B 3 003 148

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA
DOCUMENTS

J442
A15
1860:2
DOCUMENTS DEPT.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 53. Dienstag, den 3. Heumonat 1860.

Abonnements-Anzeige.

Auf das zweite Halbjahr des Amtsblattes 1860 kann für Zürich und Umgebung bei der unterzeichneten Expedition mit 1 Fr. 50 Rp., von auswärts Wohnenden dagegen bei allen Postämtern durch die ganze Schweiz mit 1 Fr. 70 Rp. abonnirt werden.

Die Expedition des Amtsblattes:
Orell, Füßli und Comp. in Zürich.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden

1. Der Direktor der Finanzen und die Handelskammer haben dem Herrn Hs. Konrad Morf von und in Zürich das für Ausübung des Sensalenberufes erforderliche Patent ertheilt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Zürich, den 29. Brachmonat 1860.

Kanzlei der Handelskammer:
Hotz, Sekretär.

2. Gras- und Streuversteigerung.

Montag den 9. Heumonat, Nachmittags 2 Uhr, wird das auf den dem Staat gehörenden Theilen des Stiftsriedtes zu Schwamendingen stehende Gras auf der Lokalität versteigert.

Zürich, den 2. Heumonat 1860.

Cl. Landolt, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Herr Bezirksarzt Dr. Dändliker dahier stellt das Gesuch, daß ihm der Fortbestand des in dem Landungsgraben bei seinem Garten sich befindenden hölzernen Steges bewilligt werde.

Allfällige Einsprachen hiegegen sind der unterzeichneten Stelle innerhalb 14 Tagen a dato schriftlich einzureichen.

Männedorf, den 30. Brachmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Billeter.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

4. Schulgemeinde Zürich.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Stadt werden eingeladen, behufs Fortsetzung der ordentlichen Frühlingsgemeinde Montag den 9. Heumonat, Nachmittags halb 5 Uhr, in der St. Peterskirche sich einzufinden.

Zur Behandlung gelangen folgende Geschäfte:

1. Voranschlag der Stadtschulkassa für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Christmonat 1860.
2. Wahl eines Mitgliedes der engern Stadtschulpflege an die Stelle des demissionirenden Herrn Ott-Escher.
3. Vertagung.

Der gedruckte Voranschlag kann Freitag und Samstag den 6. und 7. Heumonat bei der Stadtkanzlei auf dem Stadthause bezogen werden, und am gleichen Orte liegen die den Voranschlag betreffenden Weisungen der engern und größern Schulpflege an den genannten beiden Tagen zur Einsicht der Stimmberechtigten offen.

Zürich, den 1. Heumonat 1860.

Der Präsident der Schulgemeinde:
J. L. Heß.

5. Kirchgemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger hiesiger Gemeinde und die daselbst auf Grundeigenthum Niedergelassenen werden auf Sonntag den 8. Heumonat, Nachmittags 2 Uhr, zu einer Gemeindsversammlung in die Kirche Seen eingeladen.

Zur Behandlung kommt:

1. Antrag des Gemeindrathes betreffend Entlassung des Herrn J. Groß im Waldegg-Seen aus dem hierseitigen Gemeindsbanne.
2. Antrag der Kirchenbaukommission betreffend Revision des Gemeindsbeschlusses vom 3. d. M. Gratifikationsertheilung betreffend.
3. Antrag betreffend Abänderung des Stillstandsbeschlusses über den bisherigen Gebrauch des Kirchengeläutes.

Seen, den 29. Brachmonat 1860.

Der Gemeindrathspräsident:
Jäggli.

6. Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Ansäßen der Gemeinde Gutensweil werden hiemit zu einer Gemeindsversammlung auf Dienstag den 10 Heumonat, Nachmittags 4 Uhr, bei der bestimmten Buße ins Schulhaus dahier eingeladen, um den von der Schulhausbaukommission mit den drei Einsprechern gütlich abgeschlossenen Vertrag betreffend das hergestellte Baugespann ratifiziren zu können.

Gutensweil, den 28. Brachmonat 1860.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Präsident,
H. Keller.

7. Die wegen unzahlreichem Besuch der letzten Versammlung auf Sonntag den 8. Heumonat zur Erledigung nachstehender Geschäfte vertagte ordentliche Frühlingsgemeinde wird Nachmittags, beginnend um 2 Uhr, in der Kirche abgehalten. Die stimmberechtigten Einwohner werden namentlich aus Rücksicht der vorliegenden theilweise sehr wichtigen Traktanden zu recht zahlreichem Besuch dringend eingeladen:

1. Erneuerungswahl des Kirchgemeindsschreibers.
2. Bericht der Expertenkommission in der Wolfbühlkiesgrubangelegenheit.
3. Antrag des Gemeindrathes und Zuschüssen auf Landankauf zu einer Kiesgrube auf Spitzenbühl.
4. Antrag des Gemeindrathes und Zuschüssen bezüglich Erstellung einer neuen Schießstätte resp. Umänderung des alten Schützenhauses in ein Spritzenhaus.
5. Vollmachtbegehren des Gemeindrathes behufs Vertragsunterhandlung mit Bezug auf das der Gemeinde künftighin zu dienende Publikationsblatt.

Die bezüglichen Akten liegen inzwischen auf der Gemeindrathskanzlei zur beliebigen Einsicht bereit.

Schönenberg, den 28. Brachmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. J. Rusterholz, Gemeindrathsschreiber.

8. Die Gerechtigkeitsbesitzer im Unterriedt zu Dübendorf, sowie die Eigenthümer von Brand- und Täschenwiesen daselbst werden zum zweiten Male auf Samstag den 7. Heumonat, Abends 5 Uhr, ins Schulhaus dahier zu einer außerordentlichen Versammlung eingeladen. Der Gegenstand der Behandlung ist so wichtiger Natur, daß zahlreiches Erscheinen dringendst gewünscht werden muß. Für Nichterscheinende wird Buße angewandt und von denselben angenommen, sie seien mit den Beschlüssen der Versammlung einverstanden.

Dübendorf, den 1. Heumonat 1860.

Im Namen der Kriesbachkorrektionskommission:
Der Präsident,
Heinrich Müller.

9. Armensteuerbezug.

Die von der Gemeinde unterm 20. Mai d. J. dekretirte Armensteuer erfordert folgende Besteurung:

Auf das Tausend Franken vom Vermögen	.	1 Frkn.
„ die Haushaltung	. . . . .	1 „
„ den Mann vom angetretenen 20. Altersjahre		1 „

Die Bezugsliste liegt den Betheiligten 14 Tage lang bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen, während welcher Zeit allfällige Reklamationen dem Bezirksrathe einzureichen sind, ansonsten auf spätere Einwendungen keine Rücksicht genommen würde. Die Steuerbeträge werden von den anwesenden Bürgern vom 8. Heumonat an durch den Gemeindrathswaibel von Haus zu Haus bezogen. Die außer der Gemeinde wohnenden Bürger haben ihre Raten spätestens bis zum 14. Heumonat portofrei dem Herrn Armengutsverwalter J. Jakob Bär in Ebertsweil-Hausen einzusenden, ansonsten

dieselben per Postnachnahme bezogen und im Verweigerungsfalle rechtlich eingeholt würden.

Häusen a. Albis, den 27. Brachmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Aktuar,
J. Ringger.

10. Armensteuer.

Die Kirchgemeinde Dägerlen hat zur Deckung der Rückschläge im Armengute eine Steuer zu 2 ‰ beschlossen.

Die Bezugsliste ist gefertigt und liegt bis am 9. Heumonat bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Neben den in der Gemeinde wohnenden Bürgern haben auch die auswärts wohnenden Bürger zu zahlen:

Auf 1000 Franken steuerbares Vermögen	.	2 Frkn.
„ die Haushaltung	.	2 „
„ den Aktivbürger	.	2 „

Die Steuerbeiträge von den auswärts wohnenden Bürgern sind an Herrn Gemeindrathspräsident J. J. Peter in Rutsweil, diejenigen hingegen von den in der Gemeinde wohnenden Bürgern an das Stillstandsmitglied einer jeglichen Zivilortschaft bis zum 16. Heumonat zu bezahlen.

Ausbleibende Beiträge werden durch Nachnahme franko bezogen.

Dägerlen, den 28. Brachmonat 1860.

Im Namen der Kirchgemeinde:
H. Blatter, Gemeindrathsschreiber.

11. Der unterm 14. Mai 1858 zu Gunsten Julius Robert Brupbacher von Wädensweil ausgestellte und nun vermißte Heimatschein wird hiemit aufgerufen und zur Beibringung desselben eine Frist von 14 Tagen angesetzt, widrigenfalls die Kraftloserklärung nachgesucht würde.

Wädensweil, den 29. Brachmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Höhn, Gemeindrathsschreiber.

12. Gantanzeige.

Unter Leitung der Unterzeichneten werden Freitag den 6. Heumonat, Morgens von 8 Uhr an, in der Wirthschaft des Herrn Gemeindrath Schädler dahier nachfolgende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

Ein ganz neuer, zweckmäßig eingerichteter Konditorofen sammt 9 Stück Backblech und 20' Rohr, ein ganz vollständiger neuer Konditorwerkzeug, ferner aller Arten Ladengeräthe, Waagen, Schaugläser ꝛc., 1 sehr schöner neuer Korpus, 1 Sekretär, 1 Stockuhr, 1 großer Spiegel mit Goldrahme, Sessel, 1 Arbeitstisch, mehrere Kupferpfannen, Eisenpfannen, Kupfergelte sammt Gäzi, diverses irdenes Geschirr und zirka 3 Klafter gescheitetes hartes dürres Holz nebst vielen andern Gegenständen mehr.

Zu dieser Gant wird eingeladen.

Hirslanden, den 30. Brachmonat 1860.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. Leemann, Gemeindrathsschreiber.

13. **Gantanzeige.**

Unter Leitung der Unterzogenen bringen die Erben des sel. verstorbenen Jakob Oetiker im Allenberg unter waisenamtlichem Ratifikationsvorbehalt ihr bestzendes Heimwesen Donnerstag den 12. Heumonat, Abends 7 Uhr, im Gemeindhause zum Löwen dahier auf öffentliche Steigerung.

Dasselbe besteht in:

1. Einem Wohnhaus mit Waschhaus Nr. 372 a, um 5000 Frkn. assekurirt, einer Scheune mit Schweinestall und Wagenschopf Nr. 372 b, um 2400 Frkn. assekurirt, der Hälfte von einer Scheune Nr. 340 a, um 650 Frkn. assekurirt, der Hälfte an einer Weintrotte und Birnenmühle, sammt zirka 9½ Jucharten Reben, Wiesen und Acker, alles in einem Einfang bei Haus und Scheune gelegen. Durch diese Güter geht eine neu angelegte Straße.
2. Zirka 1 Juchart Reben und Wiesen im Wiedenrain.
3. „ 5 Jucharten Reben und Wiesen im Allenberg, dazu eine Scheune Nr. 365 e, um 750 Frkn. assekurirt.
4. Zirka 12 Jucharten Wiesen, Riedt und sehr hübsche Waldung, in der Beichlen an der Bergstraße gelegen, sammt einer Scheune darin, um 400 Frkn. assekurirt.
5. Zirka ½ Juchart Torfland, bei Wetzikon gelegen.
6. „ 2 Jucharten Strohriedt in der Schloßweid bei Oetweil.

Sämmtliche Grundstücke sind sehr günstig gelegen und befinden sich in bestem Zustande. Kaufslustige belieben sich für Besichtigung an Wittwe Oetiker und Sohn oder an Heinrich Oetiker im Allenberg zu wenden, und am Ganttage um so eher zu erscheinen, als nur eine Steigerung abgehalten wird.

Männedorf, den 30. Brachmonat 1860.

Im Namen der Gantbeamtung:
Billeter, Gemeindsschreiber.

14. In Folge Versilberungsbegehren werden Freitag den 6. Heumonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Oechsli an der Seefeldstraße folgende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 zweirädriger Handwagen, 1 Kochöfeli, 1 einthüriger Kasten, 1 Partie Mannskleider, 1 Partie Broderie- und Modenwaaren, verschiedenes irdenes Geschirr, 1 Waschstande, 6 Strohsessel, 1 Theekessel, 1 Kupferpfanne u. A. m.

Riesbach, den 2. Heumonat 1860.

Der Gemeindammann:
Häusli.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Aufrufe von Verschollenen.

15. Anna Katharina Heß von Zürich, geboren am 19. Weinmonat 1788, welche vor vielen Jahren nach Nordamerika ausgewandert ist, sich dort mit Georg Simon von Streiffen bei Mannheim verehelicht, nun aber seit dem Jahre 1829 keine Nachricht mehr von ihrem Schicksale gegeben hat, sowie allfällige hierorts unbekannte Erben derselben werden hiemit aufgefordert, sich binnen neun Monaten von heute an bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, und ihre Ansprüche an das in der Schirmlade zu Zürich liegende Vermögen von 8525 Frkn. 95 Rpn. geltend zu machen, ansonst die Anna Katharina Heß als todt erklärt und das Vermögen ihren hierorts bekannten Erben herausgegeben würde, vorbehältlich der persönlichen Haft für dessen Rückgabe während 20 Jahren vom Todestage an.

Zürich, den 27. Brachmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Vermischte Bekanntmachungen.

16. Samstag den 14. Heumonat nächsthin, Morgens 8 Uhr, findet in der Kirche zu Rümlang vor einer Kommission des Bezirksgerichtes die Anlobung der Hofbeschreibungen statt, die zum Zwecke der Vereinigung des Grundprotokolls der Gemeinde Rümlang angefertigt worden sind, was hiemit noch öffentlich bekannt gemacht wird, mit dem Beifügen, daß Ausstellungen gegen die Richtigkeit dieser Hofbeschreibungen, die bei der Anlobung nicht geltend gemacht werden, nachher keine Berücksichtigung mehr finden, und daß dann diese Hofbeschreibungen in Zukunft als die einzige rechtliche Grundlage für das Grundeigenthum im Gemeindsbanne Rümlang angesehen werden.

Regensberg, den 28. Brachmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

17. Der Nachlaß des am 25. Mai d. J. sel. verstorbenen Herrn Lieutenant Jakob Schultheß-Manz in Goldbach, Gemeinde Küsnacht, ist von den Vormundschaftsbehörden Namens der minderjährigen Kinder des Verstorbenen ausgeschlagen, dagegen von der Wittwe Louisa Schultheß angetreten worden, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Meilen, den 28. Brachmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

18. Das Kreisgericht Zürich
hat
in Sachen
der Frau Ganz, Kaffewirthin zum schwarzen Bären dahier, Klägerin,
gegen
Balthasar Meier von München, gewesener Reitknecht bei Herrn Kuenzer im Seefeld, dato unbekannt abwesend, Beklagter,
betreffend Ehrverletzung,
einmüthig gefunden:
Es sei Meier der Beschimpfung schuldig,
und sodann erkennt:

1. Seien die beschimpfenden Aeußerungen richterlich aufgehoben und folgenlos erklärt.
2. Sei Meier in eine Buße von 30 Frkn. zu Handen des Staats verfällt.
3. Habe er $^2/_3$ der Kosten zu tragen unter solidarischer Haft des Hauser.
4. Mittheilung an Meier durch das Amtsblatt, wobei demselben die Appellationsfrist von vier Tagen, vom Tage der Publikation an gerechnet, zu laufen beginnt.

Zürich, den 28. Brachmonat 1860.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Präsident,
Dr. H. Geßner.

19. Das Kreisgericht Zürich
hat
in Sachen
gegen
Karl Alex. Ludwig Geßner, Zuckerbäcker von Zürich, 30 Jahre alt, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts nicht ermittelt werden konnte,
betreffend Diebstal,
einmüthig gefunden:
Geßner sei eines einfachen Diebstals im Betrage von 17 Frkn. schuldig,
und hierauf erkennt:

1. Sei derselbe zu acht Tagen Gefängniß verurtheilt.
2. Trage er die Kosten.
3. Habe er den Damnifikaten (Abraham Suter) im Ganzen mit 20 Frkn. zu entschädigen.
4. Mittheilung an Geßner durch das Amtsblatt, wobei demselben die Appellationsfrist von vier Tagen a dato publicationis zu laufen beginnt.

Zürich, den 28. Brachmonat 1860.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Präsident,
Dr. H. Geßner.

20. Das Kreisgericht Zürich
hat
in Sachen
gegen
Jakob Boßhard von Bärentsweil, 26 Jahre alt, ledig, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts nicht bekannt ist, Beklagter,
betreffend Diebstal,
einmüthig gefunden:
Sei Boßhard eines einfachen Diebstals im Betrage von 3 Frkn. schuldig, dagegen eines weitern Vergehens nicht schuldig,
und sodann erkennt:
1. Sei Boßhard zu zwei Tagen Gefängniß verurtheilt.
2. Trage er die Kosten.
3. Mittheilung an Boßhard durch das Amtsblatt, wobei demselben die Appellationsfrist von vier Tagen vom Tage der Einrückung des Urtheils in das Amtsblatt zu laufen beginnt.

Zürich, den 28. Brachmonat 1860.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Präsident,
Dr. H. Geßner.

21. Das Kreisgericht Zürich
hat
in Sachen
gegen
Johannes Huber von Regensberg, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war, Beklagter,
betreffend Betrug,
einmüthig gefunden:
Huber sei eines einfachen Betruges im Betrage von 5 Frkn. schuldig,
und sodann erkennt:
1. Sei Huber zu vier Tagen Gefängniß verurtheilt.
2. Trage er die Kosten.
3. Habe er den Damnifikaten (Hirt) im Ganzen mit 10 Frkn. zu entschädigen.
4. Mittheilung an Huber durch das Amtsblatt, wobei demselben die Appellationsfrist von vier Tagen, vom Tage der Publikation an gerechnet, zu laufen beginnt.

Zürich, den 28. Brachmonat 1860.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Präsident,
Dr. H. Geßner.

22. Der allfällige Inhaber der zwei vermißten Kirchenortsscheine für das Frauenort Nr. 17 und das Männerort Nr. 960 in der Fraumünsterkirche in Zürich, ausgestellt auf den Namen des Küfer Konrad Schmid im Kratz in Zürich, wird andurch aufgefordert, sich binnen vier Wochen von heute an in der hiesigen Gerichtskanzlei zu melden und seine Rechte an die bezeichneten Kirchenorte geltend zu machen, widrigenfalls die Kraftloserklärung dieser Scheine ausgesprochen und der Stillstand zum Fraumünster ermächtigt würde, der Frau Maria Kochmann geb. Schön, als jetziger Besitzerin der fraglichen Kirchenorte, neue und allein gültige Urkunden für ihre Besitzesrechte auszustellen.

Zürich, den 29. Brachmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

23. Liegenschaftenversteigerung.

Unter Leitung der Unterzeichneten werden Freitag den 6. Heumonat d. J. öffentlich versteigert:

1. Sämmtliche Liegenschaften aus der Konkursmasse des Joh. Jakob Ehrensperger, Schlosser von Außerdynhard, bestehend in einem Wohnhaus und zirka 21 Vierling Reben, Wiesen und Ackerland, Abends punkt 5 Uhr in der Keller'schen Weinschenke in Kirchdynhard.
2. Aus gerichtlichem Auftrage: Die in Rickenbach befindlichen Gebäulichkeiten und Schmiede mit Umgelände des unbekannt abwesenden Jakob Weiler von Sulz, Nachmittags punkt 2 Uhr in der Müller'schen Weinschenke zu Rickenbach.

Winterthur, den 29. Brachmonat 1860.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:
W. Brunner, Landschreiber.

24. Gantanzeige.

Aus gerichtlichem Auftrage wird ab zirka 7 Mannwerk Wiesen der Frau Wittwe Susanna Kindlimann aus dem Heispel bei Grüningen das Heugras durch das Gemeindammannamt Grüningen Mittwoch den 4. Heumonat l. J., Nachmittags 2 Uhr, gegen Baarzahlung beziehungsweise unter Ratifikationsvorbehalt öffentlich versteigert.

Grüningen, den 30. Brachmonat 1860.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. Hirs, Landschreiber.

25. Durch Beschluß vom 20. Brachmonat 1860 hat das Bezirksgericht Meilen den Heinrich Bühler von Uetikon, wohnhaft gewesen auf der Tuntelen daselbst, nach gegen ihn durchgeführtem Konkursverfahren als fallit erklärt.

Männedorf, den 28. Brachmonat 1860.

Notariatskanzlei Männedorf:
Billiter, Landschreiber.

26. Zugsfrist.

Im Konkurse des Abraham Lion von Amsterdam, gewesenen Kleiderhändlers an der Marktgasse in Zürich, findet die auf den 13. Heumonat 1860 angesetzte Auffallsverhandlung nicht statt. Es wird nun den nicht speziell versicherten Kreditoren des Lion behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die vorhandene Aktivmasse eine den 10. Heumonat 1860 ablaufende zerstörliche Frist in der Meinung anberaumt, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht angesehen würde und ihnen gleichzeitig aufgegeben, in der Zugserklärung einen Liquidator zu bezeichnen, an den seiner Zeit die Konkursaktiven abgegeben werden können.

Zürich, den 29. Brachmonat 1860.

Notariat der Stadt Zürich:
In Verhinderung des Notars,
Ed. Wetli, beeid. Substitut.

27. Im Auffalle des Jakob Keller, Wagner von Bachs, gewesener Handelsmann an der grauen Gasse in Zürich, dato seßhaft in Riesbach, findet die Auffallsverhandlung nicht statt.

Riesbach, den 29. Brachmonat 1860.

Notariatskanzlei Riesbach u. d. E.:
R. Schneider, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

28. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Nachlaß des sel. verstorbenen Heinrich Maurer, Schmied von Buchs; von den Intestaterben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Regensberg v. 28. Brachmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg 11. Augstmonat 1860. — Bedenkzeit 21. bis 31. Augstmonat 1860. — Auffallsverhandlung 4. Herbstmonat 1860, Vormittags 9 Uhr.

2. Leonhard Grau von Schlieren, Weinhändler, wohnhaft in Fluntern; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 23. Brachmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 4. Augstmonat 1860. — Bedenkzeit 15—25. Augstmonat 1860. — Auffallsverhandlung 31. Augstmonat 1860, Vormittags 8 Uhr.

3.. Konrad Bruppacher, Krämer in Küsnacht; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Meilen v. 15. Brachmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Küsnacht 24. Heumonat 1860. — Bedenkzeit 3. bis und mit 13. Augstmonat 1860. — Auffallsverhandlung 21. Augstmonat 1860, Vormittags 10 Uhr.

4.. Ludwig Kappeler, Flachmaler, von Mellingen, Kantons Aargau, wohnhaft an der Steingasse in Zürich; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — It. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 9. Brachmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 21. Heumonat 1860. — Bedenkzeit 1. Augstmonat bis einschließlich 11. Augstmonat 1860. — Auffallsverhandlung 17. Augstmonat 1860, Vormittags 8 Uhr.

5.. Heinrich Meier, gewesener Kanzlist, von Niederuster, wohnhaft in Zürich; in Folge eingereichter Insolvenzerklärung; — It. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 20. Brachmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 28. Heumonat 1860. — Bedenkzeit 8. bis einschließlich 17. Augstmonat 1860. — Auffallsverhandlung 31. Augstmonat 1860, Vormittags 8 Uhr.

6.. Kreisgerichtspräsident Heinrich Trüb, Sohn, im Dörfli zu Hombrechtikon; in Folge seiner Insolvenzerklärung; — It. Beschluß des Bez. Gerichts Meilen v. 9. Brachmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Grüningen 17. Heumonat 1860. — Bedenkzeit 27. Heumonat bis und mit 6. Augstmonat 1860. — Auffallsverhandlung 14. Augstmonat 1860.

7.. Georg Herrmann, Georgs sel. Sohn von und in Guntalingen; rechtlich ausgetrieben; — It. Beschluß des Bez. Gerichts Andelfingen v. 15. Brachmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Stammheim 23. Heumonat 1860. — Bedenkzeit 2—13. Augstmonat 1860. — Auffallsverhandlung 22. Augstmonat 1860, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zusteben verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliche Inventare.

29. Ueber den Nachlaß der unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte auf Ansuchen der Intestaterben resp. der Waisenbehörden das gerichtliche Inventar bewilligt; daher sowol die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der festgesetzten, vom Datum des dießfallsigen Beschlusses laufenden Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner, oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1. Johannes Klöti von Embrach, gewesener Kupferdrucker in Zürich; — I. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 27. Brachmonat 1860. — Frist für die Eingaben bis spätestens den 29. Heumonat 1860 an die Notariatskanzlei der Stadt Zürich.

2.. Herr Wilhelm Dietrich von Volketsweil, gewesener Landschreiber des Kreises Greifensee; — It. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 2. Brachmonat 1860. — Frist für die Eingaben bis spätestens den 7. Heumonat 1860 an die Notariatskanzlei Greifensee.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 54. Freitag, den 6. Heumonat 1860.

Abonnements-Anzeige.

Auf das zweite Halbjahr des Amtsblattes 1860 kann für Zürich und Umgebung bei der unterzeichneten Expedition mit 1 Fr. 50 Rp., von auswärts Wohnenden dagegen bei allen Postämtern durch die ganze Schweiz mit 1 Fr. 70 Rp. abonnirt werden.

Die Expedition des Amtsblattes:
Orell, Füßli und Comp. in Zürich.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postablagehalters und Briefträgers in Henggart. Jahresbesoldung 300 Frkn.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei dem Postbüreau Andelfingen zu vernehmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 12. Heumonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 4. Heumonat 1860.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Zufolge getroffener Uebereinkunft müssen von nun an auch die Handelsreisenden aus Preußen und Sachsen, welche im Kanton Zürich Bestellungen aufnehmen, hiefür keine Patente mehr lösen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Zürich, den 4. Heumonat 1860.

Aus Auftrag der Direktion der Polizei:
Der Sekretär,
A. Bär.

3. **Ausschreibung.**

Die durch Hinschied erledigte Stelle eines Hülfslehrers für Geburtskunde und ambulatorische Klinik an der Thierarzneischule in Zürich mit der Verpflichtung zu zirka neun wöchentlichen Unterrichtsstunden wird anmit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Anmeldungen sind bis zum 21. Heumonat l. J. der Direktion des Erziehungswesens einzugeben.

Die Bewerber, welche von der Kanzlei der Erziehungsdirektion über die nähern Verhältnisse dieser Stelle Aufschluß erhalten können, haben, sofern sie nicht durch Leistungen an öffentlichen Lehrstellen ihre Kenntnisse und ihr Lehrgeschick hinlänglich erwiesen haben, durch Vorlegung eines Berichtes über ihre Studien und Leistungen ihre Tüchtigkeit zu beweisen und hierauf nach Anweisung der Direktion des Erziehungswesens eine Probelektion zu halten und erforderlichen Falls auch eine Prüfung zu bestehen. Es wird indessen für Reiseauslagen keine Vergütung geleistet.

Zürich, den 27. Brachmonat 1860.

Der Direktor des Erziehungswesens,
Dr. Jb. Dubs.
Der Direktionssekretär,
Fr. Schweizer.

4. Die Stelle des Pfarrers, sowie diejenige des Arztes an der Kantonalstrafanstalt ist durch Ablauf der Amtsdauer erledigt.

Anmeldungen für die eine oder andere dieser beiden Stellen sind binnen 10 Tagen von heute an dem Präsidenten der Aufsichtskommission über die Strafanstalt, Herrn Regierungsrath Fenner, schriftlich einzureichen.

Zürich, den 5. Heumonat 1860.

Im Namen der Aufsichtskommission
über die Strafanstalt:
Der Sekretär,
Boßhardt.

5. Diejenigen Pferdebesitzer, welche Pferde in den dießjährigen Artilleriedienst gegeben haben, und ungeachtet der frühern Bekanntmachung ihre Miethgelder noch nicht bezogen haben, werden hiemit nochmals aufgefordert, solche gegen Rückgabe der Zeichen hierorts beförderlichst zu beziehen.

Zürich, den 2. Heumonat 1860.

Das Kantonskriegskommissariat.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

6. Nach Ablauf der Amtsdauer des Seebautenaufsehers für den Bezirk Horgen wird die Stelle zur Erneuerung ausgeschrieben.

Allfällige Anmeldungen sind innert 14 Tagen a dato Herrn Statthalter Abegg schriftlich einzureichen.

Actum Horgen, den 2. Heumonat 1860.

Vor dem Bezirksrathe:
Der Rathsschreiber,
J. J. Götschi.

7. Heinrich Rottenschweiler von Hirslanden ist auf den Fall gerichtlicher Bestätigung wegen leichtfertiger und verschwenderischer Lebensweise unter Vormundschaft gesetzt und Herr Ulrich Bleuler beim Schulhaus daselbst vorläufig als dessen Vormund ernannt worden.

Es wird nun Jedermann vor allem Verkehr mit dem Bevogteten gewarnt, mit der Androhung, daß, sofern das Gericht ihn wirklich als Verschwender erklärt, alle nach Bekanntmachung dieses Beschlusses mit demselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verrufung eingegangenen.

Zürich, den 28. Brachmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Elsinger.

8. Ueber Frau Susanna geb. Etzensperger, geschiedene Weilenmann von Buch, wohnhaft in Winterthur, hat der Bezirksrath Andelfingen Bevogtigung wegen Geisteskrankheit verhängt. Als deren Vormund wurde verordnet Herr Gemeindrath Rudolf Fehr im Weiler-Buch.

Uhwiesen, den 30. Brachmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Spieß.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

9. Die stimmberechtigten Bürger und die mit Niederlassungsbewilligungen versehenen Ansäßen der Gemeinde Dürnten, sowie die außerhalb derselben wohnenden Bürger werden anmit eingeladen, zur Fortsetzung der ersten dießjährigen ordentlichen Gemeindsversammlung sich Sonntag den 15. Heumonat 1860, Nachmittags 1½ Uhr, in der Kirche dahier einzufinden.

Die Verhandlungsgegenstände sind:

1. Beeidigung der Stimmberechtigten, die neu eintreten oder den Bürgereid noch nicht geleistet haben.
2. Entscheid der Fragen:
   a) Ob Herr Bezirksarzt Hotz dahier an die Gemeinds- und Armensteuern künftig nur den Achtel beitragen müsse.
   b) Ob man die Sekundarschule ferner beibehalten und die dem Schulorte gesetzlich obliegenden Leistungen übernehmen wolle oder nicht.
3. Anträge auf Erhebung einer Armen- und einer Gemeindssteuer.

Die Anträge zu 2 und 3 können inzwischen in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Da die Geschäfte wichtig sind, so wird eine zahlreiche Versammlung erwartet.

Dürnten, den 3. Heumonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Weber, Gemeindrathsschreiber.

10. Steuerausschreibung.

Die von der Gemeindsversammlung unterm 13. Mai d. J. dekretirte Polizeikassasteuer wird hiemit zum Bezug ausgeschrieben. Dieselbe beträgt:

A. Für die in der Gemeinde wohnenden Bürger und auf Grundeigenthum Niedergelassenen (§ 190 des Gemeindegesetzes):

1 Frkn. 50 Rp. auf 1000 Franken vom Vermögen.
1 „ 50 „ „ die Haushaltung.
1 „ 50 „ „ den Mann.

B. Für die in der Gemeinde Niedergelassenen ohne Grundeigenthum:

80 Rp. auf 1000 Franken vom Vermögen.
80 „ „ die Haushaltung.
80 „ „ den Mann.

C. Für die hiesigen Bürger, welche im Kanton außerhalb der Heimatsgemeinde niedergelassen sind (§ 191 des Gemeindegesetzes):

70 Rp. auf 1000 Franken vom Vermögen.
70 „ „ die Haushaltung.
70 „ „ den Mann.

Das Bezugsregister liegt auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen, und sind allfällige Beschwerden innert 14 Tagen a dato dem Bezirksrathe einzureichen.

Dem Steuerbezuge wird Samstag den 14. Heumonat im Gemeindhause dahier abgewartet. Außerhalb der Gemeinde Wohnende belieben ihre Betreffnisse binnen 14 Tagen franko der Gemeindrathskanzlei einzusenden; nicht eingehende Beträge würden nachher per Post nachgenommen, bei deren Verweigerung aber rechtlich eingefordert.

Männedorf, den 2. Heumonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Billeter, Gemeindsschreiber.

11. Steuerbezug.

Zur Deckung sich ergebender Ausgaben bei der Armengutsverwaltung Turbenthal wird ein Bezug zu 1 per mille vom Vermögen nach dem Steuerregister für das Jahr 1859 erforderlich, auf Haushaltung und Mann findet der § 182 des Gemeindegesetzes seine Anwendung.

Die Bezugstage sind auf Freitag und Samstag den 13. und 14. Heumonat d. J. festgestellt, wobei angezeigt wird, daß die Pflichtigen ihre Beiträge Freitag als den 13. Heumonat Vormittags im Bären zu Turbenthal, Nachmittags bei dem Einzüger Herrn Armenpfleger Krauer in Oberhofen, und Samstag Nachmittags bei Herrn Friedensrichter Rüegg in Tablat abgeben können. Außer der Gemeinde wohnende Bürger haben auf diese Zeit ihre Beiträge portofrei dem Einzüger zuzusenden, ansonsten solche durch Nachnahme per Post bezogen würden.

Turbenthal, den 4. Heumonat 1860.

Im Namen der Armengutsverwaltung:
Der Gemeindrathsschreiber,
Joh. Zucker.

12. **Armensteuerbezug in Bubikon.**

Zufolge des unterm 3. Brachmonat d. J. gefaßten Gemeindsbeschlusses ist zu theilweiser Abtragung der Passiven und kurrenten Ausgaben des Armengutes Bubikon eine Armensteuer zu beziehen, welche

auf 1000 Franken Vermögen	.	.	1 Frkn. 50 Rp.
„ die Haushaltung	.	.	1 „ 50 „
„ den Aktivbürger	.	.	1 „ 50 „

zur Bezahlung erforderlich macht, was andurch sämmtlichen dießfalls Steuerpflichtigen zur Kenntniß gebracht wird.

Das Steuerregister liegt von heute an 14 Tage lang allen Steuerpflichtigen im Schulhause Bubikon zur beliebigen Einsicht offen, und allfällige Einwendungen gegen diese Steuerverlegung sind während dieser Zeitfrist bei kompetenter Behörde zu erheben, indem spätere Einsprachen nicht mehr berücksichtigt werden.

Von den außer der Gemeinde wohnenden Bürgern, welche ihr Steuerbeiträge nicht bis den 23. Heumonat d. J. dem unterzeichneten Bezüger einsenden, werden dieselben durch Postnachnahme bezogen; die in der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen haben dagegen ihre Beiträge 14 Tage nach Empfang der Steuerzeddel an Unterzeichneten zu entrichten. Ungehorsame werden durch den Rechtstrieb zur Zahlung angehalten.

Bubikon, den 4. Heumonat 1860.

Im Namen der Armenpflege:
Der Bezüger,
J. Heinrich Pfister, Armenpfleger,
im Sonnenthal.

13. **Armensteuerbezug.**

Behufs Bestreitung der laufenden Armenausgaben hat die Armenpflege Wyl unterm 1. Heumonat eine Armensteuer von 2000 Frkn. dekretirt, was auf je 1000 Frkn. Vermögen, die Haushaltung und den anwesenden Mann vom 20 Jahre 1 Frkn. Besteurung erforderlich macht.

Die bezüglichen Einzugsregister liegen den Beitragspflichtigen vom 7. bis 21. Heumonat in den betreffenden Gemeindrathskanzleien zur Einsicht offen. Innerhalb der nämlichen Frist sind auch allfällige Reklamationen gegen die Steuerverlegung bei kompetenter Behörde geltend zu machen. Außer der Kirchgemeinde wohnende Steuerpflichtige haben ihre Beiträge spätestens bis den 11. Augstmonat an Herrn Armenpfleger Jakob Angst in hier franko einzusenden, nachher wird eine Bezugsgebühr von 20 Rpn. bezogen.

Wyl, den 2. Heumonat 1860.

Im Namen des Stillstandes:
H. Heller, Gemeindrathsschreiber.

14. Die Herren Wirthe des Kantons werden nach § 29 des Gesetzes betreffend das Armenwesen gewarnt, den almosengenössigen Schuster Heinrich Hägi-Wehrli von Uerzlikon bei sich aufzunehmen oder zu bewirthen.

Kappel a. A., den 5. Heumonat 1860.

Die Armenpflege.

15. Laut Gemeindsbeschluß wird zur Deckung der Rückschläge im Armengut und zur Bestreitung der laufenden Ausgaben von den steuerpflichtigen Bürgern hiesiger Gemeinde als Armensteuer bezogen:

Von 1000 Franken Vermögen	. . .	2 Frkn.
„ der Haushaltung	. . . .	2 „
„ jedem Bürger	. . . .	2 „

Auswärts wohnende Bürger werden ersucht, den Steuerbetrag bis zum 31. d. franko einzusenden.

Schwerzenbach, den 3. Heumonat 1860.

Die Armengutsverwaltung.

16. Ausschreibung.

Die Gemeinde Schwerzenbach beabsichtigt eine neue Straße dritter Klasse in einer Länge von zirka 2000 Fuß in der Richtung nach der Eisenbahnstation und bis zum Gemeindsbanne der Gemeinde Volketsweil erbauen zu lassen, und die Erstellung derselben an den Mindestfordernden in Akkord zu geben. Die Absteigerung hierüber wird Donnerstag den 12. Heumonat, Nachmittags 4 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn alt Präsident Pfister in Schwerzenbach stattfinden. Allfällige Uebernehmer können Plan, Baubeschreibung, Kostenvoranschlag und Akkordbedingungen inzwischen bei Herrn Gemeindspräsident Pfister in Schwerzenbach einsehen, und sind zu zahlreichem Erscheinen eingeladen.

Schwerzenbach, den 4. Heumonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Hs. Heinrich Gull.

17. Straßenbauausschreibung,

Ueber die Erbauung einer Straße dritter Klasse von der Gemeindsgrenze Mettmenstätten bis Uerzlikon wird andurch freie Konkurrenz eröffnet.

Sachverständige, welche Lust haben, die dießfälligen Arbeiten zu übernehmen (Anlage und Bekiesung), können Riß, Pläne, Baubeschreibung und Akkordbedingungen bei dem Unterzeichneten einsehen, werden dann aber eingeladen, sich Dienstag den 17. Heumonat, Abends 6 Uhr, in der Speisewirthschaft des Herrn Frick in Uerzlikon einzufinden, wo die Absteigerung deßhalb abgehalten wird.

Kappel, den 3. Heumonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Steinmann, Gemeindsschreiber.

18. Bauausschreibung.

Die Kirchgemeinde Rußikon ist gesonnen, die theilweise Bedeckung nebst der erforderlichen Malerarbeit, sowie die Reparatur von 2 bis 4 Zeittafeln an dem Kirchthurme daselbst vornehmen zu lassen.

Sachverständige, die diese Arbeit ganz oder theilweise übernehmen wollen, mögen bei Herrn Kirchenpfleger und Kantonsrath Wettstein in Rußikon sich anmelden, daselbst die Akkordbedingnisse einsehen und bis zum 18. d. ihre Forderung stellen.

Rußikon, den 3. Heumonat 1860.

Der Stillstand.

19. Bauausschreibung.

An der Kirche Schwamendingen soll eine Hauptreparatur vorgenommen, namentlich ein neuer Vorbau erstellt werden; es wird daher über die nöthigen Erd-, Maurer-, Steinhauer-, Zimmermanns-, Schlosser-, Glaser-, Spengler- und Malerarbeiten hiemit freie Konkurrenz eröffnet.

Bauunternehmer, welche geneigt sind, die Ausführung dieser Arbeiten ganz oder theilweise zu übernehmen, werden eingeladen, Plan, Bauvorschriften und Akkordbedingungen bei dem Präsidenten der Baukommission, Herrn Pfarrer Brunke in Schwamendingen, einzusehen, und sodann demselben ihre dießfälligen Forderungen verschlossen bis spätestens den 14. Heumonat d. J. franko einzureichen.

Schwamendingen, den 4. Heumonat 1860.

Im Namen der Baukommission:
Der Aktuar,
Jakob Nievergelt.

20. Der unterm 7. Herbstmonat 1853 dem Heinrich Nötzli von Höngg ausgestellte und nun vermißte Heimatschein wird mit Bewilligung des Statthalteramtes hiemit aufgerufen und für dessen Beibringung eine Frist von 14 Tagen angesetzt, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgen würde.

Höngg, den 4. Heumonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Wehrli.

21. Mit Bewilligung des Statthalteramtes werden hiemit die in Nr. 44 Art. 14 des Amtsblattes fruchtlos aufgerufenen Heimatscheine für Jakob Knecht ab Sennenberg und Frau Maria Bontobel geb. Brunner ab Vorhalden kraftlos erklärt.

Wald, den 30. Brachmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Keller.

22. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 10. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verfilderungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 gold. Zylinderuhr, 2 gold. Uhrketten, 1 Stockuhr mit Glasglocke, 1 elegantes Kinderwägeli, 1 silb. Zylinderuhr, 1 silb. Spindeluhr u. A. m.

Zürich, den 5. Heumonat 1860.

Der Stadtammann:
Füßli.

23. Montag den 9. Heumonat d. J., Vormittags von 8 Uhr an, bringt die Gemeinde Schlieren den Streue- und Heugrasertrag von zirka 45 Jucharten Landes auf öffentliche Steigerung.

Dieselbe beginnt im Unterrohr, allwo auch die billig gestellten Bedingungen eröffnet werden.

Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Schlieren, den 4. Heumonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. J. Rütschi, Gemeindrathsschreiber.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

24. Der unbekannt abwesende Jakob Isler von Esch, Gemeinde Nestenbach, wird hiemit aufgefordert, am Freitag den 13. Heumonat d. J., Vormittags um 7 Uhr, vor unterzeichnetem Gerichte auf dem Gerichtshause dahier zu erscheinen, um auf die von der Dorothea Steiner, Heinrichen von Nestenbach, gegen ihn erhobene Vaterschaftsklage ins Recht zu antworten, widrigenfalls weitere Verfügungen getroffen würden.

Winterthur, den 29. Brachmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

25. Der hierorts wegen Betruges in Untersuchung stehende Johannes Steiger, Schneider, von Meilen, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Mittwoch den 18. Heumonat d. J., Vormittags 8 Uhr, vor hierseitigem Bezirksgerichte auf dem Gerichtshause dahier zur Beurtheilung wegen des genannten Vergehens zu erscheinen, widrigenfalls in contumaciam abgesprochen würde.

Meilen, den 3. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

26. Johannes Kaspar, Johannessen Sohn aus der Schleipfe zu Rüti, welcher hierorts von Regula Emilie Homberger von Goßau, wohnhaft in Rüti, der Vaterschaft beklagt ist, wird hiemit aufgefordert, Donnerstag den 30. Augstmonat d. J., Vormittags 9 Uhr, vor dem hiesigen Bezirksgerichte zu erscheinen, um auf jene Vaterschaftsklage zu antworten, unter der Androhung, daß sonst angenommen würde, er anerkenne die Richtigkeit der Klagegründe der Klägerin und verzichte auf Einreden.

Hinweil, den 24. Mai 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

27.. Ferdinand Meyer, ehemals Spezereihändler in Zürich, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht bekannt ist, und gegen welchen Herr Konrad Eschmann von Hausen einen Prozeß betreffend Forderung aus Kauf hierorts anhängig gemacht hat, wird anmit aufgefordert, Mittwoch den 11. Heumonat d. J., Morgens 7 Uhr, vor dießseitigem Bezirksgericht zu der angeordneten Verhandlung zu erscheinen, ansonst Anerkennung der Klage angenommen würde.

Zürich, den 27. Brachmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Aufrüfe von Verschollenen.

28. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes werden die unbekannt abwesenden Gebrüder Heinrich und Melchior Frick von Maschwanden, der Erstere geboren 1737 und der Letztere geboren 1741, sowie deren allfällige hierorts nicht bekannte Erben hiemit aufgefordert, innerhalb neun Monaten, vom 16. Hornung d. J. an gerechnet, in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes sich anzumelden, widrigenfalls die verschollenen Gebrüder Frick für todt erklärt und ihr Vermögen im angeblichen Betrage von 466 Frkn. 67 Rpn. den hierorts bekannten Erben derselben ausbingegeben würde.

Affoltern, den 2. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schäppi.

29. Die am 9. März 1777 geborene, angeblich im Jahre 1801 nach Amerika ausgewanderte und seither verschollene Susanna Aeberli, Rudolfen sel. Tochter von Erlenbach, sowie ihre allfälligen, hierorts unbekannten Erben werden hiemit aufgefordert, binnen neun Monaten von heute an in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes sich anzumelden, widrigenfalls die Susanna Aeberli für todt erklärt, als Todestag Ende des Jahres 1831 angenommen und damit ihre Erbsberechtigung an dem unter vormundschaftlicher Verwaltung liegenden Nachlaß ihres im Jahre 1845 in Rumensee, Gemeinde Küsnacht, verstorbenen Bruders Heinrich Aeberli für ausgeschlossen erklärt würde.

Meilen, den 8. Hornung 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

Bevogtigungen.

30. Die über Jakob Gasser, Wagner von Truttikon, provisorisch verhängte Bevormundung wegen Verschwendung ist in Folge Anerkennung von Seite des Gasser gerichtlich bestätigt worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Andelfingen, den 30. Brachmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

Vermischte Bekanntmachungen.

31. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Horgen hat den Heinrich Stünzi, Drechsler, in Horgen, nach durchgeführtem Konkurse fallit erklärt.

Horgen, den 30. Brachmonat 1860.

Notariatskanzlei Horgen:
S. Zwingli, Landschreiber.

32. Das Bezirksgericht Andelfingen
hat
in Sachen
der Katharina Peier geb. Fehr in Flaach, Klägerin,
gegen
Hans Jakob Peier von daselbst, dato unbekannt abwesend, Beklagten,
betreffend Scheidung,
über die Rechtsfrage:
Ob das zwischen den Litiganten bestehende Eheband aufzulösen sei?
mit Einmuth erkennt:

1. Seien die Eheleute Peier gänzlich geschieden.
2. Sei das aus der Ehe vorhandene Kind bis zu seiner Konfirmation zur Erziehung der Mutter überlassen.
3. Bezahle Beklagter unter subsidiärer Haft der Klägerin die Kosten.
4. Mittheilung an den Stillstand Flaach und an den Beklagten durch das Amtsblatt mit dem Beifügen, daß die Appellationsfrist für ihn vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Andelfingen, den 30. Brachmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

33. Gantanzeige.

Aus dem Konkurse über den Nachlaß des sel. verstorbenen Heinrich Maurer, Schmied von Buchs, werden Dienstag den 10. Heumonat 1860, Nachmittags 5 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Friedensrichter Schmid in Buchs unter Ratifikationsvorbehalt der Auffallskommission öffentlich versteigert:

1. Das Heugras auf zirka 3 Vierling Wiesen im Spitzacker, und
2. die Kirschen an einem Baume daselbst.

Regensberg, den 4. Heumonat 1860.

Notariatskanzlei Regensberg:
Jb. Hardmeier, Landschreiber.

34. Chrysostomus Reutemann von Rheinau, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, bis spätestens den 21. Heumonat d. J. den Herrn alt Friedensrichter Joh. Müller in Rheinau für seine Forderung von 42 Frkn. 85 Rp. und Kosten zu befriedigen, widrigenfalls Konkurs gegen ihn eröffnet würde.

Andelfingen, den 30. Brachmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

35. Zugsfrist.

Im Auffalle des Heinrich Feh, Klaviermacher von und zu Fluntern, wird den sämmtlichen, nicht mit Spezialpfandrechten versehenen Kreditoren behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen eine Frist von zehn Tagen von heute an angesetzt, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Zürich, den 4. Heumonat 1860.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

36. Zugsfrist.

Im Konkurse des Abraham Lion von Amsterdam, gewesenen Kleiderhändlers an der Marktgasse in Zürich, findet die auf den 13. Heumonat 1860 angesetzte Auffallsverhandlung nicht statt. Es wird nun den nicht speziell versicherten Kreditoren des Lion behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die vorhandene Aktivmasse eine den 10. Heumonat 1860 ablaufende zerstörliche Frist in der Meinung anberaumt, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht angesehen würde und ihnen gleichzeitig aufgegeben, in der Zugserklärung einen Liquidator zu bezeichnen, an den seiner Zeit die Konkursaktiven abgegeben werden können.

Zürich, den 29. Brachmonat 1860.

Notariat der Stadt Zürich:
In Verhinderung des Notars,
Ed. Wetli, beeid. Substitut.

37. Samstag den 14. Heumonat nächsthin, Morgens 8 Uhr, findet in der Kirche zu Rümlang vor einer Kommission des Bezirksgerichtes die Anlobung der Hofbeschreibungen statt, die zum Zwecke der Vereinigung des Grundprotokolls der Gemeinde Rümlang angefertigt worden sind, was hiemit noch öffentlich bekannt gemacht wird, mit dem Beifügen, daß Ausstellungen gegen die Richtigkeit dieser Hofbeschreibungen, die bei der Anlobung nicht geltend gemacht werden, nachher keine Berücksichtigung mehr finden, und daß dann diese Hofbeschreibungen in Zukunft als die einzige rechtliche Grundlage für das Grundeigenthum im Gemeindsbanne Rümlang angesehen werden.

Regensberg, den 28. Brachmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher

Konkurspublikationen.

38. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Christian Müller, Spezereihändler, von Niederau-Württemberg, wohnhaft gewesen in Zürich; in Folge fruchtlosen Aufrufes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 30. Brachmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 7. Augstmonat 1860. — Bedenkzeit v. 18. bis einschließlich 27. Augstmonat 1860. — Auffallsverhandlung 7. Herbstmonat 1860, Vormittags 8 Uhr.

2. Gottlieb Munz, Chirurg, von Donzhausen, Kantons Thurgau, wohnhaft in Zürich; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 30. Brachmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 7. Augstmonat 1860. — Bedenkzeit 18—27. Augstmonat 1860. — Auffallsverhandlung 7. Herbstmonat 1860, Vormittags 8 Uhr.

3. Heinrich Honegger, Schlosser, von Affoltern bei Höngg, wohnhaft in der Brunngasse in Zürich; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 3. Heumonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 7. Augstmonat 1860. — Bedenkzeit 18. bis einschließlich 27. Augstmonat 1860. — Auffallsverhandlung 7. Herbstmonat 1860, Vormittags 8 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zusteben verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 55. Dienstag, den 10. Heumonat 1860.

Geprüfter

Gesetzesentwurf

betreffend

Ergänzung des Gesetzes über die Vereinigung der Grundprotokolle vom 20. April 1854.

§ 1. Wird von den Grundeigenthümern einer Gemeinde die Vornahme einer geometrischen Vermessung des Grundeigenthums verlangt, so ist hiezu die Bewilligung des Obergerichtes erforderlich.

§ 2. Für die Verhandlungen der betheiligten Grundeigenthümer hierüber gelten analog die §§ 2, 3 und 5 des Gesetzes über die Vereinigung der Grundprotokolle vom 20. April 1854. Die absolute Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Grundeigenthümer entscheidet darüber, ob die Vermessung vorgenommen werden soll.

Minderheitsanträge zu den §§ 1 und 2.

1. Streichung dieser §§ und statt derselben Aufnahme des § 1 des regierungsräthlichen Entwurfes in folgender Fassung:
   „Wird in einer Gemeinde die Vornahme einer geometrischen Vermessung des „Grundeigenthums verlangt, so werden Verhandlungen darüber analog den bieß„fälligen Bestimmungen des Gesetzes über die Vereinigung der Grundprotokolle „(§§ 2, 3 und 5) veranstaltet und geleitet. Die absolute Mehrheit der an„wesenden Grundeigenthümer entscheidet darüber, ob die Vermessung vorge„nommen werden soll."
2. Aufnahme der Bestimmung, daß die absolute Mehrheit der Grundeigenthümer der Gemeinde über die Vornahme der Vermessung zu entscheiden habe.
3. (Eventueller Antrag zu dem Minderheitsantrag Nr. 1.) Einschiebung eines neuen § in folgender Fassung:
   „Die Eintragung des Grundeigenthums ins Grundprotokoll auf Grundlage „einer derartigen Vermessung darf nur mit Bewilligung des Regierungsrathes „nach Prüfung (Verifizirung) derselben durch einen Sachverständigen stattfinden."

§ 3. Die in § 24 des zitirten Gesetzes in Aussicht gestellte Verabfolgung eines Staatsbeitrages hat auch für diejenigen Fälle Geltung, in welchen eine Vermessung ohne gleichzeitige Vereinigung der Grundprotokolle vorgenommen wird, sei es nun, daß die Vereinigung entweder bereits stattgefunden hat, oder daß eine solche überhaupt nicht für nothwendig erachtet wird. Ueber die letztere Frage ist das Gutachten des Landschreibers einzuholen.

§ 4. Der Staatsbeitrag darf höchstens den Triangulations- und Verifikationskosten gleichkommen.

Die den Staatsbeitrag übersteigenden Kosten der Vermessung werden nach Maßgabe des Flächeninhaltes des Grundeigenthums auf die Betheiligten verlegt.

Minderheitsanträge.

1. Unveränderte Annahme von Lemma 1 des Kommissionalentwurfes:
   „Der Staatsbeitrag soll in allen Fällen mindestens den Triangulations- und „Verifikationskosten gleichkommen, darf aber auch je nach den ökonomischen „Verhältnissen der Gemeinden, der Schwierigkeit und Kostspieligkeit der Ver„messungen bis auf die Hälfte der Gesammtkosten ansteigen. Für die Be„stimmung der Größe des Beitrages wird der Regierungsrath das Gutachten „des Obergerichtes einholen."
2. Der Antrag, den Eingang von Lemma 1 so zu fassen:
   „Der Staatsbeitrag soll in der Regel den Triangulations- und Verifikations„kosten gleichkommen, darf aber u. s. w."
3. Der Antrag auf folgende Fassung des § 4:
   „Die Kosten der Verifikation trägt der Staat."
   „Die Kosten der Vermessung werden nach Maßgabe des Flächeninhaltes des „Grundeigenthums auf die Betheiligten verlegt."

§ 5. Wird eine Vermessung ohne gleichzeitige Vereinigung des Grundprotokolles vorgenommen, so wählen die Grundeigenthümer der Gemeinde eine Flurkommission, bestehend aus einem Präsidenten und vier bis höchstens zehn Mitgliedern.

Die §§ 7—9 und § 10 Lemma 1 des Gesetzes über die Vereinigung der Grundprotokolle vom 20. April 1854 finden auch auf diese Kommission Anwendung.

§ 6. Das Obergericht wird im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe die erforderliche Anordnung treffen, daß Veränderungen der Grenzen von Grundstücken auf der Flurkarte gehörig nachgetragen werden.

Minderheitsanträge zu § 6.

1. Streichung des §.
2. „Der Regierungsrath wird im Einverständnisse mit dem Obergericht u. s. w."

§ 7. Der Regierungsrath, beziehungsweise das Obergericht sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes, welches sofort in Kraft tritt, beauftragt.

Zürich, den 25. Brachmonat 1860.

Vor dem Großen Rathe:
Der erste Sekretär,
Hubler.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 7. Heumonat 1860.)

Herr Professor Dr. Karl Heinrich Gräffe von Wipkingen wird zum außerordentlichen Professor an der mathematisch-naturwissenschaftlichen Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule mit besonderer Rücksicht auf die Mathematik ernannt.

Herr Dr. Friedrich Billeter von Meilen wird auf eine neue Amtsdauer zum Adjunkten des Bezirksarztes des Bezirkes Meilen gewählt.

Der Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich wird an den Unterricht und die Verpflegung der dem Kanton Zürich angehörigen dürftigen Zöglinge für das Rechnungsjahr von Mai 1859 bis dahin 1860 ein Beitrag von 1350 Frkn. verabreicht.

Der Gemeinde Regensberg wird an die Kosten des Baues der Straße dritter Klasse gegen Boppelsen und Otelfingen ein Staatsbeitrag von 3000 Frkn. zugesprochen, wovon jedoch die Hälfte erst nach gänzlicher Vollendung dieser Straßenstrecke verabfolgt werden soll.

Dem in der Gemeinde Hottingen eventuell eingebürgerten Joh. Adam Reichel, Schuster, von Meierhof, Königreich Bayern, wird das Kantonsbürgerrecht ertheilt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Gemäß § 6 des Gesetzes betreffend Aufsicht des Staates über Versicherung von Fahrhabe ꝛc. vom 21. Christmonat 1852 wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Regierungsrath unterm 27. Brachmonat d. J. den Herrn alt Salzamtssekretär Joh. Vogel von und in Zürich als Hauptagenten der Mobiliarversicherungsgesellschaft Urbaine in Paris für den Kanton Zürich statt des von dieser Stelle zurückgetretenen Herrn J. Rudolf Heß von und in Zürich anerkannt hat.

Zürich, den 6. Heumonat 1860.

Aus Auftrag der Direktion der Polizei:
Der Sekretär des Assekuranzwesens,
Gugerli.

2. Herr Johannes Gubler von Turbenthal, Kandidat der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe, wird Sonnabend den 14. Heumonat, Vormittags 11 Uhr, seine Inauguraldissertation im Gesangsaale der Kantonsschule öffentlich vertheidigen und hierauf die Doktorwürde in jenen Wissenschaften empfangen, was hiemit zu allgemeiner Kenntniß gebracht wird.

Zürich, den 9. Heumonat 1860.

Professor Dr. H. Frey,
d. Z. Dekan der medizinischen Fakultät:

3. Da die Stelle eines Försters über die Staatswaldungen zu Teufen neu zu besetzen ist, so können allfällige Bewerber ihre schriftlichen Anmeldungen nebst den erforderlichen gemeindammannamtlichen Leumundszeugnissen bis zum 28. d. bei der unterzeichneten Stelle (auf dem Büreau des Oberforstamtes im Obmannamt) in Zürich abgeben.

Zürich, den 6. Heumonat 1860.

Das Oberforstamt:
Finsler, Oberforstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Zur Betreibung eines Wasserwerkes gedenkt Herr Heinrich Lier, Sattler in Wald, das Wasser des Spreitenbächli in der Weise zu benutzen, daß dasselbe bei der Scheune des Herrn Rhyner zum Ochsen in Wald aufgefaßt und durch Herrn Rhyner's Wiese, sowie durch sein (Lier's) Eigenthum auf das Wasserwerk geleitet würde. Letzteres gedenkt er hinter seinem Wohnhause auf seinem Eigenthum herzustellen.

Die Lokalität ist mit Pfählen bezeichnet.

Allfällige Einsprachen hiegegen sind binnen vier Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzugeben.

Bärentsweil, den 5. Heumonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
D. Wolfensperger.

5. Zufolge freiwilliger Erklärung wurden unter staatliche Vormundschaft gestellt:

1. Ulrich Truninger, genannt Salomons, von Menzengreut.
   Vormund: Herr Gemeindrath Heß von Wiesendangen.
2. Ulrich Hinderling von Bertschikon.
   Vormund: Herr Jakob Briner daselbst.

Winterthur, den 15. Brachmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
C. Biedermann.

6. Andreas Knabenhans von Uetikon hat sich der staatlichen Vormundschaft freiwillig unterzogen. Zu seinem Vormund ist bestellt Herr Joh. Beer im Kleindorf-Uetikon.

Männedorf, den 6. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Ed. Zuppinger.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

7. Bekanntmachung.

Die Gesuche um Weinschenk- und Speisewirthschaftspatente für das Jahr 1861 sind gemäß § 15 des Gesetzes vom 15. Christmonat 1845 bis zum **15.** Augstmonat d. J. in der Kanzlei der Direktion der Finanzen, Abtheilung Abgabenwesen, auf dem Rathhause in Zürich einzureichen.

Es werden daher diejenigen Weinschenken und Speisewirthe, welche ihre Wirthschaften auch im folgenden Jahre fortbetreiben wollen, sowie solche Personen, welche neue Wirthschaften zu errichten wünschen, anmit aufgefordert, ihre Gesuche unfehlbar innert der angegebenen Zeitfrist der bezeichneten Kanzlei einzugeben, widrigenfalls sie die Ausschließung ihrer Anmeldung zu gewärtigen hätten.

Sodann haben die Petenten nach § 16 des zitirten Gesetzes in ihren auf Stempelpapier zu schreibenden Begehren anzugeben:

a) Ihren Tauf- und Familiennamen und ihren Heimatsort;

b) die politische Gemeinde, die Ortschaft und das Lokal mit Bezeichnung der Nummer des Hauses, in welchem das Patent ausgeübt werden soll;

c) ob sie zugleich ein Speisepatent verlangen oder nicht.

Mit der Eingabe der Anmeldung haben sie gemäß § 12 a des Gesetzes betreffend die Gebühren und Sporteln ꝛc. vom 26. Christmonat 1853 eine Kanzleitaxe von 1 Frkn. 50 Rpn. an die Abgabenkanzlei zu bezahlen.

Endlich werden die Petenten darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 21 des Gesetzes vom 15. Christmonat 1845 der Bezug der Wirthschaftsabgabe mit der Aushingabe der ertheilten Patente verbunden ist und somit letztere nur gegen baare, bis spätestens den 31. Christmonat d. J. stattzufindende Bezahlung der Abgabe verabfolgt werden können.

Zürich, den 1. Heumonat 1860.

Aus Auftrag der Direktion der Finanzen:
Der Sekretär,
Hotz.

8. Schulgemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Schulgenossen hiesiger Gemeinde werden hiemit eingeladen, sich Sonntag den 15. Heumonat d. J. unmittelbar nach beendigtem Morgengottesdienste im Schulhause dahier einzufinden, um über zwei Anträge der Schulpflege betreffend verschiedene Schulverhältnisse Beschluß zu fassen.

Die bezüglichen Akten liegen inzwischen in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Hirslanden, den 5. Heumonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Leemann.

9. Die stimmberechtigten Einwohner hiesiger Gemeinde werden anmit zur ordentlichen Frühlingsgemeindsversammlung auf Sonntag den 15. Heumonat, Nachmittags punkt 3 Uhr, in die Kirche eingeladen.

Die vorkommenden Geschäfte sind:

1. Beeidigung der jungen Bürger, welche das zwanzigste Altersjahr angetreten und den Bürgereid noch nicht geleistet haben.
2. Wahl eines Gemeindrathspräsidenten aus der Mitte des Gemeindrathes.
3. Wahl eines Mitgliedes in die Rechnungsprüfungskommission aus dem Schulkreise Hof.
4. Bericht und Antrag des Gemeindrathes über Anschaffung einer neuen Feuerspritze.
5. Bericht und Antrag des Gemeindrathes über Erbauung der Straße dritter Klasse gegen Ringweil.
6. Abnahme der Kirchen-, Armen-, Gemeinds- und Straßenbaurechnungen vom Jahr 1859.
7. Dekretirung einer Straßen- und einer Armensteuer.

Bärentsweil, den 5. Heumonat 1860.

Der Gemeindrath.

10. Die Lehrerstelle der Sekundarschule des 41. Kreises Stammheim ist wieder zu besetzen. Anmeldungen können innert 14 Tagen vom heutigen Datum an bei Unterzeichnetem geschehen. Das Einkommen ist 1500 Frkn., Alles in Geld berechnet.

Stammheim, den 10. Heumonat 1860.

Der Präsident der Sekundarschulpflege:
Pfarrer Staub, Dekan.

11. Gantanzeige.

Künftigen Freitag den 13. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verfilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

4 einschläf. Betten, 1 zweithür. und 2 einthür. Kästen, 1 nußbaum. Chiffonnière, 2 nußb. Kommoden, verschied. Tische und Sessel, Tableaux und Spiegel, 1 nußb. Kanapee, 2 Glätteisen, 1 Drehbank und verschied. Werkzeug, 1 Partie Küchengeschirr, 2 Weinfäßchen, 16 Pendules, 6 Tableauxuhren, 8 silb. Zylinder- und 2 Spindeluhren, gold., silb. und vergoldete Uhrenketten und Schlüssel, 6 Musikdosen, div. Uhrengläser, 1 Kinderwägeli, div. Stoffe, 1 Partie Kleider u. A. m.

Zürich, den 9. Heumonat 1860.

Der Stadtammann:
Fäsi.

12. Verbot.

Auf das Gesuch des Herrn Ed. Scheibli zum Adler, Thalweil, wird das unbefugte Betreten seiner Wiesen und Aecker, beim dortigen Schützenhaus liegend, bei einer Buße von 6 Frkn., dem Verzeiger und dem Armengut zufallend, für Jedermann verboten.

Ansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim zuständigen Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten auch sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Thalweil, den 3. Heumonat 1860.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Ulmer.

13.. Bauausschreibung.

An der Kirche Schwamendingen soll eine Hauptreparatur vorgenommen, namentlich ein neuer Vorbau erstellt werden; es wird daher über die nöthigen Erd-, Maurer-, Steinhauer-, Zimmermanns-, Schlosser-, Glaser-, Spengler- und Malerarbeiten hiemit freie Konkurrenz eröffnet.

Bauunternehmer, welche geneigt sind, die Ausführung dieser Arbeiten ganz oder theilweise zu übernehmen, werden eingeladen, Plan, Bauvorschriften und Akkordbedingungen bei dem Präsidenten der Baukommission, Herrn Pfarrer Brunke in Schwamendingen, einzusehen, und sodann demselben ihre dießfälligen Forderungen verschlossen bis spätestens den 14. Heumonat d. J. franko einzureichen.

Schwamendingen, den 4. Heumonat 1860.

Im Namen der Baukommission:
Der Aktuar,
Jakob Nievergelt.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

14. Hs. Rudolf Schärer von Hirzel, wohnhaft gewesen in Oberleimbach, Gemeinde Wollishofen, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit ediktaliter aufgefordert, Mittwoch den 15. Augstmonat d. J., Morgens 7 Uhr, vor dem hiesigen Bezirksgerichte zu erscheinen, um die auf böswillige Verlassung gestützte Scheidungsklage seiner Ehefrau Anna Barbara geb. Bickel in Oberleimbach zu beantworten, widrigenfalls angenommen würde, er gebe die thatsächlichen Behauptungen der Klägerin zu und verzichte auf Einreden.

Zürich, den 5. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

15.. Der hierorts wegen Betruges in Untersuchung stehende Johannes Steiger, Schneider, von Meilen, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Mittwoch den 18. Heumonat d. J., Vormittags 8 Uhr, vor hierseitigem Bezirksgerichte auf dem Gerichtshause dahier zur Beurtheilung wegen des genannten Vergehens zu erscheinen, widrigenfalls in contumaciam abgesprochen würde.

Meilen, den 3. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

Briefaufrufe und Amortisirungen.

16. Durch Beschluß vom 16. d. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe zweier Schuldbriefe von:

1000 fl. a. Z. W. auf Konrad Forrer, Chirurgus, in Winterthur, zu Gunsten Herrn Weinschätzer Hs. Rudolf Sulzer, dat. Anno 1762 den 16. April;

300 „ a. Z. W. auf Ebendenselben, zu Gunsten Herrn Hs. Georg Ziegler, Metzger, von Winterthur, dat. Anno 1764 den 22. November,

dieselben für kraftlos erklärt und ihre Löschung im Notariatsprotokolle befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Winterthur, den 29. Brachmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Vermischte Bekanntmachungen.

17. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat eine Totalbereinigung des Grundprotokolles der Zivilgemeinden Mönchaltorf und Wühre-Lindhof bewilligt.

Es werden daher die Inhaber von Schuldurkunden mit speziellen oder generellen Pfandrechten auf Liegenschaften im Banne der Zivilgemeinden Mönchaltorf und Wühre-Lindhof, sowie die Inhaber von Zehnten, Grundzins und andern Realrechten hiemit aufgefordert, ihre Schuldtitel in Original oder beglaubigter Abschrift innerhalb der Frist von vier Monaten von heute an der Notariatskanzlei Greifensee einzureichen, unter der Androhung, daß die innerhalb dieser Frist nicht angemeldeten Urkunden mit Bezug auf das Pfandrecht oder andere dingliche Rechte für kraftlos erklärt würden.

Uster, den 5. Mai 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Chrismann.

18. Das Bezirksgericht Bülach
hat
in Sachen
des Statthalteramtes, Anklägers,
des Herrn Jakob Eberhard im Katzenrüthhof, Gemeinde Rümlang,
" " Heinrich Ganz in der Ziegelhütte, Gemeinde Embrach, und
" " Jakob Ganz von Freienstein, Damnifikaten,
gegen
Heinrich Meier, Schusters, von Buchs, geboren Anno 1837, unverheirathet, Dienstknecht, Angeklagten,
betreffend Diebstal,
mit Einmuth gefunden:

Inkulpat sei 1) des ausgezeichneten Diebstals im Betrage von 53 Frkn. 70 Rp. schuldig,
2) der Unterschlagung ersten Grades im Betrage von 26 Frkn. schuldig,
und hierauf mit Einmuth erkennt:

1. Sei Meier zu drei Monaten Gefängniß verurtheilt.
2. Habe es bei der Rückgabe der Effekten an die Herren Ganz sein Verbleiben.
3. Habe Inkulpat den Herrn Eberhard für die entfremdeten Effekten mit 26 Frkn. und für die Umtriebe mit 5 Frkn. zu entschädigen.
4. Trage er die Kosten.
5. Sei dieses Urtheil dem Statthalteramte mitzutheilen, sowie dem Inkulpaten durch das Amtsblatt und die hiesige Wochenzeitung, mit der Anzeige, daß die viertägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an laufe.

Actum Bülach, den 28. Brachmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

19. Das Bezirksgericht Bülach
hat
in Sachen
der Frau Anna Maria Furrer geb. Müller von Höri, wohnhaft in Murten, Klägerin,
gegen
ihren unbekannt abwesenden Ehemann Heinrich Furrer von Höri, Beklagten,
betreffend Ehescheidung,
mit Einmuth,
nur hinsichtlich Dispositiv 2 durch Stimmenmehrheit,
erkennt:

1. Sei das zwischen den Litiganten bestehende Eheband aufgelöst.
2. Sei dem Beklagten untersagt, ohne die Bewilligung des Gerichtes wieder zu heirathen.
3. Habe der Beklagte die Klägerin mit 200 Frkn. zu entschädigen.
4. Trage er die Kosten unter subsidiärer Haft der Klägerin.
5. Sei dieses Urtheil dem Stillstande Bülach und den Parteien, dem Beklagten durch das Amtsblatt und die hiesige Wochenzeitung mit der Anzeige mitzutheilen, daß die zehntägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an laufe.

Actum Bülach, den 5. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

20. Der unbekannt abwesende Johannes Hitz aus dem Brupbacher, Gemeinde Horgen, wird anmit zum zweiten Male zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Elisabetha geb. Vollenweider aufgefordert.

Horgen, den 2. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

21. An den unbekannt abwesenden Johannes Bäumler von Aesch, Pfarre Birmensdorf, ergeht anmit die zweite gerichtliche Aufforderung zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Verena geb. Bürchler, wohnhaft in Unterengstringen.

Zürich, den 5. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

22. Der unbekannt abwesende Hs. Heinrich Risler von Horgen wird anmit zum zweiten Male zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Maria Magdalena geb. Randegger aufgefordert.

Horgen, den 2. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

23. Gantanzeige.

Unter Leitung des Unterzeichneten wird aus gerichtlichem Auftrage Donnerstag den 19. Heumonat 1860, Abends 5 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Ottiker in Schöfflisdorf öffentlich versteigert:

Das dem unbekannt abwesenden Jakob Meier, Uhrenmacher, genannt Fabrikant, eigenthümlich zugehörende und in Schöfflisdorf liegende Webereigebäude mit Wohnung und Getriebe, unter Nr. 83 für 3350 Frkn. assekurirt, zirka ein Vierling Ackerland im Blizgler und das Wasserrecht zu Betreibung einer mechanischen Weberei.

Regensberg, den 9. Heumonat 1860.

Notariatskanzlei Regensberg:
Jb. Hardmeier, Landschreiber.

24. Gantanzeige.

Aus gerichtlichem Auftrage werden durch das Gemeindammannamt Thalweil Montag den 16. d. M., Nachmittags 2 Uhr, aus dem Nachlasse des in Gattikon verunglückten Ingenieur A. Eckhard von Koburg in der Wirthschaft des Jakob Frick in Gattikon gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 Meßapparat, 1 Nivellirinstrument, 2 Reißzeuge, 1 Taschenzirkel, 3 Reißbretter, Meßstäbe, 1 Wasserwaage, Trainirgeschirr, 18 Hefte Zeichnungsvorlegblätter, Bücher verschiedener Art, 1 topographische Karte des Kantons Zug, 1 Reisekoffer, 1 neuer Waschtisch, 1 Stockuhr, 1 Pelzrock, 1 Paar große Wasserstiefeln, verschiedene andere Kleidungsstücke u. A. m.

Rüschlikon, den 7. Heumonat 1860.

Notariatskanzlei Horgen unterer Theil:
H. Surber, Landschreiber.

25. Falliterklärung.

Jakob Keller, Wagner von Bachs, gewesener Handelsmann an der grauen Gasse in Zürich, dato wohnhaft in Riesbach, ist nach durchgeführtem Konkurse von dem Bezirksgerichte Zürich laut Verfügung vom 3. Heumonat 1860 fallit erklärt worden.

Riesbach, den 6. Heumonat 1860.

Notariatskanzlei Riesbach u. d. E.:
R. Schneider, Landschreiber.

26. Zugsfrist.

Im Auffalle betreffend den Nachlaß des Johannes Wettstein von Madetsweil, wohnhaft gewesen in Oberuster, findet die Auffallverhandlung nicht statt. Den nicht speziell versicherten Gläubigern wird nun behufs Abgabe von Zugs- oder Ueberschlagserklärungen anmit Frist bis und mit dem 20. d. anberaumt, unter der Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens.

Greifensee, den 7. Heumonat 1860.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Interimsverwalter.

27.. Zugsfrist.

Im Auffalle des Heinrich Feh, Klaviermacher von und zu Fluntern, wird den sämmtlichen, nicht mit Spezialpfandrechten versehenen Kreditoren behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen eine Frist von zehn Tagen von heute an angesetzt, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Zürich, den 4. Heumonat 1860.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

28.. Der allfällige Inhaber der zwei vermißten Kirchenortsscheine für das Frauenort Nr. 17 und das Männerort Nr. 960 in der Fraumünsterkirche in Zürich, ausgestellt auf den Namen des Küfer Konrad Schmid im Krätz in Zürich, wird andurch aufgefordert, sich binnen vier Wochen von heute an in der hiesigen Gerichtskanzlei zu melden und seine Rechte an die bezeichneten Kirchenorte geltend zu machen, widrigenfalls die Kraftloserklärung dieser Scheine ausgesprochen und der Stillstand zum Fraumünster ermächtigt würde, der Frau Maria Kochmann geb. Schön, als jetziger Besitzerin der fraglichen Kirchenorte, neue und allein gültige Urkunden für ihre Besitzesrechte auszustellen.

Zürich, den 29. Brachmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Rückrüfe von Konkursen.

29. Das Bezirksgericht Uster hat am 30. v. M. das Auffallsverfahren gegen Joh. Jakob Tobler im Breitacker-Mönchaltorf mit Zustimmung der Gläubiger aufgehoben und für folgenlos erklärt.

Greifensee, den 5. Heumonat 1860.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Interimsverwalter.

Rehabilitationen.

30. Durch Beschluß vom 23. v. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes die Rehabilitation des am 20. Hornung 1852 hierorts verrechtfertigten Johannes Meyer, Maurer von Rieden, seßhaft in Oberurdorf, bewilligt und diesen unter den in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Zürich, den 6. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 56. Freitag, den 13. Heumonat 1860.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters und Briefträgers in Volketsweil. Jahresbesoldung 240 Frkn.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei der Unterzeichneten zu vernehmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 20. Heumonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 12. Heumonat 1860.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Veränderungen von Ragionenverhältnissen, angezeigt im Laufe des Brachmonats 1860.

Auflösungsanzeige der Ragion J. Kasp. Spörri (Mobilienvermiethung) in Hottingen und Fortsetzung des Geschäftes unter der Firma: Wittwe J. Spörri-Rahn in Hottingen durch die Besitzerin Johanna Katharina Spörri geb. Rahn von Zürich.

Anzeige der Ragion C. A. Koller (Strohhutartikel) in Zürich von der Ertheilung der Prokura an J. Grünenwald.

Anzeige der Ragion Heinrich Kunz (Baumwollenspinnerei) in Zürich von der Ertheilung der Prokura an Robert Strehler von Bertschikon-Goßau.

Auflösungsanzeige der Ragion Wilhelm Burkhard (Seidenstofffabrikation) in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes unter der Firma: Burkhard-Tochtermann in Zürich durch den Besitzer Karl Burkhard.

Anzeige der Ragion Caspar Bluntschly zum Steinböckli (Stearinlichter-, Kerzen- und Seifenfabrikation) in Zürich von dem Hinschiede des Antheilhabers Caspar Bluntschly und der Uebernahme und Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch den nunmehrigen Besitzer Fritz Bluntschly; Kommanditär: Dr. Bluntschli in München; Prokuratrager: Eugen Bluntschly.

Anzeige der Ragion Meiß-Reinhard (Seide und Floretseide) in Zürich von dem Hinschiede des Antheilhabers Gottfried von Meiß und der Uebernahme und Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch den nunmehrigen Besitzer Hans von Meiß-Muralt; Prokuratrager: Wilhelm Angst-Schultheß.

Anzeige der Ragion Wegmann & Arnold (Bandwaaren und Faden) in Zürich von dem Eintritte des bisherigen Prokuratragers Friedrich Arnold als solidarer Antheilhaber.

Anzeige der Ragion Konrad Falk (Spiegelhandlung, Gold- und Silberwaaren) in Zürich von der Abtretung des Gold- und Silberwaarengeschäftes an den bisherigen Prokuratrager Joseph Christoph Holz-Falk von Herrliberg und der Fortsetzung desselben unter der Firma: J. Ch. Holz-Falk in Zürich.

Auflösungsanzeige der Ragion Ed. Ochsner (Manufakturwaaren) in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes unter der Firma Bachofen & Oetiker in Zürich durch die solidaren Antheilhaber: Jakob Bachofen von Oberstraß und Joh. Jakob Oetiker von Männedorf.

Anzeige der Ragion Gebrüder Michel, Hafnermeister in der Thaare (Hafnereigewerb und Anfertigung von Kachelofen) in Zürich von dem Rücktritte des bisherigen Besitzers Heinrich Michel und der Uebernahme und Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch den Besitzer Georg Vogel-Dreis in Zürich.

Anzeige der Ragion Mech. Kardenfabrik (Fabrikation von Karden-Garnituren für Spinnereien) in Rüti von dem Austritte des Heinrich Simmen als Prokuratrager.

Auflösungsanzeige der Ragion Forrer, Steiner & Comp. (Fabrikation von gefärbten Baumwollzeugen und Export derselben) in Winterthur und Fortsetzung des Geschäftes unter der Firma G. H. Forrer & Comp. in Winterthur durch den Besitzer Gottfried Heinrich Forrer; Kommanditär: J. M. Ziegler; Prokuratrager: G. H. Forrer, Sohn.

Anzeige der Ragion C. S. von Clais (Baumwollenspinnerei und mechanische Weberei) im Hard bei Winterthur von dem Eintritte des Franz Anton Vögeli-Schweizer von Zürich als solidarer Antheilhaber.

Anzeige der Ragion Jb. Schellenberg (Blech- und Glaswaarenhandlung) in Bülach, daß mit diesem Geschäfte auch noch die Moden- und Spezereiwaarenhandlung verbunden werde.

Auflösungsanzeige der Ragion Wismer & Kübler (Ellen-, Spezerei- und Galanteriewaarenhandlung) in Kloten und Fortsetzung des Geschäftes unter der Firma Heinrich Wismer in Kloten durch den Besitzer Heinrich Wismer von Dürnten.

Auflösungsanzeigen der Ragionen: K. Willer im Hardthurm (Fabrikation von Schweizerkräuteröl, Spiritus und Essig) in Außersihl; Gottlieb Spinner (Rothgerberei) in Affoltern; Albert Wolfensberger (Fabrikation von gefärbten Baumwolltüchern) im Lätten-Bärentsweil; Jakob Schaufelberger (Mech. Seidenzwirnerei) in Wald; Gebrüder Graf (Mech. Kardenfabrikation) in Töß; Schoch & Stahl (Möbelhandlung) in Turbenthal; Heinrich Wilhelm Clos (Teigwaarenfabrikation und Spezereihandlung) in Winterthur; Frau Dorothea Schäppi (Moden-, Spezerei- und Materialwaarenhandlung) in Bülach.

Neu entstandene Ragionen:

Ulrich Keller, Hafner, in Außersihl; Geschäftszweig: Hafnerartikel; Besitzer: Ulrich Keller.

Rüegg-Frank auf der Platte in Fluntern; Spezereihandlung; Besitzer: Jakob Rüegg.

Kölliker & Trost in Zürich; Pianofortefabrik; solidare Antheilhaber: Heinrich Kölliker von Thalweil und Jaques Trost von Gütikhausen, welch Letzterer die Unterschrift nicht führt.

Käflle-Borat in Zürich; Seidenstoff-Fabrikation; Besitzer: Arnold Käflle von Dübendorf; Prokuratrager: Friedrich Steiner von Hottingen.

H. Kleiner in Zürich; Geschirrhandlung; Besitzer: Heinrich Kleiner von Schönenberg.

Commissions-Magazin von G. Wöhrn in Zürich; Manufakturartikel, Modewaaren; Besitzer: Gottfried Wöhrn aus Augsburg.

Frau Heß-Vogel in Zürich; Geschirrhandlung und Wollenwaaren; Besitzerin: Dorothea Heß geb. Vogel, unter Zustimmung ihres Ehemannes Joh. Jakob Heß von Zürich.

W. Näf in Zürich; Munufakturwaarenhandlung; Besitzer: Wolfgang Näf.

Hch. Gull in Zürich; Handschuhhandel; Besitzer: Heinrich Gull von Schwerzenbach.

Heinrich Weiß & Comp. in Affoltern a. A.; Gerberei; solidare Antheilhaber: Heinrich Weiß und Joh. Heinrich Frei.

Heinrich Salzmann in Maschwanden; Zigarren- und Tabackhandlung; Besitzer: Heinrich Salzmann.

Hs. Heinrich Egli in Rüti; Mechanische Baumwollspinnerei; Besitzer: Hs. Heinrich Egli.

Vontobel & Honegger in Laupen-Wald; Weberschiffle-Fabrikation; solidare Antheilhaber: Kaspar Vontobel aus dem Grund und Johannes Honegger von Hinweil.

J. Jakob Honegger im Unterbundt-Wald; Schuhstiften-Fabrikation; Besitzer: Joh. Jakob Honegger.

Georg Honegger, Schmied, in Wald; Eisenwaarenhandlung; Besitzer: Georg Honegger.

Heinrich Schnebeli in Stegen-Wetzikon; Hafnerei und Ziegelbrennerei; Besitzer: Heinrich Schnebeli in Ringweil.

Gebr. Peter zur Krone in Elgg; Papiermühle; solidare Antheilhaber: Heinrich Peter und Joh. Georg Peter.

M. Klinger in Töß; Spezerei- und Ellenwaarenhandlung; Besitzer: Michael Klinger.

U. Ruckstuhl in Töß; Spezerei- und Ellenwaarenhandlung; Besitzer: Ulrich Ruckstuhl von Oberwinterthur.

H. Graf, Schuhmacher, in Winterthur; Schuhhandel; Besitzer: Heinrich Graf.

Zürich, den 10. Heumonat 1860.

Kanzlei der Handelskammer:
Hotz, Sekretär.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Herr Gottfried Hürlimann in Hohentwiel-Stäfa ist willens auf seiner neu errichteten Landanlage ein Badhaus zu erbauen, welches bei einer Breite von 8 Fuß zirka 4 Fuß in den See vorspringen würde.

Allfällige Einsprachen dagegen sind innerhalb 14 Tagen dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Männedorf, den 9. Heumonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Billeter.

4. Herr Jakob Homberger in der Kindenmannsmühle-Goßau beabsichtigt in seinem eigenen Lande oberhalb seiner mechanischen Weberei einen Weiher zu errichten, darin das im bisherigen Kanal ihm zufließende Wasser zu sammeln und auf seine Turbine zu leiten.

Das Projekt ist mit Pfählen bezeichnet.

Allfällige Einsprachen hiegegen sind binnen vier Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzugeben.

Bärentsweil, den 10. Heumonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
D. Wolfensperger.

5. Herr Heinrich Egli in der Mettlen bei Wald beabsichtigt in seinen Liegenschaften, in der Mettlen an der Jona gelegen, ein Wasserwerk zu errichten und zur Betreibung desselben das Wasser des Jonabachs zu benutzen. Er gedenkt das Wuhr in seinem Eigenthum, an beiden Seiten an der Jona gelegen, zu erstellen und das Wasser vermittelst Kenneln dem rechten Bachufer entlang auf das zu errichtende Etablissement zu leiten und am Ausgang seiner Liegenschaften wieder in das Jonabett abfließen zu lassen.

Das Projekt ist mit Pfählen bezeichnet.

Allfällige Einsprachen hiegegen sind binnen vier Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzugeben.

Bärentsweil, den 10. Heumonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
D. Wolfensperger.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

6. Kirchgemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger der Kirchgemeinde Neumünster und die seit mindestens einem Jahre in derselben niedergelassenen Schweizerbürger reformirter Konfession (auch niedergelassene Grundeigenthümer sind nur in dem Falle stimmberechtigt, wenn sie seit mindestens einem Jahre in der Kirchgemeinde wohnen) werden andurch eingeladen, sich Sonntag den 22. d., Vormittags 10 Uhr, in der Kirche einzufinden, um über folgende Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen:

1. Antrag des Stillstandes bezüglich eine Eingabe an die h. Regierung um Bewilligung einer zweiten Pfarrstelle.
2. Vorschläge der Berufungskommission zur Wiederbesetzung der erledigten Pfarrstelle.

Die Eingabe an die h. Regierung und die Vorschläge der Berufungskommission können vom 15. d. an auf den drei Gemeindrathskanzleien eingesehen werden.

Der Unterzeichnete erwartet, daß bei dieser hochwichtigen Verhandlung ohne Noth kein Stimmberechtiger ausbleiben werde.

Riesbach, den 12. Heumonat 1860.

H. C. Bleuler, Gemeindspräsident.

7. **Bekanntmachung**
betreffend
die Uebung des Spritzenkorps der kleinen Stadt und der Leiternsektion des Baukorps.

Gemäß § 30 der Feuer- und Pannerordnung vom 28. Hornung 1860 wird die Mannschaft der in der kleinen Stadt stationirten Feuerspritzen, sowie die Leiternsektion hiemit aufgefordert, sich nächsten Dienstag den 17. Heumonat behufs der dießjährigen Uebung zu versammeln und zwar:

1. Die Mannschaft der Kratz-, Fraumünster-, Reserve-, Meise- und Waagspritze um 4 Uhr.
2. Die Mannschaft der Münz-, St. Anna-, Oetenbach- und Weggenspritze um 5 Uhr.
3. Die Landspritzenmannschaft um 5½ Uhr bei ihren Spritzenhäusern.
4. Die Leiternsektion des Baukorps um 3 Uhr beim Stadthause.

Unentschuldigtes Ausbleiben, sowie das Verlassen des Korps vor dem Verlesen der Kontrolle und Ungehorsam gegenüber dem Kommandirenden oder polizeiwidriges Benehmen überhaupt werden mit Buße bestraft oder je nach Umständen an das zuständige Gericht gewiesen.

Die Dienstpflichtigen haben an der Uebung persönlich Theil zu nehmen und es ist daher jede Stellvertretung bei Vermeidung von Buße untersagt. Verspätete Entschuldigungen d. h. solche, welche nicht an dem der Uebung zunächst folgenden Tage der Feuerpolizeikommission schriftlich eingereicht werden, bleiben unberücksichtigt.

Die Kommandanten dürfen keine Entschuldungen abnehmen, sondern haben die betreffenden Personen an die Feuerpolizeikommission zu weisen.

Zürich, den 12. Heumonat 1860.

Im Namen der Stadtpolizei:
Der Sekretär,
Schmied.

8. **Gemeindsversammlung.**

Die stimmberechtigten Bürger hiesiger politischer Gemeinde werden anmit auf Sonntag den 22. Heumonat 1860, Nachmittags punkt 3 Uhr, zu einer außerordentlichen Gemeindsversammlung in das hiesige Schulhaus eingeladen.

Geschäfte sind:

1. Verlesen des Protokolls.
2. Beeidigung derjenigen Bürger, welche im stimmberechtigten Alter sind und den Bürgereid noch nicht geleistet haben.
3. Bügerrechtsbegehren eines Ausländers.

Adlikon bei Andelfingen, den 11. Heumonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Arnold, Gemeindrathsschreiber.

9. **Die Steuer zu Deckung der Ausgaben für die Schulgemeinde Oberwinterthur erfordert auf tausend Franken Steuerkapital, auf die einen eigenen Rauch führende Haushaltung und auf den Mann je 1 Franken, und wird auf gewohnte Weise bezogen werden.**

Oberwinterthur, den 9. Heumonat 1860.

Die Schulgutsverwaltung.

10. Steuerbezug.

Die von der Kirchgemeinde den 13. Mai l. J. beschlossene Steuer in das Kirchengut behufs Deckung der durch die Erweiterung und Reparatur des Kirchhofes nothwendig werdenden Auslagen belastet das Tausend Franken Vermögen, die Haushaltung und den Mann mit je 1 Frkn. Das für den Bezug gefertigte Steuerregister liegt von heute an während 14 Tagen auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen. Einwendungen gegen die Steuer oder deren Verlegung sind innert genannter Frist dem Bezirksrathe einzureichen. Nach Ablauf derselben wird die Steuer sodann in der Gemeinde auf gewohnte Weise bezogen, von den abwesenden, nicht auf Grundeigenthum sitzenden Bürgern jedoch mittelst Nachnahme und, sofern letztere verweigert würde, rechtlich belangt.

Maschwanden, den 11. Heumonat 1860.

Im Namen der Kirchengutsverwaltung:
Der Gemeindrathsschreiber,
Jakob Hotz.

11. Steuerbezug.

In Folge des unterm 20. Mai d. J. gefaßten Kirchgemeindsbeschlusses werden die Steuerpflichtigen der Kirchgemeinde Riffersweil aufgefordert, Samstag den 21. d., Mittags 11 Uhr, im hiesigen Schulhause der Unterzeichneten zu Handen des Kirchengutes zu entrichten:

Auf 1000 Franken steuerpflichtiges Vermögen . 50 Rpn.
„ die Haushaltung . . . . . 50 „
„ jeden anwesenden Mann vom angetretenen 20. Altersjahre . . . . . 50 „

Steuerbeiträge, welche bis Ende dieses Monats nicht entrichtet sind, werden durch den Waibel auf Kosten der Säumigen bezogen.

Riffersweil, den 11. Heumonat 1860.

Die Kirchengutsverwaltung.

12. Sonntag den 22. d., Nachmittags von 2—4 Uhr, wird die dießjährige Schulsteuer, betragend 250 Frkn., welche auf die Haushaltung, den Mann und das Tausend Franken Vermögen je 70 Rpn. beträgt, von Herrn Schulverwalter Wismer im hiesigen Schulhaus bezogen.

Der Einzugsrodel liegt bis zum Bezuge in der Gemeindrathskanzlei den Pflichtigen zur Einsicht offen, innert welcher Zeit allfällige Reklamationen bei der zustehenden Behörde geltend zu machen sind.

Uitikon, den 9. Heumonat 1860.

Im Namen der Schulpflege:
H. Wismer, Gemeindrathsschreiber.

13. Die im Brachmonat d. J. dekretirte Armenanlage

auf 1000 Franken Vermögen . 1 Frkn. 50 Rp.
„ die Haushaltung . . . 1 „ 50 „
„ den Bürger . . . 1 „ 50 „

wird Donnerstag den 19. d. auf der Gemeindrathskanzlei bezogen.

Nachher wird diese Anlage bei den Säumigen in der Gemeinde durch den Waibel und außer der Gemeinde per Post erhoben.

Grüningen, den 12. Heumonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. Hauser, Gemeindrathsschreiber.

14. Die von der Gemeindsversammlung am 18. März und 15. April d. J. zur Deckung der Straßenbauausgaben beschlossene Steuer erfordert eine Einzahlung von:

— Frkn. 50 Rp. per mille Vermögen,
— „ 50 „ auf die Haushaltung,
— „ 50 „ „ den Bürger und
1 „ — „ „ das Stück Zugvieh.

Das Bezugsregister liegt 14 Tage a dato bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen, innert welcher Frist allfällige Einsprachen erhoben werden können.

Die Steuerbeiträge sind sodann im Laufe dieses Monats an den Bezüger, Herrn Zivilpräsident Scheuchzer, franko einzusenden. Nicht eingehende Posten von auswärts Wohnenden werden per Postnachnahme bezogen.

Grüningen, den 12. Heumonat 1860.

Im Namen der Zivilvorsteherschaft:
J. H. Haab, Aktuar.

15. Die Gemeinde Rümlang beschloß in ihrer Versammlung vom 5. v. M. das eingetretene Defizit in der letztjährigen Armengutsrechnung durch eine gesetzliche Steuer zu decken, welche folgende Besteurung nothwendig macht:

Von 1000 Franken Vermögen . . . 1 Frkn.
„ der Haushaltung . . . . . 1 „
„ jedem Bürger . . . . . 1 „

Das Bezugsregister liegt den Steuerpflichtigen 14 Tage von heute an bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen, während welcher Zeit allfällige Reklamationen erhoben werden können. nach Verfluß dieser Frist ist die Steuer an Herrn Armengutsverwalter Meier dahier innert 14 Tagen zu entrichten.

Rümlang, den 10. Heumonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
R. Meier.

16. Die politische Gemeinde Rußikon hat in ihrer Versammlung am 17. Brachmonat d. J. beschlossen:

1. Es sei das hiesige Schützengut, bestehend in 450 Frkn., zu einem Kirchengemeindsfond anzulegen.
2. Sei dieser Fond durch den Gemeindrath zu verwalten, zwar in der Meinung, daß nur der Zins davon, das Kapital dagegen nie veräußert werden dürfe.
3. Sei dieser Beschluß durch das Amtsblatt und das Wochenblatt des hiesigen Bezirkes bekannt zu machen, mit der Bemerkung, daß allfällige Einsprachen hiegegen innert 14 Tagen a dato bei dem Bezirksrathe Pfäffikon zu erheben seien.

Rußikon, den 11. Heumonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. Wettstein, Gemeindrathsschreiber.

17. **Gantanzeige.**

Künftigen Dienstag den 17. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verstilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Eine Partie Herrenkleider, 3 lange Bänke, 6 Sessel, 3 Wirthstische, 2 halbrunde Tische, 6 Porträts, div. Küchengeschirr, zirka 130 Stück Glasgeschirr, 1 Glätteisen, 1 seid. Regenschirm, 3 Fässer, zirka 39 Saum div. Weine, 5 Musikdosen, 1 Guitarre, 1 Schraubstock, 1 silb. Löffel, 1 Wanduhr, 1 Chiffonière, 1 runder Tisch, 1 nußb. Sekretär, 1 einschläf. Bett, 1 Roßhaarmatratze, 1 Stockuhr, 1 harthölz. Kommode, 2 runde Tische, 3 Betten, 6 Rohrsessel u. A. m.

Endlich von Constant Carritey:

Ein grauer Bournus.

Zürich, den 12. Heumonat 1860.

Der Stadtammann:
Fäsi.

18. Samstag den 14. d. M., Nachmittags 1 Uhr, wird in Adlikon aus dem Konkurse des Hs. Heinrich Mathis von daselbst, dato wohnhaft in Baden, das Gras aus zirka einem Vierling Wiesland und zirka 7 bis 8 noch stehende Tannli gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Käufer sind eingeladen, sich zu besagter Zeit in der Weinschenke des Herrn Bänninger in dort zu versammeln.

Regensdorf, den 10. Heumonat 1860.

Im Auftrage der Geldstagsbehörde
des Bezirkes Baden:
Der Gemeindammann,
Rudolf Frei.

19. In Folge Verstilberungsbegehren werden gegen baare Bezahlung künftigen Montag den 16. d., Abends 6 Uhr, öffentlich versteigert:

1 Kupferhafen lt. Pfdsch. Nr. 2368 und 1 Sechtkessi lt. Pfd. Nr. 2374.

Das Gantlokal wird benannte Zeit in Kloten bei Herrn Gemeindammann Altorfer angezeigt.

Opfikon, den 9. Heumonat 1860.

Schweizer, Gemeindammann.

20.. Die Lehrerstelle der Sekundarschule des 41. Kreises Stammheim ist wieder zu besetzen. Anmeldungen können innert 14 Tagen vom heutigen Datum an bei Unterzeichnetem geschehen. Das Einkommen ist 1500 Frkn., Alles in Geld berechnet.

Stammheim, den 10. Heumonat 1860.

Der Präsident der Sekundarschulpflege:
Pfarrer Staub, Dekan.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

21. Jakob Toggenburger, Gerber von Marthalen, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Samstag den 21 Heumonat, Morgens 8 Uhr, vor Bezirksgericht Andelfingen im Gerichtshause daselbst zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau Marina geb. Toggenburger zu beantworten.

Andelfingen, den 10 Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

Vermischte Bekanntmachungen.

22. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat durch Beschluß vom 23. Brachmonat d. J. den unbekannt abwesenden Hs. Jakob Gut von Wangen als todt erklärt, das Ende des 31 Christmonat 1842 als Zeitpunkt des Todes festgesetzt und die Waisenbehörden ermächtigt, dessen Vermögen den in jenem Momente nächsten Erben auszuhinzugeben gegen persönliche Haft für dessen Rückgabe bis zum 31. Christmonat 1862, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Uster, den 10. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Chrismann.

23. Den Gläubigern des im Fallitenzustande verstorbenen Joseph Anton Wötzer, Gypser, von Illnau, wohnhaft gewesen dahier, wird anmit eine Frist von vierzehn Tagen von heute an angesetzt, um über den Nachlaß des Verstorbenen Konkurs zu verlangen und zur Deckung der Kosten 40 Frkn. in der hiesigen Gerichtskanzlei zu hinterlegen, ansonst die vorhandenen Aktiven der Wittwe Wötzer, welche die Beerdigungskosten bezahlt hat, überlassen würden.

Zürich, den 11. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

24. Zugsfrist.

Im Auffalle über Anna Saurenmann geb. Ochsner im Vogelsang-Illnau wird den nicht speziell versicherten Kreditoren eine mit dem 20. d. M. zu Ende gehende zerstörliche Frist behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut unter Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens anberaumt, und denselben zugleich aufgegeben, in ihren Zugserklärungen einen Liquidator zu bezeichnen, an welchen die Konkursaktiven extradirt werden können.

Kyburg, den 10. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes Pfäffikon:
Notariatskanzlei Kyburg,
J. Jakob Gysler, Landschreiber.

25. Fallitererklärung.

Heinrich Bühler von Hombrechtikon, Handelsmann, wohnhaft im Zeltweg, Gemeinde Hottingen, ist nach Durchführung des Auffalles über denselben von dem Bezirksgerichte Zürich durch Beschluß vom 4. Heumonat 1860 fallit erklärt worden.

Zürich, den 10. Heumonat 1860.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

26. Gantanzeige.

Aus dem Konkurse über den Nachlaß des sel. verstorbenen Heinrich Maurer, Schmied von Buchs, wird Montag den 16. Heumonat 1860, Abends 5 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Friedensrichter Schmid in Buchs ein Faselschwein unter Ratifikationsvorbehalt öffentlich versteigert.

Regensberg, den 11. Heumonat 1860.

Notariatskanzlei Regensberg:
Jb. Hardmeier, Landschreiber.

27.. Gantanzeige.

Aus gerichtlichem Auftrage werden durch das Gemeindammannamt Thalweil Montag den 16. d. M., Nachmittags 2 Uhr, aus dem Nachlasse des in Gattikon verunglückten Ingenieur A. Eckhard von Koburg in der Wirthschaft des Jakob Frick in Gattikon gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 Meßapparat, 1 Nivellirinstrument, 2 Reißzeuge, 1 Taschenzirkel, 3 Reißbretter, Meßstäbe, 1 Wasserwaage, Drainirgeschirr, 18 Hefte Zeichnungsvorlegblätter, Bücher verschiedener Art, 1 topographische Karte des Kantons Zug, 1 Reisekoffer, 1 neuer Waschtisch, 1 Stockuhr, 1 Pelzrock, 1 Paar große Wasserstiefeln, verschiedene andere Kleidungsstücke u. A. m.

Rüschlikon, den 7. Heumonat 1860.

Notariatskanzlei Horgen unterer Theil:
H. Surber, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

28 Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Rudolf Hüni, Spengler, von Horgen, wohnhaft in Rüschlikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Horgen v. 29. Brachmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Horgen unterer Theil (in Rüschlikon) 30. Heumonat 1860. — Bedenkzeit 10—20. Augstmonat 1860. — Auffallsverhandlung 28. Augstmonat 1860, Vormittags 9 Uhr.

2. Susanna Meyer, Ehefrau des Ferdinand Meyer auf Hofstetten zu Meilen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Meilen v. 7. Heumonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Meilen 14. Augstmonat 1860. — Bedenkzeit 24. Augstmonat bis 3. Herbstmonat 1860. — Auffallsverhandlung 11. Herbstmonat 1860, Vormittags 10 Uhr.

3. Jakob Helbig von Riedöschingen, Oberamts Donaueschingen, Großherzogthums Baden, wohnhaft gewesen in Oerlikon, Pfarre Schwamendingen; in Folge fruchtlosen Aufrufes; — lt. Beschluß des Bez Gerichtes Zürich v. 7. Heumonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Schwamendingen-Dübendorf 7. Augstmonat 1860. — Bedenkzeit 18–27. Augstmonat 1860. — Auffallsverhandlung 7. Herbstmonat 1860, Vormittags 8 Uhr.

4. Heinrich Schmid, Maurer von Niederhasli, wohnhaft an der Kühgasse in Hottingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 30. Brachmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 7. Augstmonat 1860. — Bedenkzeit 18. bis 27. Augstmonat 1860. — Auffallsverhandlung 7. Herbstmonat 1860, Vormittag 8 Uhr.

5.. Gottlieb Hürlimann, Metzger in Wetzikon; fruchtlos aufgerufen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Hinweil v. 21. Brachmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Grüningen 28. Heumonat 1860. — Bedenkzeit 7. bis und mit 17. Augstmonat 1860 — Auffallsverhandlung 29. Augstmonat 1860, Vormittags 10 Uhr.

6.. Nachlaß des sel. verstorbenen Heinrich Maurer, Schmied von Buchs; von den Intestaterben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Regensberg v. 28. Brachmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg 11. Augstmonat 1860. — Bedenkzeit 21. bis 31. Augstmonat 1860. — Auffallsverhandlung 4. Herbstmonat 1860, Vormittags 9 Uhr.

7.. Leonhard Grau von Dietikon, Weinhändler, wohnhaft in Fluntern; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 23. Brachmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 4. Augstmonat 1860. — Bedenkzeit 15—25. Augstmonat 1860. — Auffallsverhandlung 31. Augstmonat 1860, Vormittags 8 Uhr.

8.. Christian Müller, Spezereihändler, von Niederau-Württemberg, wohnhaft gewesen in Zürich; in Folge fruchtlosen Aufrufes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 30. Brachmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 7. Augstmonat 1860. — Bedenkzeit v. 18. bis einschließlich 27. Augstmonat 1860. — Auffallsverhandlung 7. Herbstmonat 1860, Vormittags 8 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit,

jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliche Inventare.

29. Ueber den Nachlaß der unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte auf Ansuchender Waisenbehörden resp. der Intestaterben das gerichtliche Inventar bewilligt; daher sowol die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der festgesetzten, vom Datum des dießfallsigen Beschlusses laufenden Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner, oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1. Herr Joh. Heinrich Zollinger von Egg, gewesener Apotheker zu Horgen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 2. und 9. Heumonat 1860. — Frist für die Eingaben bis spätestens den 24. Augstmonat 1860 an die Notariatskanzlei Horgen.

2.. Johannes Klöti von Embrach, gewesener Kupferdrucker in Zürich; — l. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 27. Brachmonat 1860. — Frist für die Eingaben bis spätestens den 29. Heumonat 1860 an die Notariatskanzlei der Stadt Zürich.

30. Konkursaufhebung.

Der über den Nachlaß des Johannes Huber, Schreiners von Sünikon, Pfarre Steinmaur, seßhaft gewesen in Oberstraß, eröffnete Konkurs ist durch Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 4. d. M. wieder aufgehoben worden, wovon den Huber'schen Kreditoren mit dem Bemerken Kenntniß gegeben wird, daß eine neue Konkurseröffnung nur stattfinde, wenn von irgend einem Gläubiger die Auffallskosten mit 40 Franken vertröstet werden.

Zürich, den 12. Heumonat 1860.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 57. Dienstag, den 17. Heumonat 1860.

Ernennungen.

Die Direktion des Militärs hat unterm 14. Heumonat 1860 zum Stabsapotheker mit Oberlieutenantsrang ernannt:

Herrn Emil Hübschmann von Stäfa.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Um den Besuch der seit 24. v. M. eröffneten Gewerb- und Kunstausstellung in Besançon zu erleichtern, hat die kaiserlich französische Gesandtschaft der Bundesbehörde und diese hinwieder den Kantonen eine Anzahl Geleitscheine übermacht, welche hierorts denjenigen, welche die benannte Ausstellung besuchen wollen, zugestellt werden können, und die von Seite der französischen Behörden in der Schweiz nur noch eines Gesandtschafts- oder Konsulatsvisums bedürfen, das unentgeltlich ertheilt wird.

Wer von dieser Erleichterung Gebrauch zu machen wünscht, kann sich bei der Staatskanzlei für Empfangnahme eines solchen Geleitscheines anmelden, welche dergleichen, so lange vorräthig, verabfolgen wird.

Zürich, den 15. Heumonat 1860.

Der Direktor des Innern:
F. Ott.
Der Sekretär,
Walder.

2. Der Direktor der Medizinalangelegenheiten und der Medizinalrath haben den Herrn Med. Dr. Johannes Gubler von Turbenthal nach mit demselben abgehaltenem Examen mit der Note „befriedigend" als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer patentirt.

Zürich, den 14. Heumonat 1860.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

3. Herr Edwin Hirzel von Zürich, Kandidat der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe, wird Sonnabend den 21. Heumonat, Vormittags 11 Uhr, seine Inauguraldissertation im Gesangsaale der Kantonsschule öffentlich vertheidigen und hierauf die Doktorwürde in jenen Wissenschaften empfangen, was hiemit zu allgemeiner Kenntniß gebracht wird.

Zürich, den 16. Heumonat 1860.

Professor Dr. H. Frey,
d. Z. Dekan der medizinischen Fakultät.

4. Freitag den 20. Heumonat, Nachmittags um 2 Uhr, wird in der Stiftswaldung zu Schwamendingen in der Nähe der Ziegelhütte eine Partie Baumstützen versteigert, und am gleichen Tage, Abends um 4 Uhr, werden in der Ziegelhütte die im laufenden Jahre in der Stiftswaldung auszuführenden Holzhauerarbeiten in Akkord gegeben.

Zürich, den 16. Heumonat 1860.

El. Landolt, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

5. Herr Jakob Lätsch, Schmied in Bauma, beabsichtigt bei seiner Scheune ein Wasserwerk zu errichten, und zu diesem Ende hin das Gefäll des Bachwassers, das über den Aufsteckladen der Weberei im Töfthal fließt, zu benutzen. Das Wasser würde mittelst eines gedeckten Kanals auf das Wasserwerk geleitet, und von demselben aus unterirdisch mittelst Teucheln im Bachbette der Töß zugeführt, wie solches auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen dagegen sind dem Unterzeichneten in Zeit von vier Wochen a dato schriftlich einzulegen.

Bauma, den 12. Heumonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Gujer.

6. Jakob Sidler von Ottenbach, wohnhaft in Altstetten, hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft begeben, und zum Vormunde erhalten Herrn Gemeindrathsschreiber Sidler in Ottenbach.

Affoltern, den 11. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Bär.

7. Der volljährig gewordene Johannes Furrer, Jakoben sel. Sohn auf der Fluh-Bauma, hat sich fernerhin freiwillig unter Bevogtigung begeben, und den Herrn Gemeindrathspräsidenten Fischer in Bauma zum Vormund erhalten, was bekannt gemacht wird.

Pfäffikon, den 7. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Homberger.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

8. Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden hiemit zur ersten ordentlichen Jahresgemeinde auf Samstag den 21. Heumonat, Nachmittags 2 Uhr, in die Kirche eingeladen.

Geschäfte:

1. Beeidigung der im Jahr 1840 geborenen jungen Bürger.
2. Vorlegung der Uebersicht der Staatsrechnung vom Jahr 1858 und des Berichtes des Großen Rathes vom Jahr 1859.
3. Abnahme der Kirchen-, Armen-, Schul- und der politischen Gemeindgutsrechnungen vom Jahr 1859.
4. Antrag des Gemeindrathes betreffend Ausführung der Straßenstrecke von der Lupmen bis zum Fildberg.
5. Antrag der Kirchhofbaukommission betreffend die Umfassungsarbeiten am Kirchhof.

Für unentschuldigtes Ausbleiben und Zuspätkommen findet die festgesetzte Buße Anwendung.

Fehraltorf, den 12. Heumonat 1860.

Der Gemeindrath.

9. Sämmtliche Bürger und Niedergelassene, sowie die außer der Gemeinde wohnenden Bürger der Gemeinde Illnau werden hiemit auf Sonntag den 29. Heumonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, zu einer ordentlichen Gemeindsversammlung in die Kirche eingeladen.

Geschäfte:

1. Beeidigung derjenigen Bürger, welche das zwanzigste Altersjahr angetreten und den Bürgereid noch nicht geleistet haben.
2. Abnahme der Rechnungen über die Verwaltung des Kirchen- und Armengutes und den Gemeindshaushalt.
3. Antrag des Gemeindrathes betreffend Reparatur eines Theiles der Kirchhofmauer.
4. Erneuerung der Rechnungsprüfungskommission.
5. Mittheilungen.

Die Rechnungen sammt dem Gutachten der Prüfungskommission liegen inzwischen auf der Gemeindrathskanzlei zu beliebiger Einsicht offen.

Illnau, den 12. Heumonat 1860.

Der Gemeindrath.

10. Die stimmberechtigten Bürger und Einwohner hiesiger Gemeinde werden eingeladen, sich zur ordentlichen Frühlingsversammlung Sonntag den 22. Heumonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Kirche zu besammeln.

Geschäfte sind:

1. Beeidigung der jungen Bürger, welche das zwanzigste Altersjahr angetreten und den Bürgereid noch nicht geleistet haben.
2. Anträge des Gemeindrathes über:
   a) Erbauung der Straße dritter Klasse von Ringweil bis zur Grenze Bärentsweil.
   b) Verkauf der alten Feuerspritze und des Spritzenhauses.
   c) Dekretirung von Steuern.

3. Antrag des Stillstandes über den Verkauf eines Stück Holzes im Schwertel.
4. Bericht der Armenpflege über ihre Verrichtungen und den Zustand des Armenwesens im Jahr 1859.
5. Abnahme der Gemeinds-, Kirchen-, Armen- und Straßenbaurechnungen vom Jahr 1859.
6. Vorlegung der Staatsrechnung und des Berichtes des Großen Rathes über seine Verrichtungen im Jahr 1859.

Hinweil, den 13. Heumonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Nauer.

11. In Folge geometrischer Vermessung des Grundbesitzes im Gemeindsbanne Wettsweil wurde es erforderlich, daß die sämmtlichen Kommunikationsstraßen und Fußwege ausgemarchet werden mußten, behufs dessen hat der Gemeindrath die betreffenden Straßen und Fußwege mit Marchen bezeichnet, und macht mit diesem daher bekannt, daß allfällige Reklamationen gegen die Vermarchung innert der gesetzlichen Zeitfrist bei kompetenter Behörde einzureichen sind.

Wettsweil, den 14. Heumonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Frech, Gemeindrathsschreiber.

12. Steuerbezug.

Laut Kirchgemeindsbeschluß vom 26. Hornung l. J. und hiesigem Gemeindsbeschlusse vom 18. Christmonat 1859 haben sämmtliche Bürger und Grundeigenthümer:

1. An die Kosten für die Sekundarschullokale,
2. „ „ Tilgung der Schulhausbauschuld,
3. „ das Defizit hiesiger Schulkassa,
4. „ den Unterhalt der Straßen zweiter, dritter und vierter Klasse und deren theilweise Beleuchtung

Von 1000 Franken Vermögen . . 1 Frkn. 85 Rp.
„ der Haushaltung . . . . 1 „ 85 „
vom anwesenden Manne . . . 1 „ 85 „
bei den Straßensteuern vom Stück Zugvieh 1 „ resp. 50 Rp.

und Niedergelassene ohne Grundeigenthum an Ziff. 2, 3 und 4:

Von 1000 Franken Vermögen . . — Frkn. 90 Rp.
„ der Haushaltung . . . . — „ 90 „
vom anwesenden Manne . . . — „ 90 „
bei den Straßensteuern vom Stück Zugvieh 1 „ resp. 50 Rp.

zu zahlen.

Die Bezugstage sind vom Gemeindrathe auf Samstag den 21. und 28. und Montag den 23. d. angesetzt; inzwischen liegt das Bezugsregister den Steuerpflichtigen auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen und es können allfällige Reklamationen innert 14 Tagen a dato beim Gemeindrathe angehoben werden.

Riesbach, den 16. Heumonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
A. Blatter, Gemeindrathsschreiber.

13. Die von der Gemeindsversammlung am 13. Mai d. J. zur Deckung der Kosten der Hebammenwahl beschlossene Steuer erfordert eine Einzahlung von:

20 Rp. per mille Vermögen.
20 „ auf die Haushaltung.
20 „ „ den Aktivbürger.

Das Bezugsregister liegt 14 Tage a dato in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen, innert welcher Frist allfällige Einsprachen erhoben werden können.

Außersihl, den 14. Heumonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hürlimann.

14. Den sowol in als außer der Zivilgemeinde wohnenden hiesigen Bürgern wird hiemit öffentlich zur Kenntniß gebracht, daß bei Anlaß der Regulirung des Bezuges der Bürgernutzungen von der Bürgerschaft in ihrer Versammlung vom 13. April d. J. unter Anderm bestimmt worden ist:

„§ 4. Die Meldungen um den Bürgernutzen geschehen beim „Gemeindrathe je bis spätestens den 1. Augstmonat. Mit der Anmeldung „muß demselben genügend nachgewiesen werden, daß der Bewerber eine „eigene Haushaltung mit eigenem Rauche als Haupterforderniß zur Zeit „schon führe."

Wer demnach jenen Termin versäumt, hat sich den dießfälligen weitern Bestimmungen der fraglichen Verordnung zu fügen.

Embrach, den 11. Heumonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Ulrich Weidmann.

15. Bauausschreibung.

Die Kirchgemeinde Steinmaur ist im Fall eine Straße dritter Klasse von Niedersteinmaur nach Sünikon zu erbauen.

Sachverständige, welche geneigt sind, diesen Bau zu übernehmen, können Pläne, Baubeschreibungen und Vorausmaß einsehen, und haben ihre Forderungen verschlossen bis den 4. Augstmonat d. J. franko mit der Aufschrift „Straßenanzebot" dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Steinmaur, den 15. Heumonat 1860.

Der Kirchgemeindspräsident:
H. J. Keller.

16. Mit Bewilligung des Statthalteramtes wird der dem Heinrich Albert Hochstraßer von hier unterm 22. Wintermonat 1853 außerhalb den Kanton ausgestellte, angeblich vermißte Heimatschein hiemit aufgerufen. Falls derselbe nicht innert 10 Tagen beigebracht wird, so wird dessen Kraftloserklärung erfolgen.

Meilen, den 14. Heumonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
H. Hochstraßer.

17. Der dem Konrad Spalinger, Johanneſſen, im Jahr 1845 ausgeſtellte Heimatſchein wird mit ſtatthalteramtlicher Bewilligung hiemit öffentlich aufgerufen; ſollte derſelbe nicht binnen 10 Tagen a dato dem Unterzeichneten beigebracht werden, ſo würde die Kraftloserklärung desſelben nachgeſucht.

Marthalen, den 16. Heumonat 1860.

Jb. Nägeli, Gemeindrathsſchreiber.

18. Verbot.

Da Herr Direktor M. Eſcher-Heß zum Kronenthor dahier ſich darüber beſchwert, daß der ſeinem Hauſe gegenüber liegende, ihm zu Eigenthum zuſtehende Platz von Unberechtigten betreten und die Einfriedigung benutzt und beſchädigt werde, ſo wird Jedermann das Betreten dieſes Platzes und die Benutzung der Einfriedigung bei einer Buße von 6 Frkn., wovon ⅓ dem Verzeiger zufällt, unterſagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot ſich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Friſt von vier Wochen von heute an angeſetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, anſonſten ſie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Zürich, den 16. Heumonat 1860.

Im Auftrage des Bezirksgerichtsvizepräſidenten:
Der Stadtammann,
Fäſi.

19. In Folge Verſilberungsbegehren werden Freitag den 20. Heumonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthſchaft des Herrn Oechsli an der Seefeldſtraße folgende Gegenſtände gegen ſofortige Baarzahlung verſteigert:

2 Betten, 1 gold. und 1 ſilb. Zylinderuhr, zirka 5000 Stück Zigarren, 4 Seegrasmatratzen, 3 Kanapee, 6 Polſterſeſſel, 1 Partie Appenzeller Broderie- und Modenwaaren, 1 Partie künſtliche Blumen, Brautkränze ꝛc., 1 Dutzend ſchwarz ſeid. Halstücher, 1 Partie Herren- und Frauenkleider, 8 Leintücher, 2 Kaſten, kupf., hölz., eiſ. und ird. Küchengeſchirr, 1 zweirädriger Karren, Tiſche und Bänke, 1 eiſ. Kochöfeli ſammt Rohren, 1 Ofengeſtell ſammt Blättli, 1 Glättofen, 3 Bettſtatten, 250 Maaß Schaffhauſerwein, verſchiedenes Blechgeſchirr, 1 nußbaum. ſtark mit Eiſen beſchlagene Geldkiſte, 1 neuer runder Tiſch u. A. m.

Riesbach, den 16. Heumonat 1860.

Der Gemeindammann:
Häusli.

20. Verſilberungsgant.

Freitag den 20. Heumonat d. J., Nachmittags 3 Uhr, werden in der Wohnung des Schneider Boßhard in Nr. 17 im Hegibach gegen baare Bezahlung öffentlich verſteigert:

1 Eiſenofen mit einigen Blechrohren, 1 zweithür. Schrank, 1 Bügelbrett, 1 id. Holz, 1 id. Eiſen, 1 Eiſenhäfeli, 1 Kaffemühle, 1 Schneiderſcheere u. A. m.

Hirslanden, den 14. Heumonat 1860.

J. Isler, Gemeindammann.

21. In Folge Verſilberungsbegehren wird nächſten Donnerſtag den 19. d., Nachmittags 1 Uhr, bei dem Unterzeichneten ein Rechenbuch mit 599 Frkn. 95 Rpn eingehenden Guthaben gegen Baarzahlung öffentlich verſteigert, wozu eingeladen wird.

Weiningen, den 14. Heumonat 1860.

Der Gemeindammann:
Hs. Heinrich Frei.

22. Verfilberungsgant

in der Weinschenke des Herrn Seckelmeister Wismer dahier künftigen Donnerstag den 19. d., Nachmittags 1 Uhr, über:

1 Eisenofen sammt 7' Rohr, 2 Winkel- und 1 Ofenblatte, zum Kochen eingerichtet, 2 kleine Pfannen dazu, 1 Tisch, 2 tann. Kleiderkästen, grün angestrichen, 5 stürzene Kisten, grün angestrichen, 2 Eisen- und 1 Kupferpfännli, hölz. Gelten, 1 Wanduhr und aller Arten hausräthliche Gegenstände mehr.

Uitikon, den 14. Heumonat 1860.

Das Gemeindammannamt.

23.. Kirchgemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger der Kirchgemeinde Neumünster und die seit mindestens einem Jahre in derselben niedergelassenen Schweizerbürger reformirter Konfession (auch niedergelassene Grundeigenthümer sind nur in dem Falle stimmberechtigt, wenn sie seit mindestens einem Jahre in der Kirchgemeinde wohnen) werden andurch eingeladen, sich Sonntag den 22. d., Vormittags 10 Uhr, in der Kirche einzufinden, um über folgende Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen:

1. Antrag des Stillstandes bezüglich eine Eingabe an die h. Regierung um Bewilligung einer zweiten Pfarrstelle.
2. Vorschläge der Berufungskommission zur Wiederbesetzung der erledigten Pfarrstelle.

Die Eingabe an die h. Regierung und die Vorschläge der Berufungskommission konnen vom 15. d. an auf den drei Gemeindrathskanzleien eingesehen werden.

Der Unterzeichnete erwartet, daß bei dieser hochwichtigen Verhandlung ohne Noth kein Stimmberechtiger ausbleiben werde.

Riesbach, den 12. Heumonat 1860.

H. C. Bleuler, Gemeindspräsident.

24.. Bekanntmachung

betreffend

die Uebung des Spritzenkorps der kleinen Stadt und der Leiternsektion des Baukorps.

Gemäß § 30 der Feuer- und Pannerordnung vom 28. Hornung 1860 wird die Mannschaft der in der kleinen Stadt stationirten Feuerspritzen, sowie die Leiternsektion hiemit aufgefordert, sich nächsten Dienstag den 17. Heumonat behufs der dießjährigen Uebung zu versammeln und zwar:

1. Die Mannschaft der Kratz-, Fraumünster-, Reserve-, Meise- und Waagspritze um 4 Uhr.
2. Die Mannschaft der Münz-, St. Anna-, Oetenbach- und Weggenspritze um 5 Uhr.
3. Die Landspritzenmannschaft um 5½ Uhr bei ihren Spritzenhäusern.
4. Die Leiternsektion des Baukorps um 3 Uhr beim Stadthause.

Unentschuldigtes Ausbleiben, sowie das Verlassen des Korps vor dem Verlesen der Kontrolle und Ungehorsam gegenüber dem Kommandirenden oder polizeiwidriges Benehmen überhaupt werden mit Buße bestraft oder je nach Umständen an das zuständige Gericht gewiesen.

Die Dienstpflichtigen haben an der Uebung persönlich Theil zu nehmen und es ist daher jede Stellvertretung bei Vermeidung von Buße untersagt. Verspätete Entschuldigungen d. h. solche, welche nicht an dem der Uebung zunächst folgenden Tage der Feuerpolizeikommission schriftlich eingereicht werden, bleiben unberücksichtigt.

Die Kommandanten dürfen keine Entschuldungen abnehmen, sondern haben die betreffenden Personen an die Feuerpolizeikommission zu weisen.

Zürich, den 12. Heumonat 1860.

Im Namen der Stadtpolizei:
Der Sekretär,
Schmied.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Aufrüfe von Verschollenen.

25. Heinrich Bruppacher, Konraden sel. Sohn von Herrliberg, geb. den 9. Brachmonat 1784, welcher im Jahr 1804 als Schuster in die Fremde gegangen ist und gegen Ende des Jahres 1806 noch in Luzern sich aufhielt, seither aber verschollen ist, sowie seine allfälligen hierorts unbekannten Erben werden hiemit aufgefordert, binnen neun Monaten von heute an in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes sich anzumelden, widrigenfalls der Verschollene als todt erklärt und sein bisher in schirmlicher Verwahrung gelegenes Vermögen von 2094 fl. 33 ß. seinem Bruder Jakob Bruppacher als alleinigem Erben ausbhingegeben würde.

Meilen, den 14. März 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

Vermischte Bekanntmachungen.

26. Ulrich Reutemann, Seidenweber von Guntalingen, Pfarre Stammheim, und Anna Barbara Meier, Johannessen von Glattfelden, haben sich die Ehe versprochen. Allfällige Einsprachen gegen diese Ehe sind innert acht Tagen, von der Publikation an gerechnet, bei dem Unterzeichneten anzumelden.

Andelfingen, den 11. Heumonat 1860.

Der Bezirksgerichtspräsident:
Hablützel.

27. Die Gläubiger des provisorisch wegen Verschwendung bevormundeten David Stauber, Maler von Buch a. J., werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprachen an Stauber innert vier Wochen a dato in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes anzumelden, ansonst angenommen würde, es werde auf alle diejenigen nicht angemeldeten Forderungen, welche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch den Betrag von Faustpfändern gedeckt sind, verzichtet.

Andelfingen, den 11. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

28. Das Bezirksgericht Pfäffikon
hat
in Sachen
der Katharina Schnitter geb. Jos im Loch-Wyla, Klägerin,
und
ihres Ehemannes Johannes Schnitter von da, Aufenthaltsort unbekannt, Beklagten,
betreffend Ehescheidung,
nach wiederholter fruchtloser Vorladung,
in contumaciam erkennt:

1. Sei das zwischen den Litiganten bestandene Eheband aufgelöst.
2. Sei die Armenbehörde Wyla berechtigt, an den Unterhalt und die Erziehung der Kinder die beiden Eltern für angemessene Beiträge anzuhalten.
3. Seien die Prozeßkosten dem Beklagten auferlegt, subsidiär hafte auch die Klägerin.
4. Laufe für den Beklagten die Appellationsfrist von zehn Tagen vom 16. Heumonat an.

Pfäffikon, den 30. Brachmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Hasler.

29. Das Bezirksgericht Pfäffikon
hat
in Sachen
des Hs. Ulrich Häberli von Madetsweil-Rußikon, wohnhaft in Zürich, Klägers,
und
seiner Ehefrau Lucia geb. Suter, Aufenthaltsort unbekannt, Beklagte,
betreffend Ehescheidung,
nach wiederholter fruchtloser Vorladung,
in contumaciam erkennt:

1. Sei das zwischen den Litiganten bestandene Eheband aufgelöst.
2. Seien die Prozeßkosten vom Kläger zu beziehen, dafür habe er den Regreß auf die Beklagte.
3. Laufe für die Beklagte die Appellationsfrist von zehn Tagen vom 16. Heumonat an.

Pfäffikon, den 30. Brachmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Hasler.

30. Jakob Morf von Nürensdorf, gegen den seine Ehefrau Elisabetha geb. Schweizer Klage auf Ehescheidung wegen böswilliger Verlassung erhebt, wird anmit zum zweiten Male zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau aufgefordert.

Bülach, den 12. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

31. Auf einem Grundstücke des Bernhard Nepetto in Zollikon ist eine Forderung vorgestellt von

150 fl. Kapital, Junker Quartierhauptmann Wyßen sel. Erben, welche zum ersten Mal bei einem Kaufe vom 5. Brachmonat 1737 als Vorstand erscheint und damals zum Schuldner hat: Meister Jakob Wolf, Schlosser in Zollikon, während seither längst schon im Notariatsprotokoll die Notiz vorkommt, daß diese Schuld bezahlt sein soll. Das muthmaßliche Datum der Entstehung der Schuld fällt in die Jahre 1731 bis 1737, indeß ist zweifelhaft, ob jemals ein Schuldinstrument ausgefertigt worden sei.

Wer nun glaubt, Ansprüche an diese Schuldpost machen zu können, wird mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes hiemit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten von heute an in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes zu melden, widrigenfalls dieselbe für nicht mehr bestehend angesehen und im Grundprotokoll gelöscht würde.

Zürich, den 3. April 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

32. Fahrhabeversteigerung.

Aus dem Nachlasse des verstorbenen Herrn Johannes Bleuler, Arztes, wohnhaft gewesen in Rykon-Zell, werden Montags den 23. d., Vormittags von acht Uhr an, in dessen hinterlassener Wohnung gegen sofortige Baarzahlung folgende Fahrhabegegenstände versteigert:

Eine Hausapotheke und dazu gehörende Vorräthe; eine Büchersammlung, zum großen Theil medizinischen Inhalts; Tische, Sessel, Kommoden, Spiegel und Portraits, Betten, Kleider, Linges; kupfernes, ehernes, zinnernes, eisernes, weiß und braun irdenes, porzellainenes und gläsernes Geschirr, Waagen, Windenseile, Waschstanden, Badekästen, Fässer, zirka 1½ Saum 1859er Wein bester Qualität von Stocken und viele andere hausräthliche Gegenstände mehr.

Winterthur, den 14. Heumonat 1860.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:
W. Brunner, Landschreiber.

33. Gantanzeige.

Freitag den 20. Heumonat 1860, von Vormittags 8 Uhr an, werden auf der Gantstube an der großen Brunngasse dahier durch das Stadtammannamt Zürich gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1) Aus der Konkursmasse des Christian Müller:

Zirka 6000 Stück Zigarren (Favorita und Grandson), zirka 8 Zentner verschiedene Tabacksorten (Suizent, Maryland, Varinas ꝛc.), zirka 4 Zentner verschiedener Zucker, diverse Teigwaaren, Gerste, Kaffe, Muskatnüsse und andere Spezereien, Kerzen, Seife, Soda ꝛc., 1 Partie Spielkarten, 1 id. diverse Tabackpfeifen und Thonwaaren, 2 Oelkästen und zirka 50 Pfund Lampen- und Süßöl, 1 Dezimalwaage mit Gewicht und 1 kleinere Waage, 2 Doppelschiebfenster, Vorlegfenster, Steinguthafen u. A. m.

2) Aus der Konkursmasse des Michael Brütsch:

Zirka 10 Zentner Suizent-Taback, 6 Mehrrohrsessel, 1 Bettdecke, Pfulmen und 2 Kissen, Flaschen, Gläser ꝛc., 1 goldene Zylinderuhr mit Kette, Pettschaft und Schlüssel u. A. m.

3) Aus der Konkursmasse des Ferdinand Meyer:

1 Ambos, 1 Ofen mit Rohren, verschiedener Schlosserwerkzeug, als Hämmer, Feilen ꝛc., 2 Zentner altes Eisen u. A. m.

Zürich, den 12. Heumonat 1860.

Notariat der Stadt Zürich:
In Verhinderung des Notars,
Ed. Wetli, beeid. Substitut.

34. Zugsfrist.

Im Auffalle betreffend den Nachlaß des Johannes Wettstein von Madetsweil, wohnhaft gewesen in Oberuster, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zugs- oder Ueberschlagserklärungen anmit Frist bis und mit dem 20. d anberaumt, unter der Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens.

Greifensee, den 7. Heumonat 1860.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Interimsverwalter.

35. Zugsfrist.

Im Auffalle über Anna Saurenmann geb. Ochsner im Vogelsang-Illnau wird den nicht speziell versicherten Kreditoren eine mit dem 20. d. M. zu Ende gehende zerstörliche Frist behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut unter Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens anberaumt, und denselben zugleich aufgegeben, in ihren Zugserklärungen einen Liquidator zu bezeichnen, an welchen die Konkursaktiven extradirt werden können.

Kyburg, den 10. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes Pfäffikon:
Notariatskanzlei Kyburg,
J. Jakob Gysler, Landschreiber.

36. Falliterklärungen.

Nach durchgeführtem Konkursverfahren über Johannes Kunz, Vater, Bäcker in Uetikon in Stäfa, und Heinrich Wallicker in der Seeweid in Hombrechtikon hat das Bezirksgericht Meilen durch Beschluß von heute dieselben fallit erklärt.

Stäfa, den 11. Heumonat 1860.

Notariatskanzlei Stäfa:
Billiter, Landschreiber.

37. Falliterklärung.

Jakob Witzig, Drechsler und Zylindermacher, Jakoben alt Zehntenmanns Sohn von und in Uhwiesen, ist nach Durchführung des Auffalls über denselben von dem Bezirksgerichte Andelfingen durch Beschluß vom 11. d. M. als fallit erklärt worden.

Feuerthalen, den 14. Heumonat 1860.

Notariatskanzlei Feuerthalen:
In Verhinderung des Landschreibers,
J. K. Schrag, beeid. Substitut.

38. Falliterklärung.

Nach durchgeführtem Konkursverfahren hat das Bezirksgericht Zürich mit Beschluß vom 11. Heumonat 1860 den Heinrich Weber, Anrüster, von Dübendorf, wohnhaft in Zürich, fallit erklärt.

Zürich, den 12. Heumonat 1860.

Notariat der Stadt Zürich:
In Verhinderung des Notars,
Ed. Wetli, beeid. Substitut.

Rückrüfe von Konkursen.

39. Das Bezirksgericht Uster hat mit Beschluß vom 30. Brachmonat 1860 das Konkursverfahren über den Nachlaß der verstorbenen Frau Susanna Bontobel geb. Gut von Meilen, seßhaft gewesen im Eigenthal-Dübendorf, mit Zustimmung der Gläubiger aufgehoben.

Oerlikon, den 13. Heumonat 1860.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
J. J. Scherrer, Landschreiber.

40. Das Bezirksgericht Zürich hat durch Beschluß vom 7. d. M. das gegen Peter Link, Schreiner, von Niedermittlau in Kurhessen, wohnhaft in Außersihl, eingeleitete Auffallsverfahren, nachdem derselbe sich mit seinen Kreditoren über einen Nachlaßvertrag verständigt, aufgehoben, und den Peter Link in den vollen Genuß seiner bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Zürich, den 16. Heumonat 1860.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. S.:
C. Keller, Landschreiber.

41. Konkursaufhebung.

Der über den Nachlaß des Johannes Huber, Schreiners von Sünikon, Pfarre Steinmaur, seßhaft gewesen in Oberstraß, eröffnete Konkurs ist durch Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 4. d. M. wieder aufgehoben worden, wovon den Huber'schen Kreditoren mit dem Bemerken Kenntniß gegeben wird, daß eine neue Konkurseröffnung nur stattfinde, wenn von irgend einem Gläubiger die Auffallskosten mit 40 Franken vertröstet werden.

Zürich, den 12. Heumonat 1860.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

Rehabilitationen.

42. Durch Beschluß vom 3. d. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes die Rehabilitation des am 30. Wintermonat 1846 hierorts verrechtfertigten Jakob Neeser von Altstetten bewilligt und diesen unter den in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Zürich, den 11. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 58. Freitag, den 20. Heumonat 1860.

Ernennungen.

Die Direktion des Militärs hat unterm 18. Heumonat d. J. zum Unterarzt der Infanterie mit erstem Unterlieutenantsrang ernannt:

Herrn Johannes Gubler von Turbenthal, Med. Dr.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Ortsbriefträgers in Uster. Jahresbesoldung 600 Frkn.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei dem Postbüreau Uster zu vernehmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 31. Heumonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 18. Heumonat 1860.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Herr Heinrich Jakob Billeter von Zürich, Kandidat der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe, wird Mittwoch den 25. Heumonat, Vormittags 11 Uhr, seine Inauguraldissertation im Gesangsaale der Kantonsschule öffentlich vertheidigen und hierauf die Doktorwürde in jenen Wissenschaften empfangen, was hiemit zu allgemeiner Kenntniß gebracht wird.

Zürich, den 19. Heumonat 1860.

Professor Dr. H. Frey,
d. Z. Dekan der medizinischen Fakultät.

3. Holzversteigerung.

Dienstag den 24. Heumonat, Vormittags von 10 Uhr an, werden in der Staatswaldung Hard zu Embrach 6 Sagstämme, 3 Stämme Bauholz, 6 Klafter Tannenholz und 166 Reisigwellen öffentlich versteigert. Sammelplatz bei des Oberamtmanns Einfang.

Unterstraß, den 16. Heumonat 1860.

R. Steiner, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Herr Heinrich Knabenhans zur Seeau in Wädenswil beabsichtigt außerhalb seinem Ablegplatz und vor an der Gemeindhaab eine Landanlage von 1314 □ Fuß zu erstellen, nach eingelegtem Plan und wie solches auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen dagegen sind innert 14 Tagen a dato schriftlich einzugeben.

Horgen, den 18. Heumonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Abegg.

5. Herr Heinrich Egli in der Mettlen bei Wald beabsichtigt in seinen Liegenschaften in der Mettlen, an der Jona gelegen, ein Wasserwerk zu errichten und zur Betreibung desselben das Wasser des Jonabaches zu benutzen. Er gedenkt das Wuhr in seinem Eigenthum, von beiden Seiten an der Jona gelegen, zu erstellen, und das Wasser vermittelst Kenneln dem rechten Bachufer entlang auf das zu errichtende Etablissement zu leiten und am Ausgang seiner Liegenschaften wieder in das Jonabett abfließen zu lassen.

Das Projekt ist mit Pfählen bezeichnet.

Allfällige Einsprachen hiegegen sind binnen vier Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzugeben.

Bärentsweil, den 10. Heumonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
D. Wolfensperger.

6. Herr J. J. Weber, Sohn in Unterwetzikon, beabsichtigt zu seinem konzedirten Wallenbachwasser auf seine Spinnerei in Kempten in seinem eigenthümlichen Land bei der Sommerau einen Wassersammler zu erstellen, das Wasser beim Zusammenfluß der beiden Bächli aufzufassen und dasselbe namentlich an Sonn- und Festtagen und zur Nachtzeit zu sammeln.

Das Projekt ist mit Pfählen bezeichnet.

Allfällige Einsprachen hiegegen sind binnen 4 Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Bärentsweil, den 12. Heumonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
D. Wolfensperger.

7. Herr Gujer, Müller in Kempten, beabsichtigt oberhalb seines gegenwärtigen Wuhres im Kemptner Bach ein neues Wuhr anzulegen, um das noch vorhandene Gefäll von zirka 5 Fuß für einen in seinem sogenannten Tobelwiesli anzulegenden kleinen Weier zu benutzen.

Die Höhe des Wuhres ꝛc. ist mit Pfählen bezeichnet.

Allfällige Einsprachen hiegegen sind binnen vier Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Bärentsweil, den 12. Heumonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
D. Wolfensperger.

8. Herr Johannes Kunz im Unterbundt bei Wald gedenkt theils zur Betreibung eines schon bestehenden, theils zur Betreibung eines neuen Wasserwerkes das Wasser des Grundbaches und des Weissenbaches in folgender Weise zu benutzen:

Das neue Wasserwerk würde in der Wiese des Herrn Jakob Kunz, Sohn, im Riedt hergestellt und zu demselben das Grundbachwasser benutzt und zwar so, daß dasselbe in der Wiese des Herrn Egli, Schneider im Riedt aufgefaßt und durch diese, sowie durch die Wiese des benannten Herrn Kunz geleitet würde. Die Lokalität ist mit Pfählen bezeichnet.

Zur fernern Betreibung eines Wasserwerkes in der Stämpfi beim Buchtobel gedenkt Herr Johannes Kunz wie bisanhin das Grundbachwasser, sowie das Weissenbachwasser zu benutzen. Das Wasser beider Bäche wird unterhalb obigen Wasserwerkes auf dieses Wasserwerk weggeleitet. Die Leitung und die Lokalität des Wasserwerkes bleibt unverändert.

Allfällige Einsprachen gegen diese Projekte sind dem Unterzeichneten binnen 4 Wochen a dato schriftlich einzugeben.

Bärentsweil, den 13. Heumonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
D. Wolfensperger.

9. Herr Jakob Stauber in Ottikon-Goßau wünscht im Himreich, oberhalb dem schon bestehenden Weiher gegen die Käsehütte von Ober-Ottikon, einen neuen Weiher in seinem eigenen Land anzulegen, dessen Umfang mit Pfählen bezeichnet ist, und in denselben alles dortige Wasser aufzunehmen. Dieser Weiher würde von dem bestehenden durch einen entsprechenden Damm getrennt werden, um das Wasser in dem neuen höher schwellen zu können. Der Auslauf des zu erstellenden Weihers würde in den alten ausmünden.

Die dort liegende Wasserleitung zu den Brunnen in Unter-Ottikon wünscht Herr Stauber in ihrer Richtung und dem Gefälle ohne Nachtheil anders zu legen. Auch diese Richtung ist mit Pfählen bezeichnet.

Sodann wünscht Herr Stauber die Wasserleitung vom alten Weiher bis zur Fabrik höher zu legen und dieselbe wasserdicht zu erstellen.

Allfällige Einsprachen gegen diese Projekte sind binnen 4 Wochen dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Bärentsweil, den 12. Heumonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
D. Wolfensperger.

10. Herr Jakob Homberger in der Kindenmannsmühle-Goßau beabsichtigt in seinem eigenen Land oberhalb seiner mechanischen Weberei einen Weiher zu errichten, darin das im bisherigen Kanal ihm zufließende Wasser zu sammeln und auf seine Turbine zu leiten.

Das Projekt ist mit Pfählen bezeichnet.

Allfällige Einsprachen hiegegen sind binnen vier Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzugeben.

Bärentsweil, den 10. Heumonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
D. Wolfensperger.

11. Hs. Jakob Zuppinger, alt Ehegaumers, und dessen Mutter Wittwe Barbara Zuppinger geb. Groß in Oberlangenhard sind für den Fall, daß dieselben gerichtlich als Verschwender erklärt werden, unter staatliche Vormundschaft gestellt und vorläufig für Ersteren Herr Rudolf Kägi in Unterlangenhard und für Letztere Herr Friedensrichter Rudolf Steinmann in Waltenstein zu Vormündern ernannt worden.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit den Bevogteten gewarnt, mit der Androhung, daß, insofern das Gericht sie wirklich als Verschwender erklärt, alle nach dieser Bekanntmachung mit ihnen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verrufung eingegangenen.

Winterthur, den 17. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
C. Biedermann.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

12. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die Verwaltung nachstehender städtischer Güter und Stiftungen an die neue Zentralverwaltung (im Fraumünsteramt) übergegangen ist, nämlich:

Die Verwaltung des Gemeindeguts der Stadt (bisherige Stadtkasse und Seckelamt).
" " " Nutzungsgutes der Stadt.
" " " Vermögens der Pfrundanstalt St. Leonhard.
" " " Brüggerfonds.
" " " allgemeinen Kirchenfonds.
" " " Stadtschulfonds.
" " " Pfarrpfrundfonds.
" " " Fruchtfonds.
" " " Tilgungsfonds für die Beiträge an die Kantonal-Lehranstalten.
" " " " " das Quaianleihen.
" " " sonntäglichen Zeichnungsschulfonds.
" " der Speerli'schen Stiftungen.
" " " Ott-Imhof'schen Stiftung.

Behörden und Privaten, welche mit den genannten Gütern in Kapitalverkehr stehen, sind deßhalb ersucht, sich fortan ausschließlich an die Unterzeichnete zu wenden.

Zürich, den 18. Heumonat 1860.

Zentralverwaltung der Stadt Zürich.

13. Sämmtliche Grundeigenthümer der sogenannten äußern Zelg der Zivilgemeinde Hinweil, in oder außer der Gemeinde wohnend, werden auf Sonntag den 29. Heumonat ins Schulhaus Hinweil zu einer Versammlung eingeladen, um sich über Oeffentlicherklärung der Wege in der äußern Zelg zu berathen und sachbezügliche Beschlüsse zu fassen.

Ausbleibende haben sich den Beschlüssen zu unterziehen.

Hinweil, den 17. Heumonat 1860.

Die Zivilvorsteherschaft.

14. Schulgemeindsversammlung.

Sämmtliche stimmberechtigte Aktivbürger, sowie die auf Grundeigenthum Niedergelassenen der Schulgemeinde Weil und Berg in Dübendorf werden anmit zu einer Schulgemeindsversammlung auf Sonntag den 22. d., Nachmittags 3 Uhr, in die Kirche eingeladen.

Die zu verhandelnden Gegenstände sind:

1. Mittheilung des Beschlusses des Bezirksrathes Uster betreffend die Ausscheidungsverhältnisse von der bisherigen Schulgenossenschaft.
2. Bericht der Baukommission betreffend den Bau des Schulhauses nebst noch Anderm mehr.

Unentschuldigt Ausbleibende, sowie Zuspätkommende haben die von der Gemeinde festgesetzte Buße zu bezahlen.

Dübendorf, den 18. Heumonat 1860.

Der Präsident:
J. H. Bollinger.

15. Sämmtliche Waldbesitzer im Gemeindsbanne Rieden, Gemeinds- und Korporationsgenossen, sowie die Eigenthümer von Privatwaldungen werden eingeladen, Sonntag den 29. Heumonat, Nachmittags 1 Uhr, im hiesigen Schulhause zu erscheinen, um an der Wahl und Besoldungsbestimmung des Försters Theil zu nehmen.

Von Nichterscheinenden wird angenommen, sie seien mit der Wahl sowie mit den zustandekommenden Beschlüssen einverstanden.

Rieden, den 18. Heumonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Joh. Vollenweider.

16. Bauausschreibung.

Die Kirchgemeinde Berg a. J. ist im Falle eine Straßenstrecke von zirka 2500' von Gräßlikon bis an die Grenze Buch zu erbauen und mittelst Absteigerung in Akkord zu geben. Sachverständige, welche geneigt wären, diese Baute im Zusammenhange zu übernehmen, werden eingeladen, bei dem Unterzeichneten die Vorschriften und Vertragsbestimmungen einzusehen, und am 31. Heumonat, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Schulhause Gräßlikon zur Absteigerung sich einzufinden.

Berg a. J., den 16. Heumonat 1860.

Im Namen der Baukommission:
J. Fisler, Präsident.

17. Die Stelle eines Försters hiesiger Gemeinde ist durch Resignation erledigt und wieder neu zu besetzen.

Allfällige Bewerber werden hiemit eingeladen, ihre Anmeldungen schriftlich bis spätestens den 27. d. M. dem Herrn Präsident Meier in hier abzugeben.

Die Dienstobliegenheiten, nach welchen sich ein Bewerber melden kann, liegen in der Gemeindrathskanzlei zur beliebigen Einsicht offen.

Rieden, den 18. Heumonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Joh. Vollenweider.

18. Steuerbezug.

Laut Kirchgemeindsbeschluß vom 26. Hornung l. J. und hiesigem Gemeindsbeschlusse vom 18. Christmonat 1859 haben sämmtliche Bürger und Grundeigenthümer:

1. An die Kosten für die Sekundarschullokale,
2. „ „ Tilgung der Schulhausbauschuld,
3. „ das Defizit hiesiger Schulkassa,
4. „ den Unterhalt der Straßen zweiter, dritter und vierter Klasse und deren theilweise Beleuchtung

Von 1000 Franken Vermögen . . . 1 Frkn. 85 Rp.
„ der Haushaltung . . . . . 1 „ 85 „
vom anwesenden Manne . . . . 1 „ 85 „
bei den Straßensteuern vom Stück Zugvieh 1 „ resp. 50 Rp.

und Niedergelassene ohne Grundeigenthum nur an Ziff. 3 und 4:

Von 1000 Franken Vermögen . . — Frkn. 90 Rp.
„ der Haushaltung . . . . . — „ 90 „
vom anwesenden Manne . . . . — „ 90 „
bei den Straßensteuern vom Stück Zugvieh 1 „ resp. 50 Rp.

zu zahlen.

Die Bezugstage sind vom Gemeindrathe auf Samstag den 21. und 28. und Montag den 23. d. angesetzt; inzwischen liegt das Bezugsregister den Steuerpflichtigen auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen und es können allfällige Reklamationen innert 14 Tagen a dato beim Gemeindrathe angehoben werden.

Riesbach, den 16. Heumonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
A. Blatter, Gemeindrathsschreiber.

19. Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der unterm 11. Heumonat 1846 zum Gebrauche außer den Kanton Zürich ausgestellte, nunmehr vermißte Heimatschein des J. Jakob Heußer, Heinrichen sel., ab dem Zelgacker-Bubikon aufgerufen und für dessen Beibringung eine Frist von 14 Tagen a dato angesetzt, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgen würde.

Bubikon, den 18. Heumonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Jb. Hottinger, Gemeindrathsschreiber.

20. Versilberungsgant

Montag den 23. d., Abends 4 Uhr, in der Weinschenke des Herrn Seckelmeister Wismer über:

Ein Eisenofen sammt Rohr und eine Seidenwindmaschine mit 8 Häspel.

Uitikon, den 18. Heumonat 1860.

Das Gemeindammannamt.

21. Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung werden Dienstag den 24. d., von Morgens 8 Uhr an, aus dem Nachlasse des sel. verstorbenen Herrn J. H. Schellenberg im ehemaligen Kaufhaus Bleicherweg dahier gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 große Dezimalwaag von 50 Zentner Kraft nebst dem hiezu erforderlichen Gewicht, 1 zweirädriger Handwagen, 1 Tragbahre, Wagen- und Baumleitern, Hebeisen, 1 Eisenschlägel, 1 Stutzer, 1 Koffer, 2 Schreibpulte, 1 Brieffach, 1 Hängelampe, verschiedenes Eisen und Seile nebst andern hausräthlichen Gegenständen mehr.

Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Enge, den 19. Heumonat 1860.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. J. Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

22. Künftigen Mittwoch den 25. Heumonat, Nachmittags 4 Uhr, werden beim Hirschen in Egg aus dem Konkurse des Kaspar Schneider, Metzger von Pfäffikon, wohnhaft in Egg, folgende von dem Züger Herrn Heinrich Weiß, Fabrikant am Kreuzplatz bei Zürich, gezogenen Gegenstände, als: das Rechenbuch des Schneider mit den darin befindlichen Aktiven, ein Kanapee und ein zweirädriges Handwägeli gegen baare Bezahlung versteigert.

Eßlingen, den 19. Heumonat 1860.

Das Gemeindammannamt.

23. Infolge Versilberungsbegehren wird Donnerstag den 26. d., Nachmittags 3 Uhr, in Nr. 125 in der untern Klus gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

Ein tannener zweithüriger angestrichener Kasten.

Hirslanden, den 19. Heumonat 1860.

J. Isler, Gemeindammann.

24. Bau- und Nutzholzsteigerung.

Mittwoch den 25. d. werden öffentlich versteigert werden:

Vormittags von 9 Uhr an im Tannwalde, angehend beim Spannhölzli:
100 Stück Rothtannenbauholz.
40 „ Sagbölzer.

Nachmittags von 2 Uhr an in der Multe, an der Landstraße nach Wohlen:
88 Eichstämme.

Bremgarten, den 16. Heumonat 1860.

Forstamt Bremgarten.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 17. Heumonat 1860.

Das Regierungsrathspräsidium.

25.. Versilberungsgant.

Freitag den 20. Heumonat d. J., Nachmittags 3 Uhr, werden in der Wohnung des Schneider Boßhard in Nr. 17 im Hegibach gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

1 Eisenofen mit einigen Blechrohren, 1 zweithür. Schrank, 1 Bügelbrett, 1 id. Holz, 1 id. Eisen, 1 Eisenhäfeli, 1 Kaffemühle, 1 Schneiderscheere u. A. m.

Hirslanden, den 14. Heumonat 1860.

J. Isler, Gemeindammann

26.. Die von der Gemeindsversammlung am 13. Mai d. J. zur Deckung der Kosten der Hebammenwahl beschlossene Steuer erfordert eine Einzahlung von:

20 Rp. per mille Vermögen.
20 „ auf die Haushaltung.
20 „ „ den Aktivbürger.

Das Bezugsregister liegt 14 Tage a dato in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen, innert welcher Frist allfällige Einsprachen erhoben werden können.

Außersihl, den 14. Heumonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hürlimann.

27.. Bauausschreibung.

Die Kirchgemeinde Steinmaur ist im Fall eine Straße dritter Klasse von Niedersteinmaur nach Sünikon zu erbauen.

Sachverständige, welche geneigt sind, diesen Bau zu übernehmen, können Pläne, Baubeschreibungen und Vorausmaß einsehen, und haben ihre Forderungen verschlossen bis den 4. Augstmonat d. J. franko mit der Aufschrift „Straßenangebot" dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Steinmaur, den 15. Heumonat 1860.

Der Kirchgemeindspräsident:
H. J. Keller.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

28.. Hs. Rudolf Schärer von Hirzel, wohnhaft gewesen in Oberleimbach, Gemeinde Wollishofen, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit ediktaliter aufgefordert, Mittwoch den 15. Augstmonat d. J., Morgens 7 Uhr, vor dem hiesigen Bezirksgerichte zu erscheinen, um die auf böswillige Verlassung gestützte Scheidungsklage seiner Ehefrau Anna Barbara geb. Bickel in Oberleimbach zu beantworten, widrigenfalls angenommen würde, er gebe die thatsächlichen Behauptungen der Klägerin zu und verzichte auf Einreden.

Zürich, den 5. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Vermischte Bekanntmachungen.

29. Anmit wird bekannt gemacht, daß die Erbschaft des verstorbenen Herrn Joh. Heinrich Schellenberg von Pfäffikon, seßhaft gewesen in Enge, von den Vormundschaftsbehörden Namens der Erben auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten worden ist.

Zürich, den 18. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

30. Durch Beschluß der Zivilabtheilung des Obergerichtes unsers Kantons vom 3. d. M. ist den Grundeigenthümern der politischen Gemeinde Brütten, wozu nebst dem Dorfe Brütten auch die Höfe Straubikon, Untereich, Birchhof und Breite gehören, die Vornahme einer Totalbereinigung ihres Grundprotokolles bewilligt worden. In Folge dessen werden alle Inhaber von Schuldurkunden mit speziellen oder generellen Pfandrechten, sowie die Inhaber von Zehnten und Grundzinsberechtigungen, oder anderer Reallasten auf Liegenschaften innerhalb des Gemeindsbannes von Brütten mit Inbegriff der Höfe aufgefordert, ihre Schuldurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift binnen sechs Monaten von heute an der Notariatskanzlei Wülflingen zur Anmeldung einzugeben, beziehungsweise derselben ihre Realberechtigungen anzuzeigen, unter der Bedrohung, daß die nicht angemeldeten Schuldurkunden und Realberechtigungen in Hinsicht auf das Pfandrecht oder sonstige dingliche Rechte für kraftlos erklärt würden. Beinebens wird darauf aufmerksam gemacht, daß die bis zum Weinmonat 1843 ausgefertigten Schuldinstrumente von der Notariatskanzlei Kyburg angefertigt worden sind, und die Unterschrift dieser Kanzlei tragen.

Winterthur, den 13. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

31. Der Nachlaß des im Monat Mai d. J. verstorbenen David Spörri von Baltensweil wird von seinem Vater Hs. Jakob Spörri als Intestaterben ausgeschlagen. Hievon wird den Kreditoren des Verstorbenen mit der Aufforderung Kenntniß gegeben, binnen 14 Tagen von heute an hierorts Konkurseröffnung zu verlangen und zugleich für die Konkurskosten eine Kaution von 40 Frkn. zu leisten, widrigenfalls die vorhandenen Aktiven, welche in wenigen Effekten bestehen und beim Gemeindrathe Rürensdorf in amtlicher Verwahrung liegen sollen, schuldenfrei dem Vater Spörri überlassen würden zur theilweisen Befriedigung für seine durch Bezahlung von Arzt- und Beerdigungskosten ꝛc. entstandene Forderung.

Bülach, den 16. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

32. Falliterklärung.

Nach durchgeführtem Konkursverfahren hat das Bezirksgericht Zürich mit Beschluß vom 11. Heumonat 1860 den Ulrich Wirth, Uhrenmacher, von Niederweningen, wohnhaft in Zürich, fallit erklärt.

Zürich, den 16. Heumonat 1860.

Notariat der Stadt Zürich:
In Verhinderung des Notars,
Ed. Wetli, beeid. Substitut.

33.. Gantanzeige.

Freitag den 20. Heumonat 1860, von Vormittags 8 Uhr an, werden auf der Gantstube an der großen Brunngasse dahier durch das Stadtammannamt Zürich gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1) Aus der Konkursmasse des Christian Müller:

Zirka 6000 Stück Zigarren (Favorita und Grandson), zirka 8 Zentner verschiedene Tabacksorten (Suizent, Maryland, Varinas ꝛc.), zirka 4 Zentner verschiedener Zucker, diverse Teigwaaren, Gerste, Kaffe, Muskatnüsse und andere Spezereien, Kerzen, Seife, Soda ꝛc., 1 Partie Spielkarten, 1 id. diverse Tabackpfeifen und Thonwaaren, 2 Oelkästen und zirka 50 Pfund Lampen- und Süßöl, 1 Dezimalwaage mit Gewicht und 1 kleinere Waage, 2 Doppelschiebfenster, Vorlegfenster, Steinguthafen u. A. m.

2) Aus der Konkursmasse des Michael Brütsch:

Zirka 10 Zentner Suizent-Taback, 6 Mehrrohrsessel, 1 Bettdecke, Pfulmen und 2 Kissen, Flaschen, Gläser ꝛc., 1 goldene Zylinderuhr mit Kette, Pettschaft und Schlüssel u. A. m.

3) Aus der Konkursmasse des Ferdinand Meyer:

1 Ambos, 1 Ofen mit Rohren, verschiedener Schlosserwerkzeug, als Hämmer, Feilen ꝛc., 2 Zentner altes Eisen u. A. m.

Zürich, den 12. Heumonat 1860.

Notariat der Stadt Zürich:
In Verhinderung des Notars,
Ed. Wetli, beeid. Substitut.

34.. Fahrhabeversteigerung.

Aus dem Nachlasse des verstorbenen Herrn Johannes Bleuler, Arztes, wohnhaft gewesen in Nykon-Zell, werden Montags den 23. d., Vormittags von acht Uhr an, in dessen hinterlassener Wohnung gegen sofortige Baarzahlung folgende Fahrhabegegenstände versteigert:

Eine Hausapotheke und dazu gehörende Vorräthe; eine Büchersammlung, zum großen Theil medizinischen Inhalts; Tische, Sessel, Kommoden, Spiegel und Portraits, Betten, Kleider, Linges; kupfernes, ebernes, zinnernes, eisernes, weiß und braun irdenes, porzellainenes und gläsernes Geschirr, Waagen, Windenseile, Waschstanden, Badekästen, Fässer, zirka 1½ Saum 1859er Wein bester Qualität von Stocken und viele andere hausräthliche Gegenstände mehr.

Winterthur, den 14. Heumonat 1860.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:
W. Brunner, Landschreiber.

35.. Den Gläubigern des im Fallitenzustande verstorbenen Joseph Anton Wötzer, Gypser, von Illnau, wohnhaft gewesen dahier, wird anmit eine Frist von vierzehn Tagen von heute an angesetzt, um über den Nachlaß des Verstorbenen Konkurs zu verlangen und zur Deckung der Kosten 40 Frkn. in der hiesigen Gerichtskanzlei zu hinterlegen, ansonst die vorhandenen Aktiven der Wittwe Wötzer, welche die Beerdigungskosten bezahlt hat, überlassen würden.

Zürich, den 11. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Konkurspublikationen.

36. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Andreas Gugolz von Männedorf, wohnhaft in der Weiern daselbst; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Meilen v. 13. Heumonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Männedorf 21. Augstmonat 1860. — Bedenkzeit 31. Augstmonat bis 10. Herbstmonat 1860. — Auffallsverhandlung 18. Herbstmonat 1860, Vormittags 10 Uhr.

2. Rudolf Frei, Milchlieferant, von Zell-Bubikon, seßhaft in Hegnau, Pfarre Volketsweil; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Uster v. 9. Heumonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 17. Augstmonat 1860. — Bedenkzeit 27. Augstmonat bis 6. Herbstmonat 1860. — Auffallsverhandlung 18. Herbstmonat 1860, Vormittags.

3.. Gottlieb Munz, Chirurg, von Donzhausen, Kantons Thurgau, wohnhaft in Zürich; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 30. Brachmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 7. Augstmonat 1860. — Bedenkzeit 18—27. Augstmonat 1860. — Auffallsverhandlung 7. Herbstmonat 1860, Vormittags 8 Uhr.

4.. Heinrich Honegger, Schlosser, von Affoltern bei Höngg, wohnhaft in der Brunngasse in Zürich; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 3. Heumonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 7. Augstmonat 1860. — Bedenkzeit 18. bis einschließlich 27. Augstmonat 1860. — Auffallsverhandlung 7. Herbstmonat 1860, Vormittags 8 Uhr.

5.. Rudolf Hüni, Spengler, von Horgen, wohnhaft in Rüschlikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Horgen v. 29. Brachmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Horgen unterer Theil (in Rüschlikon) 30. Heumonat 1860. — Bedenkzeit 10—20. Augstmonat 1860. — Auffallsverhandlung 28. Augstmonat 1860, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zusteben verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliche Inventare.

37. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte auf Ansuchen der Waisenbehörden das gerichtliche Inventar bewilligt; daher sowol die Gläubiger als die Schuldner aufgefordert werden, binnen der festgesetzten, vom Datum des dießfallsigen Beschlusses laufenden Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner, oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1.. Herr Joh. Heinrich Zollinger von Egg, gewesener Apotheker zu Horgen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 2. und 9. Heumonat 1860. — Frist für die Eingaben bis spätestens den 24. Augstmonat 1860 an die Notariatskanzlei Horgen.

38. Konkursaufhebung.

Das gegen Jakob Nievergelt von Stallikon, wohnhaft in Fluntern, eingeleitete Konkursverfahren ist mit Zustimmung seiner Gläubiger von dem Bezirksgerichte Zürich durch Beschluß vom 4. d. M. aufgehoben und Nievergelt wieder in den vollen Genuß seiner bürgerlichen Rechte eingesetzt worden.

Zürich, den 18. Heumonat 1860.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

Rehabilitationen.

39. Durch Beschluß vom 7. d. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes den Rudolf Lienhard, Forster Heinrichs Sohn von Bassersdorf, rehabilitirt und demnach unter den in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Bülach, den 16. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 59. Dienstag, den 24. Heumonat 1860.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Herr Kantonsprokurator Dr. Albert Schneider von Albisrieden wird zum Behufe seiner Habilitation als Privatdozent an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule Freitag den 27. d., Vormittags 11 Uhr, in dem Gesangsaale der Kantonsschule eine öffentliche Vorlesung halten, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Zürich, den 23. Heumonat 1860.

Professor Dr. Rüttimann,
d. Z. Dekan der staatswissenschaftlichen Fakultät.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

2. Frau Wittwe Regula Fenner geb. Bruppacher von Küsnacht ist freiwillig unter gesetzliche Vormundschaft getreten und hat zum Vormunde erhalten den Herrn Jakob Hüni im Kaltenstein-Küsnacht.

Männedorf, den 18. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Ed. Zuppinger.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

3. Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden auf Sonntag den 29. Heumonat, Nachmittags 2 Uhr, zu einer Versammlung ins Schulhaus eingeladen:

Verhandlungsgegenstände:

1. Gesuch des Herrn Kirchenpfleger Melchior Haller um Bewilligung, das Wasser zu seinem Wasserwerk oberhalb des Dorfes in eisernen Röhren durch die Straße im Neuweg zu führen.
2. Bericht des Gemeindrathes betreffend die Reparatur der kleinen Feuerspritze.

Albisrieden, den 21. Heumonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
K. Wiesendanger, Gemeindrathsschreiber.

4. Steuerausschreibung.

Laut Beschlüssen, dat. 18. Christmonat 1859 und 20. Mai 1860, der hiesigen Gemeindsversammlung ist zur Deckung der theils schon im Jahr 1859 wirklich entstandenen, theils im Budget für das Jahr 1860 vorgesehenen Rechnungsdefizite a) im Armengute 8372 Frkn., b) im Kirchengute 1553 Frkn., c) im Gemeindgute 18775 Fr., d) im Schulgut Thal 5159 Frkn., zusammen 33,859 Frkn. während des laufenden Jahres eine Steuer zu beziehen, an welche nun auf 1000 Franken Vermögen, eine Haushaltung, ein Mann zu leisten haben:

1.	Die Bürger im Thal nebst denjenigen ihrer Mitbürger, welche anderswo im Kanton bloße Aufenthalter sind und ein Vermögen von mindestens 2000 Frkn. versteuern	8 Frkn.	50 Rpn.
2.	Die Bürger im Berg nebst denjenigen ihrer Mitbürger, welche anderswo im Kanton bloße Aufenthalter sind und ein Vermögen von mindestens 2000 Frkn. versteuern	7 „	— „
3.	Die Bürger aus dem Thal, welche anderswo im Kanton nicht auf Grundeigenthum niedergelassen sind	5 „	10 „
4.	Die Bürger aus dem Berg, welche anderswo im Kanton nicht auf Grundeigenthum niedergelassen sind	4 „	30 „
5.	Diejenigen Bürger, welche anderswo im Kanton auf Grundeigenthum niedergelassen sind, und solche, welche anderswo im Kanton als bloße Aufenthalter wohnen und weniger als 2000 Franken Vermögen versteuern	2 „	50 „
6.	Die Niedergelassenen auf Grundeigenthum im Thal	6 „	— „
7.	„ „ „ „ „ Berg	4 „	60 „
8.	„ „ ohne „ „ Thal	3 „	30 „
9.	„ „ „ „ „ Berg	2 „	70 „
	Ferner:		
10.	Die Viehbesitzer auf 1 Pferd, 1 Ochsen, 2 Kühe	7 „	— „

Das Steuerprotokoll liegt in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen. Allfällige Einwendungen gegen dasselbe hätten gehörigen Orts innert 14 Tagen zu geschehen. Die eine Hälfte der Steuer soll sofort und zwar von den Steuerpflichtigen außer der Gemeinde innert Monatsfrist, von den Steuerpflichtigen in der Gemeinde Mittwoch den 15. Augstmonat in der Sonne hier dem Unterzeichneten bezahlt werden. Der Bezug der zweiten Hälfte wird später, etwa gegen Ende dieses Jahres erfolgen.

Küsnacht, den 22. Heumonat 1860.

Im Namen der Gemeindsbehörden:
Nußbaumer, Gemeindrathsschreiber.

5. Der Bezug einer Gemeindssteuer findet Mittwoch den 1. Augstmonat, Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, im Gasthof zur Krone dahier statt.

Wald, den 20. Heumonat 1860.

Die Gemeindrathskanzlei.

6. Armensteuerbezug.

Die laut Beschluß der Kirchgemeinde Stallikon vom 13. Mai l. J. zu erhebende Armensteuer erfordert folgende Einzahlung:

Auf 1000 Franken Vermögen . .	2 Frkn.	— Rp.
„ die Haushaltung	1 „	40 „
„ den Bürger	1 „	40 „

Das Bezugsregister liegt während 14 Tagen von heute an in der unterzeichneten Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen, und es sind allfällige Reklamationen innert genannter Frist beim Bezirksrathe zu erheben. Sämmtliche Steuerbeiträge sind sodann bis zum 18. Augstmonat d. J. dem Herrn Armengutsverwalter J. J. Stutz in Wettsweil franko einzusenden.

Stallikon, den 24. Heumonat 1860.

Im Namen der Armengutsverwaltung:
Die Gemeindrathskanzlei.

7. Die von dem Stillstande Kilchberg beschlossene Kirchenunterhalts- und Armensteuer, welch' erstere auf je 1000 Franken Vermögen, die Haushaltung und den Mann 25 Rpn. und letztere 80 Rpn. beträgt, wird Samstag den 28. d., Abends von 5 bis 7 Uhr, im Schulhause dahier bezogen. Für erstere sind alle Kirchgenossen, für letztere aber nur die Bürger steuerpflichtig. Es wird um so eher pünktliche Entrichtung dieser beiden Steuern erwartet, als im Unterlassungsfalle besondere Bezugskosten und rechtliche Betreibung die Säumigen treffen würden.

Adliswil, den 21. Heumonat 1860.

Der Gemeindrath.

8. Den Betheiligten beim Fruchtzehntenloskauf im Zehntenbezirke Hombrechtikon wird nochmals angezeigt, daß die zweite und letzte Vertheilung des noch vorhandenen Vorschusses Donnerstag den 26. d., Nachmittags 3 Uhr, auf der Sonne dahier stattfindet; die an benanntem Tage nicht abgeholten Antheile werden dem Sekundarschulfond Hombrechtikon in der Auslegung auf Verzichtung dieser Ansprüche sofort abgegeben.

Hombrechtikon, den 18. Heumonat 1860.

Im Namen der Kommission:
Der Aktuar,
H. Heinrich Kunz.

9. Die Ziehung der Lotterie betreffend die für die Verloosung bestimmten Gegenstände hiesiger Industrieausstellung findet Dienstag den 31. dieß und folgende Tage in der Sonne in Oberuster statt, und beginnt je Morgens 6 Uhr.

Uster, den 20. Heumonat 1860.

Der Gemeindrath.

10 Mit Hinweisung auf Art. 33 in Nr. 31 des Amtsblattes vom 17. April d. J. wird anmit den betreffenden Fuhrleuten angezeigt, daß das Befahren der neuen Straßenanlage von der „Aumühle" nach „Bonstetten" bei einer Buße von 8 Frkn. nebst Schadenersatz verboten ist.

Stallikon, den 23. Heumonat 1860.

Der Gemeindrath.

11. **Verbot.**

Auf die Beschwerde des Herrn alt Kirchenpfleger Joh. Pfister in Schwerzenbach, daß verschiedene Personen sich erlauben, über seine Aegertliwiesen mit Torf zu fahren, während hiezu Niemand ein Recht besitze, wird zufolge bezirksgerichtlichen Erlasses vom 19. Heumonat 1860 hiemit Jedermann das Fahren mit Torf über die genannte Wiese des Petenten bei einer Buße von 6 Franken, wovon 1/3 dem Verzeiger und 2/3 dem Schulgut Schwerzenbach zukommen sollen, verboten; denjenigen Personen aber, welche ein Fahrwegrecht mit Torf ansprechen zu können glauben, eine Frist von 14 Tagen a dato angesetzt, um ihre Klage beim Friedensrichteramte einzuleiten, widrigenfalls sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Schwerzenbach, den 21. Heumonat 1860.

Heinrich Reif, Gemeindammann.

12. **Aufruf eines Heimatscheines.**

Der am 6. März 1852 dem Salomon Siegfried von hier, geboren 1841, dato Mechaniker, ausgestellte Heimatschein wird vermißt und daher mit statthalteramtlicher Bewilligung anmit aufgerufen, in der Meinung, daß dieser Heimatschein innert den nächsten zehn Tagen anher einzusenden ist, widrigenfalls die Kraftloserklärung desselben stattfinden würde.

Oberstraß, den 20. Heumonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindsschreiber,
Steiner.

13. Der dem Johannes Pfenninger von Stäfa am 8. Jenner 1849 ausgestellte, nun vermißte Heimatschein wird mit Bewilligung des Statthalteramtes Meilen hiemit öffentlich aufgerufen, und falls dessen Beibringung nicht innert zehn Tagen erfolgen sollte, die Bewilligung zur Kraftloserklärung nachgesucht.

Stäfa, den 20. Heumonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Kunz, Gemeindrathsschreiber.

14. Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der unterm 4. Heumonat 1824 ausgestellte, nunmehr vermißte Heimatschein des Herrn David Sulzer, Kunstmaler von Winterthur, öffentlich aufgerufen und für dessen Beibringung eine Frist von 10 Tagen a dato angesetzt, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgen würde.

Winterthur, den 23. Heumonat 1860.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Heller.

15. Da der unterm 29. Brachmonat laut Amtsblatt Nr. 53 aufgerufene Heimatschein des Julius Robert Brupbacher nicht eingebracht wurde, so wird derselbe hiemit mit statthalteramtlicher Bewilligung als kraftlos erklärt.

Wädensweil, den 20. Heumonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Höhn, Gemeindrathsschreiber.

16. Gantanzeige.

Künftigen Freitag den 27. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verfilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 gold. Uhrenkette mit id. Schlüssel, 1 id. Fingerring, 1 silb. Schnupftabacksdose, 2 eherne Mörser, 2 Waagkennel, 2 Wandlampen, 1 Visitenlaterne, 4 Seegrasmatratzen, 1 neues Kanapee, 9 leinene Tischtücher, 2 Betten u. A. m.

Zürich, den 23. Heumonat 1860.

Der Stadtammann:
Fäsi.

17. Dienstag den 24. Heumonat, von Morgens 8 Uhr an, werden im alten Gesellenhaus vorüber dem Bethaus nachfolgende Gegenstände aus der Konkursmasse des Heinrich Bühler gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 harthölzerner zweithüriger Kasten, 1 id. Kommode, 1 id. runder Tisch, 4 id. Sessel, 1 id. Arbeitstischli, 1 tannenes Nachttischli, 1 harthölzerne Chatulle, 1 einthüriges tannenes Kästli, 1 nußbaumenes Kindersesseli, 2 Eisenpfannnen, Kupferpfanne, erdenes Geschirr, 1 Kaffee- und Pfeffermühle, 3 Tischtücher, einige Kleidungsstücke, 1 vollständig aufgerüstetes einschläfiges Bett, 1 Bettstatt, 6 Ober- und 6 Unterleintücher, 1 nußbaumene Bettstatt und vieles andere mehr.

Sodann Nachmittags 2 Uhr bei Herrn Kaspar Bruppacher, Weinschenk, aus dem Nachlasse der verstorbenen Frau Dändliker:

1 zweithüriger harthölzerner Kasten, 2 Tische, einige ältere Kästli, 1 tannene Kommode, einige Sideln, Gütergeschirr, Glasgeschirr, 2 einthürige tannene Kasten, 1 zweithüriger Kasten, 1 harthölzerner Tisch, einige kleinere Fäßli nebst anderm mehr.

Fluntern, den 21. Heumonat 1860.

J. Frank, Gemeindammann.

18. In Folge Verfilberungsbegehren werden Donnerstag den 26. d., Vormittags 7 Uhr, gegen Baarbezahlung versteigert:

2 Kühe, 1 zweispänn. Wagen mit eisernen Achsen, 30 Zentner Heu, verschiedenes Wagnerholz, 20 tannene Felzladen, 1 Kuh, 1 Rind, zirka ½ Jahr alt, 1 Kupferhafen, 1 id. Pfanne, 1 id. Kessi, 1 Strohstuhl, 1 Viehgeschirr u. A. m.

Kloten, den 23. Heumonat 1860

J. Altorfer, Gemeindammann.

19. Donnerstag den 26. d., Morgens 8 Uhr, werden aus dem Konkurse des Joh. Brandenberger in der Wirthschaft des Herrn Jakob Siegfried am Wasser gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

2 tannene Tischli, 6 Vorhänge, 1 messing. Kerzenstock 1 stürz. Kesseli, 3 Waschfeile, 1 Glättbrett, 1 tann. Bank, 2 stürz. Eßgeschirr und andere hausräthliche Gegenstände mehr; ferner verschiedene Mannskleider.

Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen.

Wipkingen, den 23. Heumonat 1860.

Der Gemeindammann:
R. Hotz.

20. Versilberungsgant.

Freitag den 27. dieß, Vormittags 9 Uhr, wird im Hause des Unterzeichneten eine Kuh, von Farbe braun, zirka 4 Jahre alt, öffentlich versteigert und gegen baare Bezahlung dem Meistbieter übergeben.

Bärentsweil, den 23. Heumonat 1860.

Der Gemeindammann:
Hürlimann.

21. Donnerstag den 26. d., Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wohnung des Schneider Boßhard in Nr. 17 b im Hegibach gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

1 zweithür. Schrank, 1 Bügeleisen, 1 id. Brett, 1 id. Holz, 1 Eisenhäfeli, 1 Kaffemühle u. A. m.

Hirslanden, den 23. Heumonat 1860.

J. Isler, Gemeindammann.

22.. Infolge Versilberungsbegehren wird Donnerstag den 26. d., Nachmittags 3 Uhr, in Nr. 125 in der untern Klus gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

Ein tannener zweithüriger angestrichener Kasten.

Hirslanden, den 19. Heumonat 1860.

J. Isler, Gemeindammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

23. Der unbekannt abwesende Kaspar Kuhn, Heinrichen von Grafstall-Lindau, welcher wegen Versuchs von Notzucht dem Schwurgerichte zur Beurtheilung überwiesen worden ist, wird anmit aufgefordert, Freitag den 27. Heumonat d. J., Morgens 10 Uhr, vor der Anklagekommission im Obmannamtsgebäude dahier behufs Anhörung der gegen ihn gerichteten Anklage der Staatsanwaltschaft und des dießfalls gefaßten Beschlusses unfehlbar zu erscheinen.

Zürich, den 20. Heumonat 1860.

Im Namen der Anklagekommission
des Obergerichtes des Kantons Zürich:
Der Kriminalsekretär,
Für denselben,
Der Registrator,
H. Kienast.

Vermischte Bekanntmachungen.

24. An den unbekannt abwesenden Heinrich Walder von Oetweil ergeht hiemit die zweite gerichtliche Aufforderung zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Louisa geb. Hofmann in Küsnacht.

Meilen, den 18. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

25. Das Bezirksgericht Meilen
hat
in Sachen
des Statthalteramtes Meilen, Anklägers,
des Herrn Heinrich Meier beim Sterner in Meilen und
des Herrn Johannes Kunz, Tuchhändlers in Obermeilen, Damnifikaten,
gegen
Johannes Steiger, Schneider von Meilen, unbekannt abwesend, 23 Jahre alt, unverheirathet, Inkulpaten,
betreffend Betrug und Unterschlagung,
mit Einmuth gefunden:
Inkulpat sei: 1. Des ausgezeichneten Betruges im Betrage von 4 Frkn. 70 Rpn., sowie
2. der Unterschlagung zweiten Grades im Betrage von 34 Frkn. schuldig,
und hierauf ebenfalls mit Einmuth erkennt:
1. Sei derselbe zu einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt.
2. Trage er die Kosten.
3. Sei dieses Urtheil dem Statthalteramte mitzutheilen, sowie dem Inkulpaten durch das Amtsblatt und das Wochenblatt des Bezirkes Meilen, mit der Anzeige, daß die viertägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Actum Meilen, den 18. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

26. An den unbekannt abwesenden Ferdinand Wilhelm Holzhalb, Architekt von Zürich, ergeht anmit die dritte gerichtliche Aufforderung zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Agnes Justina Mathilde geb. Koch, wohnhaft in Winterthur.

Zürich, den 20. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

27. Anmit wird bekannt gemacht, daß die Erbschaft des in Konstantinopel verstorbenen Herrn Oberst Karl von Orelli von Zürich von seinen Erben auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten worden ist.

Zürich, den 19. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

28. Die Waisenbehörden haben Namens der minderjährigen Erben den Nichtantritt der Verlassenschaft des unterm 31. Mai 1860 gestorbenen Kaspar Frik auf Laubegg-Hütten erklärt. Dagegen hat dessen Wittwe Elisabetha geb. Lehmann den Nachlaß angetreten.

Horgen, den 9. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

29. Anmit wird öffentlich bekannt gemacht, daß die Waisenbehörden den Nachlaß des unterm 6. Brachmonat d. J. verstorbenen Rud. Rusterholz in der Beicheln-Wädensweil Namens der minderjährigen Kinder desselben ausgeschlagen haben, daß derselbe aber von der Wittwe Barbara Rusterholz angetreten worden ist.

Horgen, den 16. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

30. Falliterklärung.

Nach gänzlicher Durchführung des Konkurses hat das Bezirksgericht Winterthur den Heinrich Weilenmann, Strohschneider, Heinrichen sel. in Dickbuch, Gemeinde Hofstetten, mittelst Beschluß vom 13. d. fallit erklärt.

Elgg, den 19. Heumonat 1860.

Notariatskanzlei Elgg:
J. Rud. Stahel, Landschreiber.

31. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Horgen hat nach durchgeführtem Konkurse den Jakob Zürrer, Ankenhändler von Schönenberg, wohnhaft gewesen in Arn zu Horgen, fallit erklärt.

Horgen, den 23. Heumonat 1860.

Notariatskanzlei Horgen:
S. Zwingli, Landschreiber.

32. Das Bezirksgericht Horgen hat den Bergwerker Georg Meier von Schleitheim, seßhaft zu Käpfnach, Gemeinde Horgen, nach durchgeführtem Konkurse fallit erklärt.

Horgen, den 23. Heumonat 1860.

Notariatskanzlei Horgen:
S. Zwingli, Landschreiber.

Rehabilitationen.

33. Durch Beschluß vom 7. d. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes die Rehabilitation des am 28. April 1849 hierorts verrechtfertigten Hans Heinrich Vollenweider von Hedingen, damals seßhaft gewesen in Geroldsweil, bewilligt und diesen unter den in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Zürich, den 18. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 60. Freitag, den 27. Heumonat 1860.

Bundesrathsbeschluß
betreffend
Abänderung des Artikels 19, Alinea 4 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz.

Der schweizerische Bundesrath,
auf den Bericht seines Handels- und Zolldepartements,
beschließt:

Der Artikel 19, Alinea 4 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetze vom 27. Augstmonat 1851 (V, 695) wird folgendermaßen abgeändert:

Bei Hauptzollstätten ist, sofern die betreffende Waare unter sichere Kontrole gestellt wird, eine Frist von 48 Stunden, von der Ankunft der Waare an, zur Ergänzung der Zolldeklaration gestattet. Das Handels- und Zolldepartement wird ermächtigt, diese Frist da, wo besondere Verhältnisse des Verkehrs es erfordern, bis auf 7 Tage zu verlängern.

Bern, den 20. Brachmonat 1860.

Der Bundespräsident:
F. Frey-Herosee.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Der Regierungsrath
beschließt:

Es ist der vorstehende Bundesrathsbeschluß in das Amtsblatt aufzunehmen.

Zürich, den 23. Heumonat 1860.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Huber.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 23. Heumonat 1860.)

Herr Arnold Vogel von Zürich wird auf eine neue Amtsdauer zum zweiten Staatsschreiber gewählt.

An die erledigte Stelle des Bezirksthierarztes für den Bezirk Zürich wird der bisherige Adjunkt Herr Joh. Georg Frei von Weiningen gewählt.

Ernennungen.

Die Direktion des Militärs hat unterm 23. Heumonat d. J. zum zweiten Unterlieutenant der Artillerie ernannt:

Herrn Leonhard Steiner von Zürich.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Von einem in der Havana wohnenden Herrn José Florencio Mathis ist dem Bundesrathe unterm 2. v. M. Bericht erstattet worden, daß am 6. Herbstmonat 1856 ein gewisser Lorenzo Mathis, gebürtig aus der Schweiz, ledig, ungefähr 58 Jahre alt, zu Guamacaro auf der Insel Cuba mit Tod abgegangen sei, und daß derselbe über seine Hinterlassenschaft letztwillig verfügt habe. Bevor aber der also Bedachte in das Erbe eingewiesen werden könne, verlangen die zuständigen Behörden zu wissen, ob der Legator in der Schweiz direkte Erben hinterlassen habe und welche.

Auf den Wunsch des h. schweizerischen Bundesrathes wird der nachstehende übersetzte gerichtliche Aufruf im Amtsblatte veröffentlicht, mit der Einladung, allfällige Ansprüche auf die Mathis'sche Verlassenschaft mit den gehörigen Beweisstücken belegt, binnen zwei Monaten der Unterzeichneten einzugeben.

Zürich, den 23. Heumonat 1860.

Die Staatskanzlei.

„Don Federico Fernandez Vallin, Doktor der Rechte, gewesener Lehrer des Römischen Rechts an der königl. Universität zu Havana, Honorarauditor der Marine und zweiter Oberrichter der hiesigen Stadt und ihres Gerichtsbezirkes für Ihre Majestät ꝛc.

Sr. Exzellenz dem Minister oder Beamten der Justiz in der schweiz. Eidgenossenschaft thue ich zu wissen: daß in der Intestaterbschaft des Don Lorenzo Mathis, gebürtig aus der Schweiz und niedergelassen gewesen in der Gemeinde Guamacaro, im hiesigen Gerichtsbezirk, wo er die Verwaltung seines Vermögens besorgte, ledigen Standes und bei achtundfünfzig Jahre alt, den man in einem Zimmer des Wohnhauses der Mühle Nuestra Sennora de la Paz erhängt gefunden hat und dessen Leichnam am siebenundzwanzigsten Herbstmonat des Jahres eintausend achthundert sechsundfünfzig

begraben wurde, welcher besagte Mathis achtunddreißig Sklaven beiderlei Geschlechts, die auf fünfzehntausend fünfhundert Pesos geschätzt wurden, sowie Mobilien und Kleider, die auf hundert vierundachtzig Pesos zwei Realen geschätzt wurden, hinterlassen hat, ich gemäß dem an das herwärtige Gericht gestellten Gesuche verfügt habe wie folgt: Es werde eine neue Einladung an den Herrn Minister oder Beamten der Justiz in der schweizerischen Eidgenossenschaft gerichtet, damit er, sofern die Erben nicht bekannt sein sollten, sie nach der Hauptstadt der Eidgenossenschaft und der Kantone berufe, auf daß sie, mit beglaubigten Urkunden oder den nöthigen Ausweisen versehen, aus welchen erhellt, daß sie die Erben des Verstorbenen und keine andern vorhanden sind, diese vor dem Richter und Notar jenes Gerichtshofes oder seinem Stellvertreter vorweisen und rechtfertigen, der nachdem dieß geschehen, sie anweisen wird, selbst oder durch einen gehörig Bevollmächtigten zu erscheinen, um vor dem herwärtigen Gerichtshofe Ihrer kath. Majestät ihr Recht zu beweisen und die Erbschaft oder den ihnen zukommenden Antheil in Empfang zu nehmen, wobei der Notar zu beauftragen ist, zu konstatiren, daß keine andere Personen als die, welche er vorgeladen haben wird, vorzuladen waren, und letztern zu eröffnen, daß wenn sie nicht binnen einem Jahr, vom Tage der Notifikation an, die sie zu bescheinigen haben, erscheinen, sie Nachtheil erleiden und die Güter ledig oder zum Eigenthum dessen erklärt werden, der mit anderm Recht sie beansprucht. Und sowol hiefür als darüber, daß dortseits keine Erben des Verstorbenen vorhanden sind, wollen die Nachforschungen mit gebührender Sorgfalt geführt und dem herwärtigen Gerichtshofe auf gleichem Wege, wie dieses Schreiben hingelangt, von dem Ergebniß sobald als immer möglich Kenntniß gegeben werden, in der Meinung, daß wenn mehr als ein Jahr, vom Datum des Gegenwärtigen an gerechnet, verfließen sollte, ohne daß eine Einsprache oder Empfangsanzeige betreffend dieses Schreiben einlangen würde, man nicht weiter zuwarten und das Angemessene verfügen wird, mit Rücksicht darauf, daß seit dem Jahr achtzehnhundert und siebenundfünfzig bis jetzt drei Schreiben über den gleichen Gegenstand erlassen worden sind. Kraft dessen fordere ich im Namen von Donna Isabella II., Königin von Spanien, (V. G. G.) Er. Erzellenz auf und ersuche und bitte in meinem eigenen, daß Sie gleich nach Empfang des Gegenwärtigen diesem die gehörige Vollziehung geben wollen, wobei ich mich zu Gegendiensten bereit erkläre.

Matanzas, den sechsundzwanzigsten Mai eintausend achthundert sechszig.

gez. Dr. Federico Fernandez Vallin.

Im Auftrage Sr. Tit.

gez. Luis de Suriarrain Tolosa.

Wir Vizekonsul von Frankreich in Matanzas beurkunden, daß die vorstehende Unterschrift wirklich diejenige des Herrn Luis de Suriarrain, ausübenden Notars, und daß ihr sowol vor Gericht als außerhalb Glauben beizumessen ist.

Zur Urkunde haben wir Gegenwärtiges unterzeichnet und unser Siegel beigedruckt.

In Matanzas, den 28. Mai 1860.

Der Vizekonsul von Frankreich:

(L. S.) sig. L. Barneschi."

2. Bauausschreibung.

Ueber die Herstellung der Maurer-, Steinhauer- und Zimmermannsarbeit am Hauptgebäude für das eidgenössische Polytechnikum und die zürcherische Hochschule in Zürich wird anmit Konkurrenz eröffnet. Der Bau ist in drei Bauloose abgetheilt und es können Eingaben für die einzelnen Arbeiten eines Looses oder für mehrere oder für den ganzen Bau gemacht werden.

Sachverständige sind eingeladen, die Pläne, Baubeschreibung, Akkordbedingungen und Kostenberechnungen auf dem Baubüreau im Schinhut einzusehen, und sodann bis spätestens den 25. Augstmonat l. J. ihre Mindestforderung dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Hagenbuch, verschlossen und mit der Aufschrift „Baueingabe für das Polytechnikum" einzureichen.

Zürich, den 25. Heumonat 1860.

Aus Auftrag des Direktors der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Schwerzenbach.

3. Diejenigen Frauenspersonen, welche in den nächsten, am 10. Herbstmonat 1860 zu eröffnenden Hebammenunterrichtskurs aufgenommen zu werden wünschen, haben sich ungesäumt, jedenfalls bis zum 1. Herbstmonat beim Direktor der Medizinalangelegenheiten, Herrn Regierungspräsident Dr. Zehnder, anzumelden und die erforderlichen Ausweisschriften (Tauf-, Leumunds- und bezirksärztliches Fähigkeitszeugniß) beizubringen.

Anmerkung. Die betreffenden Gemeindsbehörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem 1. Herbstmonat keine Anmeldungen mehr angenommen werden könnten.

Zürich, den 24. Heumonat 1860.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

4. Bekanntmachung.

Die Gesuche um Weinschenk- und Speisewirthschaftspatente für das Jahr 1861 sind gemäß § 15 des Gesetzes vom 15. Christmonat 1845 bis zum **15.** Augstmonat d. J. in der Kanzlei der Direktion der Finanzen, Abtheilung Abgabenwesen, auf dem Rathhause in Zürich einzureichen.

Es werden daher diejenigen Weinschenken und Speisewirthe, welche ihre Wirthschaften auch im folgenden Jahre fortbetreiben wollen, sowie solche Personen, welche neue Wirthschaften zu errichten wünschen, anmit aufgefordert, ihre Gesuche unfehlbar innert der angegebenen Zeitfrist der bezeichneten Kanzlei einzugeben, widrigenfalls sie die Ausschließung ihrer Anmeldung zu gewärtigen hätten.

Sodann haben die Petenten nach § 16 des zitirten Gesetzes in ihren auf Stempelpapier zu schreibenden Begehren anzugeben:

a) Ihren Tauf- und Familiennamen und ihren Heimatsort;
b) die politische Gemeinde, die Ortschaft und das Lokal mit Bezeichnung der Nummer des Hauses, in welchem das Patent ausgeübt werden soll;
c) ob sie zugleich ein Speisepatent verlangen oder nicht.

Mit der Eingabe der Anmeldung haben sie gemäß § 12 a des Gesetzes betreffend die Gebühren und Sporteln ꝛc. vom 26. Christmonat 1853 eine Kanzleitaxe von 1 Frkn. 50 Rpn. an die Abgabenkanzlei zu bezahlen.

Endlich werden die Petenten darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 21 des Gesetzes vom 15. Christmonat 1845 der Bezug der Wirthschaftsabgabe mit der Aushingabe der ertheilten Patente verbunden ist und somit letztere nur gegen baare, bis spätestens den 31. Christmonat d. J. stattzufindende Bezahlung der Abgabe verabfolgt werden können.

Zürich, den 1. Heumonat 1860.

Aus Auftrag der Direktion der Finanzen:
Der Sekretär,
Hotz.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

5. Das Statthalteramt Zürich hat die beiden Tanzsonntage während der Ernte auf den 29. Heumonat und 5. Augstmonat festgesetzt.

Zürich, den 26. Heumonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi.

6. Herr Heinrich Brennwald in Horgen ist willens seine beiden Weiher oberhalb der Seefahrt, Gemeinde Wädensweil, den obern um 6 Fuß und den untern um 7 Fuß zu erhöhen, wie solches auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert vier Wochen a dato schriftlich einzugeben.

Horgen, den 23. Heumonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Abegg.

7. Jakob Bär von Hütten, wohnhaft im Steinacker-Wädensweil, hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft begeben, und zum Vormunde erhalten den Herrn Gottlieb Haab, Schulverwalter ebendaselbst.

Horgen, den 21. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Stellvertreter des Rathsschreibers,
C. Streuli.

8. Dietegen Wolf aus dem Oberhof, Gemeinde Hinweil, ist auf den Fall, als er gerichtlich als Verschwender erklärt wird, unter staatliche Vormundschaft gestellt, und zu seinem Vormunde Herr Gemeindammann Hottinger in Bubikon ernannt worden.

Es wird nun Jedermann vor allem Verkehr mit Wolf gewarnt, mit der Androhung, daß, insofern ihn wirklich das Gericht als Verschwender erklärt, alle nach dieser Bekanntmachung mit demselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verrufung eingegangenen.

Actum, den 23. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes Hinweil:
Der Rathsschreiber,
Meier.

9. Karl Michel, gewesener Schlosser, von Zürich hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt, und es ist Herr Heinrich Grob-Ulrich als dessen Vormund ernannt worden.

Zürich, den 26. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Elsinger.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

10. Gemeindsversammlung.

Da die auf den 22. Heumonat d. J. publizirte Gemeindsversammlung der politischen Gemeinde Adlikon wegen allzu geringer Theilnahme nicht abgehalten werden konnte, so werden wiederum die sämmtlichen stimmberechtigten Bürger hiesiger Gemeinde nochmals auf Sonntag den 5. Augstmonat d. J., Nachmittags 3 Uhr, zu einer außerordentlichen Gemeindsversammlung in das hiesige Schulhaus eingeladen.

Geschäfte sind:

1. Verlesung des Protokolls.
2. Beeidigung derjenigen Bürger, welche im stimmberechtigten Alter sind und den Bürgereid noch nicht geleistet haben.
3. Bürgerrechtsbegehren eines Ausländers.

Adlikon bei Andelfingen, den 25. Heumonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Arnold, Gemeindrathsschreiber.

11. Armensteuerbezug.

Die Gemeinde Hinweil hat zur Deckung der laufenden Armenausgaben folgende Steuer dekretirt:

Von 1000 Franken Vermögen	. . .	1 Frkn.
„ der Haushaltung	. . . .	1 „
„ jedem Bürger	. . . .	1 „

Die Steuerpflichtigen hiesiger Gemeinde werden hiemit eingeladen, ihre Betreffnisse Donnerstag den 2. Augstmonat, Mittags von 1 bis 2 Uhr, im Wirthshaus im Gyrenbad, am gleichen Tag von 3 bis 5 Uhr in der Bachmann'schen Weinschenke in Ringweil, ferner gleichen Tags von 6 bis 8 Uhr die Wachten Unterholz und Hinweil im Hirschen daselbst, Freitag den 3. Augstmonat, Mittags von 1 bis 2 Uhr bei Herrn Gemeindsath Honegger in Orn, von 3 bis 5 Uhr in der Buchmann'schen Weinschenke im Oberdorf in Wernetshausen und von 6 bis 8 Uhr in der Weber'schen Weinschenke in Hadlikon an den Unterzeichneten zu bezahlen.

Von den außerhalb der Gemeinde wohnenden Bürgern wird der Betrag per Postnachnahme bezogen.

Hinweil, den 25. Heumonat 1860.

Im Namen der Armenpflege:
Knecht, Armenpfleger.

12. Die Anstößer an den Kemterbach, namentlich in der Richtung gegen den Pfäffikersee, so weit es den Gemeindsbann Wetzikon betrifft, werden anmit aufgefordert, innert 10 Tagen die durch die jüngsthin stattgefundenen Regengüsse geschädigten Bachufer gehörig zu erhöhen, die vorhandenen Wässerungsfache entweder in eine verhältnißmäßige Höhe mit dem Bachufer solid herzustellen oder zu verfüllen, und da, wo Oeffnungen ohne Schleußen

oder Fache aus dem Bach in die Riedter sich vorfinden, diese Oeffnungen fest zuzumachen und sodann die im Bach und dessen Ufer allfällig sich vorfindenden, die Zugkraft des Wassers hemmenden Gegenstände zu entfernen, alles bei persönlicher Verantwortlichkeit und Schadenersatz der Pflichtigen, immerhin aber unter Androhung angemessener Ordnungsbuße und nöthigen Falls Ueberweisung an die zuständige Gerichtsstelle im theilweisen oder gänzlichen Unterlassungsfalle.

Ebenso soll der aus gleicher Ursache geschädigte Landesfußweg von Rohenhausen gegen Pfäffikon über das Riedt, unter Hinweisung auf die oben angeführten Androhungen und Vollziehung derselben, durch die Pflichtigen, so weit es die hiesige Gemeinde berührt, innert dem gleichen Zeitraume in einen unklagbaren Zustand hergestellt werden.

Unmittelbar nach Verfluß der angesetzten Zeitfrist wird in beiden Fällen eine amtliche Untersuchung stattfinden und je nach den sich ergebenden Verhältnissen gegen die Pflichtigen verfahren werden.

Wetzikon, den 24. Heumonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Suter.

13. Da die Straße von Schwerzenbach nach Volketsweil zur Erbauung in Angriff genommen, so kann dieselbe bis auf weitere Anzeige nicht befahren werden, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schwerzenbach, den 24 Heumonat 1860.

Der Gemeindrath.

14 Die unterm 25. Wintermonat 1851 dem Heinrich Peter und unterm 30. Weinmonat 1858 dem Heinrich Heller, Schlossers, beide von hier, ausgestellten und nun vermißten Heimatscheine werden mit Bewilligung des Statthalteramtes anmit öffentlich aufgerufen und für deren Beibringung eine Frist von 14 Tagen angesetzt, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgen würde.

Wyl, den 23. Heumonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Heinrich Heller.

15. Mit Bewilligung des Statthalteramtes wird hiemit der in Nr. 54 Art. 20 des Amtsblattes fruchtlos aufgerufene Heimatschein für Heinrich Nötzli von Höngg kraftlos erklärt.

Höngg, den 25. Heumonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Wehrli.

16. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 31. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verstllberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

2600 Fuß Goldleisten, 1000 Fuß Rundstäbe, 12 Saum 1859ger Wein, 1 einthür. Käftli, 1 Nähstock, 1 Nachtstuhl, 1 Stockuhr, 1 nußbaumene Kommode, 1 runder Tisch, 1 zweithür. Kasten, 12 Rohrsessel, 1 einschläfiges Bett u. A. m.

Zürich, den 26. Heumonat 1860.

Der Stadtammann:
Fäsi.

17. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 31. Heumonat, Nachmittags von 2 Uhr an, wird in hier zufolge Verfilberungsbegehren gegen Baarzahlung versteigert:

Ein Leiterwägelchen mit eisernen Achsen, Pfandschein Nr. 7964.

Versammlungsort bei Unterzeichnetem.

Oberengstringen, den 23. Heumonat 1860.

Der Gemeindammann:
K. Siegfried.

18. In Folge Verfilberungsbegehren werden Montag den 30. Heumonat, Nachmittags 1 Uhr, bei Unterzeichnetem öffentlich versteigert:

1 vollständiger Schusterwerkzeug, 1 tann. Tisch, 3 Sessel, 12 ird. Teller, 1 Eisenpfanne, 2 hölz Gelten, 8 Paar Messer, Gabeln und Löffel, 1 blautuch. Rock, 1 Paar grau tuch. Hosen.

Fluntern, den 26. Heumonat 1860.

J. Frank, Gemeindammann.

19. In Folge Verfilberungsbegehren werden Dienstag den 31. Heumonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Oechsli an der Seefeldstraße folgende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 gold. Repetieruhr mit gold. Kette, 2 gold. Ringe, 1 nußbaum. Sekretär, 1 nußbaum. Kinderbettstatt, 10 Eimer Faß mit Eisen gebunden an drei Stücken.

Riesbach, den 26. Heumonat 1860.

Der Gemeindammann:
Häusli.

20.. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die Verwaltung nachstehender städtischer Güter und Stiftungen an die neue Zentralverwaltung (im Fraumünsteramt) übergegangen ist, nämlich:

Die Verwaltung des Gemeindeguts der Stadt (bisherige Stadtkasse und Seckelamt).
" " " Nutzungsgutes der Stadt.
" " " Vermögens der Pfrundanstalt St. Leonhard.
" " " Brüggerfonds.
" " " allgemeinen Kirchenfonds.
" " " Stadtschulfonds.
" " " Pfarrpfrundfonds.
" " " Fruchtfonds.
" " " Tilgungsfonds für die Beiträge an die Kantonal-Lehranstalten.
" " " " " das Quaianleihen.
" " " sonntäglichen Zeichnungsschulfonds.
" " der Speerli'schen Stiftungen.
" " " Ott-Imhof'schen Stiftung.

Behörden und Privaten, welche mit den genannten Gütern in Kapitalverkehr stehen, sind deßhalb ersucht, sich fortan ausschließlich an die Unterzeichnete zu wenden.

Zürich, den 18. Heumonat 1860.

Zentralverwaltung der Stadt Zürich.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

21. Heinrich Keller von Unterohringen, Gemeinde Seuzach, wohnhaft gewesen in Zürich, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit ediktaliter aufgefordert, Mittwoch den 15. Augstmonat d. J., Morgens um 7 Uhr, vor dem hiesigen Bezirksgerichte zu erscheinen, um die Klage der Emilie Weber von Ebnat betreffend Vaterschaft und Eheversprechen zu beantworten, ansonst angenommen würde, er gebe die faktischen Behauptungen der Klägerin zu und verzichte auf Einreden.

Zürich, den 23. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Aufrüfe von Verschollenen.

22. Kaspar Bertschinger, Küfer, von Hirslanden, geboren den 12. Weinmonat 1808, welcher im Jahr 1826 seine Heimat verlassen, bis zum 1. Hornung 1830 sich in Mainz aufgehalten, seither aber keine Nachrichten von seinem Schicksal gegeben hat, sowie allfällige hierorts unbekannte Erben desselben werden hiemit aufgefordert, sich binnen neun Monaten von heute an bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls Kaspar Bertschinger als todt erklärt und dessen Vermögen seinen hierorts bekannten Erben herausgegeben würde, vorbehältlich der persönlichen Haftpflicht für dessen Rückgabe während 20 Jahren vom Todestage an.

Zürich, den 25. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

23. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber der nachfolgenden, seit dem am 10. März d. J. stattgefundenen Brande zu Fluntern vermißten, angeblich abbezahlten Schuldbriefe:

1) 600 fl. Kapital auf Heinrich Ott, Schuemacher, Kaspars sel. Sohn zu Fluntern, zu Gunsten Herrn HaubtM: Ulrich Hubers sel. Wittwe und seinen Erben in Zürich, dat. Lichtmeß 1816 (letzter bekannter Schuldner: Konrad Frauenfelder, Schreiner von Henggart, seßhaft in Fluntern; letzter bekannter Gläubiger: der Geßner'sche Familienfond in Zürich);
2) 100 fl. Kapital auf Heinrich Ott, Schuhmacher zu Fluntern, zu Gunsten E. E. Gemeind Fluntern, zu Handen ihres dortigen Gemeind Fonds, dat. Maitag 1823 (letzter bekannter Schuldner: der genannte Konrad Frauenfelder; letzter bekannter Gläubiger: Frau Hauser-Reutlinger auf dem Riedtli);
3) 3275 fl. Kapital auf Konrad Frauenfelder von Henggart, seßhaft in Fluntern, zu Gunsten Herrn Dr. Gustav Friedrich Hüttenschmid von und in Zürich, dat. 23. Juni 1840 (letzter bekannter Schuldner: der Ursprüngliche; letzter bekannter Gläubiger: Frau Hüttenschmid)

oder wer sonst über dieselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen drei Monaten von heute an von dem Vorhandensein der Instrumente Anzeige zu machen, widrigenfalls dieselben für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würden.

Zürich, den 25. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Vermischte Bekanntmachungen.

24. Gantanzeige.

Freitag den 3. Augstmonat 1860, von Vormittags 8 Uhr an, werden auf der Gantstube an der großen Brunngasse dahier durch das Stadtammannamt Zürich gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1) Aus der Konkursmasse des Christian Müller.

Folgende Zigarren: Zirka 22000 Stück Grandson und Vevey, 13500 Stück Favorita, 12000 Stück Dos Amigos, 9000 Stück Henry Clay, 6250 Stück Renecurelle, 5000 Stück Albana, 5000 Stück Perla dellas Antillos, 4000 Stück Palma, 4750 Stück Columbia, 3750 Stück Lydia Thomson, 3700 Stück Competentia, 3500 Stück Constantia, 3000 Stück Magnolia, 2200 Stück Britannia, 2000 Stück Londres, 3500 Stück Trabucos und Norma, 3000 Stück Victoria und Industria und viele andere Sorten mehr.

2) Aus der Konkursmasse des Maler Ludwig Kappeler.

Eine Partie verschiedene Oelfarben, Pinsel, Farbtöpfe, zwei Oelkasten, zwei Reibplatten sammt Läufer, ein tannener Ausziehtisch, eine Kennelwaage mit 10 Pfund Gewicht u. A. m.

Zu zahlreichem Besuche dieser Steigerung werden namentlich die Müller'schen Kreditoren eingeladen.

Zürich, den 25. Heumonat 1860.

Notariat der Stadt Zürich:
In Verhinderung des Notars,
Ed. Wetli, beeid. Substitut.

25. Versteigerungsanzeige.

Von den Fahrhabegegenständen aus dem Nachlasse des verstorbenen Johannes Bleuler, Arzt's in Rykon-Zell, sind noch unverkauft:

1. Die Hausapotheke und chirurgischen Instrumente.
2. Eine reichhaltige Büchersammlung.

Diese Gegenstände werden nächsten Montag den 30. d., Nachmittags von 1 Uhr an, durch das Gemeindammannamt Zell öffentlich versteigert.

Winterthur, den 25. Heumonat 1860.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:
W. Brunner, Landschreiber.

26. Gantanzeige.

Dienstag den 31. d. M., Morgens von 8 Uhr an, werden durch das Gemeindammannamt Dynhard in der bisherigen Wohnung des Schlosser Joh. Jakob Ehrensperger daselbst aus dessen Konkursmasse verschiedene Fahrhabegegenstände, z. B. landwirthschaftliche Geräthschaften, kupfernes, eisernes und irdenes Küchengeschirr, ein zweirädriges Wägelchen, ein Leinenwebstuhl, Tische, Sessel u. s. w. versteigert werden.

Winterthur, den 26. Heumonat 1860.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:
Wilhelm Brunner, Landschreiber.

27. Der Nachlaß der am 5. Brachmonat d. J. verstorbenen Anna Spinner geschiedene Spinner von Aeugst ist von den Waisenbehörden Namens der minderjährigen Kinder ausgeschlagen worden. Hievon wird den Kreditoren der Verstorbenen mit der Bemerkung Kenntniß gegeben, daß wenn sie nicht binnen drei Wochen von heute an unter Vertröstung der Kosten Konkurs verlangen, die wenige vorhandene Fahrhabe den Kindern der Spinner als Eigenthum überlassen wird.

Affoltern, den 20. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schäppi.

28. Zugsfrist.

Im Auffalle des Jakob Morff von Bistkon-Illnau, wohnhaft auf dem Riedli in Unterstraß, wird den sämmtlichen, nicht mit Spezialpfandrechten versehenen Kreditoren behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen eine Frist von zehn Tagen von heute an angesetzt, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Zürich, den 25. Heumonat 1860.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

29. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 11. Heumonat 1860 den Ferdinand Meier von Neukirch, Kantons Graubünden, wohnhaft gewesen in Zürich, nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt.

Zürich, den 23. Heumonat 1860.

Notariat der Stadt Zürich:
In Verhinderung des Notars,
Ed. Wetli, beeid. Substitut.

30. Falliterklärungen.

1. Joh. Kaspar Holder, alt Stationsverwalter von Bubikon, und
2. Johannes Schauselberger, älter, im Rueggenthal, Pfarre Bärentsweil

sind nach über dieselben durchgeführtem Konkurse durch Beschluß des Bezirksgerichtes Hinweil vom 12. d. M. fallit erklärt worden.

Grüningen, den 23. Heumonat 1860.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. Hirs, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

31. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Nachlaß des verstorbenen Johannes Egli, Krämer, in Ringweil, Gemeinde Hinweil; von den Intestaterben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Hinweil v. 12. Heumonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Grüningen 1. Herbstmonat 1860. — Bedenkzeit 11—21. Herbstmonat 1860. — Auffallsverhandlung 3. Weinmonat 1860, Vormittags 10 Uhr.

2. Daniel Denzler, Jakoben Sohn, von Greifensee, seßhaft im Beckenacker zu Dübendorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Uster v. 14. Heumonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Schwamendingen-Dübendorf 24. Augstmonat 1860. — Bedenkzeit 3—13. Herbstmonat 1860 — Auffallsverhandlung 25. Herbstmonat 1860, Vormittags 10 Uhr.

3. Heinrich Zollinger im Mosli zu Wädensweil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 13. Heumonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädensweil 15. Augstmonat 1860. — Bedenkzeit 25. Augstmonat bis 4. Herbstmonat 1860. — Auffallsverhandlung 18. Herbstmonat 1860, Vormittags 9 Uhr.

4. Nachlaß des verstorbenen Jakob Gaßmann von Nassenweil, Gemeinde Niederhasli, seßhaft gewesen in Feuerthalen; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Andelfingen v. 18. Heumonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Feuerthalen 27. Augstmonat 1860. — Bedenkzeit 7—17. Herbstmonat 1860. — Auffallsverhandlung 26. Herbstmonat 1860, Vormittags 9 Uhr.

5.. Jakob Helbig von Riedöschingen, Oberamts Donaueschingen, Großherzogthums Baden, wohnhaft gewesen in Oerlikon, Pfarre Schwamendingen; in Folge fruchtlosen Aufrufes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 7. Heumonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Schwamendingen-Dübendorf 7. Augstmonat 1860. — Bedenkzeit 18—27. Augstmonat 1860. — Auffallsverhandlung 7. Herbstmonat 1860, Vormittags 8 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 61. Dienstag, den 31. Heumonat 1860.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 23. Heumonat 1860.)

Der Regierungsrath hat in Vollziehung der Vorschriften der §§ 15—20 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrathes vorerst beschlossen:

1. Es sei das Armenwesen wieder von der Direktion des Innern zu trennen;
2. es sei das Vormundschaftswesen wieder mit der Direktion der Justiz zu vereinigen;
3. es sollen wie bisher getrennt bleiben:
   a) Die Landwirthschaft von der Direktion des Innern;
   b) das Gefängnißwesen von der Direktion der Polizei;
   c) die Spitalpflege von der Direktion der Finanzen;

und sodann die Direktionen des Regierungsrathes in folgender Weise bestellt:

1) Direktion des Innern.

Herr Regierungsrath Ott.
Stellvertreter: Herr Regierungsrath Wild.

2) Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen.

Herr Regierungspräsident Dr. Zehnder.
Stellvertreter: Herr Regierungsrath Ott.

3) Direktion des Innern, Abtheilung Landwirthschaft.

Herr Regierungsrath Fenner.
Stellvertreter: Herr Regierungsrath Ott.

4) Direktion der Polizei.

Herr Regierungsrath Benz.
Stellvertreter: Herr Regierungsrath Ziegler.

5) Direktion der Polizei, Abtheilung Gefängnißwesen.

Herr Regierungsrath Fenner.
Stellvertreter: Herr Regierungsrath Benz.

6) Direktion der Finanzen.

Herr Regierungsrath Wild.
Stellvertreter: Herr Regierungsrath Hagenbuch.

Beisitzer: Herr Regierungsrath Hagenbuch.
" " Fenner.
Stellvertreter der Beisitzer: Herr Regierungsrath Ziegler.
" " Ott.

7) Direktion der Finanzen, Abtheilung Spitalpflege.

Herr Regierungspräsident Dr. Zehnder.
Stellvertreter: Herr Regierungsrath Fenner.

8) Direktion der öffentlichen Arbeiten.

Herr Regierungsrath Hagenbuch.
Stellvertreter: Herr Regierungsrath Benz.
Beisitzer: Herr Regierungsrath Wild.
" " Fenner.
Stellvertreter der Beisitzer: Herr Regierungsrath Treichler.
" " Ziegler.

9) Direktion des Militärs.

Herr Regierungsrath Ziegler.
Stellvertreter: Herr Regierungsrath Benz.

10) Direktion der Justiz.

Herr Regierungsrath Treichler.
Stellvertreter: Herr Regierungsrath Ott.
Beisitzer: Herr Regierungspräsident Dr. Zehnder.
" Regierungsrath Benz.
Stellvertreter der Beisitzer: Herr Regierungsrath Ott.
" " Fenner.

11) Direktion des Erziehungswesens.

Herr Regierungspräsident Dr. Dubs.
Stellvertreter: Herr Regierungspräsident Dr. Zehnder.

12) Direktion der politischen Angelegenheiten.

Herr Regierungspräsident Dr. Zehnder.
Stellvertreter: Herr Regierungspräsident Dr. Dubs.

13) Direktion der Medizinalangelegenheiten.

Herr Regierungspräsident Dr. Zehnder.
Stellvertreter: Herr Regierungsrath Ott.

Ernennungen.

Die Direktion des Militärs hat unterm 27. Heumonat d. J. zu zweiten Unterlieutenants beim Geniekorps ernannt:

Herrn Adolf Meinecke von Unterstraß, geb. 1838 (Sappeur).
" Eduard Näf von Altstetten, Kantons St. Gallen, in Zürich, geb. 1835 (Sappeur).
" Rudolf Hofmann von Uster, geb. 1832 (Pontonier).

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Kondukteurs des Postkreises Zürich. Jahresbesoldung 1020 Franken.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei der Unterzeichneten zu vernehmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 8. Augstmonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 26. Heumonat 1860.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Röslibad.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die Badezeit im Röslibad an der Spannweid für die Armenbader mit dem 4. Augstmonat definitiv zu Ende geht; hingegen für zahlende Nebenbader und Badekostgänger bis auf Weiteres auf unbestimmte Zeit verlängert wird.

Die Taxen für die Nebenbäder sind:

a) Für ein einfaches (lauteres) Bad . . . . . 25 Rp.
b) für ein Bad mit Zusätzen von Salz, Kleien, Seife, Kamillen oder andern Kräutern . . . . . 35 „
c) für Schwefel-, Stahl- oder ähnliche Bäder . . 40 „
d) für den Gebrauch der Douchen . . . . . 30 „

(Bei Anwendung der letztern in Verbindung mit einem der verschiedenen Bäder a, b, c eine Zulage von 20 Rp. zum Preise des Bades.)

Abgesonderte Bäder in Badekasten, die von denjenigen der übrigen Badenden durch besondere Vorrichtungen geschieden sind, werden nach den unter litt. a, b, c aufgeführten Kategorien mit 45, 55 und 60 Rp. bezahlt.

Die Badekostgänger haben für Kost, Logis und Bäder eine tägliche Entschädigung von **2 Frkn. 50 Rpn.** zu entrichten.

Zürich, den 27. Heumonat 1860.

Im Namen der Hauskommission
der Spitalpflege:
Boßhard, Verwalter.

3. Da die Stelle des Adjunkten des Bezirksthierarztes des Bezirkes Zürich durch Beförderung erledigt ist, so werden allfällige Aspiranten auf dieselbe eingeladen, ihre schriftlichen Anmeldungen innerhalb 10 Tagen dem Direktor der Medizinalangelegenheiten, Herrn Regierungspräsident Dr. Zehnder, einzureichen.

Zürich, den 30. Heumonat 1860.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Herr D. Rebmann in der Mühle Hard, Gemeinde Außersihl, beabsichtigt seinen dem Ufer entlang im Limmatbette stehenden gemauerten Kanaldamm theilweise zu entfernen, und dagegen eine hölzerne feste Schwellwand in etwas veränderter Richtung und 50' mehr flußaufwärts herzustellen, wie solches auf der Lokalität genau mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert vier Wochen dem Statthalteramte schriftlich einzureichen.

Zürich, den 26. Heumonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi.

5. Herr Johannes Bänninger in Illingen bei Embrach beabsichtigt in seinem Grundstücke in der s. g. Mühlehalden unterhalb der Haumühle eine kleine Wattenfabrik herzustellen. Das hiezu nöthige Wasser würde aus dem Wildbach mittelst eines zirka 1 Fuß hohen Auffangswuhres und eines zirka 60 Fuß langen Kanals auf linker Seite des Baches auf ein oberschlächtiges Wasserrad geleitet.

Die betreffenden Stellen sind auf dem Lokale durch Pfähle angedeutet.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind binnen vier Wochen von heute an dem Unterzeichneten schriftlich einzugeben.

Bülach, den 26. Heumonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Keller.

6. Herr Konrad Guggenbühl in der Beuggen zu Meilen beabsichtigt seine Landanlage, soweit dieselbe von den beiden Endpunkten noch zurücksteht, zu erweitern, um dieselbe der ganzen Länge nach in gleiche Flucht zu setzen. Die Vergrößerung der Landanlage beträgt mit Inbegriff einer darin anzubringenden 25 Fuß breiten Lände 5590 □'.

Allfällige Einsprachen gegen dieses auf dem Lokal mit Pfählen bezeichnete Projekt sind innerhalb 14 Tagen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Männedorf, den 27. Heumonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Billeter.

7. Den Tavernen- und Speisewirthen des Bezirkes Affoltern, welche auf den Erntesonntag Tanzbelustigung zu veranstalten gedenken, wird hiemit angezeigt, daß dieß nur Sonntag den 5. oder Sonntag den 12. Augstmonat d. J. gestattet ist.

Obfelden, den 27. Heumonat 1860.

Das Statthalteramt.

8. Heinrich Maag, Johanessen, von Oberglatt hat sich freiwillig unter Vormundschaft gestellt, und zum Vormunde erhalten den Herrn Gemeinderath Rudolf Maag daselbst.

Regensberg, den 18. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

9. Jakob Goldschmid, Zuschläger von Richtersweil, wohnhaft in Oberstraß, ist für den Fall, daß derselbe gerichtlich als Verschwender erklärt wird, unter staatliche Vormundschaft gestellt, und vorläufig Herr J. J. Wild von Richtersweil, in Zürich, als dessen Vormund ernannt worden.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit dem Bevogteten gewarnt, mit der Androhung, daß, insofern das Gericht ihn wirklich als Verschwender erklärt, alle nach dieser Bekanntmachung mit ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verrufung eingegangenen.

Horgen, den 23. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Stellvertreter des Rathsschreibers,
C. Streuli.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

10. Sämmtliche Waldbesitzer im Gemeindsbanne Rieden, Gemeinds- und Korporationsgenossen, sowie die Eigenthümer von Privatwaldungen werden nochmals eingeladen, Sonntag den 12. Augstmonat, Nachmittags 1 Uhr, im hiesigen Schulhause zu erscheinen, um an der Wahl und Besoldungsbestimmung des Försters Theil zu nehmen.

Nichterscheinende haben sich der Wahl, sowie den Zustande kommenden Beschlüssen zu unterziehen.

Rieden, den 30. Heumonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Joh. Vollenweider.

11. Steuerbezug.

Zur Deckung der Kosten für Hauptverbesserungen an Straßen in der Zivilgemeinde Oberuster ist folgende Besteuerung erforderlich, welche durch Schlußnahme der Gemeinde vom 30. März d. J. bewilligt wurde:

Von 1000 Franken Vermögen	. .	— Frkn.	85 Rp.
„ der Haushaltung	. . . .	— „	85 „
„ dem Mann	. . . .	— „	85 „
„ einem Pferd oder Ochsen	. .	4 „	30 „
„ einer Kuh	. . . .	2 „	15 „

Die Steuerliste liegt den Pflichtigen beim Bezüger, Herrn Präsident Hofmann, zur Einsicht offen. Allfällige Rekurse gegen diese Besteuerung sind bis zum 14. Augstmonat d. J. dem Bezirksrathe einzureichen.

Oberuster, den 27. Heumonat 1860.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Aktuar,
J. Frei.

12. Armensteuerbezug.

Die von der Kirchgemeinde am 29. April d. J. beschlossene Armensteuer hat folgende Einzahlung zur Folge:

Von 1000 Franken Vermögen	. . .	80 Rpn.
„ der Haushaltung	. . . .	80 „
vom Mann vom angetretenen 20. Altersjahre	.	80 „

Die Bezugsregister liegen 14 Tage von heute an in den Gemeindrathskanzleien der hiesigen Kirchgemeinde zur Einsicht offen, und es sind allfällige Reklamationen innert dieser Frist beim Bezirksrathe anhängig zu machen.

Nachher ist die Steuer binnen 8 Tagen an Herrn Armengutsverwalter Meier zu bezahlen. Von auswärts wohnenden Bürgern wird dieselbe per Nachnahme bezogen.

Bülach, den 28. Heumonat 1860.

Im Namen der Kirchgemeindsvorsteherschaft:
Der Aktuar,
J. Rud. Maag, Gemeindsschreiber.

13. Glockensteuer.

Laut letztem Beschluß der Kirchgemeindsversammlung sind zur theilweisen Deckung der Ausgaben im Laufe dieses Jahres zwei Steuern zu beziehen; es wird daher die erstere im folgenden Betrage bezogen, nämlich:

Von 1000 Franken Vermögen . . .	2 Frkn.	— Rp.
vom Mann, welcher das 20. Altersjahr angetreten hat	1 „	60 „
von jeder Haushaltung	1 „	60 „

Die Bürger in der Gemeinde und die auf Grundeigenthum niedergelassenen Fremden erhalten Steuerzeddel. Es werden daher Obige, sowie diejenigen Bürger, welche ohne Grundeigenthum außer der Gemeinde wohnen, ersucht, ihre Betreffnisse bis zum 15 Augstmonat d. J. an Unterzeichneten zu bezahlen, letztere franko einzusenden, ansonsten ihr Betrag per Post nachgenommen wird.

Wetzikon, den 28. Heumonat 1860.

Im Namen des Stillstandes:
H. Gubelmann, Kirchenpfleger.

14. Die Schulkassasteuer, die zur Deckung des Defizits der Schulkassa in letzter Rechnung unterm 7. Brachmonat d. J. zu erheben beschlossen wurde, wird eingezogen den 1. Augstmonat d. J., Abends von 5—7 Uhr, im Schulzimmer. Rückstände werden sofort auf Kosten der Säumigen eingezogen. Es ist dabei zu zahlen von 1000 Franken Vermögen 1 Frkn. und von der Familie und dem Mann je 60 Rpn.

Arn, den 26. Heumonat 1860.

J. Schärer, Schulverwalter.

15. Der am 9. Herbstmonat 1859 für Jakob Staub von Hütten ausgefertigte Heimatschein wird mit statthalteramtlicher Bewilligung aufgerufen, in der Meinung, daß die Bewilligung zur Kraftloserklärung dieses Heimatscheins nachgesucht werden muß, wenn derselbe nicht innert 14 Tagen hierorts eingebracht wird.

Hütten, den 27. Heumonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Hiestand, Gemeindsschreiber.

16. Der in Nr. 57 Art. 16 des Amtsblattes fruchtlos aufgerufene Heimatschein für Heinrich Albert Hochstraßer von hier wird mit Bewilligung des Statthalteramtes kraftlos erklärt.

Meilen, den 31. Heumonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
H. Hochstraßer.

17. Die Lehrerstelle an der Sekundarschule in Otelfingen, Bezirk Regensberg, wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besoldung ist die gesetzliche, je nach Umständen kann dieselbe durch Zulage erhöht werden; für Wohnung und Pflanzland wird eine den Miethspreisen entsprechende Entschädigung verabreicht. Der Lehrer hat in allen obligatorischen Fächern Unterricht zu ertheilen Die Bewerber wollen sich mit Vorweisung der betreffenden Zeugnisse bei dem Präsidenten der Sekundarschulpflege anmelden.

Otelfingen, den 23. Heumonat 1860.

Im Namen der Sekundarschulpflege:
Der Präsident,
Wyß.
Der Aktuar,
E. Hagnauer, Vikar.

18. Die Stelle eines Försters hiesiger Gemeinde ist durch Resignation erledigt und wieder neu zu besetzen.

Allfällige Bewerber werden hiemit eingeladen, ihre Anmeldungen und Besoldungsforderungen schriftlich bis spätestens den 10. Augstmonat dem Herrn Präsident Meier in hier abzugeben.

Die den 29. d. M. abgeänderten Dienstobliegenheiten, nach welchen sich ein Bewerber melden kann, liegen in der Gemeindrathskanzlei zu beliebigen Einsicht offen.

Rieden, den 30. Heumonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Joh. Vollenweider.

19. Verbot.

Auf das Gesuch des Herrn Jakob Leuthold, Schuster, am Fuhrweg-Wädensweil wird alles Fahren und Karren durch den s. g. Fuhrweg von der Dürrgasse bei seinem Hause vorbei bis zum Rößli bei 6 Frkn. Buße, zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengute zukommend, verboten.

Allfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten auch sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Wädensweil, den 21. Heumonat 1860.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
In Verhinderung des Gemeindammanns,
Der Stellvertreter,
Konrad Isler.

20. Da sich Frau Wittwe Schneller in Rheinau beschwert, daß ihr quer über ihre Wiese hinter dem Salmen in der Rothlaube ein Fußweg angebahnt werde, während eine derartige Servitut auf diesem Grundstück nicht lafte, so wird hiemit Jedermann das Gehen über fragliche Wiese bei einer Buße von 6 Frkn., wovon dem Verzeiger 2 Frkn. zufallen sollen, untersagt; denjenigen aber, welche ein Wegrecht ansprechen sollten, eine Frist von 14 Tagen, von Bekanntmachung dieser Verfügung an gerechnet, angesetzt, um ihre Ansprüche beim Friedensrichteramt Dachsen geltend zu machen, ansonst sie gleich den Unberechtigten gebüßt würden.

Rheinau, den 27. Heumonat 1860.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Merk.

21. Verbot.

Da die Herren Petrus und Gotthard Geering in Wipkingen behaupten, daß die längs ihres Gartens an die alte Dorfstraße stoßende, einen Fußweg bildende Mauer zu Ablagerung von Holz, Heize u. dgl. benutzt werde, so wird Jedermann das Abladen von Sachen auf fraglicher Mauer längs des Gartens der Herren Gebrüder Geering bei einer Buße von 6 Frkn., wovon ¼ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonsten sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Wipkingen, den 30. Heumonat 1860.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
R. Hotz.

22. In Folge verlangter Versilberung werden Donnerstag den 2. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, im Gasthof zum Kreuz gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

Ein Wagen sammt Zubehörde, zwei eichene Zuber in Eisen gebunden, ein Stoßkarren, ein Kleiderkasten, 10 Zentner Heu u. A. m.

Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen.

Rafz, den 28. Heumonat 1860.

Der Gemeindammann:
Graf.

23. In Folge Versilberungsbegehren werden Freitag den 3. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Konrad Müller an der Kappelergasse im Seefeld folgende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

2 nußbaum. Kommoden, 2 zweithür. tann. Kästen, 6 Strohsessel, 1 tann. Nachtstuhl, 2 große tann. Tische, 1 kleines Tischli, 5 Glätteisen mit Steinen, 3 kupf. Pfannen, 1 eis. Pfanne, 1 kupf. Gelte mit Gätzi, 1 Wälderuhr mit nußbaum. Gehäuse, 1 Kinderbett mit Bettstatt, 1 Waschseil, 2 große und 3 kleinere Waschstanden, 10 Waschgelten, 5 Waschzeinen, 1 Art und 1 Säge, stürz., ird. und hölz. Küchengeschirr, einige Mannskleider u. A. m.

Riesbach, den 30. Heumonat 1860.

Der Gemeindammann:
Häusli.

24. Freitag den 3. Augstmonat, Abends 7 Uhr, werden in der Sonne versilbert: 2 Sessel, 1 Tisch, Mannskleider, Schusterwerkzeug; ferner: 1 Grab- und 2 Scharrschaufeln, 1 Spitzhaue, 1 Raumkelle, 1 Spathen.

Wädensweil, den 21. Heumonat 1860.

Der Gemeindammann:
Hauser.

25.. Da die Straße von Schwerzenbach nach Volketsweil zur Erbauung in Angriff genommen, so kann dieselbe bis auf weitere Anzeige nicht befahren werden, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schwerzenbach, den 24. Heumonat 1860.

Der Gemeindrath.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

26. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten Versicherungsbriefes von:

200 fl. auf Heineli Frick, Jakoben sel. im Grischhei bei Maschwanden, zu Gunsten der landesabwesenden Gebrüder Heinrich und Melchior Frick daselbst, d. d. Martini 1789 (letzter bekannter Schuldner: Heinrich Frick von Horgen, seßhaft in Maschwanden; letzte bekannte Gläubiger: die ursprünglichen)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten, vom 28. April d. J. an gerechnet, von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt, auch die Errichtung eines neuen bewilligt würde.

Affoltern, den 28. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schäppi.

Vermischte Bekanntmachungen.

27. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes werden anmit allfällige Ansprecher von Grundzins auf im Banne des Hofes Kämatten, Gemeinde Dübendorf, gelegenem Grundeigenthum, aufgefordert, ihre dießfälligen Ansprüche binnen der Frist von sechs Monaten von heute an in der unterzeichneten Gerichtskanzlei geltend zu machen, unter der Bedrohung, daß sonst Verzicht hierauf angenommen und sodann die Ledigung der fraglichen Liegenschaften von diesen Reallasten bewilligt würde.

Uster, den 30. April 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Chrismann.

28. Die Kreditoren der Susanna Schütz, Ehefrau des Jakob Heidelberger, Seekonraden, von Hochfelden, welche mit ihren Kindern nach Amerika auszuwandern gesinnet ist, werden anmit aufgefordert, ihre Ansprachen an die Genannte binnen 10 Tagen a dato publicationis bei der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes schriftlich anzumelden, widrigenfalls derselben die erforderlichen Ausweisschriften verabfolgt würden.

Bülach, den 27. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Vizepräsident,
F. Meier.

29. Die Stelle eines Schuldenschreibers des hiesigen Bezirkes ist durch Tod erledigt. Aspiranten auf dieselbe haben ihre schriftlichen Anmeldungen dem Herrn Bezirksgerichtspräsidenten Weber in Ottikon-Goßau bis zum Ablauf des 10. Augstmonat nächstkünftig einzugeben.

Hinweil, den 25. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

30. Kaspar Streuli in der Spreuermühle zu Wädensweil ist vom Bezirksgerichte Horgen mit Beschluß vom 2. Heumonat 1860 fallit erklärt worden.

Wädensweil, den 25. Heumonat 1860.

Notariatskanzlei Wädensweil:
Für den Landschreiber,
G. Flad, beeid. Substitut.

31.. Gantanzeige.

Freitag den 3. Augstmonat 1860, von Vormittags 8 Uhr an, werden auf der Gantstube an der großen Brunngasse dahier durch das Stadtammannamt Zürich gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1) Aus der Konkursmasse des Christian Müller.

Folgende Zigarren: Zirka 22000 Stück Grandson und Vevey, 13500 Stück Favorita, 12000 Stück Dos Amigos, 9000 Stück Henry Clay, 6250 Stück Rencurelle, 5000 Stück Albana, 5000 Stück Perla dellas Antillos, 4000 Stück Palma, 4750 Stück Columbia, 3750 Stück Lydia Thomson, 3700 Stück Competentia, 3500 Stück Constantia, 3000 Stück Magnolia, 2200 Stück Britannia, 2000 Stück Londres, 3500 Stück Trabucos und Norma, 3000 Stück Victoria und Industria und viele andere Sorten mehr.

2) Aus der Konkursmasse des Maler Ludwig Kappeler.

Eine Partie verschiedene Oelfarben, Pinsel, Farbtöpfe, zwei Oelkasten, zwei Reibplatten sammt Läufer, ein tannener Ausziehtisch, eine Kennelwaage mit 10 Pfund Gewicht u. A. m.

Zu zahlreichem Besuche dieser Steigerung werden namentlich die Müller'schen Kreditoren eingeladen.

Zürich, den 25. Heumonat 1860.

Notariat der Stadt Zürich:
In Verhinderung des Notars,
Ed. Wetli, beeid. Substitut.

32.. Zugsfrist.

Im Auffalle des Jakob Morff von Bisikon-Illnau, wohnhaft auf dem Riedtli in Unterstraß, wird den sämmtlichen, nicht mit Spezialpfandrechten versehenen Kreditoren behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen eine Frist von zehn Tagen von heute an angesetzt, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Zürich, den 25. Heumonat 1860.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

33. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Nachlaß des Kaspar Hindermeister von Schwamendingen, wohnhaft gewesen in Oberstraß; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 28. Heumonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 4. Herbstmonat 1860. — Bedenkzeit 15—24. Herbstmonat 1860. — Auffallsverhandlung 5. Weinmonat 1860, Vormittags 8 Uhr.

2. Sozietät Seel & Bremy, Seidenzwirnerei Unterhittnau, nämlich die Inhaber: Joh. Melchior Seel von Hottingen und Joh. Kaspar Bremy von Zürich; in Folge eingereichter Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Pfäffikon v. 26. Heumonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 2. Herbstmonat 1860. — Bedenkzeit 12. bis 22. Herbstmonat 1860. — Auffallsverhandlung 3. Weinmonat 1860, Vormittags 10 Uhr.

3. Nachlaß des verstorbenen Heinrich Hafner von Birmensdorf, seßhaft gewesen zu Wiedikon; von den Vormundschaftsbehörden Namens der minderjährigen Kinder ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 20. Heumonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon u. d. E. (in Zürich) 24. Augstmonat 1860. — Bedenkzeit 4. bis und mit 13. Herbstmonat 1860. — Auffallsverhandlung 21. Herbstmonat 1860, Vormittags 8 Uhr.

4.. Heinrich Schmid, Maurer von Niederhasli, wohnhaft an der Kühgasse in Hottingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 30. Brachmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 7. Augstmonat 1860. — Bedenkzeit 18. bis 27. Augstmonat 1860. — Auffallsverhandlung 7. Herbstmonat 1860, Vormittag 8 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

34. Schulden- und Bürgschaftsruf.

Ausgekündigt unter Androhung des Rechtsnachtheils des Verlustes der Forderungs- und Bürgschaftsrechte.

1. Dreifuß, Wolf, Rabbiner, von Oberendingen, in Lengnau verstorben.
2. Ris, Aron, von Lengnau, in Zürich verstorben.

Frankirte Eingabe an die Gerichtskanzlei Zurzach bis und mit 28. Augstmonat 1860.

Zurzach, den 25. Heumonat 1860.

Der Gerichtspräsident:
Schleuniger.
Der Gerichtsschreiber,
J. X. Attenhofer.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 28. Heumonat 1860.

Das Präsidium des Obergerichtes.

35. Beneficium Inventarii.

Das Bezirksgericht Muri hat den Erben des verstorbenen Franz Williger-Friederich, Hauptmann, von Muri-Wei das Beneficium Inventarii bewilligt.

Es werden demnach die Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und Schuldner des Verstorbenen, und zwar die Erstern unter Androhung des Rechtsnachtheils des Verlustes der Ansprachen, die Letztern aber von Richteramtswegen aufgefordert, ihre Anforderungen und Schuldigkeiten bis Mittwoch den 29. Augstmonat 1860 der Gerichtskanzlei Muri einzugeben.

Muri, den 23. Heumonat 1860.

Der Vizegerichtspräsident:
Müller
Der Gerichtsschreiber,
Stökli.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 26. Heumonat 1860.

Das Präsidium des Obergerichtes.

Rehabilitationen.

36. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat durch Beschluß vom 14. Heumonat d. J. den Hs. Konrad Dietrich von Volketsweil, gegenwärtig wohnhaft im Niederdorf-Zürich, unter Vorbehalt der in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen rehabilitirt, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Uster, den 26. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Für denselben,
J. Chrismann, Substitut.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 62. Freitag, den 3. Augstmonat 1860.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 28. Heumonat 1860.)

Dem Herrn Dr. Zehnder in Illnau wird die nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Bezirksarztes für den Bezirk Pfäffikon unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Herr Heinrich Hürlimann, cand. jur., von Wald wird Sonnabend den 4 Augstmonat, Vormittags 11 Uhr, seine Inauguraldissertation in dem Gesangsaale der Kantonsschule öffentlich vertheidigen und hierauf die Doktorwürde beider Rechte empfangen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Zürich, den 2. Augstmonat 1860.

Professor Dr. Nüttimann,
d. Z. Dekan der staatswissenschaftlichen Fakultät.

2. Da die Stelle des Bezirksarztes des Bezirkes Pfäffikon durch Resignation erledigt ist, so werden allfällige Aspiranten auf dieselbe eingeladen, ihre schriftlichen Anmeldungen binnen 10 Tagen bei dem Direktor der Medizinalangelegenheiten, Herrn Regierungspräsident Dr. Zehnder, einzugeben.

Zürich, den 2. Augstmonat 1860

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

3. Die Domänenverwaltung des Kantons Zürich hat nachbenannte Kirchenörter in der Neumünsterkirche auf die Dauer von 6 Jahren zu vermiethen:

Männerörter.

In der untern Kirche Nr. 88 und 90
Auf der Emporkirche Nr. 43, 111, 149, 155, 162, 163, 189, 213, 238.

Frauenörter.

Nr. 425, 428, 432, 438, 463, 482, 486, 746.

Hierauf Reflektirende werden eingeladen, innerhalb 14 Tagen, also bis zum 15. Augstmonat, ihre dießfälligen Angebote schriftlich einzureichen.

Zürich, den 31. Heumonat 1860.

Für die Domänenverwaltung:
Ed. Geßner, Kassier.

4.. Rösliba d.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die Badezeit im Röslibad an der Spannweid für die Armenbader mit dem 2 Augstmonat definitiv zu Ende geht; hingegen für zahlende Nebenbader und Badekostgänger bis auf Weiteres auf unbestimmte Zeit verlängert wird.

Die Taxen für die Nebenbäder sind:

a) Für ein einfaches (lauteres) Bad . . . . . 25 Rp.
b) für ein Bad mit Zusätzen von Salz, Kleien, Seife, Kamillen oder andern Kräutern . . . . . 35 „
c) für Schwefel-, Stahl- oder ähnliche Bäder . . 40 „
d) für den Gebrauch der Douchen . . . . . 30 „

(Bei Anwendung der leztern in Verbindung mit einem der verschiedenen Bäder a, b, c eine Zulage von 20 Rp. zum Preise des Bades.)

Abgesonderte Bäder in Badekasten, die von denjenigen der übrigen Badenden durch besondere Vorrichtungen geschieden sind, werden nach den unter litt. a, b, c aufgeführten Kategorien mit 45, 55 und 60 Rp. bezahlt.

Die Badekostgänger haben für Kost, Logis und Bäder eine tägliche Entschädigung von **3 Frkn. 50 Rpn.** zu entrichten.

Zürich, den 27. Heumonat 1860.

Im Namen der Hauskommission der Spitalpflege:
Boßhard, Verwalter.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

5. Die Herren Gemeindrath Johannes Streuli in der Sonnau bei Käpfnach und Gebrüder Salomon und Eduard Ginsberg in Käpfnach bei Horgen sind bei dem Regierungsrathe mit dem Gesuche um Ertheilung einer Konzession für Ausbeutung von Braunkohlen im Aatobel in Käpfnach eingekommen.

Allfällige Einsprachen gegen die Ertheilung der Konzession sind während einer peremtorischen Frist von 14 Tagen a dato bei dem unterzeichneten Statthalteramte einzureichen, bei welchem auch die vom Regierungsrathe bereits festgestellten Konzessionsbedingungen eingesehen werden können.

Horgen, den 2. Augstmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
In dessen Abwesenheit,
Der Stellvertreter,
C. Streuli.

6. Nach erreichtem Volljährigkeitsalter hat sich der bisher bevormundete Joh. Jakob Scheller aus dem Rohr zu Oberrieden wegen Geistes- und Körpergebrechen unter die freiwillige Vormundschaft des Staates gestellt, und es wurde zu seinem Vormunde bestätigt Herr Johannes Schwarzenbach in Thalweil.

Actum Horgen, den 2. Heumonat 1860.

Vor dem Bezirksrathe:
Der Rathsschreiber,
J. J. Götschi.

7. Die seiner Zeit über Heinrich Ehrensperger, Konraden sel. Sohn von Reutlingen, wohnhaft in Oberschlatt, wegen Leichtsinn verhängte Bevogtigung ist wieder aufgehoben worden.

Winterthur, den 15. Brachmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
C. Biedermann.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

8. Gemeindsversammlung.

Die in und auswärts wohnenden Bürger der politischen Gemeinde Uitikon werden anmit eingeladen, sich Sonntag den 12. d. M. unmittelbar nach beendigtem Morgengottesdienste in hiesiger Kirche einzufinden.

Verhandlungsgegenstand:

Antrag des Gemeindrathes betreffend Ertheilung des Gemeindsbürgerrechtes durch Einkauf an zwei Ausländer.

Die hierauf bezüglichen Akten liegen inzwischen den Berechtigten in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Uitikon, den 1. Augstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Wismer.

9. Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und die auf Grundeigenthum Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden anmit auf Sonntag den 12. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, zur Fortsetzung der ersten ordentlichen Gemeindsversammlung ins Schulhaus dahier eingeladen.

Die zu behandelnden Geschäfte sind:

1. Antrag der Straßenkommission betreffend Absperrung der Kräuelstraße dem Vorbahnhof entlang durch Vertrag mit der Direktion der Nordostbahn.
2. Antrag des Gemeindrathes betreffend Entlassung eines Einwohners von Außersihl nach Wiedikon.

Unentschuldigtes Nichterscheinen (Krankheit und Militärdienst gelten nur als Entschuldigung) hat die gewöhnliche Buße zur Folge.

Außersihl, den 2. Augstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hürlimann.

10. Die Bürger der Gemeinde Bonstetten werden anmit zu einer Schulgemeindsversammlung auf Sonntag den 5. Augstmonat d. J., Nachmittags 3 Uhr, in die Kirche eingeladen, woselbst zur Behandlung kommt:

1. Vorlegung und Genehmigung des Kaufvertrages hinsichtlich des von der Schulpflege den Herren Lehrern angekauften (denselben gesetzlich zustehenden) Pflanzlandes.
2. Genehmigung der von der Schulpflege den Herren Lehrern zugesprochenen Entschädigung für das denselben zustehende Brennholz.

Bonstetten, den 1. Augstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Lienhard, Gemeindrathsschreiber.

11. Pfarrerwahl in Langnau.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden anmit eingeladen, Sonntag den 12. Augstmonat sofort nach dem Morgengottesdienste in der Kirche a) zur Vornahme der Berufungswahl für Besetzung der erledigten Pfarrstelle und b) zur Entgegennahme eines Antrages der Gemeindsschulpflege für Erstellung eines neuen Töchterarbeitsschulzimmers zusammenzutreten.

Ausbleiben der stimmberechtigten Einwohner ohne annehmbare Entschuldigung hat Buße zur Folge.

Die Vorschläge des Berufungskollegiums liegen von Mittwoch den 8. Augstmonat an bei der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Die Wichtigkeit der Wahl läßt vollzähliges Erscheinen der Pflichtigen erwarten.

Langnau, den 2. Augstmonat 1860.

Aus Auftrag:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. J. Schneebeli.

12. Die reglementarischen Vergütungen für die in den Monaten April, Mai und Brachmonat d. J. in hiesiger Stadt einquartirt gewesenen Truppen und Pferde, sowie für alle während dieses Zeitraumes stattgefundenen Fuhrleistungen können von Montag den 6. bis Mittwoch den 8. Augstmonat, und zwar je Vormittags von 8—12 und Nachmittags von 2—5 Uhr, gegen Abgabe der betreffenden Quartierbillete und quittirten Empfangsbescheinigungen (bei Fuhrleistungen) im Steuerbüreau auf dem Stadthause bezogen werden. Die Offiziersbillete sind behufs Kontrollirung der gehabten Einquartierung ebenfalls abzugeben.

Eine spätere Ausbezahlung findet nicht mehr statt, und es wird daher ausdrücklich bemerkt, daß der Nichtbezug der Entschädigung an den genannten Tagen als Verzichtleistung auf dieselbe angesehen wird.

Zürich, den 3. Augstmonat 1860.

Das Quartieramt.

13. Dürnten.

In der ordentlichen Versammlung vom 15. d. M. hat die hiesige Gemeinde beschlossen, nachbenannte zwei Steuern zu erheben:

1. Eine Armensteuer zu 2 Frkn. auf 1000 Frkn. Vermögen, 2 Frkn. auf die Haushaltung und 2 Frkn. auf den Mann vom angetretenen zwanzigsten Altersjahr an zur Tilgung einer Passivpost und zur Bestreitung der laufenden Ausgaben während der Jahre 1860 und 1861.

An diese Steuer haben alle hiesigen Bürger, die in und außer der Gemeinde wohnen, beizutragen.

2. Eine Gemeindesteuer zu 1 Frkn. auf 1000 Frkn. Vermögen, 1 Frkn. auf die Haushaltung und 1 Frkn. auf den Mann vom angetretenen zwanzigsten Altersjahr an zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für die Verwaltung und das Polizeiwesen ꝛc. Hieran haben beizutragen die in der Gemeinde wohnenden Bürger und alle in derselben wohnenden und in die Klasse der Niedergelassenen gehörenden Fremden.

Ferner hat auch die Schulgemeinde Oberdürnten am 29. d. M. den Bezug einer Schulsteuer zur Bestreitung der ordentlichen Jahresausgaben beschlossen, die auf der dortigen Einwohnerschaft in dem Maße und in der Weise erhoben werden soll, wie die Gemeindesteuer 2 auferlegt ist.

Die Bezugslisten sind von uns gefertigt und können a dato innert drei Wochen bei den betreffenden Gutsverwaltern eingesehen werden.

Wer gegen seinen Steuerbeitrag Einsprache erheben will, muß solches innert der vorbemeldeten Frist beim Bezirksrathe Hinweil thun, ansonst er nachher nicht mehr gehört werden könnte.

Dürnten, den 31. Heumonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Weber, Gemeindrathsschreiber.

14. Steuerbezüge. Bonstetten.

Zufolge den von der Gemeindsversammlung unterm 3. Brachmonat d. J. beschlossenen Steuern, als 1000 Frkn. in die Armengutskassa behufs Bestreitung der dießjährigen Ausgaben und 1500 Frkn. in die Schulgutskassa behufs Abzahlung von Passiven auf dem neuen Schulhause, erfordert es folgende Anlage:

A. An die 1000 Franken Armensteuer.

Per 1000 Franken steuerpflichtiges Vermögen, Bürger und Haushaltung je 1 Frkn. 50 Rp.

B. An die 1500 Franken Schulhausbautensteuer.

Per 1000 Franken steuerpflichtiges Vermögen, Haushaltung, Bürger oder auf Grundeigenthum Niedergelassenen je 2 Fr. 20 Rp.

Die dießfälligen Steuerregister liegen in der Gemeindrathskanzlei 14 Tage zur Einsicht offen, und es sind allfällige Reklamationen innert dieser Frist den kompetenten Behörden einzureichen.

Die betreffenden Steuerbeträge sind sodann bis zum 18. Augstmonat d. J. dem Herrn Armengutsverwalter Toggweiler und Herrn Schulgutsverwalter Illi einzuhändigen, ansonsten dieselben rechtlich eingefordert werden müßten.

Bonstetten, den 1. Augstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Lienhard, Gemeindrathsschreiber.

15. Armensteuerbezug.

Behufs Bestreitung der laufenden Ausgaben wurde durch Kirchgemeindsbeschluß vom 29. April d. J. der Bezug einer Armensteuer angeordnet, welche folgende Steueranlage nothwendig macht:

Auf 1000 Franken Vermögen	. .	1 Frkn.	50 Rp.
„ die Haushaltung	. . . .	1 „	50 „
„ den Mann	. . . .	1 „	50 „

Die in der politischen Gemeinde Unterembrach wohnenden Beitragspflichtigen haben ihre Beiträge an Herrn Armengutsverwalter Heinrich Welti dahier, diejenigen in der politischen Gemeinde Oberembrach, sowie die sich außer der Kirchgemeinde Aufhaltenden aber an Herrn Stillständer Konrad Huber in Oberembrach innert vier Wochen a dato publicationis bei Vermeidung des Rechtstriebes zu bezahlen.

Allfällige Beschwerden gegen die Steueranlage wären innert 10 Tagen beim Bezirksrathe anhängig zu machen.

Embrach, den 1. Augstmonat 1860.

Im Namen der Gemeindsarmenpflege:
Der Aktuar,
Ulrich Weidmann.

16. Der unterm 28. März 1856 der Frau Wittwe Elisabetha Kägi geb. Meier aus der Breuschweid ins Ausland ausgestellte und nun vermißte Heimatschein wird mit Bewilligung des Statthalteramtes anmit öffentlich aufgerufen und für dessen Beibringung eine Frist von 14 Tagen angesetzt, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgen würde.

Goßau, den 1. Augstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. Hug, Gemeindrathsschreiber.

17. Heinrich Rüegg, Heinrichen von Bliggensweil-Bauma, zuletzt in Adliswil wohnhaft gewesen, welcher seine Familie verlassen hat, und dessen gegenwärtiger Aufenthalt hier unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen vor dem Unterzeichneten zu stellen, um über die Erfüllung seiner Vaterpflichten sich zu verantworten.

Bauma, den 31. Heumonat 1860.

Die Gemeindsarmenpflege.

18. Der öffentlich aufgerufene Heimatschein, d. d. 8. Jenner 1849, für Joh. Pfenninger von Stäfa wird mit Bewilligung des Statthalteramtes Meilen hiemit kraftlos erklärt.

Stäfa, den 31. Heumonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Kunz, Gemeindrathsschreiber.

19. Der in Nr. 57 des Amtsblattes aufgerufene Heimatschein auf Konrad Spalinger, Johannessen, wird mit statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Marthalen, den 2. Augstmonat 1860.

Jb. Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

20. Der in Nr. 58 Art. 19 des Amtsblattes fruchtlos aufgerufene Heimatschein für J. Jakob Heußer ab dem Zelgacker-Bubikon wird andurch mit statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Bubikon, den 1. Augstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Jb. Hottinger, Gemeindrathsschreiber.

21. Herr Gemeindrathsschreiber Ulrich Peier in Flaach beschwert sich, daß über seine Wiese in Unterthürnen im Einfang außer den Berechtigten:

Johannes Meier, Kirchenpfleger,
Johannes Gisler, Gemeindrath und
Johannes Ritzmann, Webers,

auch andere Wiesenbesitzer den Weg nehmen.

Es wird daher das Gehen und Fahren über die genannte Wiese Jedermann außer den oben bezeichneten Berechtigten bei einer Buße von 6 Frkn., wovon einem allfälligen Verzeiger 2 Frkn. zufallen sollen, untersagt; denjenigen aber, welche ein Wegrecht über fragliches Grundstück ansprechen sollten, eine Frist von 14 Tagen, von Bekanntmachung dieser Verfügung an gerechnet, angesetzt, um ihre Ansprüche beim Friedensrichteramte geltend zu machen, ansonst sie gleich den Nichtberechtigten gebüßt würden.

Flaach, den 1. Augstmonat 1860.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Gisler.

22. Grasversteigerung.

Dienstag den 7. Augstmonat 1860, Vormittags 10 Uhr, werden im Unterriedt-Schwamendingen 12 Stück Streuegras unter den dannzumal zu eröffnenden Bedingungen öffentlich versteigert, wozu eingeladen wird.

Schwamendingen, den 1. Augstmonat 1860.

Der Gemeindrathspräsident:
Jakob Benz.

23. Montag den 6. d., Mittags 1 Uhr, wird dahier gegen baare Bezahlung eine Partie Felzladen öffentlich versteigert.

Altstetten, den 2. Augstmonat 1860.

Das Gemeindammannamt.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Vermischte Bekanntmachungen.

24. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Uster hat den Metzger Kaspar Schneider von Pfäffikon, wohnhaft gewesen in Egg, nach durchgeführtem Auffallsverfahren unterm 26. d. fallit erklärt.

Greifensee, den 31. Heumonat 1860.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

25. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 27. Heumonat d. J. den Jakob Brunner, Müller, von Wasserdorf, seßhaft in Birmensdorf, nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt.

Zürich, den 2. Augstmonat 1860.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. E.:
Müller, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

26. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Joh. Kaspar Koller, Seidenfärber, von Wiedikon, seßhaft im Seefeld, Gemeinde Riesbach; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 30. Heumonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 5. Herbstmonat 1860. — Bedenkzeit 16. bis 25. Herbstmonat 1860. — Auffallsverhandlung 5. Weinmonat 1860, Vormittag 8 Uhr.

2.. Andreas Gugolz von Männedorf, wohnhaft in der Weiern daselbst; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Meilen v. 13. Heumonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Männedorf 21. Augstmonat 1860. — Bedenkzeit 31. Augstmonat bis 10. Herbstmonat 1860. — Auffallsverhandlung 18. Herbstmonat 1860, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes

betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliche Inventare.

27. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte auf Ansuchen der Intestaterben das gerichtliche Inventar bewilligt; daher sowol die Gläubiger als die Schuldner aufgefordert werden, binnen der festgesetzten, vom Datum des dießfallsigen Beschlusses laufenden Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner, oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1. Jakob Fritschi, Vater, Ulrichen sel. Sohn, genannt Knecht, von und in Hettlingen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 28. Heumonat 1860. — Frist für die Eingaben bis spätestens den 29. Augstmonat 1860 an die Notariatskanzlei Wülflingen.

28. Beneficium Inventarii.

Auf Anrufen der Erben des sel. verstorbenen Rudolf Brandenberger von Adetsweil, Gemeinde Bärentsweil, zürcherischen Bezirks Hinweil, gewesener Schutzverwandter zu Schaffhausen, wurde denselben durch heutigen Beschluß des Bezirksgerichtes Schaffhausen die Rechtswohlthat des Erbverzeichnisses bewilligt. Es ergeht daher an alle Diejenigen, welche Forderungen an den Verstorbenen zu stellen haben oder dessen Bürgschaft besitzen, oder aber demselben zu thun schuldig sind, an erstere beide Klassen unter Androhung des Ausschlusses und an letztere bei sonstiger Ahndung die Aufforderung, ihre Rechte resp. Verbindlichkeiten innerhalb vier Wochen a dato publicationis bei dem Waisengerichte in Schaffhausen anzumelden.

Schaffhausen, den 23. Heumonat 1860.

Aus Auftrag des Bezirksgerichtes Schaffhausen:
Die Kanzlei,
Schneider.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.
Zürich, den 2. Augstmonat 1860.

Das Präsidium des Obergerichtes.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 63. Dienstag, den 7. Augstmonat 1860.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 4. Augstmonat 1860.)

Der Regierungsrath hat gewählt:

1. Zu Mitgliedern der Kommission für das Gewerbswesen:

Herrn Friedrich Reishauer von Zürich.
„ Karl Rudolf Hunziker von Bern, in Zürich.

2. Zu Mitgliedern der Kommission für die Landwirthschaft:

Herrn Jakob Wehrli von Zürich, in Altstetten, Major.
„ August Zeller in Unterstraß.
„ Erziehungsrath Johannes Ruegg in Winterthur.

3. Zu Mitgliedern der Aufsichtskommission für die landwirthschaftliche Schule:

Herrn August Zeller in Unterstraß.
„ Professor Elias Landolt von Kleinandelfingen, in Zürich.

4. Zu Mitgliedern der Aufsichtskommission über die Strafanstalt:

Herrn Regierungsrath Benz.
„ Bezirksrichter Heinrich Baumann von Hottingen.
„ Kommandant Konrad Bachofen in Zürich.

5. Zu Mitgliedern der Handelskammer:

Herrn Nationalrath Rudolf Wäffler in Winterthur.
„ Heinrich Stapfer in Horgen.
„ Adolf Rieter in Winterthur.

6. Zu Mitgliedern der Spitalpflege:

Herrn Regierungsrath Fenner.
„ Regierungsrath Ott.
„ August Zeller in Unterstraß.

7. Zu Mitgliedern des Medizinalrathes:

Herrn Johannes Lavater von Zürich, Apotheker.
„ Rudolf Zangger, Direktor der Thierarzneischule.
„ Professor Dr. Griesinger.

Der Regierungsrath hat nachfolgenden von dem Erziehungsrathe getroffenen Wahlen die Genehmigung ertheilt:

1. In die Aufsichtskommission des Gymnasiums:

Herr Konrad Widmer von Frauenfeld, Direktor der schweizerischen Rentenanstalt in Zürich.
„ Erziehungsrath David Fries, Seminardirektor in Küsnacht.

2. In die Aufsichtskommission der Industrieschule:

Herr Georg Heinrich Fäsi-Nagel von Zürich.
„ Professor Dr. A. L. Cloetta von Zürich.
„ Staatsbauinspektor J. Kaspar Wolff von Zürich.

3. In die Aufsichtskommission der Thierarzneischule:

Herr Dr. Wilhelm Hausheer in Wollishofen.
„ Erziehungsrath J. J. Schäppi in Horgen.

4. In die Aufsichtskommission des Schullehrerseminars:

Herr J. J. Kunz, Erzieher in Hombrechtikon.
„ Erziehungsrath Jakob Schmid, Diakon in Winterthur.
„ Professor J. Stocker von Schönenberg, in Zürich.

5. In die Aufsichtskommission des botanischen Gartens:

Herr J. J. Breitinger, Architekt in Zürich.
„ Dr. A. Kramer, Privatdozent in Zürich.

6. In die Aufsichtskommission der Kantonalbibliothek:

Herr Oberlehrer Dr. J. J. Horner von Zürich.

7. In die Aufsichtskommission der kantonalen medizinischen und naturwissenschaftlichen Sammlungen:

Herr Hs. Kaspar Stockar-Escher in Zürich.
„ Johannes Lavater, Apotheker in Zürich,

und zum Präsidenten der Kommission: Herr Hs. Kaspar Stockar-Escher.

Der Regierungsrath hat nach abgelaufener Amtsdauer neuerdings zu einem Arzte an der Strafanstalt gewählt:

Herrn Dr. Lukas Heinrich Zwicky von Schwamendingen, in Zürich.

Dem Herrn alt Bezirksrath Heinrich Kölliker in Thalweil wird die Entlassung von der Stelle eines Kreisschätzers für Gebäudeschätzungen im zweiten Kreise unter Verdankung der geleisteten Dienste auf Ende Augstmonat d. J. ertheilt.

Die von der Kirchgemeinde Neumünster unterm 22. Heumonat d. J. getroffene Berufungswahl des

Herrn Gottfried Hiestand von Richtersweil, Pfarrer in Bachs,

zu ihrem Pfarrer wird anerkannt.

Der Gemeinde Richtersweil wird an die Kosten des Baues der Straße dritter Klasse von Brüsch bis Samstagern ein Staatsbeitrag von 2900 Frkn. bestimmt.

Der Gemeinde Seegräben wird an die Kosten des Baues der Straße dritter Klasse von Aathal bis an die Gemeindsgrenze Mönchaltorf ein Staatsbeitrag von 1500 Frkn. bestimmt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Nachdem sich durch sorgfältig vorgenommene Proben ergeben, daß Asphaltfilz und Asphaltpappe, welche als Bedachungsmaterial für Gebäude in letzter Zeit hie und da benutzt worden sind, nicht diejenige Feuersicherheit wie Ziegel- oder Schieferdachung gewähren, so wird die Benutzung jener zu Dachungen von solchen Gebäuden, die nach dem Gesetze in die Kantonalbrandassekuranzanstalt aufzunehmen sind, hiemit gänzlich verboten.

Zürich, den 3. Augstmonat 1860.

Der Direktor der Polizei:
Benz.
Der Sekretär des Assekuranzwesens,
Gugerli.

2. Dem zürcherischen Handelsstande wird hiemit angezeigt, daß Herr Sensal Kaspar Rüegg von und in Zürich auf die fernere Ausübung des Sensalenberufes verzichtet hat.

Zürich, den 2. Augstmonat 1860.

Im Namen der Handelskammer:
Der Sekretär,
Hotz.

3.. Bauausschreibung.

Ueber die Herstellung der Maurer-, Steinhauer- und Zimmermannsarbeit am Hauptgebäude für das eidgenössische Polytechnikum und die zürcherische Hochschule in Zürich wird anmit Konkurrenz eröffnet. Der Bau ist in drei Bauloose abgetheilt und es können Eingaben für die einzelnen Arbeiten eines Looses oder für mehrere oder für den ganzen Bau gemacht werden.

Sachverständige sind eingeladen, die Pläne, Baubeschreibung, Akkordbedingungen und Kostenberechnungen auf dem Baubüreau im Schinhut einzusehen, und sodann bis spätestens den 25. Augstmonat l. J. ihre Mindestforderung dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Hagenbuch, verschlossen und mit der Aufschrift „Baueingabe für das Polytechnikum" einzureichen.

Zürich, den 25. Heumonat 1860.

Aus Auftrag des Direktors der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Schwerzenbach.

4... Röslibad.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die Badezeit im Röslibad an der Spannweid für die Armenbader mit dem 2. Augstmonat definitiv zu Ende geht; hingegen für zahlende Nebenbader und Badekostgänger bis auf Weiteres auf unbestimmte Zeit verlängert wird.

Die Taxen für die Nebenbäder sind:

a) Für ein einfaches (lauteres) Bad . . . . . 25 Rp.
b) für ein Bad mit Zusätzen von Salz, Kleien, Seife, Kamillen oder andern Kräutern . . . . . 35 „
c) für Schwefel-, Stahl- oder ähnliche Bäder . . 40 „
d) für den Gebrauch der Douchen . . . . . 30 „

(Bei Anwendung der letztern in Verbindung mit einem der verschiedenen Bäder a, b, c eine Zulage von 20 Rp. zum Preise des Bades.)

Abgesonderte Bäder in Badekasten, die von denjenigen der übrigen Badenden durch besondere Vorrichtungen geschieden sind, werden nach den unter litt. a, b, c aufgeführten Kategorien mit 45, 55 und 60 Rp. bezahlt.

Die Badekostgänger haben für Kost, Logis und Bäder eine tägliche Entschädigung von **2 Frkn. 50 Rpn.** zu entrichten.

Zürich, den 27. Heumonat 1860.

Im Namen der Hauskommission der Spitalpflege:
Boßhard, Verwalter.

5... Bekanntmachung.

Die Gesuche um Weinschenk- und Speisewirthschaftspatente für das Jahr 1861 sind gemäß § 15 des Gesetzes vom 15. Christmonat 1845 bis zum **15.** Augstmonat d. J. in der Kanzlei der Direktion der Finanzen, Abtheilung Abgabenwesen, auf dem Rathhause in Zürich einzureichen.

Es werden daher diejenigen Weinschenken und Speisewirthe, welche ihre Wirthschaften auch im folgenden Jahre fortbetreiben wollen, sowie solche Personen, welche neue Wirthschaften zu errichten wünschen, anmit aufgefordert, ihre Gesuche unfehlbar innert der angegebenen Zeitfrist der bezeichneten Kanzlei einzugeben, widrigenfalls sie die Ausschließung ihrer Anmeldung zu gewärtigen hätten.

Sodann haben die Petenten nach § 16 des zitirten Gesetzes in ihren auf Stempelpapier zu schreibenden Begehren anzugeben:

a) Ihren Tauf- und Familiennamen und ihren Heimatsort;
b) die politische Gemeinde, die Ortschaft und das Lokal mit Bezeichnung der Nummer des Hauses, in welchem das Patent ausgeübt werden soll;
c) ob sie zugleich ein Speisepatent verlangen oder nicht.

Mit der Eingabe der Anmeldung haben sie gemäß § 12 a des Gesetzes betreffend die Gebühren und Sporteln ꝛc. vom 26. Christmonat 1853 eine Kanzleitaxe von 1 Frkn. 50 Rpn. an die Abgabenkanzlei zu bezahlen.

Endlich werden die Petenten darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 21 des Gesetzes vom 15. Christmonat 1845 der Bezug der Wirthschaftsabgabe mit der Aushingabe der ertheilten Patente verbunden ist und somit letztere nur gegen baare, bis spätestens den 31. Christmonat d. J. stattzufindende Bezahlung der Abgabe verabfolgt werden können.

Zürich, den 1. Heumonat 1860.

Aus Auftrag der Direktion der Finanzen:
Der Sekretär,
Hotz.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

6. Die Veränderungen im dießjährigen Steuerregister können während 14 Tagen vom 3. d. an in der Unterzeichneten eingesehen werden.

Regensberg, den 2. Augstmonat 1860.

Die Bezirksrathskanzlei.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

7. Die sämmtlichen sowol innerhalb als außerhalb der Gemeinde Kyburg wohnenden stimmberechtigten Aktivbürger und die sämmtlichen in dieser Gemeinde auf Grundeigenthum wohnenden Niedergelassenen werden hiermit auf Sonntag den 12. d. M., Nachmittags 3 Uhr, in das dortige Schulhaus zu einer Schulgemeindsversammlung eingeladen.

Verhandlungsgegenstand:

Vorlegung eines Berichtes des Schulvisitators, betreffend eine durchgreifende in Folge des neuen Schulgesetzes unausweichliche Veränderung der Schullokalitäten.

Kyburg, den 6. Augstmonat 1860.

Der Gemeindrathspräsident:
Hs. Heinrich Würgler.

8. Sämmtliche Besitzer von Land in hiesigem Banne werden zu einer Versammlung auf Sonntag den 12. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, ins Schulhaus eingeladen, um über einen Antrag des Gemeindrathes betreffend Enthebung des Mausers von seinem Dienste zu berathen.

Albisrieden, den 5. Augstmonat 1860.

Die Gemeindrathskanzlei.

9. Gemeindsanlagebezug in Bubikon.

In Folge Gemeindsbeschlusses vom 3. Brachmonat d. J. ist zur Abtragung der vorhandenen Passiven und Bestreitung der kurrenten Ausgaben eine Anlage zu erheben, welche folgende Einzahlungen erforderlich macht:

Von 1000 Franken Vermögen	. .	2 Frkn.	50 Rp.
„ der Haushaltung	. . . .	2 „	50 „
„ dem Aktivbürger	. . . .	2 „	50 „

Das Bezugsregister liegt von heute an 14 Tage bei dem Präsidenten des Gemeindrathes im Ritterhaus dahier zur Einsicht offen, und es sind allfällige Rekurse gegen darin vorkommende Steueransätze innert dieser Frist beim Bezirksrathe Hinweil einzuleiten.

Nach erfolgter Zustellung der Steuerzeddel sind die dießfälligen Beiträge innerhalb vier Wochen an Herrn Gemeindskassier Hottinger im Häusli zu entrichten.

Bubikon, den 3. Augstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Jb. Hottinger, Gemeindrathsschreiber.

10. Die Straßensteuer der Zivilgemeinde Oberwinterthur erfordert auf jedes Tausend Franken Steuerkapital, auf die Haushaltung und den Mann je 10 Rp., auf das Stück Zugvieh 24 Rp. resp. 12 Rp. und wird auf gewohnte Weise bezogen werden.

Oberwinterthur, den 4. Augstmonat 1860.

Die Zivilvorsteherschaft.

11. Steueramtsschreibung.

Zur Deckung der Kosten für die Erweiterung des hiesigen Kirchhofes hat die Gemeindsversammlung vom 25. März eine Steuer von 1700 Frkn. dekretirt, welche folgenden Bezug nothwendig macht:

Von 1000 Franken Vermögen	. .	1 Frkn.	80 Rpn.
„ der Haushaltung	. . .	1 „	80 „
„ dem Mann	. . .	1 „	80 „

Der Bezugsrodel hiefür liegt innert 14 Tagen bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen. Nach Ablauf obiger Frist wird die erste Hälfte der Steuer sogleich, die zweite Hälfte auf Martini 1860, und zwar bei Auswärtswohnenden durch Postnachnahme bezogen.

Wallisellen, den 4. Augstmonat 1860.

Der Kirchengutsverwalter:
A. Näf.

12. Verbot.

Auf das Gesuch des Herrn Heinrich Müller auf dem Albis-Langnau wird das Betreten seines Grundstückes oberhalb der Albisstraße, seiner sämmtlicher Hölzer oberhalb der Albisstraße und unten an der Hochwacht, sowie seiner Hausäcker oberhalb dem Oslirank liegend, bei einer Buße von 8 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Langnau zufallend, verboten.

Allfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato dem Friedensrichteramt Langnau anhängig zu machen, ansonsten sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Langnau, den 31. Heumonat 1860.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Hitz.

13. Verbot.

Da die Herren Spitalverwalter Boßhardt in Zürich, R. Brupbacher, M. Keller, Gärtner, J. J. Sutz, Steinmetzmeister, Stocker-Altorfer, Konrad Müller im Seefeld und Heinrich Alder, Zimmermeister in Zürich, sich beschweren, daß verschiedene Personen die von ihnen neu angelegte Weierwiesstraße in Riesbach, sowie den daselbst befindlichen Landungsgraben und Ablagerungsplatz benutzen, während hiezu nur die mit ihnen im Verkehr stehenden Personen berechtigt seien, so wird Jedermann mit Ausnahme der letztgenannten Personen die Benutzung der oben bezeichneten Straße, des Landungsgrabens und des Ablagerungsplatzes bei einer Buße von 6 Frkn., wovon die Hälfte dem Verzeiger und die andere Hälfte dem Armengute zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen a dato angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Riesbach, den 3. Augstmonat 1860.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann:
Häusli.

14. Verbot.

Auf das Gesuch der Herren Joh. Danieli und Rudolf Büchi in Langnau wird das Betreten des Fußweges und der dortigen Güter in der äußern Fuhr, sowie des Hehlweidli und Hehlwiesli bei einer Buße von 8 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Langnau zukommend, verboten.

Eltern und Vormünder werden für ihre Kinder und Pflegebefohlenen verantwortlich gemacht.

Allfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte anhängig zu machen, ansonsten auch sie die Buße treffen würde.

Langnau, den 31. Heumonat 1860.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Hitz.

15. Verbot.

Auf das Gesuch der Herren Jb. Bollier im Weier und Gebrüder Bader im Herrmann-Adlisweil wird das Betreten ihrer sämmtlichen Güter bei 6 Frkn. Buße, zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Schulgut Adlisweil zufallend, verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot ist die durch die Güter des Bollier führende alte Schattlistraße und ein durch letztere Güter führendes Holzwegrecht für Gebrüder Maurer im Vögeli.

Allfällige weitere Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Adlisweil, den 31. Heumonat 1860.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Schwarzenbach.

16. Der unterm 2. März 1856 für Luise Isler in Yverdon ausgestellte und nun vermißte Heimatschein wird hiemit aufgerufen. Wenn derselbe nicht innert 14 Tagen beigebracht werden sollte, so würde die Bewilligung zur Kraftloserklärung beim Statthalteramte nachgesucht.

Wädensweil, den 3. Augstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Höhn, Gemeindrathsschreiber.

17. Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird hiemit der erfolglos aufgerufene, vermißte Heimatschein für Salomon Siegfried, Mechaniker, von hier, dat. 6. März 1852, kraftlos erklärt.

Oberstraß, den 3. Augstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Steiner.

18. Verzeichniß

der Gewinnste betreffend die am 31. Juli, 1., 2., 3. und 4. August 1860 erfolgte Ziehung der Lotterie über die in die Verloosung genommenen Gegenstände der Industrie-Ausstellung in Uster.

Nr. der Loose.	Nr. der Gewinnste.	Nr. der Loose.	Nr. der Gewinnste.	Nr. der Loose.	Nr. der Gewinnste.	Nr. der Loose.	Nr. der Gewinnste.
54	356	1120	28	2164	276	3342	575
80	350	1131	292	2199	649	3387	600
135	525	1134	623	2219	50	3396	347
161	504	1140	559	2247	3	3404	487
169	113	1143	127	2267	209	3413	278
207	4	1149	215	2270	125	3427	369
217	252	1218	477	2282	164	3452	298
237	574	1229	253	2285	254	3456	617
258	651	1256	555	2301	521	3475	603
301	611	1268	119	2329	171	3476	182
316	644	1325	300	2341	396	3495	423
339	402	1326	250	2349	566	3519	81
342	561	1392	27	2383	6	3541	392
376	493	1497	91	2394	458	3648	544
451	147	1526	473	2450	357	3664	612
452	415	1580	117	2590	20	3723	272
482	110	1677	401	2617	636	3737	642
486	60	1701	280	2672	629	3744	431
501	498	1707	451	2681	284	3752	287
509	43	1805	366	2684	247	3754	84
538	189	1807	25	2751	289	3779	214
565	572	1815	154	2752	563	3784	36
574	514	1826	609	2786	273	3805	652
589	624	1840	630	2793	201	3835	533
615	447	1853	257	2794	269	3881	508
625	85	1857	416	2802	168	3896	304
656	593	1868	591	2845	12	3922	373
665	17	1902	517	2971	107	3939	218
673	340	1919	285	3052	23	3988	255
677	265	1936	335	3061	635	3993	577
710	351	1951	89	3088	637	4014	245
727	478	1954	83	3097	16	4015	386
751	281	1962	317	3136	460	4039	469
792	200	1967	361	3140	502	4050	229
812	44	1982	24	3151	197	4098	622
829	391	2042	63	3178	621	4101	301
843	530	2079	47	3229	39	4157	456
865	96	2095	235	3247	606	4172	220
998	383	2116	118	3260	222	4173	102
1003	554	2126	111	3277	37	4213	562
1029	112	2136	509	3304	371	4216	437
1032	443	2138	41	3308	290	4250	602
1103	262	2151	7	3326	221	4266	505
1115	395	2154	5	3334	177	4270	155

Nr. der Loose.	Nr. der Gewinnste.	Nr. der Loose.	Nr. der Gewinnste.	Nr. der Loose.	Nr. der Gewinnste.	Nr. der Loose.	Nr. der Gewinnste.
4310	159	5681	344	6841	638	8004	106
4341	211	5750	338	6861	599	8006	399
4358	214	5771	150	6892	588	8160	93
4382	293	5778	217	6927	183	8165	492
4477	136	5792	536	6961	532	8181	149
4485	61	5808	512	6969	40	8222	163
4514	108	5829	359	6991	471	8232	459
4525	275	5832	191	7007	628	8239	464
4555	557	5854	205	7012	334	8243	529
4566	124	5877	390	7018	527	8245	167
4606	78	5880	166	7037	620	8274	277
4619	74	5884	212	7042	410	8295	311
4630	573	5892	409	7072	540	8297	358
4663	430	5913	271	7076	318	8330	82
4684	210	5924	121	7103	88	8332	420
4695	274	5966	387	7108	58	8462	541
4698	95	5996	234	7126	21	8476	333
4790	30	6055	627	7171	303	8485	569
4793	116	6097	270	7172	354	8521	463
4880	411	6122	412	7173	511	8605	169
4957	185	6126	551	7183	500	8651	659
4995	474	6201	528	7226	461	8663	424
5000	433	6209	312	7258	634	8743	130
5031	346	6233	52	7275	225	8748	8
5032	73	6279	258	7316	626	8762	435
5075	320	6284	650	7326	452	8790	115
5093	547	6293	321	7345	564	8847	9
5128	497	6303	523	7445	438	8873	441
5184	190	6305	137	7532	327	8875	414
5187	485	6335	31	7534	590	8926	295
5246	203	6376	633	7589	34	8931	19
5265	470	6383	198	7592	241	8944	480
5279	86	6405	476	7595	246	9033	153
5304	426	6471	48	7613	639	9068	122
5318	260	6507	389	7627	524	9120	594
5320	382	6563	648	7663	57	9123	131
5337	228	6579	259	7770	468	9160	589
5420	453	6625	244	7774	237	9207	33
5455	601	6629	552	7786	70	9238	331
5468	206	6634	282	7803	109	9262	580
5501	156	6660	570	7834	494	9284	472
5537	313	6661	152	7842	425	9319	488
5548	129	6666	491	7865	377	9336	87
5562	248	6669	518	7875	15	9366	35
5565	482	6675	256	7904	499	9379	161
5570	75	6691	207	7922	422	9401	326
5573	565	6703	145	7953	226	9409	597
5606	374	6810	370	7959	242	9425	195
5678	442	6831	193	7984	173	9438	436

Nr. der Loose.	Nr. der Gewinnste.	Nr. der Loose.	Nr. der Gewinnste.	Nr. der Loose.	Nr. der Gewinnste.	Nr. der Loose.	Nr. der Gewinnste.
9439	32	10718	421	11693	643	12883	647
9446	631	10743	413	11704	323	12913	439
9454	367	10813	134	11741	406	12937	236
9479	510	10838	202	11745	310	12986	345
9515	388	10891	549	11756	646	13000	322
9516	583	10901	598	11798	576	13005	486
9545	618	10934	143	11805	398	13031	38
9609	99	10939	535	11807	546	13035	450
9616	384	10962	72	11895	515	13054	429
9690	405	10976	223	11900	53	13077	263
9742	507	10989	314	11943	184	13093	170
9778	291	10997	341	11957	231	13107	227
9817	105	10998	657	11980	140	13108	381
9876	22	11000	364	12007	51b	13168	56
9882	579	11004	352	12010	568	13213	101
9915	224	11048	619	12012	176	13256	640
9916	484	11096	26	12028	46	13272	339
9924	418	11121	483	12041	133	13290	449
9928	607	11133	440	12097	71	13386	543
9954	520	11145	397	12101	181	13402	208
9977	319	11150	158	12131	596	13410	309
10065	400	11167	138	12175	363	13419	188
10076	11	11192	286	12294	249	13422	394
10080	54	11205	567	12351	104	13437	641
10093	615	11272	264	12355	302	13442	556
10110	545	11292	114	12358	232	13515	187
10158	378	11300	376	12366	349	13523	586
10164	175	11304	614	12367	462	13531	365
10182	526	11319	299	12380	123	13546	180
10217	294	11365	316	12383	407	13552	587
10228	2	11366	266	12426	534	13558	581
10279	645	11419	29	12453	428	13568	595
10289	343	11478	42	12476	403	13598	355
10303	585	11479	18	12507	655	13671	14
10357	315	11518	67	12514	146	13685	663
10361	445	11524	427	12549	584	13748	213
10362	90	11549	97	12562	296	13778	141
10372	324	11563	522	12648	481	13812	479
10394	604	11571	662	12659	375	13824	238
10422	625	11573	457	12679	613	13875	385
10482	436	11607	139	12708	59	13899	261
10514	13	11608	501	12715	417	13935	610
10524	660	11609	661	12737	267	13971	230
10567	142	11615	94	12750	51a	13983	571
10577	654	11624	531	12755	79	14049	55
10610	196	11657	605	12768	434	14067	408
10628	489	11662	307	12844	664	14139	539
10649	98	11673	283	12861	308	14168	103
10679	128	11681	132	12878	475	14201	243

Nr. der Loose.	Nr. der Gewinnste.	Nr. der Loose.	Nr. der Gewinnste.	Nr. der Loose.	Nr. der Gewinnste.	Nr. der Loose.	Nr. der Gewinnste.
14214	516	14666	162	15165	174	15740	336
14226	151	14668	279	15195	432	15785	632
14228	503	14674	1	15210	306	15794	233
14269	362	14677	120	15248	204	15813	251
14312	592	14705	157	15273	368	15851	582
14315	342	14739	337	15277	653	15882	419
14322	100	14752	69	15281	199	15911	186
14358	353	14787	466	15302	608	15918	76
14377	454	14826	216	15348	465	15940	490
14380	538	14849	560	15352	578	15961	325
14397	372	14874	288	15399	332	15972	448
14437	348	14896	126	15400	148	15984	537
14444	160	14916	66	15409	616	16007	178
14453	165	14920	495	15440	455	16009	268
14480	393	14969	172	15447	192	16037	297
14503	45	14987	49	15449	62	16041	68
14532	219	15012	360	15455	550	16079	10
14562	542	15081	144	15487	496	16087	506
14569	135	15082	239	15512	379	16100	305
14574	404	15088	380	15634	328	16109	513
14579	467	15099	179	15638	64	16145	194
14584	444	15128	558	15649	330	16153	80
14617	658	15152	553	15689	65	16165	92
14652	548	15159	519	15714	77	16176	329

Die Gewinnste können künftigen Mittwoch, Donnerstag und Freitag bezogen werden.

Die Richtigkeit vorstehender Zusammenstellung bezeugen:

Uster, den 4. August 1860.

Der Gemeindrathspräsident:
J. Daniel.
Der Gemeindrathsschreiber,
Zollinger.

19. Die Gemeinde Zollikon eröffnet hiemit Konkurrenz für Korrektion der Straße dritter Klasse in einer Länge von zirka 4000 Fuß vom Pfahl 0 bei der sogenannten Hohlgasse aufwärts bis Nr. 40 bei der Forchstraße.

Sachverständige, welche diese Arbeit zur Ausführung übernehmen wollen, werden eingeladen, ihre schriftlichen Eingaben binnen 14 Tagen dem Gemeindrathe einzusenden, wo inzwischen Pläne, Profile und Bauvorschriften eingesehen werden können.

Zollikon, den 3. Augstmonat 1860.

Der Gemeindrathspräsident:
H. Hotz.

20. In Folge Verstllberungsbegehren werden Donnerstag den 9. d., Vormittags 7 Uhr, gegen Baarbezahlung versteigert:

200 Stück tannene Felzladen und 100 Stück Täfelladen.

Kloten, den 6. Augstmonat 1860.

J. Altorfer, Gemeindammann.

21. In Folge Verfilberungsbegehren werden Mittwoch den 8. d., Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn C. Wuhrmann in hier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 tann. Koffer, 1 grauer Filzhut, 1 halbtuchener Ueberrock, 2 Paar id. Hosen, 5 baumwollene Hemden, 6 Paar baumwollene Strümpfe, 3 baumwollene Frauenröcke, 1 Paar Schuhe und andere Kleidungsstücke mehr.

Wipkingen, den 6. Augstmonat 1860.

Der Gemeindammann:
R. Hotz.

22. In Folge Verfilberungsbegehren werden Donnerstag den 9 dieß, Nachmittags 1 Uhr, bei Unterzeichnetem öffentlich versteigert:

1 Kupferpfanne, 1 dito Düpfi, 1 eiserne Pfanne, 1 hölzerne Gelte, 1 tannenes Waschständli, 2 harzhölzerne Stühle, 1 Wandührli, 1 Kleiderbürste, verschiedene Mannskleider, zirka ½ Klafter tannenes Holz, 2 silberne Eßlöffel, 1 Rest Mousseline, 15 Stab Westenstoff, 1 silberne Uhr an vergoldeter Kette und Anderes mehr.

Fluntern, den 26. Augstmonat 1860.

J. Frank, Gemeindammann.

23.. Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und die auf Grundeigenthum Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden anmit auf Sonntag den 12. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, zur Fortsetzung der ersten ordentlichen Gemeindsversammlung ins Schulhaus dahier eingeladen.

Die zu behandelnden Geschäfte sind:

1. Antrag der Straßenkommission betreffend Absperrung der Kräuelstraße dem Vorbahnhof entlang durch Vertrag mit der Direktion der Nordostbahn.
2. Antrag des Gemeindrathes betreffend Entlassung eines Einwohners von Außersihl nach Wiedikon.

Unentschuldigtes Nichterscheinen (Krankheit und Militärdienst gelten nur als Entschuldigung) hat die gewöhnliche Buße zur Folge.

Außersihl, den 2. Augstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hürlimann.

24.. Pfarrerwahl in Langnau.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden anmit eingeladen, Sonntag den 12. Augstmonat sofort nach dem Morgengottesdienste in der Kirche a) zur Vornahme der Berufungswahl für Besetzung der erledigten Pfarrstelle und b) zur Entgegennahme eines Antrages der Gemeindsschulpflege für Erstellung eines neuen Töchterarbeitsschulzimmers zusammenzutreten.

Ausbleiben der stimmberechtigten Einwohner ohne annehmbare Entschuldigung hat Buße zur Folge.

Die Vorschläge des Berufungskollegiums liegen von Mittwoch den 8. Augstmonat an bei der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Die Wichtigkeit der Wahl läßt vollzähliges Erscheinen der Pflichtigen erwarten.

Langnau, den 2. Augstmonat 1860.

Aus Auftrag:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. J. Schneebeli.

25... Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die Verwaltung nachstehender städtischer Güter und Stiftungen an die neue Zentralverwaltung (im Fraumünsteramt) übergegangen ist, nämlich:

Die Verwaltung des Gemeindeguts der Stadt (bisherige Stadtkasse und Seckelamt).
" " " Nutzungsgutes der Stadt.
" " " Vermögens der Pfrundanstalt St. Leonhard.
" " " Brüggerfonds.
" " " allgemeinen Kirchenfonds.
" " " Stadtschulfonds.
" " " Pfarrpfrundfonds.
" " " Fruchtfonds.
" " " Tilgungsfonds für die Beiträge an die Kantonal-Lehranstalten.
" " " " " das Quaianleihen.
" " " sonntäglichen Zeichnungsschulfonds.
" " der Speerli'schen Stiftungen.
" " " Ott-Imhof'schen Stiftung.

Behörden und Privaten, welche mit den genannten Gütern in Kapitalverkehr stehen, sind deßhalb ersucht, sich fortan ausschließlich an die Unterzeichnete zu wenden.

Zürich, den 18. Heumonat 1860.

Zentralverwaltung der Stadt Zürich.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

26. Johannes Hauser, Steinhauergesell, von Trasendingen, Kantons Schaffhausen, welcher hierorts wegen Diebstal in Untersuchung steht, wird wegen unbekannter Abwesenheit öffentlich aufgefordert, Mittwoch den 15. Augstmonat, Vormittags 8 Uhr, vor Kreisgericht Horgen im Gasthof zum Morgenthal-Hirzel zu erscheinen, widrigenfalls das Verfahren gegen ihn gleichwol durchgeführt und er in contumaciam beurtheilt würde.

Horgen, den 4. Augstmonat 1860.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
G. Burkhard.

27.. Heinrich Keller von Unterohringen, Gemeinde Seuzach, wohnhaft gewesen in Zürich, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit ediktaliter aufgefordert, Mittwoch den 15. Augstmonat d. J., Morgens um 7 Uhr, vor dem hiesigen Bezirksgerichte zu erscheinen, um die Klage der Emilie Weber von Ebnat betreffend Vaterschaft und Eheversprechen zu beantworten, ansonst angenommen würde, er gebe die faktischen Behauptungen der Klägerin zu und verzichte auf Einreden.

Zürich, den 23. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

28. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber der nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten, angeblich abbezahlten Schuldurkunden:

1) 10,000 fl. Kapital, ursprünglich 15,000 fl., laut Schuldbrief auf Herrn Joh. Rudolf Schinz, Direktor, und Herrn Heinrich Schinz-Geßner von Zürich, unter Ragion Schinz und Sohn, zu Gunsten Herrn alt Landvogt Joh. Kaspar Ulrich, als Obmann und zu Handen Löbl Allmosenamtes des Kantons Zürich, d. d 11. November 1812 (letzter bekannter Schuldner: Herr Heinrich Schinz-Geßner; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche);

2) 50 fl. Kapital laut Weibergutsversicherungsbrief auf Heinrich Haller, Heinrichs sel. von Albisrieden, zu Gunsten seiner Ehefrau Elisabetha Müller, d. d 26. Oktober 1828 (letzter bekannter Schuldner: Jakob Bockhorn in Albisrieden; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche)

oder wer sonst über dieselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein der Instrumente Anzeige zu machen, widrigenfalls dieselben für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würden.

Zürich, den 24. April 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Vermischte Bekanntmachungen

29. Herr Jakob Scheuchzer in Bauma ist im Besitze von zirka 1 Vierling Waldung im Weißenbach, anstoßend auf 3 Seiten an Heinrich Boßhard im Seliseegg und 4 an Senn Spörri in Bauma Holz; es findet sich aber dieses Grundstück im Notariatsprotokoll nicht eingetragen.

Es wird nun eine mit dem 25. Augstmonat d. J. ablaufende Frist angesetzt, innerhalb welcher in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes Erklärung abgegeben werden muß, sofern von dritter Seite auf dieses Grundstück Rechte angesprochen werden wollen, bei Stillschweigen wird Verzicht angenommen und die Eintragung in das Notariatsprotokoll als Eigenthum des Herrn Scheuchzer bewilligt.

Pfäffikon, den 31. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Hasler.

30. Den Gläubigern des am 14. Mai d. J. verstorbenen Hs. Jakob Rüegg, genannt Ausländers, von Adetsweil-Bärentsweil, seßhaft gewesen in Wellnau-Bauma, wird zur Kenntniß gebracht, daß der Nachlaß von den Waisenbehörden Namens der minderjährigen Kinder desselben ist ausgeschlagen, dagegen von der Wittwe Barbara geb. Rüegg ist angetreten worden, und eine mit dem 18. Augstmonat d. J. ablaufende Frist angesetzt, innerhalb welcher in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes schriftliche Erklärung unter Angabe der Gründe abgegeben werden muß, soferne gegen die Eigenthumsübertragung des Nachlasses auf die Wittwe Rüegg Einsprache gemacht werden will, mit der Bedrohung, daß auf spätere Einsprache keine Rücksicht mehr genommen würde.

Pfäffikon, den 31. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber
Ed. Hasler.

31. Den Gläubigern des falliten Felix Morf, Maler, von Rykon-Illnau wird mitgetheilt, daß derselbe zu Gunsten seiner Kinder von seinem Vater Hs. Ulrich Morf in Rykon durch ein öffentliches Testament vom 11. Weinmonat 1857 enterbt worden ist und ihnen eine mit dem 25. Augstmonat d. J. ablaufende Frist angesetzt, innerhalb welcher sie in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes die Testamentsurkunde einsehen können und schriftliche Erklärung abzugeben haben, soferne sie gegen die Gültigkeit dieser Enterbung Einsprache machen wollen, mit der Bedrohung, daß bei Stillschweigen innert dieser Frist Verzicht angenommen und zur Vollziehung der in dem Testament enthaltenen Bestimmungen Bewilligung ertheilt würde.

Pfäffikon, den 31. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Hasler.

32. Geldstagspublikation.

Gegen den verstorbenen Vinzenz Käppeli, alt Gemeindraths von Rickenbach, hat das Bezirksgericht Muri den Geldstag erkennt.

Eingabetermin bis Mittwoch den 29. Augstmonat unter Androhung des Rechtsnachtheils des Ausschlusses von der Massa.

Versteigerung des geldstaglichen Vermögens: den 12. Herbstmonat 1860 die Fahrhabe in der Wohnung des Geldstagers von Morgens 9 Uhr an, die Liegenschaften in der Tavernenwirthschaft zum Schwanen in Meerenschwand den 11. Herbstmonat, von Nachmittags 1 Uhr an.

Frist zum Einspruch gegen das Geldstagsprotokoll vom 3. bis 17. Weinmonat, alles 1860.

Muri, den 23. Heumonat 1860.

Der Vizegerichtspräsident:
Müller.
Der Gerichtsschreiber,
Stökli.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 4. Augstmonat 1860.

Das Präsidium des Obergerichtes.

33.. Schulden- und Bürgschaftsruf.

Ausgekündigt unter Androhung des Rechtsnachtheils des Verlustes der Forderungs- und Bürgschaftsrechte.

1. Dreifuß, Wolf, Rabbiner, von Oberendingen, in Lengnau verstorben.
2. Ris, Aron, von Lengnau, in Zürich verstorben.

Frankirte Eingabe an die Gerichtskanzlei Zurzach bis und mit 28. Augstmonat 1860.

Zurzach, den 25. Heumonat 1860.

Der Gerichtspräsident:
Schleuniger.
Der Gerichtsschreiber,
J. X. Attenhofer.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 28. Heumonat 1860.

Das Präsidium des Obergerichtes.

Konkurspublikationen.

34. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1.. Heinrich Zollinger im Mosli zu Wädensweil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 13. Heumonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädensweil 15. Augstmonat 1860. — Bedenkzeit 25. Augstmonat bis 4. Herbstmonat 1860. — Auffallsverhandlung 18. Herbstmonat 1860, Vormittags 9 Uhr.

2.. Nachlaß des verstorbenen Johannes Egli, Krämer, in Ringweil, Gemeinde Hinweil; von den Intestaterben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Hinweil v. 12. Heumonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Grüningen 1. Herbstmonat 1860. — Bedenkzeit 11—21. Herbstmonat 1860. — Auffallsverhandlung 3. Weinmonat 1860, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 64. Freitag, den 10. Augstmonat 1860.

Ernennungen.

Die Direktion des Militärs hat unterm 8. Augstmonat d. J. zum Unterlieutenant bei der Kavallerie ernannt:

Herrn Heinrich Hürlimann von Richtersweil.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung.

Zu freier Konkurrenz wird hiemit ausgeschrieben:

Die Führung des sechsplätzigen täglichen Postkurses zwischen Dießenhofen und Andelfingen.

Das Pflichtheft kann auf dem Bureau der Unterzeichneten, sowie auf den Postbureaux Dießenhofen und Andelfingen eingesehen werden.

Die Uebernahmsofferten sind unter verschlossenem Umschlag und mit der Aufschrift: „Postführungs-Angebot" bis zum 28. Augstmonat l. J. der unterzeichneten Direktion einzureichen.

Zürich, den 6. Augstmonat 1860.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Aufforderung.

Zu dem dießjährigen eidgenössischen Wiederholungskurs, welcher laut Beschluß des eidgenössischen Militärdepartements in Genf vom 31. Augstmonat bis 14. Herbstmonat abgehalten werden soll, wird sämmtliche Mannschaft der Auszüger-Sappeur-Kompagnie Nr. 2 aufgefordert, den 28. Augstmonat, Vormittags 9 Uhr, reglementarisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet in der Kaserne in Zürich einzurücken.

Jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, das Entlehnen und Ausleihen von Uniformstücken u. s. w., ebenso das Ausbleiben ohne gültige Entschuldigung und das verspätete Einrücken werden bestraft. Für unentschuldigt Ausbleibende gilt die gesetzliche Buße, nämlich: 24 Frkn. für Offiziere, 12 Frkn. für Unteroffiziere und weitere Kadresmannschaft, und 9 Frkn. für die übrige Mannschaft. Alle Ausbleibenden aber, sie mögen entschuldigt sein oder nicht, haben eine Nachübung zu bestehen.

Zugleich wird sämmtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sie sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause als im Dienst sich befindend betrachtet und der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Zürich, den 4. Augstmonat 1860.

Das Geniekommando.

3. Die durch Resignation erledigte Stelle der ersten Hebamme an hiesiger Gebäranstalt wird hiemit zu freier Bewerbung mit einem Anmeldungstermin von drei Wochen a dato ausgeschrieben. Die Bewerberinnen haben ihre schriftlichen Anmeldungen, welche mit Prüfungs- und Sittenzeugniß begleitet sein müssen, persönlich bei Herrn Verwalter Boßhard im alten Spital abzugeben, wo auch von der Pflichtordnung Einsicht genommen werden kann, und Aufschluß über die Besoldungsverhältnisse ertheilt werden wird.

Zürich, den 6. Augstmonat 1860.

Im Namen der Hauskommission
der Spitalpflege:
Für den Sekretär,
Ott.

4.. Nachdem sich durch sorgfältig vorgenommene Proben ergeben, daß Asphaltfilz und Asphaltpappe, welche als Bedachungsmaterial für Gebäude in letzter Zeit hie und da benutzt worden sind, nicht diejenige Feuersicherheit wie Ziegel- oder Schieferdachung gewähren, so wird die Benutzung jener zu Dachungen von solchen Gebäuden, die nach dem Gesetze in die Kantonalbrandassekuranzanstalt aufzunehmen sind, hiemit gänzlich verboten.

Zürich, den 3. Augstmonat 1860.

Der Direktor der Polizei:
Benz.
Der Sekretär des Assekuranzwesens,
Gugerli.

5... Bauausschreibung.

Ueber die Herstellung der Maurer-, Steinhauer- und Zimmermannsarbeit am Hauptgebäude für das eidgenössische Polytechnikum und die zürcherische Hochschule in Zürich wird anmit Konkurrenz eröffnet. Der Bau ist in drei Bauloose abgetheilt und es können Eingaben für die einzelnen Arbeiten eines Looses oder für mehrere oder für den ganzen Bau gemacht werden.

Sachverständige sind eingeladen, die Pläne, Baubeschreibung, Akkordbedingungen und Kostenberechnungen auf dem Baubüreau im Schinhut einzusehen, und sodann bis spätestens den 25. Augstmonat l. J. ihre Mindestforderung dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Hagenbuch, verschlossen und mit der Aufschrift „Baueingabe für das Polytechnikum" einzureichen.

Zürich, den 25. Heumonat 1860.

Aus Auftrag des Direktors der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Schwerzenbach.

6.... Rösliba d.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die Badezeit im Rösliba d an der Spannweid für die Armenbader mit dem 2. Augstmonat definitiv zu Ende geht; hingegen für zahlende Nebenbader und Badekostgänger bis auf Weiteres auf unbestimmte Zeit verlängert wird.

Die Taxen für die Nebenbäder sind:

a)	Für ein einfaches (lauteres) Bad	25 Rp.
b)	für ein Bad mit Zusätzen von Salz, Kleien, Seife, Kamillen oder andern Kräutern	35 „
c)	für Schwefel-, Stahl- oder ähnliche Bäder . .	40 „
d)	für den Gebrauch der Douchen	30 „

(Bei Anwendung der letztern in Verbindung mit einem der verschiedenen Bäder a, b, c eine Zulage von 20 Rp. zum Preise des Bades.)

Abgesonderte Bäder in Badekasten, die von denjenigen der übrigen Badenden durch besondere Vorrichtungen geschieden sind, werden nach den unter litt. a, b, c aufgeführten Categorien mit 45, 55 und 60 Rp. bezahlt.

Die Badekostgänger haben für Kost, Logis und Bäder eine tägliche Entschädigung von **3 Frkn. 50 Rpn.** zu entrichten.

Zürich, den 27. Heumonat 1860.

Im Namen der Hauskommission
der Spitalpflege:
Boßhard, Verwalter.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

7. Die dießjährigen Veränderungen in den Steuerregistern des Bezirkes Winterthur liegen von heute an 14 Tage lang in der Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Winterthur, den 8. Augstmonat 1860.

Die Bezirksrathskanzlei.

8. Die Steuerregister der Gemeinden des Bezirkes Uster vom Jahr 1860 liegen bis zum 25. Augstmonat d. J. in der Bezirksrathskanzlei zur Einsicht offen.

Uster, den 8. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Frei.

9. Der Unterzeichnete beabsichtigt unterhalb seinem Hause, in seinen eigenthümlichen Gütern, ein Wasserwerk zu errichten, und zu diesem Ende hin das Abwasser von der Weberei in Blittersweil von dessen Auslauf in die Töß an auf dasselbe zu leiten und wieder in die Töß zu führen, wie solches auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen dagegen sind dem Unterzeichneten in Zeit von vier Wochen a dato schriftlich einzulegen.

Bauma, den 8. Augstmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Gujer.

10. Herr Heinrich Hauser, Seiler in Wädensweil, beabsichtigt den auf seiner Anlage stehenden Schopf von 368 □ Fuß vorn an dieselbe ins Seereich auf Pfählen hinzustellen, so daß er auf der innern Seite auf die Seemauer zu stehen käme.

Allfällige Einsprachen dagegen sind innert 14 Tagen a dato schriftlich einzugeben.

Horgen, den 9. Augstmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Abegg.

11. Herr Hs. Kaspar Rusterholz, Steinhauer in Wädensweil, wünscht zur Erweiterung seines Steinhauerplatzes eine Landanlage von 690 □ Fuß zu erstellen, wie solches mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert 14 Tagen a dato schriftlich einzugeben.

Horgen, den 9. Augstmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Abegg.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

12. Pfarrerwahl in Langnau.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden anmit eingeladen, Sonntag den 12. Augstmonat sofort nach dem Morgengottesdienste in der Kirche a) zur Vornahme der Berufungswahl für Besetzung der erledigten Pfarrstelle und b) zur Entgegennahme eines Antrages der Gemeindsschulpflege für Erstellung eines neuen Töchterarbeitsschulzimmers zusammenzutreten.

Ausbleiben der stimmberechtigten Einwohner ohne annehmbare Entschuldigung hat Buße zur Folge.

Die Vorschläge des Berufungskollegiums liegen von Mittwoch den 8. Augstmonat an bei der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Die Wichtigkeit der Wahl läßt vollzähliges Erscheinen der Pflichtigen erwarten.

Langnau, den 7. Augstmonat 1860.

Aus Auftrag:
Der Gemeindspräsident,
Jb. Suter.

13. Bauausschreibung.

Die Kirchgemeinde Otelfingen ist im Falle eine Reparatur an dem Kirchthurme vornehmen zu lassen betreffend Maurer-, Spengler- und Malerarbeit.

Sachverständige sind eingeladen, die Baubeschreibung bei Herrn Kirchengutsverwalter Jakob Schybli einzusehen und sodann bis spätestens den 20. d. M. ihre Mindestforderung einzeln über Maurer-, Spengler- und Malerarbeit oder sammthaft demselben einzureichen.

Otelfingen, den 4. Augstmonat 1860.

Im Namen der Kirchgemeinde:
Der Stillstand.

14. Bauausschreibung.

In Folge Gemeindsbeschlusses sollen in der Lehrerwohnung im hiesigen Schulhause bedeutendere bauliche Veränderungen vorgenommen werden.

Sachverständige, die geneigt wären, die Arbeiten sammthaft oder einzeln zu übernehmen, können von Sonntag den 12. Augstmonat an Plan und Baubeschreibung bei Herrn Lehrer Rüegg einsehen. Montag den 19. Augstmonat, Nachmittags 3 Uhr, wird im Wirthshause zum Sternen dahier die Absteigerung der Arbeiten stattfinden.

Fällanden, den 7. Augstmonat 1860.

Im Namen der Schulpflege und Baukommission:
Paul Hirzel, Pfarrer.

15. Kirchgemeindesteuer.

Zufolge der Beschlüsse der Kirchgemeinde vom 17. Brachmonat und 1. Heumonat d. J. werden folgende Steuern zum Bezuge ausgeschrieben:

a) Zur Deckung des letztjährigen Defizites und der laufenden Jahresausgaben des Kirchengutes, mit einer Besteuerung von je 50 Rp. per %₀, per Haushaltung und Mann;

b) an die Kosten der Kirchenreparatur, im Verhältniß von je 1 Frkn. von 1000 Franken Vermögen, Haushaltung und Mann.

Die dießfälligen Bezugsrödel liegen von heute an während 14 Tagen bei dem Verwalter des Kirchengutes, Herrn Ulrich Toggweiler, zur Einsicht offen, dem die Steuerbeträge innert vier Wochen bei Vermeidung des Rechtstriebes franko abzuliefern sind.

Allfällige Reklamationen ersucht man in erster Linie dem Gemeindrathe einzureichen.

Schwamendingen, den 6. Augstmonat 1860.

Im Namen des Stillstandes:
Jb. Benz, Gemeindrathspräsident.

16. Da die Lehrstelle an der Sekundarschule Illnau durch Erneuerungswahl definitiv besetzt werden soll, so wird dieselbe nach Vorschrift von § 288 des Schulgesetzes öffentlich ausgeschrieben. Allfällige Bewerber haben sich innert 14 Tagen bei dem Unterzeichneten zu melden.

Illnau, den 9. Augstmonat 1860.

Im Namen der Sekundarschulpflege:
Der Präsident,
E. W. Kambli, Pfarrer.

17. Verbot.

Auf das Gesuch des Herrn Jakob Schäppi im Unterdorf-Langnau wird das Betreten seiner Sihlmatten, sowie alles und jedes Ablegen von Gegenständen innert den Marken derselben bei einer Buße von 8 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Langnau zufallend, verboten.

Allfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Langnau, den 7. Augstmonat 1860.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Hitz.

18. Heinrich Stadtmann, Gießer, von Birmensdorf ist anmit aufgefordert, Sonntag den 19. Augstmonat, Vormittags 10 Uhr, vor hiesiger Armenpflege unfehlbar zu erscheinen.

Birmensdorf, den 6. Augstmonat 1860.

Im Namen der Gemeindsarmenpflege:
Das Pfarramt.

19. Der unterm 16. Mai 1859 der Süsette Bauert von Grüningen nach Winterthur ausgestellte, nunmehr vermißte Heimatschein wird mit Bewilligung des Statthalteramtes Hinweil aufgerufen und für dessen Beibringung eine Frist von 14 Tagen angesetzt, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgen würde.

Grüningen, den 8. Augstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. Hauser, Gemeindrathsschreiber.

20. Mit Bewilligung des Statthalteramtes Bülach wird hiemit der für Jakob Keller, Tischlers Sohn, unterm 3. April 1851 nach Rüschlikon ausgestellte, angeblich verloren gegangene Heimatschein, sofern er innert 8 Tagen unterzeichneter Stelle nicht beigebracht wird, kraftlos erklärt.

Glattfelden, den 7. Augstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Aktuar,
Heinrich Meier.

21. Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird hiemit der erfolglos aufgerufene Heimatschein für David Sulzer von hier, d. d. 4. Heumonat 1824, kraftlos erklärt.

Winterthur, den 9. Augstmonat 1860.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Heller.

22. Pachtgant.

Ueber folgende der Bürgergemeinde Horgen zustehende Rechte:

1. Das Tavernenrecht zum Schwan,
2. das bisher im Schwan ausgeübte Metzgrecht

wird, weil mit Lichtmeß 1861 die bisherigen Verträge ablaufen, neuerdings eine Pachtgant abgehalten, und zwar Freitag den 24. Augstmonat 1860, Abends zwischen 6 und 8 Uhr, im Schwan dahier.

Die Pachtbedingungen werden vor Eröffnung der Gant mitgetheilt werden.

Zu zahlreichem Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Horgen, den 7. Augstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Zürrer.

23. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 14. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verfilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

2 neue Dezimalwaagen, 1 Feldstutzer sammt Waidtasche und Zubehörd, 2 vollständige Kinderbetten, 6 Polstersessel, 1 eiserne Geldkasse, 1 lederner Reisekoffer, 1 zweithür. nußbaumfarb. Kasten, 1 runder Tisch, 1 eherner Mörser, 1 Bettpfulmen, 1 silb. Zylinderuhr, 1 gold. Fingerring, 1 schwarzseidener Regenschirm, 1 nußbaumener Sekretär, 1 einschläfiges Bett sammt Bettstatt u. A. m.

Ferner von Schuster Friedrich Müller:

Eine Partie Schusterwerzeug und etwas Leder.

Zürich, den 9. Augstmonat 1860.

Der Stadtammann:
Fäsi.

24. Gantanzeige.

Unter Leitung der Gantbeamtung läßt Herr alt Gemeindgutsverwalter Rudolf Bleuler im Oberdorf dahier seine besitzenden Liegenschaften zum Verkauf auf öffentliche, freie Gant bringen. Dieselben bestehen in:

Dem mit Nr. 7 bezeichneten, zu 4200 Frkn. assekurirten Wohnhause mit Waschhaus und Schopf, sammt Garten und Ausgelände.

Zirka einer halben Juchart Reben in der Schünen.
" einem Vierling Reben im Keßler, sammt
" einem Vierling Kraut- und Baumgarten dabei.
" einer halben Juchart Reben im Stettbach, sammt
" einer halben Juchart Baumgarten daselbst.
" einem halben Vierling Hanfland in der Schünen.
" einem halben Theil Holz im Schwendenhau.

Zwei Männer- und zwei Frauenörtern in der Kirche dahier.

Die Gant wird Mittwoch den 15. d., von Abends 7 Uhr an, im Rößli dahier abgehalten; der gute Zustand der Kaufsobjekte läßt zahlreiche Liebhaber erwarten. Für nähere Auskunft wolle man sich inzwischen an den Eigenthümer wenden.

Zollikon, den 6. Augstmonat 1860.

Der Präsident der Gantbeamtung:
H. Hotz.

25. Gantanzeige.

Zufolge gerichtlicher Verfilberungsbewilligung werden Samstag den 18. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, dem unbekannt abwesenden J. Metzger, Schneider, von Seen bei Unterzeichnetem nachfolgende Gegenstände gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

1 Bügeleisen, 1 Scheere, 1 Bügelbrett, 1 Spiegel, 1 Schreibzeug, 1 Kaffekanne, 1 Kupferpfanne, 1 id. kleinere, 2 Eisenpfannen (alt), 1 tan. Köfferli, 1 tann. zweithüriger Kasten, 1 Schabelle, 1 Reisesack, etwas alte Mannskleider, zirka 14 Stück irdenes Geschirr, etwas altes Eisen und verschiedene Gegenstände mehr (Pfandschein Nr. 496 und 528).

Oberurdorf, den 8. Augstmonat 1860.

H. Spillmann, Gemeindammann.

26. Gantanzeige.

Unter Leitung der Unterzeichneten läßt Herr Major Wehrli in Altstetten Montag den 13. d., Abends 4 Uhr, den Hafer aus zirka 5 Juchart Land auf dem ehemals Siever'schen Gute im untern Hard gegen Baarzahlung öffentlich versteigern.

Die ausgezeichnete Qualität läßt zahlreiche Kaufliebhaber erwarten.

Außersihl, den 8. Augstmonat 1860.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hürlimann.

27. Gantanzeige.

Die Gemeinde Dällikon bringt künftigen Samstag den 18. Augstmonat, von Morgens 8 Uhr an, in ihrer Allmend zirka 100 Stück Heu- und Streuegras auf öffentliche Steigerung, wozu eingeladen wird.

Dällikon, den 8. Augstmonat 1860.

Im Namen der Gantbeamtung:
Meier, Gemeindrathsschreiber.

28. Grasgant.

Künftigen Montag den 13. d. M. bringt die Gemeinde Regensdorf in ihrem Riedte zirka 70 Stück Heu- und Streuegras auf öffentliche Steigerung, wozu eingeladen wird.

Regensdorf, den 7. Augstmonat 1860.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Joh Frei, Gemeindsschreiber.

29. Freitag den 17. Augstmonat, von Morgens 8 Uhr an, bringt die Wittwe des verstorbenen Philipp Rüttimann, Küfer, auf öffentliche Gant:

Einen vollständigen Küferwerkzeug nebst einer Partie Küferholz.

Kaufliebhaber werden zu zahlreichem Besuche dieser Gant eingeladen.

Albisrieden, den 6. Augstmonat 1860.

Die Gantbeamtung.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

30. Jakob Toggenburger, Gerber von Marthalen, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird aufgefordert, Montag den 20 Augstmonat d. J., Morgens 8 Uhr, vor Bezirksgericht Andelfingen im Gerichtshause daselbst zu erscheinen, um auf die Scheidungsklage seiner Ehefrau Marina geb. Toggenburger zu antworten, ansonst angenommen würde, er gebe die Richtigkeit der zur Begründung der Klage angeführten Thatsachen zu.

Andelfingen, den 6. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

31. Der unbekannt abwesende Jakob Isler von Esch, Gemeinde Nestenbach, wird hiemit aufgefordert, am Freitag den 24. Augstmonat d. J., Vormittags um 7 Uhr, vor unterzeichnetem Gerichte auf dem Gerichtshause dahier zu erscheinen, um auf die von der Dorothea Steiner, Heinrichen, von Nestenbach gegen ihn erhobene Vaterschaftsklage ins Recht zu antworten, unter der Bedrohung, daß im Falle Ausbleibens in contumaciam abgesprochen würde.

Winterthur, den 13. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Briefaufrufe und Amortisirungen.

32. Die Inhaber nachfolgender Sparhefte auf die Ersparungskassa des Bezirkes Hinweil:

Nr. 830 Hauptbuch Wetzikon, auf Albert Ammann, Abrahams, in Unterwetzikon, im Betrage von 55 Frkn. 60 Rp., per 30. April 1859;

„ 3846 Hauptbuch Wetzikon, auf Emilie Krauer, Rudolfen sel. in Unterwetzikon, im Betrage von 10 Frkn. 64 Rp., per 30. April 1859;
(diese beiden Hefte wahrscheinlich beim Brande in Medikon bei Wetzikon am 10. Wintermonat 1859 zu Grunde gegangen)

„ 2068 Hauptbuch Rüti, auf Dorothea Lier in Oberfägsweil, im Betrage von 73 Frkn. 65 Rp., per 30. April 1859;
(dieses Heft seit Jahren vermißt)

„ 2074 Hauptbuch Rüti, auf Elisa Berchtold von Seegräben im Haltberg zu Rüti, im Betrage von 12 Frkn. 87 Rp., per 30. April 1859;
(dieses Heft seit dem am 10. März 1857 im Haltberg stattgefundenen Brande vermißt)

„ 962 Hauptbuch Wetzikon, auf J. J. Weber, Rudolfen sel. von Kemten, im Betrage von 142 Frkn. 19 Rp., per 30. April 1859,
(dieses Heft seit einiger Zeit vermißt)

werden hiemit aufgefordert, der unterzeichneten Kanzlei von dem Vorhandensein dieser Sparhefte binnen der mit dem 5. Herbstmonat nächstkünftig zu Ende gehenden Frist Anzeige zu machen, widrigenfalls dieselben für nicht mehr bestehend angesehen, kraftlos erklärt und die Bezirksersparungskassaverwaltung ermächtigt würde, neue Sparhefte auszustellen, resp. die betreffenden Beträge den Berechtigten auszuhinzugeben.

Hinweil, den 25. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

Vermischte Bekanntmachungen.

33. Anmit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß des in der obern Mühle zu Horgen verstorbenen Heinrich Bodmer ab dem Braunesperg-Hombrechtikon von den sämmlichen Erben desselben auf Grundlage des gerichtlichen Inventars ausgeschlagen worden ist.

Horgen, den 24. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber.
V. Hauser.

34. Hiemit wird öffentlich bekannt gemacht, daß der Nachlaß der in Horgen verstorbenen Frau Elisabetha Toggweiler von Bonstetten von den Waisenbehörden Namens der beiden minderjährigen Kinder erster Ehe Anna Maria und Jakob Zollinger von Dübendorf ausgeschlagen, und dagegen von dem Ehemann Jakob Christoph Toggweiler angetreten worden ist.

Horgen, den 24. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

35. Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Nachlaß des in Horgen verstorbenen Jakob Städeli von Brüttisellen von den Waisenbehörden Namens der minorennen Tochter Rosina Städeli ausgeschlagen, von der Wittwe Elisabetha geb. Dübendorfer sowie von der majorennen Tochter des Verstorbenen angetreten worden ist.

Horgen, den 24. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

36. Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der Nachlaß des verstorbenen Johannes Bräm von Höri, wohnhaft gewesen in Oberlangenhard, Gemeinde Zell, von dem Bruder Konrad Bräm, ebenfalls wohnhaft in Oberlangenhard, angetreten, dagegen von den übrigen erbsberechtigten Personen ausgeschlagen worden ist.

Winterthur, den 30. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

37. Der Nachlaß der Frau Dorothea Schenkel geb. Gubelmann von Hadlikon bei Hinweil wurde von ihrem Tochtermanne Hs. Jakob Bachmann Namens seines minorennen Kindes Barbara in da ausgeschlagen, was den Betheiligten zur Kenntniß gebracht wird.

Hinweil, den 6. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

38. Gantanzeige.

Der Weizen und das Korn ab einer halben Juchart Acker der Wittwe Susanna Kindlimann im Heispel bei Grüningen wird Dienstag den 14. d., Vormittags 11 Uhr, durch das Gemeindammannamt Grüningen gegen Baarzahlung öffentlich versteigert.

Grüningen, den 8. Augstmonat 1860.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. Hirs, Landschreiber.

39. Fallliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 7. Augstmonat 1860 den Jakob Heinrich Wirz, Sattler und Tapezirer, von Zürich nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt.

Zürich, den 9. Augstmonat 1860.

Notariat der Stadt Zürich,
F. Meyer, Notar.

Konkurspublikationen.

40. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Nachlaß des Ingenieur Andreas Eckhard von Koburg, wohnhaft gewesen in Gattikon, Gemeinde Thalweil; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Horgen v. 24. Heumonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Horgen unterer Theil (in Rüschlikon) 10. Herbstmonat 1860. — Bedenkzeit 21. bis und mit 30. Herbstmonat 1860. — Auffallsverhandlung 9. Weinmonat 1860, Vormittags 9 Uhr.

Anmerkung. Die Eingaben in das gerichtliche Inventar genügen nicht.

2. Jakob Raths, Sohn, Schlosser von Wetzikon, wohnhaft gewesen in Binzikon-Grüningen; fruchtlos aufgerufen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Hinweil v. 25. Heumonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Grüningen 22. Herbstmonat 1860. — Bedenkzeit 2. bis 12. Weinmonat 1860 — Auffallsverhandlung 24. Weinmonat 1860, Vormittags 10 Uhr.

3.. Rudolf Frei, Milchlieferant, von Zell-Bubikon, seßhaft in Hegnau, Pfarre Volketsweil; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Uster v. 9. Heumonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 17. Augstmonat 1860. — Bedenkzeit 27. Augstmonat bis 6. Herbstmonat 1860. — Auffallsverhandlung 18. Herbstmonat 1860, Vormittags 10 Uhr.

4.. Daniel Denzler, Jakoben Sohn, von Greifensee, seßhaft im Beckenacker zu Dübendorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Uster v. 14. Heumonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Schwamendingen-Dübendorf 24. Augstmonat 1860. — Bedenkzeit 3 — 13. Herbstmonat 1860. — Auffallsverhandlung 25. Herbstmonat 1860, Vormittags 10 Uhr.

5.. Nachlaß des verstorbenen Jakob Gaßmann von Nassenweil, Gemeinde Niederhasli, seßhaft gewesen in Feuerthalen; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Andelfingen v. 18. Heumonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Feuerthalen 27. Augstmonat 1860. — Bedenkzeit 7 — 17. Herbstmonat 1860. — Auffallsverhandlung 26. Herbstmonat 1860, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung

derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zusteben verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Abndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

41. Schulden- und Bürgschaftsruf.

Ausgekündigt unter Androhung des Rechtsnachtheils des Verlustes der Forderungs- und Bürgschaftsrechte.

1. Dreifuß, Wolf, Rabbiner, von Oberendingen, in Lengnau verstorben.
2. Nis, Aron, von Lengnau, in Zürich verstorben.

Frankirte Eingabe an die Gerichtskanzlei Zurzach bis und mit 28. Augstmonat 1860.

Zurzach, den 25. Heumonat 1860.

Der Gerichtspräsident:
Schleuniger.
Der Gerichtsschreiber,
J. K. Attenhofer.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 28. Heumonat 1860.

Das Präsidium des Obergerichtes.

42. Beneficium Inventarii.

Das Bezirksgericht Muri hat den Erben des verstorbenen Herrn Jakob Müller, Med. Dr., von Dorfmuri, wohnhaft gewesen in Auw, das Beneficium Inventarii bewilligt. Es werden demnach die Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und Schuldner des Verstorbenen, und zwar die Erstern unter Androhung des Rechtsnachtheils des Verlustes der Ansprachen, die Letztern aber von Richteramtswegen aufgefordert, ihre Anforderungen und Schuldigkeiten bis Mittwoch den 29. Augstmonat 1860 dem Gemeindrath von Muri einzugeben.

Muri, den 23. Heumonat 1860.

Der Gerichtspräsident:
Beutler.
Der Gerichtsschreiber,
Stökli.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 9. Augstmonat 1860.

Das Präsidium des Obergerichtes.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 65. Dienstag, den 14. Augstmonat 1860.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postablagehalters und Briefträgers in Ebmatingen. Jahresbesoldung 60 Frkn.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei dem Postbüreau Dübendorf zu erfahren.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 31. Augstmonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 9. Augstmonat 1860.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Von der Bundeskanzlei sind der Unterzeichneten Todtscheine über nachfolgende zürcherische Angehörige zugekommen, deren Heimatsort unbekannt ist:

Joh. Jakob Bär, angeblich geboren in Zünnikon (?), gewesener Taglöhner, verstorben in Straßburg den 15. Wintermonat 1859 im Alter von 72 Jahren.

Joh. Konrad Trüb, angeblich geboren in Zürich, gewesener Buchhalter, verstorben in Paris den 15. Brachmonat 1859 im Alter von 60 Jahren.

Theophil Näf, angeblich geboren in Zürich, gewesener Ebeniſt, verstorben in Paris im Alter von 29 Jahren.

Die betreffenden heimatlichen Gemeindsbehörden dieser Verstorbenen werden ersucht, diese Todtscheine beförderlich hierorts für sich und zu Handen der Anverwandten zu beziehen.

Zürich, den 11. Augstmonat 1860.

Die Staatskanzlei.
Der erste Staatsschreiber,
Huber.

3. Herr Arnold Wunderli von Richtersweil, Kandidat der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe, wird Mittwoch den 15. Augstmonat, Vormittags 11 Uhr, seine Inauguraldissertation im Gesangsaale der Kantonsschule öffentlich vertheidigen und hierauf die Doktorwürde in jenen Wissenschaften empfangen, was hiemit zu allgemeiner Kenntniß gebracht wird.

Zürich, den 13. Augstmonat 1860.

Professor Dr. H. Frey,
d. Z. Dekan der medizinischen Fakultät.

4. Veränderungen von Ragionenverhältnissen, angezeigt im Laufe des Heumonats 1860.

Anzeige der Ragion Johs. Ernst (Seidenfabrikation) in Hirslanden von dem Austritte des Conrad Ernst als Prokuratrager.

Anzeige der Ragion Gebrüder C. und J. Schmid (Seiden- und Baumwolldruckerei) in Höngg von dem Eintritte des Fr. Adolf Schieß von Herisau als solidarer Antheilhaber.

Anzeige der Ragion Arbenz & Senn (Fabrikation glatter Seidenstoffe) in Hirslanden von dem Austritte des J. Christoph Senn als solidarer Antheilhaber und der Uebernahme und Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch den nunmehrigen Besitzer Joh. Jakob Arbenz von Dorf, sowie der Verlegung des Domizils nach Riesbach.

Anzeige der Ragion Sieber-Waser (rohe Seide in verschiedenen Provenienzen) in Zürich von dem Hinschiede des Prokuratragers Salomon Weidmann.

Anzeige der Ragion Joh. G. Jäger & Söhne (Leinwand-, Woll- und Baumwollwaaren) in Zürich von dem Austritte des Joh. Georg Jäger als solidarer Antheilhaber.

Auflösungsanzeige der Ragion Buchdruckerei C. L. Heer in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Buchdruckerei) unter der Firma J. H. Tellmann in Zürich durch den Besitzer Joh. Heinrich Tellmann aus Bremen.

Auflösungsanzeige der Ragion J. R. Heß in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Hauptagentur der Assekuranzgesellschaft „Urbaine" in Paris) unter der Firma J. Vogel zum Damhirsch in Zürich durch den Besitzer Johannes Vogel.

Auflösungsanzeige der Ragion Matt & Altorfer (Uhrenhandlung) in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes unter der Firma D. Altorfer in Zürich durch den Besitzer Daniel Altorfer von Dietlikon.

Anzeige der Ragion J. Heinr. Sträuli zum Felsenhof (Seifen- und Kerzenfabrikation) in Wädensweil von dem Hinschiede des Besitzers Joh. Jakob Sträuli und der Uebernahme und Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch den bisherigen Prokuratrager David Rothpletz-Sträuli von Aarau.

Anzeige der Ragion Ryffel & Comp. (Seidenstoff-Fabrikation) in Stäfa von dem Eintritte des Friedrich Ryffel von Stäfa und des Fridolin Jenny von Schwanden als solidare Antheilhaber, von dem Austritte des Benjamin Ryffel-Tschudi von Stäfa als solcher und dem Eintritte des Letztern als Kommanditär.

Auflösungsanzeige der Ragion Caspar Zwicki in Kindemannsmühle-Goßau und Fortsetzung des Geschäftes (Mech. Weberei) unter der Firma Jakob Homberger in Goßau durch den Besitzer Jakob Homberger.

Auflösungsanzeige der Ragion Caspar Honegger, Sohn, in Wald und Fortsetzung des Geschäftes (Stiftenfabrikation) unter der Firma Gebrüder Honegger in Wald durch die solidaren Antheilhaber Caspar Honegger und Johannes Honegger.

Anzeige der Ragion J. J. Weber, Sohn, am Bach in Wetzikon von der Veränderung der Geschäftszweige in Spezerei- und Tuchhandlung und mech. Baumwollenspinnerei.

Auflösungsanzeigen der Ragionen: H. A. Haußner (Faden- und Nadelhandlung) in Hottingen und Wilhelm Näf (Sattlerartikel) in Zürich.

Neu entstandene Ragionen:

J. Jb. Wydler, Sohn, in Albisrieden; Geschäftszweig: Mühle und Fruchthandel; Besitzer: Joh. Jakob Wydler.

Charles Wanner in Hirslanden; Chemische Feuerzeugfabrik; Besitzer: Karl Wanner.

H. Weber zur Au in Hottingen; Holzhandel; Besitzer: Heinrich Weber.

Leihkasse im Wahlkreise Neumünster; Anonyme Aktiengesellschaft für Darlehensgeschäfte; Präsident derselben: J. Tuggener von Riesbach; Verwalter: Joh. Hürlimann von Stäfa.

J. B. Ochsenbein in Zürich; Hemdenfabrikation; Besitzer: Joh. Baptist Ochsenbein von Ezikon, Kantons Solothurn.

Fr. Scheller im alten Wellenberg in Zürich; Schirmfabrikation; Besitzerin; Bertha Scheller geb. Bader, mit Zustimmung ihres Vormundes Rudolf Scheller.

J. Baumann in Zürich; Feiltragerei; Besitzer: Jakob Baumann von Hirzel.

Escher & Comp. in Zürich; Kommissionsgeschäft nach Amerika; Besitzer: Hans Caspar Escher.

A. Bodmer in Zürich; Quincaillerie; Besitzer; Heinrich Albert Bodmer von Eßlingen bei Egg.

J. G. Sauter in Zürich; Schuh- und Stiefelhandlung; Besitzer: Joh. Georg Sauter von Oberdigisheim, Königreich Württemberg.

Schmid & Akeret in Zürich; Fabrikation in façonnirten Stoffen; solidare Antheilhaber: Rudolf Schmid von Uetikon und Jaques Akeret von Seuzach.

Joh. G. Bührer in Rüschlikon; Schuhhandel; Besitzer: Joh. G. Bührer aus Balingen.

August Kölliker in Herrliberg; Weinhandlung; Besitzer: August Kölliker auf dem Rain.

Leemann-Huber in Herrliberg; Seidenfabrikation; Besitzer: Rudolf Leemann von Uetikon.

J. J. Schärer in Hombrechtikon; Wein- und Branntweinhandel; Besitzer: Joh. Jakob Schärer.

Freimann-Denzler in Küsnacht; Abfällige Seidenwaaren; Besitzer: Johannes Freimann.

G. Guggenbühl in Männedorf; Tuchhandlung; Besitzer: Gustav Guggenbühl.

J. Kunz in Meilen; Ellenwaarenhandlung; Besitzer: Johannes Kunz.

Glogg-Bolleter in Meilen; Seidenfabrikation in Kravattes und Fichus; Besitzer: Johannes Glogg.

Jakob Meier in Meilen; Seidenzwirnerei; Besitzer: Jakob Meier.

J. Schlumpf in Meilen; Seidenfabrikation; Besitzer: Johannes Schlumpf von Mönchaltorf.

R. Graf in Oetweil am See; Mechanische Kardenfabrikation; Besitzer: Rudolf Graf von Leutweil, Kantons Aargau.

Johannes Pfister in Wald; Drechslerwaaren, Spezerei- und Baumwollhandlung; Besitzer: Johannes Pfister von Rüti.

Jakob Knecht in Rad-Wald; Mühlegewerb; Besitzer: Jakob Knecht.

Rud. Lier in Tobel-Wald; Spezereihandlung; Besitzer: Rudolf Lier von Rüti.

Jakob Egli in Breitenmatt-Wald; Baumwolltücher-Fabrikation; Besitzer: Jakob Egli.

Kaspar Heß beim Schulhaus in Wald; Spezereiwaarenhandel en détail; Besitzer: Kaspar Heß.

Johannes Honegger in Hub-Wald; Mechanische Weberei; Besitzer: Johannes Honegger.

E. Schellenberg in Walfershausen-Wetzikon; Bäckerei und Mehlhandel; Besitzer: Eduard Schellenberg von Pfäffikon.

Zürich, den 11. Augstmonat 1860.

Kanzlei der Handelskammer:
Hotz, Sekretär.

5. Die durch Resignation erledigte Stelle der ersten Hebamme an hiesiger Gebäranstalt wird hiemit zu freier Bewerbung mit einem Anmeldungstermin von drei Wochen a dato ausgeschrieben. Die Bewerberinnen haben ihre schriftlichen Anmeldungen, welche mit Prüfungs- und Sittenzeugniß begleitet sein müssen, persönlich bei Herrn Verwalter Boßhard im alten Spital abzugeben, wo auch von der Pflichtordnung Einsicht genommen werden kann, und Aufschluß über die Besoldungsverhältnisse ertheilt werden wird.

Zürich, den 6. Augstmonat 1860.

Im Namen der Hauskommission
der Spitalpflege:
Für den Sekretär,
Ott.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

6. Die Steuerregister der Gemeinden des Bezirkes Affoltern liegen während 14 Tagen bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Riffersweil, den 11. Augstmonat 1860.

Für die Bezirksrathskanzlei Affoltern:
Bär, Rathsschreiber.

7. Herr Jakob Mundweiler, Müller, Vater, in Dietikon beabsichtigt an der Reppisch unterhalb dem Dorfe in der Auw ein neues Wasserwerk zu errichten, wozu er das Wasser der Reppisch zu benutzen gedenkt. Zu diesem Zwecke würde dasselbe unterhalb dem Steg beim reformirten Schulhause vermittelst eines Auffangwuhres ohne Erhöhung des jetzigen Bachbettes aufgefaßt und durch einen 6' breiten Kanal durch sein eigenthümliches Land im Geiseschachen und vermittelst eines Kennels unterhalb dem untern Steg über die Reppisch auf das rechtseitige Ufer geleitet und von dort aus der Kanal durch sein Grundstück in der Auw gegen die Eisenbahn und beim Bahnwärterhäuschen Nr. 11 unter der Eisenbahn durch, durch seinen Acker in der Schachenmatt und das Gemeindland im Hansland gegen die Limmat gezogen, so daß derselbe beim St. Antonisloch in diese ausmünden würde, wie solches auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert vier Wochen dem Statthalteramte schriftlich einzureichen.

Zürich, den 10. Augstmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi.

8. Da die Direktion der öffentlichen Arbeiten die auf die Publikation des Statthalteramtes Bülach vom 4. März 1854 (Amtsblatt Nr. 19 Art 8) vom Regierungsrathe unterm 8. Heumonat gl. J. dem Heinrich Boßhard in Embrach ertheilte Konzession nunmehr laut Verfügung vom 30. Heumonat 1860 an Herrn Jakob Klingler, Färber in Embrach, als jetzigem Eigenthümer des betreffenden Landes, übertragen hat, so wünscht Letzterer die ihm jetzt zustehende Konzession in der Weise zu erweitern, daß der zu erbauende Kanal durch die Wiese des Jakob Lienhard von Freienstein um zirka 240' verlängert und dann das Wasser unterhalb des Felsenabhanges wieder in den Wildbach geleitet werde, wie das auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Gesuch sind dem Unterzeichneten innert vier Wochen von heute an schriftlich einzureichen.

Bülach, den 10. Augstmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Keller.

9. Auf den Fall gerichtlicher Bestätigung ist über Barbara Sigg, Kaspars sel. Tochter von Langenmoos-Affingen, Bevogtigung wegen Verschwendung erkennt, und Herr Johannes Wipf, Müller in Laufen, vorläufig zu deren Vormund ernannt worden.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit der Bevogteten gewarnt, mit der Androhung, daß, wenn das Gericht die Bevogtigung bestätigt, alle nach Bekanntmachung dieses Beschlusses mit Barbara Sigg abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verrufung eingegangenen.

Uhwiesen, den 11. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes Andelfingen:
Der Rathsschreiber,
Spieß.

10. Der Bezirksrath Andelfingen hat über Wittwe Elisabetha Gysperger geb. Randegger und deren Tochter Anna Gysperger von Ossingen, über erstere wegen Altersschwachheit und über letztere wegen Geistesschwäche Bevormundung verhängt. Als deren Vormund wurde bestellt Herr Jakob Kübler, Stillständer in Ossingen, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Uhwiesen, den 11. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Spieß.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

11. Gemeindsversammlung.

Sämmtliche stimmberechtigte Bürger, sowie stimmberechtigte Niedergelassene, welche Grundeigenthum besitzen, in hiesiger Zivilgemeinde werden anmit eingeladen, Sonntag den 19. Augstmonat, Mittags 1 Uhr, im Schulhause dahier zu einer Gemeindsversammlung zu erscheinen.

Verhandlungen:

1. Bericht der Vorsteherschaft über Ankauf des nördlichen Theiles des hiesigen Bahnhofes. Vorlegung eines provisorisch mit Ratifikationsvorbehalt der Zivilgemeinde abgeschlossenen Vertrages mit der Generaldirektion der Vereinigten Schweizerbahnen über betreffende Lokalitäten.
2. Eventuell Antrag der Vorsteherschaft über einen dießfälligen Vertrag mit dem Gemeindrath Uster.

Zu zahlreichem Erscheinen wird eingeladen.

Uster, den 9. Augstmonat 1860.

Im Namen der Zivilvorsteherschaft:
Der Präsident,
H. Gyr.
Der Schreiber,
Heinrich Pfister.

12. Steuerausschreibung.

Zur Bestreitung der Kosten des Baues der Straße dritter Klasse von Bärentsweil gegen Ringweil hat hiesige Gemeinde in ihrer ordentlichen Versammlung vom 15. v. M. die Erhebung einer Steuer:

Zu 2 Frkn. — Rp. auf jedes 1000 Franken Vermögenssteuerkapital,
„ 2 „ — „ „ die Haushaltung,
„ 2 „ — „ „ den Mann und
„ 1 „ 40 „ „ das Stück Vieh

beschlossen.

Es wird nun hiemit diese Steuer zum Bezuge ausgeschrieben und bemerkt, daß dieselbe von den in der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen im Laufe dieses Monates an die Gemeindrathsmitglieder bezahlt werden könne.

Die außer der Gemeinde, nicht auf Grundeigenthum sitzenden hiesigen Bürger haben ihre Steuerbeiträge innert 14 Tagen an dießseitige Kanzlei zu entrichten.

Bärentsweil, den 10. Augstmonat 1860.

Der Gemeindrath

13. Straßenabsteigerung.

Der Unterzeichnete ist willens die Erbauung der 2600′ langen Straßenstrecke dritter Klasse von Bärentsweil bis an die Banngrenze Hinweil durch Absteigerung in Akkord zu geben.

Sachverständige, welche die Ausführung dieser Baute zu übernehmen Lust haben, sind eingeladen, nächsten Donnerstag den 16. d., Abends 6 Uhr, im Wirthshause zum Bären dahier zu erscheinen, allwo die Absteigerung stattfinden wird. Plan und Baubeschreibung können inzwischen in dießseitiger Kanzlei eingesehen werden.

Bärentsweil, den 10. Augstmonat 1860.

Der Gemeindrath.

14. Straßenbauausschreibung.

Die Gemeinde Hinweil will den Bau der Straße dritter Klasse von den Gemeindsgrenzen Bärentsweil bis Ringweil in einer Länge von 3850 Fuß durch Absteigerung in Akkord geben.

Sachkundige können Bauplan und Baubeschreibung in dießseitiger Kanzlei einsehen und werden eingeladen, an der Absteigerung Freitag den 17. d. M., Abends 6 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Bachmann in Ringweil Theil zu nehmen.

Hinweil, den 8. Augstmonat 1860.

Der Gemeindrath.

15. Bauausschreibung.

In Folge Gemeindsbeschlusses sollen in der Lehrerwohnung im hiesigen Schulhause bedeutendere bauliche Veränderungen vorgenommen werden.

Sachverständige, die geneigt wären, die bezügliche Maurer-, Schreiner-, Hafner- und Malerarbeit sammthaft oder einzeln zu übernehmen, können von Sonntag den 12. Augstmonat an Plan und Baubeschreibung bei Herrn Lehrer Rüegg einsehen. Montag den 19. Augstmonat, Nachmittags 3 Uhr, wird im Wirthshause zum Sternen dahier die Absteigerung der Arbeiten stattfinden.

Fällanden, den 7. Augstmonat 1860.

Im Namen der Schulpflege und Baukommission:
Paul Hirzel, Pfarrer.

16. Die Gemeinde Wipkingen bedarf behufs Absteckung und frischer Verpachtung ihres Gemeindlandes zirka 250 Stück eichene Pfähle von 2½′ Länge und 2″—2½″ Dicke.

Uebernahmslustige, welche geneigt sind, fragliche Lieferung zu übernehmen, wollen ihre dießfälligen Forderungen bis zum 24. d. M. franko dem Gemeindrathe einsenden.

Wipkingen, den 13. Augstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Siegfried, Gemeindrathsschreiber.

17. Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird hiemit der für Salomon Stutz, Heinrichen sel. Sohn vom Weilhof, hiesiger Gemeinde, unterm 1. Christmonat 1854 ausgestellte, mit Nr. 366 bezeichnete Heimatschein, welcher angeblich verloren ging, sofern derselbe nicht innert 14 Tagen der unterzeichneten Stelle beigebracht wird, kraftlos erklärt werden.

Rußikon, den 11. Augstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. Wettstein, Gemeindrathsschreiber.

18. **Verbot.**

Auf Begehren des Herrn Johannes Peier, Salzauswäger in Flaach, wird hiemit das Gehen und Fahren über seinen Acker in Gründen bei einer Buße von 6 Frkn., wovon dem Verzeiger ⅓ zufallen soll, verboten.

Allfällige Wegrechtsansprüche müßten nach Bekanntmachung dieser Verfügung innerhalb 14 Tagen beim Friedensrichteramte geltend gemacht werden, ansonst auch die Berechtigten gebüßt würden.

Flaach, den 11. Augstmonat 1860.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Gisler.

19. **Gantanzeige.**

Zufolge Verfilberungsbegehren werden Freitag den 17. Augstmonat, von Vormittags 8 Uhr an, gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

4 einschläf. ausgerüstete Betten mit tann. Bettstellen, Roßhaar- und Strohmatratzen, Sommerdecken, 2 runde nußbaum. Tische, 1 nußb. Kleiderkasten, 2 id. Nachttischli, 1 id. Arbeitstischli, 3 kleine diverse Tische, 1 weißer Theeservice, 2 Theebretter, 2 Kaffe- und 2 Theemaschinen, Lichtstöcke und Lichtscheeren, 1 Oel- und Essiggestell, 3 Dutzend Messer und Gabeln, 1 Glätteisen, Rohrsessel, 1 nußb. Kommode, Ruhekissen, Kanapee.

Ferner: 1 gold. Damenuhr mit id. Kette und Futteral, 5 silb. Theelöffel, 6 Dessertmesserli mit silb. Haft, 1 silb. Schöpflöffel, 10 id. Eßlöffel, 1 silb. Uhr mit gold. Kette, 1 gold. Halskette, 1 silb. Zuckerschüsseli, 1 Buttermesserli, Thee- und Milchtrüge, 1 Partie Porzellangeschirr, Vorhänge, Fußteppiche, Tableaux, Spiegel, 1 kleine Wanduhr, 1 eherner Mörser, 1 mess. Kaffemaschine, 2 Kupfergelten, 1 id. Pfanne, 1 mess. Pfanne, 2 Paar id. Schaum- und Anrichtkellen.

1 Schaalenwägli mit 9 Pfd. neu Gewicht, 2 Eisenpfannen, 1 Partie diverses ird. Geschirr, 1 Partie Servieten, Leintücher, Handtücher, Tischtücher, Nastücher, 4 Waschseile, 1 Kinderwägeli, 2 kleine Weinfäßli, 1 Badzüberli nebst vielen andern Gegenständen mehr.

Das Gantlokal wird am Ganttage angezeigt.

Veltheim, den 7. Augstmonat 1860.

Der Gemeindammann:
K. Grüebler.

20. **Verfilberungsgant.**

Freitag den 17. d., Nachmittags 2 Uhr, werden bei Herrn Speisewirth Stutz dahier nachfolgende Gegenstände gegen Baarzahlung versteigert:

tannene Tische, Sessel, Küchengeschirr, Messer und Gabeln und diverser Küferwerkzeug.

Oberstraß, den 13. Augstmonat 1860.

Der Gemeindammann:
U. Weidmann.

21. Donnerstag den 16. d., Mittags 1 Uhr, werden dahier gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

Zirka 50 Zentner Heu.

Altstetten, den 13. Augstmonat 1860.

Das Gemeindammannamt.

22. In Folge Verfilberungsbegehren werden Freitag den 17. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Oechsli an der Seefeldstraße folgende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

12 silb. Löffel, 10 silb. Kaffelöffel, 1 silb. Riechbüchsli, 1 Haarkette mit gold. Schleifen, 1 Medaillon, 3 gold. Fingerringe, 1 neue Bilderbibel, 1 mess. Mörser u. A. m.

Riesbach, den 13. Augstmonat 1860.

Der Gemeindammann:
Häusli.

23. In Folge Verfilberungsbegehren wird Freitag den 17. Augstmonat, Abends 5 Uhr, im Wirthshause zum Rößli dahier gegen baare Bezahlung versteigert:

Ein Obligo von 100 Frkn. auf Johannes Meier im Stierliberg, d. d. 24. März 1854.

Albisrieden, den 13. Augstmonat 1860.

J. Mülli, Gemeindammann.

24.. Freitag den 17. Augstmonat, von Morgens 8 Uhr an, bringt die Wittwe des verstorbenen Philipp Rüttimann, Küfer, auf öffentliche Gant:

Einen vollständigen Küferwerkzeug nebst einer Partie Küferholz.

Kaufliebhaber werden zu zahlreichem Besuche dieser Gant eingeladen.

Albisrieden, den 6. Augstmonat 1860.

Die Gantbeamtung.

25.. Heinrich Stadtmann, Gießer, von Birmensdorf ist anmit aufgefordert, Sonntag den 19. Augstmonat, Vormittags 10 Uhr, vor hiesiger Armenpflege unfehlbar zu erscheinen.

Birmensdorf, den 6. Augstmonat 1860.

Im Namen der Gemeindsarmenpflege:
Das Pfarramt.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

26. Heinrich Boßhard, genännt Gügelers, von Sternenberg, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Samstag den 25. Augstmonat d. J., Vormittags 7 Uhr, im hiesigen Obmannamtsgebäude vor der Kriminalabtheilung des Obergerichtes zu erscheinen, um die Appellation der Staatsanwaltschaft gegen das vom Bezirksgerichte Zürich am 14. Heumonat d. J. über ihn ausgefällte Urtheil betreffend Uebertretung des Werbverbotes zu beantworten, unter der Bedrohung, daß sonst auf Grundlage der Akten entschieden würde.

Actum Zürich, den 13. Augstmonat 1860.

Im Namen der Kriminalabtheilung
des Obergerichtes:
Der Kriminalsekretär,
M. Rüscheler.

27. Der unbekannt abwesende Eduard Bindschädler, Metzger, von Männedorf wird hiemit aufgefordert, Mittwoch den 29. Augstmonat d. J., Morgens 8 Uhr, vor unterzeichnetem Gerichte auf dem Gerichtshause dahier zu erscheinen, um auf die von der A. Katharina Schildknecht, geschiedene Keller, im Sennhof-Rußikon hierorts gegen ihn angehobene Vaterschaftsklage zu antworten, unter der Androhung, daß sonst angenommen würde, er anerkenne die Richtigkeit der Klagegründe der Klägerin und verzichte auf Einreden.

Meilen, den 9. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

28. Regula Meier, Dienstmagd, von Eglisau, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts nicht bekannt ist, wird anmit öffentlich aufgefordert, Donnerstag den 16. d., Morgens 7 Uhr, an den Schranken des Kreisgerichtes Zürich im Kappelerhof zu erscheinen, da in Folge unentschuldigten Ausbleibens in contumaciam abgesprochen würde.

Zürich, den 10. Augstmonat 1860.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Keller.

29. Jakob Schoch von Fischenthal, gewesener Knecht bei Herrn Furrer, Lohnkutscher dahier, welcher sich nach seiner Angabe zuletzt in Pfäffikon aufgehalten haben soll, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort aber nicht zu ermitteln war, wird anmit aufgefordert, Donnerstag den 16. d., Vormittags 7 Uhr, sich an den Schranken des Kreisgerichtes im Kappelerhof einzufinden, da im Falle unentschuldigten Ausbleibens in contumaciam abgesprochen würde.

Zürich, den 11. Augstmonat 1860.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Keller.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

30. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber des nachfolgenden vermißten, wahrscheinlich bei dem unterm 8. Jenner l. J. auf dem Neuhausrain zu Wädensweil stattgehabten Brandunglück zu Grunde gegangenen Schuldinstrumentes, nämlich:

3000 fl. oder 7000 Frkn. Kapital laut Brief, d. d. 3. September 1840, haftend auf Joh. Schoch in der Aum-Schönenberg, zu Gunsten Konrad Sennhauser von dort (jetzige Inhaber: Wittwe Elisabetha Schärer geb. Sennhauser im Wald-Schönenberg und Jungfrau Barbara Treichler auf dem Neuhausrain in Wädensweil)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, binnen drei Monaten von heute an der unterzeichneten Gerichtskanzlei von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt, auch die Errichtung eines neuen Schuldinstrumentes bewilligt würde.

Horgen, den 11. Brachmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

Vermischte Bekanntmachungen.

31. Nachdem Herr Landschreiber Schweizer in Rheinau auf seinen Wunsch hin von seiner Stelle als Notar des dortigen Kreises entlassen worden ist, sind die Verrichtungen dieses Notariates provisorisch dem Herrn Landschreiber Scheuchzer in Feuerthalen übertragen worden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Actum Zürich, den 11. Augstmonat 1860.

Im Namen des Obergerichtes:
Der Obergerichtsschreiber,
Tobler.

32. Zugsfrist.

Im Konkurse über den Nachlaß des in Rykon, Pfarre Zell, verstorbenen Johannes Bleuler Arzt, von Zürich wird den nicht mit speziellen Pfandrechten versehenen Gläubigern zu Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das gesammte unverpfändete Massagut eine zerstörliche Frist von zehn Tagen, also mit dem 20. d. zu Ende gehend, unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht auf den Zug oder die Ueberschlagung angenommen würde.

Winterthur, den 9. Augstmonat 1860.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:
Wilhelm Brunner, Landschreiber.

33. Fallitérklärung.

Das Bezirksgericht Affoltern hat durch Beschluß vom 8. Augstmonat 1860 den Gottlieb Salzmann, Färber, von Maschwanden, seßhaft gewesen in Affoltern a. A., nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt.

Affoltern a. A., den 9. Augstmonat 1860.

Notariatskanzlei Knonau:
Heinrich Nötzli, Landschreiber.

34. Im Auffalle des Johannes Nievergelt, Sohn, von Tägerst-Stallikon findet die auf den 18. d. M. angesetzte Auffallsverhandlung nicht statt.

Zürich, den 13. Augstmonat 1860.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. E.:
Müller, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

35. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1.. Nachlaß des Kaspar Hindermeister von Schwamendingen, wohnhaft gewesen in Oberstraß; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 28. Heumonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 4. Herbstmonat 1860. — Bedenkzeit 15—24. Herbstmonat 1860. — Auffallsverhandlung 5. Weinmonat 1860, Vormittags 8 Uhr.

2.. Sozietät Seel & Bremy, Seidenzwirnerei Unterhittnau, nämlich die Inhaber: Joh. Melchior Seel von Hottingen und Joh. Kaspar Bremy

von Zürich; in Folge eingereichter Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Pfäffikon v. 26. Heumonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 2. Herbstmonat 1860. — Bedenkzeit 12. bis 22. Herbstmonat 1860. — Auffallsverhandlung 3. Weinmonat 1860, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliche Inventare.

36. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte auf Ansuchen der Intestaterben das gerichtliche Inventar bewilligt; daher sowol die Gläubiger als die Schuldner aufgefordert werden, binnen der festgesetzten, vom Datum des dießfallsigen Beschlusses laufenden Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner, oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1.. Jakob Fritschi, Vater, Ulrichen sel. Sohn, genannt Knecht, von und in Hettlingen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 28. Heumonat 1860. — Frist für die Eingaben bis spätestens den 29. Augstmonat 1860 an die Notariatskanzlei Wülflingen.

Berichtigung.

In Nr. 64 des Amtsblattes vom 10. Augstmonat d. J. muß es in Art. 9 im Eingange anstatt „der Unterzeichnete" heißen: „Herr J. Rudolf Boßhart im Girentobel-Wyla."

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ½ Jahr 2 Fr.
¼ Jahr 1½ Fr., ⅛ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 66. Freitag, den 17. Augstmonat 1860.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Berichtigung der Bekanntmachung der Veränderungen von Ragionenverhältnissen im Heumonat 1860. (Amtsblatt Nr. 65 Art. 4.)

Anzeige der Ragion Joh. G. Jäger & Söhne (Leinwand-, Woll- und Baumwollwaaren) in Zürich von dem Austritte des Johannes Jäger als solidarer Antheilhaber.

Zürich, den 15. Augstmonat 1860.

Kanzlei der Handelskammer:
Hotz, Sekretär.

2... Die durch Resignation erledigte Stelle der ersten Hebamme an hiesiger Gebäranstalt wird hiemit zu freier Bewerbung mit einem Anmeldungstermin von drei Wochen a dato ausgeschrieben. Die Bewerberinnen haben ihre schriftlichen Anmeldungen, welche mit Prüfungs- und Sittenzeugniß begleitet sein müssen, persönlich bei Herrn Verwalter Boßhard im alten Spital abzugeben, wo auch von der Pflichtordnung Einsicht genommen werden kann, und Aufschluß über die Besoldungsverhältnisse ertheilt werden wird.

Zürich, den 6. Augstmonat 1860.

Im Namen der Hauskommission
der Spitalpflege:
Für den Sekretär,
Ott.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Herr Hoffmann, Schreiber, in Goldbach-Küsnacht sucht die Bewilligung nach, den hinterhalb seiner Landanlage befindlichen Steg um 5 Fuß westwärts zu erweitern, wie solches auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen hiegegen sind innerhalb 14 Tagen a dato hierorts schriftlich einzureichen.

Männedorf, den 14. Augstmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Billeter.

4. Die Steuerregister des Bezirkes Hinweil pro 1860 liegen von heute an während 14 Tagen in der Unterzogenen zur Einsicht offen.

Adentsweil, den 15. Augstmonat 1860.

Kanzlei des Bezirksrathes Hinweil:
Der Rathsschreiber,
Meier.

5. Das neu revidirte Steuerregister des Bezirkes Meilen liegt den Steuerpflichtigen bis zum 24. d. bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Männedorf, den 14. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Ed. Zuppinger.

6. Der Bezirksrath hat über Hs. Jakob Vogel, Ehegaumers, älter, von Windlach wegen Verschwendung eventuell Bevogtigung erkennt, und zu seinem Vormunde bestellt Herrn Jakob Beereuter, Gemeindammann in Windlach.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit Vogel gewarnt, mit der Androhung, daß, falls das Gericht ihn wirklich als Verschwender erklärt, alle nach Bekanntmachung dieses Beschlusses mit demselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt werden, wie die nach der definitiv verhängten Bevogtigung mit ihm eingegangenen.

Regensberg, den 2. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

7. Rudolf Metzger, Vater, im Kollbrunnen-Zell ist wegen Geisteskrankheit unter staatliche Vormundschaft gestellt, und Herr Jakob Metzger in der Seemer Reuti-Zell zu dessen Vormund ernannt worden.

Winterthur, den 17. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
C. Biedermann.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

8. Gemeindsversammlung.

Die Bürger und Grundbesitzer hiesiger Gemeinde werden anmit bei der gewohnten Buße, die übrigen Niedergelassenen ohne Buße eingeladen, sich Sonntag den 26. d. unmittelbar nach beendigtem Morgengottesdienste im Schulhause dahier einzufinden, um über zwei Anträge der Schulpflege betreffend Festsetzung des Schulgeldes Beschluß zu fassen.

Die bezüglichen Anträge liegen in der Zwischenzeit auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Ferner kommt zur Behandlung für Bürger und Grundbesitzer: Nachtragkreditbegehren des Gemeindrathes für Korrektion der obern Hohlgasse.

Hirslanden, den 16. Augstmonat 1860.

Im Namen der Gemeindrathes:
J. Leemann, Gemeindrathsschreiber.

9. Gemeindsversammlung
der Grundbesitzer im Banne Wettsweil.

Es werden hiemit sämmtliche Grundbesitzer im Gemeindsbanne Wettsweil eingeladen, sich Sonntag den 26. Augstmonat d. J., Mittags 1 Uhr, im hiesigen Schulhause zu einer Gemeindsversammlung einzufinden, um folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Verlesen des Protokolls der Verhandlungen der Feldwegkommission resp. der Vermarchung der sämmtlichen Güterfahr- und Fußwege.
2. Besprechung über Erbauung und Herstellung der Güterwege.
3. Besprechung und allfällige Schlußnahme über Bezahlung derselben.

Von den nicht Erscheinenden wird angenommen, sie seien mit den zustandekommenden Beschüssen einverstanden.

Zu zahlreicher Theilnahme wird eingeladen.

Wettsweil, den 15. Augstmonat 1860.

Im Namen und aus Auftrag des Gemeindrathes:
Jakob Frech, Gemeindrathsschreiber.

10. Armensteuerbezug.

Die von der Kirchgemeindsversammlung Rorbas unterm 15. April d. J. beschlossene Armensteuer (siehe Amtsblatt Nr. 29 Art. 8) macht laut angefertigtem Verleger folgende Besteuerung erforderlich:

Auf jedes Tausend Franken Vermögenssteuerkapital, jede Haushaltung und jeden Aktivbürger je 2 Frkn. 30 Rp.

Die bezüglichen Bezugsregister liegen von heute an 14 Tage zur Einsicht in den Gemeindrathskanzleien Rorbas, Freienstein und Teuffen offen, und sind allfällige Ausstellungen während dieser Zeit geltend zu machen, nachher beginnt unmittelbar der Bezug durch Herrn Armenpfleger Rudolf Schneider in Rorbas, an welchen auswärts wohnende Steuerpflichtige ihre Beiträge spätestens bis den 10. Herbstmonat d. J. franko einzusenden haben, ansonsten sie durch Postnachnahme von den Säumigen bezogen würden.

Rorbas, den 14. Augstmonat 1860.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Landert, Gemeindrathsschreiber.

11. Es wird anmit sämmtlichen Bürgern und Aktivbürgern der Gemeinde Niederhasli, sowie den hiesigen Ansäßen, welche bis zum 6. März d. J. in hier auf Grundeigenthum, und denjenigen, welche außer der Gemeinde nicht auf Grundeigenthum wohnen, angezigt, daß der Verleger von einem Theile der Schulhausbaukosten im Betrag von 4000 Frkn. von heute an bei Herrn Präsident Joh. Vogel dahier acht Tage zur Einsicht offen liegt, wogegen allfällige Reklamationen in den darauf folgenden acht Tagen bei der kompetenten Behörde anhängig zu machen sind. Es erfordert:

Auf das 1000 Frkn. Vermögen	.	7	Frkn.	97	Rpn.
„ die Haushaltung	. .	7	„	97	„
„ den Aktivbürger	. .	7	„	97	„

welcher Betrag in vier Zahlungen nebst Zins, die erste mit Bartholomäus 1860 bis 1864 zu zahlen ist.

Niederhasli, den 15. Augstmonat 1860.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Joh. Fröhlich, Gemeindsschreiber.

12. Zur Tilgung des Defizites und zur Bestreitung der dießjährigen Ausgaben der Gemeindrathskasse ist laut Beschluß der Gemeindsversammlung vom 12. d. M. eine Gemeindesteuer im Betrage von 400 Frkn. zu beziehen, welche folgende Einzahlung erfordert:

Auf 1000 Franken Vermögen	. .	85 Rpn.
„ die Haushaltung	. . . .	60 „
„ den Mann	. . . . .	60 „

Das Bezugsregister liegt 14 Tage in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen, und es sind allfällige Reklamationen innert genannter Frist bei der kompetenten Behörde zu erheben. Die Steuerpflichtigen haben sodann ihre Beiträge bis Ende Herbstmonat l. J. an den Bezüger, Gemeindrathswaibel Jakob Illi dahier, zu bezahlen.

Stallikon, den 17. Augstmonat 1860.

Die Gemeindrathskanzlei.

13. Die Schulkassa- und Bethaussteuer, die durch Gemeindsbeschluß vom 19. Hornung d. J. zu erheben beschlossen, nämlich:

40 Rpn. von 1000 Franken Vermögen,
40 „ „ der Haushaltung,
40 „ „ dem Manne,

wird eingezogen den 21. Augstmonat d. J., von Nachmittags 1 Uhr an, im Gemeindhaus.

Das Bezugsregister liegt inzwischen in der Gemeindrathskanzlei den Berechtigten zur Einsicht offen.

Außersihl, den 16. Augstmonat 1860.

U. Morf, Schulgutsverwalter.

14. Den Steuerpflichtigen hiesiger Gemeinde wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß das Bezugsregister der dießjährigen Straßensteuer und die derselben zu Grunde liegende Repartition vom 26. Augstmonat bis 15. Herbstmonat d. J. auf der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden kann.

Hirslanden, den 16. Augstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Leemann, Gemeindrathsschreiber.

15. Straßenbauausschreibung.

Die Kirchgemeinde Dällikon ist im Falle eine Straße dritter Klasse von Dällikon bis an die Gemeindsgrenze Hüttikon, zirka 12971' lang, erbauen zu lassen.

Sachkundige, welche geneigt sind, die dießfälligen Arbeiten zu übernehmen, sind eingeladen, Pläne, Baubeschreibung und Akkordbedingungen bei Herrn Präsident Meier in Dällikon einzusehen und am 3. Herbstmonat, Nachmittags 1 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Bopp in da zur Abstreigerung sich einzufinden.

Dällikon, den 13. Augstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Rud. Meier, Gemeindrathsschreiber.

16. Verbot.

Das Befahren der im Bau begriffenen Straße dritter Klasse von Schwerzenbach nach Hegnau wird hiemit bis auf weitere Anzeige hin gänzlich untersagt, ebenso das Befahren und das Betreten der an diese Straße stoßenden Aecker. Zuwiderhandelnde haben eine Buße von 5 Franken zu gewärtigen.

Schwerzenbach, den 15. Augstmonat 1860.

Der Gemeindrath.

17. Verbot.

Da Jakob Rosenberger in Ringlikon sich beschwert, daß seine Wiese oberhalb des Dorfes Ringlikon, genannt Hausacker etwa zwei Juchart groß, von Unberechtigten befahren und begangen werde, so wird Jedermann das Begehen und Befahren dieser Wiese bei einer Buße von 6 Frkn., wovon die eine Hälfte dem Verzeiger, die andere dem Schulgute Uitikon zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben; ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Uitikon, den 14. Augstmonat 1860.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
H. Wismer.

18. Der unterm 8. Augstmonat 1857 der Louisa Sommer von Schnasberg-Elsau ausgefertigte, mit Nr. 581 bezeichnete und nun vermißte Heimatschein wird mit Bewilligung des Statthalteramtes Winterthur aufgerufen und für dessen Beibringung eine Frist von 14 Tagen angesetzt, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgen würde.

Elsau, den 15. Augstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Müller, Gemeindrathsschreiber.

19. Künftigen Montag den 20. Augstmonat, Morgens von 8 Uhr an, werden im Gasthause zum Hirschen zufolge Verfilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

4 Seidenwebstühle, 2 Jacquardstühle, 20 Stück Webgeschirre, 3 Tische, 1 Kasten, 1 Spiegel in Goldrahmen, 1 Eisenhafen, 1 stürz. Wasserkessel, 1 Koffer, 1 Glättöfeli, 2 hölz. Gelten, 1 Kübel, 1 stürz. Milchkesseli, 1 id. Milchhäfeli, 1 Weberlampe, 1 Stuhl, 1 Spuhlrad, 1 Korb, 1 Zeine.

Eglisau, den 13. Augstmonat 1860.

Der Gemeindammann:
Schmid.

20. In Folge Verfilberungsbegehren werden Montag den 20. d., Vormittags 7 Uhr, gegen Baarbezahlung versteigert:

Ein aufgerüsteter Leiterwagen sammt Benne, 2 Weinfässer, 1 Pflug, 1 Handwagen, 20 Zentner Heu, 4 Tische, 12 Sessel u. A. m.

Kloten, den 15. Augstmonat 1860.

J. Altorfer, Gemeindammann.

21. Gantanzeige.

Nächsten Donnerstag den 23. d., Abends 6 Uhr, wird das von Friedrich Greutert in Hof besessene Heimwesen im Gasthause zum Hirschen in Egg auf öffentliche Steigerung gebracht.

Dasselbe besteht in einem unter Nr. 29 a für 1150 Frkn. assekurirten Wohnhause nebst einem Garten dabei.

Die billig gestellten Kaufsbestimmungen sind bei Herrn Armenpfleger Maurer in Egg zu vernehmen.

Egg, den 16. Augstmonat 1860.

Im Namen der Gantbeamtung:
Chrismann, Gemeindrathsschreiber.

22. Verstlberungsgant.

In Folge ertheilter Bewilligung des Bezirksgerichtes Zürich, d. d. 10. Augstmonat 1860, werden Freitag den 24. d., Abends 6 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Etter zum Rebstock dahier folgende dem J. J. Keller aus Winterthur, früher Angestellter bei der Nordostbahn, gehörende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 tann. grün angestrichener, mit Eisen beschlagener Koffer, 1 Photographie-Porträt, 3 Barbiermesser und 1 Abziehstein, 1 kleines eis. Winkelmaß, 4 hölz. Lineäle, mehrere Zeichnungen, 2 Notizenhefte, mehrere Notizenformulare, 1 grauer Filzhut, 7 Mannshemden, 2 bl. Nastücher, 4 Paar Socken, 6 Stück Kravatten u. A. m.

Außerstihl, den 16. Augstmonat 1860.

J. Kosel, Gemeindammann.

23. Gemeindsversammlung.

Sämmtliche stimmberechtigte Bürger, sowie stimmberechtigte Niedergelassene, welche Grundeigenthum besitzen, in hiesiger Zivilgemeinde werden anmit eingeladen, Sonntag den 19. Augstmonat, Mittags 1 Uhr, im Schulhause dahier zu einer Gemeindsversammlung zu erscheinen.

Verhandlungen:

1. Bericht der Vorsteherschaft über Ankauf des nördlichen Theiles des hiesigen Bahnhofes. Vorlegung eines provisorisch mit Ratifikationsvorbehalt der Zivilgemeinde abgeschlossenen Vertrages mit der Generaldirektion der Vereinigten Schweizerbahnen über betreffende Lokalitäten.
2. Eventuell Antrag der Vorsteherschaft über einen dießfälligen Vertrag mit dem Gemeindrath Uster.

Zu zahlreichem Erscheinen wird eingeladen.

Uster, den 9. Augstmonat 1860.

Im Namen der Zivilvorsteherschaft:
Der Präsident,
H. Gyr.
Der Schreiber,
Heinrich Pfister.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Vermischte Bekanntmachungen.

24. Verboterneuerung.

Es wird anmit Jedermann in Erinnerung gebracht, daß das Verbot vom 12. Herbstmonat 1854 über das Betreten des Grundstückes des Herrn Jakob Burkhard, an der Brücke in Oberrieden im Hiri liegend, erneuert ist und Uebertreter unnachsichtlich in die angesetzte Buße von 6 Frkn. verfallen.

Horgen, den 14. Augstmonat 1860.

Der Bezirksgerichtspräsident:
Staub.

25. Heinrich Heller, Schlosser, von Wyl bei Nafz, gegen den seine Ehefrau Anna geb. Siegrist auf Ehescheidung wegen böswilliger Verlassung klagt, wird anmit zum zweiten Male zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau aufgefordert.

Bülach, den 13. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

26. Nachdem Herr Landschreiber Schweizer in Rheinau auf seinen Wunsch hin von seiner Stelle als Notar des dortigen Kreises entlassen worden ist, sind die Verrichtungen dieses Notariates provisorisch dem Herrn Landschreiber Scheuchzer in Feuerthalen übertragen worden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Actum Zürich, den 11. Augstmonat 1860.

Im Namen des Obergerichtes:
Der Obergerichtsschreiber,
Tobler.

27. Zugsfrist.

Im Konkurse über den Nachlaß des in Rykon, Pfarre Zell, verstorbenen Johannes Bleuler, Arzt, von Zürich wird den nicht mit speziellen Pfandrechten versehenen Gläubigern zu Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das gesammte unverpfändete Massagut eine zerstörliche Frist von zehn Tagen, also mit dem 20. d. zu Ende gehend, unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht auf den Zug oder die Ueberschlagung angenommen würde.

Winterthur, den 9. Augstmonat 1860.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:
Wilhelm Brunner, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

28. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Wittwe Barbara Aeppli geb. Saurenmann, Handelsfrau, von Lufingen, wohnhaft an der großen Brunngasse in Zürich; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 14. Augstmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 20. Herbstmonat 1860. — Bedenkzeit 1—10. Weinmonat 1860. — Auffallsverhandlung 19. Weinmonat 1860, Vormittags 8 Uhr.

2. Jakob Isler, Johannessen, alt Wegknechts Sohn, von Wildberg, wohnhaft in der Au-Zell; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 2. Augstmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg 15. Herbstmonat 1860. — Bedenkzeit 26. Herbstmonat bis und mit 6. Weinmonat 1860. — Auffallsverhandlung 18. Weinmonat 1860, Vormittags 9 Uhr.

3.. Nachlaß des verstorbenen Heinrich Hafner von Birmensdorf, seßhaft gewesen zu Wiedikon; von den Vormundschaftsbehörden Namens der minderjährigen Kinder ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez Gerichts Zürich v. 20. Heumonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon u. d. E. (in Zürich) 24. Augstmonat 1860. — Bedenkzeit 4. bis und mit 13. Herbstmonat 1860. — Auffallsverhandlung 21. Herbstmonat 1860, Vormittags 8 Uhr.

4.. Joh. Kaspar Koller, Seidenfärber, von Wiedikon, seßhaft im Seefeld, Gemeinde Riesbach; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 30. Heumonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 5. Herbstmonat 1860. — Bedenkzeit 16. bis 25. Herbstmonat 1860. — Auffallsverhandlung 5. Weinmonat 1860, Vormittag 8 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 67. Dienstag, den 21. Augstmonat 1860.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1.

Wiederholungskurs
des
Auszüger-Bataillons Bachofen Nr. 64.
Zugleich Vorübung für den eidgenössischen Truppenzusammenzug
bei Brugg.

Zum Wiederholungskurs haben in die Kaserne Zürich einzurücken:
Dienstag den 28. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, die Kadres.
Donnerstag „ 30. „ „ 2 „ „ Mannschaft.

Mit den Kadres rücken ein die Herren Offiziere, die Adjutantunteroffiziere, der Stabsfourier, der Tambourmajor, die übrigen Unteroffiziere, Korporale, Frater, Tambouren, Trompeter und Zimmerleute.

Mit der Mannschaft der Bataillonsarzt und der kleine Stab.

Jedermann hat reglementarisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet zu erscheinen.

Jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, das Entlehnen und Ausleihen von Kleidungsstücken u. s. w. (§ 183 des Gesetzes betreffend die Militärorganisation), unentschuldigtes Ausbleiben und verspätetes Einrücken werden bestraft (§§ 217 und 218).

Alle Ausbleibenden haben die Nachübung zu bestehen (§ 160).

Der Kurs endet mit dem 5. Herbstmonat.

Den 6 Herbstmonat wird zum Truppenzusammenzug abmarschirt.

Zugleich wird sämmtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sie sowohl beim Einrücken, als bei der Rückkehr nach Hause, als im Dienst sich befindend betrachtet wird, und der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Zürich, im Augstmonat 1860.

Das Waffenkommando der Infanterie.

2.

Gantanzeige.

Montag den 3. Herbstmonat l. J., Abends 5 Uhr, bringt die Unterzeichnete die Staatsschütten nebst dazu gehörigem Land zu Rüti, Bezirk Hinweil, im Gasthof zum Löwen daselbst auf öffentliche Verkaufsversteigerung. Die Gantbedingungen können inzwischen bei Herrn Pfister zum Löwen in Rüti sowie bei Unterzeichneter eingesehen werden.

Kaufliebhaber werden hiemit eingeladen.

Zürich, den 17. Augstmonat 1860.

Für die Domänenverwaltung:
Ed. Geßner, Kassier.

3.... Die durch Resignation erledigte Stelle der ersten Hebamme an hiesiger Gebäranstalt wird hiemit zu freier Bewerbung mit einem Anmeldungstermin von drei Wochen a dato ausgeschrieben. Die Bewerberinnen haben ihre schriftlichen Anmeldungen, welche mit Prüfungs- und Sittenzeugniß begleitet sein müssen, persönlich bei Herrn Verwalter Bosshard im alten Spital abzugeben, wo auch von der Pflichtordnung Einsicht genommen werden kann, und Aufschluß über die Besoldungsverhältnisse ertheilt werden wird.

Zürich, den 6. Augstmonat 1860.

Im Namen der Hauskommission
der Spitalpflege:
Für den Sekretär,
Ott.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden

4. Herr Heinrich Isler, Zimmermann, zur Lindenburg in Wädensweil beabsichtigt außerhalb seinem Eigenthum eine Landanlage im Seereiche, 3800 □ Fuß betragend, zu erstellen, wie solches auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert 14 Tagen a dato schriftlich einzugeben.

Horgen, den 17. Augstmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Abegg.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

5. Sämmtliche Grundbesitzer im Kemptner Holzbezirk werden hiemit zu einer Versammlung auf Sonntag den 2. Herbstmonat, Nachmittags 1 Uhr, ins Schulhaus dahier eingeladen.

Geschäfte sind:

1. Antrag der Zivilvorsteherschaft, die bestehenden Holzwege als offene Wege zu erklären, eventuell Bezeichnung derselben.
2. Schlußnahme betreffend fernere Anstellung eines Försters, eventuell Wahl desselben.

Anmeldungen für die Försterstelle sind bis und mit dem 1. Herbstmonat bei Unterzeichnetem zu machen.

Bei Art. 1 entscheidet die Mehrheit der anwesenden Grundbesitzer, bei Art. 2 die Mehrheit der Stimmen nach Maßgabe des Holzbesitzes; das Stimmregister kann inzwischen bei Unterzeichnetem eingesehen werden, welchem allfällige Veränderungen anzuzeigen sind.

Kempten, den 20. Augstmonat 1860.

Im Namen der Zivilvorsteherschaft:
H. Kündig, Aktuar.

6. Auf Grundlage eines Beschlusses der Schul- und Zivilgemeinde Dürnten wird zur Deckung der laufenden Ausgaben eine Schulsteuer zu 1 Frkn. auf 1000 Franken Vermögen, 1 Frkn. auf die Haushaltung und 1 Frkn. auf den Mann vom angetretenen zwanzigsten Altersjahr an, sowie eine Zivilsteuer zu je einem halben Franken auf 1000 Franken Vermögen, Haushaltung und Mann bezogen.

Die Bezugslisten liegen bis Ende d. M. bei den betreffenden Gutsverwaltern den Betheiligten zur Einsicht offen. Wer gegen seine Steuerauflage protestiren will, muß solches während der gleichen Frist beim Bezirksrathe Hinweil thun, ansonst er nachher nicht mehr gehört werden könnte.

Dürnten, den 17. Augstmonat 1860.

Im Namen der Gemeindrathes:
Weber, Gemeindrathsschreiber.

7. Johannes Schnitter aus der Gemeinde Wyla, der als sogenannter Destillateur sich oft in und um Zürich aufhält, und schon sehr lange Zeit an den Unterhalt seiner von der Gemeinde versorgten Kinder nichts beigetragen hat, wird hiemit ernstlich aufgefordert, innert vier Wochen von der Publikation an vor Unterzeichnetem zu erscheinen und solche Leistungen zu machen, widrigenfalls die Armenpflege zu den vom Gesetz ihr gestatteten und gebotenen Zwangsmitteln schreiten müßte.

Wyla, den 10. Augstmonat 1860.

Das Pfarramt.

8. Verbot.

Auf die Beschwerde des Joh. Michael Tritt in Wermatsweil, daß verschiedene Personen sich erlauben, über seine Hälfte der mit Gebrüder Johannes und Konrad Egli daselbst gemeinschaftlich besitzenden Hofreite zwischen beiden Häusern und über sein Land gegen die Straße auf Freudweil zu laufen und zu fahren, während hiezu Niemandem ein Recht zustehe, wird hiemit Jedermann das Laufen und Fahren über benanntes Grundstück des Petenten bei einer Buße von 6 Frkn., wovon 1/3 dem Verzeiger und 2/3 dem Schulgute Wermatsweil zukommen sollen, verboten; denjenigen Personen aber, welche ein allfälliges Wegrecht ansprechen zu können glauben, Frist von 14 Tagen a dato publicationis angesetzt, um ihre diesfällige Klage beim zuständigen Friedensrichteramte einzuleiten, widrigenfalls sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Uster, den 16. Augstmonat 1860.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
H. Berchtold.

9. Verbot.

Auf das Gesuch von Rud. Schärer's sel. Erben auf Külpen-Schönenberg wird anmit alles Laufen über ihre daselbst gelegenen Grundstücke für Jedermann des Gänzlichen bei einer Buße von 8 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengute zufallend, verboten; hievon ist ausgenommen der Weg von dem Eggfußweg gegen die Sennhütten, wie er von den Sennengenossen allein zu gebrauchen ist, und ferner die Berechtigung für Senn Strickler, bis künftigen Martini von dieser Hütte nach Rothenbluat zu gehen laut besonderer Uebereinkunft.

Ansprecher von andern oder weitergehenden Rechten haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim zuständigen Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten auch sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Schönenberg, den 11. Augstmonat 1860.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
C. Günthard.

10. Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der dem Jakob Staub von Hütten am 9. Herbstmonat 1859 ausgestellte und fruchtlos aufgerufene Heimatschein kraftlos erklärt.

Hütten, den 17. Augstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Hiestand, Gemeindsschreiber.

11. Gantanzeige.

Freitag und Samstag den 24. und 25. d. M., je von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verstlberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Zirka 140,000 Stück feine, mittlere und ordin. Zigarren, div. Rauchtabak, eine große Anzahl verschied. Pfeifen und Zigarrenspitzen, Tabakbeutel, Zigarrenetuis, Feuerzeug, Geldtäschchen, Spazierstöcke, div. Gußwaaren, 2 Kanapees, 4 Tische, 6 Rohrsessel, 1 Spiegel in Goldrahme, 2 große Glaskästen, 1 nußbaumfarb. Bureau, 1 Schreibpult. 1 Waage, 5 porzell. Tabakhafen, 2 Oelgemälde, 1 Korpus, 3 Ladengestelle, 1 Kopierpresse, 1 Gaseinrichtung u. A. m.

Dabei ist sofortige Baarzahlung ohne Ausnahme verstanden.

Zürich, den 18. Augstmonat 1860.

Der Stadtammann:
Fäsi.

12. Gantanzeige.

Aus waisenamtlichem Auftrage werden die Fahrhabe und Handelswaaren aus dem Nachlasse des Herrn Jakob Humbel, Briefträgers sel., bei Herrn Guggenbühl zum Kreuz dahier versteigert, und zwar:

Montag den 27. d. das so gut wie neue Mobiliar, wobei 1 nußbaum. runder Tisch, 1 Stockuhr mit Glasglocke, Spiegel mit vergoldetem Rahmen, nußbaum. und tann. Bettstatten sammt Betten, Bettanzüge, Leintücher, Bestecke, 1 silb. Repetiruhr, Glasgeschirr, kupfernes, eisernes, stürzenes und irdenes Küchengeschirr, Lichtstöcke, 1 Glätteisen und 1 Partie Mannskleider.

Dienstag den 28. die Handelswaaren, als: verschied. Partien Wollengarn, Leibchen, Bajaderen, Unterhosen, Strümpfe, Shawls, seidene und baumwollene Halstücher, Foulards, verschied. Sorten Nastücher, Weißzeug mit Broderie und Spitzen und viele andere Artikel.

Zu zahlreichem Besuche dieser Gant, welche jeden Tag Vormittags 8 Uhr beginnt, wird eingeladen.

Unterstraß, den 20. Augstmonat 1860.

Im Namen der Gantbeamtung:
C. Bär, Gemeindrathsschreiber.

13. In Folge Verstlberungsbegehren werden Freitag den 24. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Oechsli an der Seefeldstraße folgende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

2 große und 1 kleiner nußbaumener Tisch, 1 nußbaumene Kommode, 8 nußbaum. Sessel, 1 Stockuhr, Spiegel und Porträts, verschied. weißes und Glasgeschirr, 1 zweithür. tann. Kasten, kupf., eis., stürz., ird. und höz. Küchengeschirr, 4 Betten mit Anzügen und Leintüchern u. A. m.

Riesbach, den 20. Augstmonat 1860.

Der Gemeindammann:
Häusli.

14. In Folge abgelaufener Verfilberungsfrist werden am nächsten Donnerstag den 23. d., Vormittags 10 Uhr, in hier gegen baare Bezahlung versteigert:

Ein zweithüriger tannener Kleiderkasten, ein einthüriger ib., beide nußbaumfarb angestrichen, eine Ziege.

Kaufliebhaber werden eingeladen, am besagten Tage in der Meier'schen Weinschenke im Oberdorf dahier sich zu versammeln, von wo aus man sich auf das Gantlokal begeben wird.

Dübendorf, den 20. Augstmonat 1860.

Das Gemeindammannamt.

15. Donnerstag den 23. Augstmonat 1860, Nachmittags 2 Uhr, werden zufolge Verfilberungsbegehren gegen Baarzahlung in hier öffentlich versteigert:

1 fünfjährige Kuh, 1 Ziege, 1 Wägelchen, etwas Heu und Stroh, 2 Fäßchen, 1 Seidenwebstuhl nebst verschiedenem Güter- und Küchengeschirr.

Schwamendingen, den 18. Augstmonat 1860.

Der Gemeindammann:
Jb. Benz.

16.. Verfilberungsgant.

In Folge ertheilter Bewilligung des Bezirksgerichtes Zürich, d. d. 10. Augstmonat 1860, werden Freitag den 24. d., Abends 6 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Etter zum Rebstock dahier folgende dem J. J. Keller aus Winterthur, früher Angestellter bei der Nordostbahn, gehörende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 tann. grün angestrichener, mit Eisen beschlagener Koffer, 1 Photographie-Porträt, 3 Barbiermesser und 1 Abziehstein, 1 kleines eis. Winkelmaß, 4 hölz. Lineäle, mehrere Zeichnungen, 2 Notizenhefte, mehrere Notizenformulare, 1 grauer Filzhut, 7 Mannshemden, 2 bl. Nastücher, 4 Paar Socken, 6 Stück Kravatten u. A. m.

Außersihl, den 16. Augstmonat 1860.

J. Kofel, Gemeindammann.

17.. Straßenbauausschreibung.

Die Kirchgemeinde Dällikon ist im Falle eine Straße dritter Klasse von Dällikon bis an die Gemeindsgrenze Hüttikon, zirka 12971' lang, erbauen zu lassen.

Sachkundige, welche geneigt sind, die dießfälligen Arbeiten zu übernehmen, sind eingeladen, Pläne, Baubeschreibung und Akkordbedingungen bei Herrn Präsident Meier in Dällikon einzusehen und am 3. Herbstmonat, Nachmittags 1 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Bopp in da zur Absteigerung sich einzufinden.

Dällikon, den 13. Augstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Rud. Meier, Gemeindrathsschreiber.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

18. Elisa Wied von Kaiserstuhl, Kantons Aargau, gewesene Küchenmagd (zuletzt bei Herrn Appenzeller, Weinschenk hinter der Metzg dahier), deren gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts nicht bekannt ist, wird anmit aufgefordert, die ihr laut Urtheil des Kreisgerichtes Zürich vom 28. Brachmonat d. J. auferlegte Buße und Gerichtskosten binnen 14 Tagen a dato auf dießseitiger Kanzlei zu bezahlen, ansonst erstere in Gefängniß verwandelt und polizeiliche Fahndung auf sie angeordnet würde.

Zürich, den 16. Augstmonat 1860.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Keller.

19.. Der unbekannt abwesende Eduard Bindschädler, Metzger, von Männedorf wird hiemit aufgefordert, Mittwoch den 29. Augstmonat d. J., Morgens 8 Uhr, vor unterzeichnetem Gerichte auf dem Gerichtshause dahier zu erscheinen, um auf die von der A. Katharina Schildknecht, geschiedene Keller, im Sennhof-Rußikon hierorts gegen ihn angehobene Vaterschaftsklage zu antworten, unter der Androhung, daß sonst angenommen würde, er anerkenne die Richtigkeit der Klagegründe der Klägerin und verzichte auf Einreden.

Meilen, den 9. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

Vermischte Bekanntmachungen.

20. Das Kreisgericht Fischenthal
hat
in Sachen
des Statthalteramtes Hinweil, Landjäger Huber von Fischingen und Jakob Rüegg, Zimmermann von Wellnau-Bauma, Kläger,
und des
Rudolf Rüegg ab dem Althörnli-Fischenthal, 27 Jahre alt, unverheirathet, militärfrei, gewesener Lumpensammler, Beklagten,
betreffend Diebstalsbegünstigung und Verläumdung,
mit Einmuth gefunden:

Es sei der Beklagte der Diebstalsbegünstigung unter mildernden Umständen und der Verläumdung schuldig,
und hierauf ebenso erkennt:

1. Seien die ehrverletzenden Aeußerungen aufgehoben und folgenlos erklärt.
2. Sei Beklagter in eine Buße von zwanzig Franken verfällt.
3. Habe er alle erlaufenen Kosten zu bezahlen.
4. Entschädige er den Zimmermann Rüegg mit 4 Frkn. und Landjäger Huber mit 5 Frkn.
5. Mittheilung an das Statthalteramt.

Actum den 23. März 1860.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Zuppinger.

21. Das Kreisgericht Fischenthal
hat
in Sachen
Rudolf Rüegg, gewesener Lumpensammler, ab dem Althörnli, Klägers,
und
Jakob Rüegg, jünger, von Wellnau-Bauma, 36 Jahre alt, verheirathet, Vater von 4 Kindern, Zimmermann beim Landwehrbataillon Nr. 4, Beklagten,
betreffend thätliche Beschimpfung nebst anderweitigen Schädigungen,
mit Einmuth gefunden:
Es sei Beklagter der eingeklagten Vergehen nicht schuldig,
und hierauf ebenso erkennt:

1. Sei Beklagter freigesprochen.
2. Habe Kläger alle hieraus erlaufenen Kosten zu bezahlen.
3. Entschädige er den Beklagten mit 4 Frkn.

Actum den 23. März 1860.

NB. Da sich Rudolf Rüegg, gewesener Lumpensammler, ab Althörnli-Fischenthal seit Erlassung dieser beiden Urtheile unbekannt wohin entfernt, so daß ihm dieselben nicht schriftlich zugestellt werden konnten, wird ihm hiemit angezeigt, daß ihm die viertägige Appellationsfrist gegen diese beiden Urtheile von der Bekanntmachung derselben an im Amtsblatte zu laufen beginne.

Fischenthal, den 10. Augstmonat 1860.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Zuppinger.

22. Verkaufsanzeige.

Aus Auftrag des Bezirksgerichtes Regensberg werden folgende Liegenschaften aus dem Konkurse des Hs. Heinrich Mathis, Schneiderjakoben, von Adlikon Donnnerstag den 23. d. M., Abends 5 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Präsident Meier zu Adlikon auf öffentlicher Gant an den Meistbietenden verkauft:

Die Hälfte an dem Speicher und Keller Nr. 6 b zu Adlikon.
Zirka 2 Mäßli Wiesen im Küchelwiesli.
„ 2 „ „ allda.
„ 2 „ Reben im hintern Bühl.
„ 2 Vierling Acker in der Lochwiese.
„ 1½ Vierling Waldung in Häuen.
„ 2½ „ „ im Tobelhau.
„ 1 „ „ in hintern Häuen.

Niederglatt, den 18. Augstmonat 1860.

Notariatskanzlei Neuamt:
Bänninger, Landschreiber.

23. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Andelfingen hat mit Beschluß vom 10. d. M. den Joseph Müller, Benedikts, Webers sel. Sohn von und in Rheinau, nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt.

Rheinau, den 15. Augstmonat 1860.

Notariatskanzlei Rheinau:
K. J. Schweizer, Landschreiber.

24. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 18. Augstmonat 1860 den Ludwig Kappeler, Flachmaler, von Mellingen, Kantons Aargau, wohnhaft gewesen in Zürich, nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erkärt.

Zürich, den 20. Augstmonat 1860.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

25. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 18. Augstmonat 1860 den Rudolf Gaßmann, Zimmermann, von Höri, wohnhaft in Zürich, nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt.

Zürich, den 20. Augstmonat 1860.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

26. Zugsfrist.

Im Auffalle des Heinrich Meier, Kanzlist, von Niederuster, wohnhaft in Zürich, findet die auf den 31. Augstmonat 1860 anberaumte Auffallsverhandlung nicht statt Den nicht speziell versicherten Kreditoren des Meier wird nun behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen Aktiven eine den 28. Augstmonat 1860 ablaufende zerstörliche Frist in der Meinung anberaumt, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 18. Augstmonat 1860.

Notariat der Stadt Zürich,
F. Meyer, Notar.

27. Zugsfrist.

Im Auffalle des Konrad Bruppacher, Krämer, in Küsnacht findet keine Auffallsverhandlung statt, und es ist nun den Gläubigern, welchen kein spezielles Pfandrecht zusteht, eine zehntägige Frist, die mit dem 30. d. zu Ende geht, angesetzt zur Abgabe von Zugs- oder Ueberschlagserklärungen, mit der Androhung, daß Nichtabgabe einer Erklärung während der Frist als Verzicht auf den Zug oder auf die Ueberschlagung angenommen würde.

Küsnacht, den 18. Augstmonat 1860.

Notariatskanzlei Küsnacht:
R. Brunner, Landschreiber.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 68. Freitag, den 24. Augstmonat 1860.

Ernennungen.

Die Direktion des Militärs hat unterm 23. Augstmonat d. J. zum Unterarzt der Infanterie mit erstem Unterlieutenantsrang ernannt:
Herrn Med. Dr. Arnold Wunderli von Richterswil.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Wiederholungsunterricht
der Scharfschützen-Reservekompagnien Nr. 46, Burkhard.
„ 74, Büeler.

Die Reservekompagnien Nr. 46 und 74 haben ihren dießjährigen Wiederholungskurs in Genf zu bestehen; es ergeht daher an sämmtliche diesen Kompagnien zugetheilte Mannschaft die Aufforderung

Mittwoch den 12. Herbstmonat, Nachmittags 2 Uhr, reglementarisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet, mit bepacktem Tornister in die Kaserne in Zürich einzurücken. Die Mannschaft vom Feldweibel abwärts hat 60 scharfe Schüsse mitzubringen; zu den neuen Stutzern werden wie bisher die Pulverpatronen nebst Kapseln aus dem Zeughaus geliefert. Die Uebung geht am 26. Herbstmonat zu Ende.

Jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, ebenso das Ausbleiben ohne gültige Entschuldigung und das verspätete Einrücken werden bestraft; alle Ausbleibenden aber, gleichviel ob entschuldigt oder unentschuldigt, haben eine Nachübung zu bestehen.

Zugleich wird sämmtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sie beim Einrücken sowol, als bei der Rückkehr nach Hause militärischer Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Wollishofen, den 18. Augstmonat 1860.

Das Scharfschützenkommando.

2. Der Direktor der Medizinalangelegenheiten und der Medizinalrath haben den Herrn Med. Dr. Arnold Wunderli von Richterswil nach mit demselben abgehaltenem Examen mit der Note „sehr befriedigend“ als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer patentirt.

Zürich, den 21. Augstmonat 1860.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Es sind unter staatliche Vormundschaft gestellt worden:
   1. Frau Verena Bräm geschiedene Weber von Altstetten, zufolge ihrer freiwilligen Erklärung.
   2. Maria Magdalena Blickensdorfer, Herrn Bezirksthierarzts sel. Tochter von Wiedikon, wegen Leibesgebrechen.

   Als Vormünder wurden ernannt:

   Herr alt Stillständer Heinrich Schwarz in Altstetten für Nr. 1 und
   „ Gemeindrath Jakob Sallenbach in Wiedikon für Nr. 2.

Zürich, den 23. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Elsinger.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

4. Bekanntmachung
betreffend
die Uebung des Spritzenkorps der großen Stadt, der Feuerschiffsmannschaft und der Leiternsektion des Baukorps.

Gemäß § 30 der Feuer- und Pannerordnung vom 28. Hornung 1860 wird die Mannschaft der in der großen Stadt stationirten Feuerspritzen, sowie die Feuerschiffsmannschaft und die Leiternsektion des Baukorps hiemit aufgefordert, sich nächsten Dienstag den 28. d., Abends, behufs der dießjährigen Uebung bei ihren Spritzenhäusern zu versammeln und zwar:

1. Die Mannschaft der Obmannamtspritze um 3 Uhr.
2. Der Saffran-, Stadelhofen- und Chorherrenspritzen um 4 Uhr.
3. Der Krautgarten-, Brunngaß-, Niederdorf-, Schmiedstube- und Mühlestezspritzen um 5 Uhr.
4. Die Leiternsektion des Baukorps um 3 Uhr hinterm Obmannamt.
5. Die Feuerschiffsmannschaft um 5½ Uhr beim Feuerschiff.

Unentschuldigtes Ausbleiben, sowie das Verlassen des Korps vor dem Verlesen der Kontrole und Ungehorsam gegenüber dem Kommandirenden oder polizeiwidriges Benehmen überhaupt werden mit Buße bestraft oder je nach Umständen an das zuständige Gericht gewiesen.

Die Dienstpflichtigen haben an der Uebung persönlich Theil zu nehmen und es ist daher jede Stellvertretung bei Buße untersagt. Verspätete Entschuldigungen d. h. solche, welche nicht an dem der Uebung zunächst folgenden Tage der Feuerpolizeikommission schriftlich eingereicht werden, bleiben unberücksichtigt.

Die Kommandanten dürfen keine Entschuldigungen abnehmen, sondern haben die betreffenden Personen an die Feuerpolizeikommission zu weisen.

Eine besondere Einladung der einzelnen Dienstpflichtigen zu dieser Probe findet nicht mehr statt.

Zürich, den 23. Augstmonat 1860.

Im Namen der Stadtpolizei:
Der Sekretär,
Schmied.

5. Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Zivilgemeinde Tägerst-Buchenegg werden hiemit eingeladen, Sonntag den 2. Herbstmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Schulhause Tägerst zu einer Gemeindsversammlung sich einzufinden.

Traktanden sind:

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls früherer Gemeindsverhandlungen.
2. Anträge der Zivilvorsteherschaft betreffend Erbauung einer Straße vierter Klasse von Buchenegg nach Medikon.

Ausbleibende unterliegen der festgesetzten Buße.

Tägerst, den 21. Augstmonat 1860.

Im Namen der Zivilvorsteherschaft:
Joh. Nievergelt, Präsident.

6. Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Kirchgemeinde Uster werden hiemit zur dießjährigen ordentlichen Jahresversammlung auf Sonntag den 2. Herbstmonat nächstkünftig, Nachmittags 2 Uhr, in hiesige Kirche eingeladen.

Geschäfte:

1. Beeidigung der Anno 1840 gebornen Bürger und Niedergelassenen.
2. Vorlegung der Staatsrechnung pro 1858 und des Berichtes des Großen Rathes pro 1859.
3. Rechnungen betreffend die Verwaltungen des Armen-, Kirchen- und Schützengutes, des Gemeinde- und Straßenwesens und die Betheiligung bei der Glatthaleisenbahn pro 1859.
4. Voranschläge pro 1861 mit hierauf bezüglichen Berichten und Vorschlägen.
5. Antrag des Gemeindrathes betreffend das Gesuch der Zivilgemeinde Freudweil hinsichtlich einer eigenen Salzwaage in dortiger Gemeinde.
6. Gemeindräthlicher Antrag für etwelche Erhöhung der fixen Besoldungen des Präsidenten, Rechnungsführers, Schreibers und Waibels des Gemeindrathes.
7. Gemeindräthlicher Bericht und Antrag betreffend die hiesigen verkäuflichen Bahnhofgebäulichkeiten.
8. Antrag des Stillstandes für Verwendung im Interesse einer zweiten Pfarrstelle in hiesiger Gemeinde.
9. Wahl eines Mitgliedes in das Bezirkswahlkollegium an die Stelle des sel. Bezirksrichter Homberger von Riedikon.

Die auf obige Verhandlungen bezüglichen Akten liegen in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Uster, den 23. Augstmonat 1860.

Der Gemeindrath.

7. Armensteuerbezug.

Die von der Kirchgemeinde Niederhasli unterm 10. Brachmonat d. J. behufs Deckung des Defizites vorjähriger Rechnung und der laufenden Ausgaben beschlossene Armensteuer von je 50 Rpn. auf jedes Tausend Franken Vermögen, die Haushaltung und den Mann ist innert vier Wochen von heute an zu bezahlen:

In Niederhasli an Herrn Stillständer Jb. Schmid, Gemeindammann.
„ Oberhasli „ „ „ Jb. Marthaler.
„ Mettmenhasli „ „ „ Jb. Meier.
„ Nassenweil „ „ Seckelmeister Joh. Merkli, Sohn.
„ Niederglatt-Nöschikon an Herrn Stillständer Diethelm Moor.

Das Bezugsregister liegt bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen, und es sind allfällige Reklamationen gegen dasselbe innert 14 Tagen von heute an beim Bezirksrathe zu erheben.

Von den auswärts wohnenden Bürgern werden die betreffenden Quoten per Postnachnahme bezogen. Für Beiträge, die nicht innert vier Wochen bezahlt werden, wird später der Rechtstrieb angewendet.

Oberhasli, den 22. Augstmonat 1860.

Im Namen des Stillstandes Niederhasli:
F. Meier, Gemeindrathsschreiber.

8. Die Steuerpflichtigen der Schule Lenzen-Fischenthal werden ersucht, an die Schulhausbaukosten folgende Steuer bis zum 30. Augstmonat d. J. an den Unterzeichneten zu bezahlen:

Vom Tausend Franken Vermögen 2 Frkn., von der Haushaltung 1 Frkn. 40 Rp. und vom Bürger 1 Frkn. 40 Rp.

Gleichzeitig werden diejenigen, welche mit ihren Steuerzahlungen noch im Rückstande sind, aufgefordert, dieselben unverzüglich zu leisten, widrigenfalls sie Rechtstrieb zu gewärtigen haben.

Lenzen, den 18. Augstmonat 1860.

Johannes Spörri, Einzüger.

9. Jakob Götti-Meili, Maurer, von Hedingen, geboren 1812, der seine in Enge seßhafte Familie verlassen hat, ohne für dieselbe zu sorgen, wird aufgefordert, entweder Sonntag den 2., oder Sonntag den 9. Herbstmonat, Morgens halb zehn Uhr, in hiesiger Kirche vor Unterzeichneter zu erscheinen, widrigenfalls polizeilich auf ihn gefahndet wird.

Hedingen, den 21. Augstmonat 1860.

Die Gemeindsarmenpflege.

10. Der in Nr. 62 des Amtsblattes fruchtlos aufgerufene Heimatschein der Wittwe Elisabetha Kägi geb. Meier aus der Breuschweid wird mit Bewilligung des Statthalteramtes Hinweil andurch kraftlos erklärt.

Goßau, den 21. Augstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. Hug, Gemeindrathsschreiber.

11. Mit Bewilligung des Statthalteramtes werden anmit die in Nr. 60 Art. 14 des Amtsblattes fruchtlos aufgerufenen zwei Heimatscheine für Heinrich Peter und Heinrich Heller, Schlossers von Wyl, kraftlos erklärt.

Wyl, den 22. Augstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Heinrich Heller.

12. Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird hiemit der erfolglos aufgerufene, vermißte Heimatschein für Süßette Bauert von Grüningen, dat. 16. Mai 1859, kraftlos erklärt.

Grüningen, den 23. Augstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. Hauser, Gemeindrathsschreiber.

13. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 28. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verstlberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

10 Stück baumwoll. Hemdentuch, 1 Partie Männerkleider, 1 Koffer, 1 Stockuhr, 1 nußbaum. Kommode, 1 runder Tisch, 1 zweithüriger und 1 einthür. Kasten, 12 Rohrsessel, 1 Nachtstuhl, 1 Nachttischchen, 1 Tabouret, 2 Spiegel, 1 einschläf. Bett, 30 Porträts, 6 silb. Löffel, div. Küchen- und Glasgeschirr, 1 Glätteisen, 6 Weinfässer, zirka 6 Eimer Wein, 25 Flaschen Champagner, 80 Flaschen Bordeaux, 1 nußbaum. Kommode, der dem Hch. Gottschall, Schneider von Obersteinmaur (dato in der Strafanstalt) s. Z. zufallende, gegenwärtig angeblich noch verfangene Erbsantheil an der der Verlassenschaft seiner verstorbenen Mutter u. A. m.

Zürich, den 23. Augstmonat 1860.

Der Stadtammann:
Fäsi.

14. Versteigerung.

Montag den 27. Augstmonat, Vormittags 9 Uhr, wird die Ziegelhütte nebst Waschhaus beim neuen Sellnauquartier auf öffentliche Steigerung gebracht; die darauf bezüglichen Gantbedingungen können inzwischen auf dem Bauamtsbüreau Nr. 80 im Kratz eingesehen werden.

Die Steigerung findet bei dem Lokal selbst statt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Zürich, den 22. Augstmonat 1860.

Die Gantbeamtung.

15. Auf verlangte Verstlberung werden Dienstag den 28. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, bei Unterzeichnetem gegen Baarzahlung nachstehende Forderungen öffentlich versteigert:

420	Frk.	lt. Kaufschuldbrief v. 5. Weinmonat 1859 auf	J. Jucker in Dickbuch.
405	"	" " " " " "	Ch. Weilenmann daselbst.
159	"	" " " " " "	Hch. Weilenmann.
115	"	" " " " " "	Isaak Weilenmann.
61	"	" " " " " "	Hch. Weilenmann.
64	"	" " " " " "	Ulrich Rüßli.
52	" 80 Rp.	" " " " " "	Jakob Frei.
19	" 92 "	" " " " " "	Hch. Weilenmann.
22	" — "	" " " " " "	Joh. Kündig.

Hofstetten, den 22. Augstmonat 1860.

Der Gemeindammann:
Rüegg.

16. Nächsten Montag den 27. d. M. läßt Herr alt Seckelmeister Stelzer in Oberengstringen in seiner eigenthümlichen Behausung Nr. 17 in hier unter amtlicher Aufsicht und Leitung eine öffentliche Gant abhalten über allerlei Arten Fahrhaben, als: Hausrath, Gütergeschirr, Trottgeschirr, Wagen, Pflug, Eggen u. dgl.

Die sehr billigen Gantbedingungen werden am Ganttage eröffnet werden. Die Gant beginnt an besagtem Tage Morgens halb acht Uhr.

Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Oberengstringen, den 21. Augstmonat 1860.

Im Namen der Gantbeamtung:
C. Meyer, Gemeindrathsschreiber.

17. Emd- und Streuegrasgant.

Die Gemeinde Dielsdorf bringt Donnerstag den 30. Augstmonat, von Nachmittags 2 Uhr an, in der Sonne dahier 33 Stück Emd und 10 Stück Streuegras aus dem Waidgang, wie solche mit nummerirten Pfählen und Scheidungsgräben bezeichnet, auf öffentliche Steigerung, wozu eingeladen wird.

Dielsdorf, den 22. Augstmonat 1860.

Im Namen der Gemeindrathes:
Rud. Hirs, Gemeindrathsschreiber.

18. Mit Bewilligung der Waisenbehörden und unter Aufsicht und Leitung der Gantbeamtung Maur läßt Herr Armenpfleger Hafner zu Ebmattingen als Vormund des Jakob Stauber, Vater und Sohn, daselbst über derselben Fahrhabe Dienstag den 28. Augstmonat 1860, von Morgens 9 Uhr an, bei derselben Hause zu Ebmattingen eine öffentliche Gant abhalten.

Es besteht dieselbe vorzüglich in:

Zirka 100 Zentner gutem Heu, etwas Stroh, 1 neuen Strohstuhl, 1 neuen Wagen von mittlerer Größe, Bennen, Fässern, Kupfergeschirr, Haus- und Feldgeräthschaften, Laden und einer Kuh.

Zu zahlreichem Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Ebmattingen, den 20. Augstmonat 1860.

Im Namen der Gantbeamtung Maur:
Der Gemeindrathsschreiber,
Peter.

19.. Gantanzeige.

Aus waisenamtlichem Auftrage werden die Fahrhabe und Handelswaaren aus dem Nachlasse des Herrn Jakob Humbel, Briefträgers sel., bei Herrn Guggenbühl zum Kreuz dahier versteigert, und zwar:

Montag den 27. d. das so gut wie neue Mobiliar, wobei 1 nußbaum. runder Tisch, 1 Stockuhr mit Glasglocke, Spiegel mit vergoldetem Rahmen, nußbaum. und tann. Bettstatten sammt Betten, Bettanzüge, Leintücher, Bestecke, 1 silb. Repetiruhr, Glasgeschirr, kupfernes, eisernes, stürzenes und irdenes Küchengeschirr, Lichtstöcke, 1 Glätteisen und 1 Partie Mannskleider.

Dienstag den 28. die Handelswaaren, als: verschied. Partien Wollengarn, Leibchen, Bajaderen, Unterhosen, Strümpfe, Shawls, seidene und baumwollene Halstücher, Foulards, verschied. Sorten Nastücher, Weißzeug mit Broderie und Spitzen und viele andere Artikel.

Zu zahlreichem Besuche dieser Gant, welche jeden Tag Vormittags 8 Uhr beginnt, wird eingeladen.

Unterstraß, den 20. Augstmonat 1860.

Im Namen der Gantbeamtung:
C. Bär, Gemeindrathsschreiber.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

20. Heinrich Albrecht, Zimmermann, von Neerach, unbekannt abwesend, wird andurch aufgefordert, Mittwoch den 5. Herbstmonat, nächsthin, Morgens 7 Uhr, vor dem Bezirksgerichte im Schlosse dahier zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau zu beantworten, unter der Bedrohung, daß unentschuldigtes Nichterscheinen peremtorische Vorladung zur Folge hätte.

Regensberg, den 21. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

Vermischte Bekanntmachungen.

21. Zum Zwecke der Durchführung der den Grundeigenthümern der Gemeinde Bonstetten bewilligten Totalbereinigung ihres Grundprotokolles werden mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes die Inhaber von Schuldurkunden mit speziellen oder generellen Pfandrechten auf Liegenschaften im Umfange der Gemeinde Bonstetten, sowie die Ansprecher von Grundzinsen und Zehnten oder anderer Reallasten in diesem Gemeindsbanne aufgefordert, ihre Forderungstitel in Original oder in beglaubigter Abschrift innerhalb sechs Monaten von heute an der Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. E. in Zürich einzusenden, unter der Androhung, daß die innerhalb der genannten Frist nicht angemeldeten Urkunden mit Rücksicht auf das Pfandrecht oder andere dingliche Rechte für kraftlos erklärt würden.

Affoltern, den 20. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schäppi.

22. Bereinigungssache von Brütten.

Unter Bezugnahme auf die ihnen zugekommenen Spezialanzeigen und gemäß § 16 der obergerichtlichen Verordnung betreffend das Verfahren bei Bereinigung der Grundprotokolle werden die noch rückständigen Eigenthümer von Grundstücken in dem einer totalen Bereinigung unterliegenden Gemeindsbanne Brütten hiedurch nochmals aufgefordert, ihre Güterverzeichnisse nach Anleitung der erhaltenen Instruktion bis spätestens Ende dieses Monats der unterzeichneten Stelle einzureichen. Weiter Säumige hätten nicht nur Ordnungsbuße zu gewärtigen, sondern auch alle übrigen Nachtheile zu tragen, die aus der Verzögerung resp. Unterlassung entstehen.

Winterthur, den 18. Augstmonat 1860.

Notariatskanzlei Wülflingen,
J. Knüsli, Landschreiber.

23. Der in den Gemeinden Weiningen, Ober- und Unterengstringen und Geroldsweil unter der Benennung Vogtsteuer bestandene Grundzins ist von den Pflichtigen an die Gläubiger, Herrn alt Staatsschreiber J. C. Meyer von Knonau und die Erben des verstorbenen Herrn Staatsarchivar Gerold Meyer von Knonau von Zürich, abbezahlt worden, gegen Ausstellung eines Ledigungsinstrumentes, indem eine Schuldurkunde nicht besteht.

Es werden nun allfällige dritte Ansprecher an diese Reallast mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes anmit aufgefordert, sich binnen der Frist von sechs Monaten von heute an in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes zu melden, widrigenfalls angenommen würde, es bestehen keine dießfälligen Ansprüchsrechte mehr und dieser bisher im Grundprotokoll vorgestellte Grundzins gelöscht würde.

Zürich, den 5. Mai 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner

24. Die minderjährigen Kinder des Herrn alt Seckelmeister Heinrich Hablützel von Wildenspuch, nämlich: Heinrich, Elisa und Diethelm Hablützel, befinden sich im Besitze nachfolgender Grundstücke, die ihr Vater angeblich von seinem mütterlichen Großvater Jakob Mäder von Wildenspuch ererbt hat, nämlich:

1. Zirka 1 Quart Baumgarten auf der Breite; grenzt 1) an Heinrich Peter's sel. Erben, 2) an Bernhard Peter, 3) an Tobias Meister, Gemeindeschreiber, und 4) an den Fahrweg;
2. zirka 1 Vierling und 1 Quart Reben im Graben; grenzen 1) an Heinrich Peter, Zimmermann's, 2) an Heinrich Peter's sel. Erben, 3) an die Gemeindewaldung Benken, 4) an Kaspar Peter, Lieutenants und Kaspar Müller, Präsident;
3. zirka 1 Quart Reben im kleinen Bergli; grenzt 1) an Jakob Peter, Gemeindrath, 2) an Johannes Hablützel, 3) an einen Fahrweg, 4) an Kaspar Peter, Lieutenants;
4. zirka 2 Quart Wiesen im Bodenacker; grenzen 1) und 3) an Bernhard Peter, 2) an Jakob Peter, Seckelmeister, 4) an Johannes Hablützel;
5. zirka 2 Quart Wiesen im Einfang; grenzen 1) an Ulrich Müller; 2) an Mehrere; 3) an Besitzers Pünt; 4) an Besitzers Feld;
6. zirka 2 Quart Wiesen in der Gasse; grenzen 1) an Jakob Peter, Seckelmeister, 2) an Konrad Peter, Heinrich's, 3) an die Trüllikerstraße, 4) an Tobias Meister's sel. Erben;
7. zirka 1½ Quart Wiesen allda; grenzen 1) an Konrad Peter, Heinrich's, 2) an Frau Anna Peter geb. Meier und Bernhard Peter, 3) an die Trüllikerstraße;
8. zirka 2 Quart Wiesen in den Rooßwiesen, früher Pünt; grenzen 1) und 3) an Heinrich Peter's sel. Erben, 2) und 4) an die Besitzer selbst;
9. zirka ½ Quart Wiesen daselbst; grenzt 1) und 2) an Kaspar Peter's sel. Erben, 3) an die Besitzer selbst;
10. zirka 1½ Quart Wiesen allda mit einer Hanfrooße; grenzen 1) 2) und 3) an die Besitzer selbst, 4) an Heinrich Peter's sel. Erben;

11. zirka 1 Vierling Ackerfeld im Sandgrubenacker, Zelg gegen Benken; grenzt 1) an Bernhard Peter, 2) an Kaspar Peter's sel. Erben, 3) an die Gemeindewaldung, 4) an Johannes Peter, Heinrichs;
12. zirka 2 Vierling Ackerfeld am Greutweg, Zelg gegen Trüllikon; grenzen 1) an das Rudolfingerwegli, 2) an Ulrich Müller, 3) an die Besitzer, 4) an Georg Peter, Müller;
13. zirka 2 Vierling Ackerfeld bei der steinernen Eiche, Zelg gegen Trüllikon; grenzen 1) und 2) an Frau Anna Peter geb. Meier, 3) an Tobias Meister's sel. Erben, 4) an die Gemeindewaldung Trüllikon;
14. zirka 1 Vierling Ackerfeld im Fäßacker, Zelg gegen Trüllikon; grenzt 1) an Jakob Peter, Maurer's, 2) an Heinrich Peter's sel. Erben, 3) an Bernhard Peter, 4) an das Rudolfingerwegli;
15. zirka 2 Quart Waldung im Brodkorb; grenzen 1) 3) und 4) an die Gemeindewaldung Benken, 2) an Nebenbesitzer.

Da die Notariatsprotokolle über die Eigenthumsverhältnisse mit Bezug auf die genannten Grundstücke keinerlei Auskunft geben, so wird nach Anleitung des § 49 des Notariatsgesetzes zur Anmeldung von Ansprachen auf die letztern eine mit dem 15. Herbstmonat d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt, verbunden mit der Androhung, daß nach unbenutztem Ablauf der Frist sämmtlich vorbezeichnete Grundstücke den Erben des Heinrich Hablützel als Eigenthum zugefertigt würden.

Andelfingen, den 20. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

25. Das Bezirksgericht Zürich
hat
in Sachen
der Anna Barbara Schärer geb. Bickel in Oberleimbach, Gemeinde Wollishofen, Klägerin,
gegen
ihren unbekannt abwesenden Ehemann Hs. Rudolf Schärer von Hirzel, wohnhaft gewesen in Oberleimbach, Beklagten,
betreffend Ehescheidung,
mit Einmuth erkennt:

1. Sei die zwischen den Litiganten bestehende Ehe aufgelöst.
2. Habe der Beklagte eine Entschädigung von zweihundert Franken an die Klägerin zu bezahlen.
3. Trage derselbe die Prozeßkosten unter subsidiärer Haft der Klägerin.
4. Mittheilung des Urtheils.

Dem Beklagten wird das Urtheil durch das Amtsblatt eröffnet, mit der Anzeige, daß für ihn die Appellationsfrist von zehn Tagen vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Zürich, den 15. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

26. Das Bezirksgericht Andelfingen
hat
in Sachen
der Marine Toggenburger geb. Toggenburger in Marthalen, Klägerin,
gegen
ihren unbekannt abwesenden Ehemann Jakob Toggenburger, Gerber, von Marthalen, Beklagten,
betreffend Scheidung,
mit Einmuth erkennt:

1. Seien die Litiganten gänzlich geschieden.
2. Bezahle Beklagter unter subsidiärer Haft der Klägerin die Kosten.
3. Mittheilung dem Stillstand Marthalen, sowie an den Beklagten durch das Amtsblatt mit dem Bemerken, daß die Appellationsfrist für ihn vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Andelfingen, den 20. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

27. Den Kreditoren des verstorbenen Jb. Streuli, Nachtwächter in Horgen, wird anmit angezeigt, daß dessen Nachlaß sowol von den Waisenbehörden Namens der minderjährigen Erben, als auch von den majorennen Erben und der Wittwe des Verstorbenen ausgeschlagen worden ist. Es wird nun den Kreditoren desselben eine mit Ende Augstmonat ablaufende Frist angesetzt, innerhalb welcher sie das Begehren um Konkurseröffnung zu stellen, gleichzeitig aber auch die muthmaßlichen Konkurskosten mit 40 Frkn. zu vertrösten haben, widrigenfalls Verzicht hierauf angenommen und die wenigen vorhandenen Aktiven den minderjährigen Kindern und der Wittwe des Verstorbenen überlassen würden.

Horgen, den 20. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

28. Anmit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß des unterm 25. Brachmonat verstorbenen Jakob Schwarzenbach von Rüschlikon von den Waisenbehörden Namens der minderjährigen Kinder des Verstorbenen ausgeschlagen, dagegen von der Wittwe Susanna geb. Leuthold angetreten worden ist.

Horgen, den 20. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

29. Hiemit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß des Konrad Spalinger, Garnhändler in Marthalen, auf Grundlage des erhobenen gerichtlichen Inventars von den Waisenbehörden Namens der minderjährigen Kinder des Spalinger angetreten worden ist.

Andelfingen, den 20. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

30. Im Auffalle des Rudolf Hüni, Spengler, von Horgen, seßhaft in Rüschlikon, findet die auf Dienstag den 28. d. M. angesetzte Auffallsverhandlung nicht statt.

Rüschlikon, den 21. Augstmonat 1860.

Notariatskanzlei Horgen unterer Theil:
H. Surber, Landschreiber.

31. In Konkurssachen gegen Georg Herrmann in Guntalingen werden anmit diejenigen Gläubiger, denen kein spezielles Pfandrecht zusteht, aufgefordert, sich binnen einer mit dem 3. Herbstmonat 1860 zu Ende gehenden Frist zum Zuge oder zur Ueberschlagung zu erklären, unter der Androhung, daß Nichtabgabe einer Erklärung während der Frist als Verzicht angenommen würde.

Oberstammheim, den 24. Augstmonat 1860.

Notariatskanzlei Stammheim:
C. Kronauer, Landschreiber.

32.. Zugsfrist.

Im Auffalle des Heinrich Meier, Kanzlist, von Niederuster, wohnhaft in Zürich, findet die auf den 31. Augstmonat 1860 anberaumte Auffallsverhandlung nicht statt Den nicht speziell versicherten Kreditoren des Meier wird nun behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen Aktiven eine den 28. Augstmonat 1860 ablaufende zerstörliche Frist in der Meinung anberaumt, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 18. Augstmonat 1860. Notariat der Stadt Zürich,
F. Meyer, Notar.

33.. Die Inhaber nachfolgender Sparhefte auf die Ersparungskassa des Bezirkes Hinweil:

Nr. 830 Hauptbuch Wetzikon, auf Albert Ammann, Abrahams, in Unterwetzikon, im Betrage von 55 Frkn. 60 Rp., per 30. April 1859;

„ 3846 Hauptbuch Wetzikon, auf Emilie Krauer, Rudolfsen sel. in Unterwetzikon, im Betrage von 10 Frkn. 64 Rp., per 30. April 1859;
(diese beiden Hefte wahrscheinlich beim Brande in Medikon bei Wetzikon am 10. Wintermonat 1859 zu Grunde gegangen)

„ 2068 Hauptbuch Rüti, auf Dorothea Lier in Obersägeweil, im Betrage von 73 Frkn 65 Rp, per 30 April 1859;
(dieses Heft seit Jahren vermißt)

„ 2074 Hauptbuch Rüti, auf Elisa Berchtold von Seegräben im Haltberg zu Rüti, im Betrage von 12 Frkn. 87 Rp., per 30. April 1859;
(dieses Heft seit dem am 10. März 1857 im Haltberg stattgefundenen Brande vermißt)

„ 962 Hauptbuch Wetzikon, auf J. J. Weber, Rudolfsen sel. von Kemten, im Betrage von 142 Frkn. 19 Rp., per 30. April 1859,
(dieses Heft seit einiger Zeit vermißt)

werden hiemit aufgefordert, der unterzeichneten Kanzlei von dem Vorhandensein dieser Sparhefte binnen der mit dem 5. Herbstmonat nächstkünftig zu Ende gehenden Frist Anzeige zu machen, widrigenfalls dieselben für nicht mehr bestehend angesehen, kraftlos erklärt und die Bezirkssparungskassaverwaltung ermächtigt würde, neue Sparhefte auszustellen, resp. die betreffenden Beträge den Berechtigten auszuhingeben.

Hinweil, den 25. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

Konkurspublikationen.

34. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1.. Nachlaß des Ingenieur Andreas Eckhard von Koburg, wohnhaft gewesen in Gattikon, Gemeinde Thalweil; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Horgen v. 24. Heumonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Horgen unterer Theil (in Rüschlikon) 10. Herbstmonat 1860. — Bedenkzeit 21. bis und mit 30. Herbstmonat 1860. — Auffallsverhandlung 9. Weinmonat 1860, Vormittags 9 Uhr.

Anmerkung. Die Eingaben in das gerichtliche Inventar genügen nicht.

2.. Jakob Raths, Sohn, Schlosser von Wetzikon, wohnhaft gewesen in Binzikon-Grüningen; fruchtlos aufgerufen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Hinweil v. 25. Heumonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Grüningen 22. Herbstmonat 1860. — Bedenkzeit 2. bis 12. Weinmonat 1860 — Auffallsverhandlung 24. Weinmonat 1860, Vormittags 10 Uhr.

3.. Wittwe Barbara Aeppli geb. Saurenmann, Handelsfrau, von Lufingen, wohnhaft an der großen Brunngasse in Zürich; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 14. Augstmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 20. Herbstmonat 1860. — Bedenkzeit 1—10. Weinmonat 1860. — Auffallsverhandlung 19. Weinmonat 1860, Vormittags 8 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zusteben verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Berichtigung. In der Edikallaldung Amtsblatt Nr. 67 Art. 18 ist statt: „Elisa Wied" zu lesen: „Elisa Wind."

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 69. Dienstag, den 28. Augstmonat 1860.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 22. Augstmonat 1860.)

Folgenden Personen:

1) Hans Peter Witt von Kirchgellersen, Königreich Hannover, Gastwirth zum Löwen in Zürich;

2) Johann Nezer, Maurer, von Kaunserberg in Tirol,

wird das Kantonsbürgerrecht ertheilt und deren Aufnahme in das Bürgerrecht ad 1) der Stadtgemeinde Zürich, ad 2) der politischen Gemeinde Wildberg bestätigt.

Das Geschäftsagentenpatent des Herrn Julius Heinrich Düggeli von Zürich wird auf die Dauer von weitern vier Jahren erneuert.

Der Schulgenossenschaft Lenzen, Schulkreis Fischenthal, wird an die Kosten ihres neu erbauten Schulhauses ein Staatsbeitrag von 3500 Frkn. verabreicht.

Herr Med. Dr. Joh. Jakob Spörri in Bauma wird zum Bezirksarzt des Bezirkes Pfäffikon und Herr Jakob Meier, Thierarzt in Enge, zum Adjunkten des Bezirksthierarztes des Bezirkes Zürich gewählt.

Der Theatergesellschaft in Zürich wird für das Jahr 1860 ein Staatsbeitrag von 800 Frkn. verabreicht.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Schulsynode.

Die dießjährige Schulsynode versammelt sich Montag den 10. Herbstmonat, Morgens 8 Uhr, in der Kirche in Neumünster; die Prosynode tritt Sonntag den 9. Herbstmonat, Nachmittags 2½ Uhr, im Schwanen am Mühlebach zusammen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesendangen, den 27. Augstmonat 1860.

Im Namen der Vorsteherschaft der Schulsynode:
Der Aktuar,
J. J. Voßhard.

2. Anmit wird bekannt gemacht, daß die Subskription auf die topographische Karte des Kantons Zürich geschlossen und die Kunsthandlung der Herren Heinrich Füßli & Comp. in Zürich ermächtigt worden ist, die einzelnen der bereits erschienenen und der noch herauszugebenden Blätter zu nachstehenden Preisen zu verkaufen:

1. Preise der erschienenen Blätter:

Weiach	1	Frkn.	— Rp.
Bülach	1	"	80 "
Winterthur	1	"	80 "
Regensberg	1	"	20 "
Kloten	1	"	50 "
Kyburg	1	"	80 "
Dietikon	1	"	50 "
Zürich	2	"	— "
Fehraltorf	1	"	50 "
Birmensdorf	1	"	30 "
Küsnacht	2	"	— "
Uster	1	"	50 "
Hinweil	1	"	50 "
Affoltern	1	"	20 "
Horgen	2	"	— "
Stäfa	1	"	50 "
Knonau	—	"	50 "
Hirzel	—	"	80 "
Richtersweil	—	"	60 "

2. Preise der noch herauszugebenden Blätter:

Titelblatt	—	Frkn.	60 Rp.
Uebersichtsblatt	—	"	80 "
Rheinau	—	"	80 "
Stammheim	—	"	60 "
Wyl	—	"	60 "
Flaach	1	"	50 "
Andelfingen	1	"	20 "
Herdern	—	"	50 "
Frauenfeld	—	"	60 "
Elgg	1	"	— "
Bauma	1	"	30 "
Wald	1	"	— "
Lachen	—	"	50 "

Zürich, den 25. Augstmonat 1860.

Im Namen der Direktion
der politischen Angelegenheiten:
Der Sekretär,
Huber, Staatsschreiber.

3. Von der Bundeskanzlei ist der Unterzeichneten der Todtschein über nachfolgenden zürcherischen Angehörigen zugekommen, dessen Heimatsort unbekannt ist:

Theophil (Gottlieb) Näf, angeblich geboren in Zürich, gewesener Ebeniſt, verstorben in Paris im Alter von 29 Jahren.

Die betreffende heimatliche Gemeindsbehörde dieses Verstorbenen wird ersucht, den fraglichen Todtschein beförderlich hierorts für sich und zu Handen der Anverwandten zu beziehen.

Zürich, den 11. Augstmonat 1860.

Die Staatskanzlei.
Der erste Staatsschreiber,
Huber.

4. Da die Stelle des Adjunkten des Bezirksarztes des Bezirkes Pfäffikon durch Beförderung erledigt ist, so werden allfällige Aspiranten auf dieselbe eingeladen, ihre schriftlichen Anmeldungen bis zum 8. Herbstmonat dem Direktor der Medizinalangelegenheiten, Herrn Regierungspräsident Dr. Zehnder, einzugeben.

Zürich, den 27. Augstmonat 1860.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

5. Herr Peter Gisling im Jonathal beabsichtigt das Wasser der Jona, welches bei seinem Wuhr im Aathal verloren geht, und dasjenige, welches noch zufließt, bis in die Güter des Herrn Joh. Kunz, genannt Bord in der Müllrüti, vermittelst eines Wuhres aufzufassen und auf sein Etablissement zu führen.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind binnen vier Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Bärentsweil, den 24. Augstmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
D. Wolfensperger.

6. Herr Heinrich Reinhart, Müller in Töß, beabsichtigt in der dortigen Bannhalden ein Wasserwerk zu errichten; das Wasser würde im obern Tößwuhrland der Gemeinde aufgefaßt, durch dasselbe auf den Bauplatz und von da wieder durch das Gemeindland oberhalb des Kemptauslaufes in die Töß zurückgeleitet.

Das Projekt ist mit Pfählen bezeichnet.

Einsprachen wären innert den nächsten vier Wochen dem Statthalteramte schriftlich einzureichen

Winterthur, den 25. Augstmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Huggenberg.

7. Dem Karl Künzli, Zündholzfabrikant, von Sulzbach-Uster wurde die väterliche Vormundschaft über sein Kind Selina Künzli entzogen und dieses daher unter staatliche Obsorge gestellt.

Vormund: Herr Heinrich Künzli in Sulzbach.

Uster, den 25. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Frei.

8. Es hat der Bezirksrath Uster über Jakob Stauber und dessen Adoptivsohn Jakob Stauber-Bünzli von Ebmatingen-Maur, über erstern zufolge seiner freiwilligen Erklärung und über letztern wegen Geisteskrankheit Vormundschaft angeordnet.

Vormund für Beide: Herr Armenpfleger Marx Hafner in Ebmattingen.

Uster, den 25. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Frei.

9. In Folge ihres freien Willens sind unter staatliche Vormundschaft gestellt:

1. Frau Wittwe Verena Walder geb. Bruppächer von Meilen.
2. „ „ Barbara Hardmeyer geb. Walder von Zumikon.
3. Heinrich Bruppacher ab Wangen, Gemeinde Küsnacht.

Vormund von Nr. 1 ist Herr Gemeindrath Rudolf Bontobel zum Löwen in Meilen.

„ „ „ 2 „ „ Armenpfleger Kaspar Bertschinger im Kapf.

„ „ „ 3 „ „ Gemeindrath Kaspar Fenner, Sohn, in Küsnacht.

Männedorf, den 22. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Ed. Zuppinger.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

10. Zufolge Beschlusses der Gemeindsversammlung vom 3. Brachmonat d. J. ist behufs Deckung der laufenden Armenausgaben der Bezug folgender Steuer angeordnet, nämlich:

Auf 1000 Franken Vermögen	. . .	1 Frkn.
„ die Haushaltung	. . . .	1 „
„ den Bürger	. . . . .	1 „

Das dießfällige Steuerregister liegt den Betheiligten bei der unterzeichneten Kanzlei 14 Tage zur Einsicht offen, und es sind allfällige Reklamationen innert dieser Frist den kompetenten Behörden einzureichen.

Nach Ablauf dieser 14 Tage wird die Steuer durch den Waibel bezogen. Bei den außer der Gemeinde wohnenden Bürgern werden die

Steuerbeträge, sofern sie nicht franko an den Armengutsverwalter Herrn Schwarz in Rossau eingesandt werden, nach Verfluß weiterer 14 Tage per Postnachnahme bezogen. Verweigerung der Annahme hätte Rechtstrieb zur Folge.

Mettmenstetten, den 23. Augstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Die Kanzlei.

11. Verbot.

Auf das Gesuch des Herrn Joseph Kölliker auf dem Aegetli-Thalweil wird anmit für Jedermann bei 6 Frkn. Buße, dem Armengut Thalweil zukommend, verboten:

a. Das Betreten des Platzes zwischen Haus und Scheune.

b. Des Güterweges zwischen dem Waschhaus und den Reben.

(Hier wird zugegeben den Besitzern des ehemals Ulmerischen Hauses Näf und Biedermann das Fußwegrecht mit Tragen der Fehrt.)

c. Das Betreten seines Baumgartens und der Reben, hinter dem Hause liegend.

(Hier wird anerkannt ein Fußwegrecht mit Tragen der Fehrt für die Besitzer der ehemals Schelleriſchen Reben zur Benutzung derselben hinter den Kölliker'schen Reben, im Schlag genannt liegend).

Herr Kölliker will, wenn er auch eine Benutzung des Hausplatzes und des Weges beim Waschhaus Jemand Anderm als den Benannten aus freiem Willen gestattet, damit gar keine Rechte anerkennen. Es bleibt daher solchen, welche irgend welche Rechte geltend machen wollen, eine Frist von 14 Tagen a dato zur Anhängigmachung ihrer Klage beim Friedensrichteramte angesetzt, ansonsten sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Thalweil, den 21. Augstmonat 1860.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Ulmer.

12. Verbot.

Auf das Gesuch der Herren Joh. Leuthold, Joh. Hauser und Jb. Frei an der Spitzen-Wädensweil wird das Betreten ihrer sämmlichen Grundstücke, soweit es nicht auf öffentlichen Straßen oder Fußwegen, welche sich dadurch hinziehen, geschieht, für Jedermann bei 6 Frkn. Buße zu Handen dem Schulgut Spitzen verboten, worauf besonders Eltern für ihre Kinder aufmerksam gemacht werden.

Ansprecher von andern Rechten haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten auch sie die Buße treffen würde.

Wädensweil, den 19. Augstmonat 1860.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Hauser.

13. Verbot.

Auf die Beschwerde des Herrn Joh. Jakob Ochsner auf Goldenen-Egg, daß verschiedene Personen sich erlauben, über folgende ihm gehörende Grundstücke:

1. Die bei seinem Hause beisammen liegenden Kraut- und Baumgarten, Wiesen und Ackerland, durch welche eine öffentliche Straße führe;
2. zirka 2 Jucharten Wiesen und Riedt, genannt Unterriedt und Gerstkreuz;
3. zirka 1 Vierling Torf- und Streueland in der Blattmannswiese;
4. zirka 3 Jucharten Wiesen, genannt Scheuerwies und Weid bei der mit Nr. 44 b bezeichneten Scheune;
5. zirka 6 Jucharten Wiesen, Acker und Holz in der Rinderweid, Bödeli und Fallettthürli genannt;
6. zirka 5 Vierling Waldung in der Juckernweid, zum Theil auch Gutbrunnen und Laupenholz genannt;
7. zirka 1 Vierling Wiesen im Riedt, jetzt Rei genannt;
8. zirka 5 Vierling Waldung in der Herrenweid, Gemeinde Maur;

zu laufen und zu fahren, während hiezu außer nachbenannten Personen, denen folgende Wegrechte anerkannt werden:

a) Kaspar Gallmann und Kaspar Egli auf Goldenen über den bei Nr. 1 befindlichen Gemeindacker, Fuß- und Fahrwegrecht;
b) Kaspar Ochsner und Kaspar Egli auf Goldenen über das bei Nr. 2 befindliche Riedt, Fuß- und Fahrwegrecht;
c) Kaspar Egli daselbst über die unter Nr. 5 begriffene Rinderweid, Fußwegrecht;

Niemand ein Recht besitze, wird zufolge bezirksgerichtlichen Erlasses vom 23. Augstmonat hiemit Jedermann das Laufen und Fahren über obbenannte Grundstücke des Petenten bei einer Buße von 6 Frkn., wovon ein Drittel dem Verzeiger und zwei Drittel dem Schulgute Vorderegg zukommen sollen, verboten; denjenigen Personen aber, welche ein Wegrecht ansprechen zu können glauben, eine Frist von 14 Tagen a dato angesetzt, um ihre dießfällige Klage beim zuständigen Friedensrichteramte einzuleiten, widrigenfalls sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Eßlingen, den 24. Augstmonat 1860.

Weiß, Gemeindammann.

14. Auf Begehren der Stiftsverwaltung Rheinau wird hiemit Jedermann das Gehen oder Fahren durch den Pflanzer, ferner durch den sogenannten Korb und Schockenacker bei einer Buße von 6 Frkn., wovon dem Verzeiger 1/3 zufallen soll, verboten. Allfällige Wegrechtsansprüche müssen nach Bekanntmachung dieser Verfügung innerhalb 14 Tagen beim Friedensrichteramte geltend gemacht werden, ansonst auch die Berechtigten gebüßt werden.

Rheinau, den 24. Augstmonat 1860.

Im Auftrage
des Präsidenten des Bezirksgerichtes Andelfingen:
Der Gemeindammann,
Merk.

15. Aufruf vermißter Heimatscheine.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird hiemit:

1. Der dem Heinrich Keller von Grafstall-Lindau ausgestellte und mit Nr. 15 bezeichnete Heimatschein, d. d. 3. Augstmonat 1852;
2. der dem Hs. Jakob Wegmann von Tagelschwangen-Lindau ausgestellte und mit Nr. 17 bezeichnete Heimatschein, d. d. 6. Heumonat 1850;
3. der dem Hs. Jakob Kuhn, Becken, von Grafstall-Lindau ausgestellte und mit Nr. 137 bezeichnete Heimatschein, d. d. 20. Heumonat 1857;
4. der auf Anna Kleophea Kuhn, Schulmeisters, von Grafstall-Lindau ausgestellte und mit Nr. 159 bezeichnete Heimatschein, d. d. 31. Mai 1858,

öffentlich aufgerufen. Im Fall dieselben innert 14 Tagen a dato der unterzeichneten Stelle nicht beigebracht werden, so wird mit Bewilligung des Statthalteramtes deren Kraftloserklärung erfolgen.

Lindau, den 25. Augstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. Stahel, Gemeindrathsschreiber.

16. Da der unterm 3. Augstmonat laut Amtsblatt Nr. 63 aufgerufene Heimatschein der Luise Isler von Wädensweil bisher nicht eingebracht wurde, so wird derselbe mit statthalteramtlicher Bewilligung hiemit kraftlos erklärt.

Wädensweil, den 25. Augstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Höhn, Gemeindrathsschreiber.

17. Vorladung.

Anna Dorothea Keller von Winterberg, deren Aufenthaltsort unbekannt und welche ohne Ausweisschriften vagirt, wird hiemit wegen sorgloser Zurücklassung ihres unehelichen Kindes aufgefordert, nächsten Sonntag den 2. Herbstmonat nach dem Morgengottesdienste vor hiesigem Stillstande um so eher zu erscheinen und das schuldige Kostgeld zu bezahlen, als ausbleibenden Falls polizeiliche Fahndung folgen würde.

Lindau, den 26. Augstmonat 1860.

Im Namen der Armenpflege:
J. Keller, Gemeindammann.

18. Diejenigen, welche an der Fahrhabegant des Konrad Bader sel. Erben von Regensdorf Fahrhabe gekauft und noch nicht bezahlt haben, werden hiemit aufgefordert, den Betrag innert 10 Tagen an deren Vormund, Herrn Rudolf Bader, zu bezahlen, ansonst der Rechtstrieb angeordnet würde.

Regensdorf, den 27. Augstmonat 1860.

Die Gemeindrathskanzlei.

19. Im Auftrage des Stadtrathes werden Freitag den 31. d., Nachmittags 3 Uhr, auf Pachtversteigerung gebracht:

1. Die s. g. Oetenbachermatte im Kräuel, zunächst dem Bahnhof, zirka 17 Jucharten groß, nebst der darauf befindlichen Scheune.
2. Eine Abtheilung Land im untern Hard, gegenüber der Hofmeisterschen Fabrik, 3 Jucharten 5050 □' haltend.

Die Gantbedingungen können inzwischen im Büreau der Unterzeichneten (im Fraumünsteramt), woselbst auch die Gant abgehalten wird, eingesehen werden.

Zürich, den 22. Augstmonat 1860.

Die Zentralverwaltung der Stadt.

20. Da der Pachtvertrag über die Fischenzen im Gemeindsbanne Altstetten abgelaufen ist, wird anmit behufs einer neuen Verpachtung derselben auf nächsten Montag den 3. Herbstmonat in der Wirthschaft bei Herrn Joh. Schwarz dahier eine Versteigerung anberaumt, wo dannzumal auch die nähern Bestimmungen mitgetheilt werden.

Altstetten, den 27. Augstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. R. Müller, Gemeindrathsschreiber.

21.. Emd- und Streuegrasgant.

Die Gemeinde Dielsdorf bringt Donnerstag den 30. Augstmonat, von Nachmittags 2 Uhr an, in der Sonne dahier 33 Stück Emd und 10 Stück Streuegras aus dem Waidgang, wie solche mit nummerirten Pfählen und Scheidungsgräben bezeichnet, auf öffentliche Steigerung, wozu eingeladen wird.

Dielsdorf, den 22. Augstmonat 1860.

Im Namen der Gemeindrathes:
Rud. Hirs, Gemeindrathsschreiber.

22.. Bekanntmachung
betreffend
die Uebung des Spritzenkorps der großen Stadt, der Feuerschiffsmannschaft und der Leitersektion des Baukorps.

Gemäß § 30 der Feuer- und Pannerordnung vom 28. Hornung 1860 wird die Mannschaft der in der großen Stadt stationirten Feuerspritzen, sowie die Feuerschiffsmannschaft und die Leitersektion des Baukorps hiemit aufgefordert, sich nächsten Dienstag den 28. d., Abends, behufs der dießjährigen Uebung bei ihren Spritzenhäusern zu versammeln und zwar:

1. Die Mannschaft der Obmannamtspritze um 3 Uhr.
2. Der Saffran-, Stadelhofen- und Chorherrenspritzen um 4 Uhr.
3. Der Krautgarten-, Brunngaß-, Niederdorf-, Schmiedstube- und Mühlestegspritzen um 5 Uhr.
4. Die Leitersektion des Baukorps um 3 Uhr hinterm Obmannamt.
5. Die Feuerschiffsmannschaft um 5½ Uhr beim Feuerschiff.

Unentschuldigtes Ausbleiben, sowie das Verlassen des Korps vor dem Verlesen der Kontrole und Ungehorsam gegenüber dem Kommandirenden oder polizeiwidriges Benehmen überhaupt werden mit Buße bestraft oder je nach Umständen an das zuständige Gericht gewiesen.

Die Dienstpflichtigen haben an der Uebung persönlich Theil zu nehmen und es ist daher jede Stellvertretung bei Buße untersagt. Verspätete Entschuldigungen d. h. solche, welche nicht an dem der Uebung zunächst folgenden Tage der Feuerpolizeikommission schriftlich eingereicht werden, bleiben unberücksichtigt.

Die Kommandanten dürfen keine Entschuldigungen abnehmen, sondern haben die betreffenden Personen an die Feuerpolizeikommission zu weisen.

Eine besondere Einladung der einzelnen Dienstpflichtigen zu dieser Probe findet nicht mehr statt.

Zürich, den 23. Augstmonat 1860.

Im Namen der Stadtpolizei:
Der Sekretär,
Schmied.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

23. Die unbekannt abwesende Susanna Huber geb. Paur von Höngg wird anmit ediktaliter aufgefordert, Samstag den 8. Herbstmonat d. J., Morgens um 7 Uhr, vor dem hiesigen Bezirksgerichte zu erscheinen, um die auf böswillige Verlassung gestützte Scheidungsklage ihres Ehemannes, Jakob Huber in Höngg, zu beantworten, widrigenfalls angenommen würde, sie gebe die thatsächlichen Behauptungen des Klägers zu und verzichte auf Einreden

Zürich, den 25. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

24.. Heinrich Albrecht, Zimmermann, von Neerach, unbekannt abwesend, wird andurch aufgefordert, Mittwoch den 5. Herbstmonat, nächsthin, Morgens 7 Uhr, vor dem Bezirksgerichte im Schlosse dahier zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau zu beantworten, unter der Bedrohung, daß unentschuldigtes Nichterscheinen peremtorische Vorladung zur Folge hätte.

Regensberg, den 21. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

Vermischte Bekanntmachungen.

25. Den Eigenthümern von Liegenschaften im Zivilgemeindsbanne Ober- und Niederrüti bei Bülach mit Einschluß des Bühlhofes und Weilenhofes und zwar sowol denen, die in der Gemeinde, als denen, die außerhalb derselben wohnen, wird anmit angezeigt, daß

a. die Hofbeschreibungen, welche für sie zum Zwecke der Vereinigung des Grundprotokolls angefertigt und worin namentlich auch die Grunddienstbarkeiten und Reallasten aufgenommen worden sind,

binnen drei Wochen von heute an in hiesiger Notariatskanzlei zur Einsicht offen stehen, innerhalb welcher Frist allfällige Ausstellungen gegen deren Richtigkeit der genannten Notariatskanzlei schriftlich eingegeben werden müssen, und zwar unter Androhung von Ordnungsbuße bei späterer Erhebung von Einwendungen, insofern die Verspätung nicht genügend gerechtfertigt werden könnte;

b. die Anlobung dieser Hofbeschreibungen Samstag den 22. Herbstmonat d. J, Nachmittags 2 Uhr, im Schulhause zu Oberrüti vor einer bezirksgerichtlichen Kommission stattfinden wird, und daß allfällige bis dahin noch nicht erhobene Einwendungen gegen die Richtigkeit der Hofbeschreibungen spätestens an diesem Tage geltend gemacht werden müssen, indem später solche nicht mehr berücksichtigt, sondern von da an die Hofbeschreibungen als die einzige Grundlage des Grundeigenthums in der Gemeinde Rüti angesehen werden.

Bülach, den 23. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

26. Da die Notariatsprotokolle über die Eigenthumsverhältnisse der seit längerer Zeit im Besitze des Herrn Felix Rinderknecht, alt Kirchenpfleger, in Wallisellen befindlichen Hälfte der mit dem Hause Nr. 20 zu Wallisellen verbundenen Dorfsgerechtigkeit keine sichere Auskunft geben, so werden allfällige dritte Ansprecher an dieselbe nach Anleitung des § 49 des Gesetzes betreffend das Notariatswesen aufgefordert, binnen vier Wochen von heute an bei der unterzeichneten Gerichtskanzlei ihre Eigenthumsansprüche anzumelden, widrigenfalls Verzicht hierauf angenommen und sodann die Bewilligung ertheilt würde, die fragliche halbe Dorfsgerechtigkeit als Eigenthum des Herrn Rinderknecht in das Notariatsprotokoll einzutragen.

Bülach, den 23. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

27. Herr Johannes Linsi in Oberbalm-Pfäffikon hat seine sämmtlichen Liegenschaften und Fahrhaben an seine zwei Söhne Kaspar und Rudolf verkauft und die übrigen Geschwister haben dem bezüglichen Vertrag ihre Zustimmung ertheilt, einzig mangelt dieselbe von den beiden unbekannt abwesenden Söhnen Heinrich und Johannes Linsi.

Diesen Letztern wird daher anmit eine mit dem 3. Weinmonat d. J. ablaufende Frist angesetzt, innerhalb welcher sie in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes den Kaufvertrag einsehen können und friedensrichterliche Weisung abzugeben haben, wenn sie ihre Zustimmung verweigern, in der Meinung, daß im Unterlassungsfalle ihr Recht auf Beschwerde erlischt und Bewilligung zur notarialischen Fertigung des Vertrages ertheilt wird.

Pfäffikon, den 14. Augstmonat 1860.

Für richtigen Auszug:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Hasler.

28. Gantanzeige.

Freitag den 31. Augstmonat 1860, von Vormittags 8 Uhr an, werden aus dem Auffalle der Wittwe Barbara Aeppli, Handelsfrau dahier, auf der Gantstube an der großen Brunngasse in Zürich durch das Stadtammannamt Zürich gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Zirka 4500 Stück Zigarren in verschiedenen Sorten, eine Partie kleinere Resten Spezereien: Zucker, Kaffe, Schnupftaback ꝛc., eine Partie Galanteriewaaren, Stricknadeln, Stecknadeln, Faden, zirka 40 Pfd. diverses Strickgarn, baumwollener Hosenstoff, Kölsch, zirka 70 größere und kleinere Nastücher, zirka 50 Stab verschiedener Barchent, zirka 45 Stab Baumwollentuch in verschiedenen Sorten, zirka 50 Stab diverse Glanzperkale, zirka 70 Stück weiße und graue Watten, 2 Korpus, 2 Glasschränke, 2 Oelkästen, 1 Stellwaage mit 13 Pfd. Gewicht u. A. m.

Zürich, den 25. Augstmonat 1860.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

29. Im Auffalle der Susanna Meyer, Ehefrau des Ferdinand Meyer, auf Hofstetten zu Meilen findet die auf den 11. Herbstmonat 1860 angesetzte Auffallsverhandlung nicht statt.

Meilen, den 24. Augstmonat 1860.

Notariatskanzlei Meilen:
Hs. Konrad Hirzel, Landschreiber.

30. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 22. Augstmonat 1860 den Konrad Meier, Metzger, von Niederuster, wohnhaft in Zürich, nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt.

Zürich, den 25. Augstmonat 1860.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

31. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 22. Augstmonat 1860 den Rudolf Nägeli, Bäcker, von Kilchberg, wohnhaft in Zürich, nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt.

Zürich, den 25. Augstmonat 1860.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

32. Falliterklärung.

Heinrich Weber von Rußikon, Schlosser, wohnhaft im Vogelsang in Oberstraß, ist nach Durchführung des Auffalls über denselben von dem Bezirksgerichte Zürich durch Beschluß vom 20. Augstmonat d. J. fallit erklärt worden.

Zürich, den 23. Augstmonat 1860.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

33. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Heinrich Meili, Schüppen, Ulrichen sel. Sohn, von und in Neschweil, Pfarre Weißlingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez.

Gerichts Pfäffikon v. 8. Augstmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg 22. Herbstmonat 1860. — Bedenkzeit 2—12. Weinmonat 1860. — Auffallsverhandlung 24. Weinmonat 1860, Vormittags 10 Uhr.

2.. Jakob Isler, Johannessen, alt Wegknechts Sohn, von Wildberg, wohnhaft in der Au-Zell; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 2. Augstmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg 15. Herbstmonat 1860. — Bedenkzeit 26. Herbstmonat bis und mit 6. Weinmonat 1860. — Auffallsverhandlung 18. Weinmonat 1860, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zusteben verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Rückrüfe von Konkursen.

34. Das Bezirksgericht Regensberg hat mit Beschluß vom 15. d. M. das gegen Hs. Heinrich Hug, Johannesen sel. Sohn, auf dem Berg, Gemeinde Hüttikon, eingeleitete Konkursverfahren mit Zustimmung seiner Gläubiger aufgehoben und denselben wieder in den vollen Genuß seiner bürgerlichen Rechte eingesetzt.

Regensberg, den 25. Augstmonat 1860.

Notariatskanzlei Regensberg:
Jb. Hardmeier, Landschreiber.

Rehabilitationen.

35. Durch Beschluß vom 16. d. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes dem Jakob Brändli, Maurer, von Rorbas die Rehabilitation ertheilt und demnach ihn unter den in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt, was anmit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Bülach, den 23. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 70. Freitag, den 31. Augstmonat 1860.

Der Regierungsrath
beschließt:

1. Das Bettagsmandat soll Sonntag den 2. Herbstmonat durch die Pfarrer von den Kanzeln verlesen, dem Amtsblatte beigedruckt und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

2. Mittheilung an den Kirchenrath zu Handen der Pfarrämter und an die Statthalterämter behufs Anordnung des öffentlichen Anschlages des Mandates in den Gemeinden.

Beschlossen Zürich, den 28. Augstmonat 1860.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

Mandat

für den auf Sonntag den 16. Herbstmonat festgesetzten

Bettag.

Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich
an die Bürger desselben.

Mitbürger!

Unsere Väter haben vor mehr als zweihundert Jahren beschlossen, alljährlich einen vaterländischen Dank-, Buß- und Bettag zu feiern, und es haben sich in der Folge der Zeit alle Eidgenössischen Stände verbunden, dieses vaterländisch-religiöse Fest am gleichen Jahrestage zu begehen. Dieser Tag, der das ganze Schweizervolk vor dem Herrn unserm Gott versammelt, er nahet uns abermals und es ergeht darum an uns Alle die ernste Mahnung, uns zu der hohen Feier geziemend vorzubereiten.

Die Zeit, in der wir leben, gibt dieser Mahnung noch ein besonderes Gewicht. Große Ereignisse sind im verflossenen Jahre an uns vorübergegangen. In einem Nachbarlande wurden mächtige Reiche tief erschüttert,

einzelne Staatswesen verschwanden völlig, andere Reiche erhoben sich. Von den Stätten, wo das Licht unsers Evangeliums ausgegangen ist, hörten wir den Nothschrei unserer christlichen Brüder, die um ihres Glaubens willen zu Tausenden dahin geschlachtet wurden. Und wenn auch unser Vaterland von den Stürmen ringsumher noch wenig berührt worden ist, so sind doch an seinen Grenzen Wolken aufgestiegen, welche seine friedliche Zukunft ebenfalls bedrohen. Selbst in der äußern Natur scheint eine ungünstige Wandlung stattgefunden zu haben. Verheerende Ungewitter und Wasserfluthen haben einen Theil unserer Fluren verwüstet und trübe Wolken haben lange die Sonne gehindert, mit ihren wärmenden Strahlen die Früchte des Feldes zu reifen.

Wenn indeß der Blick auf solche Thatsachen manches Herz tief bekümmern mag, so wollen wir doch nicht vergessen, daß Gottes Güte uns auch in diesem Jahre mit ebenso großen Segnungen erfreut hat. Die Gewerbsthätigkeit hatte im Ganzen ihren ungestörten Fortgang; auch der Landmann hatte sich eines reichen Ertrags seiner Wiesen zu erfreuen, die Obstbäume sind mit Früchten schwer beladen, und die Ernte bietet uns hinlänglichen Schutz vor Theurung. Fern blieben verheerende Seuchen und anderes schweres Landesunglück. Das Staatsleben entwickelte sich ruhig und es war möglich, zur geistigen und körperlichen Kräftigung unserer lieben Jugend umfassende gesetzgeberische Anordnungen zu treffen, die hoffentlich in der Zukunft segensreiche Früchte tragen werden. Manch' frohes Fest brachte die Herzen der Eidgenossen einander näher und wir konnten uns überzeugen, daß das Wort Gottes in unserm Vaterlande mit mancherlei Gaben in Einem Geiste eifrig gepflegt wird.

Sagen wir darum von ganzem Herzen Lob und Dank Dem, der uns aus der Fülle seiner Allmacht und Güte diese Gaben gespendet! Er mischet weislich unter einander Schmerzliches und Freudiges; danken wir ihm für beides! Selbst wenn er Einzelnen Unglück und Leiden in zu vollem Maße zugetheilt zu haben scheint, dürfen wir es dennoch getrost hinnehmen als die Gabe eines *guten* Vaters, der seine Kinder auf unerforschlichen Wegen zu dem hinzuführen weiß, was der Wohlfahrt ihrer unsterblichen Seele dienlich ist. Er ist es, der unsere Arbeit gesegnet hat. Manch anderes Volk hat gearbeitet wie wir und dennoch hängt Noth und Trübsal wie eine schwere Wolke über ihm — dessen zum Zeugniß, daß des Herrn Segen doch allein es ist, welcher der Arbeit das *Gedeihen* gibt.

Aber dürfen wir, liebe Mitbürger, uns auch rühmen, diese Segnungen Gottes *verdient* zu haben? Es ist wahr, unsere Zeit hat manchen schönen Fortschritt aufzuweisen in Kunst und Wissenschaft und in allen Dingen, welche dem Leben mehr Reiz zu gewähren im Stande sind und es zeigt sich auch auf dem Gebiete humaner Bestrebungen zur Linderung des Looses der Aermern und Unglücklichen manche *erfreuliche* Erscheinung. Auf der andern Seite aber hat sich die alte Erfahrung, daß lange Jahre des Friedens und des Glücks die Selbstsucht der Menschen in höherm Maße zu entwickeln pflegen, auch bei uns neu bestätigt. Unser soziales Leben kränkelt vielfach

an diesem Gebrechen und ob wir es auch dem Auge der Welt verhüllen könnten, das Auge dessen, der ins Verborgene sieht, entdeckt es dennoch. Ja wir müssen wohl Alle bekennen, daß wir in Gesinnung und Wandel gar oft die ewigen Gebote Gottes mißachtet; daß wir gegen unsere Familiengenossen, gegen unsere Mitbürger wie gegen diejenigen, mit welchen unser Berufsleben uns in Beziehungen der Ueberordnung oder der Unterordnung gesetzt hat, mannigfach der Liebe und Treue vergessen haben; daß überhaupt das Wort des Evangeliums, welches uns anweist, daß wir uns Alle als Glieder Eines Leibes, als Kinder Eines Vaters und als Brüder behandeln sollen, noch lange nicht zum vollen Leben in uns erwacht ist.

Auch im staatlichen Leben unsers Gesammtvaterlandes sahen wir gerade im verflossenen Jahre so manche Erscheinung, welche die ernste Frage an unser Gewissen legt, ob wir denn des Segens der Freiheit, den Gott unserm Lande in so besonderem Maße beschcert hat, und des köstlichen Geschenkes eines ungestörten Friedens uns auch würdig erwiesen und ob wir allezeit des Bundes gedacht haben, den wir vor Gott mit einander geschlossen? Vergessen wir nicht, werthe Mitbürger, daß in den Tagen der Noth uns nicht der Buchstabe dieses Bundes, daß uns nicht Berge und Flüsse, nicht äußere Wehr und Waffen zu schützen vermöchten, wenn der Geist des Bundes je von uns weichen sollte und wir nicht als ein einiges Volk von Brüdern zusammenstehen würden. Kämpfen wir darum in uns nieder das Mißtrauen und die gegenseitige Mißachtung und treten wir am vaterländischen Festtage vor den Altar Gottes mit dem Vorsatze, des Haders zu vergessen und Frieden unter einander zu halten!

So lasset uns denn, liebe Mitbürger, an dem kommenden Festtage unsere Sünden vor dem Allwissenden nicht verbergen, sondern in Demuth und Reue ihm bekennen: Vater, wir haben viel gesündigt, aber vergilt uns nicht nach unserer Missethat! Beten wir zu Ihm aus dem Grunde unseres Herzens, Er wolle unsere Gebrechen uns recht deutlich erkennen lassen und mit seiner Kraft uns stärken, daß der Geist des Glaubens und der Liebe nach dem Evangelium seines Sohnes recht lebendig in uns werden möge! Bitten wir Ihn, Er möge auch in Zukunft unseres Vaterlandes Hort sein, dessen Freiheiten schirmen und seinen Wohlstand mehren und uns allezeit des Bundes eingedenk sein lassen, den wir vor seinem Angesicht mit einander beschworen! Flehen wir endlich Ihn an, Er der Gott unserer Väter, der sein Volk, das nur Ihn als Herrn über sich erkennt, seit Jahrhunderten so wunderbar geführt, wolle auch in der kommenden Zeit unser Führer sein und auch in den Tagen der Noth uns nimmermehr verlassen!

Gegeben in unserer Rathssitzung, den 28. Augstmonat 1860.

Im Namen des Regierungsrathes:
Der erste Regierungspräsident,
Dr. Jb. Dubs.
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 28. Augstmonat 1860.)

Herr Joh. Jakob Tobler von Zürich wird auf eine neue Amtsdauer zum Pfarrer an der Strafanstalt gewählt.

Herr Gemeindammann Heinrich Bachmann von Hinweil wird zum Schuldenschreiber des Bezirkes Hinweil ernannt.

Die von der Kirchgemeinde Langnau unterm 12. d. M. getroffene Wahl des Herrn David Bodmer von Zürich, gegenwärtig Pfarrvikar an der reformirten Gemeinde in Luzern, wird anerkannt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Holzgeldbezug

für das in den Staatswaldungen des vierten Forstkreises im Betriebsjahr 1859/60 gekaufte und verbürgte Holz, zahlbar den 1. Herbstmonat 1860.

Für die Staatswaldungen zu Embrach und Teuffen:

Mittwoch den 12. Herbstmonat, von Vormittags 10 Uhr an bis Abends 5 Uhr, im Wirthshaus zum Adler in Rorbas, und Donnerstag den 13., von Vormittags 8 Uhr an bis Nachmittags 3 Uhr, im Wirthshause zu Embrach.

Für die Staatswaldungen zu Watt und Affoltern:

Samstag den 15. Herbstmonat, von Nachmittags 2 bis 4 Uhr, bei Herrn Friedensrichter Frei im Neubreitfeld, und Abends von 5 bis 6 Uhr in der Schmiede zu Affoltern.

Für die Staatswaldung zu Weiach:

Dienstag den 18. Herbstmonat, von Nachmittags 4 bis 5 Uhr, im Sternen zu Weiach.

Unterstraß, den 28. Augstmonat 1860.

R. Steiner, Forstmeister.

2. Ausschreibung.

Der Pachtvertrag bezüglich der Kantine in der Kaserne in Zürich geht mit dem laufenden Jahre zu Ende, und es wird deßhalb für die Uebernahme derselben auf die folgenden drei Jahre hiemit Konkurrenz eröffnet.

Militärpersonen, welche sich um die Uebernahme bewerben wollen, können die Bedingungen bei dem Unterzeichneten vernehmen und haben ihm ihre Angebote bis spätestens Mitte nächsten Monats schriftlich einzugeben.

Der Uebernehmer hat für genaue Erfüllung des Vertrages Kaution zu leisten.

Zürich, den 29. Augstmonat 1860.

Das Kantonskriegskommissariat.

3.. Wiederholungsunterricht
der Scharfschützen-Reservekompagnien Nr. 46, Burkhard.
„ 74, Büeler.

Die Reservekompagnien Nr. 46 und 74 haben ihren dießjährigen Wiederholungskurs in Genf zu bestehen; es ergeht daher an sämmtliche diesen Kompagnien zugetheilte Mannschaft die Aufforderung

Mittwoch den 12. Herbstmonat, Nachmittags 2 Uhr,

reglementarisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet, mit bepacktem Tornister in die Kaserne in Zürich einzurücken. Die Mannschaft vom Feldweibel abwärts hat 60 scharfe Schüsse mitzubringen; zu den neuen Stutzern werden wie bisher die Pulverpatronen nebst Kapseln aus dem Zeughaus geliefert. Die Uebung geht am 26. Herbstmonat zu Ende.

Jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, ebenso das Ausbleiben ohne gültige Entschuldigung und das verspätete Einrücken werden bestraft; alle Ausbleibenden aber, gleichviel ob entschuldigt oder unentschuldigt, haben eine Nachübung zu bestehen.

Zugleich wird sämmtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sie beim Einrücken sowol, als bei der Rückkehr nach Hause militärischer Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Wollishofen, den 18. Augstmonat 1860.

Das Scharfschützenkommando.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Herr J. Jb. Schellenberg in der Bläsimühle-Rußikon beabsichtigt das Gefäll seines Mühlekanals 6 Fuß von der Straße bis zur Mühle aufzuheben, wie solches auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen dagegen sind dem Unterzeichneten in Zeit von vier Wochen a dato schriftlich einzulegen.

Bauma, den 29. Augstmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Gujer.

5. Franziska geb. Seuterli, Johannes Stoll sel. Wittwe, von Rheinau hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt, und Herrn Jos. Stoll, Sattler daselbst, als Vormund erhalten, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Uhwiesen, den 27. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes Andelfingen:
Der Rathsschreiber,
Spieß.

6. Nach dem Absterben des Gottfried Brändli, Bäcker, von Wädensweil, seßhaft in Regensberg, hat sich dessen Wittwe Anna geb. Gwaltert neuerdings unter freiwillige Vormundschaft des Staates gestellt, und es wurde Herr Jakob Hauser, Schlosser, in Wädensweil als Vormund bestätigt.

Actum Horgen, den 27. Augstmonat 1860.

Vor dem Bezirksrathe:
Der Rathsschreiber,
J. J. Götschi.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

7. Einladung zu einer Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger in und außer hiesiger Gemeinde werden auf künftigen Sonntag den 2. Herbstmonat, Nachmittags 2 Uhr, ins neue Schulhaus dahier zu einer Gemeindsversammlung eingeladen, um folgende Geschäfte zu behandeln:

1. Bürgerrechtsgesuch eines Ausbürgers.
2. Behandlung eines Zusatzes zu dem an Klaviermacher Herrn Friedrich Lübs ertheilten Bürgerrechte.

Seebach, den 27. Augstmonat 1860.

Im Namen der Gemeindrathes:
J. Sieber, Gemeindrathsschreiber.

8. Steuerbezug.

Zur Deckung des Defizits der Schulkassa laut Rechnung vom Jahre 1859 bedarf es folgender Steuer von den Schulgenossen:

32 Rpn. auf je 1000 Franken Vermögen,
32 „ „ jede Haushaltung und
32 „ „ jeden Mann vom zwanzigsten Altersjahr an.

Die Steuer wird Montag den 10. Herbstmonat d. J., Vormittags von 7 bis 11 Uhr im hiesigen Gemeindhaus bezogen. Der Steuerrodel liegt bis dahin den Beitragspflichtigen bei Unterzeichnetem zur beliebigen Einsicht offen.

Veltheim, den 28. Augstmonat 1860.

Der Bezüger:
G. U. Sigrist, Gemeindrathsschreiber.

9. Behufs Instandstellung der „Gubelstraße", so weit sie im Küsnachter Banne liegt, werden die Ortschaft Kaltenstein und die Landanstößer an die Straße hiemit aufgefordert, die erforderlichen Arbeiten unfehlbar im Laufe der nächsten Woche in Angriff zu nehmen und binnen weitern vierzehn Tagen zu vollenden. Nichtbeachtung dieser Weisung hätte zur Folge, daß vom Gemeindrathe die exekutive Herstellung der Straße auf Kosten jener Unterhaltungspflichtigen angeordnet würde.

Küsnacht, den 30. Augstmonat 1860.

Der Gemeindrath.

10. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 4. Herbstmonat, von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verstllberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

2 Sparkassascheine der Sparkassa Veltheim zu Gunsten der Anna Künzli geb. Freienmuth und der Barbara Maile von Wiechs, der eine für 110 Frkn. 40 Rp., der andere für 132 Frkn. 20 Rp., eine silberne Spindeluhr, 1 Kanapee, 2 Federmatrazen, 1 Kupferpfännli, 1 Mustdose, 1 Stockuhr, 1 nußbaum. Kommode, 1 zweithür. und 1 einthür. Kasten, 12 Rohrsessel u. A. m.

Zürich, den 30. Augstmonat 1860.

Der Stadtammann:
Fäsi.

11. Gantanzeige.

Zum Zwecke der Liquidation ihres Gütergewerbes bringen Herrn Rudolf Tuggener sel. Erben bei der obern Brücke in Riesbach Dienstag den 4. Herbstmonat, von Morgens 8 Uhr an, auf öffentliche Steigerung:

Zwei gute Milchkühe, 5 verschiedene Wagen, Pflüge, Gütergeräth jeder Art, eine Partie schwere Ketten zum Fuhrwesen, Seile ꝛc., 15 Stück in Eisen gebundene Fässer von 1 bis 27 Eimer haltend, 3 ältere Fässer, zusammen 60 Eimer haltend, 1 langes Fuhrfaß., Waschgeschirr, 1 kupfernes Branntweingeschirr sammt Zubehörde, Tische, Stühle, Betten, Hausgeräthe, kupf. Geschirr und verschiedenes A. m.

Riesbach, den 29. Augstmonat 1860.

Die Gantbeamtung.

12. Gantanzeige.

Mit bezirksgerichtlicher Bewilligung werden Freitag den 7. Herbstmonat, Nachmittags von 2 Uhr an, im Gasthause zum Löwen dahier nachfolgende Fahrhabegegenstände aus dem Nachlasse des verstorbenen Kaspar Hintermeister von Schwamendingen, seßhaft gewesen dahier, gegen sogleich baare Bezahlung versteigert:

1 einschläf. Bett mit tann., nußbaumfarb. Bettlade sammt Leintüchern und Anzügen, 1 wattirte Bettdecke, 1 Rock, 1 schwarzer Frack, 1 Paar schwarze Hosen, 2 Paar ältere Hosen, 5 baumwoll. Hemden, Nastücher, Handtücher, Strümpfe, 1 baumwoll. Schirm, 1 Kommode mit 3 Schubladen, 1 Glaskasten, 1 nußbaum. Tisch, 1 Spiegel, 7 Stühle, Messer, Gabeln und Löffel, ird. Geschirr, 1 stürzene Kaffemaschine, verschiedener Werkzeug, mehrere tannene Kisten, etwas Brennholz u. v. A. m.

Kaufliebhaber werden eingeladen.

Oberstraß, den 30. Augstmonat 1860.

Der Gemeindammann:
U. Weidmann.

13. Versilberungsgant.

Montag den 3. Herbstmonat werden in hier gegen baare Bezahlung versteigert: 30 Zentner Heu (7111).

Das Gantlokal wird am Ganttage angezeigt.

Dietikon, den 30. Augstmonat 1860.

Benz, Gemeindammann.

14. In Folge Versilberungsbegehren werden Montag den 3. Herbstmonat, Vormittags 8 Uhr, gegen Baarbezahlung versteigert:

Ein einspänniger Wagen, 1 Pferdegeschirr, 1 Strohschneidstuhl, verschiedenes Wagnerholz, 3 Saum 1859ger Wein u. A. m.

Kloten, den 28. Augstmonat 1860.

J. Altorfer, Gemeindammann.

15. Dem Unterzeichneten wurde unterm 28. d. ein angeblich vor zirka 6 Wochen gefundenes Chirurgisches Verband-Etuis abgegeben, um dasselbe dem rechtmäßigen Eigenthümer auszuhinzugeben gegen genaue Beschreibung, Ersatz der Auslagen und angemessene Entschädigung der Bemühungen des redlichen Finders.

Außersihl, den 29. Augstmonat 1860.

J. Kosel, Gemeindammann.

16. Da der Pachtvertrag über die Fischenzen im Gemeindsbanne Altstetten abgelaufen ist, wird anmit behufs einer neuen Verpachtung derselben auf nächsten Montag den 3. Herbstmonat, Abends 6 Uhr, in der Wirthschaft bei Herrn Joh. Schwarz dahier eine Versteigerung anberaumt, wo dannzumal auch die nähern Bestimmungen mitgetheilt werden.

Altstetten, den 27. Augstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. R. Müller, Gemeindrathsschreiber.

17.. Im Auftrage des Stadtrathes werden Freitag den 31. d., Nachmittags 3 Uhr, auf Pachtversteigerung gebracht:

1. Die s. g. Oetenbachermatte im Kräuel, zunächst dem Bahnhof, zirka 17 Jucharten groß, nebst der darauf befindlichen Scheune.
2. Eine Abtheilung Land im untern Hard, gegenüber der Hofmeisterschen Fabrik, 3 Jucharten 5050 □' haltend.

Die Gantbedingungen können inzwischen im Büreau der Unterzeichneten (im Fraumünsteramt), woselbst auch die Gant abgehalten wird, eingesehen werden.

Zürich, den 22. Augstmonat 1860.

Die Zentralverwaltung der Stadt.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

18. Der unbekannt abwesende Alois Scheuber von Landegg, Tirol, zuletzt als Zimmermann in Arbeit bei Herrn Straub in Enge, wird hiemit aufgefordert, Samstag den 8. Herbstmonat d. J., Vormittags 7 Uhr, vor der Kriminalabtheilung des Obergerichtes zu erscheinen, um seine Appellation gegen das vom Bezirksgerichte Zürich am 13. d. M. über ihn ausgefällte Urtheil betreffend Körperverletzung zu begründen, mit der Bedrohung, daß im Falle seines unentschuldigten Ausbleibens er seiner Appellation verlustig erklärt würde.

Actum Zürich, den 29. Augstmonat 1860.

Im Namen der Kriminalabtheilung
des Obergerichtes:
Der Kriminalsekretär,
M. Rüscheler.

19. Jakob Fretz, wohnhaft gewesen in Enge, der sich entfernt hat, unbekannt wohin, wird anmit ediktaliter aufgefordert, binnen der Frist von drei Wochen von heute an sich bei dießseitigem Gerichte darüber auszuweisen, daß er den Herrn Fürsprech Dr. Fick dahier, als Zessionar einer ursprünglich dem Herrn Heinrich Wolfensberger, Speisewirth in hier, zugestandenen Forderung von 100 Frkn. sammt Zins seit Martini 1859 und Kosten, befriedigt habe oder doch bereit sei, dem Ansprecher im hiesigen Kanton Rede zu stehen, widrigenfalls die für diese Forderung mittelst freiwilliger Pfandverschreibung bestellten Pfänder versteigert würden.

Zürich, den 29. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

20. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, angeblich seit dem 28. April d. J. vermißten Versicherungsbriefes von:

13,743 Frkn. 33 Rp. auf Hs. Jakob Zuppinger, Hs. Jakoben sel. Sohn, Ehegaumers, von Oberlangenhard, Pfarre Zell; zu Gunsten von Frau Wittwe Barbara Zuppinger geb. Groß allda, d. d. 27. April 1857,

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe als nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt, auch die Errichtung eines neuen bewilligt würde.

Winterthur, den 24. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

21. Mit Bewilligung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten, angeblich abbezahlten Schuldbriefes:

200 fl. auf den Geschwistern Hs. Jakob, Hs. Heinrich, Johannes, Melchior, Hs. Rudolf, Susanna, Margaretha und Luise Bietenholz im Berg-Pfäffikon, zu Gunsten von Johannes Bietenholz in der Scheuer, gleicher Pfarre, d. d. 5. Februar 1842 (gegenwärtige Besitzer der Unterpfande: Hs. Jakob und Hs. Heinrich Bietenholz)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Pfäffikon, den 28. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Hasler.

Vermischte Bekanntmachungen

22. Die Auslooſung der Geschwornen für das am 17. Herbstmonat l. J. in Winterthur zusammentretende Schwurgericht findet Montag den 3. gl. M., Vormittags 11 ½ Uhr, im Sitzungssaale der Kriminalabtheilung des Obergerichtes im hiesigen Obmannamtsgebäude statt.

Zürich, den 29. Augstmonat 1860.

Aus Auftrag des Tit. Präsidiums
der Kriminalabtheilung des Obergerichtes:
Der Kriminalsekretär,
M. Rüscheler.

23. Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Nachlaß des verstorbenen Heinrich Müller, Postkondukteur von Altikon, wohnhaft gewesen in Winterthur, von dessen Erben auf Grundlage des gerichtlichen Inventares angetreten worden ist.

Winterthur, den 24. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

24. Der Nachlaß des unterm 21. Brachmonat d. J. in Seen verstorbenen Rudolf Meier, Schneider, von Oberhof-Elgg ist von den Waisenbehörden für Rechnung der minderjährigen Kinder desselben ausgeschlagen worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Winterthur, den 24. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

25. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat durch Beschluß vom 16. d. M. den Jakob Schmid von Rykon-Illnau, geboren 1787, nach fruchtlos gebliebenem Aufruf für todt erklärt und die Herausgabe des vorläufig für ihn zurückbehaltenen Erbtheils aus dem Nachlasse seiner Schwester Wittwe Esther Roth an deren übrigen Erben bewilligt.

Pfäffikon, den 28. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Hasler.

26. Das Bezirksgericht Winterthur
hat
in Sachen
der Dorothea Steiner, Heinrichen, von Neftenbach, Klägerin,
gegen
den unbekannt abwesenden Jakob Isler von Esch, Gemeinde Neftenbach, Beklagten,
betreffend Vaterschaft,
erkennt:

1. Trage der von der Klägerin unterm 27. März d. J. außerehelich geborene und am 8. April auf den Namen Heinrich getaufte Knabe den Geschlechtsnamen der Mutter und gehöre der Heimatgemeinde dieser als Bürger an.
2. Sei der Beklagte schuldig:
   a) Bis zu zurückgelegtem zwölften Altersjahr des Knaben, während welcher Zeit derselbe der Mutter zur Pflege überlassen bleibt, dieser für die Besorgung und den Unterhalt des Knaben vierteljährlich einen Beitrag von zwanzig Franken zu leisten;
   b) nach vollendetem zwölften Altersjahr des Knaben alle Unkosten für den Unterhalt, die fernere Erziehung und Berufsbildung desselben auf sich allein zu übernehmen;
   c) der Klägerin als Ersatz für die Entbindungs-, Kindbett- und Taufekosten achtzig Franken Entschädigung zu bezahlen.
3. Trage der Beklagte die Kosten des Prozesses, unter subsidiärer Haft der Klägerin für die Baarauslagen, und habe er die Klägerin für Umtriebe mit zwanzig Franken zu entschädigen.
4. Sei dieses Urtheil dem Beklagten durch Einrücken in das Amtsblatt und durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde Neftenbach zu eröffnen, verbunden mit der Anzeige, daß die zehntägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Winterthur, den 24. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

27. Das Bezirksgericht Winterthur
hat
in Sachen
der Verena Hafner, alt Gemeindammanns Tochter, von Flurlingen, Klägerin,
gegen
Karl Rüegg, Zimmermanns Sohn, von Wülflingen, Beklagten,
betreffend Vaterschaft,
mit Einmuth erkennt:

1. Sei das von der Klägerin geborne Kind dem Beklagten als Brautkind, Geschlechts-, Heimats- und Bürgerrechtshalber zugesprochen.
2. Sei der Beklagte schuldig:
   a) Bis zu zurückgelegtem fünften Altersjahre des Kindes, während welcher Zeit dasselbe der Mutter zur Pflege überlassen bleibt, dieser für die Besorgung und den Unterhalt des Kindes vierteljährlich einen Beitrag von fünfzehn Franken zu leisten;
   b) nach vollendetem fünften Altersjahre alle Unkosten für den Unterhalt, die fernere Erziehung und Berufsbildung des Kindes auf sich allein zu übernehmen;
   c) der Klägerin als Ersatz für die Entbindungs-, Kindbett- und Taufekosten und für prozessualische Umtriebe im Ganzen 70 Frkn. zu bezahlen.
3. Trage der Beklagte die Kosten des Prozesses.
4. Sei dieses Urtheil dem Beklagten durch Einrücken in das Amtsblatt, verbunden mit dem Anschlag in der Gemeinde Wülflingen zu eröffnen und demselben zugleich die Anzeige zu machen, daß die zehntägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Winterthur, den 8. Brachmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

28. Gantanzeige.

Aus dem Konkurse über den Nachlaß des sel. verstorbenen Heinrich Maurer, Schmied, von Buchs wird Montag den 3. Herbstmonat 1860, Abends 5 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Friedensrichter Schmid in Buchs unter Ratifikationsvorbehalt öffentlich versteigert:

Das Emdgras auf zirka 3 Vierling Wiesen.

Regensberg, den 28. Augstmonat 1860.

Notariatskanzlei Regensberg:
Jb. Hardmeier, Landschreiber.

29. Emdgras- und Obstgant.

Aus gerichtlichem Auftrage werden ab den Liegenschaften der Frau Wittwe Susanna Kindlimann aus dem Heispel bei Grüningen Dienstag den 4. Herbstmonat l. J., Nachmittags 2 Uhr, durch das hiesige Gemeindammannamt gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1. Das Emdgras und Streue ab zirka 8 Mannwerk Wies- und Streueland.
2. Die an den Bäumen befindlichen Aepfel und Birnen.

Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Grüningen, den 28. Augstmonat 1860.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. Hirs, Landschreiber.

30. Gantanzeige.

Donnerstag den 6. Herbstmonat d. J., von Vormittags 8 Uhr an, werden aus dem Auffalle des Weinschenk Konrad Honegger in Ferrach zu Rüti durch dortiges Gemeindammannamt gegen Baarzahlung öffentlich versteigert: 1 Ochs, braun, 3 Jahre alt, 2 Kühe, falch und braun, 4 Jahre alt, 1 weiße Ziege, 3 Jahre alt, das Emdgras ab zirka 5 Mannwerk Wiesen, ein großes Quantum Obst an den Bäumen, das Gemüse im Garten, zirka 50 Garben Weizen, der vorhandene Wein in verschiedenen Quantitäten (in Fässern und Bouteillen), eine ziemliche Anzahl größere und kleinere Weinfässer, gedörrtes Schweinefleisch und andere Lebensmittel, 2 Häfen Schweinefett, 2 Fäßli Kohlen, eine Partie Blumentöpfe mit den Pflanzen u. A. m.

Wald, den 29. Augstmonat 1860.

Notariatskanzlei Wald:
H. Hasler, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

31. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Schulverwalter Konrad Honegger, gewesener Sternenwirth in Ferrach, Gemeinde Rüti; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez.. Gerichtes Hinweil v. 25. Augstmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wald 6. Weinmonat 1860. — Bedenkzeit 16 bis 26. Weinmonat 1860. — Auffallsverhandlung 7. Wintermonat 1860, Vormittag 10 Uhr.

2. Jakob Trüb, älter, Schlosser, in Horgen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 24. Augstmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Horgen 24. Herbstmonat 1860. — Bedenkzeit 4 — 14. Weinmonat 1860. — Auffallsverhandlung 23. Weinmonat 1860, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 71. Dienstag, den 4. Herbstmonat 1860.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Auf den Wunsch des Tit. Regierungsrathes des Kantons Uri wird hiemit nachstehende Verfügung dieser Behörde zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

In Vollziehung des von der h. Landsgemeinde unterm 3. Mai 1857 angenommenen Hypothekargesetzes soll die Kapitalbereinigung der Gemeinde Schadorf sofort vorgenommen werden. Zufolge dießfälligen Aufrufes sind nun alle diejenigen, welche auf Gebäuden oder Liegenschaften innert den Grenzen der bemeldeten Gemeinde Kapitalien, oder irgend welche Pfand-, Miteigenthums- oder Nutznießungrechte besitzen, aufgefordert, solche bei Verlust derselben vom 10. Herbstmonat bis inklusive den 1. Weinmonat nächsthin der dasigen Hypothekarkanzlei einzugeben. Jeder Schuldtitel muß in Original und versehen mit einem Begleitscheine, worin Name und Wohnort des Inhabers, der Name des Unterpfandes und des Zinsenden bemerkt ist, der Hypothekarkanzlei zugestellt werden, welche dafür jedem Eingeber Empfangscheine ausfertigen wird. Eingaben per Post werden nur portofrei angenommen.

Zürich, den 1. Herbstmonat 1860.

Im Auftrage des Regierungsrathes:
Der erste Staatsschreiber,
Huber.

2. Röslibad.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die dießjährige Badesaison im Röslibad an der Spannweid mit dem 13. Herbstmonat zu Ende geht.

Zürich, den 4. Herbstmonat 1860.

Im Namen der Hauskommission
der Spitalpflege:
Boßhard, Verwalter.

3. Holzgeldbezug.

Der mit 1. Herbstmonat d. J. fällige Erlös aus den Staatswaldungen bei Kappel wird Montag den 10. Herbstmonat, Nachmittags von 2—4 Uhr, im Löwen zu Hausen bezogen.

Zürich, den 1. Herbstmonat 1860.

Für den Forstmeister des ersten Kreises:
K. Vogler, Forstadjunkt.

4. Schulsynode.

Die dießjährige Schulsynode versammelt sich Montag den 10. Herbstmonat, Morgens 8 Uhr, in der Kirche in Neumünster; die Prosynode tritt Sonntag den 9. Herbstmonat, Nachmittags 2½ Uhr, im Schwanen am Mühlebach zusammen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesendangen, den 27. Augstmonat 1860.

Im Namen der Vorsteherschaft der Schulsynode:
Der Aktuar,
J. J. Boßhard.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

5. Der Stadtrath Winterthur wünscht Konzession betreffend die noch unbenutzte Wasserkraft der Töß zwischen dem Auslauf des Kanals der Herren J. H. Bühler & Söhne bei der Kyburger Brücke und dem Beginn des Kanals des Herrn Hauser bei der Eisenbahnbrücke in Töß. Sowol die Linie der beim Anfangspunkt zu errichtenden Grundschwelle als auch die Richtung des Kanals sei mit Pfählen bezeichnet.

Bis Nr. 51 in der mittlern Au, bis Nr. 101 beim krummen Eichle und bis Nr. 151 beim Materialablagerungsplatz käme je ungefähr ⅓ der Gesammtgefälle zur Verwendung, wie die Auspfählung das Nähere ausweise.

Einsprachen sind innert den nächsten vier Wochen dem Statthalteramte schriftlich einzureichen.

Winterthur, den 1. Herbstmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Huggenberg.

6. Herr Hs. Heinrich Peter in Brütten-Fischenthal beabsichtigt den Breittenbach über dem Felsen in Jakob Diener's Land aufzufassen und durch seine (Peters) Güter auf ein neu zu errichtendes Wasserwerk zu leiten.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind binnen vier Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Bärentsweil, den 1. Herbstmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
D. Wolfensperger.

7. Anna Hug von Ottikon, Gemeinde Goßau, wurde wegen Geisteskrankheit unter staatliche Vormundschaft gestellt, und zu ihrem Vormunde Herr Gemeindrath C. Schaufelberger in Ottikon ernannt.

Adentsweil, den 30. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes Hinweil:
Der Rathsschreiber,
Meier.

8. Der Bezirksrath hat über Hs. Rudolf Kuhn, Hegnauers, von Bisikon-Illnau wegen leichtfertiger Lebensweise und Geschäftsführung eventuell Bevogtigung erkennt und vorläufig Herrn Gemeindrath Mäder in Bisikon zu seinem Vormunde bestellt.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit Kuhn gewarnt, mit der Androhung, daß, wenn das Gericht die Bevogtigung bestätigt, alle nach Bekanntmachung dieses Beschlusses mit Kuhn abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiv verhängten Bevogtigung mit ihm eingegangenen.

Pfäffikon, den 16. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Homberger.

9. Daß Kaspar Schenkel von Hadlikon, Gemeinde Hinweil, sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt habe und zu seinem Vormunde Herr Gemeindrath Feurer im Loch, gleicher Gemeinde, ernannt worden sei, wird hiemit bekannt gemacht.

Adentsweil, den 30. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes Hinweil:
Der Rathsschreiber,
Meier.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

10. Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben wird im Laufe der nächsten 14 Tagen eine Steuer in die Bürgergutskasse Gündisau bezogen, nämlich:

Von 1000 Franken Vermögen	. .	2 Frkn.	— Rpn.
„ der Haushaltung	. . .	1 „	40 „
„ dem Mann	. . .	1 „	40 „

Gündisau, den 3. Herbstmonat 1860.

Die Bürgergutsverwaltung.

11. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Ein dem Gottlieb Friedrich Meyer, Kommis, von hier, geb. 1834, am 7. Jenner 1851 ertheilter Heimatschein wird mit statthalteramtlicher Bewilligung hiemit öffentlich aufgerufen. Behörden oder Privaten, in deren Händen dieser Heimatschein liegen sollte, werden eingeladen, hievon der unterzeichneten Behörde binnen 14 Tagen von heute an Kenntniß zu geben, ansonst die Kraftloserklärung desselben erfolgen würde.

Zürich, den 3. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Dr. C. Escher.

12. Der dem Joh. Pfenninger, Johannessen sel. Sohn, von dahier unterm 17. März 1859 nach Zürich ausgestellte, dato vermißte Heimatschein wird mit statthalteramtlicher Bewilligung hiemit aufgerufen und zu Beibringung desselben 14 Tage Frist angesetzt.

Bärentsweil, den 1. Herbstmonat 1860.

Im Namen der Gemeindrathes:
Meyer, Gemeindrathsschreiber

13. Mit statthalteramtlicher Bewilligung werden die vermißten Heimatscheine des

Felix Städeli, Gießer (Nr. 460), dat. 7. Brachmonat 1856, und
Jb. Heinrich Städeli, Steinhauer (Nr. 479), dat. 16. Wintermonat 1857, beide von Bassersdorf,

anburch aufgerufen und für deren Beibringung eine Frist von 10 Tagen a dato publicationis angesetzt.

Bassersdorf, den 1. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
C. Bryner.

14. Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird hiemit der dem Rudolf Frei von Ottenbach unterm 18. Mai 1856 ausgestellte, jetzt angeblich verloren gegangene Heimatschein aufgerufen und zu dessen Beibringung eine Zeit von 14 Tagen angesetzt. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist wird um Kraftloserklärung desselben nachgesucht.

Ottenbach, den 31. Augstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Sidler, Gemeindrathsschreiber.

15. Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der unterm 16. Hornung 1856 dem Hs. Heinrich Kunz, Jakoben sel., aus dem Linsereih-Egg ausgestellte, mit Nr. 871 bezeichnete und nun vermißte Heimatschein anmit aufgerufen und falls derselbe innert 14 Tagen nicht beigebracht würde, kraftlos erklärt werden.

Egg, den 1. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Chrismann, Gemeindrathsschreiber.

16. Da der unterm 11. Augstmonat laut Amtsblatt Nr. 65 aufgerufene Heimatschein des Salomon Stutz von Weilhof, hiesiger Gemeinde, bisher nicht eingebracht wurde, so wird derselbe mit statthalteramtlicher Bewilligung hiemit kraftlos erklärt.

Rußikon, den 30. Augstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. Wettstein, Gemeindrathsschreiber.

17. Gantanzeige.

In Folge Verstllerungsbegehren werden Freitag den 7. d., Nachmittags 2 Uhr, in hier eine Partie Küferwerkzeug gegen Baarzahlung versteigert, als:

1 Fügbaum, 1 Hobelbank, 1 Handsäge, 2 hölz. Zirkel, 1 altes Beil, 2 lange Höbel, 1 Spaltmesser, 5 Windelbohrer, 4 Schraubenschlüssel, 1 Traghaken, 2 Ziehmesser, 42 Stück alte Höbel mit und ohne Eisen, 5 Stemmeisen, 1 Schabeisen, 1 Bankknecht, 4 Hämmer, 3 Schraubzwingen, 1 Versenkscheibe, 1 Gußmeisel, 1 Setzmeisel, 1 Haukloz u. A. m.

Bei Unterzeichnetem wird man sich besammeln und von da aus auf das Gantlokal begeben.

Affoltern bei Höngg, den 2. Herbstmonat 1860.

Der Gemeindammann:
J. Schuhmacher.

18. Versilberungsgant.

In Folge ertheilter Bewilligung des Bezirksgerichtspräsidenten in Uster, dat. 6. Augstmonat 1860, werden Freitag den 7. Herbstmonat, Morgens von 9 Uhr an, im Gantlokal zum Kreuz in Uster die von Frau Keller von Wyla, seßhaft gewesen in Oberuster, zurückgelassenen Gegenstände gegen Baarzahlung versteigert (laut Pfandschein Nr. 255):

2 baumwoll. gedruckte Frauenröcke, 4 baumwoll. Nastücher, 2 id. Unterröcke, 1 id. Jacke, 3 woll. Schürzen, 2 baumwoll. Hemden, 1 Porträt u. A. m.

Ferner am gleichen Tage aus Auftrag der Notariatskanzlei Zürich: 1 farbige und 1 Sammetweste, 2 Bürsten, 2 Nastücher, 1 Glätteisen sammt Roost und 2 Steinen, 6 weiße Vorhänge, 1 ovale hölz. Gelte, 1 Kiste, 1 Kaffemühle, 1 Kaffebüchse, 1 Schaum- und Anrichtkelle, 1 silb. Spindeluhr sammt Kette, 1 nußbaum. Bettstatt, Laubsack, Unterbett, Decke, Pfulmen und Kissen.

Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Uster, den 3. Herbstmonat 1860.

Der Gemeindammann:
H. Berchtold.

19. In Folge ertheilter Bewilligung des Herrn Bezirksgerichtspräsident Meyer, dat. 29. Augstmonat, werden Donnerstag den 6. d., Nachmittags 2 Uhr, bei Herrn Konrad Frank, Weinschenk hahier, folgende dem Polytechniker Hegenmann aus Norwegen gehörende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Einige eingebundene Schreibbücher, verschiedene Bücher und Schriften, 1 Klavierheft, Farbenschachtel, 1 Seidenhut mit Schachtel, 2 Reißbretter, Kleider, Haarbürste u. A. m.

Fluntern, den 3. Herbstmonat 1860.

J. Frank, Gemeindammann.

20. Freitag den 7. Herbstmonat, Abends 7 Uhr, wird in der Sonne eine silberne Taschenuhr und ein Paar Hosen versilbert.

Wädensweil, den 2. Herbstmonat 1860.

Hauser, Gemeindammann.

21.. Dem Unterzeichneten wurde unterm 28. d. ein angeblich vor zirka 6 Wochen gefundenes Chirurgisches Verband-Etuis abgegeben, um dasselbe dem rechtmäßigen Eigenthümer auszuhinzugeben gegen genaue Beschreibung, Ersatz der Auslagen und angemessene Entschädigung der Bemühungen des redlichen Finders.

Außersihl, den 29. Augstmonat 1860.

J. Kofel, Gemeindammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

22.. Die unbekannt abwesende Susanna Huber geb. Baur von Höngg wird anmit ediktaliter aufgefordert, Samstag den 8. Herbstmonat d. J., Morgens um 7 Uhr, vor dem hiesigen Bezirksgerichte zu erscheinen, um die auf böswillige Verlassung gestützte Scheidungsklage ihres Ehemannes, Jakob Huber in Höngg, zu beantworten, widrigenfalls angenommen würde, sie gebe die thatsächlichen Behauptungen des Klägers zu und verzichte auf Einreden.

Zürich, den 25. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Briefaufrufe und Amortisirungen.

23. Durch Beschluß vom 16. d. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Kaufschuldbriefes von:

2500 Frkn. auf Herrn Gemeindrath Konrad Blatter in Riesbach, Pfarre Neumünster, zu Gunsten Herrn alt Oberrichter Joh. Jakob Bleuler daselbst, d. d. 12. April 1859,

denselben für kraftlos erklärt und seine Löschung im Notariatsprotokolle befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Zürich, den 28. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Vermischte Bekanntmachungen.

24. Anmit wird bekannt gemacht, daß die Zivilabtheilung des Obergerichtes durch Beschluß vom 16. d. M. den verschollenen Hs. Ulrich Salzmann von Maschwanden, geboren den 16. Heumonat 1788, für todt erklärt, das Ende des 31. Christmonat 1838 als Zeitpunkt des Todes festgesetzt und die Waisenbehörden ermächtigt hat, das Vermögen den in jenem Momente nächsten Erben desselben ohne weitere Haft auszuhinzugeben.

Affoltern, den 30. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schäppi.

25. An den unbekannt abwesenden Johannes Bäumler von Aesch, Pfarre Birmensdorf, ergeht anmit die dritte gerichtliche Aufforderung zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Verena geb. Bürchler, wohnhaft in Unterengstringen.

Zürich, den 31. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

26. Die Erben der verstorbenen Frau Sophie Elisabetha Strauß geb. Sommerlath von Lenzburg, wohnhaft gewesen in Zürich, haben die Erbschaft ausgeschlagen. Es wird daher anmit den Gläubigern der Verstorbenen eine Frist von zehn Tagen von heute an angesetzt, um allfällig Konkurs über den Nachlaß derselben hierorts zu verlangen und zur Deckung der Kosten 40 Frkn. in der Gerichtskanzlei zu hinterlegen, widrigenfalls unter der Annahme, es werde auf den Konkurs verzichtet, die vorhandenen Aktiven den Erben gegen Bezahlung der erlaufenen Kosten schuldenfrei überlassen würden.

Zürich, den 1. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

27. Zugsfrist.

Im Konkurse über den Nachlaß des sel. verstorbenen Heinrich Maurer, Schmied, von Buchs wird den nicht mit speziellen Pfandrechten versehenen Gläubigern zu Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das gesammte unverpfändete Massagut eine zehntägige Frist, die mit dem 13. Herbstmonat 1860 zu Ende geht, unter der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Regensberg, den 3. Herbstmonat 1860.

Notariatskanzlei Regensberg:
Jb. Hardmeier, Landschreiber.

28. Fallitierklärung.

Heinrich Schmid von Niederhasli, Maurer, wohnhaft an der Kühgasse in Hottingen, ist nach Durchführung des Auffalles über denselben von dem Bezirksgerichte Zürich durch Beschluß vom 29. Augstmonat 1860 fallit erklärt worden.

Zürich, den 3. Herbstmonat 1860.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

29. Gantanzeige.

Donnerstag den 6. Herbstmonat d. J., von Vormittags 8 Uhr an, werden aus dem Auffalle des Weinschenk Konrad Honegger in Ferrach zu Rüti durch dortiges Gemeindammannamt gegen Baarzahlung öffentlich versteigert: 1 Ochs, braun, 3 Jahre alt, 2 Kühe, falch und braun, 4 Jahre alt, 1 weiße Ziege, 3 Jahre alt, das Emdgras ab zirka 5 Mannwerk Wiesen, ein großes Quantum Obst an den Bäumen, das Gemüse im Garten, zirka 50 Garben Weizen, der vorhandene Wein in verschiedenen Quantitäten (in Fässern und Bouteillen), eine ziemliche Anzahl größere und kleinere Weinfässer, gedörrtes Schweinefleisch und andere Lebensmittel, 2 Häfen Schweinefett, 2 Fäßli Kohlen, eine Partie Blumentöpfe mit den Pflanzen u. A. m.

Wald, den 29. Augstmonat 1860.

Notariatskanzlei Wald:
H. Hasler, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

30. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Johannes Boller, Tuchhändler, von Egg, wohnhaft in Zürich; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 1. Herbstmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 9. Weinmonat 1860. — Bedenkzeit 20. bis einschließlich 29. Weinmonat 1860. — Auffallsverhandlung 9. Wintermonat 1860, Vormittags 8 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in bealaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Rehabilitationen.

31. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat durch Beschluß vom 23. d. M. die Rehabilitation des am 13. Mai 1848 vor dießseitigem Bezirksgerichte verrechtfertigten Johannes Hegetschweiler, als Friedensrichter von Ottenbach, bewilligt, und denselben unter Vorbehalt der in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Affoltern, den 31. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schäppi.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 72. Freitag, den 7. Herbstmonat 1860.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Aus einer Mittheilung des schweizerischen Bundesrathes ergibt es sich, daß auf dem ihm von dem schweizerischen Konsulate in New-Orleans übermachten Verzeichnisse der während des ersten Halbjahres von 1860 im dortigen Spital „la Charité" verstorbenen Schweizer nachfolgende Angehörige des Kantons Zürich verzeichnet sind:

Jakob Vogel, Arbeiter, 44 Jahre alt, gestorben den 27. Jenner und
Johannes A. Stahl, Landarbeiter, 24 Jahre alt, gestorben den 8. April.

Da die Heimatsorte der Verstorbenen nicht angegeben, auch keine amtlichen Todtscheine eingegangen sind, so werden die Behörden derjenigen Gemeinden, welchen die Verstorbenen angehören, oder auch Privaten, denen dieß bekannt sein sollte, ersucht, hievon der Unterzeichneten mit Beförderung Kenntniß zu geben.

Zürich, den 5. Herbstmonat 1860.

Die Staatskanzlei.
Der erste Staatsschreiber,
Huber.

2. Sämmtlichen Jagdliebhabern wird angezeigt, daß die Jagd mit dem 1. Weinmonat d. J. ihren Anfang nehmen und mit dem 31. Christmonat d. J. zu Ende gehen wird.

Die zum Jagen erforderlichen Patente können vom 10. d. M. an bis zum 6. Weinmonat d. J. gegen Erlegung der gesetzlichen Gebühren bei den Herren Bezirksstatthaltern in Empfang genommen werden.

Nach Ablauf dieses Termines werden keine Jagdpatente mehr ertheilt.

Zürich, den 4. Herbstmonat 1860.

Für die Finanzdirektion:
Der Sekretär,
Rüscheler.

3. Da nach vollendeter Amtsdauer die Stelle eines Salzfaktors in Winterthur nach dem Gesetze einer neuen Wahl unterliegt, so können allfällige Aspiranten auf diese Stelle ihre schriftliche Anmeldung bis zum 16. d. M. dem Herrn Regierungsrath Wild, Direktor der Finanzen, eingeben.

Zürich, den 4. Herbstmonat 1860.

Für die Finanzdirektion:
Der Sekretär,
Rüscheler.

4. **Wiederholungskurse der Reserve-Bataillone.**

Zum dießjährigen Wiederholungskurse haben einzurücken:

In der Kaserne Zürich

Montag den 17. Herbstmonat, Vormittags 8 Uhr, die Kadres und
Dienstag „ 18. „ Nachmittags 3 Uhr, die Mannschaft der Bataillone Nr. 88 A (Vogt) und Nr. 88 B (Schneebeli).

Entlassung den 20. Herbstmonat, Nachmittags.

In Affingen

Montag den 17. Herbstmonat, Vormittags 8 Uhr, die Kadres und
Dienstag „ 18. „ Nachmittags 3 Uhr, die Mannschaft des Bataillons Nr. 87 A (Meier).

Entlassung den 22. Herbstmonat, Nachmittags.

In Trüllikon

Montag den 17. Herbstmonat, Vormittags 8 Uhr, die Kadres und
Dienstag „ 18. „ Nachmittags 3 Uhr, die Mannschaft des Bataillons Nr. 87 B (Vacat).

Entlassung den 22. Herbstmonat, Nachmittags.

In der Kaserne Zürich

Sonntag den 23. Herbstmonat, Nachmittags 3 Uhr, die Kadres und
Dienstag „ 25. „ „ 3 Uhr, die Mannschaft der Bataillone Nr. 86 A (Weinmann) und Nr. 86 B (Pfister).

Entlassung den 27. Herbstmonat, Nachmittags.

In Wädensweil

Sonntag den 23. Herbstmonat, Nachmittags 3 Uhr, die Kadres und
Dienstag „ 25. „ „ 3 Uhr, die Mannschaft der Bataillone Nr. 85 A (Boßhard) und Nr. 85 B (Vacat).

Entlassung den 29. Herbstmonat, Nachmittags.

Mit den Kadres rücken ein die Herren Aerzte, Offiziere, die Unteroffiziere, Korporale, Zimmerleute, Frater, Tambouren und Trompeter.

Jedermann hat reglementarisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet zu erscheinen.

Jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, das Entlehnen und Ausleihen von Kleidungsstücken u. s. w. (§ 183 des Gesetzes betreffend die Militärorganisation), unentschuldigtes Ausbleiben und verspätetes Einrücken werden bestraft (§§ 217 und 218).

Alle Ausbleibenden haben die Nachübung zu bestehen (§ 160).

Zugleich wird sämmtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sie sowol beim Einrücken, als bei der Rückkehr nach Hause, als im Dienst sich befindend betrachtet wird, und der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Zürich, im Augstmonat 1860.

Das Waffenkommando der Infanterie.

5. Die unterzeichnete Stelle bedarf noch eines größern Quantums Buchenholzes und zwar buchenes Spältenholz, Rindenholz, ganz dürres und gesundes, nicht geschwemmtes. Allfällige Lieferanten sind gebeten, ihre Offerten in verschlossenen schriftlichen Eingaben zu machen an die

Zürich, den 5. Herbstmonat 1860.

Verwaltung im alten Spital.

6. Vereinigungsmusterung der Artillerie von 1860.

Die Uebung und Inspektion der beiden Landwehr-Kompagnieen, so wie die gewohnte jährliche Vereinigungsmusterung derjenigen Kompagnieen des Auszuges und der Reserve, welche im laufenden Jahr keinen Wiederholungskurs durchgemacht haben oder noch durchmachen werden, findet Dienstags den 25. Herbstmonat in Zürich statt.

Es haben deßnahen die Herren Offiziere, mit Ausnahme der Aerzte und Pferdeärzte, so wie die sämmtliche Mannschaft folgender Korps:

A. des Auszuges: 24-pfdr. Haubitz-Batterie Nr. 1. Kölliker, J.
Park-Kompagnie Nr. 35. Stadler.

B. der Reserve: 8-pfdr. Kanonen-Batterie Nr. 41. Zuppinger.
6-pfdr. Kanonen-Batterie Nr. 43. Uster.

C. der Landwehr: Kompagnie Nr. 1. Kölliker, Heinrich.
Kompagnie Nr. 2. Kunz.

am genannten Tage Vormittags 8 Uhr reglementarisch uniformirt, ausgerüstet und bewaffnet in hiesiger Kaserne zu erscheinen. Die Entlassung findet Nachmittags wieder statt.

Jede Abweichung von den reglementarischen Vorschriften, das Entlehnen und Ausleihen von Uniformstücken, das Ausbleiben ohne gültige Entschuldigung, so wie verspätetes Einrücken, oder Erscheinen auf dem Sammelplatze ohne Tornister oder Mantelsack werden bestraft. Alle Ausbleibenden, sie mögen entschuldigt sein oder nicht, haben später in den Nachdienst einzurücken.

Sämmtliche Mannschaft wird darauf aufmerksam gemacht, daß sie sowohl beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause als im Dienste stehend betrachtet wird und daher militärischer Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Zürich, den 31. Augstmonat 1860.

Das Artillerie-Kommando.

7. Eidgenössische Wiederholungskurse der Artillerie im Spätjahr 1860.

Laut Beschluß des eidgenössischen Militärdepartements haben im Weinmonat d. J. folgende Korps den Wiederholungskurs zu bestehen:

1) Vom 8. bis 13. Weinmonat in Aarau:

Die Park-Kompagnie Nr. 70 der Reserve (Oberlieutenant Weber).
Einrückungstag: Samstag den 6. Weinmonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Kaserne in Zürich.

2) Vom 9. bis 20. Weinmonat in Aarau:

Das Parktrain-Detachement des Auszuges (Oberlieutenant Nüscheler).
Einrückungstag: Sonntag den 7. Weinmonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Kaserne in Zürich.

3) Vom 22. bis 27. Weinmonat in Aarau.
Das Parktrain-Detachement der Reserve.
Einrückungstag: Samstag den 20. Weinmonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Kaserne in Zürich.

Vom Einrücken befreit sind diejenigen Trainunteroffiziere und Trainsoldaten des Parktrain-Detachements des Auszuges, welche dieses Jahr in Genf oder beim Truppenzusammenzug in Brugg Felddienst gehabt haben; weiterhin werden an den Einrückungstagen selbst von beiden Train-Detache-

ments noch eine Anzahl Ueberzähliger vom Wiederholungskurse in Aarau dispensirt werden; die Mannschaft der Park-Kompagnie Nr. 70 hingegen hat sämmtlich ohne irgend welche Ausnahme nach Aarau zu gehen.

Offiziere und Mannschaft der bezeichneten Korps haben zu der festgesetzten Zeit reglementarisch ausgerüstet und bewaffnet zu erscheinen. Alle Ausbleibenden werden in den Nachdienst einberufen werden und verfallen bei unzureichender Entschuldigung überdieß der gesetzlichen Buße von 24 Frkn. für die Offiziere, 12 Frkn. für Unteroffiziere und 9 Frkn. für die übrige Mannschaft. Verspätetes Einrücken, so wie das Eintreffen auf dem Sammelplatze ohne Tornister oder ohne Mantelsack, wird mit Arrest bestraft.

Sämmtliche Mannschaft wird sowol beim Einrücken in die Kaserne als bei der Rückkehr nach Hause als im Dienste befindlich betrachtet, und ist deßhalb militärischer Zucht und Ordnung unterworfen,

Zürich, den 31. Augstmonat 1860.

Das Artillerie-Kommando.

8. Unter Leitung der Gantbeamtung Zürich läßt die unterzeichnete Direktion Mittwoch den 12. d., Vormittags 9 Uhr, die zum Schinhut gehörenden Gebäulichkeiten Nr. 666 a—d, bestehend aus zwei Wohngebäuden, einer Gärtnerwohnung mit Treibhaus, einer Scheune nebst Hühnerhof und Brunnen, sowie eine Anzahl Bäume u. s. w. zum Abbruch, beziehungsweise Wegnahme auf öffentlicher Gant versteigern.

Die Gant findet im Schinhut selbst statt, wo in der Zwischenzeit die Kaufsobjekte und die Gantbedingungen eingesehen werden können.

Zürich, den 5. Herbstmonat 1860.

Direktion der öffentlichen Arbeiten.

9.. Röslibad.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die dießjährige Badesaison im Röslibad an der Spannweid mit dem 13. Herbstmonat zu Ende geht.

Zürich, den 4. Herbstmonat 1860.

Im Namen der Hauskommission
der Spitalpflege:
Boßhard, Verwalter.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

10. Es haben sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt:

1. Anna Barbara Ernst von Feldi, Gemeinde Ellikon, wohnhaft in Störshirten, Kantons Thurgau.
   Vormund: Herr J. Weber daselbst.
2. Magdalena Winkler geb. Scheinholzer, Wittwe des sel. Isaak Winkler von Wülflingen.
   Vormund: Herr Heinrich Schalcher in Wülflingen.

Winterthur, den 29. April 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
C. Biedermann.

11. Entvogtung.

Auf gestelltes Ansuchen und Beipflichten der nächsten Verwandten und der Vormundschaftsbehörde von Großaffoltern wird die im Jahre 1858 über Friedrich Loder, Bendichts sel. von Großaffoltern, damals wohnhaft gewesen in Zezwyl, Kantons Aargau, nun in Wädensweil, Kantons Zürich, verhängte Bevogtigung wieder aufgehoben.

Aarberg, Kantons Bern, den 31. Augstmonat 1860.

Der Regierungsstatthalter:
Nikles.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 6. Herbstmonat 1860.

Das Regierungsrathspräsidium.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

12. Armensteuerbezug in der Gemeinde Wyla.

Gemäß wiederholter Verfügung des Bezirksrathes soll der Rückschlag in der vorletzten Armengutsrechnung der hiesigen Gemeinde durch Steuern gedeckt werden und es ist zu diesem Behuf die Erhebung folgender Armensteuer beschlossen:

Von je 1000 Frkn. vom Vermögen 1 Frkn. — Rpn.
Auf Haushaltung und Mann je — „ 80 „

Die außer der Gemeinde wohnenden Gemeindsbürger wollen ihre Beiträge binnen 14 Tagen a dato an den Bezüger, Herrn Lehrer Rüegg, Armengutsverwalter in Wyla, portofrei einsenden, ansonsten dieselben durch Postnachnahme bezogen oder nöthigenfalls rechtlich eingefordert würden.

Von den Pflichtigen in der Gemeinde wird die Steuer im Laufe dieses Monats von Haus zu Haus bezogen werden.

Wyla, den 4. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
R. Manz, Gemeindrathsschreiber.

13. Die von der Gemeinde zur Bestreitung der Kosten für die neue Feuerspritze beschlossene Steuer im Betrage von 2200 Frkn. macht folgende Besteuerung erforderlich:

Auf das 1000 Franken vom Vermögen	. .	1 Frkn.	30 Rp.
„ die Haushaltung	. . . . .	1 „	30 „
„ den Mann vom angetretenen 20. Altersjahr		1 „	30 „

Die Bezugsliste liegt den Betheiligten 10 Tage lang bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen, während welcher Zeit allfällige Rekurse dem Bezirksrathe einzureichen sind, ansonsten auf spätere Einwendungen keine Rücksicht genommen würde. Die Steuerbeträge werden von den anwesenden Bürgern und auf Grundeigenthum in der Gemeinde wohnenden Niederlassenen vom 17. Herbstmonat an durch den Gemeindrathswaibel von Haus zu Haus bezogen. Außer der Gemeinde wohnende Bürger ohne Grundeigenthum haben ihre Raten bis spätestens den 22. Herbstmonat portofrei an Herrn Gemeindgutsverwalter Huber in Heisch einzusenden, ansonst dieselben per Nachnahme bezogen und im Verweigerungsfalle rechtlich eingeholt würden.

Hausen a. Albis, den 6. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Aktuar,
J. Ringger.

14. Steuerbezug.

Behufs Deckung des Rückschlages des Armengutes von 1859 und Bestreitung der laufenden Ausgaben pro 1860 wurde nach dem von dem hiesigen Stillstande gefaßten und von der Kirchgemeinde genehmigten Beschlusse der Bezug einer Armensteuer angeordnet, welche folgende Steueranlage erforderlich macht:

Auf 1000 Franken Vermögen . . .	1 Frkn.
„ die Haushaltung	1 „
„ den Aktivbürger	1 „

Der Bezug dieser Steuer findet Montag den 24. d. M. in dem Hause des Unterzeichneten statt, bis zu welcher Zeit der Bezugsrodel zur Einsicht offen liegt. Von den auswärts wohnenden Bürgern, welche bis zu obigem Zeitpunkt ihre Rata nicht einsenden, wird dieselbe per Postnachnahme bezogen.

Glattfelden, den 3. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Aktuar,
Heinrich Meier.

15. Die Schulsteuer, die durch Gemeindsbeschluß vom 10. Brachmonat d. J. zu erheben beschlossen, nämlich;

Von 1000 Franken Vermögen . .	2 Frkn.
„ der Haushaltung	2 „
„ dem Bürger	2 „

wird bezogen den 9. Herbstmonat d. J. bei Herrn Gemeindrath Oggenfuß.

Das Bezugsregister liegt inzwischen bei Herrn Schulverwalter Meili den Berechtigten zur Einsicht offen.

Birmensdorf, den 2. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Jakob Job, Gemeindrathsschreiber.

16. Maria Magdalena Meister von Langwiesen-Feuerthalen, deren Aufenthaltsort unbekannt ist und die ohne Ausweisschriften vagirt, wird hiemit aufgefordert, Sonntag den 23. d., Vormittags 10 Uhr, vor hiesigem Stillstande zu erscheinen wegen Sorge für ihre drei unehelichen Kinder. Ausbleibenden Falls wird auf sie polizeilich gefahndet.

Feuerthalen, den 2. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Stillstandes:
Das Aktuariat.

17. Verbot.

Da Herr Jakob Widmer, Steinmetzmeister in Niesbach, sich beschwert, daß verschiedene Personen sein Sträßchen, von der Seefeldstraße abwärts zu seinem Hause führend, begehen und befahren, während ein Fuß- und Fahrwegrecht nicht bestehe, so wird Jedermann das Begehen und Befahren des benannten Sträßchens bei einer Buße von 6 Frkn., wovon ¼ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Niesbach, den 4. Herbstmonat 1860.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Häusli.

18. Da bei dem Hochwasser am 2. d. M. an dem rechtseitigen Joche der Brücke über die Töß bei der Bodmersmühle dahier ein Pfeiler weggerissen worden, und bis zu niederem Wasserstande ein neuer solcher nicht hergestellt resp. die Reparatur nicht vorgenommen, die Brücke demnach auch auf der nordwestlichen Seite ohne Gefahr nicht befahren werden kann, so wird Jedermann gewarnt, mit schweren Lasten über diese Brücke zu fahren, mit leichtern Fuhrwerken dagegen muß auf der südöstlichen Seite gegen dem Wuhr gefahren werden. Zuwiderhandelnde hätten die allfällig entstehenden nachtheiligen Folgen sich selbst beizumessen.

Wülflingen, den 4. Herbstmonat 1860.

Im Namen der Zivilvorsteherschaft:
Der Schreiber,
Hs. Kaspar Herter.

19. Berichtigung

über das am 21. Augstmonat 1860 datirte Verbot, von Herrn Joseph Kölliker in Thalweil ausgewirkt:

1. Titel b. wird dahin ergänzt, daß der Güterweg gemeint und verstanden sei „von Köllikers Trotte gegen dem Waschhaus und bis zur „Einmündung in den Weg, der gegen die Reben führt."
2. Im letzten Satz soll es heißen:
„Herr Kölliker will, wenn er auch eine Benutzung des Haus„platzes a und des Weges b Jemandem aus freiem Willen ge„stattet, damit Niemandem Rechte anerkennen als einzig bei b den „Herren Näf und Biedermann in benannter Eigenschaft, welchen „auch die Einsprachsfrist von 14 Tagen verlängert ist."

Thalweil, den 5. Herbstmonat 1860.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Ulmer.

20. Der unterm 21. Christmonat 1855 für Johannes von Rufs, geb. 1836, ausgestellte Heimatschein Nr. 612, welcher verloren gegangen sein soll, wird mit statthalteramtlicher Bewilligung anmit aufgerufen.

Sollte derselbe nicht innert den nächsten 10 Tagen a dato der unterzeichneten Stelle beigebracht werden, so würde die Bewilligung zur Kraftloserklärung nachgesucht.

Erlenbach, den 1. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Jakob von Rufs.

21. Der dem Heinrich Bühler, Handelsmann, von Berlikon-Bubikon unterm 24. Christmonat 1855 ausgestellte, nunmehr vermißte Heimatschein wird mit statthalteramtlicher Bewilligung aufgerufen. Sollte derselbe innert 14 Tagen a dato hierorts nicht eingebracht werden, so würde dessen Kraftloserklärung erfolgen.

Bubikon, den 5. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Jb. Hottinger, Gemeindrathsschreiber.

22. Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der in Nr. 9 des dießjährigen Amtsblattes fruchtlos aufgerufene Heimatschein der Verena Schneider von Hüntwangen hiemit kraftlos erklärt.

Hüntwangen, den 1. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Meier, Gemeindrathsschreiber.

23. Oeffentliche Gutsversteigerung.

Unter Leitung der Gantbeamtung Altstetten und unter Ratifikationsvorbehalt der Waisenbehörden bringen die Erben des sel. verstorbenen Herrn Huber, Metzger's, das im Hard bei Altstetten gelegene Gut auf öffentliche Steigerung.

Dasselbe besteht aus einem doppelten Wohnhause nebst Scheune, Remise und Stallung für zirka 24 Stück Vieh, einer geräumigen, zur Winterung von 400 Schaafen eingerichteten Scheune, einem Waschhaus mit Dienstenkammern und Stallanbau und einem Nebengebäude mit Milchkeller. Zum Gute gehören zirka 46 Jucharten vorzüglichen Matt- und Ackerlandes mit sehr vielen guten Obstbäumen besetzt, sowie zwei bei den Gebäuden befindliche Brunnen.

Das Gut würde sich auch zur allfälligen Theilung für zwei Käufer eignen und wird sowol sammethaft als stückweise feilgeboten. Die betreffenden Abtheilungen sind auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet und nummerirt, auch der Plan und die Gantbedingungen daselbst einzusehen.

Die Gant findet Montag den 17. Herbstmonat, Abends 5 Uhr, bei Herrn Speisewirth Schwarz in Altstetten statt, und es lassen sowol die sehr günstig gestellten Gantbedingungen als die vorzügliche Lage und Beschaffenheit des Gutes zahlreiche Kaufliebhaber erwarten.

Altstetten, den 3. Herbstmonat 1860.

Die Gantbeamtung.

24. Gantanzeige.

Freitag den 14. d., von Vormittags 10 Uhr an, werden auf dem Zunfthause zum Weggen aus einem Privathaus verschiedene reale feine Landweine von den Jahren 1811, 1855, 1856, 1857, 1858 und 1859 versteigert und gegen sofortige Baarzahlung verabfolgt.

Zürich, den 5. Herbstmonat 1860.

Die Gantbeamtung.

25. Gantanzeige.

In Folge Verfilderungsbegehren werden Montag den 10. d. M., Vormittags 8 Uhr, im Gemeindhaus Hottingen versteigert:

1 nußbaum. Sekretär, 6 Rohrsessel, 1 einschläf. Bett, 1 zweithüriger nußbaum. Kasten, 1 tann. Kommode, 1 tann. Tisch, 4 Strohsessel, 1 Ruhebett mit Trilchanzug, 1 Eisenpfanne, 1 Kupferpfanne.

Hottingen, den 5. Herbstmonat 1860.

Der Gemeindammann:
Hotz.

26. Donnerstag den 13. d., Nachmittags 3 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Wettstein zum Wildenmann dahier gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

Zwei Dutzend Kravatten, schwarze Lustrine, eine runde Seidenwindmaschine u. A. m.

Hirslanden, den 6. Herbstmonat 1860.

J. Isler, Gemeindammann.

27. **Gantanzeige.**

Herr Jakob Kunz in Innerwollikon läßt Dienstag den 11. d., von Morgens 8 Uhr an, bei seinem Wohnhause nachbenannte Fahrhabe öffentlich versteigern:

Stehende und liegende Kästen, Küchekästen, Tische, Sessel, 2 Betten, kupf., ird. und anderes Küchengeschirr, Standen, Tansen und verschiedenes anderes Bau- und Feldgeschirr, eine Partie Scheiter u. A. m., ferner 1 Rind.

Egg, den 5. Herbstmonat 1860.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. Chrismann, Gemeindrathsschreiber.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

28. Im Namen des Präsidenten des Schwurgerichtes des Kantons Zürich.

Kaspar Kuhn, Heinrichen, von Grafstall-Lindau, angeklagt des Versuchs von Nothzucht, wird anmit aufgefordert, Montag den 17. Herbstmonat d. J., Vormittags 9 Uhr, zur Auslosung der Geschwornen und sodann Samstag den 22. Herbstmonat, Vormittags 7 Uhr, zum Hauptverfahren gegen denselben auf dem Rathhause in Winterthur vor Schwurgericht zu erscheinen, unter der Bedrohung, daß sonst auf Grundlage der vorliegenden Akten geurtheilt würde.

Zürich, den 3. Herbstmonat 1860.

Der Schwurgerichtsschreiber:
M. Nüscheler.

29. Heinrich Meier, Gärtner, von Hüntwangen, welcher wegen Uebertretung des Werbverbotes in Untersuchung steht, wird wegen unbekannter Abwesenheit öffentlich aufgefordert, Montag den 10. Herbstmonat, Vormittags 7 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte zu seiner Vertheidigung zu erscheinen, widrigenfalls das Verfahren gleichwol durchgeführt und er in contumaciam beurtheilt würde.

Horgen, den 3. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

Aufrüfe von Verschollenen.

30. Hans Rudolf Honegger ab dem Bühl-Hombrechtikon, ehelicher Sohn des Jakob Honegger und der Elisabetha Wolfensperger sel. von da, welcher am 26. März 1785 geboren und angeblich im Jahre 1807 in fremden Kriegsdienst getreten, seither aber verschollen ist, sowie seine allfälligen hierorts unbekannten Erben werden hiemit aufgefordert, binnen neun Monaten von heute an in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes sich anzumelden, widrigenfalls der Verschollene für todt erklärt und sein bisher in waisenamtlicher Verwahrung gelegenes Vermögen im Betrage von 243 Frkn. 65 Rpn. den hierorts bekannten Erben ausbingegeben würde.

Meilen, den 9. Mai 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

Vermischte Bekanntmachungen.

31. Der unbekannt abwesende Hs. Heinrich Rysler von Horgen wird anmit zum dritten und letzten Male zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Maria Magdalena geb. Randegger aufgefordert.

Horgen, den 3. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

32. Der unbekannt abwesende Joh. Hiz aus dem Brupbacher, Gemeinde Horgen, wird anmit zum dritten Male zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Elisabetha geb. Vollenweider aufgefordert.

Horgen, den 3. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

33. Den Kreditoren des verstorbenen Konrad Rüßli von Dägerlen, seßhaft gewesen in Richtersweil, wird anmit angezeigt, daß dessen Nachlaß von den Waisenbehörden Namens der minderjährigen Kinder ausgeschlagen worden ist. Es wird nun den Kreditoren des Verstorbenen eine mit dem 16. Herbstmonat ablaufende Frist angesetzt, innert welcher sie das Begehren um Konkurseröffnung zu stellen, gleichzeitig aber auch die muthmaßlichen Konkurskosten mit 40 Frkn. zu vertrösten haben, widrigenfalls Verzicht hierauf angenommen und die wenigen vorhandenen Aktiven, soweit dieselben nicht gepfändet sind, der Wittwe und den minderjährigen Kindern des Verstorbenen schuldenfrei überlassen würden.

Horgen, den 3. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

34. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des Heinrich Meili, Schüppen, in Neschweil-Weißlingen werden daselbst Mittwoch den 12. Herbstmonat 1860, Morgens 9 Uhr, auf öffentliche Steigerung gebracht:

1. Zwei Kühe, schwarz, zirka 6 Jahre alt.
2. Zwei Faselschweine.
3. Zirka 70 Zentner Heu und Emd.
4. Zirka 120 Korn- und Weizengarben.
5. Das Emdgras auf zirka 4 verschiedenen Stücken Wiesen und der Weizen auf zirka 1 Juchart Acker an zwei Stücken.
6. Zirka 2 Viertel Oel- und zirka 2 Viertel Espersaamen.

Zu zahlreichem Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Kyburg, den 5. Herbstmonat 1860.

Notariatskanzlei Kyburg:
J. Jakob Gysler, Landschreiber.

35. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des Metzger Gottlieb Hürlimann von Wetzikon werden Dienstag den 11. d. M., Nachmittags 2 Uhr, durch das Gemeindammannamt daselbst gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Zirka 180 Pfund Schweineschmalz.
„ 25 „ gedörrtes Schweinefleisch (Schinken).
Ein Metzgerhund.

Grüningen, den 4. Herbstmonat 1860.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. Hirs, Landschreiber.

36.. Die Erben der verstorbenen Frau Sophie Elisabetha Strauß geb. Sommerlath von Lenzburg, wohnhaft gewesen in Zürich, haben die Erbschaft ausgeschlagen. Es wird daher anmit den Gläubigern der Verstorbenen eine Frist von zehn Tagen von heute an angesetzt, um allfällig Konkurs über den Nachlaß derselben hierorts zu verlangen und zur Deckung der Kosten 40 Frkn. in der Gerichtskanzlei zu hinterlegen, widrigenfalls unter der Annahme, es werde auf den Konkurs verzichtet, die vorhandenen Aktiven den Erben gegen Bezahlung der erlaufenen Kosten schuldenfrei überlassen würden.

Zürich, den 1. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

37.. Den Eigenthümern von Liegenschaften im Zivilgemeindsbanne Ober- und Niederrüti bei Bülach mit Einschluß des Bühlhofes und Weilenhofes und zwar sowol denen, die in der Gemeinde, als denen, die außerhalb derselben wohnen, wird anmit angezeigt, daß

a. die Hofbeschreibungen, welche für sie zum Zwecke der Vereinigung des Grundprotokolls angefertigt und worin namentlich auch die Grunddienstbarkeiten und Reallasten aufgenommen worden sind, binnen drei Wochen von heute an in hiesiger Notariatskanzlei zur Einsicht offen stehen, innerhalb welcher Frist allfällige Ausstellungen gegen deren Richtigkeit der genannten Notariatskanzlei schriftlich eingegeben werden müssen, und zwar unter Androhung von Ordnungsbuße bei späterer Erhebung von Einwendungen, insofern die Verspätung nicht genügend gerechtfertigt werden könnte;

b. die Anlobung dieser Hofbeschreibungen Samstag den 22. Herbstmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Schulhause zu Oberrüti vor einer bezirksgerichtlichen Kommission stattfinden wird, und daß allfällige bis dahin noch nicht erhobene Einwendungen gegen die Richtigkeit der Hofbeschreibungen spätestens an diesem Tage geltend gemacht werden müssen, indem später solche nicht mehr berücksichtigt, sondern von da an die Hofbeschreibungen als die einzige Grundlage des Grundeigenthums in der Gemeinde Rüti angesehen werden.

Bülach, den 23. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

38.. Zugsfrist.

Im Konkurse über den Nachlaß des sel. verstorbenen Heinrich Maurer, Schmied, von Buchs wird den nicht mit spezziellen Pfandrechten versehenen Gläubigern zu Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das gesammte unverpfändete Massagut eine zehntägige Frist, die mit dem 13. Herbstmonat 1860 zu Ende geht, unter der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Regensberg, den 3. Herbstmonat 1860.

Notariatskanzlei Regensberg:
Jb. Hardmeier, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

39. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Nachlaß des sel. verstorbenen Gottfried Brändli, Bäcker, von Wädensweil, seßhaft gewesen in Regensberg; von den Intestaterben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Regensberg v. 3. Herbstmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg 13. Weinmonat 1860. — Bedenkzeit 23. Weinmonat bis 3. Wintermonat 1860. — Auffallsverhandlung 13. Wintermonat 1860, Vormittags 9 Uhr.

2.. Heinrich Meili, Schüppen, Ulrichen sel. Sohn, von und in Neschweil, Pfarre Weißlingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Pfäffikon v. 8. Augstmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg 22. Herbstmonat 1860. — Bedenkzeit 2—12. Weinmonat 1860. — Auffallsverhandlung 24. Weinmonat 1860, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 73. Dienstag, den 11. Herbstmonat 1860.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 8. Herbstmonat 1860.)

Zu einem Kreisschätzer für Gebäudeschätzungen im zweiten Kreis (Bezirke Affoltern und Horgen) wurde gewählt:

Herr Lieutenant Heinrich Knabenhans, Maurer und Steinhauer in Wädensweil.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1.. Unter Leitung der Gantbeamtung Zürich läßt die unterzeichnete Direktion Mittwoch den 12. d., Vormittags 9 Uhr, die zum Schinhut gehörenden Gebäulichkeiten Nr. 666 a—d, bestehend aus zwei Wohngebäuden, einer Gärtnerwohnung mit Treibhaus, einer Scheune nebst Hühnerhof und Brunnen, sowie eine Anzahl Bäume u. s. w. zum Abbruch, beziehungsweise Wegnahme auf öffentlicher Gant versteigern.

Die Gant findet im Schinhut selbst statt, wo in der Zwischenzeit die Kaufsobjekte und die Gantbedingungen eingesehen werden können.

Zürich, den 5. Herbstmonat 1860.

Direktion der öffentlichen Arbeiten.

2... Rösliba d.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die dießjährige Badesaison im Röslibad an der Spannweid mit dem 13. Herbstmonat zu Ende geht.

Zürich, den 4. Herbstmonat 1860.

Im Namen der Hauskommission
der Spitalpflege:
Boßhard, Verwalter.

3.. Die unterzeichnete Stelle bedarf noch eines größern Quantums Buchenholzes und zwar buchenes Spältenholz, Rindenholz, ganz dürres und gesundes, nicht geschwemmtes. Allfällige Lieferanten sind gebeten, ihre Offerten in verschlossenen schriftlichen Eingaben zu machen an die

Zürich, den 5. Herbstmonat 1860.

Verwaltung im alten Spital.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Es haben sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt:
   1. Jakob Frei, Rudolfs sel. Sohn, von Unterengstringen.
      Vormund: Herr alt Präsident Brunner daselbst.
   2. Joh. Heinrich Vogel, Mechaniker, von Zürich.
      Vormund: Herr Joh. Kaspar Vogel in dort.
   3. Barbara Köchli, Herrn Konrad Köchli sel. Tochter, von Enge.
      Vormund: Herr Gemeindgutsverwalter Konrad Landolt daselbst.

Actum Zürich, den 8. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Elsinger.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

5. Armensteuerbezug.

Die zweite Hälfte der am 19. Brachnonat v. J. behufs Deckung des Ausfalles im Stammkapital des Armengutes beschlossenen Armensteuer wird im Laufe nächstkünftiger Woche von dem Verwalter des Armengutes, Herrn Armenpfleger Gattiker im Seubad, bezogen.

Es ist zu bezahlen:

Von 1000 Franken Vermögen	1 Frkn.	50 Rp.
„ der einen eigenen Rauch führenden Bürgershaushaltung	1 „	50 „
„ dem Bürgersmanne mit dem angetretenen zwanzigsten Altersjahr	1 „	50 „

Die Zahlungspflichtigen, als sämmtliche hiesige Gemeindsangehörige, in oder außer der hiesigen Gemeinde wohnhaft, werden ersucht, ihre dießfälligen Betreffnisse gefliessentlich und portofrei dem benannten Einzüger innert der oben bezeichneten Frist einzusenden, indem die Restanzen unmittelbar nach Abfluß der festgesetzten Zeit in gewohnter Weise, jedoch mit den üblichen Kosten bezogen werden müssen.

Schönenberg, den 6. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Stillstandes:
J. J. Rüsterholz, Gemeindrathsschreiber.

6. Gemäß Beschlusses der Kirchgemeindsversammlung vom 4. Christmonat 1859 wurde für die Herstellung von neuen Kirchenfenstern folgende Besteuerung dekretirt:

Von 1000 Franken Vermögen	40 Rpn.
„ der Haushaltung	40 „
Vom Mann	40 „

An diese Steuer haben beizutragen die in der Gemeinde wohnenden Bürger und Niedergelassenen mit Grundeigenthum (ohne die Ortschaft Spitzen), sowie die außer der Heimatsgemeinde im Kanton ohne Grundeigenthum niedergelassenen Bürger.

Letztere werden eingeladen, ihre Steuerbeiträge innert 14 Tagen franko an die Gemeindrathskanzlei einzusenden, indem spätere Restanzen durch Nachnahme bezogen würden.

Wädensweil, den 6. Herbstmonat 1860.

Im Namen der Kirchengutsverwaltung:
J. Höhn, Gemeindrathsschreiber.

7. Der Bezug einer Armensteuer findet Freitag den 21. d. M. in der Wirthschaft zum Althaus dahier statt.

Wald, den 7. Herbstmonat 1860.

Die Gemeindrathskanzlei.

8. Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird hiemit der der Elisabetha Egli von Mettlen unterm 21. Jenner 1850 ausgestellte, jetzt angeblich vermißte Heimatschein ausgerufen und zu dessen Beibringung eine Frist von 14 Tagen angesetzt. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist wird um Kraftloserklärung desselben nachgesucht.

Wald, den 7. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Keller.

9. Verbot.

Auf die Beschwerde des Herrn alt Gemeindammann J. Reutlinger in Hegnau, daß verschiedene Personen sich erlauben, über seine Wiesen, genannt Hauswiese oder Kembacker und Steinbrüker, sowie über seinen Acker, genannt Steinacker, zu laufen und zu fahren, während hiezu Niemand ein Recht habe, wird hiemit Jedermann bei einer Buße von 6 Frkn., wovon 1/3 dem Verzeiger und 2/3 dem Schulgute Hegnau zukommen sollen, das Laufen und Fahren über obbenannte Grundstücke des Petenten untersagt; denjenigen Personen aber, welche ein allfälliges Fuß- oder Fahrwegrecht ansprechen zu können glauben, eine Frist von 14 Tagen a dato publicationis angesetzt, um ihre dießfällige Klage beim zuständigen Friedensrichteramte einzuleiten, widrigenfalls sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Volketsweil, den 5. Herbstmonat 1860.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten;
Der Gemeindammann,
Schmid.

10. Den Anstößern an die Bäche und Gräben im hiesigen Gemeindsbanne wird hiemit angezeigt, daß bis zum 15. Weinmonat d. J. beide Dorfbäche und sämmtliche Gräben in gehöriger Breite und Tiefe geöffnet werden sollen, ebenso sollen die Hecken und Bäume den Straßen nach gehörig aufgestückt werden. Nach Ablauf dieser Zeitfrist wird der Gemeindrath eine Untersuchung vornehmen und diejenigen, welche diese Arbeit gar nicht oder mangelhaft vollzogen, mit einer Ordnungsbuße belegen, das Mangelnde aber auf exekutivem Wege vollziehen. Es kann sich Jeder nach dieser Anzeige richten, indem die Buße und Exekution gegen jeden Fehlbaren unnachsichtlich vollzogen wird.

Niederurdorf, den 3. Herbstmonat 1860.

Der Gemeindrath.

11. Die Landbesitzer im Gemeindsbanne Altstetten werden aufgefordert, die Wassergräben bis den 15. Weinmonat d. J. gehörig zu öffnen. Saumselige haben nach dieser Zeit Buße und Oeffnung auf ihre Kosten zu gewärtigen.

Altstetten, den 10. Herbstmonat 1860.

Der Gemeindrath.

12. Pachtanzeige.

Gemäß Beschlusses des Gemeindrathes werden die Liegenschaften des Herrn Rudolf Unholz sel. dahier, bestehend in zirka 15 Jucharten Reben, Wiesen, Ackerland und Holz nebst den dazu gehörenden Gebäulichkeiten verpachtet. Hierauf Reflektirende wollen sich innert 14 Tagen a dato an den Vormund Herrn Johannes Muggler an der Flüegaß wenden, woselbst die Pachtbedingungen eingesehen und die Angebote schriftlich gemacht werden können.

Riesbach, den 10. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
A. Blatter, Gemeindrathsschreiber.

13. Unter Leitung der Unterzeichneten werden Freitag den 14. d., von Morgens 8 Uhr an, in der Speisewirthschaft zum Feldegg in Außerstihl gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

70 Eimer Faß in verschiedenen Größen, 1 messingener Weinhahnen, 1 Pflug, 1 Egge, 1 Jauchebähre, 1 Jauchestande, 1 Hobelbank, 1 Faßwinde, 1 Metzgerschragen sammt Metzgergeschirr, Tansen, Wirthstische, Bänke, Kästen, Betten, 1 runder nußbaum. Tisch, 1 neue Dezimalwaage von 2 bis 3 Zentner Kraft, 1 Apfelburd sammt Gestell, verschiedene Gütergeräthschaften, Seile, Küchengeschirr u. A. m.

Der gute Zustand der Kaufsobjekte läßt zahlreiche Liebhaber erwarten.

Außerstihl, den 7. Herbstmonat 1860.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hürlimann.

14. Versilberungsgant

in der Weinschenke des Herrn Seckelmeister Wiśmer dahier Mittwoch den 12. d., Abends 4 Uhr, über einen Eisenofen sammt Rohr und eine Seidenwindmaschine mit 8 Häspeln.

Uitikon, den 8. Herbstmonat 1860.

Das Gemeindammannamt.

15. In Folge Versilberungsbegehren werden künftigen Donnerstag den 13. Herbstmonat, Nachmittags 2 Uhr, gegen baare Bezahlung bei Unterzeichnetem zwei Nutz- und Zugkühe öffentlich versteigert.

Opfikon, den 8. Herbstmonat 1860.

Schweizer, Gemeindammann.

16. Gantrückruf.

Die laut Amtsblatt Nr. 72 Art. 26 ausgeschriebene Versilberungsgant wird nicht abgehalten.

Hirslanden, den 10. Herbstmonat 1860.

J. Isler, Gemeindammann.

17. Gantanzeige.

Freitag den 14. d., von Vormittags 10 Uhr an, werden auf dem Zunfthause zum Weggen aus einem Privathaus verschiedene reale feine Landweine von den Jahren 1811, 1855, 1856, 1857, 1858 und 1859 versteigert und gegen sofortige Baarzahlung verabfolgt.

Zürich, den 5. Herbstmonat 1860.

Die Gantbeamtung.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Bevogtigungen.

18. Dietägen Wolf aus dem Oberhof bei Hinweil, dato wohnhaft auf dem Gstalden zu Hinweil, hat sich nachträglich der von dem Bezirksrathe über ihn wegen Verschwendung verhängten Bevogtigung unterzogen und die dießfällige Klage anerkannt, was hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Hinweil, den 25. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

Vermischte Bekanntmachungen.

19. Da die Notariatsprotokolle über die Eigenthumsverhältnisse an:

Zirka 2 Vierling Waldung im Brodkorb (Gemeindsbann Ossingen), grenzend 1) an Jakob Oertli, alt Gemeindammanns, 2) an Salomon Randegger, alt Gemeindrathsschreiber, 3) an Jakob Sigg, alt Gemeindraths, und 4) an die Streckehölzer,

welches Grundstück Anno 1810 von Jakob Ruegger, alt Lieutenant, in Ossingen an Christian Levi in Oerlingen ist verkauft und von diesem seither ist besessen worden, keinerlei Auskunft geben, so werden allfällige dritte Ansprecher aufgefordert, innert vier Wochen ihre Ansprüche an das bezeichnete Stück Land hierorts geltend zu machen, ansonst dasselbe als Eigenthum der Erben des Christian Levi ins Grundprotokoll eingetragen würde.

Andelfingen, den 3. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

20. An den unbekannt abwesenden Jakob Bär von Lunnern, Gemeinde Obfelden, seßhaft gewesen in Zürich, gegen welchen seine Ehefrau Rosina geb. Leemann, wohnhaft dahier, wegen böswilliger Verlassung auf Scheidung klagt, ergeht anmit die erste gerichtliche Aufforderung zur Wiedervereinigung mit seiner Frau.

Zürich, den 7. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

21. Theodor Witzig, Bäcker, von Feuerthalen, dessen Ehefrau Luise geb. Mühlgei gestützt auf § 193 des privatrechtlichen Gesetzbuches auf Scheidung klagen will, wird hiemit amtlich zur Besserung ermahnt.

Andelfingen, den 3. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

22. Das Bezirksgericht Hinweil
hat
in Sachen
der Regula Emilie Homberger, Schuster Hs. Heinrich Homberger's Tochter von Goßau, Fabrikarbeiterin im Wydacker und wohnhaft auf Eichen zu Rüti, Klägerin,
und
des Johannes Kaspar, Johannessen Sohnes aus der Schleipfe zu Rüti, dato in neapolitanischen Militärdiensten, Beklagten,
betreffend Vaterschaft,
mit Einmuth erkennt:

1. Sei der Beklagte als der uneheliche Vater des von der Klägerin zu gebärenden Kindes erklärt, folge jedoch dasselbe geschlechts- und bürgerrechtshalber der Mutter.
2. Habe der Beklagte die Klägerin für die Entbindungs-, Kindbett- und Taufkosten und für die Führung dieses Prozesses mit dreißig Franken zu entschädigen.
3. Habe die Klägerin dieses Kind bis nach zurückgelegtem zwölften Altersjahre zu unterhalten und zu erziehen, wogegen ihr der Beklagte einen jährlichen in vierteljährlichen Raten zahlbaren Unterhaltungsbeitrag von siebenzig Franken zu bezahlen und nachher dieses Kind allein zu unterhalten und zu erziehen, auch in dem Falle, als es inzwischen sterben sollte, die Beerdigungskosten zu tragen hat.
4. Trage der Beklagte die Prozeßkosten.
5. Mittheilung an den Beklagten durch das Amtsblatt, unter der Eröffnung, daß ihm die Appellationsfrist mit dem 21. Herbstmonat nächstkünftig zu Ende gehe.

Actum Hinweil, den 30. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

23. Zugs- und Ueberschlagsfrist.

Im Konkurse der Firma Kaspar Staub & Comp. in Männedorf wird andurch den sämmtlichen Gläubigern, denen kein spezielles Pfandrecht zusteht, zu Abgabe von Zugs- resp Ueberschlagserklärungen hinsichtlich der Liegenschaften und der speziell verpfändeten beweglichen Sachen eine mit dem 21. d. M. ablaufende zerstörliche Frist angesetzt, unter der Androhung, daß Nichtabgabe einer Erklärung während der Frist als Verzicht auf den Zug oder auf die Ueberschlagung ausgelegt würde.

Männedorf, den 7. Herbstmonat 1860.

Notariatskanzlei Männedorf-Uetikon:
Billiter, Landschreiber.

24. Zugsfrist.

Im Auffalle des Milchlieferanten Rudolf Frei von Zell-Bubikon, wohnhaft in Hegnau-Volketsweil, findet eine Auffallsverhandlung nicht statt. Den nicht speziell versicherten Gläubigern wird nun behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen anmit Frist bis und mit dem 20. d. anberaumt, unter der Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens.

Greifensee, den 8. Herbstmonat 1860.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

25. Die auf den 18. d. M. angesetzte Auffallsverhandlung im Konkurse des Andreas Gugolz in der Weiern zu Männedorf findet nicht statt. Es wird nun den nicht speziell versicherten Gläubigern des Gugolz eine mit dem 21. d. M. ablaufende Frist zu Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung ausgelegt würde.

Männedorf, den 10. Herbstmonat 1860.

Notariatskanzlei Männedorf-Uetikon:
Bilkiter, Landschreiber.

26. Schuldenruf.

Ausgekündigt unter Bedrohung des Rechtsnachtheils des Verlustes der Forderungs- und Bürgschaftsrechte.

Bernheim, Hermann, von Lengnau, in Winterthur angesessen gewesen.

Frankirte Eingabe an die Gerichtskanzlei Zurzach bis und mit 9. Weinmonat 1860.

Zurzach, den 29. Augstmonat 1860.

Der Gerichtspräsident:
N. Schleuniger.
Der Gerichtsschreiber,
J. K. Attenhofer.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 8. Herbstmonat 1860.

Das Präsidium des Obergerichtes.

Konkurspublikationen.

27 Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Neues Aktivum des falliten alt Gemeindrathsschreiber Joh. Jakob Rüegg im Lenzen zu Fischenthal*); — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Hinweil v. 30. Augstmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wald 13. Weinmonat 1860. — Bedenkzeit 23. Weinmonat bis 2. Wintermonat 1860 — Auffallsverhandlung 14. Wintermonat 1860, Vormittags 10 Uhr

*) Bestehend in Baarschaft und Guthaben.

2. Heinrich Honegger-Müller von Wald, wohnhaft im Langacher zu Männedorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 8. Herbstmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Männedorf 16. Weinmonat 1860. — Bedenkzeit 26. Weinmonat bis 5. Wintermonat 1860. — Auffallsverhandlung 13. Wintermonat 1860, Vormittags 10 Uhr.

3. Christian Güntensperger von Goldingen, Kantons St. Gallen, wohnhaft im Auperfeld zu Männedorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 8. Herbstmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Männedorf 16. Weinmonat 1860. — Bedenkzeit 26. Weinmonat bis 5. Wintermonat 1860. — Auffallsverhandlung 13. Wintermonat 1860, Vormittags 10 Uhr.

4. Andreas Knabenhans von Uetikon, wohnhaft im Kleindorf daselbst; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 8. Herbstmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Männedorf 16. Weinmonat 1860. — Bedenkzeit 26. Weinmonat bis 5. Wintermonat 1860. — Auffallsverhandlung 13. Wintermonat 1860, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß weg Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Rehabilitationen.

28. Durch Beschluß vom 21. v. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes die Rehabilitation des am 18. Brachmonat 1852 hierorts verrechtfertigten Johannes Fischer, Leonzis, genannt Scherrig, in Dietikon bewilligt und diesen unter den in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Zürich, den 1. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

29. Durch Beschluß vom 23. v. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes die Rehabilitation des am 23. Weinmonat 1837 hierorts verrechtfertigten Hans Heinrich Tobler im Sennhof, Gemeinde Zollikon, bewilligt und diesen unter den in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Zürich, den 6. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ½ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 74. Freitag, den 14. Herbstmonat 1860.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters und Briefträgers in Bärentsweil. Jahresbesoldung 500 Frkn.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei der Unterzeichneten zu vernehmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 30. Herbstmonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 9. Herbstmonat 1860.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Veränderungen von Ragionenverhältnissen, angezeigt im Laufe des Augstmonats 1860.

Auflösungsanzeige der Ragion Ph. Denger in Oberstraß und Fortsetzung des Geschäftes (Cigarren und Taback) unter der Firma Wittwe Denger geb. Halter in Oberstraß durch die Besitzerin Elisabetha Denger geb. Halter.

Anzeige der Ragion J. H. Reithar (Seidenstoff-Fabrikation) in Zürich von dem Eintritte des Felix Stocker von Zürich als solidarer Antheilhaber.

Auflösungsanzeige der Ragion Wolfensberger & Leuthold in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Holz- und Kohlenhandlung) unter der Firma Ulrich Müller in der Walche in Zürich durch den Besitzer Ulrich Müller von Zihlschlacht, Kantons Thurgau.

Auflösungsanzeige der Ragion J. J. Weber, Sohn, am Bach in Wetzikon und Fortsetzung des Geschäftes (mechanische Baumwollspinnerei und Spezereihandlung) unter der Firma J. J. Weber in Unterwetzikon durch den Besitzer Joh. Jakob Weber.

Auflösungsanzeigen der Ragionen: Martin Müller, Müller (Mühlegewerb nebst schwerem Fuhrwerk) in Zürich; Gustav Huber, Spengler (Metallwaarenhandel) in Horgen; Joh. Jakob Weber (Handel mit roher Baumwolle und Garn) in Unterwetzikon.

Neu entstandene Ragionen:

Felix Schmid in Altstetten; Geschäftszweig: Posamenterie; Besitzer: Felix Schmid.

Heinrich Walder, Sohn, in Hirslanden; Viehhandel; Besitzer: Heinrich Walder von Hombrechtikon.

Conrad Schaad in Zürich; Seidenappretur; Besitzer: Conrad Schaad von Affoltern bei Höngg.

M. Jäggli, Optiker und Graveur, in Zürich; Fabrikation von optischen Gegenständen; Besitzer: Mathias Jäggli von Hirslanden.

Heinrich Bachmann in Zürich; Holzhandel; Besitzer: Heinrich Bachmann von Stägen-Bertschikon.

F. C. Schoch in Zürich; Kommission und Agenturen im Maschinenfach; Besitzer: Friedrich Eduard Schoch von Zürich.

Cramer & Lüthi in Zürich; Kunsthandlung; solidare Antheilhaber: Heinrich Cramer und Albert Lüthi, beide von Zürich.

Frères Willard in Zürich; Tuchhandlung in detail; solidare Antheilhaber: Emanuel Willard und Jakob Willard von Nixheim, K. Frankreich.

H. Groß-Kippenhahn in Zürich; Spezerei und Cigarren; Besitzer: Heinrich Groß von Brütten.

C. Gröschel in Zürich und Basel; Einkauf von Seidenwaaren; Besitzer: Clemens Julius Gröschel von Basel.

Sander & Siecke in Zürich; Kommissionsgeschäft in Seidenwaaren; solidare Antheilhaber: Emil Sander aus Leipzig und Wilhelm Siecke aus Groß-Dölzig in Sachsen.

J. Grünenwald in Horgen; Posamenterie und Spezereiwaarenhandel; Besitzer: Jakob Grünenwald von Thalweil.

Saalenbach & Kägi in Bläsimühle-Rußikon; Pferdhaargeflechtsfabrikation; solidare Antheilhaber: Friedrich Arnold Saalenbach von Uster und Joh. Rudolf Kägi von Bauma.

Zürich, den 12. Herbstmonat 1860.

Kanzlei der Handelskammer:
Hotz, Sekretär.

3. Auf Aidemajorsstellen können bis Ende Herbstmonat die Herren Infanterieoffiziere sich melden.

Zürich, den 11. Herbstmonat 1860.

Waffenkommando der Infanterie.

4. Die durch Resignation erledigte Stelle der ersten Hebamme an hiesiger Gebäranstalt wird hiemit nochmals zu freier Bewerbung mit einem Anmeldungstermin von 14 Tagen a dato ausgeschrieben. Die Bewerberinnen haben ihre schriftlichen Anmeldungen, welche mit Prüfungs- und Sittenzeugnissen begleitet sein müssen, dem Unterzeichneten persönlich abzugeben, der ihnen auch Kenntniß von der Pflichtordnung der ersten Hebamme geben wird. Diese Stelle wird außer freier Kost, Logis, Licht und Wäsche mit 300 Frkn. per Jahr fix besoldet, und außerdem wird der Gewählten bei vollkommenen befriedigenden Dienstleistungen auf Ende des Jahres eine erhebliche Zulage zugesichert.

Zürich, den 13. Herbstmonat 1860.

Im Namen der Hauskommission
der Spitalpflege:
Boßhard, Verwalter im alten Spital.

5. Da die Stelle des zweiten Kanzlisten der Direktion der Polizei erledigt ist, so werden allfällige Aspiranten auf dieselbe eingeladen, ihre schriftlichen Anmeldungen innerhalb 14 Tagen dem Direktor der Polizei, Herrn Oberst Benz, einzureichen.

Zürich, den 13. Herbstmonat 1860.

Aus Auftrag der Direktion der Polizei:
Der Sekretär,
A. Bär.

6.. Sämmtlichen Jagdliebhabern wird angezeigt, daß die Jagd mit dem 1. Weinmonat d. J. ihren Anfang nehmen und mit dem 31. Christmonat d. J. zu Ende gehen wird.

Die zum Jagen erforderlichen Patente können vom 10. d. M. an bis zum 6. Weinmonat d. J. gegen Erlegung der gesetzlichen Gebühren bei den Herren Bezirksstatthaltern in Empfang genommen werden.

Nach Ablauf dieses Termines werden keine Jagdpatente mehr ertheilt.

Zürich, den 4. Herbstmonat 1860.

Für die Finanzdirektion:
Der Sekretär,
Rüscheler.

7.. Da nach vollendeter Amtsdauer die Stelle eines Salzfaktors in Winterthur nach dem Gesetze einer neuen Wahl unterliegt, so können allfällige Aspiranten auf diese Stelle ihre schriftliche Anmeldung bis zum 16. d. M. dem Herrn Regierungsrath Wild, Direktor der Finanzen, eingeben.

Zürich, den 4. Herbstmonat 1860.

Für die Finanzdirektion:
Der Sekretär,
Rüscheler.

8... Die unterzeichnete Stelle bedarf noch eines größern Quantums Buchenholzes und zwar buchenes Spältenholz, Rindenholz, ganz dürres und gesundes, nicht geschwemmtes. Allfällige Lieferanten sind gebeten, ihre Offerten in verschlossenen schriftlichen Eingaben zu machen an die

Zürich, den 5. Herbstmonat 1860.

Verwaltung im alten Spital.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

9. Joh. Jakob Brunner, Jakoben sel. von Aesch-Maur, wohnhaft gewesen in der Looren daselbst, der bisanhin wegen Minderjährigkeit unter staatlicher Vormundschaft stand, unterzog sich dieser freiwillig auch für die Zukunft. Vormund: Herr Jakob Lüssi, Sohn, in Aesch-Maur.

Uster, den 1. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Frei.

10. Zufolge freiwilliger Erklärung ist Heinrich Keller von Oberohringen, Gemeinde Seuzach, wohnhaft in Zürich, unter staatliche Vormundschaft gestellt und dessen Sohn Jakob Keller, Schneider, in Zürich zu dessen Vormund ernannt worden.

Winterthur, den 8. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
C. Biedermann.

11. Die beim Bezirksgerichte Winterthur gegen Johannes Keller, Wagner, von Mühleberg, Gemeinde Oberembrach, wohnhaft in Wiesendangen, wegen leichtfertiger und verschwenderischer Lebensweise anhängig gemachte Bevogtigungsklage ist zurückgezogen, dagegen sind dessen Kinder und deren Vermögen im Sinne der §§ 257, 268 und 364 des privatrechtlichen Gesetzbuches unter außerordentliche Vormundschaft gestellt worden. Herr Präsident J. H. Schüepp in Wiesendangen ist als Vormund der Kinder ernannt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Bülach, den 11. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
D. Kern.

12. Wegen Geistes- und Körperschwäche sind unter staatliche Vormundschaft gestellt worden:

1. Susanna Riediker, Gemeindrathsschreibers sel. Tochter von Rorbas, geboren 1832.
   Vormund: Herr J. Heinrich Riediker, Kaspar's, in Rorbas.
2. Herr Hs. Jakob Surber, Schulgutsverwalter in Endhöri.
   Vormund: Herr Hs. Jakob Gaßmann, alt Liquidationsverwalter in Endhöri.

Bülach, den 11. Herbstmonat 1860

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
D. Kern.

13. Es wurde dem Hs. Jakob Kuhn, Konraden sel. von Gutensweil, die väterliche Vormundschaft über seinen minderjährigen Sohn Hs. Jakob Kuhn entzogen und dieser sammt seinem Vermögen unter staatliche Vormundschaft genommen.

Vormund: Herr Bezirksrichter Wettstein in Volketsweil.

Uster, den 1. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes;
Der Rathsschreiber,
J. Frei.

14. Adoption.

Margaretha Huber, Ehefrau des Heinrich Ruff von Gräslikon, seßhaft in Mühleberg-Oberembrach, ist von Elisabetha Künzli geb. Boßhardt, Wittwe des verstorbenen Hs. Jakob Künzli von Sulzbach-Uster, ebenfalls wohnhaft in Mühleberg-Oberembrach, adoptirt worden, und es hat der Bezirksrath Uster diese Adoption nach erfolgter Genehmigung durch die Justizdirektion heute als vollzogen erklärt.

Uster, den 1. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Frei.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

15. Die stimmberechtigten Bürger der Schulgenossenschaft Oberglatt werden eingeladen, Sonntag den 23. d. M., Nachmittags 3 Uhr, im Wirthshause zum Hirschen in hier sich zu besammeln, um gemäß eines Beschlusses der Bezirksschulpflege nochmals über Bezeichnung eines Schulhausplatzes und Einleitung des Baues zu verfügen.

Oberglatt, den 11. Herbstmonat 1860.

Der Schulgemeindspräsident:
H. Bertschi.

16. Armensteuerbezug.

Die Kirchgemeindsversammlung Birmensdorf hat behufs Deckung eines Defizits des hiesigen Armengutes und Bestreitung der laufenden Ausgaben den Bezug einer Armensteuer von 900 Frkn. beschlossen. Der auf die Gemeinde Aesch fallende Drittheil erfordert nun die Einzahlung von je 76 Rp. auf 1000 Franken steuerbares Vermögen, die Haushaltung und den Mann vom angetretenen zwanzigsten Altersjahr.

Die Bezugsregister liegen während 10 Tagen a dato bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen, innert welcher Frist allfällige Reklamationen dagegen bei der kompetenten Behörde anhängig zu machen sind.

Die auswärts wohnenden Steuerpflichtigen sind daher eingeladen, ihre Betreffnisse bis spätestens den 28. d. M. dem Unterzeichneten franko einzusenden, ansonsten dieselben per Postnachnahme resp. rechtlich eingefordert würden.

Aesch, den 10. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Meili, Gemeindrathsschreiber.

17. Die unterm 24. Brachmonat d. J. von der Gemeindsversammlung beschlossene Steuer von 5000 Frkn. in die Kirchengutskasse zur Verwendung an die Kosten der Kirchthurmbaute macht folgende Besteuerung erforderlich:

Auf 1000 Franken Vermögen	.	.	4	Frkn.	— Rpn.
„ die Haushaltung	.	.	3	„	20 „
„ den Bürger	.	.	3	„	20 „

An diese Steuer sind auch die außer der Gemeinde wohnenden Bürger, welche an ihrem Aufenthaltsorte nicht auf Grundeigenthum niedergelassen sind, beitragspflichtig, und es haben dieselben nach Empfang der Steuerzeddel ihre Rata binnen 10 Tagen franko der Kirchengutsverwaltung einzusenden. Kleinere Posten werden sofort, auch die nach Ablauf obiger Frist noch ausstehenden per Nachnahme bezogen.

Das Bezugsregister liegt den Betheiligten bis den 20. Herbstmonat d. J. zur Einsicht auf der Gemeindrathskanzlei offen, und es können innert dieser Zeit allfällige Beschwerden gegen die Verlegung der Steuer oder die Beitragspflicht beim Bezirksrathe erhoben werden.

Affoltern a. A., den 6. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Stroheker.

18. Die Armensteuer der Kirchgemeinde Oberwinterthur für 1860 erfordert auf 1000 Franken Steuerkapital, auf die Haushaltung und auf den Mann je 1 Frkn. 50 Rp., und wird auf gewohnte Weise bezogen werden.

Oberwinterthur, den 11. Herbstmonat 1860.

Der Gemeindrath.

19. Sämmtliche Besitzer von Grundstücken im hiesigen Kirchgemeindsbanne, welche an Bäche, Straßen- und Wassergräben stoßen, werden anmit aufgefordert, dieselben bis Ende Weinmonat gehörig zu öffnen, sowie innert der gleichen Frist längs den Straßen die Bäume auf 14 Fuß Höhe aufzustücken und die Hecken angemessen zurückzuschneiden.

Säumige haben Buße zu gewärtigen.

Oberwinterthur, den 11. Herbstmonat 1860.

Der Gemeindrath.

20. Da Herr Kaspar Bodmer-Toggenburger in Enge behauptet, daß, während Niemandem ein Recht zustehe, die seine Wiese am See neben dem Landungsplatz der Gemeinde Enge umfassende Hecke zu benutzen, daran Mauersteine angelehnt, Schiffe angebunden und Gerüste darauf angebracht werden, so wird Jedermann die Benutzung der Hecke zu irgend welchem Zwecke bei einer Buße von 6 Frkn., wovon ¼ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Enge, den 7. Herbstmonat 1860.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
J. J. Nägeli.

21. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 18. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verstilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Ein mit Faustpfändern gedecktes Guthaben des Weinschenk Nebsamen an Heinrich Honegger im Niederdorf im Betrage von 26 Frkn., zirka 20,000 Stück Zigarren, 1 große Partie seidene Knöpfe, 50 Ellen Tuch, 30 Ellen Tartan, 50 Stäbe Kölsch, 1 Ruhebett, 6 Polstersessel, 2 Kupfergelten, 1 eherner Hafen, 1 Guitarre, 1 vollständiges Bett, 2 Kupferpfannen, 2 Hobelbänke, 1 zweithür. nußbaumfarb. Kasten, 3 harthölzerne Brettlisessel, 1 eichener Backtrog, 1 Küchekasten, 2 nußbaumene Kommoden, 1 Kanapee, 1 Tafelklavier u. A. m.

Zürich, den 13. Herbstmonat 1860.

Das Stadtammannamt.

22. Zufolge Verstilberungsbegehren werden Montag den 17. d., von Mittags 1 Uhr an, beim Adler dahier gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 tann. nußbaumfarb. angestrichener einthür. Kasten, 2 tann. Tische mit Schubladen, 1 alte tann. Kommode, 1 Zuschneidtisch mit nußbaum. Blatt, 1 Briefgestell, 1 Bügeleisen, 2 Scheeren, 1 Reißschiene, 1 Zuschneidscheer, 1 Ellstab, 1 kleiner Spiegel, 1 Paar tuch. Hosen, 1 grau woll. Gilet, 1 Paar schwarze Hosen, 1 Hut, 1 Dächlikappe, 1 blau tuch. Ueberrock, 6 kleinere Weinfässer, 2 Waschstanden, 1 eis. Kochofen sammt Rohr, 1 zweirädriger Wagen, 1 kleines Fuhrfaß, 1 Egge, 1 älterer Tisch, 3 Sessel, 2 Bettstatten und andere Gegenstände mehr.

Enge, den 12. Herbstmonat 1860.

Der Gemeindammann:
J. J. Nägeli.

23. In Folge verlangter Verstilberung werden Dienstag den 19. d., Nachmittags 2 Uhr, gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 Milchkarren, 1 harthölzerner zweithür. Kasten, 1 Kommode, 1 Tisch, 2 Betten sammt Bettstatt, 1 Spinnrad, 1 Pferdegeschirr, 1 Strohschneidstuhl, zirka 100 Fuß beschlagenes Bauholz u. A. m.

Seebach, den 14. Herbstmonat 1860.

Der Gemeindammann:
C. Goßweiler.

24. Gantanzeige.

Unter Leitung der Gantbeamtung bringt Heinrich Thomann im Kirchhof dahier seine besitzenden Liegenschaften zum Verkauf auf öffentliche Steigerung, welche bestehen:

In dem mit Nr. 105 bezeichneten Hause mit zwei Wohnungen und Scheuneantheil, für 3950 Frkn. assekurirt, sammt Ausgeländ, Garten und Baumgarten und einem halben Theil Holz im Schwendenhau, zirka einer halben Juchart Reben im Oescher und zirka vier Jucharten Wiesen und Holz in der Reuterwies.

Die Gant wird Freitag den 21. d., von Abends 6 Uhr an, in der Wirthschaft des Herrn Huber dahier abgehalten, und Kaufliebhaber zum Besuche derselben eingeladen; für nähere Auskunft wolle man sich an den Unterzeichneten wenden.

Zollikon, den 11. Herbstmonat 1860.

Der Präsident der Gantbeamtung:
J. H. Hotz.

25. Gantanzeige.

Unter Leitung der Unterzeichneten bringt Herr Kaspar Kaltbrunner im Winkel dahier künftigen Donnerstag den 20. d., Abends 7 Uhr, im Gemeindhaus zum Kreuz nachfolgende Liegenschaften auf die zweite öffentliche Steigerung:

Ein Wohnhaus Nr. 115 a, enthaltend einen Keller, eine Stube, eine Küche und vier Kammern, ein Trotthaus, zusammengebaut mit dem Wohnhaus, und 1/2 Trottwerk, einen Schweinestall, einen Garten vor und unter dem Hause, ein Wiesli unter dem Seefußweg, zirka 1/4 Juchart Acker auf dem Allmendli, 1/6 Brunnenantheil, ferner zwei Kirchenörter.

Für Besichtigung dieser Realitäten beliebe man sich an den Eigenthümer zu wenden.

Zum Gantbesuche wird eingeladen.

Erlenbach, den 11. Herbstmonat 1860.

Im Namen der Gantbeamtung:
Jak. v. Rufs, Gemeindrathsschreiber.

26. Oeffentliche Gutsversteigerung.

Unter Leitung der Gantbeamtung Altstetten und unter Ratifikationsvorbehalt der Waisenbehörden bringen die Erben des sel. verstorbenen Herrn Huber, Metzger's, das im Hard bei Altstetten gelegene Gut auf öffentliche Steigerung.

Dasselbe besteht aus einem doppelten Wohnhause nebst Scheune, Remise und Stallung für zirka 24 Stück Vieh, einer geräumigen, zur Winterung von 400 Schaafen eingerichteten Scheune, einem Waschhaus mit Dienstenkammern und Stallanbau und einem Nebengebäude mit Milchkeller. Zum Gute gehören zirka 46 Jucharten vorzüglichen Matt- und Ackerlandes mit sehr vielen guten Obstbäumen besetzt, sowie zwei bei den Gebäuden befindliche Brunnen.

Das Gut würde sich auch zur allfälligen Theilung für zwei Käufer eignen und wird sowol sammethaft als stückweise feilgeboten. Die betreffenden Abtheilungen sind auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet und nummerirt, auch der Plan und die Gantbedingungen daselbst einzusehen.

Die Gant findet Montag den 17. Herbstmonat, Abends 5 Uhr, bei Herrn Speisewirth Schwarz in Altstetten statt, und es lassen sowol die sehr günstig gestellten Gantbedingungen als die vorzügliche Lage und Beschaffenheit des Gutes zahlreiche Kaufliebhaber erwarten.

Altstetten, den 3. Herbstmonat 1860.

Die Gantbeamtung.

27.. Pachtanzeige.

Gemäß Beschlusses des Gemeindrathes werden die Liegenschaften des Herrn Rudolf Unholz sel. dahier, bestehend in zirka 15 Jucharten Reben, Wiesen, Ackerland und Holz nebst den dazu gehörenden Gebäulichkeiten verpachtet. Hierauf Reflektirende wollen sich innert 14 Tagen a dato an den Vormund Herrn Johannes Muggler an der Flügaß wenden, woselbst die Pachtbedingungen eingesehen und die Angebote schriftlich gemacht werden können.

Riesbach, den 10. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
A. Blatter, Gemeindrathsschreiber.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

28.. Jakob Fretz, wohnhaft gewesen in Enge, der sich entfernt hat, unbekannt wohin, wird anmit ediktaliter aufgefordert, binnen der Frist von drei Wochen von heute an sich bei dießseitigem Gerichte darüber auszuweisen, daß er den Herrn Fürsprech Dr. Fick dahier, als Zessionar einer ursprünglich dem Herrn Heinrich Wolfensberger, Speisewirth in hier, zugestandenen Forderung von 100 Frkn. sammt Zins seit Martini 1859 und Kosten, befriedigt habe oder doch bereit sei, dem Ansprecher im hiesigen Kanton Rede zu stehen, widrigenfalls die für diese Forderung mittelst freiwilliger Pfandverschreibung bestellten Pfänder versteigert würden.

Zürich, den 29. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

29. Durch Beschluß vom 16. d. M. hat das Obergericht nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Kaufschuldbriefes von:

78 fl. 20 ß. auf Hs. Rudolf Chrismann, Bote, Jakoben sel. Sohn von Goßau, zu Gunsten Heinrich Weber, Seiler, Hs. Jakoben sel. Sohn zu Goßau, d. d. 13. Jenner 1815,

denselben für kraftlos erklärt und seine Löschung im Notariatsprotokolle befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Hinweil, den 30. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

30. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten, angeblich abbezahlten Schuldbriefes von:

400 fl. Kapital auf Jakob Schwarz von Höngg, danne Jakob Notz bei der Linde Gült und Bürg, zu Gunsten Herrn Stattlieut. Joh. Rudolf Escher, mit dem wahrscheinlichen Datum vom 8. April 1698 (letzter bekannter Schuldner: Herr Heinrich Schwarz in Höngg; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Zürich, den 7. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Vermischte Bekanntmachungen

31. Dem Herrn Jakob Rüegg, Hausierer, seßhaft gewesen in Wollishofen, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts nicht bekannt ist, wird nachstehendes Urtheil auf dem Wege öffentlicher Bekanntmachung zur Kenntniß gebracht, in der Meinung, daß ihm die zehntägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an laufe:

Das Bezirksgericht Horgen
hat
in Sachen
des Jakob Rüegg von Wollishofen, Kläger und Wiederbeklagten,
entgegen
Anna Frei geb. Stehli in Oberleimbach, Beklagte und Widerklägerin,
betreffend Forderung aus Darlehn,
über die Rechtsfragen:

1. Ob die Beklagte nicht schuldig sei, dem Kläger 205 Frkn. zu bezahlen, sowie demselben seine Kleider, wie sie durch das Gemeindammannamt Adliswil inventirt worden sind, im Werthe von 160 Frkn., und ein 1½ schläfiges vollständiges aufgerüstetes neues Bett sammt Bettstatt im Werthe von 80 Frkn., eine Wanduhr im Werthe von 12 Frkn., eine Kupferpfanne sammt Deckel im Werthe von 20 Frkn. aushinzugeben oder die bezeichnete Summe dafür zu bezahlen?
2. Ob nicht der Kläger und Wiederbeklagte verpflichtet sei, an die Beklagte und Wiederklägerin für Kost und Logis und Wasche vom 14. Hornung 1858 bis 20. Brachmonat 1859 während einem Zeitraum von 70 Wochen à 3 Frkn. im Ganzen 210 Frkn. nebst Zins vom Tage der ursprünglichen Weisung an zu bezahlen?

mit Einmuth erkennt:

1. Sei Kläger und Wiederbeklagter mit seiner Forderung gänzlich, mit seiner Eigenthumsansprache theilweise abgewiesen und sei die Beklagte und Wiederklägerin verpflichtet, die in ihrem Besitze befindlichen, amtlich inventarisirten Krämerwaaren, sowie die Uhr und Pfanne dem Kläger und Wiederbeklagten gegen Bezahlung der in Disp. 2 festgesetzten Kostgeldsforderung herauszugeben.

2. Sei Kläger und Wiederbeklagter verpflichtet, an die Beklagte und Wiederklägerin 140 Frkn. zu bezahlen.
3. Trage Kläger und Wiederbeklagter die Kosten.
4. Sei der Beklagten keine Entschädigung zugesprochen.

Horgen, den 10. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

32. Das Bezirksgericht Zürich
hat
in Sachen
des Jakob Huber in Höngg, Klägers,
gegen
seine unbekannt abwesende Ehefrau Susanna geb. Paur, Beklagte,
betreffend Scheidung,
mit Einmuth erkennt:

1. Sei das zwischen den Litiganten bestehende Eheband aufgelöst.
2. Trage die Beklagte die Kosten unter subsidiärer Haft des Klägers.
3. Mittheilung des Urtheils.

Der Beklagten wird das Urtheil durch das Amtsblatt eröffnet, mit der Anzeige, daß für sie die Appellationsfrist von zehn Tagen vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Zürich, den 8. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

33. Durch Beschluß vom 21. Augstmonat d. J. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe die nicht angemeldeten, in den beiden in der Obergerichtskanzlei und in der Notariatskanzlei Bülach liegenden Verzeichnissen näher angeführten 35 Schuldurkunden mit Grundversicherung auf Liegenschaften im Gemeindsbann Ober- und Niederrüti bei Bülach mit Einschluß des Bühlhofes und Weilenhofes, sowie die nicht angezeigten, auf das dortige Land bezüglichen Grundzinsberechtigungen hinsichtlich des Pfandrechtes kraftlos erklärt und deren Löschung im Notariatsprotokoll anbefohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Bülach, den 13. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

34. Durch Beschluß vom 21. v. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Melchior Zolliker, Johannessen sel. Sohn von Embrach, getauft den 11. Wintermonat 1781, denselben als todt erklärt, das Ende des 31. Christmonat 1837 als Zeitpunkt des Todes festgesetzt und die Waisenbehörden ermächtigt, die seiner Zeit gegen Bezug des Vermögens geleistete Kaution den Kaventen herauszugeben, was anmit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Bülach, den 13. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

35. Durch Beschluß vom 21. v. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Heinrich Städeli, Hs. Ulrichen sel. Sohn, von Bassersdorf, geboren 1791, denselben als todt erklärt, das Ende des 31. Christmonat 1839 als Zeitpunkt des Todes festgesetzt und die Waisenbehörden ermächtigt, das Vermögen des Städeli an die in jenem Momente nächsten Erben ohne weitere Haft auszuhinzugeben.

Bülach, den 13. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

36. Im Konkurse des fruchtlos aufgerufenen Jakob Helbig von Niedöschingen, Oberamt Donaueschingen, Großherzogthum Baden, wohnhaft gewesen in Oerlikon, Pfarre Schwamendingen, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen Aktiven eine mit dem 24. d. zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Oerlikon, den 12. Herbstmonat 1860.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
J. J. Scherrer, Landschreiber.

37. Gantanzeige.

Dienstag den 18. Herbstmonat, Nachmittags 5 Uhr, werden aus dem Auffalle über den Nachlaß des sel. verstorbenen Gottfried Brändli, Bäcker, von Wädensweil, seßhaft gewesen in Regensberg, durch das hiesige Gemeindammannamt in der Wirthschaft des Herrn R. Heinrich Huber in Regensberg folgende Gegenstände unter Ratifikationsvorbehalt öffentlich versteigert:

Ein Pferd, braun, Wallach, zirka 14 Jahre alt.
Zirka 123 Pfund Weißmehl.
" 260 " Mittelmehl.
Ein Weinfaß, ein Saum haltend.
" " fünfzehn Maß haltend.
Ein Handwägelchen.
Ein Sack mit Kohlen.

Regensberg, den 12. Herbstmonat 1860.

Notariatskanzlei Regensberg:
Jb. Hardmeier, Landschreiber.

38. Da die Notariatsprotokolle über die Eigenthumsverhältnisse der seit längerer Zeit im Besitze des Herrn Felix Rinderknecht, alt Kirchenpfleger, in Wallisellen befindlichen Hälfte der mit dem Hause Nr. 20 zu Wallisellen verbundenen Dorfsgerechtigkeit keine sichere Auskunft geben, so werden allfällige dritte Ansprecher an dieselbe nach Anleitung des § 49 des Gesetzes betreffend das Notariatswesen aufgefordert, binnen vier Wochen von heute an bei der unterzeichneten Gerichtskanzlei ihre Eigenthumsansprüche anzumelden, widrigenfalls Verzicht hierauf angenommen und sodann die Bewilligung ertheilt würde, die fragliche halbe Dorfsgerechtigkeit als Eigenthum des Herrn Rinderknecht in das Notariatsprotokoll einzutragen.

Bülach, den 23. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

Konkurspublikationen.

39. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Jakob Schweizer, Zuckerbäcker, von Zürich; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 8. Herbstmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 20. Weinmonat 1860. — Bedenkzeit 31. Weinmonat bis 9. Wintermonat 1860. — Auffallsverhandlung 16. Wintermonat 1860, Morgens 8 Uhr.

2. Jakob Kleisli, Küfer, Jakoben Sohn, in Niederweningen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Regensberg v. 1. Herbstmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg 13. Weinmonat 1860. — Bedenkzeit 23. Weinmonat bis 3. Wintermonat 1860. — Auffallsverhandlung 13. Wintermonat 1860, Vormittags 9 Uhr.

3.. Schulverwalter Konrad Honegger, gewesener Sternenwirth in Ferrach, Gemeinde Rüti; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil v. 25. Augstmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wald 6. Weinmonat 1860. — Bedenkzeit 16. bis 26. Weinmonat 1860. — Auffallsverhandlung 7. Wintermonat 1860, Vormittag 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Rehabilitationen.

40. Durch Beschluß vom 21. v. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes die Rehabilitation des Heinrich Altorfer, Rudolfen Sohn, von Oberrüti, wohnhaft in Geerlisberg, bewilligt und denselben unter den in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt, was anmit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Bülach, den 13. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber.
Meier.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 75. Dienstag, den 18. Herbstmonat 1860.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 15. Herbstmonat 1860.)

Nachfolgenden Personen:

1. Johannes Koch, Bäcker, von Ensingen, Königreich Württemberg;
2. Johannes Zacharias Schober, Metzger, von Balingen, Königreich Württemberg

wird das Kantonsbürgerrecht ertheilt und deren Aufnahme in das Bürgerrecht ad 1) der politischen Gemeinde Seebach, ad 2) der politischen und Zivilgemeinde Adlikon bestätigt.

Der jährliche Staatsbeitrag an den XII. Sekundarschulkreis (Horgen-Hirzel) wird vom 1. Jenner 1860 an für so lange, als ein zweiter Lehrer an der Sekundarschule Horgen angestellt sein wird, um 700 Frkn. für die zweite Lehrstelle erhöht.

Dem von dem Erziehungsrathe erlassenen Reglement betreffend die Aufnahme von Kantonsbürgern an die Hochschule wird von dem Regierungsrathe die Genehmigung ertheilt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters und Briefträgers in Bonstetten. Jahresbesoldung 180 Frkn.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei der Unterzeichneten zu vernehmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 30. Herbstmonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 16. Herbstmonat 1860.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Uebungen für das Geniekorps.

Zur kantonalen Vereinigungs- und Landwehrmusterung wird sämmtliche Mannschaft nachbezeichneter Kompagnien aufgefordert, Mittwoch den 26. Herbstmonat, Vormittags 9 Uhr, reglementarisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet in der Kaserne in Zürich sich einzufinden:

Die Sappeur-Reservekompagnie Nr. 7,
die Pontonnier-Auszügerkompagnie Nr. 1,
die Sappeur-Landwehrkompagnie und
die Pontonnier-Landwehrkompagnie.

Die Uebung geht am nämlichen Tage zu Ende.

Jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, das Entlehnen und Ausleihen von Uniformstücken u. s. w. (§ 183 des Gesetzes betreffend die Militärorganisation), ebenso das Ausbleiben ohne gültige Entschuldigung und das verspätete Einrücken werden bestraft. Alle Ausbleibenden aber, sie mögen entschuldigt sein oder nicht, haben eine Nachübung zu bestehen.

Zugleich wird sämmtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sie sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause als im Dienst sich befindend betrachtet wird und der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Zürich, den 10. Herbstmonat 1860.

Das Geniekommando.

3. Die Rechnung über die Brandassekuranzanstalt des Kantons Zürich, umfassend den Zeitraum vom 1. Christmonat 1858 bis dahin 1859 ist am 8. d. M. vom Regierungsrathe genehmigt worden. Dieselbe zeigt

an Einnahmen:

Ueberschuß des Steuerbezuges pro 1858	Fr.	5,701. 85.	
Ertrag des Steuerbezuges pro 1859	„	164,684. 39.	
Rückvergütung an Schätzungskosten .	„	1,043. 50.	
An Verschiedenem	„	361. 46.	
			Fr. 171,791. 20.

an Ausgaben:

Vergütungen für Brandschaden .	Fr.	135,485. 10.	
Verwaltungskosten	„	7,454. 62.	
Schätzungskosten	„	6,852. —	
Prämien für ausgezeichnete Hülfeleistungen bei Brandfällen .	„	195. —	
Für Untersuchung der Löschgeräthschaften	„	418. 58.	
Für Verschiedenes	„	20. —	
			„ 150,425. 30.
An Vorschuß in Kassa auf neue Rechnung . .			Fr. 21,365. 90.

Der Assekuranzwerth sämmtlicher Gebäude im Kanton Zürich, das Ergebniß der bezogenen Assekuranzsteuer, die Zahl der Brandfälle und die hiefür zu leistenden Vergütungen betrugen im Rechnungsjahre 1859, wie folgt:

Bezirke.	Assekuranzwerth sämmtlicher Gebäude.			Steuerbeiträge à 7 Rp. per Frk. 100 oder 7/10 per millo.		Zahl der Brandfälle.	Vergütungen für Brandschaden.	
	Privat- und Korporationsgebäude.	Staatsgebäude.	Totalbetrag.					
	Franken.	Franken.	Franken.	Franken.	Rp.		Franken.	Rp.
Zürich	75,037,950	3,099,450	78,137,400	54,696	26	8	14,314	50
Affoltern . . .	8,627,150	187,800	8,814,950	6,170	53	4	20,781	—
Horgen . . .	22,564,650	130,300	22,694,950	15,886	50	8	16,342	20
Meilen . . .	17,034,875	200,250	17,235,125	12,064	63	4	7,609	50
Hinweil . . .	16,507,850	204,200	16,712,050	11,698	49	8	64,593	—
Uster	11,232,300	163,950	11,396,250	7,977	42	4	1,737	—
Pfäffikon . . .	10,574,200	131,200	10,705,400	7,493	81	1	45	—
Winterthur . .	31,727,675	354,400	32,082,075	22,457	53	4	4,356	—
Andelfingen . .	12,220,550	131,450	12,352,000	8,646	46	—	—	—
Bülach . . .	14,693,850	299,900	14,993,750	10,495	71	3	2,566	80
Regensberg . .	9,934,125	204,350	10,138,475	7,097	05	3	3,140	10
Summa	230,155,175	5,107,250	235,262,425	164,684	39	47	135,485	10

Veröffentlicht in Vollziehung des § 49 des Gesetzes betreffend eine allgemeine Brandversicherungsanstalt für die Gebäude im Kanton Zürich vom 29. Herbstmonat 1852.

Zürich, den 12. Herbstmonat 1860.

Der Direktor der Polizei:
Benz.
Der Sekretär des Assekuranzwesens,
Gugerli.

4. Ergänzung der Bekanntmachung über die Veränderungen von Ragionenverhältnissen. (Amtsblatt Nr. 74 Art. 2.)

Neu entstandene Ragionen:

C. Gröschel in Zürich und Basel; Einkauf von Seidenwaaren; Besitzer: Clemens Julius Gröschel von Basel. Prokuratrager: Christian Friedrich Hofmann von Frankfurt a. M.

Zürich, den 14. Herbstmonat 1860.

Kanzlei der Handelskammer:
Hotz, Sekretär.

5. Außerordentliche Konkursprüfung für Primar- und Sekundarschulkandidaten im Kanton Zürich.

Für Aufnahme in den Stand der Primar- und Sekundarschulkandidaten oder für Erlangung einer höhern Fähigkeitsnote, beziehungsweise der Wählbarkeit als Primar- oder Sekundarlehrer im Kanton Zürich wird eine außerordentliche Konkursprüfung angeordnet, welche im Seminar in Küsnacht abgehalten und Freitag den 26. Weinmonat d. J., Morgens 8 Uhr, beginnen wird.

Die schriftlichen Anmeldungen zu dieser Prüfung, an welcher Einheimische und Fremde Theil nehmen können, müssen bis zum 13. Weinmonat an die Direktion des Erziehungswesens eingesandt werden.

Der Meldung sind kurze Angaben über Lebensverhältnisse sowie Lehr- und Sittenzeugnisse beizufügen.

Die Prüfung selbst zerfällt in eine schriftliche, eine mündliche und eine praktische und erstreckt sich über folgende Lehrgegenstände:

1. Für die Primarlehrer.

a) Bibelkunde.
b) Mündlicher Vortrag, Lesen und Grammatik.
c) Kopf- und Zifferrechnen, Elemente der Formen- und Größenlehre bis zur Ausmessung von Flächen.
d) Geschichte, Erdbeschreibung, Naturkunde.
e) Gesang, Schönschreiben und Zeichnen.

2. Für die Sekundarlehrer.

a) Bibelkunde und das Wichtigste aus der christlichen Kirchengeschichte.
b) Deutsche und französische Sprache.
c) Arithmetik und Geometrie.
d) Erdbeschreibung, Geschichte und Naturkunde.
e) Gesang, Zeichnen, Schönschreiben.

Wenn ein Examinand die Prüfung in einem der Fächer 2 a, d und e abzulehnen sich veranlaßt findet, so hat er dieß in seiner Anmeldung zu bemerken. Wer aber die Prüfung in einem der Fächer 2 b und c nicht besteht, kann nur ein Wählbarkeitszeugniß als Fachlehrer erhalten.

Zürich, den 12. Herbstmonat 1860.

Der Direktor des Erziehungswesens:
Dr. Js. Dubs.
Der Direktionssekretär,
Fr. Schweizer.

6. Der Direktor des Erziehungswesens und der Erziehungsrath haben

nach Einsicht eines Antrages des erstern

betreffend die unterm 16. März 1859 gestellte Preisaufgabe für Volksschullehrer:

„Methodisch geordnete Sammlung von Erzählungen und Schilderungen „zur Entwicklung der sittlichen und religiösen Begriffe in der ersten „Klasse der Elementarschule als Handbuch für die Lehrer"

gefunden:

Es könne der eingegebenen Arbeit kein Preis ertheilt werden,

und demnach beschlossen:

I. Könne diese Arbeit unter Bezeichnung des Denkspruches in der Kanzlei der Direktion des Erziehungswesens zurückgezogen werden.

II. Sei dieser Beschluß durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Zürich, den 12. Herbstmonat 1860.

Der Direktor des Erziehungswesens,
Dr. Jb. Dubs.
Der Direktionssekretär,
Fr. Schweizer.

7.. Auf Aidemajorsstellen können bis Ende Herbstmonat die Herren Infanterieoffiziere sich melden.

Zürich, den 11. Herbstmonat 1860.

Waffenkommando der Infanterie.

8.. Die durch Resignation erledigte Stelle der ersten Hebamme an hiesiger Gebäranstalt wird hiemit nochmals zu freier Bewerbung mit einem Anmeldungstermin von 14 Tagen a dato ausgeschrieben. Die Bewerberinnen haben ihre schriftlichen Anmeldungen, welche mit Prüfungs- und Sittenzeugnissen begleitet sein müssen, dem Unterzeichneten persönlich abzugeben, der ihnen auch Kenntniß von der Pflichtordnung der ersten Hebamme geben wird. Diese Stelle wird außer freier Kost, Logis, Licht und Wäsche mit 300 Frkn. per Jahr fix besoldet, und außerdem wird der Gewählten bei vollkommenen befriedigenden Dienstleistungen auf Ende des Jahres eine erhebliche Zulage zugesichert.

Zürich, den 13. Herbstmonat 1860.

Im Namen der Hauskommission
der Spitalpflege:
Boßhard, Verwalter im alten Spital.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

9. Herr Ulrich Kläui, Spengler in Töß, wünscht den Auslauf seines daselbst besitzenden Kanals um ungefähr 150 Fuß weiter abwärts zu verlegen und diese Arbeit mit der bezeichneten Korrektionslinie des Tößflusses zu verbinden.

Einsprachen hiegegen sind dem Statthalteramte innert den nächsten vier Wochen schriftlich einzugeben.

Winterthur, den 17. Herbstmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Huggenberg.

10. Die Herren J. J. Rieter & Comp., Fabrikbesitzer in Töß, wünschen die Verlängerung ihres Auslaufskanals in Obertöß bis zum Einlauf des Kanals von Herrn Kläui, Spengler. Eine dießfällige Zeichnung liegt zur Einsicht auf dem Statthalteramte, auch ist das Projekt auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet.

Einsprachen dagegen sind innert den nächsten vier Wochen beim Statthalteramte schriftlich anzubringen.

Winterthur, den 15. Herbstmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Huggenberg.

11. Herr Gemeindrathspräsident Jb. Reiffer in Weißlingen beabsichtigt in seinen von Bäcker Burkhardt im Kollbrunnen erkauften Wiesen im Weißenbach ein Wasserwerk zu errichten, und zu diesem Ende hin das Wasser des Weißenbaches von des Herrn alt Gemeindammann Wintschen Mareiliwiesen an bis zum Einlauf in den von Herrn Eduard Bühler projektirten Weier zu benutzen, wie solches auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Unternehmen sind dem Unterzeichneten in Zeit von vier Wochen a dato schriftlich einzulegen.

Bauma, den 12. Herbstmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Gujer.

12. Wittwe Magdalena Heußer geb. Wolfensperger von Grüningen, wohnhaft in Unterwetzikon, wurde wegen Geisteskrankheit unter staatliche Vormundschaft gestellt, und zu ihrem Vormunde Herr Kreisgerichtspräsident Gubelmann in Unterwetzikon ernannt.

Adentsweil, den 13. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes Hinweil:
Der Rathsschreiber,
Meier.

13. Zufolge freiwilliger Erklärung ist Jakob Müller, Heinrichen sel. Sohn, von Stocken, Gemeinde Seen, unter staatliche Vormundschaft gestellt und Herr Ulrich Boßhard von Wülflingen zu dessen Vormund ernannt worden.

Winterthur, den 29. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
C. Biedermann.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

14. Außerordentliche Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Ansäßen hiesiger Gemeinde werden hiemit eingeladen, Sonntag den 23. d., Nachmittags 2 Uhr, in hiesiger Kirche sich einzufinden zur Behandlung folgender Geschäfte:

1. Antrag des Gemeindrathes nebst Zuzügern betreffend Abänderung der Heizung im Gerichtshause.
2. Vorlegung von Plan und Kostenberechnung betreffend die Kirchgaßkorrektion.

Die sämmtlichen Akten liegen vom nächsten Dienstag an in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Meilen, den 14. Herbstmonat 1860.

Der Gemeindrath.

15. Sämmtliche Besitzer von Grundstücken in hiesigem Gemeindsbanne werden hiedurch auf nächsten Sonntag als den 23. Herbstmonat, Nachmittags punkt 2 Uhr, zu einer Versammlung in das hiesige Schulhaus eingeladen. Zur Verhandlung kommen folgende Gegenstände:

1. Enthebung des Mausers von der Stelle als solcher.
2. Festsetzung des Besoldungsverhältnisses für denselben.
3. Eventuelle neue Besetzung der Mauserstelle.
4. Antrag der Kommission über Besoldung desselben.
5. Unvorhergesehenes.

Altstetten, den 15. Herbstmonat 1860.

Im Namen der verordneten Kommission:
Ludwig Ehrensperger.

16. Armensteuerbezug.

Zur Bestreitung der laufenden Armenausgaben pro 1860 wird in Folge Gemeindsbeschlusses nachstehende Steuer bezogen:

Von 1000 Franken Vermögen	.	.	1	Frkn.	— Rpn.
„ der Haushaltung	.	.	—	„	70 „
„ dem Manne	.	.	—	„	70 „

Der Bezug dieser Steuer findet auf Ende dieses Monats statt, bis zu welcher Zeit der Bezugsrodel zur Einsicht offen liegt. Von den auswärts wohnenden Bürgern, welche bis zu obigem Zeitpunkte ihre Rata nicht einsenden, wird dieselbe per Postnachnahme bezogen.

Rußikon, den 12. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. Wettstein, Gemeindrathsschreiber.

17. Den steuerpflichtigen Bürgern und Haushaltungen der Schule Oberhof-Fischenthal diene hiemit zur Anzeige, daß die am 20. Mai d. J. von der Schulgemeinde dekretirte Schulsteuer zur Deckung des in der Schulrechnung gezeigten Defizits, und zwar:

Von 1000 Franken Steuerkapital	. .	1 Frkn.	— Rp.
„ der Haushaltung	. . . .	— „	70 „
„ dem Bürger	. . . .	— „	70 „

bis Ende dieses Monats an Unterzeichneten um so eher zu entrichten ist, als im Unterlassungsfalle für Säumige sofort der Rechtstrieb folgt.

Geeren-Fischenthal, den 12. Herbstmonat 1860.

J. J. Zuppinger, Schulverwalter.

18. Die dießjährige, von der Gemeinde unterm 15. Jenner d. J. dekretirte Armensteuer, nämlich: Von 1000 Frkn. Vermögen, vom Kopf und von der Haushaltung je 1 Frkn., wird von Unterzeichnetem bezogen, und es werden die Bürger in und außer der Gemeinde eingeladen, ihre Beiträge innert 14 Tagen a dato kostenfrei anher zu senden.

Für die an die dießfälligen Neubauten zahlenden Bürger wird die Hälfte des Kopf- und Haushaltungsgeldes aus dem Gemeindgute bezahlt.

Hütten, den 15. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Stillstandes:
Hiestand, Gemeindsschreiber.

19. Verbot.

Auf das Gesuch des Herrn Hauptmann Blattmann im Gießen wird alles Laufen durch seine Güter von der alten Landstraße im Reidholz bis in die neue Straße am See, sowie das Freveln von Holz und Obst bei einer Buße von 6 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Wädensweil zufallend, verboten.

Allfällige Wegrechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Wädensweil, den 11. Herbstmonat 1860.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Hauser.

20. Verbot.

Auf Begehren des Herrn Staatsförster Hottinger ob der Auw-Wädensweil wird anmit das Leseholzsammeln im Reidholz und Winterberg (Forstkreis Wädensweil) an andern Tagen als Dienstag und Samstag untersagt und zwar unter Androhung gerichtlicher Ueberweisung und Bestrafung wegen Holzfrevel.

Wädensweil, den 10. Herbstmonat 1860.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Hauser.

21. Auf Begehren des Herrn Zuppinger-Lochmann von Männedorf, Eigenthümer des Schlosses Girsperg, wird hiemit Jedermann das Betreten des Schloßgutes bei einer Buße von 6 Frkn., wovon dem Verzeiger 1/3 zufallen soll, untersagt; denjenigen aber, welche allfällig ein Wegrecht durch fragliches Gut ansprechen sollten, eine Frist von 14 Tagen angesetzt, um dasselbe beim Friedensrichteramte anzumelden, ansonst sie gleich den Nichtberechtigten gebüßt würden.

Guntalingen, den 14. Herbstmonat 1860.

Im Auftrage
des Präsidenten des Bezirksgerichtes Andelfingen:
Der Gemeindammann,
Jb. Reutemann.

22. Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe:

1. Der dem Hs. Jakob Wegmann von Tagelswangen-Lindau ausgestellte Heimatschein, d. d. 6 Heumonat 1850;
2. der dem Heinrich Keller von Grafstall-Lindau ausgestellte Heimatschein, d. d. 3. Augstmonat 1852;
3. der dem Hs. Jakob Kuhn, Becken, von Grafstall-Lindau ausgestellte Heimatschein, d. d. 20. Heumonat 1857;
4. der der Anna Kleophea Kuhn, Schulmeisters, von Grafstall-Lindau ausgestellte Heimatschein, d. d. 31. Mai 1858,

hiemit kraftlos erklärt.

Lindau, den 15. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. Stahel, Gemeindrathsschreiber.

23. Der unterm 9. März 1859 dem Gottfried Wirz, Jakoben sel., Schlosser, aus dem Sonnenberg-Bubikon ausgestellte, nunmehr vermißte Heimatschein Nr. 1326 wird andurch mit statthalteramtlicher Bewilligung aufgerufen. Sollte derselbe innert 14 Tagen a dato hierorts nicht eingebracht werden, so würde dessen Kraftloserklärung erfolgen.

Bubikon, den 17. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Jb. Hottinger, Gemeindrathsschreiber.

24. Der in Nr. 72 des Amtsblattes erfolglos aufgerufene, auf den Namen des Johannes v. Rufs, geboren 1836, ausgestellte und vom 21. Christmonat 1855 datirte Heimatschein wird mit statthalteramtlicher Bewilligung hiemit kraftlos erklärt.

Erlenbach, den 14. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Jakob v. Rufs, Gemeindrathsschreiber.

25. Der unterm 31. Augstmonat Amtsblatt Nr. 71 Art. 14 fruchtlos aufgerufene Heimatschein des Rudolf Frei von Ottenbach wird mit statthalteramtlicher Bewilligung hiemit kraftlos erklärt.

Ottenbach, den 17. Herbstmonat 1860.

Die Gemeindrathskanzlei.

26. Ausschreibung.

Die Führung und Lieferung von Kies auf die Straßen zweiter und dritter Klasse wird neuerdings auf eine Anzahl von Jahren in Akkord vergeben.

Die nähern Bedingungen können bei Unterzeichnetem eingesehen und bis und mit dem 24. d. M. Eingaben gemacht werden.

Neumünster, den 17. Herbstmonat 1860.

Im Namen der Aufsicht:
J. Konr. Wethli.

27. Zu verpachten.

Künftigen Dienstag den 18. d. M., Abends 7 Uhr, findet im Gemeindwirthshause dahier die Verpachtung einer Kellerabtheilung im Schulhause auf eine sechsjährige Pachtzeit statt.

Die Bedingungen werden an besagtem Tage eröffnet.

Hottingen, den 13. Herbstmonat 1860.

Die Kanzlei des Gemeindrathes.

28. Gantanzeige.

Freitag den 21. d., Nachmittags von 2 Uhr an, werden im Gasthause zur Linde dahier gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 tann. nußbaumfarb. Tisch, 1 harthölz. Tisch, 2 Kommoden, 1 Spiegel, 8 Porträts, 1 Küchekasten, allerlei Küchengeschirr u. A. m.

Oberstraß, den 17. Herbstmonat 1860.

Der Gemeindammann:
U. Weidmann.

29. Versilberungsgant.

Zufolge Versilberungsbegehren werden Mittwoch den 19. d. M., Nachmittags 2 Uhr, im Gemeindwirthshause dahier versteigert:

Ein blecherner Ofen und zwei Modelle für Waffelbäckerei.

Hottingen, den 14. Herbstmonat 1860.

Der Gemeindammann:
Hotz.

30.. Da Herr Kaspar Bodmer-Toggenburger in Enge behauptet, daß, während Niemandem ein Recht zustehe, die seine Wiese am See neben dem Landungsplatz der Gemeinde Enge umfassende Hecke zu benutzen, daran Mauersteine angelehnt, Schiffe angebunden und Gerüste darauf angebracht werden, so wird Jedermann die Benutzung der Hecke zu irgend welchem Zwecke bei einer Buße von 6 Frkn., wovon ¼ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Enge, den 7. Herbstmonat 1860.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
J. J. Nägeli.

31.. Den Anstößern an die Bäche und Gräben im hiesigen Gemeindsbanne wird hiemit angezeigt, daß bis zum 15. Weinmonat d. J. beide Dorfbäche und sämmtliche Gräben in gehöriger Breite und Tiefe geöffnet werden sollen, ebenso sollen die Hecken und Bäume den Straßen nach gehörig aufgestückt werden. Nach Ablauf dieser Zeitfrist wird der Gemeindrath eine Untersuchung vornehmen und diejenigen, welche diese Arbeit gar nicht oder mangelhaft vollzogen, mit einer Ordnungsbuße belegen, das Mangelnde aber auf exekutivem Wege vollziehen. Es kann sich Jeder nach dieser Anzeige richten, indem die Buße und Exekution gegen jeden Fehlbaren unnachsichtlich vollzogen wird.

Niederurdorf, den 3. Herbstmonat 1860.

Der Gemeindrath.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

32. Eduard Furrer von Niederdürsteln-Bauma, Schneider, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Mittwoch den 26. d. M., Vormittags 7 Uhr, im hiesigen Obmannamtsgebäude vor der Kriminalabtheilung des Obergerichtes zu erscheinen, um die Appellation der Staatsanwaltschaft gegen das vom Bezirksgerichte Pfäffikon über ihn ausgefällte Urtheil betreffend Uebertretung des Bundesgesetzes über den Eintritt in fremde Kriegsdienste zu beantworten, unter der Androhung, daß ausbleibenden Falls auf Grundlage der Akten abgesprochen würde.

Actum Zürich, den 12. Herbstmonat 1860.

Im Namen der Kriminalabtheilung
des Obergerichtes:
Der Kriminalsekretär,
M. Rüscheler.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

33. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber der nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten Schuldinstrumente von:

100 fl. Kapital auf Heinrich Knopfli, dem Küfer am Veldt in der Gemeind Meilen, zu Gunsten Jost Sennhußer zu Herrliberg, d. d. St. Martinstag 1674 (letzter Schuldner: David Lier, Bäcker im Feld-Meilen; letzter Gläubiger: Jakob Knopfli daselbst);

100 fl. Kapital auf Küfermeister Rudolf Knopfli am Väld, zu Gunsten der Frau Anna Maria Hessin, geborne Meyerin von Knonau, Herrn Hauptmann Joh. Caspar Hessen Ehefrau zu Zürich, d. d. St. Martinstag 1701 (letzter Schuldner: David Lier, Bäcker im Feld-Meilen; letzter Gläubiger: Jakob Knopfli daselbst);

200 fl. Kapital auf Hs. Hrch. Schneider von Wädensweil, dato im Riedtli der Gemeind Herrliberg wohn- und säßhaft, zu Gunsten Gebrüder Knopfli im Meilenfeld, d. d. Martini 1820 (letzter Schuldner: Wachtmeister Jb. Neithaar im Oberdorf-Herrliberg; letzter Gläubiger: Jakob Knopfli im Feld-Meilen);

200 fl. Kapital auf Konrad Sennhauser, Lehenmann im Feld-Meilen, zu Gunsten Herren Gebrüder Knopfli daselbst, d. d. 17. August 1833 (letzter Schuldner: obgenannter Wachtmeister Jb. Neithaar; letzter Gläubiger: Jb. Knopfli im Feld-Meilen),

oder wer sonst über dieselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, binnen sechs Monaten von heute an der unterzeichneten Gerichtskanzlei von dem Vorhandensein der Instrumente Anzeige zu machen, widrigenfalls dieselben für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt, auch die Errichtung neuer Schuldinstrumente bewilligt würde.

Meilen, den 12. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

Vermischte Bekanntmachungen.

34. Die Kriminalabtheilung des Obergerichtes
des
Kantons Zürich
hat
in Sachen
des Herrn Staatsanwaltsubstituten Dr. Honegger, Appellanten,
und
des Heinrich Boßhard, genannt Gügelers, von Sternenberg, 33 Jahre alt, unverheirathet, militärisch nicht eingetheilt, Inkulpaten und Appellaten,
betreffend Uebertretung des Bundesgesetzes über den Eintritt in fremde Kriegsdienste,
einmüthig gefunden:

Boßhard sei des Versuchs der Uebertretung des Bundesgesetzes betreffend die Werbung und den Eintritt in den fremden Kriegsdienst schuldig,

und hierauf einmüthig erkennt:

1. Sei derselbe zu zehn Tagen Gefängniß und einjährigem Verluste des Aktivbürgerrechtes verurtheilt.
2. Trage derselbe die ergangenen Kosten, darunter 15 Frkn. Staatsgebühr.
3. Sei dieses Urtheil dem Inkulpaten durch das Amtsblatt, sowie dem Bezirksgerichte Zürich unter Rücksendung der Akten und dem Staatsanwalte mitzutheilen.

Actum Samstag, den 25. Augstmonat 1860.

Im Namen der Kriminalabtheilung:
Der Präsident,
Dr. Finsler.
Der Kriminalsekretär,
M. Nüscheler.

35. Das Bezirksgericht Horgen
hat
in Sachen
der Frau Elisabetha Meili geb. Schäppi von Richtersweil, Klägerin,
entgegen
ihren unbekannt abwesenden Ehemann Herr Jakob Meili von dort, Beklagten,
betreffend Ehescheidung,
über die Rechtsfrage:
Ob das zwischen den Litiganten bestehende Eheband aufzulösen sei?
mit Einmuth erkennt:

1. Seien die streitigen Ehegatten gänzlich geschieden.
2. Habe Beklagter der Klägerin in runder Summe (einschließlich der Prozeßentschädigung) zweihundert Franken zu bezahlen.
3. Seien die Ehegatten zu gegenseitiger Herausgabe des zugebrachten Vermögens und der gemachten Braut- und Hochzeitsgeschenke verpflichtet, seien dieselben indessen hinsichtlich der Auseinandersetzung ihrer dießfälligen Ansprachen auf den Zivilweg verwiesen.
4. Seien die Kosten von der Klägerin zu beziehen, ihr jedoch der Regreß auf den Beklagten hiefür zugesichert.
5. Mittheilung dem Beklagten, Letzterm durch das Amtsblatt und mit der Eröffnung, daß ihm die Appellationsfrist vom Tage der Publikation zu laufen beginne.

Horgen, den 10. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

36. Am 3. Heumonat d. J. wurde in Zürich ein großer kurzhaariger gelber Hund mit ledernem Halsband und Zeichen (Nr. 4683) verkauft.

Seither ergab sich, daß der damalige Inhaber des Hundes beim Verkauf sich eines falschen Namens bedient und höchst wahrscheinlich das Thier vorher irgendwo entwendet habe. Da dem Letztern ein Werth von 50 Frkn. beigelegt, und bis jetzt die Ermittlung des rechtmäßigen Eigenthümers nicht möglich geworden, so wird derselbe auf diesem Wege in Kenntniß zu setzen gesucht, mit der Aufforderung zu beförderlicher Geltendmachung seiner Ansprüche.

Zürich, den 15. Herbstmonat 1860.

Im Namen des bezirksgerichtlichen Verhöramtes:
Tobler, Verhörrichter.

37. An den unbekannt abwesenden Heinrich Walder von Oetweil ergeht hiemit die dritte und letzte gerichtliche Aufforderung zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Louise geb. Hofmann in Küsnacht.

Actum Meilen, den 12. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

38. Jakob Morf von Nürensdorf, gegen den seine Ehefrau Elisabetha geb. Schweizer Klage auf Ehescheidung wegen böswilliger Verlassung erhebt, wird anmit zum dritten Male zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau aufgefordert.

Bülach, den 13. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

39. Da die Notariatsprotokolle über die Eigenthumsverhältnisse nachfolgenden, seit längerer Zeit im Besitze des Jakob Boßhard von Bännikon und seiner Erben befindlichen Grundstückes von:

Zirka 1 Vierling Holz und Boden im Stock bei den Hellwiesen zu Bännikon, grenzend 1. und 2. an Herrn alt Gemeindrath Ulrich Trüb, 3. an Kaspar Kaufmann allda, 4. an den alten Kirchweg,

keinerlei Auskunft geben, so werden allfällige dritte Ansprecher aufgefordert, innert vier Wochen von heute an ihre Ansprüche an das bezeichnete Grundstück hierorts geltend zu machen, widrigenfalls dasselbe als Eigenthum der Erben des Jakob Boßhard ins Grundprotokoll einzutragen bewilligt würde.

Bülach, den 13. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

40. Die Erbschaft des im Brachmonat d. J. kinderlos verstorbenen Jakob Maag, Wegknecht, von Bachenbülach wird von seinen Eltern mit der Bemerkung, daß sich im Nachlasse gar keine Aktiven vorfinden, ausgeschlagen, wovon anmit den Kreditoren Kenntniß gegeben wird.

Bülach, den 13. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

41. Da die Erben des verstorbenen Johannes Aeberli im Wolfen bei Stallikon die Erbschaft ausgeschlagen haben, so wird hiemit den Gläubigern des Verstorbenen eine Frist von 14 Tagen, vom endsgesetzten Tage an gerechnet, angesetzt, um allfällig Konkurs über den Nachlaß hierorts zu verlangen, und zu Deckung der Kosten 40 Frkn. in der Gerichtskanzlei zu hinterlegen, widrigenfalls in der Annahme, es werde auf den Konkurs verzichtet, die vorhandenen Aktiven im ungefähren Werthe von 50 Frkn. den Erben gegen Bezahlung der erlaufenen Kosten schuldenfrei überlassen würden.

Affoltern a. A., den 14. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schäppi.

42. Falliterklärung.

Georg Herrmann, Georgen sel. Sohn, von und in Guntalingen ist nach durchgeführtem Konkurse vom Bezirksgerichte Andelfingen mit Beschluß von heute fallit erklärt worden.

Oberstammheim, den 15. Herbstmonat 1860.

Notariatskanzlei Stammheim:
C. Kronauer, Landschreiber.

43. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 11. Herbstmonat 1860 den Abraham Lion, Kleiderhändler, von Amsterdam, wohnhaft gewesen in Zürich, nach durchgeführtem Auffallsverfahren fallit erklärt, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zürich, den 14. Herbstmonat 1860.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

44. Im Auffalle über den Nachlaß des verstorbenen Heinrich Hafner von Birmensdorf, seßhaft gewesen zu Wiedikon, findet die auf den 21. Herbstmonat d. J. angesetzte Auffallsverhandlung nicht statt.

Zürich, den 17. Herbstmonat 1860.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. S.:
C. Keller, Landschreiber.

45. Zugsfrist.

Im Auffalle des Milchlieferanten Rudolf Frei von Zell-Bubikon, wohnhaft in Hegnau-Volketsweil, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen anmit Frist bis und mit dem 20. d. anberaumt, unter der Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens.

Greifensee, den 8. Herbstmonat 1860.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

46.. Zugs- und Ueberschlagsfrist.

Im Konkurse der Firma Kaspar Staub & Comp. in Männedorf wird andurch den sämmtlichen Gläubigern, denen kein spezielles Pfandrecht zusteht, zu Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen hinsichtlich der Liegenschaften und der speziell verpfändeten beweglichen Sachen eine mit dem 21. d. M. ablaufende zerstörliche Frist angesetzt, unter der Androhung, daß Nichtabgabe einer Erklärung während der Frist als Verzicht auf den Zug oder auf die Ueberschlagung ausgelegt würde.

Männedorf, den 7. Herbstmonat 1860.

Notariatskanzlei Männedorf-Uetikon:
Billiter, Landschreiber.

47.. Schuldenruf.

Ausgekündigt unter Bedrohung des Rechtsnachtheils des Verlustes der Forderungs- und Bürgschaftsrechte.

Bernheim, Hermann, von Lengnau, in Winterthur angesessen gewesen. Frankirte Eingabe an die Gerichtskanzlei Zurzach bis und mit 9. Weinmonat 1860.

Zurzach, den 29. Augstmonat 1860.

Der Gerichtspräsident:
R. Schleuniger.
Der Gerichtsschreiber,
J. X. Attenhofer.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 8. Herbstmonat 1860.

Das Präsidium des Obergerichtes.

Konkurspublikationen.

48. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Konrad Arbenz, Drechsler, Jakoben Sohn, von Dorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Andelfingen v. 14. Herbstmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Andelfingen 22. Weinmonat 1860. — Bedenkzeit v. 1. bis und mit 12. Wintermonat 1860. — Auffallsverhandlung 21. Wintermonat 1860.

2.. Jakob Trüb, älter, Schlosser, in Horgen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 24. Augstmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Horgen 24. Herbstmonat 1860. — Bedenkzeit 4—14. Weinmonat 1860. — Auffallsverhandlung 23. Weinmonat 1860, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zusteben verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 76. Freitag, den 21. Herbstmonat 1860.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. In Gemäßheit von § 141 des Gesetzes über das Unterrichtswesen vom 23. Christmonat 1859 werden diejenigen Kantonsbürger, welche mit nächstem Wintersemester an der Hochschule immatrikulirt zu werden wünschen, ohne ein befriedigendes Entlassungszeugniß von der obersten Klasse des zürcherischen Gymnasiums oder der Industrieschule zu haben, hiedurch eingeladen, ihre schriftliche Anmeldung zur Maturitätsprüfung

bis zum 3. Weinmonat

an den Unterzeichneten gelangen zu lassen.

In dieser Anmeldung ist ausdrücklich zu erklären, ob der Aspirant in den Gymnasial- oder in den Realfächern geprüft sein will. Ferner ist derselben ein in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßter Lebenslauf, sowie ein von einer Behörde ausgestelltes „genügendes Sittenzeugniß" (Gesetz § 140) beizulegen. Auch anderweitige Zeugnisse sind wünschbar.

Zürich, den 15. Herbstmonat 1860.

Professor Dr. H. Köchly,
d. Z. Präsident der Maturitätsprüfungskommission.

2... Sämmtlichen Jagdliebhabern wird angezeigt, daß die Jagd mit dem 1. Weinmonat d. J. ihren Anfang nehmen und mit dem 31. Christmonat d. J. zu Ende gehen wird.

Die zum Jagen erforderlichen Patente können vom 10. d. M. an bis zum 6. Weinmonat d. J. gegen Erlegung der gesetzlichen Gebühren bei den Herren Bezirksstatthaltern in Empfang genommen werden.

Nach Ablauf dieses Termines werden keine Jagdpatente mehr ertheilt.

Zürich, den 4. Herbstmonat 1860.

Für die Finanzdirektion:
Der Sekretär,
Nüscheler.

3... Die durch Resignation erledigte Stelle der ersten Hebamme an hiesiger Gebäranstalt wird hiemit nochmals zu freier Bewerbung mit einem Anmeldungstermin von 14 Tagen a dato ausgeschrieben. Die Bewerberinnen haben ihre schriftlichen Anmeldungen, welche mit Prüfungs- und Sittenzeugnissen begleitet sein müssen, dem Unterzeichneten persönlich abzugeben, der ihnen auch Kenntniß von der Pflichtordnung der ersten Hebamme geben wird. Diese Stelle wird außer freier Kost, Logis, Licht und Wäsche mit 300 Frkn. per Jahr fix besoldet, und außerdem wird der Gewählten bei vollkommenen befriedigenden Dienstleistungen auf Ende des Jahres eine erhebliche Zulage zugesichert.

Zürich, den 13. Herbstmonat 1860.

Im Namen der Hauskommission
der Spitalpflege:
Boßhard, Verwalter im alten Spital.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Herr Jean Honegger in Zürich beabsichtigt in seinem Gute „Solitude" (ehemals Landolt'schen Gute) im Seefeld einen 70' langen und 6' breiten Steg in den See hinaus im Winkel mit der Seemauer anzubringen, wie solcher auf dem Lokale ausgesteckt ist.

Allfällige Einsprachen dagegen sind innert 14 Tagen dem Statthalteramte schriftlich einzureichen.

Zürich, den 19. Herbstmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi.

5. Herr Gemeindrathspräsident Rudolf Zangger in Unterstraß ist willens auf seinem oberhalb dem Drathschmidli am Waltensbach liegenden Grundstücke ein Wasserwerk zu errichten und zu diesem Ende hin das Wasser 8' unterhalb dem Kette der Herren Groß und Burkhard in Teuchel zu fassen und unter dem Bachgewölbe hindurch bis zum Absatz seiner neu erstellten Bachmauer auf das daselbst anzubringende Rad zu leiten. Das Gefäll und die Länge der Leitung sind auf einem hier zur Einsicht liegenden Plane verzeichnet.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert vier Wochen dem Statthalteramte schriftlich einzureichen.

Zürich, den 20. Herbstmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

6. Kirchgemeindsversammlung

Sonntag den 23. Herbstmonat nächsthin sofort nach dem Morgengottesdienste in der Kirche.

Anträge des Stillstandes mit beigeordneter Kommission betreffend Pfarrwahl.

Zu recht zahlreicher Theilnahme werden die stimmberechtigten Bürger, in und außer der Gemeinde wohnend, eingeladen.

Lufingen, den 18. Herbstmonat 1860.

Im Namen der verordneten Kommission:
Der Präsident,
J. Weidmann.

7. Der Bezug der von der Kirchgemeinde unterm 22. Heumonat d. J. dekretirten Armensteuer, nämlich:

Von 1000 Franken Vermögen	. .	1 Frkn.	50 Rp.
„ der Haushaltung	. . . .	1 „	50 „
„ dem Bürger	. . . .	1 „	50 „

findet Montag den 1. Weinmonat d. J., von Nachmittags 2 Uhr an, auf hiesigem Gemeindhause statt.

Das Bezugsregister liegt inzwischen in der Gemeindrathskanzlei den Betheiligten zur Einsicht bereit, und es wird bemerkt, daß alle Beiträge von den außer der Gemeinde wohnenden Bürgern, welche 14 Tage nach dem oben festgesetzten Termin an den Bezüger, Herrn Seckelmeister Büeler im Tobel, nicht entrichtet sind, per Postnachnahme bezogen werden und im allfälligen Verweigerungsfalle dann hiefür der Rechtstrieb angewendet würde.

Hombrechtikon, den 19. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Kasp. Kunz, Gemeindrathsschreiber.

8. Die Besitzer von Grundstücken im hiesigen Gemeindsbanne, welche an Straßen- und sonstige Wassergraben stoßen, werden anmit aufgefordert, dieselben bis den 27. Weinmonat d. J. gehörig zu öffnen, den sich dadurch ergebenden Abraum aus den Straßen wegzuschaffen und innert gleicher Frist längs den Straßen die Bäume auf 14 Fuß Höhe aufzustücken und die Hecken gehörig zurückzuschneiden.

Säumige haben Buße und Herstellung auf ihre Kosten zu gewärtigen.

Wülflingen, den 18. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Herter, Präsident.

9. Da der in Nr. 71 Art. 12 dieses Blattes aufgerufene Heimatschein des Johannes Pfenninger von dahier, datirt 17. März 1859, hiemit nicht zur Stelle gebracht wurde, so wird derselbe hiemit mit statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Bärentswil, den 17. Herbstmonat 1860.

Im Namen der Gemeindrathes:
Meyer, Gemeindrathsschreiber.

10. Da der in Nr. 72 Art. 21 des Amtsblattes aufgerufene Heimatschein des Heinrich Bühler, Handelsmann, von Perlikon-Bubikon hierorts nicht eingebracht wurde, so wird derselbe andurch mit statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Bubikon, den 20. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Jb. Hottinger, Gemeindrathsschreiber.

11. Da der unterm 1. d. im Amtsblatt Nr. 71 aufgerufene Heimatschein des Hs. Heinrich Kunz aus dem Linsereih-Egg bis dato nicht beigebracht wurde, so wird derselbe mit statthalteramtlicher Bewilligung anmit kraftlos erklärt.

Egg, den 19. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Chrismann, Gemeindrathsschreiber.

12. Ausschreibung.

Die Führung und Lieferung von Kies auf die Straßen zweiter und dritter Klasse wird neuerdings auf eine Anzahl von Jahren in Akkord vergeben.

Die nähern Bedingungen können bei Unterzeichnetem eingesehen und bis und mit dem 24. d. M. Eingaben gemacht werden.

Neumünster, den 17. Herbstmonat 1860.

Im Namen der Aufsicht:
J. Konr. Wethli.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

13. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes werden anmit die Inhaber nachfolgender vermißter Schuldurkunden, nämlich:

1) 30 fl. Z. V. Kaufschuldbrief auf Heinrich Frei, jünger, Forster, Heinrichen Sohn, in Dorlikon, zu Gunsten Herrn Gemeindrathspräsident Epprecht in Dorlikon als bestellter Gantliquidator für Heinrich Frei, Feldweibel, Heinrichen alt Gemeindammanns daselbst, d. d. 13. März 1847;

2) 120 fl. R. V. Schuldbrief auf Heinrich Meyer, Müller zu Bennkhen, zu Gunsten Herr Matheus Payer und Herr Ludwig Sailler, Sekhlmeister der statt Schafthausen zu Handen Ires tragenden Ampts, d. Martini 1617 (letzter Schuldner: Jakob Ernst, Müller in Benken; Gläubiger der Gleiche, das Seckelamt Schafthausen);

3) 800 Frkn. Schuldbrief auf Jakob Huber, Maurer, Ulrichen sel. Sohn, in Ossingen, zu Gunsten der Elisabetha Brack, Maurers, in Oberneunforn, d. d. 22. Mai 1858,

oder wer sonst über dieselben Auskunft geben kann, aufgefordert, innert sechs Monaten a dato in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes von dem Bestehen der bezeichneten Schuldurkunden Anzeige zu machen, ansonst dieselben als kraftlos erklärt, die Löschung von Nr. 1 und 2 auch am Notariatsprotokoll angeordnet und für Nr. 3 die Ausfertigung einer neuen sodann allein gültigen Urkunde bewilligt würde.

Andelfingen, den 15. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

Vermischte Bekanntmachungen.

14. Der Nachlaß des verstorbenen Heinrich Keller, Schuhmacher, von Marthalen ist von den Waisenbehörden Namens der minderjährigen Kinder desselben ausgeschlagen worden; es werden jedoch diesen die Aktiven des Nachlasses überlassen, sofern nicht innert 14 Tagen a dato unter Vertröstung der Kosten Konkurs verlangt würde.

Andelfingen, den 15. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

15. Falliterklärung.

Heinrich Feh, Klaviermacher, von und zu Fluntern, ist nach Durchführung des Auffalles über denselben von dem Bezirksgerichte Zürich durch Beschluß vom 14. Herbstmonat 1860 fallit erklärt worden.

Zürich, den 20. Herbstmonat 1860.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

16. Falliterklärung.

Jakob Morf von Bisikon-Illnau, wohnhaft auf dem Riedtli in Unterstraß, ist nach Durchführung des Auffalls über denselben von dem Bezirksgerichte Zürich durch Beschluß vom 14. Herbstmonat 1860 fallit erklärt worden.

Zürich, den 20. Herbstmonat 1860.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

17. Zugsfrist.

Im Auffalle des Gottlieb Munz, Chirurg, von Donzhausen, Kantons Thurgau, wohnhaft in Zürich, wird den sämmtlichen Kreditoren behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen Aktiven eine den 29 Herbstmonat 1860 ablaufende zerstörliche Frist in der Meinung anberaumt, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 18. Herbstmonat 1860.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

18. Zugsfrist.

Im Konkurse über den Nachlaß des verstorbenen Heinrich Hafner von Birmensdorf, seßhaft gewesen zu Wiedikon, wird den sämmtlichen privilegirten und laufenden Gläubigern zu Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über die vorhandene Aktivmasse eine mit dem 1. Weinmonat d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß Nichtabgabe einer Erklärung während besagter Frist als Verzicht auf den Zug oder die Ueberschlagung angenommen würde.

Zürich, den 21. Herbstmonat 1860.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
C. Keller, Landschreiber.

19.. Im Konkurse des fruchtlos aufgerufenen Jakob Helbig von Riedöschingen, Oberamt Donaueschingen, Großherzogthum Baden, wohnhaft gewesen in Oerlikon, Pfarre Schwamendingen, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen Aktiven eine mit dem 24. d. zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Oerlikon, den 12. Herbstmonat 1860.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
J. J. Scherrer, Landschreiber.

20.. Schuldenruf.

Ausgekündigt unter Bedrohung des Rechtsnachtheils des Verlustes der Forderungs- und Bürgschaftsrechte.

Bernheim, Hermann, von Lengnau, in Winterthur angesessen gewesen.

Frankirte Eingabe an die Gerichtskanzlei Zurzach bis und mit 9. Weinmonat 1860.

Zurzach, den 29. Augstmonat 1860.

Der Gerichtspräsident:
R. Schleuniger.
Der Gerichtsschreiber,
J. K. Attenhofer.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 8. Herbstmonat 1860.

Das Präsidium des Obergerichtes.

Konkurspublikationen.

21. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Jakob Wismer, Kleiderhändler, von Uitikon, wohnhaft in Zürich; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 17. Herbstmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 23. Weinmonat 1860. — Bedenkzeit 3—12. Wintermonat 1860. — Auffallsverhandlung 23. Wintermonat 1860, Vormittags 9 Uhr.

2. Jakob Keller, Güterarbeiter, aus der Wallrüti, Gemeinde Oberwinterthur, gegenwärtig in der Strafanstalt in Zürich; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 17. Herbstmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Winterthur 27. Weinmonat 1860. — Bedenkzeit vom 6. bis einschließlich den 16. Wintermonat 1860. — Auffallsverhandlung 29. Wintermonat 1860, Vormittags 9 Uhr.

3.. Johannes Boller, Tuchhändler, von Egg, wohnhaft in Zürich; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 1. Herbstmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 9. Weinmonat 1860. — Bedenkzeit 20. bis einschließlich 29. Weinmonat 1860. — Auffallsverhandlung 9. Wintermonat 1860, Vormittags 8 Uhr.

4.. Nachlaß des sel. verstorbenen Gottfried Brändli, Bäcker, von Wädensweil, seßhaft gewesen in Regensberg; von den Inteſtaterben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Regensberg v. 3. Herbstmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg 13. Weinmonat 1860. — Bedenkzeit 23. Weinmonat bis 3. Wintermonat 1860. — Auffallsverhandlung 13. Wintermonat 1860, Vormittags 9 Uhr.

5.. Neues Aktivum des falliten alt Gemeindrathsschreiber Joh. Jakob Rüegg im Lenzen zu Fischenthal*); — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Hinweil v. 30. Augstmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wald 13. Weinmonat 1860. — Bedenkzeit 23. Weinmonat bis 2. Wintermonat 1860 — Auffallsverhandlung 14. Wintermonat 1860, Vormittags 10 Uhr.

*) Bestehend in Baarschaft und Guthaben.

6.. Heinrich Honegger-Müller von Wald, wohnhaft im Langacher zu Männedorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 8. Herbstmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Männedorf 16. Weinmonat 1860. — Bedenkzeit 26. Weinmonat bis 5. Wintermonat 1860. — Auffallsverhandlung 13. Wintermonat 1860, Vormittags 10 Uhr.

7.. Christian Güntensperger von Goldingen, Kantons St. Gallen, wohnhaft im Auperfeld zu Männedorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 8. Herbstmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Männedorf 16. Weinmonat 1860. — Bedenkzeit 26. Weinmonat bis 5. Wintermonat 1860. — Auffallsverhandlung 13. Wintermonat 1860, Vormittags 10 Uhr.

8.. Andreas Knabenhans von Uetikon, wohnhaft im Kleindorf daselbst; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez Gerichtes Meilen v. 8. Herbstmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not Kanzlei Männedorf 16. Weinmonat 1860. — Bedenkzeit 26. Weinmonat bis 5 Wintermonat 1860. — Auffallsverhandlung 13. Wintermonat 1860, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zusteben verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Rehabilitationen.

22. Durch Beschluß der Zivilabtheilung des Obergerichtes vom 28. Augstmonat d. J. hat dieselbe die Rehabilitation des Felix Kunz, genannt Brunners, von Dielsdorf bewilligt und denselben unter Vorbehalt der durch § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Regensberg, den 12. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

23. Jakob Keller, Heinrichs, genannt Mööslis, in Marthalen ist durch Beschluß der Zivilabtheilung des Obergerichtes vom 4. Herbstmonat 1860 rehabilitirt und unter den in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt.

Andelfingen, den 15. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postaufschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 77. Dienstag, den 25. Herbstmonat 1860.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 20. Herbstmonat 1860.)

Das Geschäftsagentenpatent des Herrn Jakob Konrad Schmid von Kloten, wohnhaft in Zürich, wird auf weitere vier Jahre erneuert.

Zu einem Salzfaktor in Winterthur wurde neuerdings gewählt Herr Hans Jakob Liechti von daselbst.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. In einzelnen Gemeinden der Bezirke Winterthur, Hinweil und Meilen ist die Maul- und Klauenseuche theils durch angekauftes Rindvieh, theils und insbesondere durch Schaafheerden von außen eingeschleppt worden.

Um der Verbreitung dieser Seuche schnell und wirksam entgegentreten zu können, sieht sich die Direktion der Medizinalangelegenheiten veranlaßt, den betreffenden Einwohnern des Kantons die §§ 12 und 14 des Konkordates über gemeinschaftliche polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen in Erinnerung zu bringen.

Diese legen nämlich den Eigenthümern von Hausthieren, die an einer der im Konkordat bezeichneten, ansteckenden Krankheit leiden, sowie auch den Thierärzten, Vieh- und Fleischschauern und Polizeibediensteten, welche von dem Vorhandensein einer solchen Krankheit Kenntniß erhalten, die Verpflichtung auf, der Ortspolizei sogleich davon Anzeige zu machen und zwar unter Androhung polizeilicher Strafe, wobei die Betreffenden überdieß noch für den aus der Nichtanzeige entstandenen Schaden verantwortlich gemacht werden.

Indem die Gemeinderäthe beauftragt werden, diese in ihren Gemeinden hierauf aufmerksam zu machen, werden sie zugleich eingeladen, in allen Fällen, sobald sie Kenntniß von dem Vorkommen der Maul- und Klauenseuche in ihren Gemeinden erhalten, um größern Schaden zu verhüten, sofort die im Konkordate (§ 21) vorgeschriebenen Maßregeln von sich aus anzuordnen und dem Statthalteramte davon Kenntniß zu geben, sowie auch Uebertretungen derselben polizeilich zu bestrafen.

Ueberdieß werden die Gemeinderäthe, insbesondere diejenigen der Grenzgemeinden eingeladen, durch die Viehschauer und Polizeibediensteten den

Transport und namentlich die Einfuhr von Rindvieh, Schaafen und Schweinen mit Hinsicht auf deren Gesundheitszustand genau überwachen und dem Weitertransport von verdächtigen einzelnen Stücken oder ganzen Heerden (wie namentlich von Schaafheerden, unter denen sich hinkende Thiere befinden) hemmen zu lassen, bis eine genaue Untersuchung durch einen Thierarzt stattgefunden hat und ein Gesundheitszeugniß von demselben ausgestellt ist.

Endlich werden die Gemeindräthe derjenigen Gemeinden, in welchen Viehmärkte abgehalten werden, aufgefordert, eine verdoppelte Aufsicht darüber eintreten zu lassen, daß keine mit der genannten Seuche behafteten Thiere auf den Markt geführt werden und den betreffenden Aufsichtspersonen die Weisung zu ertheilen, jedes Stück, an welchem sich ein hinkender Gang wahrnehmen läßt, oder Heerden, unter denen sich solche befinden, auch wenn Gesundheitsscheine dafür vorgewiesen würden, so lange vom Markte fern zu halten, bis ein von ihnen beauftragter Thierarzt dieselben gesund und der Seuche nicht verdächtig erklärt.

Zürich, den 24. Herbstmonat 1860.

Der Direktor der Medizinalangelegenheiten:
Dr. Zehnder.
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr

2.... Die durch Resignation erledigte Stelle der ersten Hebamme an hiesiger Gebäranstalt wird hiemit nochmals zu freier Bewerbung mit einem Anmeldungstermin von 14 Tagen a dato ausgeschrieben. Die Bewerberinnen haben ihre schriftlichen Anmeldungen, welche mit Prüfungs- und Sittenzeugnissen begleitet sein müssen, dem Unterzeichneten persönlich abzugeben, der ihnen auch Kenntniß von der Pflichtordnung der ersten Hebamme geben wird. Diese Stelle wird außer freier Kost, Logis, Licht und Wäsche mit 300 Frkn. per Jahr fix besoldet, und außerdem wird der Gewählten bei vollkommenen befriedigenden Dienstleistungen auf Ende des Jahres eine erhebliche Zulage zugesichert.

Zürich, den 13. Herbstmonat 1860.

Im Namen der Hauskommission
der Spitalpflege:
Boßhard, Verwalter im alten Spital.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Der Bezirksrath hat über Konrad Surber, Franzen, Zimmermann, von Oberweningen wegen Verschwendung eventuell Bevogtigung erkennt und zu seinem Vormunde bestellt den Herrn Johannes Meier, alt Zunftwaibels in Oberweningen.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit Surber gewarnt, unter der Androhung, daß, wenn das Gericht diese Bevogtigung anerkennt, alle nach dieser Bekanntmachung mit Surber abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt werden, wie die nach der definitiven Bevogtigung mit ihm eingegangenen.

Regensberg, den 5. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

4. Anna Zöbeli, Leonhardens sel. Tochter von Oberweningen, hat sich freiwillig unter Vormundschaft gestellt und zum Vormunde erhalten den Herrn Rudolf Zöbeli, Schneider daselbst.

Regensberg, den 5. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
D. Duttweiler.

5. Anna Hauser von Bertschikon, Gemeinde Goßau, wurde ihrem freien Willen zufolge unter staatliche Vormundschaft gestellt und zu ihrem Vormunde Herr Friedensrichter Marx Bebie in Bertschikon ernannt.

Adentsweil, den 22. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes Hinweil:
Der Rathsschreiber,
Meier.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

6. Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Kirchgemeinde Stallikon werden anmit zu einer Gemeindsversammlung auf Sonntag den 30. Herbstmonat l. J., Nachmittags 2 Uhr, in die Kirche dahier eingeladen.

Verhandlungsgegenstand:

Vorlegung und Abnahme der von den unterzeichneten Gemeinderäthen geprüften Rechnungen über den Bezug und die Verwendung der behufs Bestreitung der Baukosten der Straße dritter Klasse über Buchenegg seiner Zeit dekretirten Steuer.

Stallikon, den 21. Herbstmonat 1860.

Im Namen der Gemeinderäthe
Stallikon und Wettsweil:
Hs. Ulr. Süry, Gemeindrathsschreiber.

7. Sämmtliche Besitzer von Grundstücken im hiesigen Gemeindsbanne werden hiedurch auf nächsten Sonntag, den 30. Herbstmonat, Nachmittags punkt 3 Uhr, zu einer Versammlung in das hiesige Schulhaus eingeladen.

Zur Verhandlung kommen folgende Gegenstände:

1. Vorlegung eines Rechnungsberichtes über Verbesserung einer Straße.
2. Betreffend die Handarbeit.
3. Ueber die Deckung betreffend der Kosten.
4. Ob Verbesserungen der Straßen sollen vorgenommen werden.
5. Anträge der Kommission.
6. Unvorhergesehenes.

Altstetten, den 22. Herbstmonat 1860.

Im Namen der Kommission:
Jakob Müller.

8. Kirchgemeindsversammlung

Die stimmberechtigten Bürger (auswärts wohnende ohne Grundeigenthum inbegriffen) und die auf Grundeigenthum Niedergelassenen hiesiger Kirchgemeinde werden anmit auf Sonntag den 30. d. unmittelbar nach beendigtem Morgengottesdienste in die Kirche eingeladen, um einen Bericht und Antrag des Stillstandes betreffend Reparatur des Kirchengeläutes resp. Umgießung desselben anzuhören und hierüber Beschluß zu fassen.

Die bezüglichen Akten liegen inzwischen auf hiesiger Gemeindrathskanzlei den Berechtigten zur Einsicht offen.

Uitikon, den 22. Herbstmonat 1860.

Im Namen der Kirchgemeindsvorsteherschaft:
H. Wismer, Kirchgemeindsschreiber.

9. Gemäß Gemeindsbeschlusses sind folgende Steuern verlegt:
a) Für das Armengut pro 1860 je 70 Rp. per Haushaltung, den Mann und 1000 Frkn. Steuerkapital;
b) für das Schulgut zur Deckung der Ausgaben für vorgenommene Bauten an den Schulhäusern je 80 Rp. per Haushaltung, den Mann und 1000 Frkn. Steuerkapital,

wovon den Pflichtigen mit der Bemerkung Kenntniß gegeben wird, daß die Bezugsrödel hier noch fernere 10 Tage a dato zur Einsicht offen liegen, der Bezug aber auf gewohnte Weise stattfindet.

Wülflingen, den 23. Herbstmonat 1860.

Der Gemeindrath.

10. Allfällige Ansprecher des Kirchenorts Nr. 11 im Chor der Kirche zu Herrliberg (zur Erbschaftsmasse des Jakob Beerli sel. gehörig) werden hiemit eingeladen, binnen vier Wochen a dato ihre Ansprüche bei unterzeichneter Stelle geltend zu machen.

Herrliberg, den 24. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Stillstandes:
Das Pfarramt.

11. Aufforderung.

Jakob Benker von Waltenstein-Schlatt, Hausirer, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Sonntag den 30. Herbstmonat d. J. in der hiesigen Gemeindrathskanzlei persönlich zu erscheinen, wo seiner wichtige Eröffnungen warten.

Die Behörden und Privaten werden ersucht, den genannten Benker darauf aufmerksam zu machen; dessen letzter bekannter Aufenthaltsort war die Stadt Zürich.

Schlatt, den 21. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Jakob Rüegg, Gemeindrathsschreiber.

12. Wenn Heinrich Stadtmann, Gießer, von Birmensdorf, der nicht im Besitze seiner Ausweisschriften sich von seiner Arbeitsstelle entfernt, und Frau und Kind hülflos in Zürich gelassen hat, nicht auf Sonntag den 7. Weinmonat, Vormittags 10 Uhr, vor hiesiger Armenpflege deßhalb Rede stehen will, so wird polizeilich auf ihn gefahndet werden.

Birmensdorf, den 21. Herbstmonat 1860.

Im Namen der Armenpflege:
Das Pfarramt.

13. Wenn die herumvagierende, 22 Jahre alte Barbara Lörli von Buch am Irchel, welche sich von ihrem Aufenthaltsort in hier entfernt hat, zwar ohne Schriften, nicht in den nächsten Tagen zurückkehrt, so erfolgt polizeiliche Fahndung.

Buch a. Irchel, den 20. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. Kramer, Präsident.

14. Der Gemeindrath Marthalen hat nach Einsicht eines Berichtes über die Geschäftsführung des bevormundeten Ulrich Truninger in der Widmer'schen Lithographie in Zürich beschlossen: Es sei der Vormund Herr alt Präsident G. Nägeli beauftragt, für Liquidation und Verkauf des Geschäftes zu sorgen, und sei die im Jahr 1854 über Truninger wegen Verschwendung verhängte Vormundschaft (lt. Amtblatt Nr. 29 und 83 desselben Jahres) neuerdings bekannt zu machen.

Marthalen, den 20. Herbstmonat 1860.

Die Gemeindrathskanzlei.

15. Kraftloserklärung zweier Heimatscheine.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung werden die im Amtsblatt Nr. 71 Art. 13 fruchtlos aufgerufenen Heimatscheine des Felix Städeli, Gießer, und Jakob Heinrich Städeli, Steinhauer, von Bassersdorf andurch kraftlos erklärt.

Bassersdorf, den 18. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
C. Bryner.

16. Marktanzeige.

Es wird andurch zur Kenntniß gebracht, daß der bevorstehende, auf den zweiten Dienstag Weinmonats fallende Vieh- und Waarenmarkt der hiesigen Gemeinde nicht an diesem Tage, sondern erst Dienstag den **16.** Weinmonat abgehalten wird.

Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Bassersdorf, den 19. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
C. Bryner.

17. Verbot.

Auf das Gesuch des Herrn Heinrich Karrodi bei der Kirche Hirzel wird das Betreten seines dort liegenden Gartens bei einer Buße von 6 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Hirzel zufallend, verboten.

Allfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Hirzel, den 18. Herbstmonat 1860.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Baumann.

18. Verbot.

Auf Begehren der Herren Gebrüder Gujer, Weinschenks in Wermatsweil, wird hiemit Jedermann das Laufen über ihren Baumgarten, da hiezu Niemand ein Recht besitze, bei einer Buße von 6 Frkn., wovon 1/3 dem Verzeiger und 2/3 dem Schulgut Wermatsweil zukommen sollen, verboten; denjenigen Personen aber, welche ein allfälliges Wegrecht über fraglichen Baumgarten ansprechen zu können glauben, eine Frist von 14 Tagen a dato publicationis angesetzt, um ihre dießfällige Klage beim zuständigen Frie-

densrichteramte einzuleiten, widrigenfalls sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Uster, den 23. Herbstmonat 1860.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
H. Berchtold.

19. Gantanzeige.

Unter Ratifikationsvorbehalt der Waisenbehörden wird Freitag den 28. Herbstmonat, Abends 7 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Hauptmann Rellstab in Mittel-Leimbach auf öffentliche Gant gebracht:

Das den Erben des Jakob Glättli von Bonstetten, seßhaft gewesen in Ober-Leimbach, daselbst zustehende Heimwesen, bestehend in:

Einem Wohnhause,	assekurirt für	1800 Frkn.
Einer Scheune,	" "	500 "
Antheil an Trotte und Trotthaus,	" "	133⅓ "
½ Vierling Gartenland.		
3 " Reben.		
1½ Juchart Mattland.		
2 " Ackerfeld.		
2½ " Holz und Boden.		

Für Besichtigung dieses Heimwesens wolle man sich an die Eigenthümer wenden. Die Gantbedingungen werden am Ganttage eröffnet.

Wollishofen, den 22. Herbstmonat 1860.

Im Namen der Gantbeamtung:
Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

20. Gantanzeige.

Unter Leitung der Unterzeichneten bringen die Geschwister Bleuler im Loch zu Zollikon Dienstag den 2. Weinmonat, Abends von 6 Uhr an, im Rößli dahier nachbezeichnete Liegenschaften auf öffentliche Steigerung:

1. Ein unter Nr. 43 bezeichnetes Wohnhaus mit doppelter Wohnung, angebautem Schopf sammt Weinpresse, Ausgelände, Garten und Baumgarten, einem eignen Brunnen, Antheil an dem Gemeindsbrunnen und einem Theil Holz im Schwendenhau.
2. Zirka 2 Vierling Reben im Hörnli.
3. " 1½ Vierling Reben und Garten im Schmutz.
4. An Korporationsholz: 2 Vierling im Berg und 2 Mäßli in den kleinen Hölzern.

Für Besichtigung dieser Objekte wolle man sich an die Eigenthümer wenden. Die Bedingungen werden am Ganttage eröffnet.

Zu zahlreichem Besuche dieser Steigerung wird eingeladen.

Zollikon, den 22. Herbstmonat 1860.

Im Namen der Gantbeamtung:
H. Berchtold, Gemeindrathsschreiber.

21. Kommenden Samstag den 29. d., Vormittags 10 Uhr, wird in hier gegen baare Bezahlung versilbert:

Ein neuer zweispänniger Leiterwagen mit eisernen Achsen und zirka 30 Zentner gutes Heu.

Das Gantlokal wird in der Weinschenke des Jakob Meier in da angezeigt.

Dübendorf, den 25. Herbstmonat 1860.

Das Gemeindammannamt.

22. Verfilberungsgant
künftigen Donnerstag den 27. d., von Morgens 8 Uhr an, in der Speisewirthschaft des Herrn Honegger, Ziegler in Rüti:

1 Korpus mit Schreibtisch, 1 Kommode, 1 Ladentisch, 1 Zylinderofen, Sessel, Tische, Kupfergeschirr, mehrere 100 Ellen wollener, halbwollener und leinener Hosenstoff, Frauenkleiderstoff in verschiedenen Qualitäten, Indienne, Westenstoffe in 40 verschiedenen Farben, Zwillich, Barchent, Lüstre, verschiedene Knaben- und Herrenkleider, Stiefel, Schuhe, Finken, Pantoffeln, Handharmonika, Faden, Knöpfe und Verschiedenes, ein Rechenbuch mit 5500 Frkn. Guthaben laut Pfandschein Nr. 3757.

Die Gant findet unwiderruflich statt.

Rüti, den 22. Herbstmonat 1860.

Honegger, Gemeindammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Briefaufrufe und Amortisirungen.

23. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber der nachfolgenden, seit dem am 10. März d. J. stattgefundenen Brande zu Fluntern vermißten, angeblich abbezahlten Schuldbriefe:

1) 600 fl. Kapital auf Heinrich Ott, Schuemacher, Kaspars sel. Sohn zu Fluntern, zu Gunsten Herrn HaubtM: Ulrich Hubers sel. Wittwe und seinen Erben in Zürich, dat. Lichtmeß 1816 (letzter bekannter Schuldner: Konrad Frauenfelder, Schreiner von Henggart, seßhaft in Fluntern; letzter bekannter Gläubiger: der Geßner'sche Familienfond in Zürich);

2) 100 fl. Kapital auf Heinrich Ott, Schuhmacher zu Fluntern, zu Gunsten E. E. Gemeind Fluntern, zu Handen ihres dortigen Gemeind Fonds, dat. Maitag 1823 (letzter bekannter Schuldner: der genannte Konrad Frauenfelder; letzter bekannter Gläubiger: Frau Hauser-Reutlinger auf dem Riedtli);

3) 3275 fl. Kapital auf Konrad Frauenfelder von Henggart, seßhaft in Fluntern, zu Gunsten Herrn Dr. Gustav Friedrich Hüttenschmid von und in Zürich, dat. 23. Juni 1840 (letzter bekannter Schuldner: der Ursprüngliche; letzter bekannter Gläubiger: Frau Hüttenschmid)

oder wer sonst über dieselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen drei Monaten von heute an von dem Vorhandensein der Instrumente Anzeige zu machen, widrigenfalls dieselben für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würden.

Zürich, den 25. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. Ochsner.

Vermischte Bekanntmachungen.

24. Jakob Kleiner, Schiffer, von Schönenberg, wohnhaft gewesen in Wädensweil, welcher sich am 23. April d. J. von Hause entfernt hat, seither nicht mehr zurückgekehrt und wahrscheinlich verunglückt ist, oder allfällig unbekannte Erben desselben werden anmit aufgefordert, sich innerhalb neun Monaten a dato in der unterzeichneten Gerichtskanzlei anzumelden,

widrigenfalls derselbe als verschollen erklärt und die Nutznießung seines in 846 Frkn. 88 Rp. bestehenden Vermögens den jeweiligen nächsten Erben resp. den hierauf Berechtigten gestattet würde.

Horgen, den 10. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

25. Anmit wird bekannt gemacht, daß die Erbschaft des verstorbenen Herrn Johannes Klöti, Kupferdrucker, von Embrach, seßhaft gewesen in Zürich, von den Intestaterben auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten worden ist.

Zürich, den 19. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

26. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des Konrad Arbenz, Drechsler, Jakoben Sohn, von Dorf werden Mittwoch den 26. d. M., Abends 3 Uhr, im Hause desselben gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Eine Kuh, zirka 6 Jahre alt.
Zirka ½ Klafter Brennholz.
„ 100 Garben Roggen und Weizenmischleten.
„ 50 Zentner Heu.
„ 8 „ Emd.
„ 10 Wellen Stroh.
Die Erdäpfel aus zirka 2 Vierling Land.
Etwas Aepfel und Runkelrüben ab zirka ½ Vierling Land.

Andelfingen, den 20. Herbstmonat 1860.

Notariatskanzlei Andelfingen:
Jb. Siegfried, Landschreiber.

27. Schuldenruf.

Das Bezirksgericht Regensberg hat durch Beschluß vom 12. d. über den eventuell wegen Verschwendung unter Vormundschaft gestellten Hs. Jakob Vogel, alt Schulgutsverwalter, Ehegaumers, von und zu Windlach den gerichtlichen Schuldenruf bewilligt. Es ergeht daher an alle Gläubiger des Vogel die peremtorische Aufforderung, ihre Ansprachen binnen vier Wochen von heute an dem Unterzeichneten anzumelden, verbunden mit der Androhung des Verlustes derjenigen nicht angemeldeten Forderungen, welche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind.

Niederglatt, den 23. Herbstmonat 1860.

Notariatskanzlei Neuamt:
Bänninger, Landschreiber.

28. Fallitterklärung.

Das Bezirksgericht Horgen hat mit Beschluß vom 10. d. M. den Rudolf Hüni, Spengler, von Horgen, seßhaft in Rüschlikon, nach durchgeführtem Auffalle fallit erklärt.

Rüschlikon, den 22. Herbstmonat 1860.

Notariatskanzlei Horgen unterer Theil:
H. Surber, Landschreiber.

29. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Affoltern hat durch Beschluß von 21. Herbstmonat 1860 den Johannes Nievergelt, Sohn, von Tägerst-Stallikon nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt.

Zürich, den 24. Herbstmonat 1860.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. E.:
Müller, Landschreiber.

30. Zugsfrist.

Im Konkurse über den Nachlaß des dahier verstorbenen Jakob Gaßmann von Nassenweil findet keine Auffallsverhandlung statt. Dagegen wird allen Gläubigern, welchen kein spezielles Pfandrecht zusteht, zur Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen eine zehntägige, am 29. d. M. ablaufende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Feuerthalen, den 19. Herbstmonat 1860.

Notariatskanzlei Feuerthalen:
J. Scheuchzer, Landschreiber.

31.. Zugsfrist.

Im Auffalle des Gottlieb Munz, Chirurg, von Donzhausen, Kantons Thurgau, wohnhaft in Zürich, wird den sämmtlichen Kreditoren behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen Aktiven eine den 29. Herbstmonat 1860 ablaufende zerstörliche Frist in der Meinung anberaumt, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 18. Herbstmonat 1860.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

32.. Zugsfrist.

Im Konkurse über den Nachlaß des verstorbenen Heinrich Hafner von Birmensdorf, seßhaft gewesen zu Wiedikon, wird den sämmtlichen privilegirten und laufenden Gläubigern zu Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über die vorhandene Aktivmasse eine mit dem 1. Weinmonat d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß Nichtabgabe einer Erklärung während besagter Frist als Verzicht auf den Zug oder die Ueberschlagung angenommen würde.

Zürich, den 21. Herbstmonat 1860.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
C. Keller, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

33. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Heinrich Meierhofer, Schuster, Rudolfen sel. Schusters Sohn von Weiach, zur Zeit in der Strafanstalt Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 15. Herbstmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 27. Weinmonat 1860. — Bedenkzeit 6—17. Wintermonat 1860. — Auffallsverhandlung 27. Wintermonat 1860, Vormittags 9 Uhr.

2. Jakob Schweizer, Zuckerbäcker, von Zürich; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 8. Herbstmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 20. Weinmonat 1860. — Bedenkzeit 31. Weinmonat bis 9. Wintermonat 1860. — Auffallsverhandlung 16. Wintermonat 1860, Morgens 8 Uhr.

3.. Jakob Kleisli, Küfer, Jakoben Sohn, in Niederweningen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Regensberg v. 1. Herbstmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg 13. Weinmonat 1860. — Bedenkzeit 23. Weinmonat bis 3. Wintermonat 1860. — Auffallsverhandlung 13. Wintermonat 1860, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zusteben verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Rückrüfe von Konkursen.

34. Das gegen Heinrich Keller, Lehrer, in Hermetsweil-Pfäffikon eingeleitete Konkursverfahren ist mit Zustimmung seiner sämmtlichen Gläubiger in Folge Beschlusses vom 11. Augstmonat 1860 aufgehoben und Keller wieder in seine frühern bürgerlichen Rechte eingesetzt worden.

Pfäffikon, den 20. Herbstmonat 1860.

Notariatskanzlei Pfäffikon:
Wegen Verhinderung des Notars,
Felix Schneider, beeid. Substitut.

Rehabilitationen.

35. Anmit wird bekannt gemacht, daß die Zivilabtheilung des Obergerichtes den Kaspar Staub, Schuster, zum Rosengarten-Richtersweil rehabilitirt und demgemäß denselben unter den in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt hat.

Horgen, den 10. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 78. Freitag, den 28. Herbstmonat 1860.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Chefs des Zeitungspostbüreau Zürich. Jahresbesoldung 2040 Frkn.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei der Unterzeichneten zu vernehmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 4. Weinmonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 24. Herbstmonat 1860.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Die erledigte Pfarrstelle Bachs wird behufs definitiver Wiederbesetzung zur Bewerbung ausgeschrieben. Diejenigen zürcherischen Geistlichen, welche auf diese Stelle aspiriren, haben ihre Meldung innert 14 Tagen a dato publicationis Herrn Antistes Brunner in Zürich schriftlich einzusenden.

Zürich, den 26. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Kirchenrathes:
Der Präsident,
J. J. Bruner, Antistes.
Der Sekretär,
Fr. Schweizer.

3. Obere Industrieschule Zürich.

Die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Prüfung der Zöglinge des dritten Kurses, welcher mit dem Sommersemester schließt, findet Dienstag den 2. Weinmonat, Vormittags von 8 Uhr und Nachmittags von 2 Uhr an, im Zimmer Nr. 33 des Kantonsschulgebäudes statt, und wird dazu hiemit geziemend eingeladen.

Zürich, den 26. Herbstmonat 1860.

Rektor Zschetzsche.

4..... Die durch Resignation erledigte Stelle der ersten Hebamme an hiesiger Gebäranstalt wird hiemit nochmals zu freier Bewerbung mit einem Anmeldungstermin von 14 Tagen a dato ausgeschrieben. Die Bewerberinnen haben ihre schriftlichen Anmeldungen, welche mit Prüfungs- und Sittenzeugnissen begleitet sein müssen, dem Unterzeichneten persönlich abzugeben, der ihnen auch Kenntniß von der Pflichtordnung der ersten Hebamme geben wird. Diese Stelle wird außer freier Kost, Logis, Licht und Wäsche mit 300 Frkn. per Jahr fix besoldet, und außerdem wird der Gewählten bei vollkommenen befriedigenden Dienstleistungen auf Ende des Jahres eine erhebliche Zulage zugesichert.

Zürich, den 13. Herbstmonat 1860.

Im Namen der Hauskommission
der Spitalpflege:
Boßhard, Verwalter im alten Spital.

5.... Sämmtlichen Jagdliebhabern wird angezeigt, daß die Jagd mit dem 1. Weinmonat d. J. ihren Anfang nehmen und mit dem 31. Christmonat d. J. zu Ende gehen wird.

Die zum Jagen erforderlichen Patente können vom 10. d. M. an bis zum 6. Weinmonat d. J. gegen Erlegung der gesetzlichen Gebühren bei den Herren Bezirksstatthaltern in Empfang genommen werden.

Nach Ablauf dieses Termines werden keine Jagdpatente mehr ertheilt.

Zürich, den 4. Herbstmonat 1860.

Für die Finanzdirektion:
Der Sekretär,
Nüscheler.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

6. Heinrich Rottenschweiler von Hirslanden, über den vorbehältlich gerichtlicher Bestätigung Bevormundung wegen Verschwendung verhängt wurde, hat auf das weitere gerichtliche Verfahren verzichtet und sich freiwillig der Bevogtigung unterzogen.

Vormund: Herr Ulrich Bleuler beim Schulhause daselbst.

Actum Zürich, den 27. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Elsinger.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

7. Der Gemeindrath Kappel hat zur Deckung der Baukosten der neu zu erbauenden Straße dritter Klasse von Roßau bis Uerzlikon die Erhebung einer Steuer im Betrage von 1600 Frkn. beschlossen.

Dieselbe macht erforderlich:

Auf 1000 Franken steuerpflichtiges Vermögen	2	Frkn.	— Rp.
„ den Mann	2	„	— „
„ die Haushaltung	2	„	— „
„ das Stück Vieh	1	„	10 „
beziehungsweise	2	„	20 „

Die dießfällige Bezugsliste liegt den Steuerpflichtigen 14 Tage lang bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen, während welcher Zeit allfällige Reklamationen beim Bezirksrathe angelegt werden können; auf spätere Einwendungen würde keine Rücksicht mehr genommen. Auswärts wohnende Bürger, die nicht auf Grundeigenthum sitzen, haben ihre treffenden Raten bis spätestens den 15. Weinmonat d. J. an Herrn Gemeindrath Näf in Kappel franko einzusenden, ansonsten solche durch Nachnahme besteuert würden; Rückweisung der Nachnahme würde den Rechtstrieb nach sich ziehen. Für die Gemeindseinwohner findet der Bezug der Steuer den 14. Weinmonat in gewohnter Weise statt.

Kappel, den 27. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Steinmann, Gemeindrathsschreiber.

8. Sämmtliche Anstößer an den Katzenbach im Banne der Gemeinde Affoltern bei Höngg werden anmit aufgefordert, unfehlbar bis den 6. Weinmonat d. J. wenigstens die im Bachbette befindliche Streue herauszumähen, um den gehemmten Wasserabfluß bestmöglich zu befördern. Ungehorsame hätten unnachsichtlich Buße zu gewärtigen.

Affoltern b. Höngg, den 26. Herbstmonat 1860.

Der Gemeindrath.

9. Die Anstößer an die Eulach, den Riedtbach und an die Ehfurtgräben im politischen Gemeindsbanne Oberwinterthur werden anmit aufgefordert, bis Ende Weinmonat genannte Bäche und Gräben in gehöriger Tiefe und insbesondere nach der aufgesteckten Breite zu öffnen, sowie das überhängende Gesträuch zu beseitigen.

Säumige haben unnachsichtlich Buße zu gewärtigen.

Oberwinterthur, den 24. Herbstmonat 1860.

Der Gemeindrath.

10. Joseph Fritschi, Hs. Konraden sel., von Teufen, der gegenwärtig unbekannt wo sich aufhält, wird hiemit aufgefordert, nächsten Sonntag den 30. Herbstmonat, Morgens ½11 Uhr, vor Stillstand Rorbas zu erscheinen, um sich darüber auszuweisen, wie er sein uneheliches Kind versorgen wolle. Sollte er dieser Aufforderung nicht Folge leisten, so wird polizeilich auf ihn gefahndet werden.

Rorbas, den 24. Herbstmonat 1860.

Die Armenpflege.

11. Der unterm 30. März 1855 dem Hs. Heinrich Bachofner von Rumlikon hiesiger Gemeinde unter Nr. 396 ausgestellte, nunmehr vermißte Heimatschein wird andurch mit statthalteramtlicher Bewilligung öffentlich aufgerufen. Sollte derselbe nicht innert 14 Tagen a dato hieher gebracht werden, so würde dessen Kraftloserklärung erfolgen.

Rußikon, den 25. Herbstmonat 1860.

Im Namen der Gemeindrathes:
H. Wettstein, Gemeindrathsschreiber.

12. Mit Bewilligung des Statthalteramtes Pfäffikon wird anmit der unterm 26. Jenner 1859 für Jakob Boßhard im Tobel nach Pfäffikon ausgestellte, angeblich verloren gegangene Heimatschein, sofern er nicht innert 8 Tagen unterzeichneter Stelle beigebracht wird, kraftlos erklärt.

Sternenberg, den 24. Herbstmonat 1860.

Die Gemeindrathskanzlei.

13. Da der in Nr. 66 Art. 18 des Amtsblattes vom 17. Augstmonat d. J. aufgerufene Heimatschein der Louise Sommer von Schnasberg bis dato nicht beigebracht wurde, so wird derselbe mit statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Elsau, den 25. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Müller, Gemeindrathsschreiber.

14. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 2. Weinmonat, von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verfilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

2 gold. Agraffen, 1 id. Fingerring, 1 schwarz tüchener Rock, 1 nußb. zweithür. Kasten, 1 nußbaum. Kommode, 50 Pfund Lewat, 60 Ellen Leinwand, 1 Krankensessel, 20,000 Stück Zigarren, 2 Faß Cognac, 3 Betten, 1 Säulentisch, 1 Glaskasten, 1 Kupferpfanne, 1 id. Gelte, 1 Spiegel, 6 Sessel u. A. m.

Zürich, den 27. Herbstmonat 1860.

Der Stadtammann:
Fäsi.

15. Gantanzeige.

Montag den 1. Weinmonat, Abends von 7 Uhr an, bringen die Erben des sel. verstorbenen Herrn Heinrich Kuhn, Drechsler, im Gasthaus zum Falken dahier aus freier Hand auf öffentliche Versteigerung:

Ihr eigenthümliches Wohnhaus, enthaltend 3 Stuben, 3 Küchen, 10 Kammern, 2 Keller, ein Anbau mit Schweinestall, ein Trotthaus sammt Trottwerk, Waschhaus und Werkstatt, Scheune und 2 Stallungen, zirka 1 Vierling Kraut- und Baumgarten, ein Gärtchen vor dem Hause und eine ganze Dorfgerechtigkeit in Holz und Feld.

Diese Gebäulichkeiten sind sub Nr. 20 für 12,200 Frkn. assekurirt.

Die Gantbedingungen können in der Zwischenzeit bei Unterzeichneter eingesehen werden.

Zu dieser Gant wird eingeladen.

Wiedikon, den 20. Herbstmonat 1860.

Die Gantbeamtung.

16. In Folge Verfilberungsbegehren werden Freitag den 28. d., Nachmittags 1 Uhr, bei Unterzeichnetem öffentlich versteigert:

1 blau tüchener Rock und 1 Paar grau tüchene Hosen.

Fluntern, den 22. Herbstmonat 1860.

J. Frank, Gemeindammann.

17. Verfilberungsgant.

Laut Beschluß des Bezirksgerichtes Hinweil und in Folge Verfilberungsbegehren werden künftigen Montag den 1. Weinmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Adler in Binzikon nachfolgende Forderungen gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich versteigert, nämlich:

241 Frkn. 79 Rp. nebst Zins auf Gebrüder Heinrich und Johannes Voßhart in Kindenmannsmühle.

108 „ — „ auf der Gemeinde Wald, zu viel bezahlte Einzugsgebühr.

Grüningen, den 26. Herbstmonat 1860.

Dürsteler, Gemeindammann.

18.. Wenn Heinrich Stadtmann, Gießer, von Birmensdorf, der nicht im Besitze seiner Ausweisschriften sich von seiner Arbeitsstelle entfernt, und Frau und Kind hülflos in Zürich gelassen hat, nicht auf Sonntag den 7. Weinmonat, Vormittags 10 Uhr, vor hiesiger Armenpflege deßhalb Rede stehen will, so wird polizeilich auf ihn gefahndet werden.

Birmensdorf, den 21. Herbstmonat 1860.

Im Namen der Armenpflege:
Das Pfarramt.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

19. August Kränzli von Menzingen, Kantons Zug, wegen Betruges angeklagt, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit öffentlich aufgefordert, Donnerstag den 4. Weinmonat, Nachmittags 1 Uhr, vor Kreisgericht Wädensweil in der Sonne daselbst zur Hauptverhandlung zu erscheinen, widrigenfalls auf Grundlage der Akten in contumaciam abgeurtheilt würde.

Horgen, den 26. Herbstmonat 1860.

Im Auftrag des Präsidiums
des Kreisgerichtes Wädensweil:
Der Gerichtsschreiber,
C. Streuli.

Briefaufrufe und Amortisirungen.

20. Durch Beschluß vom 6. d. M. hat das Obergericht nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Kaufschuldbriefes:

800 fl. auf Hs. Heinrich Heß an der Gaß zu Bühl, Gemeinde Wald, zu Gunsten Heinrich Heß, Glaser daselbst, d. d. 30. Oktober 1849,

denselben für kraftlos erklärt und seine Löschung im Notariatsprotokolle befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Hinweil, den 20. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

Aufrüfe von Verschollenen.

21. Schuster Jakob Bachmann, geboren 1777, Sohn des Jakob Bachmann von Ringweil, Gemeinde Hinweil, seit 1806 unbekannt abwesend, oder dessen hierorts unbekannte Erben oder andere Ansprecher auf sein in waisenamtlicher Verwaltung liegendes Vermögen von 111 Frkn. 22 Rp. werden hiemit aufgefordert, binnen der mit dem 30. Brachmonat 1861 zu Ende gehenden Frist in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes sich anzumelden, widrigenfalls Bachmann für todt erklärt, als muthmaßliche Todeszeit das Ende des Jahres 1836 festgesetzt und sodann die Aushingabe seines Vermögens an die damals nächsten Erben des Bachmann ohne weitere Hast bewilligt würde.

Hinweil, den 20. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

Vermischte Bekanntmachungen

22. Die unterm 14. Heumonat d. J. verstorbene Frau Anna geb. Müller, geschiedene Frau des verstorbenen J. Jakob Hatt von Uhwiesen, hat neben Andern als Erben hinterlassen:

1. Den Jakob Müller, Maurer, in Flurlingen und
2. die Verena geb. Müller, Wittwe des sel. Samuel Häberli von Flurlingen.

Diese beiden Erben hat die Erblasserin durch öffentliches Testament vom 7. April 1860 wegen Fallitenzustandes zu Gunsten der Kinder derselben enterbt. Es ergeht nun an die Kreditoren der beiden genannten Erben die Aufforderung, das erwähnte Testament in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes einzusehen und allfällige Einsprachen gegen dasselbe geltend zu machen, ansonst Verzicht auf solche angenommen würde.

Andelfingen, den 24. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

23. Zugsfrist.

Im Auffalle des Heinrich Honegger, Schlosser, von Affoltern bei Höngg, wohnhaft in Zürich, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen Aktiven eine den 5. Weinmonat 1860 ablaufende zerstörliche Frist in der Meinung anberaumt, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 24. Herbstmonat 1860.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

24. **Gantanzeige.**

Mittwoch den 3. Weinmonat d. J. und nöthigenfalls am darauf folgenden Tage, je von Morgens 8 Uhr an, wird bei Herrn Streuli zum Schützenhaus dahier eine Gant abgehalten über die zur Konkursmasse des Bäcker Heinrich Streuli zu Horgen gehörende Fahrhabe, worunter:

3 nußbaum Kommoden, 1 Kommode mit Aufsatz, 2 nußbaum Tische, 1 Spiegel, 1 Sopha, 1 Nachttischchen, 1 Stockuhr, 5 einthürige und 3 doppelte Kästen, 1 Küchekasten, 2 einschläfige vollständige Betten, Leintücher, Bettanzüge, Vorhänge, Handtücher ꝛc., 7 Wirthstische, 6 Bänke, 18 nußbaum. Brettlisessel, Strohsessel, 2 große gläserne Bierhumpen und eine Partie gläsernes und irdenes Geschirr, Messer, Gabeln, zinnerne Teller ꝛc. ꝛc., 1 Kupfergelte, Hafen und Pfannen, 2 eherne Hafen, 1 Mörser, Kupferkessen und Spühlkessen ꝛc.. 1 Einschneidmaschine, 1 Glätteisen, 2 Kohlenbafen, sodann eine ovale Waschstande, ovale und runde hölzerne Gelten, Tansen, Trachter, 10 Fässer in Eisen gebunden, 14, 13, 11, 9, 4 und 3 Eimer haltend, und viele andere Gegenstände mehr; endlich die sämmtlichen Rechenbuchguthaben, zirka 80 Posten.

Das Verzeichniß der Guthaben und die Rechenbücher liegen inzwischen in der Notariatskanzlei zur Einsicht offen.

Horgen, den 25. Herbstmonat 1860.

Notariatskanzlei Horgen:
S. Zwingli, Landschreiber.

25.. Da die Notariatsprotokolle über die Eigenthumsverhältnisse nachfolgenden, seit längerer Zeit im Besitze des Jakob Boßhard von Bännikon und seiner Erben befindlichen Grundstückes von:

Zirka 1 Vierling Holz und Boden im Stock bei den Hellwiesen zu Bännikon, grenzend 1. und 2. an Herrn alt Gemeindrath Ulrich Trüb, 3. an Kaspar Kaufmann allda, 4. an den alten Kirchweg,

keinerlei Auskunft geben, so werden allfällige dritte Ansprecher aufgefordert, innert vier Wochen von heute an ihre Ansprüche an das bezeichnete Grundstück hierorts geltend zu machen, widrigenfalls dasselbe als Eigenthum der Erben des Jakob Boßhard ins Grundprotokoll einzutragen bewilligt würde.

Bülach, den 13. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

Konkurspublikationen.

26 Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Nachlaß des Johannes Aeberli, Rudolfen sel. Sohn, im Wolfen, Pfarre Stallikon; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Affoltern v. 25. Herbstmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 1 Wintermonat 1860. — Bedenkzeit 12—21. Wintermonat 1860. — Auffallsverhandlung 1. Christmonat 1860, Nachmittags 2 Uhr.

2.. Jakob Wismer, Kleiderhändler, von Uitikon, wohnhaft in Zürich; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 17. Herbstmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 23. Weinmonat 1860. — Bedenkzeit 3—12. Wintermonat 1860. — Auffallsverhandlung 23. Wintermonat 1860, Vormittags 9 Uhr.

3.. Konrad Arbenz, Drechsler, Jakoben Sohn, von Dorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Andelfingen v. 14. Herbstmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Andelfingen 22. Weinmonat 1860. — Bedenkzeit v. 1. bis und mit 12. Wintermonat 1860 — Auffallsverhandlung 21. Wintermonat 1860.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zusteben verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Rehabilitationen.

27. Durch Beschluß vom 6. d. M. hat das Obergericht die Rehabilitation des Heinrich Knecht, Nagler, von Hadlikon, wohnhaft auf dem G'stalden zu Hinweil, bewilligt und denselben unter Vorbehalt der in § 24 der Staatsverfassung enthaltenen Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt.

Hinweil, den 20. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 79. Dienstag, den 2. Weinmonat 1860.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Die Stelle eines Landschreibers des Notariatskreises Pfäffikon ist durch Resignation erledigt. Aspiranten auf dieselbe haben sich binnen 14 Tagen a dato bei dem Herrn Regierungspräsidenten Dr. Dubs schriftlich anzumelden.

Persönliche Bewerbungen sind untersagt.

Zürich, den 29. Herbstmonat 1860.

Die Staatskanzlei.
Der erste Staatsschreiber,
Huber.

2. Da nach vollendeter Amtsdauer die Stelle eines Kantonsapothekers nach dem Gesetze einer neuen Wahl unterworfen ist, so können allfällige Aspiranten auf diese Stelle ihre schriftliche Anmeldung innerhalb 14 Tagen dem Direktor der Medizinalangelegenheiten, Herrn Regierungspräsident Dr. Zehnder, eingeben.

Zürich, den 2. Weinmonat 1860.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

3. Die Herren Kandidaten R. Meier von Rümlang und A. Wunderli von Außersihl werden Mittwoch den 3. Weinmonat, Vormittags 9 Uhr, in der Kirche zu St. Peter in Zürich ihre Probepredigten halten, wovon anmit den Tit. Herren Synodalen Kenntniß gegeben wird.

Zürich, den 1. Weinmonat 1860.

Im Namen des Kirchenrathes:
Der Präsident,
J. J. Brunner, Antistes.
Der Sekretär,
Fr. Schweizer.

4. Die erledigte Pfarrstelle Bachs wird behufs definitiver Wiederbesetzung zur Bewerbung ausgeschrieben. Diejenigen zürcherischen Geistlichen, welche auf diese Stelle aspiriren, haben ihre Meldung innert 14 Tagen a dato publicationis Herrn Antistes Brunner in Zürich schriftlich einzusenden.

Zürich, den 26. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Kirchenrathes:
Der Präsident,
J. J. Bruner, Antistes.
Der Sekretär,
Fr. Schweizer.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

5. Die Steuerregister des Bezirkes Zürich pro 1860 liegen den Pflichtigen während einer Frist von 14 Tagen zur Einsicht offen.

Zürich, den 29. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Elsinger.

6. Das Verzeichniß betreffend die Taration der Wirthschaften im Bezirke Bülach für 1861 liegt den Abgabepflichtigen von heute an 14 Tage in der Bezirksrathskanzlei zur Einsicht offen.

Allfällige Reklamationen sind während dieser Frist der Finanzdirektion einzureichen.

Bülach, den 27. Herbstmonat 1860

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
D. Kern.

7. Das Verzeichniß über die Taration der Wirthschaften des hiesigen Bezirkes pro 1861 liegt den Betheiligten vom 4. Weinmonat d. J. an während 14 Tagen in der Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Allfällige Rekamationen sind innert dieser Zeit der Finanzdirektion einzureichen.

Adentsweil, den 30. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes Hinweil:
Der Rathsschreiber,
Meier.

8. Jakob Güttinger, Hs. Heinrichen sel. Sohn, von Opfikon, geboren 1836, hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt. Als dessen Vormund wurde ernannt Herr Hs. Ulrich Güttinger, Schuster in Opfikon, was öffentlich bekannt gemacht wird.

Bülach, den 27. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
D. Kern.

9. Für die freiwillig unter staatliche Vormundschaft getretene Anna Morf, Rudolfen, genannt Bastlis, von Nürensdorf, geb. 1827, wurde als Vormund ernannt Herr Jakob Morf, Küfer, von Nürensdorf, was öffentlich bekannt gemacht wird.

Bülach, den 29. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
D. Kern.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

10. **Bekanntmachung**
betreffend
den Bezug der Gemeindesteuer für 1860
von den Bürgern und den Niedergelassenen auf Grundeigenthum.

Durch Beschluß der Gemeindeversammlung vom 28. Wintermonat 1859 sind die Steuerbeiträge für das Jahr 1860 folgendermaßen festgesetzt worden:

40 Rpn. von 1000 Frkn. Vermögen an die Kosten der Straßenbeleuchtung von 1859 und 1860,
30 „ „ „ „ „ „ „ Beiträge für die Kantonallehranstalten und das Polytechnikum vom Jahr 1860,
30 „ „ „ „ „ „ „ Verzinsung und Tilgung des Quaibauanleihens;

und je ebenso viel für die Haushaltung und für den Mann.

Nach §§ 182, 191 und 192 des Gemeindegesetzes vom 20. Brachmonat 1855 haben die in der Stadt wohnhaften Bürger, sowie diejenigen Bürger, welche sich in einer andern Gemeinde des Kantons aufhalten, ohne daselbst als Niedergelassene besteuert zu werden, und die Niedergelassenen auf Grundeigenthum die Gesammtsteuer zu bezahlen.

Dagegen bezahlen nur die Steuer für die Tilgung des Quaibauanleihens: die Bürger, welche außerhalb der Stadt Zürich niedergelassen sind und kein Grundeigenthum an ihrem Wohnorte besitzen, sowie diejenigen außer dem Kanton wohnenden Bürger, welche auf dem Staatssteuerregister erscheinen, und sämmtliche außerhalb der Stadt wohnende und in derselben nicht verbürgerte Personen, welche Grundeigenthum in derselben besitzen.

Als Grundlage für die Berechnung der Steuer dienen die Steuerregister für 1859, ohne Rücksicht auf seitherige Verminderungen oder Vermehrungen, mit einziger Ausnahme vertheilter Verlassenschaften, welche nach den bei der Steuerrevision gemachten Eingaben den einzelnen Erben zugeschrieben worden sind.

Die Steuer wird an folgenden Tagen im Steuerbüreau auf dem Stadthause bezogen:

Für die große Stadt: Montag den 8. Weinmonat und Dienstag den 9. Weinmonat, Vormittags;
für die kleine Stadt: Dienstag den 9. Weinmonat, Nachmittags, und Mittwoch den 10. Weinmonat,

und zwar je von 8—11½ Uhr Vormittags und von 2—4½ Uhr Nachmittags.

Außer den gesetzlichen Geldsorten werden nur zürcherische Banknoten und Anweisungen auf die Zürcher Bank angenommen. Die Pflichtigen sind ersucht, den genauen Betrag der Steuer einzusenden, damit nicht durch Geldwechseln Zeitverlust und Irrungen entstehen.

Allfällige Einsprachen sind bis spätestens den 6. Weinmonat schriftlich unter Angabe der Gründe dem Steuerbüreau einzureichen.

Für die übrigen Steuerpflichtigen wird der Bezug später angeordnet und besonders angezeigt werden.

Zürich, den 26. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Dr. E. Escher.

11. Die stimmberechtigten Aktivbürger der Schulgemeinde Höngg und die seit mindestens einem Jahre in derselben niedergelassenen Schweizerbürger werden auf Sonntag den 7. Weinmonat, Nachmittags 1 Uhr, zu einer Schulgemeindsversammlung ins Gemeindhaus zum Rebstock dahier eingeladen.

Es kommt unter Anderm zur Berathung:

Antrag der Schulpflege betreffend Deckung des Defizites der letzten Schulhausbaurechnung.

Höngg, den 29. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Wehrli, Gemeindrathsschreiber.

12. Die stimmberechtigten Bürger und Ansäßen der Schulgenossenschaft Trüllikon und diejenigen Bürger, welche sich auswärts aufhalten und nicht auf Grundeigenthum angesessen sind, werden eingeladen, Donnerstag den 4. Weinmonat, Abends 7 Uhr, in dem Gemeindhause Trüllikon zur Schulgemeindsversammlung zu erscheinen.

Geschäfte:

Berathung über einen Antrag der Kommission betreffend einen Umbau des Schulhauses eventuell Bestimmung des Platzes für einen Neubau.

Trüllikon, den 29. Herbstmonat 1860.

Der Schulgemeindspräsident:
J. Hablützel.

13. Die sämmtlichen sowol innerhalb als außerhalb der Gemeinde Pfungen wohnenden stimmberechtigten Aktivbürger und die sämmtlichen in dieser Gemeinde auf Grundeigenthum wohnenden Niedergelassenen werden hiemit auf Sonntag den 7. Weinmonat sofort nach dem Morgengottesdienste in die Kirche zu einer Kirchgemeindsversammlung eingeladen.

Verhandlungsgegenstand:

Besprechung und Schlußnahme betreffend die Anschaffung eines neuen Geläutes aus vier Glocken und Vornahme der hiefür nöthigen Aenderungen des Glockenstuhles.

Pfungen, den 1. Weinmonat 1860.

Die Gemeindrathskanzlei.

14. Sämmtliche Besitzer von Grundeigenthum innerhalb dem Gemeindsbanne der politischen Gemeinde Fehraltorf werden hiemit eingeladen, Sonntag den 7. Weinmonat, Nachmittag halb 2 Uhr, im Schulhause zu erscheinen.

Geschäfte:

Berathung und Schlußnahme über einen Antrag des Gemeindrathes für Vornahme einer Vereinigung der Grunprotokolle der Gemeinde Fehraltorf.

Bei den Verhandlungen ist jeder handlungsfähige und in seinen bürgerlichen Ehren nicht zurückgesetzte Mann, der Grundeigenthum hat, welches in das zu bereinigende Protokoll gehört, ohne Rücksicht auf den Umfang dieses Eigenthums gleichmäßig stimmberechtigt. Personen weiblichen Geschlechts, sowie Männer, welche in den bürgerlichen Ehren zurückgesetzt oder durch Krankheit u. dgl. an dem persönlichen Erscheinen verhindert sind, können sich durch irgend einen handlungsfähigen Aktivbürger, der mit schriftlicher Vollmacht versehen ist, vertreten lassen.

Der sachbezügliche Antrag liegt in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Nichterscheinende haben sich den gefaßten Beschlüssen zu unterziehen.

Fehraltorf, den 29. Herbstmonat 1860.

Der Gemeindrath.

15. Steuerbezug.

Die unterm 6. Mai d. J. von der Kirchgemeinde Veltheim beschlossene Steuer zur Deckung des Rückschlages im Kirchengut wird Montag den 8. Weinmonat d. J., von Morgens 7 bis 11 Uhr, in hiesigem Gemeindhause bezogen und zwar nach folgender Anlage:

70 Rpn. von je 1000 Franken Vermögen.
70 „ per Haushaltung.
70 „ per Mann vom 20. Altersjahre an.

Der Bezugsrodel liegt bis dahin den beitragspflichtigen Kirchgenossen bei Unterzeichnetem zu beliebiger Einsicht offen.

Veltheim, den 1. Weinmonat 1860.

Der Bezüger:
G. U. Sigrist, Gemeindrathsschreiber.

16. Die hiesigen Bürger, welche ohne Grundeigenthum außer der Gemeinde wohnen, haben an die unterm 17. Heumonat 1859 dekretirte Kirchensteuer behufs Deckung der Kosten der vom Bezirksrath Horgen als Hauptreparatur qualifizirten Bauten an hiesigem Pfarrhaus zu bezahlen: 1 Frkn. per ‰ vom Vermögen, 1 Frkn. auf die Haushaltung und 1 Frkn. per Mann.

Diese Beiträge sind dem Unterzeichneten bis spätestens den 15. Weinmonat d. J. franko einzusenden; Rückständiges würde nachher mit Kosten eingezogen.

Oberrieden, den 1. Weinmonat 1860.

J. H. Burkhardt, Kirchengutsverwalter.

17. Für Deckung der Straßenunterhaltungkosten hat der Gemeindrath eine Steuer beschlossen, welche auf 1000 Frkn. Vermögen 1 Frkn., per Haushaltung 1 Frkn., per Mann 1 Frkn. und per Stück Vieh 1 Frkn. beträgt, wobei alle in der Gemeinde wohnenden Bürger und Niedergelassenen (mit und ohne Grundeigenthum), sowie auch die außer der Gemeinde wohnenden Bürger, die kein Grundeigenthum besitzen, steuerpflichtig sind. Der Bezug dieser Steuer ist auf Samstag den 6. dieß, Abends 5 Uhr, im Schulhause angesetzt und es wird um so eher pünktliche Bezahlung derselben erwartet, als die Säumigen mit Bezugskosten belastet werden.

Adlisweil, den 1. Weinmonat 1860.

Der Gemeindrath.

18. Metzgverpachtung.

In Folge Ablaufs des bisherigen Pachtvertrages wird die hiesige Metzg Montag den 8. Weinmonat, Abends 5 Uhr, in der Malzacher'schen Speisewirthschaft neuerdings auf die Dauer von drei Jahren verpachtet.

Kleinandelfingen, den 29. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Landolt, Gemeindrathsschreiber.

19. Diejenigen Grundbesitzer, welche in dem Gemeindsbanne der Gemeinde Schwerzenbach Grundeigenthum, Aecker oder Wiesen besitzen, auch die, welche in den benachbarten Gemeinden wohnen, werden hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 20. Weinmonat d. J. die Seitengraben längs den Straßen zu öffnen und den Abraum wegzunehmen und die Bäche und Gräben gehörig auszumähen und zu reinigen. Saumselige, sowie solche, welche ihre Obliegenheiten nur mangelhaft erfüllen, haben unnachsichtlich Buße zu gewärtigen; zudem wird der Gemeindrath die fehlenden Arbeiten auf exekutivem Wege, auf ihre Kosten hin, ausführen lassen.

Schwerzenbach, den 1. Weinmonat 1860.

Der Gemeindrath.

20. Den Grundbesitzern hiesigen Gemeindsbannes wird anmit eine Frist von 4 Wochen a dato anberaumt für Oeffnung sämmtlicher Wassergraben, versetzbare zu nahe an den Straßenmarken gepflanzte Bäume auf 5' zu entfernen, Aufstücken der Bäume auf 14' Höhe und Zuschneiden der Hecken. Mangelhaftes oder gar nicht Ausführen dieser Arbeiten wird mit Buße belegt und auf exekutivem Wege ausgeführt.

Schlieren, den 1. Weinmonat 1860.

Der Gemeindrath.

21. Bauausschreibung.

Die Gemeinde Fehraltorf ist im Fall, eine neue Brücke über die Luggmen an der neu zu erbauenden Straße nach Freudweil herzustellen. Ueber die Ausführung dieses Baues wird hiemit freie Konkurrenz eröffnet. Die Brücke soll aus Eichenholz mit steinernen Widerlagern erbaut werden; Plan und nähere Bauvorschriften können bei dem Gemeindrathspräsidenten, Herrn J. Keller zur Untermühle, eingesehen werden. Sachkundige, welche die Mauer- oder die Holz- oder endlich die Gesammtarbeit an dieser Brücke übernehmen wollen, werden hiemit eingeladen, ihre Offerten mit der Ueberschrift „Uebernahmsofferte" bis zum 20. Weinmonat dem Gemeindspräsidium einzureichen.

Fehraltorf, den 28. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. Bachofner.

22. Mit statthalteramtlicher Bewilligung werden nachfolgende vermißte Heimatscheine, nämlich:

1. Des Jakob Keller, Jakoben von Truttikon, d. d. 28. März 1855;
2. „ Friedrich Wilhelm Monhart von Trüllikon, d. d. 20. Weinmonat 1858,

hiemit öffentlich aufgerufen. Es werden daher Behörden und Privaten, in deren Händen diese Heimatscheine sich befinden sollten, eingeladen, solche binnen 14 Tagen unterzeichneter Stelle einzureichen, ansonst deren Kraftloserklärung erfolgen würde.

Trüllikon, den 27. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Peter.

23. Verbot.

Auf das Gesuch des Herrn Jakob Lattmann in der Schwanden-Richtersweil wird anmit alles Gehen und Fahren über seine sämmtlichen Güter für Jedermann bei einer Buße von 6 Frkn., dem Armengut Richtersweil zufallend, verboten. Hievon ist ausgenommen der Fußweg, von der Sennhütten gegen der Eichmühle führend, das Fuß- und Fahrwegrecht für die Hüttengenossen, letzteres laut besonderm Vertrag auf 10 Jahre gestattet.

Ansprecher von weiter gehenden Rechten haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Richtersweil, den 26. Herbstmonat 1860.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
J. Hiestand.

24. Gantanzeige.

Unter Leitung der Unterzeichneten bringt Herr Jakob Trüb im Oberdorf-Zollikon Donnerstag den 11. Weinmonat, Abends von 6 Uhr an, im Rößli dahier seine besitzenden Liegenschaften auf öffentliche Steigerung, nämlich:

1. Eine unter Nro. 8 bezeichnete Behausung, Scheune, Trottgebäude, Trottwerk, zusammen assekurirt für 3300 Frkn., nebst Garten und zirka 1 Vierling Baumgarten beim Haus, einem Garten zirka 1½ Mäßli groß unter der Straße und einem Garten im Schmutz; die Hälfte an einem Soodbrunnen und ein halber Theil Holz im Schwendenhau.
2. Zirka 2 Vierling Wiesen in der Schönen an 2 Stücken.
3. „ 1½ „ Reben im Schmutz.
4. „ 2 Mäßli „ ebendaselbst.
5. „ 3 „ „ auf der mittlern Höhe.
6. „ 2 Juchart Reben und Wiesen im Wikel.
7. „ 2 Vierling Wiesen im Golberig.
8. „ 2 „ „ in der Kolleren.
9. „ 1 „ Wiesen und Holz in der Fennenwies.
10. „ 3 „ „ „ „ im Unterriedt.
11. „ 1 Juchart Streueland in der Auen.
12. „ 1 Vierling Acker, jetzt Wiesen in der Zeltgaß.
13. „ 1 „ „ in der Schönen.
14. „ 1½ „ Holz und Boden in der Hohfuhren.
15. „ 1½ „ „ „ „ „ „ „ Auen.
16. „ 2 „ „ „ „ „ „ „ Brüschen.
17. „ 2 „ „ „ „ der Scheurekerin der Schorneglen.

Für Besichtigung dieser im besten Zustande sich befindenden Liegenschaften wolle man sich an den Eigenthümer wenden; die Kaufsbedingnisse werden am Ganttage eröffnet.

Zu zahlreichem Besuche dieser Steigerung wird eingeladen.

Zollikon, den 29. Herbstmonat 1860.

Im Namen der Gantbeamtung:
H. Berchtold, Gemeindrathsschreiber.

25. Bekanntmachung

betreffend den Verkauf des Mühlegewerbes mit Liegenschaften und bedeutender Wasserkraft zu Bärentsweil.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung bringt Herr Kaspar Wolfensperger, Müller dahier, seinen ganzen Besitzstand, nämlich:

Den ehemals Pfister'schen Mühlegewerb, als:

1. Ein Wohnhaus mit Mühle, enthaltend 3 Mahlgänge und 1 Nelle; oberhalb dieser Mühle findet sich noch ein bisher unbenutztes Gefäll von 50′ vor, so daß genügende Wasserkraft zur Anlage eines größern industriellen Etablissements vorhanden wäre;
2. eine kleinere Mühle, an gleichem Wasser, mit 18′ Gefäll; diese Mühle enthält zudem eine Wohnung mit genügendem Platz in Stube, Küche, Kammern und Winde;
3. eine Säge nach neuster Konstruktion;
4. eine doppelte Scheune mit Schopf und Schweineställen;
5. eine zweite Scheune mit Weinkeller und Remisen;
6. ein freistehender gewölbter Keller;
7. zirka 15 Jucharten Wiesen, die Mühlewiesen genannt, worin eine Scheune steht;
8. zirka 25 Jucharten Holz und Boden mit abschlagsfähigem Holz;
9. „ 8 „ Wiesen im Vogelloch;
10. „ 2 „ „ „ Mühliweidli;

diese Grundstücke liegen an und bei einander um die Gebäulichkeiten herum und sind mit zirka 400 Obstbäumen besetzt;

11. zirka 1¼ Juchart Riedt in der Stockreuti;

ferner:

das Heimwesen in Wirzweil, bestehend in einer Behausung mit Scheune, zirka 1½ Juchart Ackerland und ungefähr 10 Jucharten Holzboden;

endlich:

200 Stück zerschnittene Sagbäume und

25 „ auf 1 bis 4″ zerschnittene, dürre, buchene Sagbäume,

Freitag den 5. Weinmonat d. J., Abends 6 Uhr, im Wirthshause zum Bären dahier auf öffentliche Versteigerung.

Es können die Liegenschaften und Gebäulichkeiten sammethaft oder auch in schicklichen Abtheilungen gekauft werden.

Die Kaufsbedingungen werden am Ganttage eröffnet, sind inzwischen aber auch bei dem Verkäufer, Herrn Wolfensperger, zu vernehmen. Für Besichtigung der auf die Gant kommenden Realitäten beliebe man sich ebenfalls an Herrn Wolfensperger zu wenden.

Zum Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Bärentsweil, den 27. Herbstmonat 1860.

Im Namen der Gantbeamtung:
Meyer, Gemeindrathsschreiber.

26. **Gantanzeige.**

In Folge ungenügender Angebote wird über das Heimwesen der Erben des sel. Jakob Glättli in Oberleimbach Freitag den 5. Weinmonat, Abends 7 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Hauptmann Rellstab in Mittelleimbach eine zweite Steigerung abgehalten, zu deren Besuch Kaufliebhaber eingeladen werden.

Wollishofen, den 1. Weinmonat 1860.

Im Namen der Gantbeamtung:
Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

27. Unter Leitung der Gantbeamtung läßt Herr Baron von Rampach Freitag den 5. Weinmonat, von Morgens 9 Uhr an, zum Regenbogen am äußern Mühlebach dahier auf öffentliche Steigerung bringen:

Gartenbänke, Tische, Gartengeräthe, eine Partie Topfpflanzen, Pflanzenkübel, 4 Weinfässer, 1 Glättofen, 1 zweirädriger Handwagen und andere hausräthliche Gegenstände mehr.

Zu dieser Gant wird eingeladen.

Riesbach, den 1. Weinmonat 1860

Im Namen der Gantbeamtung:
A. Blatter, Gemeindrathsschreiber.

28. In Folge Verfilberungsbegehren werden Freitag den 5. Weinmonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Oechsli an der Seefeldstraße folgende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 eis. Ofen, 1 große Waschstande, 1 tann. Kommode, 1 nußbaum. und 1 tann. Tisch, kupf., eis. und ird Küchengeschirr, 1 bedeutende Partie Männer- und Frauenkleider, Spiegel und Porträts, 1 Partie Mousselinroben, mehrere Shawls, 1 silb. Taschenuhr mit silb. Kette u. A. m.

Riesbach, den 1. Weinmonat 1860.

Der Gemeindammann:
Häusli.

29. In Folge Versilberungsbegehren werden künftigen Samstag den 6. d., Mittags 11 Uhr, bei Unterzeichnetem ein Rechenbuch mit 599 Frkn. 95 Rp. Guthaben und ein neuer kompleter Pflug mit eiserner Geitz öffentlich versteigert, wozu eingeladen wird.

Weiningen, den 1. Weinmonat 1860.

Der Gemeindammann:
H. Heinrich Frey.

30. **Marktanzeige.**

Es wird andurch zur Kenntniß gebracht, daß der bevorstehende, auf den zweiten Dienstag Weinmonats fallende Vieh- und Waarenmarkt der hiesigen Gemeinde nicht an diesem Tage, sondern erst **Dienstag den 16. Weinmonat** abgehalten wird.

Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Bassersdorf, den 19. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
C. Bryner.

31.. Allfällige Ansprecher des Kirchenorts Nr. 11 im Chor der Kirche zu Herrliberg (zur Erbschaftsmasse des Jakob Beerli sel. gehörig) werden hiemit eingeladen, binnen vier Wochen a dato ihre Ansprüche bei unterzeichneter Stelle geltend zu machen.

Herrliberg, den 24. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Stillstandes:
Das Pfarramt.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Vermischte Bekanntmachungen.

32. Mit Rücksicht auf die angeordnete Vereinigung des Grundprotokolles der Stadt Winterthur werden hiemit die Grundeigenthümer im Banne der hiesigen Stadtgemeinde öffentlich aufgefordert, bezüglich derjenigen Liegenschaften, welche sich ganz oder theilweise auf den Namen anderer Personen im Grundprotokoll eingetragen finden, die zum Eigenthumsübergang nothwendigen Fertigungen binnen peremtorischer Frist von sechs Monaten a dato nachzuholen, unter Androhung von Ordnungsstrafe im Unterlassungsfalle.

Winterthur, den 28. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

33. Das Bezirksgericht Horgen
hat
in Sachen
des hiesigen Statthalteramtes, Anklägers,
entgegen
Heinrich Meier von Hüntwangen, dato unbekannt abwesend, 22 Jahre alt, Gärtner, und Konsorten, Inkulpaten,
mit Einmuth gefunden:

Sei Heinrich Meier der Uebertretung des Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Werbung und den Eintritt in den fremden Kriegsdienst vom 20. Heumonat 1859 schuldig,

und hierauf einmüthig erkennt:

1. Sei Heinrich Meier zu einer einmonatlichen Gefängnißstrafe und einjähriger Einstellung im Aktivbürgerrecht verurtheilt.
2. Seien die Kosten zur Hälfte von Landis und zur andern Hälfte von den übrigen Angeschuldigten zu gleichen Theilen zu beziehen, in der Meinung, daß sie für Unerhältliches solidarisch haften.
3. Sei dieses Urtheil dem unbekannt abwesenden Heinrich Meier durch das Amtsblatt zur Kenntniß zu bringen und zwar in der Meinung, daß die Appellationsfrist dem Letztern vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Horgen, den 10. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

34. Das Bezirksgericht Winterthur
hat
in Sachen
des Michael Lüthi von Kirchberg bei Thundorf, im thurgauischen Bezirke Frauenfeld, Klägers,
und
des Adam Oberhänsli, seßhaft gewesen dahier, gegenwärtig unbekannt abwesend, Beklagten,
ferner
des Gottfried Nadler von Obholz bei Frauenfeld, Litisdenunziaten des Beklagten,
betreffend Forderung aus Kauf,
über die Rechtsfrage:

Ob der Beklagte schuldig sei, 413 Frkn. sammt Zinsen zu 5 Prozent seit Neujahr 1860 an Kläger zu bezahlen?

mit Einmuth erkennt:

1. Sei die Rechtsfrage bejahend entschieden.
2. Trage der Beklagte die Kosten des Prozesses, und habe er den Kläger mit zwanzig Franken zu entschädigen.
3. Sei dieses Urtheil dem Beklagten durch Einrücken ins Amtsblatt und durch Anschlag in der hiesigen Stadtgemeinde zu eröffnen, verbunden mit der Anzeige, daß die zehntägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Winterthur, den 14. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

35. Der unbekannt abwesende Daniel Widmer von Hausen, Kantons Aargau, zuletzt wohnhaft gewesen in Kollbrunnen, Gemeinde Zell, wird hiemit öffentlich aufgefordert, binnen peremtorischer mit dem 25. Weinmonat nächstkünftig zu Ende gehender Frist den Herrn Prokurator Ziegler dahier, Namens der Herren von Clais im Haard bei Wülflingen, für die Forderung von 95 Frkn. 24 Rp. zu befriedigen und eine dießfällige Bescheinigung beizubringen, beziehungsweise Ausweis darüber, daß er bereit sei im hiesigen Kanton Rede zu stehen, unter der Androhung, daß im Falle fruchtlosen Ablaufes der anberaumten Frist der deponirte Betrag der streitigen Forderung den Ansprechern ausbingegeben würde.

Winterthur, den 28. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

36. Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Nachlaß des unterm 8. Brachmonat d. J. verstorbenen Jakob Fritschi, Vater, genannt Knecht, von Hettlingen von dessen Erben auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten worden sei.

Winterthur, den 28. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

37. Berichtigung

der Bekanntmachung Nr. 22 in Nr. 78 des Amtsblattes betreffend das Testament der Frau Anna geb. Müller, geschiedene Hatt, von Uhwiesen.

Die Frist zur Geltendmachung von Einsprachen beträgt drei Wochen vom 24. Herbstmonat an.

Andelfingen, den 29. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

38. Falliterklärung.

Konrad Bruppacher, Krämer, von und in Küsnacht, ist nach Durchführung des Auffalles von dem Bezirksgerichte Meilen durch Beschluß vom 26. Herbstmonat 1860 fallit erklärt worden.

Küsnacht, den 29. Herbstmonat 1860.

Notariatskanzlei Küsnacht:
R. Brunner, Landschreiber.

39. Das Bezirksgericht Meilen hat mit Beschluß vom 26. v. M. den Andreas Gugolz in der Weiern. zu Männedorf fallit erklärt.

Männedorf, den 1. Weinmonat 1860.

Notariatskanzlei Männedorf-Uetikon:
Billiter, Landschreiber.

40.. Zugsfrist.

Im Auffalle des Heinrich Honegger, Schlosser, von Affoltern bei Höngg, wohnhaft in Zürich, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen Aktiven eine den 5. Weinmonat 1860 ablaufende zerstörliche Frist in der Meinung anberaumt, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 24. Herbstmonat 1860.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 80. Freitag, den 5. Weinmonat 1860.

Einladung an die Mitglieder des Großen Rathes.

Hochgeachteter Herr!

Sie werden anmit eingeladen, sich zur ordentlichen Herbstsitzung des Großen Rathes Montag den 22. Weinmonat, Vormittags 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung werden vorgelegt werden, sind folgende:

1. Berichte des Regierungsrathes über die von den Wahlkreisen Männedorf und Kloten-Bassersdorf getroffenen Wahlen von Mitgliedern des Großen Rathes.
2. Geprüfter Gesetzesentwurf betreffend Ergänzung des Gesetzes über die Vereinigung der Grundprotokolle vom 20. April 1854.
3. Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vermögens- und Einkommenssteuer. (Kommissionalantrag.)
4. Entwurf eines Gesetzes betreffend die Handelsklassensteuer. (Kommissionalantrag.)
5. Entwurf eines revidirten Forstgesetzes.
6. Entwurf eines Gesetzes betreffend die landwirthschaftliche Schule.
7. Bericht des Regierungsrathes betreffend die Motion über Liquidirung der Schanzenangelegenheit und die Verbesserung der Straßen- und Brückenverbindungen in der Stadt Zürich.
8. Vorlegung der Staatsrechnung und der Rechnungen über die unter besonderer Verwaltung stehenden Kantonalgüter vom Jahre 1859.
9. Vorlegung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrathes über das Jahr 1859.
10. Vorlegung des Rechenschaftsberichtes des Obergerichtes über das Jahr 1859.
11. Wahlen:
    a. Zweier Mitglieder des Ständerathes;
    b. von drei Mitgliedern der Staatsrechnungsprüfungskommission;
    c. eines Mitgliedes des kantonalen Kriegsgerichtes;
    d. Bestätigungswahl eines Mitgliedes des Erziehungsrathes.
12. Petitionen.

Empfangen Sie die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.

Zürich, den 29. Herbstmonat 1860.

Der Präsident des Großen Rathes:
C. Sulzberger.

Statuten
der
Casino-Gesellschaft in Winterthur.

§ 1. Zur Förderung und Pflege des gesellschaftlichen Lebens in Winterthur und zu Erstellung der zu diesem Zwecke geeigneten Lokalitäten bildet sich, in Gemäßheit der Beschlüsse der Gründungsgesellschaft vom 21. und 28. Jenner und 9. Brachmonat 1860, ein Aktienverein unter dem Namen „Casino-Gesellschaft", dessen Mitglied jeder Eigenthümer einer oder mehrerer Aktien ist.

§ 2. Sobald das Aktienkapital den Betrag von 75,000 Frkn. erreicht hat, werden zur Erstrebung des festgesetzten Zweckes die Gebäulichkeiten zum „Zeit", das sogenannte Möttelihaus, und die weiter nöthigen Räume auf Grundlage des Beschlusses der Generalversammlung vom 9. Brachmonat 1860 erkauft und dort ein Gesellschaftshaus mit öffentlicher Wirthschaft, zwei Sälen für Konzerte, Bälle, Börse und den übrigen zweckmäßigen Räumlichkeiten erstellt.

§ 3. Ist die Ausführung dieses Bauprojektes aus einem in dem so eben zitirten Beschlusse der Generalversammlung erwähnten Grunde nicht möglich, so wird das Aktienkapital so lange durch Kapitalisirung der Zinse geäufnet, bis in Folge Beschlusses der Generalversammlung eine den Zwecken genügende Lokalität erworben sein wird.

Die Aktien.

§ 4. Bis zum 20. Augstmonat 1860 werden Aktien zu je 100 Frkn. auf bestimmte Personen emittirt. Mit jenem Zeitpunkte sind die Aktienzeichnungen geschlossen.

§ 5. Jeder Eigenthumsübergang der Aktie auf andere Personen, selbst in Folge Erbrechtes, ist auf der Aktie und im Aktienverzeichnisse vorzumerken und bedarf überall der Bewilligung der Vorsteherschaft. Diese Unterlassungen hindern zwar den Eigenthumsübergang nicht, wohl aber die Ausübung aller dem Aktionär durch die Statuten eingeräumten Rechte, die erst für denjenigen Eigenthümer wieder erwachen, der jenen Akt der Bewilligung und des Vormerks auf seinen Namen vollziehen läßt. In allen Fällen wird eine Umschreibungsgebühr von 25 Frkn. per Aktie bezahlt. Gegen die Verfügung der Vorsteherschaft, durch welche jene Bewilligung nicht ertheilt wird, ist der Rekurs an die Generalversammlung gestattet.

§ 6. Die Aktien haben keinen Anspruch auf Zinsgenuß, bevor die Zahl derselben auf dem Wege der Verlosung auf 250 Stück herabgebracht ist.

Mittlerweile werden die je im Rechnungsjahr fällig werdenden Koupons folgendermaßen an Zahlungsstatt angenommen:

a. Die Mitglieder der Casino-Gesellschaft können ihre Beiträge, die für reservirte Räume und andere Vortheile in der Benutzung der Lokalitäten festgesetzt werden, in Aktienkoupons zu je 4 Frkn. per Aktie bezahlen;

b. diejenigen Gesellschaften, (Ballgesellschaften, Musikkollegium, Lesegesellschaft u. s. w.), welche mit der Casino-Gesellschaft Miethverträge abgeschlossen haben, und welche selbst Aktionäre sind, können bis auf den Betrag des Miethzinses ihre Aktienkoupons zu je 4 Frkn. per Aktie an Zahlung geben.

Soweit die Aktien der Miethgesellschaft zur Tilgung des Miethzinses nicht ausreichen, ist dieselbe berechtigt, je einen Koupon für jeden ihrer Abonnenten resp. Mitglieder, der rechtmäßiger Eigenthümer von Casino-Aktien ist, dazu zu verwenden.

Es dürfen keine Coupons einem Andern zu diesfälliger Verwendung abgetreten werden. Zur Controlirung dieser Vorschrift muß jeder auf diese Weise an Zahlungsstatt gegebene Coupon von dem Eigenthümer der Aktie mit seinem Namenszug signirt sein.

§ 7. Alle Rechnungsüberschüsse werden zu 1/4 Theil zur Ausloosung und Rembourstrung von Aktien, zu 3/4 Theil zur Abbezahlung der auf dem Hause haftenden Passiven verwendet.

Diejenigen Aktien, bei denen in Erbschaftsfällen der Uebergang (§ 5) von der Vorsteherschaft nicht bewilligt wird, kommen zuerst zur Verloosung und Rembourstrung. Diese hören überall auf, wenn die Zahl der Aktien auf 250 Stücke reduzirt sein wird.

§ 8. In der Generalversammlung hat jede Aktie eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur im Falle von Krankheit oder Abwesenheit der Eigenthümer, sowie für weibliche Aktionärs durch Spezialbevollmächtigte aus der Aktiengesellschaft ausgeübt werden.

Die Vorsteherschaft.

§ 9. Zur speziellen Obsorge für Erreichung der Gesellschaftszwecke, für das ökonomische Gedeihen der Gesellschaft, Abschluß von Verträgen, Ausführung der Bauten, Reparaturen, Ueberwachung des Gesellschaftslokales, Begutachtung von Motionen und überhaupt aller in den Kreis der Verwaltung einschlagender Geschäfte, wird eine Vorsteherschaft von 7 Mitgliedern durch geheime Abstimmung auf 2 Jahre gewählt, von denen der Erstgewählte das Präsidium zu übernehmen hat.

§ 10. Die Vorsteherschaft hat alljährlich der Generalversammlung über den Stand der Gesellschafts-Angelegenheiten Bericht zu erstatten und Rechnung abzulegen; sie ist für gewissenhafte und ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.

§ 11. Die Vorsteherschaft wählt den Vizepräsidenten, den Quästor, einen Büreau-Chef und einen Wirthschafts-Chef aus ihrer Mitte, und kann für einzelne Geschäftszweige den betreffenden Departements-Chefs einen oder zwei Assistenten in oder außerhalb ihrer Mitte beigeben und Stimmrecht einräumen.

Die Generalversammlung.

§ 12. Sie tritt regelmäßig alljährlich einmal für die Rechnungsabnahme u. s. w. zusammen; und ausnahmsweise, wenn es die Vorsteherschaft von sich aus oder auf Verlangen von wenigstens 20 Aktionären, die wenigstens 200 Aktien repräsentiren, anordnet.

Für Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens 15 Aktionären oder, bei einer geringern Anzahl der Anwesenden, die Vertretung von mindestens 150 Aktien erforderlich.

§ 13. Der Generalversammlung steht zu:

a. Die Wahl der Vorsteherschaft;
b. der Kauf und Verkauf von Grund und Boden;
c. die definitive Genehmigung des Bauplans;
d. die Ratifikation von Verträgen jeder Art, die den Werth von 5000 Frkn. überschreiten;
e. der Abschluß von Darleihen;
f. die Entscheidung über alle Anträge, die von der Vorsteherschaft oder einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft mittelst Motionen ihr hinterbracht werden;
g. die Prüfung und Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
h. die Festsetzung des Kredits für Anschaffung des Mobiliars.

§ 14. Selbstständige Anträge der Aktionäre auf dem Wege der Motion sind von der Vorsteherschaft zu begutachten und derselben rechtzeitig in Schrift verfaßt einzureichen.

Die Liquidation.

§ 15. Ueberzeugt sich die Vorsteherschaft, daß der Verein den sich vorgesetzten Zweck nicht in vollem Umfange oder gar nicht zu erreichen im Stande ist, so hat sie unverweilt der Generalversammlung einen ausführlichen Bericht über die Sachlage und einen Antrag über eine allfällige Revision der Statuten oder die Liquidation vorzulegen.

§ 16. Wird die Liquidation beschlossen, was nur durch Zustimmung von mindestens der Hälfte der Eigenthümer sämmtlicher Aktien geschehen kann, so soll dieselbe durch öffentliche Versteigerung des Gesellschaftsguts bald möglichst vollzogen werden.

§ 17. Bevor indeß die Zusage erfolgt, tritt die Generalversammlung noch einmal zusammen. Kann auch dann die Forteristenz der Gesellschaft durch offenbar geeignete Mittel nicht gesichert werden, so hat die Vorsteherschaft einfach dem Meistbieter zuzusagen und zuzufertigen. Ueber einen allfälligen Vermögensüberschuß soll erst dann verfügt werden, wenn ein Schuldenaufruf im Sinne des § 1363 des privatrechtlichen Gesetzbuches erlassen sein wird.

§ 18. Hat die Versammlung die Liquidation beschlossen, es erklärt sich aber die Minderheit bereit, das Unternehmen im Sinne der Statuten fortzusetzen, so ist das Gesellschaftsgut dieser Minderheit gegen den Ausweis, daß sie als neue Gesellschaft von den Kreditoren als Schuldnerin angenommen werde, zu überlassen.

Die der neuen Gesellschaft nicht beitretenden Aktionäre haben alle Ansprüche aus ihren Aktien verloren und die Aktien sind kraftlos zu erklären.

§ 19. In keinem Falle kann ein Mitglied, soweit es nicht weitere Leistungen freiwillig übernimmt oder eine gewisse Haftpflicht durch Ver-

schulden sich zuzieht, zu mehr als den Leistungen im Betrage seiner Aktien angehalten werden.

§ 20. Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Auf die Zeit der Vollendung der Bauten wird die Generalversammlung auf Grund der Statuten die nöthigen Reglements erlassen. Hiebei soll darauf Bedacht genommen werden, daß die Mitglieder der Casino-Gesellschaft (Aktionäre) in thunlicher Weise gegenüber denjenigen, welche blos in Folge Miethvertrages die Lokalitäten der Gesellschaft mitbenutzen, einer Bevorzugung theilhaftig werden.

§ 21. Die Abänderung der Statuten kann nur in einer Generalversammlung, zu welcher durch rechtzeitige Publikation und unter gehöriger Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes geladen worden ist, mit mindestens 2/3 Theilen der Stimmen der anwesenden Aktionäre beschlossen werden.

Soweit nicht in den Statuten oder in den Reglements Abweichungen ausdrücklich aufgenommen sind, kommen die Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches als maßgebend zur Anwendung.

Beschlossen in Winterthur, den 16. Brachmonat 1860.

Der Präsident der Generalversammlung:
Dr. J. Sulzer.
Der Aktuar,
J. Hauser.

Der Regierungsrath
hat,
in Vollziehung des § 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen
und der Handelskammer,
beschlossen:

I. Der „Casino-Gesellschaft" in Winterthur wird auf Grundlage der vorstehenden, vom 16. Brachmonat 1860 datirten Statuten die Autorisation des Regierungsrathes ertheilt.

II. Von diesen Statuten sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausgefertigt und mit den Original-Unterschriften versehen werden; das eine Doppel ist sodann im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der Gesellschaft zurückzustellen.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll sowol den nach Disp. II zu fertigenden Exemplaren als auch später sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt werden, und ist nebst Letztern durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zürich, den 29. Herbstmonat 1860.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Freitag den 5. Weinmonat, Vormittags 11 Uhr, wird Herr Antistes Brunner den Herren Kandidaten der Theologie Rudolf Meier von Rümlang und Albert Wunderli von Außersihl in der Kirche zu St. Peter in Zürich die Ordination ertheilen.

Zürich, den 3. Weinmonat 1860. Im Namen des Kirchenrathes:
Der Sekretär,
Friedr. Schweizer.

2. Die Stelle des Oekonomieverwalters an der Kantonalstrafanstalt ist durch Absterben erledigt. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Anmeldungen schriftlich binnen 10 Tagen von heute an dem Präsidenten der Aufsichtskommission über die Strafanstalt, Herrn Regierungsrath Fenner, einzureichen.

Zürich, den 4. Weinmonat 1860. Im Namen der Aufsichtskommission:
Der Sekretär,
Boßhard.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Die Steuerregister des Bezirkes Zürich pro 1860 liegen den Pflichtigen während einer Frist von 14 Tagen zur Einsicht offen, innert welcher allfällige Reklamationen der Finanzdirektion einzugeben sind.

Zürich, den 29 Herbstmonat 1860. Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Elsinger.

4. Das Wirthschaftstaxationsverzeichniß des Bezirkes Andelfingen pro 1861 liegt den Betheiligten von heute an während 14 Tagen in der Bezirksrathskanzlei zur Einsicht offen.

Allfällige Reklamationen sind innert gleicher Frist der Finanzdirektion einzureichen.

Uhwiesen, den 1. Weinmonat 1860. Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Spieß.

5. Das Verzeichniß der Taxationen der Wirthschaften des Bezirkes Winterthur für das Jahr 1861 liegt vom 5. d. an während 14 Tagen den Betheiligten zur Einsicht offen.

Allfällige Reklamationen sind während dieser Frist der Finanzdirektion einzusenden.

Winterthur, den 3. Weinmonat 1860. Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
C. Biedermann.

6. Den sämmtlichen Wirthen und Weinschenken des Bezirkes Affoltern wird hiemit angezeigt, daß das Verzeichniß über die Taxation der Wirthschaftsabgabe pro 1861 bis zum 13. d. M. bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen liegt.

Affoltern, den 1. Weinmonat 1860. Für die Bezirksrathskanzlei:
Der Rathsschreiber,
Bär.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

7. Gemeindsversammlung

Die Besitzer von zehntenpflichtigen Reben im hiesigen Gemeindsbanne werden hiedurch auf Mittwoch den 10. Weinmonat, Morgens 7 Uhr, auf das Gemeindhaus eingeladen, um den Bericht der Kommission betreffend Verwendung des Ueberschusses, von dem Weinzehntenloskaufskapitale herrührend, anzuhören und hierüber Beschluß zu fassen.

Ossingen, den 1. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Sigg, Gemeindrathsschreiber.

8. Die sämmtlichen Aktivbürger der Gemeinde Schlieren sowie die Besitzer von Grundeigenthum im Gemeindsbanne daselbst werden hiemit auf Sonntag den 14. Weinmonat, Nachmittags 2 Uhr, zu einer Versammlung in die Kirche dahier eingeladen, wo folgende Traktanden vorgelegt werden:

A. Für die Bürger.

Berathung und Aufstellung der Bedingungen für Abtretung des Gemeindelandes im Betschenrohr zur Erstellung eines Etablissements.

B. Für die Grundbesitzer.

Fassung einer Schlußnahme betreffend Erstellung der Feldstraßen und Ankauf von Kies.

Bestellung einer allfällig nothwendig werdenden Kommission für Leitung dieser Arbeiten.

Zuspätkommen oder Ausbleiben ohne hinreichende Entschuldigung wird bestraft.

Alle Ausbleibenden haben sich den Beschlüssen zu unterziehen.

Schlieren, den 4. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. J. Rütschi.

9. Die laut Gemeindsbeschlusses vom 13. Mai d. J. zur Deckung des Defizits der letztjährigen Armengutsrechnung zu erhebende Armensteuer beträgt:

Von 1000 Franken Vermögen . .	50	Rpn.
„ der Haushaltung	50	„
„ dem Manne vom 20. Altersjahr .	50	„

Die außerhalb der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen sind eingeladen, ihre Steuerbeiträge binnen 14 Tagen an Unterzeichnete, bei welcher die Steuerliste zur Einsicht offen liegt, franko einzusenden. Im Unterlassungsfalle werden dieselben durch Postnachnahme bezogen, und bei verweigerter Annahme sofort der Rechtstrieb angewendet.

Niederweningen, den 1. Weinmonat 1860.

Die Armengutsverwaltung.

10. Der Gemeindrath Bauma hat den Bezug der zweiten Steuerrata behufs Deckung der Kosten des Baues der Straße dritter Klasse über Hörnen bis an die Gemeindsgrenze Sternenberg angeordnet. Dieselbe beträgt:

Auf 1000 Franken Vermögen . . .	2	Frkn.	— Rp.
„ die Haushaltung	1	„	60 „
„ den Bürger	1	„	60 „
„ ein Pferd oder einen Ochsen . .	3	„	80 „
„ eine Kuh	1	„	90 „

Im Weitern ist behufs Deckung der laufenden Ausgaben für das Armenwesen die Erhebung einer Steuer erforderlich und zwar:

Auf 1000 Franken Vermögen	. .	1 Frkn.	— Rpn.
„ die Haushaltung	. . . .	— „	80 „
„ den Bürger	. . . .	— „	80 „

Steuerpflichtig sind an die erste Steuer: die Bürger in der Gemeinde, die in dieser auf Grundeigenthum sitzenden Niedergelassenen und die außerhalb der Gemeinde nicht auf Grundeigenthum wohnenden Bürger; an die zweite Steuer: die in und außerhalb der Gemeinde wohnenden Gemeindsbürger.

Beide Steuern werden in der Gemeinde durch den Waibel von Haus zu Haus bezogen. Die Steuerpflichtigen außerhalb der Gemeinde haben die Straßensteuer an Herrn Gemeindgutsverwalter Kündig auf Hörnen, die Armensteuer aber an die Gemeindrathskanzlei franko einzusenden.

Bauma, den 1. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Boßhard.

11. Sämmtliche Besitzer von Grundeigenthum im Gemeindsbanne Wallisellen werden hiemit aufgefordert:

1. Die Bäche und Abzugsgräben, sowie die Seitengräben längs den Kommunikationsstraßen gehörig zu öffnen und zu reinigen.
2. Die längs den Straßen stehenden Bäume auf die Höhe von 14 Fuß aufzustücken und die Hecken zuzuschneiden.
3. Alle auf Straßengebiet befindlichen Gegenstände wegzuräumen.

Hiefür wird eine Frist von drei Wochen angesetzt. Ungehorsame haben Ordnungsbuße und die Herstellung mangelhafter Arbeit auf ihre Kosten zu gewärtigen.

Wallisellen, den 2. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Präsident,
A. Näf.

12. Die Grundbesitzer im Gemeindsbanne Dübendorf werden andurch aufgefordert, die Bäche und Wassergraben zu reinigen und gehörig zu öffnen, sowie die Seitengräben den Kommunikationsstraßen nach gehörig herzustellen und alle auf dem Straßengebiet sich vorfindenden Gegenstände wegzuschaffen, ferner die Bäume den Straßen nach auf 14 Fuß Höhe aufzustücken.

Hiezu wird eine Frist von drei Wochen angesetzt. Fehlbare haben die gesetzliche Buße zu gewärtigen.

Dübendorf, den 3. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Pfister, Gemeindrathsschreiber.

13. Die Besitzer von Grundstücken im hiesigen Gemeindsbanne, welche an den Fischbach und an die Straßengraben stoßen, werden anmit aufgefordert, dieselben bis den 24. Weinmonat d. J. gehörig zu öffnen und innert gleicher Frist längs den Straßen die Bäume auf 14 Fuß aufzustücken und die Hecken gehörig zurückzuschneiden.

Säumige sowie ungenügend Handelnde haben Buße von 1—12 Frkn. und exekutice Ausführung zu gewärtigen.

Steinmaur, den 5. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Konr. Müller, Gemeindrathsschreiber.

14. Der Gemeindrath Wiesendangen hat eine vollständige Oeffnung der sämmtlichen Ehfurtgraben im hiesigen Gemeindsbanne beschlossen.

Es werden daher sämmtliche Eigenthümer, durch deren Grundstücke solche verlaufen, oder welche Anstößer an solche sind, aufgefordert, diese Leitungen in gehöriger Weise zu erweitern und auszugraben, und namentlich da, wo dieselben ausgepfählt sind, nach dieser Aufsteckung zu öffnen. Im Fernern sind der Dorf- und Krotenbach, sowie die sämmtlichen Straßengraben ebenfalls genügend in Stand zu stellen, und die Bäume und Hecken an den Straßen in gesetzlicher Weise zurück- und auszuschneiden.

Alle diese Arbeiten sind spätestens innert vier Wochen a dato auszuführen, widrigenfalls Buße und weitere Maßregeln eintreten müßten.

Wiesendangen, den 1. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Präsident und Schreiber,
J. H. Schüepp.

15. Aufforderung.

Zur Vervollständigung des Inventars über das Vermögen des wegen Verschwendung unter Vormundschaft gestellten Konrad Surber, Franzen, Zimmermann von hier, werden diejenigen, welche laufende Forderungen zu machen haben, aufgefordert, ihre Eingaben innert zehn Tagen a dato dem Unterzeichneten einzusenden.

Oberweningen, den 3. Weinmonat 1860.

J. G. Zöbeli, Gemeindrathsschreiber.

16. Mit Bewilligung des Statthalteramtes Regensberg wird der dem Rudolf Huber von Niederglatt unterm 9. April 1852 ausgestellte, angeblich vermißte Heimatschein Nr. 174 anmit aufgerufen. Falls derselbe innert 14 Tagen der unterzeichneten Stelle nicht beigebracht würde, wird die Bewilligung zur Kraftloserklärung desselben nachgesucht.

Niederglatt, den 5. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
A. Schmid, Gemeindrathsschreiber.

17. Pachtversteigerung.

Montag den 8. d. M., Abends 7 Uhr, wird im Gemeindwirthshause dahier zirka ½ Vierling Gartenland, vor dem Schulhause gelegen, auf drei Jahre verpachtet.

Hottingen, den 4. Weinmonat 1860. Die Gantbeamtung.

18. Versilberungsgant.

Dienstag den 9. d., Nachmittags von 2 Uhr an, werden im Gasthause zur Linde dahier gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

2 Tische, 1 Kommode, 1 Spiegel, Porträts, Eisenpfannen, Kupferpfannen, irdenes Geschirr, Kerzenstöcke, Messer, Gabeln und Löffel.

Oberstraß, den 4. Weinmonat 1860.

Der Gemeindammann:
U. Weidmann.

19. Versilberungsgant.

Freitag den 5. d., Nachmittags 1 Uhr, werden bei Unterzeichnetem gegen Baarzahlung versteigert:

1 schwarztüch. Mannskleidung, bestehend in Hosen, Weste und Rock.

Fluntern, den 4. Weinmonat 1860. J. Frank, Gemeindammann.

20. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 9. Weinmonat, von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verstllberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

21 verschiedene Pelzschläuse, 12 Pelzkragen, 1 Paar schwarztüch. Hosen, 15 Ellen schwarzer Satin, 1 nußbaumfarb. Korpus, 1 tann. Tisch, 3 Strohsessel, 1 nußbaumfarb. Kommode, 53 Zapfen China Trame, netto 2¼ ℔, 14000 Stück Panatella, 6000 Stück La Norma, 14000 Stück Londres-Zigarren u. A. m.

Sodann Vormittags 9 Uhr: Ein Schuldbrief pr. 1000 fl. auf S. Wirz im Greut, d. d. Bartholom. 1825. Ursprünglicher Kreditor: Herr Hs. Jakob Kündig in Wetzikon.

Zürich, den 4. Weinmonat 1860.

Der Stadtammann:
Fäsi.

21. Gantanzeige.

Unter Leitung der Unterzeichneten bringt Herr Landschreiber Hardmeier von Regensberg als Vormund der Erben des sel. Herrn Dr. Gattiker dahier künftigen Donnerstag als den 11. d. M., Nachmittags 2 Uhr, zirka 15 bis 20 Saum 1859ger Wein, mittlerer Qualität, nebst zirka 100 Saum in Eisen gebundene Weinfässer, 15, 12, und 10 Saum haltend, auf öffentliche Steigerung.

Ferner Abends 6 Uhr gleichen Tags zum Gasthof im Klupf dahier: Das den benannten Erben zustehende, noch neu erbaute Wohnhaus, Scheune und Stallung, nebst dem dabei stehenden Antheil Waschhaus, Holzschopf und zirka 2 Vierling Krautgarten.

Die im besten Zustande unterhaltenen Verkaufsobjekte lassen zahlreiche Kaufliebhaber erwarten.

Oberweningen, den 3. Weinmonat 1860.

Im Namen der Gantbeamtung:
Joh. Fr. Zöbeli, Präsident.

22. Gantanzeige.

Herr Johannes Spörri im Kloster Hinteregg läßt Mittwoch den 10. d., von Morgens 8 Uhr an, bei seinem Wohnhause nachbenannte Fahrhabe öffentlich versteigern:

Stehende ein- und zweithürige und liegende Kästen, 1 Buffert, 1 Backmulde, Tische, Stühle, 1 Faßbindgeschirr, kupfernes, zinnernes, irdenes und anderes Küchengeschirr, Standen, Tansen und verschiedene andere Geräthschaften nebst Anderm mehr.

Sodann wird am gleichen und nöthigenfalls am folgenden Tage beim Gasthause zum Sternen in Hinteregg aus dem Nachlasse der Frau Wittwe Heer geb. Leemann aus dem Neuhaus versteigert:

1 zweischläf. Bett, 1 zweithür. Kasten, 1 Seidenwebstuhl, kupfernes und anderes Küchengeschirr, 1 Partie Frauenkleider, Lingen u. A. m.

Endlich kommen auf die Gant zirka 70 Eimer Faß an verschiedenen Stücken.

Zum Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Egg, den 4. Weinmonat 1860.

Im Namen der Gantbeamtung:
Chrismann, Gemeindrathsschreiber.

23. Gantanzeige.

Frau Wittwe Schmid an der Oberkalden läßt Dienstag den 9. d., von Nachmittags 1 Uhr an, öffentlich versteigern:

1 zweischläf. Bett, 1 zweithür. Kasten, 1 liegender Kasten, 1 Zuber, 1 kupf. Hafenpfanne, 2 Fässer, 1 Schraubstock, 1 Hobelbank nebst einigem Rechenmacherwerkzeug, 1 Partie Mannskleider u. A. m.

Zum Gantbesuche wird eingeladen.

Egg, den 3. Weinmonat 1860.

Im Namen der Gantbeamtung:
Chrismann, Gemeindrathsschreiber.

24. Künftigen Montag den 8. Weinmonat 1860, Nachmittags 2 Uhr, werden zufolge Versilberungsbegehren gegen Baarzahlung in hier öffentlich versteigert:

2 Leiterwägelchen, 2 Ketten, 1 Art, 1 Handsäge, 1 Kupfer- und 1 Eisenpfanne, 1 tann. Tisch, 1 Sessel, 1 zweithüriger tannener Kasten, 1 Seidenwebstuhl nebst Anderem mehr.

Das Gantlokal wird am Ganttage selbst bei Unterzeichnetem eröffnet.

Schwamendingen, den 3. Weinmonat 1860.

Der Gemeindammann:
Jb. Benz.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Vermischte Bekanntmachungen.

25. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse der Firma Kaspar Staub & Comp. am Saurenbach zu Männedorf werden Freitag den 12. Weinmonat d. J. und nöthigenfalls an dem darauf folgenden Tage, von Morgens punkt 8 Uhr an, beim Hause des Konkursiten gegen sofortige baare Bezahlung öffentlich versteigert:

Aller Arten in bestem Zustande befindliche hausräthliche Gegenstände, wie: hartholz. und tann. Bettstatten mit vollständigen Betten, Kommoden, viereckige und runde Tische, Sessel, eine Stockuhr von Alabaster, Blumenvasen, Spiegel, Tableaux, ordinäre und böhmische Flaschen und Gläser, Messer, Gabeln, silberne Löffel, ein kristall. Liqueur-Service und anderes Kristallgeschirr, Toiletten, Umhänge, Servietten, Tischtücher, Hemden, eine Zettelrahm mit Zubehörde, kupferne Gelten, Pfannen und Häfen, stürz. Geschirr, ein Küchekasten, Wassertanse, Gelten, ein eherner Mörser, ird. Geschirr u. s. w.

Ferner: Diverse Bücher, Gütergeschirr, Mehlsäcke, Korbflaschen, grüne und weiße Bouteillen, Kellergeschirr, zirka 30 Bouteillen fremde Weine, mehrere Weinfäßchen von ½ bis 3 Eimer haltend, zirka 100 Webergeschirre mit Messing- und Rohrblättern u. v. A. m.

Zu zahlreichem Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Männedorf, den 3. Weinmonat 1860.

Notariatskanzlei Männedorf-Uetikon:
Billiter, Landschreiber.

26. Herr Felix Schneider von Neftenbach, bisher Substitut in der Notariatskanzlei Pfäffikon, ist in Folge Resignation des Notars zum Interimsverwalter dieser Kanzlei ernannt, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Pfäffikon, den 24. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber.
Ed. Hasler.

27. Durch Beschluß vom 20. d. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Abraham Nägeli, Heinrichen sel. Sohn von Bülach, geboren 1804, denselben als todt erklärt, das Ende des 12. Augstmonat 1859 als Zeitpunkt des Todes festgesetzt und die Waisenbehörden ermächtigt, das Vermögen den in jenem Momente nächsten Erben gegen persönliche Haft für dessen Rückgabe bis zum 12. Augstmonat 1879 auszuhinzugeben.

Bülach, den 27. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

28. Die Geschwister Friedrich und Elisabetha Wehrli in Höngg haben durch einen gerichtlich genehmigten Vertrag eine Gemeinderschaft (Zusammentheilung) mit einander geschlossen, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zürich, den 29. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

29. Konkursaufhebung.

Das Bezirksgericht Winterthur hat durch Beschluß vom 28. Herbstmonat 1860 das gegen Jakob Isler, Johannessen alt Wegknechts Sohn, von Wildberg, seßhaft in der Au, Pfarre Zell, eingeleitete Auffallsverfahren mit Zustimmung seiner Gläubiger aufgehoben und den Isler wieder in den vollen Genuß seiner bürgerlichen Rechte eingesetzt.

Kyburg, den 1. Weinmonat 1860.

Notariatskanzlei Kyburg:
J. Jakob Gysler, Landschreiber.

Rehabilitationen.

30. Durch Beschluß vom heutigen Tage hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes die Rehabilitation des am 18. April 1856 hierorts verrechtfertigten Johannes Rinderknecht von Unterstraß, wohnhaft in Oberstraß, bewilligt, und diesen unter den in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Zürich, den 4. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 81. Dienstag, den 9. Weinmonat 1860.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 29. Herbstmonat 1860.)

Das schweizerische Postdepartement wird ersucht, dem Bundesrathe die Errichtung eines Telegraphenbüreau in der Gemeinde Stäfa unter den gewohnten Bedingungen in empfehlendem Sinne zu begutachten.

Der reformirten Gemeinde in Bremgarten wird für das Jahr 1860 ein Beitrag von 300 Frkn. ertheilt und die Fortsetzung dieses Beitrages noch für die Jahre 1861, 1862 und 1863 zugesichert.

(Vom 5. Weinmonat 1860.)

Die von der Kirchgemeinde Lufingen unterm 23. v. M. getroffene Wahl des Herrn Friedrich Oehninger von Elgg, gegenwärtig Pfarrer in Wallisellen, zum Pfarrer der Gemeinde Lufingen wird anerkannt.

Herr Med. Dr. Friedrich Held von New-Orleans, wohnhaft in Fehraltorf, wird zum Adjunkten des Bezirksarztes des Bezirkes Pfäffikon gewählt.

(Vom 6. Weinmonat 1860.)

Herrn Hans Sulzberger von Winterthur, wohnhaft in Zürich, wird das Patent als Kantonsprokurator ertheilt.

Die Wahl des Herrn Johannes Rinderknecht von Unterstraß zum zweiten Kanzlisten der Direktion der Polizei wird bestätigt.

Der zwischen der Direktion der Finanzen und dem Stadtrathe Winterthur abgeschlossene Vertrag betreffend Erstellung und Verpachtung eines Salzmagazins beim Bahnhofe Winterthur wird ratifizirt.

Folgenden von dem Erziehungsrathe vorgelegten Reglementen und Statuten:

1) Der Universitätsordnung;
2) den Statuten für die Studirenden;
3) dem Reglement betreffend die Besorgung und Benutzung der Bibliothek der Kantonallehranstalten;
4) den Statuten des Preisinstitutes für die Studirenden,

wird die Genehmigung des Regierungsrathes ertheilt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Der Direktor des Erziehungswesens und der Erziehungsrath haben

nach Einsicht eines Antrages des erstern

behufs Verwendung der Zinse des Legates des sel. Herrn alt Stifts- und Spitalpfleger Ziegler zum Egli zur Verbesserung des Volksschulwesens

beschlossen:

1. Aus den Zinsen des genannten Legates (in ursprünglichem Betrage von 9333 Frkn. 33 Rp.) ist alljährlich denjenigen Schulen oder Lehrern eine Unterstützungsprämie zu verabreichen, welche für die Fortbildung der der Ergänzungsschule entlassenen Jugend nach einem von der betreffenden Gemeinds- und Bezirksschulpflege gebilligten Unterrichtsplan thätig sind.
2. Die Bezirksschulpflegen sind alljährlich im Monat Mai besonders anzufragen, ob sie für Schulen oder Lehrer ihres Bezirkes eine solche Prämie zu beanspruchen haben; im bejahenden Falle haben sie die Verhältnisse der betreffenden Fortbildungsschulen näher zu bezeichnen. Die Vertheilung erfolgt hierauf durch den Erziehungsrath.
3. Dieser Beschluß ist im Amtsblatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und den Bezirksschulpflegen für sich und zu Handen der Gemeindeschulpflegen besonders mitzutheilen.

Zürich, den 5. Weinmonat 1860.

Der Direktor des Erziehungswesens:
Dr. Jb. Dubs.
Der Sekretär,
Friedr. Schweizer.

2. In Ausführung des Gesetzes über die Einbürgerung der Heimatlosen und Landsaßen vom 8. Brachmonat 1859 werden alle im Kanton Zürich sich aufhaltenden bernerschen Heimatlosen und Landsaßen aufgefordert, bis Ende Weinmonat nächstkünftig über ihre Personen, sowie über ihre allfälligen Familienglieder ein genaues Namensverzeichniß mit deutlicher Angabe der Abstammung, des Alters, des Berufs und des Wohnorts dem Landsaßenbüreau in Bern einzugeben. Die durch Nichtbeobachtung dieser Aufforderung entstehenden Folgen hätten sich die betreffenden Säumigen selbst zuzuschreiben.

Die Herren Regierungs- und Gemeindsbeamten des Kantons Zürich werden ersucht, den in ihren Bezirken ansäßigen bernerschen Heimatlosen und Landsaßen von dieser Bekanntmachung gefälligst Kenntniß zu geben.

Bern, den 4. Weinmonat 1860.

Das Einbürgerungskommissariat.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 8. Weinmonat 1860.

Das Regierungsrathspräsidium.

3. Militärtücher.

Ueber die Lieferung von 500 Ellen grünes Tuch, 9/4 breit ohne die Rahmen, wird hiemit freie Konkurrenz eröffnet.

Fabrikanten, welche geneigt sind, solche zu liefern, sind eingeladen, ihre Angebote nebst Mustern innerhalb 14 Tagen einzusenden. Farbenmuster werden auf Verlangen zugeschickt.

Zürich, den 5. Weinmonat 1860.

Das Kantonskriegskommissariat.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Herr Anton Benz, Müller in Dielsdorf, beabsichtigt die beiden Wasserräder seiner Getreidemühle zu beseitigen und zur Betreibung der letztern eine Türbine erstellen zu lassen. Zur Vermehrung der Wasserkraft will er das Gefäll bis zur Wasserschwelle des Herrn Heinrich Huber in der Weise benutzen, daß die Bachsohle bis dorthin noch tiefer ausgegraben wird.

Das Projekt ist mit Pfählen bezeichnet.

Einsprachen dagegen müssen innert vier Wochen von heute an bei unterzeichneter Stelle schriftlich erhoben werden.

Regensberg, den 5. Weinmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Ryffel.

5. Herr Jakob Metzger, Vormund des Rudolf Metzger in Kollbrunnen, beabsichtigt für letztere Familie im Weißenbach auf jener eigenthümlichem Lande ein Wasserwerk zu errichten, und zu diesem Ende hin das Wasser des Weißenbaches und das Gefäll von des Herrn alt Gemeindammann Wintschen Herrenwiese an bis zu des Herrn Präsident Reiffer in Weißlingen ebenfalls sogenannten Herrenwiese zu benutzen, wie solches auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind dem Unterzeichneten in Zeit von vier Wochen a dato schriftlich einzulegen.

Bauma, den 4. Weinmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Gujer.

6. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die durch Beschluß des Bezirksrathes vom 22. Herbstmonat 1858 über Heinrich Schärrer, Seckelmeisters von Dielsdorf, wohnhaft im Kastelhof-Niederhasli, verhängte Bevogtigung wieder aufgehoben worden ist.

Regensberg, den 24. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

7. Herr Heinrich Markwalder, Zimmermeister von Enge, wohnhaft zum Limmatthal in Außersihl, ist wegen Geisteskrankheit unter Vormundschaft gesetzt, und Herr Gemeindammann Nägeli in Enge zu dessen Vormund ernannt worden.

Zürich, den 6. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Elsinger.

8. Die Spinnerei Aathal beabsichtigt die Mündung ihres Einlaufkanals unterhalb der Mühle des Herrn A. Schellenberg zu erweitern, das Ende des Auslaufkanals theils ebenfalls zu erweitern, theils aber auch durch Näherrückung an die Straße und Ergänzung der zwischen dem Kanale und dem Wildbach liegenden Landzunge zu verlängern und endlich zur Sicherung des Kanals das Bachbett in gegebener Richtung mehr einzudämmen.

Das Projekt ist auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet.

Allfällige Einsprachen hiegegen sind binnen vier Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Bärentsweil, den 3. Weinmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
D. Wolfensperger.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

9. Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Schulgemeinde Hermatsweil-Ravensbühl werden hiemit eingeladen, behufs definitiver Besetzung der hiesigen Lehrerstelle Donnerstag den 18. Weinmonat d. J., Abends 6 Uhr, auf dem Schulhause zu erscheinen, um eine dießfällige Berufungswahl vorzunehmen. Die Vorschläge der Gemeindsschulpflege, sowie die vorhandenen Zeugnisse können inzwischen bei Herrn Präsident Häußer beliebig eingesehen werden.

Die Wichtigkeit dieser Wahl läßt zahlreiche Theilnahme erwarten.

Hermatsweil, den 6. Weinmonat 1860.

Im Auftrage
des Präsidenten der Schulgemeinde:
Der Aktuar,
Johannes Isler.

10. Die stimmberechtigten Bürger, sowie die seit mindestens einem Jahre niedergelassenen Schweizerbürger der Gemeinde Hinweil werden hiemit eingeladen, zur Vornahme der Wahl eines Zweiervorschlags für die Gemeindammannstelle sich Sonntag den 14. Weinmonat d. J., Mittags 1 Uhr, in der Kirche zu besammeln.

Hinweil, den 5. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Nauer.

11. Schulbautensteuer in Kilchberg.

Samstag den 13. Weinmonat, Abends von ½5 Uhr an, findet im Löwen dahier der Bezug der letzten Steuer an die Schulhausbaute statt. Dieser Rest ist dem hiesigen Schulfond zurückzuerstatten und dessen Betrag nebst den Zinsen erfordern folgende Besteuerung:

Von 1000 Franken Steuervermögen	. .	1 Frkn.	90 Rp.
„ dem Manne	. . . . .	1 „	90 „
„ der Haushaltung	. . . . .	1 „	90 „

Die Steuerpflichtigen werden um pünktliche Einsendung ihrer Steuerbeträge ersucht.

Kilchberg, den 4. Weinmonat 1860.

Der Bezüger:
Scheller-Schwarzenbach.

12. Die Grundbesitzer im Gemeindsbanne Kloten, soweit es jeden Einzelnen als Anstößer betrifft, werden hiemit aufgefordert, im Laufe dieses Monats die Straßengraben, Bäche und übrigen Abzugsgraben zu öffnen, den Abraum aus den Straßengraben, sowie andere auf dem Straßengebiete liegende Gegenstände zu entfernen und die Bäume den Straßen nach auf 14 Fuß Höhe aufzustücken.

Säumige werden mit Buße belegt und die fehlenden Arbeiten auf ihre Kosten ausgeführt.

Kloten, den 6. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Schlatter, Präsident

13. Bauausschreibung.

Ueber sämmtliche Schlosser- und Glaserarbeit am neuen Schulhaus Weil und Berg in Dübendorf wird freie Konkurrenz eröffnet.

Sachverständige, welche geneigt sind, diese Arbeiten zu übernehmen, sind eingeladen, ihre Uebernahmsofferten in verschlossenen Eingaben bis spätestens Ende dieses Monats dem Unterzeichneten einzusenden, wo auch die nähern Bedingungen einzusehen und zu vernehmen sind.

Dübendorf, den 8. Weinmonat 1860.

Im Namen der Baukommission:
Der Präsident,
Zollinger, Kantonsrath.

14. Verbot.

Auf das Gesuch der Verwaltung des Schmittenbrunnens in Richtersweil wird bei 6 Frkn. Buße, der Schulkassa zufallend, verboten, Fässer im Brunnenbett zu waschen oder Unreinigkeiten irgend welcher Art, besonders Abfall von Gartengewächsen, liegen zu lassen.

Richtersweil, den 2. Weinmonat 1860.

Im Auftrage des Bezirksgerichtsvizepräsidenten:
Der Gemeindammann,
J. Hiestand.

15. Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der dem Konrad Thomann von Zollikon unterm 26. Brachmonat 1849 ausgestellte und mit Nr. 463 bezeichnete Heimatschein hiemit öffentlich aufgerufen, und falls dessen Beibringung an unterzeichnete Stelle nicht innert 14 Tagen a dato erfolgen sollte, wird die Kraftloserklärung desselben nachgesucht werden.

Zollikon, den 6. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
H. Berchtold.

16. Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird hiemit der unterm 12. Herbstmonat 1859 dem Heinrich Huber von Altstetten ausgestellte, jetzt angeblich vermißte Heimatschein aufgerufen, und falls dessen Beibringung nicht innert 10 Tagen a dato erfolgen würde, kraftlos erklärt werden.

Altstetten, den 7. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Müller, Gemeindrathsschreiber.

17. Marktanzeige.

Montag den 29. d. als am Tage vor dem hiesigen Jahrmarkte werden die Marktplätze auf dem Wege der Steigerung neuerdings verpachtet. Zu diesem Zwecke werden die Pachtliebhaber eingeladen, an benanntem Tage, Nachmittags 2 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, wo die Eröffnung der Bedingungen stattfinden wird.

Bülach, den 5. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. J. Meier.

18. Metzgrechtverpachtung.

In Folge Ablaufes der Pachtzeit des der hiesigen Gemeinde zustehenden Metzgrechtes wird dasselbe neuerdings auf eine Dauer von zwei Jahren von Martini d. J. an in Pacht gegeben und hierüber Mittwoch den 17. d. M., Nachmittags 4 Uhr, im Löwen dahier Absteigerung gehalten, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Bassersdorf, den 5. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
C. Bryner.

19. Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung bringt Herr Konrad Wüst in Oerlikon nächsten Freitag den 12. d. M., Morgens von 8 Uhr an, in seinem Wohnlokal bei der Eisenbahnstation zu Oerlikon seine sämmtlichen Fahrhaben, als: Vieh, Heu, Stroh, Weinfässer, Kupfergeschirr, Tische, Sessel, Betten, Kästen und Anderes mehr auf öffentliche Steigerung, zu welcher Kaufliebhaber eingeladen werden.

Oerlikon, den 8. Weinmonat 1860.

Die Gantbeamtung Schwamendingen.

20. Donnerstag den 11. Weinmonat, Abends 6 Uhr, werden im Gasthause zur Sonne dahier versilbert:

1 Zylinderuhr, 1 Sopha und 1 Partie Lammwolle.

Wädensweil, den 5. Weinmonat 1860.

Der Gemeindammann:
Hauser.

21.. Die laut Gemeindsbeschlusses vom 13. Mai d. J. zur Deckung des Defizits der letztjährigen Armengutsrechnung zu erhebende Armensteuer beträgt:

Von 1000 Franken Vermögen	. .	50 Rpn.
„ der Haushaltung	. . .	50 „
„ dem Manne vom 20. Altersjahr	.	50 „

Die außerhalb der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen sind eingeladen, ihre Steuerbeiträge binnen 14 Tagen an Unterzeichnete, bei welcher die Steuerliste zur Einsicht offen liegt, franko einzusenden. Im Unterlassungsfalle werden dieselben durch Postnachnahme bezogen, und bei verweigerter Annahme sofort der Rechtstrieb angewendet.

Niederweningen, den 1. Weinmonat 1860.

Die Armengutsverwaltung.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

22. Jakob Bach von Gailingen, gewesener Kommis bei Herrn Guggenheim in Stäfa, welcher wegen Unterschlagung in Untersuchung steht, wird wegen unbekannter Abwesenheit öffentlich aufgefordert, Montag den 15. Weinmonat, Vormittags 8 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte zu seiner Vertheidigung zu erscheinen, widrigenfalls das Verfahren gleichwol durchgeführt und er in contumaciam beurtheilt würde.

Horgen, den 2. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

Bevogtigungen.

23. Die von den Waisenbehörden über Johannes Bucher Brütschen von Dorf wegen Verschwendung verhängte Bevormundung ist bezirks- und obergerichtlich bestätigt worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Andelfingen, den 8. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

24. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten, angeblich abbezahlten Schuldbriefes von:

900 fl. Kapital auf Herrn Hs. Jakob Balber, Operator, und Burger Löbl. Stadt Zürich, zu Gunsten Frau Sensal Hofmeisterin, geb. Stocker, aus gedachter Löbl. Stadt Zürich, datirt Lichtmeß 1798 (letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: die ursprünglichen)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Zürich, den 4. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Vermischte Bekanntmachungen.

25. Die Erben des verstorbenen Joh. Jakob Bleuler von Maur, wohnhaft gewesen in Zürich, haben die Erbschaft ausgeschlagen. Es wird daher anmit den Kreditoren des Verstorbenen eine Frist von vierzehn Tagen von heute an angesetzt, um allfällig hierorts über den Nachlaß Konkurs zu verlangen, ansonst aus den im Nachlaß vorhandenen Aktiven nach Ab-

zug der Kosten theils die angemeldete Kostgeldsforderung von 86 Frkn., theils die Kosten des Spitals mit 21 Frkn. 45 Rp. bezahlt und ein allfälliger Mehrbetrag dem Felix Weber in Maur an Zahlung seiner Forderung aus Darlehn verabfolgt würde.

Zürich, den 6. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

26. Der unbekannt abwesende Johannes Treuninger von Ellikon wird hiemit gerichtlich aufgefordert, binnen peremtorischer mit dem 1. Wintermonat d. J. zu Ende laufender Frist bei dem hiesigen Bezirksgerichte darüber sich auszuweisen, daß er den Herrn Kantonsprokurator Dr. Näf in hier Namens Frau Wittwe Anna Truninger geb. Weyfer von Ellikon für deren Forderung von 136 Frkn. 59 Rp. laut ursprünglich 150 Frkn. haltender Obligation, datirt 11. Wintermonat 1858, befriedigt habe, oder doch bereit sei, im hiesigen Kanton Rede zu stehen, unter der Bedrohung, daß nach fruchtlosem Ablauf der anberaumten Frist und gegen Vertröstung der dießfälligen Kosten Konkurs über ihn verhängt würde.

Geschehen Winterthur, den 5. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

27. Die Kriminalabtheilung des Obergerichtes
des
Kantons Zürich
hat
in Sachen
des Herrn Staatsanwaltsubstituten Dr. Honegger, Appellanten,
und
des Eduard Furrer von Niederdürstelen-Bauma, 18 Jahre alt, unverheirathet, Schneider, Inkulpaten und Appellaten,
betreffend Uebertretung des Bundesgesetzes über den Eintritt in fremden Kriegsdienst,
einmüthig gefunden:
Furrer sei eines Vergehens nicht schuldig,
und hierauf einmütbig erkennt:

1. Sei derselbe freigesprochen.
2. Habe er die erst- und zweitinstanzlichen Baarauslagen zu bezahlen.
3. Sei dieses Urtheil dem Inkulpaten durch das Amtsblatt, sowie dem Bezirksgerichte Pfäffikon unter Rücksendung der Akten und dem Staatsanwalt mitzutheilen.

Actum Mittwoch, den 26. Herbstmonat 1860.

Im Namen der Kriminalabtheilung:
Der Präsident,
Dr. Finsler.
Der Kriminalsekretär,
M. Nüscheler.

28. Dem Karl Dominik Perfetta von Neu-Wieden zu Wien, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht bekannt ist, wird anmit eine Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um theils in dem von ihm bei dießseitigem Gerichte eingeleiteten Prozesse gegen Herrn August Saare dahier betreffend eine Forderung von 704 Frkn. seinen jetzigen Wohnort, wo er vorgeladen werden kann, hierorts zu bezeichnen, und zugleich hinsichtlich der ihn allfällig treffenden Prozeßkosten, Ordnungsbußen und Entschädigungen eine Kaution im Betrage von 150 Frkn. an baar, oder mittelst Bürgschaft eines habhaften Einwohners des Kantons Zürich zu leisten, theils den Herrn Saare für seine aus Kommission gestellte Forderung von 334 Frkn. 54 Rp. nebst Verzugszinsen und Kosten zu befriedigen und die bei Letzterm liegenden Konsignationswaare in Empfang zu nehmen, oder sich hierorts auszuweisen, daß er dießfalls bereit sei, im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst Abstand von seiner Klage angenommen und überdem die Versteigerung der Konsignationswaare bewilligt, Herr Saare aus dem Erlös so weit als möglich befriedigt, ein allfälliger Ueberschuß aber gerichtlich aufbewahrt würde.

Zürich, den 6. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

29. Fallliterklärung.

Das Bezirksgericht Horgen hat mit Beschluß vom 24. Herbstmonat den Heinrich Zollinger im Mosli zu Wädensweil fallit erklärt.

Wädensweil, den 8. Weinmonat 1860.

Notariatskanzlei Wädensweil:
J. J. Huber, Landschreiber.

30. Zugsfrist.

Im Konkurse des Konrad Wiesendanger in Veltheim wird den nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen eine zerstörliche Frist von zehn Tagen, am 18. d. M. zu Ende laufend, mit der Bedrohung anberaumt daß Stillschweigen innerhalb derselben als Verzicht auf das vorhandene Massagut angesehen würde.

Winterthur, den 8. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Notariatskanzlei Wülflingen,
J. Knüsli, Landschreiber.

31. Zugsfrist.

Im Konkurse betreffend den Nachlaß des Heinrich Egli, Krämers, von Ringweil, Pfarre Hinweil, wird den Gläubigern, denen kein spezielles Pfandrecht zusteht, eine mit dem 18. d. M. zu Ende gehende Frist zur Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht darauf angesehen würde.

Grüningen, den 4. Weinmonat 1860.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. Hirs, Landschreiber.

32.. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse der Firma Kaspar Staub & Comp. am Saurenbach zu Männedorf werden Freitag den 12. Weinmonat d. J. und nöthigenfalls an dem darauf folgenden Tage, von Morgens punkt 8 Uhr an, beim Hause des Konkursiten gegen sofortige baare Bezahlung öffentlich versteigert:

Aller Arten in bestem Zustande befindliche hausräthliche Gegenstände, wie: bartholz. und tann. Bettstatten mit vollständigen Betten, Kommoden, viereckige und runde Tische, Sessel, eine Stockuhr von Alabaster, Blumenvasen, Spiegel, Tableaux, ordinäre und böhmische Flaschen und Gläser, Messer, Gabeln, silberne Löffel, ein kristall. Liqueur-Service und anderes Kristallgeschirr, Toiletten, Umhänge, Servietten, Tischtücher, Hemden, eine Zettelrahm mit Zubehörde, kupferne Gelten, Pfannen und Häfen, stürz. Geschirr, ein Küchekasten, Wassertanse, Gelten, ein eherner Mörser, ird. Geschirr u. s. w.

Ferner: Diverse Bücher, Gütergeschirr, Mehlsäcke, Korbflaschen, grüne und weiße Bouteillen, Kellergeschirr, zirka 30 Bouteillen fremde Weine, mehrere Weinfäßchen von ½ bis 3 Eimer haltend, zirka 100 Webergeschirre mit Messing- und Rohrblättern u. v. A. m.

Zu zahlreichem Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Männedorf, den 3. Weinmonat 1860.

Notariatskanzlei Männedorf-Uetikon:
Billiter, Landschreiber.

33.. Schuldenruf.

Das Bezirksgericht Regensberg hat durch Beschluß vom 12. d. über den eventuell wegen Verschwendung unter Vormundschaft gestellten Hs. Jakob Vogel, alt Schulgutsverwalter, Ehegaumers, von und zu Windlach den gerichtlichen Schuldenruf bewilligt. Es ergeht daher an alle Gläubiger des Vogel die peremtorische Aufforderung, ihre Ansprachen binnen vier Wochen von heute an dem Unterzeichneten anzumelden, verbunden mit der Androhung des Verlustes derjenigen nicht angemeldeten Forderungen, welche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind.

Niederglatt, den 23. Herbstmonat 1860.

Notariatskanzlei Neuamt:
Bänninger, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

34. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Konrad Heuser, Krämer, von Embrach; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Bülach v. 29. Herbstmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 3. Wintermonat 1860. — Bedenkzeit 14—24. Wintermonat 1860. — Auffallsverhandlung 1. Christmonat 1860, Vormittags 9 Uhr.

2. Heinrich Heß, Jakoben Sohn, Krämer, von Pfäffikon, wohnhaft in Bauma; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Pfäffikon v. 24. Herbstmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 3. Wintermonat 1860. — Bedenkzeit 13—23. Wintermonat 1860 — Auffallsverhandlung 5. Christmonat 1860.

3. Konrad Brendli-Bodmer von Horgen, Seidenzwirnerei in Stäfa; in Folge seiner Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 6. Weinmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Stäfa 20. Wintermonat 1860. — Bedenkzeit 30. Wintermonat bis und mit 10. Christmonat 1860. — Auffallsverhandlung 18. Christmonat 1860, Vormittags 10 Uhr.

4. Hs. Ulrich Brünngger, Jakoben sel. Sohn von Hegnau, Pfarre Volketsweil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Uster v. 27. Herbstmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 26. Weinmonat 1860. — Bedenkzeit 5—15. Wintermonat 1860. — Auffallsverhandlung 27. Wintermonat 1860, Nachmittags 2 Uhr.

5.. Jakob Keller, Güterarbeiter, aus der Wallrüti, Gemeinde Oberwinterthur, gegenwärtig in der Strafanstalt in Zürich; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 17. Herbstmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Winterthur 27. Weinmonat 1860. — Bedenkzeit vom 6. bis einschließlich den 16. Wintermonat 1860. — Auffallsverhandlung 29. Wintermonat 1860, Vormittags 9 Uhr.

6.. Heinrich Meierhofer, Schuster, Rudolfen sel. Schusters Sohn von Weiach, zur Zeit in der Strafanstalt Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 15. Herbstmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 27. Weinmonat 1860. — Bedenkzeit 6—17. Wintermonat 1860. — Auffallsverhandlung 27. Wintermonat 1860, Vormittags 9 Uhr.

7.. Nachlaß des Johannes Aeberli, Rudolfen sel. Sohn, im Wolfen, Pfarre Stallikon; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Affoltern v. 25. Herbstmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 1 Wintermonat 1860. — Bedenkzeit 12—21. Wintermonat 1860. — Auffallsverhandlung 1. Christmonat 1860, Nachmittags 2 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines

zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

35. Rehabilitationsbegehren.

Bezirksgericht Baden.

Der hierseits im Geldstag stehende, zu Baden wohnhaft gewesene Joh. Heinrich Matthis, Schneider Jakobs, von Adlikon, Kantons Zürich, hat laut vorgelegten Bescheinigungen mit mehr als ⅔ seiner Gläubiger, welche zugleich mehr als ⅔ der Forderungen besitzen, einen Nachlaßvertrag zu 33⅓ % abgeschlossen.

Unter Anerbietung eines gleichen Betrags für die übrigen Gläubiger sucht derselbe nun die Rehabilitation an.

Wenn nun Dienstag den 16. Weinmonat 1860, Morgens 10 Uhr, vor hierseitiger Behörde keine begründete Einwendung gegen dieß Begehren erfolgen sollte, so haben dann die übrigen, jenem Nachlaßvertrag noch nicht beigetretenen Gläubiger der vierten und sechsten Klasse sich mit dem anerbotenen ⅓ ebenfalls zu begnügen.

Baden, den 2. Weinmonat 1860.

Der Gerichtspräsident:
Frei.
Der Gerichtsschreiber,
Nieriker.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 5. Weinmonat 1860.

Das Präsidium des Obergerichtes.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 82. Freitag, den 12. Weinmonat 1860.

Entwurf eines Gesetzes
betreffend
die landwirthschaftliche Schule.

I. Zweck und Einrichtung der Anstalt.

§ 1. Zur Bildung theoretisch und praktisch tüchtiger Landwirthe besteht eine landwirthschaftliche Schule, mit welcher die Bewirthschaftung eines Gutes verbunden ist.

§ 2. Zur definitiven Aufnahme in die landwirthschaftliche Schule ist erforderlich, daß der Bewerber günstige Zeugnisse über sein sittliches Verhalten besitze, in einem den Leistungen der Sekundarschule entsprechenden Examen an den Tag lege, daß er die zum Verständniß des Unterrichtes nöthige Vorbildung besitze und in der Regel, daß er konfirmirt sei. Er muß ferner in der körperlichen Entwicklung soweit vorgeschritten sein, daß er zu landwirthschaftlichen Arbeiten verwendet werden kann.

§ 3. Die Unterrichtszeit in der landwirthschaftlichen Schule ist in der Regel zwei Jahre. Zöglingen, welche noch ein drittes Jahr in der Anstalt verbleiben wollen, soll indessen, so weit möglich, Gelegenheit dazu gegeben werden. Die Aufnahme findet alljährlich Anfangs Mai statt. Die Ferien der Anstalt werden durch das Reglement bestimmt.

§ 4. Der Plan des Unterrichts und der Bewirthschaftung des Gutes wird von der Direktion des Innern und der ihr beigeordneten Kommission für Landwirthschaft festgestellt. Vor der definitiven Feststellung des Unterrichtsplanes ist davon der Direktion des Erziehungswesens Kenntniß zu geben.

§ 5. Der theoretische Unterricht soll unter steter Rücksicht auf die Bestimmung der Anstalt ertheilt werden und in der Wirthschaft eine zweckmäßige Anwendung finden. Alle in der letztern vorkommenden Arbeiten sollen, so viel möglich, von den Zöglingen selbst verrichtet werden, und es

soll die Zahl derselben zu dem Umfange des Gutes in einem solchen Verhältnisse stehen, daß sie stets in der Wirthschaft die zu ihrer praktischen Ausbildung nöthige Beschäftigung erhalten.

§ 6. Die Zöglinge haben ein von der Direktion des Innern zu bestimmendes jährliches Kostgeld zu entrichten, welches jedoch für Kantonsbürger 300 Frkn. nicht übersteigen darf. Sie erhalten dafür neben dem Unterrichte Wohnung, Kost, Wäsche und Licht.

Für besonders befähigte, aber ärmere Zöglinge aus dem Kanton Zürich werden zwei Freiplätze bestimmt, welche in halbe und viertels Freiplätze getheilt werden können. Diese Freiplätze werden von der Direktion des Innern und der Kommission für Landwirthschaft auf Antrag der Aufsichtskommission vergeben.

II. Lehrerpersonal.

§ 7. An der Spitze der Anstalt steht ein theoretisch und praktisch befähigter Direktor. Er hat die ganze Anstalt zu leiten, einen Theil des Unterrichtes zu übernehmen, die Gutswirthschaft zu führen und über dieselbe Rechnung zu stellen.

Dem Direktor steht ein Lehrer zur Seite, welcher den weitern Unterricht zu ertheilen und den Direktor in allen seinen Verrichtungen zu unterstützen hat. Er muß die Prüfung eines Sekundarlehrers bestanden haben.

Dem Direktor ist ein Werkführer untergeordnet, der die Zöglinge in allen landwirthschaftlichen Arbeiten einzuüben hat.

Zur Ertheilung von Unterricht in einzelnen Fächern (z. B. der Thierheilkunde, des Waldbaues u. A.) können Hülfslehrer angestellt werden.

§ 8. Der Regierungsrath wählt auf den Vorschlag der Kommission für Landwirthschaft den Direktor der Anstalt. Den Lehrer, den Werkführer und die Hülfslehrer wählt die Kommission für Landwirthschaft auf Antrag des Direktors und der Aufsichtskommission.

Die Wahl des Direktors und Lehrers erfolgt auf Lebenszeit; es kann aber die Behörde der definitiven Wahl eine provisorische vorausgehen lassen.

Die Wahl des Werkführers und der Hülfslehrer findet auf eine bei ihrer Wahl zu bestimmende Zeit statt.

§ 9. Der Direktor bezieht eine jährliche Besoldung von 2000 bis 2400 Frkn.; der Lehrer eine solche von 1000 bis 1400 Frkn. und die § 305 litt. d des Gesetzes über das gesammte Unterrichtswesen für die Sekundarlehrer bestimmte Alterszulage; der Werkführer eine jährliche Besoldung von 600 bis 800 Frkn. Ueberdieß hat der erstere für sich und, wenn er verheirathet ist, für seine Gattin und seine Kinder, der Lehrer

und der Werkführer jeder für seine Person freie Kost und Wohnung, nebst Feuerung, Beleuchtung und Wäsche in der Anstalt; sie bilden in der Regel mit den Zöglingen Eine Haushaltung.

Die Kommission für Landwirthschaft kann dem Lehrer gestatten, auch außerhalb der Anstalt Wohnung und Kost zu nehmen und ihn dafür anderweitig entschädigen.

Die Hülfslehrer werden für ihre Verrichtungen nach Maßgabe besonderer Anordnungen der Aufsichtskommission entschädigt.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 308 und 309 des allgemeinen Unterrichtsgesetzes finden auch auf das Unterrichtspersonal der landwirthschaftlichen Schule Anwendung. Gehen der Direktor oder der Lehrer an dieser Schule an eine andere öffentliche Anstalt des Kantons Zürich über, so werden ihnen die der landwirthschaftlichen Schule gewidmeten Jahre bei Berechnung der Alterszulagen (§ 305 des Unterrichtsgesetzes) als Dienstjahre gezählt.

§ 11. Ueber Versetzung des Direktors und des Lehrers in den Ruhestand finden die Bestimmungen der §§ 313 und 314 des Unterrichtsgesetzes analoge Anwendung.

III. Oekonomische Verhältnisse.

§ 12. Das für die Gründung der Anstalt verwendete Kapital wird der Domänenkassa zu 3 % verzinset. Die jährlichen Ausgaben für die Anstalt (nämlich für die Besoldungen der Angestellten, für den gesammten Haushalt und die Gutswirthschaft, für die Sammlungen, sowie für die Verzinsung des Gutes) sollen zunächst aus dem Ertrage der Gutswirthschaft und dem Kost- und Lehrgelde der Zöglinge, das Fehlende aber aus einem Jahreskredite von 8500 Frkn. bestritten werden.

§ 13. Die landwirthschaftliche Schule ist von allen Gemeindslasten befreit.

IV. Aufsichtskommission.

§ 14. Die landwirthschaftliche Schule steht zunächst unter der Aufsicht einer vom Regierungsrathe auf den Vorschlag der Direktion des Innern gewählten Aufsichtskommission. Den Verhandlungen derselben wohnt der Direktor der Schule, soweit sie nicht seine persönlichen Verhältnisse betreffen, mit berathender Stimme bei. Die Aufsichtskommission sorgt im Allgemeinen für die Vollziehung des Gesetzes und der Reglemente, sowie der Beschlüsse der Direktion des Innern und der ihr beigegebenen Kommission für Landwirthschaft, unter deren Oberaufsicht die Anstalt steht; insbesondere wacht sie über den geregelten Gang des Unterrichts, die Pflichttreue der Lehrer und die Disziplin der Schüler. Sie erstattet alljährlich dem Direktor

des Innern und der Kommission für Landwirthschaft Bericht über den Gang der Anstalt; diese haben von demselben, wie von dem Lehrplane der Direktion des Erziehungswesens Kenntniß zu geben. Ueber die Anstellung des Direktors und der Lehrer, den Unterrichtsplan, die Vertheilung der Freiplätze, sowie über anderweitige wichtigere Angelegenheiten gibt sie ihr Gutachten an die Kommission für Landwirthschaft ab.

Die Kommission für Landwirthschaft erläßt auf das Gutachten der Aufsichtskommission die für die Anstalt nothwendig scheinenden Reglemente.

§ 15. Dieses Gesetz tritt in Kraft. Es werden durch dasselbe alle abweichenden Gesetzesbestimmungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz betreffend Gründung einer landwirthschaftlichen Schule vom 15. Heumonat 1847 und Ziff. 19 des § 48 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrathes, soweit diese Bestimmung den Lehrer der landwirthschaftlichen Schule betrifft.

Zürich, den 20. Herbstmonat 1860.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Huber.

Weisung des Regierungsrathes
an den
hohen Großen Rath
zu dem
Entwurfe eines Gesetzes
betreffend
die landwirthschaftliche Schule.

Bei der gegenwärtigen Vorlage richteten die vorberathenden Behörden ihr Augenmerk darauf, die gesetzlichen Bestimmungen einerseits den wirklichen Verhältnissen der Anstalt, wie sie zur Zeit der Erlassung des Gesetzes vom 15. Hornung 1847 noch nicht bekannt waren, anderseits den mit der Zeit gesteigerten Bedürfnissen der Anstalt vorzugsweise mit Hinsicht auf die nothwendig gewordenen höhern Besoldungen der Angestellten und endlich den die Anstalt betreffenden Bestimmungen, welche in das in neuster Zeit erlassene Unterrichtsgesetz aufgenommen worden sind, anzupassen.

Den ersten Punkt betreffend, welcher die §§ 3 und 8 des Gesetzes vom 15. Hornung 1847 beschlägt, ist hier wol kaum etwas zu bemerken.

Mit Bezug auf die Verhältnisse der Angestellten wird vorgeschlagen, daß der Direktor und der Lehrer der Anstalt gleichwie alle übrigen im Kanton Zürich angestellten Lehrer, namentlich aber in Analogie mit den Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes betreffend die Wahl des Direktors und der Lehrer am Schullehrerseminar (§ 237 des Unterrichtsgesetzes) auf Lebenszeit angestellt werden. Es schien dazu um so mehr Veranlassung vorhanden zu sein, als es bei der Größe und Spezialität der an diese beiden Beamteten zu stellenden Anforderungen immer schwieriger sein wird, tüchtige Männer für diese Stellen zu finden, als an beliebige andere Lehrstellen. Um jedoch davor sicher zu stellen, daß nicht durch Fehlgriffe in den Wahlen die Anstalt auf lange Zeit hinaus beeinträchtigt werde, wurde in dem Entwurf ausdrücklich beantragt, daß man der definitiven Wahl eine provisorische vorausgehen lassen könne. In gleicher Weise wurde mit Bezug auf die Wahlart der § 237 des Unterrichtsgesetzes aufgenommen.

Was die Besoldungsverhältnisse betrifft, so glaubten die vorberathenden Behörden nicht nur die gesteigerten Preise aller Lebensbedürfnisse, sondern

auch die Besoldungen anderer Beamteten und Angestellten, deren Leistungen ungefähr auf gleicher Linie, wie diejenigen der Angestellten an der landwirthschaftlichen Schule zu stellen sind, in's Auge fassen und darnach ihre Anträge richten zu müssen: bei der Besoldung des Direktors, bei deren fakultativem Ansatz es die Meinung hat, daß dieselbe nach den Leistungen und Dienstjahren soll gesteigert werden können, die Besoldungen des Direktors an der Strafanstalt und der Verwalter an den beiden Abtheilungen des Kantonsspitals; bei der Besoldung des Lehrers die Besoldung der Sekundarlehrer, aus deren Klasse der Lehrer an der landwirthschaftlichen Schule wohl fast immer genommen werden wird. Es leuchtet wohl von selbst ein, daß man immer danach wird trachten müssen, aus den vorzüglicheren Sekundarlehrern einen Lehrer für die Anstalt zu gewinnen, und zwar um so mehr, als der Lehrer zugleich Stellvertreter des Direktors ist.

In § 10 wird die Stellung des Lehrers, soweit er überhaupt Mitglied des zürcherischen Lehrstandes ist, entsprechend dem § 305 des Unterrichtsgesetzes in Rücksicht gezogen.

Betreffend Versetzung des Direktors und des Hauptlehrers in den Ruhestand wurden einfach die Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes (§§ 313 und 314) in den vorliegenden Entwurf übergetragen.

Die Bestimmungen des Schlußsatzes des § 7 betreffend Ertheilung von Unterricht in einzelnen speziellen Fächern durch Hülfslehrer, wie in der Thierheilkunde, Waldbau u. s. f., wurden seit dem Beginn der Anstalt als nothwendig erachtet und auch ausgeführt. Statt ohne gesetzliche Bestimmung auf gleiche Weise fortzufahren und die durch das Gesetz nicht vorgesehenen nöthigen Ergänzungen des Unterrichtes einzuführen, zogen die vorberathenden Behörden es vor, diese Ergänzungen, soweit sie nothwendig erscheinen dürften, durch das Gesetz sanktioniren zu lassen.

Auf die den §§ 4 und 14 aus dem § 240 des Unterrichtsgesetzes einverleibte Bestimmung, nach welcher von dem Gang der Anstalt, wie von dem Lehrplan der Direktion des Erziehungswesens Kenntniß gegeben werden soll, dürfte es um so weniger nöthig sein, hier einzutreten, als die Aufnahme dieser Bestimmung sich von selbst verstebt und lediglich den formellen Zweck hat, den vorliegenden Gesetzesentwurf mit dem Unterrichtsgesetze in Uebereinstimmung zu bringen.

Wir schließen mit der Anzeige, daß wir das mündliche Referat Herrn Regierungsrath Fenner übertragen haben.

Zürich, den 20. Herbstmonat 1860.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Huber.

Uebersicht

der

Staatsrechnung

des

Kantons Zürich

und der

Rechnungen

über die

Separatfonds zu bestimmten Zwecken

vom Jahre

1859.

Zürich,
Druck von Orell, Füßli und Comp.
1860.

Inhalt.

		Seite
A.	Rechnung der Staatskasse	1247
B.	„ über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden	1253
C.	„ über den Baukonto für Hochschule und Polytechnikum	1253
D.	„ der Spitalverwaltung	1254
E.	„ über den Kantonalarmenfond	1255
F.	„ über den Viehscheinstempelfond	1255
G.	„ über das Schanzenwesen	1256

A. Staatskassarechnung.

Voranschlag.	Einnahmen.	Staatsrechnung.	
Franken.		Franken.	Rp.
	I. Ertrag des zentralen Staatsguts.		
560,000	Zinse von Kapitalien	580,367	07
141,244	Zinse von Vorschüssen	141,244	43
5,000	Grundzinse	2,409	33
33,000	Erblehenzinse	33,195	86
4,500	Wasserrechtszinse	5,516	30
500	Zehntengefälle	244	63
28,000	Pacht- und Miethzinse	30,174	76
115,000	Ertrag der Staatswaldungen . .	155,370	72
756	Frucht- und Weinverkehr . . .	1,493	56
—	Zufälliges	826	16
888,000		950,842	82
	II. Regalien.		
240,000	Salzregale	251,965	28
232,138	Postregale (Bundesentschädigung) .	209 376	81
5,000	Bergwerksregale	4,976	53
477,138		466,318	62
	III. Steuern und Gebühren.		
140,000	Wirthschaftsabgabe	163,269	43
115,000	Militärpflichtersatz	137,498	74
15,000	Taxe von Hunden	16,534	50
55,000	Stempelabgabe	57,298	82
6,000	Gewerbspatentgebühren	6,432	48
12,000	Krämer- und Hausirpatentgebühren .	15,007	68
6,000	Landrechtsgebühren	17,700	—
6,000	Jagdpatentgebühren	8,100	—
129,379	Antheil am Ertrag der eidg. Zölle .	129,379	59
105.000	Handelsklassensteuer	116,638	59
588,000	Vermögens- und Einkommenssteuer .	635,302	63
1,177,379		1,303,162	46
	IV. Bußen und Prozeßgebühren.		
20,000	Bußen	25,586	33
20,000	Prozeßgebühren	18,532	20
2,000	Verdienst in Bezirksgefängnissen . .	3.061	92
42,000		47,180	45
	V. Beiträge an das Unterrichtswesen.		
12,000	Kantonsschul- und Einschreibgelder u. s. w.	14,819	25
4,666	Thierarzneischule, Viehscheinfondbeitrag	4,660	—
30,333	Beiträge der Stadt Zürich	30,333	35
5,834	Beitrag vom Kloster Rheinau . . .	5,834	—
—	Zufälliges	1,364	53
52,833		57,011	13
6,650	VI. Allerlei	17,398	13

Voranschlag. Franken.	Ausgaben.	Staatsrechnung. Franken.	Rp.
	A. Für die Verwaltung.		
	I. Regierungsrath.		
32,500	Präsidenten und Regierungsräthe . .	32,500	—
20,136	Staatskanzlei	18,965	58
6,097	Bedienung	8,110	—
58,733	II. Inneres.	59,575	58
4,659	Kanzlei	5,231	01
5,000	Gewerbswesen	1,550	—
15,292	Landwirthschaft	14,646	—
5,100	Forstpolizei	2,951	63
19,104	Armenwesen	19,104	—
49,155	III. Polizei.	43,482	64
5,400	Kanzlei	6,242	85
11,200	Polizeiauslagen	12,301	47
110,000	Polizeikorps	109,590	50
58,000	Kantonalstrafanstalt	31,291	25
26,000	Bezirksgefängnisse	19,639	40
1,000	Heimatlosen- und Einbürgerung	1,044	—
211,600	IV. Finanzen.	180,109	47
12,614	Kanzlei	14,036	44
7,400	Staatskassaverwaltung	7,400	—
14,150	Kameralwesen	13,191	94
43,200	Forstwesen	47,854	23
7,500	Verschiedenes	5,761	93
84,864	V. Oeffentliche Arbeiten.	88,244	54
8,259	Kanzlei	8,640	68
287,000	Hochbauten	296,444	35
211,900	Straßen- und Wasserbauten	184,220	44
507,159	VI. Militärwesen.	489,305	47
4,128	Kanzlei	5,191	20
175,000	Allgemeine Militärausgaben . . .	178,248	17
47,000	Zeugamt	65,899	67
97,872	Montirungsausgaben	86,251	33
1,000	Ruhegehalte von Invaliden	873	11
325 000		336,463	48

Voranschlag.	Ausgaben.	Staatsrechnung.	
Franken.		Franken.	Rp.
	VII. Erziehungswesen.		
16,165	Behörden	15,381	75
192,484	Höheres Unterrichtswesen	195,627	43
297,875	Volksschulwesen	287,039	52
16,000	Beitrag an das Polytechnikum	16,000	—
2,000	Unvorherzusehendes	1,635	—
524,524		515,683	70
1,200	VIII. Politische Angelegenheiten.	1,598	72
	IX. Medizinalwesen.		
3,397	Kanzlei	4,696	15
35,740	Aerztliche Besorgung des Spitals, der Stipendiaten, Kaserne und Strafanstalt	36,028	71
10,800	Sanitätspolizei	8,928	05
700	Hebammenunterricht	1,010	15
50,637		50,663	06
9,570	X. Staatsanwaltschaft.	9,490	67
	XI. Kirchenwesen.		
5,059	Behörden	3,401	02
313,257	Landeskirche	313,470	60
1,103	Beiträge an andere Kantone	880	—
319,419		317,751	62
500	XII. Großrathskommissionen.	1,757	58
2,000	XIII. Ständeräthe.	1,558	—
	XIV. Unvorherzusehendes.		
15,000	Kredit des Regierungsrathes	29,854	88
—	Verlust auf dem Fruchtverkehr	1,115	74
15,000		30,970	62
	XV. Bezirksverwaltung.		
24,400	Statthalter	24,400	—
14,000	Bezirksräthe	14,000	—
2,200	Bezirksarmenpflegen	2,085	—
14,600	Bezirksrathsschreiber	14,600	—
3,250	Waibel	3,250	—
2,200	Ersatzmänner, Schirmladenvisitationen	2,719	26
19,300	Bezirksgebäude	19,300	—
79,950		80,354	26

Voranschlag. Franken.	Ausgaben.	Staatsrechnung. Franken.	Rp.
	B. Für das Gerichtswesen.		
	I. Obergericht.		
43,000	Präsidenten und Richter	43,000	—
17,626	Kanzlei	15,469	49
50	Ersatzmänner	—	—
1,300	Untersuchungs- und Prozeßkosten . .	301	19
400	Justizkosten	327	53
62,376		59,098	21
	II. Schwurgericht.		
5,400	Sitzungskosten	3,370	30
17,000	Untersuchungs- und Prozeßkosten . .	9,283	10
22,400		12,653	40
	III. Bezirksgerichte.		
10,500	Präsidenten	10,500	—
43,080	Richter	42,898	34
21,900	Kanzleien	21,738	24
200	Ersatzmänner	175	—
15,000	Untersuchungsverhaft u. s. w. . . .	13,544	46
—	Kreisgerichte	100	—
90,680		88,956	04
	C. Schuldentilgung.		
233,333	Für die außerordentlichen Straßenbauten	233,333	—

Rekapitulation.

Einnahmen.	Staatsrechnung. Franken.	Rp.	Franken.	Rp.
Ertrag des zentralen Staatsgutes	950,842	82		
Regalien	466,318	62		
Steuern und Gebühren	1,303,162	46		
Bußen und Prozeßgebühren	47,180	45		
Beiträge an das Unterrichtswesen	57,011	13		
Allerlei	17,398	13		
Summe der Einnahmen			2,841,913	61
Ausgaben.				
A. **Für die Verwaltung.**				
Regierungsrath	59,575	58		
Inneres	43,482	64		
Polizei	180,109	47		
Finanzen	88,244	54		
Oeffentliche Arbeiten	489,305	47		
Militärwesen	336,463	48		
Erziehungswesen	515,683	70		
Politische Angelegenheiten	1,598	72		
Medizinalwesen	50,663	06		
Staatsanwaltschaft	9,490	67		
Kirchenwesen	317,751	62		
Großrathskommissionen	1,757	58		
Ständeräthe	1,558	—		
Unvorherzusehendes	30,970	62		
Bezirksverwaltung	80,354	26		
			2,207,009	41
B. **Für das Gerichtswesen.**				
Obergericht	59,098	21		
Schwurgericht	12,653	40		
Bezirksgerichte	88,956	04		
			160,707	65
C. **Schuldentilgung**			233,333	—
Summe der Ausgaben			2,601,050	06

Bilanz.

Voranschlag. Franken.		Staatsrechnung. Franken.	Rp.
2,644,000	Einnahmen	2,841,913	61
2,648,100	Ausgaben	2,601,050	06
4,100	Mehrausgabe 1859 Mehreinnahme	240,863	55

Staatsrechnungsüberschüsse.

Betrag derselben mit Ende 1858	175,077	52
Dazu die Mehreinnahme 1859	240,863	55
Bestand der Staatsrechnungsüberschüsse Ende 1859	415,941	07

B. Rechnung über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden.

Voranschlag. Franken.	Einnahmen.	Staatsrechnung. Franken.	Rp.
233,333	Beitrag aus den laufenden Einnahmen laut Beschluß des Großen Rathes vom 26. März 1846	233,333	—
	Ausgaben.		
141,109	Zins an die Domänenkasse für den restirenden Vorschuß von 3,527,735 Fr. 66 Rp.	141,109	43
92,224	Abzahlung an dieses Guthaben der Domänenkasse	92,223	57
233,333		233,333	—
	Resultat der Schuldentilgung mit Ende 1859.		
	Betrag der Gesammtvorschüsse der Domänenkasse von 1839 bis 1852	4,083,333	33
	Abzahlungen von 1852 bis 1858 Fr. 555,597. 67		
	Neue Abzahlung laut obiger Rechnung . . . . . „ 92,223. 57		
		647,821	24
	Rest der Schuld mit Ende 1859	3,435,512	09

C. Rechnung über den Baukonto für Hochschule und Polytechnikum.

Voranschlag. Franken.	Einnahmen.	Staatsrechnung. Franken.	Rp.
445,000	a. Beitrag aus den Staatsrechnungsüberschüssen laut Staatsrechnungsübersicht für 1858 (S. 8)	445,000	—
140,000	b Beitrag aus der Staatskasse . . .	140,000	—
320,750	c. Beiträge von Gemeinden	320,750	—
14,250	d. Zinsvergütungen	32,014	25
920,000	Summe der Einnahmen	937,764	25
	Ausgaben.		
265,000	a. Ankauf des Bauplatzes	265,000	—
315,000	b. Baukosten 1859	59,682	57
580,000	Summe der Ausgaben	324,682	57
340,000	Baukontosaldo Ende 1859	613,081	68
920,000		937,764	25

D. Rechnung der Spitalverwaltung.

Voranschlag.		Staatsrechnung.	
Franken.	**Einnahmen.**	Franken.	Rp.
136,000	Zinse von Kapitalien	136,386	03
5,000	Pacht- und Miethzinse	6,433	87
24,500	Ertrag der Güter	31,448	51
14,600	Ertrag der Waldungen	19,812	29
42,000	Leibdingzinse	42,848	32
53,000	Kostgelder	55,665	78
10,000	Pfrundeinkäufe auf Lebenszeit . . .	15,346	66
2,400	Traktamentsverbesserung	4,775	79
6,550	Beiträge des Staates	6,550	—
20,500	Verschiedenes	24,910	95
314,550	Summe der Einnahmen	344,178	20
4,050	Mehrbetrag der Ausgaben	—	—
318,600		344,178	20
	Ausgaben.		
12,100	Besoldungen	11,866	82
2,000	Kanzlei und Drucksachen	1,688	81
13,200	Bewerbung der Güter	12,482	42
2,900	Bewerbung der Waldungen	3,493	57
21,700	Bauten und Assekuranz	32,544	88
23,100	Jahrlöhne und Gratifikationen . . .	22,973	74
179,000	Lebensmittel	170,800	22
36,000	Brennmaterialien und Beleuchtung . .	44,331	34
19,000	Kleidung und Mobiliar	24,825	66
9,600	Verschiedenes (inkl. Zinstrinkgelder) .	10,472	85
318,600		335,480	31
—	Mehrbetrag der Einnahmen	8,697	89
318,600		344,178	20

Ausweis des Vor- und Rückschlags auf dem Korrentverkehr.

Vorschlag auf der Rechnung von	1859	Fr. 8,697. 89
Rückschlag „ „ „ „	1858	„ 7,413. 99
Vorschlag seit der Abrechnung Ende	1857	Fr. 1,283. 90

E. Rechnung über den Kantonalarmenfond.

Voranschlag. Franken.	Einnahmen.	Staatsrechnung. Franken.	Rp.
46,900	Zinse von Kapitalien	49,788	49
19,104	Beitrag der Staatskassa	19,104	—
400	Beitrag der Direktion des Erziehungswesens	400	—
66,404	Summe der Einnahmen	69,292	49
	Ausgaben.		
60,000	Beiträge an die Gemeinden	60 000	—
6,000	Außerordentliche Unterstützungen . .	6,042	20
300	Verschiedenes	270	08
66,300	Summe der Ausgaben	66,312	28
104	Mehrbetrag der Einnahmen	2,980	21
66,404		69,292	49

F. Rechnung über den Viehscheinstempelfond.

Voranschlag. Franken.	Einnahmen.	Staatsrechnung. Franken.	Rp
6,800	Zinse von Kapitalien	8,626	62
5,000	Stempelgebühren	6,000	—
—	Allerlei	—	—
11,800	Summe der Einnahmen	14,626	62
	Ausgaben.		
6,000	Unterstützungen an durch Viehverlust Beschädigte	5,746	—
4,666	Beitrag an die Thierarzneischule . .	4,666	—
34	Allerlei	453	51
10,700	Summe der Ausgaben	10,865	51
1,100	Mehrbetrag der Einnahmen	3,761	11
11,800		14,626	62

G. Rechnung über das Schanzenwesen.

Voranschlag. Franken.		Staatsrechnung. Franken.	Rp.
	Einnahmen.		
3,200	Lehen-, Boden- und Pachtzinse . . .	3,079	76
—	Zinse von Kapitalien	457	21
6,400	Erlös von Schanzenland	—	—
—	Allerlei	16	—
9,600	Summe der Einnahmen	3,552	97
—	Mehrbetrag der Ausgaben	3,843	61
9,600		7,396	58
	Ausgaben.		
584	Besoldungen	500	—
7,790	Unterhalt der Straßen und Bauwerke .	5,459	88
1,226	Allerlei	1,436	70
9,600	Summe der Ausgaben	7,396	58

Vorstehende Uebersicht der Staatsrechnungen wurde von dem Regierungsrathe genehmigt und der Druck derselben beschlossen.

Zürich, den 15. Herbstmonat 1860.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

Bericht des Regierungsrathes
an den
hohen Großen Rath
zur Staatsrechnung von 1859.

Der Regierungsrath beehrt sich hiermit, dem Großen Rathe die Uebersicht der Staatsrechnung und der Rechnungen über die Separatfonds zu bestimmten Zwecken betreffend das Rechnungsjahr 1859 nach gesetzlicher Vorschrift vorzulegen.

Die Staatsrechnung enthält gegenüber dem Voranschlag eine Mehreinnahme von 197,913 Frkn. und eine Minderausgabe von 47,050 Frkn., zusammen einen Ueberschuß von 244,963 Frkn., welcher nach Abzug des im Voranschlage sich findenden Defizits von 4100 Frkn. eine Mehreinnahme auf dem Jahresverkehr von 240,863 Frkn. herausstellt.

Es darf dieses Resultat als ein sehr günstiges bezeichnet werden, weil der Mehrbetrag der Einnahmen nicht von zufälligen außerordentlichen Zuflüssen, sondern von ganz normaler Zunahme der einzelnen Einnahmeposten herrührt und ebenso der Minderbetrag der Ausgaben keineswegs von einer Nichtverwendung dekretirter Summen für bestimmte Zwecke, die in einem folgenden Jahre verausgabt werden müßten, sondern mehr nur von aus dem ordentlichen Jahresverkehr sich ergebenen kleinen Ersparnissen herrührt, während gleichzeitig der Beitrag für die Polytechnikum- und Hochschulbaute von 140,000 Frkn., sowie die Erhöhung der Besoldungen in Folge des neuen Gesetzes betreffend die Kanzleien des Regierungsrathes, zusammen eine neue Ausgabe von nahezu 150,000 Frkn., in diesem Rechnungsjahre zum erstenmal bestritten werden mußte.

So erfreulich aber auch dieses Resultat ist, so dürfen wir nicht vergessen, daß, abgesehen von andern zufälligen Ausgaben, theils das neu erlassene Gesetz betreffend das Unterrichtswesen schon das Rechnungsjahr 1860 mit einer sehr bedeutenden Mehrausgabe belastet, theils die bevorstehende Revision des Gesetzes betreffend das Kirchenwesen den folgenden Jahren ebenfalls weit größere Ausgaben bringen wird, so daß es immerhin des Zusammenhaltens und der größtmöglichen Pflege aller Beitragskräfte für die Einnahmen bedarf, um den durch die Bedürfnisse der Zeit gebotenen

immer sich mehrenden Ausgaben ohne allzustarke Inanspruchnahme der Steuerpflichtigen gewachsen zu sein.

Rücksichtlich der einzelnen Differenzen zwischen Voranschlag und Staatsrechnung ist im Wesentlichen Folgendes hervorzuheben.

Der Ertrag des zentralisirten Staatsguts zeigt eine Mehreinnahme von 62,842 Frkn., wovon 40,000 Frkn. nur auf die Waldungen fallen, welche in Folge der unerwarteter Weise auch im Rechnungsjahre noch gesteigerten Holzpreise einen um 14,000 Frkn. höhern Ertrag als im letzten Rechnungsjahre abwarfen, während schon letzterer im Hinblick auf den Ertrag früherer Jahre als ausnahmsweise hoch bezeichnet werden mußte, indem laut der Zusammenstellung im vorjährigen Berichte die dießfällige Einnahme im Jahr 1849 noch 59,183 Frkn. betrug, von da bis 1856 auf 97,197 Frkn. stieg und sodann für 1857 115,902 Frkn., für 1858 141,088 Frkn. und für dieses Rechnungsjahr 155,370 Frkn. abgeworfen hat.

Schon im letzten Berichte ist auf die Nothwendigkeit der Verlegung der Salzmagazine in Folge der durch den Einfluß der Eisenbahnen veränderten Verkehrsverhältnisse hingewiesen worden. Behufs allmäliger Sammlung eines Reservefonds zu Deckung der Kosten für Erbauung eines neuen weit ausgedehntern Salzmagazins beim Bahnhofe in Winterthur sind dem Ertrag des Salzregale 12,000 Frkn. entnommen worden. Es konnte dieß um so eher geschehen, da auch nach Abzug dieser Summe der Ertrag noch 11,000 Frkn. höher steht als im Voranschlag vorausgesehen war. Während des Rechnungsjahres fanden mehrfache Verhandlungen mit dem Stadtrath Winterthur betreffend diese Baute und die Erwerbung des hiefür erforderlichen Landes statt, deren Ergebniß im nächsten Bericht besprochen werden soll.

Die Bundesentschädigung für das Postregal steht auch im Rechnungsjahre noch um 22,761 Frkn. unter der skalamäßigen Ablieferung, beziehungsweise unter dem Voranschlage; indessen beträgt die Ablieferung doch schon 59,903 Frkn. mehr als für 1858. Es ist schon im letzten Berichte erwähnt worden, daß die hierseitige Finanzdirektion in Folge des großen Ausfalls an der Posteinnahme eine genaue Untersuchung des Rechnungswesens der eidg. Postverwaltung vornahm und das Ergebniß derselben in einem Berichte an den Regierungsrath darlegte, welcher von letzterm dem Bundesrathe empfehlend übermittelt wurde. Obwol nun eine vom Bundesrathe zur Prüfung dieser Frage einberufene Expertenkommission sich ganz im Sinne der von der Finanzdirektion aufgestellten Rechnungsgrundsätze aussprach, so gingen dennoch die hierauf von dem Bundesrathe der Bundesversammlung hinterbrachten Anträge neuerdings dahin, das bisherige System der Zutheilung des Reinertrags an die Kantone beizubehalten, was die Finanzdirektion zu einer neuen Widerlegung veranlaßte, die den Mitgliedern des Großen Rathes ebenfalls zugestellt wurde. Die Sache kam sodann in

der Bundesversammlung noch am Schlusse des Rechnungsjahres zur Erledigung und zwar in der Weise, daß die von der Finanzdirektion aufgestellten Rechnungsgrundsätze für die Zukunft, mit 1860 beginnend, vollständig adoptirt und rücksichtlich der Vergangenheit nur insoweit modifizirt wurden, daß den Kantonen an die bisher in einzelnen Jahren zu wenig bezogenen Postentschädigungen derjenige Betrag vergütet werden soll, welcher aus dem einer neuen Abschatzung zu unterlegenden Inventarwerthe der Postverwaltung abzüglich eines dem Bunde noch zukommenden Restguthabens sich herausstellt. Die dießfällige Abrechnung erfolgte im März laufenden Jahres und brachte unserm Kanton eine Summe von 138,376 Frkn. 6 Rpn., die jedoch in dem vorliegenden Rechnungsjahre, weil erst nach Abschluß desselben eingegangen, noch nicht in Einnahme gebracht werden konnte. Abgesehen von dieser immerhin erheblichen Nachvergütung besteht die Bedeutung der in Folge dieses Bundesbeschlusses abgeänderten Rechnungsgrundsätze darin, daß den Kantonen von nun an, mit dem Rechnungsjahr 1860 beginnend, für jedes Jahr, in welchem die volle skalamäßige Entschädigung nicht aus dem Reinertrag der Postverwaltung erhältlich ist, der betreffende Ausfall aus denjenigen folgenden Jahren, in denen der Reinertrag die Summe der Entschädigung übersteigt, ersetzt werden muß, und erst wenn alle frühern Ausfälle den Kantonen ersetzt sind, ein weiterer Ueberschuß der Bundeskasse zufließt.

Das Bergwerksregal bleibt dieß Jahr trotz der großen Kohlenausbeute hinter dem Budgetansatze zurück, die Erklärung hievon findet sich im Rechenschaftsberichte. Der gegen Ende 1858 plötzlich eingetretene viel bedeutendere Bedarf an Kohlen erforderte außerordentliche Vorkehrungen für Erweiterung des bergmännischen Betriebs in Käpfnach, und es ist einleuchtend, daß hieraus für das erste Jahr der um mehr als das Doppelte größern Kohlenförderung außerordentliche Ausgaben erwachsen mußten. Noch im Jahr 1849 betrug der Verkauf von Kohlen nur 11,386 Mäße oder 10,816 Zentner. Von 1850 bis 1856 bewegte sich der Verkauf zwischen 26,299 und 39,224 Mäße, der jährliche Durchschnitt dieser 7 Jahre brachte auf das Jahr 35,053 Mäße oder 33,300 Zentner. In den folgenden 3 Jahren wurden verkauft:

	Schiffs-Ladungen.	Mäße.	Zentner.	Erlös.	Erlös für Mergel, Abraum und Kohlenklein.
				Franken.	Franken.
1857	138⅓	41,507	39,431	27,957	2,578
1858	160	48,040	45,638	32,532	2,674
1859	338	101,388	96,318	68,064	4,193

Abgesehen von den im Rechenschaftsberichte erwähnten außerordentlichen Unkosten sind die Arbeiterlöhne, welche 1858 noch 22,814 Frkn. betrugen, im Rechnungsjahre auf 56,091 Frkn. gestiegen. Für die künftigen Jahre wird nun der Reinertrag allmählig wieder zunehmen, immerhin aber dürfte

derselbe im Verhältniß zu den mit der Ausbeute verbundenen Arbeiten ein sehr bescheidenes Ergebniß liefern.

Die Einnahme des Haupttitels Steuern und Gebühren übersteigt den Voranschlag um 125,783 Frkn. Seit den letzten 10 Jahren hat der Ertrag dieses Titels folgendermaßen zugenommen. (Für das Jahr 1850, in welchem nur 1 ‰ Vermögenssteuer erhoben wurde, ist hier die Erhöhung auf 1½ ‰ ebenfalls in Anschlag gebracht.)

Ertrag laut Rechnung			1850	. . .	995,000	Frkn. —	Rp.
"	"	"	1851	. . .	1,040,001	" 61	"
"	"	"	1852	. . .	1,103,209	" 51	"
"	"	"	1853	. . .	1,135,863	" 94	"
"	"	"	1854	. . .	1,165,374	" 44	"
"	"	"	1855	. . .	1,170,255	" 11	"
"	"	"	1856	. . .	1,165,712	" 53	"
"	"	"	1857	. . .	1,260,696	" 04	"
"	"	"	1858	. . .	1,286,016	" 41	"
"	"	"	1859	. . .	1,303,162	" 46	"

Der Ertrag der Wirthschaftsabgabe, des Militärpflichtersatzes und der Handelsklassensteuer, welche drei Posten zusammen die Ansätze des Voranschlags um 57,406 Frkn. 76 Rp. übersteigen, vertheilt sich in nachstehender Weise auf die einzelnen Bezirke:

	Wirthschaftsabgabe.		Militärpflichtersatz.		Handelsklassensteuer.	
	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.
Zürich	70,916.	87.	39,042.	88.	67,155.	27.
Affoltern	5,167.	01.	7,251.	25.	1,618.	36.
Horgen	13,987.	32.	14,074.	55.	11,845.	55.
Meilen	9,034.	82.	10,308.	10.	6,366.	90.
Hinweil	9,912.	87.	11,584.	19.	5,384.	52.
Uster	7,258.	38.	9,186.	23.	3,432.	04.
Pfäffikon	7,899.	41.	8,495.	67.	2,073.	36.
Winterthur	16,943.	16.	16,059.	37.	17,142.	75.
Andelfingen	7,885.	42.	6,834.	33.	482.	88.
Bülach	9,252.	64.	8,736.	20.	1,505.	80.
Regensberg	6,366.	99.	5,926.	—	395.	11.
	164,624.	89.	137,498.	77.	117,402.	54.

Hieran anschließend folgen noch die Resultate der Schlußtaxationen der Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer für 1857, 1858 und 1859, wobei zu berücksichtigen ist, daß für 1858 die Bezirke Winterthur und Pfäffikon und für 1859 die Bezirke Horgen, Hinweil und Bülach in Revision fielen.

Bezirke.	Taxationen zu 1½ ‰ nebst Erwerb und Einkommen.		
	1857.	1858.	1859.
	Frkn. Rp.	Frkn. Rp.	Frkn. Rp.
Zürich	275,259. 05.	276.034. 51.	292,643. 71.
Affoltern . . .	11,650. 36.	11,638. 36.	11,713. 84.
Horgen . . .	46,594. 04.	46,849. 08.	59,747. 65.
Meilen . . .	37,139. 52.	37,320. 85.	37,253. 96.
Hinweil . . .	18,285. 14.	18,105. 34.	29,137. 65.
Uster	29,535. 97.	29,622. 20.	22,428. 27.
Pfäffikon . . .	17,968. 27.	20,789. 64.	20,935. 16.
Winterthur . .	88,340. 70.	102,217. 45.	100,791. 26.
Andelfingen . .	30,706. 30.	29,523. 10.	29,713. 60.
Bülach . . .	27,157. 17.	26,970. 49.	32,836. 55.
Regensberg . .	25,396. 20.	25,310. 67.	25,757. 66.
Total	608,032. 72.	624,381. 69.	662,959. 31.

Von dieser Totalsumme sind für Taxations- und Ausschreibungskosten, Bezugsprovisionen und unerhältliche Rückstände durchschnittlich 3 % in Abzug zu bringen, indem die Bezugskontrole für 1857 Frkn. 18,869 Rp. 13 und diejenige für 1858 Frkn. 18,165 Rp. 27 als dießfällige Ausgabe ergibt. Nimmt man nun die Taxation für 1859 (deren Bezug indessen auch dießmal noch nicht vor dem Rechnungsschlusse erfolgen konnte) zur Grundlage und fügt man derselben die übrigen drei vorbenannten Steuerleistungen bei, so zeigt die von jedem Bezirke für 1859 bezahlte dießfällige Gesammtabgabe und deren Verhältniß zu der Bevölkerung folgende Zahlen:

Bezirke.	Steuerleistung.	Einwohner.
	Frkn. Rp.	
Zürich	469,758. 73.	48,358
Affoltern . . .	25,750. 46.	12,917
Horgen . . .	99,655. 07.	24,334
Meilen . . .	62,963. 78.	19,389
Hinweil . . .	56,019. 23.	25,192
Uster	42,304. 92.	17,003
Pfäffikon . . .	39,403. 60.	19,849
Winterthur . . .	150,936. 54.	30,478
Andelfingen . . .	44,916. 23.	17,017
Bülach . . .	52,331. 19.	20,288
Regensberg . . .	38,445. 76.	15,309
Total	1,082,485. 51.	250,134

Die Einnahme der Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer übersteigt den Voranschlag um 47,302 Frkn. 63 Rp., nämlich 26,215 Frkn. 42 Rp. Mehrertrag der erst im Rechnungsjahr eingegangenen Steuer für 1858 und 21,087 Frkn. 21 Rp. Steuernachzahlungen. Wie schon im letzten Berichte vorausgesehen wurde, bleibt diese Einnahme hinter derjenigen, welche die Staatsrechnung von 1858 zeigte, um 15,133 Frkn. 6 Rp. zurück, weil auch dießmal noch nicht der wirkliche Ertrag (zirka 643,000 Frkn.), sondern nur der Budgetansatz für 1859 (588,000 Frkn.) mit Zuzug des oben gezeigten Mehrertrags der Steuer pro 1858 gegenüber jenem Budgetansatze die Einnahme bildet; dafür wird nun das nächste Rechnungsjahr, wie aus diesen Zahlen erhellt, einen erheblichen Mehrertrag ergeben. Es folgt nun die Darstellung des wirklichen reinen Ertrags der Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer, abzüglich der Steuernachzahlungen, gegenüber dem Ertrage, wie er in den letzten 10 Jahren wegen allzu späten Eingangs in der Staatsrechnung erscheinen mußte, woraus erst das allmälige Steigen dieser wichtigen Einnahme vollständig ersichtlich ist.

	Einnahme laut Staatsrechnung.	Wirklicher Reinertrag.
1850	472,500 Frkn. — Rp.	474,283 Frkn. 33 Rp.
1851	484,584 „ 60 „	494,289 „ 38 „
1852	492,296 „ 23 „	524,715 „ 32 „
1853	544,718 „ 32 „	531,271 „ 28 „
1854	561,271 „ 28 „	540,307 „ 51 „
1855	545,307 „ 51 „	545,212 „ 76 „
1856	550,212 „ 76 „	580,177 „ 71 „
1857	580,177 „ 71 „	589,163 „ 59 „
1858	629,348 „ 48 „	606,215 „ 42 „
1859	614,215 „ 42 „	643,070 „ 54 „
	5,474,632 Frkn. 31 Rp.	5,528,706 Frkn. 84 Rp.

Der Unterschied von 54,074 Frkn. 53 Rp. zwischen den beiden Totalsummen findet seine Ausgleichung in 55,070 Frkn. 54 Rp. Mehrbetrag der Steuer für 1859, der erst im Rechnungsjahr 1860 in Einnahme erscheint, abzüglich 996 Frkn. 1 Rp., welche noch dem Rechnungsjahre 1849 von der Steuereinnahme für 1850 zukommen. Beide Differenzen rühren her von der bisher immer erst im folgenden Jahre stattgefundenen Steuerabrechnung und werden für die Zukunft nur gehoben, wenn einmal die ganze Steuer eines Rechnungsjahres noch vor dem Abschluß desselben bezogen werden kann.

Die Vermögens- und Einkommenssteuer vertheilt sich in den Jahren 1858 und 1859 je nach der Größe des Vermögens und Einkommens auf die einzelnen Pflichtigen folgendermaßen:

Vermögen.		Zahl der Pflichtigen.		Vermehrung.	Verminderung.
von Frkn.	bis Frkn.	1858.	1859.	1859.	1859.
100	500	7,816	7,661	—	155
501	1,000	6,995	6,994	—	1
1,001	2,000	8,103	8,334	231	—
2,001	5,000	9,319	9,658	339	—
5,001	20,000	7,766	8,138	372	—
20,001	50,000	2,028	2,143	115	—
50,001	100,000	759	822	63	—
100,001	250,000	423	433	10	—
250,001	500,000	95	110	15	—
500,001	1,000,000	31	30	—	1
über eine Million		18	26	8	—
	Total	43,353	44,349	1153	157

Einkommen.		Klasse.	Steueransatz.		Zahl der Pflichtigen.	
von Frkn.	bis Frkn.		Franken.	Rp.	1858.	1859.
150	292	1	—	30	22,734	21,563
293	437	2	—	60	7,482	7,866
438	583	3	—	90	4,325	5,732
584	875	4	2	30	2,591	3,277
876	1,167	5	4	40	1,079	1,249
1,168	1,750	6	10	20	629	693
1,751	2,333	7	17	50	413	402
2,334	2,917	8	26	30	147	152
2,918	3,500	9	37	90	76	84
3,501	4,667	10	54	—	46	50
4,668	5,833	11	78	80	23	26
5,834	7,000	12	109	40	7	7
7,001	8,167	13	138	50	4	3
8,168	9,333	14	175	—	4	6
9,334	10,500	15	214	40	2	2
10,501	11,667	16	258	10	1	1
11,668 und mehr		17	291	70	3	3
			Total		39,566	41,116

Die Zahl der Pflichtigen hat sich seit dem letzten Jahre bei der Vermögenssteuer um 996 und bei der Einkommenssteuer um 1550 vermehrt.

Von den übrigen Einnahmen des Titels „Steuern und Gebühren" sind noch die Landrechtsgebühren hervorzuheben, deren Mehrertrag von 11,700 Frkn. von zufällig im Rechnungsjahre erfolgten ungewöhnlich zahlreichen Einbürgerungen herührt. Die dießfällige Einnahme betrug

im Rechnungsjahre	1850	. .	7,466	Frkn.	67	Rp.
" "	1851	. .	8,166	"	67	"
" "	1852	. .	8,399	"	94	"
" "	1853	. .	10,733	"	26	"
" "	1854	. .	13,766	"	58	"
" "	1855	. .	7,299	"	95	"
" "	1856	. .	7,283	"	33	"
" "	1857	. .	15,300	"	—	"
" "	1858	. .	6,450	"	—	"
" "	1859	. .	17,700	"	—	"

Unter dem Einnahmetitel Allerlei fand sich bisher ein Posten von 1,750 Frkn. als vertragsgemäße Vergütung von dem Verleger des Amtsblattes. Diese Einnahme ist im Rechnungsjahre ausgeblieben, indem das neue Amtsblatt nicht nur keinen Ertrag abwarf, sondern abzüglich der Abonnements- und Insertionsgebühren noch eine Ausgabe von 1,624 Frkn. 55 Rp. (die Kosten für die Gesetzessammlung inbegriffen) verursachte. Wer indessen den Umfang des Amtsblattes von 1859 ins Auge faßt, wird auch ohne nähere Prüfung dieses Ergebniß sehr begreiflich finden. Das Amtsblatt enthält nunmehr neben dem frühern Inhalte alle die Vorlagen an den Großen Rath beleuchtenden Weisungen und übrige Berichte des Regierungrathes und der Großrathskommissionen. Dem Leser wird somit ein viel umfassenderer Stoff als bisher geboten, er findet hier ein sehr reichhaltiges und belehrendes Material, Arbeiten, in denen oft die Erfahrungen vieler Jahre niedergelegt sind. In Folge dessen hat sich das Blatt in einer Weise erweitert, die in diesem Maße nicht vorausgesehen werden konnte, und ist im Ganzen die aus den neuen Tarifansätzen sich ergebene Verminderung der Ausgaben gegenüber den frühern Jahren durch die weit umfangreichern Druckarbeiten des Rechnungsjahres bis auf 1,846 Frkn. 91 Rp. ausgeglichen worden. Die Kosten für die sämmtlichen Druckarbeiten während der Jahre 1852 bis 1858 betrugen nämlich im Durchschnitt jährlich 12,522 Frkn. 43 Rp., die dießjährige Ausgabe für sämmtliche Druckarbeiten beträgt 10,725 Frkn. 52 Rp. Läßt man aber die Druckkosten für denjenigen Inhalt des Amtsblattes, welcher früher nicht in demselben erschien, außer Betracht, so bleibt die dießjährige Ausgabe um zirka 4,600 Frkn. unter dem Durchschnitt der vorhergehenden 7 Jahre, während schon die Kosten

der übrigen Druckarbeiten diesen Durchschnitt wesentlich überstiegen hätten, wenn dieselben nach den frühern Verträgen geliefert worden wären.

Die Gesammtausgabe für die Verwaltung verblieb bei einem Betrage von 2,207,009 Frkn. nur um 32,302 Frkn. unter dem Voranschlage. Unter den Mehr- und Minderausgaben der einzelnen Titel erscheint die Direktion der Polizei mit einer Ersparniß von 31,500 Frkn., die hauptsächlich von der Strafanstalt herrührt. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten, welche letztes Jahr um 167,834 Frkn. unter dem Voranschlag stand, zeigt nunmehr nur eine Minderausgabe von 17,854 Frkn. Der Kredit des Regierungsrathes wurde um 14,855 Frkn. überschritten; darunter finden sich als außerordentliche Ausgaben 10,600 Frkn. Beitrag an das eidgenössische Schützen- und Turnfest, 2,000 Frkn. Unterstützungen für Wetterbeschädigte und 8,836 Frkn. Konferenzunkosten, so daß der Kredit für die in der Regel aus demselben zu bestreitenden Ausgaben mehr als hingereicht hätte.

Die Bilanz der Rechnungsjahre 1858 und 1859 zeigt folgende Veränderungen:

	1858.	1859.
Einnahmen laut Staatsrechnung	2,745,230 Fr. 25 Rp.	2,841,913 Fr. 61 Rp.
Ausgaben „ „	2,518,822 „ 31 „	2,601,050 „ 06 „
Mehreinnahme . . .	226,407 Fr. 94 Rp.	240,863 Fr. 55 Rp.

Es sind demnach im Rechnungsjahre die Einnahmen um 96,683 Frkn. 36 Rp. und die Ausgaben um 82,227 Frkn. 75 Rp. größer als im Jahr 1858. Bringt man aber den Ausfall bei der Postentschädigung für 1858 von 82,664 Frkn. 56 Rp. abzüglich des dießfälligen Ausfalls für 1859 von 22,761 Frkn. 19 Rp. in Betracht, so reduzirt sich die ordentliche Mehreinnahme von 1859 auf 36,779 Fr. 99 Rp. Berücksichtigt man ferner die auf den Kredit des Regierungsrathes genommenen außerordentlichen Ausgaben von 1859 im Betrage von 21,436 Frkn. abzüglich einer gleichen Ausgabe von 1858 betragend 12,075 Frkn., so stellt sich die ordentliche Mehrausgabe für 1859 gegenüber der letzten Staatsrechnung auf 72,866 Frkn. 75 Rp.

Die Staatsrechnungsüberschüsse, welche im vergangenen Jahre auf 175,077 Frkn. 52 Rp. herabgekommen waren, sind nun nach dem vorliegenden Gesammtergebnisse am Schlusse des Rechnungsjahres auf 415,941 Frkn. 7 Rp. angewachsen, und es ist nur zu wünschen, daß uns diese Reserve nicht in den nächsten Jahren durch allzu starke Mehrausgaben wieder verkürzt werde.

Unter den Separatfonds zu bestimmten Zwecken erscheint zum ersten Mal der Baukonto für Hochschule und Polytechnikum und zwar in der gleichen Form, wie derselbe im Voranschlage aufgeführt ist. In Vollziehung des dießfälligen Großrathsbeschlusses vom 28. Christmonat 1858 wurden mit dem Beginn des Rechnungsjahres die dem Baukonto zukommenden Gelder unter besondere Verwaltung gestellt und bis zum Zeitpunkte ihrer

Verwendung in einem verzinsbaren Kontokorrent bei der schweizerischen Kreditanstalt untergebracht. Die Mehreinnahme an Zinsenvergütung von 17,764 Frkn. 25 Rp. rührt wesentlich daher, daß von der für die Bauten budgetirten Summe von 315,000 Frkn. im Rechnungsjahre nur 59,682 Frkn. verausgabt werden konnten. In Folge dessen ist der Saldo am Schlusse des Rechnungsjahres von 340,000 Frkn. auf 613,081 Frkn. 68 Rp. angewachsen. Es bleiben somit für die fünf Baujahre 1860—1864 noch zu verwenden:

Vorstehender verfügbarer Saldo mit Ende 1859 .		613,081 Fr. 68 Rp.
Fünf Jahresbeiträge der Staatskassa à 140,000 Fr. .		700,000 „ — „
Muthmaßliche noch sich ergebende Zinsvergütungen .		48,000 „ — „
Beitrag aus dem Erlös für durch die Baute entbehrlich werdenden Gebäulichkeiten		335,000 „ — „
	Summa	1,696,081 Fr. 68 Rp.
Dagegen beträgt der Kredit	1,700,000 Fr. — Rp.	
Weniger die Bauausgabe 1859	59,682 „ 57 „	1,640,317 „ 43 „
Saldo zu Gunsten des Baukonto . . .		55,764 Fr. 25 Rp.,

welcher Ueberschuß lediglich daher rührt, daß, nachdem im ersten Baujahre 1859 noch keine wesentliche Baute vorgenommen werden konnte, die dießfällige spätere Verwendung der verfügbaren Gelder auch auf die folgenden Jahre ihren Einfluß ausübt und so die in § 2 litt. d des Großrathsbeschlusses bei sofortigem raschem Fortgang der Bauten vorgesehene Zinseinnahme von 24,250 Frkn. nunmehr nach vorstehender Berechnung wahrscheinlich auf zirka 80,000 Frkn. gebracht werden kann.

Die Rechnung über die Spitalverwaltung zeigt eine Mehreinnahme von 29,628 Frkn. 20 Rp. und eine Mehrausgabe von 16,880 Frkn. 31 Rp. oder nach Abzug des im Voranschlag sich findenden Defizits von 4,050 Frkn. einen Ueberschuß auf dem Jahresverkehr von 8,697 Frkn. 89 Rp., vermittelst welchem nunmehr der Rückschlag des letzten Jahres von 7,413 Frkn. 99 Rp. ersetzt und ein Betrag von 1,283 Frkn. 90 Rp. als erste, wenn auch kleine Reserve zur Deckung künftiger Rückschläge in der Rechnung vorgemerkt werden kann. Ferner hat das Kapitalvermögen des Spitals in diesem Jahre für die Summe von 17,110 Frkn. 34 Rp. Legate erhalten. Dieselben betrugen:

1850 . . .	2,625 Frkn.	—	Rp.
1851 . . .	5,715 „	38	„
1852 . . .	3,377 „	69	„
1853 . . .	2,800 „	—	„
1854 . . .	3,816 „	16	„
1855 . . .	4,177 „	47	„
1856 . . .	7,705 „	—	„
1857 . . .	5,625 „	—	„
1858 . . .	15,491 „	67	„
1859 . . .	17,110 „	34	„
Summe der letzten 10 Jahre . . .	68,443 Frkn.	71	Rp.

Es ist somit die bedeutende Zunahme an Legaten für 1858 im Rechnungsjahre noch übertroffen worden, und beide Jahre zusammen ergeben nahezu die Hälfte des Betrags der Legate der letzten 10 Jahre, ein Resultat, das um so mehr alle Anerkennung verdient, da neben dem Spital auch der Fond für Errichtung einer neuen Irrenanstalt sich dieß Jahr einer Summe an Legaten von 513,673 Frkn. 50 Rp. zu erfreuen hatte, so daß der Gesammtbetrag dieses unter der Spitalverwaltung stehenden Separatfonds am Schlusse des Rechnungsjahres bereits auf 535,442 Frkn. 92 Rp. angewachsen ist.

Die übrigen in vorliegender Uebersicht aufgeführten Separatfonds geben zu keinen weitern Bemerkungen Veranlassung. Neben denselben bestehen zur Zeit noch dreizehn kleinere Fonds unter der Domänenverwaltung, über deren Bestand sowie über den Kapitalbestand der sämmtlichen Staatsgüter und dessen Veränderungen seit 1855 dem Großen Rathe nach Vorschrift des Reglements im nächsten Jahre die entsprechenden Vorlagen gemacht werden sollen.

Indem der Regierungsrath der vorliegenden Uebersicht die Originalrechnungen, auf welche dieselbe sich gründet, behufs deren Uebermittlung an die Staatsrechnungsprüfungskommission zur nähern Untersuchung beilegt, verbindet er damit die Anzeige, daß Herr Regierungsrath Wild das mündliche Referat übernommen hat.

Zürich, den 15. Herbstmonat 1860.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

Ernennungen.

Die Direktion des Militärs hat unterm 8. Weinmonat d. J. zu einem Pferdarzt bei der Artillerie mit zweitem Unterlieutenantsrang ernannt:

Herrn Thierarzt Rudolf Hägi von Uerzlikon-Kappel.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Veränderungen von Ragionenverhältnissen, angezeigt im Laufe des Herbstmonats 1860.

Auflösungsanzeige der Ragion Orell-Klauser in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Kolonialwaaren) unter der Firma J. Suter-Kleinert in Zürich durch den Besitzer Joh. Suter von Seon, Kantons Aargau.

Auflösungsanzeigen der Ragionen: David Conrad Fries (Handel mit altem Gold und Silber) in Zürich; J. H. Schellenberg im Bleicherweg (Agentur in englischen Manufakturen) in Zürich; Heinrich Hämig (Baumwollentuchfabrikation) in Fehraltorf; Hs. Rudolf Flachsmann (Baumwolltuchfabrikation) in Fehraltorf; Cspr. Fürst (Mühle und Bäckerei) in Dällikon; Johannes Fröhlich (Viehhandel) in Niederhasli.

Neu entstandene Ragionen:

J. Großmann in Riesbach; Geschäftszweig: Viehhandel; Besitzer: Johannes Großmann von Küsnacht.

H. Mahler & Comp. in Zürich; Handel in Seidenwaaren; Besitzer; Heinrich Mahler von Oberstraß; Commanditär: Frau Thirion geb. Mahler von Paris.

Gujer-Wettstein & Comp. in Rußikon; Seidenfabrikation; Besitzer: Caspar Gujer; Commanditär: Baumann & Sträuli in Horgen.

Zürich, den 9. Weinmonat 1860.

Kanzlei der Handelskammer:
Hotz, Sekretär.

2. Nächsten Montag den 15. d., Nachmittags von halb drei Uhr an, wird im Sitzungszimmer des Kirchenrathes ein theologisches Kolloquium mit Herrn Privatdozenten Dr. Held aus Treptow abgehalten werden, wovon anmit den Tit. Herren Synodalen Kenntniß gegeben wird.

Zürich, den 10. Weinmonat 1860.

Im Namen des Kirchenrathes:
Der Präsident,
J. Brunner, Antistes.
Der Sekretär,
Friedr. Schweizer.

3. Es werden hiemit für wissenschaftlich und pädagogisch gehörig vorgebildete und fähige junge Leute, welche sich zu Sekundarlehrern ausbilden wollen, Stipendien im Gesammtbetrage von 3000 Frkn. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stipendien haben ihre Meldungen bis zum 26. d der Direktion des Erziehungswesens einzusenden und sich über ihre Familien- und Vermögensverhältnisse, sowie über gehörige wissenschaftliche und pädagogische Vorbildung auszuweisen mit näherer Bezeichnung der Art und Weise, wie sie ihre Ausbildung suchen wollen.

Zürich, den 10. Weinmonat 1860.

Der Direktor des Erziehungswesens:
Dr. Jb. Dubs.
Der Direktionssekretär,
Fr. Schweizer.

4. Nachübung
für
Ausbleiben auf den Exerzierplätzen.

Jedermann, der aus irgend einem Grunde, entschuldigt oder unentschuldigt, vom dießjährigen Exerzieren ganz oder theilweise wegblieb, hat, ausgerüstet wie es für seine Exerzierklasse vorgeschrieben ist,

Sonntag den 4. Wintermonat, Nachmittags 3 Uhr,

in die Kaserne Zürich zur Nachübung einzurücken.

Die gewohnten Bußen für solche, die ohne gültige Entschuldigung ausbleiben, spätere Nachübung für Ausbleibende und Strafe für Zuspäteinrückende finden auch hier ihre Anwendung.

Sämmtliche Mannschaft ist sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause im Dienst und daher der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen.

Zürich, im Weinmonat 1860.

Waffenkommando der Infanterie.

5. Nachübung
für
Ausbleiben bei den Wiederholungskursen des Auszuges, der Reserve und Landwehr.

Jedermann, der aus irgend einem Grunde, entschuldigt oder unentschuldigt, vom dießjährigen Wiederholungskurs ganz oder theilweise wegblieb, hat vollständig bewaffnet und ausgerüstet

Montag den 29. Weinmonat, Vormittags 8 Uhr,

in der Kaserne Zürich zu erscheinen.

Die gewohnten Bußen für solche, die ohne gültige Entschuldigung ausbleiben sollten, spätere Nachübung für Ausbleibende und Strafe für Zuspäteinrückende finden auch bei diesem Kurs ihre Anwendung.

Sämmtliche Mannschaft ist sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause im Dienst und daher der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen.

Zürich, im Weinmonat 1860.

Waffenkommando der Infanterie.

6. **Bekanntmachung**
betreffend außerordentliche Gebäudeschätzungen.

Es wird hiemit denjenigen Eigenthümern, welche wegen in jüngster Zeit vorgenommener Bauten an ihren Gebäuden eine Erhöhung der bisherigen Schätzung derselben oder bezüglich neu erstellter Gebäude die Aufnahme dieser in die Kantonalassekuranzanstalt wünschen, angezeigt, daß sie nach § 21 des Assekuranzgesetzes ihre dießfälligen Begehren vor Ende dieses Monates dem Gemeindrathe zu Handen der Direktion der Polizei anzumelden haben, da später eingehende Meldungen wegen dem im Laufe nächsten Monates stattfindenden Rechnungsabschluß bis Anfang Christmonat d. J. unberücksichtigt bleiben müßten.

Zürich, den 10. Weinmonat 1860.

Aus Auftrag der Direktion der Polizei:
Der Sekretär des Assekuranzwesens,
Gugerli.

7.. In Ausführung des Gesetzes über die Einbürgerung der Heimatlosen und Landsaßen vom 8. Brachmonat 1859 werden alle im Kanton Zürich sich aufhaltenden bernerschen Heimatlosen und Landsaßen aufgefordert, bis Ende Weinmonat nächstkünftig über ihre Personen, sowie über ihre allfälligen Familienglieder ein genaues Namensverzeichniß mit deutlicher Angabe der Abstammung, des Alters, des Berufs und des Wohnorts dem Landsaßenbüreau in Bern einzugeben. Die durch Nichtbeobachtung dieser Aufforderung entstehenden Folgen hätten sich die betreffenden Säumigen selbst zuzuschreiben.

Die Herren Regierungs- und Gemeindsbeamten des Kantons Zürich werden ersucht, den in ihren Bezirken ansäßigen bernerschen Heimatlosen und Landsaßen von dieser Bekanntmachung gefälligst Kenntniß zu geben.

Bern, den 4. Weinmonat 1860.

Das Einbürgerungskommissariat.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 8. Weinmonat 1860.

Das Regierungsrathspräsidium.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden

8. Das Verzeichniß der Taration der Wirthschaften des Bezirkes Horgen für das Jahr 1861 kann während 14 Tagen a dato in der Kanzlei des Bezirksrathes eingesehen werden.

Allfällige Reklamationen sind innert gleicher Frist bei der Finanzdirektion zu machen.

Actum Horgen, den 8. Weinmonat 1860.

Vor dem Bezirksrathe:
Der Rathsschreiber,
J. J. Götschi.

9. Rudolf Meili von Neschweil-Weißlingen hat sich freiwillig unter Bevogtigung begeben und den Herrn Präsident Rudolf Schenkel in Neschweil zum Vormund erhalten, was bekannt gemacht wird.

Pfäffikon, den 22. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Homberger.

10. Das Taxationsverzeichniß betreffend die Wirthschaften im Bezirke Uster pro 1861 liegt den Abgabepflichtigen bis zum 24. d. in der Bezirksrathskanzlei zur Einsicht offen.

Allfällige Reklamationen müssen innerhalb dieser Frist der Finanzdirektion eingereicht werden.

Uster, den 6. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Frei.

11. Das Verzeichniß der Taxationen der Wirthschaften hiesigen Bezirkes pro 1861 liegt den Betheiligten während 14 Tagen von heute an zur Einsicht offen in der

Regensberg, den 10. Weinmonat 1860.

Bezirksrathskanzlei.

12. Kaspar Mantel, Kaspars sel. Sohn, von Elgg ist wegen Geisteskrankheit unter staatliche Vormundschaft gestellt und Herr Gemeindrath Büchi daselbst zu dessen Vormund ernannt worden.

Winterthur, den 5. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
C. Biedermann.

13. Herr Anton Benz, Müller in Dielsdorf, beabsichtigt die beiden Wasserräder seiner Getreidemühle zu beseitigen und zur Betreibung der letztern eine Türbine erstellen zu lassen. Zur Vermehrung der Wasserkraft will er das Gefäll bis zur Wasserschwelle des Herrn Heinrich Huber in der Weise benutzen, daß die Bachsohle bis dorthin noch tiefer ausgegraben wird.

Das Projekt ist mit Pfählen bezeichnet.

Einsprachen dagegen müssen innert vier Wochen von heute an bei unterzeichneter Stelle schriftlich erhoben werden.

Regensberg, den 5. Weinmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Nyffel.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

14. Zivilgemeinde Dübendorf und Berg.

Die stimmberechtigten Bürger und die seit mindestens einem Jahre auf Grundeigenthum Niedergelassenen der Zivilgemeinde Dübendorf und Berg werden hiemit eingeladen, sich Samstag den 20. Weinmonat, Nachmittags 2 Uhr, im Schulhaus Dübendorf einzufinden, um folgende Gegenstände zu behandeln:

1. Abnahme der Zuchtochsenrechnung.
2. Verleihung der Zuchtochsen für das nächste Rechnungsjahr Martini 1860/61.

Da sich die letzte Verfahrungsweise betreffend den Ankauf der Zuchtochsen nicht bewährt hat, und eine Abänderung der betreffenden Statuten beantragt wird, muß ein zahlreiches Erscheinen der Eingeladenen gewünscht werden.

Dübendorf, den 11. Weinmonat 1860.

Im Namen der Zivilvorsteherschaft:
Der Aktuar,
Pfister.

15. Die erste Abtheilung der ordentlichen Herbstgemeindeversammlung der Schulgenossenschaft Winterthur findet Mittwoch den 17. Weinmonat 1860, Vormittags 9 Uhr, im großen Rathssaale statt; es kommen in derselben folgende Gegenstände zur Behandlung:

1. Bericht der Schulpflege betreffend die von der Bürgergemeinde bewilligte Ermäßigung des Kaufpreises für den Bauplatz beim „grünen Eck", inbegriffen die Sigristenwohnung.
2. Bericht und Antrag der Stadtschulpflege betreffend die Wahl eines Bauplatzes für das neu zu errichtende Primarschulgebäude.

Stimmberechtigt sind in dieser Versammlung die Gemeindsbürger und die im Gemeindsbanne Grundeigenthum besitzenden niedergelassenen Schweizerbürger.

Winterthur, den 9. Weinmonat 1860.

Der Präsident der Schulgemeinde:
Dr. J. Sulzer.

16. Steuerbezug für Straßenbaukosten in der Zivilgemeinde Dübendorf.

Behufs Deckung der durch die Anlage neuer Straßenstrecken im Zivilgemeindsbanne entstandenen Kosten ist laut Gemeindsbeschlusses vom 27. Hornung d. J. folgende Steuer angeordnet worden:

Von 1000 Franken Vermögen . . . . . 1 Frkn.
„ der Haushaltung und dem Mann je . . 1 „

An diese Steuer haben zu bezahlen: die in der Zivilgemeinde wohnenden, sowie die außer der Gemeinde ohne Grundeigenthum niedergelassenen Zivilgemeindsbürger und die auf Grundeigenthum in der Gemeinde Niedergelassenen.

Die außer der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen wollen ihre Beträge binnen 14 Tagen a dato an Herrn Gemeindgutsverwalter H. Müller dahier portofrei einsenden, ansonsten dieselben durch Postnachnahme bezogen oder rechtlich eingefordert würden.

Sämmtlichen Steuerpflichtigen liegt der bezügliche Steuerrodel bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Dübendorf, den 10. Weinmonat 1860.

Im Namen der Zivilvorsteherschaft:
Der Aktuar,
J. H. Pfister.

17. Steuerbezug.

An die von der Gemeinde unterm 11. Christmonat 1859 für das Jahr 1860 dekretirte Gemeindesteuer haben beizutragen:

a) Die in der Gemeinde wohnenden Bürger und daselbst auf Grunde eigenthum Niedergelassenen, sowie die auswärts wohnenden Bürger, welche nach § 191 des Gemeindegesetzes steuerpflichtig sind:

Von 1000 Franken Vermögen	1	Frkn. 50	Rpn.
„ der Haushaltung	1	„ 50	„
„ dem Mann	1	„ 50	„
„ einer Kuh	1	„ 50	„
„ einem Pferd oder Ochsen	3	„ —	„

b) Die in der Gemeinde nicht auf Grundeigenthum Niedergelassenen:

Von 1000 Franken Vermögen . . . . . 1 Frkn.
und je ebensoviel von der Haushaltung und von dem Mann.

Dem Bezuge dieser Steuer wird Samstag den 13. d., von Nachmittags 2 bis Abends 6 Uhr, im Sternen dahier abgewartet werden. Von den auswärts wohnenden Pflichtigen werden die Beiträge durch Postnachnahme bezogen, insofern sie dieselben nicht innerhalb 14 Tagen, von der Zustellung der Steuerzeddel an gerechnet, franko an die Gemeindrathskanzlei einsenden.

Meilen, den 9. Weinmonat 1860.

Im Namen der Gemeindgutsverwaltung:
H. Hochstraßer, Gemeindrathsschreiber.

18. Die Kirchgemeinde Stallikon hat am 13. Mai l. J. zur Deckung der Baukosten der Straße dritter Klasse von Buchenegg bis zur Gemeindsgrenze Bonstetten eine zweite Steuer im Betrage von 6000 Franken beschlossen, welche folgende Besteurung erforderlich macht:

Auf 1000 Franken Vermögen	7	Frkn. —	Rp.
„ die Haushaltung	4	„ 90	„
„ den Mann	4	„ 90	„
„ das Stück Vieh	3	„ —	„

An diese Steuer haben beizutragen: a) Sämmtliche anwesende Gemeindsbürger; b) diejenigen außerhalb der Gemeinde niedergelassenen Bürger hiesiger Gemeinde, welche an ihrem Niederlassungsorte nicht auf Grundeigenthum wohnen; c) alle Niedergelassenen in hiesiger Gemeinde, insofern sie daselbst Grundeigenthum besitzen.

Für diese Steuer ist laut des Kirchgemeindsbeschlusses vom 30. Herbstmonat d. J. als Zahlungstermin der 1. Wintermonat 1860 festgesetzt; die nach diesem Tage noch nicht eingegangenen Steuerbeiträge sind von den betreffenden Pflichtigen sammt Zins à 5 %, vom 1. Wintermonat 1860 an berechnet, zu entrichten. Die Steuerpflichtigen der politischen Gemeinde Stallikon haben ihre Raten an Herrn Gemeindrathswaibel Jakob Illi in Stallikon, die Steuerpflichtigen der politischen Gemeinde Wettswil an Herrn Gemeindrathsschreiber J. Frech daselbst franko einzusenden.

Die Bezugsregister liegen 14 Tage bei den Bezügern zur Einsicht offen; allfällige Beschwerden gegen diesen Steuerbezug sind während genannter Zeit dem Bezirksrathe einzureichen.

Da sodann behufs richtiger Verlegung der Steuer die Gemeindräthe Stallikon und Wettsweil in Zuzug der Zivilvorsteherschaften eine neue Viehzählung vorgenommen haben, deren Ergebniß bei genannten Bezügern einzusehen ist, so können allfällige Einwendungen dagegen binnen 14 Tagen a dato bei den betreffenden Gemeindräthen erhoben werden.

Stallikon, den 10. Weinmonat 1860.

Im Namen der Gemeindräthe
Stallikon und Wettsweil:
Hs. Ulr. Süry, Gemeindrathsschreiber.

19. Den Bürgern und den auf Grundeigenthum befindlichen Ansäßen der Gemeinde Rüti wird laut Beschluß des Gemeindrathes vom 15. Herbstmonat 1860 angezeigt, daß zur Deckung der Kosten des Brückenbaues bei der Härte folgende Steuer dekretirt worden ist:

Vom Vermögen per Tausend . . .	2	Frkn.
„ der Haushaltung	2	„
„ Bürger	2	„
„ Stück Vieh	1	„

Der Bezugsrodel liegt bei dem Unterzeichneten 8 Tage zur beliebigen Einsicht offen, hernach sollen die Beträge innert 14 Tagen bezahlt werden.

Rüti, den 8. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Pfister, Gemeindrathsschreiber.

20. Den Besitzern derjenigen Grundstücke, welche rechts von der Glatt im Zivilgemeindsbanne Dübendorf bis zur ersten Standlinie im Riedt sich befinden, wird angezeigt, daß die Kosten für das dießjährige Mausen in ihren Grundstücken per Juchart verlegt worden ist, und daß der betreffende Verlegerrodel bei Unterzeichnetem zur Einsicht aufliegt. Der Einzug der betreffenden Beträge wird in künftiger Woche stattfinden.

Dübendorf, den 11. Weinmonat 1860.

Im Namen der Kommission:
Der Aktuar,
Pfister.

21. Sämmtliche Grundbesitzer im Gemeindsbanne Dielsdorf werden hiemit aufgefordert:

a) Die Seitengräben längs den Kommunikationsstraßen und Landfußwegen gehörig zu öffnen;

b) die längs den Straßen stehenden Bäume auf 14 Fuß Höhe aufzukappen und die Hecken, letztere namentlich der alten Burgstraße nach, zuzuschneiden;

c) alle auf dem Straßengebiete befindlichen Gegenstände wegzuräumen.

Hiefür wird eine Frist von drei Wochen angesetzt. Ungehorsame haben Ordnungsbuße und exekutive Ausführung zur Folge.

Dielsdorf, den 8. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Rud. Hirs, Gemeindrathsschreiber.

22. Sämmtliche Besitzer von Grundeigenthum im Banne der Gemeinde Bonstetten werden hiemit eingeladen, behufs Anfertigung der Hofbeschreibungen genaue Verzeichnisse ihrer Liegenschaften, welche sich in dem zu bereinigenden Gebiete befinden, mit Angabe der auf denselben haftenden Dienstbarkeiten und Reallasten bei Vermeidung von Ordnungsbuße und Tragung der sonstigen Nachtheile im Unterlassungsfalle bis spätestens den 3. Wintermonat d. J. der Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. E. in Zürich einzureichen.

Bonstetten, den 8. Weinmonat 1860.

Im Namen der Vereinigungskommission:
Der Präsident,
Heinrich Reif.
Der Schreiber,
Joh. Lienhard.

23. Dem Schuster Heinrich Bickel von hier, welcher für seine Familie vom Armengute Unterstützung bezieht, ist der Besuch von Wirthschaften und das Spielen untersagt, was hiemit unter Hinweisung auf § 29 des Gesetzes betreffend das Armenwesen zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Herrliberg, den 10. Weinmonat 1860.

Im Namen der Armenpflege:
Das Pfarramt.

24. Der in Nr. 75 Art. 23 des Amtsblattes erfolglos aufgerufene Heimatschein des Schlosser Gottfried Wirz aus dem Sonnenberg-Bubikon wird andurch mit statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Bubikon, den 10. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Jb. Hottinger, Gemeindrathsschreiber.

25. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 16. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

12 Saum rother Wein, 10 Fässer, zirka 70 Saum haltend, zirka 4 Eimer weißer Wein, zirka 1½ Saum Markgräfler, 1 nußbaum. Kommode, 4 Rohrsessel, 1 altes Nußbett, 4 Bretlisessel, 1 einthür. Kästli, 1 Partie Kleider, 1 Drehbank, 1 vollständiges Bett, 2 nußbaum. Bettstatten, 1 Nachtstuhl, 1 Bücherkasten, 1 Divan, 8 Strohsessel, 1 kupf. Theekessel, 5 id. Pfannen, 1 eherner Hafen, 3 Glätteisen, 41 Vorhänge, 5 Bettücher, 2 Bodenteppiche, 1 Waschseil, 2 große Kasten, 1 Partie gelagerte Londres, 14,500 Stück Panatella und 6000 Stück La Norma-Zigarren, 2 Kommoden, 1 runder Tisch, 9 silberne Löffel, mehrere Korpus, 1 Ladentisch, 2 Waagen, 1 Dezimalwaage u. A. m.

Zürich, den 11. Weinmonat 1860.

Der Stadtammann:
Fäsi.

26. Die Korporationsgenossenschaft Gündisau läßt in der hiesigen Hochwaldung den großen Winterhau, ein Quantum ausgezeichnetes Bau- und Sägeholz, bestehend in Roth- und Weißtannen, sowie Fohren ꝛc. nächsten Mittwoch den 17. Weinmonat, Morgens 8 Uhr, auf die Gant bringen.

Die Gantbedingnisse werden am Ganttage selbst auf dem Lokale eröffnet. Weitere Auskunft ertheilt Weinschenk Morof.

Gündisau, den 9. Weinmonat 1860.

Joh. K. Stiefel, Seckelmeister.

27. Versilberungsgant.

Montag den 15. d., Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Schulpfleger Frank in Fluntern gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

4 Brettlisessel, 1 Stockuhr, 1 harthölzerner Tisch.

Oberstraß, den 11. Weinmonat 1860.

Im Ausstande
des Gemeindammannamtes Fluntern:
U. Weidmann, Gemeindammann.

28.. Schulbautensteuer in Kilchberg.

Samstag den 13. Weinmonat, Abends von ½5 Uhr an, findet im Löwen dahier der Bezug der letzten Steuer an die Schulhausbaute statt. Dieser Rest ist dem hiesigen Schulfond zurückzuerstatten und dessen Betrag nebst den Zinsen erfordern folgende Besteuerung:

Von 1000 Franken Steuervermögen . .	1	Frkn.	90 Rp.
„ dem Manne	1	„	90 „
„ der Haushaltung	1	„	90 „

Die Steuerpflichtigen werden um pünktliche Einsendung ihrer Steuerbeträge ersucht.

Kilchberg, den 4. Weinmonat 1860.

Der Bezüger:
Scheller-Schwarzenbach.

29.. Bauausschreibung.

Ueber sämmtliche Schlosser- und Glaserarbeit am neuen Schulhaus Weil und Berg in Dübendorf wird freie Konkurrenz eröffnet.

Sachverständige, welche geneigt sind, diese Arbeiten zu übernehmen, sind eingeladen, ihre Uebernahmsofferten in verschlossenen Eingaben bis spätestens Ende dieses Monats dem Unterzeichneten einzusenden, wo auch die nähern Bedingungen einzusehen und zu vernehmen sind.

Dübendorf, den 8. Weinmonat 1860.

Im Namen der Baukommission:
Der Präsident,
Zollinger, Kantonsrath.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

30. Der gegenwärtig unbekannt abwesende Johannes Rathgeb, Sohn, Wirths und Metzgers von Dietlikon, der hierorts wegen Diebstal in Untersuchung steht, wird anmit aufgefordert, Donnerstag den 18. d., Morgens 8 Uhr, an den Schranken des Kreisgerichts im Kappelerhof zu erscheinen, da bei unentschuldigtem Ausbleiben in contumaciam abgesprochen würde.

Zürich, den 10. Weinmonat 1860.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Keller.

Vermischte Bekanntmachungen.

31. Heinrich Heller, Schlosser, von Wyl bei Rafz, gegen den seine Ehefrau Anna geb. Sigrist auf Ehescheidung wegen böswilliger Verlassung klagt, wird anmit zum dritten Male zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau aufgefordert.

Bülach, den 11. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

32. Theodor Witzig, Bäcker von Feuerthalen, dessen Ehefrau Luise geb. Mühlgey gestützt auf § 193 des privatrechtlichen Gesetzbuches auf Scheidung klagen will, wird hiemit amtlich zur Besserung ermahnt.

Andelfingen, den 10. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

33. Falliterklärung.

Hs. Heinrich Honegger, alt Waibel, Heinrichen sel. Sohn, im Langacker zu Rüti ist nach durchgeführtem Auffalle vom Bezirksgerichte Hinweil unterm 27. v. M. fallit erklärt worden.

Wald, den 9. Weinmonat 1860.

Notariatskanzlei Wald:
H. Hasler, Landschreiber.

34. Zugsfrist.

Im Konkurse des Metzger Gottlieb Hürlimann von Wetzikon wird den nicht speziell versicherten Kreditoren zur Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen eine mit dem 22. d. M. zu Ende gehende Frist unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht hierauf angesehen würde.

Grüningen, den 10. Weinmonat 1860.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. Hirs, Landschreiber.

35.. Zugsfrist.

Im Konkurse des Konrad Wiesendanger in Veltheim wird den nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen eine zerstörliche Frist von zehn Tagen, am 18. d. M. zu Ende laufend, mit der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen innerhalb derselben als Verzicht auf das vorhandene Massagut angesehen würde.

Winterthur, den 8. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Notariatskanzlei Wülflingen,
J. Knüsli, Landschreiber.

36.. Die Erben des verstorbenen Joh. Jakob Bleuler von Maur, wohnhaft gewesen in Zürich, haben die Erbschaft ausgeschlagen. Es wird daher anmit den Kreditoren des Verstorbenen eine Frist von vierzehn Tagen von heute an angesetzt, um allfällig hierorts über den Nachlaß Konkurs zu verlangen, ansonst aus den im Nachlaß vorhandenen Aktiven nach Abzug der Kosten theils die angemeldete Kostgeldsforderung von 86 Frkn., theils die Kosten des Spitals mit 21 Frkn. 45 Rp. bezahlt und ein allfälliger Mehrbetrag dem Felix Weber in Maur an Zahlung seiner Forderung aus Darlehn verabfolgt würde.

Zürich, den 6. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

37.. Der unbekannt abwesende Daniel Widmer von Hausen, Kantons Aargau, zuletzt wohnhaft gewesen in Kollbrunnen, Gemeinde Zell, wird hiemit öffentlich aufgefordert, binnen peremtorischer mit dem 25. Weinmonat nächstkünftig zu Ende gehender Frist den Herrn Prokurator Ziegler dahier, Namens der Herren von Clais im Haard bei Wülflingen, für die Forderung von 95 Frkn. 24 Rp. zu befriedigen und eine dießfällige Bescheinigung beizubringen, beziehungsweise Ausweis darüber, daß er bereit sei im hiesigen Kanton Rede zu stehen, unter der Androhung, daß im Falle fruchtlosen Ablaufes der anberaumten Frist der deponirte Betrag der streitigen Forderung den Ansprechern aushingegeben würde.

Winterthur, den 28. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Rückrüfe von Konkursen.

38. Das Bezirksgericht Pfäffikon hat mit Beschluß vom 9. d. M. das gegen die Sozietät Seel & Bremy, Seidenzwirnerei in Unterhittnau, Inhaber Joh. Melchior Seel von Hottingen und Joh. Kaspar Bremy von Zürich, eingeleitete Konkursverfahren mit Zustimmung der Gläubiger aufgehoben und Seel und Bremy wieder in ihre frühern bürgerlichen Rechte eingesetzt.

Pfäffikon, den 10. Weinmonat 1860.

Notariatskanzlei Pfäffikon:
Felix Schneider, Interimsverwalter.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 83. Dienstag, den 16. Weinmonat 1860.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 13. Weinmonat 1860.)

Der unterm 19. Herbstmonat d. J. zwischen Abgeordneten des Regierungsrathes und des Stadtrathes Zürich unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossene Vertrag betreffend Uebernahme der bisanhin vom Staate besorgten Leistungen auf dem Straßennetze des ehemaligen Schanzengebietes und am Sihlkanal wird Seitens des Regierungsrathes ratifizirt.

Dem von dem Erziehungsrathe vorgelegten Reglement für die zürcherische Thierarzneischule wird die Genehmigung ertheilt.

Der von der Direktion des Militärs mit dem Marketender an der Kaserne, Herrn Hauptmann J. Rinderknecht, für die Jahre 1861 bis und mit 1863 abgeschlossene Pachtvertrag wird genehmigt.

Beschluß des Regierungsrathes.

Der Regierungsrath
hat,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,
beschlossen:

I. Die Einkaufsgebühr in das Gemeindgut Pfungen wird auf 400 Frkn. und die Niederlassungsgebühr für dieses Gut auf 1 Frkn. 20 Rp. im Minimum und 10 Frkn. im Maximum festgesetzt; dagegen bleiben die durch Beschluß vom 7. März 1837 bestimmten Einkaufs- und Niederlassungsgebühren der übrigen Güter unverändert.

II. Dieser Beschluß ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zürich, den 20. Herbstmonat 1860.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

Beschluß des Regierungsrathes.

Der Regierungsrath
hat,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,
beschlossen:

I. Die einfache Einkaufsgebühr in die verschiedenen Güter der politischen Gemeinde Kleinandelfingen wird folgendermaßen festgesetzt:

In das	Kirchengut	Andelfingen	40 Frkn.
" "	Armengut	Andelfingen	110 "
" "	Separatarmengut	Oerlingen	20 "
" "	Schulgut	Kleinandelfingen	150 "
" "	"	Alten	60 "
" "	"	Oerlingen	100 "
" "	Zivilgemeindgut	Kleinandelfingen	600 "
" "	"	Alten	200 "
" "	"	Oerlingen	600 "

II. Das Minimum und Maximum der an diese Güter zu entrichtenden Niederlassungsgebühren wird folgendermaßen festgesetzt:

			Minimum.	Maximum.
In das	Kirchengut	Andelfingen	— Fr. 30 Rp.	2 Fr. — Rp.
" "	Schulgut	Kleinandelfingen	— " 70 "	4 " — "
" "	"	Alten	— " 30 "	1 " 50 "
" "	"	Oerlingen	— " 60 "	3 " — "
" "	Zivilgemeindgut	Kleinandelfingen	1 " 50 "	12 " — "
" "	"	Alten	— " 90 "	6 " 50 "
" "	"	Oerlingen	1 " 50 "	12 " — "

in der Meinung, daß der Bezirksrath die Klassen gemäß § 143 des Gemeindegesetzes festzustellen hat.

III. Dieser Beschluß ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zürich, den 20. Herbstmonat 1860.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung zweier Poststellen.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

1) Die Stelle eines Fahrpostfaktors beim Hauptpostamte Zürich. Jahresbesoldung 960 Frkn.
2) Die Stelle eines Stadtbriefträgers beim Hauptpostamte Zürich. Jahresbesoldung 900 Frkn.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei der Unterzeichneten zu vernehmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 18. Weinmonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 8. Weinmonat 1860.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Nachdem der Regierungsrath mit Beschluß, d. d. 1. Herbstmonat l. J., den Vorschlag des Bundesrathes zu Bezweckung eines einheitlichen Verfahrens betreffend die Pensionsliquidationen und den spätern Bezug der Pensionsbetreffnisse der aufgelösten ehemaligen Schweizerregimenter in neapolitanischen Diensten, dahin gehend, daß Herr Oskar Meurikoffre, schweizerischer Generalagent in Neapel, als Bevollmächtigter für Regulirung der Pensionsliquidationen anerkannt und die weitere Besorgung der Pensionsangelegenheiten eventuell die Pensionszahlungen dem schweizerischen Militärdepartemente übertragen werde, angenommen hat,

wird

in Vollziehung dieses Beschlusses des Regierungsrathes von der Direktion des Militärs

verfügt:

1. Die dem hiesigen Kanton angehörigen Pensionsberechtigten haben sich binnen einer mit Ende dieses Monats zu Ende gehenden Frist darüber zu erklären, ob sie den Herrn Meurikoffre als ihren Bevollmächtigten anerkennen wollen, in der Meinung, daß für diese dann die hierseitige Besorgung der Pensionsangelegenheiten durch die Direktion des Militärs resp. deren Kanzlei übernommen würde, allen übrigen dagegen, welche binnen dieser Frist keine solche Erklärung abgeben oder für sich andere Bevollmächtigte bezeichnen sollten, die Besorgung ihrer Pensionen selbst überlassen bleiben müßte.
2. Zu diesem Ende hin ist jedem hierorts bekannten Pensionsberechtigten ein Formular eines Vollmachtscheines zuzustellen, welches gehörig ausgefüllt und legalisirt bis Ende laufenden Weinmonats wieder an die Kanzlei der Direktion des Militärs einzusenden ist, in der Meinung, daß wenn die Vollmachten bis zu dieser Zeit nicht einkämen, angenommen würde, die Betreffenden wollen die Besorgung ihrer Pensionen selbst übernehmen.
3. Diese Bekanntmachung ist durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und den vom Bundesrathe hierorts als pensionsberechtigt bezeichneten hiesigen Kantonsangehörigen mitzutheilen.

Zürich, den 10. Weinmonat 1860.

Für die Direktion des Militärs:
Der Sekretär,
von Escher.

3. Pferdversteigerung.

Unter Aufsicht und Leitung der Gantbeamtung wird nächsten Freitag den 19. d., Vormittags 10 Uhr, bei der Kaserne dahier ein gesundes, 7 Jahre altes Reitpferd öffentlich versteigert und dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung überlassen.

Zürich, den 13. Weinmonat 1860.

Das Kantonskriegskommissariat.

4. Gemäß § 6 des Gesetzes betreffend Aufsicht des Staates über Versicherung von Fahrhabe ꝛc. vom 21. Christmonat 1852 wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Regierungsrath unterm 13. d. M. den von der Direktion der Mobiliarversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. als ihren Hauptagenten für den Kanton Zürich an die Stelle des bisherigen (Herrn Fürsprech Dr. Schauberg) ernannten Herrn Prokurator Dr. Friedrich Locher von und in Zürich anerkannt hat.

Zürich, den 15. Weinmonat 1860.

Aus Auftrag der Direktion der Polizei:
Der Sekretär des Assekuranzwesens,
Gugerli.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

5. Herr G. Vollenweider, Müller in Weißenbach-Mettmenstetten, ist gesonnen, eine neue Wasserleitung nebst Weier, einige hundert Fuß nördlich von dem bisherigen, herstellen zu lassen, und hat das dießfällige Projekt auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet.

Allfällige Einsprachen hiegegen sind innert vier Wochen a dato dem Unterzeichneten einzureichen, unter der Androhung, daß spätere Einwendungen nicht mehr berücksichtigt würden.

Affoltern, den 9. Weinmonat 1860.

Das Statthalteramt.

6. Die Taxationen der Wirthschaften hierseitigen Bezirkes pro 1861 stehen den Pflichtigen während 14 Tagen zur Einsicht offen, innert welcher Frist allfällige Reklamationen der Finanzdirektion einzureichen sind.

Zürich, den 13. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Elsinger.

7. Das Verzeichniß der Steuertaxationen der Wirthschaften des Bezirkes Meilen für das Jahr 1861 liegt vom 16. bis zum 30. d. bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Allfällige Reklamationen sind innert dieser Frist der Finanzdirektion einzureichen.

Männedorf, den 13. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Ed. Zuppinger.

8. Adoption.

Mit Genehmigung der Justizdirektion haben die Eheleute Hans Jakob Wirz, Küfer, im Zopf, Gemeinde Hombrechtikon, und Frau Anna, geb. Schenkel, die Emilie Walder, Tochter des unbekannt abwesenden Johannes Walder aus dem Wellenberg, an Kindesstatt angenommen, und es ist diese Adoption heute vor Bezirksrath als vollzogen erklärt worden.

Männedorf, den 9. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Ed. Zuppinger.

9. Für die freiwillig unter staatliche Vormundschaft getretenen Dorothea und Barbara Kloter von Langnau wurde zum Vormund ernannt Herr Jakob Eichholzer, Förster, im Oberdorf zu Langnau.

Actum Horgen, den 8. Weinmonat 1860.

Vor dem Bezirksrathe:
Der Rathsschreiber,
J. J. Götschi.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

10. Bekanntmachung
betreffend
den Bezug der Gemeindesteuer für 1860
von den Niedergelassenen ohne Grundeigenthum.

Durch Beschluß der Gemeindeversammlung vom 28. Wintermonat 1859 sind die Steuerbeiträge für das Jahr 1860 folgendermaßen festgesetzt worden:

40 Rpn. von 1000 Frkn. Vermögen an die Kosten der Straßenbeleuchtung von 1859 und 1860,

30 " " " " " " " Beiträge für die Kantonallehranstalten und das Polytechnikum vom Jahr 1860,

und je ebenso viel für die Haushaltung und für den Mann.

Diese Steuern haben nach §§ 182 und 190 des Gemeindegesetzes vom 20. Brachmonat 1855 sämmtliche in der Stadt wohnende Niedergelassene, welche hier kein Grundeigenthum besitzen, zu bezahlen, während die Bürger und die Niedergelassenen auf Grundeigenthum überdieß an die Verzinsung und Tilgung des Quaibauanleihens beizutragen haben.

Als Grundlage für die Berechnung der Steuer dienen die Steuerregister für 1859, ohne Rücksicht auf seitherige Verminderungen oder Vermehrungen, mit einziger Ausnahme vertheilter Verlassenschaften, welche nach den bei der Steuerrevision gemachten Eingaben den einzelnen Erben zugeschrieben worden sind.

Der Bezug findet im Steuerbüreau auf dem Stadthause an folgenden Tagen statt:

Für die große Stadt: Montag den 29. Weinmonat,
für die kleine Stadt: Dienstag den 30. Weinmonat,

und zwar je von 8—11½ Uhr Vormittags und von 2—4½ Uhr Nachmittags.

Außer den gesetzlichen Geldsorten werden nur zürcherische Banknoten und Anweisungen auf die Zürcher Bank angenommen. Die Pflichtigen sind ersucht, den genauen Betrag der Steuer einzusenden, damit nicht durch Geldwechseln Zeitverlust und Irrungen entstehen.

Allfällige Einsprachen sind bis spätestens den 27. Weinmonat schriftlich unter Angabe der Gründe dem Steuerbüreau einzureichen.

Zürich, den 4. Weinmonat 1860.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Dr. E. Escher.

11. Der Gemeindrath Töß hat auf Sonntag den 21. Weinmonat l. J., Nachmittags 2 Uhr, in das Gemeindhaus eine Versammlung angeordnet; dazu werden eingeladen alle Aktivbürger und die Grundeigenthum besitzenden Niedergelassenen und zwar die Hausväter bei der bestimmten Buße.

Die zu erledigenden Gegenstände sind:

1. Verlesung des Protokolls.
2. Bericht und Antrag über zwei Vorschläge bezüglich die Tößkorrektionsarbeiten resp. Bestimmung, ob und welche die Gemeinde übernehmen wolle.
3. Mittheilung, was für den Ankauf des dazu erforderlichen Landes gefordert werde.
4. Anzeige, wie sich die Landanstößer bei fraglicher Korrektion zu betheiligen haben.

Töß, den 12. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
P. Krebs.

12. Da die Versammlung der Besitzer von Grundeigenthum innerhalb dem Gemeindsbanne Fehraltorf vom 7. Weinmonat nicht zahlreich genug besucht war, um gültige Beschlüsse fassen zu können, so wird hiemit zu einer zweiten Versammlung auf Samstag den 20. Weinmonat, Nachmittags 2 Uhr, ins Schulhaus aufgerufen.

Geschäfte:

Fernere Berathung und Schlußnahme über einen Antrag des Gemeindrathes auf Vornahme einer Totalbereinigung der Grundprotokolle.

Mit Bezug auf Stimmberechtigung wird auf den Aufruf zur ersten Versammlung verwiesen.

Für Nichterscheinende wird eine Buße von 60 Rp. und Zuspätkommende eine solche von 30 Rp. festgesetzt. Diese Bußen finden jedoch keine Anwendung auf diejenigen Grundbesitzer, welche außerhalb der Gemeinde wohnen.

Fehraltorf, den 12. Weinmonat 1860.

Der Gemeindrath.

13. Die stimmberechtigten Bürger der Kirch-, Schul- und Zivilgemeinde Marthalen werden auf Sonntag den 21. d. M., Nachmittags halb zwei Uhr, zu einer außerordentlichen Gemeindsversammlung auf das Gemeindhaus eingeladen. Zur Verhandlung kommt:

a) Für die Kirchgemeinde.

Anträge des Stillstandes betreffend einige Abweichungen vom Plane in Sachen der Kirchenrestauration zu Marthalen und Erweiterung des dießfallsigen Kredites auf zirka 7000 Franken.

Pläne, Baubeschreibung, Kostenberechnung, sowie die fraglichen Anträge liegen in der Zwischenzeit bei Herrn Zivilpräsident Toggenburger zur Einsicht offen.

b) Für die Schulgemeinde.

Anträge auf welche Art und Weise das zur Beheizung der Schullokale erforderliche Holz beigeschafft werden möchte.

c) Für die Zivilgemeinde.

1. Antrag und Berathung auf welche Art und Weise der Hag beim Pfarrhausgarten erstellt werde, und Eröffnung des diesfallsigen Kredites.
2. Berathung und Anträge betreffend Ueberfahrt bei der Van Vlot'schen Fabrik nächst der Station Marthalen.

Unentschuldigtes Ausbleiben wird gesetzlich bestraft.

Marthalen, den 12. Weinmonat 1860.

Die Zivilvorsteherschaft.

14. Neumünster.

Den Einwohnern hiesiger Kirchgemeinde wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß die feierliche Einsetzung des Herrn Pfarrer Hiestand Sonntag den 21. d. stattfindet, und daß daher außerordentlicher Weise an diesem Tage das Einläuten um 8 Uhr 40 Minuten, der Gottesdienst um 9 Uhr beginnen wird.

Nach dem Verläuten, also nach 9 Uhr, kann auf das Eigenthumsrecht an die Kirchenörter kein Anspruch mehr gemacht werden. Die verehrl. Eltern sind dringend ersucht, ihre nicht konfirmirte Jugend von dieser Feier fern zu halten, damit möglichst viel Platz für die erwachsenen Gemeindeglieder offen stehe, und weil auf Sonntag den 28. d. ein besonderer Jugendgottesdienst veranstaltet ist.

Zugleich wird im Einverständnisse mit den Herren Gemeindspräsidenten angezeigt, daß sowol am Einsatz- als am Pfarreinzugstage Donnerstag den 18. d. alles Schießen, sowol bei Tag als bei Nacht als unpassend bei Buße untersagt ist.

Neumünster, den 15. Weinmonat 1860.

Im Namen des Stillstandes
und der bestellten Kommission:
Das Aktuariat.

15. Die Anstößer von Grundeigenthum an die Kommunikationsstraßen in hiesigem politischen Gemeindsbanne, sowie die betreffenden Wegknechte werden anmit aufgefordert, bis Ende Weinmonat 1860 die Seitengraben gehörig zu öffnen, angrenzende Bäume auf 14 Fuß Höhe aufzustücken, die Hecken zuzuschneiden, alles innert dem Straßengebiet Liegende, z. B. Holz, Steine, Abraum u. s. w. zu beseitigen und allfällig zu nahe an die Straßen gesetzte junge Bäume auf 5 Fuß Entfernung wegzusetzen.

Säumige oder Fehlbare haben Buße zu gewärtigen.

Volketsweil, den 29. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Wettstein, Gemeindrathsschreiber.

16. Da nach Ablauf der Amtsdauer die Stellen der beiden Wegknechte hiesiger Gemeinde einer neuen Wahl unterworfen sind, so können allfällige Aspiranten auf diese Stellen ihre schriftlichen Anmeldungen bis Ende Weinmonat dem Gemeindrathe eingeben.

Außersihl, den 15. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hürlimann.

17. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der unterm 30. April 1838 zu Gunsten Felix Boßhard von Huggenberg ausgestellte und nun vermißte Heimatschein öffentlich aufgerufen, und es wird, falls derselbe innert 10 Tagen a dato unterzeichneter Stelle nicht eingesandt würde, dessen Kraftloserklärung nachgesucht.

Hofstetten, den 13. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Rüegg, Gemeindrathsschreiber.

18. Mit Bewilligung der Direktion der Polizei wird hiemit der dem Joh. Jakob Manz, Remigiußen von hier, geb. 1842, unterm 12. Christmonat 1855 ausgestellte Heimatschein, welcher demselben in päpstlichen Diensten abgenommen und bei der Entlassung nicht mehr behändigt werden konnte, ohne vorherigen Aufruf kraftlos erklärt.

Marthalen, den 13. Weinmonat 1860.

Jb. Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

19. Die Holzgenossenschaft Hirslanderberg wünscht die Aufarbeitung von 80 Immi Holz und zirka 2500 Burden Heizi in Verding zu geben.

Wer diese Arbeit ganz oder theilweise übernehmen will, ist eingeladen, sich nächsten Freitag, Abends 6 Uhr, im Wildenmann in Hirslanden zur Absteigerung einzufinden.

Riesbach, den 15. Weinmonat 1860.

Hs. C. Bleuler, Präsident.

20. Künftigen Donnerstag den 18. d., Nachmittags 2 Uhr, werden zufolge Verfilberungsbegehren gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Laut Pfandschein Nr. 9100. 40 Zentner Heu Nr. 20. 10 Zentner Heu.

Versammlungsort bei Weinschenk Landis.

Niederurdorf, den 13. Weinmonat 1860.

V. Höppeler, Gemeindammann.

21. Donnerstag den 18. d., Mittags 1 Uhr, werden dahier gegen baare Bezahlung zirka 50 Zentner Heu öffentlich versteigert.

Altstetten, den 15. Weinmonat 1860.

Das Gemeindammannamt.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Vermischte Bekanntmachungen

22. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber der vermißten Talons der Aktien der schweizerischen Nordostbahngesellschaft Nr. 6951, 6952, 6953, 6954, 6955 und 7084, und des Dividenden-Koupon für das Jahr 1859 von der zuletzt genannten Aktie aufgefordert, sich innerhalb eines Jahres, vom 20. v. M. als dem Datum des obergerichtlichen Beschlusses angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls diese Talons und der Dividenden-Koupon für erloschen erklärt würden.

Zürich, den 8. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

23. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber der vermißten Aktien der schweizerischen Nordostbahngesellschaft Nr. 10025, 10026, 10459, 28411, 28412, 28413 und 28414 aufgefordert, sich innerhalb zwei Jahren, vom 17. März 1860 als dem Datum des obergerichtlichen Beschlusses angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls diese Aktien für erloschen erklärt und statt derselben noch allein gültige Duplikate dem Eigenthümer zugefertigt würden.

Zürich, den 2. April 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

24. Die Grundbesitzer im Holzbezirke Kemten bei Wetzikon haben am 2. v. M. einstimmig beschlossen, es seien folgende Wege als allgemeine und offene mit unbedingtem Wegrechte als solche erklärt:

1) Fuß- und Fahrweg von der alten Adetsweilerstraße (Leislhalden) rechts von Heinrich Egli's bis in Hauptmann Heußer's Land.
2) Fuß- und Fahrweg von der alten Adetsweilerstraße rechts von Heinrich Heußer's Land bis in die Lenggerechtigkeiten.
3) Fuß- und Fahrweg von der Straße vierter Klasse von der G'fahr aus bis in Jakob Jucker's Holz im Tobel und von dort gegen das Holz des Major Müller und weiter den Gerechtigkeitstheilen nach bis in die alte Bärentsweilerlandstraße.

   Seitenwege:

   A. Fuß- und Fahrweg von Jakob Jucker's Holz bis zu Hs. Jakob Weber, Marren Holz und durch die Lenggerechtigkeiten bis in den großen Gießen.
   B. Fuß- und Fahrweg von Gebrüder Müller und Heinrich Egli's Holz aus bis in Hauptmann Heußer's vormals Bleicher Wolfen Holz.
      a. Fußweg beim Fahrweg B von Jakob Weber's Hanselholz bis wieder in denselben beim Holz des Jakob Wolfensberger.
4) Fußweg von der Straße vierter Klasse beim Hause des Hs. Jakob Weber, Marren über den Büel in die alte Bärentsweilerlandstraße.
5) Fuß- und Fahrweg von der alten Landstraße nach Bärentsweil links von Gebrüder Eppler Land bis in Heinrich Müller und Jakob Schmied's Hölzer.
6) Fuß- und Fahrweg beim untern Bächli von der alten Landstraße links bis wieder in dieselbe.

   Seitenwege:

   A. Fuß- und Fahrweg bis in die Hölzer von Stillständer Müller und Gärtner Kaspar
   B. Fuß- und Fahrweg bis in Jakob Weber's Holz und von hier
      a. Fußweg über das Bruggholz in die Tobelstraße.
7) Fuß- und Fahrweg von der alten Bärentsweilerlandstraße oben dem obern Bächli links von K. Weber's Holz aus bis in die untere G'meind.
8) Fuß- und Fahrweg von der alten Bärentsweilerstraße links durch den Schafrain in den Zugsten von Barbara Honegger's und Hs. Jakob Flachsmann's bis in Gebrüder Weber, Deckers Holz.

   Anmerkung. Heinrich Dietliker gibt den Abladungsplatz.

9) Fuß- und Fahrweg von der Straße zweiter Klasse links durch den Schafrain von Johannes Feurer's Holz bis zur Leimgrube des Joh. Dürsteler in Bärentsweil.

10) Fuß- und Fahrweg von der alten Bärentsweilerstraße beim untern Bächli rechts durch den Braunacker bis in Jakob Spörri's Holz und von hier in zwei Armen bis in Lieutenant Boller's Holz.

11) Fuß- und Fahrweg von der Straße zweiter Klasse rechts im Großacker von Präsident Stößel's bis in Bäcker Homberger's Holz.

12) Fuß- und Fahrweg von der Straße zweiter Klasse rechts gegen das Oeseli von Schlosser Knechts Holz in der Richtung gegen der Zivilgemeinde und Gebrüder Müller's Holz bis an Gebrüder Strehler's Holz.

Seitenweg:

A. Fuß- und Fahrweg durch Gebrüder Eppler's in Kantonsrath Jucker's Holz.

13) Fuß- und Fahrweg von der Straße zweiter Klasse rechts gegen das Oeseli von Schlosser Knecht's bis in Gebrüder Müller's Holz.

14) Fuß- und Fahrweg von der Straße zweiter Klasse rechts in die untere Höhe von Färber Wirzen bis in Heinrich Schaufelberger's Holz.

15) Fuß- und Fahrweg von der Straße zweiter Klasse rechts gegen die obere G'meind und dem Moos und zwar:

A. Von der Straße zweiter Klasse bis an Johannes Pfenninger's und Jakob Leemann's Holz, von hier in die ehemaligen Gerechtigkeitstheile der obern G'meind bis zu J. Weber's und David Grimmen Hölzer und von da in zwei Armen bis in Kupferschmied Furrer's Holz.

B. Von der Straße zweiter Klasse bis in Küfer Müller's Holz und von hieraus längs den Gerechtigkeitstheilen bis in Stillständer Müller's Holz.

C. Von der Straße zweiter Klasse bis in Gebrüder Eppler's Holz, hier theilt er sich in drei Arme und geht durch Kantonsrath Jucker's Holz:

a. Bis an die Hölzer von Stillständer Müller und Heinrich Schaufelberger;

b. bis in Heinrich Müller's Holz und

c. bis in dasjenige von J. Höhn im Boden.

16) Fuß- und Fahrweg von der Straße zweiter Klasse unterhalb der Sandgrub im Schafrain rechts von Spörri's und Biedermann's bis in Gebrüder Manbarten Holz.

17) Fuß- und Fahrweg von der alten Bärentsweilerstraße im obern Schafrain rechts von R. Pfenninger's bis in Hs. Heinrich Müller's Holz und von hier in zwei Armen:

a. Bis in Jakob Biedermann's und

b. bis in Gebrüder Manbarten Holz.

Auf den Antrag der Grundbesitzer im Kemtner Holzbezirke wird hiemit allen Betheiligten eine mit dem 21. Wintermonat nächstkünftig zu Ende gehende Frist angesetzt, um allfällige Einsprachen gegen jene Wegsbestimmungen und Wegsrichtungen hierorts schriftlich zu erheben, widrigenfalls Verzicht auf derartige Einsprachen angenommen würde.

Hinweil, den 4. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

25. Durch ein öffentliches Testament vom 21. Wintermonat 1858 hat der seither verstorbene Jakob Schmid von Egg, wohnhaft gewesen in Kaltenstein, Gemeinde Küsnacht, seinen bei dießseitigem Gerichte in Konkurs gerathenen und am 24. Heumonat 1858 fallit erklärten Sohn Eduard Schmid, seßhaft gewesen in Zürich, gegenwärtig unbekannt abwesend, zu Gunsten seiner Kinder enterbt.

Es wird nun dem Eduard Schmid sowol, als seinen Gläubigern von diesem Testamente Kenntniß gegeben und denselben eine Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um allfällige Einwendungen gegen die Gültigkeit des Testamentes bei der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes, wo sie inzwischen dasselbe einsehen können, anzumelden, ansonst angenommen würde, es werde das Testament von ihnen anerkannt.

Zürich, den 8. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

26. Die Waisenbehörden haben Namens der Ehefrau und der bevormundeten Kinder des am 25. Augstmonat d. J. im Spital in Zürich verstorbenen Dr. J. Kleiner von Richtersweil die zum größten Theile in Kleidern zum Theile aber auch in Baarschaft (178 Frkn.) bestehende Verlassenschaft ausgeschlagen. Herr C. Gattiker im Freihof-Richtersweil hat dagegen unter Bezugnahme auf eine ihm von Kleiner sub 25. Brachmonat d. J. ausgestellte Abtretungsurkunde die Aushingabe des gesammten Nachlasses verlangt.

Mit Hinsicht hierauf wird nun den Erbschaftsgläubigern, welchen der bezeichnete Vertrag in hiesiger Gerichtskanzlei zur Einsicht offen liegt, eine mit Ende dieses Monats ablaufende Frist angesetzt, um hierorts das Begehren um Konkurseröffnung über besagten Nachlaß zu stellen, widrigenfalls Verzicht hierauf angenommen und sodann die im Nachlasse befindlichen Aktiven dem Petenten überlassen würden.

Horgen, den 8. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

27. Nachdem der Nachlaß des am 30. Brachmonat verstorbenen Heinrich Baltensperger von Brütten, wohnhaft gewesen im Güch bei Irgenhausen, von den Waisenbehörden Namens der minderjährigen Kinder und von der Wittwe Baltensperger nicht angetreten worden ist, so wird den Gläubigern desselben eine mit dem 30. d. M. ablaufende Frist angesetzt, innerhalb welcher sie, sofern sie die Eröffnung des Konkurses verlangen, die Kosten mit 40 Frkn. zu vertrösten haben, ansonsten Verzicht hierauf angenommen wird und sodann die vorhandenen Aktiven nach Abzug der Kosten unter die Gläubiger, welche im gemeinderäthlichen Inventar aufgeführt sind, oder sich in der Zwischenzeit noch anmelden, vertheilt werden.

Pfäffikon, den 2. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber.
Ed. Hasler.

28. Gantanzeige.

Mittwoch den 17. Weinmonat 1860, Vormittags 9 Uhr, werden durch das Gemeindammannamt Weiach aus der Konkursmasse des Heinrich Meierhofer, Schuster daselbst, auf öffentlicher Gant gegen Baarzahlung versteigert:

Zwei Ziegen und eine Kuh.

Niederglatt, den 11. Weinmonat 1860.

Notariatskanzlei Neuamt:
Bänninger, Landschreiber.

29. Im Auffalle des Joh. Kaspar Koller, Seidenfärber, von Wiedikon, seßhaft im Seefeld, Gemeinde Riesbach, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen hinsichtlich des nicht vindizirten Auffallsgutes eine mit dem 25. d. M. zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug oder die Ueberschlagung angesehen würde.

Riesbach, den 15. Weinmonat 1860.

Notariatskanzlei Riesbach u. d. E.:
R. Schneider, Landschreiber.

Rehabilitationen.

30. Durch Beschluß vom 10. d. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes die Rehabilitation des am 28. Brachmonat 1841 hierorts verrechtfertigten Karl August Schöll, Hafner, von Obersteinmaur, wohnhaft gewesen in Enge, bewilligt, und diesen unter den in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Zürich, den 12. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

31. Durch Beschluß vom 27. v. M. hat das Obergericht die Rehabilitation des Johannes Boller von Pfäffikon, wohnhaft gewesen in Wetzikon, dato in der Arretshalden bei Seegräben, bewilligt und denselben unter Vorbehalt der in § 24 der Staatsverfassung enthaltenen Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt.

Hinweil, den 4. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

Beilage: Neun und zwanzigster Rechenschaftsbericht des Obergerichtes an den Großen Rath des Kantons Zürich. 1859.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 84. Freitag, den 19. Weinmonat 1860.

Beschlussesentwurf.

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Der Regierungsrath wird der Stadtgemeinde Zürich, wenn sie es übernimmt auf Grundlage von Plänen, welche die Genehmigung des Regierungsrathes erhalten haben werden,

   a) die Erbauung einer fahrbaren Brücke zwischen dem Bahnhofe und dem untern Ende des Limmatquais;

   b) die Erweiterung der Straße durch die Metzg;

   c) die Herstellung einer Fahrstraße vom Neumarktplatze durch die Gegend des Fröschengrabens zum Bahnhofe,

mit Beförderung auszuführen, einen Beitrag von 250,000 Frkn. verabreichen und er wird im Fernern ermächtigt, diese Bauten auch in anderer Weise zu unterstützen.

2. Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Zürich, den 13. Weinmonat 1860.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

Weisung.

Auf Anregung der zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes für das Jahr 1857 bestellten Kommission beschloß der Große Rath unterm 14. Hornung 1859: „Der Regierungsrath wird im Hinblicke auf die Mangelhaftigkeit der zur Zeit auf dem Gebiete der Stadt Zürich bestehenden Straßen- und Brückenverbindungen eingeladen, über die Thätigkeit, welche er behufs Beseitigung der daherigen Uebelstände überhaupt, sowie insbesondere zum Zwecke der Erledigung der diesfälligen streitigen Rechtsverhältnisse walten läßt, dem Großen Rathe mit Beförderung einen Bericht zu hinterbringen."

In dem Berichte jener Kommission vom 17. Wintermonat 1858 wurde der diesfällige Antrag damit motivirt, es erscheine als höchst auffallend, daß in der Stadt Zürich noch immer sehr erhebliche Verkehrshemmungen bestehen, welche sich um so fühlbarer machen, als Zürich der Mittelpunkt des Verkehrslebens des Kantons sei; ganz besonders frappant seien die höchst ungenügenden Verbindungen der Stadt mit dem Bahnhofe; die Kommission nehme an, daß der Regierungsrath dieser wichtigen Angelegenheit die ihr gebührende Aufmerksamkeit zuwende und daß nur zufällige Umstände, namentlich die zur Zeit noch unsichern und gesetzlich nicht regulirten Verhältnisse des Straßen- und Brückenwesens der Stadt Zürich, sowie des damit in Verbindung stehenden Schanzenwesens denselben in die Unmöglichkeit versetzt haben, maßgebende Schritte zu thun; indessen verlaute nichts über die hierauf bezügliche Thätigkeit des Regierungsrathes, insbesondere darüber, was in Folge des Großrathsbeschlusses vom 20. Christmonat 1855 geschehen sei, durch welchen Beschluß der Regierungsrath eingeladen worden sei, „die Erledigung der auf das Schanzenwesen bezüglichen Punkte, insbesondere die Frage über die Pflicht des künftigen Unterhaltes der in Folge der Abtragung der Schanzen angelegten Straßen u. s. f. möglichst zu befördern."

In Folge von Verhandlungen, welche seit einiger Zeit zwischen Abgeordneten des Regierungsrathes und des Stadtrathes von Zürich gepflogen wurden, kam ein Vertrag zu Stande, durch welchen, nachdem er auch die Genehmigung der Stadtgemeinde erhalten haben wird, die auf das Schanzenwesen Bezug habenden Verhältnisse definitiv geregelt sein werden.

Durch diesen Vertrag, welcher dem Berichte beigelegt ist, übernimmt die Stadt Zürich auf dem ehemaligen Schanzengebiete alle diejenigen Lasten,

welche nach dem öffentlichen Rechte in den andern Theilen des Kantons von den Gemeinden getragen werden, und darüber hinaus den ausschließlichen Unterhalt aller Brücken und Straßen, welche die Straßen erster und zweiter Klasse über das ehemalige Schanzengebiet fortsetzen; sie nimmt dem Staate eine Reihe von Lasten ab, welche mehr den Charakter von Servituten tragen, und überläßt an den Staat einige Liegenschaften zu Eigenthum, welche sie theils ausschließlich theils unter Mitbenutzung des Staates besessen hat.

Der Staat erhebt dagegen keine Entschädigungsansprache für diejenigen Leistungen, welche er bisdahin auf dem Schanzengebiet gemacht hat, er tritt der Stadt einige Parzellen entbehrlichen Schanzenlandes ab und gestattet ihr, über das ihr bereits angehörende Land beim Kornhaus behufs der Anlegung eines neuen Quartiers und über das bisherige Kaufhausgebäude frei zu verfügen.

Der Regierungsrath hat keinen Anstand genommen, diesem Vertrage, durch welchen in billiger Weise die lange bestandenen Differenzen beseitigt werden, seine Genehmigung zu ertheilen.

Unter den verschiedenen Gründen, mit welchen man im Jahr 1832 die Maßregel der Schleifung der Festungswerke bekämpfte, wurde namentlich auch angeführt, daß der Staat dadurch zu großen finanziellen Einbußen veranlaßt werde. Eine Zusammenstellung der Ergebnisse der Rechnungen über das Schanzenwesen von 1833 bis Ende 1859 zeigt folgendes Resultat:

Einnahme:

Für verkauftes Schanzenland	Fr.	1,139,689. 66
„ verkaufte Gebäude und Baumaterialien . .	„	88,928. 27
„ Zinse	„	97,025. 14
„ Verschiedenes	„	10,569. 43
An entlehnten Kapitalien	„	383,695. 83
Gesammteinnahme:	Fr.	1,719,908. 33

Ausgabe:

Demolirung und Planirung der Schanzen . .	Fr.	238,918. 97
Brücken-, Straßen-, Kanal-, Tollen- und Wuhrarbeiten	„	456,298. 50
Hochbauten (Zeughäuser und Pulverhäuser im Sihlwiesli und Sihlfeld)	„	262,113. 63
Verwaltungskosten (Besoldungen, Pläne) . .	„	70,741. 14
Unterhalt der Bauwerke und Verschiedenes . .	„	138,049. 78
Abbezahlte Passiven	„	179,862. 55
Zinse von solchen	„	9,137. 33
Rückzahlung entlehnter Kapitalien	„	337,166. 66
Zinse von solchen	„	23,333. 33
Gesammtausgabe:	Fr.	1,715,621. 89

Hienach ergibt sich mit Ende 1859 ein Aktivsaldo von 4286 Frkn. 44 Rp. Dazu kommen aber noch die Liegenschaften, welche zum Inventar der Schanzenverwaltung gehören und theils in Gebäulichkeiten bestehen (Zeughäuser und Pulvermagazine im Sihlwiesli im Assekuranzwerthe von 150,000 Frkn.), theils in noch unverkauftem Schanzenland von ungefähr 600,000 Quadratfuß, wovon allerdings ein Theil für öffentliche Zwecke verwendet werden wird, ein anderer nicht unbeträchtlicher Theil aber zu geeigneter Zeit veräußert werden kann. Sieht man also von den mannigfachen indirekten Vortheilen ganz ab, welche die Schleifung der Schanzen dem Staate, der Stadt und deren Umgebungen gewährte, und frägt man bloß nach dem finanziellen Resultate, so stellt sich heraus, daß die Ausführung dieses großen Unternehmens nicht nur keine Opfer von Seite des Staates erforderte, sondern daß ihm daraus noch ein wirklicher Gewinn erwachsen ist.

Mit dieser Berichterstattung betrachtet der Regierungsrath denjenigen Theil der Motion, welcher auf die Liquidirung der das Schanzenwesen betreffenden Verhältnisse Bezug hat, für erledigt und es bleibt ihm noch übrig, auf die Frage der Verbesserung der Kommunikationsmittel in der Stadt Zürich einzutreten.

Die Straßenbauten, welche die Demolition der Festungswerke mit sich brachte, ferner die Bauten, welche die zürcherische Kaufmannschaft und die Stadt in den Jahren 1834—1840 gestützt auf den Vergleich über die Verwendung der Direktorialfonds ausführten (Quai's, Münsterbrücke, Poststraße), die Erbauung einer fahrbaren Brücke über den Schanzengraben beim botanischen Garten im Jahr 1853, die Quaianlage von der Rosengasse bis zur sogenannten Spitalermühle durch die Stadt in den Jahren 1856 und 1857 und die Erweiterung des Bleicherweges im Jahr 1858 sind zwar sämmtlich als sehr wichtige Verbesserungen im Straßenwesen der Stadt anzuerkennen, allein es ist eine nicht zu bestreitende Thatsache, daß mit Bezug auf die Verbindungen im Innern der Stadt theils noch Lücken, theils noch grelle Verkehrshemmungen bestehen. Wenn trotz dem, daß dieses allseitig gefühlt wurde, bisanhin nicht an die Beseitigung dieser Uebelstände geschritten wurde, so findet diese Erscheinung wesentlich darin ihre Erklärung, daß wegen Mangels gesetzlicher Bestimmungen darüber, wer für die Verbesserung der Kommunikationsmittel im Innern der Stadt zu sorgen und nach welchen Grundsätzen dieses zu geschehen habe, die Stadt und der Staat Bedenken trugen, die Initiative zu ergreifen.

Das allgemeine Straßengesetz vom 18. April 1833 spricht sich nämlich über das Straßenwesen in den Städten nicht aus. Die Straßen in den Städten sind nicht in Klassen eingetheilt und die Regeln, nach welchen in den übrigen Theilen des Kantons diese Klasseneintheilung stattfindet, passen

für die Städte nicht, die Vorschriften des Straßengesetzes über den Neubau lassen fast nicht einmal eine analoge Anwendung auf städtische Straßen zu; die Bestimmungen über den Unterhalt der Straßen haben keine Bedeutung für die Städte; die polizeilichen Vorschriften reichen zum Theil nicht aus, zum Theil lassen sie sich auf städtische Verhältnisse gar nicht anwenden, indem sie diesen vielmehr geradezu widersprechen. Daß der Große Rath das Straßengesetz nicht auch für die Städte bestimmt hatte, geht ganz deutlich auch daraus hervor, daß er es selbst da, wo dessen Vorschriften noch am ehesten hätten Anwendung finden können, nämlich bei der Fortsetzung der Straßen erster und zweiter Klasse über städtisches Gebiet, nicht zur Anwendung brachte.

Aber auch nicht einmal eine bestimmte Praxis hat sich darüber gebildet, wie es beim Neubau oder bei Hauptkorrektionen von städtischen Straßen gehalten werden solle. Wie oben schon angedeutet wurde, baute der Staat die über das Schanzengebiet führenden Straßen ohne Betheiligung der Stadt. An die Brücke über den Schanzengraben beim botanischen Garten ertheilte er einen verhältnißmäßig kleinen Beitrag; der Quai von der Rosengasse bis zur Spitalermühle, der offenbar nicht bloß lokale Bedeutung hat, wurde von der Stadt ohne jede ökonomische Betheiligung von Seite des Staates ausgeführt; bei der Erweiterung des Bleicherweges wirkten Staat, Stadt und Privaten zusammen.

Der Mangel bestimmter Regeln machte es nicht nur für die Behörden schwierig, handelnd einzugreifen, sondern die Unsicherheit dieser Verhältnisse erzeugte auch den Nachtheil, daß manche der vorgenommenen Verbesserungen länger ausblieben als die Rücksicht auf den öffentlichen Verkehr es als wünschbar hat erachten lassen und wenn auch in einzelnen Fällen das dringende Bedürfniß eine Verständigung herbeiführte, so war damit nur der spezielle Fall erledigt und für jedes neue Bedürfniß stellten sich die gleichen Schwierigkeiten, die gleiche Verzögerung mit den nämlichen für den öffentlichen Verkehr und die Entwicklung der Stadt nachtheiligen Folgen ein. Alles dieses führt auf die Erlassung eines Gesetzes hin, in welchem die Grundsätze für Behandlung des Straßenwesens in den Städten und denjenigen Ortschaften, in denen städtische Verhältnisse bestehen, festgestellt werden.

Wenn dessenungeachtet der Regierungsrath im gegenwärtigen Augenblicke dem Großen Rathe einen dießfälligen Gesetzesentwurf noch nicht vorlegt, so geschieht dieses zunächst deßhalb nicht, weil nunmehr auch das allgemeine Straßengesetz in Revision genommen werden muß, bei welchem Anlasse dann auch die Verhältnisse der Straßen in den Städten zu regeln sein werden; sollte es sich dann bei näherer Prüfung herausstellen, daß die Ordnung der Verhältnisse betreffend die städtischen Straßen nicht durch das allgemeine

Straßengesetz, sondern vielleicht durch ein Spezialgesetz zu erfolgen habe, so werden doch die Grundsätze, die in dem neuen Gesetze über die Stellung des Staates zu den Gemeinden angenommen werden, ihre Wirkung auch auf die Betheiligung des Staates bei städtischen Straßen äußern müssen, indem man trachten wird, zwar unter Rücksichtnahme auf die verschieden gestalteten Verhältnisse doch allen Theilen des Kantons möglichst das gleiche Recht zu halten. Die Revision des Straßengesetzes wird aber immerhin noch einige Zeit in Anspruch nehmen, während die Verhältnisse darauf drängen, daß in der Stadt Zürich mit Beförderung an die Ausführung einiger nöthiger Bauten geschritten werde.

Es ist nun Aussicht vorhanden, daß die Stadt diese Bauten in Angriff nimmt. Bei den Verhandlungen, welche über den Eingangs erwähnten Vertrag gepflogen wurden, machten nämlich die städtischen Abgeordneten die Mittheilung, es seien von Seite des Stadtrathes mehrere große Straßenbauten als dringend wünschbar erkannt und daher dem städtischen Baukollegium zur Bearbeitung überwiesen worden; die Ausführung dieser Bauprojekte werde unzweifelhaft der Stadtgemeinde mit möglichster Beförderung beantragt werden, falls eine angemessenene Betheiligung von Seite des Kantons bei den sehr bedeutenden Kosten derselben in sichere Aussicht gestellt werden könne. Diese Straßen- und Brückenprojekte seien folgende:

1. Erbauung einer fahrbaren Brücke zwischen dem Bahnhof und dem untern Ende des Limmatquai's;
2. Erweiterung der Straße durch die Metzg auf eine Breite, welche dem mit der Eröffnung der Bahnhofbrücke in dieser Gegend zu erwartenden großen Verkehr entspreche;
3. Herstellung einer Fahrstraße vom Neumarktplatze durch die Gegend des Fröschengrabens und der Werdmühle zum Bahnhofe.

Mit dieser Eröffnung wurden den Abgeordneten des Regierungsrathes Skizzen und Kostenanschläge vorgelegt, nach welchen die Kosten bloß der beiden ersten Projekte die Summe von Frk. 1,700,000 übersteigen; indessen wurde die Hoffnung ausgesprochen, daß nähere Studien eine Ermäßigung der Ausgabe zur Folge haben werden.

Werden diese drei Projekte zur Ausführung gebracht, so läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß, bis das neue Gesetz erlassen sein wird, in der Stadt Zürich keine andern wichtigen Straßenbauten an Hand zu nehmen sein werden, so daß also die oben hervorgehobenen Uebelstände, die aus dem Mangel eines Gesetzes hervorgehen, für die nächste Zeit weniger hervortreten würden und daher auch aus diesem Grunde mit der gesetzlichen Ordnung dieser Verhältnisse bis zur Revision des allgemeinen Straßengesetzes zugewartet werden darf.

Abstrahirt man in diesem Augenblick von der Erlassung eines Spezialgesetzes, so bleibt, da über die Nützlichkeit der Ausführung der oben er-

wähnten Projekte und die Wünschbarkeit und Zweckmäßigkeit der Anhandnahme derselben durch die Stadt kein Zweifel bestehen kann, bloß noch zu untersuchen, ob und in welchem Maße der Staat sich dabei betheiligen könne. Die Frage der Betheiligung des Staates bei Straßenbauten hängt von der Bedeutung ab, welche einer Straße zukömmt. Je mehr eine Straße ihrem Hauptzwecke nach für den großen, sogenannten durchgehenden Verkehr bestimmt ist, desto mehr betheiligt sich der Staat; je mehr sie hingegen vornämlich zur Befriedigung örtlicher Bedürfnisse dienen soll, desto mehr zieht er sich zurück und läßt die Gemeinden handelnd vortreten und zwar so, daß er sich bei den bloß lokalen Straßen jeder ökonomischen Mitwirkung enthält. Unter den mehrerwähnten drei Projekten kann die Fröschengrabenstraße, obgleich sie, einmal erstellt, eine sehr große Bedeutung erhalten wird, noch am ehesten als aus hauptsächlich lokalen Rücksichten entsprungen betrachtet werden; der Quaistraße muß man aber durchaus die Bedeutung einer Hauptstraße zugestehen, da sie den gesammten Verkehr zwischen der Straße erster Klasse nach Rafz nebst der Limmatthal- und Wehnthalstraße mit dem rechten und zur Zeit auch noch mit dem linken Seeufer vermittelt.

Der Bau einer Brücke über die Limmat zur Verbindung der Zeughausstraße mit dem rechten Ufer der Limmat war schon vor mehr als 20 Jahren vom Regierungsrathe in Aussicht genommen worden, zu einer Zeit, als die Eisenbahn noch nicht bestand. Man muß also das Bedürfniß hiefür schon mit Rücksicht auf den Verkehr der beiden untern Stadttheile unter sich, der Gemeinden Fluntern, Oberstraß, Unterstraß, Wipkingen und der durch diese Gemeinden sich ziehenden Haupt- und Landstraßen mit der kleinen Stadt und den Gemeinden Außersihl, Wiedikon und Enge, den Straßen am linken Seeufer, nach dem Bezirk Affoltern und der Hauptstraße nach Baden gefühlt haben. Durch den glücklichen Aufschwung, den alle diese Gemeinden und Gegenden genommen haben, gewann dieser Verkehr in erheblichem Maße und damit vermehrte sich auch das Bedürfniß für eine bessere Vermittlung desselben. Dazu kommt aber noch, daß seither durch die Erbauung der Eisenbahn und die Verlegung des Bahnhofes in den Schützenplatz ein großer Theil des Verkehrs, der früher durch die Haupt- und Landstraßen nach der Stadt und den Umgebungen sich bewegte, einen ganz andern Ausmündungspunkt erhalten hat. Die Straßen, welche für die Vermittlung dieses Verkehrs angelegt wurden, genügen nun nicht mehr, es muß von dem durch den Bahnhof neu entstandenen Centralpunkte aus eine neue Verbindung mit dem rechten Limmatufer geschaffen werden; denn die Kommunikation durch die Stadt ist unnatürlich und für die nördlich und östlich von der Limmat liegenden Gegenden nachtheilig. Die Befriedigung dieses Bedürfnisses wird um so dringender, seit die Stadt auch das Kornhaus an

den Bahnhof verlegt hat, so daß ohne die Herstellung dieser Brücke sowol diejenigen, die das Getreide zu Markte führen, als auch wer es von dort bezieht, größtentheils zu dem lästigen Umwege durch die Stadt gezwungen wären. Und wie das Kornhaus, so werden ohne Zweifel auch noch andere öffentliche Anstalten sich der Gegend des Bahnhofes zuziehen.

Mit diesem dürfte der Beweis geleistet sein, daß das Interesse an der Erbauung einer Brücke über die Limmat zwischen der Ausmündung des Quais und dem Bahnhofe weit über die Grenzen der Stadt hinausreicht und man wird es daher nur gerecht finden, wenn sich der Staat bei einem solchen Werke betheiligt.

Der Regierungsrath hält nun dafür, es dürfte der Stadt zum Zwecke der Erleichterung dieser verschiedenen Unternehmungen dasjenige noch unüberbaute Schanzenland, welches für die Anlegung einer Straße vom Bahnhof nach dem Neumarktplatz erforderlich ist, unentgeldlich überlassen werden, insofern dadurch das Vorhaben, die Militärgebäude in angemessener Weise zu konzentriren, nicht vereitelt wird; ferner sollte der Staat diejenigen Rechte, welche er sich beim Verkaufe des Papiererwerbs und bei Ertheilung von Konzessionen für Bauten an der Limmat mit Rücksicht auf die dereinstige Erbauung der in Frage kommenden Brücke reservirt hat, an die Stadt übertragen; endlich beantragt der Regierungsrath die Ertheilung eines Baarbeitrages von Fr. 250,000. Dieser Beitrag dürfte nicht zu hoch erscheinen, wenn man die Bedeutung, die namentlich den beiden erstern Projekten zukömmt, und die großen Kosten in's Auge faßt, welche die Stadt auf deren Ausführung zu verwenden haben wird. Allein der Regierungsrath zieht dabei mit in Betracht, daß diese Kommunikationsmittel neben ihrer allgemeinen Bedeutung wesentlich auch städtische Bedürfnisse zu befriedigen bestimmt sind, daß somit die Anstrengungen, welche sich die Stadt zur Erleichterung des Verkehres und behufs Beseitigung bestehender Hindernisse, sowie zu ihrer Verschönerung auferlegt, in erster Linie ihr selbst zu Statten kommen und ihr reichliche Früchte bringen werden. Endlich hält der Regierungsrath dafür, es bieten die in Frage liegenden Bauten der Stadt einen erwünschten Anlaß, den großen Leistungen Rechnung zu tragen, welche der Kanton zu übernehmen bereit war, um den Sitz der polytechnischen Schule in seine Hauptstadt zu verlegen.

Indem der Regierungsrath dem Großen Rathe den vorstehenden Beschlussesentwurf zur Annahme empfiehlt, schließt er mit der Anzeige, daß das mündliche Referat Herrn Regierungsrath Hagenbuch übertragen wurde.

Zürich, den 13. Weinmonat 1860.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

Die Abgeordneten des Regierungsrathes
des Kantons Zürich,
unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Regierungsrath,
und
die Abgeordneten des Stadtrathes Zürich,
unter Vorbehalt der Ratifikation durch die städtischen Behörden und die Gemeinde,
haben,

in der Absicht, die streitigen Verhältnisse, betreffend den Unterhalt der auf dem ehemaligen Schanzengebiete erbauten Straßen, Brücken, Tollen und übrigen Werke und die gegenseitigen Rechte und Pflichten mit Bezug auf den Sihlkanal und die an demselben befindlichen Plätze definitiv zu ordnen,

folgenden Vertrag abgeschlossen:

Art. 1. Die Stadtgemeinde Zürich übernimmt den Unterhalt aller vom Staate im Banne der Stadt auf ehemaligem Schanzengebiete erbauten oder mit demselben in Verbindung stehenden öffentlichen Plätze, Straßen, Gassen, Fußwege und Treppen nebst deren Zubehörden (Stütz- und Wandmauern, Böschungen, Gewölben und Tollen, öffentlichen Brunnen und deren Leitungen u. s. f.), sowie aller öffentlichen Brücken und Stege, Kanäle und Bachbette. Sie tritt mit Vorbehalt der in Art. 3, c bezeichneten Ausnahmen in alle Verpflichtungen ein, welche der Staat laut Vertragsprojekt vom 27. Mai und 5. Augstmonat 1811 hinsichtlich des Sihlkanals übernommen hat.

Durch diese Bestimmungen soll jedoch an den besondern Vereinbarungen, durch welche gewisse Lasten auf Privaten und Korporationen gelegt wurden, nichts geändert werden.

Art. 2. Gemäß vorstehender Bestimmung hat somit die Stadt namentlich zu unterhalten:

A. In der Großen Stadt:

1. die Falkengasse,
2. „ Stadelhofgasse,
3. den Falkenfußweg,
4. die Sonnengasse,

5. die Schanzengasse,
6. „ Promenadengasse,
7. „ Berggasse,
8. „ Hochgasse,
9. „ Friedgasse,
10. „ Zeltweggasse,
11. den Fußweg auf die Promenade,
12. die Wolfgasse nebst Zufahrt zum Schönberggäßchen,
13. „ Rämitannenstraße,
14. „ Hirschgasse,
15. „ Schönberggasse mit dem Brunnen beim Blindeninstitut und der Teuchelleitung,
16. „ Halseisengasse,
17. „ Zufahrt zur Strafanstalt im Berg,
18. den Fußweg vom Halseisen zum Berg,
19. die Tannengasse,
20. „ Leonhardsgasse,
21. „ untere Leonhardsgasse,
22. „ Weinberggasse,
23. „ Neumühlegasse,
24. das Wolfbachbassin nebst unterirdischer Tolle, und
25. „ Bett des Wolfbaches.

B. In der Kleinen Stadt:

26. die Zeughausgasse (bis zur Brücke über den Schanzengraben),
27. den Breitweg nebst Zufahrten, Ufermauern und den beiden Kanalbrücken,
28. die rechtseitige Uferversicherung des Fröschengrabens unterhalb des Beatenrains,
29. „ hölzerne Scheidewand in der Limmat unten an der gedeckten Brücke,
30. „ Löwengasse,
31. „ Seidenhofgasse,
32. „ Brücke bei der Koch'schen Farb,
33. „ Sihlgasse mit den Zufahrten zur Vögelimühle und Stadtsäge nebst den Stütz- und Ufermauern und der gewölbten Brücke über den Schanzengraben,
34. „ Ufermauer sammt Widerlager der Brücke bei der Einfahrt zur Vögelimühle,
35. „ Ufermauer längs der Badenerstraße,
36. „ Selnaugasse (nebst Stützmauer und Böschung an der wilden Sihl),
37. „ Kuhbrücke mit den Widerlagern,

38. die Zufahrt von der Selnaugasse an den Schanzengraben beim Kalkofen,
39. den Fußweg beim Wasserthurm,
40. die Mauer bei der ehemaligen Wasserbrücke am rechten Ufer des Sihlkanals,
41. „ Brandschenkegasse,
42. den Quai oberhalb der Brücke über den Schanzengraben beim Selnau am linken Ufer,
43. die Thalgasse mit der armirten Brücke über die Sihl, der Gewölbbrücke über den Fröschengraben, der Rampe am See und den Zufahrten zum Schanzengraben bei der Pension Baur und beim botanischen Garten nebst deren Ufermauern,
44. „ Pelikangasse mit den Ufermauern,
45. „ Bärengasse mit der Ufermauer,
46. „ Bleichergasse mit der Treppe an den Schanzengraben,
47. „ Brücke über den Schanzengraben mit den Pfeilern und dem rechtseitigen Widerlager,
48. „ Mauer am linken Ufer des Schanzengrabens vom Kalkofen bis zum Gebäude des Herrn Müller,
49. das Ueberfallswuhr im Schanzengraben beim Wasserthurm,
50. die Brücke bei der Darre,
51. „ Scheidmauer zwischen dem Fröschengraben und Sihlkanal bis zum Fraiserad des Herrn Bodmer,
52. „ Brücke beim Salzmagazin,
53. „ obere und untere Brücke bei der Werdmühle.

Die Stadtgemeinde besorgt die Reinhaltung des Schanzengrabens und die jeweilige Räumung des Wolfbachbassins.

Art. 3. Unter denjenigen Lasten, welche die Stadt gemäß dem gegenwärtigen Vertrage übernimmt, ist nicht verstanden die Unterhaltung:

a. der öffentlichen Tollen der Zeltwegstraße, soweit sie in demjenigen Lande liegen, das der Staat als Eigenthum besitzt;
b. des Wolfbachgewölbes vom Bassin bis zur Wolfgasse und der unmittelbar unter dieser Gewölbstrecke liegenden kleinen Abzugstole;
c. der hölzernen Wuhrung am linken Ufer des Sihlkanals und der Mauer längs der Thierarzneischule, sowie der Uferbekleidung am linken Ufer des Abflußkanals in die wilde Sihl bei der Thierarzneischule bis an die Selnaugasse, der hölzernen Brücke über diesen Kanal zur genannten Schule nebst den Widerlagern, der Landfeste längs des Wildschutzes beim Salzmagazin und der hölzernen Wuh-

rung längs des Salzmagazins auf dem linken Ufer, soweit das Eigenthum des Staates reicht;

d. der Ufermauer am Beatenrain.

Art. 4. Der Staat erhebt keine Entschädigungsansprache für diejenigen Leistungen, welche er bisanhin auf dem Schanzengebiet an Straßen, Brücken und Bauwerken aller Art gemacht hat.

Ueberdem tritt er an die Stadt ab:

a. die circa 3850 □′ haltende Parcelle Land am linken Ufer des Schanzengrabens im Schützenplatz, welche der Staat durch den mit der Stadt abgeschlossenen Tauschvertrag vom 16. Herbstmonat 1837 erworben hat;

b. von der circa 4300 □′ großen Parcelle, welche zwischen dem Schanzengraben, der Limmat, dem Ausgelände des Schützenhauses und der Zufahrt zur Eisenbahnbrücke liegt, so viel, als zu öffentlichen Zwecken nöthig ist, wobei die Stadt den Unterhalt der anstoßenden Ufermauern mitübernimmt;

c. die Böschung zwischen dem Fußweg auf die Promenade und der Stützmauer beim Durchbruch, circa 21,000 □′;

d. circa 25,000 □′ Land zwischen dem Sihlkanal, dem Schanzengraben und der Zufahrt beim Kalkofen.

Der Staat verzichtet auf das Mitbenutzungsrecht an den am rechten Ufer des Sihlkanals oberhalb und unterhalb der Kuhbrücke gelegenen Plätzen, welche in das alleinige Eigenthum der Stadt übergehen sollen.

Art. 5. Der Stadt wird das Recht eingeräumt, über das durch die Verträge vom 22. März 1834, 16. März 1835 und 3. Februar 1837 der Kaufmannschaft überlassene Schanzenterrain zum Zwecke der Anlegung eines neuen Quartiers außerhalb Stadelhofen als ihr Eigenthum zu verfügen; doch sollen die diesfälligen Pläne dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorgelegt werden.

Es wird der Stadt das freie Verfügungsrecht über das bisherige Kaufhaus zugestanden.

Der Regierungsrath wird keine Einsprache erheben, wenn der öffentliche Platz bei der Walche zu öffentlichen Zwecken der Stadt verwendet wird; es hat sich jedoch die Stadt dießfalls mit der Gemeinde Unterstraß, in deren Bann sich dieser Platz befindet, zu verständigen.

Art. 6. Mit dem Wolfbachbassin wird der Stadt zugleich das Recht zugestanden, zum Zwecke der Unterhaltung und Räumung des Bassins die Böschungen rings um dasselbe bis auf das Niveau des umliegenden Landes zu benutzen. Ueberdieß hat sie das Recht, auf einer geeigneten

Stelle einen Raum von circa 1000 □′ zur Ablagerung des Materials während der Haupträumung zu benutzen, in der Meinung jedoch, daß das Material je nach dem Fortgange der Ausräumung des Bassins sofort weggeschafft werde. Endlich wird ihr zum gleichen Zwecke ein Fahrwegrecht in das Bassin eingeräumt.

Art. 7. Soweit nicht privatrechtliche Gründe entgegenstehen, wird das in den Kaufverträgen über Schanzenland den Staatsbehörden vorbehaltene Recht der Genehmigung der Situations- und Baupläne für die auf dem ehemaligen Schanzengebiete zu errichtenden Gebäude an den Stadtrath abgetreten.

Wo jedoch dieses Recht oder anderweitige auf das verkaufte Land gelegte Servituten auf Liegenschaften oder Gebäude Bezug haben, welche dem Staate gehören, soll die Ausübung dieses Rechtes ausdrücklich dem Staate vorbehalten bleiben, und es wird der Stadtrath vom Eintreten derartiger Fälle die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Abgabe eines Gutachtens jeweilen in Kenntniß setzen.

Art. 8. Der Staat ist mit Bezug auf dasjenige Land, das er auf ehemaligem Schanzengebiet besitzt, und bis zur Veräußerung desselben an Privaten an die Vorschriften des Gassengesetzes betreffend die Eingrenzung nicht gebunden.

Dem Staat steht das Recht zu, für den Abfluß des Wassers vom Polytechnikum die erforderlichen Tollen in die benachbarten Schanzenstraßen zu legen. Die Herstellung und Unterhaltung derselben hat jedoch auf Kosten des Staates zu geschehen.

Art. 9. Die Stadt tritt die circa 1500 □′ große Parcelle Land an der Schönberggasse, welche sie laut Vertrag vom 29. August 1838 und 1. November 1847 erworben hat, wieder an den Staat ab.

Der Hofplatz beim alten Salzmagazin, welcher dem Staate angehört, wird auf der nördlichen Seite des Gebäudes auf 25′ Breite, auf der östlichen auf 16′ Breite, von der Mauer aus gemessen, festgesetzt.

Die Stadt verzichtet auf das Mitbenutzungsrecht an dem zwischen dem Sihlkanal und der Selnaugasse unterhalb der Kuhbrücke gelegenen Land, das dem Staat zu ausschließlichem Eigenthum zufällt.

Art. 10. Sollten später Lasten zum Vorschein kommen, welche durch diesen Vertrag nicht speziell geregelt sind und nach Art. 1 desselben nicht ohne weiters von der Stadt getragen werden müssen, so soll betreffend die Uebernahme derselben durch die Stadt eine besondere Verständigung stattfinden.

Art. 11. Von dem aus zehn Blättern bestehenden Generalplan über das ehemalige Schanzengebiet wird der Stadt eine Kopie zugestellt; über-

dieß steht der Stadt das Recht zu, von allen auf das Schanzenwesen Bezug habenden Akten und übrigen Plänen Einsicht zu nehmen und Kopien davon zu ziehen.

Art. 12. Dieser Vertrag tritt mit dem 1. Jenner 1861 in Kraft.

Zürich, den 19. Herbstmonat 1860.

Die Abgeordneten des Regierungsrathes:	Die Abgeordneten des Stadtrathes:
Hagenbuch.	J. C. Freudweiler, Stadtrath.
J. J. Treichler.	J. Locher, Stadtrath.
F. Wild.	Dr. C. Escher, Stadtschreiber.

Vorstehendem Vertrage wird die Genehmigung ertheilt.

Zürich, den 27. Herbstmonat 1860.

Vor dem Stadtrathe:
Der Stadtschreiber,
Dr. C. Escher.

Vorstehendem Vertrage wird die Genehmigung ertheilt.

Zürich, den 13. Weinmonat 1860.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

Beschluß des Regierungsrathes betreffend Lostrennung des Hofes Hinzenberg vom Notariatskreise Oberwinterthur und Vereinigung desselben mit dem Notariatskreise Pfäffikon.

Der Regierungsrath,
im Einverständnisse mit dem Obergerichte,
beschließt:

§ 1. Der Hof Hinzenberg, Gemeinde Wyla, wird behufs bevorstehender Protokollsbereinigung von dem Notariatskreise Oberwinterthur abgetrennt und mit dem Notariatskreise Pfäffikon vereinigt.

§ 2. Die Ausscheidung der Protokolle geschieht unter der Leitung des Obergerichtes auf Kosten der Hofbewohner.

§ 3. Dieser Beschluß ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zürich, den 13. Weinmonat 1860.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postablagehalters, Briefträgers und Boten in Albisrieden. Jahresbesoldung 160 Frkn.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei der Unterzeichneten zu vernehmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 31. Weinmonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 16 Weinmonat 1860.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden

2. Um der mit dem neuen Jägergewehr bewaffneten Mannschaft der ersten Jägerkompagnien der Auszügerbataillone hinsichtlich der Anschaffung der Jägergewehre etwelche Erleichterung zu verschaffen, ist die Zeughausdirektion angewiesen worden, die bisher im Besitz dieser Mannschaft befindlich gewesenen Ordonnanzgewehre, sofern sich dieselben noch in brauchbarem, zum Ziehen geeigneten Zustande befinden, anzukaufen.

Diese Bestimmung findet ihre Anwendung auch auf diejenige Mannschaft der Landwehrinfanterie, die nach vollendetem Dienstpflichtigkeitsalter mit 31 Weinmonat l. J. aus der Landwehr austritt und sich noch im Besitz von brauchbaren, zum Ziehen geeigneten Gewehren (Steinschloß- oder Perkussionsgewehren) befindet.

Für den Ankauf solcher Gewehre durch das Zeugamt sind jeweilen die Vormittage Dienstags und Freitags bestimmt.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist sowol in das Amtsblatt aufzunehmen, als auch durch öffentlichen Anschlag in den Gemeinden zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Zürich, den 16. Weinmonat 1860.

Für die Direktion des Militärs:
Der Sekretär,
von Escher.

3. Thierspital.

Die steigende Frequenz des mit der Veterinärschule verbundenen Thierspitals und die Steigerung der Futterpreise nöthigen zu einer etwelchen Erhöhung der Taxen. Es wird nun vom 1. Wintermonat an die ärztliche Behandlung, Fütterung und Pflege kranker Thiere folgendermaßen berechnet:

Der Aufenthaltstag eines Pferdes . . . 1 Fr. 80 Rp.
" " " Stückes Rindvieh . 1 " — "
" " " kleinen Thieres (Schaf, Ziege, Schwein, Hund, Katze ꝛc.) — " 30 bis 60 Rp.

Jeden Vormittag von 8 bis 11 Uhr finden unentgeltliche Konsultationen statt.

Zürich, den 17. Weinmonat 1860.

Der Direktor der Thierarzneischule:
R. Zangger.

4. **Bekanntmachung**
die Erlöschung der ältern Kaufschuldbriefe betreffend.

Der § 93 des herwärtigen Gesetzes über die Organisation des Notariats- und Fertigungswesens vom 20. Herbstmonat 1850 lautet:

„Der Kaufschuldbrief, gleichviel, ob Zahlungstermine bedungen „worden seien oder nicht, tritt nach Umfluß von 10 Jahren und „6 Monaten nach dem Tage der Fertigung außer Kraft. Die kauf„schuldbrieflich versicherten Zahlungstermine dürfen diesen Zeitpunkt „nicht überschreiten. Nach Ablauf dieser Frist verwandelt sich die „Kaufschuld in eine unversicherte Forderung.

„Diese Bestimmung findet auch auf die bestehenden Kaufschuld„briefe in dem Sinne Anwendung, daß dieselben nach Verfluß von „10 Jahren und 6 Monaten von der Promulgation des gegen„wärtigen Gesetzes an erlöschen."

Den sämmtlichen Korporationen und Privaten wird die vorstehende Bestimmung hiemit in Erinnerung gebracht.

Frauenfeld, den 10. Weinmonat 1860.

Im Auftrage des Regierungsrathes:
Die Standeskanzlei.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 15. Weinmonat 1860.

Das Regierungsrathspräsidium.

5. **Holzhauerabsteigerungen**
in den Staatswaldungen des vierten Forstkreises.

Zu Teufen:

Dienstag den 23. Weinmonat, Nachmittags 4 Uhr, in der Weinschenke des Herrn Präsident Schurter in Freienstein über zirka 180 Klafter und 10000 Reisigwellen.

Zu Embrach:

Mittwoch den 24. Weinmonat, Nachmittags 1 Uhr, im wilden Mann zu Embrach über zirka 700 Klafter und 14000 Reisigwellen.

Zu Watt und Affoltern:

Donnerstag den 25. Weinmonat, Nachmittags 4 Uhr, in der Speisewirthschaft des Herrn Aidemajor Wolff am Katzensee.

Die Holzhauerverträge können bei den über die fraglichen Waldungen bestellten Staatsförstern eingesehen werden.

Unterstraß, den 17. Weinmonat 1860.

R. Steiner, Forstmeister.

6... In Ausführung des Gesetzes über die Einbürgerung der Heimatlosen und Landsaßen vom 8. Brachmonat 1859 werden alle im Kanton Zürich sich aufhaltenden bernerschen Heimatlosen und Landsaßen aufgefordert, bis Ende Weinmonat nächstkünftig über ihre Personen, sowie über ihre allfälligen Familienglieder ein genaues Namensverzeichniß mit deutlicher Angabe der Abstammung, des Alters, des Berufs und des Wohnorts dem Landsaßenbüreau in Bern einzugeben. Die durch Nichtbeobachtung dieser Aufforderung entstehenden Folgen hätten sich die betreffenden Säumigen selbst zuzuschreiben.

Die Herren Regierungs- und Gemeindsbeamten des Kantons Zürich werden ersucht, den in ihren Bezirken ansäßigen bernerschen Heimatlosen und Landsaßen von dieser Bekanntmachung gefälligst Kenntniß zu geben.

Bern, den 4. Weinmonat 1860.

Das Einbürgerungskommissariat.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 8. Weinmonat 1860.

Das Regierungsrathspräsidium.

7.. Bekanntmachung
betreffend außerordentliche Gebäudeschätzungen.

Es wird hiemit denjenigen Eigenthümern, welche wegen in jüngster Zeit vorgenommener Bauten an ihren Gebäuden eine Erhöhung der bisherigen Schätzung derselben oder bezüglich neu erstellter Gebäude die Aufnahme dieser in die Kantonalassekuranzanstalt wünschen, angezeigt, daß sie nach § 21 des Assekuranzgesetzes ihre dießfälligen Begehren vor Ende dieses Monates dem Gemeindrathe zu Handen der Direktion der Polizei anzumelden haben, da später eingehende Meldungen wegen dem im Laufe nächsten Monates stattfindenden Rechnungsabschluß bis Anfang Christmonat d. J. unberücksichtigt bleiben müßten.

Zürich, den 10. Weinmonat 1860.

Aus Auftrag der Direktion der Polizei:
Der Sekretär des Assekuranzwesens,
Gugerli.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

8. Den Herren Tavernen- und Speisewirthen im Bezirke Zürich, welche während der dießjährigen Herbstzeit Tanzbelustigung zu veranstalten gedenken, wird hiemit angezeigt, daß dieß nur Sonntag den 21. Weinmonat d. J. gestattet ist.

Zürich, den 17. Weinmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi.

9. In Folge Resignation ist die Stelle eines Schreibers des Bezirksrathes Affoltern wieder neu zu besetzen.

Allfällige Aspiranten auf diese Stelle haben ihre Anmeldungen bis spätestens den 20. d. M. schriftlich dem Präsidenten des Bezirksrathes einzureichen.

Affoltern, den 13. Weinmonat 1860.

Für den Bezirksrath:
Die Kanzlei.

10. Herr Friedrich Peter in der Reismühle-Oberwinterthur wünscht daselbst dem Eulachkanal eine etwas veränderte geradere Richtung zu geben.

Das Projekt sei auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet.

Einsprachen sind innert den nächsten vier Wochen dem Statthalteramte schriftlich einzureichen.

Winterthur, den 15. Weinmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Huggenberg.

11. Herr J. Müller in Kempten wünscht in seinem Grundstück, Bachenwiese genannt, ein Wasserwerk zu errichten, und sucht deßhalb um Konzession nach. Die Stellen, wo das Wasser aufgefaßt und wieder in den Wildbach geleitet würde, sind mit Pfählen bezeichnet.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind dem Unterzeichneten binnen vier Wochen a dato schriftlich einzugeben.

Bärentsweil, den 12. Weinmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
D. Wolfensperger.

12. Die Herren J. Rudolf Winkler und J. Reiffer, Sohn, in Weißlingen, als Besitzer des Herrn alt Gemeindammann Wintschen Heeren- und Mareliwiesen und des damit verbundenen Wasserrechtes, wünschen das Letztere zu erweitern, und das Wasser des Weißenbaches schon beim Eingang des Steigbaches aufzufassen, wie solches auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen dagegen sind dem Unterzeichneten in Zeit von vier Wochen a dato schriftlich einzulegen.

Bauma, den 17. Weinmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Gujer.

13. Herr Joh. Heinrich Strehler im Oberemetschloo, Gemeinde Wetzikon, wünscht in seiner eigenthümlichen Besitzung im obern Emetschloo ein Wasserwerk zu errichten, an dem sogenannten Ettenhauserbach, unweit der Ettenhauser-Ringweiler Straße. Das Wasser soll im obern Theil der sogenannten Unterwiese aufgefangen und in der Erde bis in die untere Hauswiese geleitet und in dieser ein Teich angelegt werden. Im Ganzen sollen vier Teiche angelegt werden, welche nebst der Wasserleitung bereits mit Pfählen bezeichnet sind.

Allfällige Einsprachen hiegegen sind binnen vier Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Bärentsweil, den 12. Weinmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
D. Wolfensperger.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

14. Neumünster.

Die stimmberechtigten Schweizerbürger des Wahlkreises Neumünster werden anmit eingeladen, sich Sonntag den 28. Weinmonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Neumünsterkirche zur Vornahme der Nationalrathswahlen einzufinden. Die Stimmregister liegen den Wählern zwei Tage vor dem Wahltage bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen. Es ist zu erwarten, daß sich bei diesen wichtigen Wahlen die Stimmberechtigten zahlreich betheiligen werden.

Neumünster, den 17. Weinmonat 1860.

Der Präsident der Kreisversammlung:
Baumann, Bezirksrichter.

15. Der dießjährige Herbst-, Vieh- und Waarenmarkt zu Regensberg findet Donnerstag den 23. Weinmonat statt.

Die Marktplätze werden Montag den 22. Weinmonat, also am Tage vorher, Nachmittags 2 Uhr, wieder für 6 Jahre verpachtet, was hiemit bekannt gemacht wird.

Regensberg, den 16. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Präsident,
R. Kunz.

16. Die von der Gemeinde unterm 18. März 1860 beschlossene Steuer an die restirenden Straßenbaukosten macht folgende Besteuerung erforderlich:

Auf 1000 Franken Vermögen . . .	2	Frkn.	— Rp.
„ den Bürger und Grundeigenthum besitzenden Niedergelassenen	1	„	40 „
„ die Haushaltung	1	„	40 „
„ ein Stück Vieh, ein Pferd und einen Ochsen gleich zwei Kühe berechnet .	—	„	90 „

Die Bezugsliste liegt von heute an zehn Tage bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen, während welcher Zeit allfällige Beschwerden gegen die Verlegung dieser Steuer beim Bezirksrathe erhoben werden können; nach Ablauf dieser Zeit wird die Steuer von Haus zu Haus bezogen. Säumige Zahler werden ohne weitere Mahnung rechtlich belangt.

Auswärtige Steuerpflichtige haben ihre Steuerrata bis den 30. Weinmonat an den Bezüger, Gemeindrathsweibel Maurer in Aeugst, franko einzusenden, ansonsten die Steuer durch Nachnahme per Post bezogen wird.

Aeugst, den 15. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Spinner.

17. Sämmtliche Anstößer an Feld- und Holzwege hiesiger Gemeinde, sowie diejenigen an den Moosbach werden andurch aufgefordert, bis zum 15. Wintermonat d. J. fragliche Wege gehörig herzustellen, Hecken, Bäume u. s. w. aufzuschneiden, resp. den Moosbach zu reinigen. Nach Ablauf der angesetzten Frist würden die betreffenden Arbeiten auf exekutivem Wege auf Kosten der Säumigen ausgeführt.

Wollishofen, den 18. Weinmonat 1860.

Der Gemeindrath.

18. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der im Amtsblatt Nr. 71 fruchtlos aufgerufene Heimatschein des Gottlieb Friedrich Meyer von Zürich wird mit statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Zürich, den 15. Weinmonat 1860.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Dr. C. Escher.

19. Der dem Hs. Jakob Baumann, Jakoben von Bülach, geb. 1830, ausgestellte Heimatschein, dat. 7. Christmonat 1859, wird hiemit als ungültig erklärt.

Bülach, den 15. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. J. Meier.

20. Da der in Nr. 78 des Amtsblattes aufgerufene Heimatschein des Heinrich Bachofner von Rumlikon, hiesiger Gemeinde, bis dato nicht beigebracht wurde, so wird derselbe mit statthalteramtlicher Bewilligung andurch kraftlos erklärt.

Rußikon, den 12. Weinmonat 1860.

Im Namen der Gemeindrathes:
H. Wettstein, Gemeindrathsschreiber.

21. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 23. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verfilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 eherner Mörser, 3 Kupferpfannen, 1 Glättofen, 1 zinn. Gießfaß mit kupf. Becken, 96 Stück baumwollene Unterhosen und Unterleibchen, 45 Flaschen Rheinwein, zirka 2000' Goldleisten, 32,000 Stück Zigarren, 100 Maß Beaujolais, 3 einthür. Kästen, 2 Kommoden, 1 gold. Zylinderuhr sammt d. Kette, 1 zweischläf. Bett, 2 Bettstatten, 1 Hobelbank, 1 Korpus, 1 grauer Burnus, 1 brauntüchener Rock, 1 Nachttischchen, 1 Nachtstuhl, 1 Partie Kleider, 4 einschläf. Betten, 1 zweithür. Kasten, 2 einthür. d., 1 Chiffonnière, 1 Kommode, mehrere Tische, 1 Kanape, 10 Sessel, 1 Drehbank und verschiedener Werkzeug Küchengeschirr, 16 Pendülen, 6 Tableau-Uhren, 5 sild. Zylinderuhren, Uhrenketten und Schlüssel, Gläser, Federn, Musikdosen u. A. m.

Zürich, den 18. Weinmonat 1860. Der Stadtammann:
Fäsi.

22. Gantanzeige.

Die Erben des sel. verstorbenen Hs. Jakob Mahler von Oberstraß bringen die dem Letztern zugestandenen, in der Letzi daselbst befindlichen Liegenschaften Freitag den 26. Weinmonat d. J., Abends 6 Uhr, im Gasthof zur Linde in Oberstraß auf öffentliche Versteigerung.

Dieselben bestehen in:

a) Einem Wohnhaus Nr. 51 a,
b) 1/3 Trotthaus und Trottwerk Nr. 51 b,
c) einer Scheune sammt Stall Nr. 51 b,
d) 1/3 an einem laufenden Brunnen und
e) zirka 3 Vierling Garten und Reben beim Haus.

Zu allfälliger Besichtigung der Gantobjekte und Kenntnißnahme der für den Käufer sehr günstig gestellten Bedingungen beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Oberstraß, den 17. Weinmonat 1860. Im Namen der Gantbeamtung:
J. Steiner, Gemeindrathsschreiber.

23. Gantanzeige.

Unter Leitung und Aufsicht der Unterzeichneten bringt Frau Wittwe Ehrsam dahier Donnerstag den 25. Weinmonat, Abends 7 Uhr, im Schwanen am Mühlebach ihre nahe am Kreuzplatze befindlichen Liegenschaften auf öffentliche Steigerung, nämlich:

Ein Wohnhaus Nr. 13 a, um 10,000 Frkn. assekurirt, enthaltend zwei geräumige Wohnungen.

Eine Scheune Nr 13 b, um 3000 Frkn. assekurirt, an obigem angebaut.

Eine Scheune Nr. 330, um 4000 Frkn. assekurirt, mit Stallung freistehend.

Ein Waschhaus mit Secht-, Brenn-, Glätt- und Dörrofen nebst Glätterstube Nr. 213, um 1400 Frkn assekurirt.

Zirka 3 Jucharten Garten und Wiesland, bei den Gebäuden gelegen.

Ein Immi Holz im Hirslanderberg.

Diese Liegenschaften eignen sich ihrer angenehmen Lage und der Nähe der Stadt wegen zu jedem Berufe, besonders aber zur Anlegung eines Land-

gutes oder für Bauplätze und werden daher sammethaft und in 12 Abtheilungen zur Steigerung gebracht.

Die Gantbedingungen und der aufgenommene Plan können in der Zwischenzeit auf der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Zu zahlreichem Besuche dieser Steigerung wird eingeladen.

Riesbach, den 17. Weinmonat 1860.

Im Namen der Gantbeamtung:
A. Blatter, Gemeindrathsschreiber.

24.. Neumünster.

Den Einwohnern hiesiger Kirchgemeinde wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß die feierliche Einsetzung des Herrn Pfarrer Hiestand Sonntag den 21. d. stattfindet, und daß daher außerordentlicher Weise an diesem Tage das Einläuten um 8 Uhr 40 Minuten, der Gottesdienst um 9 Uhr beginnen wird.

Nach dem Verläuten, also nach 9 Uhr, kann auf das Eigenthumsrecht an die Kirchenörter kein Anspruch mehr gemacht werden. Die verehrl. Eltern sind dringend ersucht, ihre nicht konfirmirte Jugend von dieser Feier fern zu halten, damit möglichst viel Platz für die erwachsenen Gemeindeglieder offen stehe, und weil auf Sonntag den 28. d. ein besonderer Jugendgottesdienst veranstaltet ist.

Zugleich wird im Einverständnisse mit den Herren Gemeindspräsidenten angezeigt, daß am Einsatztage alles Schießen, sowol bei Tag als bei Nacht als unpassend bei Buße untersagt ist.

Neumünster, den 15. Weinmonat 1860.

Im Namen des Stillstandes
und der bestellten Kommission:
Das Aktuariat.

25.. Da nach Ablauf der Amtsdauer die Stellen der beiden Wegknechte hiesiger Gemeinde einer neuen Wahl unterworfen sind, so können allfällige Aspiranten auf diese Stellen ihre schriftlichen Anmeldungen bis Ende Weinmonat dem Gemeindrathe eingeben.

Außersihl, den 15. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hürlimann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Vermischte Bekanntmachungen

26. Am 26. Augstmonat d. J. wurde in einem Schulzimmer des Schulgebäudes zum Brunnenthurm dahier eine Summe Geldes gefunden, ohne daß der frühere Besitzer desselben bis zur Stunde bekannt geworden ist.

Wer nun an dieses Geld Ansprüche erheben will, wird aufgefordert, sich binnen sechs Wochen von heute an in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes zu melden und über seine Ansprucksrechte sich auszuweisen, ansonst das Gericht hinsichtlich dieses Fundes die weiter geeignete Verfügung treffen würde.

Zürich, den 13. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

27. Das Kreisgericht Wädensweil-Schönenberg
hat
in Sachen
des Gemeindammannamtes Wädensweil, Anklägers,
ferner
der Herren Gebrüder Hauser auf Herrlisperg,
des Herrn Wälti im Oedischwend,
des Herrn Eschmann, ebendaselbst, sämmtlich in Wädensweil, Damnifikaten,
und
des August Kränzli von Menzingen, Kantons Zug, 34 Jahre alt, ledig, Güterknecht, Beklagter,
einmüthig gefunden:
Derselbe sei des einfachen Betruges im Betrage von 11 Frkn. 70 Rp. schuldig,
und ebenso einmüthig erkennt:
1. Sei derselbe mit 8 Tagen Gefängniß bestraft.
2. Habe er die Kosten zu tragen und
3. Den Damnifikaten den gestifteten Schaden im Betrage von 11 Frkn. 70 Rp. zu ersetzen.
4. Mittheilung dem Statthalteramte und dem Beklagten, Letzterm durch das Amtsblatt unter Eröffnung der gesetzlichen Appellationsfrist von vier Tagen a dato publicationis.

Actum, den 4. Weinmonat 1860.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Streuli.

28. Den Kreditoren im Konkurse des Konrad Arbenz, Drechsler, Jakoben Sohn, in Dorf wird hiemit angezeigt, daß vor dem Bezirksgerichte Andelfingen ein Prozeß schwebt zwischen Jakob Roth, Jakoben, Schmieds in Dorf, Kläger und Appellanten, und dem Gemeinschuldner, Beklagten und Appellaten, betreffend Grenze, und daß ihnen eine Frist von zehn Tagen, von heute an gerechnet, anberaumt ist, um die Akten in der unterzeichneten Kanzlei einzusehen und sich daselbst darüber zu erklären, ob sie den Prozeß fortsetzen wollen, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht hierauf angesehen würde.

Andelfingen, den 15. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Notariatskanzlei Andelfingen,
Jb. Siegfried, Landschreiber.

29. Zugsfrist.

Im Konkurse des alt Kreisgerichtspräsidenten Heinrich Trüb in Hombrechtikon wird denjenigen Kreditoren, denen kein spezielles Pfandrecht zusteht, behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen eine zerstörliche Frist von zehn Tagen, am 29 d. M. zu Ende laufend, mit der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen innert derselben als Verzicht auf das vorhandene Massagut angesehen würde.

Grüningen, den 18. Weinmonat 1860.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. Hirs, Landschreiber.

30.. Zugsfrist.

Im Konkurse des Metzger Gottlieb Hürlimann von Wetzikon wird den nicht speziell versicherten Kreditoren zur Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen eine mit dem 22. d. M. zu Ende gehende Frist unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht hierauf angesehen würde.

Grüningen, den 10. Weinmonat 1860.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. Hirs, Landschreiber.

31.. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber der vermißten Talons der Aktien der schweizerischen Nordostbahngesellschaft Nr. 6951, 6952, 6953, 6954, 6955 und 7084, und des Dividenden-Koupon für das Jahr 1859 von der zuletzt genannten Aktie aufgefordert, sich innerhalb eines Jahres, vom 20. v. M. als dem Datum des obergerichtlichen Beschlusses angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls diese Talons und der Dividenden-Koupon für erloschen erklärt würden.

Zürich, den 8. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

32.. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber der vermißten Aktien der schweizerischen Nordostbahngesellschaft Nr. 10025, 10026, 10459, 28411, 28412, 28413 und 28414 aufgefordert, sich innerhalb zwei Jahren, vom 17. März 1860 als dem Datum des obergerichtlichen Beschlusses angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls diese Aktien für erloschen erklärt und statt derselben noch allein gültige Duplikate dem Eigenthümer zugefertigt würden.

Zürich, den 2. April 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

33. Geldstags-Publikation.

Gegen den verstorbenen Franz Villiger-Friederich, Hauptmann, von Muri-Wei hat das Bezirksgericht Muri den Geldstag erkennt.

Eingabetermin bis und mit Mittwoch den 14. Wintermonat unter Androhung des Rechtsnachtheils des Ausschlusses von der Massa.

Versteigerung der geldstaglichen Fahrhabe und der Apothekerwaaren Mittwoch den 31. Weinmonat im Lokale unter dem großen Saale des Klosters Muri von Vormittags 9 Uhr an.

Frist zum Einspruch gegen das Geldstagsprotokoll vom 28. Wintermonat bis 12. Christmonat; alles 1860.

Muri, den 8. Weinmonat 1860.

Der Vizegerichtspräsident:
Müller.
Der Gerichtsschreiber,
Stökli.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 18. Weinmonat 1860.

Das Präsidium des Obergerichtes.

34.. Im Auffalle des Joh. Kaspar Koller, Seidenfärber, von Wiedikon, seßhaft im Seefeld, Gemeinde Riesbach, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen hinsichtlich des nicht vindizirten Auffallsgutes eine mit dem 25. d. M. zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug oder die Ueberschlagung angesehen würde.

Riesbach, den 15. Weinmonat 1860.

Notariatskanzlei Riesbach u. d. E.:
R. Schneider, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

35. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Heinrich Zollinger, Schuhmacher, von Maur, seßhaft im Gibisnüd zu Uetikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez Gerichtes Meilen v. 13. Weinmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Männedorf 20. Wintermonat 1860. — Bedenkzeit 30. Wintermonat bis und mit 10. Christmonat 1860. — Auffallsverhandlung 18. Christmonat 1860, Vormittags 10 Uhr.

2.. Konrad Heuser, Krämer, von Embrach; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Bülach v. 29. Herbstmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 3. Wintermonat 1860. — Bedenkzeit 14—24. Wintermonat 1860 — Auffallsverhandlung 1. Christmonat 1860, Vormittags 9 Uhr.

3.. Hs. Ulrich Brüngger, Jakoben sel. Sohn von Hegnau, Pfarre Volketsweil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Uster v. 27. Herbstmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 26. Weinmonat 1860. — Bedenkzeit 5—15. Wintermonat 1860. — Auffallsverhandlung 27. Wintermonat 1860, Nachmittags 2 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zusteben verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 85. Dienstag, den 23. Weinmonat 1860.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 20. Weinmonat 1860.)

Herr Joh. Heinrich Escher von Zürich wird auf eine neue Amtsdauer zum Kantonsapotheker gewählt.

Herr Felix Schneider von Neftenbach, bisheriger Substitut in der Notariatskanzlei Pfäffikon, wird zum Landschreiber des Kreises Pfäffikon ernannt.

Eine Kommission, bestehend aus den Herren Regierungsrath Fenner, Regierungsrath Treichler, Oberrichter Gwalter, Oberrichter von Wyß, Landschreiber Schneider in Riesbach, Landschreiber Schäppi in Kloten, Bezirksgerichtspräsident Hablützel in Trüllikon, Bezirksrichter Bader in Affoltern und Scharfschützenhauptmann Bühler in Stäfa, wird niedergesetzt, um die Frage, was auf gesetzgeberischem Wege behufs Verwirklichung der Vorschriften des § 693 des privatrechtlichen Gesetzbuches (Eintragung der bestehenden Grunddienstbarkeiten in die Grundprotokolle) zu geschehen habe, näher zu prüfen.

Ministerial-Erklärung.

Um die Anstände zu heben, welche bezüglich des Fertigungsrechtes über die sogenannten Rheinauer Reben in der Großherzoglich Badischen Gemarkung Altenburg zeither gewaltet haben, ist zwischen dem Großherzoglich Badischen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und dem Bundesrathe der Schweizerischen Eidgenossenschaft diejenige

Uebereinkunft

getroffen worden, welche wörtlich also lautet und zur Richtschnur des künftigen Verfahrens dienen soll.

1. Der schweizerische Bundesrath, handelnd im Namen der Regierung des Kantons Zürich, anerkennt, unter Verzichtleistung auf die Ansprüche, welche bisher auf Grundlage eines zwischen Abgeordneten

des Kantons Zürich und Hochfürstlich Schwarzenbergischer Regierung unterm 10. Herbstmonat 1803 abgeschlossenen Verkommnisses geltend gemacht worden sind, daß Einträge wegen Uebertragung oder Belastung des Eigenthums der in der Großherzoglich Badischen Gemarkung Altenburg gelegenen, zirka 59 Morgen badischen Maßes betragenden, unter dem Namen „Rheinauer Reben und Wiesen" bekannten Grundstücke von Auswechslung gegenwärtiger Uebereinkunft an nur in den Grund-, Gewähr- und Pfandbüchern der Gemeinde Altenburg mit rechtlicher Wirkung stattfinden können, daß demgemäß die zürcherische Gemeinde Rheinau, beziehungsweise das dortige Notariat zu verhalten ist, von weiterer Ausübung des Fertigungsrechtes über jene Grundstücke abzustehen, die Betheiligten in vorkommenden Fällen an den Gemeinderath von Altenburg zu verweisen und dem letztern, so weit es erforderlich ist, die in den Protokollen enthaltenen, jene Grundstücke beschlagenden Einträge in beglaubigtem Auszuge mitzutheilen.

2. Dagegen verpflichtet sich die Großherzoglich Badische Staatsregierung, Eigenthumsübergänge, welche bezüglich der in den Güterbezirk der Rheinauer Reben und Wiesen in der Gemarkung Altenburg gelegenen Grundstücke unter Bewohnern der Gemeinde Rheinau vorgehen, stets so behandeln zu lassen, als ob dieselben unter Angehörigen des Großherzogthums selbst stattgefunden hätten, so daß in solchen Fällen weder die Einholung einer besondern Staatsgenehmigung für den Eigenthumsübergang, noch die Entrichtung von Taxen und Sporteln oder überhaupt irgend eine andere Gebühr verlangt werden darf, als diejenigen, welche auch von Großherzoglich Badischen Angehörigen für den Eintrag von Handänderungen oder Verpfändungen in die betreffenden Bücher der Gemeinde Altenburg entrichtet werden müssen.

Dessen zur Urkunde ist gegenwärtige Erklärung von Seiten des unterzeichneten Großherzoglich Badischen Ministeriums ausgefertigt worden, um gegen eine gleichlautende Erklärung des Schweizerischen Bundesrathes ausgetauscht zu werden.

Karlsruhe, den 12. Weinmonat 1860.

Großherzoglich Badisches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) Stabel.

v. Althaus.

Der Regierungsrath
beschließt:

Vorstehende Ministerial-Erklärung ist in das Amtsblatt aufzunehmen.

Zürich, den 20. Weinmonat 1860.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

Beschluß des Regierungsrathes.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,
beschließt:

I. Für Vornahme der Wahlen von Geschwornen für die eidgenössische und zürcherische Strafrechtspflege wird der 2. Christmonat l. J. als Wahltag bestimmt.

II. Diese Wahlen sollen nach Vorschrift der Verordnung des Regierungsrathes vom 12. Jenner 1856 (O. S. Bd. X. S. 230) vorgenommen werden.

III. Dieser Beschluß ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und den Statthalterämtern zu Handen der Präsidenten sämmtlicher Kirchgemeinden zuzustellen.

Actum Zürich, den 20. Weinmonat 1860.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden

1. Postamtliche Anzeige.

Es kommt häufig vor, daß die auf den unter Band und zu ermäßigter Taxe versendeten Zeitungen, andern Drucksachen und Avisbriefen aufgeklebten Frankomarken auf dem Band und der Sendung zugleich befestigt werden, was eine Verifikation unmöglich macht.

Dieses Verfahren muß laut Postamtsblatt Nr. 66 vom 11. Herbstmonat 1860 als unzulässig erklärt und darauf gehalten werden, daß die Marke nur auf das Band geklebt wird. Die Postbüreaux werden Sendungen, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, zurückweisen resp. mit der höhern Taxe belegen.

Zürich, den 15. Weinmonat 1860.

Die Kreispostdirektion.

2. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postablagehalters in Niederbasli. Jahresbesoldung 40 Frkn.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei dem Postbüreau Niederglatt zu vernehmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 31. Weinmonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 18. Weinmonat 1860.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

3. Montag den 29. Weinmonat, Morgens 9 Uhr, findet im Büreau der Unterzeichneten über Garten und Schopf beim ehemaligen Amthause Oetenbach eine Pachtversteigerung statt, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Zürich, den 19. Weinmonat 1860.

Für die Domänenverwaltung:
Ed. Geßner, Kassier.

4. Anzeige.

Wegen vorzunehmender Bauten an der Brücke in Kempten bei Wetzikon kann diese Brücke von schweren Fuhrwerken für einstweilen nicht befahren werden, sondern es wird denselben die Landstraße von Illnau über Uster angewiesen.

Wäbensweil, den 22. Weinmonat 1860.

Der Kreisingenieur:
Diezinger.

5. Holzversteigerung.

Donnerstag den 25. Weinmonat werden in der Stiftswaldung bei Schwamendingen zirka 30 Klafter dürres, an Haufen liegendes Brennholz und eine bedeutende Partie Stickel öffentlich versteigert.

Der Anfang wird Vormittags um 9 Uhr beim Strickschopf gemacht.

Zürich, den 22. Weinmonat 1860.

El. Landolt, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

6. Die Herren Gebrüder Wanger in Zürich wollen eine mechanische Baumwollspinnerei in einem von der Gemeinde Schlieren erworbenen, der Limmat nach gelegenen Güterkomplex im sogenannten Betschenrohr an der alten Straße zum Fahr nach Engstringen errichten, und beabsichtigen zu diesem Zwecke einen zirka 2500′ langen und zirka 30′ breiten Kanal zu erbauen und das Wasser der Limmat aufzufassen und zu benutzen.

Der projektirte Kanal ist auf dem Lokale mit Pfählen ausgesteckt.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert vier Wochen dem Statthalteramte schriftlich einzureichen.

Zürich, den 22. Weinmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi.

7. Für den freiwillig unter staatliche Vormundschaft getretenen Jakob Stocker ab dem Kaltenboden zu Schönenberg wurde zum Vormund ernannt Herr Gemeindrath Heinrich Suter in Schönenberg.

Actum Horgen, den 19. Weinmonat 1860.

Vor dem Bezirksrathe:
Der Rathsschreiber,
J. J. Götschi.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

8. Kirchgemeindsversammlung

Sämmtliche stimmberechtigte Bürger und auf Grundeigenthum wohnende Niedergelassene, sowie die außer der Gemeinde nicht auf Grundeigenthum wohnenden Bürger der Kirchgemeinde Schwamendingen und Oerlikon werden hiemit auf Sonntag den 28. Weinmonat, Vormittags 10 Uhr, in die Kirche in da zu einer Kirchgemeindsversammlung eingeladen, in welcher zur Berathung kommt ein Antrag der Kirchenbaukommission betreffend:

a) Erneuerung und Versetzung der Kirchenfenster.
b) Anstrich der Decke in der Kirche.

Schwamendingen, den 20. Weinmonat 1860.

Der Kirchgemeindspräsident:
Jb. Benz.

9. Sämmtliche Bürger von Schlieren werden zu einer Versammlung auf Sonntag den 28. Weinmonat d. J. nach beendigtem Morgengottesdienste in hiesige Kirche eingeladen, allwo zur Beschlußnahme kommen soll, ob nicht ein angemessener Betrag des Erlöses des nunmehr verkauften Bürgergutes im Betschenrohr genannt dem Armengute einzuverleiben sei.

Nichterscheinende hätten sich den zu fassenden Beschlüssen zu unterziehen.

Schlieren, den 20. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. J. Rütschi.

10. Behufs Anfertigung eines neuen Protokolls über die Kirchenstühle in hiesiger Kirche werden hiemit alle diejenigen, welche ein Anspruchsrecht auf solche zu haben glauben, aufgefordert, sich binnen vier Wochen von heute an unter Angabe der Nummern bei Herrn Kirchenpfleger Grimm dahier zu melden, ansonsten angenommen würde, es werde auf jede Ansprache verzichtet, und die nicht angemeldeten Stühle seien Eigenthum der ganzen Kirchgemeinde.

Weißlingen, den 15. Weinmonat 1860.

Im Namen des Stillstandes:
A. Meyer, Pfarrer.

11. Der Bezug der von der Gemeinde unterm 5. Mai d. J. beschlossenen Steuer zur Deckung der Ausgaben in der Schulkasse in den Jahren 1859 und 1860, welche

auf 1000 Franken Vermögen	. .	65 Rpn.
„ die Haushaltung	. . .	65 „
„ den anwesenden Mann	. . .	65 „

beträgt, findet Samstag den 27. Weinmonat in der Wirthschaft zum Rößli dahier statt.

Säumige Zahlungspflichtige werden sofort durch den Rechtstrieb belangt.

Zumikon, den 18. Weinmonat 1860.

Der Schulverwalter:
Rud. Brunner.

12. **Armensteuerbezug.**

Die von der Gemeinde unterm 13. Mai d. J. zur Deckung der laufenden Ausgaben für das Armenwesen dekretirte Steuer pro 1860 beträgt:

1 Frkn. auf 1000 Franken vom Vermögen.
1 „ „ die Haushaltung,
1 „ „ den Mann,

Die bezüglichen Steuerzeddel werden den Steuerpflichtigen zugestellt, und findet der erste Bezug Samstag den 27. Weinmonat, von Nachmittags 2 Uhr an, im Gemeindhause zum Löwen statt.

Kleinere Steuerbeträge werden von den außerhalb der hiesigen Gemeinde wohnenden Bürgern per Postnachnahme bezogen und bei deren Verweigerung der Rechtstrieb angewandt; größere Beträge sind innert Monatsfrist unter gleicher Androhung franko einzusenden.

Männedorf, den 20. Weinmonat 1860.

Der Steuerbezüger:
Billeter.

13. **Steuerbezug.**

Die unterm 18. Christmonat 1859 dekretirte Straßensteuer zur Bestreitung der Kosten für die Erbauung der Brüsch-Samstagernstraße, betragend:

Von 1000 Franken Vermögen . . . . . 1 Frkn.
„ der Haushaltung . . . . . 1 „
„ dem Manne mit angetretenem 20. Altersjahre 1 „

wird Montag und Dienstag den 29. und 30. Weinmonat auf der hiesigen Gemeindrathskanzlei und unmittelbar nach diesen Tagen durch den Waibel von Haus zu Haus bezogen.

Innert der nämlichen Frist haben auch diejenigen Gemeindsbürger, welche in andern Gemeinden des Kantons wohnhaft sind, ohne daselbst Grundeigenthum zu besitzen, ihre schuldigen Beiträge franko anher zu senden, ansonst dieselben durch Postnachnahme eingefordert würden.

Richtersweil, den 18. Weinmonat 1860.

Aus Auftrag:
Der Gemeindrathsschreiber,
H. Pfister.

14. **Verbot.**

Da Herr Johannes Häseli dahier sich beschwert, daß sein Acker, im Ziehgärtli genannt, von verschiedenen Personen befahren und betreten werde, während ein Wegrecht nicht bestehe, so wird Jedermann das Befahren und Betreten fraglichen Ackers bei einer Buße von 6 Frkn., wovon ⅓ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Dietikon, den 20. Weinmonat 1860.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Benz.

15. Verbot.

Da Herr Heinrich Landolt zum Sparenberg, Gemeinde Unter-Engstringen, sich beschwert, daß verschiedene Personen sein Landgut betreten, während außer dem Fußwegrecht hinter der Scheune durch das lange Stück, durch die hohle Gasse und durch den Hof ein Wegrecht nicht bestehe, so wird Jedermann das Betreten des Gutes zum Sparenberg mit Ausnahme des benannten Fußweges bei einer Buße von 6 Frkn, wovon ¼ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Unterengstringen, den 13. Weinmonat 1860.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Aeberli.

16. Verbot.

Da Herr J. Hanhart-Solivo dahier sich beschwert, daß verschiedene Personen die ihm gehörende Wiese im Ziehgärtli betreten, während ein Wegrecht nicht bestehe, so wird Jedermann das Betreten fraglicher Wiese bei einer Buße von 6 Frkn., wovon ¼ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Dietikon, den 15. Weinmonat 1860.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann:
Benz.

17. Nachfolgende Heimatscheine:

1. Des Konrad Fritschi, Konraden, Maurers, d. d. 12. Herbstmonat 1842, und
2. des Johannes Fehr, Rudolfen dahier, d. d. 15. Heumonat 1848, welche denselben in päpstlichen Diensten abgenommen und bei deren Entlassung nicht mehr eingehändigt wurden, werden mit Bewilligung der Direktion der Polizei anmit kraftlos erklärt.

Flaach, den 20. Weinmonat 1860.

Im Namen der Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Peier.

18. Mit Bewilligung des Statthalteramtes wird der dem Johannes Keller, Johannessen von Pfaffenberg-Wyla, unterm 28. Jenner 1856 nach Ufter ausgestellte, mit Nr. 221 bezeichnete, angeblich vermißte Heimatschein anmit öffentlich aufgerufen und für dessen Beibringung an unterzeichnete Stelle eine Frist von 14 Tagen a dato angesetzt.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Zeit wird die Kraftloserklärung desselben nachgesucht.

Wyla, den 20. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Manz, Gemeindrathsschreiber.

19. Bauholzverkauf.

In der an die Gemeinde Horgen abgetretenen Waldung oberhalb der Straße, die vom Maurermoos nach dem Sihlwald führt, ist eine Partie Bauholz (excl. Ast- und Stockholz, welches der Gemeinde Horgen zugesichert ist) zum Verkauf auf dem Stocke bezeichnet.

Kaufliebhaber können sich dieses Holz durch Stadtförster Peter Götschi im Schüppenloch vorweisen lassen und werden eingeladen, ihre Angebote bis Ende dieses Monats schriftlich an den Unterzeichneten gelangen zu lassen.

Sihlwald, den 18. Weinmonat 1860.

Orelli, Forstmeister.

20. Nutzholzverkauf.

Aus dem Holzschlag im obern Sihlwald sind die zu Nutzholz tauglichen Ahorn-, Eschen- und Ulmenstämme herausgehauen.

Kaufliebhaber werden eingeladen, sich Mittwoch den 31. d. M., Morgens 9 Uhr, auf der Sihlstraße gegenüber der Stengelen einzufinden, indem das bezeichnete Holz alsdann abgelängt nnd entweder im Aufstreich oder nach der Reviertaxe verkauft werden wird.

Sihlwald, den 20. Weinmonat 1860.

Orelli, Forstmeister.

21. Gantanzeige.

Freitag den 26. d., Nachmittags von 2 Uhr an, bringen die Erben des sel. verstorbenen Herrn Heinrich Kuhn, Drechslers dahier, bei ihrem Wohnhause Nr. 20 daselbst aus freier Hand und gegen sofortige Baarzahlung auf öffentliche Steigerung:

1 ovales Weinfaß, 11 Eimer haltend, 1 Drehbank mit Schwungrad und Hobelbank, verschiedene Standen, 2 Hobelbänke, 1 Tragbahre, 1 Stoßkarren, 1 kupf. Badkasten, 1 kupf. Sechtkessel, 1 Windmühle, 500 Fuß tannenes und eichenes Bauholz, mehrere Bettstatten u. A. m.

Wiedikon, den 21. Weinmonat 1860.

Die Gantbeamtung.

22. Künftigen Mittwoch den 24. d. M., Nachmittags 1 Uhr, werden zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Zirka 70 Zentner Heu.

Versammlungsort bei Unterzeichnetem, von wo man sich auf das Lokal begeben wird.

Höngg, den 20. Weinmonat 1860.

Das Gemeindammannamt.

23. Donnerstag den 25. Weinmonat, Abends 5 Uhr, werden im Gasthause zur Sonne versilbert:

1 Sopha, 1 silberne Zylinderuhr, eine Partie Lammwolle, 1 Wanduhr, 1 bleierner Walkkessel und 4 Glätteisen.

Wädenswil, den 20. Weinmonat 1860.

Hauser, Gemeindammann.

24. In Folge Verfilberungsbegehren werden Dienstag den 23. d., Vormittags 9 Uhr, bei Unterzeichnetem gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 blau tüch. Burnus, 1 Paar tüch. Hosen, 1 schwarz tüch. Rock, 1 Seidenhut, 1 Nachttischli, 1 einschläf. tann. Bettstatt mit Federmatraze, Pfulmen, Decke, Anzug, 1 Wandührli, 1 Kupfergelte, 2 Eisenpannen u. A. m.

Ferner: Zwei Wechsel im Werth von 720 Frkn., auf wen, kann bei Unterzeichnetem erfragt werden.

Fluntern, den 19. Weinmonat 1860.

J. Frank, Gemeindammann.

25.. Gantanzeige.

Die Erben des sel. verstorbenen Hs. Jakob Mahler von Oberstraß bringen die dem Letztern zugestandenen, in der Letzi daselbst befindlichen Liegenschaften Freitag den 26. Weinmonat d. J., Abends 6 Uhr, im Gasthof zur Linde in Oberstraß auf öffentliche Versteigerung.

Dieselben bestehen in:

a) Einem Wohnhaus Nr. 51 a,
b) 1/3 Trotthaus und Trottwerk Nr. 51 b,
c) einer Scheune sammt Stall Nr. 51 b,
d) 1/3 an einem laufenden Brunnen und
e) zirka 3 Vierling Garten und Reben beim Haus.

Zu allfälliger Besichtigung der Gantobjekte und Kenntnißnahme der für den Käufer sehr günstig gestellten Bedingungen beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Oberstraß, den 17. Weinmonat 1860.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. Steiner, Gemeindrathsschreiber.

26.. Neumünster.

Die stimmberechtigten Schweizerbürger des Wahlkreises Neumünster werden anmit eingeladen, sich Sonntag den 28. Weinmonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Neumünsterkirche zur Vornahme der Nationalrathswahlen einzufinden. Die Stimmregister liegen den Wählern zwei Tage vor dem Wahltage bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen. Es ist zu erwarten, daß sich bei diesen wichtigen Wahlen die Stimmberechtigten zahlreich betheiligen werden.

Neumünster, den 17. Weinmonat 1860.

Der Präsident der Kreisversammlung:
Baumann, Bezirksrichter.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

27. Jakob Wyder, Straßenarbeiter, früher Schiffmann, von Erlenbach, welcher sich seit Anhebung der gegen ihn hierorts pendenten Klage wegen Diebstals und Unterschlagung unbekannt wohin entfernt hat, wird hiemit aufgefordert, Mittwoch den 7. Wintermonat 1860, Morgens 8 Uhr, vor unterzeichnetem Bezirksgerichte auf dem Gerichtshause dahier zur Beurtheilung wegen der genannten Vergehen zu erscheinen, widrigenfalls in contumaciam abgesprochen würde.

Meilen, den 17. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

Aufrüfe von Verschollenen.

28. Der am 1. Jenner 1816 geborene, seit dem 25. April 1845 unbekannt abwesende Johannes Bär ab dem Albis, Hausen, sowie seine allfälligen hierorts unbekannten Erben oder andere Ansprecher an sein unter vormundschaftlicher Verwaltung stehendes Vermögen im Betrage von 9824 Frkn. 63 Rpn. werden hiemit aufgefordert, binnen neun Monaten von heute an in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes sich anzumelden, widrigenfalls der Abwesende für verschollen erklärt und seinen hierorts bekannten Erben die Nutznießung des Vermögens gestattet würde.

Affoltern a. A., den 20. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schäppi.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

29. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden vermißten, angeblich abbezahlten Kaufschuldbriefes von:

200 fl. Kapital, gegenwärtig noch für 126 Frkn. 67 Rp. in Kraft bestehend, auf Anna Trüb geb. Oggenfuß, Fallit Jakob Trüben Ehefrau von Dübendorf, dermalen zu Landikon wohnhaft, zu Gunsten alt Schulmeister Hs. Heinrich Rosenberger in Landikon, d. d. 17. April 1849 (letzter bekannter Schuldner: Jakob Wintsch und Mithafte in Landikon; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Zürich, den 15. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

30. Mit Bewilligung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden vermißten und abbezahlten Schuldbriefes von:

400 fl. auf Heinrich Epprecht, Johs. sel. alt Seckelmeister in Aeugst, zu Gunsten von Johannes Epprecht daselbst, dat. 8. Februar 1842 (letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche; letzter bekannter Schuldner: Heinrich Epprecht von Aeugst)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und die Löschung im Notariatsprotokoll angeordnet würde.

Affoltern a. A., den 20. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schäppi.

31. Anmit wird öffentlich bekannt gemacht, daß die Zivilabtheilung des Obergerichtes nachfolgende Schuldurkunde:

3000 fl. Kapital auf Joh. Schoch in der Auw-Schönenberg, zu Gunsten Konrad Sennhauser von dort, d. d. 3. September 1840,

als kraftlos erklärt und an deren Stelle die Ausfertigung einer neuen Urkunde anbefohlen hat.

Horgen, den 18. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

Vermischte Bekanntmachungen

32. Herr Heinrich Schäppi von Oberrieden und Elisabetha Aeppli von Wildberg haben sich gegenseitig die Ehe versprochen und wünschen dieselbe aus besondern religiösen Rücksichten vor Bezirksgericht Horgen zu schließen. Es wird nun zur Anmeldung von Einsprachen bei der unterzeichneten Stelle bis den 30. Weinmonat Frist angesetzt.

Horgen, den 16. Weinmonat 1860.

Der Bezirksgerichtspräsident.

33. Jakob Brunner, Schuster, von Bassersdorf und Katharina Sutz von Meilen haben sich die Ehe versprochen und wollen dieselbe im Sinne des § 110 des privatrechtlichen Gesetzbuches vor hiesigem Bezirksgerichte vollziehen lassen. Allfällige Einsprachen gegen diese Ehe sind binnen zehn Tagen von heute an bei der unterzeichneten Stelle schriftlich anzumelden.

Bülach, den 17. Weinmonat 1860.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

34. Fallitererklärung.

Das Bezirksgericht Meilen hat nach durchgeführtem Konkurse unterm 17. Weinmonat d. J. den alt Gemeindrath Joh. Wunderli im Rothhaus zu Meilen fallit erklärt.

Meilen, den 19. Weinmonat 1860.

Notariatskanzlei Meilen:
Hs. Konrad Hirzel, Landschreiber.

35. Fallliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 16. Weinmonat 1860 den Gottlieb Munz, Chirurg, von Donzhausen, Kantons Thurgau, wohnhaft in Zürich, nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt.

Zürich, den 20. Weinmonat 1860.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

36. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat durch Beschluß vom 10. Weinmonat 1860 den Jakob Helbig von Riedöschingen, Oberamt Donaueschingen, Großherzogthums Baden, seßhaft gewesen in Oerlikon, Pfarre Schwamendingen, nach durchgeführtem Auffallsverfahren fallit erklärt.

Oerlikon, den 20. Weinmonat 1860.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
J. J. Scherrer, Landschreiber.

37. Traubengant.

Aus dem Konkurse des Andreas Knabenhans im Kleindorf zu Uetikon werden unter Vorbehalt gerichtlicher Ratifikation der Angebote Donnerstag den 25. d. M., Nachmittags 3 Uhr, öffentlich versteigert:

Die Trauben ab zirka ½ Vierling Reben im Rothholz.
" " " " ½ " " in der Stocken.
" " " " ½ " " im Rothholz.

Kaufliebhaber wollen sich zur besagten Zeit im Hause des Herrn Gemeindammann Meyer in Uetikon einfinden.

Männedorf, den 20. Weinmonat 1860.

Notariatskanzlei Männedorf-Uetikon:
Billiter, Landschreiber.

38. Zugsfrist.

Im Auffalle der Wittwe Susanna Aeppli geb. Saurenmann von Lufingen, Handelsfrau, in Zürich, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die nicht verkauften Aktiven eine zerstörliche, den 31. Weinmonat 1860 ablaufende Frist in der Meinung angesetzt, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 20. Weinmonat 1860.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

39. Zugsfrist.

Im Auffalle des Christian Müller, Spezereihändler, von Niederau-Württemberg, wohnhaft gewesen in Zürich, wird allen Kreditoren behufs Abgabe von Zugserklärungen über die vorhandenen Aktivforderungen eine den 31. Weinmonat 1860 ablaufende, zerstörliche Frist in der Meinung anberaumt, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 20. Weinmonat 1860.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

40.. Zugsfrist.

Im Konkurse des alt Kreisgerichtspräsidenten Heinrich Trüb in Hombrechtikon wird denjenigen Kreditoren, denen kein spezielles Pfandrecht zusteht, behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen eine zerstörliche Frist von zehn Tagen, am 29. d. M. zu Ende laufend, mit der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen innert derselben als Verzicht auf das vorhandene Massagut angesehen würde.

Grüningen, den 18. Weinmonat 1860.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. Hirs, Landschreiber.

41. Die Grundbesitzer im Holzbezirke Kemten bei Wetzikon haben am 2. d. M. einstimmig beschlossen, es seien folgende Wege als allgemeine und offene mit unbedingtem Wegrechte als solche erklärt:

1) Fuß- und Fahrweg von der alten Adetsweilerstraße (Leisthalden) rechts von Heinrich Egli's bis in Hauptmann Heußer's Land.
2) Fuß- und Fahrweg von der alten Adetsweilerstraße rechts von Heinrich Heußer's Land bis in die Lenggerechtigkeiten.
3) Fuß- und Fahrweg von der Straße vierter Klasse von der G'fahr aus bis in Jakob Jucker's Holz im Tobel und von dort gegen das Holz des Major Müller und weiter den Gerechtigkeitstheilen nach bis in die alte Bärentsweilerlandstraße.

   Seitenwege:

   A. Fuß- und Fahrweg von Jakob Jucker's Holz bis zu Hs. Jakob Weber, Marxen Holz und durch die Lenggerechtigkeiten bis in den großen Gießen.
   B. Fuß- und Fahrweg von Gebrüder Müller und Heinrich Egli's Holz aus bis in Hauptmann Heußer's vormals Bleicher Wolfen Holz.
      a. Fußweg beim Fahrweg B von Jakob Weber's Hanselholz bis wieder in denselben beim Holz des Jakob Wolfensberger.
4) Fußweg von der Straße vierter Klasse beim Hause des Hs. Jakob Weber, Marxen über den Büel in die alte Bärentsweilerlandstraße.
5) Fuß- und Fahrweg von der alten Landstraße nach Bärentsweil links von Gebrüder Eppler Land bis in Heinrich Müller und Jakob Schmied's Hölzer.
6) Fuß- und Fahrweg beim untern Bächli von der alten Landstraße links bis wieder in dieselbe.

   Seitenwege:

   A. Fuß- und Fahrweg bis in die Hölzer von Stillständer Müller und Gärtner Kaspar.
   B. Fuß- und Fahrweg bis in Jakob Weber's Holz und von hier
      a. Fußweg über das Bruggholz in die Tobelstraße.
7) Fuß- und Fahrweg von der alten Bärentsweilerlandstraße oben dem obern Bächli links von K. Weber's Holz aus bis in die untere G'meind.
8) Fuß- und Fahrweg von der alten Bärentsweilerstraße links durch den Schafrain in den Zugsten von Barbara Honegger's und Hs. Jakob Flachsmann's bis in Gebrüder Weber, Deckers Holz.

Anmerkung. Heinrich Dietliker gibt den Abladungsplatz.

9) Fuß- und Fahrweg von der Straße zweiter Klasse links durch den Schafrain von Johannes Feurer's Holz bis zur Leimgrube des Joh. Dürsteler in Bärentsweil.

10) Fuß- und Fahrweg von der alten Bärentsweilerstraße beim untern Bächli rechts durch den Braunacker bis in Jakob Spörri's Holz und von hier in zwei Armen bis in Lieutenant Boller's Holz.

11) Fuß- und Fahrweg von der Straße zweiter Klasse rechts im Großacker von Präsident Stößel's bis in Bäcker Homberger's Holz.

12) Fuß- und Fahrweg von der Straße zweiter Klasse rechts gegen das Oeseli von Schlosser Knechts Holz in der Richtung gegen der Zivilgemeinde und Gebrüder Müller's Holz bis an Gebrüder Strehler's Holz.

Seitenweg:

A. Fuß- und Fahrweg durch Gebrüder Eppler's in Kantonsrath Jucker's Holz.

13) Fuß- und Fahrweg von der Straße zweiter Klasse rechts gegen das Oeseli von Schlosser Knecht's bis in Gebrüder Müller's Holz.

14) Fuß- und Fahrweg von der Straße zweiter Klasse rechts in die untere Höhe von Färber Wirzen bis in Heinrich Schaufelberger's Holz.

15) Fuß- und Fahrweg von der Straße zweiter Klasse rechts gegen die obere G'meind und dem Moos und zwar:

A. Von der Straße zweiter Klasse bis an Johannes Pfenninger's und Jakob Leemann's Holz, von hier in die ehemaligen Gerechtigkeitstheile der obern G'meind bis zu J. Weber's und David Grimmen Hölzer und von da in zwei Armen bis in Kupferschmied Furrer's Holz.

B. Von der Straße zweiter Klasse bis in Küfer Müller's Holz und von hieraus längs den Gerechtigkeitstheilen bis in Stillständer Müller's Holz.

C. Von der Straße zweiter Klasse bis in Gebrüder Eppler's Holz, hier theilt er sich in drei Arme und geht durch Kantonsrath Jucker's Holz:

a. Bis an die Hölzer von Stillständer Müller und Heinrich Schaufelberger;

b. bis in Heinrich Müller's Holz und

c. bis in dasjenige von J. Höhn im Boden.

16) Fuß- und Fahrweg von der Straße zweiter Klasse unterhalb der Sandgrub im Schafrain rechts von Spörri's und Biedermann's bis in Gebrüder Manharten Holz.

17) Fuß- und Fahrweg von der alten Bärentsweilerstraße im obern Schafrain rechts von R. Pfenninger's bis in Hs. Heinrich Müller's Holz und von hier in zwei Armen:

a. Bis in Jakob Biedermann's und

b. bis in Gebrüder Manharten Holz.

Auf den Antrag der Grundbesitzer im Kemtner Holzbezirke wird hiemit allen Betheiligten eine mit dem 21. Wintermonat nächstkünftig zu Ende gehende Frist angesetzt, um allfällige Einsprachen gegen jene Wegsbestimmungen und Wegsrichtungen hierorts schriftlich zu erheben, widrigenfalls Verzicht auf derartige Einsprachen angenommen würde.

Hinweil, den 4. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

42.. Durch Beschluß der Zivilabtheilung des Obergerichtes unsers Kantons vom 3. d. M. ist den Grundeigenthümern der politischen Gemeinde Brütten, wozu nebst dem Dorfe Brütten auch die Höfe Straubikon, Untereich, Birchhof und Breite gehören, die Vornahme einer Totalbereinigung ihres Grundprotokolles bewilligt worden. In Folge dessen werden alle Inhaber von Schuldurkunden mit speziellen oder generellen Pfandrechten, sowie die Inhaber von Zehnten und Grundzinsberechtigungen, oder anderer Reallasten auf Liegenschaften innerhalb des Gemeindsbannes von Brütten mit Inbegriff der Höfe aufgefordert, ihre Schuldurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift binnen sechs Monaten von heute an der Notariatskanzlei Wülflingen zur Anmeldung einzugeben, beziehungsweise derselben ihre Realberechtigungen anzuzeigen, unter der Bedrohung, daß die nicht angemeldeten Schuldurkunden und Realberechtigungen in Hinsicht auf das Pfandrecht oder sonstige dingliche Rechte für kraftlos erklärt würden. Beinebens wird darauf aufmerksam gemacht, daß die bis zum Weinmonat 1843 ausgefertigten Schuldinstrumente von der Notariatskanzlei Kyburg angefertigt worden sind, und die Unterschrift dieser Kanzlei tragen.

Winterthur, den 13. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

43.. Dem Karl Dominik Perfetta von Neu-Wieden zu Wien, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht bekannt ist, wird anmit eine Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um theils in dem von ihm bei dießseitigem Gerichte eingeleiteten Prozesse gegen Herrn August Saare dahier betreffend eine Forderung von 704 Frkn. seinen jetzigen Wohnort, wo er vorgeladen werden kann, hierorts zu bezeichnen, und zugleich hinsichtlich der ihn allfällig treffenden Prozeßkosten, Ordnungsbußen und Entschädigungen eine Kaution im Betrage von 150 Frkn. an baar, oder mittelst Bürgschaft eines habhaften Einwohners des Kantons Zürich zu leisten, theils den Herrn Saare für seine aus Kommission gestellte Forderung von 334 Frkn. 54 Rp. nebst Verzugszinsen und Kosten zu befriedigen und die bei Letzterm liegenden Konsignationswaare in Empfang zu nehmen, oder sich hierorts auszuweisen, daß er dießfalls bereit sei, im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst Abstand von seiner Klage angenommen und überdem die Versteigerung der Konsignationswaare bewilligt, Herr Saare aus dem Erlös so weit als möglich befriedigt, ein allfälliger Ueberschuß aber gerichtlich aufbewahrt würde.

Zürich, den 6. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

44.. Der unbekannt abwesende Johannes Treuninger von Ellikon wird hiemit gerichtlich aufgefordert, binnen peremtorischer mit dem 1. Wintermonat d. J. zu Ende laufender Frist bei dem hiesigen Bezirksgerichte darüber sich auszuweisen, daß er den Herrn Kantonsprokurator Dr. Näf in hier Namens Frau Wittwe Anna Truninger geb. Wepfer von Ellikon für deren Forderung von 136 Frkn. 59 Rp. laut ursprünglich 150 Frkn. haltender Obligation, datirt 11. Wintermonat 1858, befriedigt habe, oder doch bereit sei, im hiesigen Kanton Rede zu stehen, unter der Bedrohung, daß nach fruchtlosem Ablauf der anberaumten Frist und gegen Vertröstung der dießfälligen Kosten Konkurs über ihn verhängt würde.

Geschehen Winterthur, den 5. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

45.. Den Kreditoren im Konkurse des Konrad Arbenz, Drechsler, Jakoben Sohn, in Dorf wird hiemit angezeigt, daß vor dem Bezirksgerichte Andelfingen ein Prozeß schwebt zwischen Jakob Roth, Jakoben, Schmieds in Dorf, Kläger und Appellanten, und dem Gemeinschuldner, Beklagten und Appellaten, betreffend Grenze, und daß ihnen eine Frist von zehn Tagen, von heute an gerechnet, anberaumt ist, um die Akten in der unterzeichneten Kanzlei einzusehen und sich daselbst darüber zu erklären, ob sie den Prozeß fortsetzen wollen, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht hierauf angesehen würde.

Andelfingen, den 15. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Notariatskanzlei Andelfingen,
Jb. Siegfried, Landschreiber.

46. Konkursaufhebung.

Das Konkursverfahren über Konrad Honegger, alt Schulverwalter und Sternenwirth von Ferrach, Gemeinde Rüti, ist mit Zustimmung seiner Gläubiger wieder aufgehoben und derselbe in den vollen Genuß seiner bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt worden.

Wald, den 18. Weinmonat 1860.

Notariatskanzlei Wald:
H. Hasler, Landschreiber.

Beilage: Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes an den Großen Rath des Kantons Zürich. 1859.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 86. Freitag, den 26. Weinmonat 1860.

Auszug aus dem Protokolle über die Verhandlungen des Großen Rathes.

Sitzung vom 22. Weinmonat 1860.

Nachdem die Sitzung durch eine Anrede des Tit. Präsidiums eröffnet worden, wird der Namensaufruf vorgenommen, welcher 160 Anwesende zeigt. — Nach Festsetzung der Tagesordnung werden die von den Wahlkreisen Männedorf und Kloten-Bassersdorf getroffenen Wahlen von Mitgliedern des Großen Rathes anerkannt und die Gewählten Herr Gemeindammann Gottfried Walder von Männedorf und Herr Heinrich Hintermeister von Dietlikon, in Zürich, beeidigt. — Das Präsidium zeigt den Eingang verschiedener Petitionen an, welche der Petitionskommission überwiesen werden. — Der Entwurf eines Gesetzes betreffend die landwirthschaftliche Schule wird zu späterer Berathung auf den Kanzleitisch gelegt und hierauf in den geprüften Gesetzesentwurf betreffend Ergänzung des Gesetzes über die Vereinigung der Grundprotokolle vom 20. April 1854 eingetreten. — Von dem Berichte des Regierungsrathes betreffend die Liquidirung der Schanzenangelegenheit wird Vormerk am Protokoll genommen. — Sodann wird der Beschlussesentwurf betreffend Leistung eines Beitrags an die Stadtgemeinde Zürich für Verbesserung der Straßen- und Brückenverbindungen in der Stadt Zürich zum Beschluß erhoben. — Die Staatsrechnung und die Rechnungen über die unter besonderer Verwaltung stehenden Kantonalgüter vom Jahre 1859 werden der Staatsrechnungsprüfungskommission überwiesen und in letztere an die Stelle der in Austritt fallenden Herren Statthalter Stehli, Fürsprech Dr. Pestalutz und Notar Steiner gewählt die Herren Schwarzenbach-Landis, Dr. Kämmer und Bezirksgerichtspräsident Spiller. — Die Kommission für Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrathes über das Jahr 1859 wird bestellt aus den Herren Fürsprech Sulzberger, Kommandant Pfau, Stadtrath Mousson, Präsident Zangger, Präsident Bleuler, alt Regierungsrath Müller, Bezirksrichter Schuler, Bezirksgerichtspräsident Weber und alt Erziehungsrath Grunholzer. — Die Kommission für Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Obergerichtes über das Jahr 1859 wird bestellt aus den Herren Professor Dr. Nüttimann, Stadtschreiber Dr. Escher, Regierungsrath Treichler, alt Regierungspräsident Dr. A. Escher und Bezirksgerichtspräsident Spiller.

In der Nachmittagssitzung wird das Protokoll der Vormittagssitzung verlesen und genehmigt. — Die von der Schulsynode getroffene Wahl des Herrn Sekundarlehrer Joh. Jakob Schäppi von Horgen zu einem Mitgliede des Erziehungsrathes wird mit 128 von 143 Votanten bestätigt. — Hierauf wird der geprüfte Gesetzesentwurf betreffend Ergänzung des Gesetzes über die Vereinigung der Grundprotokolle vom 20. April 1854 zum Gesetze und der Entwurf eines Gesetzes betreffend die landwirthschaftliche Schule zum geprüften Gesetzesentwurfe erhoben. — Zu Mitgliedern des schweizerischen Ständerathes werden gewählt: 1) Herr Regierungspräsident Dr. Jakob Dubs von Affoltern a. A. im ersten Skrutinium mit 153 von 171 Stimmen, 2) Herr Fürsprech Dr. Joh. Jakob Pestalutz von Zürich, in Wädenswil, im dritten Skrutinium mit 81 von 155 Stimmen. — Zu einem Mitgliede des kantonalen Kriegsgerichtes wird im zweiten Skrutinium mit 83 von 148 Stimmen gewählt: Herr Major Friedrich Hertenstein von Kyburg — Folgende Petitionen: 1) Der Gemeinde Opfikon-Oberhausen um Vornahme der Glattkorrektion, 2) des Herrn alt Bezirksrichter J. J. Weiß in Niederweningen, es möchte der § 2 des Gesetzes betreffend eine allgemeine Brandversicherungsanstalt für Gebäude im Kanton Zürich vom Jahr 1852 abgeändert und in Uebereinstimmung mit § 482 des privatrechtlichen Gesetzbuches gebracht werden, werden erheblich erklärt und dem Regierungsrathe überwiesen. — Die Behandlung der Gesetzesentwürfe: 1) betreffend die Vermögens- und Einkommenssteuer, 2) betreffend die Handelsklassensteuer, 3) eines revidirten Forstgesetzes wird auf eine im Wintermonat abzuhaltende zweite Abtheilung der Herbstsitzung verschoben. — Das Protokoll der Nachmittagssitzung wird genehmigt und hierauf die Versammlung durch das Tit. Präsidium entlassen.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

1. Die eventuelle Bevormundung des Jakob Goldschmid, Zuschläger, von Richtersweil, wohnhaft in Oberstraß, ist durch freiwillige Erklärung eine definitive geworden.

Actum Horgen, den 24. Weinmonat 1860.

Vor dem Bezirksrathe:
Der Rathsschreiber,
J. J. Götschi.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

2. Die stimmberechtigten, in der Gemeinde Unterstraß wohnhaften Schweizerbürger werden anmit eingeladen, zu dem Sonntag den 28. d., Nachmittags 2 Uhr, stattfindenden Wahlakte für Erwählung von vier Mitgliedern in den Nationalrath in der Kirche zu Wipkingen sich einzufinden.

Unterstraß, den 20. Weinmonat 1860.

Im Namen der Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
C. Bär.

3. Neumünster.

Der hiesigen Kirchgenossenschaft wird hiemit angezeigt, daß von der unterzeichneten Behörde im Einverständniß mit der Schulpflege auf Sonntag den 28. d., Vormittags, ein Jugendgottesdienst angeordnet ist. Für denselben ist das Eigenthumsrecht an die Kirchenörter gänzlich aufgehoben erklärt, weil die ganze Emporkirche und die Frauenörter im vordern Theil des Schiffes durch die Schuljugend in Anspruch genommen werden; für die übrigen Plätze (im Schiffe, im Unterweisungszimmer und auf dem Orgelboden) kann den erwachsenen Gemeindegliedern die Kirche erst nach beendigtem Einzuge der Schüler geöffnet werden. Das Einläuten beginnt um 8 Uhr 40. Minuten.

Neumünster, den 23. Weinmonat 1860.

Im Namen des Stillstandes:
Das Aktuariat.

4. Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger der politischen Gemeinde Stallikon werden hiemit eingeladen, Sonntag den 4. Wintermonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, in der Kirche dahier sich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Genehmigung des Protokolls von letzter Versammlung.
2. Gesuch eines Kantonsfremden um das hiesige Gemeindsbürgerrecht.

Die auf Nr. 2 bezüglichen Akten können nebst dem dießfälligen Gutachten des Gemeindrathes in der Unterzeichneten eingesehen werden.

Stallikon, den 25. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Die Gemeindrathskanzlei.

5. Einladung.

Behufs Vornahme einer Pfarrwahl für die hiesige Pfarrstelle werden alle in und auper der Kirchgemeinde wohnenden stimmberechtigten Kirchgemeindsbürger anmit eingeladen, sich Sonntag den 28. d. unmittelbar nach dem Morgengottesdienste in der hiesigen Kirche zu besammeln.

Die Aspirantenliste nebst den kirchenräthlichen Zeugnissen liegen inzwischen bei dem Unterzeichneten zur beliebigen Einsicht offen.

Bachs, den 23. Weinmonat 1860.

Im Namen des Präsidiums der Kirchgemeinde:
Der Aktuar,
H. Schütz.

6. Dem Bezug der 13. Straßensteuer der Gemeinde Herrliberg wird Donnerstag den 1. und Samstag den 3. Wintermonat d. J., jedesmal von Mittags 1 Uhr an, bei Unterzeichnetem abgewartet.

Dieselbe beträgt:

Von 1000 Franken Vermögen . .	1	Frkn. 50	Rpn.
„ jeder Haushaltung	1	„ 50	„
„ dem Bürger	1	„ 50	„
„ jedem Stück Vieh	1	„ 50	„

(Ein Pferd oder ein Ochs für zwei Stück berechnet.)

Die Zahlungspflichtigen werden ersucht, ihre Beiträge pünktlich zur bezeichneten Zeit zu bezahlen, da aus dem Ertrag dieser Steuer mit künftigem Martini Kapital bezahlt werden muß und deßnahen allfällige Restanzen sofort mit Bezugsgebühr bezogen würden.

Wetzweil bei Herrliberg, den 24. Weinmonat 1860.

Jakob Egli, Gemeindrath.

7. Schulsteuerdekret.

Die Schulgemeinde Kappel hat zur Bestreitung der Kosten für Vergrößerung des Schulzimmers eine zweite Steuer dekretirt, welche das 1000 Franken Vermögen, die Haushaltung und den Mann mit je 2 Frkn. belastet. Die Bezugsliste liegt den Betheiligten 8 Tage zur Einsicht offen und es sind allfällige Reklamationen in dieser Frist der zuständigen Behörde abzugeben. Nach Austheilung der Steuerzeddel hat Jeder seinen Betrag sogleich an die Schulgutsverwaltung einzusenden.

Kappel, den 24. Weinmonat 1860.

Der Schulverwalter.

8. Zur Deckung der Armenausgaben ist laut Gemeindsbeschluß eine Steuer von 1 ‰, 1 Frkn. auf die Haushaltung und 1 Frkn. auf den Mann zu beziehen. Die Anwesenden sind ersucht, dieselbe bis den 31. Weinmonat an den Bezüger, Herrn Kirchenpfleger Huber, abzugeben; die auswärts wohnenden Bürger, dieselbe innert 14 Tagen an ebendenselben franko einzusenden, später wird sie durch Nachnahme bezogen.

Dielsdorf, den 22. Weinmonat 1860.

Die Armenpflege.

9. Die Grundeigenthümer im Gemeindsbanne Dietlikon, soweit es jeden Einzelnen als Anstößer betrifft, werden anmit aufgefordert:

1. Die Bäche und Abzugsgräben, worunter der Altenbach mit dem Kriesbach, der Brandbach mit dem Stukigraben bis an die neue Straße begriffen, sowie die Seitengräben an den Straßen gehörig zu öffnen.
2. Die Bäume den Straßen nach auf 14 Fuß Höhe aufzustücken und die Hecken aufzuschneiden.
3. Alle Gegenstände, die sich auf dem Straßengebiete befinden, wegzuräumen.

Hiezu wird eine Frist bis 3. Wintermonat d. J. angesetzt. Fehlbare haben Ordnungsbuße und exekutive Ausführung zu gewärtigen.

Dietlikon, den 22. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Jakob Rathgeb.

10. Die Grundbesitzer im Gemeindsbanne Regensdorf werden hiemit aufgefordert, innert 14 Tagen a dato:

1. Die Bäche und Gräben in Wiesen und Feld gehörig zu öffnen.
2. Alle auf dem Straßengebiete sich befindlichen Gegenstände zu entfernen.
3. Die Bäume längs den Straßen auf 14 Fuß Höhe aufzustücken und die Hecken gehörig zurückzuschneiden.
4. Diejenigen Bäume, welche innert 5 Jahren zu nahe an das Straßengebiet gepflanzt worden, auf die gesetzliche Entfernung zu verpflanzen.

Säumige oder Ungehorsame haben Buße zu gewärtigen und überdieß exekutive Ausführung.

Regensdorf, den 22. Weinmonat 1860.

Im Namen der Vorsteherschaft:
J. Frei, Gemeindrathsschreiber.

11. Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der unterm 4. Mai 1859 für Karl Heinrich Kern, Daviden von Bülach, ausgestellte Heimatschein Nr. 559, welcher verloren gegangen sein soll, anmit aufgerufen.

Sollte derselbe nicht innert den nächsten 10 Tagen a dato der unterzeichneten Stelle beigebracht werden, so würde die Bewilligung zur Kraftloserklärung nachgesucht.

Bülach, den 23. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. J. Meier.

12. Der dem Heinrich Bernhard, Jakoben, Wächters, von hier unterm 15. Heumonat 1852 ausgestellte, mit Nr. 762 bezeichnete Heimatschein wird, als angeblich in römischen Diensten abhanden gekommen, kraftlos erklärt.

Wülflingen, den 24. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Präsident,
Hs. Kaspar Herter.

13. Das Befahren der in Korrektion befindlichen Verbindungsstraße von der hiesigen Dorfgemeinde in die Forchstraße wird anmit bis auf weitere Anzeige für Jedermann bei Buße, die bis auf 20 Frkn. ansteigen kann, und Vergütung allfällig verursachten Schadens untersagt.

Zollikon, den 22. Weinmonat 1860.

Der Gemeindrathspräsident:
H. Hotz.

14. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag und Mittwoch den 30. und 31. d. M., je von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verfilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

12 neue Kanapee, zirka 2000 Fuß Goldleisten, 20,000 Stück Zigarren, 22 Spiegel in Goldrahmen, 17 einschläfige Bettstatten, 6 Nachttischchen, 2 runde und 2 ovale Tischchen mit Marmorplatten, 28 verschied. Matrazen, mehrere Tische, 2 Waschtische, 2 vollständige Ameublements, bestehend in Causeuse, 2 Lehn- und 6 Polstersesseln, 59 Tableaux in Goldrahmen, 1 tann. Kommode, mehrere Bettstücke, 50 Flaschen Bordeaux, 12 Piecen, 3 eis. Zylinderofen und 1 id. Kochheerd, 10 Paar Herrenstiefeln, 10 Paar id. Bottinen, 20 Paar id. Schuhe, 1 nußb. Nachtstuhl, 1 id. Sekretär, 1 einschläf. Bett, 1 zweithür. Kasten, 1 Kanapee, 6 Polstersessel, 1 Tafelklavier, mehrere Kommoden, 1 Stockuhr, 4 silb. Eß- und 5 Kaffelöffel, verschied. Küchengeschirr, zirka 156 Ellen div. woll. Rock- und Hosenstoffe.

Endlich 2 Röcke und 2 Talma von Barbara Meyer von Uetikon u. A. m.

Zürich, den 25. Weinmonat 1860.

Der Stadtammann:
Fäsi.

15. Gantanzeige.

Mit gerichtlicher Bewilligung und im Auftrage der Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. E. bringt der Unterzeichnete Montag den 29. Weinmonat 1860, Morgens 8 Uhr, in der Aumühle folgende, aus dem Nachlasse des Johannes Aeberli im Wolfen herrührende Gegenstände auf öffentliche Steigerung:

1 Tisch mit Schublade, 2 Sessel, 1 einthür. Kästchen, 1 liegender Kasten, 1 Eisenpfanne, 1 Axt, 1 Gertel, 1 Handsäge, mehrere Hauen und Kärste, 1 Erdäpfelmühle, 1 hölz. Gelte und 1 Kübel, 1 Buffert, verschied. Kochgeschirr, 1 schwarztüch. Mannsrock, 1 Paar id. Hosen, 1 halbtüch. Rock, 1 Weste, 4 Hemden, 1 Paar Schuh, 1 schwarz seidener Hut, 1 weißer Wollhut, 1 Kappe, verschied. Bücher, 1 Aermelweste sammt Polizeimütze, 1 vollständiger Militärputzzeug nebst andern Gegenständen mehr.

Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen.

Stallikon, den 24. Weinmonat 1860.

Der Gemeindammann:
J. J. Meyer.

16. Ueber die Lieferung von zwei neuen Schiffen zur Wagenfähre in Wipkingen wird anmit freie Konkurrenz eröffnet. Dieselben müssen 60 Fuß lang, 7 Fuß 3'' breit und die Seitenwände in der Mitte 2 Fuß 5'' hoch sein, und von möglichst astlosen, dürren, 16''' dicken, entweder Tannen-, Föhren- oder Lerchenholzbrettern angefertigt werden.

Schiffbauer, welche geneigt sind, dieselben zu übernehmen, wollen ihre dießfälligen Eingaben franko dem Gemeindrath Wipkingen einsenden, welcher über die Zeit der Ablieferung sowie über die Lieferungsbedingungen jede wünschbare Auskunft ertheilt.

Wipkingen, den 24. Weinmonat 1860.

Im Namen der Verwaltung:
Die Gemeindrathskanzlei.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Vermischte Bekanntmachungen.

17. Anmit wird bekannt gemacht, daß die Zivilabtheilung des Obergerichtes durch Beschluß vom 27. v. M. den verschollenen Leonhard Schmid, Heinrichen, aus der Ismatt bei Hedingen, geb. 1779, für todt erklärt, das Ende des 10. Jenner 1804 als Zeitpunkt des Todes festgesetzt und die Waisenbehörden ermächtigt hat, das Vermögen an die in jenem Momente nächsten Erben ohne weitere Haft aushin zu geben.

Affoltern a. A., den 20. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schäppi.

18. Fallliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 22. Weinmonat 1860 den Michael Brütsch von Ramsen, Kantons Schaffhausen, wohnhaft gewesen in Zürich, nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt.

Zürich, den 24. Weinmonat 1860.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

19. Anmit wird zu öffentlicher Kenntniß gebracht, daß die vom Bezirksrathe Affoltern über Johannes Meili, Sattlers, von Hedingen eventuell verhängte Bevogtigung durch Urtheil des Obergerichtes vom 4. d. M. aufgehoben worden ist.

Affoltern a. A., den 20. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schäppi.

20.. Durch ein öffentliches Testament vom 21. Wintermonat 1858 hat der seither verstorbene Jakob Schmid von Egg, wohnhaft gewesen in Kaltenstein, Gemeinde Küsnacht, seinen bei dießseitigem Gerichte in Konkurs gerathenen und am 24. Heumonat 1858 fallit erklärten Sohn Eduard Schmid, seßhaft gewesen in Zürich, gegenwärtig unbekannt abwesend, zu Gunsten seiner Kinder enterbt.

Es wird nun dem Eduard Schmid sowol, als seinen Gläubigern von diesem Testamente Kenntniß gegeben und denselben eine Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um allfällige Einwendungen gegen die Gültigkeit des Testamentes bei der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes, wo sie inzwischen daselbe einsehen können, anzumelden, ansonst angenommen würde, es werde das Testament von ihnen anerkannt.

Zürich, den 8. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

21.. Zugsfrist.

Im Auffalle der Wittwe Susanna Aeppli geb. Saurenmann von Lufingen, Handelsfrau, in Zürich, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die nicht verkauften Aktiven eine zerstörliche, den 31. Weinmonat 1860 ablaufende Frist in der Meinung angesetzt, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 20. Weinmonat 1860.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

22.. Zugsfrist.

Im Auffalle des Christian Müller, Spezereihändler, von Niederau-Württemberg, wohnhaft gewesen in Zürich, wird allen Kreditoren behufs Abgabe von Zugserklärungen über die vorhandenen Aktivforderungen eine den 31. Weinmonat 1860 ablaufende, zerstörliche Frist in der Meinung anberaumt, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 20. Weinmonat 1860.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

Konkurspublikationen

23. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Adam Mändli, Schiffmann, Adams sel. Sohn im Nohl, Gemeinde Uhwiesen; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß

des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 12. Weinmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Feuerthalen 19. Wintermonat 1860. — Bedenkzeit 29. Wintermonat bis 10. Christmonat 1860. — Auffallsverhandlung 19. Christmonat 1860, Vormittags 9 Uhr.

2. Jakob Dentlicker, Schreiner, auf der Beewies in Stäfa; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Meilen v. 20. Weinmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Stäfa 27. Wintermonat 1860. — Bedenkzeit 7. bis und mit 17. Christmonat 1860. — Auffallsverhandlung 27. Christmonat 1860, Vormittags 10 Uhr.

3.. Heinrich Heß, Jakoben Sohn, Krämer, von Pfäffikon, wohnhaft in Bauma; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Pfäffikon v. 24. Herbstmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 3. Wintermonat 1860 — Bedenkzeit 13—23. Wintermonat 1860 — Auffallsverhandlung 5. Christmonat 1860

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zusteben verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Rückrufe von Konkursen.

24. Durch Beschluß vom 13. Weinmonat 1860 hat das Bezirksgericht Uster das gegen Daniel Denzler, Jakoben Sohn, von Greifensee, seßhaft im Beckenacker zu Dübendorf, eingeleitete Konkursverfahren mit Zustimmung der Gläubiger aufgehoben, und denselben wieder in seine ehevorigen bürgerlichen Rechte eingesetzt.

Oerlikon, den 20. Weinmonat 1860.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
J. J. Scherrer, Landschreiber.

Beilage: Zusammenstellung der Armenausgaben der Gemeinden des Kantons Zürich während des Jahres 1859 und der dießfälligen Beiträge des Staates 1860.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 87. Dienstag, den 30. Weinmonat 1860.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Herr Georg Engstler von Pezau im Vorarlberg, wohnhaft in Uster, wird Samstag den 3. Wintermonat, Nachmittags 2 Uhr, im Obmannamte dahier die mündliche pharmazeutische Schlußprüfung ablegen, was anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Zürich, den 30. Weinmonat 1860.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

2. Laut Beschluß der Hauskommission der Spitalpflege ist der Preis des geschittenen Verkaufsholzes von heute an folgendermaßen erhöht worden:

Das Buchenholz per Klafter um . . 4 Frkn.
„ Tannenholz „ „ „ . . 2 „

und wird mit dieser Preiserhöhung wie bisher ins Haus geliefert, getragen und aufgeschichtet. Das Holz ist ganz dürr und gesund.

Zürich, den 26. Weinmonat 1860.

Boßhard, Spitalverwalter.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Herr Johannes Furrer, Mühlemacher in Fehraltorf, beabsichtigt ein Wasserwerk in dem sogenannten Vogetenwiesli bei Mesikon zu errichten, und zu diesem Ende hin das Wasser des Mesiker Baches in der Wiese des Herrn Jakob Huber im Teilenbach aufzufassen und bis zur Brücke in Mesikon zu benutzen, wie solches auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Unternehmen sind dem Unterzeichneten in Zeit von vier Wochen a dato schriftlich einzulegen.

Bauma, den 26. Weinmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Gujer.

4. Herr Scheller-Schwarzenbach in Kilchberg wünscht sein projektirtes Wuhr in der Sihl, gegenüber dem Hösli-Langnau liegend, um 15 Zoll zu erhöhen, wie solches mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen dagegen sind innert vier Wochen a dato schriftlich einzugeben.

Horgen, den 26. Weinmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Abegg.

5. Es wurden unter staatliche Vormundschaft gestellt:
1. Rudolf Böckli, Pflegers sel. Sohn von Guntalingen.
2. Wittwe Susanna Hatt geb. Reutemann daselbst.
3. Heinrich Sigg, Papierhändler, von Waltalingen.

Die beiden erstern in Folge freien Willens und letzterer wegen Geisteskrankheit.

Vormünder sind:
ad 1. Herr Kaspar Huber in Gysenhard-Ossingen.
ad 2. „ Jakob Hatt, Vorsteher in Guntalingen.
ad 3. „ Jakob Keller, alt Förster in Marthalen.

Uhwiesen, den 25. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes Andelfingen:
Der Rathsschreiber,
Spieß.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

6. Die stimmberechtigten Bürger, sowie die auf Grundeigenthum Niedergelassenen der politischen und der Schulgemeinde Dübendorf werden andurch auf Sonntag den 4. Wintermonat, Nachmittags 2 Uhr, zu einer außerordentlichen Gemeindsversammlung in die Kirche eingeladen.

Zur Verhandlung kommen:
a) Für die politische Gemeinde.
Berathung betreffend die Erweiterung des Friedhofes.
b) Für die Schulgemeinde.
Fassung eines Beschlusses betreffend das unmittelbar vor dem Schulhause errichtete Baugespann.

Unentschuldigtes Ausbleiben wird bestraft.

Dübendorf, den 28. Weinmonat 1860.

Der Präsident:
Schuhmacher.

7. Die sämmtlichen stimmberechtigten Einwohner hiesiger Gemeinde, sowie die anderwärts wohnenden Steuerpflichtigen werden auf Sonntag den 4. Wintermonat, Nachmittags 1 Uhr, ins Schulhaus zu einer Gemeindsversammlung eingeladen.

Zur Verhandlung kommt:
Beschlußfassung über die Art und Weise der Anhandnahme der projektirten neuen Straße von hier nach Affoltern.

Oerlikon, den 27. Weinmonat 1860.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Schreiber,
F. Lehmann.

8. Den sämmtlichen steuerpflichtigen hiesigen Bürgern, welche sich in und außer der Gemeinde aufhalten, wird angezeigt, daß an die dießjährigen Armenausgaben:

Auf jedes 1000 Franken Vermögen	. .	1 Frkn
„ jede Haushaltung	. . . .	1 „
„ den Mann	. . . .	1 „

in der Gemeinde im Laufe künftiger Woche von Haus zu Haus und von den Auswärtigen durch die Post eingezogen werden wird.

Allfällig Ausbleibende haben 20 Rp. Bezugsgebühr und den Rechtstrieb zu gewärtigen.

Wildberg, den 25. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Brandenberger, Gemeindrathsschreiber.

9. Armensteuer in Hirzel.

Gemäß dem Gemeindsbeschluß vom 30. Weinmonat 1859 müssen im Laufe dieses Jahres die auf dem Armengute haftenden Passiven abbezahlt werden, in Folge dessen muß noch mit Martini die letzte Abzahlung von 1900 Frkn. stattfinden, welche nun folgende Besteuerung erfordert:

Von 1000 Franken Vermögen	.	.	1 Frkn. 50 Rp.
„ der Haushaltung	.	.	1 „ 50 „
„ dem Bürger	.	.	1 „ 50 „

Die Steuer wird Mittwoch den 31. Weinmonat, von Abends 3 bis 6 Uhr, im Hirschen zum Morgenthal eingezogen.

Die von dem Gemeinderath gemäß § 196 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen bekräftigte Steuerliste liegt von heute an bei dem Unterzeichneten zur beliebigen Einsicht offen.

Hirzel, den 25. Weinmonat 1860.

Spinner, Armengutsverwalter.

10. Die Schulgemeinde Höngg hat unterm 7. Weinmonat d. J. die Erhebung einer Steuer an den Rest der Schulhausbaukosten beschlossen, und zwar:

1 Frkn. 50 Rp. von 1000 Franken Vermögen.
1 „ 50 „ „ der Haushaltung.
1 „ 50 „ „ dem Aktivbürger.

Fragliche Steuer ist bis zum 11. Wintermonat 1860 an Herrn Schulverwalter Heinrich Großmann im Neuhaus dahier bei Vermeidung des Rechtstriebes zu bezahlen.

Höngg, den 27. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Wehrli, Gemeindrathsschreiber.

11. Die betreffenden pflichtigen Anstößer an nachbenannte Gräben werden hiemit aufgefordert, bis Ende d. J. den Letzigraben vom Albisriedergemeindsbanne weg bis zur Eisenbahnbrücke im mittleren Hard auf 5', von da an bis zum Neugraben auf 6' und bis zum Auslauf in die Limmat auf 7', den Quell-, den Saum-, den Fried-, den Bändli- und den Neugraben auf 6', den Pfingstweidgraben auf 5' Breite und Tiefe zu öffnen, daß das Wasser seinen gehörigen Abfluß hat, überhaupt in allen benannten Gräben die vorhandenen, das Wasser hemmenden Schwellen zu entfernen.

Ferner sind die Bäume längs den sämmtlichen Straßen hiesiger Gemeinde auf 14 Fuß Höhe aufzustücken und die Grünhecken sowol an Straßen als Fußwegen zurückzuschneiden. Nach Ablauf der angesetzten Frist würden die betreffenden Arbeiten auf exekutivem Wege auf Kosten der Säumigen ausgeführt.

Außersihl, den 29. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hürlimann.

12. Den Anstößern an die Kommunikations- und Nebenstraßen und Landfußwege in hiesiger Gemeinde wird anmit eine Frist bis Martinstag l. J. angesetzt, binnen welcher sie nachbenannte Arbeiten, als Oeffnen der Seitengräben, Abführen der Schorr- und Straßenerde, Ausschneiden der Bäume bis auf die Höhe von 14 Fuß und Zuschneiden der Hecken, auszuführen haben, unter Androhung von Buße und sofortiger Exekution auf Kosten der Saumseligen.

Enge, den 29. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. J. Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

13. Den Eigenthümern von Gebäuden und Feuereinrichtungen in hiesiger Gemeinde wird anmit eine Frist bis Martinstag l. J. angesetzt, binnen welcher sie die Kamine zu reinigen, die Ofen und Kochheerde ꝛc. auszubessern, überhaupt sämmtliche Feuereinrichtungen in gehörigen Stand zu bringen haben, unter Androhung von Buße und sofortiger Exekution auf Kosten der Saumseligen.

Enge, den 29. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. J. Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

14. In der Absicht eine genauere Beaufsichtigung der hiesigen Feuerstellen einzuführen und namentlich auch feuergefährlichen Einrichtungen vorzubeugen, erläßt der Gemeindrath folgende Verordnung:

1. Zu Errichtung, Versetzung oder Veränderungen von Schornsteinen oder Oefen, sowie von Kochheerden, Rauchfängen, Rauchkammern und übrigen Feuereinrichtungen, wie sie immer heißen mögen, sowol in ganz neuen als in ältern Gebäuden bedarf es von nun einer Bewilligung hiesiger Feuerschau.
2. Demgemäß haben Hauseigenthümer und Wohnungsinhaber, welche derartige Bauten vornehmen wollen, unter Angabe der Hausnummer auf der Gemeindrathskanzlei Anzeige zu machen.

Unterlassung dieser Anzeige würde mit Buße geahndet.

Außersihl, den 29. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Präsident,
J. Kofel.
Der Schreiber,
J. Hürlimann.

15. Verbot.

Auf die Beschwerde des Jakob Huber dahier, als Verwalter der Haferholzkorporation allda, daß die Straßen und Wege in der Haferholzwaldung im Schwenkelberg nicht nur für die Abfuhr des Holzes, sondern auch anderweitig benutzt werden, wird Jedermann die Benutzung fraglicher Straßen und Wege zu einem andern Zwecke als zur Abfuhr des Holzes aus obbenannter Waldung bei einer Buße von 6 Frkn., wovon ¼ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, die ein dießfälliges Recht ansprechen zu können glauben, eine Frist von 14 Tagen a dato publicationis angesetzt, um ihre Klage beim Friedensrichteramte geltend zu machen, unter der Androhung, daß sie sonst gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Dielsdorf, den 25. Weinmonat 1860.

Im Auftrage
des Präsidenten des Bezirksgerichtes Regensberg:
Der Gemeindammann,
Jb. von Tobel.

16. Die Straße von Oberurdorf nach Birmensdorf wird für acht Tage wegen vorzunehmendem Brückenbau unfahrbar, was anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Oberurdorf, den 27. Weinmonat 1860.

Der Gemeindrath.

17. Konrad Meier, Küfer, von Außerfihl, wohnhaft zu Affoltern bei Höngg, wird hiemit aufgefordert, Sonntag den 4. Wintermonat, Morgens 10 Uhr, vor hiesiger Armenpflege zu erscheinen, um über das Nichterfüllen der Versorgungspflicht seiner Kinder Rede zu stehen. Ungehorsam gegen diese Aufforderung hat polizeiliche Fahndung zur Folge.

Deßgleichen sind dem Meier in Anwendung des § 29 des Armenpolizeigesetzes die Wirthschaften und das Spielen untersagt. Es werden daher besonders die Herren Wirthe auf dieses Verbot aufmerksam gemacht, indem die Armenpflege entschlossen ist, dasselbe mit der möglichsten Strenge zu handhaben.

Außerfihl, den 27. Weinmonat 1860.

Die Armenpflege.

18. Aufruf eines Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der sub 6. Heumonat 1857 für Anna Fürst von Bassersdorf, geb. 1838, ausgestellte, angeblich vermißte Heimatschein (Nr. 496) andurch aufgerufen und für dessen Beibringung eine Frist von 10 Tagen a dato publicationis angesetzt.

Bassersdorf, den 26. Weinmonat 1860.

Im Namen der Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
C. Bryner.

19. Der unterm 22. April 1851 dem Heinrich Rösli von Birchweil ausgestellte, nunmehr vermißte Heimatschein wird andurch mit statthalteramtlicher Bewilligung aufgerufen. Sollte derselbe innert 14 Tagen a dato hierorts nicht beigebracht werden, so würde dessen Kraftloserklärung erfolgen.

Nürensdorf, den 29. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
U. Illi, Gemeindrathsschreiber.

20. Der dem Wilhelm Wolfer von Stadel-Oberwinterthur am 15. April 1853 ausgestellte Heimatschein wird anmit in Folge Anweisung der Polizeidirektion ungültig erklärt.

Oberwinterthur, den 25. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. Sporrer, Gemeindrathsschreiber.

21. Ueber die Lieferung von zwei neuen Schiffen zur Wagenfähre in Wipkingen wird anmit freie Konkurrenz eröffnet. Dieselben müssen 60 Fuß lang, 7 Fuß 3'' breit und die Seitenwände in der Mitte 2 Fuß 5'' hoch sein, und von möglichst astlosen, dürren, 16''' dicken, entweder Tannen-, Föhren- oder Lerchenholzbrettern angefertigt werden.

Schiffbauer, welche geneigt sind, dieselben zu übernehmen, wollen ihre dießfälligen Eingaben franko dem Gemeindrath Wipkingen einsenden, welcher über die Zeit der Ablieferung sowie über die Lieferungsbedingungen jede wünschbare Auskunft ertheilt.

Wipkingen, den 24. Weinmonat 1860.

Im Namen der Verwaltung:
Die Gemeindrathskanzlei.

22. Holzversteigerungen.

Versteigerung von Nadel-, Scheiter-, Prügel- und Ausschußholz.

Montag den 5. Wintermonat, Morgens 9 Uhr, im Schlegeltobel, Distrikt oberer alter Fraumünsterforst.

Versteigerung von Ahorn-, Eschen- und Ulmennutzholz (in größeren Partien und auf dem Stock, aber ohne das Grotzenholz).

Mittwoch den 7. Wintermonat, Morgens 9 Uhr, im Schweizertobel, oberhalb Langnau.

Versteigerung von Eibenstangen von 3 bis 7 Zoll unterm Durchmesser.

Samstag den 10. Wintermonat, Morgens 9 Uhr, auf dem Ablegplatz beim Weißenstein, Distrikt Sihlwald.

Sihlwald, den 27. Weinmonat 1860.

Orelli, Forstmeister.

23. Freitag den 2. Wintermonat, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Oechsli an der Seefeldstraße in Folge gerichtlichen Auftrages folgende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 nußbaum. Auszichtisch, 3 lange und 2 kurze gepolsterte Pavillonbänke mit Kissen und rothbaumwoll. Ueberzügen, 3 grün angestrichene Gartentische, 1 kleines id., 6 grün angestrichene Gartensessel, 1 zweirädriger Handkarren mit eis. Achse, 1 Knabenschubkarren, 1 Liergestell, 2 eich. Blumenkübel mit Pflanzen, 4 Weinfässer mit Holz gebunden, zusammen zirka 6 Eimer haltend, 1 Waag mit Gewichten, 1 nußbaum. Fußtritt, 1 Fliegenschrank mit feinem Drahtgitter, 1 Waschzuber, 1 Partie ird. Blumentöpfe mit Pflanzen ꝛc.

In Folge Verfilberungsbegehren:

1 braun tüch. Rock, 1 Paar braun tüch. Hosen, 2 Westen, 1 Paar goldene Ohrringe u. A. m.

Riesbach, den 29. Weinmonat 1860. Der Gemeindammann: Häusli.

24. Unter Leitung der Unterzeichneten bringt der Stadtrath Zürich Freitag den 2. Wintermonat d. J., Abends 6 Uhr, bei Herrn Etter, Speisewirth in Außersihl, von dem ihm eigenthümlich gehörenden Lande im Kräuel in Außersihl, zwischen der Kräuelstraße und der Sihl liegend, sieben Parzellen der zwischen dem Vorbahnhofe und der Reitschule gelegenen Abtheilung auf öffentliche Steigerung, bei welcher nach Beendigung derselben die Zu- oder Absage sogleich erfolgt.

Die Gantbedingungen können in der Zwischenzeit auf der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Die angenehme Lage dieses Verkaufsobjektes in nächster Nähe der Stadt und des Bahnhofes läßt zahlreiche Kauflieb haber erwarten.

Außersihl, den 29. Weinmonat 1860.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. Hürlimann, Gemeindrathsschreiber.

25. Freitag den 2. Wintermonat 1860, Nachmittags 2 Uhr, werden zufolge Verfilberungsbegehren gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

3 Kühe, 3 Ochsen, 2 Rinder, 3 Pferde und 1 Leiterwagen.

Das Gantlokal wird am Ganttage selbst eröffnet werden.

Schwamendingen, den 27. Weinmonat 1860.

Der Gemeindammann:
Jb. Benz.

26. Bei den zwei Haupteingängen in den Kirchhof zu Volketsweil müssen eiserne Portale erstellt werden.

Schlosser, welche diese Arbeit liefern wollen, sind ersucht, Zeichnung und Bauvorschrift bei Herrn Gemeindammann Schmid in Volketsweil einzusehen und ihre Uebernahmsofferten schriftlich bis spätestens den 31. Weinmonat 1860 an unterzeichnete Stelle einzusenden.

Volketsweil, den 25. Weinmonat 1860.

Die Baukommission:
Für dieselbe:
Wettstein, Gemeindrathsschreiber.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

27. Johannes Fritschi, Maurer, von Flaach, dessen Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Samstag den 3. Wintermonat 1860, Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Andelfingen im Gerichtshause daselbst zu erscheinen, um in Sachen seiner gegen Joh. Breiter, Weber in Flaach und Konsorten betreffend Körperverletzung nochmals einvernommen zu werden, und sodann seine Zivilansprüche geltend zu machen.

Andelfingen, den 26. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

28.. Jakob Wyder, Straßenarbeiter, früher Schiffmann, von Erlenbach, welcher sich seit Anhebung der gegen ihn hierorts pendenten Klage wegen Diebstals und Unterschlagung unbekannt wohin entfernt hat, wird hiemit aufgefordert, Mittwoch den 7. Wintermonat 1860, Morgens 8 Uhr, vor unterzeichnetem Bezirksgerichte auf dem Gerichtshause dahier zur Beurtheilung wegen der genannten Vergehen zu erscheinen, widrigenfalls in contumaciam abgesprochen würde.

Meilen, den 17. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

Aufrüfe von Verschollenen.

29. Heinrich Boßhard von Ettenhausen-Kyburg, seßhaft gewesen in Lendikon-Weißlingen, Sohn des Heinrich Boßhard und der Katharina geb. Meili, geb. den 2. März 1817, seit dem Jahr 1839 unbekannt abwesend, oder seine allfälligen hier unbekannten Deszendenten werden anmit aufgefordert, innerhalb neun Monaten in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes sich anzumelden, mit der Bedrohung, daß nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist Heinrich Boßhard für verschollen erklärt und den hier bekannten nächsten Erben die Nutznießung seines nach der letzten Vogtrechnung in 2866 Frkn. 31 Rp. bestehenden Vermögens gestattet wird.

Pfäffikon, den 14. Brachmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Hasler.

Konkurspublikationen.

30. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Nachlaß des in Zürich verstorbenen Joh. Jakob Bleuler von Maur; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 23. Weinmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 27. Wintermonat 1860. — Bedenkzeit 8. bis einschließlich 17. Christmonat 1860. — Auffallsverhandlung 28. Christmonat 1860, Vormittags 9 Uhr.

2. Robert Weber, alt Pfarrer, von Rüti, seßhaft in Riesbach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 20. Weinmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 27. Wintermonat 1860. — Bedenkzeit 8—17. Christmonat 1860. — Auffallsverhandlung 28. Christmonat 1860, Vormittags 9 Uhr.

3. Konrad Brendli-Bodmer von Horgen, Seidenzwirnerei in Stäfa; in Folge seiner Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 6. Weinmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Stäfa 20. Wintermonat 1860. — Bedenkzeit 30. Wintermonat bis und mit 10. Christmonat 1860. — Auffallsverhandlung 18. Christmonat 1860, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zusteben verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Rückrüfe von Konkursen.

31. Das Bezirksgericht Meilen hat mit Beschluß von gestern das Konkursverfahren gegen Schreiner Jakob Dentlicker auf der Beewies in Stäfa, als auf Irrthum beruhend, aufgehoben.

Stäfa, den 28. Weinmonat 1860.

Notariatskanzlei Stäfa:
Billiter, Landschreiber.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 88. Freitag, den 2. Wintermonat 1860.

Die Zusammenstellung der Verbalprozesse über die Sonntags den 28. Weinmonat l. J. im Kanton Zürich stattgehabten Wahlen des Nationalrathes zeigt nachstehendes Ergebniß:

I. Wahlkreis.

Stimmberechtigte Bürger: 20,714. Zahl der Votanten: 5026. Absolutes Mehr: 2514.

Gewählt wurden:

Herr	Regierungsrath und eidg. Oberst Paul Karl Eduard Ziegler von Zürich mit	4573	Stimmen.
„	alt Regierungspräsident Dr. Alfred Escher von Zürich, in Enge	4518	„
„	Regierungsrath Joh. Jakob Treichler von Richtersweil, in Zürich	3661	„

Es erhielten ferner:

Herr	alt Landammann Sidler	2370	Stimmen.
„	Oberstlieutenant Stapfer	1050	„
„	Oberst Ott	1024	„
„	Hüni-Stettler	762	„
„	Kantonsrath Widmer-Hüni	501	„
„	Statthalter Stehli	174	„
„	Oberstlieutenant von Muralt	130	„
„	Regierungspräsident Dr. Dubs	105	„
„	Direktor Zangger	92	„
„	Bundesrath Stämpfli	83	„
„	Professor von Wyß	74	„
„	Dr. Bühler von Wettsweil	58	„
„	Karl Bürkli	37	„
„	Stadtschreiber Dr. Escher	37	„
„	Prokurator Ryf	34	„
„	Ott-Trümpler	26	„
„	Bezirksgerichtspräsident Frei	25	„
„	Bundesrath Dr. Furrer	20	„
„	Oberstlieutenant A. Bürkli	19	„

Herr Präsident Zangger	15	Stimmen.
„ Regierungspräsident Dr. Zehnder	14	„
„ Hauptmann Guhl	13	„
Verschiedene je weniger als 10 Stimmen	221	„
Ungültig und verloren	468	„

II. Wahlkreis.

Stimmberechtigte Bürger:	Zahl der Votanten:	Absolutes Mehr:
16,221.	2613.	1307.

Gewählt wurden:

Herr Bundesrath Dr. Jonas Furrer von Winterthur, in Bern, mit	2485	Stimmen.
„ Bezirksrichter Hermann Stadtmann von Grüningen, in Wetzikon	2128	„
„ Staatsschreiber Karl Adolf Huber von Wädensweil, in Zürich	2044	„

Es erhielten ferner:

Herr Oberst Ott	433	Stimmen.
„ Ober Ziegler	250	„
„ Nationalrath Fierz	172	„
„ Oberstlieutenant Stapfer	48	„
„ Kantonsrath Martin	19	„
„ Bezirksgerichtspräsident Weber	15	„
„ Oberst Fierz	14	„
„ Regierungsrath Wild	12	„
„ Regierungspräsident Dr. Dubs	10	„
„ Regierungsrath Treichler	10	„
Verschiedene je weniger als 10 Stimmen	93	„
Ungültig und verloren	106	„

III. Wahlkreis.

Stimmberechtigte Bürger:	Zahl der Votanten:	Absolutes Mehr:
16,050.	4226.	2114.

Gewählt wurden:

Herr alt Statthalter Joh. Heinrich Zangger von Uster mit	3680	Stimmen.
„ Rudolf Wäffler-Egli von Winterthur	3010	„
„ Dr. Heinrich Rüegg von Bauma, in Enge	2850	„

Es erhielten ferner:

Herr Stadtpräsident Dr. Sulzer	1137	Stimmen.
„ Forstmeister Hertenstein	820	„
„ Bezirksgerichtspräsident Strehler	168	„
„ Kantonsrath Grunholzer	61	„
„ Bezirksgerichtspräsident Spiller	57	„

Herr	Statthalter Guyer	45	Stimmen.
„	Bezirksrathsschreiber Homberger	34	„
„	Erziehungsrath Rüegg	32	„
„	Bundesrath Dr. Furrer	25	„
„	Oberst Ziegler	23	„
„	Fürsprech Sulzberger	16	„
„	alt Regierungsrath Müller	14	„
„	Kommandant Pfau	13	„
„	Notar Steiner	12	„
„	Brunner-Aberli	12	„
Verschiedene je weniger als 10 Stimmen		107	„
Ungültig und verloren		562	„

IV. Wahlkreis.

Stimmberechtigte Bürger:	Zahl der Votanten:	Absolutes Mehr:
15,700.	3414.	1708.

Gewählt wurden:

Herr	Regierungsrath und eidg. Oberst Rudolf Benz von Pfungen, in Zürich, mit	3168	Stimmen.
„	Forstmeister Ulrich Meister von Benken	2955	„
„	Bezirksgerichtsschreiber Joh. Jakob Bucher von Niederweningen, in Regensberg	1936	„

Es erhielten ferner:

Herr	Stadtpräsident Dr. Sulzer	1003	Stimmen.
„	Oberst Ziegler	774	„
„	Professor Landolt	72	„
„	Sekundarlehrer Goßweiler	18	„
„	Regierungspräsident Dr. Zehnder	14	„
„	Bezirksgerichtspräsident Hablützel	13	„
Verschiedene je weniger als 10 Stimmen		103	„
Ungültig und verloren		186	„

Dieses Wahlergebniß wird hiemit in Anwendung des Art. 22 a. des Bundesgesetzes betreffend die Wahl der Mitglieder des Nationalrathes vom 21. Christmonat 1850 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß in dem ersten eidgenössischen Wahlkreis (Bezirke Zürich und Affoltern und Wahlkreise Horgen und Thalweil) die Fortsetzung der Wahlverhandlung Sonntags den 11. Wintermonat und, soweit auch an diesem Tage ein definitives Resultat sich nicht ergeben sollte, Sonntags den 18. Wintermonat stattfindet.

Zürich, den 30. Weinmonat 1860.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 30. Weinmonat 1860.)

Den Herren Peter Abraham Weyermann, Schneider, von Wynigen, Kantons Bern, Johannes Horber, Weinhändler, von Aadorf, Kantons Thurgau, und Wilhelm Niedermann, Sattler, von Selgen, Kantons Thurgau, wird das Kantonsbürgerrecht ertheilt und deren Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadtgemeinde Zürich bestätigt.

Der von dem Kirchenrathe beschlossenen Aufnahme des Herrn Privatdozenten Dr. C. Held aus Treptow in Pommern in das zürcherische Ministerium wird die Genehmigung ertheilt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Pferdeversteigerung.

Montag den 12. Wintermonat, Vormittags 10 Uhr, wird unter Leitung der Gantbeamtung bei der Kaserne dahier ein gesundes, 7 Jahre altes Pferd öffentlich versteigert und dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung überlassen.

Zürich, den 29. Weinmonat 1860.

Das Kantonskriegskommissariat.

2.. Laut Beschluß der Hauskommission der Spitalpflege ist der Preis des geschittenen Verkaufsholzes von heute an folgendermaßen erhöht worden:

Das Buchenholz per Klafter um . . 4 Frkn.
„ Tannenholz „ „ „ . . 2 „

und wird mit dieser Preiserhöhung wie bisher ins Haus geliefert, getragen und aufgeschichtet. Das Holz ist ganz dürr und gesund.

Zürich, den 26. Weinmonat 1860.

Boßhard, Spitalverwalter.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Die Herren Näf und Schäppi in Thalweil wünschen vor ihrem neu angekauften Grundstück im Winkel zu Erlenbach eine Landanlage zu erstellen, mit einem Flächeninhalt von 3870 □'.

Allfällige Einsprachen gegen dieses an Ort und Stelle mit Pfählen bezeichnete Projekt sind innerhalb 14 Tagen a dato der unterzeichneten Stelle schriftlich einzureichen.

Männedorf, den 30. Weinmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Billeter.

4. Der Bezirksrath hat über Jakob Schlatter, Schreiner, von Oberglatt, seßhaft in Niederglatt, wegen Verschwendung eventuell Bevogtigung erkennt, und zu seinem Vormunde bestellt den Herrn Diethelm Moor, Schuster in Nöschikon.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit Schlatter gewarnt, unter der Androhung, daß, wenn das Gericht über Schlatter Bevogtigung verhängt, alle nach dieser Bekanntmachung mit ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt werden, wie die nach der definitiven Bevogtigung mit ihm eingegangenen.

Regensberg, den 10. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

5. Kirchgemeindsversammlung

Die Bürger der Kirchgemeinde Andelfingen und die daselbst auf Grundeigenthum niedergelassenen Schweizerbürger werden hiemit zu einer Kirchgemeindsversammlung auf Sonntag den 4. Wintermonat nach dem Morgengottesdienste in den Gemeindesaal dahier eingeladen.

Verhandlungsgegenstände:

1. Vorlegung des Expertenberichtes betreffend den Thurmbau und Antrag auf Abbruch desselben.
2. Antrag auf Vollmachtertheilung für die zum beförderlichen Neubau des Thurmes nöthigen Vorkehrungen.

Andelfingen, den 29. Weinmonat 1860.

Im Namen des Kirchenstillstandes:
Der Kirchgemeindeschreiber,
Landolt.

6. Straßensteuerbezug der Gemeinde Hinweil.

Zur Deckung der Straßenbaukosten der Straße dritter Klasse von Ringweil bis an die Gemeindsgrenze Bärentsweil hat die Gemeinde unterm 22. Heumonat 1860 den Bezug einer Straßensteuer bewilligt und zwar 2 per mille vom Vermögen, nebst gesetzlichem Antheil auf Haushaltung, Bürger und das Vieh. Die Steuerpflichtigen, sowol in als außer der Gemeinde Wohnende, werden hiemit eingeladen, ihre schuldigen Beiträge innert 14 Tagen an den Unterzeichneten zu bezahlen, ansonst dieselben von den außer der Gemeinde Wohnenden per Postnachnahme bezogen werden müßten.

Bosikon bei Hinweil, den 1. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Joh. Wolfensperger, Gemeindskassier.

7. Gemeindesteuern.

Die im Jahr 1859 von der Gemeindsversammlung bei Festsetzung des Voranschlags für das Jahr 1860 beschlossenen Steuern: a) Kirchenkassen- und b) Einwohnersteuer, im Einzelansatz von ½ ‰ sind zusammen auf die ausgegebenen Steuerzeddel sofort an Waibel Widmer zu Handen der betreffenden Verwalter wie folgt zu zahlen.

1 Frkn. von 1000 Franken Steuervermögen,
1 „ „ der Haushaltung und
1 „ vom einzelnen Mann.

Langnau, den 31. Weinmonat 1860.

Im Auftrag:
J. J. Schneebeli, Gemeindrathsschreiber.

8. Zur Deckung der dießjährigen Armenausgaben der Kirchgemeinde Elgg ist eine Steuer von 1 Frkn. auf 1000 Frkn. Vermögen, 1 Frkn. auf jede Haushaltung und 1 Frkn. auf jeden Mann vom angetretenen zwanzigsten Altersjahre an erforderlich. Die außerhalb der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen werden demnach eingeladen, ihre Steuerbeiträge bis zum 15. Wintermonat dem Unterzeichneten franko einzusenden, nachher werden die noch ausstehenden Beträge durch Postnachnahme bezogen.

Elgg, den 29. Weinmonat 1860.

Der Armengutsverwalter:
Müller.

9. Gemäß Beschlusses der Kirchgemeindsversammlung vom 11. Christmonat 1859 hat der unterzeichnete Stillstand behufs Deckung des Defizits in dem Büdget des Kirchengutes für das Jahr 1860 den Bezug einer Steuer zu 70 Rp. per mille bewilligt, und gemäß dem Gemeindegesetze vom 20. Brachmonat 1855 70 Rp. per mille auf das Vermögen, 70 Rp. auf die Haushaltung und 70 Rp. auf den steuerpflichtigen Mann verlegt.

Der erste Bezug findet Donnerstag den 1. und der zweite den 3. Wintermonat, je von Abends 4 bis 7 Uhr, im Schwanen statt.

Horgen, den 30. Weinmonat 1860.

Der Stillstand.

10. Wegen des Forellenleichs ist das Fangen dieser Fischgattung in der Zürichsee-Allmend und in der Limmat während des Wintermonats bei einer Buße von 1 bis 12 Frkn. verboten.

Zugleich wird § 6 Lemma 2 des Gesetzes über die Fischerordnung vom 22. Christmonat 1856 in Erinnerung gebracht, laut dessen die Lachseisen vor dem 20. Wintermonat nicht gesetzt werden dürfen.

Zürich, den 29. Weinmonat 1860.

Im Namen der Stadtpolizei:
Der Sekretär,
Schmied.

11. Die reglementarischen Vergütungen für die im Heumonat, Augstmonat, Herbstmonat und Weinmonat d. J. in hiesiger Stadt einquartirt gewesenen Truppen und Pferde, sowie für alle während dieses Zeitraumes stattgefundenen Fuhrleistungen können von Montag den 5. bis Mittwoch den 7. Wintermonat, und zwar je Vormittags von 8—12 und Nachmittags von 2—5 Uhr, gegen Abgabe der betreffenden Quartierbillete und quittirten Empfangsbescheinigungen (für Fuhrleistungen) im Steuerbüreau auf dem Stadthause bezogen werden. Die Offizierebillete sind behufs Kontrolirung der gehabten Einquartierung ebenfalls abzugeben.

Eine spätere Auszahlung findet nicht mehr statt, und es wird daher ausdrücklich bemerkt, daß der Nichtbezug der Entschädigung an den genannten Tagen als Verzichtleistung auf dieselbe angesehen wird.

Zürich, den 1. Wintermonat 1860.

Das Quartieramt.

12. Den Anstößern an die Straßen vierter Klasse im Gemeindsbanne Dübendorf wird hiemit angezeigt, daß sie binnen 10 Tagen von heute an die Seitengraben längs dieser Straßen gehörig zu öffnen haben, und daß Säumige mit Buße belegt werden.

Da in letzter Zeit die Beobachtung gemacht worden ist, daß die Straßen und öffentlichen Plätze hiesiger Zivilgemeinde stellenweise zur Ablagerung von Holz ꝛc. benutzt werden, findet sich die Vorsteherschaft veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß diese Benutzung der öffentlichen Plätze und Straßen ohne Bewilligung nicht erlaubt ist, und daß sämmtliche derartige Räumlichkeiten binnen der gleichen Frist zu ledigen sind, widrigenfalls mit Buße eingeschritten werden müßte.

Dübendorf, den 30. Weinmonat 1860.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Aktuar,
Pfister.

13. Verbot.

Auf das Gesuch der Herren Posthalter Bär und Joh. Leuthold in Richtersweil wird das Betreten ihrer im obern Mülletobel liegenden Waldung bei einer Buße von 8 Franken zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Richtersweil zufallend verboten.

Allfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Richtersweil, den 30. Weinmonat 1860.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
J. Hiestand.

14. Marktanzeige.

Es wird hiemit angezeigt, daß der hiesige Monatsviehmarkt im Wintermonat d. J. am ersten Montag den 5. abgehalten wird; später aber wird derselbe wieder je den zweiten Montag jedes Monats stattfinden.

Hombrechtikon, den 30. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Kasp. Kunz, Gemeindrathsschreiber.

15. Da die Straße von Schwerzenbach nach Volketsweil der Vollendung nahe gebaut ist, so kann dieselbe nun wieder befahren und dem öffentlichen Verkehre übergeben werden, was anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Schwerzenbach, den 29. Weinmonat 1860.

Der Gemeindrath.

16. Mit statthalteramtlicher Bewilligung werden hiemit folgende vermißte Heimatscheine öffentlich aufgerufen und zur Einbringung derselben 14 Tage Frist angesetzt:

1. Der Magdalena Wolfensperger von Bärentsweil, datirt den 6. April 1858.
2. Des Jakob Jünger, Jakoben Sohn von Bärentsweil, datirt den 15. Hornung 1859.

Bärentsweil, den 30. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Meier, Gemeindrathsschreiber.

17. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der in Nr. 83 Art. 17 dieses Blattes fruchtlos aufgerufene Heimatschein für Felix Boßhard von Huggenberg wird mit statthalteramtlicher Bewilligung hiemit kraftlos erklärt.

Hofstetten, den 29. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Rüegg.

18. Unter Leitung der Unterzeichneten bringt Herr Stadtrath Freudweiler in Zürich Freitag den 2. Wintermonat d. J., Abends 7 Uhr, in der Speisewirthschaft des Herrn Etter dahier zwei Stück Land, in der Plattenanwand in Außersihl gelegen, das eine 44,476 □', das andere 123,669 □' haltend, auf öffentliche Pachtversteigerung für ein Jahr; die Zu- oder Absage erfolgt sofort nach Beendigung der Gant, wozu die Pachtliebhaber eingeladen werden.

Außersihl, den 30. Weinmonat 1860.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. Hürlimann, Gemeindrathsschreiber.

19. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 6. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

2 gold. Agraffen und 1 id. Ring, einige Parfümerien, 6 Rasiermesser, 100 Ellen Leinwand, 60 Ellen Winterstoffe, 20 Paar Holzboden, 6000 Stück Zigarren, 1 nußbaum. Sekretär, 1 Kommode, 1 runder Tisch, 12 Fässer, zusammen zirka 24 Saum haltend, 1 einschläf. Bett, 1 Kupferhafen, 1 id. Gelte, 120 Maß Markgräfler, 1 gold. Zylinderuhr, 1 silb. id., 1 silb. Sekundenuhr u. A. m.

Zürich, den 1. Wintermonat 1860.

Der Stadtammann:
Fäsi.

20. Gantanzeige.

Freitag den 2. Wintermonat d. J., Abends von 7 Uhr an, bringt Herr Armengutsverwalter Meyer im Gasthof zum Falken dahier auf öffentliche Versteigerung:

¼ an einem Wohnhaus, Scheune und Stallung, bestehend in einer Stube, 3 Kammern, 1 Keller, Küche u. s. w. nebst Hofraum.
¼ Dorfsgerechtigkeit.

Obige Gebäulichkeiten sind sub. Nr. 5 für 1800 Frkn. assekurirt.

Die Gantbedingungen können in der Zwischenzeit bei dem Herrn Verkäufer oder bei Unterzeichneter eingesehen werden.

Wiedikon, den 29. Weinmonat 1860.

Die Gantbeamtung.

21. In Folge gerichtlichen Auftrages wird künftigen Mittwoch den 7. Wintermonat, Nachmittags 1 Uhr, bei Herrn Gemeindrath Bachofen in der Steintrüsen bei Maur ein Ochse gegen Baarzahlung versteigert.

Forch, den 1. Wintermonat 1860.

Das Gemeindammannamt Maur.

22. In Folge Versilberungsbegehren wird Mittwoch den 7. Wintermonat, Abends 4 Uhr, im Gasthof zur Sonne dahier, versilbert:

1 Kopirpresse, 1 Kopirbuch, 2 Schreibpulte, 1 Korpus, 12 Glasfläschli, Mannskleider, 4 Bünde Zwilchgarn, zirka 50 Kistli Zigarren, 1 Hauptbuch mit den darin enthaltenen und ausstehenden Guthaben zu Gunsten Wehrli und Rusterholz in Wädensweil. Das Buch liegt bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Wädensweil, den 31. Weinmonat 1860.

Der Gemeindammann:
Hauser.

24. Die im Amtsblatt Nr. 87 Art. 25 publizirte Versteigerung wird zurückgezogen.

Schwamendingen, den 31. Weinmonat 1860.

Der Gemeindammann:
Jb. Benz.

25.. Unter Leitung der Unterzeichneten bringt der Stadtrath Zürich Freitag den 2. Wintermonat d. J., Abends 6 Uhr, bei Herrn Etter, Speisewirth in Außersihl, von dem ihm eigenthümlich gehörenden Lande im Kräuel in Außersihl, zwischen der Kräuelstraße und der Sihl liegend, sieben Parzellen der zwischen dem Vorbahnhofe und der Reitschule gelegenen Abtheilung auf öffentliche Steigerung, bei welcher nach Beendigung derselben die Zu- oder Absage sogleich erfolgt.

Die Gantbedingungen können in der Zwischenzeit auf der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Die angenehme Lage dieses Verkaufsobjektes in nächster Nähe der Stadt und des Bahnhofes läßt zahlreiche Kaufliebhaber erwarten.

Außersihl, den 29. Weinmonat 1860.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. Hürlimann, Gemeindrathsschreiber.

26.. In der Absicht eine genauere Beaufsichtigung der hiesigen Feuerstellen einzuführen und namentlich auch feuergefährlichen Einrichtungen vorzubeugen, erläßt der Gemeindrath folgende Verordnung:

1. Zu Errichtung, Versetzung oder Veränderungen von Schornsteinen oder Oefen, sowie von Kochheerden, Rauchfängen, Rauchkammern und übrigen Feuereinrichtungen, wie sie immer heißen mögen, sowol in ganz neuen als in ältern Gebäuden bedarf es von nun einer Bewilligung hiesiger Feuerschau.
2. Demgemäß haben Hauseigenthümer und Wohnungsinhaber, welche derartige Bauten vornehmen wollen, unter Angabe der Hausnummer auf der Gemeindrathskanzlei Anzeige zu machen.

Unterlassung dieser Anzeige würde mit Buße geahndet.

Außersihl, den 29. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Präsident,
J. Kofel.
Der Schreiber,
J. Hürlimann.

27.. Die betreffenden pflichtigen Anstößer an nachbenannte Gräben werden hiemit aufgefordert, bis Ende d. J. den Letzigraben vom Albisriedergemeindsbanne weg bis zur Eisenbahnbrücke im mittleren Hard auf 5', von da an bis zum Neugraben auf 6' und bis zum Auslauf in die Limmat auf 7', den Quell-, den Saum-, den Fried-, den Bändli- und den Neugraben auf

6', den Pfingstweidgraben auf 5' Breite und Tiefe zu öffnen, daß das Wasser seinen gehörigen Abfluß hat, überhaupt in allen benannten Gräben die vorhandenen, das Wasser hemmenden Schwellen zu entfernen.

Ferner sind die Bäume längs den sämmtlichen Straßen hiesiger Gemeinde auf 14 Fuß Höhe aufzustücken und die Grünhecken sowol an Straßen als Fußwegen zurückzuschneiden. Nach Ablauf der angesetzten Frist würden die betreffenden Arbeiten auf exekutivem Wege auf Kosten der Säumigen ausgeführt.

Außersihl, den 29. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hürlimann.

28.. Den Anstößern an die Kommunikations- und Nebenstraßen und Landfußwege in hiesiger Gemeinde wird anmit eine Frist bis Martinstag l. J. angesetzt, binnen welcher sie nachbenannte Arbeiten, als Oeffnen der Seitengräben, Abführen der Schorr- und Straßenerde, Ausschneiden der Bäume bis auf die Höhe von 14 Fuß und Zuschneiden der Hecken, auszuführen haben, unter Androhung von Buße und sofortiger Exekution auf Kosten der Saumseligen.

Enge, den 29. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. J. Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

29.. Den Eigenthümern von Gebäuden und Feuereinrichtungen in hiesiger Gemeinde wird anmit eine Frist bis Martinstag l. J. angesetzt, binnen welcher sie die Kamine zu reinigen, die Oefen und Kochheerde ꝛc. auszubessern, überhaupt sämmtliche Feuereinrichtungen in gehörigen Stand zu bringen haben, unter Androhung von Buße und sofortiger Exekution auf Kosten der Saumseligen.

Enge, den 29. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. J. Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Edikталladungen.

30. Heinrich Schlatter, Müller, zuletzt wohnhaft gewesen bei Heinrich Ritzmann im Sennhof bei der Glattbrugg, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Dienstags den 6. Wintermonat, Vormittags 10 Uhr, vor dem Verhöramt des Kreisgerichts Zürich im Kappelerhof zu erscheinen, da im Falle unentschuldigten Ausbleibens polizeiliche Fahndung angeordnet würde.

Zürich, den 31. Weinmonat 1860.

Im Namen des Verhöramts:
Der Gerichtsschreiber,
C. Keller.

Vermischte Bekanntmachungen

31. Das Bezirksgericht Zürich
hat
in Sachen
der Emilie Weber von Ebnat, wohnhaft in Zürich, Klägerin,
gegen
den unbekannt abwesenden Heinrich Keller von Unterohringen, Gemeinde Seuzach, wohnhaft gewesen in Zürich, Beklagten,
betreffend Vaterschaft,
mit Einmuth erkennt:

1. Sei der Beklagte als Vater des von der Klägerin geborenen und auf den Namen Heinrich Gottfried getauften Kindes erklärt und erhalte dieses als ein Brautkind den Geschlechtsnamen und das Bürgerrecht des Vaters.
2. Bleibe das Kind bis nach zurückgelegtem vierzehntem Altersjahre der Mutter zur Pflege und Erziehung überlassen und sei der Beklagte verpflichtet, bis dahin der Klägerin einen jährlichen Beitrag von einhundert und zwanzig Franken in vierteljährlichen Raten an die Erziehung und Verpflegung des Kindes zu verabreichen, nach Ablauf dieser Zeit fallen auch die weitern Kosten der Erziehung und des Unterhaltes des Kindes auf ihn.
3. Habe der Beklagte der Klägerin für Entbindungs-, Kindbett- und Taufekosten 35 Frkn. zu bezahlen.
4. Trage er die Kosten, und habe er eine Prozeßentschädigung von 10 Frkn. an die Klägerin zu bezahlen.

Dem Beklagten wird dieses Urtheil durch das Amtsblatt eröffnet, mit der Anzeige, daß für ihn die Appellationsfrist von zehn Tagen vom Tage der Bekanntmachung an zu laufen beginne.

Zürich, den 13. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

32. Herr Gemeindrath Johannes Pantli auf Dübolstein, Gemeinde Dübendorf, besitzt in Folge Auskaufes seiner Geschwister seit längerer Zeit folgende Grundstücke:

1. Ein Wohnhaus mit Scheune und ungefähr ein Vierling Baumgarten hinter dem Haus.
2. Ungefähr ein Mäßli Kraut- und Baumgarten vor dem Haus.
3. " ein Mannwerk Baumgarten.
4. " drei Vierling Wiesen, die Oberwies.
5. " ein Vierling Wiesen, das Oberstück.
6. " ein Mäßli Wiesen, das untere Stück genannt.
7. " ein Mäßli Wiesen am Rain.
8. " ein Vierling Wiesen im Saum.
9. " vier Vierling Wiesen im Saum-Rain.
10. " drei Vierling Wiesen, früher Acker im Oberacker.
11. " drei Vierling Acker im Oberacker.
12. " drei Vierling Wiesen allda.
13. " drei Vierling Wiesen wieder allda.
14. " zwei Jucharten Holz und Wiesen in der Reuti.
15. " ein Mannwerk Wiesen in der Spitzwies.
16. " zwei Vierling Acker auf der Looren zur Zelg gegen Fällanden.
17. " vier Vierling Acker, im Plätz genannt.
18. " eine Juchart Acker im Steinacker.
19. " ein Vierling Acker, die Reben genannt.
20. " eine Juchart Holz und Boden im Brunnenholz.
21. " drei Vierling Holz und Boden in Vierjucharten.
22. " anderthalb Vierling Holz und Boden daselbst.
23. " eine Juchart Holz und Boden, im Tobel genannt.
24. " eine halbe Juchart Holz und Boden im Oberacker.
25. " zwei Vierling Holz und Boden im untern Tobel.
26. Die Hälfte von ungefähr einer halben Juchart Holz und Boden oben an dem Saumwiesli hinter der alten Schloßmauer.

Die Notariatsprotokolle geben jedoch über die Eigenthumsverhältnisse hinsichtlich der unter Nr. 13 und 15 benannten Grundstücke:

1. Ungefähr drei Vierling Wiesen im Oberacker; Grenze 1) an Rudolf Attinger's Wiese, 2) an Salomon Stauber's Wiese, 3) an Rudolf Guten Wiese, 4) an Besitzers Holz;
2. ungefähr ein Mannwerk Wiesen in der Spitzwies; Grenze 1) an den Graben, 2) an Salomon Stauber's Acker, 3) an das Dübendorfer Gemeindholz, 4) an Salomon Stauber's Wiese,

keinen Aufschluß und es werden daher gemäß § 49 des Notariatsgesetzes allfällige Ansprecher, namentlich die unbekannten Erben der Anna und Kleophea Pantli sel., Kinder des im Jahr 1782 verstorbenen Heinrich Pantli von Dübolstein, aufgefordert, ihre allfälligen Ansprachen an jene Grundstücke innerhalb einer mit dem 20. Wintermonat d. J. zu Ende gehenden Frist in der unterzeichneten Gerichtskanzlei anzumelden, unter der Be-

drohung, daß sonst angenommen würde, es mache außer Herrn Pantli Niemand Ansprache daran, in welchem Falle dann die Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf ermächtigt würde, fragliche Liegenschaften auf den Namen des Herrn Gemeindrath Johannes Pantli in die Notariatsprotokolle einzutragen.

Uster, den 27. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber.
Chrismann.

33. Herr Hs. Jakob Grimm im Kellerloch bei Hinweil und seine Voreltern haben seit unvordenklichen Zeiten und bis vor zirka 16 Jahren folgendes Grundstück, welches der erstere an die beiden Brüder Jakob und Heinrich Meyer im Oberdorf-Bärentsweil zu der angegebenen Zeit verkauft hat, welches aber in den Notariatsprotokollen nicht aufgefunden werden kann, besessen:

> Ein Vierling Holz, Bodenhölzli genannt, stoßt 1) und 2) an Felix Bachmann im Bodenholz, 3) an Schulpfleger Johannes Bachmann in Ringweil-Holz und 4) an Jakob Lattmann im Hinterberg-Holz.

Auf den Antrag des Herrn Grimm werden nun hiermit die Ansprecher auf dieses Grundstück aufgefordert ihre Ansprachen binnen der mit dem 28. Wintermonat nächstkünftig zu Ende gehenden Frist hierorts anzumelden, widrigenfalls Verzicht hierauf angenommen und sodann die Notariatskanzlei ermächtigt würde, jenes Grundstück dem Herrn Grimm eigenthümlich zuzustellen.

Hinweil, den 30. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

34. Es wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von den beiden Schwestern

Barbara und Elisabetha Benz von Pfungen

durch Vertrag vom 25. Herbstmonat d. J. eingegangene Gemeinderschaft (Zusammentheilung), wodurch dieselben ihr ganzes Vermögen zusammenthun, in der Absicht, Gewinn und Verlust, Glück und Unglück zusammen zu theilen und eine Vermögensgemeinschaft zu haben, gerichtlich genehmigt worden ist.

Winterthur, den 19. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

35. Die Eigenthümer der sogenannten Dorfgerechtigkeiten in der Gemeinde Seegräben haben theils im Jahr 1850, theils früher ihr gemeinsam besessenes Land unter sich vertheilt, ohne die Theilung notarialisch fertigen zu lassen. Im Sinne der obergerichtlichen Verordnung vom 3. Christmonat 1855 wurde über dieses vertheilte Gerechtigkeitsland notarialisch ein Verzeichniß angefertigt und dem Gerichte vorgelegt. Es werden demnach allfällige dritte Ansprecher auf diese Grundstücke hiermit aufgefordert, ihre dießfälligen Ansprachen binnen der mit dem 28. Wintermonat nächstkünftig zu Ende gehenden Frist hierorts anzumelden, unter der Androhung, daß sonst Verzicht hierauf angenommen und sodann die Notariatskanzlei ermächtigt würde, die betreffenden Gutstheile den jetzigen Besitzern eigenthümlich zuzufertigen.

Hinweil, den 31. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

36.. Am 26. Augstmonat d. J. wurde in einem Schulzimmer des Schulgebäudes zum Brunnenthurm dahier eine Summe Geldes gefunden, ohne daß der frühere Besitzer desselben bis zur Stunde bekannt geworden ist.

Wer nun an dieses Geld Ansprüche erheben will, wird aufgefordert, sich binnen sechs Wochen von heute an in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes zu melden und über seine Ansprüchsrechte sich auszuweisen, ansonst das Gericht hinsichtlich dieses Fundes die weiter geeignete Verfügung treffen würde.

Zürich, den 13. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Konkurspublikationen.

37. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Kaspar Albrecht, Forsters in Stadel; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 20. Weinmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 1. Christmonat 1860. — Bedenkzeit 11—22. Christmonat 1860. — Auffallsverhandlung 8. Jenner 1861.

2. A. Barbara Benz geb. Meier, Heinrichs, alt Majoren Ehefrau in Dielsdorf; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Regensberg v. 20. Weinmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg 1. Christmonat 1860. — Bedenkzeit 11—22. Christmonat 1860. — Auffallsverhandlung 8. Jenner 1861, Vormittags 9 Uhr.

3. Johannes Kunz, Felixen sel. Sohn, Zimmermann, in Regensberg; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Regensberg v. 29. Weinmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg 1. Christmonat 1860. — Bedenkzeit 11—22. Christmonat 1860. — Auffallsverhandlung 8. Jenner 1861, Vormittags 9 Uhr.

4.. Heinrich Zollinger, Schuhmacher, von Maur, seßhaft im Gibisnüd zu Uetikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 13. Weinmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Männedorf 20. Wintermonat 1860. — Bedenkzeit 30. Wintermonat bis und mit 10. Christmonat 1860. — Auffallsverhandlung 18. Christmonat 1860, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zusteben verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

38. Konkursaufhebung.

Das gegen Jakob Hagen, Weber, von Uertschhausen, Kantons Thurgau, seßhaft im Krebsbach bei Sünikon, eingeleitete Konkursverfahren ist in Folge Zwangsnachlaßvertrags wieder aufgehoben und derselbe unter den in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt.

Regensberg, den 31. Weinmonat 1860.

Notariatskanzlei Regensberg:
Jb. Hardmeier, Landschreiber.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 89. Dienstag, den 6. Wintermonat 1860.

Einladung an die Mitglieder des Großen Rathes.

Hochgeachteter Herr!

Sie werden anmit eingeladen, sich zur zweiten Abtheilung der ordentlichen Herbstsitzung des Großen Rathes Dienstag den 20. Wintermonat, Vormittags 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung werden vorgelegt werden, sind folgende:

1. Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vermögens- und Einkommenssteuer. (Kommissionalantrag.)
2. Entwurf eines Gesetzes betreffend die Handelsklassensteuer. (Kommissionalantrag.)
3. Entwurf eines revidirten Forstgesetzes.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.

Zürich, den 3. Wintermonat 1860.

Der Präsident des Großen Rathes:
C. Sulzberger.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 3. Wintermonat 1860.)

Herr C. Wyßling, Sekundarlehrer in Stäfa, wird provisorisch auf die Dauer eines Jahres zum Oekonomieverwalter an der Strafanstalt gewählt.

Die von der Kirchgemeindsversammlung Bachs unterm 28. v. M. getroffene Wahl des Herrn Johannes Frick von Hausen, bisherigen Pfarrvikars in Neumünster, zum Pfarrer der Kirchgemeinde Bachs wird anerkannt.

Die von dem Erziehungsrathe getroffene Wahl des Herrn Oberrichter Dr. Eduard Suter von Pfäffikon zu einem Mitgliede der Aufsichtskommission des Gymnasiums (an die Stelle des sel. Herrn Professor Dr. Eduard Schweizer) wird bestätigt.

Der Schulgenossenschaft Flurlingen wird an die Kosten der Hauptreparatur ihres Schulhauses ein Staatsbeitrag von 500 Frkn. bewilligt.

Der Frau Wittwe Anna Häusermann geb. Etzensperger von Egliswil, Kantons Aargau, und ihrem minderjährigen Sohne Heinrich Häusermann wird das Kantonsbürgerrecht ertheilt und deren Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadtgemeinde Zürich bestätigt.

Ernennungen.

Die Direktion des Militärs hat unterm 31. Weinmonat zu zweiten Unterlieutenants bei der Infanterie ernannt die bisherigen Aspiranten zweiter Klasse:

1) Puerari, Eugen, von Genf, in Zürich.
2) Büchi, Joh. Jakob, von Elgg.
3) Ziegler, Theodor, von Winterthur.
4) Rüscheler, Moritz, von Zürich.
5) Spinner, Joh. Jakob, von Aeugst.
6) Schultheß, Johannes, von Stäfa.
7) Egg, Reinhard, von Wülflingen, in Langnau.
8) Lätsch, Gottlieb, von Wald.
9) Siegfried, Heinrich, von Thalweil, in Männedorf.
10) Schultheß, Ludwig, von Zürich.
11) Reiff, Joh. Jakob, von Enge.
12) Steiner, Karl Friedrich, von Hottingen.
13) Job, Joh. Heinrich, von Birmensdorf.
14) Hardmeier, Ferdinand, von Zumikon, in Riesbach.
15) Aeppli, Kaspar, von Fällanden, in Rapperswil.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Da die Stellen der beiden Sekundarärzte an dem neuen Kantonsspital und des Arztes am alten Spital durch Ablauf der Amtsdauer erledigt sind, so können allfällige Aspiranten ihre schriftlichen Anmeldungen innerhalb 14 Tagen von heute an dem Direktor der Medizinalangelegenheiten, Herrn Regierungspräsidenten Dr. Zehnder, einreichen.

Zürich, den 6. Wintermonat 1860.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

2. Der Direktor der Medizinalangelegenheiten und der Medizinalrath haben den Kandidaten der Pharmazie, Herrn Georg Engstler von Petzau in Vorarlberg, in Ufter, nach mit demselben abgehaltenem Examen mit der Note „befriedigend" als Apotheker patentirt.

Zürich, den 3. Wintermonat 1860.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

3. Ueber die Lieferung von:

8000 Ellen Doppelleibet,
2000 „ Futterleinwand,
300 „ schwarze Zwilch und
200 „ Steiffutter

wird hiemit Konkurrenz eröffnet und sind die Angebote unter Beilegung von Mustern innerhalb 14 Tagen dem Unterzeichneten einzugeben.

Zürich, den 3. Wintermonat 1860.

Das Kantonskriegskommissariat;

4. Da die Brückenbaute in Kempten bei Wetzikon vollendet, so kann die Straße wieder mit jeder Art Fuhrwerk befahren werden.

Wädensweil, den 5. Wintermonat 1860.

Der Kreisingenieur:
Diezinger.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

5. Herr Heinrich Jucker in Mesikon-Fehraltorf beabsichtigt in seiner Engenhaldenwiese ein Wasserwerk zu errichten und dazu das Wasser des Mesiker Baches in besagter Wiese aufzufassen und bis zur Brücke beim Thaläckerli zu benutzen.

Das Projekt ist auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet, und allfällige Einsprachen dagegen sind dem Unterzeichneten in Zeit von vier Wochen a dato schriftlich einzulegen.

Bauma, den 2. Wintermonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Gujer.

6. Herr Heinrich Schäppi-Näf in Thalweil wünscht bei seinem angekauften Grundstück beim Amthaus zwei Landanlagen von 3708 und 2265 □ Fuß nebst Landungssteg und Badanstalt im Seereich zu erstellen, nach eingelegtem Plan und wie solches auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert 14 Tagen a dato schriftlich einzugeben.

Horgen, den 2. Wintermonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Abegg.

7. Salomon Sarer von Zell wünscht am sogenannten Schlatterbach unterhalb des Bähnthales bei Au-Kollbrunn, Gemeinde Zell, ein Wasserwerk zum Betriebe von Drehbänken zu errichten.

Das Projekt soll durch Pfähle bezeichnet sein.

Einsprachen sind innert den nächsten vier Wochen dem Statthalteramte schriftlich einzureichen.

Winterthur, den 3. Wintermonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Huggenberg.

8. Herr Thierarzt Konrad Meisterhans zur Untermühle in Groß-Andelfingen beabsichtigt unterhalb des Ortes neben der Straße nach Flaach in seiner Wiese, Polen- oder Kengelwies genannt, ein Wasserwerk zu errichten. Das Lokal ist mit Pfählen bezeichnet.

Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert vier Wochen a dato an Unterzeichneten schriftlich einzugeben.

Uhwiesen, den 27. Weinmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Schenk.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

9. Neumünster.

Zur Fortsetzung der Nationalrathswahlen werden anmit die im hiesigen Wahlkreis wohnhaften stimmberechtigten Schweizerbürger eingeladen, Sonntag den 11. Wintermonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Neumünsterkirche zahlreich zu erscheinen.

Neumünster, den 3. Wintermonat 1860.

Der Präsident der Kreisversammlung:
Baumann, Bezirksrichter.

10. Die stimmberechtigten in hiesiger Gemeinde wohnhaften Schweizerbürger werden anmit eingeladen, Sonntag den 11. d., Nachmittags 2 Uhr, in der Kirche zu Wipkingen zur Fortsetzung der Nationalrathswahlen sich einzufinden.

Unterstraß, den 4. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
C. Bär, Gemeindrathsschreiber.

11. Einladung.

Die stimmberechtigten Bürger und die seit mindestens einem Jahr in hier niedergelassenen Schweizerbürger werden hiemit zu einer Schulgemeindsversammlung auf Sonntag den 11. d., Vormittags 10 Uhr, ins neue Schulhaus eingeladen.

Verhandlungsgegenstände sind:

1. Vertrag zwischen der Gemeindsschulpflege und der Sekundarschulpflege bezüglich der Frage, ob und mit welchen Verpflichtungen Enge auch in Zukunft Schulort des Sekundarschulkreises bleiben soll.

Für die Bürger und die Niedergelassenen auf Grundeigenthum folgt als weiteres Geschäft:

2. Mehrere nothwendig gewordene größere Reparaturen am alten Schulhause.

Die betreffenden Anträge der Gemeindsschulpflege, sowie der Entwurf des unter 1. genannten Vertrages und eine Kostenberechnung über den 2. Punkt liegen von heute an jedem Betheiligten im Schulpflegzimmer des neuen Schulhauses zur Einsicht offen.

Enge, den 3. Wintermonat 1860.

Der Gemeindspräsident:
C. Boßhard.

12. Den in hiesiger Gemeinde und den außerhalb derselben im Kanton wohnenden hiesigen Bürgern wird anmit bekannt gemacht, daß die von der Bürgerversammlung unterm 6. Mai d. J. beschlossene Armensteuer

zu 50 Rpn. von 1000 Franken Vermögen,
„ 50 „ „ der Haushaltung und
„ 50 „ vom Mann

Samstag den 17. Wintermonat d. J., Abends von 5—7 Uhr, im Schulhause dahier bezogen wird.

Die auswärts wohnenden Bürger werden demgemäß ersucht, ihre Beträge bis zur vorbemerkten Zeit franko an Herrn Armengutsverwalter J. Roth im Balgrist dahier einzusenden.

Hirslanden, den 5. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Leemann, Gemeindrathsschreiber.

13. Laut dem von der Gemeindsversammlung unterm 4. Christmonat 1859 genehmigten Voranschlag für das Armengut beträgt die dießjährige Armensteuer von 1000 Franken Vermögen, von der Haushaltung und dem Aktivbürger je 1 Franken.

Die außerhalb der Gemeinde wohnenden steuerpflichtigen Bürger werden daher eingeladen, ihre Steuerbeträge innert 14 Tagen an die Gemeindrathskanzlei einzusenden, indem nachher der Bezug durch Postnachnahme stattfinden würde.

Wädensweil, den 1. Wintermonat 1860.

Aus Auftrag:
J. Höhn, Gemeindrathsschreiber.

14. Die Grundzinspflichtigen des Bannes Stettbach werden hiemit aufgefordert, ihre zweite Ratazahlung nebst Zins und Bezugsgebühr dem Unterzeichneten im Laufe dieser Woche beizubringen, ansonsten dieselbe rechtlich bezogen würde.

Dübendorf, den 3. Wintermonat 1860.

Heinrich Müller, Grundzinsbezüger.

15. Den Gebäudeeigenthümern und Bewohnern hiesiger Gemeinde wird hiemit bekannt gemacht, daß die dießjährige Herbstfeuerschau gegen Ende dieses Monats stattfinden wird.

Es werden dieselben demgemaß angewiesen, Kamine, Oefen, Kochheerde und übrige Feuereinrichtungen, wo solche in mangelhaftem Zustande sein sollten, gehörig erstellen und verbessern zu lassen, auch besonders die Zündhölzchen an geeigneten Orten in wohl verschlossenen feuerfesten Behältern aufzubewahren.

Zugleich werden die Anstößer an die Straßen dritter und vierter Klasse an das Aufstücken der Bäume auf 14 Fuß Höhe erinnert und die Besitzer von Jauchetrögen, Wassersammlern u. dgl. aufgefordert, dieselben gehörig mit festem Material bedeckt zu halten, um bekannten Unglücksfällen vorbeugen zu können.

Nichtbeachtung dieser Weisungen wird mit Buße bestraft und überdieß das Mangelnde auf exekutivem Wege auf Kosten der Saumseligen erstellt.

Hirslanden, den 5. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Leemann, Gemeindrathsschreiber.

16. Den Hausbesitzern hiesiger Gemeinde wird anmit angezeigt, daß am 20. d. die Untersuchung der Feuereinrichtungen beginnt, und bis dahin allfällig benöthigte Ausbesserungen an Ofen und Kochheerden ꝛc. und Reinigen der Kamine geschehen müssen, ansonsten mangelhafte Instandhaltung derselben ohne Weiteres mit Ordnungsbuße geahndet würde.

Riesbach, den 2. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
A. Blatter, Gemeindrathsschreiber.

17. Nachfolgende Heimatscheine:

1. Des Konrad Baur, Präsidenten sel., d. d. 21. Mai 1855, und
2. des Konrad Gisler, Boten dahier, d. d. 22. März 1854,

werden mit Bewilligung des Statthalteramtes anmit öffentlich aufgerufen, und für deren Beibringung an unterzeichnete Stelle eine Frist von 14 Tagen a dato angesetzt, widrigenfalls die Kraftloserklärung derselben nachgesucht würde.

Flaach, den 2. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Peier.

18. Mit Bewilligung des Statthalteramtes Bülach wird anmit der für Jakob Glattfelder von Glattfelden unterm 17. Mai 1859 ausgestellte, angeblich verloren gegangene Heimatschein, sofern er nicht innert 14 Tagen unterzeichneter Stelle beigebracht wird, kraftlos erklärt.

Glattfelden, den 30. Weinmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Das Aktuariat.

19. Der im Amtsblatt Nr. 80 Art. 16 erfolglos aufgerufene Heimatschein für Rudolf Huber von Niederglatt wird mit Bewilligung des Statthalteramtes Regensberg anmit kraftlos erklärt.

Niederglatt, den 3. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
A. Schmid, Gemeindrathsschreiber.

20. Am 13. Wintermonat 1860 ist die Sihlbrücke zwischen Thalweil und Langnau wegen Reparatur gesperrt, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Thalweil, den 5. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Joh. Siegfried.

21. Verbot.

Auf das Gesuch des Herrn Heinrich Welti, Fuhrmann, in Adliswil wird das Betreten seiner Güter, auf Obertilli und Reuti genannt, bei einer Buße von 6 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Adliswil zufallend, verboten.

Allfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Adliswil, den 30. Weinmonat 1860.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann:
Schwarzenbach.

22. Gantanzeige.

Unter Aufsicht und Leitung der Gantbeamtung der Stadt Zürich werden die Erben der verstorbenen Jungfrau Küngold Thommann Donnerstag den 8. Wintermonat, Morgens 8 Uhr, auf dem Weggen dahier eine größere Anzahl Fahrhabegegenstände, sowie eine Partie Seidenstoff auf öffentliche Steigerung bringen, wozu Kauflustige eingeladen sind.

Zürich, den 6. Wintermonat 1860.

Die Gantbeamtung.

23. Donnerstag den 22. Wintermonat 1860, von Vormittags 8 Uhr an, werden zufolge Versilberungsbegebren mit besonderer Bewilligung des Herrn Bezirksgerichtspräsidenten folgende dem Joseph Matt, Uhrenmacher, von Bregenz, früher in Zürich, letzter Zeit in Oerlikon, welcher sich von hier entfernt hat, gehörenden Gegenstände bei Herrn Zivilpräsident Jakob Klöti in Oerlikon gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

2 silb. Zylinderuhren, in 4 Steinen laufend, 1 gold. Gileteette mit Schlüssel, verschiedene Uhrengläser, 1 Regulateur, 12 silberne Gileteetten und 2 Schlüssel, 4 Ketten und 6 Schlüssel, verschiedener Uhrenmacherwerkzeug, 1 Firma-Uhr, zirka 4000 Stück verschiedene Zigarren, zirka 12 Dutzend Zylinder- und Spindeluhrenfedern, zirka 12 Dutzend ordinäre Schlüssel, Zylinder- und Spindeluhrenzeiger, 1 Uhrenmacherbuch mit Kupferstichen, 1 nußbaumfarb. Tisch mit 3 Schubladen, 1 Spiegel und 2 Porträts in braunen Rahmen, 1 stürz. Schirmgestell, 1 Bett ohne Bettstatt, 1 Spiegel in Goldrahmen, 4 Paar Tuchhosen, 3 Tuchröcke, 1 Ueberzieher, 1 grauer Filz- und 1 gelber Strohhut, 1 Stock und 3 Paar Stiefeln, kupfernes, eisernes, stürzenes und irdenes Küchengeschirr nebst Anderm mehr.

Schwamendingen, den 2. Wintermonat 1860.

Der Gemeindammann:
Jb. Benz.

24. Unter Ratifikationsvorbehalt der Vormundschaftsbehörden bringen die Erben des alt Gemeindrath Jb. Rütschi sel. ihren Gütergewerb im Lehen dahier Donnerstag den 8. Wintermonat 1860, Abends 6 Uhr, in der Speisewirthschaft des Herrn C. Wuhrmann auf öffentliche Pachtversteigerung. (Antritt der Pachtobjekte Martini 1860.)

Pachtliebhaber werden zur Steigerung dieser sehr erträglichen Liegenschaften eingeladen und wollen sich inzwischen für Einsichtnahme der Pachtobjekte und Bedingungen an Herrn Präsident Siegfried wenden.

Wipkingen, den 3. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Siegfried, Gemeindrathsschreiber.

25. Versilberungsgant.

Mittwoch den 7. d., Mittags von 1 Uhr an, werden dahier gegen Baarzahlung versteigert:

Zirka 25 Zentner Heu, zirka 10 Zentner Emd, zirka 150 Garben verschiedene Frucht.

Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen.

Embrach, den 3. Wintermonat 1860.

Der Gemeindammann:
Ulr. Weidmann.

26. Gantanzeige.

Aus waisenamtlichem Auftrage werden Donnerstag den 15. d., Abends 5 Uhr, im Kreuz dahier die den Erben des Herrn Dr. Fried. Schiel sel. zustehenden Liegenschaften zum Verkauf auf offene Versteigerung gebracht.

Sie bestehen in einem Wohnhaus mit zwei geräumigen Wohnungen und großem Keller, bezeichnet mit Nr. 85, einem neuerbauten Waschhaus und zirka einer Juchart Garten und Baumgarten.

Die angenehme Lage dieses Heimwesens und der gute bauliche Stand desselben sind sehr empfehlend.

Kaufliebhaber werden eingeladen, dasselbe zu besichtigen, für Auskunft über die Kaufsbedingungen sich an Herrn J. Mahler auf der Weid zu Wipkingen zu wenden und zur Gant sich einzufinden.

Unterstraß, den 4. Wintermonat 1860.

Im Namen der Gantbeamtung:
C. Bär, Gemeindrathsschreiber.

27. Versilberungsgant.

Donnerstag den 8. d., Vormittags 9 Uhr, werden in hier gegen baare Bezahlung versteigert:

1 braune Ziege, 4 Jahre alt, 1 Weinfäßchen, 2 eichene Zuber (9583), 1 Hobelbank (151), 150 Heizeburden (84), ein tüchener brauner Mannsrock (124).

Das Gantlokal wird am Ganttage angezeigt.

Dietikon, den 5. Wintermonat 1860.

Der Gemeindammann:
Benz.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Vermischte Bekanntmachungen

28. Die von den Waisenbehörden über Barbara Sigg, Kaspars, aus dem Langenmoos-Ossingen provisorisch verhängte Bevormundung ist gerichtlich aufgehoben worden.

Andelfingen, den 2 Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

29. An den unbekannt abwesenden Jakob Bär von Lunnern, Gemeinde Obfelden, seßhaft gewesen in Zürich, ergeht anmit die zweite gerichtliche Aufforderung zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Rosina geborne Leemann, wohnhaft in Zürich.

Zürich, den 31. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 90. Freitag, den 9. Wintermonat 1860.

Vollziehungsverordnung, die eidgenössische Volkszählung betreffend.

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines sachbezüglichen Berichtes des Departements des Innern,

beschließt

nachstehende Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetze vom 3. Hornung 1860 über Vornahme einer eidgenössischen Volkszählung:

Art. 1. Die eidgenössische Volkszählung dieses Jahres ist festgesetzt auf den 10. Christmonat nächsthin; sie wird im ganzen Gebiet der Schweiz am nämlichen Tage ausgeführt, und erstreckt sich auf alle an diesem Tage Anwesenden, sowie auf die am Zählungstage vorübergehend Abwesenden, welche ihren ordentlichen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Art. 2 Die Zählung findet in Zählungsbezirken statt, deren Umfang in der Regel durch die Gemeindsbehörden bestimmt wird, es sei denn, die Kantonsregierungen würden selbst die Umschreibung der Zählungsbezirke vornehmen, oder eine andere Behörde damit beauftragen. Bei Eintheilung der Zählungsbezirke sind folgende Grundsätze maßgebend:

a. Jede in politisch-administrativer Hinsicht ein Ganzes ausmachende Gemeinde bildet mindestens einen Zählungsbezirk;

b. ein Zählungsbezirk soll nicht größer sein, als erforderlich ist, damit ein Zählungsbeamter das Einsammeln der Haushaltungslisten (Art. 17) in einem Tage beendigen kann. Der Bezirk darf daher nicht mehr als 500 Haushaltungen umfassen, und der Weg, welchen der Zählungsbeamte zurückzulegen hat, um alle Häuser des Bezirkes zu besuchen, darf fünf Schweizerstunden nicht übersteigen; in Städten und engbevölkerten Ortschaften können die Zählungsbezirke verhältnißmäßig größer sein, als auf dem Lande, wo sie um so weniger Häuser

umfassen müssen, je zerstreuter und weiter von einander entfernt die Wohnungen gelegen sind;

c. die Zählungsbezirke können um so größer sein, je allgemeiner die Kenntniß des Lesens und Schreibens verbreitet ist;

d. schon vorhandene Eintheilungen (z. B. Gemeindsbezirke, Viertel, Quartiere, Straßen u. dgl. m.) sind, wenn immer möglich, zu berücksichtigen und beizubehalten.

Der Umfang eines jeden Zählungsbezirks ist mit Genauigkeit zu bestimmen, damit weder irgend ein Theil ausgelassen, noch eine Abtheilung zweimal aufgenommen werde.

Art. 3. Für jeden Zählungsbezirk hat die Gemeindsbehörde (beziehungsweise die kantonalen Behörden) einen Zählungsbeamten zu bezeichnen. Es ist zweckmäßig, demselben, sei es für einzelne der ihm obliegenden Funktionen, sei es für seinen ganzen Geschäftskreis, ein Mitglied der Gemeindsbehörde oder einen Begleiter und Gehülfen beizugeben.

Als Zählungsbeamte sind solche Personen zu verwenden, welche nach ihrer Lebensstellung und ihren Fähigkeiten dazu besonders geeignet erscheinen.

Art. 4. Nachdem die Zählungsbezirke ihrem Umfang nach bestimmt sind, hat die Gemeindsbehörde einen vorläufigen Etat der in jedem Zählungsbezirke vorhandenen Wohnhäuser und Haushaltungen aufzunehmen, welcher spätestens bis zum 27. Wintermonat vollendet sein soll. Dieser Etat ist für jeden Zählungsbezirk in wenigstens zwei Doppeln auszufertigen, von welchen das eine der Gemeindsbehörde verbleibt, das andere dem Zählungsbeamten eingehändigt wird.

Art. 5. Dieser Etat soll eine deutliche Bezeichnung des Zählungsbezirkes enthalten, in welcher der Umfang desselben genau zu bestimmen und alle Unterabtheilungen des Bezirks, welche eine größere Gruppe von Wohnhäusern umfassen und eine besondere Benennung haben (die Weiler, Viertel, Quartiere u. s. f.), mit Namen aufzuführen sind; es soll aus dem Etat die Anzahl der auf eine jede solche Abtheilung kommenden Häuser und Haushaltungen ersichtlich sein.

Art. 6. Als Wohnhaus (Art. 4) ist anzusehen: Jedes Gebäude, in welchem eine oder mehrere in die Volkszählung aufzunehmende Personen ihren Wohnsitz haben, mit andern Worten: Es werden nur solche Gebäude als Wohnhäuser gezählt, von welchen auch Bewohner in der Zählung aufgeführt werden.

Gebäude also, die einen öffentlichen Zweck haben, wie Schulhäuser, Regierungsgebäude u. dgl. m., sind als Wohnhäuser mitzuzählen, wenn sie schon vielleicht nur zum kleinsten Theil bewohnt sind.

Zur Wohnung bestimmte Häuser sind dann nicht als Wohnhäuser zu zählen, wenn sie leer stehen und von Niemandem, auch nicht von solchen Personen bewohnt werden, welche, obwol sie sonst ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, zur Zeit der Zählung vorübergehend abwesend sind. Stehen solche Häuser dagegen nur momentan leer, weil die sämmtlichen Bewohner vorübergehend abwesend sind, so müssen sie auch mitgezählt werden.

Art. 7. Unter Haushaltung wird verstanden:

a. Jede Vereinigung von zwei oder mehreren Personen, welche in einer Hauswirthschaft zusammen leben; Dienstboten, Geschäfts- oder Gewerbsgehülfen, Gesellen, Lehrlinge u. dgl. m., welche bei ihren Meistern, Prinzipalen u. s. w. Kost und Wohnung haben, gehören mit zur Haushaltung der Letztern;

b. einzeln lebende Personen, welche sich selbstständig ernähren und eine besondere Wohnung (sei es im eigenen Hause, sei es in direkter Miethe, sei es in Untermiethe) inne haben, bilden jede eine Haushaltung für sich und werden, wenn sie nicht Kost und Wohnung am nämlichen Orte haben, in dem Hause gezählt, in welchem sie wohnen (obwol nicht eine jede auch einen besondern Haushaltungszettel zum Ausfüllen zugestellt erhält, siehe Art. 13).

Art. 8. Zur Aufnahme des vorläufigen Etat der Wohnhäuser und Haushaltungen in jedem Zählungsbezirke ist es zweckmäßig, die gleichen Personen zu verwenden, welche später in dem Zählungsbezirke die Funktionen eines Zählungsbeamten zu vollziehen haben werden. In jedem Falle soll aber bei der Aufnahme dieses Etat außer einem solchen Zählungsbeamten noch ein Mitglied der Gemeindsbehörde oder ein von ihr speziell Beauftragter zum Zwecke der Kontrolirung der Aufnahme mitwirken.

Art. 9. Sofort nach Aufnahme dieses Etat wird jedem Zählungsbeamten durch die Gemeindsbehörde ein Doppel des Etat zugestellt, und

a. so viele Exemplare von Haushaltungslisten, als zur Abgabe an alle Haushaltungen des Bezirks erforderlich erscheint;

b. zwei Exemplare der Instruktion für die Zählungsbeamten;

c. eine hinreichende Anzahl von Formularen, in welche die ausgefüllten Haushaltungslisten abzuschreiben sind.

Art. 10. Bevor der Zählungsbeamte seine Funktionen antritt, hat er sich mit dem Inhalt der ihm übergebenen Aktenstücke (Art. 9) wohl vertraut zu machen, und über die Zweifel, die ihm übrig bleiben, den Rath und die Weisung der Gemeinds-, Bezirks- oder Kantonsbehörden einzuholen.

Die Eintragungen, welche die Zählungsbeamten und die Haushaltungsvorstände auf den Formularien vorzunehmen haben, sollen, so weit möglich, mit Dinte geschehen.

Art. 11. Bis spätestens den 5. Christmonat soll der Zählungsbeamte an alle Haushaltungen seines Bezirks Haushaltungszettel ausgetheilt haben.

Für einzeln stehende Personen, welche als eigene Haushaltung anzusehen sind (Art. 7 b) und die an verschiedenen Orten Kost und Wohnung haben, ist der Zettel im Hause, in welchem sie wohnen, abzugeben.

Art. 12. Der Zählungsbeamte hat auf den Haushaltungszetteln, welche er austheilt, in der Ecke rechts oben auf der vordern Seite den Namen der Gemeinde und der betreffenden Unterabtheilung derselben auszusetzen; in Betreff der letztern hält er sich an die im vorläufigen Etat (Art. 5) aufgestellten Abtheilungen und Bezeichnungen; in Städten ist außer dem Quartier (Viertel oder dgl. m.) auch die Straße anzugeben.

Art. 13. Auf jede Haushaltung, bestehe sie aus einer oder aus mehreren Personen (Art. 7), hat der Zählungsbeamte ein Exemplar eines Haushaltungszettels, und zwar wo möglich dem Vorsteher der Haushaltung abzugeben.

Wenn jedoch eine einzeln stehende Person zwar für sich eine Haushaltung bildet (Art. 7 b), aber lediglich bei einer andern Haushaltung in Miethe wohnt, so wird für diese kein besonderer Haushaltungszettel abgegeben, sondern der Vorsteher der Haushaltung, bei welchem diese Person in Miethe steht, angewiesen, sie auf seinem Haushaltungszettel mitzuverzeichnen, den Umstand jedoch, daß sie nicht zu seiner Haushaltung gehört, dadurch kenntlich zu machen, daß er zwischen den Namen seiner Haushaltungsangehörigen und den Namen einer solchen für sich eine Haushaltung bildenden Person einen breiten Strich quer über die ganze Breite des Formulars zieht und vor dem Namen der letztern die fortlaufende Ordnungsnummer durchstreicht.

Umgekehrt hat der Zählungsbeamte für Haushaltungen, welche aus mehr als 15 Angehörigen bestehen, wie z. B. für Seminarien, Erziehungsanstalten, Klöster, Kasernen, Armenhäuser, Gefängnisse und Strafanstalten, Spitäler, Heilanstalten, Wirthshäuser, Wohlthätigkeits-, Verpflegungs- und Beherbergungsanstalten u. dgl. m., so viele Zettel zurückzulassen, als zur Eintragung sämmtlicher Haushaltungsangehörigen nothwendig sind. Der Vorsteher einer solchen Haushaltung (Wirth, Verwalter oder Direktor der Anstalt u. dgl. m.) ist anzuweisen, die zur Haushaltung gehörenden Personen in fortlaufender Reihenfolge einzutragen, so daß auf dem zweiten zur Aufzeichnung verwendeten Zettel die erste eingeschriebene Person die Ordnungsnummer 16 erhält u. s. f.

Art. 14. Der Zählungsbeamte hat bei der Austheilung der Haushaltungszettel die Reihenfolge einzuhalten, welche in dem ihm übergebenen vorläufigen Etat der Wohnhäuser und Haushaltungen angenommen ist.

Dabei versieht er jedes Wohnhaus in der Reihe, wie er dieselben nach einander besucht, auf den Zetteln, welche er abgibt (vordere Seite, Ecke links oben), mit fortlaufenden Ordnungsnummern, so daß die Nummer des letzten Hauses des Zählungsbezirkes, welche er aufschreibt, zugleich die Anzahl der in seinem Zählungsbezirke vorhandenen Wohnhäuser angibt. Bei dieser Bezeichnung der Häuser mit fortlaufenden Ordnungsnummern ist eine allenfalls schon vorhandene Numerirung derselben für den Zählungsbeamten nicht maßgebend.

Ebenso legt er jeder Haushaltung seines Bezirks in der Reihenfolge, in welcher er die Zettel abgibt, eine fortlaufende Ordnungsnummer bei, welche auf dem Haushaltungszettel (vordere Seite links oben bei den Worten „Nummer des Zettels") bemerkt wird. Die Nummern der Zettel müssen den Nummern der Haushaltungen genau entsprechen, so daß die Nummer, welche dem letzten ausgetheilten Zettel ertheilt wird, zugleich auch die Anzahl der im Zählungsbezirke vorhandenen Haushaltungen ausspricht. Daher muß der Zählungsbeamte da, wo er gemäß der im Art. 13 enthaltenen Vorschrift für mehrere Haushaltungen nur einen Zettel abgibt, den abgegebenen Zettel mit so viel fortlaufenden Nummern versehen, als Haushaltungen auf demselben verzeichnet werden; da hingegen, wo er mehrere Zettel für eine einzige Haushaltung abgibt, weil dieselbe aus mehr als 15 Angehörigen besteht (Art. 13), führen diese Zettel alle die nämliche Ordnungsnummer; die einzelnen Exemplare müssen aber mit fortlaufenden, der Ordnungsnummer beigefügten Buchstaben (also z. B. Nr 12a. Nr. 12 b. Nr. 12 c. u. s. f. unterschieden werden.

Findet der Zählungsbeamte bei der Austheilung der Zettel leer stehende Häuser, welche jedoch sonst von Personen bewohnt werden, die dermalen bloß vorübergehend aus der Gemeinde abwesend sind, so legt er auch diesen Häusern und den in ihnen wohnenden Haushaltungen in ihrer Reihenfolge die ihnen zukommenden Ordnungsnummern bei, behält aber die zur Aufzeichnung solcher Haushaltungen bestimmten Zettel einstweilen zurück.

Art. 15. Der Zählungsbeamte schreibt auf dem ihm übergebenen Doppel des Etat der Wohnhäuser und der Haushaltungen seines Bezirks die Anzahl von Wohnhäusern und Haushaltungen ein, welche er bei Austheilung der Zettel vorgefunden hat.

Art. 16. Die Zählungsbeamten werden bei Austheilung der Haushaltungszettel den Haushaltungsvorständen anempfehlen, dieselben aufmerksam durchzulesen, die Einschreibungen mit möglichster Gewissenhaftigkeit

vorzunehmen und das ihnen übergebene Exemplar bis zur Einsammlung der Zettel sorgfältig zu bewahren.

Der Zählungsbeamte wird bei Austheilung der Haushaltungszettel seinen Rath und seine Mitwirkung zur Ausfüllung derselben anerbieten; er wird dahin trachten, Vorurtheile, auf welche er stößt, durch Belehrung zu beseitigen, indem er namentlich darauf hinweist, daß diese Volkszählung, welche von den Bundesbehörden für die ganze Eidgenossenschaft angeordnet ist, nichts anderes zum Zwecke hat, als den Behörden und allen denjenigen, welche sich mit öffentlichen Angelegenheiten und Interessen beschäftigen, eine genaue Kenntniß des gegenwärtigen Standes der schweizerischen Bevölkerung zu verschaffen.

Ueberhaupt hat der Zählungsbeamte sich gegenüber dem Publikum eines höflichen und zuvorkommenden Benehmens zu befleißen.

Art. 17. Am 10. Christmonat Morgens 8 Uhr wird jeder Zählungsbeamte mit der Einsammlung der ausgetheilten Haushaltungszettel beginnen. Diese Einsammlung soll überall bis zum Abend des 10. Christmonats beendigt sein, es seien denn die Lokal- und Witterungsverhältnisse der Art, daß einzelne Wohnhäuser nicht mehr an diesem Tage besucht werden können.

Es wird in der Regel zweckmäßig sein, wenn der Zählungsbeamte bei der Einsammlung der Zettel mit derjenigen Haushaltung beginnt, in welcher er bei der Austheilung den letzten Zettel abgegeben hat, und bei der Einsammlung die umgekehrte Reihenfolge einhält, wie bei der Austheilung.

Er trägt, wie bei der Austheilung der Zettel, die Anzahl von Wohnhäusern und Haushaltungen, welche er bei der Einsammlung konstatirt, in das ihm übergebene Doppel des Etat der Häuser und Haushaltungen ein.

Art. 18. Der Zählungsbeamte soll sofort bei Einsammlung der Haushaltungszettel sich davon überzeugen, ob auf jedem derselben die zur Haushaltung gehörenden Personen sämmtlich in den Rubriken 1 und 2 eingeschrieben sind, und ob die Unterschrift des Haushaltungsvorstandes auf dem Zettel beigefügt ist. Findet er den Zettel in so weit in Ordnung, so kann er, wenn es die Zeit nicht zuläßt, die nähere Prüfung, ob auch alle übrigen Einschreibungen in der Ordnung gemacht sind, einstweilen unterlassen und erst nach beendigter Einsammlung vornehmen; sind dagegen nicht einmal die Namen der Haushaltungsglieder auf dem Zettel eingeschrieben, so hat er sofort durch persönliche Nachfrage dieselben zu erkunden und den Zettel, gestützt auf seine Nachforschung, selbst auszufüllen.

Ist ein ausgetheilter Zettel nicht mehr vorhanden, so hat er einen andern mit den zugehörenden Nummern des Hauses und der Haushaltung zu versehen und denselben ebenfalls sofort auszufüllen.

Art. 19. Bei allen Eintragungen, welche der Zählungsbeamte nach dem 10. Christmonat 1860, sei es in Haushaltungslisten, sei es dem ihm zum Ausfüllen überlassenen Formular, vornimmt, hat derselbe besonders darauf zu achten, daß sich dieselben sämmtlich auf den thatsächlichen Zustand beziehen, wie er am Morgen des 10. Christmonats 1860 wirklich vorhanden war. Angaben also, welche (z. B. wegen Unzugänglichkeit eines Wohnhauses) erst nach dem 10. Christmonat eingeholt werden können, sind auf diesen Zeitpunkt zurückzubeziehen; Veränderungen, welche nach dem Morgen des 10. Christmonats sich ereignet haben, sind nicht zu berücksichtigen.

Art. 20. Für Haushaltungen, von welchen sämmtliche Glieder vorübergehend aus der Gemeinde abwesend sind, ohne daß sie indeß ihren Wohnsitz an einen andern Ort verlegt haben, sollen ebenfalls Haushaltungslisten ausgefertigt werden, welche theils nach eingezogenen Erkundigungen bei Nachbarn, Bekannten u. s. w., theils auf Grundlage sonst vorhandener Materialien (polizeiliche Kontrolen, Civilstandsregister u. dgl. m.) auszufüllen sind.

Art. 21. Sofort bei Einsammlung der Zettel hat der Zählungsbeamte überdieß von der Sprache, welche in jeder Haushaltung in Uebung ist, Notiz zu nehmen und dieselbe auf dem betreffenden Haushaltungszettel kurz anzumerken. Eine solche besondere Anmerkung ist indessen nur da nothwendig, wo in einer Haushaltung eine von der in der Gemeinde herrschenden Sprache abweichende Sprache in Uebung ist, oder wo verschiedene Sprachen innerhalb der Gemeinde in stärkerer Mischung vertreten sind.

Art. 22. Der Zählungsbeamte wird überdieß, sei es schon bei Einsammlung der Zettel, sei es unmittelbar nachher, in jeder Haushaltung Nachfrage halten, ob und wie viele Ordonnanzstutzer, wie viele sonstige noch brauchbare Stutzer, und endlich wie viele brauchbare Ordonnanzgewehre mit eidgenössischem Kaliber, wobei Steinschloßgewehre und Gewehre mit Perkussionszündung auseinander zu halten sind, vorhanden seien, und er wird auch hievon durch eine auf dem Haushaltungszettel angebrachte Notiz Vormerkung nehmen. Unter Ordonnanzgewehren und Ordonnanzstutzern sind solche zu verstehen, die, sei es nach dermalen geltender, sei es nach früher bestandener Ordonnanz gearbeitet sind. Ob die Stutzer und Gewehre Eigenthum des Mannes oder des Staates seien, ist gleichgültig. Alle in den Haushaltungen wirklich vorhandenen sollen gezählt werden.

Art. 23. Unmittelbar nach vollendeter Einsammlung der Haushaltungszettel hat der Zählungsbeamte dieselben nach den Abtheilungen,

welche in dem ihm zugestellten Etat gemacht sind, und in der Reihenfolge welche sich aus den auf den Zetteln eingeschriebenen Ordnungsnummern der Wohnhäuser und Haushaltungen ergibt, zusammenzulegen und in das hiefür bestimmte Formular einzutragen, wobei die auf den Zetteln angebrachten Ordnungsnummern der Häuser und Haushaltungen beizubehalten sind.

Die einzelnen Haushaltungen werden hiebei außer durch ihre Ordnungsnummern noch dadurch unterschieden, daß nach beendigter Eintragung einer jeden ein breiter Strich quer über die ganze Seite gezogen wird, und daß bei jeder neu hinzukommenden Haushaltung die Numerirung ihrer Glieder aufs Neue anfängt, die zuerst eingeschriebene Person einer jeden Haushaltung also immer die Ordnungsnummer 1 erhält.

Außer der Abschrift der Haushaltungszettel sind auf diesem Formular noch zu verzeichnen:

1) Die Abtheilungen des Zählungsbezirkes, so wie dieselben im Etat (Art. 4) bezeichnet sind, mit Angabe der Anzahl der Häuser und der Haushaltungen, welche sich in jeder solchen Abtheilung bei der Aufnahme des vorläufigen Etat, bei der Austheilung und bei der Einsammlung der Zettel herausgestellt hat;
2) die in jeder Haushaltung übliche Sprache;
3) die Anzahl der in jeder Haushaltung vorhandenen Ordonnanzstutzer, der Stutzer, welche zwar nicht Ordonnanz, aber in brauchbarem Stande sind, und der Ordonnanzgewehre (vergl. Art. 22).

Art. 24. Mit dem Abschreiben der Haushaltungszettel in das Formular des Zählungsbeamten hat der letztere eine genaue Prüfung der einzelnen Zettel zu verbinden, welche sich sowol auf die vorschriftgemäße Ausfüllung derselben, wie auf die thatsächliche Richtigkeit der gemachten Eintragungen erstrecken soll. Sind die Eintragungen unvollständig oder unrichtig, so hat der Zählungsbeamte durch persönliche Nachforschungen oder durch Benutzung der zu Gebote stehenden amtlichen Kontrolen (Civilstandsregister, Polizeikontrolen u. dgl. m.) dieselben zu ergänzen und zu berichtigen.

Art. 25. Der Zählungsbeamte hat bis spätestens den 15. Christmonat der Gemeindsbehörde einzureichen:

a. Den ihm zugestellten vorläufigen Etat;
b. sämmtliche Haushaltungszettel, in der im Art. 23 vorgeschriebenen Ordnung zusammengelegt;
c. das die Abschrift der letztern enthaltende Formular (Art. 23), an dessen Schlusse er die gewissenhafte Aufnahme und Abfassung der in dasselbe aufgenommenen Angaben zu bescheinigen hat.

Art. 26. Die Gemeindsbehörde wird sofort nach Empfang der im Art. 25 genannten Aktenstücke dieselben einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen, um unvollständige Angaben zu ergänzen und unrichtige zu verbessern. Sie wird namentlich dafür Sorge tragen, daß die Haushaltungslisten und die Abschriften des Zählungsbeamten, in so weit die beiden Formulare gleiche Rubriken enthalten, mit einander übereinstimmen; ebenso wird sie darauf achten, daß alle in die Zählung gehörenden Personen (Art. 1) auch wirklich eingetragen und daß keine zu zählende Person mehr als einmal aufgezeichnet und mitgezählt werde.

Nach beendigter Untersuchung werden die Summen, welche sich aus dem Formular der Zählungsbeamten ergeben, zusammengetragen, in das hiezu bestimmte Formular (Gemeindezusammenzug) eingeschrieben und demselben mit Namensunterschrift der Gemeindsbehörde die Bescheinigung der Richtigkeit der Verzeichnisse beigefügt.

Art. 27. Sämmtliche im Art. 25 erwähnten Aktenstücke nebst dem Gemeindezusammenzug werden hierauf nach den Zählungsbezirken unterschieden und für jeden Zählungsbezirk in der im Art. 25 bestimmten Ordnung zusammengelegt, an die Bezirksbehörde eingesandt und der ausgefüllte Gemeindezusammenzug in zwei Doppeln beigelegt.

Diese Einsendung soll innert acht Tagen, vom Empfang der im Art. 25 genannten Aktenstücke an gerechnet, und spätestens am 23. Christmonat erfolgen.

Art. 28. Die Bezirksbehörden untersuchen die Ordnung und vorschriftsgemäße Abfassung der ihnen übersendeten Aktenstücke und tragen auf dem hiezu bestimmten Formular (Bezirkszusammenzug) die Ergebnisse der Gemeindezusammenzüge zusammen.

Die Bezirkszusammenzüge werden nebst sämmtlichem, von den Gemeinden eingegangenen Material, letzteres nach den Gemeinden in der im Art. 27 angegebenen Weise geordnet, in zwei Doppeln den Kantonalbehörden eingesendet, welche letztere aus denselben den Kantonszusammenzug anfertigen.

Art. 29. In Kantonen, welche nicht in Bezirke eingetheilt sind, werden die im Art. 27 genannten Materialien der Kantonsbehörde eingesendet und von dieser lediglich ein Kantonszusammenzug ausgefertigt.

Art. 30. Die Kantonsregierungen sind eingeladen, dafür Sorge zu tragen:

a. Daß zum Zwecke der eidgenössischen Volkszählung den Zählungsbeamten, beziehungsweise den Gemeindsbehörden, die Einsicht und Benutzung derjenigen amtlichen Materialien, aus welchen sie Aufschlüsse über die ihnen obliegende Arbeit schöpfen können (Zivilstandsregister, polizeiliche Kontrolen u. s. w.), ungehindert offen stehe;

b. daß von Seite der Staats- und Ortsbehörden den Zählungsbeamten bei Vollziehung ihres Auftrages Schutz und wirksame Unterstützung geleistet werde;

c. daß die Gemeinden die ihnen obliegenden Anordnungen, namentlich die Eintheilung der Zählungsbezirke, die Ernennung der Zählungsbeamten und die Aufnahme des vorläufigen Etats rechtzeitig ausführen, und daß die Gemeinden und die Zählungsbeamten rechtzeitig die nöthigen Materialien (Formulare, Instruktionen u. s. w.) empfangen.

Art. 31. Die Kantonsregierungen sind eingeladen, spätestens bis zum 6. Jenner 1861 dem eidgenössischen statistischen Büreau ausgefüllt einzusenden:

1. Die Formulare der Zählungsbeamten (Art. 23), nach den Gemeinden und Zählungsbezirken geordnet, nebst den Etats der Wohnhäuser und Haushaltungen (Art. 4);
2. ein Doppel der einzelnen Gemeindezusammenzüge (Art. 26);
3. ein Doppel der einzelnen Bezirkszusammenzüge (Art. 28);
4. ein Doppel des Kantonszusammenzuges (Art. 28 und 29).

Die Haushaltungslisten bleiben in der Verwahrung der Kantone und sind Eigenthum derselben; jedoch ist das eidgenössische statistische Büreau berechtigt, jederzeit Einsicht von denselben zu nehmen und die Einsendung derselben zu verlangen.

Art. 32. Das eidgenössische Departement des Innern ist beauftragt:

1. Die Formulare für die vorläufigen Etats der Wohnhäuser und Haushaltungen (Art. 4), für die Tabelle der Zählungsbeamten (Art. 23), für die Gemeinde-, Bezirks- und Kantonszusammenzüge (Art. 26, 28 und 29) zu erlassen;
2. die Instruktion für die Zählungsbeamten im Anschluß an die gegenwärtige Vollziehungsverordnung zu erlassen, und in derselben die erforderlichen nähern Ausführungen und Erläuterungen zu geben.

Bern, den 31. Weinmonat 1860.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:

Der Bundespräsident,

F. Frey-Herosee.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Schieß.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht der vom 31. Weinmonat d. J. datirten bundesräthlichen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetze vom 3. Hornung 1860 über Vornahme einer eidgenössischen Volkszählung,

beschließt:

§ 1. Die bundesräthliche Verordnung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen und es wird sämmtlichen Behörden des Kantons die genaue Handhabung derselben und allen Kantonseinwohnern ein bereitwilliges Mitwirken zu dem Geschäfte der Volkszählung anempfohlen.

§ 2. Die Gemeindräthe haben die Zählungsbeamteten zu bezeichnen und die Zählungsbezirke innerhalb der politischen Gemeinde, nach Art. 2. der Verordnung festzusetzen. Dabei werden die Gemeinden darauf aufmerksam gemacht, daß diese Zählungsbezirke, da die Zählung in einem Tage vollendet werden muß, nicht zu groß sein dürfen und in der Regel nicht mehr als 100 Haushaltungen umfassen sollen. Jedenfalls soll da, wo Zivilgemeinden bestehen, jede Zivilgemeinde als ein besonderer Zählungsbezirk behandelt werden.

§ 3. Die Feststellung der Zählungsbezirke, sowie die Ernennung der Zählungsbeamteten ist mit möglichster Beförderung vorzunehmen und bis spätestens den 20. Wintermonat dem Statthalteramte mitzutheilen.

Die Statthalter werden da, wo in dieser Beziehung etwas versäumt oder fehlerhaft behandelt wird, das Geeignete verfügen.

§ 4. Die Gemeindräthe haben die in Art. 4. der Verordnung vorgeschriebenen Etats bald möglichst und ohne daß sie gebunden wären, eine Verfügung des Statthalteramtes hinsichtlich der im vorigen § bezeichneten Mittheilung abzuwarten, anzufertigen, und sobald dieselben angefertigt sind, dem Statthalteramte davon, daß dieses geschehen sei, kurze Anzeige zu machen.

Die Statthalterämter werden gegenüber denjenigen Gemeinden, von welchen diese Anzeige am 27. Wintermonat noch nicht eingegangen ist, sofort die geeigneten Weisungen erlassen. Sie sind ferner befugt, das eine Doppel des Etats zur Einsicht einzuverlangen und haben, soweit dieselben fehlerhaft sein sollten, die nöthigen Verbesserungen anzuordnen und die Etats umgehend wieder zurückzustellen.

§ 5. In den Gemeindezusammenzügen sind die Civilgemeinden und in den Bezirkszusammenzügen die polit. Gemeinden in derjenigen Reihenfolge aufzuführen, welche in dem Gesetze betreffend die Eintheilung des Cantons (O. S. Bd. X. S. 83 u. ff.) beobachtet ist.

§ 6. Die Verordnungen, Formulare und Instruktionen sollen, sobald sie eingelangt sein werden, den Statthalterämtern zugestellt und von diesen unter die Gemeinden vertheilt werden.

§ 7. Allfällige Entschädigung der Zählungsbeamten liegt den politischen Gemeinden ob. Die Gemeinderäthe werden hierüber das Geeignete beschließen.

§ 8. Gegenwärtiger Beschluß ist in das Amtsblatt aufzunehmen, besonders zu drucken und den Statthalterämtern zu Handen der Gemeinden mitzutheilen.

Zürich, den 8. Wintermonat 1860.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Huber.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Den Armenbehörden hiesigen Kantons wird zur Kenntniß gebracht, daß zwischen dem hohen Bundesrathe Namens des Kantons Zürich und der meisten andern Kantone und der königlich Württembergischen Regierung eine Uebereinkunft vereinbart worden ist, dahin gehend, daß Unterstützungen, welche in plötzlichen Erkrankungs- oder Unglücksfällen an Angehörige der betreffenden Kantone in Württemberg oder an solche des Württembergischen Staates in jenen schweizerischen Kantonen aus öffentlichen Kassen oder in öffentlichen Anstalten geleistet worden sind, wechselseitig vergütet werden sollen, wobei indeß angenommen ist, daß in jedem vorkommenden Unterstützungsfalle die Heimatsbehörden des Unterstützten auf dem Wege direkter Korrespondenz von Gemeinde zu Gemeinde von der geleisteten Unterstützung sofort benachrichtigt werden sollen.

Zürich, den 8. Wintermonat 1860.

Im Namen der Direktion des Innern:
Abtheilung Armenwesen,
Der Sekretär,
Walder.

2. Holzversteigerung.

In den Staatswaldungen des ersten Forstkreises werden versteigert:

Dienstag den 13. Wintermonat im Aegertenholz bei Küsnacht zirka 35 Klafter stehendes Bau-, Nutz- und Brennholz.

Donnerstag den 15. Wintermonat im Reidholz bei Wädensweil zirka 50 Klafter Brennholz, 20 Bau- und Nutzholzstämme und eine Partie Lattenstickel nebst dem Reisig.

Der Anfang wird Vormittags 10 Uhr an der Samstagernstraße gemacht.

Zürich, den 8. Wintermonat 1860.

El. Landolt, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Die Herren Albert Wetter und Jakob Job in Niederurdorf beabsichtigen in dem von ihnen käuflich an sich gebrachten, am Urdorfer- oder Schäflibach in der Gemeinde Dietikon gelegenen Stück Mattland, Vogelaumatt genannt, ein Wasserwerk zu errichten und dazu gemäß eines schon von ihren Besitzvorfahren erworbenen, jedoch seit längerer Zeit nicht ausgeübten Rechtes das Wasser des Urdorfer Baches zu benutzen und durch den bereits bestehenden Kanal auf das zu errichtende Werk zu leiten, von wo aus dasselbe wieder über die Vogelaumatt nach dem genannten Bach abgeleitet würde.

Allfällige Einsprachen gegen dieses auf dem Lokale durch Pfähle bezeichnete Projekt sind innerhalb vier Wochen, von heute an gerechnet, dem Statthalteramte einzureichen.

Zürich, den 8. Wintermonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi.

4. Regula Keller, geschiedene Oberholzer, von Blattenbach-Wald, dato wohnhaft in Männedorf, wurde wegen Geisteskrankheit unter staatliche Vormundschaft gestellt, und zu ihrem Vormunde Herr Stillständer Rudolf Kunz im Althaus-Wald ernannt.

Adentsweil, den 7. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes Hinweil:
Der Rathsschreiber,
Meier.

5. Johannes Wolfensperger von Männedorf, wohnhaft in Zürich, hat sich freiwillig der Vormundschaft unterzogen und zum Vormund erhalten den Herrn Eduard Heer, Schlossermeister, an der Kuttelgaß in Zürich.

Männedorf, den 7. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Ed. Zuppinger.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

6. Gemeindsversammlung

Die stimmberechtigten Bürger der Kirchgemeinde Stallikon sind hiemit eingeladen, Sonntag den 18. Wintermonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, in der Kirche dahier sich einzufinden, woselbst die von der hiesigen politischen Gemeinde am 4. d M. beschlossene Bürgerannahme eines Kantonsfremden zur Genehmigung vorgelegt werden wird.

Stallikon, den 7. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Hs. Ulr. Süri, Gemeindrathsschreiber.

7. Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten in und außer der Gemeinde wohnhaften Bürger der Gemeinde Maschwanden werden hiemit auf Sonntag den 18. Wintermonat l. J., Abends 3 Uhr, zu einer Gemeindsversammlung ins Schulhaus eingeladen, um über einen Antrag des Stillstandes betreffend Dekretirung einer Armensteuer zu berathen resp. Beschluß zu fassen.

Maschwanden, den 6. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Jb. Hotz, Gemeindrathsschreiber.

8. Die sämmtlichen sowol in als außerhalb der Gemeinde wohnhaften stimmberechtigten Bürger von Schwamendingen-Oerlikon werden zu einer außerordentlichen Gemeindsversammlung auf Sonntag den 18 Wintermonat d. J., Vormittags 10 Uhr, ins Schulhaus zu Schwamendingen eingeladen.

Den Verhandlungsgegenstand bildet ein Antrag des Gemeindrathes betreffend Bürgerrechtsertheilung.

Mit dieser Einladung wird zugleich die Erwartung zahlreicher Theilnahme an der Versammlung ausgesprochen. Unentschuldigt Ausbleibende haben sich den dießfälligen Beschlüssen derselben zu unterziehen.

Schwamendingen, den 9. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Jb. Utzinger, Gemeindrathsschreiber.

9. Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten, in und außer der Gemeinde wohnenden Bürger, sowie die auf Grundeigenthum Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden anmit auf Sonntag den 11. d. sogleich nach beendigtem Morgengottesdienste zu einer Gemeindsversammlung in die Kirche dahier eingeladen.

Verhandlungsgegenstand ist:

Erbauung von Straßen dritter Klasse von der Reuß nach Affoltern.

Unentschuldigt Ausbleibende haben die gewohnte Buße zu bezahlen.

Obfelden, den 5. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. J. Schneebeli, Gemeindrathsschreiber.

10. Schulhausbautensteuerbezug.

Sonntag den 18. d. M. wird die 13. Steuer, betragend 777 Frkn., welche eine Besteurung von je 2 Frkn. auf Haushaltung, Mann und das Tausend Franken steuerpflichtiges Vermögen erfordert, von Herrn Schulpfleger J. Müller dahier bezogen.

Die Einzugstabelle liegt bis zum Bezuge den Berechtigten zur Einsicht offen.

Uitikon, den 5. Wintermonat 1860.

Im Namen der Schulpflege:
Wismer, Gemeindrathsschreiber.

11. Gemeindesteuerbezug.

In Vollziehung des Beschlusses der hiesigen politischen Gemeinde vom 3. Brachmonat d. J. hat der Gemeindrath behufs Deckung des Defizits der Gemeindgutsrechnung vom Jahr 1859 unterm 30. Herbstmonat eine Gemeindesteuer verlegt, betragend:

Auf 1000 Franken Vermögen . .	2 Frkn.	— Rp.
„ die Haushaltung . . .	1 „	60 „
„ den Mann	1 „	60 „

Die Steuer trifft alle in der Gemeinde wohnhaften Bürger und Niedergelassenen, sowie die ohne Niederlassung auswärts sich aufhaltenden hiesigen Bürger.

Es werden demnach die Steuerpflichtigen anmit eingeladen, ihre schuldigen Beiträge vom 12. d. an innert vier Wochen an Herrn Gemeindrathspräsident Boller in Hinteregg, bei welchem die Steuerliste zur Einsicht offen liegt, zu entrichten.

Von auswärts wohnhaften Steuerpflichtigen, welche ihre Betreffnisse innert der genannten Frist nicht berichtigen, erfolgt der Bezug per Postnachnahme.

Egg, den 7. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Chrismann.

12. An den Schulhausbaufond in Laupen wird Samstag den 10. d., Nachmittags, eine Steueranlage, nämlich: Von 1000 Franken Kapital 2 Frkn, von der Haushaltung 1 Frkn. 40 Rp. und vom Bürger 1 Frkn. 40 Rp., in der Speisewirthschaft des Herrn J. Heß bezogen.

Laupen, den 4. Wintermonat 1860.

Der Verwalter.

13. In Folge Deckung der Rückschläge des Armengutes Stadel laut den Rechnungen von 1858 und 1859 im Betrage von 3000 Frkn. ist eine Armensteuer erforderlich, welche folgendermaßen verlegt ist:

Auf 1000 Franken Vermögen	. . .	2 Frkn.
„ die Haushaltung	. . . .	2 „
„ den Mann	. . . . .	2 „

Der Einzugsroddel liegt von heute an jedem Betheiligten 14 Tage bei Unterzeichneter zur Einsicht offen, in welcher Zeit auch allfällige Reklamationen beim Bezirksrathe gemacht werden können.

Stadel, den 7. Wintermonat 1860.

Im Namen der Armenpflege:
Die Armengutsverwaltung.

14. Zum Zwecke eines richtigen Verlegers der Besoldung des hiesigen Mausers werden die Besitzer von Land im hiesigen Gemeindsbanne gebeten, ihr Landbesitz spezifizirt und gewissenhaft dem Herrn Schulpfleger Strübi in hier bis zum 19. d. franko einreichen zu wollen, weil sonst die hiezu verordnete Kommission für solche, die es unvollkommen thäten, oder ganz unterlassen würden, von sich aus Taration ermitteln würde.

Altstetten, den 7. Wintermonat 1860.

Im Namen der verordneten Kommission:
Ludwig Ehrensperger.

15. Die Anstößer an hiesige Gemeindsstraßen werden anmit aufgefordert, bis Ende dieses Monats die denselben nahestehenden Bäume auf eine Höhe von 14 Fuß aufzustücken und die an fraglichen Straßen und öffentlichen Fußwegen befindlichen Grünhecken zurückzuschneiden.

Unterlassung dieser Arbeiten würde mit Buße geahndet und die Vornahme derselben auf Kosten der Saumseligen angeordnet.

Riesbach, den 7. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
A. Blatter, Gemeindrathsschreiber.

16. Marktanzeige.

Der dießjährige Herbst-, Vieh- und Waarenmarkt wird Dienstag nach Elisabetha den 20. d. abgehalten, zu dessen Besuch eingeladen wird.

Embrach, den 3. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Ulr. Weidmann.

17. Mit Bewilligung des Statthalteramtes wird der in Nr. 81 Art. 15 dieses Blattes für Konrad Thomann von Zollikon fruchtlos aufgerufene Heimatschein kraftlos erklärt.

Zollikon, den 7. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. Berchtold, Gemeindrathsschreiber.

18. Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der im Amtsblatt Nr. 81 Art. 16 fruchtlos aufgerufene Heimatschein des Heinrich Huber von Altstetten andurch kraftlos erklärt.

Altstetten, den 6. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Müller, Gemeindrathsschreiber.

19. Bauausschreibung.

Für Uebernahme der Maurer- und Zimmerarbeit an dem nächst dem hiesigen Güterbahnhofe zu erstellenden Korn-, Kauf- und Salzhause wird freie Konkurrenz eröffnet.

Pläne, Baubeschreibung u. s. w. liegen auf dem Baubüreau (zur obern Tanne) zur Einsicht offen.

Die Eingaben sind bis spätestens den 24. dieses Monats mit der Ueberschrift:

„Baueingabe für das Korn-, Kauf- und Salzhaus"

verschlossen Herrn Stadtpräsidenten Dr. Sulzer einzureichen.

Für Beschaffung des erforderlichen Bauholzes bietet der dießjährige bedeutende Holzschlag des Stadtforstamtes günstige Gelegenheit.

Winterthur, den 6. Wintermonat 1860.

Die Domänenverwaltung.

20 Gantanzeige.

In der Küsnachter Korporationswaldung wird Mittwoch den 14. Wintermonat, von Morgens 9 Uhr an, über ein bedeutendes Quantum ausgewachsenes Holz eine Versteigerung abgehalten.

Der Anfang beginnt in der Bühlen und nachher im Rubau.

Zu dieser Versteigerung wird eingeladen.

Küsnacht, den 5. Wintermonat 1860.

Im Namen der Korporation:
Der Vorstand.

21. Die Holzgenossenschaft Hirslanderberg bringt Samstag den 10. Wintermonat zirka 50 Haufen Durchforstungsmaterial, dürres und grünes, öffentlich zum Verkauf. Liebhaber sind eingeladen, sich Mittag halb 2 Uhr auf dem Dägenriet einzufinden.

Riesbach, den 7. Wintermonat 1860.

Hs. C. Bleuler, Präsident.

22. Neumünster.

Zur Fortsetzung der Nationalrathswahlen werden anmit die im hiesigen Wahlkreis wohnhaften stimmberechtigten Schweizerbürger eingeladen, Sonntag den 11. Wintermonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Neumünsterkirche zahlreich zu erscheinen.

Neumünster, den 3. Wintermonat 1860.

Der Präsident der Kreisversammlung:
Baumann, Bezirksrichter.

23. Am 13. Wintermonat 1860 ist die Sihlbrücke zwischen Thalweil und Langnau wegen Reparatur gesperrt, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Thalweil, den 5. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Joh. Siegfried.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

24. Der unbekannt abwesende Theodor Witzig, Bäcker, von Feuerthalen wird hiemit aufgefordert, Montag den 19. Wintermonat, Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Andelfingen zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau Louise geb. Mühlgei zu beantworten.

Andelfingen, den 7. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

Vermischte Bekanntmachungen

25. Zum Zwecke der Durchführung der den Grundeigenthümern der Gemeinde Dietlikon bewilligten Totalbereinigung ihrer Grundprotokolle werden mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes die Inhaber von Schuldurkunden mit speziellen oder generellen Pfandrechten auf Liegenschaften im Umfange der benannten Gemeinde sowie die Ansprecher von Grundzinsen und Zehnten oder anderer Reallasten in diesem Gemeindsbanne aufgefordert, ihre Schuldtitel in Original oder beglaubigter Abschrift innerhalb sechs Monaten von heute an der Notariatskanzlei Schwamendingen-Oerlikon einzusenden, unter der Androhung, daß die innerhalb dieser Frist nicht angemeldeten Urkunden mit Bezug auf das Pfandrecht oder andere dingliche Rechte für kraftlos erklärt würden.

Bülach, den 31. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

26. An den unbekannt abwesenden Hs. Heinrich Harlacher von Schöfflisdorf ergeht anmit die erste Aufforderung zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Katharina Harlacher geb. Fröhlich.

Regensberg, den 7. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

27. Falliterklärung.

Metzger Gottlieb Hürlimann von Wetzikon ist nach durchgeführtem Konkursverfahren durch Beschluß des Bezirksgerichtes Hinweil vom 26. v. M. für fallit erklärt worden.

Grüningen, den 6. Wintermonat 1860.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. Hirs, Landschreiber.

28. Fallliterklärung.

Das Bezirksgericht Uster hat unterm 13. d. den Rudolf Frei, Milchlieferanten, von Zell-Bubikon, wohnhaft in Hegnau-Volketsweil, nach durchgeführtem Auffallsverfahren fallit erklärt.

Greifensee, den 31. Weinmonat 1860.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

29. Zugsfrist.

Im Konkurse des Jakob Kleisli, Küfer, Jakoben Sohn, in Niederweningen findet keine Auffallsverhandlung statt, dagegen wird anmit den sämmtlichen privilegirten und laufenden Gläubigern eine zehntägige Frist, die mit dem 16. Wintermonat d. J. zu Ende geht, zu Abgabe von Zugsresp. Ueberschlagserklärungen mit Bezug auf das gesammte Massagut unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Regensberg, den 7. Wintermonat 1860.

Notariatskanzlei Regensberg:
Jb. Hardmeier, Landschreiber.

30. Zugsfrist.

Im Konkurse über den Nachlaß des sel. verstorbenen Gottfried Brändli, Bäcker, von Wädensweil, seßhaft gewesen in Regensberg, wird anmit den sämmtlichen privilegirten und laufenden Gläubigern eine zehntägige Frist, die mit dem 16. Wintermonat d. J. zu Ende geht, zu Abgabe von Zugsresp. Ueberschlagserklärungen mit Bezug auf das gesammte Massagut unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Regensberg, den 7. Wintermonat 1860.

Notariatskanzlei Regensberg:
Jb. Hardmeier, Landschreiber.

31.. Herr Hs. Jakob Grimm im Kellerloch bei Hinweil und seine Voreltern haben seit unvordenklichen Zeiten und bis vor zirka 16 Jahren folgendes Grundstück, welches der erstere an die beiden Brüder Jakob und Heinrich Meyer im Oberdorf-Bärentsweil zu der angegebenen Zeit verkauft hat, welches aber in den Notariatsprotokollen nicht aufgefunden werden kann, besessen:

Ein Vierling Holz, Bodenhölzli genannt, stoßt 1) und 2) an Felix Bachmann im Bodenholz, 3) an Schulpfleger Johannes Bachmann in Ringweil-Holz und 4) an Jakob Lattmann im Hinterberg-Holz.

Auf den Antrag des Herrn Grimm werden nun hiermit die Ansprecher auf dieses Grundstück aufgefordert ihre Ansprachen binnen der mit dem 28. Wintermonat nächstkünftig zu Ende gehenden Frist hierorts anzumelden, widrigenfalls Verzicht hierauf angenommen und sodann die Notariatskanzlei ermächtigt würde, jenes Grundstück dem Herrn Grimm eigenthümlich zuzustellen.

Hinweil, den 30. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

Konkurspublikationen.

32 Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Nachlaß des im Spital verstorbenen falliten Jakob Kleiner, Arzt, von Schönenberg, seßhaft gewesen in Richtersweil; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez Gerichtes Horgen v. 29. Weinmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädensweil 30. Wintermonat 1860. — Bedenkzeit 10—20. Christmonat 1860. — Auffallsverhandlung 27. Christmonat 1860, Vormittags 9 Uhr.

2. Nachlaß des Heinrich Baumgartner auf der Aebleten zu Meilen; von den Intestaterben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v 5. Wintermonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Meilen 11. Christmonat 1860. — Bedenkzeit 21—31. Christmonat 1860. — Auffallsverhandlung 8. Jenner 1861, Vormittags 10 Uhr.

3. Adam Mändli, Schiffmann, Adams sel. Sohn im Nohl, Gemeinde Uhwiesen; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 12. Weinmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Feuerthalen 19. Wintermonat 1860. — Bedenkzeit 29. Wintermonat bis 10. Christmonat 1860. — Auffallsverhandlung 19. Christmonat 1860, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Rehabilitationen.

33. Durch Beschluß von heute wurde mit Bewilligung des Obergerichtes die Rehabilitation des Jakob Bertschinger von Gößikon-Zumikon, wohnhaft in Maur, ausgesprochen, und derselbe unter den in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Meilen, den 7. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 91. Dienstag, den 13. Wintermonat 1860.

Geprüfter Entwurf eines Gesetzes

betreffend

die landwirthschaftliche Schule.

I. Zweck und Einrichtung der Anstalt.

§ 1. Zur Bildung theoretisch und praktisch tüchtiger Landwirthe besteht eine landwirthschaftliche Schule, mit welcher die Bewirthschaftung eines Gutes verbunden ist.

§ 2. Zur definitiven Aufnahme in die landwirthschaftliche Schule ist erforderlich, daß der Bewerber günstige Zeugnisse über sein sittliches Verhalten besitze, in einem den Leistungen der Sekundarschule entsprechenden Examen an den Tag lege, daß er die zum Verständniß des Unterrichtes nöthige Vorbildung besitze und in der Regel, daß er konfirmirt sei. Er muß ferner in der körperlichen Entwicklung soweit vorgeschritten sein, daß er zu landwirthschaftlichen Arbeiten verwendet werden kann.

§ 3. Die Unterrichtszeit in der landwirthschaftlichen Schule ist in der Regel zwei Jahre. Zöglingen, welche noch ein drittes Jahr in der Anstalt verbleiben wollen, soll indessen, so weit möglich, Gelegenheit dazu gegeben werden. Die Aufnahme findet alljährlich Anfangs Mai statt. Die Ferien der Anstalt werden durch das Reglement bestimmt.

§ 4. Der Plan des Unterrichts und der Bewirthschaftung des Gutes wird von der Direktion des Innern und der ihr beigeordneten Kommission für Landwirthschaft festgestellt. Vor der definitiven Feststellung des Unterrichtsplanes ist davon der Direktion des Erziehungswesens Kenntniß zu geben.

§ 5. Der theoretische Unterricht soll unter steter Rücksicht auf die Bestimmung der Anstalt ertheilt werden und in der Wirthschaft eine zweckmäßige Anwendung finden. Alle in der letztern vorkommenden Arbeiten sollen, so viel möglich, von den Zöglingen selbst verrichtet werden, und es soll die Zahl derselben zu dem Umfange des Gutes in einem solchen Verhältnisse stehen, daß sie stets in der Wirthschaft die zu ihrer praktischen Ausbildung nöthige Beschäftigung erhalten.

§ 6. Die Zöglinge haben ein von der Direktion des Innern zu bestimmendes jährliches Kostgeld zu entrichten, welches jedoch für Kantonsbürger 300 Frkn. nicht übersteigen darf. Sie erhalten dafür neben dem Unterrichte Wohnung, Kost, Wäsche und Licht.

Für besonders befähigte, aber ärmere Zöglinge aus dem Kanton Zürich werden zwei Freiplätze bestimmt, welche in halbe und viertels Freiplätze getheilt werden können. Diese Freiplätze werden von der Direktion des Innern und der Kommission für Landwirthschaft auf Antrag der Aufsichtskommission vergeben.

II. Lehrerpersonal.

§ 7. An der Spitze der Anstalt steht ein theoretisch und praktisch befähigter Direktor. Er hat die ganze Anstalt zu leiten, einen Theil des Unterrichtes zu übernehmen, die Gutswirthschaft zu führen und über dieselbe Rechnung zu stellen.

Dem Direktor steht ein Lehrer zur Seite, welcher den weitern Unterricht zu ertheilen und den Direktor in allen seinen Verrichtungen zu unterstützen hat. Er muß die Prüfung eines Sekundarlehrers bestanden haben.

Dem Direktor ist ein Werkführer untergeordnet, der die Zöglinge in allen landwirthschaftlichen Arbeiten einzuüben hat.

Zur Ertheilung von Unterricht in einzelnen Fächern (z. B. der Thierheilkunde, des Waldbaues u. A.) können Hülfslehrer angestellt werden.

§ 8. Der Regierungsrath wählt auf den Vorschlag der Kommission für Landwirthschaft den Direktor der Anstalt. Den Lehrer, den Werkführer und die Hülfslehrer wählt die Kommission für Landwirthschaft auf Antrag des Direktors und der Aufsichtskommission.

Die Wahl des Direktors und Lehrers erfolgt auf Lebenszeit; es kann aber die Behörde der definitiven Wahl eine provisorische vorausgehen lassen.

Die Wahl des Werkführers und der Hülfslehrer findet auf eine bei ihrer Wahl zu bestimmende Zeit statt.

§ 9. Der Direktor bezieht eine jährliche Besoldung von 2000 bis 2400 Frkn.; der Lehrer eine solche von 1000 bis 1400 Frkn. und die § 305 litt. d des Gesetzes über das gesammte Unterrichtswesen für die Sekundarlehrer bestimmte Alterszulage; der Werkführer eine jährliche Besoldung von 600 bis 800 Frkn. Ueberdieß hat der erstere für sich und, wenn er verheirathet ist, für seine Gattin und seine Kinder, der Lehrer und der Werkführer jeder für seine Person freie Kost und Wohnung, nebst Feuerung, Beleuchtung und Wäsche in der Anstalt; sie bilden in der Regel mit den Zöglingen Eine Haushaltung.

Die Kommission für Landwirthschaft kann dem Lehrer gestatten, auch außerhalb der Anstalt Wohnung und Kost zu nehmen und ihn dafür anderweitig entschädigen.

Die Hülfslehrer werden für ihre Verrichtungen nach Maßgabe besonderer Anordnungen der Aufsichtskommission entschädigt.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 308 und 309 des allgemeinen Unterrichtsgesetzes finden auch auf das Unterrichtspersonal der landwirthschaft-

lichen Schule Anwendung. Gehen der Direktor oder der Lehrer an dieser Schule an eine andere öffentliche Anstalt des Kantons Zürich über, so werden ihnen die der landwirthschaftlichen Schule gewidmeten Jahre bei Berechnung der Alterszulagen (§ 305 des Unterrichtsgesetzes) als Dienstjahre gezählt.

§ 11. Ueber Versetzung des Direktors und des Lehrers in den Ruhestand finden die Bestimmungen der §§ 313 und 314 des Unterrichtsgesetzes analoge Anwendung.

III. Oekonomische Verhältnisse.

§ 12. Das für die Gründung der Anstalt verwendete Kapital wird der Domänenkassa zu 3 % verzinset. Die jährlichen Ausgaben für die Anstalt (nämlich für die Besoldungen der Angestellten, für den gesammten Haushalt und die Gutswirthschaft, für die Sammlungen, sowie für die Verzinsung des Gutes) sollen zunächst aus dem Ertrage der Gutswirthschaft und dem Kost- und Lehrgelde der Zöglinge, das Fehlende aber aus einem Jahreskredite von 8500 Frkn. bestritten werden.

§ 13. Die landwirthschaftliche Schule ist von allen Gemeindslasten befreit.

IV. Aufsichtskommission.

§ 14. Die landwirthschaftliche Schule steht zunächst unter der Aufsicht einer vom Regierungsrathe auf den Vorschlag der Direktion des Innern gewählten Aufsichtskommission. Den Verhandlungen derselben wohnt der Direktor der Schule, soweit sie nicht seine persönlichen Verhältnisse betreffen, mit berathender Stimme bei. Die Aufsichtskommission sorgt im Allgemeinen für die Vollziehung des Gesetzes und der Reglemente, sowie der Beschlüsse der Direktion des Innern und der ihr beigegebenen Kommission für Landwirthschaft, unter deren Oberaufsicht die Anstalt steht; insbesondere wacht sie über den geregelten Gang des Unterrichts, die Pflichttreue der Lehrer und die Disziplin der Schüler. Sie erstattet alljährlich dem Direktor des Innern und der Kommission für Landwirthschaft Bericht über den Gang der Anstalt; diese haben von demselben sowie von dem Lehrplane der Direktion des Erziehungswesens Kenntniß zu geben. Ueber die Anstellung des Direktors und der Lehrer, den Unterrichtsplan, die Vertheilung der Freiplätze, sowie über anderweitige wichtigere Angelegenheiten gibt sie ihr Gutachten an die Kommission für Landwirthschaft ab.

Die Kommission für Landwirthschaft erläßt auf das Gutachten der Aufsichtskommission die für die Anstalt nothwendig scheinenden Reglemente.

§ 15. Dieses Gesetz tritt in Kraft. Es werden durch dasselbe alle abweichenden Gesetzesbestimmungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz betreffend Gründung einer landwirthschaftlichen Schule vom 15. Heumonat 1847 und Ziff. 19 des § 48 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrathes, soweit diese Bestimmung den Lehrer der landwirthschaftlichen Schule betrifft.

Zürich, den 22. Weinmonat 1860.

Vor dem Großen Rathe:
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

Ernennungen.

Die Direktion des Militärs hat unterm 9. Wintermonat d. J. zum Oberlieutenant der Dragoner befördert:

Herrn Jakob Arbenz von Andelfingen, bisherigen Unterlieutenant.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Veränderungen von Raglonenverhältnissen, angezeigt im Laufe des Weinmonates 1860.

Anzeige der Ragion A. Kammerer (Handschuhfabrikation) in Riesbach von dem Austritte des Besitzers Albert Kammerer und der Uebernahme und Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch Hermann Kammerer in Riesbach; Prokuratrager: Albert Kammerer von Riesbach.

Auflösungsanzeige der Ragion Geiger & Neumann in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Seidenwaaren- und Kommissionsgeschäft) unter der Firma C. F. Geiger in Zürich durch den Besitzer Christoph Friedrich Geiger von Stuttgart.

Anzeige der Ragion Tobler-Stadler (Banquier) in Zürich von dem Austritte des J. Conrad Bößhardt als Prokuratrager.

Anzeige der Ragion Gebrüder Kölliker (Tuchhandlung) in Zürich von dem Hinschiede der Antheilhaberin Maria Kölliker geb. Füßli.

Auflösungsanzeige der Ragion Gebrüder Fretz in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Kleiderhandlung) unter der Firma Caspar Fretz in Zürich durch den Besitzer Caspar Fretz von Opfikon.

Anzeige der Ragion Gebrüder Vogel (Eisenhandlung) in Zürich von dem Austritte des solidaren Antheilhabers J. Jakob Vogel und der Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch den nunmehrigen Besitzer Heinrich Vogel-Saluzzi; Prokuratrager: Heinrich Kölliker.

Auflösungsanzeige der Ragion Guilloud & Bölsterli in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Spécialité en Foulards et fabrique de Cols-cravates) unter der Firma J. Guilloud in Zürich durch den Besitzer Julien Guilloud von Champagne, Kantons Waadt.

Auflösungsanzeige der Ragion Seel & Bremy in Unterhittnau und Fortsetzung des Geschäftes (Seidenzwirnerei) unter der Firma Bremy & Comp. in Unterhittnau durch den Besitzer Adolf Bremy-Graf.

Anzeige der Ragion J. R. Hintermeister (Handel mit englischen Manufakturwaaren en gros) in Winterthur von der Volljährigerklärung des Besitzers August Friedrich Hintermeister.

Anzeige der Ragion Gebrüder Sulzer (Gießerei) in Winterthur von der Ertheilung der Prokura an Heinrich Sulzer von Winterthur.

Auflösungsanzeige der Ragion Elise Hauser in Winterthur und Fortsetzung des Geschäftes (Quincaillerie- und Merceriehandlung) unter der Firma G. Anzengruber in Winterthur durch den Besitzer Gottfried Anzengruber von Detweil am See.

Anzeige der Ragion Hoz & Comp. (Kommissionsgeschäft) in Winterthur von der Ertheilung der Prokura an J. J. Haller.

Anzeige der Ragion Joh. Jakob Rieter & Comp. (Spinnerei und Maschinenbau) in Winterthur von dem Austritte des Gottlieb Stocker als Prokuraträger.

Auflösungsanzeigen der Ragionen: J. Beguin & Comp. (Weinhandlung) in Zürich; Rud. Fink (Detailverkauf von Seidenwaaren und andern Artikeln) in Zürich; Jos. Gärner-Gall (Gold- und Silberwaaren) in Zürich; Gebrüder Usteri (Fabrikation von Seidenstoffen) in Zürich; Jobs. Freymann, Krämer, zum großen Schiff Nr. 515 (Spezereiwaaren) in Zürich; Schweizerische Schieferbaugesellschaft zum neuen Plattenberg (Bergbau auf Schiefer) in Zürich, in Folge der Verlegung des Domizils nach Chur; Joh. Heinrich Rüegg (Baumwolltuchfabrikation) in Bauma; Jakob Boßhard im Acker (Baumwollenfabrikation) in Sternenberg; Johannes Greutter (Baumwollenfabrikation) in Weißlingen; Heinrich Steiner (Fabrikation gefärbter Baumwollenwaaren) in Weißlingen; Wittwe Gentsch, Küfers, (Küferprofession und Weinhandel) in Winterthur; Heinrich Peter zum Wiesenthal (Seifen- und Kerzenfabrikation) in Winterthur; Carl Ziegler (Mühlegewerb) in Winterthur; Jakob Meierhofer (Ziegelbrennerei) in Weiach.

Neu entstandene Ragionen:

Jakob Fügli in Altstetten; Geschäftszweig: Seidenzwirnerei; Besitzer: Jakob Fügli.

Ulrich Spalinger in Außersihl; Knopffabrikation; Besitzer: Ulrich Spalinger von Ossingen.

Gebrüder Brändli in Außersihl; Viehhandel; solidare Antheilhaber: Johannes Brändli und Heinrich Brändli, beide von Stäfa.

Jakob Hottinger in Höngg; Mehlhandel; Besitzer: Jakob Hottinger von Mönchaltorf.

Ferdinand Wetter in Höngg; Knopffabrikation; Besitzer: Ferdinand Wetter von Gantersweil, Kantons St. Gallen.

Christ. Fr. Bödecker in Oberstraß; Zigarrenhandel; Besitzer: Christian Friedrich Bödecker aus Bremen.

Joh. Aschmann in Zollikon; Wein- und Branntweinhandel; Besitzer: Johannes Aschmann von Thalweil.

Heinrich Suter in Zürich; Seidenfabrikation; Besitzer: Heinrich Suter von Hottingen.

J. Kappeler in Zürich; Spekulationsgeschäft; Besitzer: Jakob Kappeler.

Henri Maissiat in Zürich; Agence spéciale des chemins de fer et des services maritimes; Besitzer: Henri Maissiat de Volognat in Frankreich.

A. Sturzenegger in Zürich; Kommissionsgeschäft nach New-Orleans; Besitzer: Alfred Sturzenegger von Trogen.

Reiff-Schwarz in Zürich; Mercerie- und Spezereihandlung; Besitzer: Heinrich Reiff von Greifensee.

X. Eckert in Zürich; Fabrikation und Handel von Korbwaaren und Gartenmöbeln; Besitzer: Xaver Eckert von Birndorf, Großherzogthum Baden.

J. Heußer in Zürich; Kommission; Besitzer: Johannes Heußer von Goßau.

Carl Neumann in Zürich; Seiden- und Stoffresten nebst Abfällen; Besitzer: Carl Neumann.

Vollenweider & Boßhard in Weißlingen; Spinnerei; solidare Antheilhaber: Hs. Heinrich Vollenweider und Joh. Kaspar Boßhard.

Jakob Schneider in Pfäffikon; Spezereihandlung; Besitzer: Jakob Schneider.

J. J. Oehninger in Elgg; Papierfabrikation; Besitzer: Joh. Jakob Oehninger.

Gustav Lücke in Winterthur; Verlagsbuchhandlung; Besitzer: Gustav Lücke von Buch a. J.

Konrad Meier in Winterthur; Fruchthandel; Besitzer: Konrad Meier.

Albert Fenner in Glattfelden; Wein- und Mosthandel; Besitzer: Albert Fenner.

Ergänzung der Bekanntmachung Art. 1 a. E. in Nr. 82 des Amtsblattes betreffend die Ragion:

Gujer-Wettstein & Comp. in Rußikon; Seidenfabrikation; Besitzer: Caspar Gujer; Kommanditärs: Baumann und Streuli in Horgen und Hs. Heinrich Wettstein.

Zürich, den 9. Wintermonat 1860.

Kanzlei der Handelskammer:
Hotz, Sekretär.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

2. Herr Johannes Baur, Maurermeister in Riesbach, ist willens, zur Erweiterung seines im äußern Seefeld gelegenen Werkplatzes eine Landanlage von 2370 □' Flächeninhalt im Seereich auszuführen, und hat die Dimensionen derselben auf dem Lokale durch Pfähle bezeichnet.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert 14 Tagen dem Statthalteramte schriftlich einzureichen.

Zürich, den 10. Wintermonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi.

3. Herr Heinrich Honegger, Ziegler in Rüti, wünscht das Laufenbachwasser vom Weier des Herrn Bernhard Finkbohner in Rüti hinweg in hölzernen Teucheln auf den Mühleacker zu leiten, sowie einen zweiten Sammler anzulegen.

Das Projekt ist mit Pfählen bezeichnet.

Allfällige Einsprachen hiegegen sind binnen vier Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzugeben.

Bärentsweil, den 9. Wintermonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
D. Wolfensperger.

4. Ueber Joh. Anton Brandenberger, Johannessen sel. Sohn von Adentsweil, Gemeinde Bärentsweil, dato wohnhaft in Nidau, Kantons Bern, welcher bisher unter staatlicher Vormundschaft gestanden ist, hat der Bezirksrath mit Beschluß vom 31. Weinmonat d. J. die Bevogtigung aufgehoben, was hiedurch veröffentlicht wird.

Adentsweil, den 8. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes Hinweil:
Der Rathsschreiber,
Meier.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

5. Ablagerungen bei der Thierarzneischule.

Da nach Art. 9 des Vertrages betreffend die künftige Unterhaltung der Straßen auf dem ehemaligen Schanzengebiet der zwischen dem Sihlkanal und der Selnaugasse unterhalb der Kuhbrücke gelegene, bisanher im gemeinsamen Eigenthum des Staates nnd der Stadt befindliche und unter Vorbehalt des jederzeitigen Dispositionsrechtes für Staat und Stadt zeitweise von Partikularen benutzte Platz mit Neujahr 1861 in das ausschließliche Eigenthum des Staates übergeht, so werden auf den Wunsch der Direktion der öffentlichen Arbeiten diejenigen Privaten, welche den erwähnten Platz gegenwärtig benutzen, zur Räumung desselben bis Ende des laufenden Monates aufgefordert, unter der Androhung, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die Räumung durch das Sihlamt auf ihre Kosten angeordnet würde.

Zürich, den 6. Wintermonat 1860.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Dr. E. Escher.

6. Armensteuer.

Auf den Antrag des Stillstandes wurde beschlossen, es sei zur Deckung der Armenausgaben eine Armensteuer zu erheben, welche folgende Besteurung erforderlich macht:

Von 1000 Franken Vermögen	. . .	1 Frkn.
„ dem Bürger	. . . . .	1 „
„ der Haushaltung	. . . . .	1 „

Den Steuerpflichtigen werden Steuerzeddel zugestellt, und es werden jene eingeladen, die Steuer innert der darin angesetzten Frist an Herrn Armenpfleger Trudel dahier zu entrichten.

Uetikon, den 9. Wintermonat 1860.

Der Gemeindrath.

7. Die von der Gemeinde unterm 15. Jenner d. J. beschlossene Kirchensteuer: Von 1000 Franken Vermögen, von der Haushaltung und vom Mann je 1 Frkn. 50 Rp., ist innert 10 Tagen dem Herrn Kirchenpfleger Leuthold auf dem Bergli zu bezahlen. Steuerpflichtig sind die sämmtlichen Bürger und Niedergelassenen mit und ohne Grundeigenthum, die in hiesiger Kirchgemeinde wohnen.

Hütten, den 10. Wintermonat 1860.

Im Namen des Stillstandes:
Hiestand, Gemeindrathsschreiber.

8. Zur Deckung des Ausfalls im Armengut hat die Kirchgemeinde Weiningen unterm 24. Brachmonat die Erhebung einer Steuer beschlossen. Es fallen bei derselben:

1 Frkn. auf 1000 Franken Vermögen.
1 „ „ die Haushaltung.
1 „ „ den Mann.

Der Bezugsrodel liegt bei dem Armenpfleger, Herrn Gemeindammann Frei, zur Einsicht offen, und es haben die Steuerpflichtigen ihre Beträge unfehlbar im Laufe dieses Monats an denselben portofrei einzusenden.

Weiningen, den 10. Wintermonat 1860.

Die Armenpflege.

9. Glockensteuer.

In Folge Beschlusses der Kirchgemeindsversammlung vom 17. Brachmonat 1860 ist die zweite Glockensteuer gleich der ersten in folgendem Betrage zu beziehen, nämlich: Auf 1000 Franken Vermögen 2 Frkn., auf die Haushaltung 1 Frkn. 60 Rp., auf den Mann, der das 20. Altersjahr angetreten hat, ebenfalls 1 Frkn. 60 Rp.

Die Steuerpflichtigen in der Gemeinde erhalten Steuerzeddel. Es haben daher diese sowie diejenigen, welche ohne Grundeigenthum außer der Gemeinde wohnen, ihren Betrag unfehlbar bis zum 30. Wintermonat d. J. an Unterzeichneten zu bezahlen.

Wetzikon, den 8. Wintermonat 1860.

Im Namen des Stillstandes:
H. Gubelmann, Kirchenpfleger.

10. Alle Bürger und Steuerpflichtigen, sowol außer als in der Gemeinde wohnenden, welche noch rückständige, sowie per Ende dieses Jahres fällige Raten sammt Zinsen an Kirchenbausteuer und Oerter zu zahlen haben, sind ersucht, Alles im Laufe oder spätestens bis Ende dieses Jahres noch an Unterzeichneten zu leisten, sonst würden gleich nach Ablauf dieses zwölften und letzten Termines aus Auftrag des Gemeindrathes die Säumigen auf ihre Kosten rechtlich dafür belangt.

Thalweil, den 23. Weinmonat 1860.

Staub-Hirzel,
Liquidator der Kirchenbaurechnung.

11. Nach abgelaufener Amtsdauer ist die Stelle einer Arbeitslehrerin für die Schulgenossenschaft Oberwinterthur wieder zu besetzen. Allfällige Bewerberinnen sind eingeladen, innerhalb 14 Tagen im Pfarhause daselbst sich anzumelden.

Oberwinterthur, den 10. Wintermonat 1860.

Das Aktuariat der Schulpflege.

12. Aufforderung.

Der nun seit längerer Zeit sich aus unserer Gemeinde entfernte Jakob Klöti, Schneiders von Lufingen, wird andurch aufgefordert, Donnerstag den 15. d., Nachmittags punkt 1 Uhr, im Gemeindhause dahier vor versammeltem Gemeindrathe unfehlbar zu erscheinen betreffend etwelche Besprechung, widrigenfalls wir ihn sofort dem zuständigen Gerichte überweisen.

Lufingen, den 12. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Präsident,
J. Weidmann.

13. Bauausschreibung.

Ueber sämmtliche Schreinerarbeit nebst Bestuhlung am neuen Schulhaus Weil und Berg in Dübendorf wird freie Konkurrenz eröffnet.

Sachverständige, welche geneigt sind, diese Arbeit zu übernehmen, sind eingeladen, die Vorschriften bei Unterzeichnetem einzusehen, und demselben ihre Uebernahmsofferten in verschlossenen Eingaben bis Ende dieses Monats einzusenden.

Dübendorf, den 12. Wintermonat 1860.

Im Namen der Baukommission:
Der Präsident,
Zollinger, Kantonsrath.

14. **Verbot.**

Da Herr Johannes Egli, Uhrenmacher dahier, sich beschwert, daß Unberechtigte den Weg außer- und oberhalb seines Gartens begehen und befahren, während außer dem Eigenthümer des Hauses Nr. 95, der Oekonomiegebäude Nr. 136 und 159 und der bei diesen Gebäuden sich befindlichen Grundstücke Niemand ein Recht habe, so wird Jedermann mit Ausnahme des benannten Eigenthümers das Begehen und Befahren fraglichen Weges bei einer Buße von 6 Frkn., wovon ¼ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramt anzuheben, ansonsten sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Unterstraß, den 12. Wintermonat 1860.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
C. Schmied.

15. **Marktanzeige.**

Der dießjährige Herbst-, Vieh- und Waarenmarkt wird Montag den 19. d. M. abgehalten.

Am Nachmarkte werden die Marktplätze wieder für fernere zwei Jahre verpachtet.

Zum Besuche wird eingeladen.

Affoltern, den 4. Wintermonat 1860. Der Gemeindrath.

16. Der im Amtsblatt Nr. 73 fruchtlos aufgerufene Heimatschein der Elisabetha Egli von Mettlen wird mit stattbalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Wald, den 9. Wintermonat 1860. Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Keller.

17. Der im Amsblatt Nr. 86 Art. 11 erfolglos aufgerufene Heimatschein für Karl Heinrich Kern, Daviden, Bezirksrathsschreibers von Bülach, wird mit Bewilligung des Stattbalteramtes Bülach anmit kraftlos erklärt.

Bülach, den 10. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. J. Meier, Gemeindrathsschreiber.

18. Nächsten Donnerstag den 15. d. M., Abends 6 Uhr, findet unter Vorbehalt waisenamtlicher Ratifikation eine öffentliche Pacht- und Verkaufssteigerung statt über das Heimwesen der Erben des sel. Johannes Korrodi zu Oberengstringen.

Inzwischen können das Heimwesen sowie die Pacht- resp. Verkaufsbedingnisse bei Jakob Korrodi in Oberengstringen eingesehen werden.

Oberengstringen, den 9. Wintermonat 1860.

Im Namen der Gantbeamtung:
C. Meyer, Gemeindrathsschreiber.

19. In Folge Versilberungsbegehren werden Mittwoch den 14. d., Nachmittags 1 Uhr, bei Unterzeichnetem gegen Baarzahlung versteigert:

1 Seidenwebstuhl, 1 Spulrad, 1 tann. Tisch, 1 stürz. Kessi, 1 id. Gäzi, 1 tunneuer Küchekasten, 10 Stück irdenes Geschirr, 1 Kaffeemühle, 1 Wälderuhr, 3 Paar Messer, Gabeln und Löffel.

Fluntern, den 12. Wintermonat 1860.

J. Frank, Gemeindammann.

20. Gantanzeige.

Künftigen Freitag den 16. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verstilberungsbegehren resp. in gerichtlichem Auftrage gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Eine Anzahl Aktivforderungen aus dem Auffalle des Christian Müller, 15 Ellen Stoff zu Damenmänteln, 50 Maaß Markgräfler, 6 Rohrsessel, 1 zweithür. Kasten, 1 Stockuhr, 100 Maaß Beaujolais, 1 nußbaumfarbene Kommode, 1 Büffet, 1 einthür. Kasten, 1 nußbaum. Büchergestell, 1 silb. Zylinderuhr, 1 Kupfergelte, 1 Spiegel, 1 zweischläf. Bett, 1 Hobelbank, 2 Bettstatten, 1 Korpus, 15 Paar gestickte Mousseline-Vorhänge, 6 Leintücher, einiges Küchengeschirr u. A. m.

Endlich von J. Kirchmann in Gassen:

Eine bedeutende Partie woll., baumwoll. und seidene Handschuhe, Aermel, Unterleibchen, Unterhosen, Strümpfe, Bajaderen, Jacken, mehrere Kisten, 1 Partie Herrenkleider u. A. m.

Zürich, den 11. Wintermonat 1860.

Der Stadtammann:
Fäsi.

21. In Folge Verstilberungsbegehren werden Donnerstag den 15. d., Vormittags 8 Uhr, in Kloten gegen Baarbezahlung versteigert:

Eine Kuh, 60 Zentner Heu, 12 Zentner Stroh, 7 Saum 1859ger und 1 Saum 1858ger Wein, 2 Zentner Kartoffeln, 15 Zentner Heu, ½ Klafter Holz u. A. m.

Sodann Nachmittags 2 Uhr bei Herrn Weinschenk Gehring in Oberhausen: Zwei Ziegen.

Kloten, den 12. Wintermonat 1860.

J. Altorfer, Gemeindammann.

22. Gantanzeige.

Aus waisenamtlichem Auftrage werden Donnerstag den 15. d., Abends 5 Uhr, im Kreuz dahier die den Erben des Herrn Dr. Fried. Schiel sel. zustehenden Liegenschaften zum Verkauf auf offene Versteigerung gebracht.

Sie bestehen in einem Wohnhaus mit zwei geräumigen Wohnungen und großem Keller, bezeichnet mit Nr. 85, einem neuerbauten Waschhaus und zirka einer Juchart Garten und Baumgarten.

Die angenehme Lage dieses Heimwesens und der gute bauliche Stand desselben sind sehr empfehlend.

Kaufliebhaber werden eingeladen, dasselbe zu besichtigen, für Auskunft über die Kaufsbedingungen sich an Herrn J. Mahler auf der Weid zu Wipkingen zu wenden und zur Gant sich einzufinden.

Unterstraß, den 4. Wintermonat 1860.

Im Namen der Gantbeamtung:
C. Bär, Gemeindrathsschreiber.

23. Marktanzeige.

Der dießjährige Herbst-, Vieh- und Waarenmarkt wird Dienstag nach Elisabetha den 20. d. abgehalten, zu dessen Besuch eingeladen wird.

Embrach, den 3. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Ulr. Weidmann.

24. Gemeindesteuerbezug.

In Vollziehung des Beschlusses der hiesigen politischen Gemeinde vom 3. Brachmonat d. J. hat der Gemeindrath behufs Deckung des Defizits der Gemeindgutsrechnung vom Jahr 1859 unterm 30. Herbstmonat eine Gemeindesteuer verlegt, betragend:

Auf 1000 Franken Vermögen	2 Frkn.	— Rp.
„ die Haushaltung	1 „	60 „
„ den Mann	1 „	60 „

Die Steuer trifft alle in der Gemeinde wohnhaften Bürger und Niedergelassenen, sowie die ohne Niederlassung auswärts sich aufhaltenden hiesigen Bürger.

Es werden demnach die Steuerpflichtigen anmit eingeladen, ihre schuldigen Beiträge vom 12. d. an innert vier Wochen an Herrn Gemeindrathspräsident Boller in Hinteregg, bei welchem die Steuerliste zur Einsicht offen liegt, zu entrichten.

Von auswärts wohnhaften Steuerpflichtigen, welche ihre Betreffnisse innert der genannten Frist nicht berichtigen, erfolgt der Bezug per Postnachnahme.

Egg, den 7. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Chrismann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Vermischte Bekanntmachungen.

25. Die Auslooſung der Geschwornen für das am 26. Wintermonat d. J. in Zürich zuſammentretende Schwurgericht findet Mittwoch den 14. gl. M., Vormittags 11 ½ Uhr, im Sitzungssaale der Kriminalabtheilung des Obergerichtes im hiesigen Obmannamtsgebäude statt.

Zürich, den 8. Wintermonat 1860.

Aus Auftrag des Tit. Präsidiums
der Kriminalabtheilung des Obergerichtes:
Der Kriminalsekretär,
M. Rüſcheler.

26. Die Erbschaft des am 25. Weinmonat v. J. verstorbenen J. Joos, Seidenfärbers, in Männedorf ist von seinen Erben Balthasar und Rosina Joos in Niederurnen, Kantons Glarus, ausgeschlagen, dagegen von der Wittwe Barbara Joos geb. Furrer in Männedorf auf Grundlage des erhobenen öffentlichen Inventars in Aktiven und Passiven übernommen worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Meilen, den 7. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

27. Falliterklärung.

Alt Kreisgerichtspräsident Heinrich Trüb in Hombrechtion ist nach durchgeführtem Konkursverfahren durch Beschluß des Bezirksgerichtes Meilen vom 7. d. M. für fallit erklärt worden.

Grüningen, den 10. Wintermonat 1860.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. Hirs, Landschreiber.

28.. Die Eigenthümer der sogenannten Dorfgerechtigkeiten in der Gemeinde Seegräben haben theils im Jahr 1850, theils früher ihr gemeinsam besessenes Land unter sich vertheilt, ohne die Theilung notarialisch fertigen zu lassen. Im Sinne der obergerichtlichen Verordnung vom 3. Christmonat 1855 wurde über dieses vertheilte Gerechtigkeitsland notarialisch ein Verzeichniß angefertigt und dem Gerichte vorgelegt. Es werden demnach allfällige dritte Ansprecher auf diese Grundstücke hiermit aufgefordert, ihre dießfälligen Ansprachen binnen der mit dem 28. Wintermonat nächstkünftig zu Ende gehenden Frist hierorts anzumelden, unter der Androhung, daß sonst Verzicht hierauf angenommen und sodann die Notariatskanzlei ermächtigt würde, die betreffenden Gutstheile den jetzigen Besitzern eigenthümlich zuzufertigen.

Hinweil, den 31. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

29.. Zugsfrist.

Im Konkurse des Jakob Kleisli, Küfer, Jakoben Sohn, in Niederweningen findet keine Auffallsverhandlung statt, dagegen wird anmit den sämmtlichen privilegirten und laufenden Gläubigern eine zehntägige Frist, die mit dem 16. Wintermonat d. J. zu Ende geht, zu Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen mit Bezug auf das gesammte Massagut unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Regensberg, den 7. Wintermonat 1860.

Notariatskanzlei Regensberg:
Jb. Hardmeier, Landschreiber.

30.. Zugsfrist.

Im Konkurse über den Nachlaß des sel. verstorbenen Gottfried Brändli, Bäcker, von Wädenswil, seßhaft gewesen in Regensberg, wird anmit den sämmtlichen privilegirten und laufenden Gläubigern eine zehntägige Frist, die mit dem 16. Wintermonat d. J. zu Ende geht, zu Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen mit Bezug auf das gesammte Massagut unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Regensberg, den 7. Wintermonat 1860.

Notariatskanzlei Regensberg:
Jb. Hardmeier, Landschreiber.

Rückrufe von Konkursen.

31. Das Bezirksgericht Pfäffikon hat mit Beschluß vom 21. Augstmonat 1860 das gegen Heinrich Furrer, Heinrichen sel. Sohn von Russikon, wohnhaft gewesen in Hittnau, eingeleitete Konkursverfahren aufgehoben und den Furrer unter Vorbehalt der in § 24 der Staatsverfassung enthaltenen Beschränkung wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt.

Pfäffikon, den 8. Wintermonat 1860.

Notariatskanzlei Pfäffikon:
Felix Schneider, Interimsverwalter.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 92. Freitag, den 16. Wintermonat 1860.

Die Zusammenstellung der Verbalprozesse über das Sonntags den 11. d. M. stattgefundene zweite Skrutinium für die vierte Stelle eines Nationalrathes im ersten eidgenössischen Wahlkreise zeigt nachstehendes Ergebniß:

Stimmberechtigte Bürger:	Zahl der Votanten:
20,716.	2,869.

Gewählt wurde:

Herr alt Landammann Georg Joseph Sidler von Unterstraß mit . . . . . 1931 Stimmen.

Es erhielten ferner:

Herr eidg. Oberst Ott	380	Stimmen.
„ Oberstlieutenant Stapfer	286	„
„ Professor von Wyß	190	„
„ Kantonsrath Widmer-Hüni	18	„
„ Häußer in Unterstraß	18	„
Verschiedene je weniger als 10 Stimmen	19	„
Ungültig und verloren	27	„

Dieses Wahlergebniß wird hiemit in Anwendung des Art. 22 a des Bundesgesetzes betreffend die Wahl der Mitglieder des Nationalrathes vom 21. Christmonat 1850 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zürich, den 15. Wintermonat 1860.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 8. Wintermonat 1860.)

Folgenden Offizieren wird in Folge zurückgelegten Dienstpflichtigkeitsalters die nachgesuchte Entlassung vom Militärdienste unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt:

A. Geniekorps.

Herrn August Stadler von Zürich, Adjutant des Waffenkommandanten, Hauptmann.
„ Gustav Ammann von Thalweil, Sappeurhauptmann.
„ Jakob Breitinger von Zürich, Pontonierhauptmann.

B. Infanterie.

Herrn Johannes Hauser von Rifferswil, Hauptmann.
„ Johannes Bühler von Schirmensee, Hauptmann.
„ Hermann Schinz von Zürich, in Horgen, Hauptmann.
„ Jakob Wegmann von Zürich, Hauptmann.
„ Johannes Siegrist von Rafz, in Feuerthalen, Hauptmann.
„ Friedrich Abegg von Zürich, Hauptmann.
„ Joh. Heinrich Staub von Oberrieden, Hauptmann.
„ Heinrich Forrer von Winterthur, Hauptmann.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden

1. Es sind in der Staatswaldung Töffstock bei Wald 289 Klafter Sag- und Brennholz zum Verkaufe aufgearbeitet. Kauflustige haben ihre Angebote auf einzelne Nummern oder auf die sämmtliche Holzmasse schriftlich an das Oberforstamt in Zürich bis spätestens den 30. dieses Monats portofrei einzusenden.

Das Verzeichniß über den Inhalt und die örtliche Lage der Nummern ist bei dem Staatsförster Kunz im Felmis bei Wald und beim Gemeindammannamt Wald, sowie beim Gemeindammannamt Goldingen (Kantons St. Gallen) einzusehen.

Zürich, den 15. Wintermonat 1860.

Das Oberforstamt:
Finsler, Oberforstmeister.

2. Holzverkauf.

Samstag den 24. d., Morgens 9 Uhr, werden im Eichholz Aathal eine Partie Sag- und Baustämme nebst einigen Klaftern Brennholz und dem Reisig öffentlich versteigert.

Fehraltorf, den 14. Wintermonat 1860.

F. Hertenstein, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Es haben sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft begeben:
1. Frau Wittwe Susanna Frymann geb. Nägeli von Fluntern.
Vormund: Herr Gemeindrath Ackermann daselbst.
2. Konrad Hausheer von Wollishofen, wohnhaft in Oberleimbach.
Vormund: Herr Heinrich Baumann in dort.

Zürich, den 15. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Elsinger.

4. Die Vormundschaft, der sich Abraham Klein von Embrach, dato wohnhaft in Nicketweil, Gemeinde Oberwinterthur, seiner Zeit freiwillig unterzog, ist wieder aufgehoben, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bülach, den 8. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
D. Kern.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

5. Die sämmtlichen in- und außerhalb der Gemeinde wohnenden Grundbesitzer im Banne der Zivilgemeinde Ettenhausen-Wetzikon werden auf Sonntag den 25. Wintermonat, Mittags 1 Uhr, eingeladen, im hiesigen Schulhause zur Fortsetzung der Verhandlungen vom 4. März d. J. betreffend Vereinigung der Grundprotokolle zu erscheinen.

Verhandlungsgegenstände sind:

1. Bekanntmachung des Beschlusses des Regierungsrathes vom 20. Herbstmonat d. J.
2. Wahl der Vereinigungskommission.
3. Bestimmung der Liquidationszeit.
4. Bestimmung, ob eine geometrische Vermessung stattfinden soll oder nicht.
5. Frage über eine gegenseitige Garantie.
6. Bestimmung der Entschädigung an die Mitglieder der Kommission.

Nach § 4 des Gesetzes wird der Landschreiber die nöthigen Aufschlüsse ertheilen.

Es wird insbesondere auf § 2 des Gesetzes über Vereinigung der Grundprotokolle aufmerksam gemacht. Stimmberechtigt ist nämlich jeder handlungsfähige Grundeigenthümer, der in seinen bürgerlichen Ehren nicht zurückgesetzt ist, und zwar ohne Rücksicht auf den Umfang seines Grundeigenthums. Personen weiblichen Geschlechtes, sowie Männer, die in ihren bürgerlichen Ehren zurückgesetzt, oder durch Krankheit u. dgl. an dem persönlichen Erscheinen verhindert sind, können sich durch irgend einen handlungsfähigen Aktivbürger, der mit schriftlicher Vollmacht zu versehen ist, vertreten lassen.

Die große Wichtigkeit der Verhandlungen lassen sehr zahlreiches Erscheinen erwarten.

Ettenhausen bei Wetzikon, den 12. Wintermonat 1860.

Im Namen der Zivilvorsteherschaft:
Der Schreiber,
J. R. Müller.

6. **Aufforderung.**

Die Eigenthümer von Waldungen im obern Hard, Oberusterer Wald, Burpel und Bergholz werden hiemit auf Montag den 26. d. M., Mittags punkt 1 Uhr, zur Sonne in Oberuster zu einer Versammlung eingeladen.

Zur Verhandlung kommen:

1. Bericht und Antrag der Forstkommission betreffend Aufnahme eines geometrischen Planes über die sämmtlichen Privatwaldungen in genannten Forstbezirken behufs Fertigung der Servitutsrechte.
2. Wahlen:
   a) Der Forstkommission.
   b) Der Förster in den drei Bezirken.

Nichterscheinende haben sich den zu fassenden Beschlüssen in allen Beziehungen rechtsverbindlich zu unterziehen.

Uster, den 14. Wintermonat 1860.

Im Namen der Forstkommission:
Der Aktuar,
J. Stiefel.

7. Die stimmberechtigten Bürger der Schulgemeinde Oberhof und die seit mindestens einem Jahre in derselben niedergelassenen Schweizerbürger werden hiemit eingeladen, Sonntag den 25. Wintermonat, Nachmittags 2 Uhr, zur ordentlichen Martinigemeindsversammlung im Schulhaus Oberhof sich einzufinden behufs Berathung und Schlußnahme über Besetzung der erledigten Lehrerstelle.

Der dießfällige Antrag der Schulpflege liegt den Stimmberechtigten vom 18. bis 25. Wintermonat bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Oberhof-Fischenthal, den 14. Wintermonat 1860.

Im Namen des Präsidenten der Schulgemeinde:
Der Schreiber,
Joh. Kaspar Schoch, Gemeindrathsschreiber.

8. Die Stimmberechtigten der Schulgenossenschaft Trüllikon werden hiedurch zu einer Schulgemeindsversammlung, welche am Dienstag den 20. d. M., Abends halb 7 Uhr, beginnen wird, auf das Gemeindhaus Trüllikon eingeladen, zur Berathung über einen Antrag der bestellten Kommission, welcher die Art und Weise der Ausführung des vorhabenden Neubaues eines Schulhauses feststellt.

Trüllikon, den 14. Wintermonat 1860.

Der Präsident der Schulgemeinde:
J. Hablützel.

9. Die Stelle eines Sekundarlehrers des Schulkreises Stäfa wird in Folge Resignation zu freier Bewerbung ausgeschrieben.

Die fixe Besoldung, ohne den gesetzlichen Antheil an den Schulgeldern, beträgt 1600 Frkn., Entschädigung für Wohnung und Pflanzland inbegriffen.

Anmeldungen sind innerhalb 14 Tagen an den Präsidenten der Pflege, Herrn Dekan Grob, unter Beilegung der Zeugnisse einzureichen.

Stäfa, den 13. Wintermonat 1860.

Im Namen der Sekundarschulpflege:
Das Aktuariat.

10. Straßenbau.

Die Gemeinde Oerlikon ist im Falle über folgende Arbeiten freie Konkurrenz zu eröffnen:

a) Das Abdecken und Wegschaffen eines bedeutenden Quantums Erde in der Kiesgrube.

b) Die Erdarbeit und den Tollenbau einer Straße dritter Klasse von der Eisenbahn bis gegen der Einmündung in die Wehnthalstraße.

Sachverständige, welche geneigt sind, die Arbeiten einzeln oder in Gesammtheit in Akkord zu übernehmen, werden eingeladen, die Lokalitäten sowol als die Akkordsbedingungen, letztere bei Herrn Präsident J. Klöti dahier einzusehen und hierauf ihre Uebernahmsofferten in verschlossenen Eingaben bis längstens

Freitag den 30. Wintermonat d. J.

einzusenden, an welchem Tage von Abends 6 Uhr an der definitive Akkordsabschluß in der Speisewirthschaft des Herrn J. Rudolf dahier stattfindet.

Oerlikon, den 13. Wintermonat 1860.

Im Namen der Baukommission:
Das Aktuariat.

11. Ausschreibung von Drainage-Arbeiten.

Die Gemeinde Oberstraß ist willens, daß ihr zustehende Land im sogenannten Riedt drainiren zu lassen.

Sachkundige, welche geneigt sind, die dießfalls erforderlichen Arbeiten zu übernehmen, werden hiemit eingeladen, den Plan über die Drainirung, sowie die Vorschriften über die Ausführung der Drainagearbeiten bei Herrn Gemeindrath Bachofen zur Letzibrugg dahier einzusehen und sodann ihre Forderungen in verschlossenen Eingaben mit der Aufschrift: „Drainage-Uebernahmsofferte" demselben franko zugehen zu lassen, und zwar bis spätestens den 10. Christmonat nächstkünftig.

Oberstraß, den 8. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Steiner.

12. Verbot.

Da Rudolf Gujer in Oerlikon sich beschwert, daß verschiedene Personen seinen Acker, in der Betkammer genannt, begehen und befahren, während weder ein Fuß- noch Fahrwegrecht bestehe, so wird Jedermann das Begehen und Befahren des fraglichen Ackers bei einer Buße von 6 Frkn., wovon ¼ dem Verzeiger und ¾ dem Schulgute Oerlikon zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Schwamendingen, den 14. Wintermonat 1860.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Jb. Benz.

13. Der unterm 24. Weinmonat 1859 ausgestellte Heimatschein für Katharina Linsi von Irgenhausen, welcher in Mannheim verloren gegangen sein soll, wird mit statthalteramtlicher Bewilligung aufgerufen.

Sofern derselbe nicht innert 10 Tagen zur Stelle gebracht würde, so würde die Bewilligung zur Kraftloserklärung nachgesucht.

Pfäffikon, den 14. Wintermonat 1860.

Die Gemeindrathskanzlei.

14. Der in Nr. 85 Art. 18 des Amtsblattes erfolglos aufgerufene Heimatschein für Johannes Keller, Johannessen von Pfaffenberg-Wyla, wird mit Bewilligung des Statthalteramtes andurch kraftlos erklärt.

Wyla, den 14. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Manz, Gemeindrathsschreiber.

15. Da der in Nr. 87 Art. 19 des Amtsblattes aufgerufene Heimatschein des Heinrich Rösli von Birchweil hierorts nicht beigebracht wurde, so wird derselbe mit statthalteramtlicher Bewilligung andurch kraftlos erklärt.

Rürensdorf, den 15. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
U. Illi, Gemeindrathsschreiber.

16. Die im Amtsblatt Nr. 89 Art. 23 auf den 22. d. publizirte Versteigerung wird zufolge Eigenthumsansprache bis auf weitere Anzeige sistirt.

Schwamendingen, den 14. Wintermonat 1860.

Der Gemeindammann:
Jb. Benz.

17. Gantanzeige.

Unter Aufsicht und Leitung der hiesigen Gantbeamtung bringt Frau Wittwe Ehrsam am Kreuzplatz dahier Freitag den 23. Wintermonat, von Morgens 8 Uhr an, nachfolgende Gegenstände auf öffentliche Steigerung:

Tische, Kästen, Sessel, Bettstatten, Spiegel, Porträts, aller Arten Küchen- und Kellergeräthe, 1 Zettelrahm sammt Gatter, Webergeschirre und Blätter, 1 Stückpresse, 1 lederne Reisemappe, 1 Siegelstock, 1 Schraubstock, 1 Hobelbank und Werkzeug.

Ferner zwei Kühe, Heu, Emd, 1 Wagen mit eisernen Achsen, 1 Windmühle, 1 Grabkarren, 1 Schlitten und andere hausräthliche und landwirthschaftliche Gegenstände mehr.

Zu dieser reichhaltigen Steigerung wird eingeladen.

Riesbach, den 15. Wintermonat 1860.

Im Namen der Gantbeamtung:
A. Blatter, Gemeindrathsschreiber.

18. Gantanzeige.

Mittwoch den 21. Wintermonat, Nachmittags 2 Uhr, werden aus dem Konkurse des Kaspar Koller, Seidenfärber im Seefeld, folgende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

2 Glanzmaschinen mit zwanzig Rollen, 1 eis. Ofen mit zirka 40' großen eis. Rohren, 10 Päck, wovon drei mit Kupfer gefüttert, 4 s. g. Physikstanden von Lerchenholz, 2 Farbstanden, 1 Fischergransen, 1 eich. Waschertschiff mit Bretterdach und Ketten.

Riesbach, den 15. Wintermonat 1860.

Der Gemeindammann:
Häusli.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Vermischte Bekanntmachungen

19. In den Konkursen:

1. Des Schiffmann Christian Güntensperger im Außerfeld zu Männedorf, und
2. des Andreas Knabenhans im Kleindorf zu Uetikon

finden die auf den 13. d. M. angesetzten Auffallsverhandlungen nicht statt.

Den nicht speziell versicherten Gläubigern des Knabenhans ist eine mit dem 26. d. M. ablaufende Frist zu Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen bezüglich des einzig in Liegenschaften bestehenden Massagutes angesetzt, unter der Bedrohung, daß Stillschweigen als Verzicht gedeutet würde.

Männedorf, den 6. Wintermonat 1860.

Notariatskanzlei Männedorf-Uetikon:
Billiter, Landschreiber.

20. Fallitérklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 2. Wintermonat 1860 den Heinrich Honegger, Schlosser, von Affoltern bei Höngg, wohnhaft in Zürich, nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt.

Zürich, den 13. Wintermonat 1860.

Notariat der Stadt Zürich:
In Verhinderung des Notars,
Ed. Wetli, beeid. Substitut.

21. Das Kreisgericht Zürich
hat
in Sachen
des Heinrich Schlatter, Müllerknecht, von Oberglatt, 38 Jahre alt, geschieden, Vater eines Kindes, Kanonier in der zweiten Landwehrkompagnie, ohne bestimmten Aufenthalt, Beklagter,
betreffend Diebstal,
einmüthig gefunden:
Sei Schlatter eines einfachen Diebstals im Betrage von 12 Frkn. schuldig,
und sodann erkennt:

I. Sei derselbe zu vier Tagen Gefängniß verurtheilt.
II. Trage er die Kosten.
III. Habe er die Damnifikatin mit 12 Frkn. zu entschädigen.
IV. Mittheilung an den Beklagten durch das Amtsblatt, wobei demselben die Appellationsfrist von vier Tagen a dato publicationis zu laufen beginnt.

Zürich, den 8. Wintermonat 1860.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Präsident,
Dr. H. Geßner.

22. Das Bezirksgericht Meilen
hat
in Sachen
des Statthalteramtes Meilen, Klägers,
und
des Herrn Konrad Reichling, Schiffmann, von Küsnacht, Damnifikaten,
gegen
Jakob Wyder, Straßenarbeiter, früher Schiffmann, von Erlenbach, gegenwärtig unbekannt abwesend, 22 Jahre alt, unverheirathet, Inkulpaten,
betreffend Diebstal und Unterschlagung,
mit Einmuth gefunden:

Sei Wyder:

1. Des ausgezeichneten Diebstals im Betrage von 60 Frkn., und
2. der Unterschlagung zweiten Grades im Betrage von 15 Frkn.

schuldig,
und hierauf ebenfalls einmüthig erkennt:

I. Sei derselbe zu einer zehnwöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt.
II. Trage er die Kosten.
III. Habe es bei der Rückgabe der entwendeten und bei dem geleisteten Ersatze der unterschlagenen Gegenstände an den Damnifikaten lediglich sein Verbleiben.
IV. Sei dieses Urtheil dem Statthalteramte und dem Inkulpaten mitzutheilen, und zwar an den Letztern durch einmalige Einrückung ins Amtsblatt, mit der Anzeige, daß die viertägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Actum Meilen, den 7. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

Konkurspublikationen.

23. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Felix Müller, älter, Neubauren, in Dielsdorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Regensberg v. 10. Wintermonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg 15. Christmonat 1860. — Bedenkzeit 25. Christmonat 1860 bis 5. Jenner 1861. — Auffallsverhandlung 15. Jenner 1861, Vormittags 9 Uhr.

2.. Nachlaß des in Zürich verstorbenen Joh. Jakob Bleuler von Maur; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 23. Weinmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 27. Wintermonat 1860. — Bedenkzeit 8. bis einschließlich 17. Christmonat 1860. — Auffallsverhandlung 28. Christmonat 1860, Vormittags 9 Uhr.

3.. Robert Weber, alt Pfarrer, von Rüti, seßhaft in Riesbach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 20. Weinmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 27. Wintermonat 1860. — Bedenkzeit 8—17. Christmonat 1860. — Auffallsverhandlung 28. Christmonat 1860, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Rehabilitationen.

24. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat durch Beschluß vom 30 v. M. dem Jakob Berchtold, Schreiner, von Hüntwangen, wohnhaft in Rafz, die Rehabilitation ertheilt und demnach ihn unter den in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt, was anmit bekannt gemacht wird.

Bülach, den 10. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 93. Dienstag, den 20. Wintermonat 1860.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 15. Wintermonat 1860.)

Der Kirchgemeinde Buchs wird an die Kosten des Baues der Straße dritter Klasse nach Boppelsen ein Staatsbeitrag von 4000 Frkn. ertheilt.

Der Gemeinde Töß wird an die Kosten der Korrektion der Töß ein Staatsbeitrag von 8000 Frkn. zugesichert.

Der Schulgenossenschaft Seebach wird an die Kosten ihres neuen Schulhauses ein Staatsbeitrag von 2900 Frkn. verabreicht.

Zum Zwecke der Entsumpfung der Thalebene zwischen Regensdorf und Otelfingen wird beschlossen:

a. Seien die technischen Vorarbeiten und Berichte dem Statthalteramte Regensberg zu geeigneter Kenntnißgabe an die Betheiligten und mit der Einladung zuzustellen, die einleitenden Schritte zum Zwecke einer Vereinigung der Betheiligten für Ausführung des Unternehmens zu thun.

b. Sei die Regierung von Aargau um ihre Mitwirkung dafür anzugehen, daß diejenigen Hindernisse, welche der Ausführung des Unternehmens auf dem Gebiete des dortigen Kantons entgegenstehen, beseitigt werden können.

Dem Herrn Bezirksstatthalter J. J. Pfenninger in Uster wird die nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Statthalters des Bezirkes Uster auf Mitte Christmonat d. J. unter Verdankung geleisteter Dienste ertheilt.

Der Bundesrath macht den eidgenössischen Ständen die Mittheilung, daß Art. 25 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (Offizielle Sammlung Bd. I. S. 70) einen Druckfehler enthalte, indem es am Schlusse von Ziff. 1 statt „mit Anschluß der Gemeindsbeamten" heißen sollte „mit Ausschluß der Gemeindsbeamten." Nach dieser mit der bisherigen Anwendung des Gesetzes übereinstimmenden Fassung des Art. 25 können die Gemeindsbeamten zu eidgenössischen Geschwornen ernannt werden.

Herr Oberlieutenant Arnold Schellenberg in der Aathalmühle, Gemeinde Wezikon, wird zum Hauptmann bei der Kavallerie ernannt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden

1. Gantanzeige.

Unter Aufsicht und Leitung der Gantbeamtung wird Freitag den 23. d. M., Morgens von 9 Uhr an, in der Kaserne dahier eine Partie älterer Uniformen, Kapüte u. s. w. versteigert, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Zürich, den 16. Wintermonat 1860.

Das Kantonskriegskommissariat.

2. Holzversteigerung.

Donnerstag den 22. Wintermonat werden in den Staatswaldungen zu Kappel 15 Stämme Sag- und Bauholz, 80 Klafter Brennholz, eine Partie Stickel und 1200 Reisigwellen versteigert. Der Anfang wird Vormittags um 9 Uhr in der Fahmatt gemacht.

Zürich, den 15. Wintermonat 1860.

El. Landolt, Forstmeister.

3.. Es sind in der Staatswaldung Töß stock bei Wald 289 Klafter Sag- und Brennholz zum Verkaufe aufgearbeitet. Kauflustige haben ihre Angebote auf einzelne Nummern oder auf die sämmtliche Holzmasse schriftlich an das Oberforstamt in Zürich bis spätestens den 30. dieses Monats portofrei einzusenden.

Das Verzeichniß über den Inhalt und die örtliche Lage der Nummern ist bei dem Staatsförster Kunz im Felmis bei Wald und beim Gemeindammannamt Wald, sowie beim Gemeindammannamt Goldingen (Kantons St. Gallen) einzusehen.

Zürich, den 15. Wintermonat 1860.

Das Oberforstamt:
Finsler, Oberforstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. J. J. Näf, Heinrichen sel. Sohn, von Lanzacker, Gemeinde Bubikon, wurde wegen Geisteskrankheit unter staatliche Vormundschaft gestellt, und zu seinem Vormunde Herr Johannes Zangger, Lehrer, in Burgdorf als Vogt ernannt.

Adentsweil, den 16. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes Hinweil:
Der Rathsschreiber,
Meier.

5. Die Geschwister Barbara Albertine und Friederike Rebmann, Hauptmann Rudolf Rebmann's sel. Töchter von Uelikon, haben sich freiwillig unter Vormundschaft begeben. Zu ihrem Vormund ist gewählt Herr alt Armenpfleger Jakob Schultheß auf der Grundhalden.

Männedorf, den 16. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Ed. Zuppinger.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

6. Kirchgemeindsversammlung.

Sämmtliche in und außer der Gemeinde wohnenden stimmberechtigten Kirchgemeindsbürger werden anmit eingeladen, Sonntag den 25. d. M., Nachmittags 1 Uhr, in der hiesigen Kirche sich zu besammeln, um den Antrag der Kommission betreffend Besetzung der hiesigen Pfarrstelle zu vernehmen und nach erfolgter Genehmigung desselben sogleich zur Berufungswahl zu schreiten.

Ossingen, den 16. Wintermonat 1860

Im Namen des Präsidenten der Kirchgemeinde:
Der Aktuar,
U. Sigg.

7. Schulgemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Schulgenossen des Schulkreises Kirchbühl-Stäfa werden hiemit auf Sonntag den 25. Wintermonat, Nachmittags punkt 1 Uhr, zu einer Gemeindeversammlung in die Kirche eingeladen, um Beschluß zu fassen über:

1. Das Gutachten der Gemeindsschulpflege für einstweilige Fortdauer der Verweserei.
2. Anträge der Schulhausbaukommission.
3. Wahl eines Präsidenten und eines Verwalters des Freischulfonds.

Stäfa, den 15. Wintermonat 1860.

Der Präsident:
C. Wyßling.

8. Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen werden anmit eingeladen, Sonntag den 2. Christmonat, Nachmittags 2 Uhr, zur ordentlichen Herbstgemeinde im Schulhause zu versammeln, in welcher folgende Geschäfte zur Behandlung kommen:

1. Erneuerungswahl der Wegknechte.
2. Wahl eines Mitgliedes in die Straßenkommission.
3. Antrag der Schulpflege betreffend Besetzung der dritten Lehrerstelle.
4. " " " betreffend Erstellung eines neuen Schulhauses.
5. Vorlegung des Voranschlages über die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben der Gemeindsverwaltung pro 1861.

Die hierauf bezüglichen Akten liegen den Betheiligten inzwischen in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Unentschuldigt Ausbleibende (Militärdienst und Krankheit gelten nur als Entschuldigung) haben die festgesetzte Buße von 60 Rp. zu bezahlen.

Außerstihl, den 19. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hürlimann.

9. Die stimmberechtigten Schweizerbürger hiesiger Gemeinde, welche das 20. Altersjahr angetreten haben, werden anmit auf Sonntag den 2. Christmonat d. J., Vormittags 10 Uhr, in das Bethaus zur Vornahme der Wahl der Geschwornen eingeladen.

Außerstihl, den 19. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hürlimann.

10. **Schulgemeindsversammlung.**

Sämmtliche stimmberechtigte Bürger und die auf Grundeigenthum Niedergelassenen, sowie die außerhalb der Gemeinde nicht auf Grundeigenthum wohnenden Gemeindsbürger werden hiemit zu einer Gemeindsversammlung auf Sonntag den 25. Wintermonat, Nachmittags 2 Uhr, ins Schulhaus eingeladen.

Berathungsgegenstand:

Anträge der Gemeindsschulpflege und dem seiner Zeit gewählten Zuschuß aus der Schulgenossenschaft betreffend Schulhausbau.

Die dießfälligen Anträge liegen in der Zwischenzeit bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Ausbleibende oder Zuspätkommende haben die festgesetzte Buße zu gewärtigen.

Wipkingen, den 17. Wintermonat 1860.

Der Gemeindspräsident:
Heinrich Siegfried.

11. Der Bezug der durch Gemeindsbeschluß vom 13. Mai d. J. festgesetzten Steuer an die Straßenbaukosten hiesiger Gemeinde findet Samstag den 1. Christmonat, Nachmittags 1 Uhr, im Gemeindhause statt und zwar:

Für Unterhalt	25	Rp.	von 1000 Franken Vermögen	50	Rp.	für Neubau.
" "	25	"	auf die Haushaltung	50	"	"	"
" "	25	"	" den Mann	50	"	"	"
" "	50	"	" das Stück Vieh	70	"	"	"

Steuerbeiträge, welche nicht am Bezugstage eingesandt, werden auf Kosten der Säumigen eingezogen.

Außersihl, den 19. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hürlimann.

12. Um eine vollständig regelmäßige Straßenrechnung stellen zu können, wird hiemit angezeigt, daß wer von Seite der neuen Straßenbaute von der Kirche Schwerzenbach bis an die Gemeindsgrenze Volketsweil nebst der neu erbauten Strecke der Straße nach Dübendorf an die Gemeinde Schwerzenbach Anforderungen irgend welcher Art zu stellen hat, bis den 30. d M. an Unterzeichneten, als Rechnungsführer des Straßenbaues, einzugeben hat. Wer bis zu dieser Zeit seine Anforderungen nicht geltend macht, wird abgewiesen und nicht mehr berücksichtigt und sofort Generalrechnung abgeschlossen.

Schwerzenbach, den 17. Wintermonat 1860.

Hs. Heinrich Pfister, Präsident.

13. Die betreffenden pflichtigen Anstößer an den Feldweg von der Kräuelstraße dem Vorbahnhof und dem Bahndamm entlang bis in die Langfurrenstraße werden hiemit aufgefordert, innert drei Wochen a dato denselben zu bekiesen, bei Vermeidung von Buße resp. Exekution auf Kosten der Säumigen.

Außersihl, den 19. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hürlimann.

14. Verbot.

Auf die Beschwerde des Herrn H. Tanner, Ziegler in Seebach, daß Unberechtigte über seine im Gemeindsbanne Affoltern liegende, zirka 6 Mannwerk große Wiese in der Wilde gehen und fahren, so wird Jedermann das Gehen und Fahren über fragliche Grundstücke bei einer Buße von 6 Frkn., wovon 1/, dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche ein dießfälliges Recht ansprechen zu können glauben, eine Frist von 14 Tagen a dato angesetzt, um ihre Klage beim Friedensrichteramte geltend zu machen, unter der Androhung, daß sie sonst gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Affoltern, den 15. Wintermonat 1860.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
J. Schuhmacher.

15. Aufruf vermißter Heimatscheine.

Mit Bewilligung des Statthalteramtes Meilen werden nachfolgende, angeblich verloren gegangene Heimatscheine hiemit öffentlich aufgerufen und für deren Beibringung Frist von 14 Tagen von heute an angesetzt, ansonsten dieselben kraftlos erklärt würden:

1. Nr. 1768 für Rudolf Oetiker, Wegknechts, dat. 19. März 1853.
2. „ 14 „ Kaspar Oetiker, „ „ 12. Brachmonat 1853.
3. „ 32 „ Karl Hasler, Schneiders sel., „ 1. Augstmonat 1853.
4. „ 345 „ Eduard Hasler, „ „ „ 7. März 1857.
5. „ 953 „ Konrad Staub, Zeichner, „ 9. Heumonat 1844.

Männedorf, den 16. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Billeter.

16. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

In Folge fruchtlos gebliebenen Aufrufes (Amtsblatt Nr. 87 Art. 18) wird mit statthalteramtlicher Bewilligung der Heimatschein der Anna Fürst, Beklis genannnt, von Bassersdorf andurch kraftlos erklärt.

Bassersdorf, den 15. Wintermonat 1860.

Im Namen der Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
C. Bryner.

17. Holzgant.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung bringt Herr alt Gemeindrath Bär zum Inselhof in Niesbach Dienstag den 27. Wintermonat d. J., Abends 7 Uhr, in der Speisewirthschaft des Herrn alt Präsident Heinrich Weber in Wytikon ab zirka 1 Vierling Holzboden im hiesigen Gemeindsbanne (Luckenholz genannt) das stehende Holz, Bau- und Säge-Stämme auf öffentliche Steigerung.

Die Kaufsbedingungen können bei der Gantbeamtung und dem Herrn Verkäufer vernommen werden, an welch' Letztern man sich auch zur Besichtigung des Holzes zu wenden beliebe.

Zu recht zahlreichem Besuche dieser Steigerung wird eingeladen.

Wytikon, den 19. Wintermonat 1860.

Im Namen der Gantbeamtung:
G. Ochsner, Gemeindrathsschreiber.

18. Gantanzeige.

Künftigen Freitag den 23. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verfilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

150 Stab Marzeline, 1 nußbaumfarbene Kommode, 1 Bögeleisen, 1 Schneiderscheere, 16 Saum 1858ger und 10 Saum 1859ger Wein, 1 nußbaumene Kommode u. A. m.

Zürich, den 19. Wintermonat 1860.

Der Stadtammann:
Fäsi.

19. Samstag den 24. d., Nachmittags 3 Uhr, wird in Nr. 17 im Hegibach zufolge Verfilberungsbegehren öffentlich versteigert:

1 Bögeleisen nebst einigen andern Gegenständen.

Hirslanden, den 17. Wintermonat 1860.

Das Gemeindammannamt.

20. In Folge Verfilberungsbegehren werden Freitag den 23. Wintermonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Oechsli an der Seefeldstraße folgende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 Partie Männer- und Frauenkleider, 1 zweithüriger Kasten, 1 Guthaben von 60 Frkn. auf Tapezierer Gallmann u. A. m.

Riesbach, den 19. Wintermonat 1860.

Der Gemeindammann:
Häusli.

21.. Gantanzeige.

Mittwoch den 21. Wintermonat, Nachmittags 2 Uhr, werden aus dem Konkurse des Kaspar Koller, Seidenfärber im Seefeld, folgende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

2 Glanzmaschinen mit zwanzig Rollen, 1 eis. Ofen mit zirka 40' großen eis. Rohren, 10 Päck, wovon drei mit Kupfer gefüttert, 4 s. g. Physikstanden von Lerchenholz, 2 Farbstanden, 1 Fischergransen, 1 eich. Waschergschiff mit Bretterdach und Ketten.

Riesbach, den 15. Wintermonat 1860.

Der Gemeindammann:
Häusli.

22.. Ablagerungen bei der Thierarzneischule.

Da nach Art. 9 des Vertrages betreffend die künftige Unterhaltung der Straßen auf dem ehemaligen Schanzengebiet der zwischen dem Sihlkanal und der Selnaugasse unterhalb der Kuhbrücke gelegene, bisanher im gemeinsamen Eigenthum des Staates nnd der Stadt befindliche und unter Vorbehalt des jederzeitigen Dispositionsrechtes für Staat und Stadt zeitweise von Partikularen benutzte Platz mit Neujahr 1861 in das ausschließliche Eigenthum des Staates übergeht, so werden auf den Wunsch der Direktion der öffentlichen Arbeiten diejenigen Privaten, welche den erwähnten Platz gegenwärtig benutzen, zur Räumung desselben bis Ende des laufenden Monates aufgefordert, unter der Androhung, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die Räumung durch das Sihlamt auf ihre Kosten angeordnet würde.

Zürich, den 6. Wintermonat 1860.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Dr. E. Escher.

23.. Straßenbau.

Die Gemeinde Oerlikon ist im Falle über folgende Arbeiten freie Konkurrenz zu eröffnen:

a) Das Abdecken und Wegschaffen eines bedeutenden Quantums Erde in der Kiesgrube.

b) Die Erdarbeit und den Tollenbau einer Straße dritter Klasse von der Eisenbahn bis gegen der Einmündung in die Wehnthalstraße.

Sachverständige, welche geneigt sind, die Arbeiten einzeln oder in Gesammtheit in Akkord zu übernehmen, werden eingeladen, die Lokalitäten sowol als die Akkordsbedingungen, letztere bei Herrn Präsident J. Klöti dahier einzusehen und hierauf ihre Uebernahmsofferten in verschlossenen Eingaben bis längstens

Freitag den 30. Wintermonat d. J.

einzusenden, an welchem Tage von Abends 6 Uhr an der definitive Akkordsabschluß in der Speisewirthschaft des Herrn J. Rudolf dahier stattfindet.

Oerlikon, den 13. Wintermonat 1860.

Im Namen der Baukommission:
Das Aktuariat.

24.. Aufforderung.

Die Eigenthümer von Waldungen im obern Hard, Oberusterer Wald, Purpel und Bergholz werden hiemit auf Montag den 26. d. M., Mittags punkt 1 Uhr, zur Sonne in Oberuster zu einer Versammlung eingeladen.

Zur Verhandlung kommen:

1. Bericht und Antrag der Forstkommission betreffend Aufnahme eines geometrischen Planes über die sämmtlichen Privatwaldungen in genannten Forstbezirken behufs Fertigung der Servitutsrechte.
2. Wahlen:
   a) Der Forstkommission.
   b) Der Förster in den drei Bezirken.

Nichterscheinende haben sich den zu fassenden Beschlüssen in allen Beziehungen rechtsverbindlich zu unterziehen.

Uster, den 14. Wintermonat 1860.

Im Namen der Forstkommission:
Der Aktuar,
J. Stiefel.

25.. Alle Bürger und Steuerpflichtigen, sowol außer als in der Gemeinde wohnenden, welche noch rückständige, sowie per Ende dieses Jahres fällige Raten sammt Zinsen an Kirchenbausteuer und Oerter zu zahlen haben, sind ersucht, Alles im Laufe oder spätestens bis Ende dieses Jahres noch an Unterzeichneten zu leisten, sonst würden gleich nach Ablauf dieses zwölften und letzten Termines aus Auftrag des Gemeindrathes die Säumigen auf ihre Kosten rechtlich dafür belangt.

Thalweil, den 23. Weinmonat 1860. Staub-Hirzel,
Liquidator der Kirchenbaurechnung.

26.. Die Stelle eines Sekundarlehrers des Schulkreises Stäfa wird in Folge Resignation zu freier Bewerbung ausgeschrieben.

Die fixe Besoldung, ohne den gesetzlichen Antheil an den Schulgeldern, beträgt 1600 Frkn., Entschädigung für Wohnung und Pflanzland inbegriffen.

Anmeldungen sind innerhalb 14 Tagen an den Präsidenten der Pflege, Herrn Dekan Grob, unter Beilegung der Zeugnisse einzureichen.

Stäfa, den 13. Wintermonat 1860.

Im Namen der Sekundarschulpflege:
Das Aktuariat.

27.. **Bauausschreibung.**

Ueber sämmtliche Schreinerarbeit nebst Bestuhlung am neuen Schulhaus Weil und Berg in Dübendorf wird freie Konkurrenz eröffnet.

Sachverständige, welche geneigt sind, diese Arbeit zu übernehmen, sind eingeladen, die Vorschriften bei Unterzeichnetem einzusehen, und demselben ihre Uebernahmsofferten in verschlossenen Eingaben bis Ende dieses Monats einzusenden.

Dübendorf, den 12. Wintermonat 1860.

Im Namen der Baukommission:
Der Präsident,
Zollinger, Kantonsrath.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

28. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird der Inhaber nachfolgenden, angeblich bei dem am 15 April 1855 in Obermettmenstetten, Gemeinde Oberembrach, stattgefundenen Brande zu Grunde gegangenen Schuldbriefes von

125 fl. Kapital auf Melchior Bächi, Wilhelms Sohn, zu Embrach, zu Gunsten alt Gemeindrath Thomas Weidmann, vögtlicher Aufseher nom. Johannes Friesen sel. Wittwe und Kinder in Embrach, d. d. Martini 1832 (letzte Schuldner: Gebrüder Heinrich, Jakob und Johannes Bächi von Embrach; letzter Gläubiger: Melchior Winkler in Obermettmenstetten)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, binnen drei Monaten von heute an von dem Vorhandensein dieses Instrumentes der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Bülach, den 10. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

Aufrüfe von Verschollenen.

29. Hans Rudolf Chrismann, Hans Jakobs sel. Sohn ab der Breitlen, Gemeinde Hombrechtikon, welcher am 25. Jenner 1787 geboren, am 10. Mai 1807 beim dritten Schweizerregiment in französische Kriegsdienste getreten und beim Feldzuge nach Rußland am 29 Wintermonat 1812 bei Borizow (Rußland) in russische Kriegsgefangenschaft gerathen, seither aber verschollen ist, sowie seine allfälligen hierorts unbekannten Erben werden anmit aufgefordert, binnen neun Monaten von heute an in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes sich anzumelden, widrigenfalls der Verschollene als todt erklärt und sein in waisenamtlicher Verwahrung liegendes Vermögen im Betrage von zirka 700 Frkn. nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften den hierorts bekannten Erben ausbhingegeben würde.

Meilen, den 14. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

30. Hans Konrad Widmer, Zimmermann, von Herrliberg, welcher am 27. März 1769 geboren und am 16. April 1844 aus der Irrenanstalt in Zürich entwichen, seither aber unbekannt abwesend ist, sowie seine allfälligen, hierorts unbekannten Erben werden anmit aufgefordert, binnen neun Monaten von heute an in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes sich anzumelden, widrigenfalls der Abwesende als todt erklärt und sein in waisenamtlicher Verwahrung liegendes Vermögen im Betrage von 291 Frkn. 73 Rp. nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften den hierorts bekannten Erben ausbingegeben würde.

Meilen, den 20. Brachmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

Vermischte Bekanntmachungen

31. Zum Zwecke der Durchführung der den Grundeigenthümern der Gemeinde Bonstetten bewilligten Totalbereinigung ihres Grundprotokolles werden mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes die Inhaber von Schuldurkunden mit speziellen oder generellen Pfandrechten auf Liegenschaften im Umfange der Gemeinde Bonstetten, sowie die Ansprecher von Grundzinsen und Zehnten oder anderer Reallasten in diesem Gemeindsbanne aufgefordert, ihre Forderungstitel in Original oder in beglaubigter Abschrift innerhalb sechs Monaten von endsgesetztem Tage der Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. E. in Zürich einzusenden, unter der Androhung, daß die innerhalb der genannten Frist nicht angemeldeten Urkunden mit Rücksicht auf das Pfandrecht oder andere dingliche Rechte für kraftlos erklärt würden.

Affoltern, den 20. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schäppi.

32. Der Nachlaß des am 8. Augstmonat d. J. verstorbenen Ludwig Ammann von Zürich, wohnhaft gewesen in der Eichwies-Hombrechtikon, ist von seinen Intestaterben ausgeschlagen, dagegen von der Wittwe Anna Ammann geb. Gallmann in der Eichwies-Hombrechtikon in Aktiven und Passiven übernommen worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Meilen, den 14. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

33. Da die Notariatsprotokolle über die Eigenthumsverhältnisse nachfolgender, im Besitze des Herrn Bezirksrichter G. Toggenburger in Marthalen befindlicher, von seinen Eltern herrührender Grundstücke, nämlich:

1. Zirka 1 Vierling Reben im Saller, das ganze Stück ist 1 Vierling 2 Quart groß und grenzt 1) an den Acker des Bezirksrichter Toggenburger, 2) an Jakob Keller, Weber's Acker, so früher Reben gewesen, und Ulrich Toggenburger's Weingarten, 3) auf Bezirksrichter Toggenburger's Weingarten und 4) auf den Brunnenthalweg;

2. zirka 12 Vierling Acker zu Großenstein, Buchbergzelg, wovon 10 Vierling zehntfrei und zirka 2 Vierling zehntbelastet, stoßen 1) an die Straße nach Alten, 2) an Heinrich Manz, Eliassen, Konrad Spalinger, Schuster, Kymenhösler's, Johannes Spalinger, Obermüller, und Ulrich Wegmann, Ulrichen, 3) auf Gemeindrath Ulrich Ritter und 4) und zwar die Stelze auf Heinrich Hug, Schuster, und Obermüller Spalinger und der übrige längere Theil des Ackers auf Ulrich Möckli, Bauren;
3. zirka 2 Vierling Acker unter Wasserfallen, Buchbergzelg, zehntfrei, stoßen 1) an Johannes Hug, alt Wegknecht, 2) an Johannes Spalinger zu Niedermarthalen, 3) an Gottfried Spalinger, Glaser, und 4) auf den Waldweg oder Georg Nägeli, Schmied's Waldung;
4. zirka 1 Vierling 2 Quart von 7 Vierling Acker im Krummenacker, zur Thalackerzelg, das ganze Stück grenzt 1) an Salomon Manz, Jakoben, 2) an Seckelmeister Wegmann und Johannes Möckli im Loch, 3) auf den Gysenharter Weg und 4) auf Ziegler Konrad Berger und die Erben des Elias Manz, Lehrer;
5. zirka 7 Vierling Acker zu Niedermarthalen am Flaacherwegli, Thalackerzelg, grenzen 1) 2) und 4) an Jakob Spalinger, Untermüller, und 3) auf die Wiese der Erben des Rudolf Manz, Eliassen, oder nun auf Elias Manz, Jakoben;
6. zirka 1 Vierling 3 Quart Acker auf des Junkernbuck, Thalackerzelg, grenzen 1) an die Wiese des Seckelmeister Johannes Manz, 2) an Heinrich Ritter, Postbote, 3) auf den Weg und 4) auf den Haag oder die Warthwiesen;
7. zirka 2 Vierling 2 Quart von 4 Vierling Acker zu Niedermarthalen am Langenhaag, Thalackerzelg, grenzen 1) und 2) an Untermüller Jakob Spalinger, 3) auf den Weg, der in die Gemeindswaldung Lauterholz führt, und 4) auf Ulrich Spalinger, Gemeindrathen;
8. zirka 2 Vierling 3 Quart von 5 Vierling Waldung im Raadhof im Toggenburger Hölzli, das ganze Stück grenzt 1) an Konrad Wipf, Jägers, 2) an Jakob Wipf, Brunnenmacher, 3) auf den Besitzer selbst und 4) auf den Kohlplatzweg;
9. zirka 4 Vierling Waldung im Wayerkath, grenzen 1) an die Gattin des Besitzers, die Frau Amtsrichter Toggenburger geb. Wipf, 2) an die Gebrüder Heinrich und Jakob Wipf zum Schloß, 3) auf Gottfried Spalinger auf Leweren und 4) auf Herrn Jakob Wipf, Friedensrichter;
10. zirka 2 Vierling Waldung im Phosenacker, grenzen 1) an Heinrich Wipf, alt Förster, 2) an die Tretti, 3) auf Besitzer und 4) auf Johannes Möckli im Loch;
11. zirka 3 Vierling 3½ Quart Waldung im Lauterholz bei dem Langenhaag bei dem Stoßweg, grenzen 1) an die Gebrüder Ulrich und Heinrich Spalinger, Kaisers, 2) an Gabriel Keller, Sattler, 3) auf Felix Nägeli, Wagner, und 4) auf die Gemeindswaldung,

keinerlei Auskunft geben, so werden allfällige dritte Ansprecher aufgefordert, innert drei Wochen a dato ihre Ansprachen an diese Grundstücke in der unterzeichneten Gerichtskanzlei anzumelden, ansonst die Eintragung der bezeichneten Realitäten als Eigenthum des Herrn Bezirksrichter Toggenburger in die Notariatsprotokolle bewilligt würde.

Andelfingen, den 19. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

34. Durch Beschluß vom 30. v. M. hat die Zivilatheilung des Obergerichtes den Alexander Sträßler von Buchenloo, Gemeinde Wyl bei Rafz, geboren 10. Christmonat 1769, und seinen Stiefbruder Heinrich Sträßler, geboren 14. Herbstmonat 1788, nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe als todt erklärt und bezüglich des Erstern das Ende des 31. Christmonat 1820 und des Letztern dasjenige des 31. Christmonat 1836 als Zeitpunkt des Todes derselben festgesetzt und die Waisenbehörden ermächtigt, das Vermögen des Heinrich Sträßler denjenigen Personen, welche am 31. Christmonat 1836 als seine nächsten Erben erscheinen, ohne weitere Haft auszuhinzugeben, was anmit bekannt gemacht wird.

Bülach, den 10. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

35. Im Auffalle des Hs. Ulrich Brüngger, Jakoben sel. Sohn von Hegnau-Volketsweil, findet die auf den 27. d. vertagte Auffallsverhandlung nicht statt. Zu Abgabe von Zugs- oder Ueberschlagserklärungen wird nun den unversicherten Gläubigern eine mit dem 30. d. M. endigende Frist anberaumt, unter der Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens.

Greifensee, den 19. Wintermonat 1860.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

36. Im Konkurse über Jakob Keller, Güterarbeiter, aus der Wallrüti, Pfarre Oberwinterthur, gegenwärtig in der Strafanstalt in Zürich, findet keine Auffallsverhandlung statt, dagegen wird den sämmtlichen privilegirten und laufenden Gäubigern eine Frist von zehn Tagen, welche mit dem 30. Wintermonat 1860 abläuft, zu Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen mit Bezug auf das gesammte Massagut unter der Bedrobung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Winterthur, den 17. Weinmonat 1860.

Stadtnotariat Winterthur:
Steiner, Notar.

37. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Verfügung vom 9. Wintermonat 1860 den Joh. Kaspar Koller, Seidenfärber, von Wiedikon, seßhaft im Seefeld, Gemeinde Riesbach, nach Durchführung des Auffalls fallit erklärt.

Riesbach, den 17. Wintermonat 1860.

Notariatskanzlei Riesbach u. d. E.:
R. Schneider, Landschreiber.

38. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Meilen hat durch Beschluß vom 14. d. M. den Christian Güntisperger, Schiffmann, von Goldingen, Kantons St. Gallen, wohnhaft im Außerfeld zu Männedorf, fallit erklärt.

Männedorf, den 17. Wintermonat 1860.

Notariatskanzlei Männedorf-Uetikon:
Billiter, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

39. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Heinrich Isler, Heinrichen des Viehhändlers Sohn, von Rykon, Pfr. Zell, seßhaft in Weißlingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 27. Weinmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg 10. Christmonat 1860. — Bedenkzeit 20—30. Christmonat 1860. — Auffallsverhandlung 9. Jenner 1861, Vormittags 10 Uhr.

2.. Kaspar Albrecht, Forsters in Stadel; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 20. Weinmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 1. Christmonat 1860. — Bedenkzeit 11—22. Christmonat 1860. — Auffallsverhandlung 8. Jenner 1861.

3.. Nachlaß des im Spital verstorbenen falliten Jakob Kleiner, Arzt, von Schönenberg, seßhaft gewesen in Richtersweil; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez Gerichtes Horgen v. 29. Weinmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädensweil 30. Wintermonat 1860. — Bedenkzeit 10—20. Christmonat 1860. — Auffallsverhandlung 27. Christmonat 1860, Vormittags 9 Uhr.

4.. A. Barbara Benz geb. Meier, Heinrichs, alt Majoren Ehefrau in Dielsdorf; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Regensberg v. 20. Weinmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg 1. Christmonat 1860. — Bedenkzeit 11—22. Christmonat 1860 — Auffallsverhandlung 8. Jenner 1861, Vormittags 9 Uhr.

5.. Johannes Kunz, Felixen sel. Sohn, Zimmermann, in Regensberg; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Regensberg v. 29. Weinmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg 1. Christmonat 1860. — Bedenkzeit 11—22. Christmonat 1860. — Auffallsverhandlung 8. Jenner 1861, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 94. Freitag, den 23. Wintermonat 1860.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Ortsbriefträgers in Wädensweil. Jahresbesoldung 700 Frkn.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei der Unterzeichneten, sowie bei dem Postbüreau Wädensweil zu erfahren.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 2. Christmonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 21. Wintermonat 1860.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Militärbibliothek.

Behufs Vornahme einer Revision der Militärbibliothek werden hiemit sämmtliche Offiziere, welche Bücher aus dieser Bibliothek bei Handen haben, ersucht, solche innerhalb 14 Tagen dem Unterzeichneten einzuschicken. Von Neujahr an können dann wieder jeden Dienstag Vormittag Bücher bezogen werden.

Zürich, den 22. Wintermonat 1860.

Das Kantonskriegskommissariat.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Herr H. Heußer, Sohn, in Dürnten wünscht das Wasser unterhalb Schneider's Spinnerei aufzufassen und in Teucheln oder in einem Kanal auf ein im Dorf Dürnten zu errichtendes Wasserwerk zu leiten, wie solches auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind binnen vier Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Bärentsweil, den 19. Wintermonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
D. Wolfensperger.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

4. Kirchgemeindsversammlung Neumünster.

In Folge Beschlusses des Regierungsrathes sollen die Wahlen von Geschwornen für die eidgenössische und zürcherische Strafrechtspflege Sonntag den 2. Christmonat vorgenommen werden.

Es werden demnach die in hiesiger Kirchgemeinde wohnhaften stimmberechtigten Schweizerbürger eingeladen, sich zu diesem Wahlgeschäfte am bezeichneten Sonntage unmittelbar nach dem Morgengottesdienste in der Kirche einzufinden.

Neumünster, den 20. Wintermonat 1860.

Hs. C. Bleuler, Präsident.

5. Zur Vornahme der Wahlen eines eidgenössischen und fünf kantonalen Geschwornen werden die in hier wohnenden stimmberechtigten Schweizerbürger anmit eingeladen, sich Sonntag den 2. Christmonat d. J. sogleich nach beendigtem Morgengottesdienste in der Kirche dahier recht zahlreich einzufinden.

Erlenbach, den 23. Wintermonat 1860.

Ed. Bindschädler, Präsident.

6. Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen werden anmit zu der ordentlichen Herbstgemeindsversammlung auf Sonntag den 2. Christmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, ins Schulhaus eingeladen.

Verhandlungsgegenstände sind:

1. Erneuerungswahl des Wegknechts.
2. Wahl der Rechnungsprüfungskommission.
3. Antrag des Gemeindrathes betreffend Korrektion der Verbindungsstraße zwischen Oberwytikon und der Landstraße.

Wytikon, den 21. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Präsident,
H. Lang.

7. Zur dießjährigen zweiten ordentlichen Gemeindsversammlung der Kirch- und politischen Gemeinde Wetzikon, welche Sonntag den 2. Christmonat d. J., Mittags 1 Uhr, in der hiesigen Kirche stattfindet, werden die Stimmberechtigten in und außer der Gemeinde Wohnenden eingeladen, sich einzufinden.

Die zur Verhandlung kommenden Geschäfte sind:

A. Politisches.

1. Bestellung einer Wahlvorsteherschaft.
2. Wahl von 3 eidgenössischen und 17 kantonalen Geschwornen.
3. Bericht und Antrag des Gemeindrathes betreffend die von Frau Wyß und den Erben des Herrn Heinrich Wyß sel. von Egg, niedergelassen zu Kemten, verweigerte Steuerpflicht an die im Jahr 1859 bezogene Anlage für den Gemeindshaushalt.
4. Bericht und Antrag des Gemeindrathes über das Absteigerungsresultat betreffend die Straße dritter Klasse von Senggelen über Robank und Linkenberg.
5. Bericht und Antrag des Gemeindrathes betreffend den Bezug einer Straßensteuer zu Verwendung der laufenden jährlich wiederkehrenden Ausgaben für Reparaturen im Straßenwesen.

B. Kirchliches.

6. Bericht und Antrag des Stillstandes betreffend einen Akkordvertrag über den Kirchhofbau und darauf bezügliche Sachverhältnisse.
7. Antrag des Stillstandes betreffend eine im Frühjahr 1861 zu erhebende Armensteuer.
8. Antrag des Stillstandes betreffend eine im Frühjahr 1861 zu erhebende Kirchhofbausteuer.

Stimmberechtigt sind bei Nr. 1, 3 und 5 alle Bürger und die in hier seit mindestens einem Jahre niedergelassenen Schweizerbürger. Bei Nr. 2 neben den Bürgern jeder in hier wohnende Schweizerbürger, der das 20. Altersjahr angetreten hat und sich nicht in einem der in Art. 24 der Kantonalverfassung aufgezählten Fälle befindet. (§ 69 des Gesetzes über die Organisation der Rechtspflege vom 29. Herbstmonat 1852.) Bei Nr. 4, 6 und 8 die hier wohnenden Bürger und die niedergelassenen Schweizerbürger, welche auf Grundeigenthum sitzen, sowie die Bürger außer der Gemeinde, welche kein Grundeigenthum besitzen. Bei Nr. 7 sämmtliche in und außer der Gemeinde wohnenden Bürger, auf und ohne Grundeigentum sitzende.

Bei Eröffnung der Versammlung wird mit allen Glocken 15 Minuten geläutet, und nachher sofort mit Behandlung der Geschäfte der Anfang gemacht werden.

Wetzikon, den 20. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Präsident,
Knüsli.

8. Zur Vornahme der der hiesigen Kirchgemeinde zustehenden Wahlen von Geschwornen für die eidgenössische und kantonale Strafrechtspflege werden hiemit die stimmberechtigten Bürger der hiesigen Gemeinde und die in derselben wohnenden Kantons- und Schweizerbürger anderer Gemeinden auf Sonntag den 2. Christmonat, Mittags punkt halb ein Uhr, in hiesige Kirche eingeladen.

Sodann werden zufolge gemeinderäthlichen Beschlusses unmittelbar nachher die der Herbstversammlung vorbehaltenen Geschäfte zur Behandlung gebracht werden. Dieselben sind:

1. Rechnung über die Verwaltung des Armengutes pro 1859.
2. Voranschläge zu den Gutsrechnungen pro 1861.
3. Wahl eines Mitgliedes in das Bezirkswahlkollegium an die Stelle des sel. Herrn Homberger von Riedikon.
4. Kommissionalantrag betreffend Kirchhofangelegenheit.
5. Wahl eines Mitgliedes in die Gemeindsschulpflege für den ausgetretenen Herrn Rathsschreiber Frei.
6. Gemeinderäthlicher Antrag betreffend Erweiterung des Exerzierplatzes und daherige Korrektion des Aabaches.
7. Gemeinderäthlicher Antrag für etwelche Erhöhung der fixen Besoldungen des Präsidenten, Rechnungsführers, Schreibers und Waibels des Gemeindrathes

Die auf obige Verhandlungen bezüglichen Akten können inzwischen in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Zu zahlreicher Theilnahme wird eingeladen.

Uster, den 22. Wintermonat 1860.

Der Gemeindrath.

9. **Einladung.**

Die stimmberechtigten Bürger und die auf Grundeigenthum Niedergelassenen, sowie auch die außerhalb der Schulgemeinde nicht auf Grundeigenthum wohnenden Bürger der Schulgemeinde Bossikon und Erlosen werden auf Sonntag den 9. Christmonat d. J., Nachmittags 1 Uhr, zu einer außerordentlichen Gemeindsversammlung ins Schulhaus eingeladen.

Geschäfte sind:

1. Berathung über die von der Bezirks- und Gemeindsschulpflege erhaltene Zuschrift betreffend die Erstellung eines neuen Schulhauses.
2. Erwählung einer Baukommission und allfällig Weiteres

Zu zahlreichem Besuche dieser wichtigen Versammlung wird eingeladen.

Erlosen, den 20. Wintermonat 1860.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Präsident,
J. Knecht.

10. Sämmtliche stimmfähige Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden anmit eingeladen, sich Sonntag den 2. Christmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Löwen in Hausen zur zweiten ordentlichen Jahresversammlung einzufinden, wo folgende Gegenstände zu behandeln sind:

1. Wahl der Geschwornen in die eidgenössische und zürcherische Strafrechtspflege.
2. Wahl eines Mitgliedes in den Gemeindrath und in die Gemeindsschulpflege.
3. Bericht und Antrag des Gemeindrathes betreffend Verabreichung des Gerhardsfondes laut Armengutsrechnung.
4. Bericht und Antrag des Gemeindrathes betreffend Ertheilung einer Salzwaage in Hausen.
5. Bericht und Antrag des Gemeindrathes betreffend Erweiterung des Kirchhofes.
6. Bericht und Antrag des Gemeindrathes und der Gemeindsschulpflege betreffend die Sekundarschule in Hausen.

Die Wichtigkeit der vorliegenden Geschäfte läßt zahlreiches Erscheinen erwarten.

Hausen a. A, den 22. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Aktuar,
Joh. Ringger.

11. Zur Deckung der ordentlichen Jahresausgaben hat die Gemeindsschulpflege Altstetten die Erhebung einer Steuer beschlossen.

Bei derselben fallen:

Auf 1000 Franken Vermögen . .	50	Rpn.
„ die Haushaltung	50	„
„ den Mann	50	„

Der Bezugsrodel liegt für die Steuerpflichtigen auf dem Gemeindrathszimmer dahier zur Einsicht offen, wo Sonntag den 25. Wintermonat, Mittags 1 Uhr, der Bezug stattfinden wird.

Altstetten, den 16. Wintermonat 1860.

Die Schulgutsverwaltung.

12. Steuerausschreibung.

Für Deckung der laufenden Ausgaben des Armengutes Steinmaur im Jahr 1860 ist die Erhebung einer Armensteuer im Betrage von 4000 Frkn. erforderlich, welche folgende Steueranlage nöthig macht:

Von 1000 Franken Vermögen . . 1 Frkn. 60 Rp.
Auf die Haushaltung und den Mann je 1 „ 60 „

Die angefertigten Verleger liegen für die politische Gemeinde Steinmaur bei Herrn Präsident Keller in Niedersteinmaur, für die politische Gemeinde Neerach bei Unterzeichnetem während 14 Tagen von heute an zur Einsicht offen, und sind allfällige Reklamationen innert dieser Zeit beim Bezirksrathe zu erheben.

Die außer der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen werden ersucht, ihre Beiträge nach Erlangung der Steuerzeddel franko an Unterzeichneten einzusenden, bei Vermeidung des Bezuges durch Postnachnahme.

Riedt, den 20. Wintermonat 1860.

Im Namen und Auftrage der
Armenpflege Steinmaur:
Der bestellte Bezüger,
J. Gaßmann.

13. Zur Deckung der Ausgaben für die Tag- und Nachtwache in der Gemeinde Altstetten im Betrage von 461 Frkn. beträgt die dekretirte Steuer:

30 Rpn. auf 1000 Franken Vermögen.
30 „ „ die Haushaltung.
30 „ „ den Mann.

Der Bezugsrodel liegt den Steuerpflichtigen während 8 Tagen a dato bei Herrn Seckelmeister Weber zur beliebigen Einsicht offen.

Altstetten, den 18. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Müller, Gemeindrathsschreiber.

14. Den Bürgern hiesiger Gemeinde wird angezeigt, daß die am 10. Mai d. J. von der Gemeindsversammlung dekretirte Armensteuer, als:

Von 1000 Franken Vermögen . 2 Frkn. — Rpn.
„ der Haushaltung . . . 1 „ 40 „
vom Aktivbürger . . . . 1 „ 40 „

an Unterzeichneten bis spätestens den 5. Christmonat bezahlt werden muß.

Um möglichst wenig Kosten zu verursachen, wird der Betrag von den Bürgern, die außer der Gemeinde wohnen, durch Postnachnahme bezogen.

Mühlebach-Fischenthal, den 21. Wintermonat 1860.

Johannes Diener, Gemeindseinzüger.

15. Aufforderung.

Jakob Surber, Ulrichs von Oberweningen, gegen welchen dessen Ehefrau Barbara geb. Meier Klage auf Scheidung eingelegt hat, wird hiemit aufgefordert, Mittwoch den 5. Christmonat d. J., Abends 5 Uhr, vor hiesigem Stillstand zu erscheinen.

Schöfflisdorf, den 21. Wintermonat 1860.

Im Namen des Stillstandes:
Das Aktuariat.

16. Hs. Heinrich Meier von Oetweil, Chirurg, wird hiemit aufgefordert, den 5. Christmonat, Abends 5 Uhr, in hiesigem Pfarrhause vor der Armenpflege zu erscheinen, um sich zu erklären, ob und wie er den ihm auferlegten Verpflichtungen zur Erhaltung seines Kindes A. Barbara nachzukommen gedenke.

Oetweil a. S., den 20. Wintermonat 1860.

Die Armenpflege.

17. Die mit Publikation vom 30. v. M. in Nr. 88 dieses Blattes fruchtlos aufgerufenen Heimatschein der Magdalena Wolfensperger und des Jakob Jünger von dahier werden mit statthalteramtlicher Bewilligung hiemit kraftlos erklärt.

Bärentsweil, den 20. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Meier, Gemeindrathsschreiber.

18. Da die im Amtsblatte Nr. 85 Art. 17 aufgerufenen Heimatscheine für Konrad Gisler, Boten, und Konrad Baur, Johannessen, nicht eingebracht wurden, so werden dieselben mit statthalteramtlicher Bewilligung als kraftlos erklärt.

Flaach, den 19. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Peier.

19. Der dem Heinrich Müller von Elgg unterm 26. Heumonat 1860 ausgefertigte Heimatschein, den derselbe bei seiner Entlassung aus päpstlichen Diensten zurückgelassen haben soll, wird mit statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Elgg, den 21. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Müller.

20. Holzversteigerung.

Die Korporationsgenossenschaft Unterengstringen bringt Donnerstag den 29. d. M., Nachmittags 2 Uhr, auf öffentliche Versteigerung:

Zirka 14 Eichenstämme von verschiedener Größe, von 7 bis 30 Fuß Länge und von 12 bis 28 Zoll Durchmesser.

Sämmtliche Stämme liegen an fester und bequemer Straße, genannt im Landenberg, wo diese Gegenstände auf dem Lokale versteigert werden.

Auskunft darüber ertheilt Verwalter Kueser.

Die billigen Gantbedingungen lassen zahlreiche Kaufliebhaber erwarten.

Unterengstringen, den 20. Wintermonat 1860.

Im Namen der Genossenschaft:
Die Verwaltung.

21. **Gantanzeige.**

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung bringt Herr Bernhard Huber im Susenberg dahier seinen daselbst befindlichen Gütergewerb Mittwoch den 5. Christmonat d. J., Abends 6 Uhr, in dessen eigenem Wohnhause auf öffentliche Steigerung. Derselbe besteht in:

a) Einem Wohnhaus (in und bei welchem eine Sommerwirthschaft betrieben wird) mit Scheune, Stall, Schweinstall, ½ Trottwerk, ½ Waschhaus, ½ Brunnen sammt Kraut- und Baumgarten.
b) 5 Jucharten Wiesland an zwei Stücken.
c) 2 „ Reben an drei Stücken.
d) 13 „ Ackerland an sechs Stücken.
e) 3 „ Holz an drei Stücken.

Diese Liegenschaften kommen sowol einzeln als sammethaft auf die Gant. Da dieselben in gutem Zustande und sehr ertragreich, überdieß die Gantbedingungen günstig gestellt sind, so wird zu zahlreicher Theilnahme dieser Versteigerung eingeladen. Für Besichtigung des Gewerbes beliebe man sich an den Eigenthümer selbst zu wenden.

Fluntern, den 21. Wintermonat 1860.

Im Namen der Gantbeamtung:
C. Nägeli, Präsident.

22. Unter Aufsicht und Leitung der Gantbeamtung Affoltern bringen Herr Johannes Bär und die Erben seines sel. Bruders Heinrich Bär, letztere unter Vorbehalt bezirksräthlicher Ratifikation ihren bis anhin besessenen Gütergewerb in der Althoos auf öffentliche Steigerung.

Derselbe besteht in:

1. Einem doppelten Wohnhaus mit Scheune.
2. Einer freistehenden Scheune mit Wagenschopf.
3. Einem Waschhaus mit Schopf, Trotte und Birnenmühle.
4. 41 Jucharten Baumgarten, Wiesen, Ackerland und Reben, worauf die Gebäulichkeiten stehen, bei welch' letztern zwei laufende Brunnen sich befinden.
5. 18 Jucharten Acker-, Wies- und etwas Streueland.
6. 19 „ Holz und Boden.

Dieser sehr ertragreiche, in bestem Zustande befindliche, mit einer Menge der schönsten Obstbäume besetzte und nur eine halbe Stunde von der Stadt entfernte Gütergewerb empfiehlt sich jedem Käufer von selbst. Für Besichtigung dieser Realitäten beliebe man sich an die Verkäufer zu wenden, die jede wünschbare Auskunft gerne ertheilen; die Gantbedingungen selbst werden am Ganttage eröffnet.

Die Gant findet Donnerstag den 29. d., von Nachmittags 2 Uhr an, im Gasthof zum Löwen dahier statt, zu deren zahlreichem Besuch eingeladen wird.

Affoltern b. H., den 20. Wintermonat 1860.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Schreiber,
J. Surber.

23. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 27. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verfilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 Kiste Zigarren, brutto 31 Pfund, 1 Bällchen Taback, 70 Pfund, 1 Partie Männerkleider, 1 Schmiedambos, 467 Pfd. schwer u. A. m.

Zürich, den 22. Wintermonat 1860.

Der Stadtammann:
Fäsi.

24. Unter Ratifikationsvorbehalt der Vormundschaftsbehörden bringen die Erben des alt Gemeindrath Jakob Rütschi sel. ihren Gütergewerb im Leben dahier Freitag den 30. Wintermonat 1860, Abends 6 Uhr, in der Speisewirthschaft des Herrn C. Wuhrmann auf öffentliche Pachtsteigerung.

Pachtliebhaber werden zur Steigerung dieser sehr erträglichen und in gutem Zustande befindlichen Liegenschaften eingeladen, und wollen sich inzwischen für Einsichtnahme der Pachtobjekte und Bedingungen an Herrn Gemeindspräsident Siegfried wenden.

Wipkingen, den 22. Wintermonat 1860.

Im Namen der Gantbeamtung:
Siegfried, Gemeindrathsschreiber.

25.. Holzgant.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung bringt Herr alt Gemeindrath Bär zum Inselhof in Riesbach Dienstag den 27. Wintermonat d. J., Abends 7 Uhr, in der Speisewirthschaft des Herrn alt Präsident Heinrich Weber in Wytikon ab zirka 1 Vierling Holzboden im hiesigen Gemeindsbanne (Luckenholz genannt) das stehende Holz, Bau- und Säge-Stämme auf öffentliche Steigerung.

Die Kaufsbedingungen können bei der Gantbeamtung und dem Herrn Verkäufer vernommen werden, an welch' Letztern man sich auch zur Besichtigung des Holzes zu wenden beliebe.

Zu recht zahlreichem Besuche dieser Steigerung wird eingeladen.

Wytikon, den 19. Wintermonat 1860.

Im Namen der Gantbeamtung:
G. Ochsner, Gemeindrathsschreiber.

26.. Samstag den 24. d., Nachmittags 3 Uhr, wird in Nr. 17 im Hegibach zufolge Verfilberungsbegehren öffentlich versteigert:

1 Bügeleisen nebst einigen andern Gegenständen.

Hirslanden, den 17. Wintermonat 1860.

Das Gemeindammannamt.

27.. Die betreffenden pflichtigen Anstößer an den Feldweg von der Kräuelstraße dem Vorbahnhof und dem Bahndamm entlang bis in die Langfurrenstraße werden hiemit aufgefordert, innert drei Wochen a dato denselben zu bekiesen, bei Vermeidung von Buße resp. Exekution auf Kosten der Säumigen.

Außersihl, den 19. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hürlimann.

28.. Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden hiemit auf Sonntag den 2. Christmonat, Nachmittags 1 Uhr, zur ordentlichen Gemeindsversammlung ins Schulhaus eingeladen, zur Behandlung folgender Geschäfte:

1. Erneuerungswahl der Wegknechte.
2. Wahl eines Mitgliedes in die Straßenkommission.
3. Antrag der Schulpflege betreffend Besetzung der dritten Lehrerstelle.
4. " " " betreffend Erstellung eines neuen Schulhauses.
5. Vorlegung des Voranschlages über die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben der Gemeindsverwaltung pro 1861.

Die hierauf bezüglichen Akten liegen den Betheiligten inzwischen in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Unentschuldigt Ausbleibende (Militärdienst und Krankheit gelten nur als Entschuldigung) haben die festgesetzte Buße von 60 Rp. zu bezahlen.

Außerstihl, den 19. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hürlimann.

29.. Die stimmberechtigten Schweizerbürger hiesiger Gemeinde, welche das 20. Altersjahr angetreten haben, werden anmit auf Sonntag den 2. Christmonat d. J., Vormittags 10 Uhr, in das Bethaus zur Vornahme der Wahl der Geschwornen eingeladen.

Außerstihl, den 19. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hürlimann.

30.. Der Bezug der durch Gemeindsbeschluß vom 13. Mai d. J. festgesetzten Steuer an die Straßenbaukosten hiesiger Gemeinde findet Samstag den 1. Christmonat, Nachmittags 1 Uhr, im Gemeindhause statt und zwar:

Für Unterhalt	25	Rp.	von 1000 Franken Vermögen	50	Rp.	für Neubau.
" "	25	"	auf die Haushaltung	50	"	"	"
" "	25	"	" den Mann	50	"	"	"
" "	50	"	" das Stück Vieh	70	"	"	"

Steuerbeiträge, welche nicht am Bezugstage eingesandt, werden auf Kosten der Säumigen eingezogen.

Außerstihl, den 19. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hürlimann.

31.. Alle Bürger und Steuerpflichtigen, sowol außer als in der Gemeinde wohnenden, welche noch rückständige, sowie per Ende dieses Jahres fällige Raten sammt Zinsen an Kirchenbausteuer und Oerter zu zahlen haben, sind ersucht, Alles im Laufe oder spätestens bis Ende dieses Jahres noch an Unterzeichneten zu leisten, sonst würden gleich nach Ablauf dieses zwölften und letzten Termines aus Auftrag des Gemeindrathes die Säumigen auf ihre Kosten rechtlich dafür belangt.

Thalweil, den 23. Weinmonat 1860.

Staub-Hirzel,
Liquidator der Kirchenbaurechnung.

32... Straßenbau.

Die Gemeinde Oerlikon ist im Falle über folgende Arbeiten freie Konkurrenz zu eröffnen:

a) Das Abdecken und Wegschaffen eines bedeutenden Quantums Erde in der Kiesgrube.

b) Die Erdarbeit und den Tollenbau einer Straße dritter Klasse von der Eisenbahn bis gegen der Einmündung in die Wehnthalstraße.

Sachverständige, welche geneigt sind, die Arbeiten einzeln oder in Gesammtheit in Akkord zu übernehmen, werden eingeladen, die Lokalitäten sowol als die Akkordsbedingungen, letztere bei Herrn Präsident J. Klöti dahier einzusehen und hierauf ihre Uebernahmsofferten in verschlossenen Eingaben bis längstens

Freitag den 30. Wintermonat d. J.

einzusenden, an welchem Tage von Abends 6 Uhr an der definitive Akkordsabschluß in der Speisewirthschaft des Herrn J. Rudolf dahier stattfindet.

Oerlikon, den 13. Wintermonat 1860.

Im Namen der Baukommission:
Das Aktuariat.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

33. Anton Bucher von Dagmersellen, Kantons Luzern, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Mittwoch den 28. Wintermonat d. J., Morgens punkt 8 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte auf dem Gerichtshause dahier zu erscheinen, um sich über die hierorts gegen ihn erhobene Klage wegen Körperverletzung zu verantworten, unter der Bedrohung, daß im Falle Ausbleibens in contumaciam abgeurtheilt würde.

Meilen, den 20. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

Briefaufrufe und Amortisirungen.

34. Durch Beschluß vom 30. v. M. hat das Obergericht nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Schuldbriefes:

80 fl. auf Heinrich Oberholzer auf Güntisberg im Hof Wald, zu Gunsten Seckelmeister Hotz zu Mettlen, dat. Maitag 1767

denselben für kraftlos erklärt, seine Löschung im Notariatsprotokolle und die Ausfertigung einer neuen, von nun an einzig gültigen Urkunde befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Hinweil, den 8. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

Vermischte Bekanntmachungen.

35. Die Kriminalabtheilung des Obergerichtes des Kantons Zürich hat in Sachen des Kaspar Weber von Bossikon-Hinweil, betreffend Gesuch um Rehabilitation, einmüthig beschlossen:

Sei Petent im Sinne des § 275 Satz 2 des Gesetzes betreffend das Strafverfahren in seine bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt und dieser Beschluß im Amtsblatte zu veröffentlichen.

Actum Samstags, den 3. Wintermonat 1860.

Kanzlei des Obergerichtes:
In deren Namen,
Der Kriminalsekretär,
M. Rüscheler.

36. Falliterklärung.

Jakob Toggenburger, Färber, von Marthalen, seßhaft in Weißlingen, ist durch Verfügung der Auffallskommission des Bezirksgerichtes Pfäffikon vom 7. d. M. fallit erklärt worden.

Kyburg, den 20. Wintermonat 1860.

Notariatskanzlei Kyburg:
J. Jakob Gysler, Landschreiber.

37. Zugsfrist.

Im Auffalle des Jakob Schweizer, Sohn, von Zürich wird den sämmtlichen Kreditoren behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen Aktiven eine den 30. Wintermonat 1860 ablaufende, zerstörliche Frist in der Meinung anberaumt, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 19. Wintermonat 1860.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

38. Zugsfrist.

Im Konkurse des alt Gemeindsschreiber Heinrich Wunderli von Meilen wird anmit den sämmtlichen Kreditoren zu Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das ganze noch nicht zugefertigte Massagut eine peremtorische, mit dem 3. Christmonat d. J. ablaufende Frist unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Meilen, den 20. Wintermonat 1860.

Notariatskanzlei Meilen:
Hs. Konrad Hirzel, Landschreiber.

39. Im Konkurse über Jakob Keller, Güterarbeiter, aus der Wallrüti, Pfarre Oberwinterthur, gegenwärtig in der Strafanstalt in Zürich, findet keine Auffallsverhandlung statt, dagegen wird den sämmtlichen privilegirten und laufenden Gäubigern eine Frist von zehn Tagen, welche mit dem 30. Wintermonat 1860 abläuft, zu Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen mit Bezug auf das gesammte Massagut unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Winterthur, den 17. Weinmonat 1860.

Stadtnotariat Winterthur:
Steiner, Notar.

Konkurspublikationen.

40. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Margaretha Graf, Pfründerbauren, Jakoben Tochter am Ellikerweg in Rafz; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 17. Wintermonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Eglisau 22. Christmonat 1860. — Bedenkzeit 2—12. Jenner 1861. — Auffallsverhandlung 19. Jenner 1861, Vormittags 9 Uhr.

2.. Felix Müller, älter, Neubauren, in Dielsdorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Regensberg v. 10. Wintermonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg 15. Christmonat 1860. — Bedenkzeit 25. Christmonat 1860 bis 5. Jenner 1861. — Auffallsverhandlung 15. Jenner 1861, Vormittags 9 Uhr.

3.. Nachlaß des Heinrich Baumgartner auf der Aebleten zu Meilen; von den Intestaterben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 5. Wintermonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Meilen 11. Christmonat 1860. — Bedenkzeit 21—31. Christmonat 1860. — Auffallsverhandlung 8. Jenner 1861, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

41. Konkursaufhebung.

Das Bezirksgericht Pfäffikon hat durch Beschluß vom 13. d. M. das gegen Heinrich Meili, Schüppen, Ulrichen sel. Sohn, in Neschweil, Pfr. Weißlingen, eingeleitete Auffallsverfahren mit Zustimmung sämmtlicher Gläubiger aufgehoben, und den Meili wieder in den vollen Genuß seiner bürgerlichen Rechte eingesetzt.

Kyburg, den 21. Wintermonat 1860.

Notariatskanzlei Kyburg:
J. Jakob Gysler, Landschreiber.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 95. Dienstag, den 27. Wintermonat 1860.

Auszug aus dem Protokolle über die Verhandlungen des Großen Rathes.

Sitzung vom 20. Wintermonat 1860.

Nachdem die Sitzung durch das Präsidium eröffnet worden, wird der Namensaufruf vorgenommen, welcher 127 Anwesende zeigt. — Die Traktanden vermehren sich durch Nr. 4: Weisung des Regierungsrathes betreffend die von dem Wahlkreise Grüningen an die Stelle des verstorbenen Herrn Kreisgerichtspräsidenten Heinrich Schneider von Goßau getroffene Wahl des Herrn Gemeindrathspräsidenten Rudolf Meier von Bertschikon, Gemeinde Goßau, zu einem Mitgliede des Großen Rathes. Nach Festsetzung der Tagesordnung wird letztere Wahl anerkannt, und der Gewählte am Schlusse der Vormittagssitzung beeidigt. — Der hierauf in Berathung genommene Entwurf eines revidirten Forstgesetzes wird zum geprüften Entwurfe erhoben. — In der Nachmittagssitzung wird das Protokoll der Vormittagssitzung genehmigt. — Wegen Abwesenheit des Herrn Dr. A. Escher wird zum Vizepräsidenten für die Dauer der Sitzung im zweiten Skrutinium mit 126 von 159 Stimmen Herr Regierungspräsident Dr. Zehnder gewählt. — Die begonnene Berathung des Kommissionalentwurfes eines Gesetzes betreffend die Vermögens- und Einkommenssteuer wird bei § 18 abgebrochen.

Sitzung vom 21. Wintermonat 1860.

Die Berathung des Gesetzesentwurfes betreffend die Vermögens- und Einkommenssteuer wird fortgesetzt, und der Entwurf zum geprüften erhoben. Das Letztere geschieht ebenfalls mit Bezug auf den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Handelsklassensteuer. — Hierauf wird die Sitzung als geschlossen erklärt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Ausschreibung.

Die durch Todesfall erledigten, bisher vereinigten Lehrstellen:

1. Der Chemie und chemischen Technologie an der obern Industrieschule des Kantons Zürich, verbunden mit der Leitung des zugehörigen Laboratoriums, mit mindestens 14 wöchentlichen Stunden,
2. der Mineralogie an derselben Anstalt, mit 2 wöchentlichen Stunden,
3. der Chemie an der Thierarzneischule in Zürich, mit mindestens 5 wöchentlichen Stunden

und einer Gesammtbesoldung von wenigstens 2750 Frkn. werden hiemit zu freier Bewerbung ausgeschrieben, welche unter Einsendung der erforderlichen Ausweise über wissenschaftliche und praktische Befähigung bis spätestens am 31. Christmonat d. J. bei der Direktion des Erziehungswesens zu geschehen hat. Der Amtsantritt hätte Mitte April 1861 zu geschehen. Vereinigung sämmtlicher Stunden in Einer Hand wäre wünschenswerth. Im Uebrigen wird auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen, über welche wie über die nähern Verhältnisse der Stelle das Rektorat der Industrieschule nähern Aufschluß ertheilen wird.

Zürich, den 23. Wintermonat 1860.

Der Direktor des Erziehungswesens:
Dr. Jb. Dubs.
Der Direktionssekretär,
Fr. Schweizer.

2. Holzsteigernng.

Gemäß Beschluß des Bezirksraths von Uri werden:

1) Der Bezirks-Buchenwald am Tellen in Sisikon, bestehend in 84 Buchen und einigen Fruchtbäumen, und
2) noch 63 in dortiger Gegend stehende Nußbäume

zum Abholzen öffentlich versteigert werden.

Die Steigerung findet Freitag den 30. d. M., Nachmittags 1 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Rathsherr Joh. Seb. Epp in der Vorstadt in Altdorf statt. Die Kaufsbedingnisse werden unmittelbar vor der Steigerung eröffnet.

Sämmtliches Holz kann mit unbedeutenden Kosten bis an den See hinab gethan werden

Hierauf Reflektirende werden zu zahlreichem Erscheinen eingeladen.

Altdorf, den 20. Wintermonat 1860.

Der bestellte Steigerungsausschuß:
Für denselben,
Der Landschreiber,
Lusser.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 23. Wintermonat 1860.

Das Regierungsrathspräsidium.

3. Holzverkauf.

In Folge Beschlusses des Bezirksrathes von Uri werden **178** meistens schöne und dicke Tannstämme (Rothtannen) in dem Grundwalde, Gemeinde Bürglen, zum Abholzen versteigert werden und zwar, wenn es der Witterungsverhältnisse wegen geschehen kann, noch in diesem Jahre und sonst aber im künftigen Frühling. Der Tag der Steigerung wird später bekannt gemacht, inzwischen können die zu versteigernden und bereits angezeichneten Stämme unter Anweisung des in der naheliegenden Mattner-Hütte sich aufhaltenden Aufsehers Joh. Arnold besichtigt und die Kaufsbedingungen beim Unterzeichneten eingesehen werden.

Altdorf, den 19. Wintermonat 1860.

Im Namen und Auftrag
der Bau- und Finanzkommission des Bezirks Uri:
Der Landschreiber,
Lusser.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 23. Wintermonat 1860.

Das Regierungsrathspräsidium.

4. Holzversteigerung.

Donnerstag den 29. Wintermonat werden in der Stiftswaldung am Schwamendingerberg zirka 3500 Reisigwellen, einige Bauholzstämme und eine Partie Laub- und Nadelholzstöcke versteigert. Der Anfang wird Vormittags um 9 Uhr unterhalb dem Strickschopf gemacht.

Zürich, den 23. Wintermonat 1860.

Cl. Landolt, Forstmeister

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

5. Heinrich Gut, Zimmermann, von Albisrieden hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt, und den Herrn alt Gemeindrath Jakob Wydler daselbst zum Vormunde erhalten.

Zürich, den 26. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Elsinger.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

6. Geschwornenwahlen.

Gemäß einem Beschlusse des Regierungsrathes vom 20. Weinmonat werden sämmtliche in hiesiger Stadt wohnhafte Schweizerbürger, welche das 20. Altersjahr angetreten haben und sich nicht in einem der durch Art. 24 der Kantonalverfassung bezeichneten Fälle befinden, eingeladen, Sonntag den 2. Christmonat, Vormittags 10 Uhr, zur Vornahme von 84 Wahlen für die eidgenössische und kantonale Geschwornenliste sich in der Waisenhauskirche einzufinden.

Zürich, den 24. Wintermonat 1860.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Dr. E. Escher.

7. Kirchgemeinde Kilchberg.

Zur Vornahme der der hiesigen Kirchgemeinde zustehenden Wahlen der Geschwornen für die eidgenössische und zürcherische Strafrechtspflege werden hiemit alle stimmberechtigten Kirchgenossen mit Ausnahme derjenigen von Oberleimbach eingeladen, sich Sonntag den 2. Christmonat nach beendigtem Morgengottesdienste in der hiesigen Kirche recht zahlreich zu besammeln.

Kilchberg, den 24. Wintermonat 1860.

Im Namen des Kirchgemeindspräsidenten:
Der Gemeindsschreiber,
J. R. Weber.

8. Der Bundesrath hat die Wahl der Geschwornen für die eidgenössische Strafrechtspflege auf Sonntag den 2. Christmonat angeordnet, und es sollen gemäß Beschlusses des Regierungsrathes vom 20. Weinmonat gleichzeitig die kantonalen Geschwornen gewählt werden.

In Verbindung damit hat der Gemeindrath ebenfalls die Abhaltung der dießjährigen ordentlichen Herbstgemeindsversammlung beschlossen, und es werden demnach folgende Geschäfte zur Behandlung kommen:

1. Wahl von 6 Geschwornen für die eidgenössische und 29 für die Kantonalstrafrechtspflege.
2. Antrag des Gemeindrathes betreffend die Verbesserung der Straßen nach der Gemeindhaabe.
3. Voranschlag für das Gemeindgut und die Straßenkasse pro 1861.
4. Voranschlag für das Armengut.
5. Zwei Bürgerrechtsbegehren von Kantonsbürgern.

Stimmberechtigt sind für alle Verhandlungen die Bürger der Gemeinde, ferner für Nr. 2 und 3 die in der Gemeinde Niedergelassenen und für Nr. 1 die in derselben wohnenden Schweizerbürger, welche hiemit zu zahlreichem Erscheinen eingeladen werden.

Die Versammlung wird Nachmittags 2 Uhr im Schulhaus stattfinden.

Die bezüglichen Akten können vom 28. Wintermonat an in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Wädensweil, den 21. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Höhn.

9. Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Gemeinde Wülflingen werden anmit auf Sonntag den 2. Christmonat, Nachmittags 1 Uhr, in die Kirche Wülflingen eingeladen.

Verhandlungsgegenstände:

1. Wahl der Geschwornen für die eidgenössische und kantonale Strafrechtspflege.
2. Antrag der Schulpflege betreffend Uebernahme des von der Gemeinde Nestenbach abgewiesenen Sekundarschulortes (37. Kreis).

Wülflingen, den 24. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Präsident,
Herter.

10. **Gemeindsversammlung Horgen**

Sonntag den 2. Christmonat 1860, Nachmittags 2 Uhr, im Schwan dahier zur Behandlung folgender Geschäfte:

1. Wahlen der eidgenössischen und kantonalen Geschwornen.
2. Vorlage folgender Voranschläge über Einnahmen und Ausgaben im Jahr 1861 nebst den Gutachten der Rechnungsprüfungskommission:
   1. Des Bürgergutes,
   2. des Einwohnergutes,
   3. für das Straßenwesen,
   4. des Armengutes,
   5. des Kirchengutes.
3. Motion von Herrn Kantonsrath Widmer-Hürni betreffend Schenkung des Bürgerrechtes an Niedergelassene.

Die Voranschläge liegen inzwischen in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht.

Die stimmberechtigten Bürger und Einwohner der Gemeinde Horgen werden zu zahlreichem Besuche dieser Versammlung eingeladen.

Horgen, den 22. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Zürrer.

11. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Fluntern werden eingeladen, Sonntag den 2. Christmonat 1860, Nachmittags 2 Uhr, im Schulhause sich einzufinden, um folgende Geschäfte zu behandeln:

1. Wahlen der Geschwornen.
2. Voranschläge zu den verschiedenen Gutsrechnungen pro 1861.
3. Antrag des Gemeindrathes über die Erbauung einer Straße von der Gemeindsbannergrenze Oberstraß bis zum Tobelgarten.
4. Antrag des Gemeindrathes betreffend Erbauung einer Straße durch den Schmelzberg.
5. Antrag des Stillstandes betreffend Kirchhofangelegenheiten.
6. Bericht der Gemeindsschulpflege betreffend Erweiterung des Realschulzimmers.

Die verschiedenen Voranschläge, sowie die Straßenpläne und hierauf bezüglichen Anträge des Gemeindrathes liegen in der Zwischenzeit bei Unterzeichnetem zur gefälligen Einsicht offen.

Fluntern, den 24. Wintermonat 1860.

C. Nägeli, Präsident.

12. Die in der Kirchgemeinde Schwamendingen und Oerlikon wohnhaften stimmberechtigten Schweizerbürger werden auf Sonntag den 2. Christmonat 1860, Vormittags 10 Uhr, ins Schulhaus Schwamendingen zur Vornahme der Wahlen von Geschwornen für die eidgenössische und kantonale Strafrechtspflege eingeladen.

Schwamendingen, den 26. Wintermonat 1860.

Der Kirchgemeindspräsident:
Jb. Benz.

13. **Ordentliche Gemeindsversammlung in Oberstraß.**

Die stimmberechtigten Schweizerbürger in hiesiger Gemeinde werden hiemit eingeladen, Sonntag den 2. Christmonat nächstkünftig, Nachmittags 2 Uhr, im Gasthause zum Löwen sich einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Für sämmtliche Schweizerbürger.

1. Wahlen der Geschwornen für die eidgenössische und kantonale Strafrechtspflege.

Für Gemeindsbürger und niedergelassene Schweizerbürger.

2. Bericht und Antrag des Stillstandes betreffend die Verhältnisse bezüglich des Katecheten Weber.
3. Bericht und Antrag der Schulpflege betreffend die Verhältnisse bezüglich des Reallehrers Frick.

Für Gemeindsbürger und auf Grundeigenthum niedergelassene Schweizerbürger.

4. Antrag des Gemeindrathes betreffend Erweiterung der Straße vom Spritzenhaus weg nach Fluntern.

Für Gemeindsbürger.

5. Voranschlag der muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben des Gemeindgutes pro 1861.
6. Bürgerrechtsbegehren von vier Kantonsbürgern.
7. Antrag des Gemeindrathes betreffend Verkauf eines kleinen Stückes Gemeindland im Geißberg und Vorlegung des dießfälligen Kaufvertrages.

Die betreffenden Akten liegen inzwischen bei Herrn Präsident Rinderknecht zur Einsicht offen.

Oberstraß, den 24. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindspräsidenten:
Steiner, Gemeindrathsschreiber.

14. Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Schulgemeinde Hefferswil, sowie auch die außer der Gemeinde nicht auf Grundeigenthum wohnenden Bürger werden eingeladen, sich Sonntag den 2. Christmonat l. J., Mittags 1 Uhr, zu einer Schulgemeindsversammlung im Schulhaus einzufinden, zur Vornahme folgender Geschäfte:

1. Vornahme der Berufung des Schullehrers.
2. Abnahme der Schulhausbaurechnung.

Unentschuldigt Ausbleibende haben die festgesetzte Buße zu gewärtigen.

Hefferswil, den 23. Wintermonat 1860.

Im Namen der Schulgemeinde:
Die Vorsteherschaft.

15. Die sämmtlichen Aktivbürger von Schlieren werden hiemit zu einer Versammlung auf Sonntag den 2. Christmonat, Nachmittags 2 Uhr, ins Schulhaus eingeladen, allwo nachstehendes Traktandum verhandelt werden soll:

Festsetzung des Servitutskapitales über den den viehbesitzenden Bürgern zustehenden Ertrag der Zuchtstierenmatte unter dem Betschenrohr.

Ausbleibende haben sich den zu fassenden Beschlüssen unbedingt zu unterziehen

Schlieren, den 24. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. J. Rütschi.

16. Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Gemeinde Zumikon werden anmit auf Sonntag den 2. Christmonat, Nachmittags 2 Uhr, in die Kirche dahier zur zweiten ordentlichen Jahresversammlung eingeladen, um folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Wahlen der eidgenössischen und kantonalen Geschwornen.
2. Vorlegung der Glockenbaurechnung nebst Antrag des Stillstandes betreffend Deckung der dießfälligen Ausgaben.

Stimmberechtigt sind bei Nr. 1 die in der Gemeinde wohnenden Schweizerbürger, bei Nr. 2 die Bürger und auf Grundeigenthum sitzenden niedergelassenen Schweizerbürger, sowie die außer der Gemeinde nicht auf Grundeigenthum wohnenden Bürger, insofern sie das 20. Altersjahr angetreten haben und in ihrem Stimmrecht nicht aus irgend einem Grunde zurückgesetzt sind.

Der Antrag des Stillstandes liegt inzwischen bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Zumikon, den 21. Wintermonat 1860.

Der Gemeindspräsident:
Hs. Jb. Brunner.

17. Zur Vornahme der Wahlen zweier eidgenössischen und neun kantonalen Geschwornen werden die in hier wohnenden stimmberechtigten Schweizerbürger anmit eingeladen, sich Sonntag den 2. Christmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, in der Kirche dahier einzufinden.

Unmittelbar nach diesen Wahlen folgt weiter noch die Behandlung eines gemeindräthlichen Antrages betreffend Erhebung einer Straßensteuer zur Deckung der Kosten für den Bau der Gündisau-Scheuerstraße.

Zur Behandlung des letztern Gegenstandes sind stimmberechtigt und werden eingeladen die hier wohnenden Bürger und die auf Grundeigenthum niedergelassenen Schweizerbürger, sowie die Bürger außer der Gemeinde, welche kein Grundeigenthum besitzen.

Russikon, den 24. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. Wettstein, Gemeindrathsschreiber.

18. Sämmtliche stimmberechtigte Bürger und Niedergelassene in der Kirchgemeinde Maur, sowie die außer der Gemeinde ohne Grundeigenthum wohnenden Bürger hiesiger Gemeinde werden hiemit eingeladen, Sonntag den 2. Christmonat 1860, Nachmittags 2 Uhr, in der Kirche zu Maur sich zu versammeln.

Es kommt nach Beendigung der Geschwornenwahlen noch in Behandlung:

Die Erweiterung des Kirchhofes, ob nach dem Antrag der Gemeindsbehörden im Frühjahr 1861 damit angefangen werden soll.

Je nach dem Ergebniß die Wahl einer Baukommission.

Maur, den 21. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Peter.

19. Gemeindsversammlung.

Auf Sonntag den 2. Christmonat, Nachmittags 3 Uhr, werden die Stimmberechtigten zur Behandlung nachbezeichneter Geschäfte ins Schulhaus eingeladen:

a) Wahl eines eidgenössischen und dreier kantonalen Geschwornen.
b) Antrag des Gemeindrathes betreffend Bepflanzung eines Theiles der obern Hub mit Tannsetzlingen.
c) Bericht und Antrag des Gemeindrathes betreffend Loskauf des Zuchtochsen.

Albisrieden, den 24. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Das Aktuariat.

20. Armensteuerbezug.

Die von der Gemeinde beschlossene Steuer in das Armengut behufs Deckung der laufenden Ausgaben beträgt auf 1000 Franken Vermögen, die Haushaltung und den Bürger je 1 Frkn. Das Bezugsregister liegt den Steuerpflichtigen während 10 Tagen von heute an auf der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen. Reklamationen gegen die Verlegung der Steuer sind innert genannter Frist der kompetenten Behörde einzureichen. Nachher wird die Steuer in der Gemeinde auf gewohnte Weise bezogen, von den auswärts Wohnenden aber durch die Post nachgenommen.

Maschwanden, den 22. Wintermonat 1860.

Im Namen der Armengutsverwaltung:
Jb. Hotz, Gemeindrathschreiber.

21. Rudolf Mattys, Schreiner, von Adlikon wird hiemit aufgefordert, Sonntag den 2. Christmonat vor hiesigem Stillstand zu erscheinen, widrigenfalls polizeilich auf ihn gefahndet würde. Zugleich werden die Gemeindsbehörden, denen der Aufenthalt des Genannten bekannt sein sollte, ersucht, davon dem Unterzeichneten gefälligst Anzeige zu machen.

Regensdorf, den 25. Wintermonat 1860.

Der Stillstand.

22. Dem Heinrich Karrer, Schuster in Außersihl, Vater von 5 Kindern, der größtentheils seinen Verdienst im Wirthshaus verschwendet und seine armen Kinder darben und dem Armengut zur Last fallen läßt, sind in Anwendung von § 29 des Armenpolizeigesetzes der Besuch des Wirthshauses und das Spielen verboten. Es werden die Herren Wirthe auf dieses Verbot aufmerksam gemacht und es wird hoffentlich mit obstehender Begründung genügen, daß nicht durch ein Uebertretungsfall die im erwähnten § bestimmte Buße verhängt werden muß.

Außersihl, den 25. Wintermonat 1860.

Die Armenpflege.

23. Eschengant.

Die Holzgenossenschaft Hirslanderberg bringt Freitag den 30. Wintermonat auf dießjähriger Schlagstelle oberhalb dem So. nenberg ein bedeutendes Quantum sehr schöne Eschen auf öffentliche Steigerung.

Kaufliebhaber sind eingeladen, sich Nachmittags halb 3 Uhr auf dem Lokale einzufinden.

Riesbach, den 24. Wintermonat 1860.

Hs. C. Bleuler, Präsident.

24. Die im Amtsblatt Nr. 89 Art. 23 auf den 22. Wintermonat publizirte und einstweilen zurückgestellte Versilberungsgant bei Uhrenmacher Joseph Matt in Oerlikon wird Montag den 3. Christmonat 1860, von Vormittags 8 Uhr an, in dem damals bezeichneten Lokale in Oerlikon abgehalten, wozu Kaufliebhaber und hauptsächlich dessen Kreditoren eingeladen werden.

Schwamendingen, den 24. Wintermonat 1860.

Der Gemeindammann:
Jb. Benz.

25. Holzversteigerung.

Die Korporationsgenossenschaft Unterengstringen bringt Donnerstag den 29. d. M., Nachmittags 2 Uhr, auf öffentliche Versteigerung:

Zirka 14 Eichenstämme von verschiedener Größe, von 7 bis 30 Fuß Länge und von 12 bis 28 Zoll Durchmesser.

Sämmtliche Stämme liegen an fester und bequemer Straße, genannt im Landenberg, wo diese Gegenstände auf dem Lokale versteigert werden.

Auskunft darüber ertheilt Verwalter Kueser.

Die billigen Gantbedingungen lassen zahlreiche Kaufliebhaber erwarten.

Unterengstringen, den 20. Wintermonat 1860.

Im Namen der Genossenschaft:
Die Verwaltung.

26. Unter Ratifikationsvorbehalt der Vormundschaftsbehörden bringen die Erben des alt Gemeindrath Jakob Rütschi sel. ihren Gütergewerb im Lehen dahier Freitag den 30. Wintermonat 1860, Abends 6 Uhr, in der Speisewirthschaft des Herrn C. Wuhrmann auf öffentliche Pachtsteigerung.

Pachtliebhaber werden zur Steigerung dieser sehr erträglichen und in gutem Zustande befindlichen Liegenschaften eingeladen, und wollen sich inzwischen für Einsichtnahme der Pachtobjekte und Bedingungen an Herrn Gemeindspräsident Siegfried wenden.

Wipkingen, den 22. Wintermonat 1860.

Im Namen der Gantbeamtung:
Siegfried, Gemeindrathsschreiber.

27.. Alle Bürger und Steuerpflichtigen, sowol außer als in der Gemeinde wohnenden, welche noch rückständige, sowie per Ende dieses Jahres fällige Raten sammt Zinsen an Kirchenbausteuer und Oerter zu zahlen haben, sind ersucht, Alles im Laufe oder spätestens bis Ende dieses Jahres noch an Unterzeichneten zu leisten, sonst würden gleich nach Ablauf dieses zwölften und letzten Termines aus Auftrag des Gemeindrathes die Säumigen auf ihre Kosten rechtlich dafür belangt.

Thalweil, den 23. Weinmonat 1860.

Staub-Hirzel,
Liquidator der Kirchenbaurechnung.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

28.. Anton Bucher von Dagmersellen, Kantons Luzern, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Mittwoch den 28. Wintermonat d. J., Morgens punkt 8 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte auf dem Gerichtshause dahier zu erscheinen, um sich über die hierorts gegen ihn erhobene Klage wegen Körperverletzung zu verantworten, unter der Bedrohung, daß im Falle Ausbleibens in contumaciam abgeurtheilt würde.

Meilen, den 20. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

Aufrüfe von Verschollenen.

29. Der am 7. Mai 1773 geborne, Anno 1797 angeblich in fremde Dienste getretene und seit dieser Zeit unbekannt abwesende Kaspar Temperli von Gutensweil, Gemeinde Volketsweil, sowie seine hierorts allfällig unbekannten Erben und übrigen Ansprecher auf sein in 421 fl. 38 ß. bestehendes Vermögen werden hiemit aufgefordert, binnen neun Monaten von heute an sich in der hiesigen Gerichtskanzlei anzumelden, unter der Bedrohung, daß Temperli sonst als todt erklärt und sein Vermögen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften den hierorts bekannten Erben überlassen würde.

Uster, den 22. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber.
Chrismann.

Bevogtigungen.

30. Die von den Waisenbehörden über David Stauber, Maler in Buch a. J., provisorisch verhängte Bevormundung wegen Verschwendung ist gerichtlich bestätigt worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Andelfingen, den 19. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

31. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes werden anmit die Inhaber nachfolgender vermißter Schuldurkunden, nämlich:

1) 640 fl. Z. V. Schuldbrief auf Jakob Schneiter, Weber, Othmars sel. Sohn, in Unterstammheim, zu Gunsten der E. Gemeinde Unterstammheim, d. d. Martinstag 1817;

2) 314 fl. R. V. Schuldbrief auf Jakob Farner, Jakoben sel. Sohn, Steffens genannt, in Unterstammheim, zu Gunsten der E. Gemeinde Unterstammheim, nämlich:
   113 fl. der Gemeinde,
   201 „ der Zehntverwaltung,
   d. d. Martinstag 1823;

3) 182 fl. R. V. Schuldbrief auf Kaspar Keller, Weber, Jakoben sel. Sohn, in Unterstammheim, zu Gunsten der E. Gemeinde Unterstammheim, d. d. Martinstag 1828;

4) 53 fl. R. V. Kaufschuldbrief auf Jakob Girsberger, Küfer, in Unterstammheim, zu Gunsten Anna Beringer, Gemeindrath Jakob Langhards sel. Wittwe daselbst, d. d. Martinstag 1821;

5) 55 fl. R. V. Kaufschuldbrief auf Michael Keller, Mesmer, in Unterstammheim, zu Gunsten Anna Zeller, Konrad Wirthen sel Wittwe in Oberstammheim, d. d. Martinstag 1818;

6) 45 fl. Z. V. Kaufschuldbrief auf Kaspar Fehr, Blasiussen Sohn von Berg a. I., zu Gunsten des Herrn Gemeindrathspräsident Jakob Baur und Herrn Gemeindrath Konrad Fehr in Berg, d. d. 8. August 1844;

7) 41 fl. R. V. Kaufschuldbrief auf Jakob Sarer, Drechsler in Oberstammheim, zu Gunsten Frau Barbara Schuler geb. Farner, Johannes Schuler Bäcken sel. Wittwe daselbst, d. d. 16. Juni 1835,

oder wer sonst über diese Schuldurkunden Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, von dem Bestehen derselben innert sechs Monaten a dato in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes Anzeige zu machen, ansonst dieselben als kraftlos erklärt und deren Löschung im Notariatsprotokolle angeordnet würde.

Andelfingen, den 19 Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

32. Anmit wird öffentlich bekannt gemacht, daß die Zivilabtheilung des Obergerichtes durch Beschluß vom 30. Weinmonat 1860 nachfolgenden vermißten, durch Konfusion werthlos gewordenen Weibergutsversicherungsbrief:

550 fl., später vermehrt auf 800 fl., haftend auf alt Schützenmeister Heinrich Scheller in der untern Pünt zu Oberrieden, zu Gunsten seiner Ehefrau Elisabetha geb. Widmer, d. d. 23. Wintermonat 1779 und 29. Wintermonat 1780,

als kraftlos erklärt und dessen Löschung am Notariatsprotokoll bewilligt hat.

Horgen, den 12. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

Vermischte Bekanntmachungen

33. Joh. Georg Wilhelm, Künstler, aus Frankreich, welcher hierorts für seine angebliche Forderung von 20 Frkn. auf Jakob Schrenk von Oberstlacht, gewesener Dienstknecht in Eglisau, dato im Gasthof zum Storchen in Bülach, einen Arrest auf dessen Schriften und Guthaben ausgewirkt hat, wird, da Schrenk die Forderung bestreitet und behufs Aufhebung des Arrestes den Betrag derselben nebst Kosten hierorts mit 25 Frkn. deponirt hat, aufgefordert, binnen 14 Tagen von heute an für seine Forderung Weisung beim Friedensrichteramt Bülach gegen Schrenk aushinzunehmen und dem kompetenten Gerichte einzureichen, widrigenfalls die deponirten 25 Frkn. dem Schrenk aushingegeben würden.

Bülach, den 22. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

34. Der gegenwärtig unbekannt abwesende Tuchhändler Jakob Meier von Uetikon, wohnhaft gewesen bei Herrn Brunner im Langenbaum daselbst, wird hiemit aufgefordert, den Herrn Johannes Steiger im Kleindorf zu Uetikon für seine Forderung von 473 Frkn. und Kosten innerhalb 14 Tagen von heute an zu befriedigen, unter der Androhung, daß im Unterlassungsfall die Versilberung der Pfänder bewilligt würde.

Männedorf, den 22. Wintermonat 1860.

Der Bezirksgerichtspräsident:
A. Wetli.

35. Im Auffalle des Hs. Ulrich Brüngger, Jakoben sel. Sohn von Hegnau-Volketsweil, wird den unversicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zugs- oder Ueberschlagserklärungen eine mit dem 30. d. M. endigende Frist anberaumt, unter der Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens.

Greifensee, den 19. Wintermonat 1860.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

36. Im Auffalle betreffend den Nachlaß des Johannes Aeberli im Wolfen-Stallikon findet die auf den 1. Christmonat d. J. angesetzte Auffallsverhandlung nicht statt. Zu Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen wird nun den Gläubigern eine mit dem 6. Christmonat zu Ende gehende Frist anberaumt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 26. Wintermonat 1860.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. E.:
Müller, Landschreiber.

37.. Zugsfrist.

Im Konkurse des alt Gemeindsschreiber Heinrich Wunderli von Meilen wird anmit den sämmtlichen Kreditoren zu Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das ganze noch nicht zugefertigte Massagut eine peremtorische, mit dem 3. Christmonat d. J. ablaufende Frist unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Meilen, den 20. Wintermonat 1860.

Notariatskanzlei Meilen:
Hs. Konrad Hirzel, Landschreiber.

Rehabilitationen.

38. Durch Beschluß vom 30. v. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes die Rehabilitation des Johannes Enderli, Joh. Jakoben, von Neerach, seßhaft in Unterschneit, Gemeinde Hagenbuch, bewilligt und diesen unter Vorbehalt der in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Winterthur, den 16. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 96. Freitag, den 30. Wintermonat 1860.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 27. Wintermonat 1860.)

Das von dem Erziehungsrathe erlassene Reglement betreffend den botanischen Garten wird genehmigt.

Den bisherigen Honorarprofessoren der staatswissenschaftlichen Fakultät Herren Dr. Temme und Dr. Fick wird von Anfang des Schuljahrs 1861 an eine fixe Besoldung ertheilt.

Der bisher zur Schulgenossenschaft Wald zugehörige Hof Bachtel wird der Schulgenossenschaft Unterberg (Hinweil) zugetheilt.

Die nachfolgenden bisherigen Schulgenossenschaften:

1) Oetweil und Geroldsweil,
2) Sennhof und Weilhof (Schulkreis Russikon),
3) Wildberg und Ehrikon,
4) Neubrunnen, Oberhofen und Seelmatten,
5) Oberweil (Schulkreis Dägerlen) und Niederweil (Schulkreis Andelfingen)

werden aufgehoben und je zu Einer Schulgenossenschaft vereinigt.

An nachstehende durch Ablauf der Amtsdauer erledigte Stellen werden nach erfolgter Ausschreibung neuerdings auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

Zu einem Sekundararzte der medizinischen Abtheilung des neuen Krankenhauses:

Herr Bezirksarzt Dr. J. J. Schrämli.

Zu einem Sekundararzte der chirurgischen Abtheilung des neuen Krankenhauses:

Herr Dr. J. K. Meyer-Hoffmeister.

Zu einem Arzte am Irrenhaus und alten Spital:

Herr Dr. Ernst Bach.

Die von der Kirchgemeinde Wallisellen unterm 18. d. M. getroffene Berufungswahl des Herrn Hanhart von Steckborn, Pfarrer in Egnach, Kantons Thurgau, zum Pfarrer der Gemeinde Wallisellen wird anerkannt.

Dem von den Konzessionären der Reppischbahn vorgeschlagenen Trace dieser Bahn von Altstetten bis zur Kantonsgrenze bei Knonau wird im Allgemeinen die Genehmigung ertheilt.

Betreffend die Erbauung einer neuen Straße von Adlisweil bis an die Sihlbrücke wird beschlossen:

1. Es soll eine Straße zweiter Klasse von Adlisweil über Langnau durch das Sihlthal nach der Sihlbrücke nicht gebaut werden.
2. Die Akten werden an den Bezirksrath Horgen zurückgewiesen, mit der Einladung, einen Beschluß darüber zu fassen:
   a) Ob eine Straße dritter Klasse in der genannten Richtung zu bauen sei;
   b) eventuell: (wenn die Frage verneint oder die Behandlung derselben mit Bezug auf die Strecke Langnau-Sihlbrücke als noch nicht zeitgemäß erachtet werden sollte) ob eine Straße dritter Klasse von Adlisweil nach Langnau herzustellen sei, und diesen Beschluß den betheiligten Gemeinden zuzustellen.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postablagehalters und Briefträgers in Wermatsweil-Uster. Jahresbesoldung 80 Frkn.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei der Unterzeichneten, sowie bei dem Postbüreau Uster zu erfahren.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 10. Christmonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und frankirt einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 28. Wintermonat 1860.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Den Grundzins- und Zehntpflichtigen hiesigen Kantons wird hiemit angezeigt, daß der dießjährige Martinifruchtschlag für die in Geld zu bezahlenden Früchte festgesetzt ist wie folgt:

Kernen per Malter	. . .	34 Frkn.
Roggen " "	. . .	25 "
Bohnen " "	. . .	35 "
Hafer " "	. . .	10 "

Zürich, den 27. Wintermonat 1860.

Für die Domänenverwaltung:
Ed. Geßner, Kassier.

3. Der Direktor des Erziehungswesens und der Erziehungsrath hat,

nach Einsicht eines Antrags des Erstern,

behufs Regulirung der Zahlung der Jahresbeiträge der Lehrer an den höhern Unterrichtsanstalten an die Wittwen- und Waisenstiftung für die Geistlichkeit und die Lehrerschaft an den höhern Lehranstalten des Kantons Zürich,

in Ausführung des § 2 des Vertrages

beschlossen:

1. Von der jeweilen auf Ende des Jahres fälligen Quote a) der Besoldung der an den höhern Lehranstalten des Kantons Zürich definitiv angestellten Lehrer, b) der Besoldung derjenigen Professoren des Polytechnikums, welche gleichzeitig eine besoldete Stelle an einer höhern Lehranstalt des Kantons Zürich bekleiden und der Stiftung beigetreten sind, c) der Ruhegehalte der von solchen Stellen in den Ruhestand versetzten Lehrer sollen von der Staatskassaverwaltung 20 Frkn. zurückbehalten werden.

2. Diejenigen Theilnehmer aus dem Lehrerstande, welche aus dem Lehramte zurücktreten oder den Kanton verlassen, ohne einen Ruhegehalt zu beziehen, und welche bei der Stiftung betheiligt zu bleiben wünschen, haben laut § 4 des Vertrages den vollen Jahresbeitrag von 38 Frkn. jeweilen vor dem 31. Christmonat der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzusenden.

3. Der Staatskassaverwaltung soll jeweilen vor dem Jahresschluß ein genaues Tableau der beitragspflichtigen Lehrer von der Direktion des Erziehungswesens behändigt werden.

Es hat sodann die Staatskassaverwaltung je auf den 31. Christmonat und zwar zum ersten Male auf 31. Christmonat 1860 der Direktion des Erziehungswesens die in Abzug gebrachten Beiträge der Lehrer der bezeichneten Kategorien sammt dem Staatsbeitrage von 18 Frkn. für jeden dieser Lehrer zu behändigen.

4. Mittheilung an die Staatskassaverwaltung und an die Lehrerschaft der höhern Unterrichtsanstalten auf dem Wege der Publikation.

Zürich, den 10. Wintermonat 1860.

Der Direktor des Erziehungswesens:
Dr. Jh. Dubs.
Der Sekretär,
Fr. Schweizer.

4. Gefällsbezugsanzeige.

Die dem Staate zustehenden Grundzins- und Zehntengefälle pro 1860 werden wie folgt bezogen:

Dietikon Mittwoch den **5.** Christmonat, von Morgens 9 bis Abends 7 Uhr, im Gasthof zur Krone daselbst;

Eglisau Dienstag und Mittwoch den **11.** und **12.** Christmonat (an letzterm Tage nur Vormittags) im Gasthof zum goldenen Hirschen daselbst. Den Pflichtigen zu Eglisau wird gleichzeitig in Erinnerung gebracht, daß die erste Rata von den letztes Jahr gekündeten Posten bezogen wird.

Zürich, den 27. Wintermonat 1860.

Für die Domänenverwaltung:
Ed. Geßner, Kassier.

5. Holzversteigerungen.

In den Staatswaldungen des ersten Kreises werden versteigert:

Montag den 3. Christmonat, Nachmittags um 2 Uhr, im Breitbirch oberhalb dem Balgrist 25 Klafter Lerchenbrennholz und 800 Wellen buchenes Reisig, unaufgearbeitet an Haufen liegend.

Dienstag den 4. Christmonat im Wädensweilerberg zirka 25 Klafter Bau-, Nutz- und Brennholz und eine Partie Latten und Stickel. Anfang Nachmittags um 1 Uhr im Schummel.

Zürich, den 26. Wintermonat 1860.

El. Landolt, Forstmeister.

6. Holzverkauf.

Mittwoch den 5. Christmonat, Morgens ½10 Uhr, werden im Hegiwald 320 Nadelholzstämme nebst etwas Brennholz und Reisig öffentlich versteigert.

Fehraltorf, den 28. Wintermonat 1860.

F. Hertenstein, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

7. Herr Wunderli-Zollinger an der Seegasse, Enge, beabsichtigt bei dem von ihm angekauften ehemals Forkart'schen Gute an der südwestlichen Seemauer ein Badhaus von 17' Länge, 16' Breite und 10' Höhe zu errichten und vor demselben eine Badeinzäunung von 16' Länge und 10' Breite anzubringen.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert 14 Tagen dem Statthalteramte schriftlich einzugeben.

Zürich, den 27. Wintermonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi.

8. Herr J. Ohngemach im Seefeld, Gemeinde Riesbach, beabsichtigt seine schon bestehende Landanlage der ganzen Länge nach durch eine neue Anlage im Umfange von 4000 □' zu vergrößern, wie solches auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert 14 Tagen dem Statthalteramte schriftlich einzureichen.

Zürich, den 28. Wintermonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi.

9. Herr J. J. Walder in Bärentsweil ist willens bei der neuen Käsbütte in Bärentsweil ein Wasserwerk zu errichten und wünscht zu diesem Zwecke das sogenannte Stalbenbachwasser zu benutzen und solches in des Heinrich Walder's Mettlenwiese aufzufassen und entweder in einem Kanal oder in Teucheln herzuleiten, wie solches auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind binnen vier Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Bärentsweil, den 27. Wintermonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
D. Wolfensperger.

10. Herr A. Schellenberg, Müller im Aathal, beabsichtigt den Kanal von seiner Hauptmühle an aufwärts in seinem eigenthümlichen Land einer Korrektion zu unterwerfen, und hat das Projekt auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet.

Zugleich beabsichtigt Herr Schellenberg mit dem zu seiner Hauptmühle bisher benutzten Gefäll noch zu vereinigen:

a) Das Gefäll im Kanale oberhalb der Hauptmühle, welches ihm durch Vertrag mit Herrn J. Schellenberg, Fabrikbesitzer im Aathal, dat. 8. Brachmonat 1857, eingeräumt worden, und

b) das Gefäll, welches bisher zu seiner Beimühle benutzt worden und insoweit es nicht vertraglich an Herrn Wegmann, Fabrikbesitzer im Aathal, abgetreten ist.

Allfällige Einsprachen gegen diese Veränderungen sind dem Unterzeichneten binnen vier Wochen a dato schriftlich einzureichen.

Bärentsweil, den 28. Wintermonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
D. Wolfensperger.

11. Die Herren J. Burkhardt sel. Erben in Käpfnacht wünschen, vor am neuen Landungsplatz bei Käpfnacht eine Landanlage von 4700 □ Fuß zu erstellen, nach einem eingelegten Plan und wie solche auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert 14 Tagen a dato schriftlich einzugeben.

Horgen, den 27. Wintermonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Abegg.

12. Die Herren J. Reiser, Sohn, und Rudolf Winkler in Weißlingen beabsichtigen das Wasser des Hellbaches ob der Kohlgrube in einen Weier zu fassen, und dasselbe sowol als die von Brünggen herkommenden Wässerchen (bei der Brünggen Straße und unten an der Heerenwiese) in ihren bereits ausgesteckten Kanal zu leiten.

Das Projekt der Weieranlage, sowie die Richtung der beiden genannten Wässerchen in obbenannten Kanal sind auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet.

Allfällige Einsprachen dagegen sind dem Unterzeichneten in Zeit von vier Wochen a dato schriftlich einzulegen.

Bauma, den 30. Wintermonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Gujer.

13. Die Herren Hegnauer & Comp. suchen für die schon bestehenden Kanal- und Schwellvorrichtungen bei ihrer Spinnerei in Oberuster die Konzession nach und wünschen ferner das noch nicht konzedirte Gefäll zwischen dem Wasserwerk des Herrn Hämig und dem Einlaufkanale der Spinnerei mittelst Erhöhung der jetzigen Schwelladen, wie solches auf der Lokalität näher bezeichnet ist, zu benutzen.

Einsprachen gegen dieses Begehren sind innerhalb vier Wochen von heute an dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Uster, den 28. Wintermonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Pfenninger.

14. Der eventuell unter Vormundschaft gestellte Heinrich Rathgeb von Schwamendingen, gewesener Weinschenk in Zürich, dato in Oberstraß, hat sich nunmehr freiwillig der staatlichen Vormundschaft unterzogen und es ist Herr Gemeindrathsschreiber Bär in Unterstraß definitiv als dessen Vormund ernannt worden.

Zürich, den 29. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Elsinger.

15. Hs. Rudolf Trüb im Weilhof, Berggemeinde Zollikon, ist auf den Fall gerichtlicher Bestätigung wegen leichtsinniger Geschäftsführung unter staatliche Vormundschaft gestellt und Herr Schulpfleger Konrad Trüb daselbst vorläufig als dessen Vormund ernannt worden.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit dem Bevogteten verwarnt, mit der Androhung, daß alle nach dieser Bekanntmachung mit demselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verrufung eingegangenen.

Zürich, den 29. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Elsinger.

16. Es haben sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt:

1. Jakob Klöti, Schneiders von Lufingen.
   Vormund: Herr Johannes Moos, Wirth zum Hirschen in da.
2. Regula geb. Walder, Wittwe des verstorbenen Heinrich Nägeli, Thierarzts von Bülach.
   Vormund: Herr J. Jb. Kuhn, Sohn, in Nußbaumen-Bülach.

Bülach, den 26. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
D. Kern.

17. Frau Magdalena Ernst geb. Hagenbucher, Wittwe des sel. Jakob Ernst von Dättlikon, ist wegen Geisteskrankheit unter staatliche Vormundschaft gestellt und Hs. Ulrich Ernst, Sohn, daselbst zu deren Vormund ernannt worden.

Winterthur, den 9. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
C. Biedermann.

18. Wittwe Elisabetha Berli geb. Bär von Ottenbach hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt und zu ihrem Vormunde Herrn Melchior Meier daselbst erhalten, was anmit bekannt gemacht wird.

Affoltern, den 28. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Stroheker.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

19. Küsnacht.

Die stimmfähigen Bürger hiesiger Gemeinde, und die in derselben niedergelassenen Schweizerbürger, werden hiemit eingeladen, Sonntags den 9. Christmonat, Nachmittags 1 Uhr, sich zur ordentlichen Martini-Gemeinde in der Ortskirche zu versammeln, um nach Maßgabe von § 22 des Gemeindegesetzes an nachbezeichneten Geschäften Theil zu nehmen, als:

1. Schlußnahme über einen Antrag der betreffenden Kommission wegen Uebernahme der zur Abschaffung des Hausbettels erforderlichen Leistungen durch die Gemeinds- (Polizei-) Kassa.
2. Schlußnahme über die Verschmelzung des Kirchhof-Fondes mit dem Kirchengute.
3. Schlußnahme über Beseitigung der bisherigen Anstände wegen der Zehntenhabe.
4. Schlußnahme über eine Kreditvermehrung wegen der auszuführenden Schützenhausbaute.
5. Schlußnahme über Erweiterung eines Theiles der Dorfstraße.
6. Schlußnahme über Beseitigung, beziehungsweise Abänderung des bisherigen Systems der Straßenverwaltung.
7. Schlußnahme über die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben vom Jahr 1861,
   a) im Gemeindgut, b) im Kirchengut, c) im Schulgut der Thalgemeinde d) im Armengut, e) im Fennerstift.

Stimmberechtigt sind bei den Ziffer 1, 6 und 7 litt. a, b bezeichneten Geschäften — alle Eingeladenen; bei den Ziffer 7 litt. c bezeichneten — diejenigen von der Thalgemeinde; bei den Ziff. 3, 4, 5 bezeichneten Geschäften — die Bürger und die Niedergelassenen auf Grundeigenthum; bei den Ziff. 2 und 7 litt. d, e bezeichneten — die Bürger allein.

Es wird zur Theilnahme an diesen wichtigen Verhandlungen angelegentlichst eingeladen. Solche Stimmberechtigte, welche ohne gültige, dem Unterzeichneten sofort, und schriftlich einzugebende Entschuldigung wegbleiben würden, hätten gemäß einem bestehenden Gemeindsbeschlusse 50 Rp. Buße zu gewärtigen.

Küsnacht, den 28. Wintermonat 1860.

Der Gemeindspräsident:
Obrist.

). Einladung.

Die stimmberechtigten Bürger der Schulgemeinde Itzikon bei Grüningen und die seit mindestens einem Jahre in der Gemeinde niedergelassenen Scheizerbürger werden hiemit eingeladen, Sonntag den 9. Christmonat d. J Mittags 1 Uhr, zu einer Schulgemeindsversammlung im Schulhause Itzikon sich einzufinden, behufs Berathung, Schlußnahme und Wahl der erledten Lehrerstelle.

Der dießfällige Vorschlag oder Antrag der Schulpflege, sowie das Bürgregister liegt den Stimmberechtigten bei Unterzeichnetem zur Einsicht fen.

Itzikon, den 28. Wintermonat 1860.

Im Namen der Schulgemeinde:
Der Präsident,
Pfister.

21. Geschwornenwahlen.

Zur Erwählung eines eidgenössischen und vier kantonaler Geschwornen werden die in hiesiger Gemeinde wohnenden stimmberechtigten Schweizerbürger auf nächsten Sonntag den 2. Christmonat, Nachmittags 2 Uhr, ins neue Schulhaus dahier eingeladen.

Seebach, den 28. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Sieber, Gemeindrathsschreiber.

22. Alle stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Gemeinde Altstetten werden anmit auf nächsten Sonntag den 2. Christmonat, Nachmittags 2 Uhr, zur zweiten ordentlichen Jahresversammlung in das Schulhaus eingeladen.

Traktanden sind:

1. Wahlen eines eidgenössischen und sechs kantonalen Geschwornen.
2. Besprechung über Eintragung der Servituten in die Grundprotokolle und über Vereinigung derselben.
3. Betreffend das Erscheinen eines Bezirksanzeigers.
4. Allgemeine Einfrage für Entgegennahme allfälliger Wünsche in Gemeindssachen.
5. Bürgerrechtsgesuch von Herrn G. E. Weisflog, Dr. Med.

Stimmberechtigt sind bei Nr. 1 alle Bürger und jeder hier wohnende Schweizerbürger, der das 20. Altersjahr angetreten hat; bei Nr. 2 Jeder der im Gemeindsbanne Altstetten Grundeigenthum besitzt; bei Nr. 3 und 4 alle Bürger und die hier seit mindestens einem Jahre niedergelassenen Schweizerbürger; bei Nr. 5 lediglich die Bürger.

Altstetten, den 25. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. R. Müller, Gemeindrathsschreiber.

23. Sämmtliche Besitzer von Liegenschaften, die im Gemeindsbane Dietlikon liegen, werden anmit zu einer Versammlung auf Samstag den 15. Christmonat 1860, Nachmittags 1 Uhr, in hiesiges Schulhaus eingeladen.

Gegenstände:

1. Antrag der Vereinigungskommission über Abänderung einiger §§ der Vereinigungsstatuten.
2. Entwurf der Kommission über ein Reglement betreffend Servituten.

Die Akten sind bei Unterzeichnetem zur Einsicht.

Dietlikon, den 27. Wintermonat 1860.

Im Namen der Vereinigungskommsion:
Der Gemeindrathsschreiber,
Jb. Rathgeb.

24. Die Grundbesitzer der Zivilgemeinde Hasel-Schönau-Fizbach, Pfarre Hittnau, werden anmit zu einer Versammlung auf Sonng den 9. Christmonat 1860, Nachmittags 1 Uhr, ins Schulhaus Haseleingeladen, um die angeregte Totalbereinigung der Grundprotokolle berechen und die nöthigen Beschlüsse, denen die nicht anwesenden Grundeigenthümer sich zu unterziehen haben, fassen zu können.

Hasel-Hittnau, den 28. Wintermonat 1860.

Im Namen der Zivilvorsterschaft:
Der Präsident,
G. Trachsler

25. Die hier wohnhaften stimmberechtigten Gemeinds- und Schweizerbürger werden anmit eingeladen, Sonntag den 2. Christmonat l. J., Nachmittags 2 Uhr, im weißen Kreuz daselbst zu einer politischen Gemeindsversammlung sich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände sind:

1. Wahl der Geschwornen für die eidgenössische und kantonale Strafrechtspflege.
2. Antrag des Gemeindrathes betreffend Besoldung des Wegknechtes auf den Straßen dritter und vierter Klasse.

Unterstraß, den 26. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
C. Bür, Gemeindrathsschreiber.

26. Nächsten Sonntag den 2. Christmonat, Vormittags 10 Uhr, wird in der Kirche dahier Gemeindsversammlung abgehalten behufs Vornahme der gesetzlichen Geschwornenwahlen, wozu sämmtliche Stimmberechtigte eingeladen sind.

Zugleich wird sämmtlichen Steuerpflichtigen in und außer der Gemeinde angezeigt, daß innert Monatsfrist gemäß zuzustellender Scheine zur Deckung des Defizits der Straßenbaurechnungskosten eine doppelte Steuer bezogen werden wird und zwar:

Auf 1000 Franken Vermögen	. . . . .	2 Frkn.
„ die Haushaltung	. . . . .	2 „
„ den Aktivbürger	. . . . .	2 „
„ den Viehstand per Pferd oder Ochs	. .	4 „
„ Kuh oder Rind	. .	2 „

Seegräben, den 26. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Hirzel, Gemeindrathsschreiber.

27. Armensteuerbezug.

Die Gemeinde Dorlikon hat in ihrer Versammlung vom 15. April d. J. den Bezug einer Armensteuer von $^9/_{10}$ ‰ beschlossen, wofür nunmehr die Bezugslisten angefertigt und bei nachgenannten Bezügern zur Einsicht offen liegen.

Nach denselben fällt auf

Auf 1000 Franken Vermögen	. .	90 Rpn.
„ die Haushaltung	. . . .	90 „
„ den Mann	. . . .	90 „

welche Beträge innert 14 Tagen à dato von den Bürgern der Zivilgemeinde Dorlikon an Herrn Armengutsverwalter Ulrich Friedrich und von denjenigen der Zivilgemeinde Gütikhausen an Herrn Stillständer Hagenbuch um so eher zu entrichten sind, als nach Ablauf dieser Frist dieselben durch Postnachnahme oder nach Umständen durch den Rechtstrieb bezogen würden.

Dorlikon, den 26. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
K. Frei.

28. Den Pflichtigen von Grundzins in die Gemeinds-Tragerei Unter-Oetweil zu Gunsten dem Amte Stampfenbach dato der Domänen-Verwaltung Zürich wird anmit angezeigt:

Daß das von der Vorsteherschaft und bestellten Kommission angefertigte Protokoll und Verzeichniß über die Grundzinspflicht eines jeden

Einzinsers während 14 Tagen von dato an bei dem Unterzeichneten jedem Betheiligten zur beliebigen Einsicht offen liegt und während dieser Frist allfällige Reklamationen bei der Zivil-Vorsteherschaft Unter-Oetweil einzureichen sind, nicht geschehendenfalls angenommen wird, es seien die Betreffenden damit vollkommen einverstanden.

Unter-Oetweil a. d. Limmat, den 27. Wintermonat 1860.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Schreiber:
J. Jb. Lienberger.

29. Marktanzeige.

Anmit wird zur Kenntniß gebracht, daß der dießjährige Vieh- und Waarenmarkt in hier Dienstag den 4. Christmonat abgehalten wird.

Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Weiningen, den 29. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. J. Ehrsam, Gemeindrathsschreiber.

30. Peter Meier, Lumpensammler, von Uetikon am See, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Sonntag den 2. Christmonat, Nachmittags 3 Uhr, im hiesigen Pfarrhause vor Stillstand zu erscheinen, um über die Versorgung seines Knaben Johannes sich auszusprechen. Nichterscheinen würde polizeiliche Maßregeln gegen ihn zur Folge haben.

Uetikon, den 26. Wintermonat 1860. Die Armenpflege.

31. Alexander Weidmann, Maurer von Affoltern bei Höngg, der in Zürich oder Umgebung sich aufhält, wird hiemit aufgefordert wegen Nichterfüllung seiner Vaterpflichten Sonntag den 9. Christmonat l. J. nach vollendetem Morgengottesdienst in der Kirche zu Affoltern vor der Armenpflege zu erscheinen.

Affoltern b. H., den 26. Wintermonat 1860. Die Armenpflege.

32. Felix Frei, genannt Altboten, von Hedingen, geb. 1813, dessen Aufenthaltsort seit seiner Entlassung in der Neumühle zu Zürich hierorts unbekannt ist, wird aufgefordert, Sonntag den 2. oder 9. Christmonat, Morgens 10 Uhr, in hiesiger Kirche vor Unterzeichneter zu erscheinen, widrigenfalls polizeiliche Fahndung angeordnet würde.

Hedingen, den 25. Wintermonat 1860.

Die Armenpflege.

33. Der unbekannt abwesende Rudolf Wettstein von Villikon, Pfarre Kyburg, wird anmit aufgefordert, im Laufe der nächsten drei Wochen vor dem Unterzeichneten zu erscheinen, um sich über die von der Elisabetha Dünki von Norbas, wohnhaft im Freienhof, Gemeinde Embrach, gegen ihn erhobene Vaterschaftsklage zu erklären.

Embrach, den 28. Wintermonat 1860. Sal. Tobler, Pfarrer.

34. Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird anmit der unterm 3. Herbstmonat 1850 für Seline Bachmann ins Ausland ausgestellte und vermißte Heimatschein Nr. 770 öffentlich aufgerufen und zur Einbringung desselben eine vierzehntägige Frist anberaumt, nach deren fruchtlosem Ablauf die Kraftloserklärung der betreffenden Urkunde nachgesucht würde.

Richtersweil, den 28. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
H. Pfister.

35. Sämmtliche Anstößer an Hauptgraben in hiesigem Gemeindsbanne werden aufgefordert, dieselben bis Ende Hornung in gehöriger Breite und Tiefe zu öffnen; ebenso sind bis zu gleicher Zeit die Bäume den Straßen entlang nach § 35 des Straßengesetzes auf die Höhe von 14 Fuß aufzustücken.

Wo diese Arbeiten innert der bezeichneten Zeit gar nicht oder nur ungenügend ausgeführt würden, da ließe der Gemeindrath das Mangelnde auf Kosten der Betreffenden ausführen, und hätten dieselben zudem Ordnungsbuße zu gewärtigen.

Albisrieden, den 24. Wintermonat 1860.

Der Gemeindrath.

36. Verbot.

Da die Herren J. Lüßi-Guggenbühl, J. R. Fierz-Lüßi, Hartmann Hensler, Maler, Heinrich Weber und Frau Wittwe Tempelmann, sämmtlich im Seefeld-Riesbach, sich beschweren, daß die ihnen eigenthümlich zustehende Straße, die untere Pöschgasse genannt, von Unberechtigten befahren werde, so wird Jedermann das Befahren der benannten Straße bei einer Buße von 6 Frk., wovon 4 Frk. dem Schulgute Riesbach und 2 Frk. dem Verzeiger zufällt, untersagt; Denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Riesbach, den 26. Wintermonat 1860.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Häusli.

37. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 4. Christmonat, von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Mehrere Reste Tuch, 1 silb. Ankeruhr, 1 nußbaumener Ladenkorpus, 1 zweithür. Glaskasten, 1 Werkbank, 4 baumwoll. Regenschirme, Regen- und Sonnenschirmgestelle, Garnituren u. dgl., 1 einthür. Kasten, 30 Stäbe Lustrine, 2 Frauenröcke, 1 Shawl, 1 silb. Spindeluhr, 1 Partie Männerkleider, 8 Saum 1859ger rother Hallauer Wein, 12 Fässer zusammen zirka 24 Saum haltend, 1 Kiste Pelzwaaren.

Endlich: 4 Bällchen Rauchtabak, das Bällchen à ca. 38 Pfd. u. A. m.

Zürich, den 29. Wintermonat 1860.

Der Stadtammann:
Fäsi.

38. In Folge Versilberungsbegehren werden Montag den 3. Christmonat, Nachmittags 1 Uhr, bei Unterzeichnetem öffentlich versteigert:

1 vollständiger Schusterwerkzeug, 1 tann. Tisch, 3 Sessel, 12 irdene Teller, 1 Eisenpfanne, 2 hölz. Gelten, 8 Paar Messer, Gabeln und Löffel.

Fluntern, den 29. Wintermonat 1860.

J. Frank, Gemeindammann.

39. Gantanzeige.

Samstag den 1. Christmonat, Vormittags 9 Uhr, werden aus dem Konkurse des Kaspar Koller, Seidenfärber im Seefeld, gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Zirka 18 Klafter Laubholz und 3 Färberpäk.

Riesbach, den 28. Wintermonat 1860.

Der Gemeindammann:
Häusli.

40. Gantanzeige.

Montag, den 3. Christmonat, von 9 Uhr Vormittags an, werden beim Adler dahier, zufolge Verstilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

18 Stück wollene Schleifen, 7 Stück dito Chemisetten, 1 dito Kinderschlutte, 2 Paar Kinderfinkli, 4 dito Halspelzli, 23 Paar Unterärmel, 40 Stück Kinder- und Frauenkappen, 38 ganze und angebrochene Strangen Garn, 10 Paar Männer-Unterhosen, 21 Paar verschiedene Finken, 16 baumw. Kappen, 1 ältere Stockuhr, 1 tann. Tisch, 2 Sessel, 1 Kupfergelte, 1 Zuschneidtisch, 1 Bögeleisen, 1 blau-tüchener Ueberrock, 1 Paar Sommerhosen, 6 Polstersessel, 1 großer runder nußb. Tisch mit Schublade und Ueberblatt, 1 zweischläfige nußb. Bettstatt, 1 einschläfige Bett, 1 großer und 1 kleiner Haspel, 1 Spinnrad, 1 lederne Hut- und Reiseschachtel, 1 Kohlenöseli sammt Rohr, 1 Badkasten, 1 zwei- und 1 vierrädriger Handwagen, 6 kleine Weinfäßchen, 1 Bockleiter, 1 Partie Kerzengläser sammt Gestell, 2 Nachtstühle, Standen und Gelten, 14 Stück Fenster und Fensterladen, 1 Kinderwagen nebst Anderm mehr.

Enge, den 28. Wintermonat 1860.

Der Gemeindammann:
J. J. Nägeli.

41. Gantanzeige.

Herr Heinrich Zangger, Handelsmann in Unterhof-Egg, läßt Dienstag den 4. Christmonat, von Morgens 8 Uhr an, nachbenannte Fahrhabe öffentlich versteigern:

1 Tisch, 6 nußb. Sessel, 1 einthüriger Kleiderkasten, 1 Küchekasten, 1 nußb. Nachttischen, 1 zweischläfiges vollst. Bett sammt Bettlade, mehrere Stücke Schusterwerkzeug, 1 Quantum Schuhe und Stiefel bester Qualität, 1 Komptoirwaage, 1 Brettliwaage sammt Gewicht, 1 Schleifstein, 1 Art, 1 Handsäge, Spiegel und Glasgeschirr, verschiedenes kupfernes, zinnernes, irdenes und anderes Küchengeschirr, worunter namentlich 2 kupf. Gelten, 2 dito Kessi, 1 dito Pfanne, nebst vielen anderen häusräthlichen Gegenständen mehr.

Die meisten dieser Gegenstände sind noch wie neu, indem sie vor erst kurzer Zeit angeschafft worden sind.

Zum Gantbesuche wird eingeladen

Egg, den 28. Wintermonat 1860.

Im Namen der Gantbeamtung:
Chrismann, Gemeindrathsschreiber.

42. Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung bringt Herr David Beutler, Vormund der Erben des dahier verstorbenen Jakob Binder von Außersihl, künftigen Montag den 3. Christmonat, von Morgens 8 Uhr an in dem Wohnhause der Erben auf öffentliche Steigerung: zwei Kühe, 1 Ochs, 2 Jahr alt, zirka 50 Zentner Heu und Emd, zirka 200 Garben, verschiedene Sorten, etwas Obst, Most, Erdäpfel, einige Bäume Laden, Wagnerholz, 1 Klafter Brennholz, 2 zweispännige Wagen, wobei einer mit eisernen Axen so gut wie neu, ein unbeschlagener zweispänniger Wagen, ein vollständiger Pflug, mehrere schöne Weinfäßchen, ein Zuber, mehrere Standen, Tansen, 1 Weintrichter, verschiedenes Gütergeschirr und häusräthliche Gegenstände mehr.

Seebach, den 28. Wintermonat 1860.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. Sieber, Gemeindrathsschreiber.

43. In unvermeidlicher Vollziehung des Rechtstriebes muß Montags, den 3. künftigen Monats von Morgens 9 Uhr an, gegen sofortige Baarzahlung verkauft werden:

Nr. 4074. Eine Kuh von Farbe grau, ca. 6 Jahre alt. Nr. 5181. Circa 90 Garben Weizen und Korn, ca. 4 Ztr. Stroh, ca. 10 Ztr. Heu, zwei Ziegen, ein Ständli, ein Schiebkarren, eine Egge, eine Tanse, zwei Sensen, ein Schlosserwerkzeug, 36 Feilen, acht Bohrer, zehn Stück Drechslerwerkzeug, zwei Hämmer, ein Schraubstock, ein Weinzuber, ein Weinfäßli ca. 40 Maaß haltend, eine küpf. Gelte, eine küpf. und eine eis. Pfanne, eine Kommode, eine Stockuhr, ein einschl. aufgerüst. Bett sammt Bettstatt, nebst vielen andern Haus- und Feldgeräthschaften mehr. Nr. 4080. Eine Kuh von Farbe Graufpiegel, ca. 5 Jahre alt, ein Ochs von Farbe roth, ca. 1½ Jahre alt, ca. 20 Ztr. Heu.

Die Gantlokale werden an besagtem Tage im Sternen in Neterschen zur angesetzten Zeit veröffentlicht werden.

Zum Gantbesuche ladet ein

Elsau, den 28. Wintermonat 1860. J. Müller, Gemeindammann.

44.. Gantanzeige.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung bringt Herr Bernhard Huber im Susenberg dahier seinen daselbst befindlichen Gütergewerb Mittwoch den 5. Christmonat d. J., Abends 6 Uhr, in dessen eigenem Wohnhause auf öffentliche Steigerung. Derselbe besteht in:

a) Einem Wohnhaus (in und bei welchem eine Sommerwirthschaft betrieben wird) mit Scheune, Stall, Schweinstall, ½ Trottwerk, ½ Waschhaus, ½ Brunnen sammt Kraut- und Baumgarten.
b) 5 Jucharten Wiesland an zwei Stücken.
c) 2 „ Reben an drei Stücken.
d) 13 „ Ackerland an sechs Stücken.
e) 3 „ Holz an drei Stücken.

Diese Liegenschaften kommen sowol einzeln als sammethaft auf die Gant. Da dieselben in gutem Zustande und sehr ertragreich, überdieß die Gantbedingungen günstig gestellt sind, so wird zu zahlreicher Theilnahme dieser Versteigerung eingeladen. Für Besichtigung des Gewerbes beliebe man sich an den Eigenthümer selbst zu wenden.

Fluntern, den 21. Wintermonat 1860. Im Namen der Gantbeamtung: C. Nägeli, Präsident.

45.. Ausschreibung von Drainage-Arbeiten.

Die Gemeinde Oberstraß ist willens, daß ihr zustehende Land im sogenannten Riedt drainiren zu lassen.

Sachkundige, welche geneigt sind, die dießfalls erforderlichen Arbeiten zu übernehmen, werden hiemit eingeladen, den Plan über die Drainirung, sowie die Vorschriften über die Ausführung der Drainagearbeiten bei Herrn Gemeindrath Bachofen zur Letzibrugg dahier einzusehen und sodann ihre Forderungen in verschlossenen Eingaben mit der Aufschrift: „Drainage-Uebernahmsofferte" demselben franko zugehen zu lassen, und zwar bis spätestens den 10. Christmonat nächstkünftig.

Oberstraß, den 8. Wintermonat 1860. Im Namen des Gemeindrathes: Der Gemeindrathsschreiber, Steiner.

46.. Kirchgemeindsversammlung Neumünster.

In Folge Beschlusses des Regierungsrathes sollen die Wahlen von Geschwornen für die eidgenössische und zürcherische Strafrechtspflege Sonntag den 2. Christmonat vorgenommen werden.

Es werden demnach die in hiesiger Kirchgemeinde wohnhaften stimmberechtigten Schweizerbürger eingeladen, sich zu diesem Wahlgeschäfte am bezeichneten Sonntage unmittelbar nach dem Morgengottesdienste in der Kirche einzufinden.

Neumünster, den 20. Wintermonat 1860.

Hs. C. Bleuler, Präsident.

47.. Kirchgemeinde Kilchberg.

Zur Vornahme der der hiesigen Kirchgemeinde zustehenden Wahlen der Geschwornen für die eidgenössische und zürcherische Strafrechtspflege werden hiemit alle stimmberechtigten Kirchgenossen mit Ausnahme derjenigen von Oberleimbach eingeladen, sich Sonntag den 2. Christmonat nach beendigtem Morgengottesdienste in der hiesigen Kirche recht zahlreich zu besammeln.

Kilchberg, den 24. Wintermonat 1860.

Im Namen des Kirchgemeindspräsidenten:
Der Gemeindsschreiber,
J. R. Weber.

48.. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Fluntern werden eingeladen, Sonntag den 2. Christmonat 1860, Nachmittags 2 Uhr, im Schulhause sich einzufinden, um folgende Geschäfte zu behandeln:

1. Wahlen der Geschwornen.
2. Voranschläge zu den verschiedenen Gutsrechnungen pro 1861.
3. Antrag des Gemeindrathes über die Erbauung einer Straße von der Gemeindsbanngrenze Oberstraß bis zum Tobelgarten.
4. Antrag des Gemeindrathes betreffend Erbauung einer Straße durch den Schmelzberg.
5. Antrag des Stillstandes betreffend Kirchhofangelegenheiten.
6. Bericht der Gemeindsschulpflege betreffend Erweiterung des Realschulzimmers.

Die verschiedenen Voranschläge, sowie die Straßenpläne und hierauf bezüglichen Anträge des Gemeindrathes liegen in der Zwischenzeit bei Unterzeichnetem zur gefälligen Einsicht offen.

Fluntern, den 24. Wintermonat 1860.

C. Nägeli, Präsident.

49.. Alle Bürger und Steuerpflichtigen, sowol außer als in der Gemeinde wohnenden, welche noch rückständige, sowie per Ende dieses Jahres fällige Raten sammt Zinsen an Kirchenbausteuer und Oerter zu zahlen haben, sind ersucht, Alles im Laufe oder spätestens bis Ende dieses Jahres noch an Unterzeichneten zu leisten, sonst würden gleich nach Ablauf dieses zwölften und letzten Termines aus Auftrag des Gemeindrathes die Säumigen auf ihre Kosten rechtlich dafür belangt.

Thalweil, den 23. Weinmonat 1860.

Staub-Hirzel,
Liquidator der Kirchenbaurechnung.

50.. **Gemeindsversammlung.**

Auf Sonntag den 2. Christmonat, Nachmittags 3 Uhr, werden die Stimmberechtigten zur Behandlung nachbezeichneter Geschäfte ins Schulhaus eingeladen:

a) Wahl eines eidgenössischen und dreier kantonalen Geschwornen.
b) Antrag des Gemeindrathes betreffend Bepflanzung eines Theiles der obern Hub mit Tannsetzlingen.
c) Bericht und Antrag des Gemeindrathes betreffend Loskauf des Zuchtochsen.

Albisrieden, den 24. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Das Aktuariat.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

51. Maria Hug von Affeltraugen, Kantons Thurgau, Dienstmagd, welche wegen Diebstal in Untersuchung steht, wird wegen unbekannter Abwesenheit öffentlich aufgefordert, Donnerstag den 6. Christmonat, Nachmittags 2 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte behufs ihrer Vertheidigung zu erscheinen, widrigenfalls das Verfahren gleichwohl durchgeführt und sie in contumaciam beurtheilt würde.

Horgen, den 26. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

52. Durch Beschluß vom 8. d. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe nachstehender Schuldurkunden:

1) 10,000 fl. Kapital, ursprünglich 15,000 fl., laut Schuldbrief auf Herrn Joh. Rudolf Schinz, Direktor, und Herrn Heinrich Schinz-Geßner von Zürich, unter Raqion Schinz und Sohn, zu Gunsten Herrn alt Landvogt Joh. Kaspar Ulrich, als Obmann und zu Handen Löbl. Allmosenamtes des Kantons Zürich, d. d. 11. November 1812,

2) 50 fl. Kapital laut Weibergutsversicherungsbrief auf Heinrich Haller, Heinrichs sel. von Albisrieden, zu Gunsten seiner Ehefrau Elisabetha Müller, d. d. 6. Oktober 1828,

dieselben kraftlos erklärt und deren Löschung im Notariatsprotokolle befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Zürich, den 23. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

53. Durch Beschluß vom 8. dieses Monats hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe der auf einem Grundstücke des Bernhard Repetto in Zollikon vorgestellten Schuldpost von 150 fl. Kapital Junker Quartierhauptmann Wyßen sel. Erben, über deren Entstehung und insbesondere darüber, ob jemals ein Schuldinstrument ausgefertigt worden sei, nichts Bestimmtes ausgemittelt werden konnte, dieselbe für kraftlos erklärt und deren Löschung im Notariatsprotokoll befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Zürich, den 23. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Vermischte Bekanntmachungen.

54. Mit Ermächtigung des Bezirksgerichtes Bülach werden die Grundeigenthümer im Gemeindsbanne Dietlikon aufgefordert, der unterzeichneten Notariatskanzlei zum Behuf der Anfertigung der Hofbeschreibungen ein genaues Verzeichniß ihrer Liegenschaften, welche sich in dem zu vereinigenden Gebiete befinden, mit Angabe der auf denselben haftenden Dienstbarkeiten (Wegrechte u. s. w.) und Reallasten bis spätestens Ende Christmonat l. J. bei Vermeidung von Ordnungsbuße und Tragung der sonstigen Nachtheile, welche eine derartige Unterlassung zur Folge hätte, einzureichen.

Oerlikon, den 26. Wintermonat 1860.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
J. J. Scherrer, Landschreiber.

55. Der unbekannt abwesende Adam Oberhänsli, gebürtig von Friltschen bei Bußnang, im thurgauischen Bezirke Weinfelden, zuletzt seßhaft gewesen in hier, wird hiermit öffentlich aufgefordert, binnen peremtorischer mit dem 27. Christmonat nächstkünftig zu Ende gehender Frist den Herrn Prokurator Dr. Näf in hier, Namens Michael Lüthi, von Kirchberg, im thurg. Bezirke Frauenfeld, für die Forderung von 466 Frk. 79 Rp., worunter 413 Frk. nebst Zins zu fünf Prozent von Neujahr 1860 an gerechnet, zu befriedigen und Ausweis darüber beizubringen, daß es geschehen sei oder doch zu zeigen, daß er bereit sei, innerhalb des hiesigen Kantons Rede zu stehen, widrigenfalls nach Vertröstung der Kosten Konkurs über ihn verhängt würde.

Winterthur, den 23. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

56. Hiemit wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Nachlaß des sel. Herrn Apotheker Zollinger von Egg, seßhaft gewesen dahier, von den Waisenbehörden Namens der minderjährigen Erben auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten worden ist.

Horgen, den 26. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 97. Dienstag, den 4. Christmonat 1860.

Geprüfter
Entwurf eines Gesetzes
betreffend
die Vermögens- und Einkommensteuer.

Tit. I.
Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Soweit der Ertrag des Staatsguts und die übrigen gesetzlichen Einkünfte für die Bestreitung der Staatsausgaben nicht hinreichen, wird eine Vermögens- und Einkommensteuer erhoben, deren Betrag der Große Rath jeweilen bei Feststellung des Voranschlages bestimmt.

§ 2. Der Vermögenssteuer ist unterworfen:

a. Alles in und außer dem Kanton befindliche Gut eines im Kanton wohnenden Bürgers oder Niedergelassenen oder einer im Kanton bestehenden Korporation.

b. Alles im Kanton befindliche Besitzthum einer auswärts wohnenden Person, sofern dasselbe aus Grundeigenthum besteht oder mit solchem verbunden ist.

c. Jedes Vermögen einer auswärts wohnenden Person, welches im Kanton von Behörden verwaltet wird.

§ 3. Von der Vermögenssteuer sind ausgenommen:

a. Das gesammte Staatsgut und die für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke des Kantons oder der Gemeinden bestimmten Güter und Stiftungen.

b. Das außer dem Kanton befindliche, aus Grundeigenthum bestehende oder mit solchem verbundene Besitzthum, wofern der Pflichtige nachweisen kann, daß er für dieses Besitzthum, da wo es liegt, eine Vermögens- oder Einkommenssteuer zu entrichten hat.

c. Das in § 2 c. bezeichnete Vermögen auswärts wohnender Personen, wenn nachgewiesen wird, daß dasselbe am Wohnorte des Eigenthümers einer Vermögens- oder Einkommenssteuer unterliegt.

d. Die von dem Pflichtigen benutzten Kleider, Feld- und Handwerksgeräthschaften und der nöthige Hausrath.

Minderheit: Streichung von litt. c.

§ 4. Der Einkommenssteuer ist unterworfen: Jeder Erwerb und jedes Einkommen der im Kanton wohnenden Bürger und Niedergelassenen.

§ 5. Von der Einkommenssteuer sind ausgenommen:

a. Diejenigen Handlungsgeschäfte, welche gemäß Gesetz in das Nagionenbuch aufgenommen werden und in Folge dessen eine Handelsklassensteuer zu entrichten haben.

b. Der jährliche Ertrag an Zinsen, Renten, Leibgedingen ꝛc., welcher auf ein als Vermögen zu versteuerndes Kapital sich gründet.

Tit. II.

Beginn und Ort der Besteuerung.

§ 6. Die Steuerpflicht beginnt im Allgemeinen mit dem Zeitpunkte, in welchem Jemand zu einem steuerbaren Besitzthum oder Ertrag gelangt.

§ 7. Kantonsfremde, die neu in den Kanton einziehen, werden mit dem Zeitpunkte steuerpflichtig, in welchem sie in das Verhältniß der Niedergelassenen treten.

§ 8. Jeder im Kanton wohnende Pflichtige hat den Gesammtbetrag der Steuer an seinem Wohnorte zu entrichten.

§ 9. Für bevormundete Pflichtige, wenn sie nicht mit Niederlassung in einer andern Gemeinde des Kantons wohnen, erfolgt die Besteuerung in der Heimatgemeinde.

§ 10. Auswärtige Besitzer von steuerbarem Eigenthum versteuern dasselbe in derjenigen Gemeinde, wo es liegt. Ist für ein solches Besitzthum im Kanton ein Verwalter bestellt, so geschieht die Besteuerung am Wohnorte des Letztern.

Minderheit: Aufnahme des Zusatzes, wodurch indeß die Steuerpflicht gegenüber der betreffenden Gemeinde nicht verrückt wird.

Tit. III.

Berechnung des Steuerbetrags.

a. Steuerpflichtiges Vermögen und Einkommen.

§ 11. Jedes Vermögen und jedes Einkommen soll vollständig in seinem wahren Werthe versteuert werden.

§ 12. Bei Berechnung des Vermögens von im Kanton wohnenden Pflichtigen sind von dem Gesammtwerth des Besitzthums allfällige Schulden in Abzug zu bringen. Bei steuerpflichtigem Besitzthum von Auswärtswohnenden darf ein Abzug allfälliger darauf haftender Schulden nur statt finden, wenn der Pflichtige sich darüber ausweisen kann, daß das fragliche Besitzthum im Vergleich zu seinem übrigen Vermögen oder anderwärtigen Besitzthum nicht unverhältnißmäßig mit Schulden belastet ist.

§ 13. Bei Berechnung von Einkommen, welches von der Betreibung eines Gewerbs herrührt, sind 4% des Betriebskapitals sowie die mit Gewinnung des Einkommens verbundenen Unkosten, jedoch mit Ausschluß der Haushaltungskosten, in Abzug zu bringen.

b. Anlage der Vermögenssteuer.

§ 14. Für die Vermögenssteuer wird der Maßstab von tausend Franken zu Grunde gelegt und der zu erhebende Steuerbetrag nach halben Franken bestimmt. Vermögen im Werthe unter hundert Franken fällt bei der Berechnung außer Betracht.

§ 15. Jährlich bei Berathung des Voranschlags bestimmt der Große Rath, wie viel halbe Franken vom Tausend des Vermögens in dem betreffenden Jahre zu erheben sind (§ 1).

c. Anlage der Einkommenssteuer.

§ 16. Für die Erhebung der Einkommenssteuer gelten folgende Grundsätze:

Von jedem Einkommen sind dreihundert Franken steuerfrei; vom vierten bis und mit dem neunten Hundert Franken wird ein viertel, vom zehnten bis und mit dem neunundzwanzigsten Hundert ein halber und vom dreißigsten Hundert an ein Franken von jedem Hundert Franken Einkommen erhoben, so oft vom Tausend Franken Vermögen ein halber Franken Steuer bezogen wird. (Tabelle). Bruchtheile der Einheitssumme von hundert Franken fallen bei der Steuerberechnung außer Betracht.

Minderheiten:

1. Von jedem Einkommen sind vierhundert Franken steuerfrei; vom fünften bis und mit dem neunten Hundert Franken wird ein viertel, vom zehnten bis und mit dem neunundzwanzigsten Hundert ein halber und vom dreißigsten Hundert an ein Franken von jedem Hundert Franken Einkommen erhoben, so oft vom Tausend Franken Vermögen ein halber Franken Steuer bezogen wird. (Tabelle). Bruchtheile der Einheitssumme von hundert Franken fallen bei der Steuerberechnung außer Betracht.

2. Für die Einkommenssteuer wird der Maßstab von hundert Franken zu Grunde gelegt. Auf jeden halben Franken vom Tausend des Vermögens wird von dem Hundert des Einkommens folgender Steuerbetrag erhoben:

von Frkn. 200 bis 3000 in allmäliger Progression von $^1/_8$ bis $^1/_2$%;
von Frkn. 3000 bis 7000 bis $^1/_2$%;
von Frkn. 7000 bis 10,000 in allmäliger Progression von $^1/_2$ bis 1%;
von Frkn. 10,000 und mehr 1%.

3. Für die Einkommenssteuer wird der Maßstab von hundert Franken zu Grunde gelegt und der zu erhebende Steuerbetrag nach halben Franken bestimmt. Von jedem Hundert Franken Einkommen werden soviel halbe Franken erhoben, als der Große Rath jeweilen auf das Tausend des Vermögens veranlagt hat. Wenn indessen das Einkommen höchstens 1600 Franken beträgt, so tritt eine mit jedem Hundert Franken abwärts sich vermindernde Prozentbelastung in dem Maße ein, daß das Einkommen von Frkn. 200 auf 30 Rpn. Krabgebracht wird. Einkommen unter Frkn. 200 ist ganz steuerfrei.

4. Für die Einkommensteuer werden zwanzig Klassen und je nach dem Verhältniß des Ertrages für jede Klasse eine Klassensteuer angenommen. Alljährlich wird dieser Steuerbetrag besonders festgesetzt. Für das Jahr 1861 ist er folgendermaßen bestimmt:

1.	Klasse	von	Frk.	10,000	aufwärts	2½ %				
2.	„	unter	Frk.	10,000	bis	9000	Frk.	Frk.	200.	
3.	„	„	„	9000	„	8000	„	„	175.	
4.	„	„	„	8000	„	7000	„	„	140.	
5.	„	„	„	7000	„	6000	„	„	110.	
6.	„	„	„	6000	„	5000	„	„	80.	
7.	„	„	„	5000	„	4000	„	„	60.	
8.	„	„	„	4000	„	3500	„	„	50.	
9.	„	„	„	3500	„	3000	„	„	40.	
10.	„	„	„	3000	„	2500	„	„	30.	
11.	„	„	„	2500	„	2000	„	„	20.	
12.	„	„	„	2000	„	1500	„	„	15.	
13.	„	„	„	1500	„	1200	„	„	10.	
14.	„	„	„	1200	„	1000	„	„	7.	
15.	„	„	„	1000	„	800	„	„	5.	
16.	„	„	„	800	„	600	„	„	3.	
17.	„	„	„	600	„	5 0	„	„	2.	
18.	„	„	„	500	„	400	„	„	1.	50.
19.	„	„	„	400	„	300	„	„	1.	
20.	„	„	„	300	„	200	„	„	—.	50.

Tit. IV.

Ausmittlung der Steuerleistung.

a. Allgemeine Bestimmungen.

§ 17. Der Betrag der Steuerleistung wird durch Taxation ausgemittelt, zunächst durch die Selbsttaxation des Pflichtigen und sodann durch den Gemeindrath, den Bezirksrath und die Finanzdirektion als Taxationsbehörden.

§ 18. Je alle vier Jahre wird eine neue Taxation sämmtlicher Pflichtigen in jedem Bezirke vorgenommen nach einer durch die Finanzdirektion festzusetzenden Kehrordnung, in der Weise, daß in jedem Jahr mindestens zwei Bezirke in Revision fallen.

§ 19. In den übrigen drei Jahren wird in den Gemeinden der betreffenden Bezirke eine neue Taxation jeweilen nur bei denjenigen Pflichtigen vorgenommen, welche der Steuer zum erstenmale unterliegen, oder deren Vermögensverhältnisse durch Erbschaft, Theilung, Kauf und Verkauf, Verheirathung, Geschäftsbetrieb, Gehaltsvermehrung ꝛc. verändert worden sind. Zu dem Ende wird der Gemeindrath in jedem dieser drei Jahre vor Anfertigung der Steuerregister (§ 23) durch eine öffentliche Bekanntmachung die betreffenden Pflichtigen zur Angabe solcher Veränderungen auffordern.

§ 20. Ausnahmsweise können die Taxationsbehörden auch in diesen

drei Jahren Erhöhungen einer Taxation vornehmen, wenn ein erhebliches Mißverhältniß vorliegt.

b. Selbsttaxation des Pflichtigen.

§ 21. Für Vornahme der Selbsttaxation erhält der im Kanton wohnende Pflichtige von dem Gemeindrath seiner Gemeinde ein gedrucktes Steuerformular, auf welches er in die hiefür bezeichneten Rubriken die Werthung seines Vermögens und Einkommens einträgt.

§ 22. Der Pflichtige hat das Steuerformular acht Tage nach dessen Empfang mit der Selbsttaxation versehen dem Gemeindrathe zurückzustellen. Geschieht dieß nicht, so hat der Gemeindrath Namens des Pflichtigen die Taxation zu bestimmen.

c. Taxation des Gemeindraths.

§ 23. Der Gemeindrath hat die Taxationen in ein alljährlich in Doppel zu fertigendes Gemeindesteuerregister einzutragen. Für diejenigen Jahre, in denen keine Revision nach § 18 stattfindet, werden da, wo keine Selbsttaxationen nach § 19 eingekommen sind, die Steueransätze des vergangenen Jahres zur Grundlage genommen.

§ 24. Der Gemeindrath hat sodann die Steuerregister sowohl in Rücksicht der Vollständigkeit des Verzeichnisses aller Steuerpflichtigen, als der Richtigkeit der eingetragenen Taxationen sorgfältig zu prüfen, da, wo nöthig, zu vervollständigen oder zu verändern und die hieraus sich in Vermögen und Einkommen ergebenden Ansätze als gemeindräthliche Taxation festzustellen. Es ist dem Gemeindrath gestattet, für Vornahme der Taxation aus den Steuerpflichtigen der Gemeinde sich zu verstärken.

Minderheit: Streichung des letzten Satzes: Es ist dem Gemeindrath gestattet, für Vornahme der Taxation aus den Steuerpflichtigen der Gemeinde sich zu verstärken.

§ 25. Als Anhang zu dem Steuerregister ist ein Bericht zu fertigen über alle in den Taxationen vorgenommenen Veränderungen, sowie über alle Pflichtigen oder Vermögenstheile, welche neu in die Gemeinde hereingezogen, oder in eine andere Gemeinde hinübergegangen, oder aus dem Kanton weggezogen sind. Wo diese Veränderung durch Theilung, Verheirathung oder Erbschaft geschieht, sind die Personen genau zu bezeichnen, welche die einzelnen Vermögenstheile besitzen oder besessen haben. Am Schlusse dieses Berichts ist mittelst der daraus sich ergebenden Abrechnung die Ausgleichung der Totalsumme des letztjährigen Steuerregisters mit derjenigen der neuen Taxation nachzuweisen.

§ 26. Nach Vollendung dieser Arbeiten ist das eine Doppel der Steuerregister nebst sämmtlichen von den Pflichtigen eingekommenen Akten dem Bezirksrathe zuzustellen, das andere in einem öffentlichen Lokale den Pflichtigen vierzehn Tage lang zur Einsicht offen zu legen. Gleichzeitig werden die vorgenommenen Veränderungen den betreffenden Pflichtigen mit-

getheilt, unter Ansetzung einer Frist von vierzehn Tagen für Einreichung allfälliger Beschwerden an den Bezirksrath.

d. Taxation des Bezirksraths.

§ 27. Aus den von den Gemeindräthen eingekommenen Steuerregistern hat der Bezirksrathsschreiber ein Bezirkssteuerregister anzufertigen, worauf der Bezirksrath die Prüfung der Steuerformulare, der gemeindräthlichen Taxationen und der dagegen eingekommenen Beschwerden vornimmt, und die aus den dießfälligen Berathungen sich ergebenden Steueransätze als bezirksräthliche Taxation feststellt.

§ 28. Im Fernern hat der Bezirksrath die nach § 25 von den Gemeindräthen gefertigten Veränderungsberichte nach vorgenommener Prüfung derselben und unter Aufnahme der durch die bezirksräthlichen Taxationen erfolgten Abänderungen in einen den ganzen Bezirk umfassenden Bericht zusammenzutragen, welchem in einer Schlußrechnung eine Vergleichung der Totalsummen der letztjährigen und der neuen Taxationen beizufügen ist.

§ 29. Hierauf ist dieser Bericht nebst den Gemeindesteuerregistern, letztere mit der bezirksräthlichen Taxation ergänzt, der Finanzdirektion zu übersenden, und das Bezirkssteuerregister in der Bezirksrathskanzlei vierzehn Tage lang den Steuerpflichtigen zur Einsicht offen zu legen. Gleichzeitig werden die von dem Bezirksrathe vorgenommenen Taxationsabänderungen den Gemeindräthen und den betreffenden Steuerpflichtigen mitgetheilt, den letztern unter Ansetzung einer Frist von vierzehn Tagen für Einreichung allfälliger Beschwerden an die Finanzdirektion.

e. Taxation der Finanzdirektion.

§ 30. Die von den Bezirksräthen eingesandten Gemeindesteuerregister bilden zusammen das Kantonalsteuerregister. Behufs vollständiger Vereinigung desselben werden die sämmtlichen Veränderungsberichte (§§ 25 und 28), namentlich rücksichtlich der in denselben gezeigten Zu- und Abschreibungen einzelner Pflichtigen oder Vermögenstheile, einer genauen Prüfung unterworfen und die hieraus sich ergebenden Differenzen nebst den inzwischen gegen die bezirksräthlichen Taxationen eingekommenen Beschwerden den Statthalterämtern zur Begutachtung übermittelt.

§ 31. Nach Eingang dieser Begutachtungen und nach hierauf erfolgter Vervollständigung der Register werden die bezirksräthlichen Taxationen und die dagegen eingekommenen Beschwerden von der Direktion der Finanzen mit Beisitzern durchberathen und hierauf die Steueransätze als Taxation der Finanzdirektion festgestellt.

§ 32. Ueber die Taxationsverhandlungen ist ein besonderes, nach den Bezirken und Gemeinden geordnetes Steuerprotokoll abzufassen, welches die Namen und die Steueransätze aller Pflichtigen, deren Taxation abgeändert

oder deren Beschwerde abgewiesen wurde, nebst den über die einzelnen Verhältnisse eingekommenen Berichten enthalten soll.

§ 33. Mit der Taxation der Finanzdirektion sind die sämmtlichen Taxationsarbeiten geschlossen. Die Ansätze dieser Taxation bilden vom Tage der Mittheilung derselben an die Gemeindräthe die Grundlage für den Bezug aller Staats- und Gemeindesteuern bis zu dem Zeitpunkte des folgenden Jahres, wo eine neue Schlußtaxation an deren Stelle tritt. Vorbehalten bleiben die nach §§ 48 und 50 allfällig innerhalb des Steuerjahres ausnahmsweise sich ergebenden Abänderungen.

f. Experten-Kommissionen.

§ 34. In den Jahren, in welchen eine Revision nach § 18 stattfindet, erwählt der Bezirksrath aus den Steuerpflichtigen seines Bezirks, mit Ausschluß der Gemeindräthe, eine Experten-Kommission, zu welcher ein vom Gemeindrathe zu bezeichnendes Mitglied mit berathender Stimme beizuziehen ist, um im Verein mit derselben unter Leitung des Statthalters die bezirksräthliche Taxation (§ 27) festzustellen. Die Zahl der Mitglieder der Kommission bestimmt die Finanzdirektion unter Rücksichtnahme auf den Umfang und die Bevölkerung des Bezirks.

Minderheiten:

1. Streichung der Worte in der 4. und 5. Zeile „zu welcher ein vom Gemeindrathe zu bezeichnendes Mitglied beizuziehen ist."

2. In den Jahren, in welchen eine Revision nach § 18 stattfindet, hat der Gemeindrath, je nach der Größe der Gemeinde, 3—9 Steuerpflichtige der Gemeinde zuzuziehen und gemeinschaftlich mit ihnen seine Taxation vorzunehmen.

Der Bezirksrath seinerseits wählt zu einer solchen Hauptrevision aus den Steuerpflichtigen des Bezirkes eine Expertenkommission u. s. w.

§ 35. Alljährlich beruft die Finanzdirektion aus den Steuerpflichtigen eines jeden in dem betreffenden Jahre in Revision fallenden Bezirks eine Experten-Kommission, welche unter Leitung des Finanzdirektors und mit den Beisitzern die definitive Taxation nach Anleitung des § 31 festzustellen hat.

Minderheit: Alljährlich beruft die Finanzdirektion aus den Steuerpflichtigen eines jeden in dem betreffenden Jahre in Revision fallenden Bezirkes eine Experten-Kommission zur Prüfung und Begutachtung der bezirksräthlichen Taxationen und der dagegen eingekommenen Beschwerden. Auf Grundlage dieser Begutachtung erfolgt sodann erst die definitive Taxation nach Vorschrift des § 31.

§ 36. Jeder Steuerpflichtige ist gehalten, wenigstens Einmal die auf ihn gefallene Wahl in eine der in §§ 34 und 35 bezeichneten Kommissionen oder als Zugezogener des Gemeindrathes gemäß § 24 anzunehmen.

Minderheit: Streichung der Worte: „oder als Zugezogener des Gemeindrathes gemäß § 24".

g. Taggelder und Entschädigungen.

§ 37. Die nach §§ 27 und 34 bei den bezirksräthlichen Taxationen mitwirkenden Personen, so wie die nach § 35 von der Finanzdirektion einberufenen Experten erhalten für jeden Sitzungstag ein Taggeld, welches durch Beschluß des Regierungsrathes festgesetzt wird.

Minderheit: Aufnahme des Zusatzes: „Die Gemeinderäthe erhalten als Entschädigung für das jährliche Taxationsgeschäft 3 Rppn. für jeden ins Steuerregister eingetragenen Steuerpflichtigen.

§ 38. Für Anfertigung und Führung der Gemeinds- und Bezirkssteuerregister erhalten die Gemeinds- und Bezirksrathsschreiber jeweilen eine durch die Finanzdirektion mit Beisitzern festzusetzende Entschädigung.

Tit. V.

Steuerbezug.

§ 39. Nach Ergänzung des Kantonalsteuerregisters (§ 30) durch die Taxation der Finanzdirektion und durch die Berechnung des für jeden Pflichtigen sich ergebenden Steuerbetrags werden die im Steuerprotokoll (§ 32) enthaltenen Abänderungsansätze und die Totalsummen der Steuerbeträge für jede Gemeinde ausgezogen und den Statthalterämtern behufs Anordnung der Eintragung in die Bezirkssteuerregister und der sofortigen Mittheilung an die Gemeinderäthe übersandt.

§ 40. Die Gemeinderäthe besorgen nach Anleitung der Finanzdirektion die entsprechende Vervollständigung der Gemeindesteuerregister, den Bezug der Steuer und die portofreie Ablieferung der Beträge an die Staatskasse. Für den Bezug erhält der Gemeinderath nach Genehmigung der von ihm hierüber der Finanzdirektion einzugebenden Schlußrechnung Ein vom Hundert des abgelieferten Betrags.

§ 41. Jeder Steuerpflichtige soll längstens binnen vier Wochen nach geschehener Ausschreibung seinen Steuerbetrag entrichten. Nach Verfluß dieses Termins ist die Zahlung sogleich durch den ordentlichen Rechtstrieb einzuziehen. Der Gemeinderath ist für jeden Schaden aus selbstverschuldeter Säumniß verantwortlich.

§ 42. Die Finanzdirektion wird dafür sorgen, daß die für Ausmittlung der Steuerleistung nach Tit. III. vorzunehmenden Arbeiten rechtzeitig genug beendigt werden, um den Bezug der Steuer jeweilen spätestens im Januar des folgenden Jahres anordnen zu können.

§ 43. Nach Vollendung des Steuerbezugs hat die Kanzlei der Finanzdirektion, auf Grundlage der von den Gemeinderäthen nach § 40 eingekommenen Schlußrechnungen, eine Generalübersicht über den Gesammtbezug der Steuer anzufertigen, welche das Belege für den dießfälligen Einnahmeposten der Staatsrechnung bilden soll.

Tit. VI.

Steuernachzahlung.

§ 44. Wenn es sich herausstellt, daß ein Pflichtiger sein Vermögen gar nicht oder unvollständig versteuert, so ist von ihm, beziehungsweise von seinem Nachlasse das Zehnfache des Betrages nachzuzahlen, den er dem Staate in dem letzten, beziehungsweise in dem dem Tode des Pflichtigen vorhergegangenen Steuerjahre zu wenig bezahlt hat.

Minderheiten.

1. Wenn es sich nach dem Tode eines Pflichtigen herausstellt, daß derselbe sein Vermögen unvollständig versteuerte, so ist von seinem Nachlasse in erster Linie der Betrag, den er in dem letzten, beziehungsweise in dem seinem Tode vorangegangenen Steuerjahre zu wenig bezalte, als Steuernachzahlung zu erheben.

2. Streichung des §.

§ 45. Der Regierungsrath wird die geeigneten Vorschriften erlassen, daß, sobald ein solcher Fall durch Entstehung der Vormundschaft, gerichtliche Untersuchung, Erbschaft, Theilung u. s. w. zur Kenntniß der Behörden gelangt, der Finanzdirektion rechtzeitige und vollständige Mittheilung gemacht werde.

Minderheiten.

1. Die amtliche Ermittlung des Vermögens, soweit dieselbe nicht schon wegen Entstehung der Vormundschaft oder in Folge gerichtlicher Untersuchung eintritt, findet auch bei denjenigen Todesfällen von im Kanton wohnenden Pflichtigen statt, wo sämmtliche Erben eigenen Rechtens sind.

2. Die amtliche Ermittlung ... Rechtens sind, und zwar je nachdem das Vermögen gar nicht, oder in einer Summe bis auf Frkn. 10,000 oder in einem höhern Betrage auf den Steuerregistern komparirt, in den beiden erstern Fällen nach § 362, im letztern Fall nach § 413 des privatrechtlichen Gesetzbuches.

3. Bei dem Tode eines Steuerpflichtigen sollen die Steuerbehörden Aufschluß über den Bestand des Nachlasses verlangen, von den Erbschaftsschriften Einsicht nehmen und nöthigenfalls ein Inventar ziehen.

4. Bei dem Tode eines Steuerpflichtigen sind die Steuerbehörden berechtigt, Aufschluß über den Bestand des Nachlasses zu verlangen, von den Erbschaftsschriften Einsicht zu nehmen und nöthigenfalls ein Inventar zu ziehen.

§ 46. Die Finanzdirektion mit Beisitzern bestimmt die nach § 44 zu erhebende Nachzahlung, welche nur dann ganz oder theilweise zu erlassen ist, wenn nachgewiesen werden kann, daß der ganze Mehrbetrag oder ein Theil desselben von einem erst nach der letzten Taxation erfolgten wirklichen Vermögenszuwachse herrührt. So weit jedoch ein Steuerpflichtiger die nach § 19 vorgeschriebene Selbsttaxation unterlassen hat, trifft sein Vermögen die volle Nachsteuer.

Minderheit: Die Finanzdirektion mit Beisitzern bestimmt die nach § 44 zu erhebende Nachzahlung, welche nur dann ganz oder theilweise zu erlassen ist, wenn der ganze Mehrbetrag oder ein Theil desselben von einem erst im laufenden Steuerjahr erfolgten wirklichen Vermögenszuwachse herrührt.

§ 47. Die Statthalterämter besorgen den Bezug der in ihren Bezirken zu erhebenden Steuernachzahlungen und liefern dieselben der Staatskasse ab unter Anzeige an die Finanzdirektion, deren Kanzlei jeweilen am Schlusse des Jahres eine Generalübersicht über sämmtliche Nachzahlungen als Belege zu der Staatsrechnung anzufertigen hat.

Tit. VII.

Rechtsmittel der Steuerpflichtigen.

§ 48. Gegen die Forderung des nach § 31 festgesetzten Steuerbetrages kann kein Rechtsvorschlag ertheilt werden. Dagegen steht jedem Pflichtigen das Recht des Rekurses an den Regierungsrath offen, innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen vom Empfang des betreffenden Beschlusses an gerechnet. Wird der Rekurs vom Regierungsrathe ganz oder theilweise begründet erfunden, so erhält der Rekurrent das zu viel Bezahlte von der Staatskasse zurück.

Wird der Rekurs vom Regierungsrath nicht oder nur theilweise begründet erfunden, so steht dem Rekurrenten im weitern das Recht zu, binnen vierzehn Tagen vom Empfang des Regierungsbeschlusses an gerechnet, die Rückforderung des nach seiner Meinung zu viel Bezahlten gerichtlich geltend zu machen, zu welchem Ende er den Beweis für den geringern Betrag seines Vermögens und Einkommens zu leisten hat.

§ 49. Gegen die nach § 46 festgesetzte Steuernachzahlung steht dem Pflichtigen ebenfalls das Recht des Rekurses an den Regierungsrath offen, innerhalb einer Frist von vier Wochen vom Empfang des betreffenden Beschlusses an gerechnet.

Wird ein solcher Rekurs vom Regierungsrathe nicht oder nur theilweise begründet erfunden, so hat der Pflichtige, wenn er die Mehrforderung bestreiten will, hierüber innerhalb einer Frist von vier Wochen vom Empfang des Regierungsbeschlusses an gerechnet seine Erklärung der Finanzdirektion einzugeben, worauf Letztere als Klägerin die streitige Forderung vor die Gerichte bringt.

§ 50. Für die nach §§ 48 und 49 entstehenden Prozesse bildet das Bezirksgericht desjenigen Bezirkes, in welchem die Steuer entrichtet wird, die erste Instanz.

§ 51. Werden die für Einreichung eines Rekurses an den Regierungsrath (§§ 48 und 49) oder für Anhängigmachung der Rückforderungsklage (§ 48) oder für Abgabe einer Erklärung an die Finanzdirektion (§ 49) bezeichneten Fristen nicht innegehalten, so ist die Beschwerde oder Klage oder Bestreitung der Zahlungspflicht als verspätet abzuweisen.

Minderheit.

§ 52. Alle Differenzen mit den Steuerpflichtigen über die Art der Vollziehung dieses Gesetzes werden, mit Ausnahme der in §§ 48 und 49 bezeichneten Fälle, ausschließlich durch die Verwaltungsbehörden erledigt.

Tit. VIII.

Vollziehung.

§ 52. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jenner 1861 in Kraft; durch dasselbe werden nachfolgende Gesetze aufgehoben:

a. das Gesetz für eine Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer vom 29. Brachmonat 1832;

b. das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Steuergesetzes vom 8. April 1834;

c. das Gesetz betreffend die Erläuterung des Art. 16 des Steuergesetzes vom 22. Weinmonat 1834;

d. das Gesetz betreffend einige Veränderungen in den Bestimmungen des Steuergesetzes vom 24. Herbstmonat 1835.

§ 53. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 21. Wintermonat 1860.

Vor dem Großen Rathe:
Der erste Sekretär,
Huber.

Tabelle

betreffend die Feststellung der Einkommensteuer in der **einfachen** Steueranlage nach § 16 des geprüften Gesetzesentwurfs und nach den Minderheitsanträgen zu diesem §.

Einkommen.	Nach § 16 des geprüften Gesetzesentwurfes.		Nach dem 2. Minderheitsantrag.		Nach dem 3. Minderheitsantrage.	
	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
200	—.	—	—.	25	—.	30
300	—.	—	—.	35	—.	40
400	—.	25	—.	50	—.	60
500	—.	50	—.	70	—.	80
600	—.	75	1.	—	1.	—
700	1.	—	1.	20	1.	20
800	1.	25	1.	50	1.	50
900	1.	50	2.	—	2.	—
1,000	2.	—	2.	50	2.	60
1,100	2.	50	3.	—	3.	20
1,200	3.	—	3.	50	3.	80
1,300	3.	50	4.	—	4.	40
1,400	4.	—	4.	50	5.	—
1,500	4.	50	5.	—	6.	—
1,600	5.	—	5.	50	7.	—
1,700	5.	50	6.	—	8.	—
1,800	6.	—	6.	50	9.	—
1,900	6.	50	7.	—	9.	50
2,000	7.	—	7.	50	10.	—
2,100	7.	50	8.	—	10.	50
2,200	8.	—	8.	50	11.	—
2,300	8.	50	9.	—	11.	50
2,400	9.	—	9.	50	12.	—
2,500	9.	50	10.	—	12.	50
2,600	10.	—	11.	—	13.	—
2,700	10.	50	12.	—	13.	50
2,800	11.	—	13.	—	14.	—
2,900	11.	50	14.	—	14.	50
3,000	12.	50	15.	—	15.	—
3,500	17.	50	17.	50	17.	50
4,000	22.	50	20.	—	20.	—
4,500	27.	50	22.	50	22.	50
5,000	32.	50	25.	—	25.	—
5,500	37.	50	27.	50	27.	50
6,000	42.	50	30.	—	30.	—
6,500	47.	50	32.	50	32.	50
7,000	52.	50	40.	—	35.	—
7,500	57.	50	50.	—	37.	50
8,000	62.	50	60.	—	40.	—
8,500	67.	50	70.	—	42.	50
9,000	72.	50	80.	—	45.	—
9,500	77.	50	90.	—	47.	50
10,000	82.	50	100.	—	50.	—
11,000	92.	50	110.	—	55.	—
12,000	102.	50	120.	—	60.	—

Geprüfter

Entwurf eines Gesetzes

betreffend

die Handelsklassensteuer.

---

§ 1. Alle im Nagionenbuche eingetragenen Gewerbe werden alljährlich mit einer Klassensteuer belegt, die von zwei zu zwei Jahren in Gemäßheit einer der nachfolgenden Klassen festgesetzt wird:

1.	Klasse	. .	4000 Frkn.	21.	Klasse	. .	250 Frkn.
2.	"	. .	3600 "	22.	"	. .	200 "
3.	"	. .	3200 "	23.	"	. .	175 "
4.	"	. .	2800 "	24.	"	. .	150 "
5.	"	. .	2400 "	25.	"	. .	125 "
6.	"	. .	2000 "	26.	"	. .	100 "
7.	"	. .	1800 "	27.	"	. .	90 "
8.	"	. .	1600 "	28.	"	. .	80 "
9.	"	. .	1400 "	29.	"	. .	70 "
10.	"	. .	1200 "	30.	"	. .	60 "
11.	"	. .	1000 "	31.	"	. .	50 "
12.	"	. .	900 "	32.	"	. .	45 "
13.	"	. .	800 "	33.	"	. .	40 "
14.	"	. .	700 "	34.	"	. .	35 "
15.	"	. .	600 "	35.	"	. .	30 "
16.	"	. .	500 "	36.	"	. .	25 "
17.	"	. .	450 "	37.	"	. .	20 "
18.	"	. .	400 "	38.	"	. .	15 "
19.	"	. .	350 "	39.	"	. .	10 "
20.	"	. .	300 "	40.	"	. .	5 "

§ 2. Als Norm für die Einreihung in eine Klasse dient die Bedeutung des Geschäftes, der Umfang seines Verkehrs und der nach seiner Natur gewöhnliche mittlere Ertrag desselben. Sollte dieser mittlere Ertrag bei Zugrundelegung der Einkommensteuer mehr als 4000 Frkn. Steuer abwerfen, so ist die Taxation dem Mehrbetrage entsprechend zu erhöhen.

§ 3. Die Eintheilung der Gewerbe in die verschiedenen Klaſſen geſchieht zunächſt durch den Finanzdirektor mit den von ihm zugezogenen Experten aus den betreffenden Bezirken.

Das Tableau dieſer Eintheilung wird ſodann einer Kommiſſion von acht Mitgliedern überwieſen, von denen vier durch die Finanzdirektion mit Beiſitzern und vier durch die Handelskammer gewählt werden.

Die Finanzdirektion mit Beiſitzern ſetzt in Verbindung mit dieſer Kommiſſion die Taxation feſt, welche hierauf den Steuerpflichtigen mitgetheilt wird.

§ 4. Gegen dieſe Taxation ſteht der Rekurs an den Regierungsrath binnen 14 Tagen offen, worauf Letzterer definitiv in der Sache entſcheidet.

§ 5. Die ſämmtlichen Mitglieder der nach § 3 gebildeten Expertenkommiſſionen müſſen im Ragionenbuche eingetragen ſein. Kein Mitglied der erſten iſt in die zweite Kommiſſion wählbar. Die Berufung zum Kommiſſionsmitgliede kann nicht abgelehnt werden. Die Sitzungen finden unter dem Vorſitz des Finanzdirektors ſtatt.

§ 6. Die Klaſſenſteuer iſt in der erſten Hälfte des Jahres binnen vier Wochen nach geſchehener Ausſchreibung an die Statthalter zu Handen der Staatskaſſa zu entrichten. Gegen die Forderung dieſer Abgabe kann, geſtützt auf eine Einwendung, welche ſich auf den Betrag derſelben bezieht, kein Rechtsvorſchlag ertheilt werden.

§ 7. Die Statthalter erhalten für den Bezug und die portofreie Ablieferung des Betrages an die Staatskaſſa Ein vom Hundert Bezugsproviſion.

§ 8. Ragionen, die innerhalb der zwei Jahre, für welche die Klaſſenſteuer feſtgeſetzt wird, neu entſtehen oder in ihrem Beſtande ſich ändern, werden für die Zwiſchenzeit von der Finanzdirektion unter Berathung einiger Mitglieder der in § 3 bezeichneten Kommiſſionen proviſoriſch tarirt und haben die Steuer ſogleich nach erfolgter Eintragung in das Ragionenbuch, jedoch nur pro rata des laufenden Jahres zu entrichten.

Wenn umgekehrt Ragionen innerhalb dieſer zwei Jahre ſich auflöſen, ſo wird ihnen für das laufende Jahr nach erfolgter Streichung im Ragionenbuche die Steuer pro rata erlaſſen, beziehungsweiſe zurückvergütet.

§ 9. Dieſes Geſetz tritt mit in Kraft. Durch dasſelbe werden das Geſetz betreffend die Beſteurung der im Ragionenbuche eingetragenen Gewerbe nach Klaſſen vom 17. Chriſtmonat 1835 und das Geſetz über eine Abänderung in demſelben vom 22. Brachmonat 1840 aufgehoben.

Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Zürich, den 21. Wintermonat 1860.

Vor dem Großen Rathe:
Der erſte Sekretär,
Huber.

Geprüfter Entwurf

eines

revidirten Forstgesetzes.

I. Organisation.

§ 1. Der Aufsicht des Staates (Forstpolizei) sind unterworfen:

a) die Staatswaldungen;

b) die Gemeindswaldungen;

c) die Genossenschaftswaldungen.

Die Privatwaldungen unterliegen derselben insoweit als es die Sicherung der übrigen Waldungen oder Rücksichten der Gemeingefährlichkeit nöthig machen (§§ 16, 18 Lemma 3, 24, 30 und 48 bis 55 dieses Gesetzes).

§ 2. Die Oberaufsicht über die Forstpolizei steht nach § 49 Ziffer 13 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrathes der Direktion des Innern zu. Es wird ihr zur Bestreitung der dießfälligen Verwaltungsausgaben, sowie zur Verwendung im Interesse der Forstkultur, wie namentlich behufs Ertheilung von Prämien für ausgezeichnete Leistungen, behufs Einrichtung eines Instruktionskurses für die Förster u. s. w. ein jährlicher Kredit von Frkn. 8000 angewiesen.

§ 3. Der Kanton ist in vier Forstkreise eingetheilt. Die Bestimmung der Abgrenzung derselben steht dem Regierungsrathe zu.

§ 4. Die Staatsforstbeamtung besteht aus einem Oberforstmeister und vier Kreisforstmeistern.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, der Staatsforstbeamtung einen Adjunkten beizugeben. Der Staatsforstbeamtung liegt die Ausübung der Aufsicht über das gesammte Forstwesen ob. Zugleich ist derselben die Bewirthschaftung der Staatswaldungen, letzteres unter Aufsicht der Direktion der Finanzen, übertragen.

Die Obliegenheiten dieser Beamteten werden durch besondere vom Regierungsrathe zu erlassende Amtsinstruktionen festgesetzt.

§ 5. Als Staatsforstbeamtete können nur solche angestellt werden, die das durch ein Reglement des Regierungsrathes näher zu bestimmende Staatsexamen abgelegt haben und von der Direktion des Innern für befähigt erklärt worden sind.

§ 6. Der Oberforstmeister, die Kreisforstmeister und der Forstadjunkt werden auf einen einfachen, jedoch nicht bindenden Vorschlag der Direktion des Innern vom Regierungsrathe gewählt (§ 48 Ziffer 20 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrathes).

Die Amtsdauer des Oberforstmeisters und der Kreisforstmeister beträgt sechs Jahre. Der Forstadjunkt wird auf eine von dem Regierungsrathe festzusetzende Zeit gewählt. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§ 7. Der Oberforstmeister erhält eine jährliche Besoldung von Frkn. 3500; bei amtlichen Reisen sind demselben die Baarauslagen zu vergüten.

Für Besoldung eines Kanzlisten und Bestreitung der Büreauauslagen werden Frkn. 1000 ausgesetzt.

§ 8. Die Kreisforstmeister erhalten eine Besoldung von Frkn. 2200. Für amtliche Reisen im Interesse der Forstpolizei beziehen sie ein Taggeld von Frkn. 10 und für amtliche Reisen im Interesse der Staatswaldungen ein vom Regierungsrathe festzusetzendes Taggeld.

§ 9. Die Besoldung des Forstadjunkten wird von dem Regierungsrathe bestimmt und aus dem in § 2 bezeichneten Kredite der Direktion des Innern bezahlt.

§ 10. Die Taggelder, beziehungsweise Baarauslagen, werden, je nach dem die Geschäfte die Verwaltung der Staatswaldungen oder die Aufsicht über die übrigen Waldungen beschlagen, im erstern Falle aus der Staatsforstkassa, im letztern aus dem in § 2 bezeichneten Kredite bestritten.

§ 11. Die Forstbeamteten haben eine vom Regierungsrathe zu bestimmende Kaution zu leisten.

§ 12. Jede Genossenschaft hat eine Vorsteherschaft von mindestens drei Mitgliedern mit vierjähriger Amtsdauer zu wählen und von jeder Wahl der Direktion des Innern Kenntniß zu geben.

§ 13. Zur Aufstellung von Förstern sind verpflichtet:

a) Der Staat für seine zum unmittelbaren oder mittelbaren Staatsgut gehörenden Waldungen;
b) alle waldbesitzenden Gemeinden;
c) die Holzgenossenschaften.

Die Gemeinden und Genossenschaften sind befugt, einen Oberförster anzustellen. Es können sich auch mehrere Gemeinden oder Genossenschaften zu diesem Zwecke auf Eine Person vereinigen.

Das von den Gemeinden und Genossenschaften ernannte Forstpersonal ist gleich den Staatsförstern in Forstsachen der Staatsforstbeamtung untergeordnet.

§ 14. Die Gemeinden, Genossenschaften und Privaten besolden das von ihnen ernannte Forstpersonal.

Wenn die Waldungen einer Gemeinde oder Genossenschaft so klein sind, daß die Besoldung des Försters den Betrag von Frkn. 100 nicht erreicht, so hat sich dieselbe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden oder Genossenschaften zur Anstellung eines gemeinschaftlichen Försters zu vereinigen. Für das dabei zu beobachtende Verfahren trifft die Direktion des Innern die erforderlichen Anordnungen.

Minderheit: Weglassung des zweiten Lemma.

§ 15. Die Staatsförster werden von der Finanzdirektion mit Beisitzern auf einen einfachen, jedoch nicht bindenden Vorschlag des Oberforstmeisters gewählt.

Die Wahl der Gemeinds- oder Genossenschaftsoberförster und Förster steht den Vorsteherschaften zu, welche zu diesem Zwecke um 6 bis 8 Mitglieder verstärkt werden sollen.

Die Dienstdauer der Oberförster und Förster beträgt sechs Jahre. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Diese Dienstdauer tritt für die Einzelnen mit der nächsten, auf die Erlassung dieses Gesetzes folgenden Wahl in Kraft.

Minderheiten zu Lemma 2:

1. Weglassung der Worte „welche zu diesem Zwecke um 6 bis 8 Mitglieder verstärkt werden sollen".

2. Lemma 2. Die Gemeinden und Genossenschaften wählen ihre Oberförster und Förster.

§ 16. Die Bestellung von Förstern für Privatwaldungen ist den Eigenthümern überlassen. Bei einem zusammenhängenden Waldbezirk können indeß die Eigenthümer die Aufstellung eines Försters beschließen und die Wahl desselben treffen, wobei sich die Minderheit zu unterziehen und den verhältnißmäßigen Antheil an der Besoldung zu tragen hat. Der Antheil an der Stimmberechtigung sowol als an der Besoldung richtet sich hiebei nach Maßgabe der Jucharten zahl. Die Privaten können unter Zustimmung der Gemeinden, resp. Genossenschaften den Schutz ihrer Waldungen dem Förster der letztern übertragen, in welchem Falle sie sich über die Entschädigung desselben mit der Gemeinde, resp. Genossenschaft zu verständigen haben.

§ 17. Die Bewerber um Oberförsterstellen haben sich durch eine vor dem Oberforstmeister abzulegende Prüfung über ihre Befähigung zum Dienste auszuweisen. Ein Reglement der Direktion des Innern wird das Nähere über diese Prüfung bestimmen.

Zur Wählbarkeit als Förster wird erfordert, daß der Betreffende das Aktivbürgerrecht und eine gesunde Körperkonstitution besitze und des Schreibens, Lesens und Rechnens kundig sei.

Minderheit eventuell für den Fall der Annahme der zweiten Minderheit zu § 15 Lemma 2:

Lemma 2: Als Förster dürfen nur solche Bewerber gewählt werden, welche von der Direktion des Innern zur Bekleidung von Försterstellen befähigt erklärt sind.

§ 18. Die von den Gemeinds- und Genossenschaftsvorsteherschaften getroffenen Oberförster- und Försterwahlen unterliegen der Prüfung und Bestätigung der Direktion des Innern. Zu diesem Ende hin sind die Wahlprotokolle, welche den Gang der Wahlverhandlung, den Namen, das Alter und den bisherigen Beruf des Gewählten, nebst Angabe der mit der Stelle verbundenen Jahresbesoldung enthalten sollen, dem Statthalteramte zu Handen der Direktion des Innern einzusenden.

Die Prüfung der Direktion erstreckt sich theils auf die Gültigkeit des Wahlaktes, theils auf das Vorhandensein der gesetzlichen Requisite und es ist die Direktion befugt, die Bestätigung zu verweigern, wenn der Gewählte schon wegen bedeutenderen auf das Forstwesen bezüglichen Vergehen oder Polizeiübertretungen bestraft worden ist.

Die Direktion ordnet nach Bestätigung der Wahl die Beeidigung der neu Gewählten an, welche durch das Statthalteramt zu vollziehen ist.

Privatwaldbesitzer, welche Förster anstellen wollen, müssen dieselben durch das betreffende Statthalteramt beeidigen lassen.

Minderheit eventuell für den Fall der Annahme der zweiten Minderheit zu § 15 Lemma 2:

§ 18. Die Gemeinds- und Genossenschaftsvorsteherschaften haben die Protokolle über die Försterwahlen dem Statthalteramt zu Handen der Direktion des Innern zuzustellen. Letztere prüft dieselben und ordnet die Beeidigung an, welche durch das Statthalteramt zu vollziehen ist.

Privatwaldbesitzer, welche Förster anstellen wollen, müssen dieselben durch das betreffende Statthalteramt beeidigen lassen.

§ 19. Die beeidigten Forstangestellten stehen hinsichtlich ihrer polizeilichen Verrichtungen den Polizeiangestellten gleich. Es ist daher ihren gemäß den Vorschriften von § 81 und folgende dieses Gesetzes erstatteten Berichten amtlicher Glaube gleich denjenigen von Polizeiangestellten beizumessen.

§ 20. Die Förster in Staats-, Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen sind verpflichtet, einem von der Direktion des Innern anzuordnenden und von den Forstmeistern zu ertheilenden Unterricht über Forstwirthschaft beizuwohnen. Dieselben können von der Direktion des Innern angehalten werden, an einem zweiten Unterrichtskurse Theil zu nehmen, wenn die bestandene Prüfung ungenügend ausgefallen ist. Sie erhalten von der Direktion des Innern ihre Dienstinstruktion. Den Förstern von Privatwaldungen ist gestattet, an solchen Unterrichtskursen Theil zu nehmen.

§ 21. Insofern der Oberforstmeister, die Forstmeister oder die Förster in den Staatswaldungen neben ihren Stellen noch ein anderes Amt bekleiden oder ein Gewerbe betreiben wollen, so ist hiefür die Bewilligung der Direktion des Innern erforderlich.

Die Oberförster und Förster in den Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen können nicht zugleich Mitglied ihrer Wahlbehörde sein. Zur Uebernahme einer andern Gemeindsbeamtung oder Bedienstung haben dieselben die Bewilligung der Direktion des Innern einzuholen.

Minderheit: Modifikation des zweiten Lemma für den Fall der Annahme der zweiten Minderheit zu § 15 Lemma 2.

§ 22. Dem gesammten Staats-, Gemeinds- und Genossenschaftsforstpersonale ist die Betreibung des Handels mit Holz und verarbeiteten Holzwaaren oder eines Gewerbes, wozu Holz als Hauptstoff gebraucht wird, unbedingt verboten.

II. Bewirthschaftung der Waldungen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 23. Die Staats-, Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen sollen streng nachhaltig bewirthschaftet und daher die Wirthschaftspläne dieser Hauptbestimmung entsprechend ausgearbeitet werden.

Behufs Sicherung des Areales und Erstellung zuverlässiger Wirthschaftspläne sind diese Waldungen zu vermarken und nach Anleitung des bestehenden Vermessungsreglements zu vermessen.

§ 24. Wo die Staats-, Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen an andere Waldungen grenzen, sind die beidseitigen Anstößer verpflichtet, eine gemeinschaftliche Markenlinie von mindestens drei Fuß, wozu jeder Anstößer die Hälfte zu geben hat, in der Art offen zu erhalten, daß man leicht von Stein zu Stein sehen kann; auch wo der Wald an Feld oder andere Grundstücke stößt, muß die Grenzlinie stets aufgeräumt sein, damit dieß möglich ist.

Die Umsteinung ist sorgfältig zu erhalten und fehlende Grenzzeichen sind sofort zu ersetzen.

Minderheit zu Lemma 1: Weglassung der Worte „wozu jeder Anstößer die Hälfte zu geben hat".

§ 25. Alle kulturfähigen Blößen, sowie alle Schläge, die keinen genügenden natürlichen Nachwuchs zeigen, müssen ungesäumt wieder ausgeforstet werden.

§ 26. In den Mittelwaldungen ist ein den Verhältnissen entsprechender Obrholzbestand zu erhalten, beziehungsweise nachzuziehen, und zwar nach spezieller Anweisung des Forstmeisters.

§ 27. Das regellose Abschlagen einzelner Stämme in der ganzen Waldung herum (Plänterbetrieb) soll in größern Waldungen, wo der schlagweise Betrieb möglich ist, nur ausnahmsweise, wenn die Umstände es nothwendig erheischen, gestattet, sonst aber gänzlich untersagt sein.

Ebenso ist die Anlegung von Kahlschlägen verboten, wo durch dieselben die Erhaltung des Bodens gefährdet oder klimatische Nachtheile herbeigeführt würden.

§ 28. Die Schläge sind, wo nicht besondere Umstände eine Abweichung von der Regel gebieten, in möglichst ununterbrochener Reihenfolge an einander zu reihen und so anzulegen, daß das stehen bleibende Holz gegen Windschaden möglichst geschützt ist.

§ 29. Auf besaamten Stellen und in Schlägen an steilen Bergabhängen, wo das Abrutschen der Erde zu befürchten ist, dürfen die Stöcke ohne Bewilligung des Forstmeisters nicht ausgegraben werden.

§ 30. Die Vorschrift sofortiger Aufforstung der kulturfähigen Blößen und ungenügend besaamten Schläge (§ 25), sowie das Verbot der Kahlschläge (§ 27) und des Stockrodens (§ 29) erstreckt sich auch auf diejenigen Privatwaldungen, deren Rodung oder Verödung gemeingefährliche Folgen, wie Erdablösungen ꝛc., nach sich ziehen kann. Ebenso ist der Eigenthümer derartiger Waldungen zur Eröffnung und Unterhaltung der erforderlichen Wasserabzüge verpflichtet.

§ 31. Säuberungen von Unkräutern und Weichhölzern und Durchforstungen müssen in allen Betriebsklassen so früh und so oft vorgenommen werden, als erforderlich ist, um durch erstere die Gefahr der Verdämmung der zu erziehenden Holzarten zu vermindern und durch letztere ein das Wachsthum der dominirenden Stämme hemmendes Drängen zu beseitigen.

§ 32. Die Aufastungen müssen auf die Wegnahme der abgestorbenen Aeste und des verdämmend wirkenden Theils der Beastung an den Vorwüchsen und Oberständern beschränkt werden.

§ 33. Zu Bindewieden dürfen nur gehauen werden:

a) Weiden, Haseln und andere Straucharten aus jungen Hochwaldbeständen, und

b) unterdrückte Stämmchen aller Holzarten aus Niederwaldungen von mehr als sechs- und aus Hochwalddickichten von mehr als zwölfjährigem Alter.

Der Aushieb muß unter Beobachtung der in § 59 aufgestellten polizeilichen Vorschriften geschehen.

§ 34. Das Besenreisig zur Anfertigung von Nadelholzbesen darf nur aus dem in den Schlägen und Durchforstungen sich ergebenden Abholze genommen werden.

Das Schneiden von Reisig zu Birkenbesen ab den Oberständern oder außer den Schlägen und Durchforstungen ist verboten.

§ 35. Die Ausübung der Nebennutzungen ist nur innert der durch die §§ 58 bis 67 aufgestellten Beschränkungen gestattet. Sie darf überhaupt niemals eine die Holzproduktion gefährdende Ausdehnung erhalten.

B. Besondere Bestimmungen betreffend die Staatswaldungen.

§ 36. Die Wirthschaftspläne über die Staatswaldungen müssen auf sorgfältige Ertragsermittlung gegründet sein.

§ 37. Der Verkauf der Waldprodukte geschieht in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung nach Anleitung eines von der Finanzdirektion zu erlassenden Reglements.

C. Besondere Bestimmungen betreffend die Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen.

§ 38. Die Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen sind nach Vorschrift der Wirthschaftspläne (§ 23) zu bewirthschaften. Diese letztern werden von den Kreisforstmeistern mit Berücksichtigung der Bedürfnisse der betreffenden Waldbesitzer auf Grundlage der vorangegangenen Vermessung angefertigt und unterliegen, nachdem sie von den Vorsteherschaften angenommen und vom Oberforstamte geprüft worden sind, der Genehmigung der Direktion des Innern.

§ 39. An die Vermessungskosten leistet der Staat, insofern die Aufnahme nach Anleitung des Reglements vollführt wurde, im Maximum einen bis auf die Hälfte der Auslage sich belaufenden Beitrag.

Die Kosten für Nachmessungen, die durch Arealveränderungen oder Markenrevisionen veranlaßt werden, bestreitet der Waldbesitzer.

§ 40. Die Kreisforstmeister haben die Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen in regelmäßigen Visitationstouren und überdies so oft es die ihnen obliegende forstpolizeiliche Aufsicht erfordert, zu begehen. Sie ertheilen dabei den Vorstehern oder Oberförstern, die nebst dem Förster den Forstmeister bei jedem Begange der Waldung zu begleiten haben, die nöthigen Vorschriften betreffend die Anlegung der Schläge, Ausführung der Durchforstungen, Säuberungen und Kulturen, und sammeln das Material zu den Kulturplänen, Kulturberichten und Ertragskontrolen.

§ 41. Die Kulturpläne sollen von den Kreisforstmeistern rechtzeitig dem Oberforstamte zur Prüfung und Einholung der Genehmigung der Direktion des Innern zugestellt werden.

§ 42. Das Oberforstamt erstattet alljährlich der Direktion des Innern einen Bericht über den Waldbetrieb in den Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen. Zu diesem Behufe haben die Kreisforstmeister jährlich demselben ihre Spezialberichte rechtzeitig zu übergeben.

§ 43. Die Vorsteherschaften sind für den Vollzug der Bestimmungen des Wirthschaftsplanes und der Anordnungen der Forstbehörden verantwortlich. Sie sammeln zu Handen der Kreisforstmeister die nöthigen Materialien für den Jahresbericht (Ertragskontrole und Kulturbericht).

§ 44. Außerordentliche, den nachhaltigen Ertrag übersteigende Holzbezüge, sowie anderweitige Abweichungen vom Wirthschaftsplane oder den Anordnungen des Kreisforstmeisters dürfen nur mit Bewilligung der Direktion des Innern stattfinden.

Die Art der Verwendung und Vertheilung der jährlichen Walderträge ist der forstpolizeilichen Aufsicht nicht unterworfen.

III. Forstpolizeiliche Bestimmungen.

A. Rodung, Veräußerung, Theilung.

§ 45. Die Staatsforsten im Kanton sollen in ihrem jetzigen Arealbestande nicht nur erhalten, sondern bei schicklichen Anlässen zu möglichst zusammenhängenden Waldstrecken arrondirt, dagegen kleinere, vereinzelte Waldparzellen veräußert werden.

Bei solchen Veräußerungen hat jedoch die Direktion der Finanzen dafür zu sorgen, daß die verkauften Waldungen durch zweckmäßige Landankäufe ersetzt werden.

§ 46. Die Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrathes weder ganz noch theilweise gerodet, verkauft oder vertheilt und ebensowenig mit einer Holz- oder Nebennutzungs-Servitut belastet werden. Bei Verpfändungen bleibt die Waldung unter allen Umständen, also auch im Falle der Realisirung des Pfandrechtes den für Gemeinds-, resp. Genossenschaftswaldungen geltenden Bestimmungen unterworfen, namentlich bleiben, wo einzelne Theile der zu Einem Wirthschaftskomplex gehörigen Waldungen auf solche Weise in verschiedene Hände übergehen sollten, diese Theile fortwährend an den Gesammtwirthschaftsplan gebunden. Hievon ist im einzelnen Fall im Protokoll und im Schuldbriefe Vormerkung zu nehmen.

§ 47. Wenn in Folge der im Gesetze betreffend das Gemeindewesen (§ 167) vorgeschriebenen Ausscheidung des Gemeindegutes vom Gerechtigkeitsgute Waldungen mit Holzberechtigungen belastet werden, sollen letztere in Art und Umfang der Holzabgabe genau fixirt werden.

B. Fällungs- und Abfuhrzeit.

§ 48. Die Fällungszeit beginnt mit dem Anfang Herbstmonats und endigt mit Ende März. Ausnahmen davon machen:

a) Gebirgswaldungen, in denen des frühe eintretenden Schnees wegen die Fällung früher stattfinden muß;
b) Schälwaldungen, in denen die Eichen erst beim Andrang des Saftes geschält werden können;
c) Waldungen, aus denen das Holz geflößt wird.

Außer der vorgeschriebenen Fällungszeit darf, dringende Nothfälle ausgenommen, kein Holz geschlagen werden.

Die Ausfäuberungen von weichem Holze, Gesträuche ꝛc. aus jungen Aufwächsen, Schlägen und künstlich angebauten jungen Waldflächen, die als Kulturarbeiten zu betrachten sind, können jederzeit vorgenommen werden.

§ 49. Die Abfuhr des gefällten Holzes ist bis Ende April zu beendigen und dabei weder Abfälle noch Reisig noch Rinde in den Schlägen liegen zu lassen.

Bleibt Holz über die gesetzliche Zeit im Walde liegen, so ist jeder Förster, der solches wahrnimmt, zur Anzeige an den Forstmeister verpflichtet; dieser hat dasselbe durch das betreffende Gemeindammannamt auf gelegene Stellen außerhalb der Schläge schaffen und wenn es Nadelholz ist, schälen und die Rinde verbrennen zu lassen. Für die dießfälligen Kosten haften der Waldeigenthümer und der Bezüger des Holzes solidarisch.

§ 50., Ausnahmen von dem § 49 finden statt:

a) In den im § 48 aufgezählten Waldungen;

b) wenn örtliche Verhältnisse die Abfuhr unmöglich machen.

In diesen Fällen ist das Holz möglichst bald abzuführen oder wenigstens an die Abfuhrwege zu schaffen und die Rinde der Nadelholzstämme zu schälen und wegzuräumen oder zu verbrennen.

C. Maßregeln gegen Feuersgefahr.

§ 51. In Waldungen oder in unmittelbarer Nähe derselben, sowie auch auf einem an den Wald anstoßenden Torfmoore darf ohne Erlaubniß der Ortspolizei, welche für Anordnung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu sorgen hat, kein Feuer angezündet werden.

§ 52. Ausgenommen von der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen, jedoch nur bei windstillem Wetter, ist:

1) Das Feuer der Holzhauer in den ihnen zum Hiebe angewiesenen Schlägen.

   Die Holzhauer haben ihre Feuer an ungefährlichen Orten anzuzünden und letztere von feuerfangenden Gegenständen zu reinigen; auch haben sie das Feuer beim Weggehen vollständig auszulöschen.

2) Das Feuer zum Reutebrennen (Absengen, Motthaufen) zum Vorbereiten der Feld- oder Waldkultur; hierbei wird vorgeschrieben, daß:

   a) in den Waldungen das Flammenfeuer nicht angewendet werden darf, sondern bei Urbarmachung der Blößen der Ueberzug abgeschürft, an Haufen gelegt und sorgfältig verbrannt werden muß;

b) beim Brennen von an den Wald stoßenden Haiden, Wiesen und Aeckern ein Zwischenraum von mindestens zehn Schritten abgeschürft und stets die nöthige Mannschaft zum Löschen des übergreifenden Feuers bereit gehalten werden muß.

§ 53. Das Verkohlen des Holzes und das Aschebrennen darf nur auf den durch die Forstmeister bezeichneten Stellen geschehen.

D. Maßregeln gegen Insektenschaden.

§ 54. Die Förster sollen wachsam sein auf jede Spur von Einnisten schädlicher Waldinsekten, und wo sie eine solche bemerken, gleichviel ob in ihrem Dienstbezirk oder außerhalb desselben, dem Eigenthümer der Waldung und dem Forstmeister davon Anzeige machen, worauf letzterer ohne Verzug die nöthigen Anordnungen zu treffen hat.

Ebenso sind die Gemeinds- und Genossenschaftsvorsteher, sowie die Privatholzbesitzer zu schleuniger Anzeige des von ihnen bemerkten Insektenschadens an den Forstmeister und überhaupt zur unbedingten Befolgung der von den Forstbehörden zur Verhütung von Insektenschaden getroffenen Anordnungen verpflichtet.

Die Forstmeister haben die Förster bestmöglich über die Kennzeichen des Vorhandenseins schädlicher Insekten und die Vertilgungsmittel zu belehren.

§ 55. Die Waldbesitzer sind jederzeit zur ungesäumten Wegschaffung der Wind- und Schneebrüche, der kranken und dürren Nadelholzstämme und zur Rodung oder wenigstens Entrindung der Nadelholzstöcke verpflichtet.

E. Bestimmungen betreffend den Bezug der Waldnutzungen.

§ 56. Das Zurichten von Bau- und Nutzholz und das Abbinden von Gebäuden auf den Schlägen ist, wenn Nachwuchs vorhanden ist, oder die Wiederaufforstung dadurch verzögert wird, verboten.

§ 57. Das Hauen, Verarbeiten und Abführen von Waldprodukten vor Anbruch des Tages, nach einbrechender Abenddämmerung und an Sonn- und Festtagen ist verboten.

§ 58. Das Entrinden von stehenden Stämmen oder Stangen in Mittel- und Niederwaldschlägen ist verboten.

§ 59. Das Hauen von Windwieden darf nur in den von den Vorsteherschaften nach Anleitung des § 33 anzuweisenden Beständen und an bestimmten Tagen unter der Aufsicht eines Vorstehers und des Försters stattfinden.

§ 60. Das Raff- und Leseholzsammeln darf (anderweitige auf Rechtstitel gegründete Bestimmungen vorbehalten) nur unter folgenden Beschränkungen ausgeübt werden:

a) Das Raff- und Leseholz erstreckt sich nur auf das am Boden liegende natürlich abgestorbene oder nach vollendeter Räumung der Schläge auf denselben zurückgebliebene Holz unter zwei Zoll Durchmesser.

b) Es ist daher das Sammeln auf den Schlägen, Durchforstungsschlägen und den durch Wind-, Schnee- und Eisbruch geschädigten Stellen erst dann gestattet, wenn dieselben von dem nicht zum Raff- und Leseholz gehörenden Materiale geräumt sind.

c) Das Mitbringen von Werkzeugen irgend einer Art, das Umbrechen stehender Stangen und das Abbrechen und Abreißen von Aesten an Bäumen ist verboten.

d) Außer den vom Waldbesitzer festgesetzten Tagen und Stunden darf nicht gesammelt werden.

e) Der Sammler darf nur so viel Leseholz sammeln als er selbst heimzutragen vermag. Das Wegfahren von Leseholz sowie der Verkauf des gesammelten Holzes ist verboten.

§ 61. Wo noch Waldweide stattfindet, ist die Ausübung derselben an folgende Bedingungen geknüpft:

a) Schafe, Ziegen und Pferde sind von derselben gänzlich ausgeschlossen.

b) Sie darf nur unter Aufsicht eines Hüters stattfinden.

c) Junghölzer, Schläge, Kulturen und Holzanflüge müssen mit dem Eintrieb von Weidvieh so lange verschont bleiben, als von der Beweidung Schaden für den Nachwuchs zu befürchten ist.

d) Der Eintrieb nach Sonnenuntergang oder vor Sonnenaufgang ist verboten.

§ 62. Das Sammeln des Grases und der Streue außerhalb der bestehenden Waldwege und der Blößen ist nur auf spezielle Bewilligung des Forstmeisters hin und unter folgenden Beschränkungen gestattet:

a) Der Gebrauch der Sense beim Grassammeln ist — auf Blößen und Wegen ausgenommen — verboten.

b) Das Sammeln von Laub, abgefallenen Nadeln und Moos ist an Sonnenseiten, steilen Abhängen und auf magerm Boden ganz verboten. In den Laubholzhochwaldbeständen darf es vor dem vierzigsten, in den Nadelwaldungen vor dem dreißigsten und in den Mittel- und Niederwaldungen vor dem zwölften Altersjahre nicht beginnen, und in allen Beständen muß es drei Jahre vor dem Hiebe wieder aufhören.

Innerhalb drei Jahren darf in einem und demselben Bestande nur einmal Streue gesammelt werden. Der Gebrauch anderer Instrumente als hölzerner Rechen und lockerer Besen ist verboten.

c) Das Ausschneiden von Heide- und Heidelbeerkraut darf auch nach ertheilter Bewilligung des Forstmeisters nur nach dessen Anleitung geschehen.

d) Schneidelstreue darf nicht von stehenden Stämmen gewonnen werden.

e) Die gesammelte Streue darf durch die Bestände nicht gefahren, sondern sie muß bis in die Abfuhrwege getragen werden.

§ 63. Landwirthschaftliche Zwischennutzung darf nur auf Kahlschlägen ohne Nachwuchs und selbst auf diesen nur dann betrieben werden, wenn der Boden nicht sehr trocken und humusarm ist. Länger als zwei Jahre darf dieselbe ohne Zwischenbau von Holz nicht ausgeübt werden, und es muß die Rodung sofort im ersten Jahre nach dem Abtriebe erfolgen.

§ 64. Die Harznutzung ist nur in den innerhalb der drei nächsten Jahre zum Hiebe kommenden Schläge gestattet.

§ 65. Das Sammeln von Eicheln und Bucheln darf da, wo dieselben zur natürlichen Besaamung nothwendig sind, d. h. in Beständen, welche in der Verjüngung begriffen sind, nicht stattfinden. Die Eckerichtsberechtigung beschränkt sich auf das Auflesen der natürlich abgefallenen Eicheln und Bucheln.

§ 66. Das Sammeln von Waldbeeren in Saaten und Pflanzungen unter fünf Jahren ist verboten.

§ 67. Zur Eröffnung von Steinbrüchen, Lehm-, Sand-, Kies- und Torfgruben in den Waldungen ist die Bewilligung des Forstmeisters erforderlich, welcher in wichtigeren Fällen die Weisung des Oberforstamtes einzuholen hat.

Minderheit: Weglassung dieses §.

§ 68. Das gesetzliche Brennholzklafter soll nach dem Gesetz vom 12. Hornung 1856 bei einer Scheitlänge von 3 Fuß 6 Fuß Höhe und 6 Fuß Breite, mithin 108 Kubikfuß Inhalt haben; Holz von 4 Zoll mittlerer Dicke und darüber gehört in das Scheitholz und wird gespalten; alles schwächere Holz bis auf 1½ Zoll herab fällt unter das Prügelholz. Das geringere Holz wird zum Reisigholze gerechnet.

IV. Von den Forstberechtigungen.

§ 69. Der Inhaber einer Berechtigung hat sich bei Ausübung derselben den forstpolizeilichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu unterziehen. Wird dadurch sein Recht nach Inhalt oder Umfang ge-

schmälert, so hat er sich hierüber mit dem Waldeigenthümer auseinander zu setzen.

§ 70. Berechtigungen dürfen den Waldbesitzer in der nachhaltigen Bewirthschaftung des Waldes, sowie in den durch die Boden- und klimatischen Verhältnisse gebotenen Veränderungen der Holz- und Betriebsarten nicht hindern.

Die Nachhaltigkeit der Wirthschaft beeinträchtigende Berechtigungen müssen bis zu dem Zeitpunkte, in welchem sie wieder ohne Nachtheil befriedigt werden können, ermäßigt werden. Dabei hat der Berechtigte nur dann Anspruch auf Entschädigung, wenn die Nothwendigkeit der Ermäßigung durch unnachhaltige Bewirthschaftung von Seite des Waldeigenthümers veranlaßt worden ist.

Bei nothwendig werdenden Abänderungen der Holz- oder Betriebsart, in Folge derer eine Berechtigung nicht mehr in der bisherigen Weise ausgeübt werden kann, ist entweder, insofern es die Verhältnisse gestatten, die Entschädigung durch Umwandlung des bisherigen in einen andern entsprechenden Forstnutzungsbezug oder dann in Geld zu leisten.

§ 71. Sowol der Waldeigenthümer als der Forstberechtigte sind befugt, die Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen in gemessene zu verlangen.

§ 72. Alle auf den Waldungen lastenden Nutzungsrechte sind von Seite des belasteten Waldeigenthümers ablösbar.

§ 73. Der Loskauf geschieht entweder in einer Geldsumme, die dem zwanzigfachen Werthe der nach einem Durchschnitt aus den letzten 25 Jahren berechneten reinen Nutzung gleichkommt, oder mittelst Abtretung eines dem Werthe der nach fünfundzwanzigjährigem Durchschnitt berechneten Berechtigung gleichkommenden Theiles des belasteten Waldes. Ist aber in einzelnen Jahren dieses Zeitraumes der Nutzungsertrag durch außerordentliche Umstände nachweisbar gesteigert oder geschwächt worden, so sind diese Jahre aus der Reihe der 25 Jahre wegzulassen und dieselbe durch die entsprechende Zahl nächstvorhergehender Jahre zu ergänzen.

Die Wahl der Loskaufsart steht mit Ausnahme des im § 721 des privatrechtlichen Gesetzbuches vorgesehenen Falles dem Waldbesitzer frei. Unter allen Umständen aber, mithin auch in diesem Ausnahmsfalle, darf die Ablösung mittelst Waldabtretung nur dann stattfinden, wenn der dem Waldbesitzer verbleibende, wie der abzutretende Theil eine selbständige nachhaltige Wirthschaft gestatten. Nur in ganz besondern Fällen kann der Regierungsrath ausnahmsweise Abweichungen von dieser Bestimmung betreffend die Ablösung mittelst Waldtheilung bewilligen.

Bei Waldtheilungen in Folge Ausscheidung zwischen Staat, Gemeinde und Genossen (Gerechtigkeitsbesitzern) bleiben die den verschiedenen Kontra-

henten zugefallenen Waldtheile den für die Staats-, Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen.

Wo der Loskauf in Geld entrichtet wird und die losgekauften Berechtigungen notarialisch verpfändet sind, da ist mit der Loskaufssumme nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über Abtretung von Privatrechten (§ 16) zu verfahren.

V. Von den Forstvergehen.

1. Kompetenz und Strafen.

§ 74. Entwendungen und andere Vergehen, welche unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches fallen, unterliegen der gerichtlichen Beurtheilung; bei den übrigen Uebertretungen (Forstvergehen) gelten nachfolgende Vorschriften.

§ 75. Forstvergehen von Seite des Forstpersonales, von Seite der Gemeinden und Genossenschaften und deren Vorsteher werden nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Ordnungs- und Polizeistrafen als Disziplinarvergehen behandelt, soweit nicht gemäß der nachfolgenden Bestimmungen eine höhere als die gesetzlich zulässige Ordnungsstrafe zur Anwendung kommt. Gegenüber dem Forstpersonal wird die Ordnungsstrafe zunächst von der vorgesetzten Forstbeamtung, gegenüber Gemeinden und Genossenschaften von der Direktion des Innern verhängt.

§ 76. Die übrigen Forstvergehen werden nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Ordnungs- und Polizeistrafen als Polizeiübertretung behandelt.

Minderheiten zu den §§ 74 und 76:

1. § 74 ... unterliegen vorbehältlich der Bestimmung des § 76 der gerichtlichen Beurtheilung, u. s. f.

§ 76. Die übrigen Forstvergehen und Frevel, zu welch' letzteren auch Entwendungen von Holz, Weiden u. s. f. in einem den Werth von Frk. 2 nicht übersteigenden Betrage gezählt werden sollen, werden nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Ordnungs- und Polizeistrafen als Polizeiübertretung behandelt u. s. f.

2. § 74. ... gerichtlichen Beurtheilung. Den Gemeindräthen, Civilvorsteherschaften und den Vorsteherschaften von Korporationen ist jedoch gestattet, für geringfügige und unschädliche Entwendungen, sogenannten Holzfrevel, besondere Strafbestimmungen aufzustellen, die der Genehmigung des Oberforstamtes unterliegen. Uebertretungen dieser Bestimmungen werden nach dem Gesetze betreffend die Ordnungs- und Polizeistrafen behandelt. Bei den übrigen Uebertretungen (Forstvergehen) gelten nachfolgende Vorschriften.

3. § 74. Entwendungen, welche den Werth von Frk. 5 nicht übersteigen, können von den Vorsteherschaften bestraft werden, größere Entwendungen aber und andere Vergehen u. s. f.

§ 77. Uebertretungen der in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen ziehen, abgesehen von der Entschädigungspflicht, folgende Strafen nach sich:

a) Nichtbeachtung der Vorschriften der §§ 48—55 betreffend Fällungs- und Abfuhrzeit, Feuersgefahr und Insektenschaden Frkn. 3 bis 35;

b) das unbefugte Weiden in älteren Beständen Frkn. 1 bis 3 per Stück Vieh; Uebertretung der in § 61 aufgestellten Beschränkungen Frkn. 2 bis 6 per Stück; jedoch darf die Buße den Betrag von Frkn. 40 nicht übersteigen; derjenige, von welchem oder durch dessen Kinder, Gesinde oder Angestellte das unbefugte Weiden ausgeübt worden ist, haftet für dieselbe;

c) Uebertretung der Vorschriften der §§ 62, 64 bis 67 betreffend den Bezug von Nebennutzungen Frkn. 2 bis 20;

d) das Fahren außerhalb der erlaubten Waldwege und die Schädigung von Grenzzeichen jeder Art Frkn. 2 bis 10;

e) das unbefugte Betreten des Waldes mit Axt, Säge, Gertel oder ähnlichen Instrumenten Frkn. 2 bis 5;

f) Uebertretungen, hinsichtlich derer keine besondere Strafe festgesetzt ist, Frkn. 2 bis 50.

Bei Uebertretung vorstehender Bestimmungen durch Vorsteher oder Förster wird die Buße verdoppelt.

§ 78. Lassen sich Vorsteherschaften in amtlicher Stellung Mißachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder Nachlässigkeit im Vollzuge der Anordnungen zu Schulden kommen, so sind dieselben mit einer Buße von Frkn. 5 bis 50 für jedes einzelne fehlbare Mitglied zu belegen und es haften dieselben für den dem Walde daraus erwachsenen Schaden.

§ 79. Sowol bei den gerichtlich zu bestrafenden Vergehen, als bei den übrigen Uebertretungen ist es als spezieller Schärfungs- (Strafzumessungs-) Grund anzusehen:

a) Wenn die strafbare Handlung vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang oder an Sonn- und Festtagen verübt wurde;

b) wenn sie von Personen begangen wurde, die zur Zeit der Begehung als Holzhauer, Köhler überhaupt mit einer Waldarbeit oder auch mit Ausübung einer Forstberechtigung im Walde beschäftigt waren;

c) wenn der Betretene Waffen mitführt, sich unkenntlich gemacht oder die Angabe seines Namens oder Wohnortes verweigert oder unrichtig gemacht hat;

d) wenn er den Aufforderungen des Försters nicht gehorcht oder sich auf andere Weise widersetzt, insofern die Handlung nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches fällt;

e) wenn die Säge statt der Axt gebraucht oder wenn Mittel, um das Geräusch der Säge oder Axt zu dämpfen, angewendet wurden;

f) wenn der Frevel in der Absicht verübt wurde, um die Waldprodukte in Natur oder verarbeitet zu veräußern.

Minderheit: Weglassung der Worte im Anfang des §: „Sowol bei den gerichtlich zu bestrafenden Vergehen als".

2. Verfahren der Forstbeamteten und Förster bei Forstfreveln.

§ 80. Der Oberforstmeister und die vier Forstmeister sind verpflichtet, jede von den Gemeinds- und Holzgenossenschaftsvorsteherschaften verübte Uebertretung des Gesetzes der Direktion des Innern zu verzeigen und den dadurch herbeigeführten Schaden näher zu bezeichnen.

§ 81. Ebenso ist es Pflicht des Försters, jede in seinem Dienstbezirke begangene und jede bei Ausübung seines Dienstes von ihm selbst wahrgenommene, wenn gleich außerhalb seines Dienstbezirkes verübte Uebertretung des Forstgesetzes, sowie jeden verübten Frevel seinen Vorgesetzten anzuzeigen und die Fortsetzung der Uebertretung oder des Frevels so viel möglich zu hindern. Gleicherweise haben die Förster über die Handhabung des Jagdgesetzes zu wachen.

§ 82. Der Förster soll die entdeckten Uebertretungen und Frevel in ununterbrochener Folge in sein Tagebuch eintragen, und, wenn er den Urheber entdeckt, denselben mit Vor- und Geschlechtsnamen, nebst Angabe des Tages, der Stunde, des Ortes der begangenen That und des Werthes des entwendeten Gegenstandes aufzeichnen. Auch hat er dabei zu bemerken, ob bei Begehung des Frevels oder bei Verfolgung des Frevlers einer der in § 79 angeführten Erschwerungsgründe stattgefunden habe.

Zu Ende jeden Monats hat der Förster das Tagebuch seinem Vorgesetzten zu übergeben, der den nach den §§ 89 bis 91 zu ermittelnden Schadenersatz beisetzt und für die Einleitung der Bestrafung sorgt. Von bedeutenderen Freveln wird der Förster sofort seinem Vorgesetzten Kenntniß geben.

Bemerkt der Förster, daß seine Vorgesetzten die Bestrafung nicht einleiten, so ist er verpflichtet, davon dem Forstmeister, beziehungsweise dem Oberforstmeister Anzeige zu machen.

§ 83. Ist der Thäter eine unbekannte Person, oder will der bekannte Thäter nach erhaltener Mahnung nicht vom Frevel ablassen und sich aus dem Walde entfernen, so ist der Förster berechtigt und verpflichtet, denselben anzuhalten und dem betreffenden Gemeindammann zuzuführen. Die Ortspolizeibehörde und die Polizeisoldaten haben hierbei dem Förster, wenn er darum nachsucht, Hülfe zu leisten.

§ 84. Der Förſter iſt berechtigt, dem auf friſcher That ertappten, unbekannten Uebertreter, theils zur Urkunde des Vergehens, theils zur Verhinderung der Flucht und zur perſönlichen Sicherheit, die mitgeführten Inſtrumente, Fuhrwerk und das zu Schaden gehende Vieh abzunehmen; doch muß er ſolche dem Gemeindammann ſogleich überliefern, welcher dann dieſelben in Beſchlag zu nehmen hat, bis die nöthige Sicherheit zur Deckung für Schaden und Buße geleiſtet iſt.

§ 85. Trifft der Förſter auf dem Wege, zumal auf Waldwegen, eine Perſon, die verbotene Waldprodukte bei ſich trägt, oder zu einer durch das Geſetz verbotenen Zeit mit Holz aus dem Walde kommt, ſo iſt er berechtigt, ſolche anzuhalten, nach Namen, Wohnort und nach Art und Weiſe zu fragen, wie ſie zu den Gegenſtänden gekommen ſei; findet er verdächtigende Umſtände, oder entdeckt er, daß dieſe Gegenſtände entwendet worden ſind, ſo hat er zur Ausmittlung des Thatbeſtandes den betreffenden Gemeindammann anzugehen.

§ 86. Fallen in einer Waldung Frevel vor, ohne daß der Förſter den Frevler treffen konnte, halfen aber verdächtigende Umſtände auf die Spur des Frevlers oder des Ortes, wohin der gefrevelte Gegenſtand gebracht wurde, ſo ſoll ſich der Förſter an den Gemeindammann oder in deſſen Abweſenheit an ſeinen Stellvertreter wenden und in deſſen Begleit die nöthigen Hausdurchſuchungen vornehmen.

§ 87. Die Förſter ſollen mit Dienſtzeichen verſehen und bewaffnet ſein, ſoweit es für Ausübung ihrer Pflicht erforderlich iſt. Betreffend die Anwendung der Waffen wird der Regierungsrath das Nähere beſtimmen.

3. Von dem Werth und Schadenerſatz.

§ 88. Der Werth der entwendeten Gegenſtände wird nach den zur Zeit der Begehung des Frevels beſtehenden lokalen Preiſen ermittelt.

Außer dieſem Werthe hat der Frevler den Schadenerſatz nach den Beſtimmungen der folgenden §§ zu vergüten.

§ 89. Als Schadenerſatz wird berechnet:

1. Bei Entwendung von ſtehendem Holz:

a) Bei grünem Holze, wenn der Kronenſchluß nicht unterbrochen wurde, der halbe Werth;

b) bei grünem Holze, wenn der Kronenſchluß unterbrochen wurde, ferner bei Saamenbäumen, Oberholzſtämmen im Mittelwalde und übergehaltenen Stangen im Niederwalde, der ganze Werth;

c) beim Schneiden von Wieden, Flechtruthen, wenn hiebei eine Verletzung des § 33 ſtattfand, der doppelte, in den übrigen Fällen der einfache Werth;

d) in Fällen, wo durch die Fällung und Abfuhr des entwendeten Holzes andere Bäume, Nachwuchs oder Stockausschlag beschädigt wird, für den Schaden am ältern Holze der einfache Werth desselben, für denjenigen am Nachwuchse außer den Verbesserungskosten der in Ziffer 2 festgesetzte Ersatz und für denjenigen am Stockausschlage unter acht Jahren der vierfache Betrag des Holzwerthes;

e) bei ausschlagsfähigen Stöcken der vierfache Werth; im übrigen finden bei der Entwendung von Stockholz die in litt. d enthaltenen Bestimmungen ihre Anwendung.

2. Bei Schädigungen am stehenden Holze:

a) Wenn sie das Absterben des Baumes zur Folge haben, der in Ziff. 1 litt. a und b dieses Paragraphen bestimmte Ersatz;

b) wenn sie das Absterben nicht nach sich ziehen, die Hälfte bis zu einem Zehntel des Werthes der beschädigten Bäume oder Stangen herab, je nach dem dieselben an ihrer Gebrauchsfähigkeit verloren haben und in ihrem Wachsthum gestört wurden.

§ 90. Bei der Entwendung von Pflanzen beträgt der Schadenersatz:

a) Bei Pflanzen aus Jungwüchsen unter zehn Jahren, wenn keine Nachbesserungen nöthig, den einfachen, wenn solche nöthig sind, den dreifachen Werth;

b) bei Pflanzen aus Saat- und Pflanzschulen unter allen Umständen den dreifachen Werth.

§ 91. Bei unerlaubtem Bezug von Nebennutzungen ist als Schadenersatz zu berechnen:

a) Bei Ausübung der Weide und der Grasnutzung der Ersatz des verursachten Schadens, der aber im Minimum der Hälfte der Strafe gleich gesetzt werden darf; für den Werth- und Schadenersatz haftet der Eigenthümer oder Besitzer des Viehes;

b) beim Streuesammeln in den nach § 62 litt. b verbotenen Beständen oder bei Anwendung unerlaubter Werkzeuge der doppelte, außerhalb der verbotenen Bestände der einfache Streuewerth;

c) beim Harzfrevel nach dem Werthe des angerissenen Stammes und zwar vom vollen Betrage des Werthes bis zum zehnten Theile desselben herab, je nach dem der Stamm an seiner Gebrauchsfähigkeit verloren hat, in seinem Wachsthum gestört oder ganz zu Grunde gerichtet wurde und im letzteren Falle durch seine Wegnahme der Kronenschluß unterbrochen wird (§ 89 Ziffer 2 litt. a und b);

d) beim Sammeln von Eckericht, Waldsämereien, Wildobst, Waldbeeren ꝛc. der fünffache Werth des entwendeten Gegenstandes;

e) werden Steine, Lehm, Sand, Kies, Torf ꝛc. entwendet, so ist der dem Bestande zugegangene Schaden nach § 89 Ziffer 2 litt. a zu berechnen und es müssen überdieß die Kosten für Wiederherstellung des frühern Zustandes ersetzt werden.

§ 92. Hinsichtlich der Haftpflicht für den Werth- und Schadenersatz kommen mit Vorbehalt des § 90 litt. a bezeichneten Falles die Bestimmungen der §§ 1872–1874 des privatrechtlichen Gesetzbuches zur Anwendung.

§ 93. Der Werth- und Schadenersatz wird in der Regel von derjenigen Behörde bestimmt, welche die Strafe verhängt; ist diese keine Gerichtsbehörde, so steht jeder Partei innerhalb acht Tagen von der Eröffnung an frei zu erklären, daß sie sich dem Entscheide nicht unterziehe, in welchem Fall dem Ansprecher überlassen bleibt, seine Ansprache auf dem gewöhnlichen Rechtswege geltend zu machen.

§ 94. Dieses Gesetz tritt hinsichtlich der in §§ 7 und 8 festgesetzten Besoldungen mit 1. Jenner 1860, im Uebrigen mit . . . . . in Kraft.

Durch dasselbe werden das Gesetz betreffend das Forstwesen vom 29. Herbstmonat 1837 und das Abänderungsgesetz vom 24. Brachmonat 1840 aufgehoben.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Zürich, den 20. Wintermonat 1860.

Vor dem Großen Rathe:
Der zweite Sekretär,
A. Vogel.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 29. Wintermonat 1860.)

Die Gemeindräthe werden angewiesen, den Nachlaß eines verstorbenen Vaters auch dann zu inventarisiren, wenn die minderjährigen Erben um Volljährigkeit nachsuchen und sodann das Inventar dem Volljährigkeitsgesuche beizulegen.

Die Direktion des Militärs wird ermächtigt, die Infanterie-Offiziersaspiranten des Kantons Zürich versuchsweise in die eidgenössische Infanterie-Aspirantenschule für das Jahr 1861 zu schicken.

Dem Joh. Friedrich Gehrer, Wagner, von Betzgenrieth, Königreich Württemberg, wohnhaft in Zürich, wird das Kantonsbürgerrecht ertheilt und dessen Aufnahme in das Bürgerrecht der politischen Gemeinde Uitikon bestätigt.

Der zwischen der Direktion der öffentlichen Arbeiten und der Gemeinde Wyl abgeschlossene Vertrag, wonach Letzterer der bisherige Pfarrbrunnen gegen die Verpflichtung der künftigen Unterhaltung abgetreten wird, der Staat dagegen die Auskaufssumme von 900 Frkn. zu bezahlen hat, wird genehmigt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung von Poststellen.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

1. Die Stelle eines Kreisbriefträgers von Hard nach Adlikon, Buchs, Otelfingen und Boppelsen. Jahresbesoldung 400 Frkn.
2. Die Stelle eines Kreisbriefträgers von Hard nach Regensdorf, Dällikon, Dänikon und Hüttikon. Jahresbesoldung 350 Frkn.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei dem Postbüreau Hard zu vernehmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 12. Christmonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und frankirt einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 3. Christmonat 1860.

Die Kreispostdirektion.

2. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters und Briefträgers in Grüningen. Jahresbesoldung 420 Frkn.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei der Unterzeichneten zu erfahren.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 15. Christmonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und frankirt einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 1. Christmonat 1860.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

3. Der Kirchenrath

hat,

behufs Regulirung der Zahlung der Jahresbeiträge der Geistlichen an die Wittwen- und Waisenstiftung für die Geistlichkeit und die Lehrerschaft an den höhern Lehranstalten des Kantons Zürich,

in Ausführung des § 2 des sachbezüglichen Vertrages und des § 6 des betreffenden Reglementes vom 10. Wintermonat 1860

beschlossen:

1. Von der jeweilen auf Ende Jahres fälligen Quote der Besoldung der Pfarrer, Helfer, Katecheten und Pfarrverweser und der Ruhegehalte der pensionirten Geistlichen sollen von der Staatskassaverwaltung je 20 Frkn. zurückbehalten werden.

2. Der nämliche Abzug ist von der Staatskassaverwaltung zu machen von der auf diesen Zeitpunkt fälligen Quote der Besoldung derjenigen Kapitelshelfer und der Vikariatszulage für diejenigen Pfarrvikare, welche sich bei der Stiftung betheiligen zu wollen erklärt haben.

3 Diejenigen zum Beitritt obligatorisch verpflichteten Geistlichen, welche ihre Besoldung nicht vom Staate beziehen, haben den Betrag von 20 Frkn. und diejenigen Geistlichen, welche von der Berechtigung zum Beitritt Gebrauch machen, ohne auf den Staatsbeitrag Anspruch zu haben, den Betrag von 38 Frkn. der Kanzlei des Kirchenrathes jeweilen vor dem 31. Christmonat einzusenden.

4. Der Staatskassaverwaltung soll jeweilen vor dem Jahresschlusse ein genaues Tableau der beitragspflichtigen Geistlichen vom Kirchenrathe behändigt werden. Es hat sodann die Staatskassaverwaltung je auf den 31. Christmonat, und zwar zum ersten Male auf den 31. Christmonat 1860, dem Kirchenrathe die in Abzug gebrachten Beiträge der Geistlichen der bezeichneten Kategorien sammt dem Staatsbeitrag von 18 Frkn. für jeden dieser Geistlichen zu behändigen.

5. Mittheilung an die Staatskassaverwaltung und an die Geistlichkeit auf dem Wege der Publikation.

Zürich, den 30. Wintermonat 1860.

Vor dem Kirchenrathe:
Der Sekretär,
Fr. Schweizer.

4.. Den Grundzins- und Zehntpflichtigen hiesigen Kantons wird hiemit angezeigt, daß der dießjährige Martinifruchtschlag für die in Geld zu bezahlenden Früchte festgesetzt ist wie folgt:

Kernen	per	Malter	. . .	34 Frkn.
Roggen	„	„	. . .	25 „
Bohnen	„	„	. . .	35 „
Hafer	„	„	. . .	10 „

Zürich, den 27. Wintermonat 1860.

Für die Domänenverwaltung:
Ed. Geßner, Kassier.

5.. Holzverkauf.

In Folge Beschlusses des Bezirksrathes von Uri werden **178** meistens schöne und dicke Tannstämme (Rothtannen) in dem Grundwalde, Gemeinde Bürgeln, zum Abholzen versteigert werden und zwar, wenn es der Witterungsverhältnisse wegen geschehen kann, noch in diesem Jahre und sonst aber im künftigen Frühling. Der Tag der Steigerung wird später bekannt gemacht, inzwischen können die zu versteigernden und bereits angezeichneten Stämme unter Anweisung des in der naheliegenden Mattner-Hütte sich aufhaltenden Aufsehers Joh. Arnold. besichtigt und die Kaufsbedingungen beim Unterzeichneten eingesehen werden.

Altdorf, den 19. Wintermonat 1860.

Im Namen und Auftrag
der Bau- und Finanzkommission des Bezirks Uri:
Der Landschreiber,
Lusser.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 23. Wintermonat 1860.

Das Regierungsrathspräsidium.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

6. J. J. Pfenninger, Kupferschmied, von Grüningen, seßhaft gewesen in Richtersweil, wurde wegen Geisteskrankheit unter staatliche Vormundschaft gestellt und zu seinem Vormunde Herr Gemeindrath Jakob Pfister in Itzikon ernannt.

Adentsweil, den 1. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes Hinweil:
Der Rathsschreiber,
Meier.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

7. Die stimmberechtigten Bürger und niedergelassenen Schweizerbürger hiesiger Gemeinde werden anmit eingeladen, sich zur ordentlichen Martinigemeinde Sonntag den 9. Christmonat nach dem Morgengottesdienste im alten Schulhause einzufinden.

Zur Behandlung kommen:

Ein Vertrag betreffend Ausscheidung des bürgerlichen Freischulfonds aus dem Schulgute.

Ein Antrag der Schulpflege betreffend Erhöhung des Schulgeldes.

Vertagung der Gemeindsversammlung.

Die Akten können inzwischen auf der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Riesbach, den 30. Wintermonat 1860.

Hs. C. Bleuler, Gemeindspräsident.

8. Städtische Rechnungen von 1859.

Gemäß § 48 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche Rechnungen über die städtische Verwaltung des verflossenen Jahres von heute an während vierzehn Tagen den Stimmberechtigten hiesiger Stadt zur Einsicht offen stehen.

Zürich, den 4. Christmonat 1860.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Dr. E. Escher.

9. Den Bürgern und Grundeigenthum besitzenden Ansäßen der Gemeinde Altstetten, sowie den außer der Gemeinde wohnenden Bürgern, welche kein Grundeigenthum besitzen, wird hiemit angezeigt, daß die Einzugsliste der ersten Ratazahlung der neuen Kirchenuhr bei Unterzeichnetem zehn Tage Jedem zur beliebigen Einsicht offen liegt.

Die Steuer beträgt:

Auf 1000 Franken Vermögen	. .	60 Rpn.
„ die Haushaltung	. . . .	60 „
„ den Mann	. . . . .	60 „

Altstetten, den 3. Christmonat 1860.

Im Namen des Stillstandes:
Joh. Neeser, Kirchengutsverwalter.

10. Die Ausgaben für das Armenwesen der Gemeinde Zell machen einen zweiten dießjährigen Steuerbezug erforderlich.

Diese Steuer, bei welcher das Tausend Franken Steuerkapital, die Haushaltung und der Mann mit je 1 Frkn. sich zu betheiligen hat, wird im Laufe kommender Woche von den hierorts wohnenden Bürgern in gewohnter Weise durch den Waibel bezogen.

Von den Ausbürgern hingegen, welche insgesammt auch noch die erste Steuer von gleichem Betrage schuldig sind, wird daß Steuerbetreffniß durch Postnachnahme erhoben werden.

Unterlangenhard, den 29. Wintermonat 1860.

Der Gemeindrath Zell.

11. Steuerbezug.

Der Gemeindrath hat behufs Bestreitung der aus dem Bau der Straße nach Freudweil entstehenden Kosten die Erhebung einer ersten Steuer zu 1 Frkn. auf das Tausend Vermögen, 1 Frkn. auf die Haushaltung und 1 Frkn. auf den Aktivbürger dekretirt.

An diese Steuer sind zahlungspflichtig: 1) Sämmtliche in der Gemeinde wohnhaften, sowie die außerhalb der Gemeinde wohnenden nicht auf Grundeigenthum niedergelassenen Bürger, 2) die in der Gemeinde auf Grundeigenthum Niedergelassenen.

Für die in der Gemeinde wohnhaften Steuerpflichtigen findet der Bezug Freitag den 14. Christmonat im gewohnten Lokale statt.

Von den außer der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen werden die Steuerbeträge durch die Post nachgenommen, insofern sie nicht bis zu jener Frist franko an den Gemeindrathspräsidenten, Herrn Keller zur Untermühle, eingesandt werden.

Das Bezugsregister liegt von heute an 8 Tage in der Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Fehraltorf, den 30. Wintermonat 1860.

Die Gemeindrathskanzlei.

12. Verbot.

Auf Verlangen des Herrn Jakob Urner, Weinschenk an der Sihlbrücke, wird Jedermann bei einer Buße von 10 Frkn., wovon ½ dem Verzeiger und ½ dem Schulgute Ebertsweil-Hausen zufällt, untersagt, durch die über seine Güter führende Straße vom Sihlwald gegen der Sihlbrücke bis an die Kappelerstraße zu fahren; denjenigen aber, welche ein dießfälliges Recht ansprechen zu können glauben, eine Frist von vierzehn Tagen a dato angesetzt, um ihre Klage beim Friedensrichteramte geltend zu machen, unter der Androhung, daß sie sonst gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Hausen a. A., den 1. Christmonat 1860.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Grob.

13. Das der Gemeinde Regensberg zustehende Metzgrecht wird für die Dauer von drei Jahren durch öffentliche Steigerung verpachtet und zwar Mittwoch den 5. Christmonat nächsthin, Abends 5 Uhr, in der Weinschenke des Herrn Albrecht. Gerwer dahier.

Regensberg, den 29. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
R. Kunz, Präsident.

14. Gantanzeige.

Es wird Montag als den 10. Christmonat 1860, Nachmittags 1 Uhr, in Folge Versilberungsbegehren der Anna Verena Fritschi geschiedene Schmied in Illnau gegen baare Bezahlung der ihr zugutkommende unausgeschiedene Erbantheil von ihrem sel. Vater in Teufen bei Unterzeichnetem öffentlich versteigert.

Freienstein, den 2. Christmonat 1860.

Joh. Bretschger, Gemeindammann.

15. Gantanzeige.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung bringen Herr Johannes Bär und die Erben seines sel. Bruders Heinrich Bär, letztere unter Vorbehalt bezirksräthlicher Ratifikation ihren bisanhin besessenen Gütergewerb in der Althoos auf eine zweite öffentliche Steigerung.

Derselbe besteht in:

1. Einem doppelten Wohnhaus mit Scheune.
2. Einer freistehenden Scheune mit Wagenschopf.
3. Einem Waschhaus mit Schopf, Trotte und Birnenmühle.
4. 41 Jucharten Baumgarten, Wiesen, Ackerland und Reben, auf denen die Gebäulichkeiten stehen, bei welch' letztern 2 laufende Brunnen sich befinden.
5. 18 Jucharten Acker-, Wies- und Streueland.
6. 19 Jucharten Holz und Boden.

Dieser sehr ertragreiche, in bestem Zustand befindliche, mit einer Menge der schönsten Obstbäume besetzte und nur eine halbe Stunde von der Stadt entfernte Gütergewerb empfiehlt sich jedem Käufer von selbst. Für Besichtigung dieser Realitäten beliebe man sich an die Verkäufer zu wenden, die jede wünschbare Auskunft gerne ertheilen. Die Gantbedingungen selbst werden am Ganttage eröffnet.

Die Gant findet Donnerstag den 6. d., von Nachmittags 2 Uhr an, im Gasthof zum Löwen dahier statt, zu deren zahlreichem Besuche eingeladen wird.

Affoltern b. H., den 1. Christmonat 1860.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. Surber, Gemeindrathsschreiber.

16. Gantanzeige.

Montag den 10. Christmonat, Abends 4 Uhr, werden in Folge Verfilberungsbegehren in der Rose dahier versteigert:

1 schwarz tüch. Rock, 1 Paar schwarze Hosen, 1 schwarzes Gilet, 1 schwarze Halsbinde, ferner ein Erbtheil des Jb. Grünenwald dahier an dem Nachlasse seines Großvaters Herrn Kölliker von Thalweil, an welchem der Wittwe Kölliker geb. Siegfried daselbst laut testamentlicher Verordnung die lebenslängliche Nutznießung zusteht.

Rüschlikon, den 1. Christmonat 1860.

Der Gemeindammann:
Joh. Fehr.

17. Verfilberungsgant.

In Folge Verfilberungsbegehren werden Freitag den 7. Christmonat, von Morgens 8 Uhr an, beim Hause des Unterzeichneten folgende Gegenstände gegen Baarzahlung unwiderruflich versteigert:

1 Baarderositum von 152 Frkn., welches in der Bezirksgerichtskanzlei Uster deponirt ist, über welches jedoch noch Streit herrscht, 1 Kupfergelte, 1 kupfernes Kessi, 1 id. Krautstene, 1 Jagdflinte, 1 Chaisepferdgeschirr, 1 Dezimalwaage, 1 zweithür. nußbaum. Kasten, 1 Gartenbank, 1 Karst, verschiedenes Küchengeschirr u. A. m.

Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Uster, den 2. Christmonat 1860.

Der Gemeindammann:
H. Berchtold.

18.. Sämmtliche Anstößer an Hauptgraben in hiesigem Gemeindsbanne werden aufgefordert, dieselben bis Ende Hornung in gehöriger Breite und Tiefe zu öffnen; ebenso sind bis zu gleicher Zeit die Bäume den Straßen entlang nach § 35 des Straßengesetzes auf die Höhe von 14 Fuß aufzustücken.

Wo diese Arbeiten innert der bezeichneten Zeit gar nicht oder nur ungenügend ausgeführt würden, da ließe der Gemeindrath das Mangelnde auf Kosten der Betreffenden ausführen, und hätten dieselben zudem Ordnungsbuße zu gewärtigen.

Albisrieden, den 24. Wintermonat 1860.

Der Gemeindrath.

19.. Alle Bürger und Steuerpflichtigen, sowol außer als in der Gemeinde wohnenden, welche noch rückständige, sowie per Ende dieses Jahres fällige Raten sammt Zinsen an Kirchenbausteuer und Oerter zu zahlen haben, sind ersucht, Alles im Laufe oder spätestens bis Ende dieses Jahres noch an Unterzeichneten zu leisten, sonst würden gleich nach Ablauf dieses zwölften und letzten Termines aus Auftrag des Gemeindrathes die Säumigen auf ihre Kosten rechtlich dafür belangt.

Thalweil, den 23. Weinmonat 1860.

Staub-Hirzel,
Liquidator der Kirchenbaurechnung.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

20. Jakob Seiler von Tägerig, Kantons Aargau, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Samstag den 8. Christmonat d. J., Morgens 8 Uhr, vor der Kriminalabtheilung des Obergerichtes im Obmannamtsgebäude dahier persönlich zu erscheinen, um seine Berufung gegen das vom Bezirksgerichte Bülach unterm 3. Wintermonat d. J. über ihn ausgefällte Urtheil betreffend Diebstal zu rechtfertigen, unter der Androhung, daß im Falle unentschuldigten Ausbleibens an diesem Rechtstage er seiner Appellation verlustig erklärt würde.

Actum Zürich, den 3. Christmonat 1860.

Im Namen der Kriminalabtheilung
des Obergerichtes:
Für den Kriminalsekretär,
Der Registrator,
H. Kienast.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

21.. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, angeblich seit dem 28. April d. J. vermißten Versicherungsbriefes von:

13,743 Frkn. 33 Rp. auf Hs. Jakob Zuppinger, Hs. Jakoben sel. Sohn, Ehegaumers, von Oberlangenhard, Pfarre Zell; zu Gunsten von Frau Wittwe Barbara Zuppinger geb. Groß allda, d. d. 27. April 1857,

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe als nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt, auch die Errichtung eines neuen bewilligt würde.

Winterthur, den 24. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Aufrüfe von Verschollenen.

22. Anna Katharina Heß von Zürich, geboren am 19. Weinmonat 1788, welche vor vielen Jahren nach Nordamerika ausgewandert ist, sich dort mit Georg Simon von Streiffen bei Mannheim verehelicht, nun aber seit dem Jahre 1829 keine Nachricht mehr von ihrem Schicksale gegeben hat, sowie allfällige hierorts unbekannte Erben derselben werden hiemit aufgefordert, sich binnen neun Monaten von heute an bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, und ihre Ansprüche an das in der Schirmlade zu Zürich liegende Vermögen von 8525 Frkn. 95 Rpn. geltend zu machen, ansonst die Anna Katharina Heß als todt erklärt und das Vermögen ihren hierorts bekannten Erben herausgegeben würde, vorbehältlich der persönlichen Haft für dessen Rückgabe während 20 Jahren vom Todestage an.

Zürich, den 27. Brachmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner

Vermischte Bekanntmachungen

23. Zum Zwecke der Durchführung der Vereinigung der Grundprotokolle der Grundeigenthümer der Zivilgemeinde Ottenhub-Hinzenberg werden mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes die Inhaber von Schuldurkunden mit speziellen oder generellen Pfandrechten, sowie die Ansprecher von Grundzins und Zehntenberechtigungen auf Liegenschaften im Umfange des Bannes der Zivilgemeinde Ottenhub-Hinzenberg aufgefordert, ihre Schuldtitel in Original oder in beglaubigter Abschrift bis zum 13. Mai 1861 der Notariatskanzlei Pfäffikon, beziehungsweise Oberwinterthur, soweit sie den Hof Hinzenberg beschlagen, einzusenden, unter der Androhung, daß die innerhalb dieser Frist nicht angemeldeten Urkunden mit Bezug auf das Pfandrecht oder andere dingliche Rechte für kraftlos erklärt, sowie auch daß der am Grundprotokoll noch vorgestellte Grundzins und Zehnten gelöscht würden.

Pfäffikon, den 13. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Hasler.

24. **Das Schwurgericht**
des
Kantons Zürich
hat
in Sachen
des Herrn Staatsanwaltes Wintsch, Anklägers,
und
des unbekannt abwesenden Kaspar Kuhn, Heinrichen, von Grafstall-Lindau, 23 Jahre alt, unverheirathet, Angeklagten,
betreffend Versuch von Nothzucht,
gefunden:
Kuhn sei des entfernten Versuches der Nothzucht schuldig,
und hierauf erkennt:

1. Sei Kuhn zu anderthalb Jahren Gefängniß verurtheilt.
2. Habe er die Kosten zu bezahlen.
3. Sei dieses Urtheil dem Staatsanwalte schriftlich mitzutheilen, dem Angeklagten aber durch das Amtsblatt und durch Anschlag in der Gemeinde Lindau zu eröffnen.

Actum Winterthur, den 22. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Schwurgerichtes:
Der Präsident,
Dr. Finsler.
Der Schwurgerichtsschreiber,
M. Nüscheler.

25. Jakob Altorfer von Hottingen, seßhaft gewesen in Zürich, wo er eine Speisewirthschaft betrieben, dann aber sich entfernt hat, unbekannt wohin, wird anmit aufgefordert, binnen der Frist von drei Wochen von heute an sich hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn M. Haller, Bierbrauer im Drathschmidli in Unterstraß, für seine Forderung von 877 Frkn. 80 Rpn. sammt Kosten befriedigt habe, oder doch bereit sei, dem Ansprecher im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst nach Vertröstung der Kosten Konkurs gegen ihn eröffnet würde.

Zürich, den 1. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

26. Da Herr Prokurator Rathgeb in Schwamendingen die ihm in seiner Stellung als Advokat obliegende Kaution in letzter Zeit neu bestellt hat, so werden allfällige Ansprecher an die frühere Kaution anmit öffentlich aufgefordert, ihre Ansprachen binnen Jahresfrist von heute an in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes anzumelden, widrigenfalls diese Kaution ohne weiteres herausgegeben würde.

Zürich, den 7. Jenner 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

27. An den unbekannt abwesenden Johannes Wunderli, Schriftsetzer, von Meilen, seßhaft gewesen in Zürich, gegen welchen seine Ehefrau Dorothea geb. Häberling dahier wegen böswilliger Verlassung auf Scheidung klagt, ergeht anmit die erste gerichtliche Aufforderung zur Wiedervereinigung mit seiner Frau.

Zürich, den 30. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

28. An den unbekannt abwesenden Hs. Heinrich Harlacher von Schöfflisdorf ergeht anmit die zweite Aufforderung zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Katharina Harlacher geb. Fröhlich.

Regensberg, den 1. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

29.. Mit Rücksicht auf die angeordnete Vereinigung des Grundprotokolles der Stadt Winterthur werden hiemit die Grundeigenthümer im Banne der hiesigen Stadtgemeinde öffentlich aufgefordert, bezüglich derjenigen Liegenschaften, welche sich ganz oder theilweise auf den Namen anderer Personen im Grundprotokoll eingetragen finden, die zum Eigenthumsübergang nothwendigen Fertigungen binnen peremtorischer Frist von sechs Monaten a dato nachzuholen, unter Androhung von Ordnungsstrafe im Unterlassungsfalle.

Winterthur, den 28. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Konkurspublikationen.

30. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1.. Heinrich Isler, Heinrichen des Viehhändlers Sohn, von Rykon, Pfr. Zell, seßhaft in Weißlingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 27. Weinmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg 10. Christmonat 1860. — Bedenkzeit 20—30. Christmonat 1860. — Auffallsverhandlung 9. Jenner 1861, Vormittags 10 Uhr.

2.. Margaretha Graf, Pfründerbauren, Jakoben Tochter am Ellikerweg in Rafz; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 17. Wintermonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Eglisau 22. Christmonat 1860. — Bedenkzeit 2—12. Jenner 1861. — Auffallsverhandlung 19. Jenner 1861, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliche Inventare.

31. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte auf Ansuchen der Vormundschaftsbehörden Namens der Intestaterben das gerichtliche Inventar bewilligt; daher sowol die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der festgesetzten, vom Datum des dießfallsigen Beschlusses laufenden Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner, oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1. Herr Jakob Dürr, alt Oberrichter und Geschäftsagent, von Altstetten, wohnhaft gewesen in Zürich; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 27. Wintermonat 1860. — Frist für die Eingaben bis den 30. Christmonat 1860 an die Notariatskanzlei der Stadt Zürich.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 98. Freitag, den 7. Christmonat 1860.

Bericht

der zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Obergerichtes für das Jahr 1859 von dem Großen Rathe bestellten Kommission.

Wir beehren uns, dem h. Großen Rathe mit Nachstehendem über das Ergebniß unserer Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Obergerichtes über das Jahr 1859 Bericht zu erstatten.

Derjenige Theil des Rechenschaftsberichtes, welcher darüber, wie das materielle Recht, insbesondere die Bestimmungen des neuen privatrechtlichen Gesetzbuches von dem Obergerichte zur Anwendung gebracht werden, durch Mittheilung einer Reihe von Entscheidungen über streitige Rechtsfragen aus den verschiedenen Rechtsgebieten Auskunft gibt, konnte selbstverständlich nicht Gegenstand einer einläßlichen Prüfung und Beurtheilung von unserer Seite sein, weil damit der verfassungsmäßigen Stellung des Obergerichtes zu nahe getreten würde. Gleich wie die frühern Prüfungskommissionen enthalten daher auch wir uns, in der angegebenen Richtung billigende oder mißbilligende Urtheile auszusprechen. Von diesem Standpunkte ausgehend könnte dann aber die Frage aufgeworfen werden, ob es überhaupt passend und wünschbar sei, daß das Obergericht in der bezeichneten Weise über die materielle Anwendung der Gesetze Rechenschaft ablege. Wir stehen nicht an, diese Frage zu bejahen, in der Voraussetzung, daß einerseits das Obergericht bei seinen Mittheilungen auch in Zukunft das richtige Maß einhalten, d. h. dieselben auf die wichtigern Entscheidungen beschränken werde, und daß anderseits bei Prüfung der Rechenschaftsberichte des Obergerichtes die unabhängige Stellung dieser Behörde fernerhin gewahrt bleibe. Wir glauben uns nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß auch der Große Rath finde, es habe der obergerichtliche Jahresbericht durch Mittheilung der wesentlichen Entscheidungen an Gehalt und Interesse bedeutend gewonnen, und es wäre eine Beseitigung dieser Abtheilung des Berichtes keineswegs wünschbar.

Auf S. 9 wird angeführt, es habe das Bezirksgericht Zürich in seinem Jahresberichte bemerkt, daß sich die Zahl der Ehen, welche mittelst bürgerlicher Trauung im Sinne des § 110 des privatrechtlichen Gesetzbuches eingegangen werden, in neuerer Zeit deßhalb um etwas vermehrt habe, weil bei ihm auch Angehörige des Kantons Aargau um diese Form der Trauung nachsuchen, indem sie theils die in § 110 geforderte Erklärung zu Protokoll geben, theils ein Dekret der aargauischen Justizdirektion beibringen, durch welches ihnen die Eingehung der Ehe in dieser Form im Kanton Zürich vor der nach den hiesigen Gesetzen hiefür zuständigen Behörde gestattet werde. Es scheint nicht, daß das Obergericht sich durch diese Mittheilung zu einer Wegleitung gegenüber dem besagten Bezirksgerichte veranlaßt gesehen habe. Nach unserm Dafürhalten sollte nun aber das Obergericht in Betracht ziehen, ob es überhaupt statthaft sei, daß das spezifisch zürcherische Institut der bürgerlichen Trauung auch auf Nichtkantonsangehörige in Anwendung kommen könne und bejahendenfalls, was in solchen Fällen von den betreffenden Behörden zu beobachten sei, um sich selbst vor Verantwortlichkeit und die zu trauenden Brautleute vor nachtheiligen Folgen zu schützen. Im Weitern wurde in der Kommission von einer Seite bemerkt, daß es zweckmäßig wäre, wenn das Obergericht über die Form der Vornahme der bürgerlichen Trauung bei den Bezirksgerichten eine Verordnung erlassen würde, indem bisher an einem Ort zu viel, am andern zu wenig gethan worden sei, immerhin aber es als wünschbar erscheine, daß dieser Akt in einer der Wichtigkeit desselben entsprechenden würdigen Weise vollzogen und demgemäß geregelt werde.

Wir halten mit dem Obergerichte aus den von demselben angeführten Gründen (S. 32) die Klagen einzelner Bezirksgerichte über die neu eingeführte Maßregel betreffend den regelmäßigen Besuch der Untersuchungsgefangenen durch Mitglieder des Gerichtes durchaus nicht für gerechtfertigt. Im Gegentheil können wir unserseits das Obergericht in seinem Bestreben nur unterstützen, mittelst einer strengen Kontrole dahin zu wirken, daß im Sinne wiederholter früherer Beschlüsse des Großen Rathes stets auf Verminderung und Abkürzung des Untersuchungs- und Sicherheitsverhaftes hingewirkt und die Verhafteten gegen ungerechtfertigte und ungebührliche Gefangenhaltung ab Seite pflichtvergessener und nachläßiger Beamten möglichst geschützt bleiben.

Auf S. 13 wird bemerkt, daß sich die Prozesse über nachbarliche Verhältnisse, insbesondere diejenigen über die privatrechtliche Befugniß zu bauen, vermehrt haben und daß letzteres eine Folge der gegenwärtig — insbesondere in der Stadt Zürich und deren Umgebung — herrschenden Bauluft, erzeugt durch die stete Zunahme der Bevölkung und den daherigen immer fühlbarer werdenden Mangel an Wohnungen, sei. Diese Erscheinung, welche wir in

den gegenwärtigen Verhältnissen nur allzu begründet finden, gibt uns Veranlassung, unsere Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die privatrechtliche Baubefugniß einer den vermehrten Baubedürfnissen der größern Ortschaften des Kantons, insbesondere der Städte Zürich und Winterthur, entsprechenden Modifikation höchst bedürftig seien. Es ist unverkennbar und tritt immer offener und empfindlicher zu Tage, daß diese gesetzlichen Vorschriften den bezeichneten exzeptionellen örtlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, und daß dieselben einer gedeihlichen baulichen Entwicklung jener Ortschaften äußerst hemmend entgegenstehen. Zweckentsprechende Beschränkungen des Grundeigenthums liegen im allseitigen Interesse, namentlich auch der Privateigenthümer, und die Nachtheile, welche der Einzelne erleidet, werden weit aufgewogen durch den Nutzen, welcher dadurch der Gesammtheit und mit derselben wieder jedem Einzelnen erwächst. Wir beschränken uns auf diese Andeutungen, indem wir glauben, daß es für einmal genüge, den Großen Rath auf das vorhandene Bedürfniß einer Gesetzesrevision in der bezeichneten Richtung aufmerksam gemacht zu haben, daß es jedoch wohl zunächst Sache der betreffenden, bei der Sache besonders interessirten Ortschaften sei, auf geeignetem Wege bei dem Großen Rathe dafür einzukommen, daß ihren Interessen gehörige Rechnung getragen werde.

Von dem Obergerichte wird (S. 42) der Wunsch ausgesprochen, daß es von dem Großen Rathe ermächtigt werden möchte, da, wo bei Gelegenheit von Vereinigungen von Grundprotokollen hinsichtlich der Abgrenzung der bestehenden Notariatskreise grelle Mißverhältnisse zu Tage treten, von sich aus Abhülfe zu treffen, in der Weise, daß kleinere Parzellen von den einen Notariatskreisen abgetrennt und an andere angeschlossen werden. Von der Abordnung des Obergerichtes, welche unsern Berathungen beiwohnte, wurde uns nun aber eröffnet, daß jener Wunsch dahinfalle, weil in neuerer Zeit zwischen dem Regierungsrathe und dem Obergerichte eine Verständigung über das bei solchen Abtrennungen, resp. Zutheilungen zu beobachtende Verfahren getroffen worden sei. Danach würde, wenn in der bezeichneten Richtung Mißverhältnisse zu Tage treten, deren Regulirung nicht wohl bis zu der allgemeinen Revision der allgemeinen Notariatseintheilung verschoben werden könnte, der Regierungsrath auf Anregung des Obergerichtes die vorhandenen Uebelstände von sich aus zu beseitigen trachten. Wir glauben, daß bis zu einer durchgreifenden gesetzlichen Feststellung der Notariatskreise dem Regierungsrathe die bezeichnete Befugniß unbedenklich zugestanden werden könne.

Von der Großrathskommission, welche den Rechenschaftsbericht des Obergerichtes über das Jahr 1857 zu prüfen hatte, wurde seiner Zeit der Antrag gestellt, es möchte das Obergericht eingeladen werden, „dafür zu

„sorgen, daß in Zukunft auch die Bezirksgerichtspräsidenten über die in „ihrer Einzelnkompetenz behandelten Geschäfte, die Landschreiber über den „schuldbrieflichen Verkehr und die Rechtstriebbeamten über den Umfang des „Rechtstriebes alljährlich Bericht erstatten und seinerseits die Ergebnisse dieser „Berichte in tabellarischen Uebersichten in seinen Rechenschaftsbericht aufzu„nehmen." Dieser Antrag wurde nur theilweise, nämlich nur mit Bezug auf die Geschäftsthätigkeit der Bezirksgerichtspräsidenten und Rechtstriebsbeamten angenommen und seither in Ausführung gebracht. Wir können gleichwol nicht umhin, dasjenige, was jene Kommission in ihrem Berichte vom 14. Christmonat 1858 zur Begründung des von dem Großen Rathe verworfenen Theils ihres Antrages anführte, auch unserseits lebhaft zu unterstützen und in Erinnerung zu bringen. „Es wäre höchst interessant," sagt jener Bericht, „die Bewegungen im schuldbrieflichen Verkehre zu kennen, „namentlich zu wissen, in welchem Verhältnisse die abbezahlten grundver„sicherten Schulden zu den neu kontrahirten stehen, indem daraus wichtige „Schlüsse, namentlich mit Bezug auf den zu- oder abnehmenden Wohl„stand der grundversicherten Klassen der Bevölkerung des Kantons gezogen „werden könnten." Wir halten uns für verpflichtet, unsere Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß Uebersichten über die Geschäfte der Notare ein weit interessanteres und fruchtbareres Material für die Rechtspflege, die Gesetzgebung und die Volkswirthschaft wären, als eine Reihe anderer Uebersichten über die Verrichtungen von Justizbehörden. Wir vermögen auch nicht einzusehen, welche erheblichen Hindernisse oder Schwierigkeiten der Fertigung solcher Uebersichten entgegenstehen oder welche Nachtheile daraus hervorgehen könnten. Mit diesen Bemerkungen bezwecken wir nichts Anderes, als das Obergericht zu veranlassen, die Sache in Erwägung zu ziehen und nach seiner eigenen Ueberzeugung zu verfahren. Wir besorgen nicht, daß, wenn dasselbe in Billigung unserer Ansicht, auch ohne einen speziellen Auftrag von Seite des Großen Rathes zu haben, die von uns gewünschte Maßregel einführen sollte, die hohe Behörde darin eine Nichtachtung eines von ihr gefaßten Beschlusses erblicken würde.

Wir glauben, es sollten die Uebersichten, welche sich in dem Berichte über die Verrichtungen der Gerichtsbehörden finden, im Interesse der Rechtspflege und Gesetzgebung noch weiter ergänzt und vervollständigt werden durch passende Angaben und Zusammenstellungen über die Dauer der Zivil- und Strafprozesse bei den untern Gerichten sowie der Konkurse. Das Material hiezu würde sich größtentheils schon in denjenigen Tabellen finden, welche die Bezirksgerichte regelmäßig über die von ihnen behandelten und erledigten Prozesse dem Obergerichte einzureichen haben. Wir erlauben uns, mit Bezug auf diesen Punkt den Antrag auf eine an das Obergericht zu erlassende sachbezügliche Einladung zu stellen.

Hieran knüpfen wir den Wunsch, daß in Zukunft in einzelnen vergleichenden Uebersichten nicht verschiedene Vergleichszahlen aufgestellt werden, wie dieß bei denjenigen auf S. 52 und 79 der Fall ist, weil dadurch die Vergleichung erschwert wird, und das richtige Verhältniß nur auf dem Wege neuer Berechnungen aufgefunden werden kann.

Wir tragen darauf an, daß der Große Rath Folgendes beschließe:

Der Große Rath,

auf den Antrag der bestellten Kommission,

beschließt:

I. Das Obergericht wird eingeladen, zu untersuchen, ob und in welcher Form in Zukunft in seinen Rechenschaftsbericht Uebersichten über die Dauer der Zivil- und Strafprozesse bei den untern Gerichten, sowie der Auffälle aufgenommen werden können.

II. Das von dem Obergerichte erlassene Reglement über die Vermessung der Grundstücke und die Anfertigung von Grundplänen im Kanton Zürich vom 16. Heumonat 1859 ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

III. Der Rechenschaftsbericht über das Jahr 1859 wird dem Obergerichte unter Verdankung abgenommen.

Wir schließen mit der Anzeige, daß wir das mündliche Referat dem Herrn Professor Dr. Rüttimann übertragen haben.

Zürich, den 28. Wintermonat 1860.

Im Namen der Kommission:
Der Sekretär,
Huber, Staatsschreiber.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Holzversteigerungen.

In den Staatswaldungen des ersten Kreises werden versteigert:

Montag den 10. Christmonat zu Wytikon zirka 30 Klafter Brennholz nebst einer Partie Latten und Reisig. Der Anfang wird Nachmittags um 2 Uhr im Egglenholz gemacht.

Donnerstag den 13. Christmonat, Vormittags um 10 Uhr, im Reidholz zu Wädensweil eine Partie schönes Sag- und Bauholz, mehrere Buchennutzholzstämme, zirka 25 Klafter Buchen- und Tannenbrennholz und 900 Reisigwellen.

Zürich, den 6. Christmonat 1860.

El. Landolt, Forstmeister.

2. Der Medizinalrath hat nach abgehaltenem Examen mit der Note „befriedigend" nachfolgende Hebammen patentirt:

Frau Elisabetha Schwarz geb. Meier von Altstetten.
„ Dorothea Gut geb. Surber von Außersihl.
„ Elisabetha Homberger geb Honegger von Oetwil a. S.
„ Anna Regula Kuhn geb. Goßweiler von Lindau.
„ Anna Schmid geb. Schenkel von Tagelswangen, Gemeinde Lindau.
„ Katharina Baumann geb. Müller von Theilingen, Gemeinde Weißlingen.
„ Anna Schmid geb. Sauremann von Rykon, Gemeinde Illnau.
„ Elisabetha Rähmi geb. Rähmi von Ellikon a. Rh.
„ Elisabetha Kuhn geb. Wyder von Dietlikon.
„ Elisabetha Stahel geb. Boßhard von Nürensdorf, Gemeinde Bassersdorf.
„ Susanna Heller geb. Sträßler von Wyl b. R.

Zürich, den 1. Christmonat 1860.

Im Namen der Direktion der Medizinalangelegenheiten:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

3. Holzverkauf.

Es werden versteigert:

Mittwoch den 12. Christmonat, Morgens 9 Uhr, im Leißacker bei Roßberg 65 Sag- und Baustämme, 6 Buchen, 30 Klafter Buchen- und Nadelbrennholz und 500 Wellen.

Samstag den 15. Christmonat, Morgens ½11 Uhr, im Jungholz bei Greifensee eine sehr starke Eiche, 5 Buchen, 70 Sag- und Baustämme und 25 Klafter Brennholz.

Fehraltorf, den 5. Christmonat 1860.

F. Hertenstein, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Herr Heinrich Boller in Hinterburg-Bärentsweil beabsichtigt oberhalb der mechanischen Werkstätte in Hinterburg einen Weier zu erstellen und darin das Thalbachwasser zu sammeln. Ferner beabsichtigt Herr Boller unterhalb der Werkstätte ein Wasserwerk zu errichten, und darauf das Thalbachwasser aus dem projektirten Weier zu leiten.

Die Lokalitäten sind mit Pfählen bezeichnet.

Allfällige Einsprachen gegen diese Projekte sind binnen vier Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Bärentsweil, den 3. Christmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
D. Wolfensperger.

5. Wittwe Barbara Kunz geb. Süsli von Dielsdorf hat sich freiwillig unter Vormundschaft gestellt, und zum Vormunde erhalten den Herrn Georg Süsli, Wagner daselbst.

Regensberg, den 14. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

6. Die Herren Schmidt & Comp. in Adlisweil beabsichtigen ihren Abflußkanal hinter ihrer Spinnerei um zirka 150 Fuß zu verlängern, wie solches auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen dagegen sind innert vier Wochen a dato schriftlich einzugeben.

Horgen, den 4. Christmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Abegg.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

7. Es wird hiemit öffentlich angezeigt, daß die Direktion der schweizerischen Nordostbahn die Erweiterung des im hiesigen Gemeindsbanne liegenden Vorbahnhofes auf der südwestlichen Seite desselben beschlossen und in Folge dessen einen Bevollmächtigten ernannt hat, welcher sich demnächst mit den betreffenden abtretungspflichtigen Grundeigenthümern ins Vernehmen setzen wird, um auf dem Wege gütlicher Uebereinkunft die Expropriation für die Nordostbahn zu bewerkstelligen. Hiemit wird zugleich die Bekanntmachung verbunden, daß der Plan, in welchem die Grundstücke, die durch die projektirte Erweiterung des Vorbahnhofes betroffen werden, sich bezeichnet finden, von heute an während 30 Tagen in der Gemeindrathskanzlei Außersihl zu Jedermanns Einsicht bereit liegt und daß innerhalb dieser Frist, sofern nicht vor Ablauf derselben eine gütliche Verständigung sollte erzielt werden können, nach Maßgabe der bezüglichen Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten (vom 1. Mai 1850)

1. diejenigen, welche gegen die in Folge der Ausführung der bezeichneten Bahnhoferweiterung für sie gemäß dem Plane entstehende Verpflichtung zur Abtretung Einsprache erheben zu können glauben, diese Einsprache in schriftlicher Eingabe bei dem Gemeindrath zu Handen des Bundesrathes geltend zu machen,
2. alle, welche mit Beziehung auf die projektirte Bahnhoferweiterung gemäß dem Plane Rechte abzutreten oder Forderungen (Art 6 und 7 des erwähnten Bundesgesetzes) zu stellen im Falle sind, gleichviel ob sie die Abtretungspflicht bestreiten oder nicht, jene Rechte und Forderungen genau und vollständig schriftlich bei dem Gemeindrathe anzumelden haben.

Diese letztere Bestimmung findet jedoch auf die Inhaber von Pfandrechten, Grundzinsen und Zehnten keine Anwendung.

Nach Ablauf der oben bezeichneten Frist ist keine Einsprache gegen die Abtretungspflicht mehr zulässig.

Wenn die oben unter Nr. 2 angegebenen Rechte, welche Gegenstand der Abtretung sind, von den Betheiligten nicht innerhalb der erwähnten Frist von 30 Tagen angemeldet werden, so hat dieß zur Folge, daß dieselben zwar mit dem Ablauf dieser Frist an die Aktiengesellschaft der Nordostbahn übergehen, daß aber noch binnen 6 Monaten nach Ablauf dieser 30tägigen Frist eine Entschädigungsforderung geltend gemacht werden kann, wobei jedoch der ehemalige Inhaber dieser Rechte in Beziehung auf das Maß der Entschädigung dem Entscheide der Schätzungskommission sich ohne Weiteres zu unterziehen hat.

Wird auch innerhalb dieser genannten Frist keine Entschädigungsforderung geltend gemacht, so erlöschen alle und jede Ansprüche an die Nord-

ostbahngesellschaft mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo erweislich dem Abtretungspflichtigen das Bestehen eines Rechtes oder einer Last erst später bekannt geworden ist, und mit Vorbehalt allfälliger Entschädigungsforderungen in Folge von Pfandrechten, Grundzinsen und Zehnten, welche auf dem Gegenstand der Expropriation haften.

Diese Bestimmungen finden ihre entsprechende Anwendung auf Forderungen, welche aus den in Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über Abtretung von Privatrechten enthaltenen Vorschriften hergeleitet werden.

Vom Tage dieser Bekanntmachung an darf, Nothfälle vorbehalten, ohne Einwilligung des Bauunternehmers an der äußern Beschaffenheit des Abtretungsgegenstandes keine wesentliche, und mit Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse desselben gar keine Veränderung vorgenommen werden.

Wird dieser Bestimmung entgegengehandelt, so sind diese Veränderungen bei Ausmittlung der Entschädigungssumme nicht zu berücksichtigen.

Außersihl, den 5. Christmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Präsident,
J. Kofel.
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hürlimann.

8. Die stimmberechtigten Bürger und die seit mindestens einem Jahre hierorts niedergelassenen Schweizerbürger werden anmit eingeladen, sich Sonntag den 16. Christmonat unmittelbar nach beendigtem Morgengottesdienste zur Behandlung nachbenannter Geschäfte im Schulhaus dahier einzufinden:

A. Für Bürger und sämmtliche Niedergelassene.

1. Mehr- und Minderheitsantrag der Schulpflege, ersterer auf Erhöhung des Schulgeldes, letzterer auf Bestellung einer größern Kommission zur Berathung dieser und übriger nach dem neuen Unterrichtsgesetze zu ordnenden Angelegenheiten unseres Gemeindschulwesens.
2. Abnahme des Budgets der Schulgutsverwaltung für das Jahre 1861.
3. Genehmigung der Voranschläge pro 1861 der Straßenkassaverwaltung für die ordentlichen Ausgaben und Einnahmen an den Unterhalt der Straßen dritter und vierter Klasse.

B. Für Bürger und Grundeigenthümer.

4. Genehmigung der Voranschläge pro 1861 der Straßenkassaverwaltung für die außerordentliche Hauptkorrektion der obern Hohlgasse beim Schützenhaus und des hiefür vorliegenden Bauplanes.

C. Für die Bürger allein.

5. Abnahme des Budgets der Gemeindgutsverwaltung für das Jahr 1861 inclusive Genehmigung von Hauptverbesserungen am Schießstand nach vorliegendem Entwurfe.

Die Anträge, Budgets und Baupläne liegen inzwischen in der Gemeindrathskanzlei den Berechtigten zur Einsicht offen.

Sämmtliche unentschuldigt Ausbleibende und Zuspätkommende haben die gewohnte Buße zu bezahlen.

Hirslanden, den 6. Christmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Leemann, Gemeindrathsschreiber.

9. Schulgemeindsversammlung.

Die sämmtlichen stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Schulgemeinde Freudweil werden zu einer Gemeindsversammlung auf Samstag den 15. Christmonat, Mittags 1 Uhr, ins Schulhaus dahier eingeladen.

Verhandlungsgegenstände sind:

1. Dekretirung von Schulhausbausteuern.
2. Unvorhergesehenes

Freudweil, den 5. Christmonat 1860.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Aktuar,
J. H. Aeberli.

10. Steuerbezug.

Laut Beschluß der Bürgergemeinde Altstetten im Mai 1860 soll das Defizit des Armengutes durch die Erhebung einer Steuer gedeckt werden. Dieselbe beträgt nun:

Auf 1000 Franken Vermögen	. .	70 Rpn.
„ den Bürger	70	„
„ die Haushaltung	70	„

Es werden daher alle in und außer der Gemeinde wohnenden Bürger aufgefordert, ihren betreffenden Betrag Sonntag den 16. Christmonat, von 1—4 Uhr Nachmittags, in hiesigem Schulhaus zu entrichten, oder aber denselben franko an die Unterzeichnete einzusenden. Inzwischen liegt in obigem Lokale die Verlegung Jedermann zur Einsicht offen.

Altstetten, den 4. Christmonat 1860.

Die Armengutsverwaltung.

11. Im Einverständniß mit den übrigen Berechtigten zum Befahren der Sihlwaldstraße wird hiemit das unterm 29. Augstmonat 1856 von kompetenter Behörde erlassene Verbot erneuert, und die angedrohte Buße von 10 Frkn. gegen Jedermann erkennt, der ohne ein vertragsmäßiges Recht zu besitzen oder eine von sämmtlichen Wegunterhaltungspflichtigen unterzeichnete Bewilligung vorweisen zu können, die Straße befahren würde.

Sihlwald, den 3. Christmonat 1860.

Das Forstamt der Stadt Zürich.

12. Marktanzeige.

Künftigen Dienstag den 11. d. wird in Kloten Waaren- und Vieh-Markt abgehalten.

Kloten, den 5. Christmonat 1860.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Schreiber,
J. Schlatter.

13. Pachtsteigerung.

Mittwoch den 12. Christmonat, Abends 7 Uhr, wird im Gemeindwirthshause zum goldenen Falken dahier behufs Wiederverpachtung für eine Dauer von 6 resp. 10 Jahren auf öffentliche Steigerung gebracht:

Die der Gemeinde Wiedikon zugehörende Genziloogutwiese, zirka 5 Jucharten groß.

Die dießfälligen Bedingungen liegen inzwischen bei der Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Wiedikon, den 4. Christmonat 1860.

Die Gemeindgutsverwaltung.

14. Straßenbau.

Da seit der letzten Absteigerung vom 30. v. M. neue Anerbieten eingegangen, und zwar solche, die die sämmtlichen Handleistungen betreffen, so hat die Baukommission beschlossen, zu obigen Arbeiten auch die sämmtlichen Fuhrleistungen, in 1200 Fuhren veranschlagt, auf öffentliche Absteigerung zu bringen, worauf die Herren Fuhrhalter aufmerksam gemacht werden.

Genannte Absteigerung findet kommenden Dienstag, den 11. d. M., bei Speisewirth J. Rudolf dahier von Abends 6 Uhr an statt, wozu Uebernahmslustige auf das Ganze oder einzelne Theile freundlich eingeladen werden.

Oerlikon, den 4. Christmonat 1860.

Im Namen der Baukommission:
Das Aktuariat.

15. Metzgverpachtung.

Das den Gemeinden Schöfflisdorf und Oberweningen zustehende Metzgrecht wird Dienstag den 11. Christmonat l. J., Abends 5 Uhr, in der Krone zum Klupf neuerdings verpachtet, wozu eingeladen wird.

Oberweningen, den 4. Christmonat 1860.

Im Namen der Vorsteherschaften:
J. Fr. Zöbeli, Präsident.

16. Gantanzeige.

Folgende seit Weinmonat 1857 auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufgegriffene Gegenstände werden, da sie ungeachtet wiederholter öffentlicher Aufforderungen nicht angesprochen oder ausgelöst worden sind, Freitags den 14. d., Nachmittags zwei Uhr, in dem städtischen Magazin neben dem Stadthause, dahier, auf öffentlicher Steigerung an den Meistbieter veräußert:

8 Kisten,	2 Wasserrohre,	1 Scharrschaufel,
4 Packfässer,	5 Flaschenkörbe,	2 Eisenstangen,
4 andere Fässer,	1 Glaskorb,	1 kleine Leiter,
2 Tansen,	2 Kohlenkörbe,	1 Tisch,
5 Gelten,	2 Handkörbe,	4 Rechen,
1 Kübel,	1 Tragbahre,	2 Heugabeln,
1 Schüefe,	2 Schubkarren,	1 Sensenstiel,
2 Standen,	1 Handwagen,	mehrere alte Bettstücke.

Zürich, den 6. Christmonat 1860.

Im Namen der Stadtpolizei:
Der Sekretär,
Schmied.

17. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 11. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verstilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

15 Paar gestickte Mousseline-Vorhänge, eine nußbaumfarb. Kommode, 15 Saum 1859ger Wein u. A. m.

Endlich ein Schuldbrief pr. 200 fl. auf Hs. Jakob Zollinger von Fällanden, d. d. 24. Jenner 1839; ursprünglicher Kreditor: Hs. Jakob Weilenmann von Ottikon, seßhaft in Enge.

Zürich, den 6. Christmonat 1860.

Der Stadtammann:
Fäsi.

18. Gantanzeige.

Mit Bewilligung der Waisenbehörden läßt der Vormund, Herr Landschreiber Brunner in Winterthur, in dem Hause des im Jahr 1858 verstorbenen Herrn alt Präsident Jonas Frauenfelder zu Henggart Mittwoch den 12. Christmonat und die darauf folgenden Tage von je Morgens 8 Uhr an auf öffentliche Steigerung bringen was folgt:

Mittwoch den 12. dieß:

An Vieh: 4 Mastochsen, 1 Kuh, 2 Rinder, 2 Schweine, auch 4 Bienenstöcke.

An Wein: Zirka 85 Saum rother und weißer von den Jahren 1856, 1857, 58, 59 und 60; sämmtliche Weine sind gesund und hell; ferner 10 bis 12 Saum 1860r weißer und 8 bis 10 Saum Most und ca. 200 Maaß guter Obstbranntwein.

Weingeschirr: Zirka 20 verschiedene Weinfässer von 1 bis 20 Saum haltend, so gut als neu, ferner Züber, Trottstanden, Tansen ꝛc.

Donnerstag den 13. dieß:

An Früchten: Zirka 500 Sester Fäsen, 1858r, 59r und 60r; ca. 100 Sester Weizen, 50 Sester Roggen, circa 200 Sester Hafer und 100 Sester Mischelkorn, ferner ca. 100 Ctr. Stroh, ca. 200 Ctr. Heu und Emd bester Qualität, ca. 60 Ctr. Erdäpfel, ein Quantum grünes und gedörrtes Obst.

Ackergeräthschaften, als: 1 neuer vierspänniger Wagen, 1 dreispänniger dito, 1 zweisp. dito, 2 Pflüge, 4 Eggen, 2 Staubmühlen, 2 Stoßkarren, 1 Wagenwinde, 1 Lachenfaß, Hauen, Kärste, Schaufeln und dergleichen mehr.

Freitag, den 14. dieß:

1 großer, runder, nußbaum. Fußtisch, 1 kleiner dito, 5 Polstersessel, 1 Nachttischchen, 2 nußb. Kommoden, 1 neues Ruhbett, 1 dito, 1 großer Spiegel mit Goldrahmen, 2 nußbaum. einschl. Bettstellen sammt Betten. Ferner: Zweischl. Bettstellen sammt Betten, doppelte und einthürige Kleiderkästen, allerlei Bettplunder, 1 Bärenhaut, 1 neuer blautüchener Mantel, verschiedene Manns- und Weiberkleider, etwas Silbergeschirr; 2 Kupfergelten, 4 dito Pfannen, 2 Häfen, 2 eherne Häfen nebst verschiedenem zinn-, irden- und Blechgeschirr, 1 kompletes Brenngeschirr. Ferner ca. 5 Bäume Boden- und Täferladen, eine Partie Wagner- und Küferholz, eine Partie Brennholz, nebst allerlei Haus- und Feldgeräthschaften mehr.

Sodann noch eine beträchtliche Partie Bücher verschiedenen Inhaltes, als: Wörterbücher, Geschichte, Geographie, Natur- und Rechtswissenschaft, Landwirthschaft, Gewerbskunde, Kunst und schöne Wissenschaften ꝛc.

Die Reichhaltigkeit dieser Gant, sowie die billig gestellten Gantbedingnisse, welche am Ganttage selbst eröffnet werden, lassen zahlreiche Käufer erwarten.

Henggart, den 5. Christmonat 1860.

Im Namen der Gantbeamtung:
Frauenfelder, Gemeindrathsschreiber.

19. Holzgant.

Mittwoch den 12. d. M., von Morgens 8 Uhr an, werden in hiesiger Gemeindswaldung, Langentannen genannt, zirka 200 Stück roth- und weißtannene Säg- und Bauholzstämme öffentlich versteigert, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Bassersdorf, den 5. Christmonat 1860.

Im Namen der Vorsteherschaft:
C. Bryner, Gemeindrathsschreiber.

20. Gantanzeige.

Unter Leitung der Unterzeichneten bringen die Erben des sel. verstorbenen Herrn Hs. Jakob Meier, Fezi im Sand bei Watt, Dienstag und Mittwoch den 11. und 12. d. M., von je Morgens 8 Uhr an, in dem von Letzterem besessenen Wohnhause auf öffentliche Steigerung:

Am ersten Tage nebst andern Fahrhabe- und Haushrathsgegenständen Bickel, Hauen, Schaufeln, Schorrer, Kärste, Sensen, Ketten, Wägen, Pflüge, Eggen, 2 Kühe, zirka 80—100 Zentner Heu, zirka 25—30 Zentner Stroh, 6—8 Klafter dürre Scheiter, eine Partie dürre Stöcke und Stauden.

Am zweiten Tage verschiedenes Trottgeschirr, zirka 70—80 Saum Wein von den Jahrgängen 1856, 1857, 1858, 1859 und 1860, zirka 100 Saum Faß, ein Quantum Frucht, 4 aufgerüstete Betten, Kästen, Tröge u. A. m.

Zu zahlreichem Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Regensdorf, den 4. Christmonat 1860.

Die Gantbeamtung.

21. Gantanzeige.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung bringen die Herren Heinrich Walder, Holzhändler in Zürich, und Jakob Muggli dahier ihres in hiesiger Gemeinde eigenthümliche Stück Land, an der Hohlgasse gelegen, zirka 130,000 □ Schuh haltend, in 12 Abtheilungen, wie solche nummerirt und mit Pfählen bezeichnet sind, Freitag den 21. Christmonat d. J., Abends 5 Uhr, in der Speisewirthschaft zum Feldegg dahier auf öffentliche Steigerung.

Diese Verkaufsobjekte eignen sich vorzüglich als Bauplätze, da dieselben an einer der frequentesten Kreuzstraße in nächster Nähe der Stadt und des Bahnhofes Zürich liegen, wo selbst in kurzer Zeit ein neues Quartier erstellt sein wird.

Die sehr günstig gestellten Gantbedingungen, welche inzwischen in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen liegen, lassen zahlreiche Kaufliebhaber erwarten.

Außersihl, den 6. Christmonat 1860.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hürlimann.

22. Künftigen Dienstag den 11. Christmonat 1860, Vormittags 10 Uhr, werden zufolge Versilberungsbegehren gegen Baarzahlung in hier zirka 16 Zentner Heu öffentlich versteigert.

Schwamendingen, den 5. Christmonat 1860.

Der Gemeindammann:
Jb. Benz.

23.. Gantanzeige.

Montag den 10. Christmonat, Abends 4 Uhr, werden in Folge Versilberungsbegehren in der Rose dahier versteigert:

1 schwarz tüch. Rock, 1 Paar schwarze Hosen, 1 schwarzes Gilet, 1 schwarze Halsbinde, ferner ein Erbtheil des Jb. Grünenwald dahier an dem Nachlasse seines Großvaters Herrn Kölliker von Thalweil, an welchem der Wittwe Kölliker geb. Siegfried daselbst laut testamentlicher Verordnung die lebenslängliche Nutznießung zusteht.

Rüschlikon, den 1. Christmonat 1860.

Der Gemeindammann:
Joh. Fehr.

24.. Alle Bürger und Steuerpflichtigen, sowol außer als in der Gemeinde wohnenden, welche noch rückständige, sowie per Ende dieses Jahres fällige Raten sammt Zinsen an Kirchenbausteuer und Oerter zu zahlen haben, sind ersucht, Alles im Laufe oder spätestens bis Ende dieses Jahres noch an Unterzeichneten zu leisten, sonst würden gleich nach Ablauf dieses zwölften und letzten Termines aus Auftrag des Gemeindrathes die Säumigen auf ihre Kosten rechtlich dafür belangt.

Thalweil, den 23. Weinmonat 1860.

Staub-Hirzel,
Liquidator der Kirchenbaurechnung.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

25. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes werden anmit die Inhaber nachfolgender vermißter Schuldurkunden, nämlich:

1) 30 fl. Z. V. Kaufschuldbrief auf Heinrich Frei, jünger, Forster, Heinrichen Sohn, in Dorlikon, zu Gunsten Herrn Gemeindrathspräsident Eyprecht in Dorlikon als bestellter Gantliquidator für Heinrich Frei, Feldweibel, Heinrichen alt Gemeindammanns daselbst, d. d. 13. März 1847;

2) 120 fl. R. V. Schuldbrief auf Heinrich Meyer, Müller zu Bennkhen, zu Gunsten Herr Matheus Payer und Herr Ludwig Sailler, Seckelmeister der statt Schaffhausen zu Handen Ires tragenden Ampts, d. Martini 1617 (letzter Schuldner: Jakob Ernst, Müller in Benken; Gläubiger der Gleiche, das Seckelamt Schaffhausen);

3) 800 Frkn. Schuldbrief auf Jakob Huber, Maurer, Ulrichen sel. Sohn, in Ossingen, zu Gunsten der Elisabetha Brack, Maurers, in Oberneunforn, d. d. 22. Mai 1858,

oder wer sonst über dieselben Auskunft geben kann, aufgefordert, innert sechs Monaten a dato in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes von dem Bestehen der bezeichneten Schuldurkunden Anzeige zu machen, ansonst dieselben als kraftlos erklärt, die Löschung von Nr. 1 und 2 auch am Notariatsprotokoll angeordnet und für Nr. 3 die Ausfertigung einer neuen sodann allein gültigen Urkunde bewilligt würde.

Andelfingen, den 15. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

Vermischte Bekanntmachungen.

26. J. Gallmann, wohnhaft gewesen in Hottingen, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, sich binnen drei Wochen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß er die Herren Boßhard und Soller in Schwamendingen für ihre Forderung von 92 Frkn. 40 Rpn. sammt Kosten befriedigt habe, oder doch bereit sei, den Ansprechern im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst die Verfilberung des Faustpfandes für diese Forderung bewilligt würde.

Zürich, den 5. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

27. Das Bezirksgericht Horgen
hat
in Sachen
des Heinrich Boller von Hittnau, 52 Jahre alt, verheirathet, Vater eines Sohnes, Inkulpaten, dato unbekannt abwesend, und Konsorten,
betreffend Unterschlagung,
mit Einmuth gefunden:

Sei Boller der Begünstigung der Unterschlagung zweiten Grades in nicht genau ausgemitteltem, den Betrag von 100 Frkn. a W. nicht übersteigendem Betrage, sowie der Uebertretung des § 30 des Gesetzes betreffend den Markt- und Hausierverkehr vom 23. Herbstmonat 1852 schuldig, eines weitern Vergehens aber nicht schuldig,

und hierauf einmüthig erkennt:

1. Sei Boller zu einer zehnwöchentlichen Gefängnißstrafe und zu einer Geldbuße von 12 Frkn. verurtheilt.
2. Sei die vorhandene Seide den Eigenthümern, soweit diese ausgemittelt werden konnten, zurückzustellen, die übrige aber auf Rechnung der Gerichtskassa zu versteigern.
3. Seien die erlaufenen Kosten zu $^7/_8$ Theilen von Boller und zu $^1/_8$ Theil von Frau Bär, von dieser ohne weitere solidarische Haft zu bezahlen; hafte dagegen Boller für das Ganze solidarisch.
4. Mittheilung dem Staatsanwalt, dem Boller durch Publikation im Amtsblatt, in der Meinung, daß die viertägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Horgen, den 3. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

28. Den Kreditoren des in Konkurs gerathenen Felix Müller, älter, Neubauren, in Dielsdorf, wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß vor Bezirksgericht Regensberg ein Prozeß pendent ist zwischen dem Kridar, als Kläger und Wiederbeklagten, gegen Hrn. J. J. Meier, Lehrer in Dielsdorf, Beklagten und Wiederkläger, über die Rechtsfragen:

a) Ist der Beklagte und Wiederkläger schuldig, an den Kläger und Wiederbeklagten fl. 3074. 31 ß. a. W. oder Frk. 7169. 81 Np. nebst Zinsen à 5% von Maitag 1858 an zu bezahlen?
b) Ist der Beklagte und Wiederkläger schuldig, an den Kläger und Wiederbeklagten Frk. 2650. nebst Zinsen à 5% seit Maitag 1852 zu bezahlen?
c) Ist Kläger und Wiederbeklagter schuldig, an den Beklagten und Wiederkläger laut Rechnung Frk. 79. 87 Np. und für Mühwalt Frk. 150 zu bezahlen?
d) Ist Kläger und Wiederbeklagter schuldig, an den Beklagten und Wiederkläger laut Rechnung Frk. 208. 73 Np. und für Mühwalt Frk. 40 zu bezahlen?

und ihnen eine mit dem 16. Christmonat 1860 ablaufende Frist angesetzt, um in der Notariatskanzlei die Prozeßakten einzusehen und daselbst die Erklärung abzugeben, ob sie den Prozeß fortsetzen, beziehungsweise gegen das am 14. Wintermonat abhin gefällte Endurtheil die Appellation erklären wollen.

Regensberg, den 5. Christmonat 1860.

Notariatskanzlei Regensberg:
Jb. Hardmeier, Landschreiber.

29. Die Erben des verstorbenen Jakob Schlatter von Otelfingen, wohnhaft gewesen in Unterstraß, haben die Erbschaft ausgeschlagen Es wird daher anmit den Gläubigern des Schlatter eine Frist von vierzehn Tagen von heute an angesetzt, um bei dießseitigem Gerichte Konkurs über den Nachlaß zu verlangen und die Kosten mit 40 Frkn. zu vertrösten, ansonst unter der Annahme, es werde auf den Konkurs verzichtet, die Aktiven dieses Nachlasses der Wittwe Anna Schlatter geb Ziegler überlassen würden.

Zürich, den 5. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

30 Den Kreditoren der verstorbenen Wittwe Margaretha Stäger im Hirzel wird angezeigt, daß deren Nachlaß von den Waisenbehörden Namens der minderjährigen Kinder ausgeschlagen worden ist. Es wird nun den Kreditoren der Verstorbenen eine mit dem 17. Christmonat ablaufende Frist angesetzt, innerhalb welcher sie das Begehren um Konkurseröffnung zu stellen, gleichzeitig aber auch die muthmaßlichen Konkurskosten mit 40 Frkn. zu vertrösten haben, widrigenfalls Verzicht hierauf angenommen und die vorhandenen Aktiven, soweit dieselben nicht verpfändet sind, den minderjährigen Kindern der Verstorbenen schuldenfrei überlassen würden.

Horgen, den 26. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

31. Anmit wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bevogtigungsklage gegen Jakob Bühler, Vater, von Illnau, seßhaft auf dem Albis in Langnau, von den Waisenbehörden zurückgezogen worden ist.

Horgen, den 4. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

32. Andreas Knabenhans im Kleindorf zu Uetikon ist durch Beschluß des Bezirksgerichtes Meilen vom 28. v. M. fallit erklärt worden.

Männedorf, den 3. Christmonat 1860.

Notariatskanzlei Männedorf-Uetikon:
Billiter, Landschreiber.

33. Mit Ermächtigung des Bezirksgerichtes Bülach werden die Grundeigenthümer im Gemeindsbanne Dietlikon aufgefordert, der unterzeichneten Notariatskanzlei zum Behuf der Anfertigung der Hofbeschreibungen ein genaues Verzeichniß ihrer Liegenschaften, welche sich in dem zu bereinigenden Gebiete befinden, mit Angabe der auf denselben haftenden Dienstbarkeiten (Wegrechte u. s. w.) und Reallasten bis spätestens Ende Christmonat l. J. bei Vermeidung von Ordnungsbuße und Tragung der sonstigen Nachtheile, welche eine derartige Unterlassung zur Folge hätte, einzureichen.

Oerlikon, den 26. Wintermonat 1860.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
J. J. Scherrer, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

34. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Jakob Nußbaumer, Spezereihändler, von Erlenbach, seßhaft in Walfershausen, Pfr. Wetzikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil v. 24. Wintermonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Grüningen 5. Jenner 1861. — Bedenkzeit 15. bis 25. Jenner 1861. — Auffallsverhandlung 6. Hornung 1861, Vormittags 10 Uhr.

2. Nachlaß der Frau Regula Steiger geb. Bolleter, Bäckers sel., wohnhaft gewesen in Hofstetten zu Meilen; von den Intestaterben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 4. Christmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Meilen 8. Jenner 1861. — Bedenkzeit 18—28. Jenner 1861. — Auffallsverhandlung 5. Hornung 1861, Vormittags 10 Uhr.

3. Nachlaß des verstorbenen alt Thierarzt Hs. Jakob Goßweiler von Dübendorf; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Uster v. 1. Christmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Schwamendingen-Dübendorf 11. Jenner 1861. — Bedenkzeit 21. bis 31. Jenner 1861. — Auffallsverhandlung 12. Hornung 1861, Vormittags 10 Uhr.

4. Jakob Hagenbucher, Maurer, in Gütikhausen, Pfr. Dorlikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 27. Wintermonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Andelfingen 7. Jenner 1861. — Bedenkzeit 17. bis und mit 27. Jenner 1861. — Aufallsverhandlung 6. Hornung 1861, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 99. Dienstag, den 11. Christmonat 1860.

Bericht

der

zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrathes für das Jahr 1859 bestellten Kommission.

Die Kommission, welche auftragsgemäß den Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes für das Jahr 1859 zu prüfen hatte, beehrt sich, dem h. Großen Rathe mit Gegenwärtigem Bericht und Antrag vorzulegen.

Wenn der Regierungsrath auf S. 5 seines Berichtes bemerkt, daß die Angelegenheit der Führung der sog. Zivilstandsregister zur Zeit noch nicht in wünschbarer Weise regulirt sei und daß unter Anderm ein zu öftern Reklamationen Anlaß gebender Uebelstand darin bestehe, daß die Kopulationsbescheinigungen nach den jetzigen Vorschriften nur dem Pfarramte des Bräutigams, nicht aber auch demjenigen der Braut mitgetheilt werden, so glaubt die Kommission, daß es keine allzu großen Schwierigkeiten haben dürfte, auch schon vor Erlassung des neuen Kirchengesetzes durch geeignete Maßnahmen solche Uebelstände zu beseitigen und daß es wünschbar wäre, wenn der Regierungsrath hierauf Bedacht nehmen würde.

Schon im Jahr 1856 wurden Petitionen einer größern Anzahl von Gemeinden, welche eine Aenderung der Bestimmungen des Gemeindegesetzes betreffend das Gemeindesteuerwesen im Sinn einer stärkern Belastung des Grundeigenthums von auswärts wohnenden Eigenthümern wünschten, von dem Großen Rathe als erheblich erklärt und dem Regierungsrathe zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Es geschah dieß kurz nach Inkrafttretung des Gemeindegesetzes, nachdem die von den Petenten angefochtene Bestimmung nach reiflichen und einläßlichen Berathungen von dem Großen Rathe angenommen worden war. Wir begreifen es daher, wenn der Regierungsrath sich nicht beeilte, einen in solcher Weise gesetzlich erledigten Gegenstand sofort wieder in Frage zu

stellen und darüber dem Großen Rathe Anträge zu hinterbringen, um so mehr, als sich der letztere bei seinem Entscheide ohne Zweifel wohl bewußt war, daß dieser den Wünschen und Interessen vieler Gemeinden zuwiderlaufe. Nachdem nun aber seit der Ueberweisung der Petitionen an den Regierungsrath mehr als vier Jahre verflossen sind, diese Zeit aber genügte, um die Wirkungen des Gesetzes kennen zu lernen und sich darüber ein Urtheil zu bilden, ob die Beibehaltung oder Aenderung desselben als zweckmäßig und wünschbar erscheine, und nachdem zudem auch noch das mit dem Gegenstand in näherm Zusammenhang stehende Staatssteuergesetz in nächster Zeit durchberathen sein und in Kraft treten wird; so halten wir es an der Zeit, daß nun auch der Regierungsrath sich mit den fraglichen Petitionen näher befasse und dem Großen Rathe beförderlich einen Antrag hinterbringe oder ihm wenigstens einen Bericht über sein Befinden vorlege. Wir beantragen daher, in diesem Sinn an den Regierungsrath eine Einladung zu richten.

Ueber die Art der Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Wirthschaften wurden in der Kommission von verschiedenen Seiten Bemerkungen gemacht, welche auf der Ansicht beruhen, es werden diese Vorschriften nicht mit der wünschbaren Strenge vollzogen. Von der einen Seite wurde gerügt, daß zuweilen Wirthschaftspatente nachträglich noch ertheilt werden, obgleich das Gesuch nicht innert der gesetzten Zeit eingereicht worden sei und die Verspätung nicht habe gerechtfertigt werden können. Von anderer Seite wurde angeführt, daß das Gesetz betreffend die Unverträglichkeit gewisser Beamtungen mit der Betreibung einer Wirthschaft nicht überall gehörige Nachachtung finde und nicht selten umgangen werde. Sodann wurde auch auf die Wünschbarkeit einer Revision des Gesetzes über Ertheilung von Wirthschaftspatenten im Sinne einer Verminderung der Wirthschaften aus moralischen Gründen hingewiesen. Die Kommission hat sich jedoch überzeugt, daß die Oberbehörden sich bemühen, den Gesetzen über die Wirthschaften und die Wirthschaftspolizei in allen Richtungen gehörige Geltung zu verschaffen und daß sie dabei, wenn auch nicht mit übertriebener und unnöthiger Härte, doch mit der wünschbaren Strenge verfahren. Sie fand, daß es diesen Behörden nicht angerechnet werden könne, wenn hie und da unordentliche Wirthschaften oder Umgehungen des Gesetzes, von denen sie oft nicht einmal Kenntniß haben, vorkommen. Sie glaubt auch nicht, daß eine Revision dieser Gesetze das geeignete Mittel sei, solchen Mißbräuchen den Riegel zu stoßen. Wenn die untern Behörden, welche nähere Kenntniß der Verhältnisse haben, diese den obern Behörden nicht verschweigen und überhaupt sich bestreben, diese in ihren Bemühungen bei Vollziehung der Gesetze gehörig zu unterstützen, dann kann auch ohne eine Revision derselben der Zweck erreicht werden. Wir be-

schränken uns daher darauf, dem Regierungsrathe unsere Billigung seines Verfahrens auszudrücken.

In der Kommission wurde über die Verordnung betreffend Einsammlung und Vertilgung der Laubkäfer, beziehungsweise die Art ihrer Vollziehung geklagt. Es wurde angeführt, daß es fehlerhaft sei, wenn das Quantum der einzusammelnden Laubkäfer für alle Gemeinden, in welchen dieselben wahrscheinlich zum Vorschein kommen werden, positiv vorgeschrieben werde und sodann, wenn sich herausstelle, daß wegen zufälligen und unvorhergesehenen Umständen in einzelnen Ortschaften nur wenig oder beinahe gar keine Laubkäfer sich zeigen und in Folge dessen mit dem besten Willen das vorgeschriebene Quantum nicht gefunden und abgeliefert werden könne, gleichwol die angedrohten Bußen, welche unter solchen Umständen auf einen sehr hohen Betrag sich belaufen können, bezogen werden müssen. Wenn sich die Sache so verhält, so halten wir dieß allerdings für einen Uebelstand, welchem auf dem Wege einer Revision der betreffenden Verordnung abgeholfen werden sollte.

Im Weitern wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die Polizeidirektion mit der Ertheilung von Patenten für herumziehende Musiker, Thierführer u. dgl. etwas sparsamer sein und mit mehr Auswahl zu Werke gehen möchte, weil die Gemeindsbehörden öfters in den Fall kommen, ihrerseits solchen zweideutigen Personen die Bewilligung zur Ausübung ihres Gewerbes zu verweigern, was sich gegenüber Personen, welche mit der Bewilligung der Kantonsbehörde versehen seien, sonderbar ausnehme.

Auf S. 27 des Rechenschaftsberichtes finden sich über das Polizeikorps nur äußerst spärliche und unerhebliche Notizen. Dieses Institut ist nun aber von solcher Bedeutung, und es ist der Wirkungskreis des Polizeikorps ein so vielseitiger, daß eine einläßlichere Darstellung der Thätigkeit und des Verhaltens desselben wol am Platze sein dürfte.

Ebenso vermissen wir in der Abtheilung des Berichtes betreffend die Strafanstalt nähere Mittheilungen über das innere Leben in derselben, worüber doch wol ohne Zweifel den berichterstattenden Beamten und Behörden ein reichhaltiger und interessanter Stoff sich darbietet. Im Uebrigen haben wir mit Befriedigung von den Fortschritten Notiz genommen, welche in dieser Anstalt erzielt worden sind, namentlich von dem vermehrten Arbeitsverdienst und den in Folge dessen sich immer günstiger gestaltenden finanziellen Ergebnissen.

Bezüglich der Bezirksgefängnisse ist es allerdings an sich eine erfreuliche Erscheinung, daß in denselben sich oft sehr wenige Gefangene befinden und daß sogar mehrere derselben zuweilen ganz leer stehen. Allein unverkennbar sind auch die Nachtheile dieses Verhältnisses, wenn in Betracht

gezogen wird, daß diese Gefängnißanstalten mit großen Kosten erstellt worden sind und dem Staate erhebliche jährliche Ausgaben verursachen, und daß bei einem geringen Stande der Gefangenen die gehörige Versorgung und Beschäftigung derselben erschwert wird, indem namentlich auch eine solche Schmälerung der lediglich auf die Verhaftskosten angewiesenen Gefangenwärter eintritt, so daß diese Angestellten ihr Auskommen kaum mehr zu finden vermögen. Das Vorhandensein einer größern Anzahl von gut eingerichteten, allein zum kleinsten Theil benutzten Gefängnißhäuser ist um so auffallender, als fortwährend das Bedürfniß neuer Bauten für die kantonale Strafanstalt hervorgehoben wird. Dieses sonderbare Verhältniß gab uns Veranlassung, auf die Frage einzutreten, ob nicht die in entgegengesetzter Richtung vorhandenen Uebelstände wenigstens theilweise dadurch gehoben werden könnten, wenn ein Theil der Gefängnißsträflinge, deren Vereinigung mit den Zuchthaussträflingen soviel möglich vermieden werden sollte, in den Bezirksgefängnissen untergebracht würde. Wir halten diesen Punkt einer nähern Prüfung wol werth und wünschen daher, daß der Regierungsrath hiemit beauftragt werde.

Die zahlreichen Brandfälle, deren Entstehung dem Mißbrauche mit Zündhölzchen zugeschrieben werden kann, machen es höchst wünschbar, daß die Polizeidirektion diesen Gegenstand nicht aus dem Auge verliere, und daß sie die zur Verminderung der Gefahr geeigneten Mittel ausfindig zu machen und in Anwendung zu bringen suche.

Was wir oben von dem Berichte über die Strafanstalt gesagt haben, gilt auch für denjenigen der Staatsanwaltschaft über ihre Verrichtungen. Wir wünschen, daß diese Behörde in Zukunft neben den trocknen Zahlenangaben über ihre Geschäfte sich etwas mehr über das innere Leben des Institutes, ihre Erfahrungen, Beobachtungen u. s. w. ausspreche.

Am Schlusse unserer Berichterstattung erlauben wir uns noch eine allgemeine Bemerkung. Die Rechenschaftsberichte des Regierungsrathes haben bisher immer an dem Uebelstande gelitten, daß nicht alles darin Enthaltene als Ausdruck der Willensmeinung des Regierungsrathes angesehen werden konnte. Es rührt dieß daher, weil bisher nicht dafür gesorgt war, daß aus den Berichten der einzelnen Direktionen, aus welchen der regierungsräthliche Bericht gebildet wird, dasjenige ausgeschieden, entfernt oder geändert wurde, was nur als Ansicht der betreffenden Direktion anzusehen ist, und was zunächst auch nur zur Kenntniß des Regierungsrathes gebracht werden wollte. Der Regierungsrath hat jedoch, wie uns von dessen Abordnung berichtet wurde, bereits von sich aus durch eine geeignete Schlußnahme für Abhülfe dieses Uebelstandes gesorgt, was wir unserseits nur billigen können.

Wir tragen darauf an, daß der Große Rath folgenden Beschluß fasse:

Der Große Rath,

auf den Antrag der zur Prüfung des regierungsräthlichen Rechenschaftsberichtes über das Jahr 1859 bestellten Kommission,

beschließt:

I. Der Regierungsrath wird eingeladen:

1. Dem Großen Rathe in einer seiner nächsten Sitzungen über die Petitionen betreffend das Gemeindssteuerwesen einen Bericht, beziehungsweise Antrag zu hinterbringen.
2. Zu untersuchen, ob nicht eine größere Anzahl von Gefängnißsträflingen statt wie bisher in der kantonalen Strafanstalt in den Bezirksgefängnissen untergebracht werden könnte.

II. Die von dem Regierungsrathe unterm 29. April 1859 erlassene Verordnung betreffend die Ertheilung von Wasserrechten an Privatgewässern ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

III. Dem Regierungsrathe wird der Rechenschaftsbericht über das Jahr 1859 unter Verdankung abgenommen.

Das mündliche Referat haben wir dem Herrn alt Regierungsrath Müller übertragen.

Zürich, den 30. Wintermonat 1860.

Im Namen der Kommission:
Der Sekretär,
Huber, Staatsschreiber.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden

1. Veränderungen von Ragionenverhältnissen, angezeigt im Laufe des Wintermonates 1860.

Anzeige der Ragion J. Beder & Comp. (Mechanische Seidenzwirnerei) von dem Austritte des Leonhard von Muralt als Prokuraträger.

Anzeige der Ragion Kupferbergwerk Mürtschenalp (Bergwerk auf silberhaltiges Kupfer) in Zürich von der Wahl des Emil Stoehr als Generalrepräsentanten an die Stelle des verstorbenen Dr. Heinrich Simon.

Auflösungsanzeige der Ragion Schläpfer & Keller in Rüschlikon und Fortsetzung des Geschäftes (Türkischrothfärberei) unter der Firma C. W. Schläpfer in Rüschlikon durch den Besitzer Carl Wilhelm Schläpfer von St. Gallen.

Anzeige der Ragion Gebr. Hoz & Comp. in Thalweil von dem Austritte des Jakob Hoz als solidarer Antheilhaber und der Uebernahme und Fortsetzung des Geschäftes (Seidenfabrikation) unter unveränderter Firma durch den Besitzer Hartmann Hoz.

Auflösungsanzeige der Ragion Rudolf Oehninger auf der Islen bei Unterottikon-Goßau und Fortsetzung des Geschäftes (Ziegel- und Kalkbrennerei) unter der Firma Heinrich Oehninger auf der Islen bei Unterottikon-Goßau durch den Besitzer Heinrich Oehninger.

Auflösungsanzeige der Ragion Gebrüder Weber in Hinweil und Fortsetzung des Geschäftes (Kalk- und Ziegelbrennerei unter der Firma Hs. Jakob Weber in Hinweil durch den Besitzer Hs. Jakob Weber.

Auflösungsanzeigen der Ragionen: J. W. Bäschlin (Mobilienhandel) in Hottingen; David Hüni (Branntweinbrennerei) in Riesbach; Joh. Boßhardt (Manufakturwaarenhandlung) in Zürich; Marie Ecoffey (Modewaarenhandlung) in Zürich; J. Döring (Kunst-, Galanterie- und Portefeuille-Waaren) in Zürich; Jakob Eschmann's sel. Erben (Getränkehandlung) in Richtersweil; Baumann & Eschmann (Ladenhandel) in Richtersweil; Rudolf Brunner (Getränkshandel) in Bettsweil-Bärentsweil.

Neu entstandene Ragionen:

Bölsterli & Graf in Zürich; Geschäftszweig: Modewaaren; solidare Antheilhaber: Martin Bölsterli von Oberwinterthur und Conrad Graf von Heiden, Kantons Appenzell.

Uechtritz & Faist in Zürich; Steingut- und Porzellanwaaren; solidare Antheilhaber: Alois Mantel und Lorenz Mantel, beide von Kappel, Großherzogthum Baden.

Sennhauser & Eschmann in Richtersweil; Holz und Getränkehandel; solidare Antheilhaber: J. Sennhauser-Widmer, welcher allein die Unterschrift führt; die minderjährigen Geschwister Joh. Jakob, Rudolf Arnold und Anna Emilie Eschmann, mit Zustimmung der Garanten und des Familienvormundes Joh. Jakob Hiestand in Richtersweil.

Johs Spörri bei der Kirche in Bauma; Spezerei- und Wollenwaarenhandlung; Besitzer: Johannes Spörri.

Zürich, den 8. Christmonat 1860.

Kanzlei der Handelskammer:
Hotz, Sekretär.

2. Holzversteigerungen.

In den Staatswaldungen des ersten Kreises werden versteigert:

Dienstag den 18. Christmonat, Vormittags 9 Uhr, im Herrliberg eine größere Anzahl sehr schöne Sag- und Bauholzstämme, zirka 50 Klafter Brennholz und eine Partie Stickel nebst 1200 Reifstgwellen.

Mittwoch den 19. Christmonat, Nachmittags 2 Uhr, im Adlisperg zirka 40 Klafter Brennholz, mehrere Bau- und Nutzholzstämme nebst einer Partie Stickel und zirka 1500 Wellen Reifstgholz.

Donnerstag den 20. Christmonat, Vormittags 10 Uhr, im Weißling bei Kappel eine bedeutende Partie Sag-, Bau- und Nutzholzstämme, zirka 35 Klafter Brennholz und 1500 Reifstgwellen.

Zürich, den 10. Christmonat 1860.

El. Landolt, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Herr A. Rieter-Rothpletz in Winterthur beabstichtigt außerhalb seinem in jüngster Zeit in der Gemeinde Enge erworbenen Grundeigenthum im Seereich eine Landanlage auszuführen.

Die fragliche Ausfüllung würde einen Flächeninhalt von ca. 120,000 □' umfassen und sich von der südlichen Ecke des Eigenthums des Herrn Baur zum Venediggut bis zur nordwestlichen Grenze des Eigenthums des Herrn Streuli beim Abendstern in Enge erstrecken.

Allfällige Einsprachen gegen dieses an Ort und Stelle durch Pfähle bezeichnete Projekt sind innert 14 Tagen dem Statthalteramte schriftlich einzureichen.

Zürich, den 10. Christmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi.

4. Herr Kantonsrath Wunderli-Zollinger zur Gerwe in Meilen beabsichtigt außerhalb seines Eigenthums im Seereich eine Landanlage zu erstellen mit einem Flächeninhalt von 10,600 □', und auf dem südöstlichen Theil dieser Landanlage ein Magazin zu erbauen. In obigem Raum sind die früher an die Herren Rudolf Amsler und Küfer Hablützel und an Frau Wittwe Dolder ertheilten Landanlage-Konzessionen, welche Herr Wunderli zu Eigenthum erworben hat, inbegriffen.

Allfällige Einsprachen gegen dieses auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnete Projekt sind innerhalb 14 Tagen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Männedorf, den 6. Christmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Billeter.

5. Herr Heinrich Brunner, Landwirth in Erlenbach, ist gesonnen, außerhalb seines Reblandes im Seegebiet eine Landanlage, wie sie auf dem Lokale mit Pfählen ausgesteckt ist, mit einem Flächeninhalt von 2025 □' anzulegen.

Allfällige Einsprachen hiegegen sind innerhalb 14 Tagen a dato der unterzeichneten Stelle schriftlich einzugeben.

Männedorf, den 10. Christmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Billeter.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

6. Einladung
an Gewerbtreibende in der Stadt Zürich,
welche nicht in derselben hausthäblich sind.

Gemäß § 122 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen vom 20. Brachmonat 1855 werden alle diejenigen Personen, welche in einer andern Gemeinde des Kantons Zürich wohnen, in der Stadt aber ein Comptoir, einen Kramladen, oder irgend ein anderes Etablissement besitzen und ein regelmäßiges Gewerbe daselbst betreiben, anmit eingeladen, binnen einer Frist von acht Tagen a dato sich auf dem Stadtpolizeibüreau unter Anzeige der Lokalität, wo sie dieses Gewerbe ausüben, einschreiben zu lassen und sich über Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, sowie über den an ihrem Wohnort entrichteten Steuerbetrag auszuweisen.

Für die Unterlassung dieser Anzeige wird eine Buße von 4 Franken festgesetzt.

Zürich, den 10. Christmonat 1860.

Im Namen der Stadtpolizeikommission:
Der zweite Sekretär,
Simmler.

7. Die Grundeigenthümer resp. deren gehörig bevollmächtigten Stellvertreter im Zivilgemeindsbanne Oberwinterthur werden anmit auf Sonntag den 16. Christmonat, Nachmittags 2 Uhr, ins Schulhaus Oberwinterthur eingeladen.

Zur Behandlung kommt nebst verschiedenen Anträgen bezüglich der Servitutenbereinigung ein Antrag betreffend das Trettrecht.

Nichterscheinende haben sich den zu Stande kommenden Beschlüssen zu unterziehen.

Oberwinterthur, den 7. Christmonat 1860

Im Namen der zur Vereinigung der Servituten bestellten Kommission:
Der Schreiber,
H. Sporrer.

8. Um ein Defizit des Armengutes zu decken, hat der Gemeindrath Birmensdorf eine Armensteuer von 70 Rpn. per mille beschlossen, wofür nunmehr die Bezugsliste ausgefertigt und bei nachbenanntem Bezüger zur Einsicht offen liegt. Nach derselben fällt:

Auf 1000 Franken Vermögen	. .	70 Rpn.
„ die Haushaltung	. . . .	70 „
„ den Bürger	. . . .	70 „

welche Beiträge innert 10 Tagen a dato von den auswärts wohnenden Steuerpflichtigen an Unterzeichneten franko einzusenden sind; nach Ablauf dieser Frist würden dieselben durch Postnachnahme oder nach Umständen durch den Rechtstrieb bezogen.

Birmensdorf, den 26. Wintermonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Job, Gemeindrathsschreiber.

9. Laut Beschluß der Schulgemeinde Oberengstringen und Birchrütihof vom 23. Herbstmonat d. J. soll zur Deckung des Defizits in der Schulkasse für das laufende Jahr eine Steuer im Betrage von 600 Franken bezogen werden, was folgende Besteurung nothwendig macht:

Auf 1000 Franken Vermögen	. .	50 Rpn.
„ die Haushaltung	. . . .	50 „
„ den Bürger	. . . .	50 „

Die Steuerliste liegt den Pflichtigen bei der Schulverwaltung zur beliebigen Einsicht offen, und dieselben werden eingeladen, ihr Betreffniß um so mehr im Christmonat abzutragen, als später der Rechtstrieb erfolgen würde.

Oberengstringen, den 9. Christmonat 1860.

Der Schulverwalter:
Heinrich Laubi.

10. Der Gemeindrath Egg ist im Fall zur Bekiesung eines Theiles der Forchstraße vom Neubaus bis Egg das dazu erforderliche Kies in der Kiesgrube vor an der Forch brechen und reinigen und sodann auf die Straße und die Kiesbehälter aufführen zu lassen, und eröffnet hierüber freie Konkurrenz. Wer die eine oder andere dieser Arbeiten zu übernehmen wünscht, kann die dießfälligen Vorschriften beim Präsidenten des Gemeindrathes einsehen und hat demselben seine Uebernahmsofferte in verschlossener Eingabe bis zum 15. d. einzureichen.

Egg, den 10. Christmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Chrismann.

11. Der Stillstand Otelfingen hat am 5. Christmonat l. J. zur Deckung der Rückschläge des Armengutes einen Steuerbezug beschlossen. Diese Steuer beträgt je 40 Rpn. von 1000 Franken Steuerkapital, von der Haushaltung und vom Mann. Von den Ausbürgern wird das Steuerbetreffniß durch Postnachnahme erhoben werden.

Otelfingen, den 6. Christmonat 1860.

Der Stillstand

12 Verbot.

Da Herr Widmer-Orell, als Vormund der Erben des Herrn Hotz im Sonnenberg-Hottingen, sich beschwert, daß verschiedene Personen den Feldweg in die Wiesen oberhalb ihres Hauses begehen und befahren, während Niemand ein Recht dazu habe, so wird Jedermann das Begehen und Befahren fraglichen Weges bei einer Buße von 6 Frkn., wovon ¼ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Hottingen, den 6. Christmonat 1860.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Hotz.

13. Mit Bewilligung des Statthalteramtes Horgen wird der am 20. Christmonat 1844 für J. Konrad Lattmann und Familie von Hütten ausgestellte Heimatschein öffentlich aufgerufen und für Beibringung desselben Frist bis den 23. d. M. angesetzt, mit dem Bedeuten, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die Bewilligung zur Kraftloserklärung nachgesucht würde.

Hütten, den 8. Christmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Hiestand, Gemeindrathsschreiber.

14. Mit Bewilligung der Direktion der Polizei wird der dem Ernst Ferdinand Volkart von Bülach, geb. 1838, unterm 27. Brachmonat 1855 ausgestellte Heimatschein Nr. 456 anmit ungültig erklärt.

Bülach, den 8. Christmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. J. Meier, Gemeindrathsschreiber.

15. In Folge Verfällerungsbegehren werden Freitag den 14. Christmonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Oechsli an der Seefeldstraße folgende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 gold. Herren- und 1 gold. Damen-Zylinderuhr, von Uhrenmacher Joseph Matt herrührend. Ferner 1 kupf. Brenngeschirr, zirka 1 Tanse haltend, 60 Paar Herren- und Damenhandschuhe, 1 Partie Westenstoff.

Riesbach, den 10. Christmonat 1860.

Der Gemeindammann:
Häusli.

16. Mittwoch den 12. Christmonat, Nachmittags 2 Uhr, werden dahier gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

1 doppelter Kleiderkasten, 1 id. einfacher von Tannenholz, 2 Zuber von Eichenholz in Eisen gebunden u. A. m.

Kaufliebhaber sind eingeladen, sich im Gasthof zum Kreuz einzufinden.

Rafz, den 8. Christmonat 1860.

Graf, Gemeindammann.

17. **Metzgrechtverpachtung.**

In Folge Ablaufes der Pachtzeit des der hiesigen Gemeinde zustehenden Metzgrechtes mit Lichtmeß 1861 wird dasselbe neuerdings von jener Zeit an auf eine Dauer von fünf Jahren in Pacht gegeben und hierüber Montag den 17. d. M., Nachmittags 2 Uhr, im untern Gemeindssaale dahier Absteigerung gehalten, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Flaach, den 7. Christmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Peier.

18.. **Pachtsteigerung.**

Mittwoch den 12. Christmonat, Abends 7 Uhr, wird im Gemeindwirthshause zum goldenen Falken dahier behufs Wiederverpachtung für eine Dauer von 6 resp. 10 Jahren auf öffentliche Steigerung gebracht:

Die der Gemeinde Wiedikon zugehörende Genziloogutwiese, zirka 5 Jucharten groß.

Die dießfälligen Bedingungen liegen inzwischen bei der Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Wiedikon, den 4. Christmonat 1860.

Die Gemeindgutsverwaltung.

19.. **Straßenbau.**

Da seit der letzten Absteigerung vom 30. v. M. neue Anerbieten eingegangen, und zwar solche, die die sämmtlichen Handleistungen betreffen, so hat die Baukommission beschlossen, zu obigen Arbeiten auch die sämmtlichen Fuhrleistungen, in 1200 Fuhren veranschlagt, auf öffentliche Absteigerung zu bringen, worauf die Herren Fuhrhalter aufmerksam gemacht werden.

Genannte Absteigerung findet kommenden Dienstag, den 11. d. M., bei Speisewirth J. Rudolf dahier von Abends 6 Uhr an statt, wozu Uebernahmslustige auf das Ganze oder einzelne Theile freundlich eingeladen werden.

Oerlikon, den 4. Christmonat 1860.

Im Namen der Baukommission:
Das Aktuariat.

20.. **Gantanzeige.**

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung bringen die Herren Heinrich Walder, Holzhändler in Zürich, und Jakob Muggli dahier ihres in hiesiger Gemeinde eigenthümliche Stück Land, an der Hohlgasse gelegen, zirka 130,000 □ Schuh haltend, in **11** Abtheilungen, wie solche nummerirt und mit Pfählen bezeichnet sind, **Freitag den 14. Christmonat d. J.**, Abends 5 Uhr, in der Speisewirthschaft zum Feldegg dahier auf öffentliche Steigerung.

Diese Verkaufsobjekte eignen sich vorzüglich als Bauplätze, da dieselben an einer der frequentesten Kreuzstraße in nächster Nähe der Stadt und des Bahnhofes Zürich liegen, wo selbst in kurzer Zeit ein neues Quartier erstellt sein wird.

Die sehr günstig gestellten Gantbedingungen, welche inzwischen in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen liegen, lassen zahlreiche Kaufliebhaber erwarten.

Außersihl, den 6. Christmonat 1860.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hürlimann.

21.. Alle Bürger und Steuerpflichtigen, sowol außer als in der Gemeinde wohnenden, welche noch rückständige, sowie per Ende dieses Jahres fällige Raten sammt Zinsen an Kirchenbausteuer und Oerter zu zahlen haben, sind ersucht, Alles im Laufe oder spätestens bis Ende dieses Jahres noch an Unterzeichneten zu leisten, sonst würden gleich nach Ablauf dieses zwölften und letzten Termines aus Auftrag des Gemeindrathes die Säumigen auf ihre Kosten rechtlich dafür belangt.

Thalweil, den 23. Weinmonat 1860.

Staub-Hirzel,
Liquidator der Kirchenbaurechnung.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

22. Johannes Nötzli, Schusters, von Oberötweil an der Limmat, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit öffentlich aufgefordert, Mittwoch den 23. Jenner 1861, Vormittags 8 Uhr, vor dem hiesigen Bezirksgerichte zu erscheinen, um die Klage der Verena Frei von Ober-Oetweil wegen Vaterschaft und Eheversprechen zu beantworten, ansonst angenommen würde, er anerkenne die thatsächlichen Behauptungen der Klägerin und verzichte auf Einreden.

Zürich, den 5. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

23. Der unbekannt abwesende Kaspar Müller von Thalweil wird anmit aufgefordert, Montag den 21. Jenner 1861, Vormittags 9 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte im Gerichtshause zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau Susanna geb. Huber zu beantworten, unter der Androhung, daß im Falle Ausbleibens Anerkennung der Klage und Klagegründe angenommen würde.

Horgen, den 3. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

Vermischte Bekanntmachungen

24.. Den Kreditoren des in Konkurs gerathenen Felix Müller, älter, Neubauren, in Dielsdorf, wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß vor Bezirksgericht Regensberg ein Prozeß pendent ist zwischen dem Kridar, als Kläger und Wiederbeklagten, gegen Hrn. J. J. Meier, Lehrer in Dielsdorf, Beklagten und Wiederkläger, über die Rechtsfragen:

a) Ist der Beklagte und Wiederkläger schuldig, an den Kläger und Wiederbeklagten fl. 3074. 31 ß. a. W. oder Frk. 7169. 81 Rp. nebst Zinsen a 5% von Maitag 1858 an zu bezahlen?

b) Ist der Beklagte und Wiederkläger schuldig, an den Kläger und Wiederbeklagten Frk. 2650. nebst Zinsen à 5% seit Maitag 1852 zu bezahlen?

c) Ist Kläger und Wiederbeklagter schuldig, an den Beklagten und Wiederkläger laut Rechnung Frk. 79. 87 Rp. und für Mühwalt Frk. 150 zu bezahlen?

d) Ist Kläger und Wiederbeklagter schuldig, an den Beklagten und Wiederkläger laut Rechnung Frk. 208. 73 Rp. und für Mühwalt Frk. 40 zu bezahlen?

und ihnen eine mit dem 16. Christmonat 1860 ablaufende Frist angesetzt, um in der Notariatskanzlei die Prozeßakten einzusehen und daselbst die Erklärung abzugeben, ob sie den Prozeß fortsetzen, beziehungsweise gegen das am 14. Wintermonat abhin gefällte Endurtheil die Appellation erklären wollen.

Regensberg, den 5. Christmonat 1860.

Notariatskanzlei Regensberg:
Jb. Hardmeier, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

25. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Heinrich Widmer, Krämer und Kammacher, von Horgen, seßhaft in Langnau; in Folge seiner Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 6. Christmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knonau (in Affoltern a. A.) 6. Jenner 1861. — Bedenkzeit 16—26. Jenner 1861. — Auffallsverhandlung 4. Hornung 1861, Vormittags 9 Uhr.

2. Andreas Keller, Melchiors, von Hochfelden; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Bülach v. 1. Christmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 5. Jenner 1861. — Bedenkzeit 15—26. Jenner 1861. — Auffallsverhandlung 2. Hornung 1861, Vormittags 9 Uhr.

3. Jakob Aeberli von Aeugst, seßhaft auf Buchenegg, Pfr. Stallikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern a. A. v. 1. Christmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 10. Jenner 1861. — Bedenkzeit 21—30. Jenner 1861. — Auffallsverhandlung 9. Hornung 1861, Nachmittags 2 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 100. Freitag, den 14. Christmonat 1860.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 11. Christmonat 1860.)

Die von der Kirchgemeindsversammlung Ossingen unterm 25. v. M. getroffene Wahl des Herrn Leonhard Pfenninger von Zürich, Pfarrer in Regensberg, zum Pfarrer der Gemeinde Ossingen wird anerkannt.

Der Gemeinde Thalweil wird an die Kosten des Baues der Kommunikationsstraße von Tischenloo bis Oeggisbühl und die Korrektion der alten Landstraße nach der Kirche ein Staatsbeitrag von 1600 Frkn. ertheilt.

Dem Friedrich Eisele, Metzger, von Balingen, Königreich Württemberg, wird das Kantonsbürgerrecht ertheilt und dessen Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadtgemeinde Zürich bestätigt.

Ernennungen.

Die Direktion des Militärs hat unterm 12. d. M. zum zweiten Unterlieutenant bei der Landwehr-Infanterie ernannt:

Herrn Kaspar Egli von Wald, Güntisberg, bisherigen Feldwaibel.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden

1. Der Direktor der Medizinalangelegenheiten
und der Medizinalrath
haben
beschlossen:

Es seien folgende Veränderungen der Arzneitaxe für die Jahre 1861 und 1862 festgesetzt:

	Gewicht.	Preis. Frkn.	Rp.
Acidum tannicum	Drachme	—	25
Adeps suillus	Unze	—	20
Argentum nitricum crystallis . . .	Gran	—	10

		Gewicht.	Preis. Frkn.	Rp.
	Balsamum Copaivae	Unze	—	45
	Camphora	"	—	40
	" pulvis	"	—	50
	Castoreum canadense	Scrupel	—	40
	" " pulvis	"	—	70
	" sibiricum		—	—
	Cera alba	Unze	—	50
	" flava	"	—	35
	Chloroform	"	—	80
	Collodium	"	—	40
*	" cantharidale	Drachme	—	20
	Cortex chinae regiae	Unze	1	20
		Drachme	—	25
	" " " pulvis	Unze	1	45
		Drachme	—	30
	Crocus	Drachme	—	80
	" pulvis	"	1	40
	Cubebae pulvis	Unze	—	50
		Drachme	—	10
*	Digitalinum	Gran	—	40
*	Emplastrum de Galbano crocatum	Unze	1	—
		Drachme	—	15
	Extractum cardui benedicti	"	—	10
	Glycerina	Unze	—	40
*	" purissima	"	—	80
	Jodum	Drachme	—	40
		Scrupel	—	20
	Kali carbonicum acidulum	Unze	—	50
	" hydrojodicum	Drachme	—	35
		Scrupel	—	15
	" tartaricum	Unze	—	40
	Kousso pulvis	"	1	20
*	Linimentum ammoniato-camphoratum	"	—	30
*	" ammoniatum	"	—	25
*	" saponato-jodatum	"	—	80
*	Lupulinum	Unze	3	—
		Drachme	—	45
	Lycopodium	Unze	—	50
	Mel album	"	—	15
	" despumatum	"	—	20
	" rosatum	"	—	25
	Natrum carbonicum acidulum	"	—	25
	Oleum camphoratum	"	—	30
	" Hyoscyami coct.	"	—	25
	" Jecoris aselli	Pfund	1	—
		Unze	—	10
	" Olivarum optimum	"	—	20

	Gewicht.	Preis. Frkn. Rp.
Radix Graminis	Unze	— 10
„ Jalapae pulvis	Drachme	— 30
„ Rhei Chinensis pulvis	„	— 15
„ Rhei Moscov (opt.)	———	— —
„ Saraparillae (opt.)	———	— —
Resina Jalapae	Scrupel	— 40
* „ praeparat.	Drachme	— 60
Saccharum Lactis pulvis	Pfund	2 —
	Unze	— 25
* Sapo Jalapinus	Scrupel	— 30
Semen Lini	Pfund	— 45
„ „ pulvis	„	— 50
	Unze	— 5
Spiritus camphoratus	„	— 30
Succus Liquiritiae depur.	„	— 50
„ „ venal.	„	— 25
„ „ pulvis	„	— 30
* Syrupus croci	„	— 55
Tartarus crudus pulvis	„	— 15
„ depuratus pulvis	„	— 30
„ stibiatus	Drachme	— 25
Tinctura castorei canadensis aether	„	— 30
„ „ „ spirit.	„	— 25
„ „ Sibrici aether		— —
„ „ „ spirit.		— —
„ Croci	Drachme	— 35
* „ Jodi fortior	Unze	1 —
„ Opii crocata	Drachme	— 35
* Turbulinae Santonini	Stück	— 10
Unguentum Altheae	Unze	— 25
„ cereum	„	— 40
* „ digitalis	„	— 30
„ plumbicum	„	— 30
„ Rorismarini comp.	„	— 40
„ rosatum	„	— 30
* „ simplex	„	— 30
* Zincum cyanatum purum	Drachme	— 50

Dieses letztere ist nur dann zu dispensiren, wenn es durch das Wort „purum“ oder auf andere unzweideutige Weise vom Arzte von dem offizinellen Zincum ferro cyanatum unterschieden wird.

Diese Veränderungen treten mit dem 1. Jenner 1861 in Kraft, sind ins Amtsblatt einzurücken und in Separatabdruck sämmtlichen Apothekern und Bezirksärzten mitzutheilen.

Zürich, den 8. Christmonat 1860.

Der Direktor der Medizinalangelegenheiten:
Dr. Zehnder.
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Dr. Med.

2. Der Direktor der Medizinalangelegenheiten und der Medizinalrath haben

beschlossen:

Es seien mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und den häufigen Gebrauch nachstehender Arzneistoffe folgende Formeln für dieselben als Nachtrag zu der gesetzlich im Kanton Zürich eingeführten Pharmakopoe festgesetzt:

Ferrum carbonicum saccharatum

sei ein grau-grünliches Pulver, in Säuren mit starker Kohlensäure-Entwicklung löslich, und 1 Drachme enthalte 10 Gran Eisenoxydul.

Ferrum jodatum saccharatum

sei ein gelbliches, an der Luft leicht feucht werdendes, in 7 Theilen Wasser völlig lösliches Pulver, das in 1 Drachme 12 Gran Jod enthalte.

Linimentum saponato jodatum

enthalte in 1 Drachme 6 Gran Jodkalium.

Syrupus Ferri jodati

sei ein klarer beinahe farbloser Syrup, der in 1 Unze 6 Gran Jod oder 7,28 Eisenjodür enthalte.

Tinctura cannabis Indici

werde aus 1 Theil Herba cannabis Indici und soviel Spiritus vini rectificatus bereitet, daß die ausgepreßte und filtrirte Tinktur 8 Theile betrage.

Tinctura Ignatii fabae

werde aus 1 Theil Nucum vomicarum pulvis und soviel Spiritus vini rectificatus bereitet, daß das Filtrat 16 Theile betrage.

Tinctura Jodi fortior

werde aus 1 Theile Jod und soviel Spiritus vini alcoholisatus bereitet, daß die filtrirte Auflösung 8 Theile betrage.

Tinctura Ipecacuanhae

werde aus 1 Theile Radix ipecacuanhae und soviel Spiritus vini rectificatus bereitet, daß das Filtrat 8 Theile betrage.

Tinctura Lobeliae inflatae

werde aus 1 Theile Herba Lobeliae und soviel Spiritus vini rectificatissimi bereitet, daß die ausgepreßte und filtrirte Tinktur 12 Theile betrage.

Tinctura Nucum vomicarum

werde wie Tinctura Ignatii fabae bereitet.

Tinctura Rhois toxicodendri

werde wie Tinctura Ignatii bereitet, nur daß Pressung vorzunehmen ist.

Turbulinae Santonini

enthalten je einen halben Gran Santonin und seien frei von Calomel.

Dieser Beschluß ist ins Amtsblatt aufzunehmen und in Separatabdruck sämmtlichen Apothekern und Bezirksärzten mitzutheilen.

Zürich, den 8. Christmonat 1860.

Der Direktor der Medizinalangelegenheiten:
Dr. Zehnder.
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

3. Auf verschiedene Anfragen hin wird den Tit. Pfarrämtern angezeigt, daß nach bestehender kirchlicher Ordnung die Feier des heil. Weihnachtsfestes dieses Jahr auf Dienstag und Mittwoch den 25. u. 26. Christmonat fällt.

Zürich, den 13. Christmonat 1860.

Der Antistes:
Brunner.

4. Samstag den 15. d., Morgens 11 Uhr, wird die Promotion des Herrn E. Ruge von Kopenhagen zum Doktor der Philosophie in der Aula der Kantonsschule stattfinden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Zürich, den 11. Christmonat 1860.

Professor Dr. Städeler, Dekan.

5. Herr Dr. Keim, ordentlicher Professor der Theologie, wird am Montag den 17. d. M., Vormittags 11 Uhr, in der Aula der Kantonsschule seine Antrittsrede halten, wozu eingeladen wird.

Zürich, den 13. Christmonat 1860.

Der Rektor der Hochschule:
Osenbrüggen.

6. Die Gemeindsarmenpflegen des Kantons Zürich werden ersucht, genau auf die Verordnung betreffend die Armenärzte, d. d. 15. Augstmonat 1857, zu achten, und hiemit eingeladen, dafür zu sorgen, daß sie ihre Armenarztrechnungen für das Jahr 1860 zur rechten Zeit in vorgeschriebener Form erhalten, um solche bis spätestens Ende Hornung 1861 gehörig visirt an den Unterzeichneten portofrei einsenden zu können, indem später eingehende nach § 12 zurückgewiesen werden müßten.

Zürich, den 10. Christmonat 1860.

Der Revisor der Armenarztrechnungen:
Med. Dr. Kaufmann
im Hause zum Mühlrad Nr. 331 auf Stüßihofstatt.

7. Holzversteigerungen.

Montag den 17. Christmonat, von Vormittags 9 Uhr an, werden in der Staatswaldung Seeholz zu Affoltern bei Höngg 700 Wellen Laubholz, und nachher in den Staatswaldungen zu Watt 500 Wellen Laubholz, zirka 800 Baumstecken und Stickel und dürres auf Haufen gelegtes Nadelholz;

Dienstag den 18. Christmonat, von Vormittags 10 Uhr an, in der Staatswaldung Hard zu Embrach auf der Hardrüti zirka 60 Klafter dürres Nadelholz, 1000 Baumstecken und Stickel und 600 Reisigwellen, und

Mittwoch den 19. Christmonat, von Vormittags 9 Uhr an, in gleicher Waldung zirka 50 Klafter Nadelscheitholz, mehrere Sag- und Bauholzstämme und zirka 800 Reisigwellen, Anfang oberhalb an der Haumühle, öffentlich versteigert.

Unterstraß, den 12. Christmonat 1860.

R. Steiner, Forstmeister.

8. Holzverkauf.

Es werden versteigert:

Donnerstag den 20. d. im Sennwalde Morgens 8 Uhr, im Tägernauerwalde um ½ 11 Uhr eine größere Partie Sag-, Bau-, Brenn- und Reifigholz.

Samstag den 22. d. im Großholz bei Kemleten 45 Sagklötze, 240 Baustämme (diese sammthaft), 70 Klafter Brennholz nebst 2000 Reifigwellen.

Fehraltorf, den 12. Christmonat 1860.

F. Hertenstein, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

9. Herr Kaspar Schoch, Weinschenk in Bärentsweil, beabsichtigt in seiner Hauswiese im Oberdorf-Bärentsweil einen Weier zu erstellen, und darin das Wasser des Langenbächli und Waldspergerbächli zu schwellen.

Das Projekt ist mit Pfählen bezeichnet.

Allfällige Einsprachen hiegegen sind binnen vier Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Bärentsweil, den 10. Christmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
D. Wolfensperger.

10. Heinrich Lochmann im Langacker bei Egg, Besitzer einer Zwirnerei und mechanischen Werkstätte, sucht die Konzession nach für Herstellung eines Weiers in seinem eigenthümlichen Lande. Es würde der Weier, wie auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet ist, 206′ lang, 80′ breit und 8′ tief und demselben das Wasser aus dem Eggerbach und dem Hofnerbach zugeführt, aus letzterem aber nur dann, wenn das Wasser im Weier blos noch 3 Fuß hoch stehen sollte.

Einsprachen gegen dieses Begehren sind innerhalb vier Wochen von heute an beim Statthalteramte schriftlich zu erheben.

Uster, den 8. Christmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Pfenninger.

11. Herr Heinrich Kunz beabsichtigt das oberhalb seiner Spinnerei im Sood-Adliswil bestehende Auffangswuhr um 2 Fuß zu erhöhen, wie solches auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen dagegen sind innert vier Wochen a dato schriftlich einzugeben.

Horgen, den 12. Christmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Abegg.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

12. Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Stadt werden eingeladen, zur Fortsetzung der ordentlichen Herbstgemeinde Donnerstag den 20. Christmonat, Vormittags 9 Uhr, in der Großmünsterkapelle sich einzufinden. Zur Behandlung werden folgende Geschäfte vorgelegt:

I. Den Bürgern und Niedergelassenen.

1. Mittheilung eines Vertrages zwischen dem Stadtrath und der Gasgesellschaft betreffend Ausdehnung der Gasbeleuchtung in der großen Stadt.

2. Antrag des Stadtrathes, an die Erbauung einer Sternwarte im Schmelzberg, Gemeinde Fluntern, einen Beitrag von 3000 Frkn. zu leisten und diese Summe dem Saldo der Steuerrechnung über die Beiträge an die Kantonallehranstalten und das Polytechnikum zu entnehmen.

II. Den Bürgern allein.

3. Nachträgliches Kreditbegehren von 18,000 Frkn. für Ausführung und Ergänzung der Kornhausbaute.
4. Vertrag zwischen der politischen und der Schulgemeinde betreffend die künftigen Verhältnisse des Schulgutes und der Schulgebäude.
5. Vertrag zwischen der Bürger- und der Schulgemeinde betreffend die obere Töchterschule.
6. Genehmigung der Besoldungsbestimmungen für den Straßenmeister und den Brunnenmeister.
7. Bürgerrechtsbegehren von 7 Kantonsbürgern und 3 Kantonsfremden.
8. Niederlassungsbegehren von 2 Israeliten.
9. Vertagung der ordentlichen Herbstgemeinde.

Die beiden Verträge betreffend das Schulwesen können an den beiden der Versammlung vorangehenden Tagen auf der Stadtkanzlei bezogen werden, die übrigen auf die Verhandlungsgegenstände bezüglichen Akten liegen an den genannten Tagen am gleichen Orte den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Zürich, den 12. Christmonat 1860.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Dr. C. Escher.

13. Die zweite Abtheilung der ordentlichen Herbstgemeindeversammlung der hiesigen Schulgenossenschaft ist auf Freitag den 21. Christmonat festgesetzt worden.

Die Gemeindsbürger und die hier niedergelassenen Schweizerbürger werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, Vormittags 9 Uhr, im großen Rathssaale zur Behandlung folgender Geschäfte einzufinden:

1. Entwurf einer Schulgemeindeordnung für die Stadt Winterthur.
2. Antrag der Schulpflege auf Zurückziehung der von der Bürgergemeinde zedirten Rechtsverwahrung gegen den Fiskus des Kantons Zürich.
3. Entwurf des Voranschlags für die Stadtschulkassa pro 1861.
4. Eventuell Wahl einer Rechnungsprüfungskommission.

Winterthur, den 11. Christmonat 1860.

Der Präsident der Schulgemeinde:
Dr. J. Sulzer.

14. Sämmtliche stimmberechtigten in und außerhalb der Zivilgemeinde Dürnten wohnenden Bürger und Niedergelassenen werden hiemit aufgefordert, Sonntag den 23. Christmonat d. J., Nachmittags punkt 2 Uhr, im hiesigen Schulhause bei gewohnter Buße zu einer Versammlung zu erscheinen.

Geschäfte:

1. Schulhausbauangelegenheit.
2. Antrag der Vorsteherschaft betreffend den Bau einer Brücke oberhalb der Mühle Eoikon.
3. Allfällig Weiteres.

Die Wichtigkeit dieser Geschäfte läßt zahlreiches Erscheinen erwarten.

Dürnten, den 13. Christmonat 1860.

Der Präsident:
H. Heußer.

15. Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Gemeinde Erlenbach werden anmit eingeladen, Sonntag den 23. d. Nachmittags 1 Uhr in hiesiger Kirche zur Abhaltung der zweiten ordentlichen Jahresversammlung sich einzufinden. Geschäfte sind:

1. Vorlegung der Voranschläge für die öffentlichen Güter.
2. Genehmigung oder Abänderung eines Entwurfes über die Pachtbedingungen betreffend das Gemeindhaus (durch die Gemeindsbürger).
3. Anzug einer Anzahl Bürger und Anträge des Gemeindrathes betreffend Verbesserung der Straßen.
4. Antrag des Stillstandes betreffend die Bettelsteuer; Deckung der für weitere Abschaffung des Dorfbettels erforderlichen Ausgaben.
5. Wahl eines Wegknechtes für die öffentlichen Straßen, und Ansetzung der Besoldung desselben.
   (Anmeldungen sind vor der Gemeindsversammlung an den Gemeindrath einzugeben).
6. Vorlegung der Pläne und Kostenberechnungen für die projektirten Landungsstege.

Erlenbach, den 12. Christmonat 1860.

Der Gemeindrath.

16. Verbot.

Auf Beschwerde des Herrn Präsidenten Salomon Spillmann in Niederuster, daß verschiedene Personen sich erlauben, über den sogenannten Breiteweg zu fahren, während einzig Jb. Wettstein und Jb. Bünzli ein beständiges Wegrecht und die Breitewiesenbesitzer mit Heu und Emd und im Winter mit Graberden und die Besitzer der sogen. Stuckäcker ein Brachwegrecht über fraglichen Weg besitzen, wird hiemit Jedermann, außer den oben angegebenen Grundbesitzern, das Fahren über diesen Weg bei einer Buße von 4 Frkn., wovon die eine Hälfte dem Verzeiger, die andere dem Schulgute Niederuster zukommen soll, verboten; denjenigen Personen aber, welche ein allfälliges Fahrwegrecht ansprechen zu können glauben, eine Frist von 14 Tagen a dato angesetzt, um ihre diesfällige Klage beim zuständigen Friedensrichteramte einzuleiten, widrigenfalls sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Uster, den 7. Christmonat 1860.

Im Auftrag des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann:
H. Berchtold.

17. Auf Begehren der Schulpflege Rheinau wird hiermit der bereits angebahnte Fußweg über das zum Schulhaus gehörende Land verboten, respektive Jedermann bei einer Buße von 6 Franken, wovon dem Verzeiger ⅓ zukommen soll, untersagt, von dem Oekonomiegebäude beim Schulhaus her über das fragliche Land in den Stigelweg zu gehen. Allfällige Wegrechtsansprachen müßten binnen 8 Tagen von Bekanntmachung dieser Verfügung an gerechnet, beim löbl. Friedensrichteramt angemeldet werden, ansonst auch die Berechtigten gestraft würden.

Rheinau, den 12. Christmonat 1860.

Im Auftrag des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann:
Merck.

18. **Verbot.**

Auf die Beschwerde des Gießer Heinrich Spörri im Wyl, als Vogt der Berchthold'schen Erben, daß verschiedene Personen sich erlauben, über die Sandwiese der Letzteren zu laufen und zu fahren, während hiezu Niemandem ein Recht zustehe, wird hiermit Jedermann das Laufen und Fahren über benanntes Grundstück der Petenten bei einer Buße von 6 Frkn., wovon ⅓ dem Verzeiger und ⅔ dem Schulgute Niederuster zukommen sollen, verboten; denjenigen Personen aber, welche ein allfälliges Fuß- oder Fahrwegrecht glauben ansprechen zu können, eine Frist von 14 Tagen a dato public. angesetzt, um ihre diesfällige Klage beim zuständigen Friedensrichteramte einzuleiten, widrigenfalls sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Uster, den 7. Christmonat 1860.

Im Auftrag des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann:
H. Berchtold.

Aufforderung.

19. Von den in hiesiger Gemeindswaldung, Schlatt, am 9. Jänner d. J. verkauften Säg- und Bauholzstämmen ist ein Sägklotz und ein Baumstamm liegen geblieben, deren Eigenthümer wegen Unkenntlichkeit der Verkaufsnummer nicht ermittelt werden können; es werden daher diejenigen Käufer, welche glauben Ansprüche daran machen zu können, aufgefordert, sich binnen 14 Tagen a dato bei unterzeichneter Stelle zu melden, im Unterlassungsfalle das Holz als Eigenthum der Gemeinde betrachtet wird.

Kloten, den 12. Christmonat 1860.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Schreiber:
J. Schlatter.

20. Mit statthalteramtlicher Bewilligung werden hiemit die Heimatscheine Nr. 1445, dat. 1. Weinmonat 1849, für Jakob Oetiker, Seidenfärber, und Nr. 1542, dat. 2. Herbstmonat 1850, für Heinrich Pfister, Schiffknecht, welche verloren gegangen sein sollen, öffentlich aufgerufen, und zu deren Beibringung Frist von 14 Tagen a dato angesetzt, unter Androhung deren Kraftloserklärung.

Männedorf, den 8. Christmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Billeter, Gemeindrathsschreiber.

21. Die im Amtsblatt Nr. 93 Art. 15 erfolglos aufgerufenen Heimatscheine: Nr. 1768 für Rudolf Oetiker, dat. 19. März 1853,
" 14 " Kaspar Oetiker, " 12. Brachmonat 1853,
" 32 " Karl Hasler, " 1. Augstmonat 1853,
" 345 " Eduard Hasler, " 7. März 1857,
" 953 " Konrad Staub, " 9. Heumonat 1844
werden hiemit mit statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Männedorf, den 10. Christmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Billeter, Gemeindrathsschreiber.

22. Gemäß einer Verordnung der h. Direktion der Polizei vom 5. d. wird der dem Philipp Bleuler von Zollikon unterm 18. Oktober 1856 ausgestellte und mit Nr. 644 bezeichnete Heimatschein kraftlos erklärt.

Zollikon, den 12. Christmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. Berchtold, Gemeindrathsschreiber.

23. Holzgant.

Künftigen Montag den 17. d. M. von Morgens 8 Uhr an, werden in hiesiger Gemeindswaldung, Schlatt, zirka 120 Stück weiß- und rothtannene Säg- und Bauholzstämme, von ausgezeichnet schöner Qualität, öffentlich versteigert, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Kloten, den 12. Christmonat 1860.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Schreiber:
J. Schlatter.

24. Versilberungsgant.

Montag den 16. Christmonat, Vormittags 9 Uhr, werden in hier gegen baare Bezahlung versteigert:

1 neues einen Saum haltendes Weinfäßchen, 1 Eisenhafen, 1 Tisch, 2 Sessel, 1 einthüriger Kasten (236).

Das Gantlokal wird am Ganttage angezeigt.

Dietikon, den 12. Christmonat 1860.

Benz, Gemeindammann.

25. In Folge gerichtlichem Auftrage werden bei Unterzogenem Donnerstag den 20. d. M., von Morgens 8 Uhr an, gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

1 zweithür. braun angestrichener Kasten, 1 Kupferhafen, 1 id. Gelte, 1 id. Gätzi, 1 messing. Pfännli, 3 Mannsröcke, 2 Paar Hosen, 1 Schalenwaage, 1 nußbaum. Kommode, 1 einschläfiges aufgerüstetes Bett, 1 einschläfige Bettstatt, ein tannenes Tischli u. A. m.

Wangen, den 10. Christmonat 1860.

Hch. Wyder, Gemeindammann.

26. Dienstag den 18. Christmonat, Abends 4 Uhr, werden im Gasthaus zur Sonne versilbert:

Schafwolle, 1 Walkkessel, 1 Hutmachertour, 4 Glätteisen, Hutmacherwerkzeug, Kaninchenhaar, Bänder, Seiden- und Wollhüte, Filzschuhe, 1 Kinderwagen, 1 Schreibpult, Mannskleider, ein Rechenbuch mit kleinern Guthaben, das hierorts zur Einsicht offen liegt.

Wädensweil, den 12. Christmonat 1860.

Hauser, Gemeindammann.

27.. Einladung
an Gewerbtreibende in der Stadt Zürich,
welche nicht in derselben haushäblich sind.

Gemäß § 122 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen vom 20. Brachmonat 1855 werden alle diejenigen Personen, welche in einer andern Gemeinde des Kantons Zürich wohnen, in der Stadt aber ein Comptoir, einen Kramladen, oder irgend ein anderes Etablissement besitzen und ein regel-

mäßiges Gewerbe daselbst betreiben, anmit eingeladen, binnen einer Frist von acht Tagen a dato sich auf dem Stadtpolizeibüreau unter Anzeige der Lokalität, wo sie dieses Gewerbe ausüben, einschreiben zu lassen und sich über Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, sowie über den an ihrem Wohnort entrichteten Steuerbetrag auszuweisen.

Für die Unterlassung dieser Anzeige wird eine Buße von 4 Franken festgesetzt.

Zürich, den 10. Christmonat 1860.

Im Namen der Stadtpolizeikommission:
Der zweite Sekretär,
Simmler.

28.. Die Grundeigenthümer resp. deren gehörig bevollmächtigten Stellvertreter im Zivilgemeindsbanne Oberwinterthur werden anmit auf Sonntag den 16. Christmonat, Nachmittags 2 Uhr, ins Schulhaus Oberwinterthur eingeladen.

Zur Behandlung kommt nebst verschiedenen Anträgen bezüglich der Servitutenbereinigung ein Antrag betreffend das Trettrecht.

Nichterscheinende haben sich den zu Stande kommenden Beschlüssen zu unterziehen.

Oberwinterthur, den 7. Christmonat 1860.

Im Namen der zur Vereinigung der Servituten bestellten Kommission:
Der Schreiber,
H. Sporrer.

29.. Alle Bürger und Steuerpflichtigen, sowol außer als in der Gemeinde wohnenden, welche noch rückständige, sowie per Ende dieses Jahres fällige Raten sammt Zinsen an Kirchenbausteuer und Oerter zu zahlen haben, sind ersucht, Alles im Laufe oder spätestens bis Ende dieses Jahres noch an Unterzeichneten zu leisten, sonst würden gleich nach Ablauf dieses zwölften und letzten Termines aus Auftrag des Gemeindrathes die Säumigen auf ihre Kosten rechtlich dafür belangt.

Thalweil, den 23. Weinmonat 1860.

Staub-Hirzel,
Liquidator der Kirchenbaurechnung.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

30. Der unbekannt abwesende Theodor Witzig, Bäcker, von Feuerthalen wird hiemit aufgefordert, Samstag den 22. Christmonat, Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Andelfingen zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau Louise geb. Mühlgey zu beantworten, ansonst angenommen würde, er gebe die Richtigkeit der zur Begründung der Klage angeführten Thatsachen zu.

Andelfingen, den 12. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

31. Durch Beschluß vom 13. v. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe der Schuldbriefe:

1) 600 fl. Kapital auf Heinrich Ott, Schuemacher, Kaspars sel. Sohn zu Fluntern, zu Gunsten Herrn HauptM: Ulrich Hubers sel. Wittwe und seinen Erben in Zürich, dat. Lichtmeß 1816;
2) 100 fl. Kapital auf Heinrich Ott, Schuhmacher zu Fluntern, zu Gunsten E. E. Gemeind Fluntern, zu Handen ihres dortigen Gemeind Fonds, dat. Maitag 1823;
3) 3275 fl. Kapital auf Konrad Frauenfelder von Henggart, seßhaft in Fluntern, zu Gunsten Herrn Dr. Gustav Friedrich Hüttenschmid von und in Zürich, dat. 23. Juni 1840,

dieselben kraftlos erklärt und deren Löschung im Notariatsprotokolle befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Zürich, den 8. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

32. Durch Beschluß vom 13. v. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Versicherungsbriefes:

200 fl. auf Heineli Frick, Jakoben sel. im Grischhei bei Maschwanden, zu Gunsten der landesabwesenden Brüder Heinrich und Melchior Frick daselbst, d. d. Martini 1789 (letzter bekannter Schuldner: Heinrich Frick von Horgen, seßhaft in Maschwanden; letzte bekannte Gläubiger: die ursprünglichen)

denselben für kraftlos erklärt und die Ausfertigung einer neuen, von nun an einzig gültigen Urkunde angeordnet, was anmit zu öffentlicher Kenntniß gebracht wird.

Affoltern a. A., den 12. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schäppi.

Vermischte Bekanntmachungen.

33. Anmit wird zu öffentlicher Kenntniß gebracht, daß die Zivilabtheilung des Obergerichtes durch Beschluß vom 15. v. M. in Folge des bezüglich der Totalbereinigung des Grundprotokolles der Gemeinde Wettsweil stattgefundenen allgemeinen und peremtorischen Aufrufes der Schuldtitel mit Grundversicherung auf Liegenschaften innerhalb der Gemarkung von Wettsweil die unangemeldet gebliebenen in dem auf der Obergerichtskanzlei und der Notariatskanzlei Birmensdorf liegenden Verzeichnisse speziell angeführten Schuldurkunden, Zehnten und Grundzinsberechtigungen hinsichtlich des Pfandrechtes oder anderer dinglicher Rechte für kraftlos erklärt hat.

Affoltern a. A., den 12. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schäppi.

34. Das Bezirksgericht Horgen
hat
in Sachen
der Frau Elisabeth Hitz, geb. Vollenweider, aus dem Bruppacher-Horgen,
entgegen
ihren unbekannt abwesenden Ehemann Joh. Hitz,
betreffend Scheidung,
mit Einmuth erkennt:

1. Seien die streitigen Ehegatten gänzlich geschieden.
2. Seien dieselben gegenseitig zur Herausgabe des allfällig zugebrachten Vermögens verpflichtet.
3. Seien die Kosten von der Klägerin zu beziehen, sei ihr jedoch hiefür der Regreß auf den Beklagten zugesichert.
4. Sei dieses Urtheil der Klägerin, dem Stillstand Horgen und dem Beklagten, letzterm durch das Amtsblatt und mit der Eröffnung mitzutheilen, daß ihm die Appellationsfrist vom Tage der Publikation an laufe.

Actum, den 26. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

35. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber einer vermißten Obligation des 4½ prozentigen Anleihens von 3 Millionen Franken der schweizerischen Nordostbahngesellschaft, bezeichnet mit Nr. 5939, für 500 Frkn., d. d. 1. Hornung 1859, aufgefordert, sich innerhalb zwei Jahren, vom 28. April d. J. als dem Datum des obergerichtlichen Beschlusses an gerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls diese Schuldurkunde für erloschen erklärt und statt derselben ein noch allein gültiges Duplikat dem Eigenthümer zugefertigt würde.

Zürich, den 11. Mai 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

36. Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Nachlaß des verstorbenen Herrn Landschreiber Wilhelm Dietrich von Greifensee von den Waisenbehörden Namens dessen Erben auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten worden ist.

Uster, den 11. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber.
Chrismann.

37. Zugsfrist.

Im Konkurse des Heinrich Heß, Krämer, von Pfäffikon, wohnhaft in Bauma, wird den bevorzugten und laufenden Gläubigern zur Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen eine mit dem 23. d. M. zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Bedrohung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Pfäffikon, den 12. Christmonat 1860.

Notariatskanzlei Pfäffikon:
Felix Schneider, Landschreiber.

38. Zugsfrist.

Im Konkurse des Schiffmanns Adam Mändli im Nohl-Uhwiesen findet keine Auffallsverhandlung statt. Zu Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen wird nun allen nicht speziell versicherten Gläubigern eine mit dem 23. d. M. ablaufende Frist angesetzt, und zwar unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Feuerthalen, den 13. Christmont 1860.

Notariatskanzlei Feuerthalen:
In Verhinderung des Landschreibers,
J. K. Schrag, beeid. Substitut.

39. Im Konkurse des Schuhmacher Heinrich Zollinger von Maur, wohnhaft gewesen im Gibisnüd zu Uetikon, findet die auf den 18. d. M. angesetzte Auffallsverhandlung nicht statt.

Den nicht speziell versicherten Kreditoren des Zollinger wird anmit zur Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen bezüglich des gesammten Massagutes eine mit dem 24. d. M. ablaufende zerstörliche Frist unter der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung ausgelegt würde.

Männedorf, den 11. Christmonat 1860.

Notariatskanzlei Männedorf-Uetikon:
Billiter, Landschreiber.

40.. Jakob Altorfer von Hottingen, seßhaft gewesen in Zürich, wo er eine Speisewirthschaft betrieben, dann aber sich entfernt hat, unbekannt wohin, wird anmit aufgefordert, binnen der Frist von drei Wochen von heute an sich hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn M. Haller, Bierbrauer im Drathschmidli in Unterstraß, für seine Forderung von 877 Frkn. 80 Rpn. sammt Kosten befriedigt habe, oder doch bereit sei, dem Ansprecher im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst nach Vertröstung der Kosten Konkurs gegen ihn eröffnet würde.

Zürich, den 1. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

41.. Der unbekannt abwesende Adam Oberhänsli, gebürtig von Friltschen bei Bußnang, im thurgauischen Bezirke Weinfelden, zuletzt seßhaft gewesen in hier, wird hiermit öffentlich aufgefordert, binnen peremtorischer mit dem 27. Christmonat nächstkünftig zu Ende gehender Frist den Herrn Prokurator Dr. Näf in hier, Namens Michael Lüthi, von Kirchberg, im thurg. Bezirke Frauenfeld, für die Forderung von 466 Frk. 79 Rp., worunter 413 Frk. nebst Zins zu fünf Prozent von Neujahr 1860 an gerechnet, zu befriedigen und Ausweis darüber beizubringen, daß es geschehen sei oder doch zu zeigen, daß er bereit sei, innerhalb des hiesigen Kantons Rede zu stehen, widrigenfalls nach Vertröstung der Kosten Konkurs über ihn verhängt würde.

Winterthur, den 23. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

42.. J. Gallmann, wohnhaft gewesen in Hottingen, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, sich binnen drei Wochen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß er die Herren Bosshard und Soller in Schwamendingen für ihre Forderung von 92 Frkn. 40 Rpn. sammt Kosten befriedigt habe, oder doch bereit sei, den Ansprechern im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst die Versilberung des Faustpfandes für diese Forderung bewilligt würde.

Zürich, den 5. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

43.. Die Erben des verstorbenen Jakob Schlatter von Otelfingen, wohnhaft gewesen in Unterstraß, haben die Erbschaft ausgeschlagen. Es wird daher anmit den Gläubigern des Schlatter eine Frist von vierzehn Tagen von heute an angesetzt, um bei diesseitigem Gerichte Konkurs über den Nachlaß zu verlangen und die Kosten mit 40 Frkn. zu vertrösten, ansonst unter der Annahme, es werde auf den Konkurs verzichtet, die Aktiven dieses Nachlasses der Wittwe Anna Schlatter geb Ziegler überlassen würden.

Zürich, den 5. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Konkurspublikationen.

44. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Joh. Jakob Stünzi am Plätzli zu Horgen, Tuchhändler, Inhaber der Firma: J. J. Stünzi-Brennwald zur Altane; mit Insolvenzerklärung eingekommen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 10. Christmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Horgen 16. Jenner 1861. — Bedenkzeit 26. Jenner bis 5. Hornung 1861. — Auffallsverhandlung 19. Hornung 1861, Vormittags 9 Uhr.

2. Jakob Schultheß von Zürich, Zündholzfabrikant, seßhaft in Unterstraß; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 8. Christmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 19. Jenner 1861. — Bedenkzeit vom 30. Jenner bis 9. Hornung 1861. — Auffallsverhandlung 15. Hornung 1861, Vormittags 9 Uhr.

3. Hs. Ulrich Frei, Zimmermann, Heinrichs Zimmermanns Sohn in Oberillnau; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Pfäffikon v. 29. Wintermonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg 14. Jenner 1861. — Bedenkzeit v. 24. Jenner bis 3. Hornung 1861. — Auffallsverhandlung 13. Hornung 1861, Vormittags 10 Uhr.

4. Gebhard Milz von Mettmenstetten, Maurer, seßhaft in Küsnacht; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 8. Christmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Küsnacht 15. Jenner 1861. — Bedenkzeit 25. Jenner bis und mit 4. Hornung 1861. — Auffallsverhandlung 12. Hornung 1861, Vormittags 10 Uhr.

5.. Jakob Nußbaumer, Spezereihändler, von Erlenbach, seßhaft in Walfershausen, Pfr. Wetzikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil v. 24. Wintermonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Grüningen 5. Jenner 1861. — Bedenkzeit 15. bis 25. Jenner 1861. — Auffallsverhandlung 6. Hornung 1861, Vormittags 10 Uhr.

6.. Jakob Hagenbucher, Maurer, in Gütikhausen, Pfr. Dorlikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 27. Wintermonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Andelfingen 7. Jenner 1861. — Bedenkzeit 17. bis und mit 27. Jenner 1861. — Aufallsverhandlung 6. Hornung 1861, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zusteben verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des ztirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des ztirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliche Inventare.

45. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte auf Ansuchen der Vormundschaftsbehörden Namens der Intestaterben das gerichtliche Inventar bewilligt; daher sowol die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der festgesetzten, vom Datum des dießfallsigen Beschlusses laufenden Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner, oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1.. Herr Jakob Dürr, alt Oberrichter und Geschäftsagent, von Altstetten, wohnhaft gewesen in Zürich; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 27. Wintermonat 1860. — Frist für die Eingaben bis den 30. Christmonat 1860 an die Notariatskanzlei der Stadt Zürich.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¼ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 101. Dienstag, den 18. Christmonat 1860.

Ernennungen.

Die Direktion des Militärs hat unterm 13. d. M. zum Präsidenten der Untersuchungskommission für dienstuntaugliche Wehrpflichtige für das Jahr 1861 ernannt:

Herrn eidg. Oberst Ott in Zürich.

Zum Aktuar:

Herrn Batteriearzt Dr. Robert Hüni von Horgen.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postkommis in Winterthur. Jahresbesoldung 960 Frkn.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei der Unterzeichneten, sowie beim Postamt Winterthur zu vernehmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 5. Jenner 1861 der unterzeichneten Direktion schriftlich und frankirt einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 17. Christmonat 1860.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Die sämmtlichen Gemeindräthe werden hiemit daran erinnert, daß die Volkszählungsakten (inbegriffen die vorgeschriebenen zwei Doppel des Gemeindezusammenzuges) von ihnen im Laufe dieser Woche und spätestens bis zum 23. d. dem Bezirksrathe eingehändigt werden müssen.

Die Bezirksräthe ihrerseits werden eingeladen, die ihnen obliegende Prüfung der Gemeindezählung, die Anfertigung der Bezirkstabellen und die Versendung des gesammten Materials an die unterzeichnete Direktion so zu befördern, daß die letztere sich bis spätestens den 31. d. im Besitze derselben befindet.

Zürich, den 18. Christmonat 1860.

Direktion des Innern.

3. Die Kommission zur Untersuchung derjenigen Dienstpflichtigen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen die Befreiung vom Militärdienste nachsuchen, versammelt sich:

Den 4. Jenner, Morgens 9 Uhr, im Rößli in Stäfa
für die Gemeinden: Erlenbach, Herrliberg, Hombrechtikon, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Oetwil, Stäfa, Uetikon, Zollikon, Zumikon
des III. Militärbezirks.

Den 7. Jenner, Morgens 8 Uhr, im Kreuz in Uster
für die Gemeinden: Egg, Goßau, Grüningen, Maur, Mönchaltorf, Uster
des III. Militärbezirks.

Den 10. Jenner, Morgens 8 Uhr, im Zunfthause zum Weggen in Zürich
für den I. Militärbezirk.

Den 16. Jenner, Morgens 9 Uhr, im Engel in Wädensweil
für die Gemeinden: Adliswil, Hirzel, Horgen, Hütten, Kilchberg, Langnau, Oberrieden, Richtersweil, Rüschlikon, Schönenberg, Thalweil, Wädensweil
des II. Militärbezirks.

Den 21. Jenner, Morgens 9 Uhr, in der Krone in Affoltern am Albis
für die Gemeinden: Aeugst, Affoltern, Hausen, Hedingen, Kappel, Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil
des II. Militärbezirks.

Den 25. Jenner, Morgens 9 Uhr, im Ochsen in Wald
für die Gemeinden: Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Hinweil, Rüti und Wald
des IV. Militärbezirks.

Den 28. Jenner, Morgens 9 Uhr im Hirschen in Wetzikon
für die Gemeinden: Bärentsweil, Bauma, Hittnau, Pfäffikon, Seegräben, Sternenberg, Wetzikon
des IV. Militärbezirk.

Den 1. Hornung, Morgens 9 Uhr, im Schwanen in Baltensweil
für den VII. Militärbezirk.

Den 4. Hornung, Morgens 9 Uhr, auf der Oberstube in Winterthur
für den V. Militärbezirk.

Den 8. Hornung, Morgens 9 Uhr, im Löwen in Andelfingen
für den VI. Militärbezirk.

Den 11. Hornung, Morgens 9 Uhr, bei Herrn Oberstlieutenant Meier in Regensdorf
für den VIII. Militärbezirk.

Sowol eingetheilte, als uneingetheilte Mannschaft, welche sich vom Militärdienste befreien lassen will, hat zu benannter Zeit vor der Kommission desjenigen Militärbezirkes zu erscheinen, in welchem sie wohnt.

Jeder sich Meldende hat, außer allfälligen Zeugnissen über seine Krankheit, einen Ausweisschein des Bezirkskommandanten vorzuweisen. Die reglementarische Taxe beträgt 1 Franken.

Sämmtliche Mannschaft steht unter militärischer Disziplin.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß für jeden Militärbezirk nur Ein Mal des Jahres die Untersuchung stattfindet.

Zürich, den 15. Christmonat 1860.

Die Untersuchungskommission.

4. Wer irgend eine Forderung an Unterzeichnetes zu machen hat, wird anmit ersucht, die Rechnung bis spätestens den 24. d. M. einzugeben.

Zürich, den 14. Christmonat 1860.

Das Kantonskriegskommissariat.

5.. Die Gemeindsarmenpflegen des Kantons Zürich werden ersucht, genau auf die Verordnung betreffend die Armenärzte, d. d. 15. Augstmonat 1857, zu achten, und hiemit eingeladen, dafür zu sorgen, daß sie ihre Armenarztrechnungen für das Jahr 1860 zur rechten Zeit in vorgeschriebener Form erhalten, um solche bis spätestens Ende Hornung 1861 gehörig visirt an den Unterzeichneten portofrei einsenden zu können, indem später eingehende nach § 12 zurückgewiesen werden müßten.

Zürich, den 10. Christmonat 1860.

Der Revisor der Armenarztrechnungen:
Med. Dr. Kaufmann
im Hause zum Mühlrad Nr. 331 auf Stüßihofstatt.

6. Berichtigung.

Im Amtsblatt Nr. 100 Art. 2 vom 14. Christmonat ist zu lesen:

Tinctura Ignatii fabae

werde aus 1 Theil Ignatii fabae rasp. und soviel ꝛc.

Zürich, den 17. Christmonat 1860.

Der Direktor der Medizinalangelegenheiten:
Dr. Zehnder.
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

7. Konrad Steinemann, Konrads sel. Sohn, von Hagenbuch ist wegen Geistesschwäche unter staatliche Vormundschaft gestellt, und Herr Friedensrichter Steinemann daselbst zu dessen Vormund ernannt worden.

Winterthur, den 7. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
C. Biedermann.

8. Elisabetha geb. Gubler, Wittwe des verstorbenen Abraham Kuhn, Bäckers, von Ottikon-Illnau, hat sich freiwillig unter Bevogtigung begeben, und den Herrn Stillständer Friedrich Binder in Ottikon zum Vormunde erhalten.

Pfäffikon, den 14. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Homberger.

9. Das Fischen in allen im Territorium der Gemeinde Bärentsweil liegenden Bächen mit Inbegriff des durch das Kemptnertobel und in den Pfäffikersee fließenden Baches wird hiemit Namens des Staates unter Androhung einer angemessenen Polizeistrafe gemäß § 13 des Gesetzes über die Fischerordnung verboten.

Bärentsweil, den 13. Christmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
D. Wolfensperger.

10. Da die Wegknechtsstelle auf der Straße zweiter Klasse von Außerfihl bis an den Albisberg auf Neujahr 1861 neu zu besetzen ist, so können diejenigen, welche Lust und Fähigkeit zu diesem Dienste haben, bis zum 28. d. ihre Anmeldungen schriftlich und unter Beilegung allfälliger Zeugnisse dem Unterzeichneten einreichen.

Zürich, den 15. Christmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi.

11. Die Herren Vollenweider und Bosshart im Kollbrunnen wünschen das Gsteigbachwasser von der Hünegg weg auf ihre Spinnerei in Weißlingen zu leiten, wie solches auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen dagegen sind dem Unterzeichneten in Zeit von vier Wochen a dato schriftlich einzugeben.

Bauma, den 15. Christmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Guyer.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

12. Schulgemeindseinladung von Gyrenbad-Hinweil.

Sämmtliche Stimmfähige und auf Grundeigenthum Niedergelassene, sowie die nicht auf Grundeigenthum auswärts wohnenden Bürger der Schulgemeinde Gyrenbad sind zu einer außerordentlichen Schulgemeindsversammlung auf Samstag den 22. Christmonat d. J., Nachmittags punkt 1 Uhr, ins Schulhaus eingeladen, um über folgende laut Auftrag der Bezirks- und Gemeindsschulpflege Hinweil sehr wichtige Angelegenheiten abzustimmen.

1. Abstimmung über einen von den zwei vorgeschlagenen Bauplätzen der Schulhausbaukommission zu einem Schulhausbauplatz.
2. Wahl zweier Mitglieder in die Baukommission.
3. Dekretirung von Steuern zu diesem Zwecke.

Die Kommission erwartet, daß sich jeder stimmberechtigte Bürger bei diesen wichtigen Angelegenheiten im Interesse der ganzen Sache betheiligen werde.

Gyrenbad, den 15. Christmonat 1860.

Im Namen des Präsidenten der Baukommission:
Der Schreiber,
Jakob Pfenninger.

13. Sämmtliche in und auswärts wohnende Grundzinspflichtige in die Tragerei Unteröteweil resp. dem Amte Stampfenbach dato der Domänenverwaltung Zürich werden anmit auf Samstag den 29. d. M., Nachmittags 2 Uhr, zu einer Versammlung ins Schulhaus Oetweil zum Zwecke der Wahl und Bestellung einer Liquidationskommission und eines Einzügers, sowie der Ordnung anderweitiger Verhältnisse betreffend die Abzahlung dieses Grundzinskapitales eingeladen.

Bei Nichterscheinenden wird angenommen, daß sie sich den dießfälligen Beschlüssen unterziehen.

Unteröteweil a. d. L., den 15. Christmonat 1860.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Schreiber,
J. Jb. Lienberger.

14. Die dießjährige Herbstschulbausteuer wird eingezogen den 21. Christmonat d. J., Abends von 4—7 Uhr, im Schulzimmer. Es wird dabei bezogen von 1000 Franken Vermögen 2 Frkn. 50 Rp. und von der Haushaltung und dem Mann je 1 Frkn. 50 Rp. Rückstände werden sofort mit Kosten eingezogen.

Arn, den 13. Christmonat 1860.

Heinrich Risler, Quästor.

15. Den Gemeindseinwohnern der Gemeinde Hausen wird anmit zur Kenntniß gebracht, daß der Gemeindrath im Auftrage des Statthalteramtes sämmtliche Kommunikations- und Nebenstraßen, sowie alle öffentlichen Güterstraßen und Fußwege klassifizirt hat und das dießfällige Verzeichniß von heute an 14 Tage lang in der Gemeindrathskanzlei zu Jedermanns Einsicht offen liege, mit dem Bemerken, daß Stillschweigen während dieser Frist als damit einverstanden angenommen und auf spätere Einwendungen keine Rücksicht mehr genommen würde.

Hausen a. A., den 13. Christmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Aktuar,
J. Ringger.

16. Die Besitzer derjenigen Grundstücke im Gemeindsbanne Oerlikon, welche an den Leutschenbach und Riedtgraben stoßen, werden hiemit aufgefordert, letztere binnen einer Frist von 8 Tagen, von heute an gerechnet, vollständig zu öffnen und zu reinigen. Im Unterlassungsfalle ist Buße und exekutive Ausführung fraglicher Arbeiten auf Kosten der Säumigen zu gewärtigen.

Oerlikon, den 18. Christmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes Schwamendingen:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Jb. Utzinger.

17. Mittwoch den 19. Christmonat, Abends 6 Uhr, findet die dritte Verloosung von 6 Aktien auf das Sekundarschulgebäude in Unterstraß bei Herrn Guggenbühl zum weißen Kreuz statt, was den Herrn Aktionärs mit der Einladung zur beliebigen Beiwohnung hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Unterstraß, den 15. Christmonat 1860.

Die Sekundarschulpflege.

18. Die Stelle der Waisen-Eltern im Waisenhaus zu Winterthur ist durch Resignation erledigt und soll auf Mai 1861 neu besetzt werden.

Die Besoldung besteht in **1635 Frkn.** baar und freier Station für die Betreffenden.

Anmeldungen sind bis zum 14. Jenner 1861 an den Vizepräsidenten der Armenpflege, Herrn Notar Brunner, einzureichen, bei welchem auch, gleich wie auf dem Büreau der Armengutsverwaltung nähere Auskunft über Stellung und Pflichten eingezogen werden kann.

Allfälligen Veränderungen müßten sich jedoch die Gewählten unterziehen.

Winterthur, den 15. Christmonat 1860.

Im Namen der Armenpflege:
Der Aktuar,
J. Weber.

19. Die Lehrerstelle an der Sekundarschule des VIII. Kreises (Hausen) wird nach Ablauf der Amtsdauer zu definitiver Besetzung ausgeschrieben. Die Besoldung ist die gesetzliche, die Entschädigung für Wohnung und Pflanzland beträgt 200 Frkn. Die Bewerber sind eingeladen, sich binnen 14 Tagen beim Präsidium der Pflege, Herrn Kammerer Eßlinger in Kappel, zu melden.

Aeugst, den 17. Christmonat 1860.

Der Aktuar der Sekundarschulpflege:
Fr. Hafner, Pfarrer.

20. Der unterm 11. Wintermonat 1859 ausgefertigte, auf Sophia Schwarzenbach, Martins, von Thalweil lautende, mit Nr. 1385 bezeichnete Heimatschein wird hiemit, da derselbe vermißt wird, mit statthalteramtlicher Bewilligung aufgerufen und zur Beibringung desselben eine Frist von 14 Tagen a dato eingeräumt.

Thalweil, den 14. Christmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Joh. Siegfried.

21. Der dem Robert Heer, Rudolfen sel. aus dem Neuhaus-Egg, unterm 3. Mai d. J. außer den Kanton ausgestellte und nun vermißte Heimatschein wird mit statthalteramtlicher Bewilligung anmit aufgerufen. Falls der Heimatschein binnen 14 Tagen a dato nicht beigebracht würde, so würde die Kraftloserklärung desselben erfolgen.

Egg, den 17. Christmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. Chrismann.

22. Der unbekannt abwesende Hs. Konrad Keller, Dienstknecht, von Turbenthal wird hiemit aufgefordert, Montag den 7. Jenner 1861, Nachmittags 3 Uhr, auf dem Rathhause in Winterthur vor der Bezirkskirchenpflege zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Frau Anna Barbara Kunz zu beantworten.

Töß, den 14. Christmonat 1860.

Das Dekanat Winterthur.

23. Die Gemeinde Dällikon beabsichtigt in ihrer Kiesgrube im Breitfeld (Regensdorferbanne) ein Stück abdecken zu lassen, wie solches mit Pfählen bezeichnet ist. Diejenigen, welche diese Arbeit in Akkord zu nehmen wünschen, haben ihre Eingaben verschlossen Herrn Gemeindrathspräsident Meier in da bis zum 27. Christmonat schriftlich einzureichen, wo inzwischen die Akkordbedingungen eingesehen werden können.

Dällikon, den 13. Christmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Rudolf Meier.

24. Gantanzeige.

Künftigen Freitag den 21. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Versilberungsbegehren resp. mit gerichtlicher Bewilligung gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Eine große Partie div. Zigarrenspitze, Pfeifenköpfe, Pfeifenrohre, Harmonika's, verschied. Quincailleriewaaren, 12 Dutzend Schneiderscheeren, 2 neue Burnus, 6 schwarze Herrenröcke, 10 ord. Winterröcke, 3 Sommerröcke, 1 Regenmantel, mehrere Stücke Tuch, Drilch, Perkale, Futterstoff u. dgl., 1 Papiermaschine, 4 Federmatrazen, 2 Betten, 1 neues Kanapee, 3 Seegrasmatrazen, 2 Korpus, 1 Kommode, 2 Oelkasten, 2 Glaskasten, 1 einthüriger Kasten, 1 Mehlkasten, einige Pelzwaaren, 1 Partie Unterhosen, 40 Maaß Markgräfler Wein, 100 Flaschen div. Liqueurs, 2 Zentner Mandeln, 1 Zentner Haselnüsse, 2 Zentner eingemachte Früchte u. A. m.

Endlich Vormittags punkt 10 Uhr aus dem Auffalle des Rud. Gaßmann, Zimmermann, von Endhöri:

Ein Guthaben desselben von 1503 Frkn. 42 Rp. oder 644 fl. 13 ß., Leibdings- und Schwesterauskaufskapital nebst Zinsen à 5 % von Martini 1844 an bis zur Zahlung, haftend auf Präsident Surber in Endhöri, welches aber bestritten ist.

Zürich, den 17. Christmonat 1860.

Der Stadtammann:
Fäsi.

25. Gantanzeige.

Künftigen Donnerstag den 20. Christmonat, von Morgens 9 Uhr an, bringt die Gemeinde Dällikon in ihrem dießjährigen Holzschlag zirka 130 Stück der schönsten Eschen auf öffentliche Steigerung, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Dällikon, den 13. Christmonat 1860.

Im Namen der Gantbeamtung:
Rud. Meier, Gemeindrathsschreiber.

26. Die Erben des sel. verstorbenen Jakob Stelzer, Gärtner dahier, lassen Donnerstag den 20. d. M., Abends 6 Uhr, in der Speisewirthschaft des Bäcker Schmied in hier auf öffentliche Pacht- und Verkaufssteigerung bringen ihr eigenthümliches Heimwesen, bestehend in:

1. Einem halben Wohnhause, einer halben Scheune und Bestallung, einem Drittheil Trotte und Trotthaus, in der Mitte des Dorfes Oberengstringen gelegen.
2. Zirka 3½ Juchart Land, bestehend in Gemüse- und Baumgarten, Reben, Aeckern und Wiesen.
3. Dem 42. Theil an 79 Jucharten unvertheilter Korporationswaldung.

Die Liegenschaften können inzwischen eingesehen werden, wofür man sich, sowie zur Vernehmung der Kaufsbedingnisse an Gemeindsschreiber Meier in hier wenden wolle.

Oberengstringen, den 16. Christmonat 1860.

Die Gantbeamtung.

27. Künftigen Freitag den 21. d., Vormittags 9 Uhr, werden zufolge Verfilberungsbegehren gegen baare Bezahlung in hier öffentlich versteigert:

Zirka 30 Zentner Heu.

Schwamendingen, den 16. Christmonat 1860.

Der Gemeindammann:
Jb. Benz.

28. In Folge Verfilberungsbegehren werden Freitag den 21. d. M., Vormittags 9 Uhr, gegen Baarzahlung versteigert:

Eine Kuh und 20 Zentner Heu.

Kloten, den 17. Christmonat 1860.

J. Altorfer, Gemeindammann.

29. Zufolge Verfilberungsbegehren werden Freitag den 21. d., Vormittags 9 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn alt Gemeindammann Reutlinger in Hegnau gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 Tisch, 3 Sideln, kupf. Küchengeschirr, 1 Kasten, 1 zweischläf. Bett mit Bettstatt, 3 Fässer, zirka 500 Frkn. verschiedene Rechenbuchguthaben.

Volketsweil, den 16. Christmonat 1860.

Schmid, Gemeindammann.

30. Nächsten Samstag den 22. d., Vormittags 11 Uhr, wird bei dem Unterzeichneten ein neues einspänniges Leiterwägeli gegen Baarzahlung öffentlich versteigert, wozu eingeladen wird.

Weiningen, den 15. Christmonat 1860.

Hs. Hch. Frei, Gemeindammann.

31. Alle Bürger und Steuerpflichtigen, sowol außer als in der Gemeinde wohnenden, welche noch rückständige, sowie per Ende dieses Jahres fällige Raten sammt Zinsen an Kirchenbausteuer und Oerter zu zahlen haben, sind ersucht, Alles im Laufe oder spätestens bis Ende dieses Jahres noch an Unterzeichneten zu leisten, sonst würden gleich nach Ablauf dieses zwölften und letzten Termines aus Auftrag des Gemeindrathes die Säumigen auf ihre Kosten rechtlich dafür belangt.

Thalweil, den 23. Weinmonat 1860.

Staub-Hirzel,
Liquidator der Kirchenbaurechnung.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

32. Albert Kambli, Schneider, von Zürich, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht bekannt ist, wird anmit öffentlich aufgefordert, Donnerstag den 27. d. M., Morgens 8 Uhr, vor dem hiesigen Bezirksgerichte zu erscheinen, um das Begehren des Herrn R. Sprüngli an der Widdergasse dahier für Bewilligung des Wortzeichens wegen einer Forderung von 18 Frkn. zu beantworten, ansonst dem Begehren des Ansprechers ohne Weiteres entsprochen würde.

Zürich, den 18. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

33. Johannes Nötzli, Schusters, von Oberötweil an der Limmat, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit öffentlich aufgefordert, Mittwoch den 23. Jenner 1861, Vormittags 8 Uhr, vor dem hiesigen Bezirksgerichte zu erscheinen, um die Klage der Verena Frei von Ober-Ostweil wegen Vaterschaft und Eheversprechen zu beantworten, ansonst angenommen würde, er anerkenne die thatsächlichen Behauptungen der Klägerin und verzichte auf Einreden.

Zürich, den 5. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Briefaufrufe und Amortisirungen.

34. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten, angeblich abbezahlten Kaufschuldbriefes von:

105 fl. Z. V. auf Georg Freihofer, Stillständer, Emanuelen sel. Sohn in Veltheim, zu Gunsten der Erbsmasse des sel. Herrn Hs. Jakob Höppli von Duttweil, gewesener Ansäß in Winterthur, d. d. 12. Juli 1844 (letzter bekannter Schuldner und letzter bekannter Gläubiger: die Ursprünglichen)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe als nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Winterthur, den 12. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Vermischte Bekanntmachungen.

35. Das Bezirksgericht Winterthur
hat
in Sachen
der Frau Barbara Elisabetha Widmer geb. Tränkle von Ellikon, wohnhaft dahier, Klägerin,
gegen
ihren unbekannt abwesenden Ehemann Rudolf Widmer, gewesener Kürschner, von Ellikon, wohnhaft gewesen dahier, Beklagten,
betreffend Ehescheidung,
mit Einmuth erkennt:

1. Seien die Eheleute Widmer-Tränkle gänzlich geschieden.
2. Habe der Beklagte die Klägerin mit Einhundert und fünfzig Franken zu entschädigen, und sei für den Fall, daß derselbe in Zukunft zu größerem Vermögen gelangen sollte, sei es durch Erbschaft oder auf andere Weise, der Klägerin das Recht vorbehalten, auf entsprechende Erhöhung der Entschädigung anzutragen.
3. Trage Beklagter die Kosten des Prozesses unter subsidiärer Haft der Klägerin.
4. Sei dieses Urtheil dem Beklagten durch das Amtsblatt zu eröffnen, verbunden mit der Anzeige, daß die zehntägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Geschehen Freitag, den 30. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

36. Der Nachlaß des am 3. Weinmonat d. J. sel. verstorbenen Heinrich Dohner von Toggweil, Gemeinde Meilen, ist von den Vormundschaftsbehörden Namens der minderjährigen Kinder Selina und Rosina Dohner ausgeschlagen, dagegen von der hinterlassenen Wittwe Anna geb. Wirz in Aktiven und Passiven angetreten worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Meilen, den 12. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

37. Anmit wird öffentlich bekannt gemacht, daß das Waisenamt Altstätten, Kantons St. Gallen, den in weniger Fahrhabe bestehenden Nachlaß des am 22. Weinmonat d. J. verstorbenen Jakob Schmider von dort, seßhaft gewesen in Thalweil, Namens seiner minderjährigen Kinder ausgeschlagen hat.

Horgen, den 10. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

38. Auf Ansuchen des Gemeindrathes Bülach, welcher als Verwalter der Gemeindsliegenschaften, sowie Namens der sämmtlichen Güterbesitzer im Gemeindsbanne Bülach sich darüber beschwert, daß verschiedene Schafbesitzer ihre Schafe auf den Liegenschaften im hiesigen Gemeindsbanne weiden lassen und dadurch Schaden anrichten, während Niemand hiezu berechtigt sei, wird anmit bei einer Buße von 20 Frkn., welche je nach der Größe des Schadens erhöht werden kann, Jedermann untersagt, auf den im Gemeindsbann Bülach befindlichen Liegenschaften, gehören dieselben der Gemeinde oder den Privaten, irgend welche Schafe weiden zu lassen; zugleich aber wird denjenigen, welche ein dießfälliges Recht ansprechen zu können glauben, eine Frist von 14 Tagen a dato angesetzt, um ihre Klage beim Friedensrichteramte geltend zu machen, unter der Androhung, daß sie sonst gleich Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Bülach, den 15. Christmonat 1860.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

39. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des Hs. Ulrich Frei, Zimmermann, in Oberillnau werden daselbst künftigen Freitag den 21. d. M., Morgens 10 Uhr, öffentlich versteigert:

Zwei Kühe, ein Kalb, ein Schwein, eine Ziege und zirka 50 Korngarben.

Kyburg, den 17. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Notariatskanzlei Kyburg,
J. Jakob Gysler, Landschreiber.

40. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber einer vermißten Obligation des 4½ prozentigen Anleihens von 3 Millionen Franken der schweizerischen Nordostbahngesellschaft, bezeichnet mit Nr. 5939, für 500 Frkn., d. d. 1. Hornung 1859, aufgefordert, sich innerhalb zwei Jahren, vom 28. April d. J. als dem Datum des obergerichtlichen Beschlusses an gerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls diese Schuldurkunde für erloschen erklärt und statt derselben ein noch allein gültiges Duplikat dem Eigenthümer zugefertigt würde.

Zürich, den 11. Mai 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

41. Jakob Keller, Güterarbeiter, aus der Wallrüti, Pfarre Oberwinterthur, gegenwärtig in der Strafanstalt in Zürich, ist durch Beschluß des Bezirksgerichtes Winterthur vom 7. d. M. fallit erklärt worden.

Winterthur, den 14. Christmonat 1860.

Stadtnotariat Winterthur:
Steiner, Notar.

Konkurspublikationen.

42. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1.. Nachlaß der Frau Regula Steiger geb. Bolleter, Bäckers sel., wohnhaft gewesen in Hofstetten zu Meilen; von den Intestaterben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 4. Christmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Meilen 8. Jenner 1861. — Bedenkzeit 18—28. Jenner 1861. — Auffallsverhandlung 5. Hornung 1861, Vormittags 10 Uhr.

2.. Jakob Aeberli von Aeugst, seßhaft auf Buchenegg, Pfr. Stallikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern a. A. v. 1. Christmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 10. Jenner 1861. — Bedenkzeit 21—30. Jenner 1861. — Auffallsverhandlung 9. Hornung 1861, Nachmittags 2 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Rehabilitationen.

43. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat durch Beschluß vom 4. d. M. die Rehabilitation des Joachim Rösli, Schneiders, von Eidberg, Gemeinde Seen, bewilligt, und denselben unter den in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Winterthur, den 12. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 102. Freitag, den 21. Christmonat 1860.

Einladung an die Mitglieder des Großen Rathes.

Hochgeachteter Herr!

Sie werden anmit eingeladen, sich zur ordentlichen Wintersitzung des Großen Rathes Donnerstag den 27. Christmonat, Vormittags 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung werden vorgelegt werden, sind folgende:

1. Gesetzesentwurf betreffend Aussetzung von Prämien zur Förderung der Landwirthschaft.
2. Gesetzesentwurf betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Stempelabgabe und die Stempelverwaltung vom 2. Heumonat 1857.
3. Geprüfter Entwurf eines Gesetzes betreffend die landwirthschaftliche Schule.
4. Geprüfter Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vermögens- und Einkommenssteuer.
5. Geprüfter Entwurf eines Gesetzes betreffend die Handelsklassensteuer.
6. Geprüfter Entwurf eines Forstgesetzes.
7. Weisung des Regierungsrathes betreffend Bewilligung eines außerordentlichen Kredites für Anschaffung von Munition, sowie für Umänderung resp. neue Anschaffung von Gewehren.
8. Kommissionalgutachten betreffend den Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes vom Jahr 1859.
9. Kommissionalgutachten betreffend den Rechenschaftsbericht des Obergerichtes vom Jahr 1859.
10. Kommissionalgutachten betreffend die Staatsrechnung und die Rechnungen über die Separatfonds zu bestimmten Zwecken vom Jahr 1859.
11. Kommissionalgutachten betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben auf das Jahr 1861.
12. Wahlen:
    a. Des Präsidenten des Großen Rathes;
    b. des Vizepräsidenten des Großen Rathes;
    c. eines Ersatzmannes des kantonalen Kriegsgerichtes.
13. Petitionen.

Empfangen Sie die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.

Zürich, den 17. Christmonat 1860.

Der Präsident des Großen Rathes:
E. Sulzberger.

Bericht und Antrag

der

Staatsrechnungsprüfungskommission

an den

Großen Rath des Kantons Zürich

betreffend die Staatsrechnung des Jahres 1859.

Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren!

Der § 56 des Reglements für den Großen Rath bringt mit sich, daß wir Ihnen Bericht zu erstatten haben darüber, ob die Rechnungen des Jahres 1859 über die allgemeine Staatsverwaltung und die dem Staate gehörenden Fonds richtig seien, ob die Einnahmen und ob die Ausgaben in Uebereinstimmung seien mit den Gesetzen und Ihren Beschlüssen.

Was nun vorerst die Richtigkeit der sämmtlichen Rechnungen anbelangt, so können wir die Versicherung geben, daß dieselben von uns mit Sorgfalt geprüft worden sind, daß sie sich in vollkommener Ordnung befinden und daß die Klarheit und Uebersichtlichkeit derselben uns auch dieses Jahr nichts zu wünschen übrig zu lassen scheint.

Der weitere Theil unserer Aufgabe wird der Natur der Sache nach und nach bisheriger Uebung am besten dadurch erfüllt, daß man eine Vergleichung anstellt zwischen den Voranschlägen, welche Sie genehmigt haben, und dem wirklichen Ergebniß der Rechnungen; wir wollen daher in folgendem die Abweichungen, welche sich herausgestellt haben, bezeichnen und, so weit es nöthig erscheint, mit kurzen Bemerkungen begleiten:

Die Rechnung zeigt gegenüber dem Voranschlag:	Mehr.	Weniger.
In der Einnahme:	Frkn.	Frkn.
Bei Zinsen von Kapitalien und Aktien, Grundzinsen und Zehntengefällen, hauptsächlich in Folge größerer Dividenden von Aktien	17,521	
Uebertrag	17,521	

	Mehr. Frkn.	Weniger. Frkn.
Uebertrag	17,521	
Bei Wasserrechtszinsen, durch neue Bewilligungen .	1,016	
Bei Pacht- und Miethzinsen, zu niedrigen Ansatz .	2,175	
Bei Waldungen, als Folge der hohen Holzpreise und der Zerstörungen des bekannten Schneefalles, wodurch ein außergewöhnliches Quantum Holz zum Verkauf gebracht werden mußte	40,371	
Beim Salzregale, in Folge von vermehrtem Absatz des Kochsalzes und verminderten Ankaufskosten und nachdem 12,000 Frkn. für die projektirte Salzhausbaute in Winterthur auf die Seite gelegt worden sind, welche nun aber nicht nöthig ist, so daß dieser Betrag wieder in die Einnahme der nächsten Rechnung fallen wird .	11,965	
Bei Ertrag eidgenössischer Posten . . . . . welcher Ausfall nebst frühern Abzügen seither ersetzt worden ist, worüber Ihnen schon im Bericht des Regierungsrathes zur Staatsrechnung nähere Mittheilung gemacht wurde, wobei wir uns aber nicht enthalten können, hervorzuheben, daß die befriedigende Regulirung dieser verwickelten Angelegenheit dem unermüdlichen Bestreben unsers Herrn Finanzdirektors zu verdanken ist.		22,761
Bei Wirthschaftsabgabe, vornehmlich durch verbesserte Taxation	23,269	
Bei Militärpflichtersatz, ebenso	22,499	
Bei Hundesteuer durch Vermehrung der Hunde, was auf die Wünschbarkeit hindeutet, diese Abgabe weiter zu erhöhen	1,535	
Bei der Stempelabgabe	2,299	
Bei Gewerbs-, Krämer- und Hausirpatenten, durch Vermehrung	3,440	
Bei Jagdpatenten, ebenso	2,100	
Bei Landrechtseinkäufen, ebenso . . . . . Die progressive Vermehrung der Landrechtsertheilungen ist eine erfreuliche Erscheinung, indem damit nicht nur eine bedeutende Einnahme für die Gemeinden, sondern auch ein Zuwachs an Arbeitskräften verbunden ist.	11,700	
Bei Handelsklassensteuer, durch Vermehrung der Ragionen und erhöhte Taxation	11,639	
Bei Vermögens- und Erwerbssteuer, durch verbesserte Taxation und 21,087 Frkn. Nachsteuern . .	47,303	
Differenzen auf allen übrigen Posten, die näher hervorzuheben nicht nöthig ist	23,340	1,497
	222,172	24,258
Ab	24,258	
Einnahme mehr als Budget	197,914	

	Mehr. Frkn.	Weniger. Frkn.
In der Ausgabe:		
Bei Strafanstalt, in Folge verminderter Kosten und größern Verdiensts, wonach sich alles einbegriffen die tägliche Auslage für jeden Gefangenen auf 40 Rpn. stellt		26,709
Bei Bezirksgefängnissen in Folge verminderter Anzahl von Gefangenen		6,361
Bei Forstwesen, hauptsächlich wegen Mehraufwand für Straßen	4,654	
Bei Hochbauten, wegen größerer Unterhaltungskosten von Pfarr- und Militärgebäuden	9,444	
Bei Straßen- und Wasserbauten, wegen geringerer Unterhaltungskosten in Folge der Eisenbahnen und des trockenen Jahrgangs		27,680
Beim Militärwesen überstieg die Ausgabe den Voranschlag durch Erhöhung der Besoldungen um	1,063	
durch das außerordentliche Truppenaufgebot um	3,248	
durch Anschaffung von Jägergewehren und Umänderung von Infanteriegewehren um	18,900	
dagegen wurden durch Wegfallen des Frackes erspart		11,621
Bei Erziehungswesen herrührend von einiger Ersparniß an Beiträgen für Schulhausbauten.		8,840
Bei Unvorhergesehendem, als Uebersteigung des ausgesetzten Kredites wegen Ausgaben für Schützen- und Turnfest und Kongreß von Zürich	14,855	
Bei den Gerichten, hauptsächlich in Folge von Verminderung der Prozesse		14,849
Bei allen übrigen Posten, deren nähere Bezeichnung überflüssig wäre	8,053	11,207
	60.217	107,267
Ab		60,217
Ausgabe weniger als Budget		47,050
Einnahme mehr als Budget wie vorstehend		197,914
Totalunterschied gegen Budget		244,964
Im Budget war ein Verlust auf dem Jahresverkehr vorgesehen von		4,100
Die Einnahmen haben somit die Ausgaben überstiegen um		240,864

Oder die Einnahmen haben betragen . .	2,841,913	Frkn.	61 Rp.
Die Ausgaben	2,601,050	„	06 „
Ueberschuß der Einnahmen	240,863	Frkn.	55 Rp.
Die Staatsrechnungsüberschüsse waren Ende 1858 . . . 355,077 Fr. 52.			
Davon gingen ab für Beitrag ans Polytechnikum . . . 180,000 „ —			
	175,077	„	52 „
Bleibt für Uebertrag von 1859 auf 1860 .	415,941	Frkn.	07 Rp.

Mit Bezug auf die Ersparnisse auf verschiedenen Titeln macht schon der Regierungsbericht darauf aufmerksam, daß kein Theil davon etwa von Nicht-Verwendung dekretirter Ausgaben für bestimmte Zwecke, die dann auf das folgende Jahr fallen würden, herrühre; was weniger ausgegeben worden ist, bildet somit einen reellen Gewinn.

Wir geben hier eine Zusammenstellung der Haupttitel unserer wirklichen Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1858 und 1859, und der budgetirten Einnahmen und Ausgaben für 1860 und 1861:

Einnahmen.	1861. Frkn.	1860. Frkn.	1859. Frkn.	1858. Frkn.
Zinse von Kapitalien . .	570,000	564,000	580,367	553,179
von Vorschuß an Straßenbauten ꝛc.	133,584	137,555	141,244	144,791
Grundzinse . . .	1,000	2,000	2,409	6,009
Erblehenzinse . .	33,000	33,000	33,195	33,728
Wasserrechtszinse und Zehnten . . .	5,000	5,000	5,760	5,717
Pacht- und Miethzinse	32,000	28,000	30,174	31,060
Ertrag der Waldungen .	140,000	120,000	155,370	141,088
Zufälliges	416	445	2,320	3,081
Salzregal	250,000	240,000	251,965	254,556
Postregal	232,138	232,138	209,377	149,473
Bergwerksregal . . .	10,000	5,000	4,976	6,656
Wirthschaftsabgabe . .	165,000	150,000	163,269	153,227
Militärpflichtersatz . . .	130,000	120,000	137,499	136,528
Hundetaxe	15,000	15,000	16,534	16,572
Stempelabgabe . . .	50,000	50,000	57,299	58,629
Gewerbspatente . . .	6,000	6,000	6,432	6,603
Krämer- und Hausirpatente	12,000	12,000	15,008	14,203
Landrechtsgebühren . .	6,000	6,000	17,700	6,450
Jagdpatente	6,000	6,000	8,100	6,970
Eidgenössische Zölle . .	129,379	129,379	129,380	129,380
Handelsklassensteuer . .	115,000	105,000	116,639	107,493
Vermögenssteuer 1 ⅓ ‰ Erwerbssteuer	650,000	600,000	635,303	649,962
Bußen und Prozeßgebühren	40,000	40,000	47,180	40,528
Arbeitsverdienst in den Bezirksgefängnissen . .	2,000	2,000		
Beiträge an Unterrichtswesen	58,167	52,833	57,011	70,278
Allerlei	13,316	6,650	17,398	19,068
Differenzen in den Rappen	—	—	5	1
	2,805,000	2,668,000	2,841,914	2,745,230

Ausgaben.	1861. Frkn.	1860. Frkn.	1859. Frkn.	1858. Frkn.
Regierungsrath und Staatskanzlei	60,300	61,300	59,576	57,502
Inneres: Verwaltung	50,116	49,616	43,483	42,073
Polizei:				
Kanzlei	7,000	7,000	6,243	6,311
Polizeiausgaben	12,500	11,200	12,301	10,396
Polizeikorps	107,500	110,000	109,591	106,939
Strafanstalt	59,000	58,000	31,291	36,323
Bezirksgefängnisse und Heimatlose	22,000	24,000	19,639	22,308
			1,044	
Finanzen:				
Verwaltung	35,550	36,050	34,628	32,420
Forstwesen	43,600	45,850	47,854	46,170
Verschiedenes	6,776	7,500	5,762	5,857
Oeffentliche Arbeiten:				
Verwaltung	9,000	10,300	8,641	8,563
Hochbauten, Verwaltung	11,000	10,100		
Neubauten	176,000	198,000		
Unterhaltung von Gebäuden, Mobiliar, Beheizung	90,300	87,400	296,444	161,987
Straßen- und Wasserbauten: Neubauten	95,000	51,000	184,220	224,226
Unterhaltung	130,700	131,900		
Militärwesen	349,600	327,500	336,463	330,923
Erziehungswesen	758,000	534,000	515,684	534,466
Politische Angelegenheiten	1,700	2,200	1,599	610
Medizinalwesen	51,240	51,240	50,663	48,185
Staatsanwaltschaft	9,150	9,570	9,491	9,639
Kirchenwesen	321,729	324,909	317,752	319,689
Großer Rath. Ständeräthe und Kredit für Unvorhergesehenes	18,000	17,500	34,285	28,970
Bezirksverwaltung	80,450	79,950	80,354	82,695
Gerichtswesen	175,456	175,456	160,708	169,236
Verzinsung 2c. der Straßenschuld	233,333	233,333	233,333	233,333
Differenzen in den Rappen	—	—	1	1
	2,915,000	2,654,874	2,601,050	2,518,822

In der Wirklichkeit wird sich aber das Jahr 1860 wahrscheinlich ungefähr wie folgt herausstellen:

Einnahme laut Budget		2,668,000	Frkn.
Wahrscheinliche Mehreinnahme aus dem ordentlichen Jahresverkehr, berechnet nach dem Ergebniß von 1859 .		172,000	„
Außerordentliche Einnahmen an Nachsteuern . .		145,000	„
dito durch Nachzahlung der eidgenöss. Postverwaltung		138,000	„
Mehrertrag der Vermögens- und Erwerbssteuer .		55,000	„
Diverses		22,000	„
		3,200,000	Frkn.
Ausgabe laut Budget . . .	2,654,874 Frkn.		
Wahrscheinliche Ersparniß nach der Erfahrung von 1859 . . .	54,874 „		
	2,600,000 Frkn.		
Mehrausgabe für das Unterrichtswesen laut dem neuen Gesetz . . .	180,000 „		
Zahlung an die Stadt Zürich nach Ihrem Beschluß	250,000 „		
Diverses	20,000 „		
		3,050,000	Frkn.
	Ueberschuß	150,000	Frkn.

wie das auch im Voranschlag für 1861 angegeben ist.

Hierbei muß jedoch besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß unter den Einnahmen die beiden Posten von 138,000 Frkn. und 145,000 Frkn. *außerordentliche* sind und daß uns soeben ein Nachtrag zu dem Budget für 1860 und 1861 im Belauf von zirka 100,000 Frkn. für Umänderung von Gewehren und Munition eingereicht worden ist, wobei Ihnen der Herr Referent über den Voranschlag das Nähere mittheilen wird.

Aus den Ihnen vorgelegten Zahlen, aus den Berichten des Obergerichts über Verminderung der Prozesse, aus den Berichten des Regierungsraths über Armenwesen, Gefängnisse und manches andere, aus den Berichten der Sparkassen und anderer öffentlichen Anstalten und aus vielen anderweitigen Wahrnehmungen läßt sich die Ueberzeugung schöpfen, daß unser Ländchen sich eines zunehmenden Wohlstandes unter allen Klassen zu erfreuen hat; es gibt wohl kein Land, in welchem der arbeitsfähige und arbeitslustige Mensch sein Fortkommen sicherer fände, als bei uns; möge es immer so bleiben!

Im Weitern geht aus unsern Zahlen hervor, daß unsere Staatsfinanzen sich nicht bloß in einem geordneten, sondern auch in einem befriedigenden Zustande befinden; aber ebenso klar ist es, daß dieser nur dann fortdauern

kann, wenn die Einnahmen mit bisheriger Sorgfalt zu Rathe gehalten werden und wenn wir bei Dekretirung von Ausgaben mit größter Behutsamkeit und unter beständigem Hinblick auf die uns zu Gebote stehenden Mittel verfahren.

Daß die Rechnung über die Spitalverwaltung im Jahre 1859 einen kleinen, aber erfreulichen Ueberschuß zeigt, ist Ihnen schon bekannt; diese Rechnung, die in Zukunft nach einem oft geäußerten Wunsche wegfallende Rechnung über Schanzenwesen, die Rechnungen über Kantonalarmenfond, Viehscheinstempelfond, Diözesanfond, Primarschullehrerfond, Polytechnikumbaufond, Maagischer Fond, Polizeiinvalidenfond, Sonderbundsinvalidenfond, Zieglerischer Fond, Landentschädigungsfond, Heimatlosenfond, Industriefond, Stiftungsfond für dürftige Militärs, wozu künftig der Fond für eine Irrenanstalt kommt, geben um so weniger zu Bemerkungen Anlaß, als Ihnen künftiges Jahr die fünfjährige Uebersicht über alle diese Gegenstände, sowie über das Gesammtvermögen des Staates vorzulegen sein wird.

Wir bringen nun den ehrerbietigen Antrag, es möge dem Großen Rathe gefallen, zu beschließen:

„Er ertheile, gestützt auf den Bericht der Staatsrechnungsprüfungskommission, der Staatsrechnung für das Jahr 1859, den ihr zu Grund, liegenden Spezialrechnungen und den Rechnungen über besondere Fonds seine Genehmigung, und er spreche dabei dem Regierungsrathe und der Finanzdirektion für die angewendete Sorgfalt, Pünktlichkeit und Ordnung seinen besondern Dank aus."

Das Referat ist Herrn Ott-Trümpler übertragen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeachtete Herren, die aufrichtige Versicherung unserer Hochschätzung und Ergebenheit.

Zürich, den 6 Christmonat 1860.

Im Namen der Staatsrechnungsprüfungskommission
Der Präsident,
Ott-Trümpler.
Der Aktuar,
A. Rüscheler.

Gesetzesentwurf

betreffend

Aussetzung von Prämien zur Förderung der Landwirthschaft.

---

§ 1. Alljährlich wird eine Summe von 12,000 Frkn. ausgesetzt, um durch Aufmunterung auf Hebung der Viehzucht und der Landwirthschaft überhaupt hinzuwirken.

§ 2. Von dieser Summe werden 11,000 Frkn. je zwei Jahre nacheinander zu bezirksweiser Prämienaustheilung für Besitzer auszeichneter Zuchtstiere, trächtiger Rinder und Zuchtschweine und je das dritte Jahr zu einer kantonalen Prämienaustheilung für Besitzer vorzüglicher Zuchtthiere, 1000 Frkn. alljährlich zu Belohnungen für ausgezeichnete landwirthschaftliche Leistungen verwendet.

§ 3. Von dem zu bezirksweiser Prämienaustheilung eröffneten Kredite von 11,000 Frkn. sind 6000 Frkn. zu Prämien für Besitzer von Zuchtstieren, 2400 Frkn. zu Prämien für Besitzer von trächtigen Rindern und 2000 Frkn. zu Prämien für Besitzer von Zuchtschweinen bestimmt. Die übrigen 600 Frkn. dienen als Kredit für die Entschädigung der Preisrichter und andere derartige Verwaltungskosten.

§ 4. Den Maßstab der Vertheilung auf die einzelnen Bezirke bildet für die 6000 Frkn. und 2400 Frkn. die Anzahl von Zuchtstieren und für die 2000 Frkn. die Zahl der Zuchtschweine, welche in jedem Bezirke gehalten werden.

§ 5. Ueber die Ertheilung der bezirksweise zu vergebenden Prämien entscheidet im ganzen Kanton eine Kommission, welche sich zu diesem Ende hin in die Bezirke verfügt.

Der betreffende Bezirksthierarzt wohnt ihr mit berathender Stimme bei.

§ 6. Die kantonale Prämienaustheilung wird abwechselnd in verschiedenen Gegenden des Kantons abgehalten.

§ 7. Zuchtstiere und Zuchthengste, für welche Prämien ertheilt werden, müssen, die erstern wenigstens ein, die letztern wenigstens zwei Jahre innerhalb des Kantons zur Züchtung gedient haben oder noch dienen.

Die nähern Bestimmungen hierüber, sowie über die Prämirung der Kühe und Rinder bleiben einem Reglement überlassen.

§ 8. Für Zuchtstiere können nur unter der Bedingung Prämien ertheilt werden, daß ein Zuchtstier für höchstens 90 Kühe zur Züchtung benutzt wird.

§ 9. Das Prämieninstitut steht unter der Leitung und Aufsicht der Kommission für Landwirthschaft.

§ 10. Die nöthigen Reglemente betreffend die Anzahl der Prämien, die Wahl der Preisrichter, die Grundsätze, von denen bei den Prämienaustheilungen auszugehen ist, die an die Prämirung zu knüpfenden Bedingungen, das Verfahren bei Vergebung von Prämien u. s. f. sollen auf den Antrag des Direktors des Innern und der ihm beigegebenen Kommission für Landwirthschaft vom Regierungsrathe erlassen werden.

§ 11. Der Direktor des Innern und die ihm beigegebene Kommission für Landwirthschaft entscheidet über die Verwendung des zu Belohnungen für ausgezeichnete landwirthschaftliche Leistungen ausgesetzten Kredites.

§ 12. Dieses Gesetz, durch welches dasjenige vom 15. Hornung 1847 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 17. Christmonat 1860.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

Weisung des Regierungsrathes
an den
hohen Großen Rath
zu dem
Gesetzesentwurfe
betreffend
Aussetzung von Prämien zur Förderung der Landwirthschaft.

Das Bedürfniß einer Revision des Gesetzes betreffend Aussetzung von Prämien zur Förderung der Landwirthschaft machte sich schon seit geraumer Zeit geltend. Die seit Erlaß des Gesetzes vom 15. Hornung 1847 in verschiedenen Richtungen wesentlich modifizirten Verhältnisse veranlaßten denn auch die vorberathenden Behörden, diese Revision vorzunehmen.

Vor allem aus zeigte sich schon seit Jahren bei den bezirksweisen Prämienaustheilungen, daß die für Prämirung von Zuchtschweinen festgesetzte Summe bei der Ausdehnung, welche im Kanton Zürich die Schweinezucht genommen, nicht mehr genügt. Sodann stehen die Prämien im Allgemeinen zu den in so bedeutendem Maße gesteigerten Viehpreisen nicht mehr im richtigen Verhältniß und es läßt sich nicht erwarten, daß dieselben den Zweck, der dem Prämieninstitut vorzugsweise zu Grunde liegt, Aufmunterung zur Veredlung der Viehzucht und zur Haltung schönen Zuchtviehs im Kanton, wirklich noch zu fördern im Stande seien. Das Auskunftsmittel, die Zahl der Prämien in dem Maße zu vermindern, in welchem die einzelnen Prämien vergrößert würden, konnte, wenn auch die Ansicht, es seien bei einzelnen Prämienaustheilungen schon zu viele Prämien ausgetheilt worden, nicht ganz ungegründet sein mag, nicht als genügend anerkannt werden, da man dadurch leicht dazu hätte kommen können, nur noch für ganz ausgezeichnete Thiere, die nur von sehr vermöglichen Güterbesitzern gehalten werden können, Prämien ertheilen zu können, was auf die landwirthschaftliche Bevölkerung im Allgemeinen einen niederschlagenden Eindruck hätte machen müssen und gerade mit Hinsicht auf die Zuchtstiere hätte zur Folge haben können, daß weniger solche gehalten würden. In diesen beiden Richtungen handelte es sich vor allem aus darum, größere Summen für die Ertheilung von Prämien anzusetzen. Dazu kam dann noch, daß schon lange allgemein die Prämirung selbst aufgezogener trächtiger Rinder, die zur Züchtung im Kanton verwendet werden, auch bei den bezirksweisen Prämienaustheilungen, während dieselben bisher nur bei den kantonalen berücksichtigt wurden, als ein nothwendiges Mittel zum Zwecke der Hebung der Viehzucht angesehen wurde, wie denn auch wirklich in fast allen andern Kantonen der Schweiz, welche

Viehprämien ertheilen, die Rinder ebenfalls alljährlich zur Prämirung zugelassen werden. Es war namentlich der landwirthschaftliche Verein und dessen Vorstand, die mit Bezug auf diesen Punkt die Initiative ergriffen. Bei der Zutheilung einer Summe für ausgezeichnete landwirthschaftliche Leistungen in Erzeugung von Bodenprodukten oder Erfindung von Geräthschaften glaubte man bei der bisherigen Summe stehen bleiben zu können.

Im Speziellen mag noch Folgendes bemerkt werden:

Nach dem gegenwärtigen Wortlaut von § 2 sollen in Zukunft auch bei kantonalen Prämienaustheilungen nur Zuchtthiere prämirt werden; dadurch fallen lediglich die Zug- und Mastochsen weg, die bisher in geringer Zahl und auch nur mit niedrigen Prämien berücksichtigt wurden; ihre Aufführung bei großen kantonalen Prämienaustheilungen hatte übrigens immer mehr die Bedeutung eines Ausschmückungsmittels; man glaubte um so mehr hievon abgehen zu sollen, als die Aufziehung von Mastvieh gegenwärtig keiner Aufmunterung mehr bedarf, sondern ihre Belohnung vollständig in sich selbst findet.

In § 4 wird als Maßstab der Vertheilung der auf die Rinder fallenden Summe auf die einzelnen Bezirke nicht, was unzweifelhaft näher zu liegen schiene, die Zahl der Rinder selbst, weil diese schwieriger zu ermitteln wäre, sondern die Zahl der gehaltenen Zuchtstiere vorgeschlagen, namentlich deßwegen, weil es gerade für die Gegenden, die sich vorzugsweise mit Aufziehung von Zuchtvieh abgeben, wichtig ist, daß sie hiezu Zuchtstiere in hinlänglicher Zahl halten.

Nach § 5 soll nur noch der Bezirksthierarzt bei den bezirksweisen Prämienaustheilungen mit berathender Stimme zugezogen werden, da die Erfahrung gezeigt, daß das Beiziehen eines Landwirthes aus dem Bezirke manchmal eher von nachtheiliger als günstiger Wirkung war.

In § 8 wurde die Bestimmung, daß ein Zuchtstier für nicht mehr als 90 Kühe zur Züchtung verwendet werden dürfe, wenn für denselben auf eine Prämie Anspruch gemacht werden solle, des Prinzipes wegen auf alle ausgedehnt, während in dem bisherigen Gesetz diese Bestimmung nur auf diejenigen Zuchtstiere, die Gemeinden oder Korporationen angehörten, beschränkt war, dieses wol deßwegen, weil man gefunden hatte, die Kontrole über die Privaten angehörenden Zuchtstiere lasse sich nicht leicht ausführen, und es dürfte besser sein, darüber gar keine Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen, als eine solche, die sich nicht ausführen lasse.

Alle weiteren Bestimmungen über die Prämirung werden dem Reglemente überlassen.

Das mündliche Referat wurde Herrn Regierungsrath Fenner übertragen.

Zürich, den 17. Christmonat 1860.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

Antrag des Regierungsrathes
zu dem
geprüften Entwurfe eines Forstgesetzes.

Der Große Rath hat in seiner letzten Sitzung den Regierungsrath beauftragt, auf die zweite Berathung des Forstgesetzes einen Antrag darüber zu hinterbringen, ob und bejahendenfalls welche Bestimmungen aus dem zweiten Titel des dritten Abschnittes des bisherigen Forstgesetzes „das Beholzungsrecht" betreffend in das neue Gesetz aufgenommen werden sollen.

In Folge der neuerdings vorgenommenen Prüfung dieser Frage neigt sich der Regierungsrath nun auch zu der Ansicht hin, daß die Aufnahme solcher Bestimmungen in das neue Gesetz zweckmäßig sei. Wenn auch die Anwendung derselben in der Praxis nicht von Belang sein wird, so ist es doch immerhin möglich, daß noch Fälle vorkommen, wo auf die gesetzliche Definition einer Waldservitut abgestellt werden muß.

Nachdem man nun bei Erlassung des privatrechtlichen Gesetzbuches darauf verzichtet hat, diese Definitionen dort aufzunehmen, in der ausdrücklichen Voraussetzung, daß sie im Forstgesetze zu finden seien, so dürfte es in der That als eine Lücke der Gesetzgebung erscheinen, wenn sie nicht in das in Berathung liegende Gesetz wieder aufgenommen würden.

Der Regierungsrath beantragt zu diesem Ende folgende Fassung:

IV. Von den Forstberechtigungen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§§ 69—73 des geprüften Entwurfes.

§ 74. Im Uebrigen findet die Ausübung der Berechtigungen gemäß den in den folgenden §§ enthaltenen Normen statt, sofern nicht durch Verträge, Uebung oder andere Rechtstitel etwas Abweichendes unter den Betheiligten festgesetzt ist.

B. Von den einzelnen Berechtigungen.

Vom Beholzungsrechte.

§ 75. Das Recht auf Bauholz bezieht sich nur auf dasjenige Holz, welches der Berechtigte innerhalb höchstens zweier Jahre, vom Tage der Fällung an, zur berechtigungsgemäßen Verwendung bedarf.

§ 76. Das Recht auf Astholz bezieht sich nur auf die Aeste der abgeschlagenen Stämme; das Recht auf das Oberholz hingegen begreift den Bezug der ganzen Baumkrone, der Aeste und des Stammendes vom Beginnen der Krone an.

Das Abhauen von grünen und dürren Aesten an stehenden Bäumen bis zu einer bestimmten Höhe und Dicke kann nur dann statt finden, wenn es im Rechtstitel ausdrücklich festgesetzt ist.

§ 77. Das Recht auf Wind-, Schnee- oder Duftbruch erstreckt sich bloß auf die vom Stamme gänzlich abgebrochenen Stücke, niemals aber auf den Stammtheil, der mit den Wurzeln in der Erde stehen geblieben ist oder auf bloß gebogene oder geschobene Stämme oder am Stamme festhängende Aeste.

Unter Windfall werden die mit der Wurzel umgerissenen Bäume verstanden, auch wenn sie durch den Sturz entzwei gebrochen sein sollten.

Die Wind-, Schnee- und Duftbruch-, sowie die Windfall-Berechtigung darf nicht auf den Fall ausgedehnt werden, wenn durch den Sturm, Schnee oder Duft ganze Waldstrecken verwüstet oder viele Stämme auf einer Stelle geworfen oder abgedrückt werden.

§ 78. Das Recht auf abgestorbenes, dürres, stehendes Holz erstreckt sich nur auf solche Bäume und Holzpflanzen, welche ohne eine äußere, durch Menschen herbeigeführte Veranlassung dürr geworden sind.

Der Waldbesitzer ist befugt, die Anweisung und den Bezug des dürren Holzes auf bestimmte Holzertage zu fixiren.

§ 79. Wenn durch Wind, Schnee, Insektenschaden oder andere Naturereignisse Holz in großer Menge anfällt oder abstirbt (§ 78, Lemma 3 und § 79 Lemma 1), so hat der Berechtigte nicht mehr als den einjährigen Bedarf zu fordern.

§ 80. Unter Lagerholzrecht wird die Befugniß zum Bezuge der abgestorbenen, von selbst umgefallenen großen und kleinen Stämme verstanden.

§ 81. Die Stockholzberechtigung beschränkt sich auf den nach dem Abhauen oder Abschneiden des Stammes noch über der Erde hervorragenden Theil desselben sammt dessen Wurzeln; sie erstreckt sich aber niemals auf Stöcke, von denen Ausschlag oder Wurzelbrut zur Verjüngung des Waldes benutzt wird.

Die Rodung muß in dem nächsten Jahre nach dem Abhieb der Bäume erfolgen. In mit Anwuchs versehenen Schlägen, in Jungwüchsen und auf steilen Hängen darf sie nicht ausgeübt werden.

Schädigung von Stämmen durch das Ausgraben dicht anstehender Stöcke darf nicht stattfinden.

Der Berechtigte ist verpflichtet, die Stocklöcher mit Erde auszufüllen und zu ebnen.

§ 82. Der Umfang des Raff- und Leseholzrechtes und die Beschränkungen, denen sich der Berechtigte zu unterziehen hat, sind im § 60 bestimmt.

Vom Weidrechte.

§ 83. Das Weidrecht begreift das Recht des Abätzens durch das Vieh, nicht aber das Recht der Grasnutzung mittelst Abmähens, Abschneidens oder Ausrupfens des Grases in sich. Der Berechtigte kann nicht statt des Weidrechtes das Recht auf Grasnutzung ansprechen. Der Berechtigte darf nur sein eigenes zur Bewirthschaftung seines Gutes gehörendes Vieh, nicht aber fremdes oder zum Handel erkauftes zur Weide treiben. Er darf auch sein Recht nicht an andere abtreten.

§ 84. Für die Ausübung des Weidrechtes gelten außer den in § 61 aufgestellten Vorschriften folgende Bestimmungen:

a) Die Benutzung der Waldweide beginnt mit dem Monate Mai und endigt mit Ende Herbstmonat;

b) bei anhaltendem Regenwetter ist die Waldweide nicht gestattet;

c) wo es nicht zu vermeiden ist, daß der zu den hutbaren Bezirken führende Weg durch für die Weide geschlossene Bezirke geht, ist der Weg durch den Waldbesitzer auszuzeichnen;

d) für den Ueberlauf des Viehs in die Schonungen ist der Hirt resp. der Berechtigte, insofern er es nicht sogleich verfolgt und zur Heerde zurückbringt, verantwortlich.

Vom Laub- und Streurechte.

§ 85. Das Recht auf Laub und Streu enthält die Befugniß, die abgefallenen Blätter und Nadeln und das Moos zum eigenen Bedarfe zu sammeln.

Dieses Recht darf nur von Ende Augstmonat bis zum Abfall des neuen Laubes unter den in § 62 litt. b und c aufgestellten Bestimmungen ausgeübt werden.

Von dem Rechte auf Eckericht.

§ 86. Bezüglich auf den Umfang und die Ausübung dieses Rechtes gelten die Bestimmungen des § 65.

Vom Grubenrechte.

§ 87. Das Recht Sand, Lehm, Steine, Kies u. s. w. zu graben, ist an folgende Bestimmungen gebunden:

a) Der Berechtigte darf nur nach demjenigen Gegenstande graben, auf welchen der Rechtstitel lautet;

b) er darf das Recht nur in den alten Gruben ausüben, so lange diese das verlangte Material liefern und neue Gruben nur auf vorangegangene Anweisung des Waldbesitzers eröffnen;

c) er ist zur Unterhaltung der zu den Gruben führenden Wege verpflichtet und darf eigenmächtig keine neuen anlegen;

d) er hat eingehende Gruben so weit möglich auszuebnen;

e) ihm liegt die Sicherstellung gegen Unglücksfälle sowol bei neuen wie den verlassenen Gruben ob.

§ 88. Der Waldbesitzer ist befugt, die Benutzung einer Grube bis auf weiteren Entscheid der Polizeibehörde zu untersagen, wenn ein Verschütten der Arbeiter, das Abstürzen anstoßenden Gebäudes oder anstoßender Wege oder ein ähnliches Ereigniß zu befürchten ist.

Hieran anschließend glauben wir, in Anwendung von § 81 des Großrathsreglements, noch auf zwei andere Paragraphen des geprüften Gesetzesentwurfes zurückkommen zu sollen, deren jetzige Fassung nach unserm Dafürhalten einer Verbesserung bedarf.

Es ist dieß erstens der **§ 15**, in welchen bei der ersten Berathung die Bestimmung aufgenommen wurde, daß die Vorsteherschaften zum Zwecke der Försterwahlen um 6 bis 8 Mitglieder verstärkt werden sollen. Da nun aber nach dem bisherigen Gesetze diese Wahlen den Vorsteherschaften auch ohne Verstärkung übertragen werden könnten und es nicht die Absicht des Großen Rathes war, hinter die Bestimmungen des alten Gesetzes zurückzugehen, so glauben wir, es sei richtiger, nur das Recht der Verstärkung einzuräumen, nicht aber eine Verpflichtung dazu aufzulegen, wornach denn, anstatt „verstärkt werden sollen" zu sagen wäre „verstärkt werden können".

Zweitens ist in **§ 39** durch Weglassung der Worte: „durch einen Staatsforstbeamten" und Ersetzung desselben durch die Worte: „nach Anleitung des Reglements" eine etwelche Unklarheit entstanden über die Stellung dieses Paragraphen zu den Kosten von Katastervermessungen. Der § hat natürlich nur Bezug auf die in § 38 erwähnten Vermessungen zu Forstzwecken, ein Weiteres dürfte leicht den Kredit der Forstpolizeikasse überschreiten, und es sollen überhaupt damit die sonstigen Staatsbeiträge für Katastervermessungen nicht ersetzt oder denselben Eintrag gethan werden.

Demnach würden wir folgende Fassung des ersten Lemma von § 39 vorschlagen:

§ 39. An die Kosten der von der Direktion des Innern zu forstwirthschaftlichem Zwecke (§ 38) angeordneten Vermessungen leistet der Staat, insofern die Aufnahme nach Anleitung des Forstvermessungsreglements vollführt wurde, einen Beitrag, der im Maximum bis auf die Hälfte des nach der reglementarischen Taxe zu berechnenden Kostenanschlages ansteigen kann.

Das mündliche Referat wurde Herrn Regierungsrath Ott übertragen.

Zürich, den 17. Christmonat 1860.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

Bericht

der

Staatsrechnungsprüfungskommission

an den

hohen Großen Rath

zu dem Voranschlage über die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich auf das Jahr 1861.

Die Staatsrechnungsprüfungskommission beehrt sich, dem Großen Rathe über die Voranschläge der Staatskassa und der Separatfonds zu bestimmten Zwecken für das Rechnungsjahr 1861 nachfolgenden Bericht zu erstatten.

Die Kommission hat bei Prüfung dieser Voranschläge die sämmtlichen Einnahme- und Ausgabeposten, wie sie von dem Regierungsrathe beantragt werden, als den Verhältnissen ganz angemessen gefunden und empfiehlt dieselben dem Großen Rathe zu unveränderter Genehmigung.

Nur in formeller Beziehung findet sich die Kommission zu einem Abänderungsantrage veranlaßt. Wie früher so sind auch in diesem Voranschlage der Staatskassa die Wasserrechts- und Fischenzenzinse unter dem Ertrag des Staatsguts (Tit. I) enthalten, die ersteren unter litt. e mit einem Ansatze von 5000 Frkn., letztere unter litt. f in einem Ansatze von 1500 Frkn. mit den gewohnten Pacht- und Miethzinsen vereinigt. Die Kommission beantragt nun, diese beiden Posten, welche als Ertrag der Gewässer gleich dem Ertrag des Bergbau's unter die Regalien gehören, als litt. d und e auf Titel II hinüberzutragen, was dann zur Folge hat, daß deren Kapitalansatz betragend mit Ende 1859 156,229 Frkn. 81 Rpn. aus dem Kapitalbestande des nutztragenden Staatsvermögens abgeschrieben werden muß, indem letzteres nur auf die unter Tit. I enthaltenen Einnahmen sich gründet. Durch diese Abänderung wird der Ertrag des zentralen Staatsgutes von 915,000 Frkn. auf 908,500 Frkn. reduzirt und dafür der Ertrag der Regalien auf 498,638 Frkn. gebracht.

Der Voranschlag der Staatskassa ergibt gegenüber demjenigen des vorhergehenden Jahres sehr erhebliche Veränderungen; das Gesammtresultat ist folgendes:

	Voranschlag 1860.	Voranschlag 1861.
Einnahmen	2,668,000 Frkn.	2,805,000 Frkn.
Ausgaben	2,655,074 „	2,915,000 „
Ueberschuß	12,926 Frkn.	Defizit 110,000 Frkn.

Es ergibt sich hieraus eine Mehreinnahme von 137,000 Frkn., darunter Mehrertrag des Staatsguts 25,000 Frkn., hauptsächlich von den Waldungen herrührend, der Regalien 15,000 Frkn., der Steuern und Gebühren 85,000 Frkn. und an verschiedenen andern Posten 12,000 Frkn.; dann aber finden wir eine Mehrausgabe von 259,926 Frkn., die aus folgenden Abweichungen vom Voranschlag für 1860 hervorgeht:

	Mehrausgabe.	Minderausgabe.
Staatskanzlei und Bedienung	— Frkn.	1,000 Frkn.
Inneres	500 „	— „
Polizei	— „	2,200 „
Finanzen	— „	3,474 „
Oeffentliche Arbeiten	23,200 „	— „
Militärwesen	22,100 „	— „
Erziehungswesen	223,900 „	— „
Politische Angelegenheiten	— „	500 „
Staatsanwaltschaft	— „	420 „
Kirchenwesen	— „	3,180 „
Großer Rath	500 „	— „
Bezirksverwaltung	500 „	— „
	270,700 Frkn.	10,774 Frkn.

Die wichtigste Mehrausgabe findet sich bei dem Erziehungswesen und ist eine Folge des neu erlassenen Schulgesetzes. Der dießfällige Budgetansatz, welcher für 1860 noch 534,100 Frkn. betrug, ist nunmehr auf 758,000 Frkn. gestiegen. Die Unterabtheilungen dieses Titels sind in ihrer Aufeinanderfolge nach den Abschnitten des neuen Gesetzes geordnet worden, so daß, wer das Gesetz zur Hand nimmt und mit dem Voranschlage vergleicht, sofort die finanzielle Wirkung jedes einzelnen Abschnittes entnehmen kann. Aus diesem Grunde konnten in dem Voranschlage die Ausgaben für das höhere Unterrichtswesen und für das Volksschulwesen nicht genau auseinandergehalten werden. Die ganze Ausgabe für das Volksschulwesen ist folgendermaßen zu berechnen:

7,400	Frkn.	vom Ansatz Tit. VII, A. a.
5,500	„	Ansatz A. b.
46,200	„	Ansatz B. g.
8,000	„	Ansatz B. i. 2 und 3.
399,900	„	Ansatz C.
15,000	„	vom Ansatz D.
2,800	„	vom Ansatz E.

Summa 484,800 Frkn. Ausgabe für das Volksschulwesen. Es fallen demnach 273,200 Frkn. dem höhern Unterrichtswesen zu. Von dieser letztern Summe sind aber noch abzuziehen 1) 40,000 Frkn. Ertrag des dem höhern Unterrichtswesen zufallenden Theiles des Stiftsfonds, wie derselbe bei Verschmelzung dieses Fonds mit dem unmittelbaren Staatsgute im Jahr 1848 sich herausstellte, nachdem vorher aus den Kapitalien dieses Fonds für die Bauten der Kantonsschule, der Hochschule, der Anatomie und des botanischen Gartens nahezu 700,000 Frkn. verausgabt worden waren, und 2) 30,300 Frkn. Beitrag der Stadt Zürich an die höhern Lehranstalten. Berücksichtigt man diese beiden Posten, so reduzirt sich die wirkliche Leistung der Staatskassa an das höhere Unterrichtswesen auf 202,900 Frkn.

Die Ansätze der Direktion der öffentlichen Arbeiten enthalten bei dem Hochbau eine Minderausgabe von 22,000 Frkn., dafür aber bei dem Neubau für Straßen eine Mehrausgabe von 44,000 Frkn. Die Gesammtsumme weicht indessen nur unbedeutend von dem dießfälligen Ansatze für 1859 ab, welcher denjenigen für 1860 um 18,359 Frkn. überstieg.

Bei der Direktion des Militärs findet sich ein neuer Ausgabeposten für außerordentliche Anschaffungen für die Landwehr und ebenso sind die Ausgaben für Zeugamt und Montirungswesen um 8000 Frkn. gestiegen. Hiezu kommt nun noch die Forderung eines nachträglichen Kredits von 98,310 Frkn. für Anschaffung von Munition, sowie für Umänderung und neue Anschaffung von Gewehren, wovon 18,310 Frkn. noch im Laufe des Rechnungsjahres 1860 und 80,000 Frkn. im nächsten Jahre verausgabt werden sollen. Der Regierungsrath hat die dießfälligen Vorlagen an den Großen Rath auch der Staatsrechnungsprüfungskommission mitgetheilt, und letztere hat sich überzeugt, daß die Ausgabe nothwendig ist, vorausgesetzt, daß nicht der Bund einen Theil derselben übernimmt. Die Kommission nimmt daher keinen Anstand, dem Großen Rathe zu beantragen, es möchte unter litt. C (Zeugamt) zwischen Ziff. 5 und 6 für „Gewehrumänderung und Munitionsanschaffung" die Summe von 80,000 Frkn. neu aufgenommeu werden.

Das Kirchenwesen stellt zwar für 1861 eine Minderausgabe von 3180 Frkn. in Aussicht; es darf aber nicht vergessen werden, daß dem

Großen Rath wahrscheinlich schon auf die nächste Frühlingssitzung ein Gesetzesentwurf betreffend das Kirchenwesen vorgelegt werden wird, der nach dessen Annahme den Staat wieder mit einer neuen bleibenden Mehrausgabe von 80,000 bis 100,000 Frkn. belasten dürfte. Auch in dieser Richtung wird die Nothwendigkeit der Mehrausgabe, und zwar schon für das Rechnungsjahr 1861, vollständig nachgewiesen werden können.

Es stellt sich somit nach Bewilligung des neuen Kredits für das Militärwesen von 80,000 Frkn. das Defizit auf 190,000 Frkn. und berücksichtigt man die unabweisbare Mehrausgabe für das Kirchenwesen, die nur deßhalb jetzt noch nicht definitiv in den Voranschlag aufgenommen werden kann, weil dieselbe sich auf die bestehenden Gesetze gründen muß, so steht für das Rechnungsjahr 1861, wofern nichts weiteres dazwischen kömmt. ein Defizit von 270,000 Frkn. in Aussicht.

Dabei ist indessen in Betracht zu ziehen, daß nach einer Mittheilung der Erziehungsdirektion die wirklichen Ausgaben für das Unterrichtswesen im nächsten Jahre noch nicht den vollen Kredit in Anspruch nehmen dürften, und daß Aussicht vorhanden ist, es werde der Bund den Kantonen eine etwelche Unterstützung an die Kosten der Gewehrumänderung zukommen lassen. Immerhin aber steht ein sehr bedeutendes Defizit in Aussicht, welches nur dadurch ohne Erhöhung der Vermögenssteuer gedeckt werden kann, daß zur Zeit noch Rechnungsüberschüsse aus frühern Jahren vorhanden sind.

Die Staatsrechnungsüberschüsse werden nach dem Voranschlage mit Ende 1860 auf 565,941 Frkn. 07 Rp. berechnet. Es ist indessen möglich, daß dieser Betrag nicht vollständig erreicht wird, indem bei Berechnung der Mehrausgabe von 1860 für das Unterrichtswesen die Wirkung des neuen Schulgesetzes um ca. 40,000 Frkn. zu wenig berücksichtigt wurde und nun die Militärausgaben für 1860 noch um 18,310 Frkn. vermehrt werden. Ebenso sind in diesen Ueberschüssen Einnahmen inbegriffen, die als ganz ausnahmsweise bezeichnet werden müssen, nämlich Frk. 138,000 nachträgliche Postentschädigung und 145,000 Frkn. Steuernachzahlungen. Wäre diese ganz außerordentliche Einnahme von 283,000 Frkn. ausgeblieben, so hätte schon der Schluß des Rechnungsjahres 1861 die Rechnungsüberschüsse beinahe vollständig aufgezehrt gefunden.

Die Kommission beschränkt sich auf die Darlegung dieser Zahlenverhältnisse und schließt ihren Bericht mit der Anzeige, daß Herr Regierungsrath Wild das mündliche Referat übernommen hat.

Zürich, 6. Dezember 1860.

Im Namen der Staatsrechnungsprüfungskommission:
Nüscheler, Rechenschreiber.

Gesetzesentwurf

betreffend

Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Stempelabgabe und die Stempelverwaltung vom 2. Heumonat 1857.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§ 1. Die Bestimmung des § 1 Ziff. I litt. d des Gesetzes über die Stempelabgabe und die Stempelverwaltung vom 2. Heumonat 1857 wird folgendermaßen abgeändert:

Litt. d. Sämmtliche innerhalb des Kantons Zürich hinsichtlich privatrechtlicher Verhältnisse auszustellende Privaturkunden, z. B. Schuldscheine, Testamente, Vollmachten, Verträge, Reverse, Wechsel u. dgl.

§ 2. Die Bestimmungen § 1 Ziff. II und § 4 des benannten Gesetzes sind aufgehoben.

§ 3. Die Worte im Eingange der litt. b des § 7 „den graduirten (§ 1, II)" sind zu streichen.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jenner 1861 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 17. Christmonat 1860.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

Weisung des Regierungsrathes

an den
hohen Großen Rath
zu dem
Gesetzesentwurfe
betreffend
Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Stempelabgabe und die Stempelverwaltung
vom 2. Heumonat 1857.

Schon in dem Berichte der Staatsrechnungsprüfungskommission betreffend die Staatsrechnung von 1858 wurde unter Anführung des geringen Ertrages des mit Neujahr 1858 neu eingeführten graduirten Wechselstempels hervorgehoben, es lohne sich wegen einer verhältnißmäßig so unbedeutenden

Einnahme nicht der Mühe, dem Handelsstand und allen, welche mit Wechseln zu thun haben, die mit dieser Abgabe verbundenen Weitläufigkeiten aufzuerlegen und wenn man in dieser Beziehung wieder Freiheit der Bewegung erlangen könnte, so würde man sich gewiß dagegen gerne einen adäquaten Zuschlag zur Handelsklassensteuer gefallen lassen.

In gleichem Sinne sprach sich die Handelskammer aus bei Anlaß der Begutachtung des Gesetzesentwurfes betreffend die Handelsklassensteuer und auch der Regierungsrath schloß in Uebereinstimmung mit diesen Ansichten seine Weisung zu dem letztern Gesetzesentwurfe mit der Bemerkung, er werde für den Fall der Annahme dieses Entwurfs dem Großen Rathe die entsprechenden Anträge betreffend den Wechselstempel hinterbringen.

Nachdem nun in der letzten Herbstsitzung der Große Rath den Gesetzesentwurf betreffend die Handelsklassensteuer unverändert in erster Berathung angenommen hat, beehrt sich der Regierungsrath dem Großen Rathe mitfolgenden Entwurf vorzulegen, durch welchen die Aufhebung des graduirten Wechselstempels bezweckt wird.

Diese erst durch das Stempelgesetz vom 2. Heumonat 1857 neu eingeführte Abgabe hat in der That einen so kleinen Ertrag abgeworfen, daß deren Aufhebung dem Staate keinen erheblichen Verlust bringt, während gleichzeitig hiedurch den wiederholt ausgesprochenen Wünschen des Handelsstandes entgegengekommen wird. Der Reinertrag des graduirten Wechselstempels betrug im Jahre 1858 Frk. 5050, im Jahre 1859 Frk. 4487 und wird im Jahr 1860 höchstens Frk. 3400 betragen. Ein etwelcher Ersatz findet sich sodann darin, daß nach § 1 des vorliegenden Entwurfs das vor Einführung des graduirten Stempels von jeher bestandene Verhältniß wieder eintritt, daß nämlich die im hiesigen Kanton ausgestellten Wechsel dem gewohnten trockenen Stempel von 5 Rp. per Oktavblatt unterliegen.

Von der Ansicht ausgehend, es werde der Große Rath in seiner nächsten Sitzung den geprüften Gesetzesentwurf betreffend die Handelsklassensteuer zum Gesetze erheben, empfiehlt der Regierungsrath unter Hinweisung auf das zweite Lemma des § 80 des Reglements, den vorliegenden Entwurf dringlich zu erklären und sofort nach dessen Vorlage in erste Berathung zu nehmen, damit nach stattgefundener zweiter Berathung des Entwurfs betreffend die Handelsklassensteuer auch die zweite Berathung dieses Entwurfs und hierauf die gleichzeitige Inkrafttretung beider Gesetze auf Jenner 1861 statt finden kann.

Das mündliche Referat hat Herr Regierungsrath Wild übernommen.

Zürich, den 17. Christmonat 1860.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

Beschluß des Regierungsrathes.

Der Regierungsrath
hat,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,
beschlossen:

I. Zur Vornahme der Wahl eines Mitgliedes des Nationalrathes an die Stelle des neuerdings in den Bundesrath getretenen Herrn Dr. J. Furrer sind die Kreisversammlungen des II. eidgenössischen Wahlkreises auf Sonntag den 6. Jenner 1861 einberufen.

II. Für das dabei zu beobachtende Verfahren sind die Bestimmungen der regierungsräthlichen Verordnung vom 13. Herbstmonat 1860 betreffend die im Kanton Zürich vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder des Nationalrathes maßgebend.

III. Dieser Beschluß ist den Statthalterämtern Horgen, Meilen und Hinweil für sich und zu Handen der Präsidenten der Kreisversammlungen und der politischen Gemeinden des II. eidgenössischen Wahlkreises behufs Vollziehung mitzutheilen und durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zürich, den 17. Christmonat 1860.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 17. Christmonat 1860.)

Dem protestantisch kirchlichen Hülfsverein wird für die Jahre 1860 und 1861 ein Staatsbeitrag von je 300 Frkn. bewilligt.

Die Direktion der Polizei wird ermächtigt, zur Deckung des im 1. Christmonat 1859 bis und mit 30. Wintermonat 1860 an den Gebäuden im Kanton Zürich entstandenen Brandschadens und der Verwaltungs- und Schätzungskosten den Bezug einer Steuer von sieben Rappen von 100 Frkn. der Assekuranzsumme der Gebäude sofort anzuordnen.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Gemäß § 6 des Gesetzes betreffend Aufsicht des Staates über Versicherung von Fahrhabe ꝛc. vom 21. Christmonat 1852 wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Regierungsrath unterm 17. d. M. den von der Direktion des Adriatischen Versicherungsvereines in Triest zum Hauptagenten für den Kanton Zürich an die Stelle der bisherigen Herren Guhl & Comp. in Zürich ernannten Herrn Hans Vögeli in Zürich anerkannt hat.

Zürich, den 19. Christmonat 1860.

Aus Auftrag der Direktion der Polizei:
Der Sekretär des Assekuranzwesens,
Gugerli.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

2. Herr Jakob Staub, Küfer in Oberrieden, wünscht vor seinem Hause und außerhalb seinem an den See stoßenden Garten eine Landanlage von 612 □ Fuß zu erstellen, nach eingelegtem Plan und wie solches auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert 14 Tagen a dato schriftlich einzugeben.

Horgen, den 17. Christmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Abegg.

3. Es sind zufolge freiwilliger Erklärung unter staatliche Vormundschaft gestellt worden:

1. Hermina von Landenberg von Zürich, zur Zeit wohnhaft in Turbenthal. Vormund: Herr Johannes Hirzel-Cornetz in Zürich.
2. Rudolf Rütschi, Hutmacher, Kaspars Sohn von Schlieren. Vormund: Herr Kaspar Lips, Weber, daselbst.

Ferner wegen Blödsinn:

3. Der im Kantonsspital Zürich versorgte Ferdinand Ewald von Schwamendingen. Vormund: Herr Kaspar Guyer, Wegknecht, daselbst.

Zürich, den 17. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Elsinger.

4. Heinrich Bikel, Vater, von Stallikon, seßhaft in Langnau, ist auf den Fall gerichtlicher Bestätigung wegen leichtsinniger Geschäftsführung unter staatliche Vormundschaft gestellt und Herr Heinrich Rüttimann in Langnau vorläufig als dessen Vormund ernannt worden.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit dem Bevogteten verwarnt, mit der Androhung, daß alle nach dieser Bekanntmachung mit demselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verrufung eingegangenen.

Affoltern, den 18. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Stroheker.

5. Das Bezirksgericht Meilen hat mit Beschluß vom 17. v. M. die über Heinrich Guggenbühl ab der Weid zu Meilen provisorisch verhängte Bevogtigung wieder aufgehoben, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Männedorf, den 15. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Ed. Zuppinger.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

6. Außerordentliche Gemeindsversammlung.

Sämmtliche Grundeigenthümer, welche im Gemeindsbanne Rieden Liegenschaften besitzen (in Holz und Feld), sowie die stimmberechtigten Bürger hiesiger Gemeinde (in und außer der Gemeinde wohnend), werden hiemit eingeladen, Samstag den 29. d. M., Nachmittags 1 Uhr, im hiesigen Schulhause zu erscheinen.

Zur Verhandlung kommt:

1. Abnahme mehrerer Grundzinsrechnungen, sowie die Grundzinsliquidationsrechnung; Besprechung über die Verwendung des Ueberschusses und Löschung des Grundzinses.
   Die Rechnungen liegen nebst dem Gutachten der Kommission inzwischen den Betheiligten bei Herrn Präsident Meier in hier zur beliebigen Einsicht offen.
2. Besprechung über Vornahme einer Vereinigung der Schuldprotokolle.
3. Bekanntmachung der Bestätigung der Försterwahl auf drei Jahre.
4. Vornahme der Ausscheidung (oder Abtretung) der Gemeindswiese (Mööslimies) mit den oder an die Viehbesitzer.

Bei Art. 1 und 2 haben sämmtliche Grundbesitzer, bei Art. 3 sämmtliche Holzbesitzer und bei Art. 4 die stimmberechtigten Bürger beizuwohnen; ausbleibende in der Gemeinde Wohnende trifft die bestimmte Buße; Auswärtige haben sich den hierüber gefaßten Beschlüssen zu unterziehen.

Rieden, den 18. Christmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Joh. Bollenweider.

7. Sämmtliche hiesige Gemeindsbürger und Niedergelassene, sowie die außer der Gemeinde sich aufhaltenden Bürger ohne Grundeigenthum werden anmit eingeladen, sich Sonntag den 30. Christmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Löwen in Hausen zu einer außerordentlichen Gemeinde einzufinden, wo folgendes Geschäft behandelt werden wird:

Bericht und Antrag des Gemeindrathes und der Gemeindsschulpflege betreffend den Schulort für die Sekundarschule des Kreises Hausen.

Unentschuldigt Ausbleibende haben eine Buße von 30 Rp. zu bezahlen.

Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes läßt recht zahlreiches Erscheinen erwarten.

Hausen a. A., den 20. Christmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Aktuar,
J. Ringger.

8. Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden anmit auf Sonntag den 30. d., Nachmittags 2 Uhr, zur zweiten ordentlichen Gemeindsversammlung in die Kirche eingeladen.

Geschäfte sind:

1. Vorlegung der Voranschläge für die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Güter pro 1861 und Dekretirung der erforderlichen Steuern.
2. Antrag der Orgelbaukommission betreffend einige Verbesserungen im Innern der Kirche.

Meilen, den 20. Christmonat 1860.

Der Gemeindrath.

9. Die stimmberechtigten Bürger und die Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden auf Sonntag den 30. d M., Nachmittags punkt 2 Uhr, in die Schulstube zur ordentlichen Herbstgemeindsversammlung eingeladen.

Traktanden.

1. Voranschläge der öffentlichen Guts- und der Baurechnungen für das Jahr 1861.
2. Antrag der Schulpflege betreffend Erstellung eines Arbeitsschulzimmers im zweiten Stock des Schulhauses.
3. Wahl eines Vorsingers.
4. „ „ Sigristen.
5. (Für die Bürger allein.) Bürgerrechtsgesuch eines Ausländers.

Hütten, den 20. Christmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Hiestand, Gemeindrathsschreiber.

10. Der Stillstand Flaach hat zur Deckung des Rückschlages im Armengute einen Steuerbezug von 1500 Frkn. beschlossen. Diese Steuer beträgt je 90 Rpn. von 1000 Frkn. Vermögen, von der Haushaltung und vom Mann. Die Steuerlisten der Gemeinden Flaach und Volken liegen auf den betreffenden Gemeindrathskanzleien zur Einsicht offen. Von den auswärts wohnenden Steuerpflichtigen werden die Beträge durch Postnachnahme erhoben.

Flaach, den 18. Christmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Peier.

11. Der Gemeindrath Uster hat unterm 27. Weinmonat den Bezug einer Steuer zu 1 Frkn. je von 1000 Frkn. Vermögen, von einer Haushaltung und von einem Aktivbürger zur Bestreitung der Ausgaben der politischen Gemeinde Uster beschlossen. Die bezüglichen Bezugsrodel liegen in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen. Die Steuerpflichtigen haben ihre Beträge auf Grundlage der ihnen zukommenden Steuerzeddel an die gewohnten Bezüger innert 10 Tagen zu entrichten.

Uster, den 18. Christmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Zollinger.

12. Sämmtliche in hiesiger Gemeinde wohnende Bürger und Niedergelassene, Eltern oder Vormünder, deren Kinder das siebente Altersjahr angetreten oder das zwölfte noch nicht zurückgelegt haben, und statt die hiesige Alltagsschule andere Institute besuchen, oder Privatunterricht genießen, werden eingeladen, laut § 56 und 103 des Primarschulgesetzes das betreffende Schulgeld von 3 Frkn. bis Ende dieses Jahres an Unterzeichneten einzusenden. Säumige haben die ihnen hieraus entstehenden Nachtheile sich selbst beizumessen.

Enge, den 20. Christmonat 1860.

Der Schulverwalter:
R. Hotz im Selnau.

13. Im Schulhaus Wipkingen soll ein zweites Lehrzimmer hergestellt werden. Sachverständige, welche die hiefür erforderlichen Arbeiten, namentlich in Maurer-, Zimmermanns-, Schreiner- und Schlosserarbeiten bestehend, übernehmen wollen, werden hiemit eingeladen, sich behufs Besichtigung von Lokal, Plan- und Baubeschreibung, sowie wegen allfällig weiterer Auskunft an Herrn Weber, Lehrer dahier, zu wenden und dann ihre Uebernahmsbedingungen schriftlich bis spätestens den 31. Christmonat 1860 an Herrn Pfarrer Kesselring in hier einzugeben.

Wipkingen, den 19. Christmonat 1860.

Im Namen der Gemeindsschulpflege:
Der Aktuar,
Enderli.

14. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Mit Bewilligung des Statthalteramtes Pfäffikon wird anmit der mit Nr. 430 bezeichnete, unterm 8. Herbstmonat 1860 für Johannes Burri von Weißlingen ausgestellte Heimatschein kraftlos erklärt.

Sollte dieser fragliche Heimatschein irgendwo deponirt sein, so werden die betreffenden Behörden oder Privaten angelegentlich ersucht, denselben mit Beförderung anher zu senden.

Weißlingen, den 20. Christmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. Reifer, Gemeindrathsschreiber.

15. Pachtversteigerung.

Nach abgelaufener Pachtzeit ist die Gemeinde Höngg im Falle nachstehende ihr eigenthümlich zustehende Realitäten von Johanni 1861 hinweg auf weitere 6 Jahre zu verpachten:

1. Das Gemeindhaus zum Rebstock mit Tavernenrecht.
2. Das neu erbaute, zweckmäßig eingerichtete Metzggebäude mit Metzgrecht.

Beide Realitäten liegen beieinander mitten im Dorfe Höngg und erfreuen sich einer starken Frequenz.

Die Verpachtung findet Mittwoch den 2. Jenner 1861, Nachmittags 3 Uhr, im Gemeindhaus zum Rebstock dahier statt. Die Pachtbedingungen können in der Zwischenzeit bei Herrn Gemeindgutsverwalter Großmann dahier eingesehen werden.

Pachtliebhaber werden zu zahlreichem Besuche eingeladen.

Höngg, den 16. Christmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Wehrli.

16. Metzgrechtverpachtung.

Es läuft mit Neujahr 1861 die Pachtzeit des der hiesigen Gemeinde zustehenden Metzgrechtes ab und es wird dasselbe neuerdings von jener Zeit an auf die Dauer von drei Jahren in Pacht gegeben und hierüber Donnerstag den 27. Christmonat l. J., Abends 5 Uhr, im Löwen dahier eine Versteigerung gehalten, zu deren Besuch eingeladen wird.

Dielsdorf, den 19. Christmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Rud. Hirs, Gemeindrathsschreiber.

17. Holzgant.

Unter Leitung der Unterzeichneten bringen die Erben des sel. Herrn Jakob Meier, Fezi im Sand-Watt, Donnerstag den 27. d. M., von Morgens 9 Uhr an, im Eigenthal, an der neuen Straße von Oberdorf nach Mettmenhasli gelegen, zirka 300 Stück ausgewachsene noch stehende Forren auf öffentliche Steigerung, was andurch bekannt gemacht wird.

Regensdorf, den 17. Christmonat 1860.

Die Gantbeamtung.

18. Holzgant.

Künftigen Montag den 24. d. M., von Morgens 8 Uhr an, werden in hiesiger Gemeindswaldung Hard zirka 80 Stück weißtannene Bauholzstämme öffentlich versteigert, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Kloten, den 20. Christmonat 1860.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Schreiber,
J. Schlatter.

19. Holzverkauf.

Mittwoch den 2. Jenner 1861, von Morgens 9 Uhr an, werden in der Korporationswaldung Albisrieden im sog Buchhau Bau- und Sagholztannen und Buchen öffentlich versteigert, wozu eingeladen wird.

Albisrieden, den 20. Christmonat 1860.

Die Vorsteherschaft.

20. Aus gerichtlichem Auftrage wird in der Wirthschaft des Herrn Lees in Nr. 8 beim Kreuz Freitag den 28. d., Nachmittags 3 Uhr, eine kleine Partie Mannskleider gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Hirslanden, den 20. Christmonat 1860.

Das Gemeindammannamt.

21. Alle Bürger und Steuerpflichtigen, sowol außer als in der Gemeinde wohnenden, welche noch rückständige, sowie per Ende dieses Jahres fällige Raten sammt Zinsen an Kirchenbausteuer und Oerter zu zahlen haben, sind ersucht, Alles im Laufe oder spätestens bis Ende dieses Jahres noch an Unterzeichneten zu leisten, sonst würden gleich nach Ablauf dieses zwölften und letzten Termines aus Auftrag des Gemeindrathes die Säumigen auf ihre Kosten rechtlich dafür belangt.

Thalweil, den 23. Weinmonat 1860.

Staub-Hirzel,
Liquidator der Kirchenbaurechnung.

22.. Der unbekannt abwesende Hs. Konrad Keller, Dienstknecht, von Turbenthal wird hiemit aufgefordert, Montag den 7. Jenner 1861, Nachmittags 3 Uhr, auf dem Rathhause in Winterthur vor der Bezirkskirchenpflege zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Frau Anna Barbara Kunz zu beantworten.

Töß, den 14. Christmonat 1860.

Das Dekanat Winterthur.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Edikt alladungen.

23. Johannes Rathgeb, Sohn, Metzger, von Dietlikon, und Konrad Näf von Hausen-Albis, gewesener Arbeiter in der Neumühle und wohnhaft gewesen in Unterstraß, beide wegen Diebstal hierorts in Untersuchung stehend, werden, da ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht bekannt ist, anmit aufgefordert, Donnerstag den 27. d., Vormittags 8 Uhr, an den Schranken des Kreisgerichtes Zürich im Kappelerhof sich einzufinden, da im Falle unentschuldigten Ausbleibens in contumaciam abgesprochen würde.

Zürich, den 21. Christmonat 1860.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Keller.

24. Margaretha Gaßmann, Haushererin, von Höri, wohnhaft gewesen in Niederglatt, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Samstag den 29. Christmonat d. J., Morgens punkt 8 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte auf dem Gerichtshause dahier zu erscheinen, um sich über die gegen sie erhobene Klage wegen Diebstals zu verantworten, unter der Bedrohung, daß im Falle Ausbleibens in contumaciam abgeurtheilt würde.

Bülach, den 18. Christmonat 1860.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Hch. Maag.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

25. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber der nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten Schuldinstrumente von:

100 fl. Kapital auf Heinrich Knopfli, dem Küfer am Veldt in der Gemeind Meillen, zu Gunsten Jost Sennhußer zu Herrliberg, d. d. St. Martinstag 1674 (letzter Schuldner: David Lier, Bäcker im Feld-Meilen; letzter Gläubiger: Jakob Knopfli daselbst);

100 fl. Kapital auf Küfermeister Rudolf Knopfli am Väld, zu Gunsten der Frau Anna Maria Hessin, geborne Meyerin von Knonau, Herrn Hauptmann Joh. Caspar Hessen Ehefrau zu Zürich, d. d. St. Martinstag 1701 (letzter Schuldner: David Lier, Bäcker im Feld-Meilen; letzter Gläubiger: Jakob Knopfli daselbst);

200 fl. Kapital auf Hs. Hrch. Schneider von Wädensweil, dato im Riedtli der Gemeind Herrliberg wohn- und säßhaft, zu Gunsten Gebrüder Knopfli im Meilenfeld, d. d. Martini 1820 (letzter Schuldner: Wachtmeister Jb. Reithaar im Oberdorf-Herrliberg; letzter Gläubiger: Jakob Knopfli im Feld-Meilen);

200 fl. Kapital auf Konrad Sennhauser, Lehenmann im Feld-Meilen, zu Gunsten Herren Gebrüder Knopfli daselbst, d. d. 17. August 1833 (letzter Schuldner: obgenannter Wachtmeister Jb. Reithaar; letzter Gläubiger: Jb. Knopfli im Feld-Meilen),

oder wer sonst über dieselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, binnen sechs Monaten von heute an der unterzeichneten Gerichtskanzlei von dem Vorhandensein der Instrumente Anzeige zu machen widrigenfalls dieselben für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt, auch die Errichtung neuer Schuldinstrumente bewilligt würde.

Meilen, den 12. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

Vermischte Bekanntmachungen.

26. Johannes Kleiner im Grindel-Wädensweil und Susanna Egli von Küsnacht haben sich die Ehe versprochen und wünschen dieselbe vor Bezirksgericht Horgen nach § 110 des privatrechtlichen Gesetzbuches abzuschließen. Einsprachen dagegen sind bis den 31. Christmonat bei dem Unterzeichneten einzugeben.

Horgen, den 15. Christmonat 1860.

Der Bezirksgerichtspräsident:
Staub.

27. Den Kreditoren im Konkurse über den Nachlaß des Joh. Jakob Hildebrand, Buchbinder, von Dättlikon, wohnhaft gewesen in Zürich, wird zur Kenntniß gebracht, daß vor Bezirksgericht Zürich in zweiter Instanz ein Prozeß obschwebe zwischen Jakob Huber in Zürich, Kläger und Appellanten, gegen Jakob Hildebrand, Beklagten und Appellanten, über die Rechtsfrage, ob die Forderung des Klägers von 156 Frkn. begründet sei, und ihnen eine den 30. Christmonat 1860 ablaufende Frist angesetzt, um die Akten in der Notariatskanzlei einzusehen und eine Erklärung abzugeben, ob sie den Prozeß fortsetzen wollen, in der Meinung, daß im Falle Stillschweigens Anerkennung der Klage angenommen würde.

Zürich, den 19. Christmonat 1860.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

28. Im Auffalle des alt Pfarrer Robert Weber von Rüti, seßhaft in Riesbach, findet die angesetzte Auffallsverhandlung nicht statt.

Riesbach, den 19. Christmonat 1860.

Notariatskanzlei Riesbach u. d. E.:
R. Schneider, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

29. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Heinrich Widmer, Krämer und Kammacher, von Horgen, seßhaft in Langnau; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 6. Christmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knonau (in Affoltern a. A.) 6. Jenner 1861. — Bedenkzeit 16. bis 26. Jenner 1861. — Auffallsverhandlung 5. Hornung 1861, Vormittags 9 Uhr (nicht den 4. Hornung, wie es irrig das erste Mal publizirt wurde).

2. Nachlaß des Joh. Jakob Hildebrand, Buchbinder, von Dättlikon, wohnhaft gewesen in Zürich; von den Waisenbehörden Namens der Intestaterben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 12. Christmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 17. Jenner 1861. — Bedenkzeit 30. Jenner bis und mit 9. Hornung 1861. — Auffallsverhandlung 15. Hornung 1861.

3. Konrad Schneider, Hutmacher, in der Eidmatt zu Wädensweil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 7. Christmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädensweil 16. Jenner 1861. — Bedenkzeit 26. Jenner bis 5. Hornung 1861. — Auffallsverhandlung 19. Hornung 1861, Vormittags 9 Uhr.

4.. Nachlaß des verstorbenen alt Thierarzt Hs. Jakob Goßweiler von Dübendorf; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Uster v. 1. Christmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Schwamendingen-Dübendorf 11. Jenner 1861. — Bedenkzeit 21. bis 31. Jenner 1861. — Auffallsverhandlung 12. Hornung 1861, Vormittags 10 Uhr.

5.. Hs. Ulrich Frei, Zimmermann, Heinrichs Zimmermanns Sohn in Oberillnau; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Pfäffikon v. 29. Wintermonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg 14. Jenner 1861. — Bedenkzeit v. 24. Jenner bis 3. Hornung 1861. — Auffallsverhandlung 13. Hornung 1861, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 103. Dienstag, den 25. Christmonat 1860.

Abonnements-Anzeige.

Auf den Jahrgang 1861 des Amtsblattes kann bei der unterzeichneten Expedition mit 2 Fr. 50 Rp., bei allen Postämtern durch die ganze Schweiz mit 2 Fr. 70 Rp. abonnirt werden.

Die Expedition des Amtsblattes:
Orell, Füßli und Comp. in Zürich.

Beilage

zu dem

geprüften Gesetzesentwurfe

betreffend

die Vermögens- und Einkommenssteuer.

An den hohen Großen Rath des Kantons Zürich.

Herr Präsident!
Hochgeachtete Herren!

Der geprüfte Gesetzesentwurf betreffend die Vermögens- und Einkommenssteuer enthält in § 16 rücksichtlich der Einkommenssteuer fünf verschiedene Anträge.

Es ist nun anzunehmen, daß nach dem Ergebniß der ersten Berathung neben der jetzigen Mehrheit (früherer Antrag der ersten Minderheit der Großrathskommission) nur noch die zweite Minderheit (früherer Antrag der Mehrheit der Großrathskommission) oder die vierte Minderheit (eventueller Antrag des Referenten) in Betracht kommen kann.

Bei der hohen Bedeutung dieser Frage dürfte es wol den Mitgliedern des Großen Rathes nicht unerwünscht sein, aus nachfolgender Zusammenstellung der Belastung nach diesen 3 Anträgen bei Erhebung von 1½ ‰ Vermögenssteuer, und der Belastung nach dem bisherigen Gesetze die Tragweite jedes Antrages entnehmen zu können.

Mit vollkommener Hochachtung

der Referent
der für Prüfung dieses Gesetzesentwurfes
bestellten Großrathskommission:
Felix Wild.

Uebersicht

der Belastung des Einkommens nach dem jetzigen Mehrheitsantrage, nach dem zweiten und dem vierten Minderheitsantrage und nach dem alten Gesetze bei Erhebung einer Vermögenssteuer von 1½ ‰.

Einkommen.			Mehrheit.		Zweite Minderheit.		Vierte Minderheit.		Altes Gesetz.	
Frkn.		Frkn.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.
200	bis	293	—	—	—	75	—	50	—	30
293	„	299	—	—	—	75	—	50	—	60
300	„	399	—	—	1	05	1	—	—	60
400	„	437	—	75	1	50	1	50	—	60
438	„	499	—	75	1	50	1	50	—	90
500	„	584	1	50	2	10	2	—	—	90
585	„	599	1	50	2	10	2	—	2	30
600	„	699	2	25	3	—	3	—	2	30
700	„	799	3	—	3	60	3	—	2	30
800	„	875	3	75	4	50	5	—	2	30
876	„	899	3	75	4	50	5	—	4	40
900	„	999	4	50	6	—	5	—	4	40
1000	„	1099	6	—	7	50	7	—	4	40
1100	„	1167	7	50	9	—	7	—	4	40
1168	„	1199	7	50	9	—	7	—	10	20
1200	„	1299	9	—	10	50	10	—	10	20
1300	„	1399	10	50	12	—	10	—	10	20
1400	„	1499	12	—	13	50	10	—	10	20
1500	„	1599	13	50	15	—	15	—	10	20
1600	„	1699	15	—	17	50	15	—	10	20
1700	„	1750	16	50	18	—	15	—	10	20
1751	„	1799	16	50	18	—	15	—	17	50
1800	„	1899	18	—	19	50	15	—	17	50
1900	„	1999	19	50	21	—	15	—	17	50
2000	„	2099	21	—	22	50	20	—	17	50
2100	„	2199	22	50	24	—	20	—	17	50
2200	„	2299	24	—	25	50	20	—	17	50
2300	„	2333	25	50	27	—	20	—	17	50

Einkommen.			Mehrheit.		Zweite Minderheit.		Vierte Minderheit.		Altes Gesetz.	
Frkn.		Frkn.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.
2334	bis	2399	25	50	27	—	20	—	26	30
2400	„	2499	27	—	28	50	20	—	26	30
2500	„	2599	28	50	30	—	30	—	26	30
2600	„	2699	30	—	33	—	30	—	26	30
2700	„	2799	31	50	36	—	30	—	26	30
2800	„	2899	33	—	39	—	30	—	26	30
2900	„	2917	34	50	42	—	30	—	26	30
2918	„	2999	34	50	42	—	30	—	37	90
3000	„	—	37	50	45	—	40	—	37	90
3500	„	—	52	50	52	50	50	—	54	—
4000	„	—	67	50	60	—	60	—	54	—
4500	„	—	82	50	67	50	60	—	54	—
4600	„	—	85	50	69	—	60	—	54	—
4668	„	—	85	50	69	—	60	—	78	80
5000	„	—	97	50	75	—	80	—	78	80
5500	„	—	112	50	82	50	80	—	78	80
5800	„	—	121	50	87	50	80	—	78	80
5834	„	—	121	50	87	50	80	—	109	40
6000	„	—	127	50	90	—	110	—	109	40
7000	„	—	157	50	120	—	140	—	109	40
8000	„	—	187	50	180	—	175	—	138	50
9000	„	—	217	50	240	—	200	—	175	—
9334	„	—	226	50	240	—	200	—	214	40
10000	„	—	247	50	300	—	250	—	214	40
11000	„	—	277	50	330	—	275	—	258	10
11667	„	—	295	50	348	—	290	—	291	70
12000	„	—	307	50	360	—	300	—	291	70

Beschluß des Regierungsrathes.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Gutachtens des Kirchenrathes und eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt:

I. Sämmtliche Pfarrämter werden angewiesen, über alle in ihrer Gemeinde vorkommenden Geburts- und Todesfälle von Nichtschweizern in Zukunft amtliche Geburts- resp. Tauf- und Todesanzeigen auszufertigen und dieselben in allen Fällen an die Kanzlei der Direktion des Innern, statt wie bisher direkte an die heimatliche Behörde einzusenden. Für diese Anzeigen sind die bisher üblichen Formulare anzuwenden und es ist der Gebrauch von Stempelpapier nicht erforderlich und eben so wenig die Frankirung der Sendung, dagegen ist letztere auf der Adresse als Amtssache zu bezeichnen.

II. Hinsichtlich der analogen Anzeigen betreffend Schweizerbürger verbleibt es bei der durch das Konkordat von 1853 und das Kreisschreiben der Direktion des Innern vom 13. Jenner 1858 vorgeschriebenen direkten Mittheilung von Seite des Pfarramtes an die betreffende heimatliche Behörde.

III. Die Direktion des Innern wird angewiesen, die bei ihr eingehenden Anzeigen jeweilen sofort an die geeigneten heimatlichen Behörden zu übersenden, so weit darüber Verträge oder Zusicherungen bestehen oder sonst Reziprozität beobachtet wird. Ueber Eingang und Versendung solcher Anzeigen hat dieselbe ein besonderes Register zu führen. In dieses Register sind auch diejenigen Anzeigen einzutragen, welche von auswärts her an den Regierungsrath gelangen, zu welchem Ende hin dieselben in Zukunft der Direktion des Innern zuzuweisen sind.

IV. Gegenwärtiger Beschluß ist in das Amtsblatt aufzunehmen, besonders zu drucken und in der erforderlichen Zahl von Exemplaren dem Kirchenrathe für sich und zur Mittheilung an die Pfarrämter und der Direktion des Innern zuzustellen.

Zürich, den 17. Christmonat 1860.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Da die Amtsdauer des Landschreibers des Kreises Grüningen mit dem 30. d. M. abläuft, so haben Aspiranten auf diese Stelle ihre Anmeldung binnen 10 Tagen a dato Herrn Regierungspräsidenten Dr. Dubs einzureichen.

Zürich, den 24. Christmonat 1860.

Die Staatskanzlei.
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

2. Holzversteigerung.

Samstag den 29. Christmonat, Nachmittags 1 Uhr, werden in den Staatswaldungen zu Schönenberg zirka 25 Klafter Sag-, Bau- und Brennholz nebst einer Partie Latten, Stickel und Reisig versteigert.

Zürich, den 21. Christmonat 1860.

El. Landolt, Forstmeister.

3. Holzverkauf.

Samstag den 29. d., Morgens ½11 Uhr, werden im Rütiwald eine Eiche, sowie eine größere Partie Sag-, Bau- und Brennholz nebst dem Reisig öffentlich versteigert.

Fehraltorf, den 20. Christmonat 1860.

F. Hertenstein, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Herr Kantonsrath Stünzi beim Meyerhof, Horgen, wünscht an der östlichen Ecke seiner Gartenanlage ein Badhaus im Umfange von 169 □ Fuß zu erstellen, nach eingelegtem Plan und wie solches auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind innerhalb 14 Tagen a dato schriftlich einzugeben.

Horgen, den 21. Christmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Abegg.

5. Jakob Gut, Jakoben von Windlach, hat sich freiwillig unter Vormundschaft gestellt, und einstweilen zu seinem Vormunde erhalten den Herrn Gemeindrathsschreiber F. Volkart in Windlach.

Regensberg, den 20. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

6. Herr Friedensrichter J. Jakob Wolfensperger im Sternenberg beabsichtigt, das Wasser des Kohltobelbaches für ein im Lochbach oder Kohleggli zu errichtendes Wasserwerk mittelst einer Turbine zu benutzen und zwar in folgender Weise:

Das Wasser des Kohltobelbaches würde in dem Land des Rud. Boßhard, Hch. Boßhard und der Frau Boßhard im hintern Tobel, in einem Weier aufgefaßt, von da aus in einem Kanal und in Kenneln fortgeleitet:

1. Durch die Wiese des Hch. Furrer;
2. „ „ „ der Frau Boßhard;
3. bei der Ruchwies vorbei durch das Land des Jakob Boßhard;
4. durch das Holz des Rud. Boßhard;
5. „ „ „ des Hch. Bachmann;
6. „ „ „ und Land des Felix Boßhard sel. Erben im Lochbach bis in die Tiefe des Kohleggli.

Die Nebenbächli: 1) das Wydenwaldbächli, 2) das Kohlerholzbächli, 3) das Ruchwiesbächli, sowie die unterhalb dem Sülch liegenden Quellen würden in den Hauptkanal aufgefaßt.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Unternehmen sind dem Unterzeichneten in Zeit von 14 Tagen a dato schriftlich einzulegen.

Bauma, den 20. Christmonat 1860.

Gujer, Statthalter.

7. Herr Felix Honegger im Grundthal bei Wald besitzt seit dem 23. Christmonat 1854 am Töbelibach ein Weierrecht mit der Beschränkung, daß das Wasser im Mai, Brachmonat, Heumonat und Augstmonat nur von 7¾ Uhr Abends bis 4¾ Uhr Morgens und in den übrigen Monaten nur von 8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens, an Sonn- und Feiertagen aber während des ganzen Tages in dem Weier gesammelt werden dürfe.

Herr Honegger sucht nun das Recht nach, von obiger Beschränkung frei zu werden und ein unbedingtes Weierrecht an diesem Bache auszuüben.

Allfällige Einsprachen hiegegen sind binnen vier Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Bärentsweil, den 21. Christmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
D. Wolfensperger.

8. Jakob Bernhard von Dachsen, wohnhaft in Zürich, hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt und es ist Herr Regierungsweibel J. Vogel in Zürich als dessen Vormund ernannt worden.

Uhwiesen, den 19. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes Andelfingen:
Der Rathsschreiber,
Spieß.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

9. Vakante Stellen.

In Folge Reorganisation der städtischen Bauverwaltung werden die Stellen eines Straßenmeisters und eines Brunnenmeisters der Stadt Zürich zur allgemeinen Bewerbung öffentlich ausgeschrieben. Die Anmeldungen für diese Stellen sind bis zum Ende des laufenden Jahres Herrn Bauherrn Locher schriftlich einzureichen; inzwischen ertheilt das Sekretariat der Baukommission (in der ehemaligen Stadtbaumeisterwohnung auf dem Kratzplatze) über dieselben jede gewünschte Auskunft.

Zürich, den 20. Christmonat 1860.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Dr. C. Escher.

10. Oberförsterstelle.

In Folge neuer Organisation der städtischen Forstverwaltung ist die Stelle eines Oberförsters der Stadt Zürich zu besetzen, weßhalb dieselbe anmit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben wird. Die Bewerber können auf der Stadtkanzlei das Reglement für die städtische Forstverwaltung beziehen, welches über die Stelle einläßliche Auskunft ertheilt; um weitere Auskunft ist Herr Forstmeister von Orelli (im mittlern Sihlwald) anzugehen. Die Anmeldungen, welchen befriedigende Zeugnisse über die theoretische und praktische Befähigung der Bewerber beigefügt sein müssen, sind bis Ende des laufenden Jahres Herrn Stadtseckelmeister Meyer einzureichen.

Zürich, den 18. Christmonat 1860.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Dr. C. Escher.

11. Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger resp. Einwohner hiesiger Gemeinde werden anmit eingeladen, Sonntag den 30. Christmonat, Nachmittags 2 Uhr, der zweiten dießjährigen ordentlichen Gemeindsversammlung in der Kirche beizuwohnen behufs Erledigung folgender Geschäfte:

1. Abnahme der Voranschläge über die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen öffentlichen Güter im Jahre 1861.
2. Antrag des Stillstandes betreffend Errichtung einer Baute neben dem Armenhause.
3. Mehrheitsantrag des Gemeindrathes betreffend Genehmigung eines von Herrn Ziegler-Widmer im Hafen proponirten Landtauschvertrages.

Richtersweil, den 20. Christmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
H. Pfister.

12. Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Gemeinde Wülflingen werden anmit eingeladen, am Berchtoldstag den 2. Jenner 1861, Vormittags 9 Uhr, im hiesigen Schulhause zur Abhaltung der ersten ordentlichen Jahresversammlung sich einzufinden.

Folgende Geschäfte werden behandelt:

1. Verlesung des Protokolls letzter Versammlung.
2. Beeidigung der neu aufzunehmenden Stimmfähigen.
3. Antrag des Gemeindrathes betreffend Landankauf zu einer Kiesgrube.
4. Antrag des Gemeindrathes betreffend die Art der Frohndienstleistung pro 1861 und Zahlung der Gemeindskosten (Steuersache).
5. Voranschlag für das Gemeindgut pro 1861 und Bezeichnung des zu deckenden Defizits.
6. Motionen und verschiedene Bekanntmachungen.

Für die Zivilgemeinde Wülflingen werden nach Beendigung obiger Geschäfte sogleich auch zur Behandlung vorgelegt obige Nr. 4 und 5 ferner:

a) Antrag betreffend Korrektion der Allmendstraße.
b) Antrag betreffend Holzverkauf.
c) Wahlen.

Wülflingen, den 24. Christmonat 1860.

Der Gemeindrathspräsident:
Herter.

13. Die Bürger und die auf Grundeigenthum Niedergelassenen der Gemeinde Niederurdorf, sowie solche aus den umliegenden Gemeinden, welche in hiesigem Gemeindsbanne Grundeigenthum besitzen, werden anmit auf Mittwoch den 2. Jenner 1861, Nachmittags 1 Uhr, zu einer Gemeindsversammlung eingeladen.

Geschäfte sind folgende:

1. Wahlen eines Schärmausers und Försters.
2. Besoldungsverhältnisse derselben.

Anmeldungen für diese Stellen sind bis zum 31. Christmonat d. J. beim Gemeindspräsidium zu machen.

Nichterscheinende haben sich den gefaßten Beschlüssen zu unterziehen; für die in der Gemeinde Wohnenden gilt die gewohnte Buße.

Niederurdorf, den 24. Christmonat 1860.

Der Gemeindrath.

14. Einladung.

Sämmtliche in- und auswärts wohnende Besitzer von Liegenschaften, welche die Straße am sogenannten „Scheibenbuck" und deren Fortsetzung oberhalb dem hiesigen Rebberge zu benutzen haben, werden hiemit eingeladen, Mittwoch den 2. Jenner 1861, Morgens ½ 9 Uhr, im hiesigen Gemeindhause zu erscheinen, um über Bericht und Antrag der bestellten Kommission betreffend durchgreifende Korrektion dieser Straße Beschlüsse zu fassen.

Von Nichterscheinenden wird angenommen, sie seien mit allen gefaßten Beschlüssen bezüglich dieser Straße im Voraus einverstanden.

Veltheim, den 24. Christmonat 1860.

Im Namen der Gemeindrathes:
G. U. Sigrist, Gemeindrathsschreiber.

15. Zur Deckung des Defizits in der Schulkasse ist laut Beschluß der Schulpflege folgende Besteurung erforderlich:

1. Zur Deckung des Schulhauskapitalzinses 1 Frkn. 20 Rp. je auf die Haushaltung, den Mann und 1000 Frkn. Vermögen, wobei die Bürger, die auf Grundeigenthum in der Gemeinde Niedergelassenen und die Gemeindsbürger, die ohne Grundeigenthum außer der Gemeinde seßhaft sind, steuerpflichtig sind.
2. Zur Deckung der laufenden Ausgaben für Fixes ꝛc. 60 Rp. je auf 1000 Frkn. Vermögen, die Haushaltung und den Mann, wobei die in der Gemeinde wohnenden Bürger und Niedergelassenen mit und ohne Grundeigenthum steuerpflichtig sind.

Der Verlegungsrodel liegt 14 Tage bei der Schulverwaltung zur Einsicht offen. Die Steuerbeträge sind unfehlbar bis den 19. Jenner 1861 an den Schulverwalter franko einzusenden; nachher werden sie per Nachnahme, eventuell Rechtstrieb bezogen.

Weiningen, den 22. Christmonat 1860.

Die Schulverwaltung.

16. Verbot.

Da die Spitalpflege, welcher die Eigenthümer des Burgholzes in Niesbach die Wahrung ihrer Gutsrechte überlassen haben, behauptet, daß mit Ausnahme der Holzgenossen Niemand berechtigt sei, den mitten durch das Burgholz von Norden nach Süden führenden Fußweg zu betreten, so wird das Betreten dieses Fußweges Jedermann mit Ausnahme der Holzgenossen und der von der Spitalpflege Ermächtigten bei einer Buße von 6 Frkn., wovon ¼ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Niesbach, den 21. Christmonat 1860.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Häusli.

17. Der der Anna Utzinger, Hs. Heinrichen von Bülach, unterm 12. Weinmonat 1853 ausgestellte, mit Nr. 405 bezeichnete Heimatschein, welcher verloren gegangen sein soll, wird anmit mit statthalteramtlicher Bewilligung aufgerufen und zur Beibringung desselben eine Frist von 14 Tagen a dato eingeräumt.

Bülach, den 21. Christmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. J. Meier.

18. Der dem Joh. Rud. Wintsch von hier, dato Müller in Lauchringen, Großherzogthum Baden, unterm 27. Augstmonat 1851 außer den Kanton ausgestellte und nun vermißte Heimatschein wird mit statthalteramtlicher Bewilligung anmit aufgerufen und zur Beibringung desselben eine Frist von 14 Tagen von heute an eingeräumt.

Dietlikon, den 22. Christmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Jb. Rathgeb.

19. Absteigerung.

Die Gemeinde Affoltern b. H. ist im Falle, eine zirka 1000 Fuß lange Straße dritter Klasse von der Zürich-Wehnthalerstraße bis an die Banngrenze Oerlikon zu erstellen. Ueber die dießfällige Erdarbeit findet künftigen Freitag den 28. d., Abends 6 Uhr, im Gasthof zum Löwen dahier eine öffentliche Absteigerung statt, und es können die Pläne und Baubeschreibung in der Zwischenzeit bei Herrn Gemeindrathspräsident Schuhmacher eingesehen werden.

Zu dieser Absteigerung wird eingeladen.

Affoltern b. H., den 22. Christmonat 1860.

Der Gemeindrath.

20. Die Gemeinde Wipkingen bedarf zur Unterhaltung ihrer Gemeindsstraßen ein Quantum von zirka 100 Bennen Kies.

Uebernahmslustige, welche geneigt sind, diese Lieferung zu übernehmen, sind eingeladen, sich bei der am 27. d. M., Abends 7 Uhr, bei Herrn alt Präsident Siegfried am Wasser stattfindenden Absteigerung zahlreich einzufinden.

Wipkingen, den 22. Christmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Siegfried.

21. Gantanzeige.

Künftigen Samstag den 29. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verfilderungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 nußbaum. Sekretär, 1 einschläf. Bett sammt Bettstatt, 1 Kommode, 1 Nachttischli, 2 Polstersessel, 3 Brettlisessel, 1 Kupferpfanne, 1 Eisenhafen, verschied. Glasgeschirr, zirka 1 Saum 1858ger Wein, 2 ovale und 4 runde Fässer, 1 großer harthölz. Tafeltisch, 1 nußbaum. Kanapee, 12 Brettlisessel, 2 Rohrsessel, 1 einthür. Kasten, 1 Bett, 3 Tische, 1 kupf. Spühlkessel, 3 runde und 1 ovales Fäßchen, 1 harthölz. Sekretär, 2 einthür. Kästen, 6 Brettlisessel, 4 nußbaum. Fauteuils, 1/2 Dutzend nußbaumene Polstersessel, 2 Causeuses, 1 Chaiselongue, 3 Canapee, 2 Tabourets, 1 nußbaum. Nähstock, 1 Kommode, 1 zweithür. Kasten, 1 Drehbank, 1 Schraubstock, 2 schwarztüch. Röcke u. A. m.

Zürich, den 24. Christmonat 1860.

Der Stadtammann:
Fäsi.

22. Gantanzeige.

In Folge gerichtlicher Bewilligung werden künftigen Freitag den 28. d., von Mittags 1 Uhr an, beim Adler dahier öffentlich versteigert:

1 tannener nußbaumfarb angestrichener zweithür. Kleiderkasten, 6 harthölzerne Sessel, 1 tann. nußbaumfarb angestrichener Tisch und 1 Kupfergelte.

Ferner in Folge Versilberungsbegehren laut Pfandschein Nr. 12,563:

1 anderthalbschläf., komplet aufgerüstetes Bett mit tann. nußbaumfarb angestrichener Bettstatt, 1 tann. nußbaumfarb. angestrichener Kleiderkasten, 1 große weiße Suppenschüssel, 24 Stück weiße Teller, 2 Blumenvasen, 2 Theebretter und 1 blau tüch. Burnus. Laut Pfandschein Nr. 12,402: 1 Sessel, 1 lange Bank, 1 Eisenhafen, 1 id. Pfanne, 1 Oellicht, 2 hölz. Gelten, 1 Kaffemühle, 10 Stück ird. Geschirr, 1 Bänderzeine, 2 messing. Kellen, Messer und Gabeln, Porträts, 1 Wälderuhr, 1 Schemmel u. A. m. und laut Pfandschein Nr. 70: 1 Ueberhemd, 1 Paar tüch. Hosen, 4 baumwollene Mannshemden, 1 Paar Stiefel, 1 Paar tüch. Hosen, 1 wollenes Gilet, 1 schwarz tüch. Ueberrock, 1 Foulard, ½ Dutzend Nastücher.

Endlich: 1 Partie Unterhosen und Zigarren, 1 Oellampe mit Milchglas.

Enge, den 22. Christmonat 1860.

Der Gemeindammann:
J. J. Nägeli.

23. Freitag den 4. Jenner 1861, Vormittags 9 Uhr, wird in der Wohnung des Heinrich Bertschinger im Dorf eine Versteigerung über folgende Fahrhabegegenstände gegen Baarzahlung abgehalten:

1 tann Ferggbank, 1 Partie Seidenzäpfen, 1 Stab, 1 zweithür. tann. Kasten, 1 Schaalenwaag und 10 Pfund Gewicht, 1 kupf. Kessel, 1 id. Hafen, 1 id. Pfanne, 1 id. Gelte, 1 id. Kessi, 1 id. Gätzi, 1 tann. Küchekasten, 1 id. Tisch, 1 Eisenpfanne, 1 Milchkessi, 1 Schaum- und 1 Anrichtkelle, 1 Brännte, 1 Tanse, 1 tann. einthür. Kasten, 1 rundes Seidenwindrad, 1 Webestuhl, 1 Spulrad, 1 tann. Tisch, 1 kleiner id., 1 Zettelrahme mit Zubehörde, 10 Sessel, 2 Schabellen, 1 Kaffemühle, 1 Kaffemaschine, 1 Glätteisen, 1 Wandspiegel u. A. m.

Hirslanden, den 24. Christmonat 1860.

Das Gemeindammannamt.

24. Gantanzeige.

Donnerstag den 27. Christmonat, von Morgens 9 Uhr an, wird in hiesiger Gemeindswaldung auf der Allmend ein bedeutendes Quantum Brennholz auf öffentliche Steigerung gebracht, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Wollishofen, den 20. Christmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

25. Versilberungsgant.

Freitag den 28. d., Morgens 10 Uhr, wird im Wildenmann dahier eine Kuh, schwarzfleck, gegen Baarzahlung versteigert.

Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen.

Embrach, den 22. Christmonat 1860.

Der Gemeindammann:
Ulr. Weidmann.

26. Verfilberungsgant.

Freitag den 28. d., Vormittags 10 Uhr, wird in der Wirthschaft des Herrn Ab. Bölsterli an der Werdgasse dahier gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Ein Schuldbrief auf Hs. Jakob Egli auf dem Fehrenwaldsperg, Gemeinde Bärentsweil, betragend 475 fl. (N. W. 1108 Frkn. 33 Rp.)

Außersihl, den 22. Christmonat 1860.

J. Kofel, Gemeindammann.

27.. Aus gerichtlichem Auftrage wird in der Wirthschaft des Herrn Lees in Nr. 8 beim Kreuz Freitag den 28. d., Nachmittags 3 Uhr, eine kleine Partie Mannskleider gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Hirslanden, den 20. Christmonat 1860.

Das Gemeindammannamt.

28.. Die Stelle der Waisen-Eltern im Waisenhaus zu Winterthur ist durch Resignation erledigt und soll auf Mai 1861 neu besetzt werden.

Die Besoldung besteht in **1635 Frkn.** baar und freier Station für die Betreffenden.

Anmeldungen sind bis zum 14. Jenner 1861 an den Vizepräsidenten der Armenpflege, Herrn Notar Brunner, einzureichen, bei welchem auch, gleich wie auf dem Büreau der Armengutsverwaltung nähere Auskunft über Stellung und Pflichten eingezogen werden kann.

Allfälligen Veränderungen müßten sich jedoch die Gewählten unterziehen.

Winterthur, den 15. Christmonat 1860.

Im Namen der Armenpflege:
Der Aktuar,
J. Weber.

29.. Alle Bürger und Steuerpflichtigen, sowol außer als in der Gemeinde wohnenden, welche noch rückständige, sowie per Ende dieses Jahres fällige Raten sammt Zinsen an Kirchenbausteuer und Oerter zu zahlen haben, sind ersucht, Alles im Laufe oder spätestens bis Ende dieses Jahres noch an Unterzeichneten zu leisten, sonst würden gleich nach Ablauf dieses zwölften und letzten Termines aus Auftrag des Gemeindrathes die Säumigen auf ihre Kosten rechtlich dafür belangt.

Thalweil, den 23. Weinmonat 1860.

Staub-Hirzel,
Liquidator der Kirchenbaurechnung.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

30. Johannes Ita, Gärtner, von Oberstammheim wird hiemit aufgefordert, Montag den 31. Christmonat 1860, Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Andelfingen im Gerichtshause daselbst zu erscheinen, um sich wegen Diebstal zu vertheidigen, ansonst er in contumaciam beurtheilt würde.

Andelfingen, den 20. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

31. Kaspar Zimmermann von Künten, gewesener Müllerknecht in Oberengstringen, dato unbekannt wo sich aufhaltend, wird als Angeschuldigter betreffend Verläumdung hiemit auf nächsten Samstag den 29. Christmonat, Nachmittags 2 Uhr, in die Wirthschaft des Herrn Siegfried in Unterengstringen vor das Kreisgericht Höngg-Weiningen zur Beurtheilung vorgeladen.

Weiningen, den 22. Christmonat 1860.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Präsident,
J. G. Frey.

32. Frau Katharina Näpfer geb. König von Weiach, wohnhaft gewesen in Raadt, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Montag den 31. Christmonat d. J., Mittags 12 Uhr, vor Kreisgericht Kloten-Bassersdorf im Löwen zu Bassersdorf zu erscheinen, um sich über die gegen sie erhobene Klage wegen Diebstal zu verantworten, unter der Bedrohung, daß im Falle Ausbleibens in contumaciam abgesprochen würde.

Kloten, den 22. Christmonat 1860.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. Schlatter.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

33. Mit Bewilligung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten, angeblich abbezahlten Schuldbriefes:

200 fl. auf den Geschwistern Hs. Jakob, Hs. Heinrich, Johannes, Melchior, Hs. Rudolf, Susanna, Margaretha und Luise Bietenholz im Berg-Pfäffikon, zu Gunsten von Johannes Bietenholz in der Scheuer, gleicher Pfarre, d. d. 5. Februar 1842 (gegenwärtige Besitzer der Unterpfande: Hs. Jakob und Hs. Heinrich Bietenholz)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Pfäffikon, den 28. Augstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Hasler.

Aufrüfe von Verschollenen.

34. Hans Heinrich Hänsler von Erlenbach, geb. 1788, welcher im Jahre 1811 in französische Kriegsdienste getreten und in dem russischen Feldzuge bei Polotsk in Kriegsgefangenschaft gerathen ist, später aber und zwar im Jahre 1826 oder 1827 in Moskau als Zuckerbäcker sich aufgehalten hat und seither verschollen ist, sowie seine allfälligen, hierorts unbekannten Erben werden hiemit aufgefordert, binnen neun Monaten von heute an in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes sich anzumelden, widrigenfalls der Verschollene für todt erklärt und sein in waisenamtlicher Verwahrung liegendes, laut Rechnung vom Mai 1858 Frkn. 635 8 Rp. betragendes Vermögen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften den hierorts bekannten Erben ausbingegeben würde.

Meilen, den 19. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

Vermischte Bekanntmachungen.

35. Anmit wird bekannt gemacht, daß die Erbschaft des verstorbenen Herrn Georg Christoph Hotz, Goldarbeiter, von Herrliberg, seßhaft gewesen in Zürich, von den Vormundschaftsbehörden Namens des Kindes des Verstorbenen ausgeschlagen, dagegen von der Wittwe Dorothea Hotz geb. Falk angetreten worden ist.

Zürich, den 21. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

36. Die von den Vormundschaftsbehörden vorläufig über Wittwe Elisabetha Lüßi geb. Gubler von Brängau, Gemeinde Wyla, wohnhaft in Unterstraß, verhängte Bevogtigung ist durch Urtheil der Zivilabtheilung des Obergerichtes vom 27. v. M. aufgehoben worden, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Zürich, den 21. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

37. Zugsfrist.

Im Auffalle des Johannes Kunz, Felixen sel. Sohn, Zimmermann, in Regensberg, findet keine Auffallsverhandlung statt, dagegen wird den sämmtlichen Kreditoren eine zehntägige Frist, die mit dem 3. Jenner 1861 zu Ende geht, zu Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen mit Bezug auf das gesammte Massagut unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Regensberg, den 25. Christmonat 1860.

Notariatskanzlei Regensberg:
Jb. Hardmeier, Landschreiber.

38.. Den Kreditoren im Konkurse über den Nachlaß des Joh. Jakob Hildebrand, Buchbinder, von Dättlikon, wohnhaft gewesen in Zürich, wird zur Kenntniß gebracht, daß vor Bezirksgericht Zürich in zweiter Instanz ein Prozeß obschwebe zwischen Jakob Huber in Zürich, Kläger und Appellanten, gegen Jakob Hildebrand, Beklagten und Appellanten, über die Rechtsfrage, ob die Forderung des Klägers von 156 Frkn. begründet sei, und ihnen eine den 30. Christmonat 1860 ablaufende Frist angesetzt, um die Akten in der Notariatskanzlei einzusehen und eine Erklärung abzugeben, ob sie den Prozeß fortsetzen wollen, in der Meinung, daß im Falle Stillschweigens Anerkennung der Klage angenommen würde.

Zürich, den 19. Christmonat 1860.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

Konkurspublikationen.

39. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1.. Andreas Keller, Melchiors, von Hochfelden; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Bülach v. 1. Christmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 5. Jenner 1861. — Bedenkzeit 15—26. Jenner 1861. — Auffallsverhandlung 2. Hornung 1861, Vormittags 9 Uhr.

2.. Joh. Jakob Stünzi am Plätzli zu Horgen, Tuchhändler, Inhaber der Firma: J. J. Stünzi-Brennwald zur Altane; mit Insolvenzerklärung eingekommen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 10. Christmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Horgen 16. Jenner 1861. — Bedenkzeit 26. Jenner bis 5. Hornung 1861. — Auffallsverhandlung 19. Hornung 1861, Vormittags 9 Uhr.

3.. Jakob Schultheß von Zürich, Zündholzfabrikant, seßhaft in Unterstraß; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 8. Christmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 19. Jenner 1861. — Bedenkzeit vom 30. Jenner bis 9. Hornung 1861. — Auffallsverhandlung 15. Hornung 1861, Vormittags 9 Uhr.

4.. Nachlaß des Joh. Jakob Hildebrand, Buchbinder, von Dättlikon, wohnhaft gewesen in Zürich; von den Waisenbehörden Namens der Intestaterben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 12. Christmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 17. Jenner 1861. — Bedenkzeit 30. Jenner bis und mit 9. Hornung 1861. — Auffallsverhandlung 15. Hornung 1861.

5.. Konrad Schneider, Hutmacher, in der Eidmatt zu Wädensweil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 7. Christmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädensweil 16. Jenner 1861. — Bedenkzeit 26. Jenner bis 5. Hornung 1861. — Auffallsverhandlung 19. Hornung 1861, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zusteben verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Rehabilitationen.

40. Durch Beschluß vom 11. d. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes die Rehabilitation des am 26. Heumonat 1841 hierorts verrechtfertigten Heinrich Kambli von Zürich, gewesenen Oberlehrers am hiesigen Waisenhause, gegenwärtig in St. Albany in Nordamerika, bewilligt und denselben unter den in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Zürich, den 21. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 104. Freitag, den 28. Christmonat 1860.

Abonnements-Anzeige.

Auf den Jahrgang 1861 des Amtsblattes kann bei der unterzeichneten Expedition mit 2 Fr. 50 Rp., bei allen Postämtern durch die ganze Schweiz mit 2 Fr. 70 Rp. abonnirt werden.

Die Expedition des Amtsblattes:
Orell, Füßli und Comp. in Zürich.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 24. Christmonat 1860.)

Aus dem von der Bezirkswahlversammlung Uster übermittelten Dreiervorschlage wird zu einem Statthalter des Bezirkes Uster gewählt: Herr Bezirksrichter Heinrich Gujer von Wermatsweil, Kirchgemeinde Uster.

Die von der Bezirkswahlversammlung Uster getroffene Wahl des Herrn Bezirksgerichtsschreiber Johannes Chrismann von Binzikon, in Uster, zu einem Mitgliede der Bezirkskirchenpflege Uster (an die Stelle des sel. Herrn Landschreibers Dietrich in Greifensee) wird anerkannt.

Der Zivilgemeinde Niederweil, Kirchgemeinde Andelfingen, wird an die Kosten zweier Straßenbauten dritter Klasse, die eine von Niederweil bis zum Banne Andelfingen, die andere von Niederweil bis zum Banne Berg-Dägerlen ein Staatsbeitrag von 1200 Frkn. bewilligt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Holzverkauf.

Samstag den 5. Jenner, Morgens 10 Uhr, werden im Dettenriedterwalde 180 Sag- und Baustämme, 34 Klafter Brennholz nebst dem Reisig öffentlich versteigert.

Fehraltorf, den 26. Christmonat 1860.

F. Hertenstein, Forstmeister.

2. Samstag den 22. Christmonat, Abends zwischen 4 und 5 Uhr, ist aus dem alten Spital in Zürich entwichen: Heinrich Aeberli von Männedorf, 57 Jahre alt, als Extrakostgänger seit etwa einem Monat dahier versorgt. Er war in letzter Zeit sehr still und thätig und hat keinerlei Aeußerungen fallen lassen, die auf irgend etwas Außerordentliches schließen ließen. Da die genauesten und fleißigsten Nachforschungen nach ihm bisher ohne Resultat geblieben sind, so werden die Gemeinds- und Polizeibehörden hiemit ersucht, auf diesen Mann zu achten und Anzeige bei der hiesigen Stelle zu machen, sofern sie eine Spur von demselben entdecken sollten.

Er trug bei seiner Entweichung alte schwarze Hosen von Barchent, eine alte Weste von grauem Tuch, einen Schoyen von Barchent, eine Bajadère, eine schwarze Zipfelkappe, weiße wollene Strümpfe, ein baumwollenes Hemd, Schuhe und Zwilchhandschuhe.

Er ist ungefähr 5 Fuß 8 Zoll hoch, hat braunes, etwas ins Graue gehendes Haar, einen kleinen etwas graulichen Bart, eine breite Stirne, ein länglichtes Gesicht, ein spitziges Kinn, röthliche Wangen.

Zürich, den 26. Christmonat 1860.

Boßhard, Spitalverwalter.

3. Ausschreibung.

Zu freier Konkurrenz wird hiemit ausgeschrieben: die Milchlieferung für die zürcherischen Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten. Der tägliche Milchbedarf steigt auf zirka 220—250 Maß. Die neue Lieferung beginnt mit dem 1. Hornung 1861. Die Lieferungsofferten sind in verschlossenen schriftlichen Eingaben bis spätestens den 15. Jenner 1861 an den Unterzeichneten einzusenden; sie müssen enthalten: das Quantum Milch, das täglich jeder Lieferant zu liefern sich verpflichtet, und den Preis der zu liefernden Milch per Maß, franko in die Spitalanstalten geliefert. Die Lieferungsbedingungen können eingesehen werden bei

Zürich, den 27. Christmonat 1860.

Boßhard, Spitalverwalter
im alten Spital und der Spannweid.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Der Gemeindrath Wädensweil ist willens, eine Straße vom Gasthof zum Engel bis auf die dortige Gemeindshaabe im Seegebiete zu erbauen, und wünscht daher, an dieser Stelle zirka 4000 Quadratfuß Land im Seereiche zu diesem Zwecke anzulegen, wie dieß auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert 14 Tagen a dato schriftlich einzugeben.

Horgen, den 25. Christmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Abegg.

5. Herr Jakob Mundweiler, Vater, Müller in Dietikon, hat sein im Amtsblatte vom 14. Augstmonat d. J. publizirtes Projekt zur Errichtung eines Wasserwerkes in der Weise abgeändert, daß der projektirte Kanal zum fraglichen Wasserwerk dem rechtseitigen Ufer der Reppisch entlang bis in die Auw geführt, zu diesem Zwecke das Bachbett der Reppisch in gehöriger Breite durch sein eigenthümliches Land im Geisschachen gezogen, die Erde, die durch die neue Abgrabung erübrigt wird, zur Eindeckung des alten Bachbettes und zur Anlegung des Kanals verwendet und die Ufer des neuen Bachbettes gehörig geschützt würden. Das Auffangswuhr wird nach dem frühern Projekt unverändert ausgeführt. Das neue Projekt ist auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet.

Allfällige Einsprachen hiegegen sind innert vier Wochen dem Statthalteramte schriftlich einzureichen.

Zürich, den 27. Christmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi.

6. Die Herren Gebrüder Boßhard zur Mühle im Laubberg-Bauma beabsichtigen zum Zweck der Vermehrung ihrer Wasserkraft:

1. beim Ursprung der Quellen des Mühlebaches im Altwiesli und in der Toblerwiese zwei Weier anzubringen;
2. vom Auslauf der Weier bis in ihre Lindenwiese oberhalb der Gerbe dem Kanal eine neue Richtung zu geben;
3. das vom Mühle-Kett bis zum Auslauf des Kanals in dem Wildbach vorhandene Gefäll in Anspruch zu nehmen;
4. das Zwischengefäll vom letztern Punkt bis zur Mühlebachbrücke zwischen Saaland und dem Wald zu benutzen.

Die Stellen für Anbringung der Weier und Wasserleitungen sind auf dem Lokal mit Pfählen bezeichnet, und allfällige Einsprachen dagegen sind dem Unterzeichneten in Zeit von 4 Wochen a dato schriftlich einzulegen.

Bauma, den 24. Christmonat 1860.

Gujer, Statthalter.

7. Elisabetha Mettler, Johannessen sel. Tochter von Ossingen, hat sich freiwillig unter die Vormundschaft des Staates begeben, und es ist als deren Vormund ernannt worden Herr Konrad Mettler, Johannessen sel. von Ossingen.

Uhwiesen, den 24. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes Andelfingen:
Der Rathsschreiber,
Spieß.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

8. Sämmtliche Besitzer von Grundeigenthum im Zivilgemeindsbanne Elgg werden eingeladen, Mittwoch den 2. Jenner 1861, Nachmittags 1 Uhr, auf dem Rathhause dahier zu erscheinen, um folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Antrag betreffend die Protokollirung der Grunddienstbarkeiten (§§ 691 und 693 des privatrechtlichen Gesetzbuches);
2. Antrag betreffend die Vornahme einer Katastervermessung.

Hiebei wird auf § 2 des Gesetzes über die Vereinigung der Grundprotokolle aufmerksam gemacht, wie folgt lautend:

> § 2. Bei allen gemeinsamen Verhandlungen der Grundeigenthümer, welche das Vereinigungsgeschäft betreffen, ist jeder handlungsfähige und in seinen bürgerlichen Ehren nicht zurückgesetzte Mann, der Grundeigenthum hat, welches in das zu vereinigende Protokoll gehört, ohne Rücksicht auf den Umfang dieses Eigenthums gleichmäßig stimmberechtigt. Personen weiblichen Geschlechts, sowie Männer, welche in den bürgerlichen Ehren zurückgesetzt oder durch Krankheit u. dgl. an dem persönlichen Erscheinen verhindert sind, können sich durch irgend einen handlungsfähigen Aktivbürger, der mit schriftlicher Vollmacht zu versehen ist, vertreten lassen.

Unentschuldigt Ausbleibende verfallen in eine Buße von 1 Frkn. Als gültige Entschuldigungsgründe werden ausschließlich nur Krankheitsfälle oder Militärdienst angenommen.

Wer im Falle ist, sich durch eine andere Person vertreten zu lassen, hat die bezügliche Vollmacht auf Stempelpapier bis Ende dieses Monats dem Gemeindspräsidenten, Herrn Fr. Mantel, einzuhändigen.

Elgg, den 16. Christmonat 1860.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Gemeindsschreiber,
A. Büchi.

9. Die stimmberechtigten Schulgenossen der Zivilgemeinden Sennhof und Weilhof werden hiemit auf Samstag den 5. Jenner 1861, Mittags 1 Uhr, in das Schulhaus Sennhof zu einer Schulgemeindsversammlung eingeladen.

Die zu behandelnden Geschäfte sind.

1. Wahl eines Schulpräsidenten.
2. „ „ Schulverwalters.
3. „ „ Schreibers.

Und allfällig Anderes mehr.

Russikon, den 24. Christmonat 1860.

Der Vizepräsident der Gemeindsschulpflege:
Weber, Gemeindammann.

10. Die Stimmberechtigten der Schulgenossenschaft Trüllikon werden andurch eingeladen, am Mittwoch den 2. Jenner 1861, Vormittags punkt 8 Uhr, im Gemeindhause Trüllikon zu erscheinen, behufs Vornahme von zwei Ergänzungswahlen in die Schulhausbaukommission.

Trüllikon, den 26. Christmonat 1860.

Der Präsident der Schulgemeinde:
J. Hablützel.

11. Sämmtlich stimmberechtigte Bürger der Kirchgemeinde Marthalen werden auf Mittwoch den 2. Jenner, Morgens 8 Uhr, auf das Gemeindhaus zur Erledigung folgender Geschäfte eingeladen:

Vorlegung der auf die Kirchenrestauration bezüglichen Gutachten und Anträge mit Hinsicht auf die Ausführung und Deckung der Kosten derselben.

Marthalen, den 19. Christmonat 1860.

Die Zivilvorsteherschaft.

12. Zur Deckung der laufenden Ausgaben des Armengutes ist laut Gemeindsbeschluß vom 1. Brachmonat d. J. folgende Steuer angeordnet worden:

Von 1000 Franken Vermögen . . . . 1 Frkn.
„ der Haushaltung und dem Mann je . . 1 „

Sämmtliche in- und außerhalb den Gemeinden Schwamendingen und Oerlikon wohnenden Gemeindsbürger haben innerhalb vier Wochen von heute an ihre Beiträge an Herrn Jakob Kuhn, Armengutsverwalter in Oerlikon einzusenden, woselbst auch die Steuerlisten den Betreffenden zur Einsicht offen liegen.

Schwamendingen, den 26. Christmonat 1860.

Im Namen der Armenpflege:
G. Brunke, Pfarrer.

13. Verbot.

Da nach der vom Stadtrathe Zürich erhobenen Beschwerde die Abfuhrwege in den Stadtwaldungen auf dem Adlisberg, Gemeinde Hottingen, von Unberechtigten befahren werden, so wird mit Ausnahme derjenigen Personen, die Walderzeugnisse aus den Stadtwaldungen und den vertragsgemäß berechtigten anderen Waldungen abführen oder die sonst durch Vertrag dazu berechtigt sind, Jedermann das Befahren fraglicher Abfuhrwege bei einer Buße von 6 Franken, wovon ¼ dem Leider zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Hottingen, den 24. Christmonat 1860.

Im Auftrag des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Hotz.

14. Straßenabsperrung.

Wegen begonnener Korrektion auf der Straße 3ter Klasse von Oerlikon nach Affoltern wird dieselbe von heute an bis auf weitere Anzeige für Fuhrwerke jeder Art abgesperrt.

Oerlikon, den 27. Christmonat 1860.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Jb. Klöti, Präsident.

15. Bei der heute stattgefundenen Auslooſung von 6 Aktien auf das Sekundarschulgebäude in Unterstraß sind die Nummern 38, 122, 141, 167, 172, 205 herausgekommen, was hiermit den Herren Aktionärs zur Kenntniß gebracht wird.

Unterstraß, den 19. Christmonat 1860.

Die Sekundarschulpflege.

16. Der dem Ulrich Meyer, Sturtzers von Rafz, unterm 12. Hornung 1852 ausgestellte, mit Nr. 175 bezeichnete Heimatschein wird gemäß der Verordnung der Direktion der Polizei vom 5. d. M. kraftlos erklärt.

Rafz, den 26. Christmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
M. Schweizer, Gemeindrathsschreiber.

17. Es werden anmit diejenigen, welche Forderungen an hiesige Gemeindskasse zu stellen glauben, eingeladen, dieselben innert 10 Tagen a dato zu beziehen, unter Androhung des Verlustes.

Schlieren, den 27. Christmonat 1860.

Die Gemeindgutsverwaltung.

18. Unter Leitung der Gantbeamtung Henggart werden in dem Hause des verst. Herrn alt Präsident Jonas Frauenfelder daselbst Freitags den 4. Jänner 1861 von Morgens 8 Uhr an nachträglich öffentlich versteigert:

2 einschl. Betten mit Matratzen sammt nußb. Bettstellen, 1 neuer doppelter tann. Kasten, 2 einth. dito, 1 neue nußb. Kommode, 5 hartholz. Tische, 1 neuer Tragofen sammt Rohren, 1 große Bolzwaage von 290 Pfund Gewicht, 1 Quantum grünes und dürres Obst, ca. 30 Ctr. Heu und Emd, ca. 30 Ctr. Stroh, 1 Parthie Mannshemden, 1 Parthie Weiberkleider, verschiedene Fenstervorhänge, 1 Kupfergelte, 3 Kupferpfannen, 1 eherner Hafen, verschiedenes Küchengeschirr, nebst andern hausräthlichen Gegenständen.

Die Gantbedingnisse werden am Tage der Gant selbst eröffnet werden, zu welcher einladen wird.

Henggart, den 27. Christmonat 1860.

Namens der Gantbeamtung:
Frauenfelder, Gemeindrathsschreiber.

19. In Folge Verfilberungsbegehren werden Montag, den 31. dieß, Vormittags 8 Uhr, gegen Baarzahlung dahier versteigert: Ein neuer einspänniger Wagen (7238), 1½ Saum 1860r Wein (12323), 40 Ctr. Heu und Emd und 30 Ctr. Stroh und Schaub (10861). Der Besammlungsort ist in der Wirthschaft des Hrn. Jk. Ehrsam Krämer dahier, von wo aus man sich in die Gantlokale begibt. Zu dieser Versteigerung ladet ein

Weiningen, den 24. Christmonat 1860.

Hs. Hrch. Frei, Gemeindammann.

20. In Folge Versilberungsbegehren werden Montag den 31. dieß Vormittags 9 Uhr gegen Baarzahlung versteigert: 2 Kühe, 1 jnnger Ochs, ca. 50 Ctr. Heu, ca. 10 Ctr. Stroh, 1 zweispänniger Wagen, 1 Pflug, 1 Schwein, 3 Weinfässer, ca. 3 Saum 60r Wein, ca. 2 Saum Most, 1 Kommode, 6 harthölzerne Sessel, 1 Tisch, 2 Stubenuhren, 1 Kinderwagen, 1 Rührfaß, 2 Kärste, 2 Schabellen, 1 Axt, 1 Kupferpfanne, 1 dito Kessi, 1 Hobelbank, 20 Stück verschiedene Höbel, 5 Handsägen, 6 Stech- und Lochbeutel, 1 Waldsäge, 6 Bundhacken, 2 Fugbäume, 1 vollständiges Bundgeschirr, 1 Küchekasten, 1 Kupferpfanne, verschiedenes Wagnerholz u. a. m.

1	Kaufschuldbrief	per	232 Frk. 50 Rp.,
1	"	"	160 "
1	"	"	250 "
1	Guthaben	"	250 "

Kloten, den 27. Christmonat 1860.

Altorfer, Gemeindammann.

12. Freitag den 4. Jenner 1861, Mittags 1 Uhr, wird beim Hause des Johannes Kunz, Käshändler, und nachher im Gasthaus zur Sonne verfilbert:

Fette, magere und gesalzene Käse, neue Dachschindeln, 25 Eimer Most, Essig, 10 in Eisen gebundene Fässer, 1 Brenngeschirr, 1 Dezimalwaag, Korpus, 1 Wagen, 1 Ladenbach, Käsegestell, 2 Schweine, Kästen, Betten, Küchen- und Zimmergeräthschaften, das Kunz'sche Hauptbuch und Journal mit den darin befindlichen Guthaben.

Diese Gegenstände liegen beim Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Wädensweil, den 27. Christmonat 1860.

Der Gemeindammann:
Hauser.

22. In Folge Versilberungsbegehren werden Freitag den 28. d., Nachmittags 2 Uhr, bei Unterzeichnetem gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Pfandschein Nr. 12,284. 1 tann. Tisch, 1 tann. langer Stuhl, 1 Eisenpfanne, 1 hölz. Gelte, 1 stürz. Gätzi, 8 Stück id. Geschirr.

Pfandschein Nr. 118. 124. 1 tann. Tisch, 2 Sessel, 1 älteres Kanapee, 2 Eisenpfannen, 1 hölz Gelte, ird. Geschirr. 1 Seidenwebstuhl und Spulrad, 1 tann. Küchekästli, 1 Kaffemühle, 1 Wälderuhr u. A. m.

Fluntern, den 24. Christmonat 1860.

J. Frank, Gemeindammann.

23. Die in Nr. 103 Art. 23 dieses Blattes angekündigte Versteigerung wird nicht abgehalten.

Hirslanden, den 27. Christmonat 1860.

Das Gemeindammannamt.

24.. Einladung.

Sämmtliche in- und auswärts wohnende Besitzer von Liegenschaften, welche die Straße am sogenannten „Scheibenbuck" und deren Fortsetzung oberhalb dem hiesigen Rebberge zu benutzen haben, werden hiemit eingeladen, Mittwoch den 2. Jenner 1861, Morgens ½9 Uhr, im hiesigen Gemeindhause zu erscheinen, um über Bericht und Antrag der bestellten Kommission betreffend durchgreifende Korrektion dieser Straße Beschlüsse zu fassen.

Von Nichterscheinenden wird angenommen, sie seien mit allen gefaßten Beschlüssen bezüglich dieser Straße im Voraus einverstanden.

Veltheim, den 24. Christmonat 1860.

Im Namen der Gemeindrathes:
G. U. Sigrist, Gemeindrathsschreiber.

25.. Alle Bürger und Steuerpflichtigen, sowol außer als in der Gemeinde wohnenden, welche noch rückständige, sowie per Ende dieses Jahres fällige Raten sammt Zinsen an Kirchenbausteuer und Oerter zu zahlen haben, sind ersucht, Alles im Laufe oder spätestens bis Ende dieses Jahres noch an Unterzeichneten zu leisten, sonst würden gleich nach Ablauf dieses zwölften und letzten Termines aus Auftrag des Gemeindrathes die Säumigen auf ihre Kosten rechtlich dafür belangt.

Thalweil, den 23. Weinmonat 1860.

Staub-Hirzel,
Liquidator der Kirchenbaurechnung.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Vermischte Bekanntmachungen.

26.. Die Notariatsprotokolle geben über die Eigenthumsverhältnisse an nachbenannten im Gemeindsbann Wildenspuch liegenden Realitäten keine Auskunft, nämlich:

1. Zirka 1 Quart Wiesen im Stockwiesen, grenzend 1) an Besitzerin selbst, 2) an Jb. Nuzger von Rudolfingen, 3) an den Hag, 4) an Joh. Witzig im Gütli bei Benken;
2. 1/30stel an der obern Trotte, Nro. 1 b (1/6 an einem Hauptttheil);
3. 1/21stel an der untern Trotte, Nro. 8 d (1/6 an einem Hauptttheil), welche drei Stücke sich im Besitze der Frau des Konrad Peter Lieutenants, Elisabethn geb Hablützel in Wildenspuch, sich befinden;
4. 1/10tel an der obern Trotte Nro. 1 b (oder ½ an einem Hauptttheil); welchen Antheil die Wittwe Katharina Peter geb. Peter in Wildenspuch besitzt.

Es werden nun nach Anleitung der Bestimmungen des § 49 des Notariatsgesetzes diejenigen, die an obige Liegenschaften Ansprüche machen, aufgefordert, diese innert 3 Wochen a dato in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes anzumelden, ansonst die Notariatskanzlei ermächtigt würde, die bezeichneten Lokalitäten als Eigenthum der Besitzerinnen in die Grundprotokolle einzutragen.

Andelfingen, den 23. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

27. Zugsfrist.

Im Konkurse betreffend Konrad Heußer, Krämer, von Embrach wird denjenigen Gläubigern, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, eine mit dem 7. Jenner nächstkünftig ablaufende Frist von zehn Tagen behufs Abgabe von Ueberschlagserklärungen unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht angesehen wird.

Kloten, den 24. Christmonat 1860.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landschreiber.

28. Zugsfrist.

Im Auffalle des Johannes Kunz, Feliren sel. Sohn, Zimmermann, in Regensberg, findet keine Auffallsverhandlung statt, dagegen wird den sämmtlichen Kreditoren eine zehntägige Frist, die mit dem 3. Jenner 1861 zu Ende geht, zu Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen mit Bezug auf das gesammte Massagut unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Regensberg, den 25. Christmonat 1860.

Notariatskanzlei Regensberg:
Jb. Hardmeier, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

29. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Gebhard Milz von Mettmenstetten, Maurer, seßhaft in Küsnacht; rechtlich ausgetrieben; — It. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 8. Christmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Küsnacht 15. Jenner 1861. — Bedenkzeit 25. Jenner bis und mit 4. Hornung 1861. — Auffallsverhandlung 12. Hornung 1861, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder

in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zusteben verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 52—83 verwiesen.

Oeffentliche Inventare.

30. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte auf Ansuchen der Intestaterben das gerichtliche Inventar bewilligt; daher sowol die Gläubiger als die Schuldner aufgefordert werden, binnen der festgesetzten, vom Datum des dießfallsigen Beschlusses laufenden Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner, oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1. Herr Andreas Wehner, Dr. philos., von Göttingen, wohnhaft gewesen in Zürich; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 22. Christmonat 1860. — Frist für die Eingaben bis den 28. Jenner 1861 an die Notariatskanzlei der Stadt Zürich.

Beilage: Namensverzeichniß der zürcherischen Geschwornen für die eidgenössische und kantonale Strafrechtspflege.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Namensverzeichniß

der

zürcherischen Geschwornen

für die

eidgenössische und kantonale Strafrechtspflege.

(Gewählt den 2. Christmonat 1860.)

(Die mit einem * bezeichneten Geschwornen sind für die eidgenössische Strafrechtspflege und insofern ihnen eine Nummer beigesetzt ist, auch für die kantonale Strafrechtspflege bestimmt.)

Gemeinde.	No.	Bezirk Zürich.
Albisrieden.	*1.	Wydler, Jakob, Müller.
	2.	Schneider, Rud., Gemeindrathspräsident.
	3.	Mülli, Jakob, Gemeindammann.
Altstetten.	*4.	Wehrli, Jakob, Major.
	5.	Meier, Rud., Gemeindammann.
	6.	Ehrensberger, Färber.
	7.	Müller, Rud., Gemeindrathsschreiber.
	8.	Boßhard, Sekundarlehrer.
Außersihl.	*9.	Kofel, J., Gemeindrathspräsident.
	*10.	Scheller, Heinrich, Gemeindgutsverwalter
	11.	Meier, Heinrich, Gemeindrath.
	12.	Billeter, Kaspar.
	13.	Gugolz, Jakob.
	14.	Weidmann, Konrad.
	15.	Morf, Ulrich, alt Präsident.
	16.	Bölsterli, Jakob, Armengutsverwalter.
	17.	Aebli-Schießer, Friedrich.

Gemeinde.	Nr.	
Birmensdorf.	*18.	Häderli, Jakob, Gemeindammann, Birmensdorf.
	19.	Hedinger, Jakob, Gemeindrathspräsident.
	20.	Suter, Kaspar, Gemeindammann, Aesch.
	21.	Paur, Heinrich, Lehrer, Birmensdorf.
	22.	Rasi, Jakob, Gemeindrathspräsident, Aesch.
	23.	Trachsler, Kaspar, Schulpfleger, Birmensdorf.
	24.	Dubs, J., Friedensrichter, Aesch.
	25.	Oggenfuß, H., Gemeindrath, Birmensdorf.
Dietikon.	*26.	Mundweiler, Jakob, Gemeindrathspräsident.
	27.	Benz, C., Gemeindammann.
	28.	Grendelmeier, Joseph, Korporationsgutsverwalter.
	29.	Grau, Kaspar, Lehrer.
	30.	Mundweiler, Johannes.
	31.	Fischer, Kaspar.
Enge.	*32.	Arter, Heinrich, Zimmermeister.
	*33.	Benninger-Biedermann.
	34.	Nägeli, J. J., Gemeindammann.
	35.	Leemann, Gottfried, Lieutenant.
	36.	Gottenkiene, Heinrich, Presser.
	37.	Syr, Martin, Kupferschmied.
	38.	Nellstab, J. J., Hauptmann, Leimbach.
	39.	Boßhard, Albert.
	40.	Altorfer, Hs. Ulrich, Gemeindrath.
	41.	Heß, Emanuel, zur Brandschenke.
	42.	Valester, Theodor, im Sellnau.
Fluntern.	*43.	Nordorf, Heinrich, Gemeindrath.
	44.	Müller, Hs. Georg, alt Gemeindammann.
	45.	Nägeli, C., Gemeindspräsident.
	46.	Rütschi, J. C., Friedensrichter.
	47.	Fierz, H., Nationalrath.
	48.	Müller, Heinrich, Hauptmann.
	49.	Frank, Jakob, Gemeindammann.
Höngg.	*50.	Vögeli, Kaspar, alt Baumeister.
	*51.	Nötzli, Joh., Gemeindspräsident.
	52.	Wehrli, Heinrich, Gemeindsschreiber.
	53.	Nieder, Kaspar, alt Präsident.
	54.	Bürkli, Marx, Hauptmann, Oberengstringen.
	55.	Gwalter, Joh., Gemeindrath.
	56.	Notz, K., Gemeindammann.
	57.	Schwarz, H., alt Präsident.
	58.	Großmann, H., Gemeindgutsverwalter.
	59.	Appenzeller, Rud., Friedensrichter.
Neumünster.	*60.	Roth, Hans, Gemeindspräsident, Hirslanden.
	*61.	Huber-Zundel, Riesbach.
	*62.	Vacat.
	*63.	Baumann, Heinrich, Bezirksrichter, Hottingen.
	*64.	Bleuler, Gemeindspräsident, Riesbach.
	*65.	Wirz, Joh., Hauptmann, Seefeld.
	*66.	Zschetzsche, Rektor, Hottingen.
	67.	Wolff, Bauinspektor,

Gemeinde.	Nr.	
Neumünster.	68.	Steiner-Freitag, Kantonsrath, Hottingen
	69.	Bünzli, Fabrikant, Riesbach.
	70.	Wegmann, Kantonsrath, Seefeld.
	71.	Lüssi, Schulpfleger, Riesbach.
	72.	Henking, Oskar, Schulpfleger, Riesbach.
	73.	Beder-Freitag in Riesbach.
	74.	Burkhard, Schulpfleger, Seefeld.
	75.	Tuggener, Kreisrichter, Riesbach.
	76.	Staub, Daniel, Vater, Seefeld.
	77.	Streuli-Arter, Hottingen.
	78.	Zeller-Engelhard, Hirslanden.
	79.	Widmer-Orell, Riesbach.
	80.	Arbenz, Fabrikant, "
	81.	Baur, Schulpfleger, Hirslanden.
	82.	Schälchlin, Lehrer, Riesbach.
	83.	Hüni, Ingenieur, "
	84.	Hotz, alt Präsident, Hirslanden.
	85.	Irminger, Sohn, alt Präsident, Hirslanden.
	86.	Bleuler-Arter, Hottingen.
	87.	Rottenschweiler, Schulpfleger, Hirslanden.
	88.	Lüthi-Heß, Hottingen.
	89.	Widmer, Gemeindspräsident, Hottingen.
	90.	Frei, Dr. und Professor, "
	91.	Meier, Jakob, am Zürichhorn.
	92.	Meyer, Sekundarlehrer, Hottingen.
	93.	Ernst, J. R., Fabrikant, Riesbach.
	94.	Leemann, alt Gemeindammann, Hirslanden.
Oberstraß.	*95.	Rinderknecht, Heinrich, Gemeindspräsident.
	96.	Weidmann, Ulrich, Gemeindammann.
	97.	Fehr, Heinrich, Schulpfleger.
	98.	Wild, Rudolf, "
	99.	Bachofen, Rud., Gemeindrath.
	100.	Müller, Heinrich, Kunstmaler.
Schlieren.	*101.	Schnieper, Aloys, Thierarzt.
	102.	Schuepp, Jakob, Kreisgerichtspräsident.
	103.	Bräm, Jakob, Friedensrichter.
Schwamendingen.	*104.	Scherrer, J. J., Landschreiber, Oerlikon.
	105.	Gujer, Heinrich, Gemeindrath, "
	106.	Benz, Gemeindammann, Schwamendingen.
	107.	Solinville, Aug., Med. Dr., Oerlikon.
	108.	Rudolf, Jakob, Kreisgerichtsschreiber, Oerlikon.
	109.	Brunner, Konrad, Gemeindrath, "
Seebach.	*110.	Meier, J. C., Kantonsrath.
	111.	Meier, Jakob, alt Gemeindammann.
	112.	Meier, Joh., Friedensrichter.
	113.	Sieber, J., Gemeindsschreiber.
Uitikon.	*114.	Wismer, Jakob, Seckelmeister.
	115.	Wismer, Heinrich, Friedensrichter.
Unterstraß.	*116.	Zeller-Zundel, August.
	117.	Pfenninger, J. J., Bezirksrichter.

Gemeinde.	Nr.	
Unterstraß.	118.	Däniker-Fierz, Heinrich.
	119.	Zangger, Rud., Präsident.
	120.	Guggenbühl, Joh., Gastwirth.
	121.	Seelig, Karl, Schönfärber, Drahtschmiedli.
	122.	Ott, Joh. Ulrich, Mechaniker.
Urdorf.	*123.	Schärer, C., Gemeindspräsident, Oberurdorf.
	124.	Huber, Jakob, Gemeindrath "
	125.	Glättli, Jakob, Gemeindrathsschreiber "
	126.	Höppeler, Paulus, Gemeindammann, Niederurdorf.
Weiningen.	*127.	Frei, Hs. Heinr., Gemeindammann, Weiningen.
	128.	Langmeier, Friedensrichter, Unterengstringen.
	129.	Nötzli, Jakob, Gemeindammann, Oberötweil.
	130.	Hotz, Heinrich, Präsident, Geroldsweil.
	131.	Hug, Joh., Krämer, Weiningen.
	132.	Siegfried, Heinrich, Metzger, Unterengstringen.
	133.	Hug, Rud., Gemeindrath, Weiningen.
	134.	Stadtmann, Gemeindammann, Geroldsweil.
Wiedikon.	*135.	Wydler, J. J., Stillständer.
	136.	Hofmann, Joh. Kaspar, Kantonsrath.
	137.	Wydler, J. Kaspar, Gemeindspräsident.
	138.	Hausheer, J. Rud., alt Gemeindammann.
	139.	Bachmann, Joh. Heinrich, Bezirksrichter.
	140.	Abegg, Joh., Schulverwalter.
	141.	Ryffel, Jakob, Sattlermeister.
Wipkingen.	*142.	Vontobel, Kaspar, Bezirksrath.
	143.	Freudweiler, Rud., Gerber.
	144.	Pfenninger, Jakob, Colorist.
	145.	Hotz, Rud., Gemeindammann.
Wollishofen.	*146.	Asper, J. Jakob, Gemeindspräsident.
	147.	Scheller, Heinrich, Vater.
	148.	Ulrich, Jakob.
	149.	Boßhard, Jakob, in Muggenbühl.
	150.	Köchli, J. Jakob, Gemeindrath.
Wytikon.	*151.	Lang, J. Jakob, Hauptmann.
	152.	Boller, Heinrich, Kirchenpfleger.
Zollikon.	*153.	Bleuler, Konrad, Gemeindrath.
	154.	Hotz, Heinrich, Gemeindspräsident.
	155.	Kienast, Heinrich, Registrator.
	156.	Thommann, Heinrich, Gemeindsschreiber.
	157.	Kienast, Rudolf, Friedensrichter.
	158.	Weber, Konrad, Zivilpräsident, Unterhub.
	159.	Berchtold, Heinrich, Gemeindsschreiber.
Zürich.	*160.	Bodmer-Ott, alt Müller.
	*161.	Pestalozzi-Wiser, Kaufmann.
	*162.	von Muralt, Oberstlieutenant.
	*163.	Stockr-Eßlinger.
	*164.	Lätsch, Glaser.
	*165.	Escher, C., Dr., Stadtschreiber.
	*166.	Schnurrenberger, Spengler.
	*167.	Mouſſon, alt Bürgermeister.

Gemeinde.	Nr.
Zürich.	*168. Stocker-von Orelli, Kaufmann.
	*169. von Orelli, A., Dr.
	*170. Heidegger, Kommandant.
	*171. Werdmüller, Bezirksrichter.
	*172. Bräm, Schreiner.
	*173. Bryner-Bartenfeld.
	*174. von Escher, Oberst.
	*175. Landolt, Stadtrath.
	*176. Fäsi-Hurter.
	177. Frei-Kitt, zur Werdmühle.
	178. Ritter, Leonhard, Kommis.
	179. Girsberger, zur Schuhmachern.
	180. Boßhard, Spitalverwalter.
	181. Escher, Sohn, im Wollenhof.
	182. Guhl, Hauptmann.
	183. Freudweiler, Stadtrath.
	184. von Muralt, Med. Dr.
	185. Ammann-Heu, Stadtschulverwalter.
	186. Koller, Hartmann, Müller.
	187. Bürkli, Adolf, Oberstlieutenant.
	188. Kramer, Heinrich, Metzger.
	189. William-Kölliker, Tuchhändler.
	190. Zundel, Hafner.
	191. Schmid, Polizeisekretär.
	192. Ochsner, Melch., Weinhändler.
	193. Reishauer-Bodmer, Zeugschmied.
	194. Weber, Schuster.
	195. Honegger-Schmid, unterm Rüden.
	196. Escher-Usteri, Kaufmann.
	197. Hausheer, Landschreiber.
	198. Escher, C., Dr., im Brunnen.
	199. Schneeli, Meinrad, Vater.
	200. Gysi, alt Stadtschreiber.
	201. Spörri, Maler.
	202. Staub-Abegg, Weinhändler.
	203. von Wyß, Heinrich.
	204. Mennet-Nordorf.
	205. Kummer, David, Kommis.
	206. von Steiner, Rechnungssekretär.
	207. von Orelli-Ziegler.
	208. Fries, Heinrich, Goldschmied.
	209. Schinz, Eisenhändler.
	210. Mousson, G., Dr. juris.
	211. Nägeli, Kommandant.
	212. Escher-Finsler, im Lindengarten.
	213. Usteri, Stadtrath.
	214. Schultheß, Oberstlieut., Buchhändler.
	215. Vogel, Staatsschreiber.
	216. Bernhard, Schreiner.
	217. Horber, Weinhändler.

Gemeinde.	Nr.
Zürich.	218. Ulrich, alt Stadtbaumeister.
	219. Niedermann, Sattler.
	220. Krauer, Vater, Metzger.
	221. Koller, Küfer.
	222. Müller, Vergolder, zum Zipfelhaus.
	223. Karpf, Schreiner.
	224. Däniker, Ludwig, Baumeister.
	225. Horner, Med. Dr.
	226. Ulrich, alt Rechenschreiber.
	227. Hauck, Melchior, Bäcker.
	228. Wegmann, Stabsmajor.
	229. Bader, Organist.
	230. Bryner, Schuster.
	231. Siebenmann-Balber, Ulysses.
	232. Weiß, Emil, Sekretär der Nordostbahndirektion.
	233. Flaigg, Kornhausdirektor.
	234. Schrämli, Dr. Bezirksarzt.
	235. Reutlinger, Vater, Färber.
	236. Schwarz, Schreiner, zum Rech.
	237. Trümpler-Vogel.
	238. Rütschi, Salomon, Zeltweg.
	239. von Wyß, alt Staatsschreiber.
	240. Heß-Füßli, Gehülfe des Kassiers der Nordostbahn.
	241. Koller, Ludwig, Kommandant.
	242. Koch-Lotz.
	243. Däniker, Eduard, Sektionschef.
	Bezirk Affoltern.
Aeugst.	*244. Spinner, Bezirksrath.
	245. Spinner, Heinrich, Gemeindspräsident, Wengi.
	246. Haberfaat, Rud., alt Friedensrichter in Oberthal.
Affoltern.	*247. Schneebeli, Rudolf, Kommandant, Affoltern.
	248. Nötzli, Landschreiber, "
	249. Burkhard, Gemeindammann, "
	250. Dubs, J., Schulpfleger in Loo.
	251. Schneebeli, Rud., Lieut., Gemeindrath, Affoltern.
	252. Weiß, Heinrich, Kirchmeier in Affoltern.
	253. Weiß, Heinrich, Präsident, "
	254. Schneebeli, Gottlieb, Gemeindrath, Zwillikon.
	255. Frei, Johannes, Kirchmeier in "
Bonstetten.	*256. Huber, Rudolf, Gemeindammann.
	257. Lienhard, Johannes, Gemeindsschreiber.
	258. Frech, Heinrich, Friedensrichter.
	259. Toggweiler, Johannes, Kreisrichter.
Hausen.	*260. Huber, Johannes, Lieut., Heisch.
	261. Ringger, alt Präsident, Hausen.
	262. Zürrer, Präsident, "
	263. Grob, Friedrich, Feuerhauptmann, Hausen.
	264. Schärer, Emil, Seckelmeister, Ebertsweil.
	265. Schärer, Rudolf, Kreisrichter, Hausen.

Gemeinde.	Nr.	
Hausen.	266.	Näf, Hauptmann, Hausen.
Hedingen.	*267.	Spillmann, Johannes, Schulpfleger, Frohmoos.
	268.	Wettstein, Sekundarlehrer.
	269.	Vollenweider, Johannes, Präsident.
	270.	Frei, J. J., Gemeindspräsident.
	271.	Suter, Heinrich, Posthalter.
Kappel.	*272.	Hurter, Verwalter, Kappel.
	273.	Schneebeli, Gemeindammann, Hauptikon.
	274.	Näf, Friedensrichter, Kappel.
	275.	Näf, Rudolf, Schulpfleger, Kappel.
Knonau.	*276.	Syz, Gottlieb, Friedensrichter.
	277.	Frick, Heinrich, Gemeindammann.
	278.	Vollenweider, Heinrich, Armenpfleger.
Maschwanden.	*279.	Studer, Heinrich, Kreisrichter.
	280.	Funk, Johannes, Gemeindammann.
	281.	Leuthold, Rudolf, Pfleger, Gerber.
	282.	Huber, Johs., Gemeindam., U. Mettmenstetten.
	283.	Huber, Jakob, Präsident, "
	284.	Suter, alt Gemeindsschreiber, Dachelsen.
	285.	Glättli, Sohn, Med. Dr., U. Mettmenstetten.
	286.	Vollenweider, J. Ulrich, Kreisrichter, Rossau.
	287.	Frick, Joh., a. Schuldenschreiber, O. Mettmenstetten.
	288.	Buchmann, J. J., Kirchenpfleger, Dachelsen.
Obfelden.	*289.	Stehli, Heinrich, alt Gemeindam., Oberlunnern.
	290.	Häberling, J., Friedensrichter, Bickweil.
	291.	Schneebeli, Johs., Gemeindamman, Obfelden.
	292.	Stehli, Jakob, Schulpfleger, Oberlunnern.
Ottenbach.	*293.	Hegetschweiler, J., Gemeindspräsident.
	294.	Hegetschweiler, J., Friedensrichter.
	295.	Sidler, Heinrich, Thierarzt.
	296.	Sidler, Heinrich, Armenpfleger.
	297.	Funk, David, Rickenbach.
	298.	Gampert, F., Med. Dr.
Riffersweil.	*299.	Bär, Heinrich, alt Bezirksrathsschreiber.
	300.	Hauser, Johannes.
Stallikon.	*301.	Meier, J. J., Gemeindspräsident, Stallikon.
	302.	Schuep, Konrad, Friedensrichter, Wettsweil.
	303.	Stutz, Johs. Gemeindspräsident, "
	304.	Nievergelt, Jakob, Gemeindrath, Baldern.
	305.	Stutz, J. J., Sekundarlehrer, Wettsweil.
	306.	Weiß, Johannes, Gemeindrath, Au-Stallikon.
		Bezirk Horgen.
Hirzel.	*307.	Höhn, Gemeindspräsident.
	308.	Staub, Heinrich, Gemeindrath, an der Straß.
	309.	Haab, Gottlieb, Sittenrichter im Fören.
	310.	Haab, Kaspar, Gemeindrath, Tobelmühle.
	311.	Hägi, Heinrich, Armenpfleger, Harrüti.
	312.	Spinner, Jakob, Gemeindsschreiber, Forrenmoos.
Horgen.	*313.	Ryf, Johannes, Gemeindspräsident, Seehaus.

Gemeinde.	Nr.
Horgen.	*314. Stapfer, Johannes, Oberstlieut., Neuhaus.
	*315. Burkhard, J., alt Friedensrichter am Platz.
	*316. Vacat.
	*317. Hüni-Suter, Heinrich, Bezirksrichter.
	318. Streuli, Heinrich, Kreisrichter, Moorschwand.
	319. Risler, J., Friedensrichter, Arn.
	320. Streuli, Heinrich, Gemeindrath z. Mühle.
	321. Streuli, Jakob, " z. Sust.
	322. Burkhard, Jb., Scharfschützenhptm. a. Platz.
	323. Burkhard, Julius, Gemeindrath, Hinter-Dorf.
	324. Zürrer, Heinrich, Gemeindammann.
	325. Streuli, Johannes, Gemeindrath, Sonnau.
	326. Schäppi, Heinrich, Gemeindrath im Entwedern.
	327. Stäubli, Theodor, Kaufmann, Dorf.
	328 Widmer-Hüni, J., Kantonsrath, Seegarten.
	329. Nägeli-Staub, Rud., a. Gemeindspräsident, Dorf.
	330. Baumann, J., Gemeindrath, zur Palme.
	331. Suter, Johannes, Gemeindrath, Heubach.
	332. Höhn, Rudolf, Wachtpräsident, Dorf.
	333. Stapfer, Julius, Kaufmann, Neuhaus.
	334. Kienast-Baumann, Jakob, zur Linde.
	335. Stapfer, Jakob, alt Gemeindspräsident, Neuhaus.
	336. Stünzi, Johannes, Stillständer, zur Zinne.
Hütten.	*337. Hiestand, J. H., Gemeindsschreiber.
	338. Hitz, Hs Heinrich, Gemeindammann.
	339. Schärer, Kaspar, Gemeindrath.
	340. Isler, Ulrich, alt Armenpfleger.
Kilchberg.	*341. Schwarzenbach, Kantonsrath.
	*342. Günthard, Kaspar, Präsident, Adliswil.
	343. Schwarzenbach, Präsident, Seewart.
	344. Nägeli, Gemeindammann.
	345. Günthard, Präsident, Grundstein.
	346. Thommann-Nägeli, Mönchhof.
	347. Nägeli, Kreisrichter, Bendlikon.
	348. Scheller, Hauptmann.
	349. Bühler, alt Gemeindammann, Kilchberg.
	350. Landis, Präsident, Bendlikon.
	351. Nägeli, alt Regierungsrath, zum Seehof.
Langnau.	*352. Hitz, Heinrich, Gemeindammann.
	353. Suter, Heinrich, Präsident.
	354. Eichholzer, Jakob, Sohn.
	355. Schneebeli, Jakob, Gemeindsschreiber.
	356. Syfrig, Heinrich, Sektionschef.
	357. Gugolz, Heinrich, alt Gemeindammann.
Oberrieden.	*358. Hotz, J. H., Gemeindspräsident.
	359. Hotz, Johannes, alt Präsident, Seegarten.
	360. Fehr, Gottfried, Gemeindrath, Tischenloo.
	361. Schäppi, Johannes, alt Friedensrichter.
Richtersweil.	*362. Hürlimann-Zürcher, Oberstlieutenant.
	*363. Landis, Johannes, Med. Dr.

Gemeinde.	Nr.	
Richterswil.	*364.	Aschmann-Gujer, Gemeindrath.
	365.	Bär, Karl, zum Frohberg.
	366.	Sennhauser, Kaspar, Mechaniker.
	367.	Landis, Heinrich, Hauptmann.
	368.	Amsler, Johannes, alt Präsident.
	369.	Baumann, U. Lehrer.
	370.	Wunderli, Heinrich, Kreisrichter.
	371.	Hauser, Jakob, Sittenrichter, Obermatt.
	372.	Aschmann-Keller.
	373.	Bär, Johannes, auf Samstagern.
	374.	Landis, Heinrich, Lieutenant.
	375.	Theiler, Johannes, Sittenrichter.
	376.	Pfister, Heinrich, zum Morgenstern.
	377.	Gattiker, Kaspar, Sittenrichter.
Rüschlikon.	*378.	Fehr-Lindenmayer, J., alt Präsident.
	379.	Schwarzenbach, Jakob, im Böndler.
	380.	Schwarzenbach, Heinrich, Bezirksrichter.
	381.	Obrist, Jakob, Friedensrichter.
	382.	Kläger, Jakob, Armenpfleger.
Schönenberg.	*383.	Scharer-Pfister, J. H. Kantonsrath.
	384.	Pfister, Sittenrichter, Esch.
	385.	Rusterholz, Gemeindeschreiber.
	386.	Rusterholz, Konrad, Präsident.
	387.	Hauser, Jakob, Lieutenant.
	388.	Günthard, Gemeindammann.
	389.	Syz, Hs. Heinrich, Langwies.
Thalweil.	*390.	Schmid-Schwarzenbach, Präsident.
	*391.	Schwarzenbach-Landis, Kantonsrath.
	392.	Schmid, Heinrich, Kantonsrath, Gattikon.
	393.	Näf-Schäppi, Hauptmann.
	394.	Aschmann, Johannes, Friedensrichter.
	395.	Wieland, Bezirksrath.
	396.	Pfister-Huber, Gemeindrath.
	397.	Kölliker-Haltiner, Hauptmann.
	398.	Kölliker, Karl, Tischenloo.
Wädenswil.	*399.	Blattmann, J., Bezirksrath.
	*400.	Fleckenstein, Wilhelm, Gemeindrath.
	*401.	Hauser, Theophil, Gemeindrath.
	*402.	Haab, H., Friedensrichter.
	*403.	Hauser, Albert, Major.
	*404.	Nentsch, J. Ludwig, Kantonsrath.
	405.	Tobler, Franz, Friedensrichter, a. Ort.
	406.	Suter, Jakob, Gemeindrath, a. d. Seefahrt.
	407.	Hottinger, Kaspar, Gemeindrath, Oedischwend.
	408.	Hofmann, Konrad, Kreisrichter.
	409.	Hartmann, Karl, Major, Au.
	410.	Schneider, Johannes, Lieutenant, Morgenstern.
	411.	Baumann, Heinrich, Schulpfleger.
	412.	Hauser, Eduard, Gemeindrath.
	413.	Hauser, Jakob, zum Engel.

Gemeinde.	Nr.	
Wädensweil.	414.	Hauser, August, Lieutenant, zur Gerwe.
	415.	Blattmann, Heinrich, Grünenberg.
	416.	Fleckenstein, Friedrich, Gemeindrath.
	417.	Höhn, Gottlieb, Burstel.
	418.	Theiler, Gottfried, Gemeindrath.
	419.	Hauser, Gottfried, Hauptmann.
	420.	Hofmann, Johannes, Hauptmann, Rothhaus.
	421.	Treichler, Gottfried, am See.
	422.	Trümpler, Otto, Seidenfabrikant.
	423.	Hauser, Ferdinand, Friedensrichter.
	424.	Rusterholz, J. Heinrich, am Plätzli.
	425.	Höhn, Jakob, Gemeindrath, Grundhof.
	426.	Blattmann, Jh., alt Kreisrichter.
	427.	Blattmann, Jb.. Gemeindrath.
		Bezirk Meilen.
Erlenbach.	*428.	Wirz, Jakob, Gemeindammann.
	429.	Wirz, Jakob, alt Präsident.
	430.	Bindschädler, Eduard, Gemeindrathspräsident.
	431.	v. Rufs, Johannes, alt Gemeindrathsschreiber.
	432.	Bodmer, Kaspar, Friedensrichter.
Herrliberg.	*433.	Kleiner, Med. Dr., Gemeindspräsident.
	434.	Kölliker, Konrad, Geimeindrathsschreiber.
	435.	Egli, Heinrich, Lieutenant, Gemeindrath.
	436.	Weinmann, Johannes, Bezirkskommandant.
	437.	Fierz, Johannes, Kommandant.
	438.	Wettstein, Jakob, Gemeindammann.
Hombrechtikon.	*439.	Heußer, Robert, Lieutenant, Neuhof.
	*440.	Hürlimann, Heinr. Albert, Lieut., Rosenberg.
	*441.	Lochmann, Johannes, Landwirth im Dörfli.
	442.	Ulrich, C. S., Gerber, im Tobel.
	443.	Schärer, J. J., Bezirksrichter, Wellenberg.
	444.	Pfister, J. R., Gemeindrath, Dörfli.
	445.	Brennwald, J. J., im Eichthal.
	446.	Guser, J. J., Gemeindrath, Schirmensee.
	447.	Bueler, J. Heinrich, Lieut., Feldbach.
	448.	Heußer, Heinrich, Bezirksrath, Neuhof.
	449.	Nauer, J. J., Schulpfleger, Liebenfels.
	450.	Dändliker, J. Heinrich., Lieutenant, Langenriedt.
	451.	Rubli, Emanuel, Sekundarlehrer.
Küsnacht.	*452.	Kägi-Fierz, Johannes, Kantonsrath.
	*453.	Obrist, Heinrich, Gemeindspräsident.
	454.	Freimann, J., Gemeindammann.
	455.	Schmid, Kaspar, alt Präsident.
	456.	Bleuler, Arnold, Lieutenant.
	457.	Vogt, Eduard, Kommandant, Goldbach.
	458.	Hofmann, Heinrich, Schmied,
	459.	Egli, Heinrich, Seckelmeister, Goldbach.
	460.	Bleuler, Albert, Kantonsrath.
	461.	Gimpert, Johannes, Kirchenpfleger.

Gemeinde.	Nr.	
Küsnacht.	462.	Nußbaumer, Johannes, Gemeindsschreiber.
	463.	Schultheß-Koller, Konrad.
Männedorf.	*464.	Billeter, Eduard, alt Regierungsrath.
	*465.	Zuppinger, Karl, Fabrikant zum Thalbrunnen.
	466.	Walder, Gottfried, Gemeindammann auf Dorf.
	467.	Diener, Jakob, Präsident, Langacker.
	468.	Zuppinger, Eugen, Major.
	469.	Hasler, Jakob, Gemeindrath, Allmend.
	470.	Gugolz, Georg, Med. Dr., Weiern.
	471.	Brändli, Ferdinand, Kreisrichter, Unterdorf.
	472.	Hausammann, Kaspar, Gemeindrath, Unterdorf.
	473.	Billeter-Gugolz, J., alt Gemeindrath, Langacker.
	474.	Bindschädler, Johannes, Goldarbeiter auf Hofen.
	475.	Tändliker, J., J., Posamenter, auf Hofen.
Meilen.	*476.	Suremann, Hartmann, Lieutenant.
	*477.	Knopfli, Jakob, Bezirksrichter im Feld.
	*478.	Schwarz, R., Bezirksgerichtsschreiber.
	479.	Freimann, Jakob, Schulpfleger.
	480.	Kunz-Wunderli, Heinr., Hauptm. im Schinnhut.
	481.	Bantli, Gemeindammann und Kommandant.
	482.	Pfrunder, Heinrich, Hauptmann.
	483.	Vontobel, Rudolf, Gemeindrath.
	484.	Fierz, Johannes, Hauptmann.
	485.	Zolliker, J. J., Schulpfleger, im Feld.
	486.	Wunderli, Rudolf, Hauptmann, Bruggen.
	487.	Leemann, Heinrich, Hofstetten.
	488.	Wunderli, Heinrich, Gemeindrath.
	489.	Hochstraßer, Jakob, Friedensrichter, Hofstetten.
	490.	Leemann, Jakob, Landwirth, Schwabach.
Oetwil.	*491.	Kunz, Hermann, Gemeindspräsident.
	492.	Stauber, Heinrich, alt Kantonsrath.
	493.	Heß, Ulrich, Gemeindrath.
	494.	Stauber, J. Heinrich, Hauptmann.
	495.	Heß, Heinrich, alt Präsident.
	496.	Stauber, Wilhelm, Schulpfleger.
Stäfa.	*497.	Hürlimann, K., Präsident, Kählhof.
	*498.	Ryffel, Karl, Gemeindrath, Binz.
	*499.	Ryffel-Tschudi, B., Kantonsrath, im Kerngarten.
	*500.	Bühler, Friedrich, Hauptmann, Uerikon.
	501.	Mohr, J., Präsident, Oetikon.
	502.	Ryffel, Hans Heinrich, Kirchenpfleger, Matt.
	503.	Rebmann, Johannes, Gemeindrath, Uetikon.
	504.	Oetiker, J., Friedensrichter, Treubel.
	505.	Bühler, J., Med. Dr., Haslenbach.
	506.	Kunz-Schmid, Werner, Hauptm., Oetikon.
	507.	Hegetschweiler, Emil, Friedensrichter, Kählhof.
	508.	Hübschmann, Th., Vater, Apotheker.
	509.	Kölla, Jakob, Kirchenpfleger, im Spittel.
	510.	Widmer-Weber, Heinrich, Rechtsagent, Oetikon.
	511.	Kunz, K., Kantonsrath, Sonnenthal.

Gemeinde.	Nr.	
Stäfa.	512.	Dändliker, J. J., Zimmermeister, Seeacker.
	513.	Huber, Heinrich, Gemeindrath, Laubisrütt.
	514.	Kunz, Th., Bezirksrath, Grünenhof.
	515.	Ryffel, Johannes, Landwirth, Grundhalden.
Uetikon.	*516.	Reichling, Rudolf, Gemeindspräsident.
	517.	Meier, Johannes, Gemeindammann.
	518.	Gimpert, Heinrich, Gemeindrath.
	519.	Schnorf, Hans Heinrich, Stillständer.
	520.	Schnorf, Rudolf, Chemiker.
	521.	Fluri, J , Seidenfabrikant.
Zumikon.	*522.	Boßhard, Jakob, Gemeindammann.
	523.	Brunner, Hans Heinrich, Gemeindspräsident.
	524.	Weber, Heinrich, Friedensrichter.
	525.	Brunner, Johannes, Gemeindsschreiber.
		Bezirk Hinweil.
Bärentsweil.	*526.	Hürlimann, Gemeindammann, Bärentsweil.
	*527.	Meier, Bezirksrathsschreiber, Adentsweil.
	*528.	Raths, Joh , Bezirksrathsweibel, Bärentsweil.
	529.	Wolfensberger, Emil, Bärentsweil.
	530.	Bürgi, J., Adentsweil.
	531.	Meier, Präsident, Ziegler, Adentsweil.
	532	Meier, Gemeindsschreiber, Bärentsweil.
	533.	Furrer, Hans Heinrich, Weibel, Bärentsweil.
	534.	Brandenberger, Kreisrichter, Adentsweil.
	535.	Walder, Heinrich, Gemeindrath, Bettsweil.
	536.	Spörri, Kaspar, Lieutenant, Bärentsweil.
	537.	Bürgi, August, Adentsweil.
	538.	Stößel, Gemeindspräsident, Bärentsweil.
	539.	Spörri, J. J , Schulpfleger, Hinterburg.
	540.	Pfenninger, H. Erhard, Gemeindrath, Bußenthal.
	541.	Spörri, Hans Heinrich, Stillständer, Bußenthal.
Bubikon.	*542.	Hottinger, J. H., Gemeindammann, Ritterhaus.
	543.	Weber, J. J., alt Gemeindrath, Rennweg.
	544.	Hottinger, J. J , Hauptmann, im Häusli.
	545.	Diggelmann, Heinrich, Zivilvorsteher, a. d. Hütli.
	546.	Knecht, J., alt Gemeindrath.
	547.	Bürgi, Ferdinand, Unterwolfhausen.
	548.	Kunz, Schulverwalter, Rueggshausen.
	549.	Näf, J. J., Zivilpräsident, Bubikon.
Dürnten.	*550.	Vontobel, Jakob, Friedensrichter, im Landetspiel.
	551.	Letsch, Kaspar, Hauptmann, Oberberg.
	552.	Hotz, Jakob, Baumeister, Dürnten.
	553.	Boßhard, Kaspar, Kirchenpfleger, Lettenmoos.
	554.	Wolfensberger, J., Kantonsrath, am Pilgersteg.
	555.	Bickel, Jakob, Stillständer, Oberdürnten.
	556.	Heß, Heinrich, Thierarzt, Sandhof.
	557.	Müller, Hans Heinrich, Sohn, in d. Guldistud.
Fischenthal.	*558.	Keller, Bezirksrichter, Mühlebach.
	*559.	Leuthold, Heinrich, zum Wasserfels.

Gemeinde.	Nr.	
Fischenthal.	560.	Diener, Med. Dr., am Steg.
	561.	Keller, Gemeindspräsident, Mühlebach.
	562.	Schoch, A., Friedensrichter.
	563.	Keller, R., Lieutenant, im Brand.
	564.	Keller, alt Gemeindrath, Langenmoos.
	565.	Schoch, alt Bezirksrichter, im Fistel.
	566.	Egli, J. J., Kreisrichter, Fischenthal.
	567.	Spörri, H., Gemeindammann, Schmittenbach.
	568.	Schoch, J. K., Gemeindsschreiber, Grundbach.
	569.	Egli, J., in der Bodmen.
Goßau.	*570.	Bebie, Marx, Friedensrichter, Bertschikon.
	*571.	Weber, Ferdinand, Hauptmann, Ottikon.
	*572.	Walder, J., alt Gemeindspräsident, Goßau.
	573.	Buchmann, H., Gemeindrath, a. d. Berg.
	574.	Meier, Rudolf, Gemeindspräsident, Bertschikon.
	575.	Wirz, J., Gemeindrath, Greut.
	576.	Baumann, H., Gemeindrath, Herrschmettlen.
	577.	Heußer, Johannes, Sohn, a. d. Strick.
	578.	Strehler, Joh., Lieut., Bertschikon.
	579.	Brunner, J., Gemeindrath, Böndler.
	580.	Boßhard, Kasp. Zivilpräsident, Herrliberg.
	581.	Schaufelberger, K., Gemeindrath, Ottikon.
	582.	Wirz, Robert, Gemeindrath, Grünenhof.
	583.	Bebie, J. A., Armenpfleger, Goßau.
	584.	Schaufelberger, Hauptmann, Goßau.
Grüningen.	*585.	Dürsteler, Gemeindammann, Itzikon.
	*586.	Bauert, Gemeindrath, Grüningen.
	587.	Schärrer, Kantonsrath, Binzikon.
	588.	Hirs, Landschreiber, Grüningen.
	589.	Egli, J., zur Gerwe, Binzikon.
	590.	Scherrer, J., Gemeindrath, Binzikon.
	591.	Pfister, J., Gemeindrath, Itzikon.
	592.	Jucker, J., Gemeindrath, Niggenberg.
Hinweil.	*593.	Bachmann, Schuldenschreiber.
	*594.	Nauer, Bezirksrath.
	*595.	Meili, Bezirksgerichtsschreiber.
	596.	Wolfensberger, Gemeindrath, Bossikon.
	597.	Bachmann, Gemeindammann, Hinweil.
	598.	Furrer, Stillständer, "
	599.	Grimm, Gemeindrath, Ringweil.
	600.	Pfister, Fabrikant, Hinweil.
	601.	Hotz, Schulverwalter, "
	602.	Leuthold, Schulpfleger, Bethholz.
	603.	Pfenninger, J., Glaser, Hinweil.
	604.	Müdespacher, R., Stillständer, Hinweil.
	605.	Schaufelberger, Gemeindrath, in Schaufelberg.
Rüti.	*606.	Pfister, Hauptmann, Ferrach.
	607.	Pfister, Friedensrichter, Rüti.
	608.	Schmid, Präsident, "
	609.	Bontobel, Heinrich, Fägsweil.

Gemeinde.	Nr.
Rüti	610. Honegger, Gemeindammann, Rüti.
	611. Bontobel, Gemeindrath, Scheuerwies.
Seegräben.	*612. Schellenberg, Jakob, Präsident, Aathal.
	613. Messikommer, Hans Heinrich, Friedensrichter.
Wald.	*614. Martin, Kantonsrath.
	*615. Honegger, J. J. Bezirksrichter.
	*616. Honegger, Johannes, Kantonsrath,
	*617. Schaufelberger, Gemeindrath.
	618. Pfenninger, Kommandant, a. d. Bleiche.
	619. Brunner, J. G., Kommandant.
	620. Krauer, Jakob, Hauptmann, Windegg.
	621. Keller, Rud., Friedensrichter.
	622. Bertschinger, Gemeindrath, Riedt.
	623. Spörri, Hauptmann.
	624. Honegger, Felix, Stillständer, Grundthal.
	625. Honegger, Heinrich, in der Stockenmatt.
	626. Keller, J. R., Gemeindsschreiber, Hittenberg.
	627. Honegger, Eduard, Kantonsrath.
	628. Näf, Sekundarlehrer.
	629. Hürlimann, Albert, Dr.
	630. Schaufelberger, Hauptmann, in Laupen.
	631. Oberholzer, J. J., Sagenrain.
	632. Heß, Gottlieb.
Wetzikon.	*633. Hirzel, Bezirksrath, Wolfershausen.
	*634. Nyffel, Kantonsrath, in Medikon.
	*635. Knüsli, Präsident, Robenhausen.
	636. Kündig, Stillständer, Kemten.
	637 Homberger, Gemeindrath in Unterwetzikon.
	638 Bueler, Gemeindrath in Wetzikon.
	639 Boßhard, Friedensrichter in Stegen.
	640 Tobler, Gemeindrath in Neubruch.
	641 Hartmann, Kreisrichter in Ettenhausen.
	642 Messikommer, Schulpfleger in Stegen.
	643 Müller, Armenpfleger im Zelgli-Kemten.
	644 Zollinger, Lehrer, Robenhausen.
	645 Hirzel, Kreisrichter, Wetzikon.
	646 Flachsmann, Johannes, Kemten.
	647 Walder, Hauptmann, Linggenberg.
	648 Weber, Posthalter, Wetzikon.
	649 Werdmüller-Stocker, Feld-Kemten.
	Bezirk Uster.
Dübendorf.	*650 Schuhmacher, Kaspar, Gemeindspräsident.
	*651 Zollinger, J. H., Kantonsrath.
	652 Zollinger, Hs. Jakob, Gemeindammann.
	653 Pfister, J. H., Reallehrer.
	654 Pfister, Konrad, Elementarlehrer.
	655 Pfister, Hs. Jakob, Friedensrichter.
	656 Zollinger, Heinr., Gemeindrath.
	657 Weilemann, Jakob, Kreisrichter im Gfenn.

Gemeinde.	Nr.
Dübendorf.	658 Müller, Heinr., Seckelmeister.
	659 Goßweiler, Hs. Heinr., Gemeindrath.
Egg.	*660 Boller, J. J., Gemeindrathspräs., Hinteregg.
	*661 Weber, J. J., Gemeindrath in Egg.
	662 Chrismann, J., Gmdschr., Rellikon.
	663 Weiß, J. Ulrich, Bezirksrath, Eglingen.
	664 Homberger, Arnold, Gemeinddrath, Hof.
	665 Weber, Heinr., alt Kantonsrath, Felsenegg.
	666 Nyffel, Adolf, Hauptmann, Egg.
	667 Stiefel, J. Kasp., Kantonsrath, Hinteregg.
	668 Maurer, Christoph, Armenpfleger.
	669 Hauser, Heinr., alt Gemeindrath, Außerrellikon.
	670 Egolf, Joh., Gemeindrath, Eglingen.
	671 Suter, Joh., alt Gemeindrath, Egg.
	672 Spörri, Rudolf, Gemeindrath, Rellikon.
Fällanden.	*673 Hotz, Kaspar, Gemeindammann.
	674 Irminger, H., Kreisrichter.
	675 Trüb, H., Bezirksrichter.
	676 Meier, Jak., Lieutenant.
Greifensee.	*677 Pfister, J. J., Major.
	678. Meier, Rudolf, Gemeindammann.
Mönchaltorf.	*679. Muggli, J. R., „ „
	680. Muggli, alt Gerichtspräsident.
	681. Kunz, Hans Heinrich, Gemeindspräsident.
	682. Müdispacher, Joh., Kantonsrath.
	683. Schlumpf, Heinr., Gemeindrath.
	684. Weber, K., Fabrikant.
Maur.	*685. Trüb, Martin, Friedensrichter.
	686. Eggli, Jakob, alt Gemeindrathspräsident.
	687. Hottinger, Jakob, Lieutenant.
	688. Rebmann, Jakob, Hauptm., in Ebmatingen.
	689. Peter, Rud., Gemeindspräsident, „
	690. Wunderli, Felix, Gemeindrath, in Binz.
	691. Brunner, Karl, Schulpfleger, in Aesch.
	692. Wettstein, Kaspar, Gemeindrath, „
	693. Bachofen, R. Kantonsrath, in Steintrüsen.
	694. Zollinger, Jak., alt Präsident, in Uessikon.
Schwerzenbach.	*695. Pfister, Hans Heinr., Gemeindrathspräsident.
Uster.	*696. Chrismann, J., Bezirksgerichtsschreiber, Uster.
	*697. Frei, J., Bezirksrathsschreiber, „
	*698 Hofmann, Stillständer, Oberuster.
	*699 Daniel, J., Gemeindspräsident, Uster.
	*700 Gujer-Zangger, J. C., Uster.
	701 Berchtold, alt Armenpfleger, Uster.
	702 Bleuler, C., „ „
	703 Stiefel, Friedensrichter, „
	704 Hofmann, J., Schulpfleger, „
	705 Denzler, Gemeindrath, Nänikon.
	706 Berchtold, Kreisrichter, Winikon.
	707 Berchtold, Gemeindammann, Uster.

Gemeinde.	Nr.
Uster.	708 Grunholzer, Kantonsrath, Uster.
	709 Aeberli, Gemeindrath, Freudweil.
	710 Gyr, Gemeindspräsident, Uster.
	711 Berchtold, Lieut., Oberuster.
	712 Zollinger, Gemeindsschreiber, Uster.
	713 Homberger, Lieut., Riedikon.
	714 Morf, Kreisrichter, Nänikon.
	715 Chrismann, Gemeindrath, Wermatsweil.
	716 Bachofen, Präsident, Freudweil.
	717 Denzler, Stillständer, Nänikon.
	718 Hager, Präsident, Nänikon.
	719 Grimm, Kirchenpfleger, Niederuster.
	720 Meier, Gemeindrath, Uster.
Volketsweil.	*721 Wettstein, J. Ulr., Bezirksrichter.
	*722 Gull, Hs. Jakob, Gemeindspräsident.
	723 Dietrich, Heinr., Uhrenmacher.
	724. Schmid, Johannes, Gemeindammann.
	725. Fischer, Hs. Heinr., Gemeindrath in Hegnau.
	726. Reutlinger, Hs. Heinr., Stillständer.
	727. Meier, Hs. Heinrich, Gemeindspräsident in Zimikon.
	728. Morf, Joh., Gemeindrath in Kindhausen.
	729. Weilemann, Hs. Jak., Gemeindrath in Gutensweil.
	730. Temperli, Jakob, Kirchenpfleger.
Wangen.	*731. Pfister, Jakob, Friedensrichter.
	732. Wydler, Heinrich, Gemeindammann.
	733. Wydler, Heinrich, Gemeindrath.
	734. Bachmann, Hs. Heinr., Gemeindrath in Brüttisellen.

Bezirk Pfäffikon.

Bauma.	*735. Ruegg, Hch., Med. Dr., Nationalrath in Enge.
	*736. Guyer, Joh. Rudolf, im Neuthal.
	*737. Spörri, J. Jak., Dr. und Bezirksarzt.
	738. Fischer, J. Jak., Gemeindrathspräsident.
	739. Kündig, Heinr., Kreisrichter im Schönenberg.
	740. Jucker, Felix, Major in der Juckern.
	741. Wartmann, Heinr., Gemeindammann.
	742. Kündeg, Heinr., Kreisgerichtsschreiber auf Hörnen.
	743. Wartmann, J. Rupolf.
	744. Kägi, Rudolf.
	745. Aeppli, Heinr., Sekundarlehrer.
	746. Homberger, J. Jak., Bezirksrathsschreiber.
	747. Kündig, J. Jak., Gemeindrath im Altlandenberg.
	748. Kägi, Jak., Stillständer in Wellnau.
	749. Boßhard, J. Jak., Bataillonskommandant.
Fehraltorf.	*750. Vacat.
	751. Bachofen, Bezirkerichter.
	752. Bachmann, Friedensrichter.
	753. Boßhard, Major in Rüti.
	754. Bachmann, Hs. Jak., Stillständer.
Hittnau.	*755. Hotz, David, Kreisrichter in Oberhittnau.

Gemeinde.	Nr.
Hittnau.	*756. Boßhard, Kasp., Schulverwalter, Balchenstall.
	757. Boßhard, Hs. Heinr., Gemeindrathspräsident in Oberhittnau.
	758. Hotz, Rud., Kreisrichter in Oberhittnau.
	759. Folger, Jak., Friedensrichter in Oberhittnau.
	760. Boller, Hs. Heinr., Posthalter in Unterhittnau.
	761. Boßhard, Hs. Heinr., Gemeindrathsschreiber in Unterhittnau.
	762. Ruegg, Hs. Heinr., Schulverwalter in Schönau.
	763. Maurer, Heinr., Gemeindrath in Schönau.
Illnau.	*764. Frick, Sekundarlehrer in Oberillnau.
	*765. Vollenweider, Friedensrichter in Oberillnau.
	*766. Mäder, Bezirksrichter in Oberillnau.
	767. Enderli, Kreisrichter in Unterillnau.
	768. Holder, J. J., Schullehrer in Oberillnau.
	769. Mäder, Heinr., Gemeindrath in Bisikon.
	770. Wegmann, Jakob, Armenpfleger in Bisikon.
	771. Wegmann, alt Kantonsrath, Müller in Unterillnau.
	772. Baumann, Kaspar, Bäcker in Ottikon.
	773. Vogt, H., Gemeindrath in Agasul.
	774. Morf, Schulpfleger in Effretikon.
	775. Bündter, Aug., Schulpfleger im Riet.
	776. Stahl, Heinr., Zivilvorsteher in Rykon.
	777. Aeppli, Ludwig, Schullehrer in Unterillnau.
Kyburg.	*778. Hertenstein, Stabsmajor.
	779. Wettstein, Heinr., Gemeindrath
Lindau.	*780. Stahel, Heinr., Gemeindrathsschrbr. in Eschikon.
	781. Weber, Joh., Gemeindrath in Tagelswangen.
	782. Keller, Hs. Jakob, Gemeindammann in Kleinikon.
	783. Schenkel, Heinr., in Lindau.
	784. Wegmann, Hs. Ulrich, Hptm. in Tagelswangen.
Pfäffikon.	*785. Bietenholz, Bezirksrichter in Pfäffikon.
	*786. Schneider, Landschreiber in Pfäffikon.
	*787. Hasler, Gerichtsschreiber in Pfäffikon.
	788. Bachofen, Friedensrichter in Pfäffikon.
	789. Isler, alt Präsident in Pfäffikon.
	790. Linsi, Gemeindrath in Bussenhausen.
	791. Fridöri, Präsident in Irgenhausen.
	792. Heußer, Kreisrichter in Pfäffikon.
	793. Schellenberg, Gemeindrath in Pfäffikon.
	794. Bertschinger, Schulpfleger in Oberweil.
	795. Guyer, Gemeindrath in Ottenhausen.
	796. Guyer, J. J, Hauptmann, in Frottenmatt.
	797. Trachsler, Gemeindammann in Pfäffikon.
	798. Schneider, Gemeindrathsweibel in „
Russikon.	*799. Wettstein, Kantonsrath in Russikon.
	*800. Stüßi, Gemeindrath in der Sommerau.
	801. Weber, Gemeindrath in Russikon.
	802. Gubler, Gemeindrath in Gündisau.
	803. Furrer, J., Lehrer in Madetsweil.

Gemeinde.	Nr.	
Russikon.	804.	Weber, Kronenwirth in Russikon.
	805.	Jucker, Gemeindr. und Schulpfleger in Madetsweil.
	806.	Wettstein, Josua, Fabrikant in Russikon.
	807.	Bünzli, Schulverwalter in Russikon.
Sternenberg.	*808.	Ottiker, W., Prokurator in Wetzikon.
	809	Ruegg, J., Gemeindrath, auf der Ebne.
	810.	Wolfensberger, J., Friedensrichter.
	811.	Boßhard, Gemeindspräsident im Steinshof.
	812.	Wagner, Gemeindrath in Wolfenzedel.
	813.	Ruegg, a. Gemiendrath im Gfell.
	814.	Rebsamen, Marx, in der Speltrüti.
Weißlingen.	*815.	Reifer, Jakob, Gemeindrathspräsident.
	816.	Spörri, Rud., Gemeindammann in Reschweil.
	817.	Greutert, Josua, Schuldenschreiber in Weißlingen.
	818.	Schellenberg, Emil, Friedensrichter „ „
	819.	Reifer, Heinrich, Gemeindsschreiber „ „
	820.	Winkler, J. Rudolf, Fabrikant „ „
	821.	Meier, Heinr., Kreisrichter in Theilingen.
	822.	Frei, Jak, a. Gemeindammann in Weißlingen.
Wildberg.	*823	Stiefel, Gemeindammann.
	824.	Egli, Gemeindrath in Schalchen.
	825.	Binder, Gemeindrath.
	826.	Wälle, Schullehrer in Schalchen.
	827.	Manz, Hs. Heinr., in Ehrikon.
Wyla.	*828.	Lüßi, Sal., Gemeindammann und Kantonsrath.
	829.	Manz, Rud., Kreisrichter.
	830.	Isler, Bezirksrath.
	831.	Amstein, Heinr., Sigrist.
	832.	Ruegg, J. Heinrich, Lehrer.
	833.	Manz, J. Jak., a. Zivilpräsident.
		Bezirk Winterthur.
Altikon.	*834.	Bachmann, Heinrich.
	835.	Schälchli, Jak., Friedensrichter.
Bertschikon.	*836.	Schwarz, Joh., Gemeindrath in Bertschikon.
	937.	Beck, U., Gemeindspräsident in Kefikon.
	838.	Bachmann, Kasp., Friedensrichter in Samuelsgreut.
	839.	Hofmann, U., Gemeindrath in Zünikon.
	840.	Peter, Kasp., Gemeindspräsident in Gündlikon.
Brütten.	*841.	Altorfer, alt Gemeindrathspräsident.
	842.	Triendler, Rudolf.
	843.	Steffen, J. J., Friedensrichter.
Dägerlen.	*844.	Peter, J. J., Gemeindspräsident, in Rutsweil.
	845.	Peter, Ulrich, Gemeindammann in Oberweil.
	846.	Müller, U., Gemeindrath, in Berg a./W.
Dättlikon.	*847.	Klingler, Kasp., Gemeindspräsident.
	848.	Müller, Heinrich, Gemeindammann.
Dynhard .	*849.	Müller, U., Bezirksrath in Welsikon.
	850.	Wiesendanger, U., Gemeindspräsident.
	851.	Toggenburger, Heinrich, Friedensrichter, Rietmühle.

Gemeinde.	Nr.
Dynhard.	852. Peter, Joachim, Gemeindrath in Welsikon.
Elgg.	*853. Mantel, Kantonsrath in Elgg.
	*854. Müller, M., Gemeindammann in Elgg.
	855. Ruegg Gemeindammann in Hofstetten.
	856. Frei, J. J, Schloßverwalter in Elgg.
	857. Büchi, J., Schulverwalter in Elgg.
	858. Stahel, R., Notar in Elgg.
	859. Büchi, Präsident in Heureuti.
	860. Büchi, Alex., Straßenaufseher in Elgg.
	861. Oehninger, Heinr., Thierarzt „ „
	862. Spiller, Heinr., Geometer in Elgg. „
Ellikon.	*863. Truninger, Heinr., Gemeindrathsschreiber.
	864. Widmer, Konr., Gemeindrathspräsident.
	865. Peter, Joh., Gemeindrath
Elsau.	*866. Zollinger, Chr., von Reterschen in Zürich.
	867. Bontobel, Med. Dr. „ „
	868. Müller, Jak., Gemeindammann in Rümikon.
Hagenbuch.	*869. Frei, Gemeindammann in Hagenbuch.
	870. Müller, Heinr., alt Gemeindammann in Schneitberg.
	871. Pfister, U., Gemeindspräsident in Hagenbuch.
Hettlingen.	*872. Müller, Heinr., Gemeindrathspräsident.
	873. Herter, Gemeindammann.
Neftenbach.	*874. Ziegler-Biedermann, Jak., in der Räffarb.
	875. Sulzer-Wart, Heinr., Baron in Winterthur.
	876. Hug, U., Gemeindepräsident in Neftenbach.
	877. Flach, alt Gemeindspräsident „ „
	878. Freihofer, Jak., alt Gemeindammann in Neftenbach.
	879. Süßtrunk, Heinr., Gemeindrath in Hünikon.
	880. Baumann, Konr., Präsident in Riet.
Oberwinterthur.	*881. Schuppißer, Heinr., Schulpfleger in Oberwinterthur.
	*882. Chrenfperger, Fried., Präsident „ „
	883. Furrer, Jak., Friedensrichter „ „
	884. Güttinger, Jak., Gemeindrath, „ „
	885. Schellenbaum, Sal., Schulpfleger „ „
	886. Furrer, J. U., Bezirksrichter „ „
	887. Ruckstuhl, J. J., Gemeindrath „ „
	888. Süßtrunk, Elias, „ in Reutlingen.
	889. Leimbacher, Konr., in Stadel.
	890. Huber, Heinr., in Hegi.
	891. Bölsterli, Heinr., in Ricketweil.
Pfungen.	*892. Briner, Heinr., Gemeindrath.
	893. Keller, Ulrich, „
	894. Fischer, Kasp., Präsident.
Rickenbach.	*895. Flachmüller, Gemeindammann.
	896. Flachmüller, J. H., Gemeindspräsident.
Schlatt.	*897. Peter, Jak., in Unterschlatt.
	898 Hofmann, Ulr., in Waltenstein.
	899. Furrer, Gemeindrath in Oberschlatt.
Seen.	*900. Vacat.
	901. Bühler, Hs. Heinr., Kantonsrath in Winterthur.

Gemeinde.	Nr.
Seen.	902. Pfenninger, Jak., Gemeindammann in Seen.
	903. Maurer, Rud., Gemeindrath in Oberseen.
	904. Koblet, Rud., Gemeindrath in Eidberg.
	905. Hofmann, Jakob, Zivilpräsident in Seen.
	906. Hofmann, Jakob, Bäcker in Seen.
	907. Hofmann, Heinr., Vorsteher in Seen.
	908. Bühler, Ed., Spinnereibesitzer in Winterthur.
Seuzach.	*909. Gysi auf Heimenstein.
	910. Wipf, Heinr., Gemeindspräsident in Seuzach.
	911. Ackeret, Heinr., Zivilpräsident in U-Ohringen.
	912. Keller, Rud., Gemeindrath in Seuzach.
Töß.	*913. Steinemann, Heinr. jgr.
	914. Heer, Jakob, Gemeindammann.
	915. Weilemann, Christian, Präsident.
	916. Ramp., Joh. Heinr., Schmied.
	917. Heer, Hans Ulr., a. Präsident.
	918. Steinemann, Heinr., Schulpfleger.
	919. Lehmann, Jak., Armenpfleger.
	920. Bretscher, Hans Peter, Schulpfleger.
	921. Siegrist, David, Lehrer.
Turbenthal.	*922. Wolf, Hans, Kantonsrath in Turbenthal.
	*923. Furrer, J., Gemeindammann in Turbenthal.
	924. Krauer, Hauptmann in Oberhofen.
	925. Winkler-Näf, Hauptmann in Friedthal.
	926. Jünger, Gemeindrath in Hutzikon.
	927. Peter, Heinr., Wirth in Gyrenbad.
	928. Keller-Frei in der Altmühle.
	929. Ruppert, J., Müller in Turbenthal.
	930. Keller, R., Schulverwalter im Kehlhof.
	931. Furrer, Jak., Aidemajor in Turbenthal.
	932. Stahel, R., Zivilpräsident im Bühl.
	933. Stahel, Jak., Weibel in Turbenthal.
Weltheim.	*934. Ernst, Heinr., Kreisrichter zum Löwen.
	935. Aegeter, Konr., Gemeindspräsident.
	936. Grübler, Gemeindammann.
	937. Siegrist, Gemeindrathsschreiber.
Wiesendangen.	*938. Schuepp, Heinr., Gemeindrathspräsident.
	939. Wuhrmann, U., Gemeindammann.
	940. Schwarz, Rud., Bezirksrath.
	941. Peter, Friedensrichter.
Wülflingen.	*942. Herter, Kasp., Gemeindspräsident.
	*943. Bosshard, Jak., Kantonsrath.
	944. Matthiä C. A., Dr.
	945. Müller, Heinr., Zivilpräsident im Schloß.
	946. Herter, Hans Kasp., Gemeindammann.
	947. Benz, Joh. Kasp., Vorsteher.
	948. Schalcher, Joh., Gemeindrath.
	949. Müller, Ulrich, Kreisrichter.
	950. Huber, Salomon, Friedensrichter.
	951. Schwarz, Ulr., Gefällsbezüger.

Gemeinde.	Nr.
Winterthur.	*952. Kronauer, Heinrich, Stadtammann.
	*953. Weinmann, Kasp., Forstadjunkt.
	*954. Sulzer, J., Dr., Stadtpräsident.
	*955. Rieter, Heinr., Oberstlieutenant.
	*956. Weber, J. B., Kreisrichter.
	957. Wäffler-Egli, Rudolf.
	958. Scherer, Oberstlieutenant.
	959. Haremeier, Notariatssubstitut.
	960. Sträuli, Emil.
	961. Biedermann, J., zur Liebe.
	962. Peter-Mörgeli.
	963. Forrer, H., zur Rose.
	964. Wipf-Sulzberger.
	965. Kronauer, Joh., Spengler.
	966. Stolz-Mörgeli, Weinschenk.
	967. Steiner, Tischler.
	968. Graf, Kasp., Gerber.
	969. Mantel, J., zur Liebe.
	970. Huber, Lehrer.
	971. Gsellinger, Heinr., zur Arch.
	972. Weinmann, Dr. Stadtrath.
	973. Sulzer-Sulzer, Salom., Gießer.
	974. Sulzberger, Tischler.
	975. Hirzel-Klauser, A.
	976. Bader, Spezereihändler.
	977. Pfau, M., Kommandant.
	978. Müller, Emil, Med. Dr.
Zell.	*979. Ott, J. J., Gemeindammann in U. Langenhard.
	980. Winkler-Stahel, J. Kasp., in Rämismühle.
	981. Stahel, Ed., Kantonsrath " "
	982. Stahel, J. Rud. " "
	983. Nußberger-Schwarz, J. J., in Rykon.
	984. Stahel, Gemeindrath im Lettenberg.
	985. Peter, Gemeindrath in O.-Langenhard.
	986. Bickel, Lehrer in Kollbrunnen.
	987. Ott, Posthalter in Rykon.

Bezirk Andelfingen.

Andelfingen.	*988. Arbenz, Ed., Dr., in Andelfingen.
	*989 Ruch, Ulrich. "
	990. Landolt, Ulrich, Bezirksrath in Kleinandelfingen.
	991. Ruch, Jakob, alt Bezirksrath in Großandelfingen.
	992. Keller, Jakob, Präsident "
	993. Uehli, Kaspar, Kreisrichter "
	994. Arbenz, Heinr., Hauptmann. "
	995. Siegfried, Jakob, Landschreiber "
	996. Himmel, Konrad, Hptm. in Kleinandelfingen.
	997. Huber, Jakob, alt Präsident in Niederweil.
	998. Meisterhans, Konrad, alt Präsident, Humlikon.

Gemeinde.	Nr.	
Andelfingen.	999.	Knöpfli, Konrad, Gemdamm. in Großandelfingen.
	1000.	Landolt, Jak., Präsid. in Kleinandelfingen.
	1001.	Arbenz, Jak., Lieut., in Großandelfingen.
Henggart.	*1002.	Frauenfelder, Jak., Gemeindrathspräsident.
Dorlikon.	*1003.	Gentsch, Jakob,
	1004.	Frei, Konrad, Gemeindrathsschreiber.
	1005.	Friedrich, Konrad, Gemdrth. in Gütikhausen.
Ossingen.	*1006.	Keller, Johannes, Bezirksrichter.
	1007.	Dünki, Ulrich, Gemeindrathspräsident.
	1008.	Sigg, J. U., Friedensrichter.
	1009.	Gütterli, Jak., Gemeindammann.
	1010.	Müller, Georg, Gemeindrath.
	1011.	Sigg, Jakob, Kreisrichter.
Marthalen.	*1012.	Wipf, Jakob, Präsident.
	1013.	Möckli, Heinr., Gemeindrath.
	1014.	Berger, J. U., Gemeindammann.
	1015.	Spalinger, J. U., Lieutenant.
	1016.	Toggenburger, Jakob, Schulverwalter.
	1017.	Isler, J., Gemeindrath in Ellikon.
	1018.	Spalinger, Jakob, Gemeindrath.
Trüllikon.	*1019.	Sigg, J. J., Gemeindrath in Rudolfingen.
	1020.	Peter, Heinr., Gemeindrathspräs. in Trüllikon.
	1021.	Keller, Rud., Gemeindrath in Truttikon.
	1022.	Hablützel, Kaspar, Kommandant in Trüllikon.
	1023.	Peter, Jakob, Gemeindrath in Wildensbuch.
	1024.	Peter, J. J., Gemeindammann in Trüllikon.
	1025.	Zuber, J. Ulrich, Hptm., Rudolfingen.
Benken.	*1026.	Seiler, Jakob, Bezirksthierarzt.
	1027.	Meyer, Jakob, alt Gemeindammann.
	1028.	Straßer, Heinrich, Präsident.
Feuerthalen.	*1029.	Spahn, Präsident in Langwiesen.
	1030.	Würgler, Heinrich, in Feuerthalen.
	1031.	Arbenz, Gemeindammann, "
	1032.	Uhlmann, Kreisrichter, "
Laufen.	*1033.	Schenk, J. J., Stabsmajor, Uhwiesen.
	1034.	Spieß, J J., Bezirksrathsschreiber, Uhwiesen.
	1035.	Rubli, Jak., Gemeindammann, Dachsen.
	1036.	Müller, Gemeindammann, Flurlingen.
	1037.	Spieß, J., Gemeindgutsverwalter, Uhwiesen.
	1038.	Meister, Jak., Präs., Dachsen.
	1039.	Rubli, alt Hauptm., Flurlingen.
	1040.	Spieß, Rud., Gemeindammann, Uhwiesen.
Rheinau.	*1041.	Merk, Basil., Gemeindammann.
	1042.	Schneller, Karl, Friedensrichter.
	1043.	Rimathe, Jakob.
	1044.	Schweizer, Meinrad, Präsident.
Stammheim.	*1045.	Gyrsberger, Kantonsrath, U.-Stammheim.
	*1046.	Schuler, Kantonsrath, O.-Stammheim.
	1047.	Reutemann, Gemeindammann, Guntalingen.

Gemeinde.	Nr.	
Stammheim.	1048.	Langhard, Friedensrichter, U.-Stammheim.
	1049.	Wäch, Präsident, U.-Stammheim.
	1050	Farner, Präsident, O.-Stammheim.
	1051.	Hatt, Kommandant, Schwandegg.
	1052.	Schmid, Friedensrichter, Guntalingen.
	1053.	Frei, Gemeindammann, U.-Stammheim.
	1054.	Maurer, Thierarzt, O.-Stammheim.
	1055.	Kronauer, Landschreiber, O.-Stammheim.
	1056.	Ulrich, Präs., in Waltalingen.
Flaach.	*1057.	Gisler, Konrad, Kreisrichter, Flaach.
	1058.	Gisler, Konrad, Gemeindspräsident, Flaach.
	1059.	Gisler, Georg, Gemeindammann, "
	1060.	Peyer, Ulr., Gemeindrathsschrbr., "
	1061.	Meyer, Joh., Kirchenpfleger, "
	1062.	Keller, Martin, Gemeindspräs., Volken.
	1063.	Kündig, Jakob, Gemeindammann, "
Dorf.	*1064.	Schneider, Joh. Heinrich, Lehrer.
	1065.	Bretscher, Heinr., Präsident.
Berg.	*1066.	Fisler, Jakob, Präsident, Berg.
	1067.	Steffen, J. Christ., Gemeindammann, Berg.
	1068.	Kramer, Heinr., Lehrer, Gräßlikon
Buch.	*1069.	Merz, Joh., Bezirksrichter.
	1070.	Stauber, Joh., Kantonsrath.
	1071.	Stauber, Salomon, Spengler.

Bezirk Bülach.

Bassersdorf.	*1072.	Winkler, Jakob, alt Kommandant, Nürensdorf.
	*1073.	Schellenberg, Heinrich, Präs, Bassersdorf.
	1074.	Briner, Kaspar, Gemeindsschreiber, Bassersdorf.
	1075.	Morf, Heinr., Gemeindrathspräs., Nürensdorf.
	1076.	Schellenberg, Heinr., Gemeindam., Bassersdorf.
	1077.	Keller, Friedr., Thierarzt, Nürensdorf.
	1078.	Angst, Salomon, Lehrer, Bassersdorf.
	1079.	Illi, Ulr., Gmdrthsschrbr., Birchweil.
	1080.	Briner. Rud., Gemeindrath, Bassersdorf.
	1081.	Steffen, Gemeindammann, Breite.
Bülach.	*1082.	Meier, J. K., Notariatssubstitut, Bülach.
	*1083.	Nägeli, J. J., Gemeindammann, "
	*1084.	Meier, J., Gerichtsschreiber, "
	*1085.	Winkler, Joh., Kreisrichter, Hochfelden.
	1086.	Fröhlich, Konr., Schulgutsverwalter, Bülach.
	1087.	Meier, J. J., Gemeindrath, Bülach.
	1088.	Utzinger, J, Gerichtswaibel, "
	1089.	Bräm, Jakob, Kreisschätzer, "
	1090.	Schellenberg, Joh., Gemeindrath, "
	1091.	Maag, Heinr., Friedensrichter, Bachenbülach.
	1092.	Maag, Joh., Gemeindrath, "
	1093.	Meier, Heinrich, Gemeindammann, Winkel.

Gemeinde.	Nr.	
Bülach.	1094.	Meier, Jakob, alt Kreisrichter, Seew.
	1095.	Schellenberg, Hs. Jakob, Präsident, Rüti.
	1096.	Oehninger, Joh., Stillständer, Eschenmosen.
	1097.	Oertli, J. J., Präsident, Höri.
	1098.	Schmid, Gemeindammann, "
	1099.	Oertli, Heinrich, Kaufm., "
	1100.	Baltensperger, Präsident, Hochfelden.
	1101.	Winkler, Gemeindammann, Hochfelden.
Dietlikon.	*1102.	Kuhn, Joh., Präsident, Dietlikon.
	1103.	Meier, Jakob, Friedensrichter, Rieden.
	1104.	Huy, Diethelm, Dietlikon.
	1105.	Kuhn, David, "
Eglisau.	*1106.	Schmid, J., Oberstlieutenant, Eglisau.
	1107.	Frei, Ulrich, Spengler, "
	1108.	Laufer, Jakob, Kreisgerichtsschreiber, Eglisau.
	1109.	Frei, Joh., Schmid, Eglisau.
	1110.	Bader, Jakob, Sattler, "
	1111.	Frei, Heinrich, Armenpfleger, Eglisau.
	1112.	Bader, Jakob, Kupferschmied, "
	1113.	Vacat.
Embrach.	*1114.	Unholz, Med. Dr., Bezirksrath, Embrach.
	*1115.	Weidmann, Ulr., Gemeindammann, Embrach.
	1116.	Spörri, Konrad, Kreisrichter, Embrach.
	1117.	Ganz, Heinrich, Schulpfleger, Embrach
	1118.	Boßhardt, J., Gemorth in Mühleberg, O.-Embrach.
	1119.	Bänninger, Konrad, Gemeindam., O.-Embrach.
	1120.	Ganz, Jakob, Kantonsrath, Embrach.
	1121.	Huber, Karl, Gemeindrathsschr., O.-Embrach.
	1122.	Büchi, Rudolf, Lehrer, Embrach.
	1123.	Frei, Kaspar, Lehrer, Embrach.
	1124.	Welti, Heinr., Kirchenpfleger, Embrach.
Glattfelden.	*1125.	Ryffel, Albert, Kantonsrath, Glattfelden.
	1126.	Frei, Joh., Schulgutsverwalter, "
	1127.	Gomeringer, Joh., Schulpfleger, "
	1128.	Keller, Gottfried, Reallehrer, "
	1129.	Keller, Joh., Friedensrichter, "
	1130.	Frei, Joh., Präsident, Zweideln.
Kloten.	*1131.	Schlatter, J., Präsident, Kloten.
	*1132.	Schweizer, Gemeindammann, Opfikon.
	1133.	Eberhard, Zivilgemeindspräsident, Kloten.
	1134.	Altorfer, Gemeindammann, "
	1135.	Altorfer, Friedensrichter, "
	1136.	Erni, Gemeindrath, Geerlisberg-Kloten.
	1137.	Strehler, Zivilgemeindspräsident, Glattbrugg.
	1138.	Elsinger, Stillständer, Kloten.
	1139.	Steffen, Gemeindrath, Kloten.
	1140.	Güttinger, Schulpfleger, Opfikon.
	1141.	Krägi, alt Gemeindrath, Kloten.
Lufingen.	*1142.	Ruegg, Heinrich, Friedensrichter.

Gemeinde.	Nr.	
Rafz.	*1143.	Schweizer, M., Präsident.
	1144.	Graf, S., Gemeindammann.
	1145.	Schweizer, Joh., Kreuzwirth.
	1146.	Hegetschweiler, J., Med. Dr.
	1147.	Neukomm, J., Seckelmeister.
	1148.	Baur, H., Gemeindrath, Uhrenmacher.
	1149.	Baur, J., Friedensrichter.
	1150.	Siegrist, Salomon, Lehrer.
Norbas.	*1151.	Keller, Heinrich, alt Kantonsrath, Norbas.
	*1152.	Schneider, Konrad. Präsident.
	1153.	Schurter, Rudolf, Präsident, Freienstein.
	1154.	Fritschi, Konrad, Präsident, Teuffen.
	1155.	Bänninger, Joh., Präsident, Freienstein.
	1156.	Ganz, Abraham, Ehegaumer, Freienstein.
	1157.	Schneider, Armenpfleger, Norbas.
	1158.	Pfister, alt Gemeindammann, Norbas.
	1159.	Lienhard, Jonas, Präsident, Oberteuffen.
Wallisellen.	*1160.	Zuppinger, K., Artilleriehptm., Herzogenmühle.
	1161.	Näf, Adrian, Präsident, Wallisellen.
	1162.	Großmann, Joh., Gemeindammann, Wallisellen.
Wyl.	*1163.	Angst, Jakob, Präsident, Wyl.
	*1164.	Meier, Johannes, Gemeindammann, Hüntwangen.
	1165.	Heller, Heinrich, Gemeindrathsschreiber, Wyl.
	1166.	Rüeger, Jakob, Instruktor, Wyl.
	1167.	Angst, Jakob, Seckelmeister, "
	1168.	Angst, Heinrich, Friedensrichter, Wyl.
	1169.	Demuth, Heinrich, Gemeindrath, Hüntwangen.
	1170.	Sträßler, Jakob, Seckelmeister, "
	1171.	Spühler, Rud., Präsident, Wasterkingen.
	1172.	Rutschmann, Heinr., Gemeindam., Wasterkingen.

Bezirk Regensberg.

Affoltern.	*1173.	Schuhmacher, Jakob, Gemeindammann.
	1174.	Schuhmacher, Kaspar, Gemeindrathspräsident.
	1175.	Honegger, Jakob, Sohn.
	1176.	Surber, J., Gemeindrathsschreiber.
Bachs.	*1177.	Pfister, Johannes, Kreisrichter.
	1178.	Wenziker, Jakob.
	1179.	Schütz, Jakob, Gemeindrathspräsident.
Buchs.	*1180.	Schmid, Heinrich, Gemeindrath.
	1181.	Pfister, Hans Jakob, Schullehrer.
	1182.	Meier, Conrad, alt Schulmeister.
Dällikon.	*1183.	Bräm, Johannes, Gemeindammann.
	1184.	Meier, Heinrich, Gemeindrathspräsident.
	1185.	Meier, J. J., Gemeindammann, Dänikon.
Dielsdorf.	*1186.	Bontobel, Johannes, Kreisrichter.
	1187.	Frei, Konrad, alt Präsident.
	1188.	Benz, Anton, Müller.

Gemeinde.	Nr.	
Niederhasli.	*1189.	Müller, C. K., Sekundarlehrer, Niederhasli.
	1190.	Müller, Johannes, Gemeindammann, Nöschikon.
	1191.	Ott, Johs., Gemeindrathspräsident, Nassenweil.
	1192.	Schmid, Jakob Gemeindammann, Niederhasli.
	1193.	Meier, F., Gemeindrathsschreiber, Oberhasli.
	1194.	Meier, Rudolf, Präsident, "
	1195.	Vogler, Johannes, Präsident, Niederhasli.
	1196.	Moor, Diethelm, Stillständer, Nöschikon.
Niederweningen.	*1197.	Weidmann, F., Med. Dr., Niederweningen.
	1198.	Kleisli, K., Gemeindammann, "
	1199.	Hirt, Johannes, Präsident, Schleinikon.
	1200.	Graf, K , Gemeindrath, Niederweningen.
	1201.	Weiß, J., alt Bezirksrichter, "
	1202	Duttweiler, H., Gemeindammann, Schleinikon.
	1203.	Bucher, Johannes, Seckelmeister, Niederweningen.
Oberglatt.	*1204.	Schlatter, Kaspar, Gemeindammann.
	1205.	Forrer, Rudolf, Kirchenpfleger
	1206.	Vacat.
	1207.	Vacat.
Otelfingen.	*1208.	Güller, J., Bezirksrichter, Hüttikon.
	1209.	Kosel, Salomon, Otelfingen.
	1210.	Schlatter, Johannes, Schulpfleger, Otelfingen.
	1211.	Wyß, Med. Dr., Otelfingen.
	1212.	Albrecht, Jakob, Präsident, Boppelsen.
Regensberg.	*1213.	Bucher, J , Bezirksgerichtsschreiber.
	1214.	Krauer-Widmer, Hartmann.
Regensdorf.	*1215.	Meier, Heinrich, Gemeindspräsident, Regensdorf.
	1216.	Frei, Johannes, alt Bezirksrichter, Oberdorf.
	1217.	Wolf, Rudolf, Aidemajor, Katzensee.
	1218.	Frei, Rudolf, Gemeindammann, Oberdorf.
	1219.	Meier, Rudolf, alt Gemeindammann, Regensdorf.
	1220.	Meier, H Heinrich, Gemeindgutsverwalter, "
Rümlang.	*1221.	Meier, Johannes, Prokurator.
	1222.	Altorfer, Konrad, Gemeindammann.
	1223.	Meier, Johannes, Gemeindrath.
	1224.	Hinnen, Kaspar, alt Gemeindrath.
	1225.	Weber, Jakob, Müller.
Schöfflisdorf.	*1226.	Ottiker. J., Schöfflisdorf.
	1227.	Horlacher, Andreas, Präsident, Schöfflisdorf.
	1228.	Zobeli, J. Friedrich, Präsident, Oberweningen.
	1229.	Strehler, H., Sekundarlehrer, "
Stadel.	*1230.	Hauser, J., Med. Dr., Stadel.
	1231.	Albrecht, Jakob, Gemeindammann, Stadel.
	1232.	Maag, Heinrich, Präsident, "
	1233.	Weber, Wagner, "
	1234.	Maag, Jakob, Bezirksrichter, "
	1235.	Lang, Johannes, Gemeindammann, Schüpfheim.
	1236.	Wenziker, Lehrer, Stadel.
Steinmaur.	*1237.	Keller, H. J., Gemeindspräsident, N. Steinmaur.

Gemeinde.	Nr.	
Steinmaur.	1238.	Spillmann, Felix, Gemeindammann, Neerach.
	1239.	Baltensperger, Bernhard, Präsident, "
	1240.	Fröhlich, J., Gemeindspräsident, "
	1241.	Gaßmann, Johannes, Lehrer, Riedt.
	1242.	Schärer, Hch., Gemeindspräsident, O. Steinmaur.
	1243.	Weidmann, Heinrich, Gemeindammann, "
	1244.	Müller, Johannes, Gemeindrath, Sünikon.
	1245.	Altenberger, J., Seckelmeister, Neerach.
Weiach.	*1246.	Baumgartner, J. Jakob, alt Friedensrichter.
	1247.	Meierhofer, Rudolf, Friedensrichter.
	1248.	Grießer, Johannes, Gemeindrathsschreiber.
	1249.	Baumgartner, Heinrich, Präsident.

Verordnung

betreffend

die bei Vereinigung der Grundprotokolle der Ablösung nicht unterworfenen Grundversicherungen.

Das Obergericht des Kantons Zürich,

im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe,

darauf aufmerksam gemacht, daß dem § 15 des Gesetzes über die Vereinigung der Grundprotokolle vom 20. April 1854 (Offizielle Sammlung Bd. IX S. 465) sowol eine ungleiche Anwendung, als auch von mehreren Notaren eine ungerechtfertigte Ausdehnung gegeben werde,

in der Absicht, auch in dieser Beziehung die nöthige Uebereinstimmung in das Verfahren zu bringen und insbesondere um zu bewirken, daß bei der Durchführung der gänzlichen Vereinigung eines Grundprotokolls die Grundeigenthümer durch neue Ausfertigung bereits bestehender, der Ablösung nicht unterworfenen Grundversicherungen nicht ohne Noth belästigt werden,

in Hinsicht auf § 25 des bezeichneten Gesetzes

verordnet:

§ 1. Die durch das zweite Lemma des § 15 des Gesetzes über die Vereinigung der Grundprotokolle vom 20. April 1854 vorgeschriebene neue Ausfertigung von Grundversicherungen und Eintragungen derselben in das neu angelegte Grundprotokoll findet nur mit Bezug auf solche Pfandbriefe statt, welche in Folge der Vereinigung eine Veränderung ihres Inhaltes hinsichtlich der Vorstände im Sinne des ersten Lemma des zitirten § 15 erleiden.

§ 2. Vor der neuen Ausfertigung und Eintragung des Pfandbriefes hat der Schuldner das Fortbestehen des Schuldverhältnisses dem Landschreiber anzuloben und diese Anlobung im Journal zu unterzeichnen.

§ 3. Wenn der Inhalt des Pfandbriefes außer den Vorständen und allfällig den Namen des ursprünglichen Gläubigers und Schuldners keine

Veränderung erleidet, so findet die neue Ausfertigung und Protokollirung desselben nach folgendem Formular statt:

„Kund und zu wissen sei, daß, nachdem in Folge der von den Grundeigenthümern der Gemeinde N. durchgeführten Vereinigung ihres Grundprotokolls die im bisherigen Grundprotokoll dieser Gemeinde Bd. .. S... eingetragene Schuld- und Pfandverschreibung von Frkn. ..... Kapital, d. d. ....., ursprünglich auf N. N. zu Gunsten N. N. lautend, das nun aber gegenwärtig von N. N. geschuldet wird und dem N. N. als Gläubiger zusteht, vermöge der Vorschrift des § 15 des Gesetzes über die Vereinigung der Grundprotokolle vom 20. April 1854 eine Veränderung durch Ablösung der ihr vorgestellten ältern Grundversicherungen und Errichtung neuer Pfandbriefe im Range der letztern erlitten hat, — dieselbe gelöscht und an deren Statt eine, mit Ausnahme der unten folgenden Kapitalvorstände und allfälliger Benennung der Anstößer an die zu Pfand eingesetzten Liegenschaften wörtlich gleichlautende Abschrift der bisherigen enthaltende neue Urkunde ausgefertigt und in das Protokoll eingetragen worden ist.

. . . . . .

(Folgt die Abschrift der Einleitung und der Beschreibung der Unterpfande mit Berichtigung allfälliger Veränderungen der Anstößer.)

„An die Stelle der in der alten, nunmehr gelöschten Urkunde enthalten gewesenen Kapitalvorstände sind in Folge der eingangserwähnten Vereinigung nunmehr folgende neue getreten:

. . . . . .

(Folgen dieselben und sodann Schluß, Datum und Unterschriften der alten Urkunde.)

. . . . . .

„Gegenwärtige neue und einzig gültige Ausfertigung dieser Schuld- und Pfandurkunde tritt an die Stelle der nunmehr gelöschten frühern Urkunde und soll die gleiche Kraft und Gültigkeit haben, welche diese gehabt hat.

Dessen zu wahrer Urkunde u. s. w.

N. den .....

(Siegel und Unterschrift des Bezirksgerichtspräsidenten.)

N. N. Landschreiber."

§ 4. Ist seit dem Bestehen der bisherigen Grundversicherung eine Verminderung der Schuldsumme eingetreten, so soll, wenn die Kontrahenten sich nicht über die Errichtung eines ganz neuen Schuldinstrumentes für den Rest des Kapitals verständigen, die ursprüngliche Schuldsumme in die neue Ausfertigung aufgenommen, dann aber am Rande derselben und des Eintrages im Protokoll der Betrag, um welchen die Schuld sich gemindert hat, in üblicher Weise abgeschrieben werden.

§ 5. Die alte Urkunde wird im Protokoll am Rande des Eintrages derselben folgendermaßen gelöscht:

„In Folge stattgefundener Vereinigung des Grundprotokolls ist an die Stelle nebiger Grundversicherung eine andere, im neuen Grundprotokoll Bd. . . . S. . . . eingetragene Urkunde ausgefertigt worden, weßhalb die alte Urkunde entkräftet worden ist, und demzufolge auch nebiger Eintrag hiemit gelöscht wird.

N. den . . . . . .

N. N. Landschreiber."

§ 6. Für die neue Ausfertigung von Grundversicherungen im Sinne des § 3 sowie für die Eintragung derselben in das neue Grundprotokoll darf der Landschreiber nur die in § 102 Ziffer 12 des Gesetzes vom 18. April 1854 betreffend Abänderung des fünften Abschnittes des Gesetzes über das Notariatswesen (Off. Sammlung Bd. IX S. 449) bezeichnete Schreibgebühr von 30 Rpn. für die Folioseite berechnen.

§ 7. Hat bezüglich eines Kapitals, dessen Ablösung durch die Vereinigung nicht erheischt wird, zwischen Gläubiger und Schuldner eine neue, von dem Inhalte der bisherigen Schuldurkunde abweichende Vereinbarung des Zahlungs- oder Zinstermins oder der Bestimmungen über Aufkündigung oder Rückzahlung stattgefunden, so ist eine derartige Neuerung in allen Beziehungen wie eine neue Grundversicherung zu behandeln.

§ 8. Grundversicherungen, deren Ablösung zum Behuf der Vereinigung nicht erforderlich wird und welche auch nicht unter die Bestimmung des § 15 desselben fallen, sind von dem Landschreiber lediglich in der Hofbeschreibung vorzustellen (§ 31 lit. d der Verordnung betreffend das Verfahren bei Vereinigung der Grundprotokolle vom 28. Brachmonat 1855, Off. Sammlung der Gesetze Bd. X S. 331) und es findet demnach bezüglich solcher weder eine neue Ausfertigung noch eine Uebertragung ihres Inhaltes in das neue Grundprotokoll statt.

§ 9. Gegenwärtige Verordnung ist in das Amtsblatt aufzunehmen, sowie den Bezirksgerichten und den Notaren mitzutheilen.

Zürich, den 20. März 1860.

Im Namen des Obergerichtes:
Der Präsident,
Dr. Finsler.
Der Zivilsekretär,
H. Meyer.

Verordnung

betreffend

die im Kanton Zürich vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder des Nationalrathes.

Der Regierungsrath,

in Vollziehung des Gesetzes betreffend die im Kanton Zürich vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder des Nationalrathes vom 24. Brachmonat 1851,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,

verordnet:

§ 1. Vor jeder in den Nationalrath zu treffenden Wahl haben die Präsidenten der kantonalen Wahlkreise auf die im Gesetze über die Kreisversammlungen (Bd. X, S. 215, § 5) vorgeschriebene Weise die Stimmregister für die Nationalrathswahlen ergänzen und berichtigen zu lassen, wobei besonders zu beachten ist, daß alle im Wahlkreise wohnhaften Schweizerbürger, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und sich nicht in einem der durch Art. 24 der Kantonalverfassung bezeichneten Fälle befinden, stimmfähig sind. Die bereinigten Stimmregister sollen spätestens am Tage vor der Wahlversammlung beim Präsidenten des Wahlkreises zur Einsicht der Wähler bereit liegen.

§ 2. Die Wähler sind auf die in §§ 5 und 6 des Gesetzes betreffend die Kreisversammlungen bezeichnete Weise zur Kreisversammlung einzuberufen.

§ 3. Der Präsident des Wahlkreises hat die Versammlung zu eröffnen. Zuerst sind die Art. 1 Ziffer 1, 3, 4, 6, 7, 22, 23, 24 und 27 des Bundesgesetzes und die §§ 1, 2, 3 und 4 des kantonalen Gesetzes betreffend die Wahl der Mitglieder des Nationalrathes (Bd. VIII, S. 294), sowie der Art. 24 der Kantonalverfassung zu verlesen. Sodann werden, falls die Wahlvorsteherschaft nicht vollständig ist, die nöthigen Ergänzungswahlen in die letztere für die betreffende Wahlversammlung getroffen. Endlich wird an die Versammlung die Einladung gerichtet, allfällig zum Wahlakt nicht berechtigte Anwesende zu bezeichnen, um sie zur Entfernung aus der Versammlung auffordern zu können.

Sollte das Stimmrecht eines Anwesenden in Zweifel gezogen werden, so entscheidet die Wahlvorsteherschaft über den Austritt des Betreffenden für den Wahltag, theils unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungs-

rath oder Nationalrath laut Art. 23 und 27 des Bundesgesetzes über die Nationalrathswahlen, theils unter Vorbehalt der Berufung an den Bezirksrath für die Zukunft.

§ 4. Unter Leitung des Präsidenten der Kreisversammlung werden hierauf die Wahlen in folgender Weise vorgenommen:

a) Nach Schließung der Thüren werden die Anwesenden gezählt und so viele Stimmzeddel als Anwesende sind, durch die Stimmenzähler ausgetheilt.

b) Jeder Wähler hat sodann auf möglichst bezeichnende und unzweideutige Weise so viele Namen auf den Stimmzeddel zu schreiben, als von dem betreffenden eidgenössischen Kreise Wahlen zu treffen sind.

c) Die Stimmzeddel werden nun von den Stimmenzählern gesammelt, gezählt, verlesen und durch den Schreiber ihrem Inhalte nach verzeichnet. Sie sind von der Wahlvorsteherschaft unmittelbar nach dem Schlusse der Versammlung sorgfältig zu verpacken, unter Siegel zu legen und mit dem Namen des Wahlkreises zu überschreiben.

§ 5. Ueber die Verrichtungen einer jeden Wahlversammlung ist ein genaues Protokoll, welches die Zahl der im Kreisregister eingetragenen Stimmberechtigten, die Zahl der Anwesenden, das Ergebniß des Skrutiniums und alle stattgehabten Verhandlungen (zu denen auch diejenigen der Wahlvorsteherschaft über das Stimmrecht Einzelner gehören) enthalten soll, von dem Schreiber der Wahlversammlung anzufertigen.

Am Schlusse der betreffenden Wahlversammlung ist dieses Protokoll öffentlich zu verlesen und dessen Uebereinstimmung mit den gepflogenen Verhandlungen durch alle Mitglieder der Wahlvorsteherschaft unterschriftlich zu bezeugen.

Dieses Protokoll ist im Original nebst dem die Stimmzeddel enthaltenden Paquete (§ 4 c) mit aller Beförderung dem Regierungsrathe zu übermitteln. Ein Doppel desselben bleibt in den Händen des Vorstandes des Büreaus der Wahlversammlung zurück.

§ 6. Diese Verordnung, durch welche diejenige vom 6. Herbstmonat 1851 aufgehoben wird, ist in das Amtsblatt aufzunehmen und soll nebst dem Bundesgesetze vom 21. Christmonat 1850 und dem kantonalen Gesetze vom 24. Brachmonat 1851 betreffend die Wahl der Mitglieder des Nationalrathes in der erforderlichen Zahl von Exemplaren den Statthalterämtern zu Handen der Präsidenten der Wahlkreise und der politischen Gemeinden zugestellt werden.

Zürich, den 15. Herbstmonat 1860.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

Verordnung

betreffend

einige Abänderungen der Verordnung vom 11. Weinmonat 1851, über die Führung der Pfandbücher durch die Gemeindammänner und die Errichtung freiwilliger Pfandverschreibungen auf Fahrhabe und noch uneingesammelte Früchte.

Das Obergericht des Kantons Zürich,

in Hinsicht darauf, daß durch verschiedene Veränderungen in der Gesetzgebung eine theilweise Abänderung der Verordnung über die Führung der Pfandbücher durch die Gemeindammänner und die Errichtung freiwilliger Pfandverschreibungen auf Fahrhabe u. s. w. vom 11. Weinmonat 1851, nothwendig geworden ist,

verordnet:

Art. I.

Die §§ 6, 7, 24, 28 und 29 der bezeichneten Verordnung erhalten folgende Fassung:

§ 6. Wird, sei es in Folge Rechtstriebes oder durch freiwillige Pfandverschreibung, Vieh verpfändet, so hat der Gemeindammann dasselbe in Gattung, Alter, Geschlecht, Farbe und allfällig andern Merkmalen so genau als möglich zu bezeichnen und bei Thieren aus dem Pferdegeschlecht, sowie bei Rindvieh von der geschehenen Verpfändung desselben dem Scheinaustheiler der Gemeinde, oder der betreffenden Abtheilung derselben (§ 9 des Gesetzes betreffend den Viehverkehr vom 1. Weinmonat 1855, Bd. X, S. 207) Kenntniß zu geben, unter der Anzeige, daß dem Pfandschuldner ohne ausdrückliche schriftliche, dem Gemeindammann zur Aufbewahrung zuzustellende Bewilligung des betreffenden Gläubigers, während des Bestehens des Pfandrechtes kein Gesundheitsschein zum Behuf des Verkaufes des verpfändeten Stückes Vieh ausgestellt werden dürfe.

§ 7. Bei Bestellung eines Spezialpfandrechtes auf Gegenstände, welche von Gesetzes wegen Zubehörde von Liegenschaften sind (§§ 476, 477, 479 und 482 des privatrechtlichen Gesetzbuches) hat der Gemeindammann im Pfandschein oder in der freiwilligen Pfandverschreibung jedesmal die Bemerkung beizufügen, daß, falls die nämlichen Gegenstände bereits als Zubehörde eines Grundstückes durch das Notariatsprotokoll verpfändet sein sollten, dieses notarialisch bestellte Pfandrecht dem durch das Pfandbuch begründeten vorgehe (§ 805 Lemma 2 des privatrechtlichen Gesetzbuches).

§ 7 a. Will der Eigenthümer eines Gebäudes bei dem Verkaufe oder der Verpfändung desselben Gegenstände der in § 480 des privatrechtlichen Gesetzbuches bezeichneten Art als Zubehörde des Gebäudes behandelt wissen, so hat die Notariatskanzlei allfällige, auf diesen Gegenständen bereits haftende Pfandrechte vorzustellen, zu welchem Ende hin sie über die bereits stattgefundenen, noch in Kraft bestehenden Verschreibungen durch das Pfandbuch die erforderlichen Auszüge einzufordern hat.

Ebenso sind auch die Notariatskanzleien gehalten, von der durch sie erfolgten Verpfändung derartiger Gegenstände dem betreffenden Gemeindammann zum Vormerke im Pfandbuche für freiwillige Pfandverschreibungen und zum Behuf der Vorstellung des dießfälligen Pfandrechtes bei spätern Verpfändungen durch den Letztern Kenntniß zu geben.

§ 24. Diesem Pfandbuche sind einzuverleiben:

a) Die freiwilligen Pfandverschreibungen an Fahrhabe (§§ 874 u. ff. des privatrechtlichen Gesetzbuches);

b) die Blumenscheine (§ 879 ibidem);

c) der in § 7 a dieser Verordnung bezeichnete Vormerk von durch das Grundprotokoll geschehener Verpfändung von Gegenständen, welche sonst durch das Pfandbuch verpfändet zu werden pflegen;

d) der Vormerk von Gegenständen, welche Jemandem von Armenbehörden zum Gebrauche überlassen worden sind (§ 21 litt. d des Schuldbetreibungsgesetzes), und

e) der Vormerk der Fahrhabe von Ehefrauen zum Zwecke der Sicherung derselben vor einseitiger Verpfändung durch den Ehemann in Fällen, in denen der § 157 des privatrechtlichen Gesetzbuches zur Anwendung kömmt.

§ 28. Bevor die in § 27 erwähnte Bewilligung des Bezirksgerichtspräsidenten ertheilt worden sein wird, darf die Pfandverschreibung nicht in das Pfandbuch eingetragen werden. Nach erlangter Bewilligung zur Eintragung ist es Sache des Kontrahenten dafür zu sorgen, daß die letztere erfolge. Das Pfandrecht entsteht erst mit dem Augenblicke der geschehenen Eintragung in das Pfandbuch. Es ist daher der Gemeindammann ge-

halten, sowol auf der Pfandverschreibung zu bemerken, daß und wann diese Eintragung erfolgt sei, als auch den Tag der Eintragung im Pfandbuche zu bezeichnen (vergl. § 4 zweiter Satz).

Die Eintragung der Pfandverschreibung in das Pfandbuch darf innerhalb 24 Stunden seit der Ertheilung der Bewilligung ungehindert vollzogen werden, auch wenn inzwischen ein Rechtstrieb gegen den Schuldner eingetreten wäre (§ 882 des privatrechtlichen Gesetzbuches). Nach Ablauf dieser Zeit dagegen hat der Gemeindammann, falls der Schuldner betrieben wird, die Eintragung zu verweigern. In diesem Falle ist auf der Urkunde das Datum der Eingabe derselben und der Grund, aus welchem deren Eintragung verweigert worden ist, zu bemerken.

Im Pfandbuche (Beilage II) ist in der Rubrik A die Nummer und das Datum der Bewilligung des Bezirksgerichtspräsidenten zur Eintragung und in der Rubrik B dasjenige der Eintragung selbst zu bemerken. In der Rubrik F ist der Betrag der Schuld, der Zinsfuß und die Verfallzeit zur Verzinsung und beziehungsweise zur Abzahlung der Schuld anzuführen.

§ 29. Durch die freiwillige Pfandverschreibung kann ein Pfandrecht zunächst für nicht länger als ein Jahr gültig bestellt werden (§ 885 des privatrechtlichen Gesetzbuches).

Die Dauer, für welche dasselbe wirksam sein soll, ist von dem Gemeindammann im Pfandbuche in der Rubrik C zu bemerken.

Art. II.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Durch dieselbe werden die §§ 6, 7, 24, 28 und 29 der eingangserwähnten Verordnung vom 11. Weinmonat 1851 über die Führung der Pfandbücher u. s. w. aufgehoben.

Dieselbe ist in das Amtsblatt aufzunehmen und den Bezirksgerichten für sich und zu Handen der Kreisgerichte, der Notare, der Schuldenschreiber und Gemeindammänner ihrer Bezirke mitzutheilen.

Actum Samstags, den 8. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Obergerichtes:
Der Präsident,
Ullmer.
Der Obergerichtsschreiber,
Tobler.

Universitätsordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Hochschule besteht nach § 125 des Gesetzes über das gesammte Unterrichtswesen aus vier Fakultäten:

1. Den drei besondern Fakultäten:
   a) der theologischen,
   b) der staatswissenschaftlichen,
   c) der medizinischen;
2. der allgemeinen philosophischen Fakultät, welche sich hinwieder theilt:
   a) in die philosophisch-philologisch-historische und
   b) in die mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion.

Der Rang der Fakultäten richtet sich nach der gesetzlichen Aufeinanderfolge derselben. Dieser Rang wird bei allen Feierlichkeiten der gesammten Universität, wohin auch die Einführung neu gewählter Professoren gehört, beobachtet. Habilitationen von Privatdozenten und Promotionen hingegen werden in dieser Beziehung als Fakultätssache betrachtet.

§ 2. Die Professoren sind verpflichtet, sich in Rücksicht der Vorlesungen an die Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes zu halten. Wenn ein Professor seine Vorlesungen auf höchstens eine Woche aussetzen will, so hat er es dem Rektor anzuzeigen; will er längere Zeit aussetzen, so hat er sich an den Direktor des Erziehungswesens zu wenden und von der erhaltenen Erlaubniß ebenfalls dem Rektor Anzeige zu machen.

§ 3. Jeder besoldete Professor ist verpflichtet, die angekündigten Vorlesungen bis auf die in seiner Anstellungsurkunde bestimmte Stundenzahl zu halten, wenn sich dafür wenigstens drei Zuhörer melden.

§ 4. Vorlesungen, die ein Dozent über seine Verpflichtung hinaus ankündigt, deren Lesung aber durch eine größere Zuhörerzahl als drei bedingt wird, sind in den fraglichen Anschlägen besonders zu bezeichnen.

§ 5. Jeder neu ernannte Professor hält im Laufe seines ersten Semesters eine Antrittsrede, zu welcher er durch Anschlag am schwarzen Brett und in öffentlichen Blättern einladet. (§ 134 des Unterrichtsgesetzes.)

§ 6. Verlangt ein Professor seine Entlassung, so muß es spätestens acht Wochen vor Schluß des Semesters geschehen; sonst kann ihn der Erziehungsrath verpflichten, noch das ganze nächste Semester zu bleiben und seine Vorlesungen zu halten.

II. Geschäftsordnung des akademischen Senates.

§ 7. Den akademischen Senat beruft der Rektor entweder von sich aus oder nach Beschluß des Ausschusses, oder auf das Verlangen von vier Mitgliedern, die dem Ausschuß nicht angehören.

§ 8. Er versammelt sich regelmäßig nach Anfang des Sommerkurses zur Ratifizirung des Universitätsberichtes und am Schlusse jedes Semesters, um über die Geschäftsführung des Rektors und des Ausschusses Bericht anzuhören; außerdem so oft, als es nach Maßgabe des § 149 des Unterrichtsgesetzes erforderlich scheint.

§ 9. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Senatsmitglieder, zur Wahl des Rektors (§ 146 des Gesetzes) von zwei Drittheilen nothwendig. Nur solche Geschäfte können schon von einer geringern Zahl von Senatsmitgliedern besorgt werden, deren Dringlichkeit von denselben einstimmig anerkannt worden.

§ 10. Jedes Mitglied ist in der Berathung eines Gegenstandes zweimal zu sprechen berechtigt. Der Rektor ertheilt das Wort in der Reihenfolge, wie es begehrt worden; doch hat ein Mitglied des Senates, welches noch nicht gesprochen, den Vorzug vor denjenigen, welche schon einmal das Wort genommen.

§ 11. Die Abstimmung geschieht durch Handmehr.

§ 12. Der Rektor wird nach Vorschrift des § 146 des Unterrichtsgesetzes jeweilen in der zweiten Woche des Jenners durch geheimes absolutes Stimmenmehr gewählt.

§ 13. Der Aktuar wird auf eine Dauer von zwei Jahren durch geheimes absolutes Stimmenmehr mit Wiederwählbarkeit vom Senate gewählt. Derselbe fungirt auch als Aktuar des Ausschusses und versieht bei Promotionen die Geschäfte des Universitätssekretärs.

§ 14. Der Aktuar verzeichnet die Anwesenden, führt das Protokoll und liest dasselbe in der nächsten Sitzung vor. Das Protokoll des akademischen Senates und des Ausschusses soll eine vollständige Angabe und genaue Bezeichnung der an denselben gebrachten Gegenstände, sodann alle von dem Senate gefaßten Beschlüsse, nöthigen Falles mit Angabe der Gründe enthalten.

Die Meinungen von Minderheiten sind auf Begehren zu Protokoll zu nehmen.

§ 15. Zuschriften der Oberbehörden, sowie des Rektors und des Ausschusses können auch in gehörigem Verschluß in Umlauf gesetzt werden. Sie zirkuliren nicht nothwendig nach der Ordnung der Fakultäten.

III. Geschäftsordnung des Senatsausschusses.

§ 16. Den Senatsausschuß beruft der Rektor entweder von sich aus oder auf Verlangen eines Mitgliedes.

§ 17. Der Ausschuß versammelt sich in der Regel am Ende eines jeden Monates, um Bericht und Vorlagen des Rektors entgegen zu nehmen, und außerdem, so oft die Geschäfte es erheischen.

§ 18. Kein Mitglied soll ohne dringende Gründe die Sitzungen versäumen. Im Verhinderungsfall ist der Rektor vor der Sitzung zeitig davon in Kenntniß zu setzen.

§ 19. Zu Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern erforderlich. Nur solche Geschäfte können schon von drei Mitgliedern besorgt werden, deren Dringlichkeit von denselben einstimmig anerkannt worden ist.

§ 20. Der Ausschuß besorgt die laufenden Geschäfte, soweit dieselben nicht vom Rektor zu erledigen sind, führt stetige Aufsicht über Fleiß und Betragen der Studirenden, und verhängt alle diejenigen Disziplinarstrafen, welche die Kompetenz des Rektors übersteigen, oder nicht der Kompetenz des Senates vorbehalten sind. (Statuten für die Studirenden.)

§ 21. Der Ausschuß übermittelt die Gutachten und Berichte der Fakultäten über Zulassung von Privatdozenten mit oder ohne Beibericht an die Erziehungsdirektion.

§ 22. Anträge des Senates an den Erziehungsrath unterliegen der Vorberathung des Ausschusses, und ebenso hinterbringt derselbe für alle vom Senate abzugebenden Gutachten Bericht und Antrag (§ 149 des Unterrichtsgesetzes).

§ 23. In Fällen von Meinungsverschiedenheit zwischen Rektor und Ausschuß bildet der Senat die Rekursinstanz.

IV. Verrichtungen des Rektors.

§ 24. Der Antritt des Rektorates fällt vierzehn Tage nach dem festgesetzten Schlußtage des Wintersemesters.

§ 25. Der Rektor besorgt im Laufe der zwei Wochen, welche dem publizirten Tage der Eröffnung des Kurses vorhergehen, die Immatrikulation der Studirenden, und vermittelt die polizeiliche Legitimation derselben gemäß § 8 ff. der Statuten für die Studirenden der Hochschule.

§ 26. Der Rektor läßt das Studentenverzeichniß durch den Pedell verfertigen und theilt es einen Monat nach Anfang des Semesters dem Erziehungsrathe, dem Senate und dem Bezirksstatthalter mit.

§ 27. Der Rektor in erster Linie hat Fleiß und Aufführung der Studirenden zu überwachen, sie nöthigenfalls vor sich zu laden und ihnen Ermahnungen zu geben. Er kann die Fehlbaren mit 24 Stunden Karzer oder bis auf sechs Franken Buße belegen.

§ 28. Er ertheilt auf Verlangen oder auch von sich aus den Eltern und Vormündern der Studirenden Auskunft über deren Fleiß und Aufführung.

§ 29. Der Rektor beruft den Senatsausschuß und ebenso den Senat, eröffnet die Sitzungen und leitet die Diskussion, bei welcher er ein beliebiges Mitglied um die erste Meinung fragen kann. Er schlägt die Stellung der Fragen für die Abstimmung vor und entscheidet bei Stimmengleichheit. In allen übrigen Fällen hat der Rektor bloß berathende Stimme und kann daher von sich aus keinen Antrag zur Abstimmung bringen.

§ 30. Der Rektor vollzieht die Beschlüsse des Ausschusses und des Senates, besorgt seines Ortes die laufenden Geschäfte und veranlaßt die allfällig nöthigen allgemeinen Versammlungen der Professoren und der Dozenten.

§ 31. Er kontrollirt und visirt die ihm vom Kantonsschulverwalter vorgelegte Rechnung über die Immatrikulationsgebühren und die Jahresbeiträge der Studirenden, sowie die Quartalrechnung des Pedells über die laufenden Ausgaben der Hochschule.

§ 32. Der Rektor assistirt den Probevorlesungen und den Promotionen und ist auf die Präsenzgebühren als Entschädigung für seine Bemühungen angewiesen. Erreichen dieselben nicht die Summe von 600 Frkn., so wird letztere aus der Schulkasse bis zu diesem Betrage ergänzt (§ 146).

V. Geschäftsordnung der Dekane und der Fakultäten.

§ 33. Die Dekane werden (nach § 145 des Unterrichtsgesetzes) vier Wochen vor dem Ende des Wintersemesters gewählt. Sie treten ihr Amt zu derselben Zeit mit dem Rektor an.

§ 34. In Beziehung auf die Geschäfte der Fakultäten üben die Dekane dieselben Rechte aus, welche dem Rektor im Senate zustehen, sowie überhaupt die Geschäftsordnung der Fakultäten im Allgemeinen nach der Geschäftsordnung des Senates sich richtet.

§ 35. Ueber die Promotionen besteht für jede Fakultät eine besondere Ordnung, welche der Dekan zu handhaben hat.

§ 36. In Fällen der Verhinderung oder Abwesenheit des Dekanes vertritt sein unmittelbarer Vorgänger oder der Senior der Fakultät dessen Stelle in der Fakultät.

§ 37. Jede Fakultät, beziehungsweise Fakultätssektion, wählt aus ihrer Mitte auf zwei Jahre einen Aktuar, dessen Verrichtungen im Allgemeinen dieselben sind, wie diejenigen des Aktuars des akademischen Senates.

§ 38. Die vom Erziehungsrathe verlangten Gutachten über die Anstellung eines Professors (§ 131 des Unterrichtsgesetzes) oder Zulassung eines Privatdozenten hat die Fakultät dem Rektor zu Handen des Senatsausschusses zu übermitteln.

Die Fakultäten sind berechtigt, auch von sich aus auf Persönlichkeiten aufmerksam zu machen, welche sich zur Bekleidnng einer Professur vorzugsweise eignen würden; doch sollen solche Eingaben nicht mit den vorbezeichneten Gutachten verbunden werden.

VI. Zulassung von Privatdozenten.

§ 39. Jeder, der als Privatdozent auftreten will, hat sich an den Direktor des Erziehungswesens zu wenden.

§ 40. Die betreffende Fakultät, beziehungsweise Fakultätssektion, erstattet nach Aufforderung der Erziehungsdirektion ein Gutachten über die wissenschaftliche Befähigung des Bewerbers und theilt es dem Senatsausschusse mit, damit derselbe, wenn er es gut findet, seinen Bericht beifügen kann.

§ 41. Die Fakultäten sind ermächtigt, wenn sie nicht durch die sonstigen Leistungen der Bewerber von deren wissenschaftlicher Befähigung genügend unterrichtet sind, durch schriftliche und mündliche Prüfungen dieselbe zu erforschen. Erworbene akademische Grade befreien nicht von einer etwa nöthig erachteten Prüfung.

§ 42. Die Erziehungsdirektion ist berechtigt, den Professoren und Oberlehrern der Kantonsschule, sowie den Professoren des eidgenössischen Polytechnikums die Prüfung zu erlassen.

§ 43. Der wissenschaftlich befähigt Befundene hat sich über seine Tüchtigkeit zum Lehramte durch eine öffentliche Probevorlesung auszuweisen, welche von der betreffenden Fakultät nach Aufforderung der Erziehungsdirektion veranstaltet wird.

§ 44. Die Probevorlesungen werden vorher am schwarzen Brette und in öffentlichen Blättern angekündigt. Der Rektor und die Fakultätsmitglieder, vom Dekan durch den Pedell eingeladen, sind zu erscheinen verpflichtet.

§ 45. Die Bewerber um die venia legendi, welche nicht schon als Schriftsteller aufgetreten sind, müssen eine gedruckte Habilitationsdissertation in 200 Exemplaren acht Tage vor der Probevorlesung der betreffenden Fakultät einreichen.

§ 46. Die Fakultät erstattet durch den Senatausschuß ihren Bericht über die Probevorlesung und die Habilitationsdissertation an die Erziehungsdirektion und theilt hinwiederum den Beschluß der Direktion dem Bewerber mit.

§ 47. Die Privatdozenten haben auf Benutzung der vorhandenen Hörsäle und Sammlungen gleich den Professoren das Recht im Allgemeinen, jedoch haben die Professoren vor den Privatdozenten den Vorzug.

§ 48. Wenn ein Privatdozent ohne genügende, vom Senate anerkannte Gründe zwei Semester keine Vorlesungen im Katalog ankündigt, oder zwei Jahre lang die angekündigten nicht hält, oder ein Jahr lang abwesend ist, so hat der Erziehungsrath auf Bericht der Fakultät zu entscheiden, ob er noch als Privatdozent zu betrachten sei oder nicht.

§ 49. Den Beschlüssen des Senates, des Senatsausschusses und der Fakultäten haben sich die Privatdozenten gleich den Professoren zu unterwerfen. Dagegen haben sie aber auch denselben Anspruch auf den Schutz und die Vertretung der akademischen Behörden.

VII. Verzeichniß der Vorlesungen und Einschreibung zu denselben.

§ 50. Es wird das Rektorat Sorge tragen, daß die Dekane das Verzeichniß der auf Grund der in § 155 des Unterrichtsgesetzes vorgeschriebenen Berathungen festgestellten Vorlesungen rechtzeitig einsenden.

§ 51. Es wird ein deutscher und ein lateinischer Katalog spätestens vier Wochen vor dem Schlusse des Semesters ausgegeben. Den Druck des deutschen Kataloges hat der Rektor zu besorgen, den des lateinischen der jedesmalige Programmatarius (§ 63).

§ 52. Von allen Kollegien von drei Stunden und darüber ist im Kataloge Tag und Stunde der Vorlesung anzuzeigen. Dasselbe soll so viel möglich auch bei den übrigen beobachtet werden.

§ 53. Keinem Zuhörer, er mag nun als Student immatrikulirt oder gesetzlich von der Immatrikulation befreit sein, soll die Inskription gestattet werden, ohne einen vom Schulverwalter ausgestellten Empfangschein oder Freischein.

Will ein Dozent einem Studirenden das Honorar schenken, so hat er ihm zu Handen des Kantonsschulverwalters einen Freischein auszustellen, bei dessen Uebergabe der Student dem Kantonsschulverwalter die ihm zukommenden Prozente zu entrichten hat.

§ 54. Für jede Vorlesung wird, wofern es wünschenswerth erscheint, gegen den eingehändigten Schein eine Platzkarte ausgestellt.

§ 55. Die Inskriptionslisten sind einen Monat nach Anfang der Vorlesungen dem Schulverwalter zur Vergleichung mit seinen Listen einzuschicken.

VIII. Zeugnisse.

§ 56. Jeder Studirende erhält bei seiner Immatrikulation ein rubrizirtes, auf zehn Semester ausreichendes Zeugnißbuch, in welches eingetragen werden:

a. durch den Studirenden beim Beginn eines jeden Semesters die Vorlesungen, die er zu hören wünscht;
b. sodann durch den Kantonsschulverwalter die Bescheinigung der geschehenen Inskription und geleisteter Honorarzahlung;
c. durch die betreffenden Dozenten am Schlusse des Semesters die amtlichen Zeugnisse;
d. durch den Rektor beim Abgang des Studirenden das Abgangszeugniß.

Für letzteres bezahlt der Studirende — Stipendiaten ausgenommen — dem Kantonsschulverwalter sechs Franken zu Handen der Kantonalbibliothek.

§ 57. Amtliche Zeugnisse von den Dozenten erhalten nur diejenigen, welche unter den gesetzlichen Bedingungen sich eingeschrieben haben. Es muß darin ausdrücklich bemerkt sein, ob der Student das Kollegium regelmäßig und bis zum Schlusse besucht habe.

§ 58. Ueber ein unbeendigtes Kollegium darf ohne Vorzeigung schriftlicher Erlaubniß des Rektors von dem Dozenten kein Zeugniß ausgestellt werden.

§ 59. Auch der Rektor ertheilt vor dem Schlusse der Vorlesungen ohne genügende Gründe kein Zeugniß.

§ 60. Während ein Student in Untersuchung verwickelt ist, erhält er ohne vorhergegangene Verhandlung mit der Untersuchungsbehörde kein Zeugniß.

§ 61. Ein während des Semesters ausgestelltes Zeugniß muß den Zweck der Ausstellung angeben, sowie die Zeit, bis zu welcher das Kollegium besucht worden ist.

IX. Akademische Aktus und Schriften.

§ 62. Jährlich am 29. April, als am Eröffnungstage der Hochschule, wird in der Aula ein akademischer Aktus veranstaltet.

Er besteht in einer deutschen Rede, welche der jedesmalige Rektor oder auf dessen Wunsch ein von dem Senate bezeichnetes Mitglied des letztern zu halten hat.

An diesen Aktus schließt sich die vom Rektor zu leitende Preisvertheilung und Stellung der neuen Preisaufgaben an.

§ 63. Es werden jährlich zwei Programme ausgegeben und zwar vor jedem lateinischen Vorlesungskatalog. Die Abfassung derselben liegt

je dem ältesten ordentlichen Professor ob, der mit spezieller Hinsicht auf Philologie gewählt ist; jedoch können sie in Folge gegenseitiger, freiwilliger Uebereinkunft auch von jedem andern Professor geschrieben werden.

§ 64. Von allen akademischen Schriften und von den Doktordiplomen erhält jeder Dozent zwei Exemplare, jedes Mitglied des Erziehungsrathes ein Exemplar, die Kantonalbibliothek drei Exemplare. Den andern hiesigen Bibliotheken wird ein Exemplar der in ihr Fach einschlagenden Schriften abgegeben. Ueberdieß werden auch den auswärtigen Universitäten die akademischen Schriften zugesandt. Diese Versendung ist durch das Bibliothekariat zu besorgen.

X. Promotionen.

§ 65. Die Ertheilung der Doktorwürde ist ihrem Wesen nach ein Universitätsakt, der daher nur in ihrem Namen ausgeübt wird. Deßhalb muß der Rektor von jeder Promotion in Kenntniß gesetzt werden; auch hat er das Diplom zu unterschreiben.

Die nähern Bestimmungen sind in den besondern Promotionsordnungen der einzelnen Fakultäten enthalten.

XI. Ferien.

§ 66. Größere Ferien finden an der Hochschule nur zwischen den beiden halbjährigen Kursen statt (§ 153). Dabei bleibt jedoch die Aussetzung der Vorlesungen in dem Zeitraume zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie die außerordentlichen Veranlassungen vorbehalten.

§ 67. Die auf das Wintersemester folgenden und dem Sommerhalbjahr vorangehenden Ferien haben eine Dauer von drei Wochen; die auf das Sommersemester folgenden und dem Wintersemester vorangehenden Ferien eine solche von acht Wochen.

§ 68. Die Ferien sind so anzuberaumen, daß das Sommerhalbjahr um die Mitte Aprils und das Wintersemester um die Mitte Weinmonats beginnen kann. Die Direktion des Erziehungswesens wird jeweileu den Anfangs- und Schlußtermin bestimmen.

XII. Universitätsanstalten.

§ 69. Die Sammlungen und Anstalten der Hochschule stehen unter dem Erziehungsrathe und unter den von demselben bezeichneten Behörden.

XIII. Geschäfte des Kantonsschulverwalters.

§ 70. Der Schulverwalter zieht die Gelder für die Immatrikulation und die Jahresbeiträge der Studirenden ein und legt dem Rektor die Rechnung zur Bestätigung vor.

§ 71. Vierzehn Tage vor dem gesetzlichen Anfangstermin der Kollegien eröffnet er die Einschreibungen zu den Vorlesungen. Er zieht die

Honorare ein und übersendet dieselben einen Monat nach dem gesetzlichen Anfangstermine mit Abzug von zwei vom Hundert den Dozenten mit der Rechnung, die später eingehenden gelegentlich.

Der Rechnung wird ein Verzeichniß der Zuhörer beigegeben, denen der Dozent das Honorar erlassen hat.

§ 72. Honorare werden bei Stundenkollisionen nur zurückgegeben gegen einen Schein vom Dozenten und allein an diejenige Person, welche sie übermacht hat.

§ 73. Vier Wochen nach Anfang der Vorlesungen liefert der Kantonsschulverwalter ein Verzeichniß aller Studirenden, welche inskribirt sind, mit Angabe der von ihnen besuchten Kollegien dem Rektorate ein, ferner eines von denjenigen Studenten, welche keine Kollegien hören, und ein drittes von denen, welche Kollegien hören, aber nicht immatrikulirt sind.

§ 74. Der Kantonsschulverwalter hat keinerlei Aufträge für Nachforderung oder Eintreibung von Honoraren anzunehmen.

XIV. Geschäfte des Pedelles.

§ 75. Die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Pedellen werden vom Erziehungsrathe unter Genehmigung des Regierungsrathes durch besondern Beschluß geordnet.

§ 76. Der Pedell besorgt alle amtlichen Aufträge der vorgesetzten Behörden, namentlich des Rektors, der Dekane und Aktuare, sowie alle Mittheilungen der Professoren an den Rektor und die Dekane.

§ 77. Sobald ihm Zirkulare von dem Auftragenden verschlossen übergeben werden, ist er dafür verantwortlich, daß sie nur verschlossen von einem Professor zum andern kommen. Werden ihm dergleichen von dem Auftragenden offen übergeben, so ist er gehalten, sie niemanden als den im Zirkular Genannten zu zeigen, und über deren Inhalt völliges Stillschweigen zu beobachten. Er befolgt bei dem Herumtragen die von dem Auftragenden bestimmte Reihenfolge.

§ 78. Der Pedell findet sich täglich in der Wohnung des Rektors ein, um dessen Aufträge zu erhalten.

§ 79. Er besorgt die Anschläge am schwarzen Brett.

§ 80. Vierzehn Tage vor dem Schlusse der Ferien fertigt er den Stundenzeddel und legt denselben auf.

§ 81. Acht Tage nach dem Anfange der Vorlesungen hat er auf Weisung der betreffenden Dozenten dafür zu sorgen, daß keine nicht Inskribirten die Auditorien besuchen.

§ 82. Am Ende des Semesters erkundigt er sich bei den Hauswirthen, welche Studenten abgegangen sind.

§ 83. Vier Wochen nach dem Anfange eines jeden Semesters reicht er ein Verzeichniß aller anwesenden Studenten mit Angabe ihres Familiennamens, Taufnamens, Geburtsortes, des Wohnortes der Eltern, des Studienfaches, sowie mit Bezeichnung ihrer Wohnungen dem Rektor ein; ebenso bemerkt er sich spätere Wohnungsveränderungen in seinen Tabellen.

§ 84. Er siegelt die Matrikel- und Rektoratszeugnisse und erhält dafür bei deren Ueberbringung eine Gebühr von 60 Rp., wovon die eine Hälfte dem Schreiber, die andere dem Pedell zukommt.

§ 85. Der Pedell erhält 60 Rp. von jeder Zitation, die durch Schuld des Studenten nöthig geworden.

§ 86. Er hat die Disziplinarfehler der Studenten dem Rektor anzuzeigen.

§ 87. Er hat die Aufsicht über den Karzer und die Aufwartung in demselben allein zu besorgen, und erhält für letztere von dem Studenten täglich 1½ Franken.

§ 88. In der Bibliothek ist er nach Maßgabe der Bestimmungen des Reglementes über die Bibliothek der Kantonallehranstalten behülflich.

§ 89. Er hat das Dozentenzimmer zu besorgen.

§ 90. Durch gegenwärtige Verordnung werden die damit im Widerspruche stehenden Bestimmungen früherer Verordnungen, namentlich die Universitätsordnung vom 1./8. Weinmonat 1836 aufgehoben.

Zürich, den 14. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Erziehungsrathes:
Der Direktor des Erziehungswesens,
Dr. Jb. Dubs.
Der Sekretär,
Fr. Schweizer.

Der Regierungsrath
hat
vorstehender Universitätsordnung die Genehmigung ertheilt.

Actum Zürich, den 6. Weinmonat 1860.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

Statuten für die Studirenden.

Erster Abschnitt.

Aufnahme der Studirenden.

§ 1. Als Studirende der Hochschule gelten nur diejenigen, welche vom Rektor durch Immatrikulation förmlich aufgenommen worden sind.

Alle diejenigen, welche an der Hochschule Vorlesungen hören wollen, sind in der Regel verpflichtet, sich vom Rektor durch Immatrikulation förmlich aufnehmen zu lassen.

§ 2. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind:

1. die Schüler der eidgenössischen polytechnischen Schule;
2. volljährige Personen, welche nur einzelne Kollegien hören wollen;
3. minderjährige Kantonsbürger, welche eine besondere Erlaubniß der Erziehungsdirektion beibringen.

Alle diese Personen, welchen nach § 143 des Gesetzes über das Unterrichtswesen der Besuch einzelner Kollegien ohne Einschreibgeld gestattet wird, haben das Recht zur Benutzung der Sammlungen der Hochschule gegen Bezahlung einen jährlichen Beitrages von Frkn. 6.

§ 3. Die unter § 2 fallenden Zuhörer werden vom Rektor der Hochschule und vom Kantonsschulverwalter in dem von ihnen halbjährlich anzufertigenden Studentenverzeichnisse besonders aufgeführt.

§ 4. Vierzehn Tage vor Beginn des Semesters setzt der Rektor durch Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern und Anschlag am schwarzen Brette die Tage und Stunden fest, an denen er die Immatrikulation vornehmen will.

Diejenigen, welche immatrikulirt zu werden wünschen, haben sich pünktlich zu den festgesetzten Zeiten einzufinden, nachdem sie vorher das vom Gesetze bestimmte Einschreibgeld von Frkn. 12 und den Jahresbeitrag an die Sammlungen von Frkn. 6 an den Kantonsschulverwalter entrichtet haben.

Wer ohne hinreichende Entschuldigungsgründe die angesetzten Fristen versäumt, kann von dem Rektor mit angemessener Disziplinarstrafe belegt werden.

Kommt ein Studirender mit einer Matrikel von einer andern Universität, so bezahlt er nur die Hälfte der Immatrikulationsgebühr, aber den ganzen Betrag für die Sammlungen.

§ 5. Die zu Immatrikulirenden haben dem Rektor

1. Alle ohne Ausnahme:
   ein genügendes Sittenzeugniß, sowie die Bescheinigung des Kantonsschulverwalters über die von ihnen geleistete Bezahlung von Einschreibgeld und Jahresbeitrag (§ 4) vorzulegen;
2. wenn sie Kantonsbürger sind:
   das vom Gesetze (§ 141) vorgeschriebene Maturitätszeugniß vorzuweisen.

Diese Maturitäts-, resp. Sittenzeugnisse werden durch den Rektor auf geordnete Weise aufbewahrt, und dem Studirenden wird hiefür ein Empfangschein zu Handen gestellt. Bei der dem Rektor zu machenden Anzeige des Abganges eines Studirenden werden ihm gegen Abgabe des Empfangscheines und der Legitimationskarte (§ 8) die vorbezeichneten Zeugnisse wieder behändigt.

§ 6. Unmittelbar nach der Immatrikulation legt der Studirende dem Rektor das Handgelübde ab, die Satzungen für die Studirenden an der Hochschule getreulich und ohne alle Gefährde zu beobachten.

§ 7. Durch die Immatrikulation erhalten die Studirenden das Anrecht auf:

1. den Aufenthalt an der Universität;
2. den Zutritt zu den von ihnen gewählten Vorlesungen gemäß § 142 des Gesetzes;
3. die reglementarische Benutzung aller der Hochschule zustehenden Mittel;
4. amtliche Zeugnisse von den Dozenten, bei welchen sie Kollegien gehört, und darauf gegründet ein amtliches Zeugniß des Rektors gemäß der Universitätsordnung.

Polizeiliche Wegweisung eines Studirenden kann, dringliche Fälle ausgenommen, nur nach eingeholtem Berichte des Rektors verhängt werden; auch ist von der getroffenen Verfügung dem Rektor Kenntniß zu geben.

§ 8. Nach der Immatrikulation erhält der Student eine Karte, welche ihm als Legitimation für den Aufenthalt dient. Dieselbe lautet wie folgt:

„Herr N. N., wohnhaft bei N. N. Nro., wird in Folge seiner Immatrikulation, d. d. . . ., als Studirender an der Hochschule anerkannt.

Zürich, den ꝛc.

Unterschrift des Rektors:
N. N.
Unterschrift des Bezirksstatthalters:
N. N.“

§ 9. Der Rektor theilt halbjährlich dem Bezirksstatthalter das Verzeichniß der geschehenen Immatrikulationen zu Handen der betreffenden Polizeibehörden mit.

§ 10. Jede Wohnungsveränderung hat der Studirende binnen 24 Stunden nach Bezug des neuen Quartiers dem Pedellen anzuzeigen, welcher es in seinen Tabellen einzutragen und die Veränderung in der Legitimationskarte zu bemerken hat.

Unterlassung oder Versäumniß dieser Anzeige kann vom Rektor mit angemessener Disziplinarstrafe belegt werden.

Von diesen Veränderungen ist auch dem Bezirksstatthalter zu Handen der Ortspolizei hinreichende Kenntniß zu geben.

§ 11. Verliert oder vermißt ein Studirender seine Legitimationskarte, so hat er davon binnen 24 Stunden bei dem Rektor Anzeige zu machen.

Unterlassung oder Versäumniß dieser Anzeige zieht angemessene Disziplinarstrafe nach sich.

Die Kosten für die nöthigen Bekanntmachungen und die Ausstellung einer neuen Legitimationskarte hat der Studirende zu tragen.

§ 12. Gegen Vorweisung der Legitimationskarte wird der Student von den Polizeibehörden und deren Bediensteten in Beziehung auf Verhaftung und ähnliche Maßregeln gleich Personen mit festem Wohnsitz behandelt.

Zweiter Abschnitt.

Disziplin.

§ 13. Die Studirenden sind gleich jedem andern Einwohner des Kantons den Gesetzen und Behörden desselben unterworfen. Sie haben keinen privilegirten Gerichtsstand.

§ 14. Disziplinarfehler werden von den akademischen Behörden bestraft. Die gerichtliche Beurtheilung wegen Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen hebt indessen die Befugniß der akademischen Behörden zur Ausschließung von der Universität nicht auf.

§ 15. Zu den Disziplinarfehlern (vorausgesetzt, daß sie nicht in das Gebiet der bürgerlichen Strafgesetzgebung fallen) gehören außer den schon in den §§ 4, 10 und 11 angeführten namentlich noch:

Ungehorsam gegen Rektor und Senatsausschuß;
Verletzung der den akademischen Lehrern gebührenden Achtung;
Verletzung der Sittlichkeit und des Anstandes, z. B durch Trunkenheit, Störung der nächtlichen Ruhe oder sonstige Exzesse;
leichtfertiges Schuldenmachen und Händelsuchen;
endlich ganz besonders Vernachlässigung der Studien.

§ 16. Feierliche Aufzüge und Fackelzüge der Studirenden bedürfen der Erlaubniß des Rektors.

§ 17. Wenn ein Studirender nicht wenigstens auf zwei Kollegien von zusammen sechs Stunden beim Kantonsschulverwalter inskribirt ist oder seine Kollegien auffallend unfleißig besucht, so soll ihn der Rektor zur Rechenschaft ziehen. Bleiben wiederholte Ermahnungen fruchtlos, so kann er von der Universität ausgeschlossen werden.

§ 18. Vor dem Beginn der Vorlesungen hat der Studirende das Honorar bei dem Kantonsschulverwalter zu entrichten und den betreffenden Dozenten die darüber ausgestellte Quittung zu überreichen. Wenn ein Studirender die Inskription über vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange der Kollegien verzögert, so ist derselbe, wo nicht ganz besondere Entschuldigungsgründe vorliegen, vom Rektor mit angemessener Disziplinarstrafe zu belegen.

Will ein Dozent einem Studirenden das Honorar erlassen, so stellt er demselben darüber einen Freischein aus. Diesen hat dann der Studirende dem Schulverwalter einzuhändigen, demselben aber zugleich die ihm gesetzlich zukommenden zwei Prozente (§ 142) vom erlassenen Honorar zu entrichten.

§ 19. Jeder Inskribirte erhält von dem betreffenden Dozenten nach Befinden eine Platzkarte, durch deren Vorweisung er dann jeden andern von dem bezeichneten Platze wegzuweisen berechtigt ist. Länger als acht Tage zu hospitiren ist untersagt. Der Zuwiderhandelnde kann durch den Pedellen fortgewiesen werden.

§ 20. Zur Handhabung der Disziplin sind folgende Mittel anzuwenden:

1. Ermahnungen oder Verweise durch den Rektor allein;
2. Ermahnungen oder Verweise durch den Rektor vor gesessenem Senatsausschuß;
3. Geldbußen bis auf Frkn. 24 in die Kasse der Kantonalbibliothek;
4. Karzer im Universitätsgebäude bis auf höchstens sechs Tage;
5. Unterschrift des Consilium abeundi;
6. Consilium abeundi;
7. Relegation.

§ 21. Die Unterschrift des Consilium abeundi besteht darin, daß der Fehlbare eigenhändig bezeugt, es sei ihm auf den Fall, daß er sich in der Folge wieder einen gleichen oder ähnlichen Fehler zu Schulden kommen lassen werde, das wirkliche Consilium abeundi bereits angedroht worden.

§ 22. Das Consilium abeundi ist eine nicht öffentliche, temporäre Ausschließung von der Universität, von welcher nach erfolgter Genehmigung durch den Direktor des Erziehungswesens sowohl der Kantonspolizei als der Stadtpolizei Kenntniß gegeben wird.

§ 23. Die Relegation ist eine unbeschränkte, öffentliche Ausschließung von der Universität, welche am schwarzen Brette angeschlagen und sowohl der Kantonspolizei als der Stadtpolizei mitgetheilt wird.

Betrifft das Consilium abeundi oder die Relegation einen Nichtkantonsbürger, so stellt der Direktor des Erziehungswesens gleichzeitig an die Polizeidirektion den Antrag auf Wegweisung aus dem Kanton.

Als Schärfung der Relegation kann die Einrückung in die öffentlichen Blätter verfügt werden.

§ 24. Der Rektor hat das Recht, von sich aus den Fehlbaren nicht nur Ermahnungen oder Verweise zu ertheilen, sondern sie auch mit eine Buße von höchstens sechs Franken oder einer Karzerstrafe von höchstens 24 Stunden zu belegen.

Höhere Disziplinarstrafen werden vom Senatsausschusse verhängt.

Die Unterschrift des Consilium abeundi wird vom Senate beschlossen, welcher auch allfällige Anträge auf Consilium abeundi oder Relegation an den Direktor des Erziehungswesens zu stellen hat (vergl. Unterrichtsgesetz § 144).

§ 25. Der Pedell erhält für jede Zitation oder Mahnung, welche durch die Schuld des betreffenden Studirenden nöthig geworden ist, von demselben 60 Rappen.

Dritter Abschnitt.

Abgang der Studirenden.

§ 26. Jeder Student, welcher von der Universität abgehen will, sei es mit oder ohne Abgangszeugniß, hat hievon dem Rektor mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen. Der Rektor stellt ihm nach stattgehabtem Austausch der im § 5 bezeichneten Papiere ein Zeugniß aus, daß seiner Abreise nichts entgegenstehe.

Die Polizei darf keinem Studenten einen Reisepaß ertheilen, ohne ein Zeugniß des Rektors, daß er ihm seine bevorstehende Abreise angezeigt habe.

§ 27. Ein Studirender verliert die durch die Immatrikulation erworbenen Rechte nach einer Dauer von fünf Jahren, und kann nur mit Bewilligung des Senatsausschusses gegen die Erlegung der Hälfte der Immatrikulationsgebühren wieder immatrikulirt werden.

§ 28. Das akademische Bürgerrecht eines Studirenden hört ferner auf:

a. durch Verzicht auf dasselbe von Seite des Studirenden, insbesondere durch Abgang von der Universität;
b. durch Erwerbung des akademischen Bürgerrechtes an einer andern Hochschule;
c. In Folge der Strafe des Consilium abeundi und der Relegation.

In den unter a und b begriffenen Fällen wird dem Studirenden, wenn er innerhalb der bestimmten Frist von fünf Jahren auf die Hochschule zurückkehrt, auf sein Verlangen die Matrikel unentgeldlich erneuert, sofern er seiner Zeit mit gehöriger Anzeige von der Hochschule abgegangen ist.

§ 29. Durch gegenwärtige Statuten werden diejenigen vom 20. Augstmonat 1835 aufgehoben.

Zürich, den 14. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Erziehungsrathes:
Der Direktor des Erziehungswesens,
Dr. Jb. Dubs.
Der Sekretär,
Fr. Schweizer.

Der Regierungsrath
hat
vorstehenden Statuten die Genehmigung ertheilt.

Actum Zürich, den 6. Weinmonat 1860.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

Reglement

betreffend

die Aufnahme von Kantonsbürgern an die Hochschule.

(S. Unterrichtsgesetz §§ 141. 192.)

---

§ 1. Alle Kantonsbürger, welche als Studirende an der Hochschule immatrikulirt zu werden wünschen, haben sich zunächst vor der Maturitätsprüfungskommission über ihre Reife auszuweisen.

§ 2. Die Maturitätsprüfungskommission wird vom Erziehungsrathe je auf die Dauer eines Rektorates mit steter Wiederwählbarkeit ihrer Mitglieder gewählt.

§ 3. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, unter welchen sich immer ein Mitglied des akademischen Senates und eines aus der Lehrerschaft des Gymnasiums befinden soll.

Sie wählt einen Aktuar aus ihrer Mitte und ist ermächtigt, zur Vornahme der Prüfungen die erforderlichen Fachmänner aus den Lehrern der Kantonsschule oder der Hochschule beizuziehen, welche dann bei der Abnahme der Prüfungen gleiches Stimmrecht ausüben.

§ 4. Die Mitglieder der Kommission und die beigezogenen Lehrer beziehen für jeden Prüfungstag, sowie für die Leitung der schriftlichen Arbeiten je ein Taggeld von sechs Franken.

§ 5. Für diejenigen Kantonsbürger, welche mit einem Entlassungszeugnisse von der Kantonsschule an die Hochschule übergehen, gelten folgende Bestimmungen:

a) Denjenigen, welche mit ihrem Abgangszeugniß als unbedingt reif für die Hochschule entlassen werden, wird die Prüfung von dem Präsidium der Kommission ohne Weiteres erlassen und ihnen darüber zu Handen des Rektorates der Hochschule ein Zeugniß ausgestellt.

b) Diejenigen, welche in ihrem Abgangszeugniß als unreif für die Hochschule bezeichnet werden, sich aber dennoch zum Uebertritte auf dieselbe melden, sind von der Kommission der vollständigen Prüfung (s. § 10 ff.) zu unterwerfen.

c) Ueber diejenigen, welche in ihrem Abgangszeugniß als bedingt reif bezeichnet werden, wird die Kommission in jedem einzelnen Falle entscheiden, ob dieselben überhaupt einer Prüfung zu unterwerfen sind, ob diese eine vollständige oder nur theilweise sein und worin sie in letzterm Falle bestehen solle.

§ 6. Aspiranten, welche von einer öffentlichen Schule relegirt worden sind, können nicht früher als nach Verfluß eines Jahres zur Prüfung zugelassen werden.

§ 7. Diejenigen Kantonsbürger, welche entweder von der Industrieschule selbst oder nach einer vor der Kommission nur in den Realfächern gemachten Prüfung in die Hochschule eintreten, können nur an der philosophischen Fakultät immatrikulirt werden.

Wollen dergleichen Studirende später in irgend einem Fache, für welches als Vorbereitung die Reife in den Gymnasialfächern nach dem Gesetze erforderlich ist, ein Examen machen, so haben sie nachträglich noch vor dem Facherexamen der Prüfung in jenen Fächern sich zu unterwerfen.

§ 8. Vier Wochen vor dem gesetzlichen Anfange des akademischen Semesters macht der Präsident der Kommission in den öffentlichen Blättern den Termin bekannt, bis zu welchem die schriftliche Anmeldung zur Prüfung erfolgen soll.

§ 9. In der schriftlichen Anmeldung hat der Aspirant ausdrücklich zu erklären, ob er in den Gymnasial- oder in den Realfächern überhaupt und in welchen derselben er geprüft sein will.

Der Anmeldung ist jedenfalls ein in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßter Lebensabriß (curriculum vitæ), sowie das von einer Behörde ausgestellte „genügende Sittenzeugniß" (s. Unterrichtsgesetz § 140) beizulegen.

Auch anderweitige Zeugnisse über den bisherigen Bildungsgang des Aspiranten sind wünschbar.

§ 10. Die Prüfung ist theils schriftlich, theils mündlich, und soll vor dem jedesmaligen gesetzlichen Anfange des akademischen Semesters beendigt sein.

Solchen, die zu einer andern als der gewöhnlichen Zeit die Prüfung zu machen wünschen, kann dieselbe vom Präsidenten der Kommission allfällig bewilligt werden, jedoch auf ihre eignen Kosten.

§ 11. Die schriftliche Prüfungsarbeit für sämmtliche Examinanden besteht in einem deutschen Aufsatze, dessen Stoff Gelegenheit gibt, neben stylistischer Korrektheit auch Uebung und Gewandtheit im Denken zu beweisen. Es sind für denselben der Kommission von dem betreffenden Examinator einige Themata zur Auswahl vorzulegen, bei deren Bestimmung auf den bisherigen Bildungsgang des Examinanden Rücksicht zu nehmen ist.

§ 12. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten für die Gymnasialfächer bestehen:

a) In einer lateinischen Arbeit, bestehend in der Uebersetzung eines deutschen Textes ins Lateinische;

b) in einer griechischen Arbeit, bestehend in der Uebersetzung eines diktirten griechischen Textes;

bei welchen Arbeiten der Examinand zu zeigen hat, daß er mit den gebräuchlichen Formen vertraut und in Kenntniß und Anwendung der gewöhnlichen Syntax sicher ist;

c) für die Theologen im Nachschreiben und Uebersetzen eines hebräischen Textes, wobei sie zu beweisen haben, daß sie mit den gewöhnlichen Formen bekannt sind.

§ 13. Es ist denjenigen, welche sich in den Gymnasialfächern prüfen lassen, freigestellt, unter Angabe triftiger Gründe die Prüfung im Griechischen abzulehnen und dafür eine der neuern Sprachen zu bezeichnen, welche an der Kantonsschule gelehrt werden, in welcher sie dann eine dem auf derselben erreichten Lehrziele entsprechende Arbeit zu fertigen haben.

Solche Examinanden können jedoch weder die erste Prüfungsnummer erhalten, was aber in ihrem Zeugnisse ausdrücklich zu bemerken ist, noch als Theologen immatrikulirt werden.

§ 14. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten für die Realfächer bestehen:

a) in einer Arbeit in einer der fremden Sprachen, welche an der Industrieschule gelehrt werden, dem auf derselben darin erreichten Lehrziele gemäß, nach Wahl des Examinanden;

b) in Bearbeitung von Aufgaben in zwei von dem Examinanden selbst aus nachbenannten Lehrgegenständen auszuwählenden Fächern:

1. theoretische Mathematik;
2. Physik;
3. Chemie;
4. eine zweite fremde Sprache;
5. allgemeine Handelslehre;

soweit diese Lehrgegenstände im zweiten und dritten Kurse der obern Industrieschule gelehrt werden.

§ 15. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden unter Aufsicht und unter beständiger Anwesenheit eines Mitgliedes der Kommission oder eines der beigezogenen Lehrer angefertigt.

§ 16. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von denjenigen, die sie aufgegeben haben, sorgfältig korrigirt und schriftlich begutachtet, und zirkuliren darauf zur Beurtheilung bei den übrigen Mitgliedern der Kommission.

Werden sie genügend befunden, so erfolgt die mündliche Prüfung.

§ 17. Die mündliche Prüfung besteht für sämmtliche Examinanden in der befriedigenden Beantwortung von Fragen über die wichtigsten Begebenheiten und die bedeutendsten Persönlichkeiten der allgemeinen Weltgeschichte.

§ 18. Die mündliche Prüfung für die Gymnasialfächer besteht:

a. in Uebersetzung und Auslegung eines Abschnittes aus Cicero, Livius, Virgil's Aeneis (erste Hälfte) oder einer Horazischen Ode, ohne Vorbereitung;
b. in Uebersetzung und Auslegung eines Abschnittes aus Xenophon, Herodot oder Homer, ohne Vorbereitung;
c. für die Theologen in Uebersetzung und Analysis eines leichten hebräischen Textes, nach einstündiger Vorbereitung;
d. in der befriedigenden Beantwortung von Fragen aus der Arithmetik bis und mit der Lehre von den Logarithmen und von den Gleichungen des zweiten Grades, sowie über die Elemente der Geometrie und der ebenen Trigonometrie.

§ 19. Diejenigen, welche im Griechischen die Prüfung nicht bestehen (s. § 13), haben dafür in der von ihnen gewählten neuern Sprache eines von den Lesestücken, wie sie in der Kantonsschule behandelt werden, zu übersetzen und zu erklären.

§ 20. Die mündliche Prüfung für die Realfächer besteht:

a. in Uebersetzung und Erklärung eines Lesestückes in der fremden Sprache, welcher die schriftliche Arbeit des Examinenden angehört;
b. in befriedigender Beantwortung von Fragen aus den beiden andern von demselben gewählten Lehrfächern, nach der § 14 angedeuteten Ausdehnung.

§ 21. Bei den mündlichen Prüfungen können nicht mehr als vier Examinanden zugleich zugelassen werden.

§ 22. Unmittelbar nach der Prüfung stimmt die Kommission auf Grund der schriftlichen und mündlichen Prüfung über die Reife des Examinirten ab.

Jeder Examinator schlägt für sein Fach die zu ertheilende Zeugnißnummer vor, über deren Bestimmung die übrigen Kommissionsmitglieder nur berathende Stimme haben. Zuletzt wird durch Stimmenmehrheit für jeden Examinirten eine Gesammtzensur bestimmt, wobei der Präsident gleich den übrigen Mitgliedern an der Abstimmung und allfälligen Antragstellung Theil nimmt.

§ 23. Für reif erklärt werden nur diejenigen, welche in der Mehrzahl der Prüfungsfächer und ebenso als Gesammtzensur eine der Noten 1, 2, 3 erhalten.

Wer die Gesammtzensur 4 erhält, ist dadurch für unreif erklärt und kann erst nach Verfluß eines Semesters sich wieder zur Prüfung melden.

§ 24. Nach dreimaliger Abweisung ist die Zulassung zu einer weitern Prüfung unstatthaft.

§ 25. Die Zeugnisse, welche den für reif Erklärten ertheilt worden, sind von allen drei Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen.

§ 26. Für Nichtkantonsbürger, welche sich der Aufnahmsprüfung zu unterziehen wünschen, gelten durchaus die gleichen Bestimmungen, wie für die Kantonsbürger.

§ 27. Durch gegenwärtiges Reglement wird dasjenige vom 17. Jenner 1837 aufgehoben.

Zürich, den 12. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Erziehungsrathes:
Der Direktor des Erziehungwesens,
Dr. Jb. Dubs.
Der Sekretär,
Fr. Schweizer.

Der Regierungsrath
hat
vorstehendem Reglement die Genehmigung ertheilt.

Zürich, den 15. Herbstmonat 1860.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

Statuten
des
Preis-Institutes für die Studirenden.

Zweck, Art und Umfang des Preisinstitutes.

§ 1. Zur Erhaltung und Belebung des wissenschaftlichen Eifers der Studirenden der Hochschule, sowie zur Aufmunterung des Talentes und Fleißes wird ein akademisches Preisinstitut gegründet.

§ 2. Jährlich am 29. April, als am Eröffnungstage der Hochschule, werden abwechselnd von je zwei Fakultäten (und zwar in der philosophischen Fakultät je von beiden Sektionen) durch den Rektor Preisfragen bekannt gemacht. Dieselben werden alsbald auf einem besondern Zeddel den Studirenden übergeben, und außerdem werden in jedem Lektionsverzeichnisse die sämmtlichen ausstehenden Preisfragen abgedruckt, wobei bemerkt wird, daß das Reglement des Preisinstitutes beim Pedell zu beziehen ist.

§ 3. Der Hauptpreis in jeder Fakultät, beziehungsweise jeder Fakultätssektion, ist 200 Frkn.; die Nahepreise, welche sowohl allein als auch neben dem Hauptpreise ertheilt werden können, sind 60 Frkn.

§ 4. Die Preisvertheilung findet zwei Jahre nach Ausschreibung und Verkündigung der Aufgaben am 29. April Statt.

Verpflichtungen der Bewerber.

§ 5. Nur diejenigen können konkurriren, welche zur Zeit der Abgabe ihrer Bewerbungsschriften wirklich noch immatrikulirte Studenten an hiesiger Universität sind.

§. 6. Die Bewerbungsschriften müssen die eigenen Worte der Preisaufgabe und ein Motto als Aufschrift enthalten, welches letztere auf einem versiegelten Zeddel mit dem vollständigen Namen und Wohnort des Verfassers zur Aufschrift dient, müssen leserlich von fremder Hand geschrieben sein und von dem Verfasser gegen einen Schein durch einen Dritten dem Pedellen zur Abgabe an das Rektorat vor dem 1. Januar des Jahres, auf welches die Aufgaben ausgeschrieben sind, versiegelt behändigt werden.

§ 7. Die Originale der Bewerbungsschriften können nicht zurückverlangt werden.

§ 8. Jede Preisschrift, welche den Hauptpreis erhalten hat, muß gedruckt werden. Von derselben erhält jedes Mitglied der betreffenden Fakultät, des Senates und des Erziehungsrathes ein Exemplar und sechs Exemplare

der Rektor zu geeigneter Vertheilung an die Bibliotheken. Nöthigen Falls trägt die Schulkasse die Druckkosten bis auf vier Druckbogen.

§ 9. Durch Einreichung der Bewerbungsschriften erklären die Verfasser stillschweigend, daß sie die alleinigen und selbstständigen Bearbeiter nach Stoff und Form sind. Sollte die Beschaffenheit ihrer Arbeit mit ihren bekannten Kenntnissen und Fähigkeiten im Widerspruche stehen, so bleibt eine nähere Untersuchung vorbehalten.

Wahl der Aufgaben.

§ 10. Ueber die Wahl der Aufgaben wird jede Fakultät, beziehungsweise Fakultätssektion, selbstständig verfügen.

Beurtheilung der Preisschriften.

§ 11. In der ersten Woche des Januars übergibt der Rektor die eingelaufenen Schriften, mit Zurückbehaltung der Namenszeddel, den Dekanen, von welchen dieselben den Professoren zur Begutachtung überwiesen werden.

§ 12. Nach stattgehabter Zirkulation der Preisschriften und der schriftlichen Beurtheilung durch den Referenten entscheidet die versammelte Fakultät über ihre Qualifikation, entwirft ein motivirtes Urtheil und übersendet dasselbe dem Rektor zur Bekanntmachung.

Preisvertheilung.

§ 13. Die Preisvertheilung findet bei der jährlichen Feier des 29. April Statt und wird von dem Rektor eingeleitet.

§ 14. Die Eröffnung der Namenszeddel geschieht in der öffentlichen Versammlung durch den Rektor nach Vorlesung des Motto der gekrönten Preisschrift und des Fakultätsurtheiles.

§ 15. Die Namen der nicht gekrönten Schriften werden sogleich vernichtet. Die Arbeiten selbst werden in den Archiven der Fakultäten niedergelegt.

§ 16. Wird allen Eingaben der Hauptpreis verweigert, so fällt der Betrag desselben in die Kasse der Kantonalbibliothek.

§ 17. Durch gegenwärtige Statuten werden diejenigen vom 26. März 1835 aufgehoben.

Zürich, den 14. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Erziehungsrathes:
Der Direktor des Erziehungswesens,
Dr. Jb. Dubs.
Der Sekretär,
Fr. Schweizer.

Der Regierungsrath
hat
vorstehenden Statuten die Genehmigung ertheilt.

Zürich, den 6. Weinmonat 1860.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

Reglement

betreffend

die Besorgung und Benutzung der Bibliothek der Kantonallehranstalten.

Erster Abschnitt.

Bestand der Bibliothek.

§ 1. Die Bibliothek der Kantonallehranstalten, welche neben den spätern Anschaffungen besteht:

a) aus der Büchersammlung des aufgehobenen Chorherrenstiftes;
b) aus der Büchersammlung der Universität;
c) aus der Büchersammlung des Gymnasiums, einschließlich der Alumnatbibliothek;
d) aus der Büchersammlung der Industrieschule;
e) aus der Büchersammlung der Thierarzneischule;

bildet ein wissenschaftlich geordnetes Ganzes, in welches alle neuen Erwerbungen eingereiht werden.

§ 2. Die zum ausschließlichen Gebrauche der beiden untern Abtheilungen der Kantonsschule geeigneten Bücher werden ausgeschieden und in einem passenden Lokale aufgestellt. Zur Unterhaltung und Vermehrung dieser Abtheilung wird von den in § 5, e und f bezeichneten Krediten zusammen ein Betrag von je 100 Frkn. für jede der beiden Abtheilungen abgezogen und durch die betreffenden Lehrerkonvente nach § 5 verwendet. Diese haben gemeinschaftlich für die Verwaltung derselben zu sorgen und geben dem Oberbibliothekar jährlich im Januar eine Uebersicht der neuen Anschaffungen ein, welche dieser der Jahresrechnung beilegt.

§ 3. Doubletten können zum Nutzen der Bibliothek veräußert oder vertauscht werden. In beiden Fällen sind die Titel derselben in der Rechnung anzuführen.

Zweiter Abschnitt.

Vermehrung der Bibliothek.

§ 4. Die neuen Anschaffungen in die Bibliothek der Kantonallehranstalten werden unabhängig von einander durch folgende Kollegien beschlossen, deren jedem dafür jährlich ein bestimmter Kredit angewiesen wird. Der Oberbibliothekar hat jedoch das Recht, Einwendungen gegen beschlossene Anschaffungen zu machen, wobei Rekurs an den Erziehungsrath vorbehalten bleibt.

Diese Kollegien sind:

a) die theologische Fakultät der Hochschule;
b) die staatswissenschaftliche Fakultät der Hochschule;
c) die medizinische Fakultät der Hochschule;
d) die philologisch-historische } Sektion der philosophischen
e) die mathematisch naturwissenschaftliche } Fakultät der Hochschule;
f) der Konvent des Gymnasiums;
g) der Konvent der Industrieschule;
h) der Lehrerkonvent der Thierarzneischule.

§ 5. Zum Behuf der Anschaffung neuer Werke wird ein jährlicher Gesammtkredit von 2500 Frkn. eröffnet und zwar im einzelnen:

a) der theologischen Fakultät 400 Frkn.;
b) der staatswissenschaftlichen Fakultät 400 Frkn.;
c) der medizinischen Fakultät 400 Frkn.;
d) der philosophischen Fakultät:
   1. der philologisch-historischen Sektion 300 Frkn.;
   2. der mathematisch naturwissenschaftlichen Sektion 300 Frkn.;
e) dem Gymnasium 300 Frkn.;
f) der Industrieschule 300 Frkn.;
g) der Thierarzneischule 100 Frkn.

Ueberdieß ist dem Oberbibliothekar zur Bestreitung aller weitern Kosten für Einband, Stempel, Porti ꝛc., sowie für Anschaffungen nach eigenem Ermessen ein jährlicher Kredit von 1000 Fr. eröffnet. Die in den §§ 6, 18 und 23 bezeichneten Einnahmen fallen zum Kredit des Oberbibliothekars.

§ 6. Der Bibliothek der Kantonallehranstalten fallen ferner zu:

a) die für Ertheilung von akademischen Graden durch die Promotionsordnungen der Fakultäten festgesetzten Beiträge;
b) die nach den Statuten des Preisinstitutes ausgesetzten, aber nicht zur Verwendung gekommenen Hauptpreise;
c) allfällige, von akademischen Behörden Studirenden auferlegte, Geldbußen;
d) die in der Universitätsordnung für Abgangszeugnisse zu Gunsten der Bibliothek ausgesetzten Gebühren.

§ 7. Die Beiträge des Staates werden in der Weise erhoben, daß der Kantonsschulverwalter die vom Oberbibliothekar genehmigten Rechnungen auszahlt. Derselbe zieht auch die in §§ 6, 18 und 23 erwähnten Beiträge nach Anordnung des Oberbibliothekars jährlich im Dezember ein. Die Gebühren an die Bibliothek von akademischen Promotionen werden ihm, sobald dieselben bezahlt sind, durch den Dekan übersendet, unter Anzeige an den Oberbibliothekar.

Dritter Abschnitt.

Verwaltung der Bibliothek.

§ 8. Die Oberaufsicht über die Bibliothek ꝛc. führt eine Kommission von drei Mitgliedern, welche der Erziehungsrath auf die Dauer von vier Jahren bestellt.

§ 9. Die oberste Leitung der Bibliothek führt ein vom Erziehungsrathe mit Wiederwählbarkeit auf vier Jahre gewählter Oberbibliothekar mit einem jährlichen Gehalt von 800 Frkn. Er wohnt, wo es sich nicht um seine persönlichen Verhältnisse handelt, den Sitzungen der Aufsichtskommission mit berathender Stimme bei.

§ 10. Der Oberbibliothekar sorgt für die Katalogisirung der Bibliothek und führt folgende Verzeichnisse:

a) der Fortsetzungen;
b) der neuen Anschaffungen nach dem Datum der Anschaffung;
c) der geschenkten Bücher;
d) der von der Universität oder Kantonsschule an die Bibliothek abgelieferten Drucksachen.

Auch hat derselbe die Versendung dieser Druckschriften an diejenigen schweizerischen und deutschen höhern Lehranstalten zu besorgen, welche ihre Programme den hiesigen Lehranstalten mittheilen.

§ 11. Jedes der vier bezeichneten Kollegien bestimmt für die Dauer von zwei Jahren ein Mitglied, welches die Beschlüsse des Kollegiums dem Oberbibliothekar übermittelt und demselben auf Verlangen an die Hand geht.

§ 12. Der Oberbibliothekar legt im Laufe des Januars den einzelnen Kollegien eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben vor, und zwar der letztern sowohl für Fortsetzungen als neue Anschaffungen.

§ 13. Die Bedienung der Bibliothek besorgt der Unterbibliothekar, der auf Vorschlag des Oberbibliothekars von der Aufsichtskommission unter Bestätigung des Direktors des Erziehungswesens mit einer Besoldung von 700 Frkn. gewählt wird und einer jährlichen Bestätigung durch die Aufsichtskommission auf Zeugniß des Oberbibliothekars hin unterliegt. Er hat die Ausgabe der Bücher während der Zeit, wo die Bibliothek geöffnet ist, sowie überhaupt die Aufträge des Oberbibliothekars zu besorgen.

Zur weitern Bedienung der Bibliothek ist auch der Pedell der Hochschule verpflichtet.

§ 14. Die beschlossenen Ankäufe werden einzig durch den Oberbibliothekar besorgt, welcher genau darüber zu wachen hat, daß der Jahreskredit nirgends überschritten und keine Ausgabe auf das folgende Jahr übertragen werde.

§ 15. Der Kantonsschulverwalter sendet bis Ende Januar eine Kopie der Kassarechnung nebst den Belegen dem Oberbibliothekar ein. Diese sowohl, als die von dem Oberbibliothekar bis Ende Februar zu stellende Rechnung werden den Vertretern der Kollegien zur Einsicht zugeschickt und sodann vor Ende März der Direktion des Erziehungswesens zur Prüfung und Genehmigung übersendet.

Vierter Abschnitt.

Benutzung der Bibliothek.

§ 16. Die Bibliothek ist für sämmtliche Lehrer der Kantonallehranstalten und des eidgenössischen Polytechnikums, sowie für die in § 4 genannten Personen täglich von 11 bis 12 und 1 bis 3, den Studirenden und Schülern dieser Anstalten Montag und Mittwoch von 1 bis 2 und Samstag von 1 bis 3 Uhr zum Bücherausleihen geöffnet.

§ 17. Für jedes einzelne Werk wird vom Empfänger ein Schein ausgestellt. Diese Scheine werden sämmtlich in ein eigenes Buch eingetragen und nach dem Alphabete der Aussteller geordnet und aufbewahrt.

§ 18. Die Bibliothek kann auch von andern Freunden der Wissenschaften auf genügende Garantie hin gegen einen Jahresbeitrag von 10 Frkn. benutzt werden.

§ 19. Der Eintritt in die Bibliothek selbst ist nur mit Bewilligung des Oberbibliothekars gestattet.

§ 20. An die Studirenden und Schüler der Kantonallehranstalten sollen nicht mehr als vier Bände gleichzeitig ausgeliehen werden. Besonders kostbare Werke, Handschriften, Kupferwerke ꝛc. können nur mit besonderer Genehmigung des Oberbibliothekars ausgegeben werden.

§ 21. Wird ein ausgeliehenes Buch von einem andern Berechtigten verlangt, so muß es der Besitzer vier Wochen nach Empfang desselben zurückliefern. Für Beschädigungen ist Ersatz zu leisten.

§ 22. Kein Studirender der Hochschule und kein Schüler der Kantonallehranstalten erhält ein Abgangszeugniß, ehe er vom Oberbibliothekar eine Bescheinigung beigebracht, daß er kein Buch von der Bibliothek mehr bei Handen habe.

§ 23. Jährlich findet eine allgemeine Revision der Bibliothek statt. Zu diesem Behufe müssen alle Bücher in einer öffentlich bekannt zu machenden Frist eingeliefert werden. Die nicht eingelieferten Bücher werden gegen eine Vergütung von 60 Rp. für jeden Schein abgeholt. Für vierzehn Tage bis drei Wochen ist die Bibliothek dann Jedermann verschlossen.

§ 24. Durch gegenwärtiges Reglement wird dasjenige vom 10. März 1842 aufgehoben. Die Aufsichtskommission wird ermächtigt, innert den Schranken desselben weitere spezielle Anordnungen hinsichtlich der Art der Benutzung der Bibliothek zu treffen.

Den sämmtlichen Rektoren und Vorständen der Kantonallehranstalten ist das Reglement zur Handhabung zuzustellen, wobei sie auf die Bestimmung des § 22 besonders aufmerksam gemacht werden.

Zürich, den 14. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Erziehungsrathes:
Der Direktor des Erziehungswesens,
Dr. Jb. Dubs.
Der Sekretär,
Fr. Schweizer.

Der Regierungsrath
hat
vorstehendem Reglement die Genehmigung ertheilt.

Actum Zürich, den 6. Weinmonat 1860.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

Reglement

für die

Zürcherische Thierarzneischule.

Erster Abschnitt.

Von der Aufsichtskommission.

§ 1. Die Aufsichtskommission der Thierarzneischule hat den Gang und die Oekonomie der Anstalt, die Pflichterfüllung der Lehrer und vereint mit diesen diejenige der Schüler zu überwachen, und auf eine den Bedürfnissen des Landes und den Fortschritten der Wissenschaft entsprechende Fortentwicklung der Anstalt hinzuwirken.

Das Aktuariat der Aufsichtskommission wird durch einen Kanzlisten der Erziehungsdirektion besorgt.

§ 2. Die Mitglieder der Aufsichtskommission nehmen regelmäßige Schulbesuche in einer Kehrordnung vor, welche der Präsident im Beginn des Schuljahres festsetzt. Diese Schulbesuche sollen möglichst alle Lehrer und Klassen der Schule umfassen. Sie werden in dem Visitationsbuche verzeichnet, welches zu diesem Ende unter den Mitgliedern der Aufsichtskommission zirkulirt.

§ 3. Die Mitglieder der Aufsichtskommission theilen unter sich die Aufsicht über die verschiedenen Sammlungen und haben über den Stand derselben, Beschaffenheit und Zunahme in der Sitzung nach dem Examen Bericht zu erstatten. In dieser Sitzung wird zugleich der an den Erziehungsrath zu erlassende Jahresbericht berathen.

§ 4. Es sind der Präsident der Aufsichtskommission jederzeit und die Mitglieder bei Abhaltung der Visitationen befugt, die Bücher betreffend die Verwaltung der Oekonomie der Anstalt (Thierspital, Anatomie und Sammlungen) sich vorlegen, und die von ihnen nöthig erachteten Aufschlüsse sich geben zu lassen.

§ 5. Nach Eingang des Semestralberichtes der Lehrerschaft hält die Aufsichtskommission eine Sitzung, um sich über den Gang der Anstalt im verflossenen Semester zu besprechen und die für ihr Gedeihen nöthigen Beschlüsse zu fassen. Bei diesen Semestralsitzungen soll das Visitationsbuch vorliegen.

§ 6. Den Jahresbericht erstattet die Aufsichtskommission dem Erziehungsrathe mit Beilegung der Semestralberichte der Lehrerschaft, bei welchem Anlasse sie zugleich ihre allfälligen Desiderien zur Förderung der Zwecke der Anstalt ausspricht.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Direktor und der Lehrerschaft.

a. Allgemeine Vorschriften.

§ 7. Die Lehrer sind verpflichtet, sich bei Ertheilung des Unterrichtes genau an den Stundenplan zu halten, und dürfen nur aus gewichtigen Gründen in einzelnen Fällen hievon abweichen.

§ 8. Sie dürfen nur mit Bewilligung der Aufsichtskommission einzelne Lehrmittel obligatorisch erklären.

§ 9. Sie sollen die Schüler zur Selbstthätigkeit anregen, auf das Betragen derselben genau achten, und wo dasselbe Tadel verdient, entweder von sich aus einschreiten, oder in bedeutenden Fällen Anzeige an den Direktor machen.

§ 10. Wenn ein Lehrer an der Ertheilung des Unterrichts gehindert ist, so soll er davon dem Direktor Anzeige machen. Dauert die Verhinderung eines Lehrers oder des Direktors länger als drei Tage, so ist dem Präsidenten der Aufsichtskommission davon Kenntniß zu geben und es hat der Betreffende für den Fall, als nicht Krankheit die Ursache ist, rechtzeitig um Bewilligung nachzusuchen. Der Präsident der Aufsichtskommission hat dafür zu sorgen, daß die entstehenden Lücken im Unterricht in angemessener Weise ausgefüllt werden. In jeder Sitzung der Aufsichtskommission hat der Direktor das Verzeichniß der seit letzter Sitzung von der Lehrerschaft gemachten Absenzen vorzulegen und die Gründe derselben anzugeben.

b. Von dem Direktor.

§ 11. Der Direktor vertritt die Anstalt gegenüber den Oberbehörden und nach außen. Er leitet die Lehrerversammlungen, beaufsichtigt den Unterricht und sucht sich durch Besuche desselben von dem Ineinandergreifen der einzelnen Lehrfächer zu überzeugen, oder dasselbe, wo es fehlt, herzustellen. Er handhabt die Schulordnung und beaufsichtigt den Fleiß und das Betragen der Schüler.

Er besorgt und unterzeichnet die nöthigen Publikationen, stellt die Zeugnisse aus, überwacht die Hülfsmittel und sucht das Interesse der Anstalt

in allen Richtungen nach Kräften zu wahren. Ihm steht die Obsorge über Vollziehung des Gesetzes und Reglementes in erster Linie zu.

Im Verhinderungsfalle des Direktors bezeichnet die Aufsichtskommission aus der Mitte der Lehrerschaft einen interimistischen Stellvertreter für denselben.

c. Lehrerversammlung.

§ 12. Die sämmtlichen Lehrer der Anstalt treten jährlich wenigstens vier Mal zur ordentlichen Lehrerversammlung zusammen; außerordentlich auf Veranstaltung des Direktors oder auf Begehren von drei Lehrern. Sämmtliche Lehrer sind zur Theilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

§ 13. Der Direktor ist der Präsident der Versammlung und ein von dieser je auf zwei Jahre gewählter Aktuar führt das Protokoll und fertigt die Beschlüsse aus. Jeder Lehrer kann verpflichtet werden, das Aktuariat während einer Amtsdauer zu bekleiden.

§ 14. Der Lehrerversammlung liegen folgende Geschäfte ob:

a) Besprechung der Lehrmethode und Berathung über die Mittel zur Erzielung der erforderlichen Uebereinstimmung im Unterricht.
b) Besprechung über die zu benutzenden Lehrmittel.
c) Anträge über die definitive Aufnahme, die Promotion und die Zensur der Schüler.
d) Berathung eines einläßlichen Berichtes an die Aufsichtskommission über den Stand und Gang der Anstalt je am Schlusse eines Semesters.
e) Ertheilung von Semestral- und Maturitätszeugnissen.
f) Berathung des jährlichen Budgets.
g) Erwählung eines Unterbibliothekars für die thierärztliche Abtheilung der Kantonalbibliothek. (§ 65.)
h) Berathung von Anträgen, Gutachten oder Wünschen an die Aufsichtskommission, sowie von Gegenständen verschiedener Art, welche das Interesse des Unterrichtes oder der Anstalt überhaupt berühren.

d. Der Prosektor und die Assistenten.

§ 15. Zur Aushülfe ist dem Lehrer der Anatomie ein Prosektor und dem Kliniker ein Assistent beigegeben. (§ 205 des Gesetzes.)

§ 16. Der Prosektor wird durch die Direktion des Erziehungswesens auf einen Vorschlag der Aufsichtskommission in der Regel auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

§ 17. Für jede Unterrichtsstunde der Anatomie soll er unter Anleitung des Lehrers dieses Faches das nöthige Material zur Demonstration vorbereiten. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, hat er sich jeden Unterrichtstag zu einer im Einverständnisse mit dem Lehrer festgesetzten Zeit auf der

Anstalt einzufinden. Bei diesen Arbeiten kann die Unterstützung der Studirenden im Sinne des § 38 in Anspruch genommen werden. Dabei verfügt der Prosektor über den Abwart der Schule und überwacht dessen Leistungen für die Anatomie und die Sammlungen. Die Anschaffung des Materiales und die Verwerthung des Ueberflüssigen ist Sache des Lehrers der Anatomie.

§ 18. Unter dem Lehrer der Anatomie steht der Prosektor den Präparirübungen vor. Der Prosektor ist verpflichtet, dem Lehrer der Anatomie für die Erstellung und Aeufnung der anatomischen Sammlungen behülflich zu sein, und geeignete Gegenstände aus der Anatomie für die Sammlungen des Exterieur und des Hufbeschlages diesem zuzuhalten.

§ 19. Von den Lehrern der Klinik kann der Prosektor zur Ausführung von Sektionen auf der Anstalt angehalten werden.

§ 20. Der Prosektor führt ein Inventarium über die Instrumente und Geräthschaften der Anatomie. Er sorgt dafür, daß dieselben vom Abwart immer gehörig verwahrt und in brauchbarem Zustande erhalten werden.

§ 21. Allfällige Wünsche oder Beschwerden richtet der Prosektor in erster Linie an den Lehrer der Anatomie, der solche, sofern ihm deren Erledigung nicht zusteht, an den Direktor und unter Umständen an denselben zu Handen der Aufsichtskommission überweist.

§ 22. Zu Ertheilung von weiterm Unterricht an der Thierarzneischule in Fächern, die ihm nicht übertragen sind, hat der Prosektor die Bewilligung der Aufsichtskommission einzuholen.

Er kann jedoch in einzelnen Verhinderungsfällen des Lehrers der Anatomie ohne Weiters anatomische Repetitionen vornehmen.

§ 23. Der klinische Assistent wohnt in der Anstalt. Er wird durch die Direktion des Erziehungswesens auf den Vorschlag der Aufsichtskommission in der Regel auf drei Jahre gewählt.

§ 24. Als Gehülfe des klinischen Lehrers vollzieht er dessen Anordnungen, beaufsichtigt den Thierspital, überwacht und leitet die Behandlung der Patienten, kontrolirt die Wärter, organisirt die praktische Thätigkeit der Schüler der Klinik und führt das spezielle Inventar des Thierspitals, sowie die den Spital betreffenden Bücher, soweit ihm deren Führung vom klinischen Lehrer übertragen wird.

§ 25. Der Assistent soll den Kliniker insbesondere in seiner ärztlichen Thätigkeit zur Zeit des ihm obliegenden Unterrichtes sowie in Verhinderungsfällen im Spital vertreten.

§ 26. Die Besoldung des Prosektors und des Assistenten wird durch den Erziehungsrath auf Antrag der Aufsichtskommission nach Maßgabe des dießfälligen Kredites bestimmt.

Dritter Abschnitt.

Von den Schülern.

§ 27. Die Studirenden an der Thierarzneischule sind entweder Schüler oder Auditoren. Die Schüler sind verpflichtet, den vorgeschriebenen Studiengang zu befolgen; die Auditoren dagegen können die Unterrichtsfächer nach eigener Auswahl besuchen; sie haben aber, falls sie nicht einer andern höhern Lehranstalt angehören, die Zustimmung des Direktors für ihren Studienplan einzuholen. Im Uebrigen besteht zwischen den Pflichten der Schüler und der Auditoren kein Unterschied.

a. Eintritt.

§ 28. Der regelmäßige Eintritt findet je mit Beginn des Sommersemesters statt. (§ 210 des Gesetzes.) Letzteres beginnt Mitte April.

§ 29. Wenigstens vier Wochen vor Beginn des Sommersemesters wird die Eröffnung des Kurses mit Angabe der Aufnahmsbedingungen publizirt.

§ 30. Die Anmeldung geschieht beim Direktor. Der Betreffende hat ein Zeugniß guter Sitten, einen Geburts- oder Taufschein, einen Impfschein (falls er nicht die natürlichen Pocken gehabt hat) und ein Zeugniß über gehörige Vorbildung einzureichen, und sich gleichzeitig darüber zu erklären, ob er die Anstalt als Schüler oder als Auditor besuchen wolle.

§ 31. Findet das Präsidium der Aufsichtskommission, dem diese Ausweise vorzulegen sind, dieselben genügend und dem Gesetze entsprechend (§ 212), so bewilligt es den Zutritt zur Aufnahmsprüfung.

§ 32. Die Aufnahmsprüfung, der sich jeder Eintretende zu unterziehen hat, findet durch eine Kommission, bestehend aus einem Mitgliede der Aufsichtskommission als Präsidenten, dem Direktor und zwei Lehrern der Anstalt statt, und bezieht sich hauptsächlich auf deutsche Sprache, Arithmetik, Geometrie, Naturkunde und Zeichnen, in welchen Fächern von denen, die als Schüler eintreten wollen, diejenigen Kenntnisse verlangt werden, welche in einem vollständigen Sekundarschulkurse erworben werden. Für Auditoren mag ein geringeres Maß von Vorkenntnissen zugelassen werden; doch soll Gewißheit vorhanden sein, daß sie dem Unterrichte an der Anstalt mit Verständniß folgen können.

§ 33. Die Kommission entscheidet auf Grundlage des Ergebnisses der Prüfung über die Aufnahme. Diese kann auch provisorisch und an Bedingungen gebunden sein. Nach drei Monaten jedoch ist von der Aufsichtskommission auf den Antrag der Lehrerschaft über definitive Aufnahme oder Abweisung zu entscheiden.

§ 34. Auditoren können auch mit Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden. Dagegen kann der Eintritt im Laufe eines Semesters

nur aus besondern Gründen durch die Aufsichtskommission auf den Antrag der Lehrerschaft bewilligt werden.

§ 35. Zöglinge anderer Thierarzneischulen können je mit Beginn eines Semesters als ordentliche Schüler in die erste, zweite oder dritte Klasse eintreten, nachdem sie sich über die nöthige Befähigung für die betreffende Schulstufe ausgewiesen haben.

§ 36. Studierende der Hochschule, des Polytechnikums und Schüler der obern Industrieschule sind berechtigt, einzelne Unterrichtsfächer an der Thierarzneischule zu hören, ohne an dieser immatrikulirt zu sein. Dasselbe Recht kann auch andern Personen eingeräumt werden.

b. Pflichten und Rechte.

§ 37. Die Studirenden sind verpflichtet, dem Unterrichte fleißig, vorbereitet und aufmerksam beizuwohnen und die erhaltenen Aufgaben pünktlich und rechtzeitig zu lösen.

Sie sollen bei Versäumniß einzelner Unterrichtsstunden den betreffenden Lehrern sobald wie möglich Anzeige machen. Beträgt die Verhinderung mehr als einen Tag, so haben sie den Direktor unter Angabe der Gründe davon in Kenntniß zu setzen. Erkrankungen sind dem Direktor gleichfalls anzuzeigen.

§ 38. Diejenigen Schüler, welche den Unterricht über Anatomie oder Sezirübungen besuchen, können durch den Prosektor in einer regelmäßigen Kehrordnung zur Mithülfe in seinen Vorarbeiten für den Unterricht verwendet werden.

§ 39. Deßgleichen sollen diejenigen Schüler, welche die Spitalklinik hören, bei der manuellen ärztlichen Behandlung der Thiere, Bereitung und Applikation der Arzneien, bei Vornahme der Sektionen ꝛc. regelmäßig bethätigt und zur Aufzeichnung genauer Krankheitsgeschichten angehalten werden.

§ 40. Die Patienten, welche im Spital oder auf der ambulatorischen Klinik einzelnen Schülern zur Beobachtung oder Behandlung übergeben werden, sind von diesen gewissenhaft zu beobachten und zu besorgen und deren Krankheitsgeschichten vollständig abzufassen.

§ 41. Die Schüler der Thierarzneischule, welche die dazu erforderlichen Kenntnisse besitzen, sind berechtigt, Unterrichtsstunden an der obern Industrieschule oder Vorlesungen an der Hochschule oder am Polytechnikum zu besuchen. Sie bedürfen hiezu jedoch einer Bewilligung des Direktors.

§ 42. Wer an der Thierarzneischule Unterricht genießt, hat dem Direktor sein Logis genau zu bezeichnen und ihn von einer allfälligen Veränderung desselben in Kenntniß zu setzen. Der Direktor kann ungeeignete

Wohn- oder Kostorte ohne Angabe der Gründe untersagen. Gegen einen dießfälligen Entscheid ist Rekurs an die Aufsichtskommission gestattet.

§ 43. Wenn in der Anstalt durch Schüler auf fahrlässige oder muthwillige Weise Eigenthum beschädigt wird, so hat derjenige Lehrer, welcher es wahrnimmt, dem Direktor davon Anzeige zu machen. Dieser sucht den oder die Thäter auszumitteln, und hält sie zum Schadenersatz an. Sind die Thäter nicht auszumitteln, so kann nach Umständen eine größere oder kleinere Gruppe zum Ersatze angehalten werden.

§ 44. Unsittliches oder unanständiges Benehmen eines Studirenden außerhalb der Anstalt soll von den Lehrern, die solches erfahren, gerügt und unter Umständen durch den Direktor den Eltern oder Vormündern der Betreffenden mitgetheilt werden.

§ 45. Pflichtverletzungen oder tadelhaftes Betragen können Verweise durch einzelne Lehrer, von denselben verhängte Strafarbeiten, Verweis des Direktors, Verweis des Präsidenten der Aufsichtskommission, endlich durch Beschluß der Aufsichtskommission Wegweisung von der Anstalt nach sich ziehen.

§ 46. Schüler und Auditoren sind verpflichtet, der Jahresprüfung beizuwohnen. Unmittelbar nach derselben wird die Promotion der Schüler vorgenommen.

§ 47. Am Schlusse eines jeden Semesters erhalten die Schüler und Auditoren von der Lehrerschaft Zeugnisse über Schulbesuch, Fleiß und Fortschritte in jedem einzelnen Fache und im Allgemeinen.

In jeder der genannten Richtungen wird eine der fünf Noten „sehr gut, gut, mittelmäßig, wenig befriedigend, unbefriedigend" ertheilt. Ueber das sittliche Verhalten wird statt in Zahlen in einer besondern Rubrik mit Worten testirt. Solchen Studirenden, welche den Prüfungen nicht beiwohnen, kann die Note über die Fortschritte verweigert werden. Die Zuhörer einzelner Fächer (§ 36) erhalten entsprechende Zeugnisse von den betreffenden Lehrern.

§ 48. Nach der dritten Jahresprüfung wird den befähigten Schülern ein Maturitätszeugniß mit Qualifikation ihrer Kenntnisse als „sehr gut, gut, mittelmäßig" ertheilt.

Durch Beschluß der Lehrerschaft kann das Maturitätszeugniß auch an Auditoren ertheilt werden.

c. Pekuniäre Leistungen.

§ 49. Die Schüler und Auditoren bezahlen eine Immatrikulationsgebühr von 12 Frkn. und im Anfang eines jeden Semesters ein Schulgeld von 20 Frkn.

Für Solche, die bloß einzelne Fächer anhören, setzt der Präsident der Aufsichtskommission auf Antrag des Direktors das Honorar nach den Verhältnissen fest. Dasselbe darf jedoch das Schulgeld nicht übersteigen und nicht weniger als 1 Frkn. für jede wöchentliche Stunde im Semester betragen. Für das Lehrfach der Reitkunde sind nur diejenigen Auditoren zuzulassen, welche mit der Schule im engern Verbande stehen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Unterrichte.

§ 50. Der Unterricht an der Thierarzneischule bezweckt die Bildung wissenschaftlich befähigter und praktisch tüchtiger Thierärzte.

Bei steter Berücksichtigung der Fortschritte in der Wissenschaft soll derselbe der Fassungskraft der Schüler entsprechen und soviel wie möglich mit Anschauung und praktischen Uebungen verbunden werden. Häufige Examinatorien sollen die Schüler zur Selbstthätigkeit anspornen, das Verständniß erleichtern und die Lehrer über den Erfolg ihres Unterrichtes aufklären.

§ 51. Der Unterricht soll sich auf die sämmtlichen Lehrfächer der Thierheilkunde mit ihren Hülfswissenschaften erstrecken und in der Weise auf einen sechs Semester umfassenden Unterrichtskurs vertheilt werden, daß jedes Jahr alle Fächer vorgetragen werden.

§ 52. Bei Ertheilung des Unterrichtes ist in den einzelnen Fächern auf ihre Reihenfolge im Unterrichtsplane Rücksicht zu nehmen und darauf zu achten, daß das Verständniß der folgenden Fächer durch die vorangehenden erleichtert werde.

§ 53. Die Vertheilung des Unterrichtes auf die einzelnen Tage und Stunden findet durch den Stundenplan statt. Die Lehrerschaft hat denselben vor Beginn eines jeden Semesters der Aufsichtskommission zur Genehmigung vorzulegen. Es soll bei dessen Festsetzung darauf Rücksicht genommen werden, daß der Unterricht nicht durch einzelne freie Zwischenstunden unterbrochen werde.

§ 54. Wenn ein Lehrer an der Ertheilung des Unterrichtes gehindert ist, so wird der Direktor dafür sorgen, daß die Schüler in den ausfallenden Stunden wo möglich durch anderweitigen Unterricht beschäftigt werden.

§ 55. Zur regelmäßigen Organisation des Reitunterrichtes setzt sich die Schule mit der hiesigen Reitanstalt in Verbindung. Die dießfälligen Verträge bedürfen der Genehmigung der Aufsichtskommission.

Fünfter Abschnitt.

Prüfungen und Ferien.

§ 56. Je am Schlusse des Wintersemesters findet eine öffentliche Prüfung statt. Dieselbe dauert einen Tag und hat sich in der Regel auf alle Unterrichtsfächer zu erstrecken, welche im Jahr vorher gelehrt wurden. Es bleibt indeß der Aufsichtskommission vorbehalten, auch am Schlusse des Sommersemesters eine Prüfung zu veranstalten.

§ 57. An der Thierarzneischule finden folgende Ferien statt:

1. Nach der Jahresprüfung 14 Tage.
2. Im Sommer vier Wochen, vom letzten Montag vor Beginn der Hundstage an gerechnet.
3. Vor Beginn des Wintersemesters (am letzten Montag im Weinmonat) drei Wochen.
4. Von Weihnachten bis und mit dem Tag nach Berchtoldstag.
5. An der Schulsynode, dem Sechseläuten und den vier Hauptjahrmarktstagen.

Sechster Abschnitt.

Von den Hülfsanstalten. (§ 209 des Gesetzes)

a. Anatomie.

§ 58. Die Anatomie steht unter spezieller Leitung des Lehrers der Anatomie und Physiologie. Bei Verwendung des angewiesenen Kredites soll darauf gehalten werden, daß das Unterrichtsmaterial vollständig beigebracht und aus demselben die Sammlungen geäufnet werden.

b. Thierspital.

§ 59. Der Thierspital ist für Aufnahme der verschiedenen Gattungen kranker Hausthiere bestimmt. Derselbe steht unter spezieller Leitung des klinischen Lehrers.

§ 60. Die Aufsichtskommission kann durch einen besondern Vertrag mit dem Lehrer der Klinik diesem die Oekonomie des Spitals auf seine Rechnung ganz oder theilweise übertragen oder denselben verpflichten, den Spital auf Rechnung der Schule zu verwalten, in welchem Falle die Aufsichtskommission dafür zu sorgen hat, daß die Rechnung genau geführt und rechtzeitig gestellt werde. Bei der Entscheidung für die eine oder andere Art der Verwaltung soll besonders diejenige in Berücksichtigung fallen, welche die Frequenz begünstigt und den Interessen des Staates am angemessensten ist.

c. Beschlagschmiede.

§ 61. Die Beschlagschmiede wird zu Gunsten der Schulkasse verpachtet. Dabei soll darauf Rücksicht genommen werden, daß sie stets von einem tüchtigen Hufschmied beworben werde, und daß die Lehrer des Hufbeschlags, der Klinik und der Operationslehre dieselbe jederzeit im Interesse der Anstalt benutzen können.

d. Sammlungen und Mobiliar.

§ 62. Die Thierarzneischule soll die für den Unterricht nöthigen Sammlungen besitzen, die Sorge für Aufbewahrung, Erhaltung und Ergänzung, für Katalogiftrung und Vermehrung derselben liegt unter Mithülfe des Prosektors zunächst den nachstehenden Lehrern ob.

1. Eine Sammlung anatomischer Präparate } unter dem Lehrer der Ana-
2. „ „ physiologischer „ } tomie und Physiologie.
3. „ „ anatomisch-pathologischer Präparate unter dem Lehrer der pathologischen Anatomie.
4. „ „ von Zähnen und Kiefern für das Studium des Alters der Thiere unter dem Lehrer des exterieur.
5. „ „ normaler und abnormaler Hufe, Klauen und Hufeisen unter dem Lehrer des Hufbeschlags.
6. „ „ chirurgischer Instrumente unter dem Lehrer der Operationslehre.
7. „ „ von Arzneimitteln unter dem Lehrer der materia medica.

§ 63. Die Gegenstände der Sammlungen sind mit Aufschriften zu versehen, die bei Geschenken auch die Namen der Geber enthalten sollen. Die Kataloge bilden ein genaues stets zu revidirendes Verzeichniß derselben und bleiben im Lokal der Sammlungen.

§ 64. Gegenstände aus den Sammlungen dürfen von dem der betreffenden Sammlung vorstehenden Lehrer nur gegen Empfangschein abgegeben werden. In dringenden Fällen ist der Direktor befugt, diesen Empfangschein zu Handen des betreffenden Lehrers entgegen zu nehmen.

§ 65. Die Bibliothek der Thierarzneischule bildet einen Theil der Kantonalbibliothek. Ihre Aeufnung, Verwaltung und Benutzung findet nach den Bestimmungen des Reglementes für die Kantonalbibliothek statt.

§ 66. Die Aufsichtskommission trifft überdieß durch Stellung geeigneter Anträge an die Direktion des Erziehungswesens die nöthigen Veranstaltungen, um für die Thierarzneischule auch die Benutzung anderer Sammlungen, sowie des botanischen Gartens zugänglich zu machen.

§ 67. Ueber das Mobiliar der Thierarzneischule führt der Direktor ein Inventarium. Alljährlich mit der Rechnung werden die Veränderungen desselben der Aufsichtskommission zur Kenntniß gebracht.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Dienstpersonal.

§ 68. Die Thierarzneischule hat einen Abwart und die für die Besorgung des Thierspitals nöthige Bedienstung.

§ 69. Der Abwart wird durch die Aufsichtskommission auf einen gemeinschaftlichen Vorschlag der Lehrer der Anatomie und der Klinik angestellt und entlassen. Die Anstellung geschieht auf unbestimmte Zeit mit einem beidseitigen monatlichen Kündigungsrecht.

§ 70. Dienstvernachlässigung berechtigt die Aufsichtskommission zur sofortigen Entlassung ohne Kündigungsfrist.

§ 71. Der Abwart wohnt in der Anstalt. Er ist der Bedienstete des Direktors, der Abwart der Anatomie und der Sammlungen.

Im Speziellen liegt ihm ob:

a. Bedienung der Anatomie und der Sammlungen unter spezieller Aufsicht des Lehrers der Anatomie und des Projektors. Der Abwart soll zur Zeit des anatomischen Unterrichtes und der nöthigen Vorbereitungen der Präparate zu demselben in der Anatomie zur Disposition stehen.

b. Besorgung des Platzes und der Wege in der Umgebung der Schulgebäude.

c. Besorgung der für den Unterricht benöthigten Räumlichkeiten und kleinerer Bedürfnisse.

d. Das Heizen der Lehrzimmer und die Besorgung des dazu nöthigen Materials.

e. Im Uebrigen vollzieht er alle Aufträge des Lehrers der Anatomie und des Prosektors, sowie des Direktors im Interesse der Schule.

§ 72. Die Besoldung des Abwartes wird von dem Erziehungsrathe auf Antrag der Aufsichtskommission festgesetzt.

§ 73. Für Besorgung der in den Spital aufgenommenen Thiere stellt der klinische Lehrer das nöthige Personal an. Die Aufsichtskommission bestimmt auf dessen Antrag die Löhnung desselben. Das Dienstverhältniß soll in der Regel durch vierzehntägige Kündung lösbar sein.

Achter Abschnitt.

Verfügung über den Kredit.

§ 74. Die Verwaltung des jährlichen Kredites für die Bedürfnisse der Anstalt (§ 218 des Gesetzes) geschieht durch den Kantonsschulverwalter.

§ 75. Diejenigen Lehrer, welche im Laufe des Jahres Ausgaben für den Unterricht zu machen haben, erhalten vom Kantonsschulverwalter hiefür, soweit nöthig, Vorschüsse.

§ 76. Je im Monat Jenner reichen dieselben dem Direktor ihre Spezialrechnungen über die Verwendung ein, der diese in ein Ganzes ordnet und binnen Monatsfrist der Aufsichtskommission zur Prüfung und Einreichung an den Kantonsschulverwalter und die Direktion des Erziehungswesens übermacht.

§ 77. Durch gegenwärtiges Reglement wird dasjenige vom 12/26 April 1834 aufgehoben.

Zürich, den 14. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Erziehungsrathes:
Der Direktor des Erziehungswesens,
Dr. Jb. Dubs.
Der Sekretär,
Fr. Schweizer.

Der Regierungsrath
hat
vorstehendem Reglement die Genehmigung ertheilt.

Actum Zürich, den 13. Weinmonat 1860.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

Reglement

betreffend den botanischen Garten.

I. Zweck und Benutzung des Gartens.

§ 1. Der botanische Garten soll die zum botanischen Unterrichte an dem eidgenössischen Polytechnikum und an den Kantonallehranstalten nöthigen Pflanzen liefern, daneben aber auch zum Studium der Pflanzenkunde überhaupt, sowie als öffentlicher Spaziergang zur Belehrung und Unterhaltung des Publikums dienen, letzteres immerhin innerhalb der Vorschriften, welche die botanische Kommission unter Genehmigung der Erziehungsdirektion erlassen wird.

§ 2. Die jeweiligen Professoren der Botanik am Polytechnikum und an der Hochschule beziehen aus dem Garten die zum Unterrichte nöthigen Pflanzen, ebenso andere Lehrer an den Kantonallehranstalten, welch' letztere sich deßhalb an den Direktor des Gartens zu wenden haben.

§ 3. Das Auditorium ist den Professoren der Botanik am Polytechnikum und an der Hochschule zur Benutzung überlassen; das Zimmer oberhalb desselben dem Direktor des Gartens.

§ 4. Die Herbarien und getrockneten Sammlungen des Gartens und des Polytechnikums stehen den Dozenten und Studirenden des Polytechnikums und der Hochschule zur Benutzung offen; jedoch haben sie sich deßhalb an den Direktor der Sammlungen zu wenden und sich seinen Anordnungen zu unterziehen.

II. Personal des Gartens.

§ 6. Die Oberleitung des Gartens ist einem Direktor übertragen; ihm liegt nebst der Aufsicht über die ganze Anstalt insbesondere die Besorgung des wissenschaftlichen Theiles desselben ob und zwar:

a) Das Bestimmen und Ordnen der Pflanzen des Gartens;

b) die Revision der Pflanzenverzeichnisse;

c) die Auswahl der Sämereien aus den jährlich eingehenden Verzeichnissen fremder Gärten;

d) die Stellung der Vorschläge an die Kommission für neue wichtigere Anschaffungen oder Aenderungen in den Einrichtungen des Gartens;

e) das Fertigen eines Jahresberichtes an die botanische Kommission zu Handen der Direktion des Erziehungswesens;

f) die Oberaufsicht über die Herbarien und getrockneten Sammlungen des Gartens.

§ 7. Die spezielle Leitung der Anstalt und die Ausführung aller für den Unterhalt des Gartens nothwendigen Arbeiten besorgt ein Obergärtner, welcher seine ganze Thätigkeit dem Garten zuzuwenden hat. Ihm liegt besonders ob:

a) Die Besorgung der Gewächse in den Gewächshäusern und im freien Lande;

b) die Einsammlung der Sämereien und der alljährliche Austausch derselben;

c) die Ausführung aller Gartenarbeiten, welche die botanische Kommission beschließt;

d) die Anfertigung der Kataloge;

e) die Besorgung des Pflanzen- und Samenhandels, worüber er eine besondere Rechnung zu stellen hat;

f) der Ankauf der Geräthschaften und übrigen Bedürfnisse des Gartens; bei diesen Ankäufen hat er sich mit dem Gartendirektor zu verständigen, welcher bei bedeutendern außerordentlichen Ankäufen die Genehmigung der botanischen Kommission einzuholen hat;

g) die Stellung der alljährlichen Rechnungen an die botanische Kommission zu Handen der Direktion des Erziehungswesens;

h) das Inordnunghalten aller Räumlichkeiten des Gartens.

§ 8. Der Obergärtner ist der Kommission verantwortlich für allen Schaden, der durch seine Schuld im Garten oder an den Gebäuden entsteht, und hat mit Hinsicht auf die Verwaltung der Kasse nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend Sicherstellung und Kontrolirung des Staatsvermögens eine Kaution, und zwar im Betrage von 2000 Frkn., zu leisten.

§ 9. Dem Obergärtner sind zwei Obergehülfen, der eine mit besonderer Rücksicht auf den Pflanzenhandel, beigegeben.

Die Zahl der Untergehülfen bestimmt die botanische Kommission. Für weitere Aushülfe durch Taglöhner und dergleichen hat sich der Obergärtner, wenn es sich um längere Anstellung handelt, an die botanische Kommission, wenn nur vorübergehende Dienstleistungen nöthig sind, an den Direktor des Gartens zu wenden.

§ 10. Es kann der Obergärtner im Einverständnisse mit dem Gartendirektor Lehrlinge annehmen. Einem derselben kann das Kostgeld übertragen und derselbe dafür entschädigt werden.

§ 11. Der Direktor und der Obergärtner werden nach eingeholtem Gutachten der botanischen Kommission auf den Vorschlag des Erziehungsrathes vom Regierungsrathe auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Die Wahl des Obergehülfen steht der botanischen Kommission zu; die Untergehülfen wählt der Obergärtner im Einverständnisse mit dem Gartendirektor.

§ 12. Dem Gartendirektor wird für seine Bemühung vom Erziehungsrathe auf den Antrag der botanischen Kommission aus dem Kredite für den botanischen Garten eine jährliche Entschädigung von höchstens 500 Frkn. ertheilt.

§ 13. Der Obergärtner bezieht eine fixe Besoldung von 1400 Frkn. und 25 % vom Reinertrag des Pflanzenhandels, welche Zulage jedoch den Betrag von 1600 Frkn. nicht übersteigen darf.

Ferner hat er freie Wohnung, Feuerung und Licht im botanischen Garten.

§ 14. Die Obergehülfen beziehen jeder eine Besoldung von jährlich höchstens 1000 Frkn. Die Besoldung der Untergehülfen und der Taglöhner wird von der botanischen Kommission bestimmt.

III. Oekonomische Verhältnisse.

§ 15. Die Ausgaben für den botanischen Garten werden bestritten:

a) Aus den Beiträgen des eidgenössischen Schulrathes im Betrage von 4200 Frkn., von welchen 1200 Frkn. auf die Herbarien und botanischen Sammlungen des Polytechnikums zu verwenden sind;

b) einem Beitrage aus der Staatskasse des Kantons Zürich von 3400 Frkn.;

c) aus dem Ertrage des Pflanzenhandels.

Die Beiträge des eidgenössischen Schulrathes werden vom Kantonsschulverwalter bezogen und verwaltet.

Allfällige Ueberschüsse werden unter Verwaltung des Kantonsschulverwalters kapitalisirt und zu geeigneter Zeit für die weitere Ausbildung der Anstalt, namentlich auch für Neubauten in demselben verwendet.

§ 16. Die Reparaturen der Gebäulichkeiten des Gartens (Wohnhaus, Gewächshäuser und Treibbeeten), der Brunnen, Wasserleitungen und Bassins und die Einfriedigung des Gartens, ferner die Lieferung des Brenn- und Beleuchtungsmaterials wird, wie bisanhin, von den betreffenden kantonalen Beamtungen besorgt.

Die Unterhaltung der Fensterscheiben der Gewächshäuser und Treibbeeten wird von der Gartenverwaltung auf Rechnung des Ertrags des Pflanzenhandels besorgt.

IV. Aufsichtskommission.

§ 17. Der botanische Garten steht unter der Oberaufsicht des Erziehungsrathes. Dieser übt die Aufsicht durch eine besondere Kommission von fünf Mitgliedern — die botanische Kommission — aus, welcher der Direktor des Gartens von Amtswegen angehört. Den Verhandlungen derselben wohnt der Obergärtner, soweit sie nicht seine persönlichen Verhältnisse betreffen, mit berathender Stimme bei.

Die Aufsichtskommission sorgt im Allgemeinen für die Vollziehung des Reglementes. Sie disponirt über die Verwendung des jährlichen Kredites, bestimmt über die Vorschläge des Direktors zu neuen wichtigen Anschaffungen und allfälligen Umänderungen im Garten, prüft alljährlich die Rechnungen und legt dieselben nebst einem Berichte über den Gang und die Leistungen der Anstalt dem Erziehungsrathe vor.

§ 18. Durch gegenwärtiges Reglement, welches mit dem 1. Jenner 1861 in Kraft tritt, wird dasjenige vom 15. Heumonat 1840, sowie der Beschluß des Erziehungsrathes vom 22. Herbstmonat 1847 betreffend die Prozententschädigung des Obergärtners aufgehoben.

Zürich, den 23. Wintermonat 1860.

Im Namen des Erziehungsrathes:
Der Direktor des Erziehungswesens
Dr. Jb. Dubs.
Der Sekretär,
Fr. Schweizer.

Der Regierungsrath
hat
dem vorstehenden Reglement die Genehmigung ertheilt.

Zürich, den 27. Wintermonat 1860.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

Zusammenstellung

der

Armenausgaben

der

Gemeinden des Kantons Zürich

während des Jahres 1859

und

der dießfälligen Beiträge des Staates'

1860.

Zürich,
Druck von Orell, Füßli und Comp.
1860.

Namen der Gemeinden.	Zahl der unterstützten Armen.				Vermögensverhältnisse der Gemeinden.		
	Kinder.	Alte und Gebrechliche.	Kranke.	Total. [1]	Liquides Vermögen des Armengutes. [2]		Steuerkapital für Armensteuern.
					Frkn.	Rp.	Frkn.
Bezirk Zürich.							
Albisrieden . . .	7	4	2	13	11968	4	233700
Altstätten . . .	26	6	1	33	9948	23	556290
Außersihl	29	12	4	45	13940	85	683590
Birmensdorf . . .	23	17	9	49	16185	77	656680
Dietikon (reformirt)	16	8	6	30	18240	15	215000
Dietikon (katholisch)	11	4	5	20	14180	37	250000
Enge	22	2	7	31	16617	—	2390000
Fluntern	5	8	—	13	19808	69	1190400
Höngg	14	22	9	45	49904	86	2131840
Neumünster . . .	63	28	32	123	22906	96	7124850
Oberstraß	3	4	2	9	20217	65	730000
Schlieren	14	7	—	21	15701	29	220390
Schwamendingen .	22	15	—	37	4514	75	671120
Seebach	13	8	3	24	5883	96	546650
Uitikon	6	—	—	6	12277	72	170000
Unter-Oetweil . .	5	2	—	7	4367	49	123000
Unterstraß . . .	6	2	—	8	41656	15	1447360
Urdorf	34	17	10	61	16741	76	219550
Weiningen . . .	48	32	—	80	18629	63	826480
Wiedikon	10	7	2	19	34236	34	1110380
Wipkingen . . .	12	11	6	29	13577	59	990170
Wollishofen . . .	4	9	—	13	28762	88	1592000
Wytikon	6	4	2	12	6600	17	453620
Zollikon	12	21	15	48	20782	81	2591720
Zürich †)	154	102	52	308	513275	57	75000000
Summa .	565	352	167	1084	950956	68	102124790

Bemer-

[1]) Es ist jedes einzelne unterstützte Individuum gezählt.
[2]) Mit Ausschluß des Betrages der Separatarmengüter, über welche keine Rech-
[3]) Unter dieser Totalsumme sind nur diejenigen Unterstützungen begriffen, welche rubriken die „gemeinsamen Unterstützungen", deren Betrag übrigens nicht bedeu-den drei voranstehenden Rubriken stimmen.
[4]) Hiebei sind diejenigen, welche eine Unterstützung von weniger als Frk. 2 erhalten Mit Bezug auf die mit * bezeichneten Gemeinden ist zu bemerken, daß Kost-Rückerstattungen abgezogen worden sind.
†) In der Zahl der Unterstützten sind auch die Individuen im Waisen- u. Pfrundhause Armengutes, mit Ausschluß derjenigen des Waisen- u. Pfrundhauses, deren Ver-

Betrag der Armenausgaben der Gemeinden für													Beiträge des Staates		
Kinder.		Alte und Gebrechliche.		Kranke.		Total ohne Abzug der Rückerstattungen. [3]		Rückerstattungen u. Verdienst in den Armenhäusern.		Total nach Abzug der Rückerstattungen.		nach Maßgabe der Zahl der Unterstützten. [4]	mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Gemeinden.	Total.
Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
519	69	222	61	28	33	764	57	59	50	705	7	13	27	40
2142	7	884	90	7	85	3034	82	706	7	2328	75	33	249	282
2795	73	1964	53	108	40	4868	66	1745	33	3123	33	44	212	256
900	42	1304	48	197	73	2402	63	205	—	2197	63	48	369	417
663	72	611	34	117	29	1392	35	151	10	1241	25	29	123	152
407	56	148	30	231	45	803	66	109	15	694	51	19	32	51
1970	25	204	80	206	75	2381	80	21	50	2360	30	30	34	64
268	15	812	17	—	—	1080	32	407	30	673	2	13	—	13
969	16	1889	52	139	65	2998	33	546	93	2451	40	44	23	67
4434	78	2946	48	1078	75	8460	1	470	5	7989	96	116	120	236
343	10	587	73	31	—	996	29	300	—	696	29	9	—	9
756	13	274	51	—	—	1030	64	98	—	932	64	20	53	73
978	89	1100	34	—	—	2079	23	562	99	1516	24	35	227	262
501	56	424	95	22	80	949	31	60	—	889	31	24	109	133
335	30	—	—	—	—	335	30	—	—	335	30	6	—	6
11	1	186	—	—	—	234	61	23	45	211	16	3	8	11
719	46	387	88	—	—	1147	34	143	69	1003	65	8	—	8
755	84	1142	5	186	70	2084	59	506	95	1577	64	53	390	443
1606	82	1573	98	—	—	3180	80	310	55	2870	25	78	285	363
443	95	532	83	36	90	1013	68	37	15	976	53	18	—	18
1118	98	1070	71	37	90	2227	59	1574	67	652	92	29	8	37
319	95	552	25	—	—	872	20	46	18	826	2	13	—	13
278	5	173	—	52	77	503	82	59	80	444	2	12	15	27
1005	22	789	57	110	60	1905	39	1030	65	874	74	48	3	51
11358	24	8937	19	6627	56	28164	21	127	70	28036	51	306	53	359
35597	97	28722	12	9222	43	74912	15	9303	71	65608	44	1051	2340	3391

Lungen.

nungen eingegeben werden.
als gesetzliche anzusehen sind. Wegen Mangels an Raum konnten unter den Spezialtend ist, nicht aufgenommen werden, weshalb die Summen unter dem Total nicht mit

haben, nicht in Berücksichtigung gezogen.
geld und Ertrag des Verdienstes in den Armenhäusern von den Ausgaben gleich den

inbegriffen, dagegen enthalten die Armenausgaben-Rubriken nur die Ausgaben des mögen auch in der Rubrik „Vermögensbestand des Armengutes“ nicht aufgenommen ist.

Namen der Gemeinden.	Zahl der unterstützten Armen.				Vermögensverhältnisse der Gemeinden.		
	Kinder.	Alte und Gebrechliche.	Kranke.	Total. [1]	Liquides Vermögen des Armengutes. [2]		Steuerkapital für Armensteuern.
					Frkn.	Rp.	Frkn.
Bezirk Affoltern.							
Aeugst.	6	11	2	19	8212	51	218500
Affoltern	39	22	16	77	16812	55	540220
Bonstetten . . .	25	23	—	48	4475	25	300000
Hausen	32	38	5	75	15493	92	1055290
Hedingen	20	26	7	53	6597	49	472600
Kappel	9	8	4	21	8257	11	326200
Knonau	6	7	4	17	17414	27	316070
Maschwanden . .	15	9	3	27	7364	24	726138
Mettmenstetten . .	18	14	19	51	13542	83	1044990
Obfelden	19	12	—	31	4676	90	499900
Ottenbach. . . .	21	9	21	51	7744	75	400000
Riffersweil . . .	3	2	1	6	10881	9	636370
Stallikon	42	20	10	72	10149	27	434260
* Kappel, Bezirksarmenanstalt. .	—	—	—	(50)	—	—	—
† Summa .	255	201	92	548	133622	18	6970538
Bezirk Horgen.							
*Hirzel	35	22	8	65	14590	44	921540
Horgen	55	59	39	153	108462	22	6033460
Hütten.	21	15	7	43	5154	53	328000
Langnau	7	5	3	15	11225	49	356600
Oberrieden . . .	23	12	4	39	11095	72	1515450
Kilchberg . . .	20	11	8	39	10651	98	1315920
*Richtersweil . .	43	47	15	105	55829	86	5598890
Rüschlikon . . .	16	7	5	28	9968	18	1086840
*Schönenberg . .	63	26	12	101	24870	26	789920
Thalweil	26	15	11	52	39005	62	3800000
*Wädensweil . .	124	74	23	221	109991	19	8400000
Summa .	433	293	135	861	400845	49	30146620

† Die Differenz in der Summation der Armenausgaben zwischen der drittletzten erstattungen einen Vorschuß von 41 Frk. 73 Rp. über die Armenausgaben hinaus hat.

Betrag der Armenausgaben der Gemeinden für												Beiträge des Staates		
Kinder.		Alte und Gebrechliche.		Kranke.		Total ohne Abzug der Rückerstattungen. [5]		Rückerstattungen u. Verdienst in den Armenhäusern.		Total nach Abzug der Rückerstattungen.		nach Maßgabe der Zahl der Unterstützten. [5]	mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Gemeinden.	Total.
Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
102	35	803	64	20	45	926	44	256	26	670	18	17	127	144
1465	55	2119	53	235	79	3820	87	35	—	3785	87	71	1593	1664
691	64	2299	2	—	—	2990	66	340	38	2650	28	45	1287	1332
947	37	3702	98	366	20	5016	55	1824	77	3191	78	71	410	481
910	27	1624	71	273	59	2808	57	544	32	2264	25	46	770	816
684	28	663	55	108	14	1445	97	120	7	1335	90	18	177	195
386	27	806	60	106	15	1299	2	35	—	1264	2	16	85	101
824	85	672	61	12	40	1526	86	194	25	1332	61	27	98	125
990	29	1300	93	192	30	2483	52	2525	25	—	—	43	—	43
613	67	695	79	—	—	1309	46	83	6	1226	40	30	235	265
770	31	772	1	367	43	1909	75	187	95	1721	80	48	552	600
226	98	162	89	7	15	397	2	—	—	397	2	6	—	6
1323	85	1624	3	190	40	3138	28	469	96	2668	32	72	758	830
—	—	—	—	—	—	(7360	64	7942	27	) —	—	—	—	200
9937	68	17248	29	1880	—	29082	97	6616	27	22508	43	510	6092	6802
1418	55	1556	19	333	52	3308	26	1745	55	1562	71	60	410	470
4284	56	6472	47	839	81	11596	84	855	54	10741	30	145	402	547
1128	64	1009	1	65	35	2203	—	720	75	1482	25	39	565	604
683	65	517	20	78	85	1420	5	488	21	931	84	14	184	198
1135	33	969	80	14	45	2119	58	1398	51	721	7	38	14	52
1294	16	1101	40	139	40	2534	96	15	—	2519	96	35	169	204
3513	97	6196	54	149	8	9859	59	5379	32	4480	27	102	144	246
1353	59	931	54	447	16	2732	29	747	—	1985	29	28	135	163
3944	93	2254	2	254	97	6453	92	1395	15	5058	77	96	1149	1245
2162	38	1783	62	543	52	4489	52	653	60	3835	92	47	63	110
9398	60	8445	12	1115	28	18959	—	7149	79	11809	21	206	430	636
30318	36	31236	91	3981	39	65677	1	20548	42	45128	59	810	3665	4475

und den beiden letzten Rubriken rührt daher, weil Mettmenstetten in Folge der Rück-

Namen der Gemeinden.	Zahl der unterstützten Armen.				Vermögensverhältnisse der Gemeinden.		
	Kinder.	Alte und Gebrechliche.	Kranke.	Total. [1]	Liquides Vermögen des Armengutes. [2]		Steuerkapital für Armensteuern.
					Frkn.	Rp.	Frkn.
Bezirk Meilen.							
Erlenbach	19	11	3	33	4251	59	908920
Herrliberg	9	14	5	28	21856	3	1909000
Hombrechtikon	93	51	23	167	29984	70	2186590
*Küßnacht	39	35	14	88	21556	83	2806000
*Männedorf	112	60	39	211	12254	99	3389800
Meilen	62	58	20	140	8027	70	4298327
Oetwil	20	15	9	44	13801	56	1265950
*Stäfa	103	49	41	193	33049	88	7265780
Uetikon	46	32	7	85	19304	56	1358360
Zumikon	15	11	4	30	8330	43	309780
Summa	518	336	165	1019	172418	27	25698507
Bezirk Hinweil.							
Bärentsweil	71	58	39	168	31367	17	1129860
Bubikon	30	25	15	70	17822	2	1235770
Dürnten	19	14	6	39	12091	24	904545
Fischenthal	66	81	38	185	24750	98	675600
Goßau	17	54	10	81	8441	31	1718250
Grüningen	55	24	17	96	12372	29	1164000
Hinweil	46	35	25	106	11344	81	1373890
Rüti	5	12	5	22	11293	53	1028230
Seegräben	4	1	2	7	6153	—	400000
Wald	78	46	25	149	20427	69	1409615
Wetzikon	75	48	14	137	15846	52	1452470
Summa	466	398	196	1060	171910	56	12492230

Betrag der Armenausgaben der Gemeinden für											Beiträge des Staates		
Kinder.		Alte und Gebrechliche.		Kranke.		Total ohne Abzug der Rückerstattungen. 3)		Rückerstattungen u. Verdienst in den Armenhäusern.		Total nach Abzug der Rückerstattungen.		nach Maßgabe der Zahl der Unterstützten. 4)	mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Gemeinden.	Total.
Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
1510	63	810	80	78	50	2399	93	276	50	2123	43	32	184	216
329	81	1357	86	95	10	1782	77	292	26	1490	51	27	35	62
3291	58	3356	61	326	70	6974	89	192	40	6782	49	150	783	933
3543	20	3450	12	315	70	7309	2	1827	48	5481	54	82	220	302
4103	66	5571	44	1442	44	11117	54	1707	34	9410	20	191	718	909
2194	7	6146	65	378	70	8719	42	1213	65	9505	77	126	320	446
762	4	1446	45	151	70	2360	19	254	17	2106	2	35	119	154
8229	88	3342	29	3399	46	14971	63	5710	89	9260	74	190	513	703
2218	24	2628	8	98	85	4945	17	563	19	4381	98	81	312	393
570	74	601	66	34	9	1206	49	587	70	618	79	26	63	89
26753	85	28711	96	6321	24	61787	5	12625	58	49161	47	940	3267	4207
1697	46	3570	70	317	92	5586	8	426	93	5159	15	162	1574	1736
1322	45	2128	57	441	60	3892	62	1688	—	2204	62	67	307	374
985	55	1179	55	205	30	2370	40	31	—	2339	40	35	391	426
2411	11	4141	97	430	65	6983	73	1778	7	5205	66	178	2822	3000
644	99	3680	35	146	23	4471	57	427	34	4044	23	79	1009	1088
2440	24	1890	5	280	62	4610	91	314	29	4296	62	94	735	829
2062	29	2202	56	596	54	4898	19	763	77	4134	42	99	963	1062
191	77	1080	7	72	95	1344	79	627	24	717	55	22	31	53
301	33	31	20	34	—	366	53	70	50	296	3	7	6	13
2913	16	3975	91	267	57	7156	64	1725	14	5431	50	135	1655	1790
3044	9	4909	30	87	21	8040	60	1138	49	6902	11	131	1276	1407
18014	44	28790	23	2880	59	49722	6	8990	77	40731	29	1009	10769	11778

Namen der Gemeinden.	Zahl der unterstützten Armen.				Vermögensverhältnisse der Gemeinden.		
	Kinder.	Alte und Gebrechliche.	Kranke.	Total. [1]	Liquides Vermögen des Armengutes. [2]		Steuerkapital für Armensteuern.
					Frkn.	Rp.	Frkn.
Bezirk Uster.							
Dübendorf	27	24	5	56	13839	83	998400
Egg	95	43	6	144	40693	2	1357700
Fällanden	23	13	8	44	4909	22	700680
Greifensee	11	6	2	19	2258	58	314330
Maur	65	33	21	119	13621	44	1186600
Mönchaltorf	26	9	2	37	4964	86	532000
Schwerzenbach	13	6	—	19	4267	33	292000
Uster	50	49	8	107	45968	55	5105710
Volkentsweil	43	29	—	72	10091	72	1505152
Wangen	15	6	8	29	9967	74	1062000
Summa	368	218	60	646	150582	29	13054572
Bezirk Pfäffikon.							
Bauma	66	54	22	142	15304	6	2009600
Fehraltorf	20	15	—	35	8721	96	1200000
Hittnau	30	37	13	80	11102	52	754000
Illnau	75	30	29	134	19014	58	2626240
Kyburg	14	3	2	19	5149	92	302500
Lindau	25	13	5	43	6991	36	1043000
Pfäffikon	69	54	23	146	14197	53	2256600
Russikon	43	22	20	85	6756	56	896700
Sternenberg	42	27	24	93	22481	6	221000
Weißlingen	29	25	—	54	8936	70	832550
Wildberg	37	22	26	85	8049	49	505450
Wyla	18	14	7	39	26244	74	491000
Summa	468	316	171	955	152950	48	13138640

Betrag der Armenausgaben der Gemeinden für													Beiträge des Staates		
Kinder.		Alte und Gebrechliche.		Kranke.		Total ohne Abzug der Rückerstattungen. 3)		Rückerstattungen u. Verdienst in den Armenhäusern.		Total nach Abzug der Rückerstattungen.		nach Maßgabe der Zahl der Unterstützten. 4)	mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Gemeinden.	Total.
Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
743	13	1332	17	77	—	2170	—	213	66	1956	34	54	280	334
1878	11	2163	17	78	70	4119	98	1282	51	2837	47	139	290	429
1051	55	832	50	167	45	2056	70	387	10	1669	60	44	218	262
412	15	469	44	4	—	885	59	338	95	546	64	14	72	86
1869	86	2226	55	258	20	4354	61	599	84	3754	77	116	742	858
984	90	500	85	10	90	1496	65	246	50	1250	15	35	190	225
317	56	523	61	—	—	841	17	62	—	779	17	18	50	68
2633	38	4759	54	287	32	7817	45	551	20	7266	25	99	428	527
1417	70	1857	74	—	—	3275	44	362	63	2912	81	66	403	469
838	20	260	60	192	20	1291	—	113	67	1177	33	29	54	83
12146	54	14926	17	1075	77	28308	59	4158	6	24150	53	614	2727	3341
2970	83	3743	85	391	20	7105	88	1592	43	5513	45	139	946	1085
980	90	927	84	—	—	1940	99	230	—	1710	99	34	102	136
1374	16	2977	54	147	43	4499	13	364	—	4135	13	78	1338	1416
4196	45	2674	56	396	75	7267	76	804	21	6463	55	122	830	952
527	95	175	73	213	—	916	68	500	63	416	5	14	31	45
951	11	899	—	66	65	1916	76	441	41	1475	35	40	143	183
1969	79	4656	17	353	65	6979	61	889	13	6090	48	140	843	983
2064	43	1163	90	357	55	3585	88	525	76	3060	12	80	765	845
1115	73	1471	43	309	25	2896	41	453	85	2442	56	86	914	1000
1483	80	1717	70	—	—	3201	50	429	95	2771	55	54	585	639
996	51	1132	28	296	3	2424	82	779	27	1645	55	80	585	665
786	46	717	2	143	54	1647	2	324	61	1322	41	36	93	129
19418	12	22257	2	2675	5	44382	44	7335	25	37047	19	903	7175	8078

Namen der Gemeinden.	Zahl der unterstützten Armen.				Vermögensverhältnisse der Gemeinden.		
	Kinder.	Alte und Gebrechliche.	Kranke.	Total. [1]	Liquides Vermögen des Armengutes. [2]		Steuerkapital für Armensteuern.
					Frkn.	Rp.	Frkn.
Bezirk Winterthur.							
Altikon	18	8	13	39	7181	46	171500
Bertschikon	16	4	7	27	5583	82	381529
Brütten	15	6	5	26	10009	88	520690
Dägerlen	19	5	5	29	4715	15	489200
Dättlikon	13	3	3	19	6147	84	128700
Dynhard	19	7	3	29	21881	53	637000
Elgg	45	34	8	87	13676	65	2380000
Ellikon an der Thur	16	6	—	22	9437	42	656750
Elsau	27	12	2	41	6247	52	471720
Feldi	2	4	3	9	1452	29	17500
Hagenbuch	10	3	1	14	2518	57	409000
Hettlingen	7	3	—	10	5753	55	622180
Nestenbach	12	18	6	36	12671	14	1022800
Oberwinterthur	66	36	24	126	22760	93	1730600
Pfungen	7	6	—	13	7846	29	328680
Rickenbach	14	2	—	16	14463	72	711380
Schlatt	22	16	2	40	2453	44	392180
Seelmatten	1	5	—	6	2150	—	62325
Seen	27	13	11	51	13969	88	1551490
Seuzach	26	8	2	36	9205	27	698710
Töß	14	12	8	34	17386	65	681280
Turbenthal	59	56	10	125	12741	37	1369670
Veltheim	28	16	2	46	9727	40	490000
Wiesendangen	4	5	3	12	20878	41	735600
Winterthur	83	87	46	216	1304535	—	23005000
Wülflingen	18	29	13	60	13535	24	1449300
Zell	49	25	2	76	13041	8	953800
Summa	637	429	179	1245	1571971	50	42068584

Betrag der Armenausgaben der Gemeinden für													Beiträge des Staates		
Kinder.		Alte und Gebrechliche.		Kranke.		Total ohne Abzug der Rückerstattungen. 3)		Rückerstattungen u. Verdienst in den Armenhäusern.		Total nach Abzug der Rückerstattungen.			nach Maßstabe der Zahl der Unterstützten. 4)	mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Gemeinden.	Total.
Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.		Frkn.	Frkn.	Frkn.
270	62	500	29	195	20	966	11	353	81	612	30		33	113	146
923	40	172	25	168	85	1268	10	451	55	816	55		26	209	235
555	43	324	99	48	82	953	72	269	10	684	62		21	42	63
457	56	379	20	321	50	1158	26	8	—	1150	26		29	134	163
563	24	246	40	123	65	933	29	217	26	716	3		18	193	211
684	94	377	94	59	90	1122	78	233	25	889	53		28	18	46
1545	35	2890	69	136	75	4980	59	497	20	4483	39		85	457	542
408	58	851	24	—	—	1259	82	61	28	1198	54		19	100	119
721	45	512	16	9	30	1261	58	151	32	1110	26		40	117	157
98	20	194	6	40	—	332	26	—	—	332	26		9	162	171
479	14	100	—	45	—	624	14	43	50	580	64		14	71	85
481	8	324	70	—	—	805	78	64	50	741	28		10	39	49
681	75	1499	44	50	80	2231	99	251	39	1980	60		35	246	281
2200	53	3350	31	709	48	6434	81	746	37	5688	44		118	816	934
296	9	425	31	—	—	721	40	22	15	699	25		13	50	63
508	20	238	16	—	—	746	36	170	12	576	24		16	1	17
473	39	825	27	6	40	1305	6	150	72	1154	34		36	199	235
53	50	237	43	—	—	290	93	—	—	290	93		6	82	88
1788	86	1008	34	206	2	3003	22	1049	7	1954	15		51	135	186
373	79	430	35	6	—	810	14	209	—	601	14		33	53	86
853	25	1098	16	127	85	2129	26	606	86	1522	40		31	143	174
2107	58	3427	10	99	25	5633	93	1511	55	4122	38		118	740	858
959	29	778	5	17	82	1795	66	212	80	1582	86		44	137	181
206	86	437	86	76	—	720	72	366	—	354	72		12	—	12
20650	20	16388	80	1314	90	38353	90	3327	88	35026	2		216	—	216
511	78	2684	75	159	57	3356	10	742	97	2613	13		55	260	315
1595	94	2406	91	7	50	4010	35	650	75	3359	60		66	500	566
40450	—	42110	16	3930	56	87210	26	12368	40	74841	86		1182	5017	6199

Namen der Gemeinden.	Zahl der unterstützten Armen.				Vermögensverhältnisse der Gemeinden.		
	Kinder.	Alte und Gebrechliche.	Kranke.	Total. [1]	Liquides Vermögen des Armengutes. [2]		Steuerkapital für Armensteuern.
Bezirk Andelfingen.					Frkn.	Rp.	Frkn.
Andelfingen	82	39	18	139	47172	87	3810900
Benken	11	9	4	24	13380	44	626000
Berg	30	10	10	50	19547	52	542200
Buch	14	12	1	27	9625	74	395300
Dorf	23	5	4	32	2056	70	366000
Dorlikon und Gütikhausen	15	11	4	30	2700	86	306350
Ellikon am Rhein	4	1	1	6	2552	22	63100
Feuerthalen	12	6	1	19	11311	21	1092300
Flaach	44	30	4	78	4970	73	829700
Henggart	7	6	2	15	5328	82	346700
Laufen	80	33	16	129	16397	31	695000
Marthalen	28	16	5	49	22633	90	2282800
Ossingen	40	8	9	57	7394	71	709000
Rheinau	10	7	4	21	11061	60	284100
Stammheim	18	23	7	48	19828	47	1770000
Trüllikon	31	11	10	52	19611	95	1878000
Waltalingen	16	4	5	25	7274	8	278500
Summa	465	231	105	801	222849	13	16276150
Bezirk Bülach.							
Bassersdorf	47	28	10	85	13127	55	1357510
Bülach	61	49	11	121	25140	62	3209210
Dietlikon	16	5	7	28	15222	73	599404
Eglisau	48	36	14	98	19470	15	1650000
Embrach	47	35	7	89	11142	43	1187520
Glattfelden	20	21	3	44	18462	77	896000
Kloten	73	39	24	136	28227	—	2446000
Lufingen	3	4	—	7	5938	7	153030
*Rafz	35	24	5	64	12591	94	1106750
Rorbaß	50	26	6	82	4768	13	848240
Wallisellen	9	3	2	14	7606	23	502300
Wyl	44	29	6	79	18527	50	1019973
Summa	453	299	95	847	180225	12	14975937

Betrag der Armenausgaben der Gemeinden für												Beiträge des Staates		
Kinder.		Alte und Gebrechliche.		Kranke.		Total ohne Abzug der Rückerstattungen. [3]		Rückerstattungen u. Verdienst in den Armenhäusern.		Total nach Abzug der Rückerstattungen.		nach Maßgabe der Zahl der Unterstützten. [4]	mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Gemeinden.	Total.
Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
3243	42	2119	85	128	70	5491	97	200	80	5291	17	133	234	367
359	19	770	30	117	90	1258	89	95	—	1163	89	24	69	93
756	15	640	60	317	90	1714	65	183	—	1531	65	43	107	150
410	99	858	45	—	60	1276	54	143	40	1133	14	25	192	217
672	34	243	46	14	55	1030	35	—	—	1030	35	23	138	161
524	15	535	56	80	40	1231	66	90	—	1141	66	28	255	283
169	94	25	—	5	—	199	94	105	1	94	93	6	—	6
378	81	354	89	22	—	755	70	33	—	722	70	19	8	27
879	99	1463	52	34	—	2377	51	421	18	1956	33	71	303	374
205	51	717	10	35	27	957	88	260	—	697	88	15	56	71
1689	92	1827	49	179	10	3696	51	64	78	3631	73	110	1145	1255
1397	24	946	28	60	30	2403	82	329	95	2073	87	48	78	126
763	21	376	90	113	20	1253	31	—	—	1253	31	56	191	247
208	85	200	65	118	40	527	90	6	30	521	60	17	16	33
975	40	926	48	127	63	2084	73	470	—	1614	73	46	77	123
738	42	636	61	351	43	1726	46	377	7	1349	39	50	47	97
492	89	273	20	28	50	819	34	129	85	689	49	22	144	166
13866	42	12916	34	1734	88	28807	16	2909	34	25897	82	736	3060	3796
1711	49	2328	21	87	85	4127	55	1257	20	2870	35	77	364	441
2530	23	2794	16	222	84	6136	93	766	8	5370	85	119	530	649
518	59	328	50	109	95	957	4	138	55	818	49	24	21	45
1766	88	2502	56	102	15	4371	59	236	45	4135	14	91	311	402
1903	99	2176	48	72	25	4476	79	284	9	4192	70	84	1040	1124
715	19	949	97	6	40	1671	56	50	—	1621	56	41	94	135
2566	44	2708	26	304	—	5578	70	667	92	4910	78	132	400	532
117	70	331	17	—	—	448	87	148	10	300	77	6	13	19
1420	25	2115	40	110	15	3645	80	318	15	3327	65	63	276	339
2898	63	1442	58	35	10	4436	31	1077	71	3358	60	80	690	770
170	43	359	10	12	60	542	13	336	18	205	95	12	—	12
1981	11	1656	65	123	85	3761	61	109	66	3651	95	77	673	750
18300	93	19693	4	1187	14	40154	88	5390	9	34764	79	806	4412	5218

Namen der Gemeinden.	Zahl der unterstützten Armen.				Vermögensverhältnisse der Gemeinden.		
	Kinder	Alte und Gebrechliche.	Kranke.	Total. [1]	Liquides Vermögen des Armengutes. [2]		Steuerkapital für Armensteuern.
					Frtn.	Rp.	Fr.
Bezirk Regensberg.							
Affoltern	18	3	6	27	7703	66	330400
Bachs	10	13	5	28	5238	5	729314
Buchs	8	18	4	30	13286	28	484290
Dällikon	16	6	2	24	17493	58	413640
Dielsdorf	34	14	2	50	10005	72	748130
Hüttikon	9	6	—	15	4088	43	196870
Niederhasle	28	27	14	69	20647	49	1700186
Niederweningen	27	14	4	45	24371	77	1392860
Oberglatt	24	15	8	47	13894	4	916125
Obersteinmaur	49	23	4	76	26708	3	1556840
Otelfingen	15	6	3	24	12047	79	1525510
Regensberg	20	7	—	27	9162	73	892570
Regensdorf	29	9	4	42	21030	45	1480000
Rümlang	43	18	8	69	15422	29	885000
Schöfflisdorf	27	22	5	54	15760	94	980080
Stadel	32	23	7	62	10062	54	956000
Weiach	21	12	7	40	26872	21	503000
Summa	410	236	83	729	253796	—	15690815

Betrag der Armenausgaben der Gemeinden für												Beiträge des Staates		
Kinder.		Alte und Gebrechliche		Kranke.		Total ohne Abzug der Rückerstattungen. [3]		Rückerstattungen u. Verdienst in den Armenhäusern.		Total nach Abzug der Rückerstattungen.		nach Maßgabe der Zahl der Unterstützten. [4]	mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Gemeinden.	Total.
Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
706	21	224	—	180	95	1111	16	45	—	1066	16	27	188	215
323	15	1128	96	66	88	1518	99	270	10	1248	89	28	99	127
214	60	1285	28	79	50	1600	38	23	—	1577	38	29	145	174
463	9	407	42	39	—	909	51	350	15	559	36	24	—	24
1321	88	784	45	40	35	2179	45	240	55	1938	90	50	160	210
436	87	63	85	—	—	500	72	47	33	453	39	15	21	36
1471	95	1895	80	247	35	3630	70	463	62	3167	8	67	202	269
1299	—	1367	75	44	70	2711	45	533	26	2178	19	45	85	130
820	49	852	21	166	11	1838	81	307	1	1531	80	45	100	145
2178	38	1405	44	75	85	3659	67	234	60	3425	7	76	328	404
484	—	290	67	32	50	807	17	114	75	692	42	20	11	31
1015	33	720	21	—	—	1748	40	437	20	1311	20	25	31	56
1513	69	741	98	22	85	2278	52	153	70	2124	82	40	112	152
777	94	562	4	195	42	1535	40	218	—	1317	40	54	79	133
1375	96	919	78	74	—	2369	74	315	25	2054	49	54	208	262
1409	97	1105	43	58	10	2573	50	447	66	2125	84	60	251	311
1059	92	423	31	107	22	1590	45	20	—	1570	45	40	46	86
16872	43	14178	58	1430	78	32564	2	4221	18	28342	84	699	2066	2765

Rekapitulation.

Bezirke.	Zahl der unterstützten Armen.				Gesammtbetrag der Armenausgaben der Gemeinden.				Vermögensverhältnisse der Gemeinden.		Beiträge des Staates		
	Kinder.	Alten. Gebrechliche.	Kranke.	Total.	Ohne Abzug der Rückerstattungen.		Nach Abzug der Rückerstattungen.		Vermögensbestand der Armengüter.	Steuerkapital für Armensteuern.	Nach Maßgabe der Zahl der Unterstützten.	Mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Gemeinden.	Total.
					Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
Zürich . .	565	352	167	1084	74912	15	65608	44	950956	102124790	1051	2340	3391
Affoltern . .	255	201	92	548	29082	97	22508	43	133622	6970538	510	6092	6802*
Horgen . .	433	293	135	861	65677	1	45128	59	400845	30146620	810	3665	4475
Meilen . .	518	336	165	1019	61787	5	49161	47	172418	25698507	940	3217	4207
Hinweil . .	466	398	196	1060	49722	6	40731	29	171910	12492230	1009	10769	11778
Uster . . .	368	218	60	646	28308	59	24150	53	150582	13054572	614	2727	3341
Pfäffikon . .	468	316	171	955	44382	44	37047	19	152950	13138640	903	7175	8078
Winterthur .	637	429	179	1245	87210	26	74841	86	1571971	42068584	1182	5017	6199
Andelfingen .	465	231	105	801	28807	16	25897	82	222840	16276150	736	3060	3796
Bülach . .	453	299	95	847	40154	88	34764	79	180225	14975937	806	4412	5218
Regensberg .	410	236	83	729	32564	2	28342	84	253796	15690815	699	2066	2765
Summa .	5038	3309	1448	9795	542608	59	448183	25	4362124	292637383	9260	50540	60050*

* Es sind dabei Frkn. 200 für die Bezirksarmenanstalt Kappel inbegriffen.

Der Regierungsrath hat, nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, die vorstehende Uebersicht der Armenausgaben der sämmtlichen Gemeinden des Kantons Zürich, sowie die Vertheilung der dießjährigen Staatsbeiträge an dieselben genehmigt.

Zürich, den 15. Herbstmonat 1860.

Vor dem Regierungsrathe:
der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

Neun und zwanzigster

Rechenschaftsbericht

des

Obergerichtes

an den

Großen Rath des Kantons Zürich.

1859.

Zürich,
Druck von Orell, Füßli u. Comp.
1860.

Digitized by Google

Das Obergericht des Kantons Zürich

an den

h. Großen Rath.

Herr Präsident!
Hochgeachtete Herren!

Der § 66 der Staatsverfassung und § 93 des Gesetzes über die Organisation des Gerichtswesens vom 29. Herbstmonat 1852 machen uns zur Pflicht, Ihnen alljährlich über den Zustand des Gerichtswesens und der Geschäftsführung sämmtlicher Gerichtsstellen des Kantons Bericht zu erstatten, und der § 28 des Reglements für den Großen Rath vom 1. Heumonat 1856 bestimmt den Termin, auf welchen dieser Bericht an Sie gelangen soll.

Einem derartigen Berichte liegt jedesmal ein reiches Material zu Grunde. Bildet auch in dem weiten Raume der Zeit ein Jahr nur einen sehr kleinen Abschnitt, der, kaum begonnen, schon wieder seinen Kreislauf vollendet hat, so drängt sich bei dem Reichthum und der Mannigfaltigkeit des Lebens in denselben doch unendlich Vieles zusammen. Wollte man daher bei Abfassung eines solchen Berichts allzutief in den Detail des sich darbietenden Stoffes eintreten, so würde die Arbeit eine Ausdehnung erlangen, die dem Zweck derselben kaum förderlich sein dürfte. Bietet derselbe in allgemeinen Umrissen ein anschauliches und getreues Bild dar über die Verwaltung desjenigen Theiles der Staatsgewalt, auf den sich die verfassungsmäßige Wirksamkeit der berichterstattenden Behörde und der ihr untergeordneten Stellen erstreckt, gewährt er der obersten Landesbehörde die wünschbare Einsicht in den Gang der betreffenden Administration und die Möglichkeit, Vorzüge und Mängel derselben kennen zu lernen und an die Stelle der Letztern die zweckdienlichen Reformen zu setzen, so ist die gute und zeitgemäße Idee erreicht, welche derartige periodische Rechenschaftsberichte hervorgerufen hat.

Indem wir daher Ihnen Tit. über unsere Verrichtungen und diejenigen der uns untergeordneten Gerichtsbehörden während des Jahres 1859 Bericht erstatten, werden wir uns in unserer Darstellung möglichster Klarheit und Uebersichtlichkeit befleißen.

I. Obergericht.

Das Obergericht als Gesammtbehörde hielt im Laufe des Berichtsjahres 18 Sitzungen, 2 mehr als im vorangegangenen Jahr. Viele andere Geschäfte von geringerm Belang, oder weil keine abweichende Ansichten sich dabei geltend machten, wurden durch Zirkulation unter den Mitgliedern des Obergerichtes erledigt. In allen Fällen jedoch, in denen bei der Zirkulation der Akten eine andere Meinung sich kund gegeben hat, fand die Erledigung in einer Sitzung statt.

A. Uebersicht

der von dem Plenum des Obergerichtes erledigten Geschäfte.

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

Die Anzahl der Prozesse, welche mit Rücksicht auf den Werth des Streitobjektes gemäß § 100 des Gesetzes über die Organisation des Gerichtswesens in die Kompetenz des Gesammt-Obergerichtes, als Appellationsinstanz, fallen, ist — wie immer — auch im Berichtsjahr sehr klein geblieben. Es wurden nämlich aus dem Jahr 1858 in das Berichtsjahr

hinüber getragen	1 Fall
und im Laufe des Letztern sind eingegangen . .	7 Fälle
Summa	8 Fälle.

Hievon wurden 6 durch Urtheil und 1 durch Abstand erledigt; ein Fall wurde in das Jahr 1860 hinübergetragen.

Von den durch Urtheil erledigten 6 Fällen wurde das Urtheil der ersten Instanz in 3 Fällen bestätigt, in 3 andern theilweise abgeändert.

Die klägerische Partei unterlag in 5 Fällen, in einem Fall siegte sie theilweise ob.

In allen Fällen waren beide Parteien durch Anwälte vertreten.

Appellationsbußen wurden keine ausgesprochen.

Begehren um Revision von Civilurtheilen, welche in die Kompetenz des Gesammt-Obergerichtes gefallen wären, sind keine gestellt worden.

2. Strafsachen.

Die Geschäfte, welche das Gesammt-Obergericht in dieser Hinsicht zu erledigen hatte, sind folgende:

1 Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein schwurgerichtliches Urtheil,

7 Restitutionsgesuche, und zwar:

1 gegen ein Urtheil des Schwurgerichtes vom Jahr 1854, welchem entsprochen,

5 gegen Urtheile der Kriminalabtheilung, welche sämmtlich abgewiesen,
1 „ ein bezirksgerichtliches Urtheil, welches ebenfalls abgewiesen wurde.

3. Rekurse.

Von den Geschäften dieser Art haben nur 10 die Kompetenz des Gesammt-Obergerichtes beschlagen, nämlich:

1 Rekurs gegen einen Beschluß der Kriminalabtheilung, auf den nicht eingetreten,
1 „ „ einen Beschluß der Anklage-Kommission, welcher abgewiesen,
7 „ „ Beschlüsse der Bezirksgerichte, von denen 6 abgewiesen und 1 theilweise begründet erklärt, endlich
1 „ „ eine Verfügung eines Bezirksgerichtspräsidenten, welcher in der Hauptsache abgewiesen wurde.

Revisionsgesuche gegen Rekursalbescheide, welche der Kompetenz des Obergerichtes anheim fallen, sind keine eingereicht worden.

4. Verwaltungsthätigkeit.

Die dahin einschlagenden Geschäfte sind folgende:

31 Beschlüsse konstituirender Natur, insbesondere die Bestellung des Schwurgerichtes, Bestimmung von Ort und Zeit seines Zusammentritts betreffend;
9 allgemeine Anleitungen und Weisungen an untere Behörden;
2 Beschlüsse über dem Obergerichte gemäß § 92 des Gesetzes über Organisation der Rechtspflege vorgelegte Fragen über einen zweifelhaften Rechtsgrundsatz;
35 Beschlüsse betreffend Einfragen, Berichte, Gesuche und Mittheilungen von Behörden;
18 Beschlüsse betreffend Einfragen und Gesuche von Privaten;
15 „ betreffend Gesuche um Strafumwandlung, von denen 10 entsprochen, die übrigen abgewiesen wurden;
12 „ betreffend die Verwaltung der Gerichtskassen;
184 „ betreffend Abschreibung von Bußen und Gerichtsgebühren betreffend die Kasse des Obergerichtes.

306 Summa der Zahl dieser Beschlüsse.

Nach diesen Aufzählungen hat das Gesammt-Obergericht im Laufe des Jahres 1859 im Ganzen folgende Geschäfte erledigt:

7 Appellationen gegen Civilurtheile;
1 Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein schwurgerichtliches Urtheil;
7 Restitutionsgesuche in Strafsachen;
10 Rekurse;
306 Beschlüsse, welche die Verwaltungsthätigkeit beschlagen.

331 Totalsumme.

B. Bemerkungen

über die Rechtspflege im Allgemeinen.

1. Betreffend die Civilrechtspflege.

Auch im Laufe dieses Berichtsjahres bewegte sich, gleich den frühern, die Verwaltung der Civilrechtspflege fortwährend in ihrem geregelten Geleise. Es traten derselben weder äußere Hemmnisse in den Weg, noch Störungen anderer Art, welche eine nachtheilige Einwirkung in diesen Theil des Geschäftsganges des staatlichen Organismus gehabt hätten. Im Allgemeinen sind die Geschäfte sowohl bei dem Obergerichte als bei den Bezirksgerichten denjenigen vom Jahr 1858 gleich geblieben. In der ersten Hälfte des Jahres schien bei dem Obergerichte die in den letzten Jahren zu Tage getretene Verminderung der Civilprozesse noch in weiterer Progression begriffen zu sein; in der zweiten Hälfte dagegen nahm diese Art von Geschäften wieder zu, weßhalb auch auf der Geschäftstabelle unserer Civilabtheilung die Zahl der in das laufende Jahr hinübergetragenen Civilprozesse seit sechs Jahren nie mehr so hoch gestanden hat.

Sowohl bei Gelegenheit der Prüfung der Uebersichtstabellen der Bezirksgerichte, als auch wenn wir bei Behandlung von Appellationen oder von Beschwerden wahrzunehmen glaubten, daß eine ungebührliche Zögerung in Behandlung pendenter Rechtssachen eingetreten sei, ermangelten wir nicht, die betreffenden Gerichte zum Berichte über den Grund derselben aufzufordern und, wenn sich eine nicht durch die Umstände gerechtfertigte Säumniß herausstellt, die nöthige Mahnung ergehen zu lassen. Zu solchen fanden wir auch im Berichtsjahre einige Male Veranlassung. Wir berühren dieß, ohne daß wir im Uebrigen gegen die betreffenden Gerichte den Vorwurf der Unthätigkeit äußern möchten. Das Bezirksgericht Zürich, dem bekanntlich ungefähr ein Drittheil aller Geschäfte obliegt, deren Behandlung den Bezirksgerichten anheimfallen, und gegen welches um dieser bedeutenden Geschäftslast willen am meisten Klagen über langsame Erledigung der pendenten Civilprozesse gehört werden, bemerkt in seinem Jahresberichte, es sei ihm mit Erfolg gelungen, auf eine Verminderung der Pendenzen hinzuarbeiten und es verdankt dieß insbesondere dem Umstande, daß im Laufe des Berichtsjahres keinerlei äußere

Störungen in seiner Behörde, insbesondere kein Wechsel unter seinen Mitgliedern, eingetreten sei, was allerdings bei einem so stark beschäftigten Gericht nicht ohne Einfluß ist.

Was die an uns gelangten Appellationen und Rekurse anbetrifft, so fand deren Erledigung immer ganz kurze Zeit nach dem Eingange statt. Unsere Civilabtheilung hielt, namentlich in der zweiten Hälfte des Jahres, meistens zwei Sitzungen in der Woche und diese reichten hin, um auch bei etwas vermehrten Geschäften eine schnelle Erledigung derselben zu erzielen.

Auf die einzelnen Materien der Civilrechtspflege etwas näher eingehend, werden wir an geeigneter Stelle derjenigen allgemeinen Verfügungen und Anleitungen gedenken, zu denen wir uns als Oberaufsichtsbehörde über das Justizwesen veranlaßt gesehen haben und nebenbei auch einige der erheblichsten kontroversen Rechtsfragen berühren, welche bei Behandlung der einzelnen Rechtsfälle in's Licht getreten sind. Wir können uns übrigens hiebei wohl um so kürzer fassen, als in einer seit vielen Jahren periodisch im Druck erscheinenden Privatarbeit die wichtigsten Entscheidungen des Obergerichtes gesammelt und allen denen, die sich hiefür interessiren, leicht zugänglich gemacht sind.

a) Anwendung des materiellen Rechts.

α) Personenrecht.

Die Existenz von Doppelbürgerrechten, die in weit größerem Maße vorhanden zu sein scheinen, als man glauben möchte, hat schon wiederholt zu eigenthümlichen Kunstgriffen der Gemeinden geführt, wenn die Gefahr der Verarmung eines solchen Doppelbürgers nahe bevor gestanden hat. In diesem Fall sucht jede Gemeinde von der ihr drohenden Last schnell möglichst, und der andern bis nach erlangtem Siege unvermerkt, los zu werden. Es geschieht dieß in der Weise, daß diejenige Gemeinde, welche gerade die wachsamere oder klügere Vorsteherschaft an der Spitze hat, den betreffenden Bürger durch einen Geldbeitrag zu gewinnen sucht, auf sein Bürgerrecht zu verzichten, um so die Last der Armenunterhaltung auf die andere Gemeinde, in welcher derselbe ebenfalls Bürger ist, ganz zu wälzen. Fälle dieser Art sind schon mehrere zur gerichtlichen Beurtheilung gelangt und jedesmal mußte die Entscheidung zu Gunsten der in solcher Weise vorgegangenen Gemeinde ausfallen, denn, so sehr auch vom sittlichen Standpunkte aus eine Handlungsweise dieser Art zu mißbilligen ist, so wenig kann nach den Grundsätzen des strengen Rechts deren Wirkung verhindert werden. Nach diesem ist es Jedem erlaubt, einen ihm drohenden Schaden abzuwenden, wenn er sich dabei nur innerhalb der Sphäre seines eigenen Rechtes hält, obwohl dadurch ein Anderer

zu Schaden kommen mag. Nichts desto weniger haben wir, so oft Fälle dieser Art unserer Beurtheilung unterlegen waren, jedesmal bedauert, daß jener allgemeine Rechtsgrundsatz in dieser speziellen Anwendung nicht durch eine positive Gesetzesbestimmung einer Beschränkung unterworfen ist und wir können deßhalb nicht umhin, hierauf aufmerksam zu machen, damit bei etwa sich darbietender Gelegenheit Rücksicht auf dieses Verhältniß genommen werden kann.

Die gesetzliche Regulirung der Rechtsverhältnisse der Korporationen bewirkt, daß weit mehr Streitigkeiten zwischen der Mehrheit und der Minderheit von solchen vor die Gerichte gelangen, als früher. Der Unterschied zwischen dem Privatrechte und dem öffentlichen Rechte ist in dieser Hinsicht den Leuten klarer geworden und die Unverletzbarkeit des Erstern wird von ihnen mit großer Aengstlichkeit überwacht. Es drehten sich demnach die zur Behandlung gelangten Streitigkeiten immer um die Frage über Verletzung oder Beeinträchtigung wohlerworbener Rechte, für deren Erhaltung der Schutz der Gerichte angerufen wird.

β) Familienrecht.

Die Förmlichkeiten, welche bei Eingehung von Ehen zwischen Verlobten, die verschiedenen Kantonen oder Staaten angehören, erfüllt werden müssen, haben schon zu häufigen Klagen nicht nur von Seite der Betheiligten selbst, sondern auch der Behörden, welche hiebei zu handeln haben, geführt, und schon oft ist der dringende Wunsch laut geworden, es möchte auf eine Vereinfachung der deshalb bestehenden Konkordate hingearbeitet werden. Bei der großen Unklarheit, welche hierin herrscht, und der Mannigfaltigkeit der lokalen Gesetzgebungen sind Verstöße auch bei dem sorgfältigsten Beamten nicht immer zu verhüten. Auch im Laufe dieses Jahres sind Reklamationen dieser Art sowohl von Seite der hiesigen Behörden gegen solche anderer Kantone, als auch von außerkantonalen Behörden gegen die hiesigen nöthig geworden, ohne daß übrigens hiebei ein wirklicher Nachtheil eingetreten wäre.

Die konfessionellen Schwierigkeiten, welche der Schließung von Ehen zwischen Verlobten verschiedenen christlichen Glaubens von Seite der römisch-katholischen Geistlichkeit entgegen gesetzt werden, haben zur Folge, daß wir häufig in den Fall kommen, in Anwendung der in § 111 d. pr. G. enthaltenen allgemeinen Ermächtigung die Verlobten von der Erfüllung gewisser Vorschriften zu dispensiren.

Einem Bezirksgerichtspräsidenten, welcher in der Ansicht stund, die in § 96 d. pr. G. vorgeschriebene Bewilligung zur Promulgation der Ehe zwischen einer Kantonsbürgerin mit einem Kantonsfremden habe lediglich den Zweck, die Aufnahmszusicherung der Braut in der Heimat des Bräuti-

gams durch den Bezirksgerichtspräsidenten zu prüfen und es sei daher eine solche Bewilligung nicht nöthig, wenn es sich um die Ehe mit einem Bürger derjenigen Kantone handle, aus welchen nach den bestehenden Konkordaten (Ges.-Sammlg. Bd. IX, S. 223 und 425 und Bd. X, S. 359) eine solche Aufnahmszusicherung nicht erfordert werde, — erwiederten wir, daß diese Auffassung nicht richtig sei, denn wenn der Gesetzgeber für zweckmäßig gehalten habe, in den regelmäßigen Fällen der Verehelichung einer Kantonsbürgerin mit einem Kantonsfremden, d. h. da, wo eine solche Zusicherung der Obrigkeit des Bräutigams beigebracht werden müsse, die Prüfung der letztern und den Entscheid der Frage, ob daraufhin die Promulgation zuläßig sei, nicht den Pfarrämtern zu überlassen, sondern den Bezirksgerichtspräsidenten zu übertragen, so erscheine eine solche Kognition der Oberbehörde um so nöthiger in denjenigen Fällen, wo es sich nicht bloß um Prüfung einer vorhandenen Bescheinigung, sondern darum handle, ob auch ohne eine solche eine Promulgation zuläßig sei.

Vor den verschiedenen Bezirksgerichten des Kantons sind in Anwendung des § 110 d. pr. G. im Berichtsjahre 12 Ehen solcher Brautleute getraut worden, welche sich aus religiösen Skrupeln der kirchlichen Einsegnung nicht unterziehen wollten. Das Bezirksgericht Zürich, vor welchem 3 solche Ehen geschlossen worden sind, bemerkt in seinem Jahresberichte: In neuerer Zeit scheine sich die Zahl solcher Ehen deßhalb um etwas vermehren zu wollen, weil bei ihm auch Angehörige des Kantons Aargau um diese Form der Trauung nachsuchen, indem sie theils die in § 110 geforderte Erklärung zu Protokoll geben, theils ein Dekret der aargauischen Justizdirektion beibringen, durch welches ihnen die Eingehung der Ehe in dieser Form im Kanton Zürich vor der nach den hiesigen Gesetzen hiefür zuständigen Behörde gestattet werde. Das Bezirksgericht knüpft sodann an diese Mittheilung die weitere Bemerkung, es sei unter solchen Umständen, wo von dem Institut der Civilehe auch Angehörige anderer Kantone bei uns Gebrauch machen, der Mißstand, daß für derartige Amtshandlungen die Gerichte keinerlei Gebühr berechnen können, weil bei Erlaß des Sporteingesetzes dieses Rechtsinstitut noch nicht bestanden habe und deßhalb in dem Tarife nicht erwähnt sei, um so fühlbarer zu Tage getreten, als es wohl überhaupt nicht billig sei, daß die Trauung solcher Ehen ganz taxfrei sein soll. Wir glauben diesen Punkt hier um so eher berühren zu sollen, als wir schon früher einmal den Regierungsrath darauf aufmerksam gemacht haben, daß durch das privatrechtliche Gesetzbuch verschiedene neue Rechtsinstitute ins Leben gerufen worden seien, welche, wenn sie schon früher bestanden hätten, bei Erlaß des allgemeinen Sporteingesetzes wohl nicht unberücksichtigt geblieben wären und deßhalb eine Ergänzung des Letztern uns durchaus als angemessen erscheine.

Als sehr wohlthätig und zweckmäßig erweist sich die Bestimmung des privatrechtlichen Gesetzbuches, nach welcher Ehen, welche von hiesigen Angehörigen im Auslande ohne Beobachtung der hierorts vorgeschriebenen Ausweise und Formen geschlossen worden sind, nachträglich durch das Gericht als gültig anerkannt werden können. Fälle dieser Art treten häufig zu Tage, insbesondere bei Kantonsbürgern, welche sich in überseeischen Ländern aufhalten, von wo aus die Kommunikation mit der Heimat bei aller Verbesserung der Verkehrsmittel doch ziemliche Zeit erfordert und wo die Erfüllung der durch die hiesigen Gesetze gegebenen Vorschriften wegen der Verschiedenheit der dortigen Gebräuche nur sehr schwer oder auch gar nicht möglich ist.

Die von einem Bezirksgerichte an uns gestellte Einfrage, ob das Recht zur Intervention in Ehescheidungsprozessen (§ 205 d. pr. G.) dem Stillstande des Heimats- oder demjenigen des Wohnortes zustehe, haben wir im ersteren Sinne beantwortet. In manchen Fällen, wo die Eheleute schon längere Zeit in der gleichen Gemeinde niedergelassen gewesen sind, mag der Stillstand des Wohnortes mit den Verhältnissen derselben besser bekannt sein, als derjenige des Heimatsortes, allein nach unserem ganzen Rechtssysteme sind in allen Fällen, in denen in Familienverhältnissen die Behörden von Amtswegen einzuschreiten berechtigt oder auch verpflichtet sind, wie z. B. bei Einsprachen gegen Verehelichungen (§ 86), für Sicherstellung von Weibergut bei drohender Gefährde desselben (§ 154), für Fälle der ordentlichen und außerordentlichen Vormundschaft (§ 353), die Behörden der Heimat ausdrücklich als diejenigen bezeichnet, denen die dießfällige Berechtigung resp. Verpflichtung zusteht und beziehungsweise obliegt und es ist um so weniger anzunehmen, daß in dem in Rede stehenden Falle eine Ausnahme von dieser Regel stillschweigend habe statuirt werden wollen, als es einerseits ganz nahe gelegen hätte, dieß ausdrücklich zu sagen und anderseits der Grund, auf welchem das angeführte Prinzip unserer Gesetzgebung beruht, daß nämlich die Behörden der Heimat das nächste Interesse am Wohlergehen ihrer Gemeindsangehörigen haben und ihnen daher die Sorge für dasselbe am sichersten anvertraut werden kann, auch in dem besprochenen Falle zutrifft, während in sehr vielen Fällen die Behörden des — oft ganz zufälligen — Wohnortes höchst gleichgültig über die Sache weggehen dürften.

Wir haben sodann den sämmtlichen Bezirksgerichten die Anweisung ertheilt, zum Behuf der Ausübung dieses Interventionsrechtes von jeder ersten Verhandlung eines Scheidungsprozesses den Stillstand der Heimatsgemeinde zu benachrichtigen und ihm frei zu stellen, sich vertreten zu lassen, weitere Vorladungen aber nur dann ihm zuzustellen, wenn derselbe von seinem Interventionsrechte wirklich Gebrauch machen will. Diese Verfü-

gung hat lediglich den Zweck, den Parteien die Kosten überflüssiger Vorladungen zu ersparen.

In Scheidungsprozessen wird von dem § 208 d. pr. G., wonach während der Dauer des Rechtsstreites der Frau gestattet werden kann, vom Manne getrennt zu leben, sehr häufig Gebrauch gemacht und es gelangen auch gar oft Rekurse gegen erstinstanzliche Beschlüsse an das Obergericht; in den meisten Fällen bezieht sich übrigens der Streit in der zweiten Instanz mehr auf den Betrag des von dem Ehemanne während dieser Trennungszeit an die Frau zu bezahlenden Sustentationsbeitrages, als auf das Getrenntleben selbst.

Die Bezirksgerichte Zürich und Hinweil beklagen sich darüber, daß die von dem Obergericht erlassene, und in Folge Genehmigung durch den Großen Rath in die Gesetzessammlung aufgenommene Verordnung vom 14. Hornung 1854, betreffend die Behandlung der Vaterschaftsklagen durch die Pfarrämter, von einem Theile dieser Beamten so wenig beachtet werde. Das Bezirksgericht Zürich bemerkt in dieser Beziehung: wenn alle Pfarrämter in diesen Dingen thun würden, was sie thun sollten, so könnte eine größere Anzahl solcher Fälle durch einfachen Beschluß ohne Vorstand der Parteien und ohne Kosten erledigt werden, während die Nichtbeachtung der gegebenen Vorschrift von Seite der Sühnbehörde den Parteien nur nutzlose Auslagen verursacht.

Eine prinzipiell wichtige Frage über die Rechte der alimentationspflichtigen Großeltern eines unehelichen Kindes kam bei uns zum Entscheide, nämlich die: Ob, wenn der uneheliche Vater seine persönliche Verpflichtung nicht zu erfüllen vermag, die Mutter dagegen die ihrige erfüllt, aber außer Stande ist, auch noch diejenige des Vaters auf sich zu nehmen und sonach für diesen gemäß § 297 d. pr. G. die subsidiäre Haft der väterlichen Großeltern eintritt, alsdann von diesen verlangt werden könne, daß anstatt der Leistung eines Unterhaltungsbeitrages in Geld, angemessen ihren Vermögensverhältnissen, das Kind der Mutter weggenommen und ihnen zum gänzlichen Unterhalt übergeben werde? Wir entschieden diese Frage in verneinendem Sinne: Nach § 308 d. pr. G. liegt bis zum vollendeten zwölften Altersjahre des unehelichen Kindes die Sorge für dessen Erziehung zunächst der Mutter ob unter Aufsicht der Vormundschaftsbehörden, und ebenso auch dessen Unterhalt, letzteres in dem Sinne, daß der Vater die ihm durch das gerichtliche Urtheil auferlegten Beiträge zu leisten und die Mutter das Uebrige zum Unterhalt des Kindes Erforderliche aufzubringen hat. So lange die Mutter dieser Verpflichtung nachkommt, ist auch der seine Beiträge leistende Vater nicht berechtigt, zu verlangen, daß dieselbe das Kind ihm überlasse. Kann der Vater nicht leisten, so hat allerdings die Mutter, sofern sie dieß vermag, den Unter-

halt des Kindes ganz auf sich zu nehmen; sie haftet sonach unter dieser Voraussetzung subsidiär für den Vater; allein wenn sie zwar ihre persönliche Obliegenheit erfüllt, aber nicht im Stande ist, auch das dem Vater Obgelegene aufzubringen, und sonach für dieses der väterliche Großvater einstehen muß, so folgt aus der Fassung des Gesetzes keineswegs, daß letzterer mit Bezug auf die Herausgabe des Kindes ein Recht erlange, das dem Vater, auch wenn er leisten würde, nicht zustände, vielmehr betrachtet das Gesetz in diesem Falle den Großvater lediglich als eintretend für seinen Sohn und haftend für die diesem obliegende Verpflichtung.

Im Vormundschaftswesen tritt mitunter die Erscheinung zu Tage, daß, wenn es sich um den Abschluß von Rechtsgeschäften, oder um die Führung von Prozessen Namens Bevormundeter handelt, die erstinstanzliche Vormundschaftsbehörde sich hiebei als unmittelbarer Repräsentant der Bevogteten gerirt, während es Sache des Vogtes wäre, zu handeln, und das Waisenamt nur eine beaufsichtigende und überwachende Stellung einnehmen sollte. Es ist dieß ein Punkt, auf den insbesondere die obern Vormundschaftsbehörden ihre Aufmerksamkeit lenken und gegen den sie auf dem Wege der Belehrung oder in anderer thunlicher Weise einschreiten sollten. Nicht nur werden dadurch die Vormünder in Angelegenheiten, deren Besorgung ihre Sache ist, auf die Seite geschoben und ihre Stellung eine ganz unklare, sondern es wird überdieß schwächern oder etwas nachläßigen Naturen der Trieb zu eigenem Handeln, das Gefühl für die Erfüllung ihrer Obliegenheiten benommen, die Sorglosigkeit und Nachläßigkeit derselben begünstigt und so die Interessen der Bevormundeten gefährdet. Und wenn dann später von den Letztern Klage auf Ersatz erlittenen Schadens geführt wird, so entsteht über die Frage der Haftpflicht eine Verwirrung und Unsicherheit. Nach dem Gesetze ruht die primitive Verantwortlichkeit auf dem Vormunde, insofern ihn und die Vormundschaftsbehörden zugleich ein Vorwurf trifft, diese selbst haften nur subsidär; aber wenn der Vormund von dem Waisenamte gleichsam auf die Seite geschoben worden ist, wenn er selbst gar nichts gethan, sondern nur dem Thun und Lassen der Behörde zugesehen hat, so ist es nicht unbegreiflich, wenn er auch meint, er selbst hafte für den hiebei entstandenen Schaden nicht, sondern nur die Waisenbehörde, die dann hinwieder die ihr durch das Gesetz zugedachte secundäre Haft auch bequem findet. In solchen Fällen wird es manchmal dem Geschädigten sehr schwer, die rechte Person herauszufinden, gegen welche er seine Klage richten soll und er risquirt leicht, von Einem an den Andern gewiesen zu werden. Das ist aber keineswegs der einzige Nachtheil, den das unmittelbare Auftreten der Waisenbehörde zur Folge hat. Die Prozeßführung selbst wird mitunter für die Bevormundeten schwieriger und es kann vorkommen, daß

gerade deßhalb der Prozeß für diese verloren geht. Man denke nur an den Fall, wo gewisse für die Bevormundeten günstige Thatsachen nur durch Zeugen hergestellt werden können und wo gerade die Mitglieder der Waisenbehörde vermöge ihrer Kenntniß der Verhältnisse es sind, durch welche dieser Beweis geführt werden sollte, da können diese, weil das Waisenamt als unmittelbarer Vertreter der Bevormundeten im Prozesse aufgetreten ist, nicht zugleich auch Zeugen sein; sie hätten das aber sein können, wenn die Führung des Prozesses dem Vormunde anheimgestellt gewesen und das Waisenamt nicht aus seiner gesetzlichen Stellung herausgetreten wäre. Fälle dieser Art sind schon öfters vorgekommen und die als Zeugen bezeichneten Mitglieder des Gemeindrathes beseitigt worden; die Nachtheile der in solcher Weise herbeigeführten Unmöglichkeit der Beweisführung haben dann die Bevormundeten zu büßen.

Das Bezirksgericht Zürich erwähnt in seinem Berichte, es sei schon hin und wieder um Beschlagnahme des Vermögens renitenter Vormünder (§ 402 d. pr. G.) angegangen worden; es hält aber dafür, daß in dergleichen Dingen nicht immer das richtige Verfahren von den Vormundschaftsbehörden beobachtet werde, denn mitunter werden solche Gesuche unmittelbar von dem Gemeindrathe an das Gericht gestellt, während eine so tief eingreifende Maßregel doch wohl auch der Prüfung des Bezirksrathes oder des Statthalteramtes unterstellt werden sollte. Da übrigens in einem Falle derartiger Renitenz des Vormundes eine strafrechtliche Ueberweisung desselben an das Gericht durch das Gesetz vorgeschrieben ist, so dürfte — meint das Bezirksgericht — das richtige Verfahren wohl das sein, daß die obere Vormundschaftsbehörde nach Prüfung der Sache das Statthalteramt des Wohnortes des Vormundes um strafrechtliches Einschreiten gegen den Letztern und um Bewirkung der Beschlagnahme bei Gericht angehe.

γ) Sachenrecht.

Die Prozesse, welche sich auf Grundeigenthum und die mit demselben in Verbindung stehenden Rechtsverhältnisse beziehen, scheinen in einiger Zunahme begriffen zu sein, insbesondere diejenigen über nachbarrechtliche Verhältnisse und über Grunddienstbarkeiten. Von den Erstern machen diejenigen über die privatrechtliche Befugniß zu bauen die größere Zahl aus. Es ist das eine Folge der gegenwärtig — insbesondere in der Stadt Zürich und deren Umgebung — herrschenden Bauluft, erzeugt durch die stete Zunahme der Bevölkerung, den daherigen immer fühlbarer werdenden Mangel an Wohnungen und die um deßwillen so sehr gesteigerten Miethpreise. Während die Einen die Ausdehnung ihres Besitzthums durch Erweiterungen oder Erhöhungen bereits bestehen-

Im Allgemeinen ist leider auch in dem abgelaufenen Berichtsjahre beinahe nichts gethan worden zum Zwecke der Regulirung der diesfälligen Rechtsverhältnisse. Die Bezirksgerichte Zürich, Affoltern, Uster, Pfäffikon und Winterthur sprechen dieses mit Bedauern aus. Nur einzelne wenige Gemeinden, nämlich Affoltern im Bezirke Regensberg, die Civilgemeinde Ottikon und der Weiler First im Bezirke Pfäffikon haben bei Gelegenheit der Vereinigung ihrer Grundprotokolle auch diese Angelegenheit geordnet. In einigen andern Gemeinden, welche ebenfalls mit der Vereinigung ihrer Grundprotokolle beschäftigt sind, wird das Gleiche angestrebt, während leider andere Gemeinden, denen sich eine gleiche Gelegenheit dargeboten hatte, diese nicht zugleich auch für die Regulirung der Rechtsverhältnisse der Servituten benutzt haben. Die Bezirksgerichte Zürich, Affoltern, Horgen, Uster, Pfäffikon und Winterthur haben sich genöthigt gesehen, den Friedensrichterämtern und theilweise auch den Kreisgerichten unsere Verordnung vom 26. Hornung 1855 abermals in Erinnerung zu bringen, durch welche bestimmt ist, daß in gerichtlichen Urtheilen und ebenso in Vergleichen, durch welche eine im Streite gelegene Grunddienstbarkeit oder Reallast als bestehend anerkannt oder neu konstituirt wird, die Betheiligten auf die Nothwendigkeit der notarialischen Fertigung aufmerksam gemacht werden sollen. Ein Theil der genannten Bezirksgerichte beklagt es sehr, daß dieser Verordnung von Seite der Friedensrichterämter so wenig Aufmerksamkeit geschenkt werde.

Bei Behandlung der an uns gelangten Streitigkeiten über Existenz und Umfang von Grunddienstbarkeiten haben wir uns in mehreren Fällen, in denen die berechtigten und die belasteten Grundstücke früher in einer Hand vereinigt waren, dahin ausgesprochen: Wenn nach den zur Zeit der Trennung eines Grundstückes in zwei oder mehrere Grundstücke bestehenden Verhältnissen das eine derselben nicht beworben werden kann, ohne eine gewisse, bis dahin ebenfalls stattgefundene, jedoch wegen des Zusammenfallens der mehreren in einer Hand nur faktische Belastung des andern, so muß als stillschweigende Meinung der Kontrahenten angenommen werden, es solle die bisherige Art der Benutzung und Bewerbung auch künftighin fortdauern und daher die bisher bloß faktische Belastung des einen Grundstückes für die Zukunft als Recht des andern bestehen, dessen in dem betreffenden Kaufvertrage nur darum nicht ausdrücklich erwähnt worden sei, weil man es als etwas sich von selbst Verstehendes betrachtet habe.

Das Bestreben, die noch auf dem Grundeigenthum lastenden Zehnten und Grundzinse abzulösen und in den Grundprotokollen abschreiben zu lassen, tritt nicht allenthalben gleich lebhaft hervor. In den einen Bezirken ist in dieser Richtung schon sehr Vieles geschehen, während dagegen

andere noch bedeutend im Rückstande sich befinden. Für die Ablösung und Löschung des Zehntens ist allenthalben mehr gethan worden, als für diejenige des Grundzinses. Es kommt dieß daher, daß der Zehnten in der Regel von der Gesammtheit der Grundeigenthümer eines ganzen umfangreichen Komplexes geschuldet wird und daß die Mehrheit der Betheiligten, wenn sie zugleich auch die größere Hälfte zehntpflichtigen Landes inne hat, die Ablösung der Last auch für die Minderheit verbindlich beschließen kann, während dagegen die Grundzinslasten häufig ganz zersplittert sind, wo dann Jeder freie Hand hat, zu thun oder zu lassen, was ihm am besten zusagt. Es ist dieß ein Uebelstand, der einer gänzlichen Befreiung des Grundes und Bodens von solchen sogenannten ewigen Lasten sehr hinderlich ist. Wir haben uns darüber in unserm vorjährigen Rechenschaftsbericht (S. 22) geäußert und wollen demnach schon Gesagtes nicht wiederholen. Zu wünschen wäre allerdings sehr, daß mit dem Aufräumen dieser alten Reallasten etwas durchgreifender verfahren würde.

Wir haben in unserm letztjährigen Berichte die Gemeinden aufgezählt, in denen die gänzliche oder theilweise Löschung des Zehntens und der Grundzinse im Grundprotokoll bereits erfolgt ist. Im Laufe des Berichtsjahres haben wir sechs Gemeinden, welche sich über die geschehene Ablösung der einen oder andern Art der bezeichneten Reallasten ausgewiesen haben, die Löschung aber wegen ungenauer Bezeichnung derselben im Grundprotokoll nicht ohne weiteres vornehmen lassen konnten, die Erlassung eines gerichtlichen Aufrufs mit peremtorischer Rechtsandrohung zum Behuf der Anmeldung allfälliger noch bestehender derartiger Rechte auf Grund und Boden innerhalb der betreffenden Gemarkung bewilligt, um sodann nach erfolgtem Ablaufe der anberaumten Frist oder nach Beseitigung der geschehenen Anmeldungen die Löschung gestatten zu können.

Von Seite des Bezirksgerichtes Hinweil ist uns nachträglich berichtet worden, daß in den Gemeinden und beziehungsweise Höfen Binzikon, Itzikon (ohne Adletshausen), Goßau, Seegräben, Kempten, Unterwetzikon, Affeltrangen, Unterbach (hier jedoch nur zum Theil), Bossikon, Ehrlosen, Schaufelberg und Ringweil und in den zu der Gemeinde Bubikon gehörenden Höfen Berlikon, Bürg- und Landsacker der Zehnten abgelöst und größtentheils auch gelöscht worden sei. In den Gemeinden Dürnten, Rüti, Wald und Fischenthal sei der Zehnten nur theilweise losgekauft und gelöscht. In diesen vier Gemeinden, sowie ferner in den Gemeinden Bubikon, Binzikon, Grüningen, Itzikon und Medikon habe auch eine theilweise Löschung des Grundzinses stattgefunden; eine gänzliche Ablösung sei noch in keiner Gemeinde des Bezirkes erfolgt; immerhin compariren noch viele Grundzinse in den Grundprotokollen, welche schon früher abbezahlt, aber noch

nicht gelöscht worden seien, da die Pflichtigen mit Bezug auf solche Löschungen leider sich sehr nachlässig zeigen. Das Bezirksgericht fügt bei: Drückender als die Grundzinse seien für die Grundeigenthümer in einigen Theilen des dortigen Bezirkes, nämlich in den Gemeinden Rüti, Dürnten und Bubikon, die Erblehenzinse, deren Ablösung auf bestimmten Verträgen beruhe und durch diese im Verhältnisse zu den jährlichen Leistungen sehr erschwert sei. In dieser Hinsicht dürfe nur von einem gegenseitigen Entgegenkommen von Seite des Erbzinsherrn, des Staates, und der Erbzinsschuldner für die Ablösung etwas erwartet werden, sonst werde dieses Verhältniß namentlich auch einer Schuldenbereinigung wesentlich entgegenstehen.

Noch wollen wir einige Entscheidungen berühren, welche um der Grundsätze willen, auf denen sie beruhen, nicht ohne Bedeutung sind:

Die Ungenauigkeit der ältern Grundprotokolle verursacht immer noch häufige Differenzen, denen nur durch eine bessere Regulirung des Hypothekarwesens im Wege einer Vereinigung abgeholfen werden kann. Es gibt in unserm Kanton eine Menge alter Schuldbriefe, welche in keinem Grundprotokoll eingetragen sind; andere sind zwar eingetragen, aber in Folge der Ungenauigkeit und Oberflächlichkeit, womit in früherer Zeit bei Führung der Grundprotokolle zu Werke gegangen worden ist, gegenwärtig auf ganz anderen Liegenschaften vorgestellt, als auf denen, welche für die Schuld zu Pfand eingesetzt sind, sie wurden — wie man sich auszudrücken pflegt — seiner Zeit falsch verstoßen; ja es hält in manchen Fällen für den Gläubiger sogar schwer, diejenige Person aufzufinden, welcher als Schuldner das Kapital überbunden worden ist, und ganz unmöglich würde es in gar vielen Fällen sein, die Unterpfande auszumitteln, wenn das Pfandrecht zur Realisation gelangen sollte. Auch ist während des Berichtsjahres ein Fall vorgekommen, wo Jemand, der seit langen Jahren ein Kapital verzinset hatte, auf einmal seine Schuldpflicht in Widerspruch setzte, weil es sich zeigte, daß die Schuld auf seinen Liegenschaften gar nicht vorgestellt sei. Aehnliche Erscheinungen sind schon wiederholt zu Tage getreten. Im Interesse des Gläubigers, dem in solchen Fällen die Grundprotokolle keinen Anhaltspunkt weder für Auffindung seines Schuldners, noch der Unterpfande darzubieten vermögen, und um den Kredit der ältern Schuldbriefe möglichst aufrecht zu halten, haben wir uns immer dahin ausgesprochen: Die langjährige Verzinsung eines grundversicherten Kapitals begründe die Vermuthung für die einstmalige Uebernahme der Schuld für so lange, bis das Gegentheil nachgewiesen sein werde. Man irrt ohnehin kaum, wenn man annimmt, es geschehen derartige Bestreitungen einer bestehenden Schuldpflicht in der Regel gegen besseres Wissen. — Die gerichtliche Amortisation eines vermißten abbezahlten Schuldbriefes

erheischt einen vorherigen Aufruf des Letztern und dieser erfordert eine genaue Bezeichnung der Urkunde. Ist diese weder im Grundprotokoll eingetragen, noch sonst irgendwo enthalten, so ist ein Aufruf unmöglich, wegen des Mangels einer gehörigen Bezeichnung. Bei solcher Sachlage kann demnach im Falle der Abzahlung des Kapitals die Vorstellung im Grundprotokoll nicht gelöscht werden und die einzige Möglichkeit, derartige Vorstände auf dem Wege gerichtlicher Amortisation zu beseitigen, bietet das Mittel der Vereinigung des Grundprotokolles dar.

δ) Obligationenrecht.

Durch das neue privatrechtliche Gesetzbuch ist die Abfassung schriftlicher Vertragsurkunden häufiger geboten worden, als dieß früher in Uebung war, denn bei dem fortgeschrittenen Bildungsstande des Volkes darf wohl gefordert werden, daß die wichtigen Verträge von ihm in Schrift verfaßt werden. Soll dann aber die schriftliche Form des Vertrages ihre wahre Bedeutung und Wirkung erlangen, so darf nicht gegen den Inhalt einer Urkunde ein Zeugenbeweis zugelassen werden. Diesen Grundsatz haben wir schon vor Erlaß des privatrechtlichen Gesetzbuches wiederholt ausgesprochen und angewandt, und es ist somit durch letzteres derselbe nicht neu in unser Recht eingeführt, sondern ihm nur gesetzliche Sanktion verliehen worden. Dennoch kommt es immer noch häufig vor, daß Thatsachen, die mit dem Inhalte schriftlich abgefaßter Verträge im Widerspruche stehen, behauptet und zu deren Herstellung Zeugen angerufen werden, deren Abhörung nicht zugelassen wird.

Die gerichtlichen Zwangsnachlaßverträge haben sich in neuerer Zeit bedeutend vermindert; im Laufe des Berichtsjahres sind nicht mehr als drei solche vorgekommen. In einem Falle dieser Art machte das Auffallsgericht dem Schuldner zur Bedingung, daß er den Betrag eines fälligen grundversicherten Kapitales binnen Frist durch gerichtliche Depositon sicher stelle, widrigenfalls auf sein Gesuch um Anwendung gerichtlichen Zwanges zum Zwecke eines Akkomodements nicht eingetreten werde, und auf erhobene Beschwerde hin bestätigten wir diesen Beschluß. Weder das privatrechtliche Gesetzbuch noch die Auffallsordnung sprechen sich über ein Verhältniß dieser Art aus; sie bestimmen nur, unter welchen Voraussetzungen unversicherte Gläubiger zu einem Nachlaßvertrage behufs Abwendung des Konkurses des Schuldners gezwungen werden können und wie dabei zu verfahren sei; hier aber handelte es sich um eine grundversicherte Forderung, welche den Bestimmungen über Zwangsnachlaßverträge nicht unterworfen ist, und daß in einem Falle, in welchem der Schuldner seinen Konkurs durch einen Zwangsnachlaßvertrag abzuwenden sucht, ein grundversicherter Gläubiger nicht schlechtern Rechtens sei, als in

dem Falle, in welchem jener durch einfache Zustimmung seiner Gläubiger der Durchführung seines Konkurses zuvorkommen will, läßt sich unmöglich bezweifeln. In einem Falle der letztern Art aber ist nach § 123 der Auffallsordnung auch die Einwilligung der grundversicherten Kreditoren nothwendig, und da kann unzweifelhaft ein solcher, der eine bereits fällige Forderung besitzt, seine Zustimmung verweigern, wenn ihm nicht zugleich Zahlung geleistet oder er doch wenigstens sicher gestellt wird, daß im Falle der Aufhebung des Konkurses er ohne weitere Umtriebe und Zeitverlust zur Zahlung gelangen werde.

Eine Entscheidung über einen Gegenstand handelsrechtlicher Natur, die vielleicht einiger Beachtung gewürdigt werden dürfte, wollen wir noch kurz erwähnen: Jemand, der sich verpflichtet hatte, einem Andern eine an Ort und Stelle gekostete und ausgewählte größere Partie Wein zu liefern und einen Theil desselben bereits an den Käufer übersandt hatte, verkaufte nachher von diesem nämlichen Wein ein gewisses Quantum an einen Dritten. Hierauf verweigerte der Käufer die Abnahme des Restes und siegte ob, gestützt darauf, daß der Verkäufer, der sich wissentlich in die Unmöglichkeit versetzt hat, seine Verpflichtung vollständig zu erfüllen, nicht berechtigt sei, vom Käufer die Haltung des Kaufes, soweit es ihm — dem Verkäufer — beliebe, zu fordern.

ε) Erbrecht.

Die Streitigkeiten über erbrechtliche Verhältnisse sind nicht zahlreich. Die Grundsätze, auf denen unser Erbsystem beruht, sind einfach und im Gesetze klar ausgesprochen, so daß Kontroversen von erheblicher Bedeutung jedenfalls selten sind. Im Berichtsjahre kamen keine solchen zur Sprache. Soweit es sich in einzelnen erbrechtlichen Streitigkeiten um die Interpretation von Gesetzesstellen gehandelt hat, bezogen sich diese nur auf weniger wichtige materielle Punkte oder betrafen Fragen formeller Natur; bei andern Fällen handelte es sich lediglich um Zahlenverhältnisse. Die Prozesse zwischen Söhnen und Töchtern über die Succession in den elterlichen Nachlaß beschlagen meistentheils die Größe des Sohnsvortheils auf den väterlichen Liegenschaften, den die Söhne möglichst hoch zu schrauben suchen. In mehreren Fällen haben wir den von dem erstinstanzlichen Gerichte zu einem Viertheil festgesetzten Sohnsvortheil auf einen Fünftheil ermäßigt, weil wir diese Quote den konkreten Verhältnissen angemessener fanden.

Der § 1958 d. pr. G. wurde verschieden aufgefaßt. Die Ansicht einer untern Instanz ging dahin: es stehe dem überlebenden Ehemann, außer der lebenslänglichen Nutznießung eines Drittheiles des Vermögens seiner verstorbenen Ehefrau noch ferner, wenn volljährige und minderjährige

Kinder zugleich vorhanden seien, an der Hälfte der den volljährigen Kindern zufallenden zwei Drittheile bis zur Großjährigkeit aller, also bis dahin, im Ganzen an zwei Drittheilen der Nießbrauch zu. Wir hielten jedoch diese Interpretation nicht für die richtige, sondern legten der zitirten Gesetzesstelle den Sinn bei: der überlebende Ehemann, welchem beim Vorhandensein ehelicher Nachkommen die lebenslängliche Nutznießung eines Drittheils an der gesammten reinen Verlassenschaft seiner Frau zusteht, soll, so lange noch ein Theil der Kinder minderjährig sei, an den Erbtheilen der volljährigen Kinder nicht bloß auf einen Drittheil, sondern bis auf die Hälfte das Recht der Nutznießung besitzen.

Von Seite einer Vormundschaftsbehörde wurde die Frage aufgeworfen, ob, wenn ein Theil der Erben eine angefallene Erbschaft ausschlage, ein anderer Theil dagegen dieselbe antrete, jene Ausschlagung und diese Antretung durch das Gericht öffentlich bekannt zu machen sei und auf wessen Kosten? Wir entschieden dieselbe dahin, es habe allerdings eine solche Bekanntmachung, und zwar auf Kosten des ausschlagenden Erben, statt zu finden, zwar nicht, weil eine solche Publikation für die rechtliche Wirksamkeit der Erbsausschlagung als erforderlich zu betrachten sei, sondern wesentlich aus Rücksicht für die hiebei betheiligten Dritten (Erbschaftsgläubiger, Miterben, Legatare u. s. w.), welche erwarten dürfen, daß sie von dem Geschehenen in Kenntniß gesetzt werden.

Einer Klage auf Rescission eines Erbauskaufsvertrages wegen hiebei stattgefundenen Betruges wurde gestützt auf § 932 d. pr. G. die Einrede der Verjährung entgegengehalten, weil die hienach zu Anstellung einer derartigen Klage anberaumte einjährige Frist längst abgelaufen sei. Es wurde jedoch gefunden, diese auf obligatorische Verträge im Allgemeinen bezügliche Gesetzesstelle finde auf Erbauskaufsverträge, obgleich diese ebenfalls obligatorische Verträge seien, keine Anwendung mit Rücksicht auf die singulären Bestimmungen der §§ 2026 und 2142, nach welchen die Anfechtung eines solchen Vertrages auf den Grund böswilliger Täuschung an eine bestimmt begrenzte Frist nicht gebunden ist.

b. Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen.

α) Civilprozeß.

Auf Anregung des Regierungsrathes haben wir die sämmtlichen Bezirksgerichte eingeladen, uns ihre Erfahrungen mit Bezug auf die Civilgerichtsbarkeit, sowie ihre allfälligen Wünsche hinsichtlich des Erlasses einer Civilprozeßordnung einzuberichten. Diese Berichte sind eingekommen und eine Kommission aus unserer Mitte ist mit der Vorberathung des betreffenden Gutachtens an den Regierungsrath beauftragt wor-

den. Es fällt jedoch die Berathung dieses Gutachtens, das übrigens bereits im Amtsblatte erschienen ist, in das laufende Jahr.

Was die Prozeßleitung der Bezirksgerichte, dieses so wichtige Förderungsmittel für eine prompte und zugleich gerechte Justizpflege anbetrifft, so bleibt in dieser Hinsicht immer zu wünschen übrig, obgleich wir zwar zugestehen, daß im Laufe des Berichtsjahres uns nur zwei Spezialfälle zu eigentlichen Rügen gegen die betreffende Gerichtsbehörde Veranlassung gegeben haben. Die Kontrole, welche in dieser Hinsicht durch die halbjährliche Prüfung der Geschäftsverzeichnisse der Bezirksgerichte ausgeübt wird, trägt sicher ihre gute Wirkung; am nachhaltigsten und sichersten wird jedoch geholfen werden, wenn die Bezirkswahlkollegien sich bestreben, bei Besetzung von Richterstellen auf geschäftskundige, fleißige und gewissenhafte Männer ihr Augenmerk zu richten. In solcher Weise kann das Volk sich selbst eine gute Justizpflege verschaffen, unendlich besser und wirksamer, als die strengste Aufsicht und die ausführlichsten Anleitungen von Seite der Oberhörden es zu thun vermögen, wenn es an der Hauptsache — der Geschäftstüchtigkeit der Gewählten — fehlt. Freilich muß auch in billige Berücksichtigung gezogen werden, daß bei den bestehenden Besoldungsverhältnissen geschäftskundige Leute sich nicht leicht in der erforderlichen Anzahl für solche Stellen finden lassen. Bei den sämmtlichen Bezirksgerichten, mit Ausnahme derjenigen von Zürich und Winterthur, wird die Hauptsache wesentlich von ihren Präsidenten und Gerichtsschreibern abhängen und da kann nicht genug betont werden, wie höchst wünschbar es sei, daß die Wahlen für diese Stellen stets auf die rechten Männer fallen mögen.

Das sehr oft zu Tage tretende Bestreben, die Prozesse in letzter Instanz vor das Obergericht bringen zu können, ruft nicht selten Rekurse über die Frage hervor, ob in erster Instanz das Kreis- oder das Bezirksgericht zuständig sei. Die Partei, welche die erstinstanzliche Zuständigkeit des Letztern anstrebt, sucht den streitigen Betrag auf alle mögliche Weise über die maßgebende Summe von Fr. 233. R. 33 zu bringen und wir haben uns mit Rekursen dieser Art nicht selten zu befassen, obgleich die Grundsätze, welche hier zur Geltung kommen, in Folge der mannigfachen Entscheidungen über streitige Fälle dieser Art ganz fest stehen. Wir haben uns nämlich schon öfters dahin ausgesprochen, daß derjenige Betrag, welcher nach dem Inhalt der friedensrichterlichen Weisung und zur Zeit der Anhandnahme derselben durch das Gericht als streitig sich herausstelle, maßgebend sei, wobei Zinse und Auslagen mit in Anrechnung fallen; democh wiederholen sich derartige Rekurse stetsfort mit den heterogensten Nüancirungen.

Der Zweck der Sühnversuche vor Friedensrichteramt erheischt eine möglichst freie Bewegung der Parteien vor dem Vermittlungsbeamten;

es sollen demnach Handlungen und Aeußerungen einer Partei, welche zu diesem Behuf erfolgt sind, ihr, wenn eine Vermittlung nicht zu Stande kömmt, in dem spätern Prozesse in keiner Weise nachtheilig sein. Hat eine Partei die Initiative vor dem Sühnbeamten ergriffen, so bildet dieß keineswegs ein Präjudiz dafür, daß sie in dem späteren Prozesse nun auch die Rolle des Klägers übernehmen müsse, wenn nach der Natur der Sache dieselbe der andern Partei obliegt; ebenso wenig darf ein in der Hoffnung auf ein Entgegenkommen des Gegners vor dem Sühnbeamten erfolgtes Zugeständniß gegen sie später geltend gemacht werden. In diesem Sinne haben wir uns schon vielfach ausgesprochen und dennoch erhalten wir immer wieder Gelegenheit, dasselbe zu thun.

Es kommt mitunter vor, daß die erstinstanzlichen Gerichte bei Ansetzung peremtorischer Fristen oder Termine für den Fall der Nichteinhaltung derselben Rechtsnachtheile androhen, welche viel weiter gehen, als die nothwendige Folge der betreffenden Unterlassung es erheischt; so z. B. wird dem zur Sicherung der Prozeßkosten verbundenen Kläger Verzicht auf die Klage angedroht, während bloß die Nichtanhandnahme derselben angedroht werden sollte, dem peremtorisch vorgeladenen Beklagten Anerkennung der klägerischen Rechtsbegehren, während die Androhung nur auf Anerkennung der thatsächlichen Behauptungen des Klägers und Verzicht auf allfällige Einreden gerichtet werden sollte. Zwar haben die Belehrungen, welche wir in dieser Hinsicht den Bezirksgerichten ertheilt haben, bereits ihre Wirkungen geäußert; allein gleichwohl finden wir dann und wann Gelegenheit, auch bezüglich dieses Punktes schon Gesagtes zu wiederholen.

Bei Erledigung von Wiederherstellungsgesuchen gegen den Ablauf peremtorischer Fristen oder von Beschwerden gegen dießfällige erstinstanzliche Entscheidungen ist unser Augenmerk stets darauf gerichtet, auf der einen Seite die Ordnung im Prozeßgange aufrecht zu erhalten und der Willkühr und Sorglosigkeit der Parteien Schranken zu setzen, auf der andern Seite aber auch den Verhältnissen der Parteien angemessene Rechnung zu tragen. Wenn z. B. eine Partei die ihr zur Sicherstellung der Kosten eines angebotenen Zeugen- oder Expertenbeweises anberaumte peremtorische Frist wegen Armuth oder sonstiger hülfsloser Lage, z. B. weil sie wegen Krankheit ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen kann und auch Niemanden hat, dem sie deren Besorgung übertragen konnte, — ablaufen läßt, so wäre es offenbar zu hart, wenn man ihr die nachgesuchte Restitution verweigern würde; dagegen wäre es für den Prozeßgang sehr störend, wenn man gegen eine Partei die gleiche Rücksicht nehmen würde, wenn diese bei einigem Fleiße und gutem Willen wohl in der Lage gewesen wäre, der Auflage nachzukommen.

Schon wiederholt haben Aerzte die Ablegung eines Zeugnisses über Thatsachen, welche ihnen bei Ausübung ihres Berufes bekannt geworden sind, verweigert. In den spärlichen Gesetzen, welche sich auf den Civilprozeß beziehen, findet sich über diesen speziellen Punkt nichts; dagegen enthält der § 108 des Gesetzes über das Strafverfahren folgende Bestimmung: „Geistliche, Aerzte und Anwälte dürfen die Mittheilung von Geheimnissen ablehnen, die ihnen um ihrer amtlichen oder Berufsstellung willen anvertraut worden sind." Wir haben kein Bedenken getragen, diesen Grundsatz auch auf das von solchen Personen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten verlangte Zeugniß anzuwenden; allein bei Anwendung jener Gesetzesbestimmung ist zu beachten, daß durch dieselbe jene Personen vom Zeugnißgeben über Thatsachen, die ihnen in ihrer Amts- oder Berufsstellung kund geworden, keineswegs ganz entbindet, sondern nur, insoweit sie sich über „anvertraute Geheimnisse" aussprechen sollten. Als solche Geheimnisse sind alle Wahrnehmungen und Beobachtungen eines Arztes nicht anzusehen, welche entweder jeder Dritte so gut wie er hätte machen können, oder welche der Arzt zwar dieser seiner Stellung verdankt, für deren Geheimhaltung aber ein wesentliches Interesse des Behandelten oder seiner Nächsten sich gar nicht annehmen läßt, also z. B. die bloße Konstatirung des Daseins einer Krankheit, vorausgesetzt, daß letztere nicht etwa um ihrer besondern Natur willen nachtheilig auf den guten Ruf des Behandelten einwirke, seine Familienverhältnisse stören könne u. dgl., und bezüglich welcher daher angenommen werden muß, daß nicht nur ihr Geheimhalten in seinem Wunsche liege, sondern daß er auch dem Arzte gegenüber gerechten Anspruch auf Verschwiegenheit habe.

Die Verfassung gestattet die Aufstellung vertragsmäßiger Schiedsgerichte; daraus folgt, daß die Urtheile solcher ganz auf gleicher Linie stehen, wie die rechtskräftigen Urtheile der ordentlichen Gerichte. Bekanntlich kommt es häufig vor, daß die Parteien sich auf solche Schiedsgerichte vereinbaren; aber ein Uebelstand ist es, daß kein Gesetz das schiedsgerichtliche Verfahren regelt; hoffentlich wird dieser Punkt bei Bearbeitung der Civilprozeßordnung nicht übersehen werden. Dadurch würde manche Streitfrage zum voraus entschieden, die jetzt dem Entscheide der ordentlichen Gerichte unterlegt werden muß. Wie schon oft, hatten wir auch im Berichtsjahre uns mit Entscheidungen dieser Art zu befassen, insbesondere darüber, wer in Sachen, für welche Schiedsgerichte aufgestellt sind, zu Erlaß von vorsorglichen Verfügungen competent sei und wie es sich mit der Form und den Requisiten der Anfechtung eines Schiedsspruches verhalte. In ersterer Hinsicht äußerten wir uns dahin, daß die Vereinbarung der Parteien auf ein Schiedsgericht keine derselben hindere, sich für Auswirkung von Beschlagnahmen und andern sichernden Maßregeln, für welche

dem Schiedsgerichte nicht die nöthige Macht zustehe, an die ordentlichen Gerichte zu wenden, — und rücksichtlich der Anfechtung eines Schiedsspruches wegen Nichtigkeit wurde folgendes ausgesprochen: Ueber die Art der Einleitung eines diesfälligen Prozesses und die Zuständigkeit der Gerichtsbehörde gelten die gewohnten Grundsätze; es sei demnach der Streit als Klage bei dem Friedensrichteramte anzubringen und durch dieses an das zuständige Gericht zu weisen. Uebrigens könne auch im Exekutionsverfahren eine Würdigung der von der angesprochenen Partei vorgebrachten Nichtigkeitsgründe ganz in der Art eintreten, wie sie bei andern in diesem Verfahren geltend gemachten Begehren und Ansprüchen stattfinde. Einen Nichtigkeitsgrund wegen formeller Mängel des Verfahrens bilde jedoch die Außerachtlassung der gesetzlichen und üblichen Prozeßregeln nicht, sofern nicht die wesentlichsten Erfordernisse des Verfahrens, also namentlich die Ertheilung rechtlichen Gehörs an die streitenden Theile, außer Acht gelassen worden seien, weil in Ermanglung positiver Gesetze oder einer darauf gerichteten Vereinbarung der Parteien die Schiedsgerichte an die für die öffentlichen Gerichte gesetzlich vorgeschriebenen oder auf Gerichtsübung beruhenden Formen des Verfahrens nicht gebunden sind. Ebenso wenig kann die materielle Unrichtigkeit des Schiedsspruches, abgesehen von einem Verstoß gegen klares Recht, als Nichtigkeitsgrund gelten, da sonst jeder Schiedsspruch der Prüfung der ordentlichen Gerichte unterlegt werden könnte, was dem Institut der Schiedsgerichte durchaus zuwiderlaufen und dasselbe ganz zur Illusion machen würde.

β) Anzeige- und Befehlverfahren.

Die Mittheilung amtlicher Kundmachungen über privatrechtliche Verhältnisse, welche auf Begehren einer Partei an die andere statt findet, erfolgt bekanntlich nach dem Gesetze durch den Gemeindammann des Wohnortes desjenigen, an welchen die Kundmachung gerichtet ist. Gegen eine solche Kundmachung kann Rechtsvorschlag bei dem Bezirksgerichtspräsidenten ausgewirkt werden, welcher denselben in der Regel, soweit es sich nicht um Aufkündigungen von Schulden handelt, gar nicht verweigern darf. Wir selbst kommen daher, außer wenn es sich um Kundmachungen der letztern Art handelt, wenig in Fall, uns mit Beschwerden betreffend solche Rechtsvorschläge befassen zu müssen; insbesondere bietet auch das Berichtsjahr in dieser Beziehung nichts dar, was einer besondern Erwähnung werth wäre.

Das Befehlverfahren gibt uns dagegen in unserer Stellung als Rekursinstanz mehr Stoff zu amtlicher Thätigkeit. Beschwerden gegen Befehle und Verbote der Bezirksgerichtspräsidenten sind auch im Berichtsjahre eine ziemliche Anzahl an uns gelangt; es bietet jedoch die Behand-

lung der Sache keinerlei Stoff zu allgemeinen Bemerkungen dar und eben so wenig sind wir im Falle, erhebliche Präjudizien dieser Art hier anzuführen.

γ) Exekutionsverfahren.

Das Exekutionsverfahren in Schuldsachen nimmt die Thätigkeit der Bezirksgerichtspräsidenten in ihrer Einzelnstellung sehr bedeutend in Anspruch, wie dieß aus den in der vierten Abtheilung dieses Berichtes enthaltenen Geschäftsübersichten ersichtlich ist. Auch das Obergericht als Rekursinstanz hat damit sehr viel zu schaffen, denn mehr als die Hälfte der eingekommenen Rekurse sind gegen Verfügungen der Bezirksgerichtspräsidenten in Schuldbetreibungssachen gerichtet. Die umfassende Kodifikation unsers kantonalen Rechtes und die Konsolidation der gerichtlichen Praxis machen es oft möglich, sogar ziemlich umfangreiche Schuldverhältnisse im Wege des Rechtsöffnungsverfahrens zu erledigen, was früher nur im ordentlichen Prozesse hätte geschehen können. Welch' großen Vortheil dieß für das rechtsbedürftige Publikum darbietet, wie viel demselben an Zeit und Kosten dadurch erspart wird, leuchtet ein.

Das Bezirksgericht Hinweil bemerkt in seinem Jahresberichte: Sein Vorstand suche sich in Rechtsöffnungssachen durch amtliche Einforderung von Urkunden und Berichte anderer Beamteten Klarheit über den Sachverhalt zu verschaffen und es zeige sich dieses Verfahren als entschieden zweckmäßig. Die Betheiligten seien mit diesem Verfahren ganz einverstanden, sie selbst aber in Herbeischaffung von Beweismitteln zu unbeholfen oder dazu überall nicht geeignet. Entschiedene Trölereien ahnde er mit Ordnungsbuße. Letzteres ist durch den § 66 des Schuldbetreibungsgesetzes ausdrücklich vorgeschrieben und es wäre nur zu wünschen, daß von allen Bezirksgerichtspräsidenten diese Vorschrift noch mehr in Anwendung gebracht würde als es in Wirklichkeit der Fall ist; gewiß würde das Kreditwesen nur noch mehr und besser gefördert, wenn das dolose Abläugnen bestehender Schuldforderungen stets gebührend geahndet würde. Das Bezirksgericht Hinweil bemerkt, die von seinem Präsidenten in Audienzsachen aufgelegten Bußen, inbegriffen die Stempelbußen und einige von gerichtlichen Kommissionen verfügte Ordnungsbußen belaufen sich in den letzten 10 Jahren auf die Gesammtsumme von 1055 Fr. 88 Rp. Wie viel hievon auf die eine und andere Kategorie falle, ist freilich nicht gesagt.

Wir gedenken hier noch einiger Präjudizien:

Der § 37 des Schuldbetreibungsgesetzes setzt die Bedingung fest, unter denen eine Nachpfändung auf den Schuldner verlangt werden kann. Als solche werden genannt: Wenn die eingeschriebenen Pfänder ganz oder theilweise untergegangen sind und die übrig bleibenden zu Deckung der

Schuld nicht mehr ausreichen, sowie, wenn durch die Versilberung der Pfänder die Schuld nicht gedeckt worden ist. In einem Spezialfalle, in welchem der Gläubiger Faustpfande besaß, deren Versilberung gehemmt wurde, weil ein Dritter Eigenthumsansprache daran erhoben hatte, kam in Frage, ob hier eine Nachpfändung zulässig sei. Untergegangen waren die Pfande nicht, denn das Eigenthum an denselben lag noch im Streit und versilbert waren sie ebenfalls nicht, weil der Verkauf gehemmt wurde. Wir entschieden uns für die Statthaftigkeit der Nachpfändung, denn das Gesetz will wohl denjenigen Gläubiger, der sich von Anfang an hat Faustpfänder bestellen lassen, nicht schlechter stellen, als den, der erst durch Ausführung des Rechtstriebes ein Pfandrecht erlangt, dieser aber ist, wenn die eingeschriebenen Pfande von dritten Personen angesprochen werden, vollkommen berechtigt, Nachpfändung auf neu entdeckte Vermögensstücke des Schuldners zu verlangen.

Die Einfrage eines Bezirksgerichtes: ob, wenn eine von dem Gläubiger verlangte Pfandversilberung auch in einer zweiten Gant ohne Erfolg geblieben sei, die Pfänder dem Gläubiger nicht zugeschlagen werden können, — beantworteten wir dahin: Nach bestehenden Gesetzen werde das Pfandrecht an beweglichen Sachen, außer dem Falle des Konkurses, auf dem Wege der Versilberung realisirt und eine Ausnahme von dieser Regel nirgends gestattet; dem Obergericht steht demnach das Recht nicht zu, Ausnahmen dieser Art durch einfache Zuschlagung der Pfandobjekte an den Gläubiger zuzulassen; übrigens werde der Zweck vollkommen erreicht, wenn der Gläubiger, dem ja vom Ganttage Kenntniß gegeben werden müsse, an der Gant Theil nehme und daselbst durch angemessene Angebote die Pfandgegenstände zu erwerben suche.

δ) Verfahren in Auffallssachen.

Das Gesetz über das Auffallsverfahren erweist sich fortwährend als ein gutes. Während früher eine Masse von Streitigkeiten über Fragen des Konkursrechtes und Prozesses theils auf dem Wege der Appellation, theils auf demjenigen des Recurses an das Obergericht gelangt sind, kommen gegenwärtig solche nur noch sehr selten vor. Dazu trägt die genaue Feststellung der Grundsätze des Konkursrechtes im privatrechtlichen Gesetzbuche, wie die bessere Regulirung des Auffallsverfahrens gleich sehr bei. Beide Gesetze ruhen auf dem soliden Boden des hergebrachten Rechtes, das, gereinigt von veralteten Bestimmungen und von überflüssigen Zuthaten, durch eine den Zeitbedürfnissen entsprechende Revision neu gekräftigt worden ist. Deßhalb machte sich auch ihre Einführung so leicht. Möchte man in Dingen der Rechtsgesetzgebung niemals aus dem Auge verlieren, daß, so lange das Bestehende gesunde Keime birgt, man immer

zuerst diesen die rechte Pflege zuwenden sollte, bevor man etwas Neues und Fremdes, das man nicht genugsam kennt, an deren Stelle setzt.

Beinahe die Hälfte der Konkurse haben eine Auffallsverhandlung nicht erheischt. Das Bezirksgericht Pfäffikon bemerkt in seinem Jahresberichte, daß nach seinen Beobachtungen in dem dortigen Bezirke lediglich um solcher Ansprachen willen, für welche in der Schuldeingabe ein besserer Rang angesprochen werde, als ihnen gebühre und die daher gemäß § 61 der Auffallsordnung der Landschreiber in eine niedrigere Klasse loziren müsse, Auffallsverhandlungen erheischt werden; es glaubt daher dasselbe, die Letztern könnten noch wesentlich reduzirt und dadurch die Erledigung der Auffälle noch mehr befördert werden, wenn die Landschreiber angewiesen würden, den Betheiligten von der Lokation sofort Kenntniß zu geben unter Ansetzung einer peremtorischen Frist zur Erklärung darüber, ob sie auf dem angesprochenen bessern Range beharren, in der Meinung, daß Stillschweigen als Verzicht hierauf angesehen würde. Dieser Punkt dürfte bei einer Revision der Auffallsordnung einer Berücksichtigung werth sein und wir wollten daher nicht unterlassen, seiner hier zu gedenken.

Die Gesuche von Falliten um Rehabilitation von ihrem Fallitenstande sind fortwährend sehr zahlreich. Die Anzahl der im Berichtsjahre von dem Obergerichte bewilligten Rehabilitationen kommt beinahe zwei Drittheilen der ausgesprochenen Falliterklärungen gleich. Gegenüber den harten Bestimmungen der ältern Gesetzgebung sind die Rehabilitationen durch das in seinen wesentlichen Bestimmungen auch in die neue Auffallsordnung übergegangene Gesetz vom 2. April 1850 sehr erleichtert worden; gegenwärtig werden die Rehabilitationen beinahe ohne Ausnahme immer im Wege eines zwischen Gläubiger und Schuldner freiwillig vereinbarten Akkomodements bewirkt. Freilich mag dabei, wenn nach der Vereinbarung ein Theil der Schuld erst später getilgt werden sollte, für den rechtsunkundigen Gläubiger mitunter eine Täuschung unterlaufen in Folge der Bestimmung des § 140 d. A. O., vermöge welcher die Zustimmung zur Rehabilitation den Untergang des Schuldverhältnisses zur Folge hat, falls nicht eine neue Schuldanerkennung ausgestellt worden ist. Es kann das um so eher vorkommen, als das Gesetz das Erlöschen der Forderung nicht an die erfolgte Rehabilitation des Schuldners, sondern lediglich an die Zustimmung des Gläubigers zu derselben knüpft. — Die Liberationsscheine, wie sie von den Petenten eingereicht werden, sind oft sehr mangelhaft und bedürfen mancherlei Vervollständigungen, insbesondere fehlt in denselben häufig die genaue Bezeichnung der betreffenden, im Konkurse angemeldeten Forderung, wie sie der § 137 d. A. O. verlangt. Es mag dieß wohl daher kommen, daß das frühere Gesetz vom Jahr 1850 diese Be-

zeichnung nicht verlangt hat. Wir waren, insbesondere wo die betreffenden Auffälle von größerm Umfange waren, die Liberationsscheine nach und nach gesammelt und großentheils schon vor geraumer Zeit ausgestellt wurden, auch die Verbesserung derselben wegen der Entfernung eines Theils der Gläubiger oder aus andern Gründen für die Rehabiltanden sehr schwierig war, — mitunter genöthigt, diese hievon zu dispensiren, haben aber nicht unterlassen, die Bezirksgerichte auf den Inhalt des zitirten § 137 aufmerksam zu machen und sie angewiesen, für die Zukunft darüber zu wachen, daß diese Bescheinigungen vorschriftsgemäß ausgestellt und mangelhafte verbessert werden. — Dem Wunsche eines Rehabilitanden, daß die Publikation des Rehabilitationserkenntnisses unterbleiben möchte, haben wir ohne Bedenken entsprochen, weil wir nach der Fassung des § 147 des Gesetzes annehmen zu dürfen glaubten, es habe der Gesetzgeber einen Zwang zu solcher Publikation nicht aussprechen wollen, wie denn auch ein öffentliches Interesse hiefür nicht besteht.

2. Betreffend die Strafrechtspflege.

a. Anwendung des materiellen Strafrechtes.

Bekanntlich haben die frühern Straf- und Polizeigesetze auch unsers Kantons das Prinzip der Gleichheit aller Schweizerbürger in der Ausdehnung, wie der § 48 der Bundesverfassung es aufstellt, nicht inne gehalten, sondern in mehrfachen, wenn auch meistens untergeordneten Beziehungen eine verschiedene Behandlung der eigenen und der Bürger anderer Kantone zugelassen. Alle diese Unterscheidungen dürfen nunmehr, als mit der Bundesverfassung im Widerspruche stehend, nicht mehr gemacht werden. Eine solche Unterscheidung macht u. A. auch der § 20 lit. c unseres Strafgesetzbuches, indem derselbe gegen Ausländer und Bürger anderer Kantone eine Verweisung aus dem Kanton und der Eidgenossenschaft in Fällen zuläßt, wo solche nach lit. d des gleichen Paragraphen gegen Kantonsbürger nicht stattfinden darf. Das Bezirksgericht Zürich macht hierauf, veranlaßt durch den Inhalt einer in Bd. II, Seite 222 ff. des Bundesblattes vom Jahr 1859 abgedruckten Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, gemäß welchem die erstgenannte Behörde ein eine solche Unterscheidung noch festhaltendes Strafurtheil des luzernerschen Obergerichtes aufgehoben hatte, aufmerksam und bemerkt dabei, daß es in Folge dessen gegen Schweizerbürger anderer Kantone das Strafmittel der Verweisung nicht mehr zur Anwendung bringe, in Fällen, wo dieß nicht auch gegen die eigenen Angehörigen zulässig sei.

In einer Zuschrift hat der Regierungsrath uns darauf aufmerksam gemacht, daß die gerichtlich ausgesprochenen Schärfungen der Frei-

heitsstrafen schon seit Jahren nicht mehr in gesetzlicher Weise vollzogen worden seien. Längere Zeit sei diese Vollziehung wegen Mangels der nöthigen Anzahl von Strafzellen nicht möglich gewesen; aber auch gegenwärtig, wo diese äußern Hindernisse theilweise weggefallen seien und weit weniger gerichtliche Schärfungen ausgesprochen werden, finden der Arzt, der Geistliche, der Direktor und auch die Aufsichtsbehörde der Strafanstalt die Vollziehung derselben da nachtheilig, wo nach dem Strafurtheile eine periodische Wiederholung derselben eintreten sollte. Es wurde daher gegen uns der Wunsch ausgesprochen, daß solche Wiederholungen in Zukunft von den Gerichten nicht mehr verhängt werden möchten. Wir verkennen das Gewicht der Gründe nicht, welche gegen die Zweckmäßigkeit der Strafverschärfung, insbesondere gegen die periodische Wiederholung derselben, angeführt worden sind; allein so lange die §§ 24 und 25 des Strafgesetzbuches nicht aufgehoben sind, bestehen dieselben zu Recht und unterliegen der Anwendung durch die Gerichte innerhalb der durch das Gesetz vorgezeichneten Schranken; es steht nicht in der Macht des Obergerichtes, noch wären wir dazu gewillt, die Anwendung jener §§ den Gerichten zu untersagen oder auch nur sie darin zu beschränken und so die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der Gerichte hinsichts der Rechtsanwendung entgegen zu treten. Die angeregte Frage gehört in das Gebiet der Gesetzgebungspolitik und kann nur bei der spätern Revision des Strafgesetzbuches angemessen gewürdigt werden. Insoweit indeß der § 25 des Letztern dem Richter bei Anwendung von Strafverschärfungen auch die Berücksichtigung solcher Gründe gestattet, darf auf den angeregten Wunsch wohl Rücksicht genommen werden. In diesem Sinne haben wir daher dem Schwurgerichte, unserer Kriminalabtheilung und den Bezirksgerichten von dem Inhalte des Schreibens des Regierungsrathes Kenntniß gegeben, damit sie bei Ausmessung der Strafe die ihnen geeignet scheinende Rücksicht nehmen können.

In seinem Jahresberichte bemerkt das Bezirksgericht Hinweil: Soweit es die Strafschärfungen gegen rückfällige Verbrecher noch für zulässig und nothwendig erachte, füge es seinen diesfälligen Erkenntnissen die Bedingung bei, daß die Schärfung wegfallen dürfe, sofern der Kondemnat während der Strafzeit andauernd und fleißig arbeite. Rücksichtlich der Anwendung dieser Schärfungen, die in gewissen Fällen durchaus zweckmäßig sei, lassen sich nur zwei Fälle denken: entweder werde während derselben jede Arbeit eingestellt oder die Vollziehungsbehörden müssen sie von sich aus fallen lassen; durch jene Bedingung erhalten diese nun ein Recht, das Letztere zu thun, sofern der Kondemnat seine Pflicht erfülle. Unsere Kriminalabtheilung fand sich jedoch veranlaßt, nachdem ihr das Verfahren des Bezirksgerichtes Hinweil bekannt geworden war, was jedoch erst im laufenden Jahre geschah, dasselbe darauf aufmerksam zu machen, daß eine

solche bedingungsweise Verhängung der Schärfung im Strafgesetzbuche nicht begründet und daher unzulässig sei.

Die §§ 38 ff. des Strafgesetzbuches erlauben dem Richter, einen Theil der ausgesprochenen Freiheitsstrafe, wenn diese ein Jahr übersteigt, wegen Wohlverhaltens des Sträflings während der Strafzeit in eine leichtere Strafart umzuwandeln, sofern angenommen werden darf, daß der Zweck der Strafe, nämlich die bürgerliche Besserung des Kondemnaten, erreicht sei. In Rücksicht auf diese Bedingung wurde einem Sträfling die nachgesuchte Strafumwandlung insbesondere auch deßhalb verweigert, weil die vielen Rückfälle in gleichartige Verbrechen keine Gewähr für eine Besserung derselben darbieten.

Den Begriff der Pfandunterschlagung (§ 29 des Schuldbetreibungsgesetzes) fand unsere Kriminalabtheilung auch anwendbar auf einen Schuldner, welcher die seinem Gläubiger durch freiwillige Pfandverschreibung zugesicherten Pfande veräußerte, ohne letzterm den Erlös hiefür einzuhändigen; denn die unmittelbar vorhergehenden §§ 27 und 28 des Schuldbetreibungsgesetzes, welche von freiwilligen Pfändern handeln, lassen wohl keinen Zweifel übrig, daß jene Vorschrift auch die Pfänder dieser Art betreffen solle; auch die rechtlichen Gesichtspunkte sind ganz die gleichen, ob die Bestellung des Pfandrechtes auf dem Wege des Rechtstriebes oder vermittelst freiwilliger Bestellung stattgefunden habe; im einen wie im andern Falle erscheint das Pfand in der Hand des Schuldners als anvertrautes Gut und die Befugniß zur Veräußerung desselben hängt von der Erlaubniß des Gläubigers ab.

b. Verfahren in Strafsachen.

α) Im Allgemeinen.

In Folge eines Beschlusses des Großen Rathes vom 14. Februar 1859, wodurch der Regierungsrath und das Obergericht angewiesen werden, darüber zu wachen, daß die Polizei- und Gerichtsbehörden:

a) bei der Einleitung von Strafprozessen, beziehungsweise der Stellung und Anhandnahme von Strafklagen, mit Vorsicht zu Werke gehen, namentlich da, wo Civilansprüche auf strafrechtlichem Wege verfolgt werden wollen, genau prüfen, ob genügende Gründe zu einer Strafklage vorhanden seien;

b) hinsichtlich der Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen, insbesondere da, wo es sich um Verbrechen handelt, welche von Amtswegen verfolgt werden müssen, zu einer außergerichtlichen Erledigung der Sache keine Hand bieten,

haben wir die Anklagekommission und die sämmtlichen untern Gerichtsbehörden angewiesen, im Sinne dieses Beschlusses zu verfahren.

Einzelne Bezirksgerichte beklagten sich bitter über die in neuester Zeit eingeführte Maßregel, betreffend den Besuch der Untersuchungsgefangenen durch ein Mitglied des Gerichtes je zu 8 Tagen um; es sei dieses um so lästiger, als die Bezirksgerichte auf der Landschaft in der Regel je nur zu 14 Tagen um, einzelne sogar nur zu 3 und 4 Wochen um Sitzung halten, und da sei dann das betreffende Mitglied genöthigt, Stunden weit an den Bezirkshauptort hinzureisen, nur um zu vernehmen, daß die Untersuchungsgefangenen über Nichts zu klagen haben. Es sei nicht gerechtfertigt — sagen sie — daß sie die Folgen eines in der Hauptstadt zu Tage getretenen und anderwärts kaum sich je zeigenden Uebelstandes mittragen sollen. Eine gleiche Klage ließ laut S. 129 unsers letztjährigen Rechenschaftsberichtes auch das Bezirksgericht Andelfingen schon früher vernehmen. Das Bezirksgericht Hinweil schreibt dieser Kontrole keinen Nutzen zu, auch sei sie kein Bedürfniß und nie ein solches gewesen, den Beamten aber verursache sie nur Zeitverlust und Auslagen; besser wäre es, gegen fehlbare Beamtete sofort auf disziplinarischem Wege kräftig einzuschreiten, als um der Fehler eines Einzelnen willen Alle leiden zu lassen.

Wir können indeß diese Ausstellung nicht als begründet ansehen. Bei der Prüfung unserer Rechenschaftsberichte ist von Seite des Großen Rathes stets auf eine Verminderung des Untersuchungs- und Sicherheitsverhaftes gedrungen worden, soweit immer solche zulässig erscheine. Sodann enthält die Gesetzgebung jedes wohlgeordneten Staates Bestimmungen zum Schutze des Verhafteten gegen ungerechtfertigte oder über Gebühr ausgedehnte Gefangensetzung u. s. w., so gerade auch unser Gesetz betreffend das Strafverfahren unter seinem vierten Titel. In einem Freistaate zumal darf man es gewiß nicht leicht nehmen mit den Beschränkungen der persönlichen Freiheit des Bürgers und wo solche zum Schutze der gestörten Rechtsordnung nöthig werden, nicht ermangeln, dem Beschuldigten mit aller Beförderung rechtliches Gehör und richterliches Erkenntniß zu gewähren, der Zweck unserer Verordnung ist nun, in beiden angedeuteten Richtungen das entsprechende Resultat zu erzielen. Gegenüber diesem Zwecke kann einige Unbequemlichkeit, die unter Umständen mit der Verpflichtung zu Besuchen der Gefangenen verbunden sein mag, nicht schwer in's Gewicht fallen. Abgesehen davon, daß fast durchweg wenigstens ein Mitglied des Bezirksgerichts am Bezirkshauptorte selbst oder in dessen Nähe seinen Wohnsitz hat und diesem die Besuche übertragen werden können und daß die Bezirksgerichte der Landschaft mit Geschäften nicht überhäuft sind. Zwar ist vollkommen richtig, daß, sobald man diese Besuche

nur als bloße Formsache betrachtet und behandelt, wie es mitunter zu geschehen scheint, nichts als eine lästige und zugleich unnütze Maßregel übrig bleibt. Umgekehrt kann ihr Nutzen schwerlich in Zweifel gezogen werden, sobald sie sich zu einer wirklichen Kontrolirung des Verhaftes gestalten, d. h. der Besuchende sich überzeugt, ob den gesetzlichen Vorschriften Genüge geschehe, ob der Gefangene Wünsche und Beschwerden vorzubringen habe und auf Abhülfe dringt, wo jene mißachtet worden sind oder diese erheblich erscheinen. Die bisherige Erfahrung zeigt nun wenigstens das Gute einer fortwährenden Uebersicht über den Stand der Verhafteten und die Dauer ihres Verhaftes, den Zeitpunkt ihrer Einvernahme und der Beendigung ihrer Untersuchung, wofür die halbjährlichen Uebersichtstabellen nicht zureichend sind, da dieselben gewöhnlich erst einlangen, wenn die betreffende Strafsache längst erledigt und eine Abhülfe gegen Verzögerungen u. s. f. nicht mehr möglich ist. Endlich dürfte die Einrichtung in einzelnen Fällen auch eine beschleunigte Erledigung der Untersuchung und Beurtheilung bewirkt haben. Es ist kaum nöthig beizufügen, daß wir nicht unterließen, Anweisungen zu ertheilen, wenn uns die eingelangten Berichte zu solchen Stoff boten, wobei wir uns bewußt sind, ein billiges Maß eingehalten zu haben, oder dem Staatsanwalte Mittheilung zu machen, wenn auf Seite der Polizeibehörde Uebersehen gesetzlicher Bestimmungen stattgefunden hatten.

Unser Strafprozeß beruht bekanntlich auf dem Anklageprinzip. Ein Spezialfall gab unserer Kriminalabtheilung Gelegenheit, sich in Beziehung auf dieses Prinzip über das Verhältniß der mit der Anklage betrauten Staatsbehörden zu den Gerichten auszusprechen. Nach § 19 des Gesetzes betreffend das Strafverfahren hat der Gerichtspräsident beziehungsweise die Anklagekommission einen Beschluß zu fassen theils über die Zulässigkeit des Strafverfahrens und theils über die Kompetenz des Gerichtes, bei welchem die Klage angebracht wird. In dem eingangserwähnten Falle wurde von dem betreffenden Gerichtspräsidenten die Anhandnahme der Klage aus dem Grunde verweigert, weil nach seiner Ansicht ein schwereres Vergehen, als das in der Anklage genannte, vorliege und zwar ein solches, das in die schwurgerichtliche Kompetenz falle. Seinen Bescheid begründete er u. A. damit: es stehe ihm zu, frei zu würdigen, unter welchen strafrechtlichen Begriff das eingeklagte Vergehen falle, und zwar nicht nur, ob die von der Anklage betroffene Handlung nach ihren allgemeinen Merkmalen allfällig unter den in der Anklage bezeichneten Begriff subsummirt werden könne, sondern wenn die Handlung auch unter andere strafrechtliche Begriffe sich unterordnen lasse, welcher dieser Begriffe nach dem Ergebnisse der Akten der Voruntersuchung zutreffe. Diese Auffassung wurde jedoch unserseits nicht gebilligt. Die wahre Meinung des

Gesetzes geht dahin, von den richterlichen Funktionen Alles ferne zu halten, was der ruhigen und unbefangenen Würdigung des eingeklagten Falles irgendwie Eintrag thun könnte. Es ist deßhalb jedes amtliche Einschreiten wegen eines Vergehens dem Gerichte gänzlich entzogen und wo nicht Privatkläger aufzutreten befugt sind, die Einleitung von Strafprozessen lediglich der Staatsbehörde zugewiesen, so daß es bloß Sache der Letzteren ist, sich zu entschließen, *ob* und folgeweise auch *welche* Anklage sie erheben wolle. Damit steht in Verbindung, daß nach § 20 ein unteres Gericht, wenn im Laufe einer bei ihm pendenten Untersuchung ein seine Kompetenz übersteigendes Vergehen zum Vorschein kommt, die Akten nicht von sich aus an das zuständige Gericht überweisen darf, sondern sie der Staatsbehörde zu deren weiteren Schlußnahme übersenden muß, daß ferner in schwurgerichtlichen Sachen die Anklagekommission sich nur mit Prüfung der Zulässigkeit der Anklage *nach Inhalt der Klageschrift* zu befassen, also darauf, ob etwa ein anderes als das darin bezeichnete Vergehen indizirt sei, nicht einzutreten hat, und daß ebenso die Aufgabe der Geschwornen und des Schwurgerichtes sich auf die Beurtheilung *des* Vergehens, auf welches die Anklage gerichtet ist, beschränkt, und somit, wenn der Thatbestand desselben nicht vorhanden oder nicht hergestellt ist, eine Freisprechung erfolgen muß, obgleich es an demjenigen eines andern Vergehens nicht fehlen würde.

Da nun die Staatsbehörde in jenem Spezialfalle nur wegen eines geringeren Vergehens Klage erheben wollte und ein Merkmal, welches dasselbe zu einem schwereren erhoben haben würde, nicht als vorhanden ansah, auf dasselbe daher auch nicht klagte, so hatte der Gerichtspräsident nur zu entscheiden, ob es an den Merkmalen des geringeren Vergehens fehle oder nicht. — Hievon ausgegangen, steht dieser Entscheid im Einklang mit der in unserm vorjährigen Berichte (S. 45) erwähnten Auffassung der Kriminalabtheilung, wonach die korrektionellen Gerichte zwar hinsichtlich der Verfolgung, nicht aber hinsichtlich der Qualifikation der eingeklagten Handlung von dem Antrage der Staatsbehörde abhängig sind, denn im vorliegenden Falle war eben das schwerere Vergehen nicht eingeklagt und wurde es nicht verfolgt.

Nach § 271 des Gesetzes über das Strafverfahren können auch einem Freigesprochenen *Kosten* aufgelegt werden, sofern er dieselben durch eigene Handlungen verschuldet hat. Die Praxis hat sich nun dahin gebildet, daß auch in Fällen, wo die Staatsbehörde eine Anklage nicht erhebt, auf den Antrag der Letzteren durch das Gericht, welches im Falle einer Anklage für die Beurtheilung des Falles zuständig gewesen wäre, beziehungsweise durch die Anklagekommission, dem Betreffenden die erlaufenen Kosten ganz oder theilweise aufgelegt werden, sofern er durch unredliches, unor-

dentliches oder überhaupt fehlerhaftes Benehmen die Untersuchung verschuldet hat. Ein derartiges Erkenntniß geschieht lediglich in Form eines Beschlusses, unter Vorbehalt des Rekurses an das vorgesetzte Gericht.

Auf eine an uns gestellte Einfrage haben wir erwiedert: Wenn eine wegen Privatehrverletzung erhobene Klage verworfen werde, so seien — abweichend von den Grundsätzen, welche in Fällen der Freisprechung von einer ab Seite einer Staatsbehörde erhobenen Anklage gelten — die sämmtlichen Kosten, und zwar mit Inbegriff der Staats- und Kanzleigebühr, dem Kläger aufzulegen, weil die Untersuchung lediglich im Privatinteresse des Letztern und auf dessen ausdrückliches Begehren stattgefunden habe, ganz wie dieß bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Fall sei, mit denen überhaupt Privatehrverletzungsklagen Vieles gemein haben.

Ueber das bei Gesuchen um Restitution gegen Strafurtheile zu beobachtende Verfahren haben wir im Laufe des Berichtsjahres ein Regulativ erlassen, das den Zweck hat, eine gewisse Uebereinstimmung in den Geschäftsgang zu bringen und insbesondere das Zusammenwirken der Staatsbehörde und des Gerichtes zu ordnen.

β) In schwurgerichtlichen Sachen.

Nach § 180 des Gesetzes über das Strafverfahren kann das Schwurgericht die Oeffentlichkeit der Verhandlungen für den einzelnen Fall ausschließen oder beschränken, wenn das sittliche Gefühl durch dieselbe verletzt werden würde. Gleichwohl wurden früher derartige Fälle in öffentlichen Blättern ganz ausführlich dargestellt, worüber mißbilligende Stimmen im Publikum sich haben hören lassen. Von der Ansicht geleitet, daß derartige Darstellungen durch die Presse mit der Ausschließung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen in der That nicht harmonire, haben wir öffentliche Mittheilungen aus solchen Verhandlungen untersagt und die Präsidenten der Schwurgerichte eingeladen, von nun an Niemandem, der nicht bei der Verhandlung selbst betheiligt ist, namentlich auch keine Redaktoren öffentlicher Blätter oder Berichterstatter derselben zu solchen Verhandlungen zuzulassen, sowie auch denselben die Einsicht derartiger Akten nicht zu gestatten. In der Ausführung hat man dann freilich insoweit eine Milderung eintreten lassen, als dem juristischen Publikum der Zutritt bei solchen Verhandlungen nicht verweigert wurde.

Nach § 240 des zitirten Gesetzes ist bei der Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte die Vorlesung der in der Voruntersuchung von einem Zeugen gemachten Angaben nur ausnahmsweise statthaft, namentlich auch dann, wenn derselbe verhindert ist, vor dem Gericht zu erscheinen. In einem Spezialfalle verlangte der Staatsanwalt die Verlesung der in der Voruntersuchung abgelegten Deposition der nicht vor

dem Schwurgerichte erschienenen Ehefrau eines Angeklagten; er wurde jedoch abgewiesen, weil die Zeugin mit Rücksicht auf ihr eheliches Verhältniß zu dem Angeklagten gemäß § 109 cit. die Ablegung eines Zeugnisses ablehnen könne und ihr daher, falls sie vor Gericht erschienen wäre, dieß hätte freigestellt werden müssen, obgleich sie sich in der Voruntersuchung habe einvernehmen lassen; da sie nun wegen ihres Ausbleibens hierüber nicht befragt werden könne, so dürfe ihre Einwilligung nicht präsumirt werden und es sei demnach auch die Verlesung ihrer frühern Deposition nicht statthaft.

Ueber die Zulässigkeit des Gesuches um Kassation eines schwurgerichtlichen Urtheils, das sich darauf stützte, daß von dem Präsidenten des Schwurgerichtes den Geschwornen eine wenn nicht unrichtige, doch bei obwaltender juristischer Kontroverse einseitige Rechtsbelehrung ertheilt worden sei, äußerten wir uns folgendermaßen: Es finde Kassation eines schwurgerichtlichen Urtheiles statt, wenn der Präsident des Schwurgerichtes den Geschwornen über das Recht eine Belehrung habe zukommen lassen, welche im Widerspruch stehe, mit klaren Gesetzen, und dieselbe irgendwie auf den Spruch der Geschwornen einen nachtheiligen Einfluß gehabt haben könne, sonst aber habe die von dem Präsidenten den Geschwornen über das Recht gegebene Belehrung Kassation nicht zur Folge, auch wenn sich die Richtigkeit desselben in Frage stellen lasse, also insbesondere auch nicht, wenn kontroverse oder sonst zweifelhafte Fragen des Rechts Gegenstand der Erörterung des Präsidenten gewesen sind.

c) Uebertretung von Polizeigesetzen.

Unter dieser Ueberschrift beschränken wir uns lediglich auf die Anführung einiger Präjudizien, da es uns an Stoff zu allgemeinen Bemerkungen rücksichtlich dieser Materie fehlt:

Der § 6 des Gesetzes über das Jagdwesen lautet: „Das Erlegen des Raubzeuges und schädlicher Wildarten ist zu jeder Zeit und auf jede Weise gestattet.“ Entgegen einer beschränkten Interpretation dieser Gesetzesstelle, wonach die Erlegung des Raubzeuges nur während der offenen Jagdzeit geschehen dürfe, gaben wir derselben die Auslegung, es sei durch dieselbe die Erbeutung solcher Thierarten unbedingt frei erklärt, da ja das Gesetz dieselbe zu jeder Zeit und auf jede Weise gestattet.

Eine Anklage auf Wucher bei einem Darlehen wurde deßhalb verworfen, weil das Letztere vom Darleiher nicht geschossen wurde, das Geschäft somit nicht abgeschlossen war, und von Versuch des Wuchers nicht gesprochen werden könne, da bei Polizeiübertretungen ein Versuch gar nicht möglich sei, sondern bloß in Frage komme, ob das Gesetz übertreten worden sei oder nicht.

Jemand, der einen Andern bestimmte, sich mit ihm zu einem im Badischen errichteten Werbbüreau zu begeben, wurde wegen Uebertretung des § 3 des Bundesgesetzes, betreffend die Werbung und den Eintritt in fremden Kriegsdienst, vom 30. Heumonat 1859, bestraft, da von einem bloßen Versuche dieses Vergehens schon deßhalb nicht gesprochen werden kann, weil der zitirte § 3 gar nicht erfordert, daß es zu einem förmlichen Abschlusse des Werbvertrages gekommen sei.

C. Geschäftsführung

der Landschreiber, Schuldenschreiber und Gemeindammänner.

1. Betreffend die Landschreiber.

a) Allgemeine Bemerkungen über das Notariatswesen.

Die Grundprotokolle derjenigen Gemeinden, welche einer durchgreifenden Vereinigung noch nicht unterworfen worden sind, umfassen nicht alle Liegenschaften, welche in dem betreffenden Gemeindsbanne liegen. Die ältesten Grundprotokolle gehen in die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts zurück; dieselben sind nur successive ohne alle Kontrole durch willkührliche Eintragung der in Verkehr gebrachten Immobilien entstanden; Liegenschaften, welche stets in der gleichen Hand geblieben oder vom Ascendenten auf den Descendenten vererbt und auf welche niemals ein Pfandrecht bestellt wurde, blieben dem Grundprotokoll immer fremd. Diesen Fall hat der § 49 des Notariatsgesetzes im Auge. Nach demselben soll der Landschreiber, sofern das Eigenthum an einem Grundstücke nicht aus den Protokollen sich ergibt oder auf andere unzweifelhafte Art hergestellt werden kann, dieses im Protokoll und der Ausfertigung ausdrücklich anmerken; dabei wurde dem Disponenten überlassen, in Ermanglung genügender Nachweise einen gerichtlichen Aufruf an allfällige dritte Ansprecher des betreffenden Grundstückes zu verlangen. Derlei Aufrüfe sind in neuerer Zeit sehr häufig erschienen und in manchen Fällen sicher nur aus allzuweit getriebener Aengstlichkeit des Notars; ein solcher Aufruf hat nur dann einen rechten Sinn, wenn nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhaltes der Notar bei vernünftiger Würdigung der obwaltenden Verhältnisse noch wirklich gegründete Zweifel, ob der Disponent in der That auch Eigenthümer desselben sei, haben kann. Außer jener Bestimmung des Notariatsgesetzes sind nunmehr mit dem 1. Juli 1859 die im § 537 ff. des priv. Gesetzb. enthaltenen Bestimmungen über Erwerb von Grundeigenthum durch Ersitzung in Kraft getreten; aber auch bei Anwendung dieser Bestimmungen ist die von gerichtlicher Kognition abhängende Bewilligung zur Eintragung eines Grundstückes in das Grundprotokoll nicht

nothwendig an die Erlassung eines solchen öffentlichen Aufrufes geknüpft, sondern es ist diese lediglich in das Ermessen des Bezirksgerichtes gelegt. Das Bezirksgericht Andelfingen macht in seinem Jahresberichte ebenfalls auf die ungleiche Anwendung des zitirten § 49 des Notariatsgesetzes aufmerksam, indem der eine Notar davon ausgehe, die Eintragung von Grundstücken in's Grundprotokoll, gestützt auf hergebrachtes Eigenthum, sei wie diejenige auf Ersitzung an die Bewilligung von Seite des Gerichtes mit oder ohne Aufruf geknüpft, während der andere seine eigene Kognition für hinreichend erachte; sodann sei der eine Notar hiebei allzuängstlich, während der andere die Sache leichter nehme; es hält zu Beseitigung dieser Verschiedenheiten und der daraus erwachsenden Nachtheile eine allgemeine Wegleitung zu Handen der Notare für wünschbar, da nur hiedurch ein übereinstimmendes Verfahren in der Sache erzielt werden könne. Die Schwierigkeit, welche diesem entgegen steht, liegt darin, daß der § 49 des Notariatsgesetzes und die Bestimmungen des pr. Gesetzbuches über Ersitzungen nicht recht zusammen passen; hier wird erst bei der Revision des Notariatsgesetzes geholfen werden können, inzwischen sollte der gesunde Takt die Notare den rechten Weg wohl finden lassen.

Unserer Verordnung vom 3. Christmonat 1855, betreffend die notarialische Fertigung von Theilungen über Liegenschaften, welche Bestandtheile eines Gemeinde- oder eines Gerechtigkeitsgutes waren, liegen solche Verhältnisse, wie die vorhin besprochenen, zu Grunde. Es ist dieselbe nur in den Bezirken Hinweil, Uster und Pfäffikon noch nicht ganz zur Vollziehung gelangt, doch ist im Laufe des Berichtsjahres die Sache in mehreren Gemeinden auch dieser Bezirke geordnet und es naht immerhin dieselbe ihrer gänzlichen durchgreifenden Regulirung.

Als einen bedeutenden Uebelstand müssen wir die Ungenauigkeit des Inhaltes der Grundprotokolle hinsichtlich des Flächenmaßes bezeichnen. Fast durchgehends wird nur nach Circamaß verkehrt und da dürfte es selten vorkommen, daß die Bezeichnung des Flächeninhaltes auch nur annähernd dem wahren Flächenmaße entspricht; ja es kommt sogar vor, daß dieselbe mehr als das Doppelte des Letztern beträgt. Daraus entstehen nicht selten Prozesse zwischen Käufer und Verkäufer; aber am schlimmsten kommt dabei der Pfandgläubiger weg, wenn er in Folge eingetretener Insolvenz seines Schuldners zum Zuge seines Unterpfandes genöthigt wird und sich dann hiebei, wie dieß eben auch schon vorgekommen ist und noch weiter vorkommen wird, eine gar zu auffallende Maßdifferenz herausstellt. Das Bezirksgericht Hinweil macht noch auf einen weitern Uebelstand aufmerksam, der in den Grundprotokollen von Fischenthal und Wald zu Tage trete, indem in denselben die Größe sehr vieler Wiesen

und Weiden nach dem Ertrage bezeichnet werden, z. B. eine Weid zu so und so viel Kühen „Sömmerig“ (d. h. auf welcher die angegebene Anzahl Kühe während des Sommers ihr Futter finde), oder eine Wiese zu so und so viel Kühen „Winterig“ (wo also so viel Heu daraus gezogen wird, daß die bezeichnete Anzahl Kühe während des Winters genährt werden könne). Dazu komme noch, daß diese Grundstücke, sich in der Bezeichnung nicht immer gleich geblieben, sondern letztere namentlich in früherer Zeit gestützt auf gemeindräthliche Zeugnisse nach ihrem derartigen Ertrage abgeändert worden sei. Solche Schatzungen sind sehr vag und ungenau, weil man sich ungemein leicht darin irren kann, die Viehstücke selbst ein sehr verschiedenes Quantum Futter bedürfen, die Sommers- und Winterszeit auch oft in sehr ungleichen Zeiträumen folgt. Hiezu kommt aber noch, daß dabei nicht allein auf den Umfang eines derartigen Grundstückes scheint Rücksicht genommen worden zu sein, sondern mehr noch auf den Ertrag selbst, der aber bekanntlich, zumal beim Wiesland, je nach der Behandlung des Letztern, sehr verschieden ist. Das Bezirksgericht sagt weiter: „Die Frage, wie hier zu helfen sei, ist nicht leicht zu beantworten; ohne Vermessung der Grundstücke wird diese Sache kaum geordnet werden können, und doch dürfte diese Vermessung gerade hier noch lange auf sich warten lassen.“

Weiterer Uebelstände in Hinsicht der alten Schuldbriefe haben wir oben S. 18 gedacht.

b) Vereinigung der Grundprotokolle.

Es gereicht uns zu ganz besonderm Vergnügen, berichten zu können, daß im Laufe des Berichtsjahres eine Mehrzahl von Gemeinden ihre Grundprotokolle bereinigt haben, nämlich:

im Bezirk Zürich: die Gemeinden Seebach und Ringlikon;
„ „ Uster: Die Civilgemeinde Brand-Burg bei Mönchaltorf;
„ „ Pfäffikon: die Civilgemeinden Neschweil, Lendikon, Ehrikon, Ottikon und der Weiler First;
„ „ Bülach: die Civilgemeinde Winkel mit dem Weiler Seew;
„ „ Regensberg: die Gemeinde Affoltern bei Höngg.

Noch in keinem Jahre sind so viele Bereinigungen vorgenommen worden, wie in unserm jetzigen Berichtsjahre; dazu kommt, daß alle diese Gemeinden s. g. Totalbereinigungen vorgenommen haben. Eine Mehrzahl von Bereinigungen für andere Gemeinden haben wir bereits bewilligt, deren Ausführung aber in das laufende und theilweise in das folgende Jahr fällt. Hieraus darf man wohl den Schluß ziehen, daß die Ueberzeugung von den segensreichen Wirkungen einer solchen Maßnahme immer mehr unter dem Volke

ſich Bahn bricht, und daß die Vortheile, welche ein in ſolcher Weiſe geordneter Rechtszuſtand herbeiführt, die Opfer für deren Herſtellung wohl werth ſeien. Wir heben mit beſonderm Vergnügen hervor, daß im Bezirke Pfäffikon vier kleinere Gemeinden mit ſolchen Vereinigungen den Anfang gemacht haben; hoffen wir, daß das gute Beiſpiel eine ſeiner würdige Nachahmung finde und daß durch ein freundliches Zuſammenwirken der dortigen Notare und der Bevölkerung der nunmehr begonnene Bau fortgeſetzt und ſegensreich vollendet werde. Nach einer im Jahresberichte des dortigen Bezirksgerichtes enthaltenen Andeutung läßt ſich hoffen, daß bald andere Gemeinden des dortigen Bezirkes nachfolgen werden. Im Bezirke Hinweil, wo die Vereinigungen äußerſt nothwendig wären, hat ſich der Sinn hiefür noch nicht Bahn gebrochen. Zwar bemerkt das Bezirksgericht, es ſcheine in der neueſten Zeit in zwei dortigen Civilgemeinden das Intereſſe hieran etwas rege geworden zu ſein, ſo daß man im Ernſte über die Sache zu reden beginne. Möchte es nicht beim bloßen Reden bleiben! Iſt der Anfang einmal gemacht, ſo dürfte die Fortſetzung auf weniger Bedenken ſtoßen. Das Bezirksgericht ſagt, die Furcht vor einer gegenſeitigen Schuldengarantie halte die Wohlhabendern von der Sache fern; allein eine ſolche Garantie iſt gar nicht eine nothwendige Bedingung für die Möglichkeit einer Vereinigung. Wir könnten manche Gemeinden aufzählen, die ohne eine ſolche Garantie ihre Grundprotokolle bereinigt und woſelbſt gleichwohl die Einzelnen die nöthigen Darlehen zur Ablöſung der beſtehenden Schuldverhältniſſe ohne Schwierigkeit erhalten haben; in andern Gemeinden hat zwar während einiger Jahre eine ſolche Garantie beſtanden, dieſe iſt dann aber von ſelbſt untergegangen. Allerdings legten die Kapitaliſten ihr Geld vorzugsweiſe gerne in ſolche Gemeinden an, wo dergleichen Garantien beſtehen, und inſofern dient eine ſolche zu Stärkung und Hebung des Realkredites; allein ſo gut die Leute bis jetzt ohne ſolche Garantie Geld gegen gehörige Grundverſicherung bekommen haben, gewiß noch weit eher wird dieß der Fall ſein, wenn ihre Grundprotokolle bereinigt und die vielen Einzinſervorſtände und Geſchreiungsanhänge beſeitigt ſein werden. Wahrhaft auffallend iſt es uns, wie das Bezirksgericht Hinweil von einem Wohlbefinden der Grundeigenthümer bei dem gegenwärtigen wirren Zuſtande ſprechen kann. Wir können es in der That nicht begreifen, daß man ſich bei einem Zuſtande des Hypothekarweſens, wie dasſelbe dort beſchaffen iſt, behaglich fühlen kann; werfe man nur einen Blick auf die vielen Einzinſerei- und Geſchreiungsprozeſſe aus jener Gegend, die maſſenhaften Zinstragereien und die Noth und Mühe der Trager, welche der Bezug der Zinsraten jedes einzelnen Einzinſers erfordert, und man muß ſich überzeugen, daß, wer das angenehm findet, wahrlich ſehr leicht zu befriedigen iſt. Es iſt total unrich-

tig, wenn man glaubt, jeder Grundeigenthümer, der jetzt an mehrere Orte hin und auf verschiedene Termine zinsen muß, sei im Falle einer Vereinigung genöthigt, das benöthigte Kapital nur von einem Gläubiger zu entheben und müsse die ganze Summe auch auf einen Termin verzinsen, was für ihn zu drückend sei. Alles das kann sicher jeder nach seinem Belieben einrichten: ein Blick in die Gemeinden, welche Vereinigungen durchgeführt haben, wird solche Befürchtungen leicht widerlegen. — In den Bezirken Horgen und Meilen, wo die Grundprotokolle in eben so wirrem Zustande sich befinden, wie im Bezirke Hinweil und Pfäffikon, zeigt sich leider noch keine Spur, daß ähnliche Verbesserungen angestrebt werden, und doch wäre bei der großen Wohlhabenheit der dortigen Bevölkerung dieses so leicht zu bewerkstelligen; gerade diese Wohlhabenheit ist es aber, welche die Nothwendigkeit solcher Verbesserungen der dortigen Bevölkerung nicht fühlbar werden läßt. Im Bezirke Affoltern ist von einem Notar der Anfang gemacht worden; wir bedauern aber, daß im Notariatskreise Knonau der Sinn hiefür noch so ganz schlummert, während gerade dort die Vereinigungen so nothwendig wären. Als das Gesetz über die Vereinigung der Grundprotokolle noch im Werden war, hat uns das Bezirksgericht Affoltern berichtet, daß eine größere Anzahl dortiger Gemeinden mit aller Gespanntheit der Erlassung eines solchen Gesetzes entgegensehen, um sodann ebenfalls zu solchen Vereinigungen zu schreiten (s. unsern Rechenschaftsbericht über das Jahr 1852, Seite 17); nun besteht aber das Gesetz seit sechs vollen Jahren und dennoch sind erst zwei, dem Notariatskreise Birmenstorf angehörende Gemeinden mit dem Gesuche um Bewilligung einer Vereinigung bei uns eingekommen.

Der § 24 des Gesetzes über die Vereinigung der Grundprotokolle vom 20. April 1854 sichert den Grundeigenthümern solcher Gemeinden einen Staatsbeitrag zu, wenn sie die Vereinigung auf Grundlage einer unter staatlicher Aufsicht stattgefundenen geometrischen Vermessung haben vornehmen lassen. Ueber die technische Ausführung solcher Vermessungen haben wir im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe unterm 16. Heumonat 1859 das beiliegende Reglement erlassen, nachdem dasselbe von einer aus Mitgliedern des Regierungsrathes und des Obergerichtes und aus Sachkundigen zusammengesetzten Kommission vorberathen worden war.

c) Regulirung der Notariatsgrenzen.

In unserm letzten Rechenschaftsberichte (S. 53) und auch früher schon haben wir auf die höchst unzweckmäßige, Unsicherheit und Verwirrung erzeugende Abgrenzung der bestehenden Notariatskreise aufmerksam gemacht und den Wunsch ausgesprochen, es möchte auf eine durchgreifende bessere

Regulirung dieser Verhältnisse Bedacht genommen werden. Es wurde zwar dieser Wunsch für vollkommen berechtigt angesehen, jedoch dabei bemerkt, es könne demselben erst bei einer Revision des Notariatsgesetzes Rechnung getragen werden. Wir fühlen wohl, daß gegenwärtig, wo mehrere sehr umfassende gesetzgeberische Arbeiten bei den vorberathenden Behörden in Arbeit liegen, unser Begehren noch einige Zeit in den Hintergrund treten muß. Dieß veranlaßt uns aber, den Wunsch auszusprechen, es möchte der h. Große Rath uns ermächtigen, da, wo bei Gelegenheit von Vereinigungen grelle Mißverhältnisse in dieser Richtung zu Tage treten, diesfällige Abhülfe von uns aus zu treffen, um dem Zwecke der Vereinigung auch in dieser Richtung gehörige Rechnung zu tragen. Zwei im Laufe dieses Jahres vorgekommene Spezialfälle nöthigen uns, diesen Wunsch auszusprechen: Der Hof Glattbruggmühle gehörte früher in den Gemeindsbann von Rümlang; als aber im Jahr 1849 die Banngrenzen dieser und der Kirchgemeinden Kloten, Seebach u. s. w. geordnet wurden, hatte man jenen Hof von Rümlang abgetrennt und der Civilgemeinde Oberhausen zugetheilt; der notarialische Verkehr ging jedoch immer noch durch das Grundprotokoll von Rümlang. Im Laufe dieses Jahres sind nun die Grundeigenthümer dieser Gemeinde mit dem Gesuche um Bewilligung zur Vereinigung ihres Grundprotokolls bei uns eingekommen und hiebei erhielten wir Kenntniß von jenem Verhältnisse; wir glaubten, dasselbe bei dieser Gelegenheit ordnen zu sollen und verfügten demnach die Ausscheidung der zu dem bezeichneten Hofe gehörenden, nunmehr dem Gemeindsbanne von Oberhausen zugetheilten Liegenschaften aus dem Grundprotokoll von Rümlang und die Uebertragung derselben in dasjenige von Oberhausen. Der zweite Fall betrifft die Höfe Ottenhub und Hinzenberg, Gemeinde Wyla, die ebenfalls ihr Grundprotokoll zu vereinigen wünschen. Der Erstere ist kanzleigenössig nach Pfäffikon, der Letztere nach Oberwinterthur; dieser besteht aus einem einzigen Wohnhause mit Ausgelände und ist bis auf eine ganz kurze Strecke von dem Hof Ottenhub umschlossen. Wenn nun die Vereinigung ihrem Zweck entsprechen soll, so ist eine Ablösung des Hofes Hinzenberg aus seinem bisherigen Notariatsverbande und Vereinigung desselben mit dem Notariate Pfäffikon durchaus erforderlich. Bei dergleichen Gelegenheiten können solche Verhältnisse regulirt werden, ohne daß für die Betheiligten deßhalb irgendwelche Mehrkosten entstehen. Verhältnisse dieser Art dürften immer mehr zu Tage treten, je mehr die Vereinigungen zunehmen und je länger eine durchgreifende Regulirung der Notariatsgrenzen auf sich warten läßt; sie sind aber von zu untergeordneter Bedeutung, als daß deßhalb jedesmal ein legislatorischer Akt passend wäre.

Die in Folge der Grenzbereinigung zwischen den Kantonen

Zürich und Thurgau erforderlich gewordene Berichtigung der Grundprotokolle ist bis zum Schlusse des Berichtsjahres nur theilweise durchgeführt worden. Nach den uns zugekommenen Berichten liegt der Grund wesentlich darin, daß von Seite der thurgauischen Behörden noch nicht Alles gethan worden ist, was die sachgemäße Behandlung und Erledigung dieser Angelegenheit erheischt. Es sind jedoch bei der thurgauischen Regierung Schritte hiefür gethan worden und wir hoffen demnach, es werde im Laufe dieses Jahres die Sache ihre Erledigung finden.

d) Aufsicht über die Notare.

Die Berichte der Bezirksgerichte über die Geschäftsführung der Notare lauten durchweg befriedigend; ein Bezirksgericht glaubte Grund zu haben, einen seiner Notare mit Bezug auf einen speziellen Theil seiner Thätigkeit einer genauern Kontrole unterwerfen zu sollen. Wir selbst wurden im Laufe des Berichtsjahres niemals zu einem disziplinarischen Einschreiten gegen einen dieser Beamten veranlaßt. Die nach dem Gesetze uns obliegende periodische Visitation der Notariatskanzleien hat durch eine Abordnuug aus unserer Mitte stattgefunden und bezog sich

1) im Bezirke Pfäffikon auf diejenigen
   a) von Pfäffikon und
   b) „ Kyburg;
2) im Bezirke Winterthur auf diejenigen
   a) von Winterthur,
   b) „ Oberwinterthur,
   c) „ Wülflingen und
   d) „ Elgg;
3) im Bezirke Andelfingen auf diejenigen
   a) von Andelfingen,
   b) „ Feuerthalen,
   c) „ Stammheim und
   d) „ Rheinau.

Die Wahrnehmungen, welche unsere Kommission bei Gelegenheit der Visitation dieser Kanzleien über die Geschäftsführung der betreffenden Beamten zu machen Gelegenheit hatte, waren durchaus befriedigend; sie erfüllen ihre Pflichten mit Fleiß, Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt und wir glaubten mit Beruhigung, unsere Zufriedenheit gegen sie aussprechen zu dürfen. Die Censurbemerkungen, zu denen die Visitation Veranlassung gegeben hat, betrafen nur Punkte von untergeordneter Bedeutung und bestehen meistens in Belehrungen und Anleitungen zum Zwecke übereinstimmender Behandlung gleichartiger Dinge oder zu Erweckung größerer Sorgfalt und Vorsicht in Hinsicht auf formelle Punkte.

Die Feuchtigkeit des Lokals einer Notariatskanzlei nöthigte uns, dem betreffenden Notar die nöthige Anweisung behufs Abwendung dieses Uebels, sei es mittelst baulicher Verbesserungen oder durch Erwerbung einer andern Lokalität, zu ertheilen. Nach dem seither eingekommenen Berichte scheint die zweckdienliche Abhülfe erfolgt zu sein.

e) Prüfung und Beförderung von Notariatskandidaten.

Im Berichtsjahre sind 3 Anmeldungen von Notariatskandidaten für Zulassung zu der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung eingekommen und eine solche Anmeldung war noch aus dem Jahr 1858 unerledigt. Von diesen 4 Kandidaten wurden 3 geprüft und fähig erklärt; bei einem derselben ist die Prüfung in das laufende Jahr verschoben worden. Drei andern Kandidaten wurden die früher ertheilten, in Hinsicht ihrer Dauer aber ausgelaufenen Fähigkeitszeugnisse erneuert. Zwei der fähig erklärten Notariatskandidaten wurden als Substituten von Notaren vor dem Obergerichte beeidigt. Ein Kandidat wurde zum Notar befördert an die Stelle des verstorbenen Herrn Landschreiber Rüttimann in Regensberg, dem das dortige Bezirksgericht in Hinsicht auf sein beinahe fünfzigjähriges gesegnetes Wirken einen freundlichen und wohlverdienten Nachruf widmet.

2. Betreffend die Schuldenschreiber.

a) Stand der Betreibungen.

Die seit mehreren Jahren zunehmende Minderung des Rechtstriebes zeigt sich abermals auch im Berichtsjahre, indem die Anzahl der Betreibungen, wie die nachfolgenden Uebersichten bei Vergleichung mit denjenigen in unserm letztjährigen Berichte (S. 57 ff.) zeigen werden, sich um mehrere Tausende vermindert hat. Wir bedauern, nicht im Besitze solcher Uebersichten schon aus früherer Zeit zu sein; die Vergleichung zwischen den letzten 20—25 Jahren und jetzt wäre in der That höchst interessant. Immerhin darf aus dieser Erscheinung der Schluß gezogen werden, daß der Wohlstand unserer Bevölkerung und — wir möchten gerne sagen — auch der sittliche Gehalt derselben wesentlich zugenommen hat, insofern man nämlich einen Faktor für die Abnahme des Rechtstriebes auch darin finden kann, daß die sogenannte arbeitende Klasse der Bevölkerung, meistens Leute ohne Vermögen aber mit einem regelmäßigen Verdienste, sich mehr daran gewöhnt hat, aus ihrem Erwerbe zunächst für die nothwendigsten Bedürfnisse ihrer Familie zu sorgen und diese baar zu bezahlen, bevor an luxuriöse Ausgaben gedacht wird. Ob wir uns in dieser Voraussetzung täuschen, wissen wir freilich nicht. Der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung sind die gesegneten Jahre des abgewichenen Dezenniums

wohl zu Statten gekommen und die Regsamkeit der Industrie hat vielen Tausenden einen regelmäßigen Erwerb gebracht; Alles vereinigte sich in schöner Harmonie zum Glück und Segen unsers kleinen Landes; möge es nie mehr schlimmer kommen!

Die nachfolgenden Uebersichten stellen zunächst den durch die Schuldenschreiber vermittelten Rechtstrieb dar; der unmittelbar durch die Gemeindammänner besorgte Rechtstrieb, sowie eine Gesammtübersicht des Standes der Schuldbetreibung folgt in der nächsten Abtheilung des gegenwärtigen Abschnittes.

Uebersicht

der Schuldbetreibung für nicht grundversicherte Forderungen, welche durch die Schuldenschreiber vermittelt worden sind.

Im Bezirk:	Niedere Schuldbetreibung.						Hoh. Rechtstrb.			Rechtsvorschläge.
	Rechtsbote für unversicherte Forderungen.	Rechtsbote für Forderungen mit freiwilligen Pfändern.	Pfandscheine.	Warnungen vor der Versilberung.	Versilberungsbegehren primitive.	Versilberungsbegehren erneuerte.	Vollzogene Pfandversilberungen.	Warnungen vor dem Auffall.	Auffallsrüfe.	
Zürich	12964	163	5951	92	2230	448	70	745	682	1731
Affoltern	2465	17	1084	11	482	103	4	117	101	309
Horgen	3505	32	1723	19	629	211	20	390	311	518
Meilen	2530	68	1147	43	571	122	14	130	90	335
Hinweil	3878	55	1414	31	695	107	7	149	109	582
Uster	3778	49	1603	23	863	147	30	145	113	538
Pfäffikon	3481	32	1430	17	705	65	12	181	147	679
Winterthur	5005	72	3034	43	966	172	4	299	239	449
Andelfingen	2244	18	1182	11	476	147	18	104	87	276
Bülach	3774	40	1891	23	588	164	17	112	86	450
Regensberg	3924	42	2042	25	788	290	21	142	107	481
	47548	588	22501	338	8993	1976	217	2514	2072	6348.
	48,136.		22,839.							

Vergleicht man die Anzahl der Rechtsvorschläge mit der Anzahl der ausgefertigten Rechtsbote, so stellen sich jene zu diesen ungefähr wie 2 : 15; die Anzahl der vollzogenen Pfandversilberungen verhalten sich zu den eingekommenen Versilberungsbegehren (wobei die Erneuerungen nicht mitgezählt werden) wie 1 : 41.

Hält man die vorstehende Uebersicht der gleichartigen in unserem letzten Rechenschaftsberichte (S. 57) entgegen, so zeigt es sich, daß im Berichts-

jahre von den Schuldenschreibern im Ganzen 2630 Rechtsbote für laufende Schulden und 576 Pfandscheine und Warnungen vor der Verfilderung weniger ausgefertigt worden sind, als im Jahr 1858. In dieser Klasse der Betreibungen zeigt sich, der Anzahl der Rechtsbote nach, die stärkste Verminderung in den Bezirken Bülach (um 691), Andelfingen (um 548), Regensberg (um 475), Affoltern (um 437), Winterthur (um 358) und Uster (um 296); vermehrt haben sich die Rechtsbote für laufende Schulden nur im Bezirk Pfäffikon um 435 und im Bezirk Horgen um 126. In den Bezirken Zürich, Meilen und Hinweil war die Verminderung weniger beträchtlich.

Uebersicht

der Schuldbetreibung für grundversicherte Forderungen.

Im Bezirk:	Rechtsbote.	Warnungen vor dem Auffall.	Auffallsrüfe.	Rechtsvorschläge.
Zürich	1527	691	204	70
Affoltern	1619	735	329	25
Horgen	522	299	162	18
Meilen	737	380	175	16
Hinweil	1494	534	253	41
Uster	724	324	156	26
Pfäffikon	1191	501	229	54
Winterthur	616	260	143	18
Andelfingen	511	268	151	9
Bülach	896	445	238	43
Regensberg	1390	792	430	36
	11,227	5,229	2,470	356.

Nach dieser Uebersicht verhält sich die Anzahl der ausgewirkten Rechtsvorschläge zu den ausgefertigten Rechtsboten wie 1 : 31, genau wie im Jahr 1858; dasselbe Verhältniß zu dem Ergebnisse des vorangegangenen zeigt sich annähernd auch bei Vergleichung der Anzahl der Warnungen zu den Rechtsboten, indem jene etwas weniger als die Hälfte dieser ausmachen und ebenso der Auffallsrüfe zu den Warnungen, indem jene ungefähr $^6/_{13}$ dieser, somit ebenfalls etwas minder als die Hälfte betragen.

Im Ganzen haben sich die Anzahl der Rechtsbote für grundversicherte Forderungen gegenüber dem Jahr 1858 um 2887, die der Warnungen um 98 und die der Auffallsrüfe um 713 gemindert. Die Verminderung der Rechtsbote vertheilt sich auf alle Bezirke und zwar der Abstufung nach wie folgt: In Affoltern beträgt dieselbe 551, Hinweil 548, Regensberg 396, Zürich 359, Bülach 296, Uster 189, Pfäffikon 146, Meilen 144, Horgen 125, Andelfingen 106 und in Winterthur 11.

Uebersicht
der schnellen Schuldbetreibung.

Im Bezirk:	Rechtsbote. für unversicherte Forderungen.	Rechtsbote. für pfandgedeckte Forderungen.	Pfändungen.	Verfilderungsbegehren. primitive.	Verfilderungsbegehren. erneuerte.	Vollzogene Pfandverfilderungen.	Rechtsvorschläge.
Zürich	261	28	174	105	53	23	4
Affoltern	12	—	9	4	1	—	1
Horgen	36	7	24	21	9	2	3
Meilen	32	4	22	18	7	1	3
Hinweil	22	2	18	9	6	—	—
Uster	38	—	27	19	12	—	—
Pfäffikon	15	—	13	5	6	1	2
Winterthur	70	1	43	15	5	2	—
Andelfingen	28	—	26	25	18	2	—
Bülach	43	2	37	29	14	—	1
Regensberg	19	—	19	14	7	—	—
	576	44	412	264	138	31	14
	620.						

Am Auffallendsten gegen früher hat diese Art des Rechtstriebes abgenommen. Es sind noch nicht zehn Jahre verflossen, seitdem der im Gange gewesene üppig wuchernde Wechselmißbrauch einen Schrei durch's ganze Land nach Beschränkung der Wechselfähigkeit hervorgerufen hat, um dem argen Unfuge entgegen zu wirken, welcher damals mit dem Wechselinstitute zum großen Nachtheile der weniger bemittelten, insbesondere Landwirthschaft treibenden Bevölkerung getrieben wurde. Damals war der schnelle Rechtstrieb an der Tagesordnung und könnte man eine Vergleichung zwischen Jetzt und Damals in Zahlen anstellen, man würde staunen über die großartige Umgestaltung, welche in dieser Hinsicht stattgefunden hat. Zum Glück haben die Leute von selbst eingesehen, daß das Wechselinstitut nicht für den schlichten Landmann oder Handwerker paßt, sondern für einen ganz andern Stand der bürgerlichen Gesellschaft geschaffen ist.

Vergleichen wir auch bezüglich der vorstehenden Uebersicht die Anzahl der ausgewirkten Rechtsvorschläge mit der Anzahl der ausgefertigten Rechtsbote, so stellt sich jene zu dieser wie 1 : 44, die Anzahl der zur Vollziehung gelangten Pfandverfilderungen zu den stattgehabten Pfändungen mit Hinzurechnung der Betreibungen für Forderungen mit freiwilligen Pfanden, wie 1 : 15 und zu den gestellten Verfilderungsbegehren (die bloß erneuerten nicht mitgerechnet) wie 2 : 15.

Gegenüber dem Jahr 1858 sind im Ganzen 22 schnelle Rechtsbote mehr, dagegen 7 Pfandscheine weniger ausgefertigt worden. Die vollzogenen Pfandverfilberungen im schnellen Rechtstriebe übersteigen diejenigen im Jahr 1858 um 11.

Die Vermehrung und Verminderung des schnellen Rechtstriebes vertheilt sich auf die Bezirke wie folgt:

Bezirk:	Vermehrung.	Verminderung.
Zürich	25	—
Affoltern	—	6
Horgen	16	—
Meilen	16	—
Hinweil	11	—
Uster	—	6
Pfäffikon	—	8
Winterthur	—	10
Andelfingen	—	5
Bülach	—	3
Regensberg	—	8
	68	46.

b) Aufsicht über die Schuldenschreiber.

Sämmtliche Bezirksgerichte erklären sich mit der Geschäftsführung der Schuldenschreiber zufrieden. Auch bei uns sind keinerlei Klagen über solche angebracht worden und ebenso wenig ist uns in unserer amtlichen Thätigkeit sonst etwas Nachtheiliges aufgefallen, das auf die Amtsführung dieser Beamten Bezug hätte. Bei Gelegenheit der Visitation der Notariats- und Bezirksgerichtskanzleien sind von der hiezu bestellten Kommission auch die Protokolle und Archive der Schuldenschreiber von Pfäffikon, Winterthur und Andelfingen eingesehen und vollkommen befriedigend erfunden worden.

3. Betreffend die Gemeindammänner.

a) Stand der unmittelbar durch sie vermittelten Betreibungen.

Auch der unmittelbar bei den Gemeindammännern angehobene Rechtstrieb hat im Berichtsjahr eine Verminderung erlitten, obgleich derselbe im Verhältniß zu den von den Schuldenschreibern ausgehenden Betreibungen noch sehr stark ist, wenn man in's Auge faßt, daß die Kompetenz der Gemeindammänner zu unmittelbarer Betreibung nur bis auf Frkn. 40 geht. Ein Blick in die Rechtstriebprotokolle der Gemeindammänner dürfte ohne

Zweifel zeigen, daß ein sehr bedeutender Theil der durch sie gehenden Betreibungen Forderungen für Steuern, Bußen und andere kleinere Guthaben von öffentlichen Gutsverwaltungen der Gemeinden betrifft und außer denen etwa Forderungen von Gemeindeeinwohnern selbst. Nach Abrechnung dieser Faktoren dürfte der übrige Rechtstrieb, der unmittelbar durch die Gemeindammänner geht, kaum beträchtlich sein.

Die uns zugekommenen Berichte über den Stand dieser Betreibungen zeigen folgendes Resultat:

Uebersicht

der Schuldbetreibung, welche unmittelbar durch die Gemeindammänner stattgefunden hat.

Im Bezirk:	Rechtsbote für unversicherte Forderungen.	Rechtsbote f. Forderung. m. freiwillig. Pfändern.	Rechtsvorschläge.	Pfandscheine.	Warnung vor d. Versilberung b. freiwilligen Pfändern.	Versilberungsbegehren.	Vollzog. Pfandversilberungen.
Zürich	4372	20	247	1089	12	396	16
Affoltern	1444	4	81	383	4	162	2
Horgen	4735	26	285	1210	15	482	19
Meilen	2798	8	206	883	6	325	2
Hinweil	4437	5	242	1005	3	388	4
Uster	1941	2	168	862	1	378	10
Pfäffikon	3290	1	158	567	1	243	4
Winterthur	1839	6	118	404	4	214	3
Andelfingen	1035	1	89	288	—	103	10
Bülach	1582	1	132	507	1	181	6
Regensberg	949	—	72	242	—	99	1
	28,422	74	1798	7440	47	2971	77.
	28,496			7,487.			

Wenn wir die Anzahl der ausgewirkten Rechtsvorschläge mit derjenigen der ausgefertigten Rechtsbote zusammenhalten, so verhalten sich die Ersteren zu den Letzteren wie 1 : 16, also annähernd gleich wie im Jahr 1858. Die Anzahl der vollzogenen Pfandversilberungen zu derjenigen der Versilberungsbegehren wie 1 : 39.

Vergleicht man die vorstehende Uebersicht mit der gleichartigen auf S. 65 unsers vorjährigen Rechenschaftsberichtes, so ergibt es sich, daß im Berichtsjahre die Anzahl der von den Gemeindammännern ausgefertigten Rechtsbote um 2629 und diejenige der Pfandscheine und der Warnungen vor der Versilberung um 612 sich gemindert hat.

Die größte Verminderung der Rechtsbote fällt auf den Bezirk Pfäffikon, sie beträgt 769; sodann folgt der Bezirk Hinweil mit 538, Uster mit 482, Winterthur mit 309, Bülach mit 229 und Meilen mit 213. In den übrigen Bezirken ist die Verminderung nicht bedeutend. Eine Vermehrung zeigt sich nur in den Bezirken Horgen um 50 und Andelfingen um 3 Rechtsboote.

An die vorstehende Uebersicht anschließend lassen wir, gleichwie in unserm letztjährigen Berichte, folgen:

Uebersicht

der unmittelbar bei den Gemeindammännern angehobenen Schuldbetreibungen, stufenweise nach den Gemeinden geordnet.

Im Bezirk:	Gemeinden, in denen keine solche Betreibung angehoben wurde.	Gemeinden, in denen Betreibungen stattgefunden haben und zwar: zwischen 1—10.	zwischen 10—50.	zwischen 50—100.	zwischen 100—200.	zwischen 200—300.	zwischen 300—400.	zwischen 400—500.	zwischen 500—600.	zwischen 600—700.	zwischen 700—800.	zwischen 800—900.	zwischen 900—1000.	zwischen 1000—1500.	Gesammtzahl.
Zürich	—	3	6	7	7	4	2	2	—	—	—	—	—	—	31
Affoltern	—	2	3	5	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	14
Horgen	—	—	1	2	4	1	—	1	—	—	—	—	—	3	12
Meilen	—	—	—	2	3	1	1	1	2	—	—	—	—	—	10
Hinweil	—	—	—	2	—	—	3	2	3	—	1	—	—	—	11
Uster	—	2	1	2	1	1	2	—	—	1	—	—	—	—	10
Pfäffikon	—	—	3	—	2	2	2	1	1	—	—	1	—	—	12
Winterthur	—	4	14	3	4	1	—	1	—	—	—	—	—	—	27
Andelfingen	—	6	11	2	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	22
Bülach	—	2	7	10	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	23
Regensberg	1	2	13	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24
	1	21	59	40	29	16	10	8	6	1	1	1	—	3.	196.

Hienach ergibt es sich, daß die Anzahl der Gemeinden, in denen nicht über 50 Rechtsbote durch den Gemeindammann ausgefertigt worden sind, $^2/_5$, diejenige, in denen nicht mehr als 100 expedirt wurden, $^5/_8$ aller Gemeinden ausmachen; die Zahl der Gemeinden, in denen über 300 ausgefertigt wurden, betrug 33, gerade so viel wie im Jahr 1858.

Um einen Gesammtüberblick über den Stand des Rechtstriebes im Kanton und seinen verschiedenen Arten zu erhalten, lassen wir folgen eine

Gesammt-Uebersicht

des Standes der Schuldbetreibung nach der Anzahl der ausgefertigten Rechtsbote.

	Rechtsbote für laufende Forderungen		Für grundversicherte Forderungen.	Schneller Rechtstrieb.	Total.
	durch die Schuldenschreiber.	durch die Gemeindammänner.			
Zürich	13127	4392	1527	289	19335
Affoltern	2482	1448	1619	12	5561
Horgen	3537	4761	522	43	8863
Meilen	2598	2806	737	36	6177
Hinweil	3933	4442	1494	24	9893
Uster	3827	1943	724	38	6532
Pfäffikon	3513	3291	1191	15	8010
Winterthur	5077	1845	616	71	7609
Andelfingen	2262	1036	511	28	3837
Bülach	3814	1583	896	45	6338
Regensberg	3966	949	1390	19	6324
	48,136	28,496	11,227	620	88,479.
		76,632.			

Wenn wir den Inhalt dieser Uebersicht den auf Seite 57, 58, 59 und 65 unsers letztjährigen Berichtes enthaltenen Uebersichten entgegenhalten, so ergibt es sich, daß im Berichtsjahre nicht weniger als 8124 Betreibungen weniger angehoben worden sind, als im Jahr 1858. Diese vertheilen sich auf die einzelnen Bezirke wie folgt:

Bezirk:	Vermehrung.	Verminderung.
Zürich	—	560
Affoltern	—	1059
Horgen	67	—
Meilen	—	550
Hinweil	—	1110
Uster	—	973
Pfäffikon	—	478
Winterthur	—	704
Andelfingen	—	656
Bülach	—	1219
Regensberg	—	882
	67	8191.

Es hat somit einzig im Bezirke Horgen eine unbedeutende Vermehrung des Rechtstriebes stattgefunden; in allen übrigen Bezirken dagegen eine ansehnliche Verminderung.

Wenn wir endlich den Inhalt der vorstehenden Gesammtübersicht des Rechtstriebes vom Jahr 1859 in einen Vergleich setzen zu der Bevölkerung unsers Kantons nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung vom Jahr 1850, so fallen durchschnittlich 8 Betreibungen auf je 23 Einwohner. Eine Repartition nach den einzelnen Bezirken zeigt folgendes Resultat:

Im	Bezirk	Zürich	2	Betreibungen	auf	5	Einwohner
„	„	Affoltern	3	„	„	7	„
„	„	Horgen	3	„	„	8	„
„	„	Meilen	1	„	„	3	„
„	„	Hinweil	2	„	„	5	„
„	„	Uster	2	„	„	5	„
„	„	Pfäffikon	2	„	„	5	„
„	„	Winterthur	1	„	„	4	„
„	„	Andelfingen	2	„	„	9	„
„	„	Bülach	5	„	„	16	„
„	„	Regensberg	2	„	„	5	„

Am günstigsten stellt sich demnach der Bezirk Andelfingen, ihm steht am nächsten der Bezirk Winterthur, dann folgen die Bezirke Horgen und Bülach, sodann der Bezirk Meilen; am ungünstigsten ist das Ergebniß im Bezirk Affoltern, doch steht dasselbe den übrigen fünf Bezirken, in denen das Verhältniß wie 2 : 5 sich gestaltet, nahezu gleich.

b) Aufsicht über die Gemeindammänner.

α) Vollziehung des Rechtstriebes.

Wenn wir die Uebersichten über die wegen säumiger Vollziehung des Rechtstriebes erlassenen Mahnungen u. s. w. in unsern Rechenschaftsberichten von den Jahren 1854, 1855 und 1856 mit den Ergebnissen der nämlichen Zusammenstellungen der Jahre 1857 und 1858 und der nachfolgenden Uebersicht vergleichen, so haben wir die Beruhigung, daß die Kontrole, welche wir über diesen Theil der Thätigkeit der Gemeindammänner haben eintreten lassen, nicht ohne Erfolg geblieben ist. Man sieht daraus aber gleichfalls, wie nothwendig dieselbe war; ohne sie wäre ein heilloser Unfug in die Vollziehung des Rechtstriebes eingetreten. Wir sind überzeugt, daß wegen dieser Aufsicht nicht ein einziger Schuldner härter mitgenommen worden ist. Die Nachläßigkeit, wenn sie von denen groß gezogen und gepflegt wird, welche durch ihre öffentliche Stellung den Sinn für Ordnung aufrecht erhalten sollten, wirkt demoralisirend, indem sie die Liederlichkeit begünstigt und in den Leuten die Idee weckt, es stehe lediglich in der Macht eines Beamten, das Gesetz zu handhaben oder nicht,

während Pünktlichkeit den Sinn für Ordnung und die Achtung vor dem Gesetze erhöht. Beispiele hiefür lassen sich zur Genüge aufzählen; man sehe sich nur um in Gemeinden, die das Glück haben, gewissenhafte und pflichtgetreue Beamte an ihrer Spitze zu haben und vergleiche den moralischen Zustand derselben mit demjenigen solcher Gemeinden, deren Vorsteher dieses Prädikat durchschnittlich nicht genießen und man wird einen auffallenden Unterschied in allen Beziehungen finden. Möchte dieß niemals aus dem Auge gelassen werden, wenn es sich um Wahlen für derartige Beamtungen handelt!

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen lassen wir die nachstehende Uebersicht folgen:

Uebersicht

der Mahnungen, Verzeigungen und Bestrafungen von Gemeindammännern wegen säumiger Vollziehung der Schuldbetreibung.

Bezirk:	Gesammtzahl d. Mahnungen.	Mahnungen zur Einsendung von		Verzeigungen bei Gericht.	Bestrafung durch das Bezirksgericht.
		Pfandberichten.	Verfilderungsberichten.		
Zürich	61	8	53	—	—
Affoltern	—	—	—	—	—
Horgen	—	—	—	—	—
Meilen	4	1	3	—	—
Hinweil	50	4	46	6	5
Uster	25	2	23	3	—
Pfäffikon	40	7	33	6	6
Winterthur	109	—	109	—	—
Andelfingen	63	3	60	1	—
Bülach	123	35	88	2	2
Regensberg	188	8	180	17	9
	663	68	595	35	22.

Eine Vergleichung des Ergebnisses dieser Uebersicht mit dem Inhalte der gleichartigen Uebersicht auf S. 63 unsers letztjährigen Berichtes zeigt eine Verminderung der erlassenen Mahnungen im Ganzen um 113, nämlich 36 Mahnungen wegen säumiger Einsendung von Pfandberichten und 77 wegen säumiger Vollziehung von Pfandverfilderungen. Dagegen haben sich die Verzeigungen bei Gericht um 4 und die Bestrafungen um 8 vermehrt.

Der Bezirk Horgen hat sich schon voriges Jahr dadurch ausgezeichnet, daß gegen die Gemeindammänner desselben weder Mahnungen noch Verzeigungen nöthig geworden sind; zu ihm hat sich nun auch der Bezirk

Affoltern gesellt, der sich übrigens bereits im Jahr 1857 in gleicher Weise ausgezeichnet hat. In den Bezirken Zürich, Meilen, Uster, Winterthur und Andelfingen sind zwar Mahnungen nöthig geworden, nicht aber Verzeigungen. Eine jedoch nur geringe Vermehrung der Mahnungen zeigt sich in den Bezirken Uster, Winterthur und Bülach, die stärkste Verminderung ist in den Bezirken Andelfingen und Regensberg eingetreten, in letzterm Bezirke ohne Zweifel in Folge der verschärften Kontrole, welche das Bezirksgericht eingeführt hat. Dennoch stehen die Mahnungen und Verzeigungen in dortigem Bezirke noch am höchsten. Wir sagen dieß, ohne damit dem Bezirksgerichte einen Vorwurf machen zu wollen, denn wir wissen auch, daß kaum in einem andern Bezirke die Mahnungen und die Verzeigungen durch den Schuldenschreiber so pünktlich erfolgen, wie in diesem und wir sprechen für diese Pflichttreue und das redliche Bestreben dieses Beamten, durch gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten für die Erhaltung des öffentlichen Kredites in seinem Bezirke möglichst zu sorgen, gerne öffentlich unsere Anerkennung aus. Das Bezirksgericht Regensberg bezeichnet immer noch den Gemeindammann von Dielstorf als den nachläßigsten, gegen welchen es im Berichtsjahre abermals wiederholt mit Ordnungsbuße eingeschritten sei. Auch gegen das Bezirksgericht Hinweil sprechen wir gerne unsere Anerkennung aus; dasselbe setzt seine bereits in unsern früheren Berichten angedeutete energische Kontrole stets fort, die bereits ihre guten Wirkungen zu Tage gefördert hat. Als die nachläßigsten Gemeindammänner seines Bezirkes bezeichnet es abermals diejenigen von Bubikon und Bärentschweil, auf welche beide mehr als $^3/_5$ der erlassenen Mahnungen fallen. Gegen den Erstern hat dasselbe in sechs Malen zusammen Fr. 48 und gegen den Letztern in vier Malen Fr. 29 Ordnungsbuße ausgesprochen. Das Bezirksgericht sagt in seinem Berichte: „Alle bisherigen Strafen scheinen hier nichts zu helfen. Gegen „keinen der übrigen Gemeindammänner haben wir strafend einschreiten „müssen, und doch ist sicherlich die Vollziehung des Rechtstriebes in den „andern Gemeinden so schwierig, wie in Bubikon und Bärentschweil, ja „schwieriger als in Bubikon. Wir haben Beiden verdeutet, daß wir in „Zukunft ernstlicher einschreiten werden."

3) Führung der Rechtstrieb- und Pfandprotokolle.

Die sämmtlichen Bezirksgerichte haben die Rechtstrieb- und Pfandprotokolle der Gemeindammänner einer sorfältigen Prüfung unterworfen und ihre Censurbemerkungen an uns eingesendet. Nach derselben war abermals an der Geschäftsführung eines großen Theiles dieser Beamten Vieles auszusetzen und gegenüber Manchem mußten die frühern Rügen wiederholt wer-

den. Dennoch sagen die Bezirksgerichte Zürich, Affoltern, Hinweil und Regensberg, es sei die Geschäftsführung dieser Beamten merklich besser geworden, obgleich auch diese Gerichte sich zu sehr vielen Rügen veranlaßt gesehen haben. Das Bezirksgericht Andelfingen klagt über vielfach stattgefundene Nichtbeachtung der Allen ertheilten gemeinsamen Anweisungen und äußert sich dabei folgendermaßen: „Wir haben uns auf's „Neue überzeugt, daß überall da, wo am meisten zu sagen ist, am wenig„sten darauf geachtet wird, den zu wiederholenden Anweisungen, sofern „nicht ein Personenwechsel in der Stelle des Gemeindammanns stattge„funden hat, suchen wir möglichst Nachdruck zu geben, ohne dabei hart „zu sein." Mehreren neu gewählten Gemeindammännern hat das gedachte Bezirksgericht eröffnet, daß, sofern sie in der Anwendung des Schuldbetreibungsgesetzes und der dasselbe betreffenden reglementarischen Vorschriften Anstand finden, die Gerichtskanzlei stets zu ihrer Belehrung bereit sein werde; dieselbe Eröffnung machte es ferner einem andern Gemeindammann, an den es die Aufforderung ergehen lassen mußte, sich über die bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen Belehrung zu verschaffen und an einen dritten erließ es die Aufforderung, sich mit seinem Pfandbuche in die Gerichtskanzlei zu verfügen, damit ihm diese mündliche Belehrung und Aufklärung über gerügte Unrichtigkeiten im Verfahren ertheilen könne. Das Bezirksgericht Hinweil sagt: „Es wird oft gefehlt in der „Vorstellung älterer Pfandrechte und doch ist gerade dieses ein Punkt, der „leicht zu Schädigungen der Gläubiger führen kann. Statt nämlich ältere „Pfandrechte nur denjenigen Gegenständen, auf denen sie wirklich haften, „vorzustellen, findet diese Vorstellung so statt, als haften dieselben auf „allen neuen Pfandgegenständen. Da, wo wir dieses Verfahren entdeckt „haben, fand eine Rüge statt." Um eine genauere und sorgfältigere Protokollführung dieser Beamten zu erzielen, hat das Präsidium des Bezirksgerichtes Regensberg, gemeinsam mit dem dortigen Schuldenschreiber, die sämmtlichen Gemeindammänner des Bezirkes ein Mal zusammen berufen, ihnen die nöthigen Anleitungen über die Führung der Protokolle ertheilt und denselben zugleich die Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer sorgfältigen Protokollführung klar zu machen gesucht. Das Bezirksgericht sagt indeß: „Bei einigen Gemeindammännern scheint zwar „eben so sehr die Fähigkeit, als der ernste Wille zu fehlen, ihre diesfäl„lige Aufgabe angemessen zu lösen." Als musterhaft wird die Geschäftsführung des Stadtammanns von Zürich und der Gemeindammänner von Wiedikon, Wipkingen, Erlenbach, Küsnacht, Uetikon, Volketschweil, Pfäffikon, Affoltern (bei Höngg), Niederglatt, Oberglatt und Stadel bezeichnet und keine Censurbemerkungen hat die Protokollführung der Gemeindammänner von Altstetten, Bir-

menstorf, Oetweil (an der Limmat), Schlieren, Uitikon, Unter-Engstringen, Wytikon, Wädenschweil, Hirzel, Horgen, Oberrieden, Thalweil, Langnau, Hinweil, Bülach, Bachenbülach, Winkel, Hört, Hochfelden, Glattfelden, Embrach, Oberembrach, Opfikon, Wasterkingen, Rümlang und Windlach veranlaßt. Die Bedeutung des hierin liegenden Lobes wird übrigens bezüglich der Gemeindammänner aus dem Bezirke Bülach dadurch modifizirt, daß das dortige Bezirksgericht sich im Wesentlichen bloß darauf beschränkt hat, nachzusehen, ob den im vorangegangenen Jahre ertheilten ausführlichen Anweisungen nachgelebt worden sei. Das war freilich nicht ganz in Ordnung, indessen anerkennen wir gerne, daß das Bezirksgericht die Protokolle der Gemeindammänner im Jahr vorher einer sehr genauen und einläßlichen Prüfung unterworfen hat. Nur die Bezirksgerichte Zürich und Regensberg heben die Gemeindammänner besonders hervor, deren Protokollführung am schlechtesten beschaffen ist, während die übrigen Bezirksgerichte zu unserm Bedauern dieß unterlassen haben. Wir wollen daher für dießmal auch die von jenen beiden Bezirksgerichten genannten Gemeindammänner hier nicht näher bezeichnen, zumal wir die fehlerhafte Protokollführung keineswegs ausschließlich dem Mangel an gutem Willen zuschreiben, vielmehr gerne anerkennen, daß man hiebei auf die persönliche Befähigung ebenfalls angemessene Rücksicht nehmen muß; dennoch sollte man doch erwarten dürfen, daß die gleichen Fehler sich nicht immer und immer wiederholen. Das Bezirksgericht Regensberg hat gegen mehrere Gemeindammänner den ihnen früher eröffneten Strafandrohungen keine Folge gegeben, weil der Gerichtsvorstand, der zum Zweck mündlicher Belehrung dieselben bei Gelegenheit der Prüfung ihrer Protokolle vor sich geladen, sich überzeugt hat, daß sie ihrem Amte gar nicht gewachsen seien. Das Bezirksgericht Andelfingen sprach gegen drei Gemeindammänner einen ernsten Verweis aus und trug denselben auf, nach geschehener Verbesserung verschiedener Unvollständigkeiten ihre Protokolle zu nochmaliger Prüfung einzusenden. Die letztere Anordnung wurde auch von dem Bezirksgerichte Hinweil gegen zwei und von dem Bezirksgerichte Bülach gegen einen Gemeindammann getroffen. Die Androhung von Ordnungsbuße für den Fall, als die ertheilten Anweisungen nicht befolgt werden sollten, wurde von dem Bezirksgerichte Zürich gegen zwei, von dem Bezirksgerichte Andelfingen gegen zwölf, von dem Bezirksgerichte Regensberg gegen zwei und von dem Bezirksgerichte Pfäffikon gegen einen Gemeindammann ausgesprochen und die Bezirksgerichte Affoltern und Bülach haben einigen solchen Beamten „nachdrückliche Ahndung" angedroht.

γ) Amtliche Kundmachungen in privatrechtlichen Verhältnissen.

Auch die Führung dieser Protokolle nöthigte die Bezirksgerichte zu mancherlei Bemerkungen und Rügen gegen die Gemeindammänner; es tritt hier ungefähr dasselbe Verhältniß ein wie bei der Führung der Rechtstrieb- und Pfandprotokolle; der Beamte, welcher in Führung dieser unordentlich und ungenau ist, ist dieß auch bei Führung des Protokolls über die amtlichen Kundmachungen. Die Bezirksgerichte geben sich indeß alle Mühe, um eine gewisse Ordnung und Regelmäßigkeit zu erzielen und die alljährliche Durchsicht dieser Protokolle verbunden mit den daherigen Censurbemerkungen tragen hiezu viel bei. Ein großer Theil dieser Beamten wird übrigens stets Manches zu wünschen übrig lassen, so sehr man sich auch bestreben wird, ihnen Belehrungen und Anleitungen zu ertheilen.

Gleich wie in unserm letztjährigen Berichte haben wir auch dießmal eine Zusammenstellung der amtlichen Aufkündigungen von Schulden bearbeitet, welche wir hienach folgen lassen:

Uebersicht

der amtlichen Aufkündigungen von Schulden.

Im Bezirk:	Aufkündigungen			Rechtsvorschläge		
	durch die Schuldenschreiber.	unmittelbar dch. d. Gemeindammänner.	Total.	gegen Aufkündigungen, welche von d. Schuldenschreibern ausgegangen sind.	gegen solche unmittelbar durch d. Gemeindammänner.	Total.
Zürich	386	352	738	24	10	34
Affoltern	111	125	236	7	7	14
Horgen	67	175	242	4	12	16
Meilen	76	199	275	4	14	18
Hinweil	216	204	420	15	15	30
Uster	99	138	237	5	6	11
Pfäffikon	165	118	283	17	11	28
Winterthur	170	161	331	10	5	15
Andelfingen	112	82	194	2	5	7
Bülach	143	212	355	5	6	11
Regensberg	126	95	221	4	1	5
	1671	1861	3532.	97	92	189.

Dießmal übersteigt die Anzahl der unmittelbar von den Gemeindammännern ausgegangenen amtlichen Aufkündigungen die Anzahl der durch die Schuldenschreiber vermittelten um 190. Das Verhältniß der Anzahl der ausgewirkten Rechtsvorschläge zu der Gesammtzahl der geschehenen Aufkündigungen weicht von demjenigen im vorigen Jahre nur unbedeutend ab; jene verhalten sich nämlich zu diesen ungefähr wie 2 : 37.

Im Ganzen hat sich die Anzahl der durch die Schuldenschreiber und Gemeindammänner vermittelten Aufkündigungen gegenüber dem vorigen Jahr um 389 vermindert, nämlich diejenigen durch die Schuldenschreiber um 349, und diejenigen unmittelbar durch die Gemeindammänner um 40.

D. Oberaufsicht

über die Rechtsanwälte und die Geschäftsagenten.

1. Betreffend die Rechtsanwälte.

Ueber die Verrichtungen der Anwälte sprechen sich die meisten Bezirksgerichte durchweg befriedigend aus. Mehrere andere dagegen berichten uns, daß das Auftreten einzelner Anwälte, insbesondere auch ihr Benehmen gegen die Gegenpartei ihnen mißfalle. Das Bezirksgericht Hinweil, das sich in seinem Jahresberichte über das Jahr 1858 hierüber beklagt hat (siehe unsern letzten Bericht S. 69), sagt in seinem diesjährigen Bericht: „Es scheint uns, der im Jahr 1858 gegen einzelne Anwälte ausgesprochene „Tadel über persönliche Ausfälle gegen den Gegner habe theilweise, wenn „auch noch nicht, wie zu wünschen gewesen wäre, gewirkt," — und das Bezirksgericht Winterthur äußert sich folgendermaßen: „In Paternitäts„prozessen wird gewöhnlich von Seite des Beklagten auf Abweisung der „Klage angetragen, weil die Klägerin sich andern Mannspersonen zur „Unzucht überlassen habe und auch sonst dieselbe um ihres unzüchtigen „Lebenswandels willen als des Klagerechtes unwürdig erscheine; und da „werden in der Regel theils unschuldige Vorgänge entstellt, theils ganz „unwahre Thatsachen behauptet und in einer Weise ausgeschmückt, daß der „Vortrag nicht nur als ein arger Ausfall gegen die Klägerin sich darstellt, „sondern auch das sittliche Gefühl geradezu empören muß; in dieser Be„ziehung wäre sehr zu wünschen, daß die betreffenden Anwälte sich auf die „erheblichen Punkte möchten beschränken und es so viel immer möglich „würden zu vermeiden suchen, daß ihr Vortrag sich als ein persönlicher „Angriff auf die Ehre der Klägerin gestalte." Wir bestätigen das Gesagte Wort für Wort; in der That kommen häufig Fälle vor, wo der Anwalt des Beklagten auf sehr unwürdige Weise über die Klägerin lozieht, selbst wenn diese eine sonst ganz gut beläumdete Person ist und der Beklagte

sie, nachdem er sie zum Falle gebracht hat, aus sehr verwerflichen Motiven im Stiche läßt. Wir mißbilligen es keineswegs, wenn der Beklagte, falls er Grund zu dergleichen Anschuldigungen hat, diese geltend macht, aber niemals sollte ein ehrenhafter Anwalt sich zum Werkzeuge der gröbsten Inhumanität hergeben; wahrlich, die Ehre seines Standes leidet weit mehr darunter, als diejenige der schuldlos Angegriffenen. Das Bezirksgericht Andelfingen nennt einen Anwalt, dem gegenüber es sich genöthigt gesehen habe, die Erwartung auszusprechen, daß er bei Einleitung von Klagen etwas genauer zu Werke gehen möchte, als es in dem betreffenden Spezialfalle geschehen war, und gegen einen andern Anwalt habe es einen Verweis ausgesprochen, weil derselbe erst nach durchgeführtem Beweisverfahren und nach der Schlußverhandlung die Akten genauer angesehen hatte und bei den beiden Verhandlungen, die in dem betreffenden Prozesse stattgefunden, unvorbereitet erschienen sei.

Indem wir diesen Bemerkungen hier eine Stelle einräumen, soll damit durchaus nicht ein ungünstiges Urtheil über den Stand der Anwälte ausgesprochen sein. Weitaus den meisten derselben geben wir gerne das Zeugniß, daß sie im Allgemeinen ihren Pflichten in redlicher Weise nachkommen und sich bestreben, die ihrem Stande gebührende Achtung zu erhalten und die gegen denselben im Publikum hin und wieder geäußerten einseitigen und grundlosen Vorurtheile durch ihr Thun und Lassen zu widerlegen. Gegen Anwälte, welche sich zu Führung von Prozessen hergaben, die uns als trölerhaft oder leichtsinnig vorgekommen sind, haben wir jedesmal eine angemessene Rüge, mitunter auch Ordnungsbuße ausgesprochen; Fälle dieser Art kamen jedoch bei uns nur ganz wenige vor.

Was insbesondere den Stand der Fürsprecher anbetrifft, so können wir im Allgemeinen gegen denselben unsere volle Zufriedenheit aussprechen. Die Leistungen Einzelner verdienen als ausgezeichnet qualifizirt zu werden, sowohl in Hinsicht auf wissenschaftliche Behandlung der Rechtsfälle, als auch rücksichtlich der Art und Weise der Prozeßführung. Mit Vergnügen heben wir hervor, daß sehr häufig Fälle vorkommen, wo ein solcher Anwalt die Führung eines Prozesses um der Natur desselben willen ablehnt oder der Partei die Rückziehung der Appellation anräth.

Im Laufe des Berichtsjahres haben zwei Kandidaten nach befriedigend bestandener Prüfung die nachgesuchten Fähigkeitszeugnisse zum Zwecke der Erlangung der Patente als Kantonsprokuratoren erhalten. Beide haben diese Patente beim Regierungsrathe aushingenommen; es ist jedoch im Berichtsjahre nur Einer derselben in Funktion getreten und zu diesem Zweck von uns beeidigt worden. Ein dritter Kandidat hat sich zur Prüfung angemeldet, welche indeß in das laufende Jahr verschoben wurde.

Von den bereits in Funktion gestandenen Kantonsprokuratoren ist Einer nach befriedigend bestandener Prüfung, soweit dieselbe von ihm verlangt wurde (siehe darüber unsern letztjährigen Bericht S. 71), zum Fürsprech befördert worden.

2. Betreffend die Geschäftsagenten.

Die Berichte der Bezirksgerichte enthalten keinerlei Rügen gegen Geschäftsagenten; vielmehr sprechen Alle sich mit Befriedigung über die Wirksamkeit und die gesetzlich vorgeschriebene Buchführung derselben aus, und auch wir selbst sahen uns im Berichtsjahre niemals zu einem Tadel gegen solche veranlaßt.

Drei Geschäftsagenten, deren Patente ausgelaufen waren, haben im Berichtsjahre die zu Erlangung neuer Patente gesetzlich vorgeschriebene Empfehlung von uns erhalten. Anmeldungen neuer Kandidaten oder Prüfungen von bereits angemeldeten fanden keine statt.

II. Die Abtheilungen des Obergerichtes.

Von denselben wurden im Berichtsjahre folgende Geschäfte theils erledigt, theils zur Erledigung vorbereitet:

A. Civilabtheilung.

Die Civilabtheilung hielt im Berichtsjahre 68 Sitzungen, zwei weniger als im Jahr 1858, und erledigte in denselben folgende Geschäfte:

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

(Mit Inbegriff der Ehe- und Paternitätsstreitigkeiten.)

Zu den 8 aus dem Jahr 1858 hinübergetragenen Appellationen sind 259 neu eingekommen; die Gesammtzahl beläuft sich demnach auf 267. Davon sind 171 durch Urtheil, 72 durch Rückweisung an die erste Instanz oder durch Zurückziehung der Appellation, im Ganzen somit 243 erledigt worden. 24 Fälle wurden in das Jahr 1860 hinübergetragen.

Folgende Uebersicht zeigt das Nähere:

Ueberſicht

der von der Civilabtheilung des Obergerichtes erledigten Prozeſſe.

Aus d. Bezirk:	Die Berufung wurde ganz gutgeheißen.	Die Berufung wurde theilweiſe gutgeheißen.	Die Berufung wurde verworfen.	Der Prozeß wurde an die untere Inſtanz zurückgewieſen.	Die Appellation wurde von den Parteien zurückgezogen.	In's Jahr 1860 übergetragen.	Total.
Zürich	12	8	40	6	17	6	89
Affoltern	1	1	6	—	3	—	11
Horgen	4	1	10	—	2	2	19
Meilen	1	2	7	—	2	2	14
Hinweil	1	2	6	2	5	—	16
Uſter	3	2	8	—	8	1	22
Pfäffikon	2	2	10	—	11	4	29
Winterthur	2	5	9	3	6	4	29
Andelfingen	2	—	9	—	—	3	14
Bülach	—	2	6	2	—	1	11
Regensberg	—	3	4	—	5	1	13
	28	28	115	13	59	24	267.
	56.						
	243.						

In 54 durch Urtheil erledigten Fällen hat die klagende Partei ganz, in 52 theilweiſe obgeſiegt, in 65 iſt ſie unterlegen.

In 18 Fällen iſt je eine Partei, in 1 Fall ſind beide Parteien ohne Anwalt aufgetreten.

In 1 Fall wurde eine Appellationsbuße, in 2 Fällen eine Ordnungsbuße verhängt.

Von 2 gegen obergerichtliche Urtheile eingereichten Reviſionsbegehren wurden beide abgewieſen.

Anderweitige, auf die erwähnten Civilprozeſſe bezügliche Beſchlüſſe wurden 66 erlaſſen.

Bei Vergleichung der Zahl der im Jahr 1858 von der Civilabtheilung erledigten Civilprozeſſe, laut Seite 73 unſers vorjährigen Berichtes 256 betragend, mit derjenigen der im Jahr 1859 erledigten ergibt ſich eine Verminderung um 13 Prozeſſe.

2. Rekurſe.

Während im Jahr 1858 die Zahl der erledigten Rekurſe 430 betragen hat, beläuft ſich dieſelbe im Berichtsjahre nur auf 370, ſo daß ſich abermals eine Verminderung um 60 Rekurſe herausſtellt.

Von den 370 Rekursen waren gerichtet:

a) Gegen Beschlüsse der Bezirksgerichte:

Bezirk:	wegen: Prozeßleitung.	wegen: anderweitiger Beschlüsse.	wovon: begründet.	wovon: theilweise begründet.	wovon: unbegründet.	wovon: durch Abstand erledigt.	Total.
Zürich	8	22	7	3	17	3	30
Affoltern	—	—	—	—	—	—	—
Horgen	—	7	1	2	4	—	7
Meilen	1	3	1	—	3	—	4
Hinweil	—	1	—	—	1	—	1
Uster	2	4	1	—	5	—	6
Pfäffikon	4	6	—	1	9	—	10
Winterthur	4	6	3	2	5	—	10
Andelfingen	1	2	—	—	3	—	3
Bülach	3	5	1	—	6	1	8
Regensberg	—	3	1	—	1	1	3
	23	59	15	8	54	5	82.
	82.		82.				

b) Gegen Verfügungen der Bezirksgerichtspräsidenten in ihrer Einzelnkompetenz.

Bezirk:	über: Schuldbetreibung.	über: Befehle und Verbote betreffend privatrechtliche Gegenstände.	über: anderweitige Verfügungen.	wovon: begründet.	wovon: theilweise begründet.	wovon: unbegründet.	wovon: durch Abstand erledigt.	Total.
Zürich	72	31	7	21	12	70	7	110
Affoltern	7	1	1	1	1	7	—	9
Horgen	16	7	1	11	4	7	2	24
Meilen	10	3	1	3	2	9	—	14
Hinweil	17	7	2	6	2	18	—	26
Uster	12	4	1	10	2	3	2	17
Pfäffikon	28	6	5	12	7	20	—	39
Winterthur	11	2	4	2	1	13	1	17
Andelfingen	6	4	—	3	—	6	1	10
Bülach	11	5	—	2	—	12	2	16
Regensberg	2	2	2	4	—	1	1	6
	192	72	24	75	31	166	16	288.
	288.			288.				

In 9 Fällen wurde einer Partei eine Ordnungsbuße, in 1 Fall eine Trölerbuße aufgelegt.

Von 4 Revisionsbegehren wurden alle abgewiesen.

3. Geschäfte der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die Zahl derselben beträgt im Berichtsjahre 187, oder 31 weniger als im vorigen Jahr, wo sich dieselbe laut Seite 76 unseres letzten Berichtes auf 218 belief.

Dieselben vertheilen sich nach ihrer verschiedenen Natur wie folgt:

a)	Erlaß von Ausweisschriften bei Verehelichungen . .	11
b)	Nachträgliche Anerkennung formwidrig geschlossener Ehen	14
c)	Beschlüsse betreffend Bewilligung von ganzer oder theilweiser Vereinigung von Grundprotokollen . . .	7
d)	Bewilligung zum Aufruf resp. Löschung von Grundzins und Zehnten, haftend auf Grundstücken ganzer Gemarkungen	8
e)	Aufruf von Schuldurkunden	29
f)	Amortisation solcher	43
g)	Bewilligung zu neuer Ausfertigung vorhandener, aber schadhafter Urkunden	5
h)	Aufruf von unbekannt Abwesenden	13
i)	Verschollenheitserklärung solcher	2
k)	Todeserklärung Verschollener	9
l)	Rehabilitationsgesuche von Falliten	46

von diesen wurden 44 gutgeheißen und 2 an die betreffenden Bezirksgerichte zurückgewiesen. Dieselben vertheilen sich auf die einzelnen Bezirke folgendermaßen:

Bezirk:	Total.	Davon entsprochen.	Davon einstweilen verworfen.
Zürich	10	10	—
Affoltern	—	—	—
Horgen	6	5	1
Meilen	4	4	—
Hinweil	5	5	—
Uster	7	7	—
Pfäffikon	1	1	—
Winterthur	7	6	1
Andelfingen	2	2	—
Bülach	1	1	—
Regensberg	3	3	—
	46	44	2
		46.	187.

4. Beschlüsse verschiedener anderer Art.

Unter diese Rubrik fallen folgende Geschäfte:

a)	Weisungen und Anleitungen an untere Behörden und Beamte	38
b)	Einfragen, Gesuche und Mittheilungen von Behörden .	25
c)	Gesuche und Einfragen von Privaten	15
d)	Prüfung von Kandidaten der Advokatur, des Notariats und der Geschäftsagentur, sowie Beschlüsse über die Erledigung der diesfälligen Geschäfte	25
e)	Beschlüsse betreffend Stempelung von Aktenstücken u. s. w.	51
		154.

B. Kriminalabtheilung.

Die Kriminalabtheilung hielt im Laufe des Berichtsjahres 38 Sitzungen. In denselben wurden behandelt und erledigt:

1. Straffälle.

Von 213 neu eingekommenen und
„ 5 aus dem Jahr 1858 hinübergetragenen,

zusammen also von 218 Appellationen wurden 214 erledigt und 4 in das Jahr 1860 hinübergetragen.

Die erledigten Appellationen vertheilen sich gemäß der nachfolgenden Uebersicht auf die verschiedenen Bezirke wie folgt:

Uebersicht

der von der Kriminalabtheilung des Obergerichtes erledigten Strafprozesse.

Bezirk:	Erledigt durch: Urtheil bestätigend.	Urtheil abändernd.	Abstand.	sonstigen Beschluß.	In das Jahr 1860 hinübergetragen.	Total.
Zürich	35	13	17	3	1	69
Affoltern	4	4	1	—	—	9
Horgen	11	3	5	—	—	19
Meilen	3	3	3	2	1	12
Hinweil	4	1	1	1	1	8
Uster	11	7	7	—	—	25
Pfäffikon	6	2	3	1	—	12
Winterthur	9	3	8	—	1	21
Andelfingen	3	4	2	—	—	9
Bülach	10	4	3	—	—	17
Regensberg	8	6	2	1	—	17
	104	50	52	8	4	218.
	154.					
	214.					

Hienach ergibt sich rücksichtlich der Anzahl der erledigten Appellationen im Vergleich zu derjenigen im Jahr 1858 (S. 87 unsers vorjährigen Berichtes) eine Vermehrung um 24.

Der Erfolg dieser Appellationen ist für die Beurtheilung der erstinstanzlichen Justizverwaltung auch dießmal wieder ein sehr günstiger, indem nur bei ¼ der an die Kriminalabtheilung gelangten Appellationen das erstinstanzliche Urtheil abgeändert wurde. Im Jahr 1858 war dasselbe noch etwas günstiger, als jetzt, indem die Quote damals sogar nur ⅕ betragen hat. Die übrigen ¾ der Appellationen wurden theils bestätigt, theils zurückgezogen und einige wenige Fälle in anderer Weise erledigt.

In 6 Fällen bezog sich die Appellation lediglich auf den Civilpunkt. Hievon waren 3 begründet und 3 unbegründet.

Von den Appellationen der Angeklagten wurden 73 für unbegründet und 31 für begründet erklärt, und zwar 14 behufs Freisprechung anstatt der Verurtheilung und 17 behufs Herabsetzung der Strafe.

Kontumazurtheile fanden 2 statt.

In 37 Fällen wurde Vervollständigung der Akten angeordnet.

In 2 Fällen wurde das bezirksgerichtliche Urtheil theils wegen Inkompetenz, theils wegen Unzuläßigkeit des Verfahrens,

In 1 Falle durch erfolgten Tod des Angeklagten und

in 5 Fällen gemäß § 22 aufgehoben.

In 6 Fällen wurden Ordnungsbußen und in 4 Fällen Stempelbußen ausgesprochen.

Im Ganzen wurden 41 Angeschuldigte freigesprochen und 157 verurtheilt.

Von den 41 Freigesprochenen sind 24 von der ersten Instanz verurtheilt worden; hinsichtlich der 17 Uebrigen wurde die erstinstanzliche Freisprechung bestätigt.

2. Rekurse.

Rekurse gegen Beschlüsse der Bezirksgerichte und Verfügungen der Bezirksgerichtspräsidenten wurden 18 behandelt, 4 mehr als im Jahr 1858, die sich gemäß nachstehender Uebersicht auf die Bezirke vertheilen, wie folgt:

Uebersicht

der von der Kriminalabtheilung erledigten Rekurse.

Bezirk:	begründet.	theilweise begründet.	unbegründet.	Abstand.	Total.
Zürich	3	—	2	—	5
Affoltern	1	—	—	—	1
Horgen	2	—	1	—	3
Meilen	—	—	1	—	1
Hinweil	—	—	—	—	—
Uster	—	—	—	—	—
Pfäffikon	—	—	1	—	1
Winterthur	1	—	1	—	2
Andelfingen	—	—	—	—	—
Bülach	—	—	1	—	1
Regensberg	1	1	2	—	4
	8	1	9	—	18.

3. Geschäfte verschiedener anderer Art.

Als solche kamen zur Behandlung:

4 Gesuche um Rehabilitation von Verurtheilten;
39 Gesuche um Strafumwandlung, von denen 37 gutgeheißen, dagegen 2 abgewiesen wurden;
5 Gesuche um Abänderung früherer Strafumwandlungsbeschlüsse;
5 allgemeine Anleitungen und Weisungen an untere Behörden und Beamte;
51 Beschlüsse betreffend Einfragen, Berichte, Gesuche und Mittheilungen von und an Behörden;
36 Beschlüsse in Folge von Einfragen und Gesuchen von Privaten.

140 Zahl der besondern Beschlüsse verschiedener Art.
18 Zahl der Rekurse,

158, wozu noch kommen:
137 Präsidialverfügungen verschiedener Art außer den Verfügungen über Abstand von Appellationen.

295.

C. Anklagekommission.

Dieselbe hat, meistens auf dem Wege der Cirkulation der Akten und der schriftlichen Anträge der betreffenden Referenten, folgende Geschäfte behandelt und erledigt:

1. Klagen, welche von Staatswegen erhoben worden sind:

a) Uebertrag aus dem Jahr 1858 . . .	4	
b) neu eingegangen im Jahr 1859 . .	155	
c) Wiederaufnahme älterer Proceduren . .	5	
		164.
2. Privatklagen		—
Summa		164.

Davon wurden erledigt:

Staatsklagen:	158.
Es blieben sonach mit Ende des Jahres 1859 pendent	6.

Die Erledigung der 158 Staatsklagen fand in folgender Weise statt:

1. durch einfache Zulassung der Anklage	72
2. durch Fallenlassen derselben	71
3. durch Ueberweisung an andere Gerichte . . .	12
4. von der Hand gewiesen wurden:	
a) wegen Inkompetenz	2
b) wegen Unstatthaftigkeit des Strafverfahrens überhaupt	1
	158.

Außerdem wurden:

3 allgemeine Anleitungen und Weisungen an untere Behörden und Beamte erlassen;

85 Beschlüsse über Einfragen, Berichte, Gesuche und Mittheilungen von und an Behörden, und

9 Beschlüsse über Einfragen und Gesuche von Privaten gefaßt.

97.

Bei den sistirten Untersuchungen wurden die ergangenen Kosten in 8 Fällen den Angeschuldigten und in 7 Fällen den Denunzianten aufgelegt.

Mahnungen an Untersuchungsrichter zur Beförderung der Untersuchungen wurden keine erlassen.

Von Mitgliedern der Anklagekommission wurden im Berichtsjahre 15 Prozeduren geführt.

Eine Zusammenstellung der im Jahre 1859 von dem Obergerichte, seinen Abtheilungen und der Anklagekommission erledigten Geschäfte ergibt folgendes Resultat:

1. an erledigten Appellationen gegen Civilurtheile und diesfälligen Revisionsgesuchen:
   a) Appellationen:
      α. vom (Gesammt-) Obergericht . . 7
      β. von der Civilabtheilung . . . 243
      250
   b) Revisionsgesuche, alle von der Civilabtheilung erledigt 2
      252
2. an erledigten Appellationen gegen Strafurtheile und an Restitutionsgesuchen gegen solche:
   a) Appellationen, von der Kriminalabtheilung behandelt 214
   b) Restitutionsgesuche, alle von dem Gesammt-Obergerichte erledigt 7
      221
3. an Nichtigkeitsbeschwerden gegen schwurgerichtliche Urtheile, vom Gesammt-Obergericht erledigt . . . 1
4. Erledigung von Anklagen und Verzeigungen durch die Anklagekommission 158
5. an erledigten Rekursen und an Revisions- und Restitutionsgesuchen gegen Rekursbeschlüsse:
   a) Recurse:
      α. vom (Gesammt-) Obergericht . . 6
      β. von der Civilabtheilung . . . 370
      γ. von der Kriminalabtheilung . . 18
      394
   b) Revisionsgesuche, alle von der Civilabtheilung erledigt 4
      398
6. an Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit, durch die Civilabtheilung 187
7. Rehabilitations- und Strafumwandlungsgesuche von Verurtheilten:
   a) Rehabilitationsgesuche, alle von der Kriminalabtheilung erledigt 4
   b) Strafumwandlungsgesuche:
      α. vom (Gesammt-) Obergericht . . 15
      β. von der Kriminalabtheilung . . 44
      59
      63

Uebertrag: . 1280

	Uebertrag .	1280
8. Beschlüsse verschiedener anderer Art:		
a) vom (Gesammt-) Obergerichte	281	
b) von der Civilabtheilung	154	
c) von der Kriminalabtheilung	92	
d) von der Anklagekommission	97	
		624.
	Gesammtzahl	1904.

Vergleichen wir die Gesammtzahl der von dem Obergerichte und seinen Abtheilungen im Berichtsjahre erledigten Geschäfte mit derjenigen aus dem Jahr 1858 zunächst nach den einzelnen Kathegorien, so tritt uns folgendes Resultat entgegen:

a) hinsichtlich der Civilsachen: daß im Jahr 1859 9 Appellationen und 3 Revisionsgesuche weniger behandelt worden sind, als im Jahr 1858, indem die Anzahl der Erstern sich von 259 auf 250 und die der Letztern von 5 auf 2 vermindert hat;

b) hinsichtlich der Straffachen: daß die im Jahr 1859 erledigten Appellationen und Nichtigkeitsbeschwerden gegenüber denjenigen im Jahr 1858 zusammen um 25 und die Restitutionsgesuche um 4 sich vermehrt haben, indem jene von 190 auf 215 und diese von 3 auf 7 gestiegen sind, — und daß ebenso auch eine Vermehrung der Geschäfte der Anklagekommission von 123 auf 158, also um 35 eingetreten ist;

c) hinsichtlich der Rekurse: daß abermals eine Verminderung um 56, nämlich von 450 auf 394 eingetreten ist, und daß ebenso auch die Revisions- und Restitutionsgesuche in Rekursachen um 2, nämlich von 6 auf 4 sich vermindert haben, so daß bei beiden zusammen eine Minderzahl um 58 sich zeigt;

d) betreffend die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit: daß eine Reduktion von 218 auf 187, somit ebenfalls eine Verminderung um 31 eingetreten ist; endlich

e) hinsichtlich der Anzahl der unter Ziffer 7 und 8 der vorstehenden Gesammtübersicht aufgezählten, zusammen 687 betragenden Geschäfte: daß eine Verminderung um 269 eingetreten ist, da im Jahr 1858 die Anzahl derselben sich auf 956 belaufen hat.

Das Gesammtergebniß aller dieser Vergleichungen geht dahin, daß die von dem Obergerichte im Berichtsjahre behandelten und erledigten Geschäfte 306 weniger betragen, als im Jahr 1858, indem laut S. 86 unsers letztjährigen Berichtes die Gesammtzahl der in jenem Jahr erledigten Geschäfte sich auf 2210 belaufen hat.

III. Schwurgericht.

Das Schwurgericht hielt während des Berichtsjahres 4 Sitzungen, 1 in Zürich, 2 in Winterthur und 1 in Pfäffikon. Die längste Dauer dieser Sitzungen betrug 11, die kürzeste 5 Tage. Die Gesammtzahl der Sitzungstage beläuft sich auf 28, 1 Tag mehr als im Jahr 1858.

In denselben wurden 54 Fälle erledigt und zwar:

a) auf den Wahrspruch der Geschwornen hin 24
b) theilweise ohne Mitwirkung der Geschwornen 6
c) ganz ohne Mitwirkung der Geschwornen 24.

Bezüglich der unter litt. a erwähnten Urtheile ist zu bemerken, daß in
1 Falle Freisprechung aller Angeklagten, in
1 „ Freisprechung einzelner Angeklagten und in
22 Fällen Schuldigerklärung aller Angeklagten erfolgt ist.

Dabei waren 31 Personen implizirt, wovon
2 freigesprochen und 29 verurtheilt wurden.

Unter den Fällen litt. b waren 8 Personen betheiligt, von denen alle 8 verurtheilt wurden.

In den 24 Fällen unter litt. c waren alle Angeklagten anwesend.

In diesen 24 Fällen waren ebenfalls 24 Angeklagte betheiligt, welche alle verurtheilt wurden.

Ergänzungsgeschworne haben nicht zugezogen werden müssen.

Die Anzahl der im Berichtsjahr von dem Schwurgerichte verurtheilten Personen beträgt 61, also 5 weniger als im Jahr 1858.

Ueber das Geschlecht, das Alter und die Herkunft derselben gibt folgende Uebersicht Auskunft:

Uebersicht

der von dem Schwurgerichte verurtheilten Personen nach Geschlecht, Alter und Herkunft.

Herkunft.	Geschlecht.		Alter zwischen					
Bezirk:	männlich.	weiblich.	12—20 Jahren.	20—30 Jahren.	30—40 Jahren.	40—50 Jahren.	50—60 Jahren.	Total.
Zürich	6	—	3	—	3	—	—	6
Affoltern	2	—	1	—	1	—	—	2
Horgen	2	—	—	—	—	2	—	2
Meilen	7	—	—	2	4	—	1	7
Hinweil	6	—	1	1	—	3	1	6
Uster	2	2	—	3	—	1	—	4
Pfäffikon	3	1	1	1	2	—	—	4
Winterthur	8	1	—	3	2	3	1	9
Andelfingen	2	—	—	2	—	—	—	2
Bülach	8	1	2	3	1	2	1	9
Regensberg	3	—	—	1	1	1	—	3
Schweizerbürg.	1	1	—	1	1	—	—	2
Ausländer	4	1	—	3	2	—	—	5
	54	7.	8	20	17	12	4	61.

Hiebei kamen folgende Verbrechen zur Sprache:

1. Verbrechen der Unzucht:		
Nothzucht	7	
Blutschande	1	
Schändung	3	16
Widernatürliche Wollust	2	
Erregung öffentlichen Aergernisses	3	
2. Verbrechen gegen das Leben Anderer:		
Mord	1	
Todtschlag	1	
Kindsmord	1	
Abtreibung der Leibesfrucht	1	10
Tödtung durch Fahrläßigkeit	3	
Körperverletzung	2	
Verheimlichung der Niederkunft	1	
3. Verbrechen gegen das Eigenthum Anderer:		
Raub	1	
Diebstahl, ausgezeichneter	10	
„ einfacher	7	30
Diebstahlsbegünstigung	3	
Unterschlagung	6	
Brandstiftung	3	
4. Verbrechen des Betruges:		
Betrug, ausgezeichneter	4	11
„ einfacher	7	
5. Verbrechen der öffentlichen Beamten:		
Verletzung der Amtspflicht	1	1
		68.

Es wurden folgende Strafarten ausgesprochen:

Todesstrafe	1
Kettenstrafe bis 15 Jahr	1
Zuchthaus zwischen 5—10 Jahren	8
„ „ 2—5 „	16
„ unter 2 Jahren	5
Gefängniß zwischen 2—3 Jahren	2
„ „ 1—2 „	7
„ „ 6—12 Monaten	8
„ „ 1—6 „	7
„ unter 1 Monat	6.

Mit diesen Strafen wurden folgende verbunden:

Verweisung aus der Eidgenossenschaft	—
„ „ dem Kanton . .	3

Geldbuße:

in Verbindung mit andern Strafen .	8.

Ueberdieß wurde in 1 Falle noch Ordnungsbuße ausgesprochen.

Von den 61 Verurtheilten waren 33, somit abermals über die Hälfte, rückfällig und zwar:

6	zum	1. Mal,
7	„	2. „
2	„	3. „
7	„	4. „
1	„	5. „
1	„	6. „
2	„	7. „
3	„	8. „
2	„	9. „
2	„	10. „
33.		

Im schwurgerichtlichen Untersuchungsverhaft befanden sich dieses Jahr 108 Personen, nämlich

65	Personen	unter 1	Monat,
28	„	zwischen 1—2	Monaten,
11	„	„ 2—3	„
2	„	„ 3—4	„
2	„	„ 4—5	„
108.			

Die Gesammtzahl der Verhaftstage betrug 3602 (1084 weniger als im Jahr 1858), davon fallen

a) 2012 auf den Untersuchungsverhaft und zwar:

α) 589 auf die einleitende Behörde, d. h. von der Verhaftung bis zur Anhandnahme;

β) 1423 von der Anhandnahme bis zur Abgabe durch den Untersuchungsrichter;

b) 1590 auf den Sicherheitsverhaft und zwar:

α) 466 auf die Staatsbehörde, nämlich von der Abgabe der Prozedur durch den Untersuchungsrichter bis zur Anklage;

β) 1124 auf das Schwurgericht, nämlich von der Anklage bis zum Urtheil.

Von den 2012 Verhaftstagen des Untersuchungsverhaftes (788 weniger als im Jahr 1858) fallen

539 auf Personen, hinsichtlich welcher die Anklage fallen gelassen wurde;

59 auf Personen, gegen welche Freisprechung erfolgte, und

1414 auf solche, welche verurtheilt wurden,

2012.

Die 1590 Tage des Sicherheitsverhaftes (296 weniger als im Jahr 1858) bezogen sich auf 47 Personen, welche unter der obigen Gesammtzahl von 108 bereits enthalten sind, von diesen befanden sich

41 Personen unter 1 Monat,

6 „ zwischen 1—2 Monaten im Sicherheitsverhaft.

Von der angegebenen Anzahl der Verhaftstage des Sicherheitsverhaftes fallen

59 auf Personen, welche freigesprochen, und

1531 auf solche, welche verurtheilt wurden,

1590.

Ueber das Verfahren in schwurgerichtlichen Sachen haben wir oben S. 35 ff. einige Mittheilungen gemacht, auf welche wir hier einfach verweisen.

IV. Bezirksgerichte und deren Präsidenten.

A. Geschäftsführung der Bezirksgerichtspräsidenten in ihrer Einzelnkompetenz.

Wir haben der Wirksamkeit der Bezirksgerichtspräsidenten in ihrer Einzelnkompetenz theilweise, nämlich soweit dieselbe zu dem Verfahren in Schuldsachen in Beziehung steht, bereits oben Seite 26 gedacht. Die gegenwärtige Darstellung hat den Zweck, Ihnen ein Gesammtbild des Geschäftsumfanges dieser Beamten vor Augen zu legen, soweit dieß den Umständen nach möglich ist, denn es darf hiebei nicht übersehen werden, daß außer den laut den nachfolgenden Uebersichten erledigten Geschäften noch eine große Anzahl anderer bloß mündlich auf dem Wege der Belehrung der Betheiligten abgethan worden sind, worüber dann nichts zu Protokoll gefallen ist.

In Folge einer Bemerkung in dem Berichte der Kommission des Großen Rathes, welche für die Prüfung unsers Rechenschaftsberichtes über das Jahr 1857 niedergesetzt war, haben wir unterm 8. März v. J. sämmtliche Bezirksgerichtspräsidenten darauf aufmerksam gemacht, daß ihnen für die Verrichtungen in ihrer Einzelnkompetenz keine andern als die in § 106 des Schuldbetreibungsgesetzes vom 1. April 1851 und § 34 des allgemei-

nen Sporteingesetzes vom 28. Christmonat 1853 bestimmten Gebühren zukommen und daß sie für die Protokollirug und Ausfertigung ihrer diesfälligen Verfügungen gemäß § 25 des Gesetzes betreffend die Organisation der Rechtspflege vom 29. Herbstmonat 1852 sich ihrer Gerichtsschreiber zu bedienen haben, welchen dafür die durch das Gesetz festgesetzten Gebühren zufallen.

Ueber die Beschaffenheit der Leistungen der Bezirksgerichtspräsidenten können wir uns mit weitaus den meisten derselben befriedigt erklären; bei wenigen Einzelnen fehlt es noch theilweise an der erforderlichen Geschäftsgewandtheit, jedoch glauben wir beifügen zu können, daß es bei denselben in dieser Hinsicht merklich gebessert hat. Gegen zwei dieser Beamten sahen wir uns je ein Mal zu einer Rüge veranlaßt, gegen den Einen wegen unterlassener Begründung einer sehr eingreifenden Verfügung und gegen den Andern, weil er ohne zureichenden Grund, z. B. Gefahr im Verzug, auf einseitiges Verlangen einer Partei einen Befehl erlassen hat, um denselben hernach auf einseitiges Begehren der andern wieder aufzuheben und das Gegentheil anzuordnen, ein Verfahren, das mit unserer Verordnung über das Verfahren in Befehlssachen vom 17. Wintermonat 1842 durchaus im Widerspruche steht.

Nach diesen Bemerkungen lassen wir nunmehr die nachfolgenden Uebersichten über die von den Bezirksgerichtspräsidenten erledigten, zu Protokoll gefallenen Geschäfte folgen:

Uebersicht

der Verfügungen der Bezirksgerichtspräsidenten in Ehesachen.

Im Bezirk:	Promulgationsbewilligungen.	Kopulationsbewilligungen		Total.
		an Kantonsbürger zur Trauung außer dem Kanton.	an Kantonsfremde zur Trauung im hiesigen Kanton.	
Zürich	37	25	97	159
Affoltern	14	12	—	26
Horgen	32	13	11	56
Meilen	21	23	12	56
Hinweil	21	24	5	50
Uster	7	6	4	17
Pfäffikon	6	4	1	11
Winterthur	43	23	20	86
Andelfingen	37	14	9	60
Bülach	10	12	3	25
Regensberg	7	17	—	24
	235	173	162	570.
		335.		

Die Geschäfte dieser Art haben sich gegenüber dem Jahr 1858 im Ganzen um 17 vermehrt, und zwar die Promulgationsbewilligungen um 7 und die Kopulationsbewilligungen um 10. Diese Vermehrung fällt größtentheils, nämlich um 13, auf den Bezirksgerichtspräsidenten von Zürich.

Uebersicht

der Verfügungen der Bezirksgerichtspräsidenten in Schuldbetreibungssachen.

Im Bezirk:	Im Protokoll vorgemerkte Verweigerungen v. Rechtsvorschlägen.	Rechtsöffnungen in vollem Umfange d. gestellten Begehren.	Rechtsöffnungen nur für einen Theil derselben.	Erledigung derartiger v. Begehren durch Abstand od. freiwillige Anerkennung.	Verweigerung Rechtsöffnungen.	Verfügungen gegen der Flucht von Schuldnern.	Bewilligte Nothabsichtigte gan- ten.	Verschiedene andere Verfügungen in Schuldbetreibungssachen.	Total.
Zürich	—	245	59	46	127	19	1	94	591
Affoltern	—	31	5	20	18	—	—	11	85
Horgen	—	93	22	15	34	7	—	24	195
Meilen	1	53	11	1	26	2	1	81	176
Hinweil	2	79	50	12	47	15	—	74	279
Uster	—	126	25	101	55	15	—	29	351
Pfäffikon	—	129	29	1	61	4	—	23	247
Winterthur	—	80	31	8	93	7	—	25	244
Andelfingen	—	22	12	19	31	3	1	26	114
Bülach	2	55	29	18	51	—	1	32	188
Regensberg	4	37	7	33	38	—	—	24	143
	9	950	280	274	581	72	4	443	2613.
		1,230.							

Diese Art von Geschäften hat sich gegenüber dem Jahr 1858 um 31 vermindert. Die stärkste Verminderung zeigt sich in den Bezirken Bülach (um 68) und Horgen (um 42). Eine nennenswerthe Vermehrung zeigt sich in den Bezirken Regensberg (um 28), Andelfingen (um 27), Hinweil (um 24) und Winterthur (um 21). Im Bezirke Zürich ist weder eine Vermehrung noch eine Verminderung eingetreten.

Uebersicht

der Verfügungen der Bezirksgerichtspräsidenten im Befehlsverfahren.

Im Bezirk:	Verbote, welche nicht gegen bestimmte Personen gerichtet sind.	Bauinhibitionen.	Anderweitige Befehle und Verbote.	Retentionsbewilligungen.	Ausweisungsbefehle gegen Miether.	Requisition der Polizeibehörde zur Exekution ertheilter Befehle u. Verbote.	Total.
Zürich	50	110	239	218	168	61	846
Affoltern	72	8	42	7	2	—	131
Horgen	74	25	201	28	21	2	351
Meilen	64	34	159	18	15	—	290
Hinweil	62	6	157	3	2	—	230
Uster	13	16	91	6	8	7	141
Pfäffikon	76	26	131	12	2	4	251
Winterthur	61	38	256	19	33	4	411
Andelfingen	11	23	68	3	12	3	120
Bülach	51	20	99	4	5	2	181
Regensberg	27	8	24	9	9	3	80
	561	314	1467	327	277	86	3032.

Diese Uebersicht zeigt gegenüber derjenigen vom Jahr 1858 (S. 95 unsers letzten Berichtes) eine Geschäftsvermehrung um 253, welche sich auf die einzelnen Bezirke folgendermaßen vertheilt:

Im Bezirk:	Vermehrung.	Verminderung.
Zürich	79	—
Affoltern	36	—
Horgen	—	22
Meilen	32	—
Hinweil	12	—
Uster	—	52
Pfäffikon	12	—
Winterthur	111	—
Andelfingen	50	—
Bülach	7	—
Regensberg	—	12
	339	86.

Uebersicht

der anderweitigen, die Einzelnkompetenz der Bezirksgerichtspräsidenten beschlagenden Verfügungen.

Im Bezirk:	Bewilligung, betreffend Depositen: zur Niederlegung.	zur Aushingabe.	Begehren um Aufhebung von Rechtsvorschlägen gegen Aufkündigung von Schulden: Entsprechungen.	Abweisungen.	Anweisung eines unparteiischen Friedensrichteramtes.	Verschiedene andere Verfügungen.	Total.
Zürich	64	57	5	3	46	345	520
Affoltern	6	3	2	—	3	—	14
Horgen	19	16	3	1	11	—	50
Meilen	5	4	2	3	11	88	113
Hinweil	27	63	4	2	4	32	132
Uster	8	10	3	3	11	37	72
Pfäffikon	38	8	4	—	3	93	146
Winterthur	15	20	6	3	10	139	193
Andelfingen	17	20	—	—	17	40	94
Bülach	14	10	1	1	19	39	84
Regensberg	6	7	—	—	23	35	71
	219	218	30	16	158	848	1,489.
	437.		46.				

Hier zeigt sich im Verhältniß zum vorangegangenen Jahr eine Vermehrung der Geschäfte um 229, welche ausschließlich auf die Rubrik „verschiedene andere Verfügungen" fällt, wo die Vermehrung allein auf 301 Geschäfte sich beläuft, während alle übrigen Rubriken eine Verminderung zeigen.

Die stärkste Vermehrung zeigt sich hier im Bezirk Zürich (um 178); im Bezirk Winterthur ist eine solche um 39, im Bezirk Regensberg um 21 und im Bezirk Pfäffikon um 19 eingetreten; in den übrigen Bezirken ist dieselbe geringer. In den Bezirken Affoltern, Horgen, Hinweil und Bülach war diese Art von Geschäften etwas geringer.

Uebersicht

der von den Bezirksgerichtspräsidenten in ihrer Einzelnkompetenz erledigten Geschäfte.

Im Bezirk:	Verfügungen in Ehesachen.	Verfügungen in Befehlssachen.	Verfügungen in Schuldbetreibungssachen.	Verfügungen in Sachen verschiedener anderer Art.	Total.
Zürich	159	846	591	520	2,116
Affoltern	26	131	85	14	256
Horgen	56	351	195	50	652
Meilen	56	290	176	113	635
Hinweil	50	230	279	132	691
Uster	17	141	351	72	581
Pfäffikon	11	251	247	146	655
Winterthur	86	411	244	193	934
Andelfingen	60	120	114	94	388
Bülach	25	181	188	84	478
Regensberg	24	80	143	71	318
	570	3,032	2,613	1,489	7,704.

Nach dieser Uebersicht haben sich die Geschäfte der Bezirksgerichtspräsidenten im Berichtsjahre im Ganzen um 468 vermehrt. Die Veränderung in den einzelnen Bezirken stellt sich wie folgt:

Im Bezirk:	Vermehrung.	Verminderung.
Zürich	270	—
Affoltern	22	—
Horgen	—	80
Meilen	57	—
Hinweil	19	—
Uster	—	55
Pfäffikon	19	—
Winterthur	173	—
Andelfingen	87	—
Bülach	—	84
Regensberg	40	—
	687	219.

Hieraus ergibt es sich, daß die oben berührte Vermehrung der Geschäfte der Bezirksgerichtspräsidenten beinahe ausschließlich auf die Bezirke Zürich und Winterthur fällt, insbesondere aber auf Zürich, woselbst auf den Bezirksgerichtspräsidenten $^2/_7$ aller Geschäfte fallen, welche diesen Beamten in ihrer Einzelnkompetenz obliegen, während derjenige von Winterthur, welcher ihm am nächsten steht, im Ganzen doch nur $^4/_{33}$

zu besorgen hatte. Diesem folgt der Bezirksgerichtspräsident von Hinweil mit 1/11, sodann die Bezirksgerichtspräsidenten von Horgen, Meilen und Pfäffikon mit je 1/12, hierauf derjenige von Uster mit 1/13, von Bülach mit 1/16, von Andelfingen mit 1/20, von Regensberg mit 1/24 und endlich der Bezirksgerichtspräsident von Affoltern mit 1/30. Berücksichtigt man diese Verhältnisse, so springt ins Auge, wie dringend Noth es thut, daß, wie wir uns unlängst in unserem Gutachten über die Revision der Gerichtsverfassung gegenüber dem Regierungsrathe ausgesprochen haben, durch eine Veränderung in der Organisation des Bezirksgerichtes Zürich, insbesondere durch Aufstellung zweier Präsidenten, für die Möglichkeit, der immer mehr andringenden Geschäftsmasse sich zu bemeistern, gesorgt werde, wenn nicht der Geschäftsgang in's Stocken gerathen und der Beamte nicht der auf ihm ruhenden Last erliegen soll.

Schließlich fügen wir noch eine vergleichende Uebersicht über das Verhältniß der von den Bezirksgerichtspräsidenten in ihrer Einzelnkompetenz erlassenen Verfügungen zu den Rekursen, welche bei unserer Civilabtheilung gegen solche eingereicht worden sind, an. Dabei lassen wir jedoch die Verfügungen in Ehesachen, sowie die Anzahl der schon erstinstanzlich durch Abstand oder Anerkennung erledigten Begehren und der Verfügungen, betreffend Anweisung eines unparteiischen Friedensrichteramtes, als zu keinen Rekursen Veranlassung gebend, bei der Berechnung außer Betracht:

Uebersicht

betreffend das Verhältniß der Rekurse gegen Verfügungen der Bezirksgerichtspräsidenten (s. oben S. 62) zu der Anzahl der Letztern.

Im Bezirk:	In Schuldbetreibungssachen, abgerechnet die erstinstanzlich durch Abstand oder Anerkennung erledigten Begehren.	In Befehlssachen.	In Sachen verschiedener anderer Art mit Ausnahme der Anweisungen unparteiischer Friedensrichter.	Durchschnitt im Ganzen.
Zürich	2 : 15	1 : 27	1 : 68	1 : 17
Affoltern	3 : 28	1 : 131	1 : 11	1 : 23
Horgen	4 : 45	1 : 50	1 : 39	1 : 24
Meilen	2 : 35	1 : 97	1 : 102	2 : 81
Hinweil	1 : 17	1 : 43	1 : 64	1 : 24
Uster	1 : 21	1 : 35	1 : 61	2 : 53
Pfäffikon	1 : 9	1 : 42	1 : 29	1 : 17
Winterthur	2 : 43	1 : 205	1 : 46	1 : 49
Andelfingen	1 : 16	1 : 30	—	1 : 29
Bülach	2 : 31	1 : 36	—	1 : 26
Regensberg	1 : 55	1 : 40	1 : 24	1 : 40

Hieraus ergibt es sich, daß verhältnißmäßig am meisten Rekurse gegen Verfügungen der Bezirksgerichtspräsidenten aus den Bezirken Zürich und Pfäffikon an das Obergericht gelangt sind und am wenigsten aus den Bezirken Winterthur, Meilen und Regensberg. In den übrigen Bezirken ist das Verhältniß ein ziemlich gleichmäßiges.

B. Bezirksgerichte.

Wie wir bereits oben Seite 6 angedeutet haben, sind die Geschäfte der Bezirksgerichte im Berichtsjahre der Zahl nach derjenigen vom Jahr 1858 ziemlich gleich geblieben; es zeigt sich zwar sowohl in den Civil- als den Strafprozessen eine kleine, wiewohl nicht erhebliche Verminderung. Immerhin gibt das die Beruhigung, daß die seit mehreren Jahren zu Tage getretene sehr bemerkenswerthe Erscheinung der steten Verminderung der Prozesse noch keineswegs in der Umkehr begriffen ist.

Was wir über die Leistungen der Bezirksgerichte in unseren früheren Berichten gesagt haben, können wir auch dießmal bestätigen. Wir nehmen keinen Anstand, im Allgemeinen unsere Befriedigung darüber auszusprechen. Es gibt sich durchweg das rühmliche Streben bei denselben kund, unserm Kanton den Ruf einer guten, mit wissenschaftlichem Eifer geübten und unparteiischen Rechtspflege zu erhalten. Was die Beförderung in Behandlung der Prozesse anbetrifft, so verweisen wir lediglich auf unsere dießfälligen Bemerkungen auf Seite 6. Im Allgemeinen können wir uns hierüber nicht beklagen und auch die Prozeßleitung scheint, einzelne Fälle ausgenommen, etwas umsichtiger und rascher geworden zu sein, als dieß früher mitunter der Fall war. In Hinsicht der Ausübung ihres Aufsichtsrechtes über die Notare, die Schuldbetreibungsbeamten, die Rechtsanwälte und die Geschäftsagenten verweisen wir auf dasjenige, was oben in den entsprechenden Abschnitten hierüber enthalten ist.

Sämmtliche Bezirksgerichte erklären sich mit der Geschäftsführung ihrer Gerichtsschreiber zufrieden. Wir selbst waren ein einziges Mal im Fall, wegen verspäteter Einsendung von Appellationsrezessen einen Gerichtsschreiber zur Rechenschaft zu ziehen; außerdem hatten wir keine Veranlassung, gegen einen dieser Beamten einzuschreiten und wir können demnach obigem Zeugnisse der ihnen vorgesetzten Bezirksgerichte vollkommen beipflichten. Die reglementarisch vorgeschriebene Visitation durch eine Abordnung aus unserer Mitte fand in den Kanzleien der Bezirksgerichte Pfäffikon, Winterthur und Andelfingen statt und fiel ganz befriedigend aus.

Die hauptsächlichsten Geschäfte, welche im Berichtsjahre von den Bezirksgerichten erledigt worden sind, finden sich in den folgenden Uebersichten dargestellt:

I. Civilgerichtsbarkeit.

1. Streitige Rechtssachen.

a. Civilprozesse.

Uebersicht

der von den Bezirksgerichten erledigten Civilprozesse und der Zahl der gehaltenen Sitzungen.

Bezirk:	Erledigung durch Urtheil.	durch Abstand oder Vergleich.	durch anderweitigen Beschluß.	Total.	Zahl der Sitzungen.
Zürich	195	158	39	392	85
Affoltern	37	17	—	54	11
Horgen	59	48	—	107	34
Meilen	49	52	2	103	29
Hinweil	44	41	—	85	25
Uster	51	21	3	75	34
Pfäffikon	59	45	—	104	27
Winterthur	70	44	8	122	37
Andelfingen	51	42	1	94	25
Bülach	43	37	—	80	25
Regensberg	39	29	—	68	24
	697	534	53	1284.	356.

Die Civilprozesse haben sich im Vergleich zu der entsprechenden Uebersicht vom Jahr 1858 (S. 100 unsers letzten Berichtes) um 57 vermindert. Die diesfällige Veränderung stellt sich nach den verschiedenen Bezirken wie folgt:

Bezirk:	Vermehrung.	Verminderung.
Zürich	12	—
Affoltern	4	—
Horgen	—	25
Meilen	10	—
Hinweil	—	15
Uster	—	9
Pfäffikon	—	—
Winterthur	—	1
Andelfingen	3	—
Bülach	—	28
Regensberg	—	8
	29	86.

Hienach ist die stärkste Verminderung in den Bezirken Bülach und Horgen eingetreten; die Veränderungen in den übrigen Bezirken sind nicht nennenswerth. Das Bezirksgericht Meilen, bei welchem sich eine Vermehrung um 10 Prozesse zeigt, bemerkt in seinem Berichte, der Grund hievon liege in dem Auffalle des alt Gemeindrathsschreiber Wunderli von Meilen, aus welchem allein 21 Prozesse hervorgegangen seien, ohne diesen Auffall wäre also auch dort eine Verminderung eingetreten. Die Anzahl der durch Urtheil erledigten Prozesse ist um 1 stärker als im Jahr 1858.

Außer den in der vorstehenden Uebersicht enthaltenen Urtheilen haben die Bezirksgerichte noch 133 Zwischenurtheile über prozessualische Streitfragen ausgefällt, und zwar: das Bezirksgericht Zürich 90, Affoltern 1, Horgen 6, Meilen 3, Hinweil 6, Uster 2, Pfäffikon 13, Winterthur 3, Andelfingen 4, Bülach 2 und Regensberg 3. Im Jahr 1858 belief sich die Anzahl der Zwischenurtheile nur auf 79, im Berichtsjahre stellt sich demnach dieselbe um 54 höher.

Die zunächst folgenden drei Uebersichten enthalten die, übrigens in obiger Gesammtzahl bereits inbegriffenen Prozesse über einzelne Verhältnisse des Familienrechtes, bezüglich welcher das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren von dem regelmäßigen Verfahren in verschiedenen Beziehungen abweicht:

1. Uebersicht

der von den Vormundschaftsbehörden eingeleiteten Prozesse über Sicherstellung von Weibergut, über Entzug der väterlichen Gewalt und über Bevogtigung volljähriger Personen.

Bezirk:	Prozesse über: Sicherstellung von Weibergut.	Entziehung der väterlichen Gewalt.	Bevogtigung Volljähriger.	Die Maßnahmen der Vormundschaftsbehörden: bestätigt.	verworfen.	durch den Beklagten während des Prozesses freiwillig anerkannt.	Erledigung der Klage durch Zurückziehung od. sonstigen Beschluß.	Total.
Zürich	—	—	3	3	—	—	—	3
Affoltern	—	—	1	1	—	—	—	1
Horgen	—	—	2	2	—	—	—	2
Meilen	1	—	1	—	—	1	1	2
Hinweil	—	—	2	—	—	1	1	2
Uster	—	—	2	1	—	—	1	2
Pfäffikon	—	—	2	1	—	1	—	2
Winterthur	—	—	4	1	1	1	1	4
Andelfingen	—	—	4	—	—	3	1	4
Bülach	—	—	4	1	—	2	1	4
Regensberg	—	—	3	2	—	1	—	3
	1	—	28	12	1	10	6	29.

Im Ganzen steht die Anzahl dieser Prozesse derjenigen vom Jahr 1858 (vergleiche S. 103 unsers vorjährigen Berichtes) um 3 nach. Ein Bevogtigungsprozeß und ein Prozeß über Sicherstellung von Weibergut ist weniger vorgekommen, als im Jahr 1858. Ein Fall von Entziehung der väterlichen Gewalt ist nicht eingeleitet worden, während im vorangegangenen Jahr ein solcher vorgekommen ist.

2. Uebersicht

der Prozesse in Ehesachen.

Bezirk:	Prozesse wegen Eingebung von Ehen.	Auflösung von Ehen: ganz aufgelöst.	temporell geschieden.	die Klage ganz verworfen.	durch Abstand oder Vergleich beseitigt.	Total.
Zürich	7	24	1	4	7	43
Affoltern	2	7	—	1	—	10
Horgen	3	7	2	1	1	14
Meilen	4	14	3	1	1	23
Hinweil	1	7	—	1	—	9
Uster	1	5	1	1	1	9
Pfäffikon	2	12	1	—	—	15
Winterthur	—	11	4	5	1	21
Andelfingen	1	7	1	1	—	10
Bülach	3	7	1	1	2	14
Regensberg	—	7	2	—	—	9
	24	108	16	16	13	177.
		153.				

Diese Uebersicht zeigt die gleiche Gesammtzahl der in diese Kathegorie fallenden Prozesse, wie die entsprechende Uebersicht unsers letztjährigen Berichtes auf Seite 104. In den einzelnen Rubriken dagegen zeigt sich eine Verschiedenheit. Die Prozesse über Eingehung von Ehen stehen um 7 geringer als im Jahr 1858, dagegen die Ehescheidungsprozesse gerade um so viel höher. Eine Vermehrung der Ehescheidungsprozesse zeigt sich in den Bezirken Meilen (um 12), Winterthur (um 6), Pfäffikon (um 3) und Affoltern (um 2); dagegen eine Verminderung in den Bezirken Horgen (um 8), Bülach (um 5), Zürich, Hinweil und Regensberg (je um 1). In den Bezirken Uster und Andelfingen ist die Anzahl sich gleich geblieben.

3. Ueberſicht

der Prozeſſe in Vaterſchaftsſachen.

Bezirk:	Einſprachen gegen die Rechtmäßigkeit eines Kindes.	Eigentliche Paternitätsklagen.	Freiwillige Anerkennung der Vaterſchaft durch den Beklagten.	Unmöglichkeit der gerichtlichen Verfolgung des Beklagten.	Total.
Zürich	1	31	34	—	66
Affoltern	—	6	2	—	8
Horgen	1	11	10	1	23
Meilen	—	12	4	1	17
Hinweil	—	11	1	1	13
Uſter	—	9	4	—	13
Pfäffikon	1	7	4	1	13
Winterthur	2	10	6	—	18
Andelfingen	—	10	4	—	14
Bülach	—	7	3	—	10
Regensberg	—	7	3	10	20
	5	121	75	14	215.

Vergleicht man das Reſultat dieſer Ueberſicht mit der gleichartigen in unſerm vorjährigen Berichte auf S. 105, ſo ergibt ſich eine Vermehrung dieſer Art von Prozeſſen um 8. Die Prozeſſe über Einſprachen gegen die Rechtmäßigkeit eines Kindes ſind der Zahl nach ſich gleich geblieben und es fällt demnach jene Vermehrung auf die eigentlichen Vaterſchaftsklagen. Unter dieſen haben die wirklich ſtreitigen Fälle um 21 ſich gemehrt, während die Fälle freiwilliger Anerkennung der Vaterſchaft durch den Beklagten um 18 ſich gemindert haben. Dieſe Qualität von Prozeſſen ſteht im Berichtsjahre höher, als in dem vergangenen Jahr in den Bezirken Regensberg (um 12), Winterthur (um 9), Pfäffikon (um 8), Andelfingen und Bülach (je um 3); dagegen tiefer in den Bezirken Meilen und Hinweil (je um 9), Horgen (um 5), Zürich (um 3) und Uſter (um 1). Im Bezirk Affoltern iſt abermals weder eine Vermehrung noch eine Verminderung eingetreten.

Die gegen die erſtinſtanzlichen Urtheile der Bezirksgerichte erfolgte Appellation an das Obergericht vertheilen ſich auf die einzelnen Bezirksgerichte wie folgt:

Uebersicht

der an das Obergericht appellirten erstinstanzlichen Urtheile der Bezirksgerichte in Civilstreitigkeiten.

Bezirk:	Qualität der Urtheile.		Rechtliche Natur der Prozesse.				
	Zwischenurtheile.	Endurtheile.	Ehesachen.	Vaterschaftsprozesse.	Prozesse, welche durch die Vormundschaftsbehörden eingeleitet wurden.	Uebrige Civilprozesse.	Total.
Zürich	9	30	7	8	—	24	39
Affoltern	—	15	2	2	1	10	15
Horgen	2	15	—	2	—	15	17
Meilen	1	13	4	1	—	9	14
Hinweil	3	10	—	1	—	12	13
Uster	2	20	5	1	—	16	22
Pfäffikon	6	16	3	2	1	16	22
Winterthur	2	24	1	5	1	19	26
Andelfingen	—	13	1	2	—	10	13
Bülach	2	6	1	—	—	7	8
Regensberg	—	9	—	—	—	9	9
	27	171	24	24	3	147	198.

Wir haben zum ersten Mal die Appellationen gegen die Zwischenurtheile von denjenigen gegen die Endurtheile in dieser Uebersicht ausgeschieden. Im Vergleich zu der diesfälligen Uebersicht in unserm vorjährigen Rechenschaftsberichte (S. 106) haben sich die Appellationen im Berichtsjahre im Ganzen um 20 vermindert. Im Speziellen haben sich in Vaterschaftssachen dieselben um 11 vermehrt, dagegen in Ehesachen um 7, in Prozessen, welche durch die Vormundschaftsbehörden eingeleitet wurden, um 2 und in den übrigen Civilprozessen um 22 vermindert. Eine Verminderung der Appellationen ist eingetreten in den Bezirken Zürich (um 19), Bülach (um 12), Horgen und Hinweil (je um 7) und Andelfingen (um 2); dagegen zeigt sich eine Vermehrung in den Bezirken Affoltern (um 13), Meilen (um 5), Uster und Winterthur (je um 3), Pfäffikon (um 2) und Regensberg (um 1).

b) Rekurse.

Die Bezirksgerichte haben in ihrer Eigenschaft als Rekursinstanz in Beschwerdesachen gegen die Notariatskanzleien, die Schuldbetreibungsbeamten, die Kreisgerichte, die Friedensrichter, die Pfarrämter und Stillstände, die Letztern in ihrer Stellung als Sühnbehörden in Ehe- und Vaterschaftssachen, folgende Geschäfte behandelt und erledigt:

1. Uebersicht

der von den Bezirksgerichten erledigten Rekurse gegen Notare und Schuldbetreibungsbeamte.

Bezirk:	Notariatskanzleien.			Schuldenschreiber.			Gemeindammänner.			Total.
	begründet.	unbegründet.	Abstand.	begründet.	unbegründet.	Abstand.	begründet.	unbegründet.	Abstand.	
Zürich	—	4	—	—	—	—	1	3	—	8
Affoltern	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Horgen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Meilen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hinweil	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2
Uster	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Pfäffikon	—	—	—	—	1	—	4	1	1	7
Winterthur	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Andelfingen	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Bülach	1	—	1	—	—	—	—	—	—	2
Regensberg	—	2	—	—	2	—	—	—	—	4
	2	7	1	—	4	—	7	4	1	26.
	10.			4.			12.			

2. Uebersicht

der von den Kreisgerichten erledigten Rekurse gegen die Kreisgerichte, Friedensrichterämter, die Pfarrämter und Stillstände.

Bezirk:	Kreisgerichte.			Friedensrichterämter.			Pfarrämter u. Stillstände.			Total.
	begründet.	unbegründet.	Abstand.	begründet.	unbegründet.	Abstand.	begründet.	unbegründet.	Abstand.	
Zürich	1	2	—	2	1	—	1	1	—	8
Affoltern	1	—	—	2	—	—	1	—	—	4
Horgen	—	3	—	—	—	—	—	—	—	3
Meilen	1	1	—	1	—	—	—	2	—	5
Hinweil	—	2	—	3	2	—	—	1	—	8
Uster	—	1	—	—	2	—	—	—	—	3
Pfäffikon	—	1	—	—	1	—	—	1	—	3
Winterthur	—	—	—	2	1	—	—	—	—	3
Andelfingen	1	1	—	—	—	—	—	1	—	3
Bülach	1	—	—	1	—	—	—	1	1	4
Regensberg	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
	5	11	—	11	7	1	2	7	1	45.
	16.			19.			10.			

Uebertrag . 45

Hiezu die Anzahl der Rekurse gegen Notare und Schuldbetreibungsbeamte, laut der vorherigen Uebersicht . . . 26

Es beläuft sich demnach die Gesammtzahl aller dieser Geschäfte auf 71, 5 minder als im Jahr 1858. Im Speziellen haben sich die Beschwerden gegen Notariatskanzleien um 8, gegen Gemeindammänner um 4 und gegen Friedensrichterämter um 1 vermindert; dagegen haben sie sich vermehrt gegen die Schuldenschreiber um 2, gegen Kreisgerichte um 3 und gegen Pfarrämter und Stillstände um 3.

Von diesen Rekursen sind im Ganzen 27 begründet und 40 unbegründet erklärt worden; im Jahr 1858 wurden 42 begründet und 26 unbegründet erklärt. Das Ergebniß war demnach im Berichtsjahre ein für die untern Behörden günstigeres.

2. Nichtstreitige Rechtssachen.

Die Geschäfte dieser Abtheilung haben sich im Berichtsjahre im Allgemeinen etwas verringert. Das Nähere hierüber enthalten die nachfolgenden Uebersichten:

a) Uebersicht

der von den Bezirksgerichten erledigten, dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehörenden Rechtssachen aus Verhältnissen des Eherechtes und der unehelichen Vaterschaft.

Bezirk:	Bewilligung: Ratifikation von Verträgen zwischen Ehegatten über güterrechtliche Verhältnisse.	Bewilligung: zur Abweichung v. d. gesetzlichen Altersbestimmung bei Eingehung v. Ehen.	Bewilligung: abgekürzter Termine zur Wiederverehelichung.	Bewilligung: zur Wiederverehelichung geschiedener Ehegatten.	Vor Gericht geschlossene Ehen.	Ehelichsprechung unehelicher Kinder.	Total.
Zürich	1	1	3	1	3	—	9
Affoltern	—	—	1	—	—	—	1
Horgen	—	—	2	—	2	—	4
Meilen	—	—	2	—	—	—	2
Hinweil	1	—	1	—	4	—	6
Uster	—	2	—	—	1	—	3
Pfäffikon	—	—	1	—	—	—	1
Winterthur	—	—	2	—	—	—	2
Andelfingen	—	—	—	—	—	—	—
Bülach	—	—	—	—	2	—	2
Regensberg	—	—	1	—	—	—	1
	2	3	13	1	12	—	31.

Diese Uebersicht zeigt im Vergleich mit der gleichartigen Uebersicht in unserm letzten Rechenschaftsberichte (S. 109) eine kleine Vermehrung dieser Art von Geschäften um 4. Es haben sich nämlich die Gesuche um Bewilligung für abgekürzte Termine bei Wiederverehelichung geschiedener oder verwittweter Ehegatten abermals um 2 und ebenso auch die vor Gericht geschlossenen Ehen von Anhängern dissentirender religiösen Sekten um 2 vermehrt. Diese Trauungsform ist seit der Einführung derselben durch das privatrechtliche Gesetzbuch bis jetzt im Ganzen in 40 Fällen angewendet worden; in den letzten Jahren haben die Fälle einigermaßen zugenommen.

b) Uebersicht

der anderweitigen, von den Bezirksgerichten erledigten nicht streitigen Rechtssachen, mit Ausnahme der Konkurse.

Bezirk:	Ratifikation von		Bewilligung von			Total.
	Leibdingsverträgen.	Zusammentheilungen.	gerichtlichen Inventaren und Schuldenaufrufen.	Arreste und Sequestrationen.	Wortzeichen.	
Zürich	7	—	8	88	188	291
Affoltern	4	—	1	5	10	20
Horgen	3	—	3	14	79	99
Meilen	2	—	5	9	31	47
Hinweil	3	—	1	52	36	92
Uster	7	1	2	7	30	47
Pfäffikon	1	1	—	19	23	44
Winterthur	4	—	9	6	36	55
Andelfingen	7	—	3	5	9	24
Bülach	11	—	—	13	33	57
Regensberg	24	—	2	8	16	50
	73	2	34	226	491	826.

Wenn wir diese Uebersicht mit der gleichartigen in unserm vorjährigen Berichte, S. 110, vergleichen, so zeigt das Gesammtergebniß eine Verminderung der dießfälligen Geschäfte um 24. Es ist jedoch lediglich bei den Wortzeichen eine Verminderung eingetreten und zwar um 42; die übrigen Rubriken (mit Ausnahme der zweiten) zeigen eine kleine Vermehrung.

c) Uebersicht

derjenigen nicht streitigen Rechtssachen, welche von den Bezirksgerichten bloß vorbereitet und dem Obergerichte zur Erledigung überwiesen worden sind.

α) Aus Verhältnissen des Personen-, Familien- und Erbrechtes.

Bezirk:	Nachträgliche Genehmigung formwidrig geschlossener Ehen.	Aufruf unbekannt Abwesender.	Verschollenheitserklärung von solchen.	Todeserklärung von Verschollenen.	Total.
Zürich	1	—	—	1	2
Affoltern	—	3	—	1	4
Horgen	—	—	1	2	3
Meilen	—	1	—	—	1
Hinweil	2	—	—	—	2
Uster	1	—	—	2	3
Pfäffikon	—	3	1	—	4
Winterthur	—	—	1	2	3
Andelfingen	—	1	—	—	1
Bülach	—	3	—	1	4
Regensberg	—	—	—	—	—
	4	11	3	9	27.

d) Uebersicht

derjenigen nicht streitigen Rechtssachen, welche von den Bezirksgerichten bloß vorbereitet und dem Obergerichte zur Erledigung überwiesen worden sind.

β) Geschäfte verschiedener anderer Art.

Bezirk:	Aufruf vermißter Schuldurkunden.	Amortisation von solchen.	Bewilligung neuer Ausfertigungen v. schadhaften Urkunden.	Aufruf und Amortisation von Reallasten.	Vereinigung der Grundprotokolle.	Rehabilitation von Falliten.	Total.
Zürich	9	7	—	—	—	10	26
Affoltern	1	—	—	—	1	—	2
Horgen	2	3	—	—	—	4	9
Meilen	1	2	3	—	—	4	10
Hinweil	4	3	—	—	—	5	12
Uster	3	10	1	2	2	6	24
Pfäffikon	—	2	—	—	—	1	3
Winterthur	3	1	—	2	—	8	14
Andelfingen	—	2	—	2	1	1	6
Bülach	—	3	—	—	3	1	7
Regensberg	2	4	—	—	1	4	11
	25	37	4	6	8	44	124.

In den Geschäften, welche diese und die unmittelbar vorhergehende Uebersicht zum Gegenstande hat, zeigt sich eine Verminderung um 27. Im Uebrigen bleibt bezüglich derselben nichts zu bemerken.

Uebersicht

der Zahl der verfügten und wieder aufgehobenen Konkurseröffnungen.

Bezirk:	Konkurse wurden eröffnet.	Wieder aufgehoben			Nicht wieder aufgehobene Konkurseröffnungen.
		vor Erlaß der Auffallspublikation.	nach Erlaß der Auffallspublikation		
			in Folge einfacher Zustimmung der Gläubiger.	in Folge gerichtlichen Nachlaßvertrages.	
Zürich	288	249	6	—	33
Affoltern	181	180	—	—	1
Horgen	129	104	8	—	18
Meilen	90	79	—	1	10
Hinweil	105	92	1	—	12
Uster	81	72	5	1	3
Pfäffikon	96	86	5	—	5
Winterthur	162	146	2	—	14
Andelfingen	106	98	1	—	7
Bülach	160	151	2	1	8
Regensberg	214	200	—	—	14
	1,612	1,457	30	3	125.
			33.		

Mit der seit einigen Jahren im Zunehmen begriffenen Abnahme des Rechtstriebes (ob. Seite 44 ff.) steht in Harmonie die stete Abnahme der Konkurseröffnungen und der Konkurse. Jene haben im Vergleich zum Jahr 1858 (s. unsern letztjährigen Bericht S 113) abermals um 367 abgenommen. Die jetzige Anzahl der Konkurseröffnungen erreicht bei weitem nicht einmal den dritten Theil derjenigen vom Jahr 1855. Auch die Anzahl der nicht wieder aufgehobenen Konkurseröffnungen steht um 77 tiefer als im Jahr 1858 und die Aufhebung der Konkurse im Wege gerichtlicher Zwangsnachlaßverträge haben sich vollends auf 3 Fälle reduzirt, während zwei Jahre früher unser Bericht 17 solcher Fälle aufgezählt hat. Ohne Zweifel hat unser Einschreiten gegen die auffallende Praxis, die sich bei einigen Bezirksgerichten bald nach Einführung dieses Rechtsinstitutes einzuschleichen versuchte, hiezu auch Etwas beigetragen, indem dadurch den

Spekulationen ehrloser Schuldenmacher ein Damm entgegen gesetzt wurde. Die Zahl der in Folge freiwilliger Zustimmung der Gläubiger aufgehobenen Konkurse steht um 12 tiefer als im Jahr 1858.

Uebersicht

der durchgeführten und beendigten, sowie der pendenten Konkurse.

Bezirk:	Zahl der durchgeführten und beendigten Konkurse.	Anzahl der hiebei fallit erklärten Personen.	Konkurse ohne Fallitérklärungen				Zahl der publizirten, aber noch nicht beendigten Konkurse.
			über Vermögen von Handlungsunfähigen und von Weibern.	über den Nachlaß Verstorbener.	über neue Aktiven mittelst Durchführung eines neuen Konkurses.	über neue Aktiven auf Grundlage eines frühern Auffallsprotokolls (§ 3 der Auff. Ordg.)	
Zürich	32	18	3	9	2	—	14
Affoltern	3	3	—	—	—	—	—
Horgen	14	10	1	2	1	—	8
Meilen	10	6	1	3	—	—	2
Hinweil	7	2	—	4	1	—	1
Uster	9	4	—	5	—	—	1
Pfäffikon	8	4	—	4	—	—	9
Winterthur	11	8	—	3	—	—	3
Andelfingen	8	7	—	1	—	—	—
Bülach	6	4	1	1	—	—	2
Regensberg	11	6	2	2	1	—	2
	119	72	8	34	5	—	42.
				47.			

Die durchgeführten Konkurse stehen um 10 geringer, als im Jahr 1858 (vrgl. unſ. letztjähr. Bericht S. 114). Gemindert haben ſich dieſelben in den Bezirken Hinweil (um 13), Bülach (um 10), Affoltern und Meilen (je um 4); einigermaßen vermehrt dagegen in den Bezirken Horgen (um 5), Zürich, Andelfingen und Regensberg (je um 4), Uſter und Winterthur (je um 2). Im Bezirk Pfäffikon iſt eine Veränderung nicht eingetreten.

Wir haben uns bereits oben Seite 27 ff. über die Wirkungen des ſeit zwei Jahren beſtehenden Geſetzes über das Auffallsverfahren ausgeſprochen. Die nachfolgenden drei Ueberſichten ſind geeignet, das dort Geſagte zu unterſtützen.

Uebersicht

der Konkurse nach den stattgehabten, beziehungsweise den nicht nöthig gewordenen Auffallsverhandlungen.

Bezirk:	Konkurse mit einer Auffallsverhandlung.	Konkurse mit zwei Auffallsverhandlungen.	Konkurse ohne eine Auffallsverhandlung.
Zürich	17	1	10
Affoltern	1	—	2
Horgen	10	3	10
Meilen	5	—	5
Hinweil	4	—	3
Uster	3	1	5
Pfäffikon	8	2	3
Winterthur	8	1	2
Andelfingen	1	—	7
Bülach	—	—	6
Regensberg	4	—	7
	61	8	60.

Ein Theil der in der vorstehenden Uebersicht enthaltenen Auffälle ist noch nicht beendigt, deßhalb stimmt die Gesammtzahl dieser drei Rubriken mit der in der vorhergehenden Uebersicht angegebenen Anzahl der erledigten Konkurse nicht überein.

Auch aus dieser Uebersicht ergibt es sich, daß beinahe die Hälfte der Konkurse eine Auffallsverhandlung nicht erheischt haben. Hiebei machen wir noch auf die oben Seite 28 enthaltene Bemerkung des Bezirksgerichtes Pfäffikon aufmerksam.

Das Ergebniß der Auffallsverhandlungen, wo solche nöthig geworden sind, ergibt sich aus der nachfolgenden

Uebersicht

der in Auffällen entstandenen Prozesse.

Bezirk:	Gesammtzahl.	Davon wurden: vor der Auffallskommission durch Vergleich oder Abstand erledigt.	an das Gericht gewiesen und an Hand genommen.	wegen Mangel an Interesse durch das Gericht von der Hand gewiesen.	Zahl der Fälle: in denen von Gläubigern abgehandelt wurde.	in denen der Kridar den Prozeß mit andern Gläubigern geführt hat.	in denen der Kridar mit andern aufgetreten ist.
Zürich	50	33	16	1	1	—	1
Affoltern	2	2	—	—	—	—	—
Horgen	40	30	10	—	1	—	—
Meilen	26	4	22	—	—	—	—
Hinweil	23	11	12	—	8	—	—
Uster	5	5	—	—	1	—	—
Pfäffikon	34	26	8	—	2	1	—
Winterthur	36	20	15	1	—	—	—
Andelfingen	2	1	1	—	—	—	—
Bülach	—	—	—	—	—	—	—
Regensberg	7	7	—	—	—	—	—
	225	139	84	2	13	1	1.

Nach dieser Uebersicht stellt sich die Gesammtzahl der in Auffällen entstandenen Streitigkeiten um 26 geringer, als im Jahr 1858 (vergleiche S. 117 unsers letzten Berichtes). Mehr als $^3/_5$ der betreffenden Anstände sind vor der Sühnbehörde erledigt worden; nach dem frühern Verfahren hätten alle diese Anstände an das Gericht gewiesen werden müssen, was für die Betheiligten, selbst wenn die Erledigung dannzumal gleichwohl durch Abstand oder durch Verständigung unter den Betheiligten erfolgt wäre, gleichwohl bedeutend mehr Kosten und Umtriebe zur Folge gehabt hätte.

II. Correctionelle Gerichtsbarkeit.

Außer den oben auf Seite 29 ff. in unsern allgemeinen Bemerkungen über die Strafrechtspflege eingeschalteten Andeutungen der Bezirksgerichte über die Strafjustizverwaltung geben uns die Jahresberichte zu weiteren allgemeinen Bemerkungen keinen Stoff. Ueber die Leistungen der Bezirksgerichte auch in diesem Theile der ihnen durch die Gerichtsorganisation zugewiesenen Thätigkeit können wir unsere Befriedigung aussprechen. Uebelstände haben sich in dieser Beziehung nirgends gezeigt.

Die nachfolgenden Uebersichten enthalten eine gedrängte Zusammenstellung ihrer diesfälligen Thätigkeit.

Uebersicht

der von den Bezirksgerichten erledigten Strafsachen.

Bezirksgericht:	Gesammtzahl der Fälle.	Erledigt durch				Zahl der appellirten Fälle.
		Urtheil gegen Anwesende.	Kontumaz-Urtheil.	Weiterweisung.	sonstigen Beschluß.	
Zürich	253	216	1	2	34	46
Affoltern	46	33	—	—	13	10
Horgen	84	73	2	—	9	15
Meilen	41	30	1	5	5	8
Hinweil	59	42	7	1	9	9
Uster	82	67	—	1	14	26
Pfäffikon	57	48	1	—	8	15
Winterthur	86	74	1	1	10	16
Andelfingen	55	48	—	—	7	8
Bülach	74	57	2	—	15	12
Regensberg	118	91	1	1	25	15
	955	779	16	11	149	180.
		795.				

In Zusammenhaltung dieser Uebersicht mit der gleichartigen auf S. 118 unseres letztjährigen Berichtes zeigt sich eine Verminderung der Gesammtzahl der bei den Bezirksgerichten eingeleiteten Strafsachen um 46; dagegen stellt sich die Anzahl der erlassenen bezirksgerichtlichen Urtheile um 52 und diejenige der Appellationen um 10 höher. Das Verhältniß der Letztern zu der Zahl der Urtheile ist annähernd wie 2:9; das Resultat dieser Appellationen ist jedoch, wie oben S. 65 gezeigt wurde, ein durchaus günstiges für die Beurtheilung der bezirksgerichtlichen Strafjustiz.

Vermindert haben sich die Strafsachen in den Bezirken Zürich (um 67), Winterthur (um 9), Meilen und Bülach (je um 8), Affoltern, Horgen und Andelfingen (je um 6); dagegen ist eine Vermehrung eingetreten in den Bezirken Hinweil (um 27), Uster (um 16), Regensberg (um 11) und Pfäffikon (um 10).

Uebersicht

der Angeklagten, welche in den von den Bezirksgerichten beurtheilten Straffällen betheiligt gewesen sind.

Beurtheilt vom Bezirksgericht:	Gesammtzahl.	Anwesende		Abwesende verurtheilt.
		verurtheilt.	freigesprochen.	
Zürich	339	288	50	1
Affoltern	48	33	15	—
Horgen	107	96	9	2
Meilen	38	27	10	1
Hinweil	75	59	11	5
Uster	105	66	39	—
Pfäffikon	79	66	12	1
Winterthur	108	91	14	3
Andelfingen	66	54	12	—
Bülach	80	54	24	2
Regensberg	116	90	25	1
	1,161.	924	221	16.
			1,161.	

Hieraus ergibt es sich, daß im Berichtsjahre von den Bezirksgerichten zusammen . . . . . 940 Personen
zu einer Strafe verurtheilt worden sind, 159 mehr, als im Jahr 1858. Rechnet man hinzu die Anzahl der laut Seite 70 von dem Schwurgericht verurtheilten Personen, betragend . . . . . 61 „

so stellt sich die Gesammtzahl der Verurtheilten auf . 1,001 Personen.

Uebertrag 1,001 Personen.

Hinwieder sind dann aber hievon abzurechnen die von den Bezirksgerichten in erster Instanz Verurtheilten, welche laut Seite 65 dieses Berichtes von der Kriminalabtheilung des Obergerichtes freigesprochen worden sind, nämlich . . . . . 14 „

Es ergibt sich demnach, daß im Jahr 1859 von den bezeichneten Gerichtsstellen . . . . . 987 Angeklagte (163 mehr als im Jahr 1858) wegen größern oder geringern Vergehen kondemnirt worden sind.

Uebersicht

der Verurtheilten nach dem Geschlecht und dem Alter derselben.

Verurtheilt vom Bezirksgericht.	Geschlecht. männlich.	weiblich.	Alter zwischen 12—20 Jahren.	20—30 Jahr.	30—40 Jahr.	40—50 Jahr.	50—60 Jahr.	60—70 Jahr.	70—80 Jahr.	Total.
Zürich	234	55	17	74	98	72	26	2	—	289
Affoltern	33	—	3	9	12	7	1	1	—	33
Horgen	81	17	8	35	36	12	6	1	—	98
Meilen	25	3	2	7	8	9	—	1	1	28
Hinweil	55	9	3	24	22	7	7	1	—	64
Uster	62	4	9	23	20	11	2	1	—	66
Pfäffikon	60	7	5	24	28	6	2	2	—	67
Winterthur	82	12	11	38	22	14	7	2	—	94
Andelfingen	50	4	4	8	21	11	5	5	—	54
Bülach	53	3	6	16	19	11	4	—	—	56
Regensberg	75	16	4	21	23	30	10	2	1	91
	810	130	72	279	309	190	70	18	2	940
Hiezu die von dem Schwurgerichte Verurtheilten lt. S. 70.	54	7	8	20	17	12	4	—	—	61
	864	137	80	299	326	202	74	18	2	1,001.
	1,001.		1001.							

Bei einer Vergleichung des Ergebnisses dieser Uebersicht mit demjenigen der gleichartigen Zusammenstellung auf Seite 121 unsers letztjährigen Berichtes ergibt es sich, daß 134 männliche und 20 weibliche Angeklagte mehr zu einer Strafe verurtheilt worden sind, als im Jahr 1858. Die Anzahl der kondemnirten weiblichen Angeklagten verhält sich zu der Gesammtzahl der Kondemnaten wie 3 : 22. Die Verurtheilten aus der Altersperiode zwischen 20—40 Jahren kommen, wie im Jahr 1857, gerade

⅘ aller Bestraften gleich. Zählt man diesen noch hinzu die Kondemnaten aus der Altersperiode zwischen 40 und 50 Jahren, so machen diese drei Klassen zusammen etwas mehr als ⅘ der Gesammtheit aus.

Uebersicht

der Verurtheilten nach ihrer Herkunft.

Verurtheilt vom Bezirksgericht:	Kantonsbürger, gebürtig aus dem Bezirk: Zürich.	Affoltern.	Horgen.	Meilen.	Hinweil.	Uster.	Pfäffikon.	Winterthur.	Andelfingen.	Bülach.	Regensberg.	Schweizerbürger a. and. Kantonen.	Ausländer.	Total.
Zürich	71	10	9	17	19	15	13	15	5	9	8	57	41	289
Affoltern	1	27	2	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	33
Horgen	4	4	65	—	—	1	—	—	—	—	2	13	9	98
Meilen	2	—	2	17	1	—	1	—	1	1	—	2	1	28
Hinweil	1	1	2	1	46	4	4	—	—	—	—	5	—	64
Uster	2	—	—	—	1	49	—	1	2	3	1	6	1	66
Pfäffikon	—	—	—	—	4	4	54	1	—	—	—	3	1	67
Winterthur	—	—	—	—	4	2	6	52	2	5	2	10	11	94
Andelfingen	—	—	—	—	—	—	—	1	46	1	—	4	2	54
Bülach	—	—	—	—	1	—	—	2	2	44	1	1	5	56
Regensberg	—	—	—	—	—	2	—	1	—	3	81	4	—	91
	81	42	80	35	76	77	78	73	58	66	95	108	71	940.
Hiezu die von dem Schwurgerichte Verurtheilten laut S. 70.	6	2	2	7	6	4	4	9	2	9	3	2	5	61
	87	44	82	42	82	81	82	82	60	75	98	110	76	1,001.

Nach Maßgabe der Volkszählung vom Jahr 1850 stellt sich hienach das Verhältniß der im Jahr 1859 wegen größerer oder geringerer Vergehen zu einer Strafe verurtheilten Personen zu der Gesammtbevölkerung des Kantons wie 1 : 250, also etwas weniger günstig als im Jahr 1858, jedoch immerhin noch bedeutend günstiger als vor dem Jahr 1858. Bei einer dießfälligen Vergleichung nach den einzelnen Bezirken, wobei jedoch nur die von den Bezirksgerichten Verurtheilten in Berechnung gezogen werden können, weil die von dem Schwurgerichte Bestraften nur nach ihrer Heimat, nicht auch nach ihrem Wohnort klassifizirt sind, ergibt sich folgendes Verhältniß der Bestraften zu der relativen Einwohnerschaft der einzelnen Bezirke:

Im	Bezirk	Regensberg	wie	1 : 168,
"	"	Zürich	"	1 : 169,
"	"	Horgen	"	1 : 249,
"	"	Uster	"	1 : 288,
"	"	Pfäffikon	"	1 : 296,
"	"	Andelfingen	"	1 : 315,
"	"	Winterthur	"	1 : 324,
"	"	Bülach	"	1 : 362,
"	"	Affoltern	"	1 : 392,
"	"	Hinweil	"	1 : 394,
"	"	Meilen	"	1 : 693.

Uebersicht

der Verbrechen und Vergehen, deren die von den Bezirksgerichten verurtheilten Personen schuldig erklärt worden sind.

Im Bezirk:	Verbrechen													Polizeiübertretungen.	
	Widersetzlichkeit, Ungehorsam ꝛc.	gegen öffentliche Treue u. Glauben.	Religionsstörung.	der Unzucht.	der Verheimlichung der Niederkunft.	gegen die Gesundheit Anderer.	gegen die persönl. Freiheit Anderer.	gegen die Ehre Anderer.	gegen das Eigenthum.	des Betrugs.	der öffentlichen Beamten.	Drohung von Verbrechen.	Preßvergehen.	Wucher.	Polizeiübertretungen anderer Art.
Zürich	12	1	—	14	—	10	3	29	127	10	4	1	4	1	20
Affoltern	6	—	—	—	—	8	—	3	7	11	—	—	—	—	1
Horgen	7	—	1	2	—	15	—	6	37	4	—	—	—	—	3
Meilen	3	—	—	1	—	6	—	8	10	—	—	—	—	—	—
Hinweil	11	—	—	1	—	12	—	14	12	2	—	1	—	—	—
Uster	1	—	—	—	—	16	—	10	20	3	—	—	—	1	2
Pfäffikon	8	—	—	1	—	16	4	14	19	5	—	—	—	—	—
Winterthur	9	—	—	1	—	23	—	23	37	9	—	—	—	—	—
Andelfingen	6	—	—	1	—	5	—	18	13	4	1	—	1	—	2
Bülach	3	—	—	3	—	9	1	13	11	—	1	—	—	—	1
Regensberg	10	—	—	4	—	11	1	14	27	14	—	1	—	—	2
	76	1	1	28	—	131	9	152	320	62	6	3	5	2	31.

Die Verbrechen gegen das Eigenthum verhalten sich zu der Gesammtzahl aller Vergehen, welche bei den Bezirksgerichten eingeklagt worden sind, etwas weniger als $^2/_5$, ungefähr dasselbe, wie im Jahr 1858. Beim Schwurgerichte dagegen (S. 71) kommen dieselben nahezu der Hälfte der von demselben beurtheilten Verbrechen gleich.

Gegen diejenigen Angeklagten, welche eines Vergehens schuldig erklärt worden sind, wurden die in nachfolgender Uebersicht bezeichneten Strafen zur Anwendung gebracht:

Uebersicht
der von den Bezirksgerichten erkannten Strafen.

Vom Bezirksgericht:	Freiheitsstrafen. Gefängniß. bis auf 1 Monat.	zwischen 1—6 Monaten.	zwischen 6—12 Mon.	zwischen 1—2 Jahren.	zwischen 2—3 Jahren.	Verweisung aus d. Kanton.	Ehrenstrafen. Entzug des Aktivbürgerrechtes.	Amtsentsetzung.	Einstellung im Amt.	Verbot des Besuches der Wirthschaften.	Vermögensstrafen. Verbot der Betreibung gewisser Berufsarten.	Geldbußen.	
Zürich	102	78	16	15	9	13	10	2	4	—	1	125	
Affoltern	18	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	
Horgen	40	12	5	—	—	—	—	—	—	—	—	58	
Meilen	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	
Hinweil	10	11	1	1	—	—	—	—	—	—	—	44	
Uster	7	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	
Pfäffikon	19	7	—	3	—	—	—	—	—	—	—	50	
Winterthur	35	16	1	2	—	1	—	—	—	—	—	54	
Andelfingen	14	5	—	1	—	—	—	—	1	—	—	37	
Bülach	19	9	—	—	—	1	2	1	—	—	—	31	
Regensberg	38	5	3	—	—	—	1	—	—	1	—	56	
	312	167	26	22	9	15	13	3	5	1	1	546.	

Folgende Strafrubriken als: 1) Verweisung aus der Eidgenossenschaft, 2) Verweisung aus dem Bezirk, 3) Eingrenzung, 4) richterlicher Verweis wurden aus dieser Uebersicht weggelassen, weil diese Strafmittel im Berichtsjahre von keinem Bezirksgerichte angewendet worden sind.

Uebersicht
der Rückfälle der Verurtheilten.

Vor Bezirksgericht:	Anzahl der Rückfälle. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.	XIII.	Total.
Zürich	16	11	6	10	5	3	2	5	4	1	—	—	1	64
Affoltern	8	1	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	13
Horgen	9	6	1	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	22
Meilen	9	4	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	16
Hinweil	9	3	2	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	17
Uster	6	6	—	3	—	1	—	2	—	—	—	—	—	18
Pfäffikon	10	7	3	1	1	2	2	—	—	1	—	—	—	27
Winterthur	8	3	3	1	1	—	4	2	1	—	—	—	—	23
Andelfingen	5	9	3	2	1	—	1	1	—	—	1	—	—	23
Bülach	14	6	3	3	1	—	—	—	—	—	1	—	—	28
Regensberg	16	13	4	7	1	—	1	1	1	1	—	—	—	45
	110	69	29	30	17	7	11	11	6	3	2	—	1	296.
Hiezu die von dem Schwurgerichte Verurtheilten lt. Seite 72.	6	7	2	7	1	1	2	3	2	2	—	—	—	33
	116	76	31	37	18	8	13	14	8	5	2	—	1	329.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich bei Vergleichung der entsprechenden Uebersicht in unserm vorjährigen Berichte (S. 126) eine Vermehrung der rückfälligen Kondemnaten um 14. Die Rückfälligen kommen diesmal beinahe 1/3 aller Bestraften gleich. Von den rückfälligen Kondemnaten machen die erstmals rückfälligen ungefähr 1/3 aus; ferner waren ungefähr 2/9 zum zweiten, 1/11 zum dritten, 1/9 zum vierten, 1/13 zum fünften Mal rückfällig.

Uebersicht

der in Untersuchungs- und Sicherheitsverhaft gesetzten Personen.

Bei'm Bezirksgerichte:	Verhaftsdauer. bis auf 1 Monat.	zwischen 1–2 Monaten.	zwischen 2–3 Monaten.	zwischen 3–4 Monaten.	zwischen 4–5 Monaten.	Total.
Zürich	161	7	1	—	—	169
Affoltern	7	1	—	—	—	8
Horgen	35	2	—	—	—	37
Meilen	8	—	—	—	—	8
Hinweil	14	1	1	—	—	16
Uster	23	6	—	—	—	29
Pfäffikon	8	1	—	—	—	9
Winterthur	49	—	—	—	—	49
Andelfingen	10	—	—	—	—	10
Bülach	28	—	—	—	—	28
Regensberg	15	—	—	—	—	15
	358	18	2	—	—	378.
Hiezu die in schwurgerichtlichem Untersuchungsverhaft befindlich gewesenen S. 72.	65	28	11	2	2	108
	423	46	13	2	2	486.

Uebersicht

der Dauer des Untersuchungs- und Sicherheitsverhaftes.

Im Bezirk:	Untersuchungsverhaft. Gesammtzahl der Verhaftstage.	Zahl der Verhaftstage bei der einleitenden Behörde.	Zahl der Verhaftstage bei dem Bezirksgerichte.	Zahl der Verhaftstage bei Personen, welche nicht vor Gericht gestellt worden sind.	Zahl der Verhaftstage bei Personen, welche vor Gericht freigesprochen worden sind.	Zahl der Verhaftstage bei Personen, welche verurtheilt worden sind.	Sicherheitsverhaft. Gesammtzahl der Tage.	Zahl d. Verhaftstage bei der einleitenden Behörde.	Zahl d. Verhaftstage bei dem Bezirksgerichte.
Zürich	2503	614	1889	132	97	2274	744	251	493
Affoltern	97	34	63	34	—	63	—	—	—
Horgen	255	73	182	22	—	233	151	22	129
Meilen	26⅔	14⅔	12	16	8	2⅔	50	3	47
Hinweil	232	124	108	—	25	207	28	2	26
Uster	379	144	235	—	30	349	49	—	49
Pfäffikon	99	10	89	—	5	94	26	4	22
Winterthur	269⅓	104⅓	165	21⅓	30	218	77	27	50
Andelfingen	56	23	33	5	24	27	58	22	36
Bülach	104	41⅔	62⅓	2	15⅔	86⅓	71	7	64
Regensberg	165	38	127	—	40	125	22	—	22
	4186	1220⅔	2965⅓	232⅓	274⅔	3679	1276	338	938.
Hiezu die Verhaftstage in schwurgerichtlichen Untersuchungen lt. S. 72.	2012	589	1423	539	59	1414	1590	466	1124
	6198	1809⅔	4388⅓	771⅓	333⅔	5093.	2866.	804	2062.
		6,198.		6,198.				2,866.	

Wenn wir die beiden vorstehenden Uebersichten in eine Vergleichung bringen mit den entsprechenden Uebersichten in unserem letztjährigen Berichte (S. 127 und 128), so ergibt sich in Hinsicht der Anzahl der verhaftet gewesenen Personen eine Vermehrung, dagegen eine Verminderung in Hinsicht der Anzahl der Verhaftstage. Bei den Bezirksgerichten befanden sich 8 und bei dem Schwurgerichte 13, im Ganzen also 21 Personen mehr im Untersuchungs- und Sicherheitsverhaft als im Jahr 1858. Die Anzahl der Tage des Untersuchungsverhaftes steht bei den Bezirksgerichten um 886 und im Ganzen, d. h. mit Einschluß des schwurgerichtlichen Untersuchungsverhaftes, um 1,674 tiefer als im vorangegangenen Jahr. Die größte Verminderung der Verhaftstage bei den Bezirksgerich-

ten zeigt sich in Zürich mit 500, Affoltern mit 192 und Meilen mit 174⅓ Tage; die Veränderungen in den übrigen Bezirken sind ohne Belang. Auch im Sicherheitsverhaft zeigt sich eine Minderung von 716⅔ Tagen im Ganzen, wovon 420⅔ Tage auf die Bezirksgerichte fallen. Auffallend genug war der Untersuchungs- und der Sicherheitsverhaft sowohl in Hinsicht der Personen, als insbesondere der Dauer beim Bezirksgerichte Meilen, bei dem übrigens, wie die vorhergehenden Uebersichten zeigen, auch am wenigsten Straffälle vorgekommen sind.

Endlich bleibt zu erwähnen, daß bei den Bezirksgerichten keine Nichtigkeitsbeschwerden, keine Restitutions- und keine Strafumwandlungsgesuche und ebenso auch keine Beschwerden über die Verhörämter vorgekommen sind.

V. Kreisgerichte.

Im Berichtsjahre wurden von diesen Gerichten folgende Geschäfte erledigt:

Uebersicht

der von den Kreisgerichten erledigten Civil- und Strafprozesse.

Im Bezirk:	Civilprozesse.				Strafprozesse.		
	Gesammtzahl.	Erledigung durch Urtheil.	Erledigung durch Abstand oder Vergleich.	Von den Urtheilen wurden appellirt.	Vergehen.	Polizeiübertretungen.	Appellirt.
Zürich	227	134	93	33	302	47	41
Affoltern	42	26	16	9	45	—	3
Horgen	69	30	39	12	81	6	5
Meilen	70	31	39	3	66	4	4
Hinweil	78	33	45	10	87	1	6
Uster	57	29	28	11	90	1	10
Pfäffikon	67	31	36	13	87	5	4
Winterthur	61	31	30	9	98	5	8
Andelfingen	59	31	28	8	110	7	8
Bülach	69	29	40	12	114	2	4
Regensberg	73	42	31	18	78	5	11
	872.	447	425	138	1,158	83	104.
		872.			1,241.		

Die Vergleichung dieser Uebersicht mit der Geschäftsübersicht der Kreisgerichte vom Jahr 1858 (s. unsr. vorj. Bericht S. 130) zeigt eine

Verminderung der Civilprozesse um 40, dagegen eine Vermehrung der Strafsachen um 57. Zugleich ergibt es sich aus der vorstehenden Uebersicht, daß beinahe die Hälfte der Civilsachen durch Abstand oder Vergleich erledigt worden sind.

Was die Verrichtungen der Kreisgerichte anbelangt, so wird über die meisten derselben nicht geklagt. Die Bezirksgerichte, welche in eine einläßlichere Behandlung und Beurtheilung dieser Gerichte eintreten, heben insbesondere den äußerst langsamen Gang hervor, den die bei diesen Gerichtsstellen eingeleiteten Civilprozesse theils wegen den sehr seltenen Sitzungen, welche bei diesen gehalten werden, theils und insbesondere wegen der meist ganz fehlenden Kunde für Leitung eines Prozesses nehmen. In dieser Beziehung wird namentlich geklagt, daß die Kreisgerichte Verhandlungen auf Verhandlungen veranstalten, ohne sich Rechenschaft über den Zweck derselben zu geben, daß bei ihnen nicht auf gehörige Vollständigkeit schon der ersten Verhandlung gedrungen, daß sodann häufig Beweisdekrete in höchst allgemeiner Form und ohne Bezeichnung dessen, was bewiesen werden soll, ausgefällt, auch hiebei von manchen derselben keine peremtorische Fristen angesetzt und in solcher Weise zur Verschleppung der Prozesse mitgeholfen werde. Ebenso wird, wie früher schon wiederholt, so auch diesmal wieder von einigen Bezirksgerichten bemerkt, daß einzelne Kreisgerichte mitunter zu hohe Sporteln berechnen; ein Bezirksgericht bedauert sogar, daß es in dieser Hinsicht an jeder Kontrolle durch die vorgesetzte Behörde fehle. Das Bezirksgericht Hinweil hat ein sehr einläßliches Kreisschreiben an die Kreisgerichte seines Bezirkes erlassen, in der Absicht, auf dem Wege der Belehrung den entdeckten Uebelständen entgegen zu wirken.

In Hinsicht auf die Behandlung der Strafsachen wird von einem Bezirksgericht bemerkt, daß bei ihm von Seite des Statthalteramtes schon wiederholt wegen äußerst langsamer Erledigung derselben Beschwerde geführt worden sei. Während im Allgemeinen die Kreisgerichte in Hinsicht auf die Strafzumessung mit oft zu weit getriebener Milde verfahren, ergibt sich aus den vorliegenden Censuren der Bezirksgerichte, daß in Fällen, wo ausgesprochene Bußen nicht erhältlich sind, mitunter Gefängnißstrafe in einem Maße erkannt wird, welches das gesetzlich festgesetzte Maß weit übersteigt. So wird uns ein Kreisgericht bezeichnet, das an die Stelle von Fr. 10 Buße 6 Tage Gefängniß gesetzt hat; am exorbitantesten aber ist das Kreisgericht Thalweil gegen einen fremden Handwerksgesellen verfahren, welcher wegen Beschimpfung zu Fr. 4 Buße verurtheilt wurde, diese dann aber nicht bezahlen konnte. Der Strafumwandlungsbeschluß ging dahin: Kondemnat habe 3 Tage Gefängniß zu erstehen; nach erstandener Haft sei er aus dem Bezirke verwiesen und durch das Statt-

halteramt dieſes Straferkenntniß in ſeinem Wanderbuche vorzumerken. Das Bezirksgericht Zürich rügt einen Fall, wo ein Kreisgericht die mehreren Theilnehmer an einem Vergehen nicht nur für die Koſten, ſondern auch für die jedem derſelben aufgelegte Buße ſolidariſch haftbar erklärt, und das Bezirksgericht Uſter nennt ein Kreisgericht, welches Kinder unter 12 Jahren mit Fr. 2—10 Buße beſtraft hat.

Den Kreisgerichtsſchreibern wird der Mehrzahl nach von den Bezirksgerichten ein befriedigendes Zeugniß rückſichtlich ihrer Geſchäftsführung ertheilt. Die Prüfung ihrer Protokolle gab jedoch zu mancherlei Rügen Anlaß. Die Protokolle und Regiſter werden von Einzelnen ſehr lückenhaft geführt; den Einen fehlt es an Geſchick dazu, bei Andern gibt ſich eine große Nachläßigkeit kund, und den Kreisgerichten ſelbſt fehlt es an der nöthigen Kraft, um hiegegen einzuſchreiten. Einzelne Bezirksgerichte beklagen ſich insbeſondere über allzuſpäte Einſendung von Appellationsrezeſſen durch die Kreisgerichtsſchreiber, insbeſondere bezeichnet das Bezirksgericht Uſter einen ſolchen Beamten, der eine Mehrzahl ſolcher Rezeſſe erſt 3—5 Monate nach Ausfällung des erſtinſtanzlichen Urtheiles eingeſendet und ſich auch noch in andern Richtungen nachläßig gezeigt habe, weßhalb im Berichtsjahre zwei Mal mit Ordnungsbuße gegen ihn habe eingeſchritten werden müſſen. Auch gegen Sporteln-Überſchreitungen von Seite der Kreisgerichtsſchreiber ſahen ſich einige Bezirksgerichte zum Einſchreiten genöthigt.

VI. Friedensrichter.

Den Geschäftstabellen, welche von den Bezirksgerichten über die Thätigkeit dieser Beamten angefertigt wurden, haben wir folgende Zusammenstellung entnommen:

Uebersicht

der von den Friedensrichterämtern erledigten Geschäfte.

Im Bezirk:	Gewiesen an die Kreisgerichte.	Gewiesen an die Bezirksgerichte.	durch Vergleich oder Abstand erledigt.	Total.
Zürich	267	201	691	1159
Affoltern	40	16	168	224
Horgen	87	62	302	451
Meilen	74	46	245	365
Hinweil	100	46	214	360
Uster	46	41	149	236
Pfäffikon	88	49	355	492
Winterthur	88	52	198	338
Andelfingen	86	40	272	398
Bülach	82	40	158	280
Regensberg	92	40	111	243
	1,050	633	2,863	4,546.
	1,683.			

Diese Uebersicht zeigt im Vergleich zu derjenigen vom Jahr 1858 (s. unsern vorjährigen Bericht S. 133) eine Vermehrung der bei diesen Beamten angebrachten Klagen um 364. Die Fälle, welche an das zuständige Gericht gewiesen worden sind, haben sich jedoch nur um 32 vermehrt und es ist bemerkenswerth, daß diese Vermehrung ganz auf die der Kompetenz der Kreisgerichte anheimfallenden Civilklagen fällt, indem die Weisungen an diese um 39 sich vermehrt, diejenigen an die Bezirksgerichte dagegen um 7 sich vermindert haben. Die Zahl der durch Vergleich oder Abstand erledigten Fälle steht um 332 höher als im Jahr 1858. Bei den Friedensrichterämtern der Gemeinden Oetweil an der Limmat, Greifensee, Dietlikon und Otelfingen sind gar keine Klagen angebracht worden und die Friedensrichter der Gemeinden Lindau, Schottikon, Freienstein, Wasterkingen, Buchs und Hüttikon haben alle bei ihnen angebrachten Klagen durch Vergleich erledigen können. Hiebei muß freilich beigefügt werden, daß bei einigen dieser Beamten nur wenige Klagen eingeleitet worden sind. Das Bezirksgericht Zürich sprach gegen-

über den Friedensrichtern der Gemeinden Enge, Hirslanden, Hottingen, Riesbach, Unterstraß, Weiningen, Wollishofen und Zürich gr. Stadt die besondere Zufriedenheit aus mit ihrer Protokollführung und der Sorgfalt, welche sie auf die gütliche Erledigung von Prozessen verwendet haben. Dasselbe Zeugniß gibt das Bezirksgericht Meilen den Friedensrichtern der Gemeinden Herrliberg, Meilen 2. Sektion und Küsnacht und aus den vorliegenden Uebersichten ergibt es sich ferner, daß im Bezirk Horgen die Friedensrichter der Gemeinden Adlischweil, Schönenberg, Horgen-Dorf, Thalweil-Ludretikon und Wädenschweil-Dorf, im Bezirk Hinweil die Friedensrichter der Gemeinden Goßau und Fischenthal, im Bezirk Uster diejenigen von Uster, Egg 2. Sektion und Volketschweil, im Bezirk Pfäffikon die Friedensrichter von Pfäffikon, Bauma, Illnau und Hittnau, im Bezirk Winterthur diejenigen von Bertschikon, Hagenbuch, Neftenbach-Ausgemeinden, Oberwinterthur, Turbenthal und Winterthur und im Bezirk Bülach die Friedensrichter der Gemeinden Glattfelden, Hochfelden, Höri und Opfikon verhältnißmäßig sehr viele Geschäfte durch Vergleich oder Abstand zu beseitigen vermocht haben.

Das Bezirksgericht Winterthur erwähnt eines Friedensrichters, gegen den es mit Ordnungsbuße habe einschreiten müssen, nur um seine Protokolle zur Einsicht zu erhalten, die er aus angewöhnter Saumseligkeit auch früher schon nicht rechtzeitig eingesendet habe.

Die Prüfung der Protokolle dieser Beamten gab indeß Anlaß zu mancherlei Bemerkungen und Rügen, je nach dem Bildungsstande und dem mehr oder weniger regen Pflichtgefühl der Einzelnen derselben. In dieser Hinsicht können wir uns ganz auf das berufen, was wir in unserm letztjährigen Rechenschaftsberichte gesagt haben. Am meisten wird über die Oberflächlichkeit geklagt, mit welcher manche Friedensrichter bei Unterzeichnung der Vergleiche durch die Parteien zu Werke gehen und wir selbst hatten Gelegenheit, gegen einen sonst als sehr pflichtgetreu bezeichneten Friedensrichter deßhalb eine Rüge auszusprechen. Auch die Ungenauigkeit und die schlechte Redaktion der Abfassung von Vergleichen von Seite vieler Friedensrichter wird sehr beklagt und leider wird — wie das Bezirksgericht Hinweil richtig bemerkt — dieß auch in Zukunft kaum viel besser werden. Hierüber äußert sich das Bezirksgericht Andelfingen dahin: „Wie „schwer es ist, gegen diesen Mangel anzukämpfen, ist leicht einzusehen; „was Schule und Schüler versäumt haben und was die Natur versagt „hat, das kann die Aufsichtsbehörde mit dem besten Willen nicht ersetzen." Dasselbe bemerkt im Fernern: „Mit Rücksicht auf die Natur der zu bekämpfenden Mängel bleibt den Aufsichtsbehörden nichts anderes übrig,

„als alljährlich ein- und denselben Personen ein- und dasselbe zu sagen, „ohne daß es am Platze wäre, wiederholten Rügen irgend welchen Nach- „druck zu geben.“ Das Letztere ist allerdings richtig, insoweit bei sonst vorhandenem guten Willen des betreffenden Beamten die mangelhafte Bildung desselben einem Bessermachen entgegensteht, nicht aber, wo Lauheit und Gleichgültigkeit und eine mehr oder weniger zur Gewohnheit gewordene Nachläßigkeit die Ursache der Nichtbeachtung gegebener Anweisungen ist. In dieser Beziehung erwähnt das Bezirksgericht Bülach eines Friedensrichters, den es, weil er die ihm letztes Jahr ertheilten Anweisungen beharrlich unbeachtet gelassen habe und der auch schon früher wegen ähnlicher Vergehen bestraft worden sei, dem Statthalteramte verzeigt und sodann nach eingegangener Anklage durch Urtheil seines Amtes entsetzt habe. Durch eine gehörige Wachsamkeit von Seite der Aufsichtsbehörden läßt sich sicher Manches erzielen, das sonst nicht erreicht würde und es lohnt sich dieß gar wohl der Mühe, wenn man bedenkt, daß bei ordentlicher Pflichterfüllung von Seite der Friedensrichter mancher Keim zu späteren Prozessen erstickt wird.

Wir sind endlich am Schlusse unseres Berichtes angelangt. Indem wir denselben Ihrer nachsichtigen Prüfung und Beurtheilung unterlegen, empfehlen wir Ihnen zugleich zur Aufnahme in die Gesetzessammlung das oben erwähnte Reglement über die Vermessung der Grundstücke und die Anfertigung von Grundplänen im Kanton Zürich vom 16. Heumonat 1839, und benutzen diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung und Ergebenheit zu versichern.

Zürich, den 8. September 1860.

Im Namen des Obergerichtes:

der erste Präsident,

N. E. Ullmer.

Der erste Obergerichtsschreiber,

Tobler.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Einleitung 3

I. Obergericht.

A. Uebersicht der von dem Plenum des Obergerichtes erledigten Geschäfte:

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 4
2. Strafsachen 4
3 Rekurse 5
4. Verwaltungsthätigkeit 5

B. Bemerkungen über die Rechtspflege im Allgemeinen:

1. Betreffend die Civilrechtspflege 6
   a) Anwendung des materiellen Rechts:
      α) Personenrecht 7
      β) Familienrecht 8
      γ) Sachenrecht 13
      δ) Obligationenrecht 19
      ε) Erbrecht 20
   b) Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen:
      α) Civilprozeß 21
      β) Anzeige- und Befehlverfahren 25
      γ) Exekutionsverfahren 26
      δ) Verfahren in Auffallssachen 27
2. Betreffend die Strafrechtspflege.
   a) Anwendung des materiellen Strafrechtes 29
   b) Verfahren in Strafsachen:
      α) Im Allgemeinen 31
      β) In schwurgerichtlichen Sachen 35
   c) Uebertretung von Polizeigesetzen 36

C. Geschäftsführung der Landschreiber, Schuldenschreiber und Gemeindammänner.

1. Betreffend die Landschreiber:
   a) Allgemeine Bemerkungen über das Notariatswesen . 37
   b) Vereinigung der Grundprotokolle 39
   c) Regulirung der Notariatsgrenzen 41
   d) Aufsicht über die Notare 43
   e) Prüfung und Beförderung von Notariatskandidaten . 44
2. Betreffend die Schuldenschreiber:
   a) Stand der Betreibungen 44
   b) Aufsicht über die Schuldenschreiber 48
3. Betreffend die Gemeindammänner:
   a) Stand der unmittelbar durch sie vermittelten Betreibungen 48
   b) Aufsicht über die Gemeindammänner.
      α) Vollziehung des Rechtstriebes 52
      β) Führung der Rechtstrieb- und Pfandprotokolle . 54
      γ) Amtliche Kundmachungen in privatrechtlichen Verhältnissen 57

Seite

D. Oberaufsicht über die Rechtsanwälte und die Geschäftsagenten.

1. Betreffend die Rechtsanwälte 58
2. Betreffend die Geschäftsagenten 60

II. Die Abtheilungen des Obergerichtes.

A. Civilabtheilung.

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 60
2. Rekurse 61
3. Geschäfte der so genannten freiwilligen Gerichtsbarkeit . 63
4. Beschlüsse verschiedener Art 64

B. Kriminalabtheilung.

1. Straffälle 64
2. Rekurse 65
3. Geschäfte verschiedener anderer Art 66

C. Anklagekommission 66

III. Schwurgericht 70

IV. Bezirksgerichte und deren Präsidenten.

A. Geschäftsführung der Bezirksgerichtspräsidenten in ihrer Einzeln-Kompetenz 73

B. Bezirksgerichte 80

I. Civilgerichtsbarkeit.

1. Streitige Rechtssachen:
   a) Civilprozesse 81
   b) Rekurse 85
2. Nichtstreitige Rechtssachen 87

II. Correktionelle Gerichtsbarkeit 93

V. Kreisgerichte 101

VI. Friedensrichterämter 104

Beilagen.

1. Geschäftsverzeichnisse der Bezirksgerichte, betreffend die Civilprozesse.
2. Geschäftsverzeichnisse der Bezirksgerichte, betreffend die Strafprozesse.
3. Beschluß des Obergerichtes vom 28. Dezember 1859, betreffend die Prüfung obiger Geschäftsverzeichnisse.
4. Beschluß des Obergerichtes vom 24. Mai 1860, dasselbe betreffend.
5. Reglement über die Vermessung der Grundstücke und die Anfertigung von Grundplänen im Kanton Zürich vom 16. Heumonat 1859.

Voranschlag

der muthmaßlichen

Einnahmen und Ausgaben

des

Kantons Zürich

auf das Jahr

1860.

Zürich.
Druck von Orell, Füßli und Comp.
1859.

Inhalt.

			Seite.
A.	Voranschlag	der Staatskasse	3
B.	„	über Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden .	20
C.	„	des Baukonto für Hochschule und Polytechnikum .	21
D.	„	für die Spitalverwaltung	22
E.	„	für den Kantonalarmenfond	23
F.	„	für den Viehscheinstempelfond	23
G.	„	für das Schanzenwesen	24

A. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Staatskasse.

		Franken.
Einnahmen.		
I. Ertrag des zentralen Staatsguts.		
a. Zinse von Kapitalien:		
1. Von Schuldbriefen	Frk. 340,000	
2. von Aktien	„ 136,000	
3. von Zehentloskaufskapitalien	„ 20,000	
4. von Grundzinsloskaufskapitalien	„ 54,000	
5. von Administrationskapitalien	„ 14,000	
		564,000
b. Zinse von Vorschüssen.		
1. Für das Straßenwesen	Frk. 137,420	
2. Für den botanischen Garten	„ 135	
		137,555
c. Grundzinse		2,000
d. Erblehenzinse		33,000
e. Wasserrechtszinse		5,000
f. Pacht- und Miethzinse		28,000
g. Ertrag der Staatswaldungen		120,000
h. Zufälliges		445
		890,000
II. Regalien.		
a. Salzregale		240,000
b. Postregale (Bundesentschädigung)		232,138
c. Bergwerksregale		5,000
		477,138

Einnahmen.		Franken.
III. Steuern und Gebühren.		
a. Wirthschaftsabgabe (Taration).	Frk. 154,000	
Davon ab: Taxations- und Ausschreibungskosten (1300), Rückzahlungen (1200), Bezugskosten (1500)	„ 4,000	150,000
h. Militärpflichtersatz (Taration) .	Frk. 187,000	
Davon ab: Ausfall durch Dienstleistung, Tod, Abwesenheit und Rechtstrieb (59,000) und Bezugskosten (8000)	„ 67,000	120,000
c. Taxe von Hunden		15,000
d. Stempelabgabe (ohne den auf S. 23 verrechneten Viehscheinstempel)	Frk. 58,000	
Davon ab: Ankauf von Stempelpapier (4000) und Bezugskosten (4000)	„ 8,000	50,000
e. Gewerbspatentgebühren		6,000
f. Krämer- und Hausirpatentgebühren	Frk. 12,600	
Davon ab: Bezugskosten	„ 600	12,000
g. Landrechtsgebühren		6,000
h. Jagdpatentgebühren		6,000
i. Antheil am Ertrag der eidg. Zölle	Frk. 135,212	
Davon ab: Beitrag an die Stadt Zürich laut Erkenntniß des Bundesgerichts vom 3. Christmonat 1857	„ 5,833	129,379
k. Handelsklassensteuer (Taration)	Frk. 107,500	
Davon ab: Taxations- und Ausschreibungskosten (800), Bezugskosten (1200) und unerhältliche Rückstände (500)	„ 2,500	105,000
l. Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer (zu 1½ ‰) . .	Frk. 620,000	
Davon ab: Taxations- und Ausschreibungskosten (10,000), Bezugskosten (6,000) und unerhältliche Rückstände (4000)	Frk. 20,000	600,000
		1,199,379

Einnahmen.		Franken.
IV. Bußen und Prozeßgebühren.		
a. Bußen	Frk. 30,000	
b. Prozeßgebühren	„ 30,000	
	Frk. 60,000	
Davon ab: Nachläße und Verluste .	„ 20,000	40,000
c. Arbeitsverdienst in den Bezirksgefängnissen		2,000
		42,000
V. Beiträge an das Unterrichtswesen.		
a. Schul- und Einschreibgelder bei den Kantonallehranstalten und Beiträge vom chemischen Laboratorium		12,000
b. Beitrag vom Viehscheinstempelfond an die Thierarzneischule		4,666
c. Beiträge der Stadt Zürich:		
1. An die Stipendien	Frk. 1,166	
2. an die Kantonallehranstalten . .	„ 29,167	30,333
d. Beitrag vom Kloster Rheinau an das Volksschulwesen		5,834
		52,833
VI. Allerlei.		
a. Beitrag vom französischen Kirchenfond an die Pfarrbesoldung		875
b. Entschädigung für die Zollgränzbewachung		3,200
c. Verschiedenes		2,575
		6,650

Ausgaben.			Franken.
A. Für die Verwaltung.			
I. Regierungsrath.			
a. 2 Präsidenten	Frk.	8,000	
7 Regierungsräthe	„	24,500	
			32,500
b. Staatskanzlei:			
1. Zwei Staatsschreiber	Frk.	3,500	
2. Staatsarchivar	„	2,500	
3. Demselben für Aushülfe und Anschaffungen	„	1,800	
4. Sechs Kanzlisten, Kredit	„	7,000	
5. Bureauauslagen	„	2,500	
6. Druck- und Buchbinderarbeiten	„	3,000	
			20,300
c. Bedienung:			
7 Weibel für den Regierungsrath und die Direktionen			8,500
			61,300
II. Inneres.			
a. Kanzlei:			
1. Sekretär	Frk.	2,500	
2. Zwei Kanzlisten	„	1,900	
3. Büreauauslagen	„	720	
			5,120
b. Gewerbswesen, Kredit			5,000
c. Landwirthschaft:			
1. Prämien zur Förderung der Landwirthschaft	Frk.	7,292	
2. Landwirthschaftliche Schule	„	7,000	
3. Kommission für die Landwirthschaft, Kredit	„	1,000	
			15,292
d. Forstpolizei			5,100
e. Armenwesen. Beitrag an den Kantonalarmenfond			19,104
			49,616
III. Polizei.			
a. Kanzlei:			
1. Sekretär	Frk.	1,800	
2. Kredit für das Sekretariat der Aufsichtskommission über die Strafanstalt ꝛc.	„	400	
3. Zwei Kanzlisten	„	1,800	
4. Büreauauslagen	„	3,000	
			7,000
b. Polizeiauslagen			11,200
	Uebertrag		18,200

Ausgaben.		Franken.
	Uebertrag .	18,200
c. Polizeikorps:		
1. 134 Mann Besoldung . . .	Frk. 91,500	
2 Montirung	„ 7,800	
3. Quartiergelder	„ 8,400	
4. Allerlei	„ 2,300	110,000
d. Kantonalstrafanstalt:		
1. Verwaltungskosten	Frk. 19,000	
2. Beköstigung der Beamteten und Angestellten	„ 14,000	
3. Unterhalt der Gefangenen, abzüglich Frk 55,000 Verdienst ꝛc.	„ 17,000	
4. Sparkasse der Sträflinge . .	„ 6,000	
5 Baureparaturen	„ 2,000	58,000
e. Bezirksgefängnisse:		
1. Strafvollziehung in den Bezirken	Frk. 22,000	
2. Inspektionsreisen	„ 500	22,500
f. Einbürgerung der Heimatlosen . . .		1,500
		210,200
IV. Finanzen.		
a. Kanzlei:		
1. Zwei Sekretäre	Frk. 4,900	
2. Rechnungsrevisor	„ 2,000	
3. Vier Kanzlisten	„ 4,300	
4. Büreauauslagen	„ 2,300	
5. Druck- und Buchbinderarbeiten	„ 1,000	14,500
b. Staatskassaverwaltung:		
1. Staatskassier	Frk. 3,500	
2. Buchhalter	„ 2,150	
3. Gehülfe	„ 1,750	7,400
c. Domänenverwaltung:		
1. Kassier	Frk. 3,200	
2. Zwei Gehülfen	„ 3,250	
3. Gefällsbezugskosten, Zinstrinkgelder	„ 3,900	
4. Unterhalt der Domainen und Besorgung der Naturalien .	„ 3,000	
5. Seefischenzenaufseher . . .	„ 800	14,150
	Uebertrag .	36,050

Ausgaben.			Franken.
		Uebertrag .	36,050
d. Forstwesen:			
1. Oberforstmeister	Frk.	2,334	
2. Vier Forstmeister	„	4,668	
3. Verwaltungskosten	„	7,600	
4. Gewinnungskosten	„	11,700	
5. Forstverbesserungskosten . .	„	4,000	
6. Servituten	„	14,200	
7. Büreauauslagen	„	730	
8. Verschiedenes	„	618	
			45,850
e. Verschiedenes:			
1. Passivzinse	Frk.	500	
2. Brandassekuranz für Staatsgebäude	„	2,500	
3. Straßenbeleuchtung	„	1,150	
4. Abgang und Verlust . . .	„	1,000	
5. Brandsteuer ꝛc.	„	2,350	
			7,500
V. Oeffentliche Arbeiten.			89,400
A. Kanzlei:			
1. Sekretär	Frk.	2,500	
2. Drei Kanzlisten	„	3,900	
3. Büreauauslagen	„	4,000	
			10,400
B. Hochbauten.			
a. Bauinspektorat:			
1. Bauinspektor . . . . . Fr.	3,500		
2. Reiseauslagen . . . . „	600		
3. Planarbeiten, Zeichnungsmaterial, Entschädigung für Bauaufsicht . . . . . „	6,000		
		10,100	
b. Neubauten:			
1. Hochschule und Polytechnikum, 6. Rata . . . Fr.	140,000		
2. Munitionsmagazin . . „	13,000		
3. Thierarzneischule . . „	23,000		
4. Pfarrhaus in Buchs . . „	12,000		
5. Pfarrhaus in Egg . . „	10,000		
		198,000	
Uebertrag Frk.		208,100	10,400

Ausgaben.			Franken.
	Uebertrag Frk. 208,100		10,400
c. Unterhalt von Gebäuden:			
1. Kirchen	Fr. 7,700		
2. Pfarrgebäude	„ 31,000		
3. Polizeigebäude . . .	„ 4,350		
4. Militärgebäude . . .	„ 11,200		
5. Kantonallehranstalten .	„ 8,500		
6. Uebrige Staatsgebäude .	„ 6,600		
7. Rathhaus- und Obmannamtsabwart	„ 2,700		
		72,050	
d. Provisorische Unterbringung der eidg. polytechnischen Schule	Frk. 2,000		
e. Mobiliar	„ 2,300		
f. Beheizung und Beleuchtung von Rathhaus, Obmannamt, Staatskanzlei und Hauptwache	„ 9,000		
g. Unvorherzusehendes	„ 2,050		
			295,500
C. Straßen- und Wasserbauten.			
a. Straßeninspektorat:			
1. Straßeninspektor . . .	Fr. 3,500		
2. Drei Kreisingenieure . .	„ 6,000		
3. Taggelder, Vermessungen ꝛc.	„ 3,900		
		13,400	
b. Neubauten:			
1. Vollendungsarbeiten an verschiedenen Straßen erster und zweiter Klasse .	Fr. 6,000		
2. Beiträge an Kommunikationsstraßen	„ 45,000		
		51,000	
c. Unterhalt der Straßen:			
1. Straßen erster Klasse . .	Fr. 47,000		
2. „ zweiter „ . .	„ 60,000		
3. „ dritter „ . .	„ 1,300		
4. Werkzeuge und Geräthschaften	„ 200		
		108,500	
d. Wasser- und Uferbauten . . .		10,000	
			182,900
			488,800

Ausgaben.			Franken.
VI. Militärwesen.			
a. Kanzlei:			
1. Sekretär	Frk.	2,500	
2. 2 Kanzlisten	"	2,200	
3. Büreauauslagen	"	1,300	6,000
b. Allgemeine Militärausgaben:			
1. Gesetzliche Besoldungen	Frk.	22,982	
2. Rekrutenunterricht	"	10,500	
3. Eidgenössische Militärkurse	"	29,000	
4. Kantonale Militärschulen	"	40,000	
5. Kantonale Wiederholungskurse	"	48,000	
6. Nachübungen	"	4,500	
7. Militärmusiken	"	1,000	
8. Kantonales Kriegsgericht	"	300	
9. Kasernenwesen	"	12,500	
10. Büreauauslagen, Verschiedenes	"	3,218	172,000
c. Zeugamt:			
1. Zeughausdirektor	Frk.	2,500	
2. Zeugwart	"	1,800	
3. Unterhalt der Zeughausvorräthe	"	3,500	
4. Außerordentliche Reparaturen	"	2,000	
5. Neue Anschaffungen	"	34,800	
6. Verschiedenes	"	2,400	47,000
d. Montirungsausgaben			102,000
e. Ruhegehalte von Invaliden			500
			327,500
VII. Erziehungswesen.			
A. Kanzlei:			
1. Sekretär	Frk.	2,500	
2. Zwei Kanzlisten	"	2,300	
3. Aktuare der Aufsichtskommissionen ꝛc.	"	1,000	
4. Kantonsschulverwalter	"	1,000	
5. Taggelder für Sitzungen und Inspektionen	"	2,500	
6. Büreau- und Druckauslagen	"	3,000	12,300
	Uebertrag		12,300

Ausgaben.			Franken.
		Uebertrag .	12,300
B. Höheres Unterrichtswesen.			
a. Hochschule:			
1. Lehrerpersonal nebst Assistenten	Fr. 48,346		
2. Bibliotheken und Sammlungen	„ 2,202		
3. Lehrmittel ꝛc.	„ 1,500		
4. Preisinstitut	„ 291		
5. Fechtsaal, Miethzins . . .	„ 175		
6. Concierge u. Abwart . . .	„ 1,827		
		54,341	
b. Kantonsschule (Gymnasium):			
1. Rektorat	Fr. 875		
2. Lehrerpersonal	„ 29,510		
3. Lehrmittel ꝛc.	„ 600		
		30,985	
c. Kantonsschule (Industrieschule):			
1. Rektorat	Fr. 1,517		
2. Lehrerpersonal, Stammklassen	„ 29,891		
3. Lehrerpersonal, Parallelklassen	„ 13,650		
4. Beaufsichtigung d. Schüler	„ 1,108		
5. Lehrmittel ꝛc.	„ 1,000		
		47,166	
d. Für Gymnasium und Industrieschule:			
1. Vikariatsentschädigungen .	Fr. 1,200		
2. Turnübungen	„ 1,727		
3. Waffenübungen . . .	„ 2,600		
4. Schulfest	„ 800		
5. Concierge der Kantonsschule	„ 730		
		7,057	
e. Für Hochschule und Kantonsschule:			
1. Ergänzung der Unterrichtsfächer	Fr. 3,209		
2. Personalzulagen . . .	„ 7,297		
3. Abwarte für Chemie und Physik	„ 646		
4. Beleuchtung und Beheizung	„ 8,100		
		19,252	
f. Thierarzneischule:			
1. Lehrerpersonal . . .	Fr. 7,288		
2. Uebrige Bedürfnisse . .	„ 1,458		
		8,746	
	Uebertrag .	Frk. 167,547	12,300

Ausgaben.			Franken.
Uebertrag . Frk.		167,547	12,300
g. Für sämmtliche höhere Lehranstalten:			
1. Ruhegehalte . . . . Fr.	8,724		
2. Bibliotheken . . . . „	4,793		
3. Sammlungen . . . . „	5,398		
4. Botanischer Garten . . „	3,318		
		22,233	
h. Stipendiat		11,972	
			201,752
C. Volksschulwesen.			
a. Bezirksschulpflegen . . . . Frk.	3,000		
b. Schulsynode und Kapitel . . . „	1,260		
c. Schullehrerseminar:			
1. Präparanden . . . . Fr.	1,034		
2. Lehrerpersonal . . . . „	13,418		
3. Lehrmittel und Sammlungen „	583		
4. Turngeräthe ꝛc. . . . „	583		
5. Konvikt . . . . . „	9,200		
6. Stipendien . . . . „	3,500		
		28,318	
d. Sekundarschulen		52,500	
e. Primarschulen:			
1 Fortbildung der Lehrer . Fr.	2,557		
2. Beitrag an die Lehrerbesoldungen . . . . „	152,000		
3. Beitrag an Schulhausbauten . . . . . „	12,000		
4. Lehrer-Wittwen- und Waisenstiftung . . . . „	3,000		
5. Unterstützung an dürftige Schulgenossenschaften und Schulgenossen . . . . „	35,000		
6. Vikariatsadditamente und Ruhegehalte . . . „	12,500		
		217,057	
			302,135
D. Beitrag an das Polytechnikum			16,000
E. Unvorherzusehendes			1,913
			534,100

Ausgaben.			Franken.
VIII. Politische Angelegenheiten.			
1. Grenzbereinigung, politische Missionen ꝛc.			2,000
2. Kantonskarte			200
			2,200
IX. Medizinalwesen.			
a. Kanzlei.			
1. Sekretär	Frk.	1,500	
2. Kanzlist	„	1,000	
3. Büreauauslagen und Drucksachen	„	1,500	
			4,000
b. Aerztliche Besorgung des Spitals, der Stipendiaten, der Kaserne und Strafanstalt:			
1. Drei Direktoren des neuen Spitals und der Gebäranstalt	Frk.	3,792	
2. Sekundarärzte und Arzt am Irrenhause	„	3,501	
3. Assistenzarzt der Gebäranstalt und Arzt an der Kaserne und Strafanstalt	„	2,075	
4. Arzt an der Spannweid	„	730	
5. Assistenten	„	292	
6. Sekretär der Krankenaufnahmskommission	„	800	
7. Armenapotheke	„	18,000	
8. Beitrag an den neuen Spital, das Irrenhaus und die Spannweid	„	6,550	
			35,740
c. Sanitätspolizei:			
1. Bezirksärzte	Frk.	2,200	
2. Bezirksthierärzte	„	1,100	
3. Schutzpockenimpfung ꝛc.	„	7,500	
			10,800
d. Hebammenunterricht			700
			51,240

Ausgaben.			Franken.
X. Staatsanwaltschaft.			
1. Staatsanwalt			3,200
2. Substitut desselben			2,400
3. Kanzlist			1,000
4. Weitere Aushülfe auf der Kanzlei			1,020
5. Abwart			800
6. Büreauauslagen			400
7. Reiseauslagen			300
8. Gerichtsärztliche Untersuchungen			450
			9,570
XI. Kirchenwesen.			
a. Kanzlei:			
1. Sekretär des Kirchenrathes	Frk.	875	
2. Abwart des Kirchenrathes	„	467	
3. Taggelder für die Mitglieder des Kirchenrathes und seiner Kommissionen	„	500	
4. Pfarrvisitationen der Bezirkskirchenpflegen	„	1,100	
5. Büreauauslagen und Drucksachen des Kirchenrathes der Bezirkskirchenpflegen und der Kirchensynode	„	2,750	
			5,692
b. Pfarrbesoldungen:			
1. Nach den Dienstjahren	Frk.	258,688	
2. Mit unveränderlichem Gehalt	„	15,249	
3. Besoldungsbeiträge	„	2,844	
4. Miethzinsentschädigungen	„	1,067	
5. Filialen	„	11,965	
6. Katecheten	„	6,500	
7. Kapitelsdiakone	„	2,774	
8. Vikariate	„	1,168	
9. Gehaltszulage des Antistes	„	467	
			300,722
c. Additamente:			
1. Filialadditamente	Frk.	2,399	
2. Vikariatsadditamente	„	6,475	
			8,874
d. Ruhegehalte			8,531
e. Unterstützungen an Predigerwittwen			210
f. Beiträge an reformirte Kirchengenossenschaften anderer Kantone			880
			324,909

Ausgaben.			Franken.
XII. Großer Rath.			
Taggelder für die Großrathskommissionen			500
XIII. Ständeräthe.			
Taggelder und Reiseauslagen der zwei Mitglieder des Ständerathes			2,000
XIV. Unvorherzusehendes.			
Kredit des Regierungsrathes für unvorherzusehende Ausgaben, als: außerordentliche Unterstützungen, Aufmunterung zu gemeinnützigen Unternehmungen, Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Taggelder an Mitglieder von Administrativbehörden, Besoldungsnachgenuß von Hinterlassenen verstorbener Beamteter u. s. w.			15,000
XV. Bezirksverwaltung.			
a. Statthalter:			
1. In Zürich und Winterthur	Frk.	6,400	
2. In den übrigen 9 Bezirken . .	„	18,000	24,400
b. Bezirksräthe:			
1. Im Bezirk Zürich	„	4,000	
2. Im Bezirk Winterthur . . .	„	2,800	
3. In den übrigen 9 Bezirken . .	„	7,200	14,000
c. Bezirksarmenpflegen:			
Den 11 Referenten derselben			2,200
d. Bezirksrathsschreiber:			
1. Im Bezirk Zürich	Frk.	1,500	
2. Im Bezirk Winterthur . . .	„	1,400	
3. In den übrigen 9 Bezirken .	„	11,700	14,600
e. Waibel:			
1. In den Bezirken Zürich und Winterthur	Frk.	1,000	
2. In den übrigen 9 Bezirken . .	„	2,250	3,250
f. Ersatzmänner der Bezirksräthe und Visitation der Schirmladen			2,200
g. Miethzins, Unterhalt, Reinigung und Beheizung der Bezirksgebäude			19,300
			79,950

Ausgaben.			Franken.
B. Für das Gerichtswesen.			
I. Obergericht.			
a. Zwei Präsidenten	Frk.	8,000	
Zehn Richter	„	35,000	43,000
b. Kanzlei:			
1. Zwei Obergerichtsschreiber . .	Frk.	3,500	
2. Civilsekretär	„	1,167	
3. Kriminalsekretär	„	1,750	
4. Registrator	„	1,167	
5. Vier Kanzlisten	„	3,174	
6. Vier Waibel	„	3,268	
7. Büreauauslagen	„	3,000	
8. Antheil an den Bußen und Prozeßgebühren	„	600	17,626
c. Ersatzmänner			50
d. Untersuchungs- und Prozeßkosten . . .			1,300
e. Justizkosten			400
			62,376
II. Schwurgericht.			
a. Sitzungskosten:			
1. Taggelder für den Präsidenten, die Richter, den Gerichtsschreiber und die Geschwornen	Frk.	3,400	
2. Reiseentschädigungen für dieselben	„	1,400	
3. Bedienstete	„	600	5,400
b. Untersuchungs- und Prozeßkosten . . .			17,000
			22,400
III. Bezirksgerichte.			
a. Präsidenten:			
1. In Zürich und Winterthur . .	Frk.	2,400	
2. In den übrigen Bezirken . .	„	8,100	10,500
Uebertrag .			10,500

Ausgaben.			Franken.
		Uebertrag .	10,500
b. Richter:			
1. In Zürich 6 Richter . .	Fr. 9,600		
nebst Besoldungszulagen .	„ 3,600		
		13,200	
2. In Winterthur 4 Richter	Fr. 3,600		
Für Führung von straf-			
rechtlichen Untersuchungen	„ 900		
		4,500	
3. In den übrigen Bezirken			
36 Richter	Fr. 20,880		
und 9 Verhörämter . .	„ 4,500		
		25,380	43,080
c. Kanzleien:			
1. In Zürich Gerichtsschreiber	Fr. 1,500		
Jährlicher Zuschuß für Aus-			
hülfe	„ 1,200		
		2,700	
2. In Winterthur Gerichts-			
schreiber	Fr. 1,350		
Jährlicher Zuschuß für Aus-			
hülfe	„ 1,200		
		2,550	
3. In den übrigen Bezirken Gerichts-			
schreiber	Frk. 10,800		
4. 11 Waibel	„ 1,650		
5. Büreauauslagen	„ 3,000		
6. Antheil an den Bußen und Pro-			
zeßgebühren	„ 1,200		21,900
d. Ersatzmänner			200
e. Kosten für Untersuchungsverhaft, Wai-			
belgebühren und Zeugenentschädigungen			15,000
			90,680
C. Für Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden.			
Für die außerordentlichen Straßenbauten laut			
Beschluß des Großen Rathes vom 26. März 1846 .			233,333

Rekapitulation.

		Franken.
Einnahmen.		
I. Ertrag des zentralen Staatsguts		890,000
II. Regalien		477,138
III. Steuern und Gebühren		1,199,379
IV. Bußen und Prozeßgebühren		42,000
V. Beiträge an das Unterrichtswesen		52,833
VI. Allerlei		6,650
Summe der Einnahmen		2,668,000
Ausgaben.		
A. Für die Verwaltung		
I. Regierungsrath	Frk. 61,300	
II. Inneres	„ 49,616	
III. Polizei	„ 210,200	
IV. Finanzen	„ 89,400	
V. Oeffentliche Arbeiten	„ 488,800	
VI. Militärwesen	„ 327,500	
VII. Erziehungswesen	„ 534,100	
VIII. Politische Angelegenheiten	„ 2,200	
IX. Medizinalwesen	„ 51,240	
X. Staatsanwaltschaft	„ 9,570	
XI. Kirchenwesen	„ 324,909	
XII. Großer Rath	„ 500	
XIII. Ständeräthe	„ 2,000	
XIV. Unvorherzusehendes	„ 15,000	
XV. Bezirksverwaltung	„ 79,950	2,246,285
B. Für das Gerichtswesen.		
I. Obergericht	Frk. 62,376	
II. Schwurgericht	„ 22,400	
III. Bezirksgerichte	„ 90,680	175,456
C. Für Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden		233,333
Summe der Ausgaben		2,655,074

Bilanz.

	Franken.
Betrag der Einnahmen	2,668,000
Betrag der Ausgaben	2,655,074
Muthmaßlicher Ueberschuß der Einnahmen . . .	12,926

Zusammenstellung der Staatsrechnungsüberschüsse.

	Frk. Rp.
Betrag der Ueberschüsse laut Staatsrechnung von 1858 .	175,077. 52
Muthmaßliche Mehreinnahme auf der Staatsrechnung von 1859	50,000. —
Muthmaßliche Mehreinnahme laut diesem Voranschlag .	12,926. —
Muthmaßlicher Betrag der Staatsrechnungsüberschüsse am Schlusse des Rechnungsjahres 1860 . .	238,003. 52

B. Voranschlag über Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden.

	Franken.
Einnahmen.	
Beitrag aus den laufenden Einnahmen laut Beschluß des Großen Rathes vom 26. März 1846	233,333
Ausgaben.	
Zins an die Domänenkassa für den restirenden Vorschuß von 3,435,511 Fr.	137,420
Abzahlung an dieses Guthaben der Domänenkassa . .	95,913
	233,333
Resultat der Schuldentilgung mit Ende 1860.	
Betrag der Gesammtvorschüsse der Domänenkassa von 1839 bis 1852	4,083,333
Abzahlungen von 1852 bis 1859 . . . Frk. 647,822.	
Neue Abzahlung laut diesem Voranschlag. „ 95,913.	
	743,735
Rest der Schuld an die Domänenkassa mit Ende 1860 .	3,339,598

C. Voranschlag des Baukonto für Hochschule und Polytechnikum.

	Franken.
Einnahmen.	
a. Saldo des Baukonto Ende 1859.	
1. Betrag laut Voranschlag von 1859 Frk. 340,000	
2. Mehrbetrag wegen im Baujahre 1859 nicht ausgeführten Bauten . „ 235,000	
3. Mehrzinsvergütung 1859 . . . „ 10,000	585,000
b. Beitrag der Staatskassa für 1860.	
Sechste Rata laut Voranschlag Seite 8	140,000
c. Zinsvergütung für die im Baujahr 1860 noch nicht verwendeten Gelder	10,000
Summe der Einnahmen .	735,000
Ausgaben.	
a. Baukosten des zweiten Baujahres 1860	300,000
b. Saldo-Vortrag auf das Baujahr 1861 .	435,000
Summe gleich den Einnahmen .	735,000

D. Voranschlag für die Spitalverwaltung.

	Franken.
Einnahmen.	
1. Zinse von Kapitalien	130,860
2. Pacht- und Miethzinse	5,000
3. Ertrag der Güter	26,000
4. Ertrag der Waldungen	13,400
5. Leibdingzinse und Kostgelder	94,500
6. Pfrundeinkäufe auf Lebenszeit	8,000
7. Traktamentsverbesserung	2,400
8. Beiträge des Staates	6,550
9. Verschiedenes	22,700
Summe der Einnahmen	309,410
Mehrbetrag der Ausgaben	8,190
	317,600
Ausgaben.	
1. Besoldungen der beiden Verwalter, des Kassiers, Sekretärs, Buchhalters und Kanzlisten	12,100
2. Kanzlei und Drucksachen	2,000
3. Bewerbung der Güter	13,300
4. Bewerbung der Waldungen	2,800
5. Bauten und Assekuranz	21,000
6. Jahrlöhne und Gratifikationen	23,500
7. Lebensmittel	172,000
8. Brennmaterial und Beleuchtung	40,300
9. Kleidung und Mobiliar	21,000
10. Verschiedenes	9,600
Summe der Ausgaben	317,600

E. Voranschlag für den Kantonalarmenfond.

	Franken.
Einnahmen.	
1. Zinse von Kapitalien	47,425
2. Beitrag der Staatskassa anstatt des Armenkernens	19,104
3. Beitrag der Direktion des Erziehungswesens an die Ausgaben für die Poliklinik	400
Summe der Einnahmen	66,929
Ausgaben.	
1. Ordentliche Beiträge an die Gemeinden	60,000
2. Außerordentliche Unterstützungen	6,000
3. Verschiedenes	629
Summe der Ausgaben	66,629
Ueberschuß der Einnahmen	300
	66,929

F. Voranschlag für den Viehscheinstempelfond.

	Franken.
Einnahmen.	
1. Zinse von Kapitalien	6,800
2. Stempelgebühren	5,000
Summe der Einnahmen	11,800
Ausgaben.	
1. Unterstützungen an durch Viehverlust Geschädigte	6,000
2. Beitrag an die Thierarzneischule	4,666
3. Verschiedenes	34
Summe der Ausgaben	10,700
Ueberschuß der Einnahmen	1,100
	11,800

G. Voranschlag für das Schanzenwesen.

	Franken.
Einnahmen.	
1. Lehen- und Bodenzinse	600
2. Zins von der eidgenössischen Kriegskasse	2,500
3. Erlös von Schanzenland	6,400
Summe der Einnahmen .	9,500
Ausgaben.	
1. Besoldungen	500
2. Unterhalt der Straßen und Bauwerke	7,790
3. Unvorherzusehendes	1,210
Summe der Ausgaben .	9,500

Die vorstehenden Voranschläge für das Jahr 1860 wurden von dem Großen Rathe gutgeheißen.

Zürich, den 23. Christmonat 1859.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. Jb. Dubs.

Der zweite Sekretär,

A. Vogel.

Rechenschaftsbericht

des

Regierungsrathes

an den

Großen Rath des Kantons Zürich.

1859.

Zürich,
Druck von Orell, Füßli und Comp.
1860.

Vertrag hervorgehenden Verpflichtungen fortdauern. — In zwei Spezialfällen, in welchen vorehliche Kinder von Müttern, die nachher durch Verheirathung mit Kantonsbürgern das zürcherische Gemeinde- und Staatsbürgerrecht erwarben, nach der Ansicht ihrer heimatlichen Behörden (österreichischen und bayerischen) ihr bisher besessenes Heimatsrecht verlieren und dem neuerworbenen ihrer Mütter folgen sollten, mußte hierorts gegen diese Auffassungsweise reklamirt, resp. erklärt werden, daß die fraglichen Personen nicht als hiesige Angehörige anerkennt werden können. — In mehreren Fällen, von denen einige auf frühere Jahre fallen, hat der Regierungsrath dahin entschieden, daß Französinnen nur die Einheirathungsgebühr der Schweizerinnen, welche seit Erlaß der Bundesverfassung derjenigen der Kantonsbürgerinnen gleich steht, zu bezahlen haben.

Niederlassungswesen. Niederlassungsbewilligungen wurden an 903 Schweizerbürger und 473 Ausländer ertheilt. Ueber die Gesammtzahl der in Kraft bestehenden Niederlassungsbewilligungen für Kantonsfremde und deren Vertheilung auf die einzelnen Bezirke gibt folgende Tabelle Aufschluß:

Uebersicht der mit Ende 1859 bestehenden Niederlassungsbewilligungen für Kantonsfremde.

Namen der Bezirke.	Total.	Mit Ausweisschriften.	Mit Kaution.	Stand.		Grundeigenthum.		Schweizerbürger.	Ausländer.
				Verheirathet.	Unverheirathet.	Mit	Ohne		
Zürich . .	1891	1856	35	1353	538	238	1653	1267	624
Affoltern .	66	66	—	50	16	19	47	52	14
Horgen . .	418	417	1	349	69	58	360	343	75
Meilen . .	173	173	—	110	63	60	113	140	33
Hinweil .	133	133	—	109	24	29	104	117	16
Uster . .	75	75	—	65	10	33	42	56	19
Pfäffikon .	58	58	—	48	10	24	34	40	18
Winterthur	432	427	5	270	162	144	288	325	107
Andelfingen	117	117	—	83	34	55	62	96	21
Bülach . .	74	73	1	59	15	41	33	56	18
Regensberg	56	56	—	38	18	31	25	42	14
Summa	3493	3451	42	2534	959	732	2761	2534	959

Kontrole über Geburts-, Ehe- und Sterbefälle. Die Angelegenheit der Führung der sogenannten Zivilstandsregister und der daherigen Korrespondenzen steht, wenn einmal das neue Kirchengesetz erlassen sein wird, einer neuen Regulirung entgegen. Wenn auch im Allgemeinen der Zustand dieses Administrationszweiges im Kanton Zürich vergleichungsweise kein unbefriedigender ist, so bedarf doch das Verfahren in mancher Beziehung noch der Verbesserung. So ist es, um nur ein Beispiel anzuführen, ein Uebelstand, der zu öftern Reklamationen Anlaß gibt, daß die Kopulationsbescheinigungen nach den jetzigen Vorschriften nur dem Pfarramte des Bräutigams, nicht aber auch zugleich demjenigen der Braut zugestellt werden. — Die Zusammenstellung der von den Pfarrämtern eingegebenen Tabellen über die im Laufe des Berichtsjahres stattgefundenen Personalveränderungen zeigt folgende Ergebnisse:

Zusammenzug der Auszüge aus den Pfarrbüchern betreffend die Personalveränderungen im Jahr 1859.

I. Geburten.

Namen der Bezirke.	In den Gemeinden wohnende Personen. (Bürger und Nichtbürger.)			In den Gemeinden wohnende Nichtbürger.			Gemeindsbürger.						Total sämmtlicher Veränderungen bei Gemeindsbürgern.
							In ihren Heimatsgemeinden wohnende.			Außer ihren Heimatsgemeinden wohnende.			
	M.	W.	Total.	M.	W.	Total.	M.	W.	Total.	M.	W.	Total	
Zürich . .	885	756	1641	645	534	1179	240	222	462	113	102	215	677
Affoltern .	210	162	372	55	51	106	155	111	266	148	103	251	517
Horgen . .	381	395	776	190	199	389	191	196	387	140	131	271	658
Meilen . .	263	267	530	133	123	256	130	144	474	126	111	237	511
Hinweil .	440	403	843	158	153	311	282	250	532	272	269	541	1073
Uster . .	293	288	581	107	113	220	186	175	361	127	125	252	613
Pfäffikon .	352	296	648	107	66	173	245	230	475	201	193	394	869
Winterthur	493	450	943	184	175	359	310	274	584	181	181	362	946
Andelfingen	262	242	504	39	30	69	223	212	435	107	85	192	627
Bülach . .	353	321	674	66	47	113	287	274	561	96	97	193	754
Regensberg	255	267	522	39	44	83	216	223	439	99	91	190	629
Summa	4187	3847	8034	1723	1535	3258	2465	2311	4776	1610	1488	3098	7874

II. Todesfälle.

Namen der Bezirke.	In den Gemeinden wohnende Personen. (Bürger und Nichtbürger.)			In den Gemeinden wohnende Nichtbürger.			Gemeindsbürger.						Total sämmtlicher Veränderungen bei Gemeindsbürgern
							In ihren Heimatsgemeinden wohnende.			Außer ihren Heimatsgemeinden wohnende.			
	M.	W.	Total	M.	W.	Total.	M.	W.	Total.	M.	W.	Total.	
Zürich . .	673	658	1331	465	455	920	208	203	411	125	99	224	63
Affoltern .	139	124	263	38	33	71	101	91	192	95	85	180	37
Horgen . .	309	337	646	129	145	274	180	192	372	108	117	225	59
Meilen . .	252	268	520	100	114	214	152	154	306	102	111	213	51
Hinweil .	398	393	791	138	142	280	260	251	511	215	222	437	94
Uster . .	263	243	506	94	92	186	169	151	320	105	81	186	50
Pfäffikon	263	272	535	71	54	125	192	218	410	160	156	316	72
Winterthur	376	361	747	140	117	257	246	244	490	142	154	296	78
Andelfingen	224	183	407	28	19	47	196	164	360	92	73	165	52
Bülach . .	268	261	529	50	30	80	218	231	449	83	83	166	61
Regensberg	216	206	422	28	33	61	188	173	361	68	60	128	48
Summa	3391	3306	6697	1281	1234	2515	2110	2072	4182	1295	1241	2536	671

III. Bilanz zu den Zusammenzügen aus den Pfarrbüchern, betreffend die Geburten und Todesfälle.

	In den Gemeinden wohnende Personen. (Bürger und Nichtbürger.)			In den Gemeinden wohnende Nichtbürger.			Gemeindsbürger.						Total sämmtl. Veränderungen bei Gemeindsbürg.
							In ihren Heimatsgemeinden wohnende.			Außer ihren Heimatsgemeinden wohnende			
	M.	W.	Total.	M.	W.	Total.	M.	W.	Total	M.	W.	Total	
Zahl der Geburten.	4187	3847	8034	1723	1535	3258	2465	2311	4776	1610	1488	3098	787
Zahl der Todesfälle.	3391	3306	6697	1281	1234	2515	2110	2072	4182	1295	1241	2536	671
Vermehrung	796	541	1337	442	301	743	355	239	594	315	247	562	115

IV. Ehen und Ehescheidungen.

Namen der Bezirke.	Ehen von Kantonsbürgern.	Ehescheidungen von Kantonsbürgern.	
		Temporär.	Definitiv.
Zürich	236	1	12
Affoltern	161	—	7
Horgen	190	—	7
Meilen	196	5	15
Hinweil	323	—	10
Uster	143		6
Pfäffikon	243	2	12
Winterthur	275	1	10
Andelfingen	164	3	6
Bülach	169	1	5
Regensberg	197	1	5
Summa .	2297	15	95

Gemeindeverwaltung. A. Gemeindesteuerwesen. Hinsichtlich der Frage der Besteurung von auswärts Niedergelassenen durch ihre Heimatsgemeinden glaubte der Regierungsrath wie bisher darauf hinwirken zu sollen, daß dem Grundsatze der Armensteuerpflicht an die Heimatsgemeinde möglichst Geltung verschafft werde. Die bisherigen Entscheidungen der Bundesversammlung sind aber, wie bekannt, der Durchführung dieses Grundsatzes stets ungünstig gewesen, und es sind die Fälle, in denen die Exekution auf Schwierigkeiten stößt, fortwährend in Zunahme begriffen, was zum Theil daher rührt, daß mehrere Kantone, die früher ebenfalls unserm Prinzipe huldigten, in den letzten Jahren davon abgegangen sind und nunmehr auch die Niedergelassenen für das Armenwesen besteuern. So gerecht daher an sich das Prinzip auch ist, so ist es doch möglich, daß die Verhältnisse sich nach und nach so gestalten, daß der Kanton Zürich seine Konvenienz nicht mehr dabei findet, auf demselben zu beharren. — Mit dem Jahr 1859 lief für diejenigen Gemeinden, welchen bewilligt worden war, nach § 187 des Gemeindegesetzes ihre Gemeindslasten zu vertheilen, die festgesetzte Frist ab, und es mußten dieselben, sofern sie ihre Steuern noch weiter nach den in § 187 aufgestellten Ausnahmsbestimmungen beziehen wollten, wieder mit neuen Gesuchen einkommen. Bei Prüfung dieser Gesuche hielt der Regierungsrath an der Tendenz fest, die Durchführung der gesetzlichen Regel möglichst zu befördern. Er ertheilte daher neue Bewilligungen nur in den Fällen, wo die Erfahrung der letzten vier Jahre wirkliche Gründe für eine

längere Abweichung darbot. In Folge dessen sind es gegenwärtig nur noch 18 Gemeinden, in denen die Haushaltungs- und Mannssteuerquote geringer ist, als die Steuerquote von 1000 Frkn. Vermögen und zwar ist die höchste Abweichung diejenige von 70 Rpn. bei 1 Frkn. per mille.

B. Verwaltungswesen im Allgemeinen. Der Brand, der am 21. Heumonat in Aventsweil so großen Schaden angerichtet, verzehrte auch den größten Theil des in den beiden Häusern des Bezirksrathsschreibers aufbewahrten Archives des Bezirksrathes Hinweil. Außer den Verfügungen, welche, so weit es möglich war, Wiederherstellung des Zerstörten bezweckten, führte dieses Ereigniß dazu, daß sämmtliche Statthalterämter und Bezirksrathsschreiber unter eigener Verantwortlichkeit angewiesen wurden, alle Protokolle, Register und Akten, welche sie zu den laufenden Geschäften nicht oder nur selten bedürfen, nicht in ihren Privatlokalen, sondern in geeigneten Räumen des Bezirksgebäudes aufzubewahren, worunter insbesondere die ältern, d. h. abgeschlossenen Protokolle, Etats, Lagerbücher und sonstigen Kontrolen, ferner die Akten der erledigten Geschäfte, sistirten Untersuchungen, endlich die Nagionenbücher und dazu gehörigen Akten und die Inventarien und übrigen Akten in Familien- und Vormundschaftssachen verstanden sind. — Die im letztjährigen Jahresberichte besprochenen kirchlichen Verwicklungen in Dietikon kamen im Berichtsjahr zu einem beide Theile befriedigenden Abschluß. Die Aufgabe des Regierungsrathes war, bei der damaligen Sachlage vor Allem die Rechte und Würde des Staates zu wahren, dann aber auch die kirchlichen Interessen der Gemeinde Dietikon zu berücksichtigen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend acceptirte er die Resignation des bisherigen Geistlichen, nachdem er demselben für seine künftige Stellung die völlig genügenden Zusicherungen seiner kirchlichen Oberbehörde ausgewirkt hatte; anderseits besetzte er die Stelle neu auf eine allseits befriedigende Weise, aus einer ihm von der Curie vorgeschlagenen Anzahl von Geistlichen, letzteres ohne Präjudiz für spätere definitive Regulirung der Kollaturfrage. Gegenwärtig handelt es sich noch um Ausscheidung der dem Kanton Aargau angehörenden Bestandtheile der Kirchgemeinde Dietikon, eine Angelegenheit, welche noch im Stadium der Unterhandlung mit der aargauischen Behörde steht. — Aus dem letzten Berichte über die außerordentliche Verwaltung der Gemeinde Sternenberg, welcher von dem regierungsräthlichen Referenten erstattet worden, ergibt sich, daß seit dem Jahre 1850, zu welcher Zeit die öffentlichen Güter von Sternenberg circa Franken 850 mehr Passiven als Aktiven zeigten, bis zum Schlusse des Jahres 1858 die verschiedenen öffentlichen Güter dieser Gemeinde einen liquiden Vermögensbestand von Frkn. 47,230 Rpn. 10 erreicht hatten und daß auch im Uebrigen die Gemeindeverwaltung als eine zutrauenswürdige betrachtet werden kann, daß aber vor Allem darauf gesehen werden mußte,

daß die Gemeinde sich nicht durch Vergeben einer projektirten Straßenarbeit zu akkordweiser Ausführung wieder in neue Schulden stürze. Unter diesen Umständen wurde die bisherige außerordentliche Verwaltung von Sternenberg aufgehoben, den Gemeindsbehörden die pflichttreue Sorge für das Wohl der Gemeinde, dem Bezirksrathe aber bei der ihm ohnehin zustehenden Aufsicht über die Gemeindeverwaltung die genaue Ueberwachung der Verwaltung der öffentlichen Güter sowol hinsichtlich der Rechnungsstellung, als des rechtzeitigen Bezuges von Zinsen, Schulgeldern und Steuern empfohlen, letztern jedoch in der Meinung, daß keine unnöthigen, und namentlich nicht Steuern für solche Gegenstände, die sich zweckmäßiger auf andere Weise bestreiten lassen, erhoben werden. Die Oberaufsicht über die für Sternenberg gegründete Viehleihkasse wurde der Direktion des Innern, Abtheilung Landwirthschaft, übertragen. — Auf eine Einfrage, ob Personen, die das 25ste Altersjahr noch nicht angetreten haben, auch zu Stellvertretern von Gemeindämmännern bezeichnet werden dürfen, wurde erwiedert, es sei kein Grund vorhanden, aus welchem für Bekleidung der Stellen ordentlicher oder außerordentlicher Stellvertreter der Gemeindammänner irgendwelche für Bekleidung der Gemeindammannsstelle selbst aufgestellte Requisite erlassen werden sollten.

Es ist bekannt, wie großer Werth in einzelnen weinbauenden Gegenden des Kantons, namentlich aber im Bezirke Andelfingen, auf eine strenge Rebordnung, durch welche Bestimmungen über Schließung und Bewachung des Rebgeländes und gemeinsamen Beginn der Weinlese ꝛc. aufgestellt werden, gelegt wird. In einem Falle, wo sich einzelne Rebbesitzer gestützt auf urkundliche Rechtstitel für Befreiung ihrer Grundstücke von den Beschränkungen einer allgemeinen Rebenordnung beriefen, mußten die Streitenden ungeachtet der allgemein anerkannten Zweckmäßigkeit der fraglichen Rebenordnung zur Entscheidung ihres Streites gemäß §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Streitigkeiten im Verwaltungsfache an die Gerichtsbehörden gewiesen werden.

Es hat sich schon mehrfach die Ansicht kund gegeben, daß dem von einem Sechstheil der Bürger gestellten Begehren um Abhaltung einer außerordentlichen Gemeindsversammlung nicht entsprochen werden müsse, wenn das Begehren auf Abänderung eines schon gefaßten Gemeindsbeschlusses gerichtet sei. Diese Ansicht ist aber nicht richtig, sondern die Versammlung ist gemäß Art. 80 der Staatsverfassung einzuberufen. Ob der frühere Beschluß unabänderlich sei oder nicht, darüber hat nicht der Gemeindrath durch einfache Verweigerung der Einberufung zu entscheiden, sondern die Gemeinde hat sich darüber auszusprechen und wenn der Entscheid der letztern in einem aus diesem oder jenem Grunde unzulässigen Sinne ausfallen sollte, so stehen dagegen die gesetzlichen Rechtsmittel offen. — In einem Spezialfalle, in welchem es sich um Vertheilung des Bürgernutzens, bestehend in Holzhäuen, handelte,

entstand Streit darüber, wer nach dem Wortlaut von § 163 des Gemeindegesetzes nutzungsberechtigt sei; gegenüber dem erstinstanzlichen Entscheide des Bezirksrathes, nach welchem nur eine Vertheilung entweder auf die Bürger oder dann auf die Familien — gleichviel ob sie einen eigenen Rauch führen oder nicht — zulässig sein sollte, entschied der Regierungsrath, daß durch den vom Gesetze gebrauchten Ausdruck „Bürgerhaushaltungen" durchaus nicht ausgeschlossen sei, nur die Haushaltungen mit eigenem Rauch zu verstehen, zumal das Gesetz da, wo es Veranlassung habe, auf den Begriff von Haushaltung näher einzugehen, nämlich in § 182, denselben in dem oben bezeichneten Sinne definire und somit gegen die Befugniß der Gemeinden, den Bürgernutzen nur auf die Haushaltungen mit eigenem Rauch vertheilen zu lassen, nichts eingewendet werden könne. Dabei hält der Regierungsrath vor Allem aus daran fest, daß die Erlassung der Verordnungen über die Art und Weise, wie die Bürgernutzungen vertheilt werden sollen, der Gemeinde zukomme, soweit dadurch nicht die Verfassung oder die Gesetze verletzt werden. Diesen gleichen Satz hielt der Regierungsrath auch fest gegenüber einer Beschwerde über eine Gemeindeordnungsbestimmung, nach welcher den einzeln lebenden und einen eigenen Rauch führenden Bürgern der Antheil an der Bürgernutzung erst vom 30sten Altersjahre an verabfolgt werde, während dieselben doch schon früher bei den Gemeindesteuern sowol für die Person, als für die Haushaltung besteuert werden. — In zwei Fällen mußte dem namentlich gegen den § 22 des Gemeindegesetzes verstoßenden Irrthum, als ob außer der Gemeinde wohnende, im Uebrigen stimmberechtigte Gemeindsbürger, in Gemeindesachen ihrer Heimatsgemeinde nicht stimmberechtigt wären, wobei die bei Großraths- und andern ähnlichen Wahlen geltende Bestimmungen mit Unrecht angewendet werden wollten, entgegengetreten werden. — Im Berichtsjahre wurden zwei Gemeindeordnungen genehmigt, diejenigen von Zürich und Marthalen. — Den Gemeinden Hombrechtikon und Stäfa wurde für einstweilen auf die Dauer von 4 Jahren die Bewilligung zu Abhaltung von Viehmärkten ertheilt. — In Folge der letztes Frühjahr vorgenommenen periodischen Wahlen der Gemeindsbehörden gelangten nur 2 Rekurse an den Regierungsrath, welche die Gültigkeit der Wahlverhandlungen beanstandeten. Die Zahl der wegen Amtszwang erhobenen Rekurse belief sich dagegen auf 5. — Die nachstehende Uebersicht über die öffentlichen Güter weist unter allen Rubriken namhafte Vermehrungen auf.

Uebersicht über den Bestand der öffentlichen Güter und Stiftungen im Kant. Zürich im Jahr 1858.

Namen der Bezirke.	Kirchengüter.			Armengüter.			Gemeindegüter.			Schulgüter.			Sekundarschulgüter.			Stiftungen.		
	Zahl der Güter.	Bestand.		Zahl der Güter.	Bestand.		Zahl der Güter.	Bestand.		Zahl der Güter.	Bestand.		Zahl der Güter.	Bestand.		Bestand.		
		Frkn.	R.		Frkn.	R.		Frkn.	R.		Frkn.	R.		Frkn.	R	Frkn.	R.	
Zürich . . .	31	974,133	75	29	984,120	4	37	4,488,075	21	35	1,414,618	49	6	48,557	6	3,269,492	88	
Affoltern . .	12	282,651	14	13	121,209	26	34	148,494	30	33	364,861	8	2	13,493	55	—	—	
Horgen . .	11	508,349	95	11	384,651	—	19	364,501	32	21	706,099	56	5	36,940	20	263,830	87	
Meilen . .	11	431,061	95	10	224,957	33	11	204,354	29	19	402,369	75	4	16,944	42	185,651	25	
Hinweil . .	11	360,937	60	13	166,801	96	51	104,822	3	50	514,790	19	6	62,722	73	22,803	8	
Uster . . .	10	287,483	27	10	138,072	18	40	390,527	44	30	450,979	5	3	12,883	23	1,212	21	
Pfäffikon . .	12	412,381	7	12	138,421	69	58	303,096	—	45	501,099	58	4	19,901	74	7,667	28	
Winterthur .	24	952,598	26	29	1,589,790	50	88	5,436,279	27	60	1,318,049	50	2	35,238	99	27,557	55	
Andelfingen .	17	539,541	20	18	214,617	35	35	2,058,967	90	35	436,928	89	4	27,784	6	21,564	80	
Bülach . .	12	624,534	74	12	168,508	44	40	2,732,105	92	34	664,558	43	4	17,037	5	13,545	40	
Regensberg .	17	457,039	64	17	249,469	24	35	1,204,494	59	34	730,644	86	4	27,007	79	364	5	
Total	168	5,830,712	57	174	4,380,618	99	448	17,435,718	27	386	7,504,999	38	44	318,510	82	3,813,689	37	
vom Jahr 1857	168	5,728,146	49	174	4,233,086	32	448	16,807,564	40	386	7,403,388	3	44	297,317	7	3,615,384	62	

Gewerbswesen. Nach Erlassung des Gesetzes betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter war es vor Allem aus Aufgabe der vollziehenden Behörde, darüber in's Klare zu kommen, welche einzelnen Geschäfte unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen. Die Gemeinderäthe wurden daher durch das Mittel der Statthalterämter eingeladen, der Direktion des Innern 1) Verzeichnisse derjenigen Gewerbe, welche nach § 1 des Gesetzes unzweifelhaft als Fabriken zu betrachten sind, 2) Verzeichnisse auch derjenigen Gewerbe, welche nach dem Schlußsatze von § 1, Lemma 2, des Gesetzes als Fabriken auf den Antrag der Gemeinderäthe erklärt werden können, einzugeben, sowie dann endlich auch diejenigen Fabriken zu bezeichnen, in denen durch die besondere Natur der darin betriebenen Gewerbe oder die Art und Weise der Beschäftigung in denselben die Gesundheit oder die körperliche Entwickelung von Kindern, welche der Alltagsschule entlassen sind, noch gefährdet werden könnte, und in denen daher ein höheres Alter für die Zulässigkeit der Aufnahme von Kindern festgesetzt werden sollte. Mit Bezug auf den letztern Punkt sind von den Gemeinderäthen keine Mittheilungen gemacht worden, die von vornherein zu Verfügungen hätten veranlassen können; es wird übrigens gerade dieser Punkt vorzugsweise die Aufmerksamkeit der mit der Inspektion der Fabriken beauftragten Mitglieder der Fabrikkommission in Anspruch nehmen und auch auf ihr Urtheil namentlich abgestellt werden. Gleichzeitig wurden die Gemeinderäthe eingeladen, die Fabrikbesitzer aufzufordern, ihre Fabrikvorschriften und die Statuten allfälliger Kranken- und Vorsorgekassen, welche sie für ihre Arbeiter obligatorisch erklären wollen, dem Statthalteramte zu Handen der Direktion des Innern zur Genehmigung, resp. Revision einzusenden. Den Statthaltern wurde sodann schließlich sofortiges Einschreiten empfohlen in Fällen, wo die jetzt gesetzliche Arbeitszeit für Kinder noch nicht eingeführt sein oder andere Uebertretungen des Gesetzes zu ihrer Kenntniß gelangen sollten.

Die von den Gemeinderäthen eingegebenen Verzeichnisse weisen für die in den einzelnen Bezirken vorhandenen Geschäfte, die dem Fabrikgesetze und der mit Vollziehung desselben beauftragten Behörde unterstellt sind, folgende Zahlen auf:

Bezirk	Zürich	36
"	Affoltern	3
"	Horgen	33
"	Meilen	20
"	Hinweil	48
"	Uster	18
"	Pfäffikon	20
"	Winterthur	28
"	Andelfingen	—
"	Bülach	8
"	Regensberg	1
		215.

Die als Fabriken zu betrachtenden Geschäfte theilen sich nach den Geschäftsbranchen folgendermaßen:

Baumwollspinnereien	85
Mechanische Baumwollwebereien	21
Baumwollzwirnereien	6
Wattenfabriken	3
Seiden- und Floretspinnereien	4
Seidenzwirnereien	16
Mechanische Webereien seidener und halbseidener Stoffe	7
Wollenspinnereien	4
Wollenwebereien	4
Fabriksmäßig betriebene Posamenterie	2
Kattundruckereien und Türkischrothfärbereien	14
Seidenfärbereien	7
Papierfabriken	2
Pferdehaarflechtereien und Strohhutfabriken	3
Maschinenfabriken und Eisengießereien	15
Schriftgießereien	2
Fayencefabriken	3
Chemische Fabriken	2
Zündholzfabriken	13

Hiezu kommen noch einige vereinzelt vorkommende Geschäfte, die ebenfalls auf das Fabrikverzeichniß aufgenommen werden mußten: 1 Pulverfabrik, 1 Kupferhammerschmiede, 1 Mühlenmacherei, 1 Bleicherei, 1 Kardenfabrik, 1 Strumpfweberei, 1 Schlauchweberei.

Es ist übrigens hiebei noch zu bemerken, daß in der Ausscheidung der Fabriken nach Geschäftsbranchen eine Anzahl von Geschäften, die bei der bezirksweisen Aufzählung als von den gleichen Besitzern und unter der gleichen Firma betrieben, verbunden erscheinen, getrennt aufgeführt werden und daß in Folge dessen die Zahl der Fabriken nach Geschäftsbranchen aufgeführt etwas größer erscheint, als die bezirksweise nach den Besitzern und Firmen aufgeführte; so sind namentlich mehrere Baumwollspinnereien, mit denen unter der gleichen Firma mechanische Werkstätten und einige, mit denen Wattenfabriken verbunden sind. — Zur Vornahme der durch § 10 des Gesetzes angeordneten Inspektionen wurde eine Fabrikkommission von 5 Mitgliedern, den Direktor des Innern inbegriffen, ernannt, welche im Laufe des Jahres 1860 die Inspektion sämmtlicher Fabriken vorzunehmen und sodann über das Ergebniß der Gewerbskommission zu Handen des Regierungsrathes umfassenden Bericht zu erstatten und ihre Vorschläge darüber zu hinterbringen hat, innerhalb welcher Perioden die künftigen Inspektionen successive vorgenommen werden sollen. — Aus dem für das Gewerbswesen ausgesetzten

Kredite wurden einer Anzahl von Handwerks- und Gewerbsschulen auf das Ansuchen ihrer Vorsteherschaften hin Beiträge in der Meinung verabreicht, daß die Vereine, welche die Beiträge in Empfang nehmen, sich dadurch verpflichten, die Schulen so fortzuführen, daß wöchentlich mindestens einige Stunden Unterricht im Zeichnen, Rechnen und der Anfertigung von Aufsätzen ertheilt werden und zwar auf eine längere Zeit hinaus, jedenfalls mindestens auf 1 Jahr. Dabei wurde die Direktion des Innern beauftragt, sich seiner Zeit über die Leistungen dieser Anstalten Bericht zu verschaffen und solchen dem Regierungsrathe zu hinterbringen.

Forstwesen. Der Arealbestand ist mit Schluß des Berichtsjahres folgender:

An Staatswaldungen	4,891	Jucharten,
„ Gemeindswaldungen	38,281 1/4	„
„ Genossenschaftswaldungen	15,763 2/4	„
Zusammen	58,935 3/4	Jucharten,

100 Jucharten weniger als im Vorjahr. Die Verminderung enthält nur 17 Jucharten wirkliche Rodung, das Uebrige ist theils durch frühere Ankäufe, bedingte Veräußerung, theils Abschreibung bisher zum Waldboden gerechneten Agrikultur ꝛc. Landes, wovon hinwiederum 28 Jucharten Mehrmaß, das sich bei geometrischer Vermessung der Zollikerwaldungen ergeben hat und 32 3/4 Jucharten von der Gemeinde Lufingen neu angekaufte Waldung abgeht. — Die zu Anfang des Betriebsjahres 1858/9 vorhanden gewesene Waldmasse bestand nach dem zu dieser Zeit gezogenen Inventar in:

33,553	Jucharten	4,496	Fuß	Hochwaldung,
23,761 1/4	„	5,797	„	Mittel- und Niederwaldung und Buschholz,
1,721 1/4	„	8,868	„	unbestockte Fläche; zum größten Theile Wuhrland, Straßen, ständige Agrikulturflächen, unfruchtbarer Boden ꝛc. und nur zum kleinsten Theile eigentliche Waldblößen.
59,035 1/2	Jucharten	9,161	Fuß.	

Der Gesammtertrag der Staats-, Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen vom Jahre 1858/9 beläuft sich exclus.

Stockholz auf	43,578	Klafter 1,476,676 Wellen
oder nach Abzug der dießjährigen 12 1/4 Jucharten 1170 Fuß großen Rodung in der Staatswaldung Hard zu Embrach mit	1,235 1/8 „	20,837 „
auf die Summe von	42,242 1/8	Klafter 1,455,859 Wellen.

Diese aus den im nachhaltigen Betriebe stehenden Waldungen eingegangene Nutzung wurde der Hiebsart nach auf folgende Weise bezogen:

aus der Hochwaldung:

	Schlaggröße.		Hauptnutzung.		Zwischennutzung.		Summa.	
	Juch.	□'	Klafter.	Wellen.	Klafter.	Wellen.	Klafter.	Wellen.
des Staates . . .	26²/₁	4165	2216¹/₈	38257	4244²/₈	59301	3460⁶/₈	97558
der Gemeinden und Genossenschaften .	241²/₄	5316	21635⁴/₈	314880	5018⁹/₈	461703	26653⁷/₈	776583
	268	9481	23852	353137	6262⁵/₈	521004	30114⁵/₈	874141

aus der Mittel- und Niederwaldung:

des Staates . . .	9²/₄	6753	222⁷/₈	9134	58	8904	280⁷/₈	18038
der Gemeinden und Genossenschaften .	878³/₄	2665	11906	528030	41	35650	11947	563680
	888¹/₄	9418	12128⁷/₈	537164	99	44554	12227⁷/₈	581718
Summa:	1156²/₄	8899	35980⁷/₈	890304	6361⁵/₈	565558	42342¹/₈	1455859

Obige Schlagüberschreitungen sind mit Ausnahme einiger geringeren Uebergriffe, die schon im nächsten Jahre werden eingespart werden, keine vorgekommen; dagegen hat der nach bereits stattgehabtem Schlagbezuge in den Waldungen um Kappel, im Sihlwalde, in der Horgeregg und in den Waldungen bei Egg eingetretene Schneebruch vom 28. Christmonat 1858 große Holzmassen zum Anfall gebracht, welche die Nachhaltigkeit weit übersteigen und zu deren Einsparung es mehrere Jahre bedürfen wird; nur in den zwei Forstbezirken Sihlwald und Forst der Stadtwaldung Zürich sind 5 bis 5½ Prozente des Gesammtholzvorrathes niedergedrückt worden. — Vergleicht man, um einen verläßlichern Maßstab für die Beurtheilung der Nachhaltigkeit der bezogenen Nutzung anzuwenden, als ihn die obigen unsichern Ertragsangaben der Vorsteherschaften gewähren, die Größe der Schläge mit dem Flächeninhalt der beiden Betriebsklassen, so ergibt sich, wenn man zu den erstern eine dem außerordentlichen Schneebruchanfalle entsprechende Schlagfläche von beiläufig 32 Jucharten hinzurechnet, für die Hochwaldung eine Umtriebszeit von 111, für die Mittel- und Niederwaldung eine solche von 27 Jahren, ein genügender Beweis, daß wenigstens in Beziehung auf den Flächengehalt der Schläge keine Uebernutzung stattgefunden hat. Dagegen wird allerdings angenommen werden müssen, daß die durch die außergewöhnliche Einnahme an Schneebruchholz gesteigerte Nutzung den nachhaltigen, dem Ertragsvermögen der Waldungen entsprechenden Abgabesatz um etwas überschreite. — Außerordentliche Holzschläge wurden von der Direktion des Innern bewilligt: Der Gemeinde Wallisellen im Betrage von 60 Klaftern behufs Verwendung des Erlöses an die Schulhausbaute; der Genossenschaft Dietikon im Betrage von 150 Klaftern zur Befriedigung der Forderung der seit Jahren rückständigen Bauholzservitutabgaben; der Gemeinde Regensberg im Betrage von 20 Klaftern (Plänterhieb) zur Verwendung des Erlöses an die für den Loskauf der Gerechtigkeitsbesitzer kontrahirte Schuld. — Unter den Nebennutzungen ist blos der Rindenertrag und die Frucht- und Kartoffelnutzung

ab den für einige Jahre auf Landbau beworbenen Kahlschlägen im Hochwalde von wesentlicher Bedeutung. Die Rindegewinnung verdient bei den in außerordentlichem Maße steigenden Rindepreisen volle Beachtung und auch der landwirthschaftliche Zwischenbau auf den Schlägen erhöht die Waldrente nicht unbedeutend und hat durch die mit ihm verbundene Bodenlockerung auf den nachfolgenden Holzanbau günstigen Einfluß; auf nicht geeignetem Boden aber und bei zu langer Dauer kann er sehr nachtheilig wirken. — Hinsichtlich der Bewirthschaftung und Kultur entheben wir dem Berichte der Forstbeamtung nur einige Details. Ein wesentlicher Fortschritt im Betriebe wird durch das nunmehrige Einhalten einer die Windgefahr möglichst verhütenden und die Abfuhr erleichternden Hiebsrichtung erzielt. Mit Anerkennung wird hervorgehoben, daß auf die Säuberung und Ausbesserung der jungen Aufwüchse und selbst auf die Ergänzung der Bestockung in den Mittel- und Niederwaldungen immer mehr Sorgfalt verwendet wird. Was in der letztgenannten Waldklasse stets noch sehr zu wünschen übrig läßt, ist die Pflege und Erhaltung eines schönen Oberholzbestandes. Hiefür ist bei den so sehr gestiegenen Rindepreisen heutzutage ganz besonders die Eiche zu empfehlen. Freilich ist die Beschaffung des Materiales für Nachzucht derselben in größerm Umfange öfters schwierig. Außerdem läßt sich aber namentlich auch die Lärche mit Vortheil als Oberholz nachziehen. — Zur Ansaat wurden im Betriebsjahre 1858/9 verwendet: 3320 ℔ Saamen, davon 1223 ℔ Fichten, 245 ℔ Lärchen, 174 ℔ Weißtannen, 837 ½ ℔ Fohren, 153 ℔ Eichen, 184 ℔ Buchen, 461 ℔ Eschen und Ahorn, 42 ½ ℔ übrige Laubholzarten. Gepflanzt wurden 3,439,733 Pflänzlinge, wovon 2,727,363 Fichten, 37,200 Lärchen, 120,600 Weißtannen, 27,250 Fohren, 11,900 Eichen, 82,120 Buchen, 367,850 Eschen und Ahorn und 65,450 übrige Laubholzarten.

Landwirthschaft. Im Berichtsjahre fanden bezirksweise Prämienaustheilungen statt. Die Zahl der prämirten Zuchtstiere betrug 122, die der prämirten Zuchtschweine 201. Die Ergebnisse der Viehschau waren, nach den Verhältnissen der einzelnen Bezirke betrachtet, mit Ausnahme der Bezirke Uster und Pfäffikon befriedigend; in diesen beiden Bezirken scheint der Zweck des Prämieninstitutes, die Verbesserung der Viehzucht, soweit es wenigstens die Rindviehzucht betrifft, noch nicht gehörig gewürdigt zu werden. Die Schweinezucht ist in stetigem Zunehmen begriffen und es geht daraus hervor, daß die dadurch erzielten Resultate sehr günstig sein müssen. Zur Prämirung von Bodenprodukten wurde auch dieses Jahr dem landwirthschaftlichen Vereine wieder die Summe von Frk. 1020 überlassen.

Landwirthschaftliche Schule. Der Fortgang der landwirthschaftlichen Schule ist stets ein erfreulicher. Das Gut ist seit dem Bestehen der Schule in hohem Maße gehoben worden; seine Ertragsfähigkeit ist aber

immer noch einer bedeutenden Steigerung fähig; die zu Gebote stehenden Hülfsmittel werden lediglich auf die Hebung des Gutes verwendet. Landwirthschaftliche Versuche in weiterm Umfang, wie sie in größern landwirthschaftlichen Anstalten gemacht werden, können der ganzen Einrichtung der Schule nach, und da es vor Allem an den meistens sehr kostspieligen Apparaten, an Zeit und Geld gebricht, nicht gemacht werden; dagegen wurden praktische Versuche namentlich mit Hinsicht auf Einführung von Kulturpflanzen, die bisher bei uns noch weniger Verbreitung hatten und Versuche mit verschiedenen Düngmitteln angestellt, deren Ergebnisse vor Allem in dem Unterrichte behandelt, dann aber auch dem landwirthschaftlichen Publikum, das sich darum bekümmert, bereitwillig mitgetheilt werden. Die Zahl der Schüler betrug auch im Berichtsjahre das Maximum, das aufgenommen werden kann, nämlich 25. Nach der Prüfung verließen 11 die Anstalt, 14 traten aus der ersten in die zweite Klasse über, 1 blieb, da er wegen längerer Krankheit im Unterrichtsgange gestört worden war, in der ersten Klasse zurück und 10 neue wurden aufgenommen. Die Leistungen sowie das Betragen der Zöglinge waren auch während dieses Berichtsjahres befriedigend und entsprachen den Bemühungen, welche auf ihre Ausbildung verwendet wurden.

Drainirt wurden im Laufe des Berichtsjahres unter der Leitung des Drainirmeisters circa 50 Jucharten, so daß seit dem Jahre 1854 unter seiner Leitung circa 500 Jucharten drainirt worden sind. Die anderweitigen Drainirungen, die keiner Kontrole unterliegen, können natürlich nicht aufgeführt werden.

Armenwesen. Im Allgemeinen kann vorausgeschickt werden, daß im Berichtsjahre die Zahl der Unterstützten sowol, als die Gesammtsumme der Armenausgaben, wenn auch letztere nicht in gleichem Maße wie die erstern, auf erfreuliche Weise abgenommen hat, daß die Gemeinden bedeutend weniger von gesetzlichen Armensteuern in Anspruch genommen worden sind und dessenungeachtet fast alle Armengüter nicht unwesentliche Vorschläge zeigen, ein Ergebniß, das auf der einen Seite den günstigen Ernteerträgen der letzten Jahre, auf der andern Seite den günstigen Erwerbsverhältnissen speziell des Berichtsjahres zugeschrieben werden muß.

Die Gesammtzahl der Unterstützten beträgt 9795, nämlich 5038 Kinder, 3309 Alte und Gebrechliche, 1448 vorübergehend unterstützte Kranke; es zeigte sich somit eine Gesammtverminderung gegenüber dem Jahr 1858 von 1116 Unterstützten, welche Verminderung auf die verschiedenen Klassen sich folgendermaßen vertheilt: 656 Kinder, 180 Alte und Gebrechliche und 280 vorübergehend unterstützte Kranke. In Prozenten ausgedrückt beträgt die Gesammtverminderung 10,2%, die Verminderung bei den Kindern 11,5%, die Verminderung bei den Alten und Gebrechlichen 5,1% und diejenige bei

den Kranken 16,7%. Das gegenseitige Verhältniß der drei Klassen unter einander ist für den ganzen Kanton 51,4% für Kinder, 33,7% für Alte und Gebrechliche und 14,7% für Kranke. In den einzelnen Bezirken stellte sich das Verhältniß folgendermaßen heraus:

	Kinder.	Alte und Gebrechliche.	Kranke.
Zürich	52%	33%	15%
Affoltern	46 „	37 „	17 „
Horgen	50 „	34 „	16 „
Meilen	51 „	33 „	16 „
Hinweil	44 „	38 „	18 „
Uster	57 „	34 „	9 „
Pfäffikon	49 „	33 „	18 „
Winterthur	51 „	35 „	14 „
Andelfingen	58 „	29 „	13 „
Bülach	54 „	35 „	11 „
Regensberg	56 „	33 „	11 „

Das Verhältniß der Unterstützten zur Seelenzahl der Bürger ist 1 : 25,6; im Jahr 1858 war es 1 : 23. Für die einzelnen Bezirke stellt sich das Verhältniß in folgenden Zahlen dar:

	1859.	1858.
Zürich	1 : 24,7	1 : 22,9
Affoltern	1 : 29,2	1 : 25,8
Horgen	1 : 24,3	1 : 19,6
Meilen	1 : 19,6	1 : 17,4
Hinweil	1 : 29,7	1 : 26,5
Uster	1 : 28,8	1 : 26,2
Pfäffikon	1 : 27,6	1 : 24,3
Winterthur	1 : 25,1	1 : 22,4
Andelfingen	1 : 25,8	1 : 23,6
Bülach	1 : 28,8	1 : 24,1
Regensberg	1 : 24,6	1 : 22,6

Die Ausgaben für Armenunterstützungen betrugen:

	1859.	1858.
Für Kinder	Frk. 241,676. 74	Frk. 264,057. 26
„ Alte und Gebrechliche . . .	„ 260,790. 82	„ 262,279. 81
„ Kranke	„ 36,319. 83	„ 40,059. 97
„ gemeinsame Unterstützungen an Lebensmitteln . . .	„ 3,824. 20	„ 4,375. 19
	Frk. 542,608. 59	Frk. 570,772. 23

Die Durchschnittszahlen der Ausgaben für die einzelnen Unterstützten stellen sich für den ganzen Kanton folgendermaßen:

	Kinder.	Alte und Gebrechliche.	Kranke.
	Frk. 47. 97	Frk. 78. 81	Frk. 25. 08
im Jahr 1858	„ 46. 37	„ 75. 17	„ 23. 18

Die im letzten, sowie in frühern Berichten erwähnte Erscheinung, daß das Betreffniß auf den einzelnen Unterstützten fortwährend im Steigen begriffen sei, zeigt sich somit auch in diesem Berichtsjahr und erklärt den Umstand, daß die Summe der Armenausgaben nicht in entsprechendem Maße mit der Zahl der Unterstützten abgenommen hat. Es kann hier nur wiederholt werden, was in frühern Berichten schon gesagt worden, daß der Hauptgrund dieser Erscheinung neben dem sinkenden Werthe des Geldes in der bessern Verpflegung des einzelnen Armen gesucht werden muß. — Für die einzelnen Bezirke sind die Durchschnittszahlen der Ausgaben, die auf den einzelnen Unterstützten fallen, folgende:

	Für Kinder.	Für Alte und Gebrechliche.	Für Kranke.
Zürich	Frk. 63. —	Frk. 81. 60	Frk. 55. 22
Affoltern	„ 38. 96	„ 85. 81	„ 20. 43
Horgen	„ 70. —	„ 106. 61	„ 29. 49
Meilen	„ 51. 64	„ 85. 42	„ 38. 31
Hinweil	„ 38. 65	„ 72. 33	„ 14. 06
Uster	„ 33. —	„ 68. 46	„ 17. 92
Pfäffikon	„ 41. 49	„ 70. 43	„ 15. 64
Winterthur	„ 63. 50	„ 98. 15	„ 21. 95
Andelfingen	„ 29. 82	„ 55. 91	„ 16. 52
Bülach	„ 40. 39	„ 65. 86	„ 12. 50
Regensberg	„ 41. 15	„ 60. 08	„ 17. 23

Die Armengüter zeigen mit Ende 1859 einen Bestand von Frk. 4,362,124, somit eine Vermehrung gegenüber 1858 von Frk. 146,178. Zu dieser Vermehrung tragen alle Bezirke bei und es ist dieselbe wie den verminderten Ausgaben und den rechtzeitig erhobenen Armensteuern zu Aufrechthaltung des Bestandes der Armengüter, so denn namentlich auch den wieder in bedeutendem Maße gefallenen Legaten zuzuschreiben. — Die freiwilligen Kirchensteuern betrugen im Berichtsjahre im Bezirk:

Zürich*)	Frk. 28,503. 10 Rp.	38% der Armenausgaben.
Affoltern	„ 3,450. 73 „	12 „ „
Horgen	„ 9,308. 71 „	14 „ „
Meilen	„ 6,231. 27 „	10 „ „
Uebertrag:	Frk. 47,493. 81 Rp.	

*) Stadt Zürich Frk. 15,909. 56 Rp.

Uebertrag:	Frk. 47,493. 81 Rp.			
Hinweil*)	„ 7,797. 92 „	16%	der Armenausgaben.	
Uster	„ 5,590. 60 „	19 „	„	
Pfäffikon	„ 5,643. 72 „	13 „	„	
Winterthur	„ 10,534. 05 „	12 „	„	
Andelfingen	„ 3,982. 27 „	14 „	„	
Bülach	„ 4,544. 50 „	11 „	„	
Regensberg	„ 3,062. 61 „	9 „	„	
	Frk. 88,649. 48 Rp.	16%	der Armenausgaben,	
	„ 5,261. 77 „	mehr als im vorigen Jahr.		

Die Rückerstattungen, mit Inbegriff des Arbeitsertrags in den Armenhäusern, betrugen:

Im Bezirke Zürich	Frk. 9,303. 71 Rp.	12%	der Armenausgaben	
„ Affoltern	„ 6,616. 27 „	23 „	„	
„ Horgen	„ 20,548. 42 „	31 „	„	
„ Meilen	„ 12,625. 58 „	20 „	„	
„ Hinweil	„ 8,990. 77 „	18 „	„	
„ Uster	„ 4,158. 06 „	14 „	„	
„ Pfäffikon	„ 7,335. 25 „	16 „	„	
„ Winterthur	„ 12,368. 40 „	14 „	„	
„ Andelfingen	„ 2,909. 34 „	10 „	„	
„ Bülach	„ 5,390. 09 „	13 „	„	
„ Regensberg	„ 4,221. 18 „	13 „	„	
	Frk. 94,467. 07 Rp.	17%	„	
oder	„ 1,810. 60 „	mehr als im vorigen Jahr.		

Von den Jahresberichten läßt sich derjenige von Andelfingen dahin vernehmen, daß zuweilen die Rückerstattungen auch auf Kosten der Humanität eingetrieben werden dürften. Der Oberbehörde sind jedoch keine einzelnen Fälle der Art zur Kenntniß gekommen und auch aus den andern Bezirken wird nichts berichtet, das die Vermuthung des Referenten von Andelfingen unterstützte.

Gesetzliche Armensteuern wurden in folgendem Maße bezogen:

Im Bezirke.	Keine Steuern, Gemeinden	4 ‰ oder weniger, Gemeinden	über 4 ‰ bis 2 %, Gemeinden	über 2 % bis 3 %, Gemeinden.	Ertrag. Frk. Rp.	Wurden % der Ausgaben gedeckt.
Zürich	19	4	2	—	4,279. 31	6
Affoltern	3	6	3	1	13,891. 37	47
Horgen	4	3	3	1	28,394. 57	43
Uebertrag:	26	13	8	2	46,565. 25	

*) In Goßau fallen die Kirchensteuern dem Armenvereine zur Verwendung anheim und kompariren daher nicht unter dieser Summe.

Im Bezirke.	Keine Steuern, Gemeinden	1 ‰ oder weniger, Gemeinden	über 1 ‰ bis 2 ‰, Gemeinden	über 2 ‰ bis 3 ‰, Gemeinden	Ertrag. Frk.	Rp.	Wurden % der Ausgaben gedeckt.
Uebertrag:	26	13	8	2	46,565.	25	
Meilen	2	6	2	—	32,537.	82	52
Hinweil	3	2	6	—	24,243.	86	48
Uster	2	7	1	—	16,632.	11	58
Pfäffikon	2	8	1	1	23,113.	10	54
Winterthur	10	12	5	—	19,514.	48	22
Andelfingen	7	6	4	—	12,433.	26	43
Bülach	6	3	3	—	20,350.	29	51
Regensberg	7	8	2	—	11,295.	46	34
	65	65	32	3	206,685.	63	38%

Die Gesammtsumme der Steuern beträgt Frk. 48,967. 85 Rp. weniger als im vorigen Jahr; die Zahl der gänzlich steuerfreien Gemeinden hat sich um 8 vermehrt, die Zahl der über 1 ‰ steuernden um 19 vermindert.

Die von Seite des Staates als Beitrag an die Armenausgaben der Gemeinden dekretirten Frk. 60,000 wurden folgendermaßen vertheilt:

Bezirke.	Nach Maßgabe der Zahl der Unterstützten.	Mit Rücksicht auf die Vermögens- und Steuerverhältnisse der Gemeinden.	Total.
	Frk.	Frk.	Frk.
Zürich	1,129	2,206	3,335
Affoltern	579	5,040	5,719*)
Horgen	1,002	3,385	4,387
Meilen	1,023	3,229	4,252
Hinweil	1,134	11,343	12,477
Uster	682	2,769	3,451
Pfäffikon	1,042	7,460	8,502
Winterthur	1,341	5,380	6,721
Andelfingen	799	2,722	3,521
Bülach	865	4,074	4,939
Regensberg	766	1,929	2,696
Summa	10,363	49,537	60,000*)

Die Zahl der Unterstützten, die Summe der Ausgaben, den Bestand der Armengüter und das steuerbare Vermögen der Bürger in den einzelnen Bezirken zeigt nachfolgende Zusammenstellung:

*) Darin sind Frk. 100 für die Bezirksarmenanstalt Kappel begriffen.

Namen der Bezirke.	Zahl der unterstützten Armen.				Gesammtbetrag der Armenausgaben.		Vermögensbestand der Armengüter.	Steuerkapital für Armensteuern.
	Kinder.	Alte und Gebrechliche.	Kranke.	Total.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Frkn.
Zürich . .	565	352	167	1084	74912	15	950,956	102,124,790
Affoltern .	255	201	92	548	29082	97	133,622	6,970,538
Horgen . .	433	293	135	861	65677	1	400,845	30,146,620
Meilen . .	518	336	165	1019	61787	5	172,418	25,698,507
Hinweil. .	466	398	196	1060	49722	6	171,910	12,492,230
Uster . .	368	218	60	646	28308	59	150,582	13,054,572
Pfäffikon .	468	316	171	955	44382	44	152,950	13,138,640
Winterthur	637	429	179	1245	87210	26	1,571,971	42,068,584
Andelfingen	465	231	105	801	28807	16	222,849	16,276,150
Bülach . .	453	299	95	847	40154	88	180,225	14,975,937
Regensberg.	410	236	83	729	32564	2	253,796	15,690,815
Summa .	5038	3309	1448	9795	542,608	59	4,362,124	292,637,383

Von allgemeinem Interesse bringen die Berichte der Armenpflegen dießmal nichts; in einigen Berichten wiederholen sich die Klagen über mangelhafte Handhabung der Wirthschaftspolizei. In Folge dessen wurde durch Vermittlung der Direktion der Polizei Untersuchung angeordnet und den Klagen, welche sich begründet erwiesen, abgeholfen. Eine Armenpflege im Bezirke Hinweil hat den Almosengenössigen den Besuch der Wirthshäuser strenge verboten und durch Anschlagen der Namen der von dem Verbote Betroffenen für Ausführung desselben zu sorgen gesucht. Ein Bezirksrath spricht wiederholt den Wunsch aus, daß diese Maßregel präventiv gegenüber von Individuen angewendet werden möchte, von denen man voraussehen könne, daß sie durch ihren Lebenswandel der Almosengenössigkeit entgegengeführt werden. Eine so tief in die individuelle Freiheit eingreifende Polizeimaßregel dürfte aber, abgesehen von der Schwierigkeit der Ausführung, schon von vornherein bei der Einführung, welche ohne Erlaß eines besondern Gesetzes gar nicht möglich wäre, auf übergroße Schwierigkeiten stoßen.

Die Thätigkeit der Armenvereine scheint sich nach mehreren Berichten etwas vermindert zu haben; es wird dieß aber und wol mit Recht lediglich als Folge der verminderten Veranlassung zu Entwicklung ihrer Thätigkeit dargestellt.

Ueber die Geschäftsführung der Gemeindsarmenpflegen sprechen sich die Bezirksräthe im Allgemeinen als befriedigt aus. So melden namentlich auch die Berichte der Bezirksarmenreferenten durchschnittlich nur Gutes über die Versorgung der Armen. Von den Referenten wurden im Berichtsjahre die Armen im Bezirke Zürich von 11 Gemeinden, Affoltern 2, Horgen 7, Meilen 3, Hinweil 4, Uster 2, Pfäffikon 3, Winterthur 7, Andelfingen 5, Bülach 2, Regensberg 2, besucht.

Die Ausgaben für die Poliklinik betrugen Frk. 1890. 85 Rp. Der Blinden- und Taubstummenanstalt wurde an die Kosten des Unterrichtes und der Verpflegung ihrer im Kanton verbürgerten Zöglinge ein Beitrag von Frk. 1350 verabfolgt.

II. Direktion der Polizei.

Allgemeine Sicherheitspolizei. In einem Magazin der Stadt Zürich fand im Laufe des Jahres eine bedeutende Gasexplosion statt, wobei das Leben des Hauseigenthümers in Gefahr kam. Da die Untersuchung nicht hinlänglichen Grund zur gerichtlichen Ueberweisung der betreffenden Angestellten der Gasfabrik darbot, so mußte man sich darauf beschränken, denselben die Anweisung zu ertheilen, bei ihren Arbeiten mit der möglichsten Sorgfalt zu verfahren, und dafür zu sorgen, daß die Benutzung des Gases so viel als möglich überwacht werde.

Den baulichen Vorrichtungen für das eidgenössische Schützenfest im Seefeld wurde besondere Aufmerksamkeit geschenkt und es wurden nach vorgenommener Untersuchung derselben durch Experten noch einige weitere sichernde Maßregeln angeordnet. Mit Ausnahme eines Zeigers, der verwundet wurde, sind denn auch bei diesem Feste keine Unglücksfälle vorgekommen.

Gefährliche bauliche Einrichtungen ließen hie und da das Einstürzen von Häusern befürchten, wobei in den meisten Fällen von den Gemeindsbehörden die nöthigen Maßregeln getroffen wurden. In einem Falle mußte wegen drohenden Einsturzes eines Hauses, da die den betheiligten Eigenthümern und Kreditoren angesetzte Frist zur Reparatur erfolglos blieb, die Versteigerung des Hauses gemäß § 1889 des privatrechtlichen Gesetzbuches angeordnet werden. In einem andern Falle wurde eine Familie aus ihrem dem Einsturze drohenden Hause nach § 10 des Assekuranzgesetzes für so lange weggewiesen, bis dasselbe reparirt sein werde.

Die im letzten Bericht erwähnten Unglücksfälle, welche Kinder betrafen oder von solchen herrührten, sind leider auch in diesem Jahre häufig vorgekommen. Mehrere Statthalterämter haben deshalb neuerdings an die Gemeindräthe dießfällige Mahnungen erlassen und wegen Offenlassen von Jauchetrögen und Wasserbehältern Bußen verhängt.

Personenpolizei. Es ist wiederholt vorgekommen, daß von Angehörigen auswärtiger Staaten in unserm Kanton Kinder verkostgeldet wurden, ohne daß für die letztern die erforderlichen Ausweisschriften deponirt wurden, und daß, wenn auch dieses der Fall war, die Eltern sich, unbekannt wohin, entfernten. Es verursachte dieß den Polizeibehörden oft weitläufige Korrespondenzen und Schwierigkeiten, um den Kindern die Anerkennung in ihrer Heimat zu verschaffen. Es wurde deshalb den Gemeinderäthen in Erinnerung gebracht, daß sie sowol als die fehlbaren Privaten für die Folgen verantwortlich seien, wenn hiedurch Fälle von Heimatlosigkeit eintreten würden. Wegen unterlassener Anzeige des Aufenthalts fremder Personen (§ 153 des Gemeindegesetzes) wurde, so weit Anzeigen dafür vorliegen, in 201 Fällen Buße verhängt.

Bekanntlich fand im Berichtsjahre die Entlassung der Schweizerregimenter in Neapel statt. Von der ersten Abtheilung derselben (die ohne Existenzmittel entlassen wurden und daher auf öffentliche Kosten weiter spedirt werden mußten) erschienen an zwei hinter einander folgenden Tagen, ohne daß eine Anzeige vorangegangen war, 644 Mann, die zum Theil in der Kaserne untergebracht wurden, und für deren Weiterbeförderung gesorgt werden mußte. Die Ausländer, die sich unter diesen Soldaten befanden, wurden an die Polizeibehörden der Grenzkantone instradirt, damit deren Abreise überwacht werden konnte. Die erlaufenen Kosten wurden, soweit sie Nichtkantonsangehörige betrafen, von dem Bundesrathe zurückvergütet. Später trafen noch in kleinern Abtheilungen, soweit dieselben kontrolirt werden konnten, 1484 entlassene Soldaten hier ein, die meistens auf eigene Kosten ihre Reise fortsetzen konnten. Von dieser Mannschaft beider Abtheilungen waren 637 Angehörige des Kantons Zürich.

Die Zahl derjenigen, über welche wegen wiederholter Vergehen gegen das Eigenthum polizeiliche Aufsicht ausgeübt wurde, betrug mit Ende des Jahres 204.

Bettler und Vaganten. Der Bettel kommt glücklicherweise (nach allen Berichten) bei weitem nicht mehr so häufig vor, wie in frühern Jahren. Auch während des Schützen- und Turnfestes war der Zudrang von Vaganten und überhaupt verdächtigen Individuen nicht besonders bemerkbar.

Heimatlosenangelegenheit. Auch in diesem Jahre sind dem Kanton Zürich keine neuen Heimatlosen zugefallen. Es fand die Einbürgerung eines solchen, der schon früher von der Regierung anerkannt worden war, nach dessen Rückkehr aus neapolitanischen Diensten statt.

Lotterien. Aus den meisten Bezirken wird berichtet, daß von dem Spielen in fremden Lotterien wenig bemerkt werde. Inwieweit diese Beobachtung richtig ist, muß dahin gestellt bleiben. Wegen verbotenen Kollektirens wurden 6 Personen bestraft, worunter 5 im Bezirke Zürich.

Sonntags- und Wirthschaftspolizei. Eine ziemliche Anzahl von Gemeindräthen haben durch öftere wiederholte Ronden in den Wirthschaften und durch Bestrafung der Fehlbaren ihr möglichstes zur Vollziehung des Gesetzes gethan; andere dagegen haben diese Ronden entweder nur selten gehalten oder gegen die Fehlbaren nicht die durch das Gesetz bestimmten Bußen verhängt. Um hierüber bessere Kontrole ausüben zu können, wurde die Führung der Rondenbücher durch die Gemeindräthe angeordnet, welche von den Statthalterämtern (und theils von der Polizeidirektion) von Zeit zu Zeit eingesehen wurden. Es hatte dieses zur Folge, daß eine ziemliche Anzahl von Gemeindräthen wegen Nichtbeachtung dieser Vorschrift mit Ordnungsbußen belegt wurden. Nachdem der Polizeidirektion zur Kenntniß gekommen, daß in mehreren Bezirken ziemlich offenkundig ohne Patent gewirthet werde, wurden die Betreffenden den Statthalterämtern zur Bestrafung überwiesen. In einem einzigen Bezirke wurden deshalb 16 Personen bestraft.

Feuerpolizei. Die Löschgeräthschaften wurden von den Statthalterämtern nach bestehender Vorschrift in einem Theil der Gemeinden untersucht und von denselben die nöthigen Verbesserungen angeordnet. Die Gemeinden, resp. die Vorsteherschaften, gaben sich im Allgemeinen Mühe, ihre Geräthschaften in brauchbarem Zustande zu erhalten, solche zu verbessern und zu vervollständigen. Die Berichte über die Untersuchung der Blitzableiter und über die Feuerschau wurden den Statthalterämtern sowol als der Polizeidirektion zur Einsicht mitgetheilt.

Laubkäfer. Das Erscheinen derselben fand nach dem Urnerjahr statt; die Gemeinden, die in diese Kategorie gehören, befinden sich hauptsächlich in den Bezirken Affoltern, Zürich, Regensberg, Bülach, Winterthur und Pfäffikon. Nach den Berichten sind im Bezirke Affoltern so wenig Laubkäfer erschienen, daß keine Anordnungen zur Einsammlung getroffen wurden, ebenso wurden im Bezirke Regensberg nur in 2 Gemeinden statt in 14 solche gesammelt, weil in den übrigen 12 Gemeinden wegen der schlechten Witterung nur wenige erschienen seien.

In den übrigen Bezirken dagegen konnte die Sammlung statt finden.

Gesammelt wurden:

Im	Bezirke	Zürich	192	Malter	5	Viertel	7	Immi
„	„	Hinweil	28	„	—	„	1½	„
„	„	Bülach	72	„	9	„	8	„
„	„	Pfäffikon	108	„	5	„	7½	„
„	„	Regensberg (in 2 Gemeinden)	17	„	4	„	5	„
„	„	Winterthur	403	„	4	„	8	„
		Zusammen	823	Malter	—	Viertel	7	Immi.

Es wird hier wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Gemeinden, die in der Vertilgung der Maikäfer saumselig sind, nur sich selbst Schaden verursachen, indem bekanntlich die Käfer nach ihrem Fluge immer in der gleichen Umgebung ihre Eier in die Erde legen.

Thierquälerei. Es wurden von den Statthalterämtern Verzeichnisse derjenigen Personen eingefordert, welche vom 1. Brachmonat 1858 bis Ende 1859 wegen Thierquälereien bestraft wurden. Es ergab sich aus den Berichten, daß in 6 Bezirken während dieser Zeit keine Strafen wegen Thierquälerei verhängt wurden; in den übrigen Bezirken kamen 55 Straffälle vor, wovon je 20 wegen Mißhandlung, d. h. Schlagen, übermäßiger Antreibung und Stehenlassen von Vieh ohne Nahrung in Kälte oder großer Hitze ohne Trank.

Verkauf von Lebensmitteln. Veranlaßt durch die schon früher mitgetheilte Beobachtung, daß das Vorwägen des Brodes meistens unterlassen und von den Käufern nicht verlangt wird, was nicht selten zur Uebervortheilung der letztern führte, wurden die Gemeinderäthe angewiesen, genauer darüber zu wachen, daß dem Gesetze besser nachgelebt werde, und jedenfalls da, wo das Brod nicht zu vollem Gewichte und je nach dem angezeigten Preise von den Bäckern verkauft wird, um so strenger darauf zu halten, daß das Vorwägen (ob solches von den Käufern verlangt wird oder nicht) statt finde und daß der Preis nach Verhältniß des Gewichtes berechnet werde.

Beaufsichtigung der Maaße und Gewichte. Die periodische Untersuchung derselben durch die Eichmeister hat in 9 Bezirken statt gefunden. In den Bezirken Meilen und Affoltern wird solche im Jahr 1860 vorgenommen werden. Das Resultat derselben kann nach den eingelangten Berichten als günstig bezeichnet werden. Nur wenige Fälle gaben Veranlassung zu gerichtlicher Ueberweisung der Fehlbaren. Die meisten Mängel betrafen die Waagen und Gewichte, die entweder durch strengen Gebrauch oder Unreinlichkeit beschädigt oder fehlerhaft wurden. Diese Gegenstände wurden entweder von den Eichmeistern gleich verbessert oder zur Reparatur in die Eichstätte verlangt.

Den Eichmeistern kann das Zeugniß ertheilt werden, daß sie ihre Aufgabe mit Genauigkeit, Sachkenntniß und Unparteilichkeit erfüllen.

Polizeikorps. Der bisherige Unterlieutenant beim Polizeikorps wurde auf sein Gesuch hin entlassen, und es ist dessen Stelle noch nicht wieder besetzt worden. Ueberdieß sind folgende Veränderungen beim Polizeikorps vorgekommen. 22 Mann wurden neu aufgenommen, ebensoviel wurden entlassen, davon 15 auf ihr Gesuch. Der niederste Stand des Korps betrug 128, der höchste 133 Mann. Die Rapporte erzeigen 652 Krankheitstage,

wovon indessen die meisten auf 3 Polizeisoldaten fielen, die seither verstorben sind. Die Statthalterämter sind im Allgemeinen mit den Dienstverrichtungen des Korps zufrieden. Der häufige Wechsel im Polizeikorps kann jedenfalls für den Dienst nicht als zuträglich erachtet werden und es dürfte ein etwas erhöhter Sold ohne Zweifel dazu beitragen, denselben zu vermindern.

Polizeiangestellte der Gemeinden. Gemäß § 17 des Gesetzes über das Polizeikorps wurde nach eingeholtem Gutachten der Statthalterämter an 246 Polizeiangestellte Gratifikationen im Betrage von 4160 Frk. ertheilt. Es kommt vor, daß in einer Anzahl von Gemeinden die Polizeibediensteten durch die Gemeindsversammlung und nicht durch die Gemeindräthe, welchen nach § 40 des Gemeindegesetzes die Sorge für die Aufstellung von örtlichen Tag- und Nachtwachen obliegt, gewählt werden, und es gehört nicht zu den Seltenheiten, daß diese Gemeindsversammlungen solche Stellen an Individuen vergeben, die wegen Gebrechlichkeit und aus andern Gründen sich nicht zur Bekleidung von Polizeistellen eignen. Dieses geschieht ohne Zweifel öfters in der Absicht, das Armengut zu erleichtern, wodurch aber der eigentliche Zweck gänzlich verfehlt wird. Ueberdieß hat, wenn die Gemeinde die Wahl selbst trifft, der betreffende Polizeibedienstete, welcher seine Pflichten ohne Ansehen der Person erfüllt, zu gewärtigen, von der Stelle entfernt zu werden, wenn er einem Theile der Einwohnerschaft wegen Verzeigungen mißbeliebig geworden ist. Die Direktion der Polizei hat den Statthalterämtern anempfohlen, dahin zu wirken, daß da, wo Uebelstände in der bezeichneten Richtung bestehen, solche gehoben werden möchten.

Patentwesen. Es wurden 2124 Patente ertheilt und dafür 15,734 Frk. eingenommen, nämlich:

a. an kantonsfremde Krämer 495 Hausir- und Gewerbpatente für 4823 Frk. und 41 Marktpatente für 810 Frk.;
b. an Handelsreisende 21 Bestellungspatente für 435 Frk. und 8 Verkaufspatente für 100 Frk.;
c. an einheimische Krämer 1315 Hausirpatente für 8727 Frk.;
d. 114 Gewerbspatente für Kantonsangehörige für 117 Frk. und 130 Matrikel für 722 Frk.

Im Vergleiche mit dem Jahr 1858 wurden 132 Patente mehr ausgestellt und 859 Frk. mehr eingenommen. Mit dem Senate der freien Stadt Bremen wurde die Uebereinkunft getroffen, daß die Handelsreisenden gegenseitig keine Taxen mehr für Patente zu entrichten haben.

Strafanstalt. Gebäulichkeiten. Die dießfälligen dringendsten Bedürfnisse sind befriedigt worden, soweit dieses ohne Inangriffnahme der Hauptbauten möglich war; so wurde auf der bisherigen sog. Straßburgerschütte des Kornamtes ein großer Arbeitssaal, zwei Schlafsäle und zwei

Aufseherzimmer erstellt, wodurch es möglich wurde, das Blatternhaus Anfangs August zu verlassen, und die Räumlichkeiten des letztern zu einem Lingenmagazin und zum Trocknen der Wäsche umzuwandeln; dagegen wurde das Lingen- oder Tröcknerzimmer über der Amtswohnung des Direktors in vier Schlafzimmer umgebaut, und im untern Boden derselben ein großes Zimmer für den Geistlichen der Anstalt eingerichtet, das für alle seine Geschäfte sowie auch für die Bibliothek genügt. Das bisherige Zimmer für den Pfarrer und für den Schulunterricht wurde zum Verhörzimmer eingerichtet, und daneben noch ein Zimmer für die Sitzungen der Aufsichtskommission und für anderweitige Amtshandlungen, z. B. Eröffnung von Beschlüssen der Anklagekommission an verhaftete Inquisiten zur Vermeidung des Transportes derselben durch die Stadt in's Obmannamt. In Folge der Entweichung zweier Sträflinge wurden sämmtliche Saalthüren sowie auch einige Gitter mit neuen (Chubbischen) Schlössern versehen und die Windenöffnungen des Kornamtes gegen die Strafanstalt vergittert.

Beamte und Angestellte. Die durch den im Anfang des Berichtsjahres erfolgten Tod erledigte Stelle eines Schaffners wurde wieder besetzt. Von den übrigen Angestellten traten sieben aus, vier wegen ungenügender Dienstleistung, einer wegen Untreue, einer wegen Insubordination, einer wegen Familienverhältnissen. Von den neu eingetretenen neun Angestellten trat nach kürzerer Zeit einer aus Gesundheitsrücksichten, ein anderer, weil er anderswo eine bessere Stelle fand, wieder aus. Dieser Wechsel war um so spürbarer, weil er fast ausschließlich auf zwei Monate fiel; er hatte aber in der Hauptsache den Werth einer Vereinigung, und es darf nun weitaus den meisten am Ende des Jahres im Dienste befindlichen Angestellten mit Bezug auf Treue, Eifer und Geschick ein gutes, der Mehrzahl sogar ein sehr gutes Zeugniß ertheilt werden. Dem Gesuche um Befreiung der Angestellten vom Militärdienst, welcher sehr störend auf die Hausordnung einwirkt, konnte die Direktion des Militärs nicht entsprechen, dagegen hat sie wenigstens dem Schaffner einige Erleichterung bewilligt. In die neu ausgeschiedene Hülfskasse für außerordentliche Nothfälle von Angestellten sind von Seite derselben im Laufe dieses Jahres 61 Frk. an Bußen einbezahlt worden und es fand keine Ausgabe aus derselben statt.

Stand der Gefangenen. Die Gesammtzahl derselben war in diesem Jahr 546, 58 weniger als im Jahre 1858, darunter 383 Sträflinge, 35 weniger als voriges Jahr, 97 Inquisiten, 13 mehr als 1858, und 66 Polizeiverhaftete, 36 weniger als 1858. Die tägliche Durchschnittszahl ist 242, 31 weniger als im vorigen Jahr.

Ueber die Qualität der Gefangenen und die Bewegung der Gesammtbevölkerung gibt folgende Tabelle Aufschluß:

	Ketten.	Zuchthaus. Männer.	Zuchthaus. Weiber.	Gefängniß. Männer.	Gefängniß. Weiber.	Total der Sträflinge.	Inquisiten. Männer.	Inquisiten. Weiber.	Inquisiten. Total.	Polizeiverhaftete. Männer.	Polizeiverhaftete. Weiber.	Polizeiverhaftete. Kinder.	Polizeiverhaftete. Total.	Total aller Gefangenen.
Stand am 31. Christm. 1858	21	121	17	76	18	253	2	1	3	2	1	—	3	259
Zuwachs . .	2	30	3	74	21	130	77	17	94	50	12	1	63	287
Total . . .	23	151	20	150	39	383	79	18	97	52	13	1	66	546
Abgang . .	5	53	4	69	20	150	66	15	81	51	13	1	65	297
Stand am 31. Christm. 1859	18	98	16	81	19	233	13	3	16	1	—	—	1	249
Zahl der Verpflegungstage.	7202	39129	5786	26466	7126	85709	2049	430	2479	96	52	1	149	88337
Täglicher Durchschnitt . . .	20	107	16	73	19	235	6	1	7	—	—	—	—	242
Höchster Stand	21	121 1 Jen.	17 1. Jen.	82 27. Wim.	82 wiederh	253 1. Jen.	—	—	—	—	—	—	—	259
Niedrigster Stand	18	98 31. Chrm.	14 9. Heum.	61 3. Mai.	17 10. Brchm.	223 15. Weinm.	—	—	—	—	—	—	—	226 17. Weinm.

Vertragsmäßig verkostgeldet waren in der Anstalt: von Glarus 9, von Zug 2 Zuchthaussträflinge.

Der Heimat nach waren von den 362 Sträflingen: aus dem Kanton

Zürich 307, Zug 2, Thurgau 8, St. Gallen 6, Aargau 9, Schaffhausen 2, Glarus 8, Luzern 2, Solothurn 2, Ausländer 17.

Sie büßten für folgende Verbrechen und Vergehen:

Verletzung der Verweisung 3, Uebertretung des Werbverbotes 2, Gefährdung von Eisenbahnzügen 1, Raub 4, Diebstahl und Unterschlagung 221, Betrug 35, betrüglichen Bankerott 3, Brandstiftung 22, fahrlässige Brandstiftung 1, Mord und Mordversuch 6, Todschlag 5, Kindsmord 9, fahrlässige Tödtung 4, Abtreibung der Leibesfrucht 1, Körperverletzung 3, Nothzucht 21, Schändung 4, Blutschande 5, Erregung öffentlichen Aergernisses 2, widernatürliche Wollust 2, Kuppelei 1, Verheimlichung der Niederkunft 1, Drohung von Verbrechen 1, Verläumdung 5.

Faßt man einige Hauptklassen verwandter Verbrechen zusammen, so ergibt sich, daß wegen verübter oder versuchter Gefährdung des Nächsten

	Im Jahr. Personen.	Im Jahr. Personen.		
a. durch Raub, Diebstahl, Betrug ꝛc.	1859	263	1858	309
b. „ Brandstiftung	„	23	„	25
c. „ Mord, Todschlag, Abtreibung ꝛc.	„	28	„	30
d. „ Unzucht	„	36	„	31

hier Strafe aushielten.

Art und Dauer der Strafen und Zahl der gerichtlichen Schärfungen.

	Unter 3 Monaten.	Von 3 Monat bis 6 Monat.	Von 6 Monat bis 1 Jahr.	Von 1 Jahr bis 2 Jahre.	Von 2 Jahren bis 3 Jahre.	Von 3 Jahren bis 5 Jahre.	Von 5 Jahren bis 10 Jahre.	Von 10 Jahren bis 15 Jahre.	Von 15 Jahren bis 20 Jahre.	Lebenslänglich.	Total.	Gerichtliche Schärfung.
Ketten . .	—	—	—	—	—	—	2	9	6	4	21	4
Zuchthaus	—	—	—	26	36	47	44	4	—	2	159	58
Gefängniß	1	20	54	65	42	—	—	—	—	—	182	50
Total . .	1	20	54	91	78	47	46	13	6	6	362	112

Die Zahl der Dunkelarresttage zur Vollziehung der gerichtlichen Schärfungen II. Grades betrug 147.

Ueber die Zahl der Rückfälligen gibt folgende Tabelle Aufschluß. Die Gesammtzahl derselben ist 247 oder 64 %, also ungefähr zwei Drittheile, was seit Jahren so ziemlich das konstante Verhältniß ist.

Mal:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	15	16
Sträflinge.	38	29	26	23	34	29	16	21	14	6	4	2	3	.	2

Alter, Stand, Konfession und Beruf der Sträflinge.

Alter.					Familienstand.				Konfession			Beruf.							
12—15 Jahre.	15—20 Jahre.	20—30 Jahre.	30—50 Jahre.	Ueber 50 Jahre.	Verheirathet.	Wittwer.	Geschieden.	Ledig.	Protestanten.	Katholiken.	Juden.	Dienstboten.	Bauersleute.	Handwerker.	Gewerbsleute.	Kaufleute.	Beamtete.	Berufslose.	Vaganten.
.	23	28	203	48	114	24	25	199	329	33	—	78	50	83	5	14	4	16	12

Unter den 23 Sträflingen zwischen 15 und 20 Jahren waren 7 zwischen 15 und 18 Jahren. Jugendliche Verbrecher bis zu diesem Alter werden von den meisten Staaten in besondern Korrektionsanstalten untergebracht.

Ueber die 151 Abgegangenen zeigt folgende Tabelle das Nähere.

	Tod.	Ablauf der Strafzeit.	Kommutation.	Urlaub.	Versetzung in andere Gefängnisse.	Entweichung.	In Untersuchungsverh.	Begnadig.	Total.
Gefängniß:									
Männer . . .	2	43	11	2	9	—	2	—	69
Weiber . . .	1	14	3	1	1	—	—	—	20
Zuchthaus:									
Männer . . .	1	28	16	2	—	3	—	3	53
Weiber . . .	—	1	3	—	—	—	—	—	4
Kettenstrafe . .	—	1	3	—	—	1	—	—	5
Total .	4	87	36	5	10	4	2	3	151

Von den vier Entwichenen stellte sich der eine bald freiwillig wieder, zwei andere wurden bald, der letzte erst nach vier Monaten polizeilich wieder eingebracht.

Die Fürsorge für die Entlassenen fand auch dieses Jahr von Seite der beiden Schutzaufsichtsvereine in verdankenswerther und vielfach segensreicher Weise statt.

Art und Weise der Verpflegung. Bei dem gegenwärtigen Bevölkerungsstande erweist sich die Anstalt für zweckmäßige Unterbringung der Gefangenen hinreichend; nur sind die Weiber nicht genug abgetrennt und die Strafklassen noch nicht ganz geschieden; auch ist die Zahl der

Schlafzellen noch zu klein, die der Schlafsäle dagegen zu groß. Durchschnittlich waren außer den Inquisiten, den Polizeiverhafteten und den wegen Disciplinarstrafen in Zelle Versetzten 40—50 Gefangene beständig in Einzelnhaft und 50—60 bei der Arbeit mit anderen zusammen, dagegen Nachts und am Sonntag in der Zelle; die übrigen Tag und Nacht in Sälen beisammen. Uebrigens ließ die Abnahme der Sträflingszahl auch bei der letzteren Klasse die Besserung zu, daß wenigstens in den Schlafsälen die einzelnen weiter von einander gerückt werden konnten, indem die Zahl der Betten von 18 auf 12 reduzirt wurde. Es wurden sodann etwa 60 eiserne Bettstatten an der Stelle von hölzernen angeschafft, und von den letzteren die schlechtesten ganz beseitigt. Werden in den nächsten Jahren noch etwa 70 eiserne Bettstatten angeschafft, so werden von den hölzernen nur die besten noch als Reserve behalten. Im Uebrigen blieb die Hausordnung mit Bezug auf Nahrung, Kleidung und Bett die gleiche wie bisher, außer daß wenigstens für die 4 Wintermonate die Nahrung etwas verbessert wurde.

Gesundheitszustand. Von den 546 Gefangenen wurden im Ganzen 293 Personen (261 Männer und 32 Weiber) ärztlich behandelt. Während des ganzen Jahres wurden 2721 Recepte verschrieben (die meisten [272] im Jenner, die wenigsten [182] im Brachmonat), was für den Tag etwas über 7 Recepte beträgt. Von den 293 Erkrankten wurden 267 geheilt oder gebessert, 1 Mann wurde in den neuen Spital, 1 Frau in die Entbindungsanstalt gebracht, 4 (3 Männer und 1 Weib) starben und 20 blieben als Uebertrag für das Jahr 1860.

Von den 293 Patienten mußten 91 Männer und 8 Weiber für kürzere oder längere Zeit in die Krankenzimmer der Anstalt gebracht werden, der größte Theil derselben konnte aber in den Arbeitssälen bei der gewöhnlichen Beschäftigung bleiben. Die nach dem letzten Jahresberichte als der Simulation von religiöser Melancholie verdächtigte und in das Irrenhaus gebrachte Patientin ist von dort geheilt wieder in die Strafanstalt zurückgebracht worden; hier begann sie aber ihr altes Spiel von Neuem; es wurde aber durch energisches Einschreiten ihr Trotz bald gebrochen und seither ist sie nun von ihrer Krankheit gründlich geheilt. Unter den Klagen wegen Uebelbefindens, namentlich von langzeitigen und streng arbeitenden Gefangenen, sind diejenigen über Verdauungsbeschwerden sehr häufig, und es dürfte eine Mitursache hievon auch in der Beschaffenheit der Kost gefunden werden.

Verhalten der Sträflinge. Die Direktion der Strafanstalt hebt dießfalls als eine erfreuliche Erscheinung hervor, daß das Wohlverhalten vieler bessern Sträflinge aus aufrichtigem Willen und nicht bloß aus der Furcht vor der Strafe herzufließen scheine, daß es dagegen auch an Beispielen von hartnäckiger Bosheit und arger Gleichgültigkeit nicht gefehlt habe.

Uebersicht der Disziplinarstrafen.

Männer:	1 Mal.	2 Mal.	3 Mal.	4 Mal.	5 Mal.	6 Mal.	7 Mal.	8 Mal.	9 Mal.	Total.	
Ketten . . .	6	1	1	—	—	—	—	—	—	8	
Zuchthaus .	33	8	8	5	3	1	—	1	1	60	119
Gefängniß .	22	14	4	8	2	—	1	—	—	51	
Weiber:											
Zuchthaus .	3	3	—	2	1	—	—	—	—	9	19
Gefängniß .	7	2	—	1	—	—	—	—	—	10	
Total .	71	28	13	16	6	1	1	1	1		138

Art und Zahl der Disziplinarvergehen:

	Schwatzen.	Werkehr.	Zank.	Lügen.	Diebere.	Ungehorsam.	Aufreizung.	Fluchtverjuch.	Unreinlichkeit.	Trägheit.	Verderben des Arbeitsstoffes.	Total.
Männer .	64	32	44	34	13	39	1	4	5	12	5	253
Weiber .	6	2	1	—	—	15	—	—	2	9	2	37
Total .	70	34	45	34	13	54	1	4	7	21	7	290

Von diesen 290 Disziplinarstrafen gegen 362 Sträflinge wurden 8 von der Aufsichtskommission, die übrigen von der Direktion verhängt. Letztes Jahr wurden gegen 406 Sträflinge 340 Disziplinarstrafen verhängt.

Art und Dauer der Disziplinarstrafen.

Strafdauer.	Kellerzelle.	Dunkelschar.	Heiterzelle mit magerer Kost		Entzug des Mittagessens.	Entzug der Zulage.
			ohne Bett.	mit Bett.		
1 Tag.	1	21	7	37	3	—
2 „	—	26	4	49	7	—
3 „	1	21	8	34	3	1
4 „	—	11	2	11	—	3
5 „	4	18	3	6	—	—
6 „	—	1	—	—	—	—
7 „	—	1	—	1	—	1
8 „	—	2	—	—	—	1
9 „	—	—	—	—	—	—
10 „	—	—	—	—	—	—
14 „	—	—	—	2	—	—
Total .	6	101	24	140	13	6

Der von früher her datirende Versuch, zur Unterstützung der Aufsicht Unteraufseher aus den Sträflingen selbst zu wählen, wurde mit Rücksicht auf den sich hiebei ergebenden Nachtheil des mehrfach schiefen Verhältnisses und des Mangels an Wahrheit in der ganzen Sache wieder aufgegeben. Ebenso wurde die versuchsweise in gewissem Maße den Weibern gestattete Redefreiheit wegen der Unwahrhaftigkeit und Heuchelei und wegen der Gehässigkeiten, die sich dabei zeigten, wieder aufgehoben.

Gottesdienst und Schule. In religiöser und sittlicher Beziehung hat unsere Strafanstalt den Vergleich mit anderen nicht zu fürchten, und auch die tief gesunkenen Sträflinge zeigen noch ein Anhaltspunkte guter Geistes-, Gemüths- und Charaktereigenschaften. Die Kirche ist seit der erfolgten Erweiterung und bei dem gegenwärtigen Stand der Gefangenen geräumig genug. Männer und Weiber sind von einander geschieden, nur nicht einzeln getrennt; es ist aber in der Kirche immer ein hinreichendes Aufseherpersonal gegenwärtig, und Störungen und Kollusionen kommen daher selten vor. Dem Gottesdienst wohnen auch die Sträflinge der katholischen Konfession bei, ohne daß deßhalb ein Anstand vorkam. Der hiesige katholische Pfarrer besucht seine Konfessionsangehörigen auf die hohen Feste, nimmt ihnen die Beichte ab und veranstaltet eine gemeinsame Andacht.

Der Schulunterricht, täglich etwa 1½ Stunden, wurde in der bisher üblichen Weise durchschnittlich etwa acht Schülern ertheilt; die Fortschritte sind aber mit Rücksicht auf die verschiedenen Vorkenntnisse und das verschiedene Alter, bei einigen auch wegen der Kürze der Strafzeit, nicht bedeutend.

Als etwas außerordentliches auf diesem Gebiet darf hier noch der Gottesdienst bei Anlaß der Hinrichtung des Jakob Kündig, ab Schindlet-Bauma, angeführt werden.

Beschäftigung und Erwerb der Sträflinge. Das Rechnungsergebniß ist noch ziemlich günstiger als das letztjährige, wofür das Hauptverdienst der Thätigkeit und Umsicht des Oekonomieverwalters, Herrn Schüeber, gebührt, daneben auch der Anspornung der Arbeitslust, die für die Sträflinge neben der Aeufnung ihrer Spargüter, einem wesentlichen Mittel zum Wiederaufkommen nach der Erstehung der Strafe, auch an und für sich ihren großen moralischen Werth hat. In dieser Richtung ist zu Gunsten der Sträflinge durch einen Beschluß der Aufsichtskommission noch die Verzinsung der einzelnen Spargüter angeordnet worden. Laut der nachstehenden Rechnungsübersicht beträgt die Einnahme und Ausgabe im Jahr 1859 99,318 Frk. 44 Rp. Der im Budget mit 58,000 Frk. angesetzte Staatsbeitrag beträgt nur 27,491 Frk. 25 Rp., und mit Einschluß der Besoldung des Direktors und Verwalters (3800 Frk.) 31,291 Frk. 25 Rp.,

somit zeigt sich ein Ueberschuß von 26,708 Frk. 75 Rp. Der Reinertrag sämmtlicher Gewerbe beträgt 62,810 Frk. 98 Rp., oder für den einzelnen Sträfling als täglicher Durchschnittsverdienst 1 Frk. 0,6 Rp., also noch 8 Rp. mehr als voriges Jahr. Der Unterhalt der Gefangenen kostete 60,468 Frk. 49 Rp., oder für den einzelnen Gefangenen täglich 79,59 Rp. Rechnet man hinzu die sämmtlichen Verwaltungskosten — die Besoldungen des Direktors und Verwalters inbegriffen — so betragen die Auslagen für den einzelnen Gefangenen täglich 1 Frk. 16 Rp. Zieht man dann hievon die Einnahme an Erwerbsgewinn, Verhafts-, Kostgelder, Haus- und Feldökonomie ab, so bleiben dem Staat für den einzelnen Sträfling 39,61 Rp. zu vergüten.

Die Rechnung der Strafanstalt zeigt folgendes Resultat:

Rechnungs-Uebersicht.

Einnahmen.	Frk.	Rp	Frk.	Rp.	Ausgaben.	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
Staatskassa-Konto . . .	. . .	.	27491	25	I. Verwaltungskosten.				
Verhafts- und Kostgelder .	3971	01			a. Besoldungen, Gratifikationen und Kleidung der Bediensteten . .	14703	63		
Haus- und Feldökonomie .	626	19			b. Büreaukosten	497	75		
Erwerb nach Abzug der Kosten für Werkzeug .	61045	80			c. Nahrung der Beamten und Angestellten	13803	—	29004	38
Wirthschafts-Konto . .	2483	33			II. Unterhalt der Gefangenen.				
Kapital-Konto, Minderwerth des Inventars .	3700	86			a. Nahrung	28634	93		
			71827	19	b. Brennmaterialien	8581	15		
					c. Beleuchtung	5395	66		
					d. Kleidung	3392	98		
					e. Betten und Linge	6360	30		
					f. Wäsche u. Reinhaltung des Hauses	1423	70		
					g. Hausgeräthe	2242	57		
					h. Bücher und Lehrmittel . . .	131	45		
					i. Arznung und Beerdigung . .	3876	36		
					k. Allerlei	429	39		
								60168	49
					III. Verschiedene Kosten.				
					a. Baukosten	4075	77		
					b. Sparkasse der Sträflinge . . .	5769	80	9845	57
Summa .	. . .	.	99318	44	Summa .	. .	.	99318	44

Uebersicht des Reinertrages sämmtlicher Gewerbe in der Strafanstalt in den Jahren:

Erwerbszweig.	1858.					1859.				
	Total des Reinertrages.		Arbeitstage.	Täglicher durchschnittl. Verdienst.		Total des Reinertrages.		Arbeitstage.	Täglicher durchschnittl. Verdienst.	
	Frk.	Rp.		Frk.	Rp.	Frk.	Rp.		Frk.	Rp.
Kopiaturen	233	45	167	1	39,79	192	85	123	1	51,26
Holzarbeiten	11375	27	7836	1	45,17	9752	38	8495	1	14,80
Feuerarbeiten	1384	63	1019	1	35,88	1477	61	827	1	78,67
Schusterei	9897	38	7860	1	25,92	7780	56	7335	1	06,07
Schneiderei	5085	58	5365	—	94,60	4940	84	4524	1	09,21
Schachtelnfabrikation	7699	60	10303	—	74,73	7405	79	8178	—	90,55
Leineweberei	8146	04	8001	1	01,81	7821	81	7428	1	09,21
Halbwollweberei	2786	48	3272	—	85,15	4148	80	4003	1	03,64
Strohflechterei	1908	32	4953	—	38,58	2100	51	3817	—	55,03
Seidenweberei (Männer)	6797	36	7491	—	85,72	6413	80	6724	—	95,38
Verschiedene Arb. (Männer)	1221	61	2254	—	54,15	655	23	1005	—	65,10
Seidenweberei (Weiber)	2716	07	3722	—	72,97	3902	—	3769	1	03,52
Seidenwinderei	183	—	214	—	85,51	132	30	158	—	83,55
Nähterei	4159	98	4561	—	91,20	4745	54	3897	1	21,77
Winterschuhfabrikation	727	88	615	1	18,35	803	01	550	1	46,01
Verschiedene Arb. (Weiber)	809	30	2193	—	36,90	537	95	1602	—	33,58
	65131	95	70276	—	92,68	62810	98	62435	1	00,60

Aus dem Geschäftskreis der Aufsichtskommission über die Strafanstalt mag folgendes besonders erwähnt werden.

Die vom Großen Rathe am 28. Weinmonat 1858 erheblich erklärte Motion betreffend Verbesserung der Strafanstalt wurde vom Regierungsrathe der Direktion des Gefängnißwesens zur Berichterstattung überwiesen. Die Aufsichtskommission hat nach wiederholter Berathung dieses Gegenstandes ihre Ansicht einstimmig dahin ausgesprochen, daß jetzt schon jährlich für den von ihr als nöthig erachteten Umbau der Strafanstalt, indem sie vor Allem aus die baulichen Verhältnisse derselben als einer Besserung bedürftig bezeichnet, eine Summe von mindestens 20—25,000 Frkn. auf das Budget gesetzt werden sollte, und daß, bevor an die Ausführung des Umbaues gegangen werde, noch einzelne Vorarbeiten erledigt werden, so namentlich die Durchberathung und Ausarbeitung eines Planes für den Umbau und die Abschließung von Abtretungs- und Tauschverträgen mit der Stadt bezüglich des für den Umbau erforderlichen Landes. Die Direktion des Gefängnißwesens theilt zwar die Ansichten der Aufsichtskommission mit Bezug auf die Nothwendigkeit einer baulichen Reform der Strafanstalt, hält aber dieselbe im gegenwärtigen Moment mit Rücksicht auf andere Bauten, die der Staat jetzt schon und in nächster Zeit auszuführen hat (Polytechnikum und Irrenanstalt), nicht für dringlich, namentlich auch wegen der seit fünf Jahren in stetem Abnehmen begriffenen Zahl der Gefangenen. Die Direktion des Gefängnißwesens hat daher beim Regierungsrath darauf angetragen, die Anträge der Aufsichtskommission, soweit sie sich auf die Nothwendigkeit des Umbaues beziehen, für erheblich zu erklären, mit Bezug auf die Frage der Dringlichkeit des Umbaues dagegen jetzt noch keine Ansätze auf das Budget zu bringen, wol aber beim Großen Rathe darauf anzutragen, daß mit den erforderlichen Vorarbeiten jetzt schon begonnen, und nach der Vollendung des Polytechnikums und der Irrenanstalt dem Umbau der Strafanstalt vor allen andern neuen Staatsbauten der Vorzug gegeben werde. — Da wiederholt vom Lindenhof aus durch die Bogenschützen Pfeile in die Räumlichkeiten der Strafanstalt geschossen wurden, wodurch die daselbst sich aufhaltenden Personen gefährdet wurden, so wurde die Direktion der Polizei ersucht, die dießfalls nöthige Abhülfe zu schaffen. — Gestützt auf den Jahresbericht der Direktion und des Arztes der Strafanstalt, sowie auf Mittheilungen des früheren Direktors über die Folgen der Wiederholung der gerichtlichen Strafschärfungen, welche Berichte sich alle für möglichste Beschränkung der Schärfung der Freiheitsstrafen, jedenfalls aber für die Unterlassung der Wiederholung derselben ausgesprochen haben, hat die Aufsichtskommission gegenüber dem Regierungsrath den Wunsch ausgesprochen, daß er beim Obergericht darauf hinwirken möchte, daß dieses an die unter ihm stehenden Gerichte die dießfalls geeigneten Anweisungen erlasse.

Bezirksgefängnisse. Die bauliche Einrichtung der Bezirksgefängnisse an und für sich, sowie auch die Instandhaltung derselben und des dem Staate gehörenden Mobiliars in denselben kann als genügend und ordentlich bezeichnet werden. Einzelne Uebelstände, die sich bei den wiederholt angeordneten Inspektionen oder aus den Mittheilungen der Statthalterämter oder anderer Behörden, z. B. der Direktion der Medizinalangelegenheiten, mit Bezug auf ungenügende Ventilation ergaben, wurden beseitigt. Eine weit wichtigere Rücksicht war aber diejenige auf die gehörige Versorgung und Beschäftigung der Gefangenen. In ersterer Beziehung wurde bestmöglich auf eine Theilung der Gefangenen nach Alter, Charakter und Antezedentien hingearbeitet, damit nicht junge Sträflinge durch den Verkehr mit ältern, und zum ersten Mal bestrafte durch den Verkehr mit rückfälligen Sträflingen im Bezirksgefängniß den Weg zum Zuchthaus finden. Zur Arbeit wurden so ziemlich alle Strafgefangenen, und mit Rücksicht auf § 62 des Gesetzes betreffend das Strafverfahren auch Untersuchungsgefangene angehalten. In einzelnen Bezirksgefängnissen zeigte sich dießfalls ein erfreuliches Resultat, während in anderen hierin wenig geleistet wurde. In letzterer Beziehung kann aber die Schuld nicht den Gefangenwärtern beigemessen werden, sondern sie liegt meistens in äußern Umständen, z. B. in der oft sehr geringen Zahl von Gefangenen, die in den Bezirksgefängnissen mindestens in gleichem Verhältniß wie in der Strafanstalt in stetem Abnehmen begriffen ist, in Folge dessen oft mehrere Bezirksgefängnisse ganz leer standen; ferner in der kurzen Dauer des Verhaftes oder der Unfähigkeit der Gefangenen zu einer Arbeit im Innern des Hauses, dieses besonders bei Gefangenen, welche nur Landwirthschaft verstehen. Zur Hebung dieses Uebelstandes wurden wie früher Versetzungen aus einem Bezirksgefängniß in ein anderes, besonders um einen lukrativen Arbeitszweig nicht in's Stocken gerathen zu lassen, angeordnet. Im Freien werden gar keine Gefangenen mehr beschäftigt, und der von einem Gefangenwart gemachte Versuch ähnlicher Art, einen Gefangenen in seiner Wohnung zu beschäftigen, wurde geahndet und aufgehoben. Den Gefangenwärtern kann im Ganzen mit Bezug auf Treue und Diensteifer ein gutes, einzelnen sogar ein sehr gutes Zeugniß ertheilt werden; es wurde ein einziger wegen nachlässiger Ueberwachung der Gefangenen mit Ordnungsbuße bestraft. Die Stellung der Gefangenwärter ist in den meisten Bezirken weder angenehm noch lohnend. Ihre Thätigkeit wird auch bei einem geringen Stande der Gefangenen nicht viel weniger in Anspruch genommen als bei einem Stande, der sie für ihre Mühe wenigstens einigermaßen entschädigt. Die Gratifikationen, die ihnen vom Arbeitsverdienst verabreicht werden können, sind in der Regel sehr unbedeutend, und in den wenigsten Bezirken finden sie in freier Wohnung einige Entschädigung. Alles dieses hat zur Folge, daß sie ihre Stellung

als Gefangenwärter oft nur als Nebenbeschäftigung betrachten. Die von mehreren Statthalterämtern ausgesprochene Ansicht, daß für die Gefangenwärter eine fixe Besoldung festgesetzt werden möchte, kann daher jedenfalls als kein unbescheidener Wunsch von Seite der letzteren betrachtet werden.

Die Seelsorge wird immer noch abwechselnd von verschiedenen Geistlichen des betreffenden Kapitels übernommen, und es werden denselben die Strafurtheile zur Einsicht mitgetheilt. Es stimmen aber alle Geistlichen, welche sich dieser Seelsorge annehmen, darin überein, daß eine einheitliche Thätigkeit eines hiefür bestimmt angestellten Geistlichen allein dem Zwecke entspreche, und es sind daher von der Direktion des Gefängnißwesens gegenüber dem Kirchenrathe die dießfalls nöthigen einleitenden Schritte gethan worden.

Der Gesundheitszustand und die Disziplin der Gefangenen geben zu keinen weitern Bemerkungen Veranlassung; ebenso wenig die Inspektion des Mobiliars.

Zur Vereinfachung des Rechnungswesens wurde Herr Oekonomieverwalter Schüeber beauftragt, hierauf bezügliche, möglichst einfache Bücher und Kontrolen anzufertigen, und es wurden sämmtliche Gefangenwärter je für einen Tag hieher berufen, um sich unter der Anleitung des Herrn Schüeber mit dem Gebrauche dieser Bücher vertraut zu machen.

Der Arbeitsverdienst betrug nach Abzug der Gratifikationen an Gefangenwärter und Gefangene und des aus demselben angeschafften Werkzeuges Frk. 3061. 92 Rp., somit Frk. 912. 19 Rp. weniger als voriges Jahr. Der Grund hievon liegt nicht etwa in der Nachlässigkeit der Gefangenwärter oder in größerer Trägheit der Gefangenen, sondern einzig in der verminderten Zahl der Gefangenen und dem Umstand, daß die einträglichste Beschäftigung (Gußputzerei in Winterthur) nicht das ganze Jahr betrieben werden konnte. Die Zahl der sämmtlichen Strafgefangenen betrug nämlich 574, somit 144 weniger als voriges Jahr; davon fallen auf den Bezirk Zürich 119, Affoltern 40, Horgen 52, Meilen 24, Hinweil 37, Uster 24, Pfäffikon 51, Winterthur 94, Andelfingen 26, Bülach 41, Regensberg 66.

Brandassekuranz. I. Ordentliche Schätzungsrevision und Brandkataster. Die ordentliche Schätzungsrevision wurde nach § 14 des Assekuranzgesetzes im Monat Hornung angeordnet und von den Kreisschätzern unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und mit Berücksichtigung der von 27 Notariatskanzleien eingegangenen 144 Anzeigen über erfolgten Verkauf von Gebäuden unter dem Assekuranzwerthe im Laufe des Brachmonats beendigt. — Die in Folge dieser 144 notarialischen Anzeigen, unter welchen sich keine von den Notariatskanzleien Horgen (oberer Theil), Horgen (unterer Theil), Meilen, Riesbach u. d. E., Stäfa, Wollishofen u. d. E. befanden, ausgeführten neuen Gebäudeschätzungen ergaben eine

Verminderung von Frk. 196,500. — des bisherigen Assekuranzwerthes auf 234 Gebäuden in 94 Gemeinden, vertheilt auf die Bezirke wie folgt:

Bezirke.	Gebäude.		Gemeinden.	Bisher assekurirt. Frk.	Neue Schätzung. Frk.	Verminderung. Frk.
Zürich	13	in	8	61,300	52,000	9,300
Affoltern	2	„	2	3,700	1,825	1,875
Horgen	5	„	2	32,800	27,600	5,200
Meilen	6	„	3	8,600	6,300	2,300
Hinweil	10	„	6	23,350	18,800	4,550
Uster	11	„	4	27,350	21,750	5,600
Pfäffikon	24	„	10	53,150	40,625	12,525
Winterthur	56	„	18	259,550	201,950	57,600
Andelfingen	45	„	17	111,850	83,500	28,350
Bülach	39	„	11	195,750	133,700	62,050
Regensberg	23	„	13	52,600	45,450	7,150
Summa	234	in	94	830,000	633,500	196,500

Nebst der ordentlichen Schätzungsrevision waren im Laufe des Rechnungsjahres auf Begehren und Kosten der Eigenthümer noch über 215 theils baulich veränderte, theils neu erstellte Gebäude außerordentliche Schätzungen anzuordnen und zwar

97 im Bezirke Zürich,
7 „ „ Affoltern,
22 „ „ Horgen,
4 „ „ Meilen,
6 „ „ Hinweil,
3 „ „ Uster,
2 „ „ Pfäffikon,
36 „ „ Winterthur,
3 „ „ Andelfingen,
30 „ „ Bülach,
5 „ „ Regensberg.

Ueber 6 Gebäude waren auf Begehren von 5 Eigenthümern Kommissarienschätzungen anzuordnen, deren Kosten von 5 Gebäuden der Anstalt zur Last fielen, von 1 Gebäude dagegen der Eigenthümer zu zahlen hatte.

Neue Gebäude wurden in diesem Rechnungsjahre 654 im Assekuranzwerthe von Frk. 2,952,925 in den Kataster aufgenommen, dagegen waren 273 im Assekuranzwerthe von Frk. 323,200 in Folge von Brand, Abtragung oder Baufälligkeit im Kataster zu streichen, welche Veränderungen sich folgendermaßen auf die Bezirke vertheilen:

Bezirke.	Neu aufgenommene Gebäude. Zahl.	In Gemeinden.	Assekuranz-Werth. Frk.	Abgegangene Gebäude. Zahl.	In Gemeinden.	Assekuranz-Werth. Frk.
Zürich	138	24	1,274,025	47	17	56,450
Affoltern	45	13	126,000	16	8	12,550
Horgen	70	11	260,150	37	8	31,050
Meilen	40	9	90,400	19	7	17,675
Hinweil	58	10	152,700	28	10	24,750
Uster	30	7	107,050	19	6	23,800
Pfäffikon	27	9	67,950	17	8	20,075
Winterthur	98	23	535,400	31	13	63,900
Andelfingen	38	15	67,600	13	7	9,000
Bülach	69	20	177,950	25	10	42,800
Regensberg	41	15	93,700	21	11	21,150
Summa	654	156	2,952,925	273	105	323,200

Das Gesammtresultat der ordentlichen Kataster-Revision im Jahr 1859 war folgendes:

Betrag der Total-Assekuranzsumme mit Ende Wintermonat 1859 . . . . . Frk. 235,262,425.

Ende Wintermonat 1858 betrug dieselbe . . „ 230,240,075.

zeigt pro 1859 eine Vermehrung von . Frk. 5,022,350.

Die Revisionstabellen wurden vorschriftsgemäß dreifach gefertigt und sowol den Gemeinderäthen als auch den Notariatskanzleien zur Notiznahme und Aufbewahrung zugestellt.

Die Vergleichung der Assekuranzlagerbücher der Gemeinden mit den Hauptlagerbüchern der Kanzlei, die sich als so äußerst nothwendig erwiesen, wurde fortgesetzt und sind in diesem Rechnungsjahre die Bücher von 50 Gemeinden berichtigt worden. Ebenso wurde, so weit die Vergleichung der Lagerbücher durchgeführt worden, den Gemeinderäthen Auftrag gegeben, dafür zu sorgen, daß die Nummernbezeichnung der Gebäude in ihren Gemeinden, soweit solche unrichtig oder mangelhaft, sofort von den Eigenthümern und zwar übereinstimmend mit dem Brandkataster theils restaurirt, theils neu erstellt werde, und es haben die betreffenden Gemeinderäthe innert hiefür festgesetzter Frist einberichtet, daß sie diesen Auftrag vollzogen haben. Die Kreisschätzer sind angewiesen, über allfällige Mängel in der Gebäudebezeichnung, wo sie solche bemerken, zu rapportiren.

Ueber die Zulässigkeit eines neuen Bedachungsmaterials von Asphaltfilz und Asphaltpappe ist Prüfung eingeleitet und es sind einige Gebäude mit ganzer oder theilweiser Dachung dieses Materials einstweilen nur provisorisch in den Brandkataster aufgenommen worden.

II. Brandschaden und Steuer. Der in diesem Rechnungsjahre in 47 Fällen entstandene Brandschaden betrug . Frk. 150,589 Rp. —
Davon der gesetzliche 1/10 . . . . . „ 15,058 „ 90

Frk. 135,530 Rp. 10

wovon eine Vergütung, da der Eigenthümer laut gerichtlichem Urtheile den Schaden selbst zu tragen hatte, in Abzug fällt mit . . . . . „ 45 „ —

blieben mithin für 46 Fälle an 99 Beschädigte zu vergüten . . . . . Frk. 135,485 Rp. 10

nämlich:

Frk. 117,215 Rp. 10 für Wohn- und Oekonomiegebäude,
„ 18,270 „ — „ Gewerbsgebäulichkeiten, als:

1 Mühlegebäude . . .	Frk.	2,250
1 Gerbegebäude	„	4,860
1 „ mit Lohstampfe .	„	2,610
1 Schützenstand . . .	„	4,230
1 mechan. Stiftenmacherei- und Webereigebäude . . .	„	270
1 Webereigebäude . . .	„	4,050

Frk. 135,485 Rp. 10 wie oben.

Diese Summe vertheilt sich auf die Bezirke, wie folgt:

Bezirk Zürich . . .	8	Fälle mit Frk.	14,314	Rp. 50
„ Affoltern . .	4	„ „ „	20,781	„ —
„ Horgen . . .	8	„ „ „	16,342	„ 20
„ Meilen . . .	4	„ „ „	7,609	„ 50
„ Hinweil . .	8	„ „ „	64,593	„ —
„ Uster . . .	4	„ „ „	1,737	„ —
„ Pfäffikon . .	1	„ „ „	45	„ —
„ Winterthur .	3	„ „ „	4,356	„ —
„ Andelfingen .	—	„ „ „	—	„ —
„ Bülach . . .	3	„ „ „	2,566	„ 80
„ Regensberg .	3	„ „ „	3,140	„ 10
	46	Fälle	Frk. 135,485	Rp. 10.

Durch diese Brandfälle wurden 63 Gebäude ganz oder größtentheils eingeäschert und 42 Gebäude in größerm oder geringerm Maße beschädigt. Die Entstehung derselben war in 26 Fällen nicht zu ermitteln, jedoch soll 1 Fall (Schaden Frk. 4230) aller Wahrscheinlichkeit nach durch kleine Knaben verursacht worden sein. In 8 Fällen war Blitzeinschlag ohne Entzündung Verursachung des Schadens (Frk. 1,098). In 4 Fällen (Schaden

Frk. 234) war fehlerhafte Bauart aus früherer Zeit her Veranlaſſung, daher Niemand für Schadenerſatz belangt werden konnte. 1 Fall (Schaden Frk. 1,350) war Folge einer Gaserploſion, und es entſchied der Regierungsrath unterm 5. Heumonat 1859, daß die Aſſekuranzanſtalt den Schaden zu vergüten habe. In 4 Fällen (Schaden Fr. 62,194 Rp. 50) waren kleine Kinder, die mit Zündhölzchen ſpielten, Veranlaſſung, und es konnte in 2 Fällen ſtrafbare Fahrläſſigkeit erwachſener Perſonen gerichtlich nicht ermittelt werden, dagegen wurde in den andern 2 Fällen je ein Angeklagter wegen Nichtbeachtung der regierungsräthlichen Verordnung betreffend Aufbewahrung von Zündhölzchen vom 11. März 1847 gerichtlich in eine Buße von Frk. 20 und theilweiſer, beziehungsweiſe ganzer Tragung der Koſten der Prozedur verfällt. In 2 Fällen wurde fahrläſſige Brandſtiftung ermittelt. In einem Fall wurde der Angeklagte zu Fr. 40 Buße, Tragung des Schadens (Frk. 45) an ſich ſelbſt, ſowie der Koſten der Prozedur verurtheilt. Im andern Falle (Schaden Frk. 5,179 Rp. 50) wurde der Angeklagte zu 4 Monaten Gefängniß, Frk. 80 Buße, ſowie zum Erſatz von Frk. 2000 an die Brandaſſekuranzanſtalt u. ſ. w. verurtheilt. Erſatz iſt von demſelben, weil vermögenslos, nicht erhältlich. In 2 Fällen fand vorſätzliche Brandſtiftung durch 2 fremde Perſonen ſtatt und es wurden dieſelben vom Schwurgerichte auf Grundlage ihrer Geſtändniſſe, und zwar 1) Kaſpar Jucker von Eggwegwald, Gemeinde Fiſchenthal, der Brandſtiftung vierten Grades ſchuldig gefunden und zu 4 Jahren Zuchthaus, Erſatz des Schadens (Frk. 293 Rp. 40) an die Kantonalaſſekuranzanſtalt u. ſ. w. verurtheilt; 2) Jakob Greutert ab dem Hof, Egg, der Brandſtiftung erſten Grades ſchuldig gefunden und zu 12 Jahren Kettenſtrafe, Erſatz des Schadens (Frk. 2,070) an die Kantonalaſſekuranzanſtalt u. ſ. w. verurtheilt. Von beiden iſt wegen notoriſcher Armuth nichts erhältlich.

Einige weitere Feuerausbrüche an verſchiedenen Orten im Kanton wurden zeitlich entdeckt und konnten ſofort wieder gelöſcht werden, ſo daß die Anſtalt dafür keinen Schaden zu vergüten hatte.

Für ausgezeichnete Hülfeleiſtungen bei Brandfällen wurden a. Belobungsurkunden mit Prämien von Frk. 10 ertheilt: an J. Hausammann in Reben bei Ottikon, Goßau; Rudolf Bauert, Decker, in Ottikon, Goßau; Joh. Muggli, Zimmermann, im Greut bei Goßau; Eduard Knecht, Schmid, im Hanfgarten bei Goßau. b. Prämien von Frk. 5 bis Frk. 25 ertheilt an Konrad Hofmann, Maurer, in Bülach; Daniel Schätti in Buchs; Jakob Müller, Gemeindrathsweibel, daſelbſt; alt Gemeindrath Meier, daſelbſt; Hs. Ulr. Weidmann, daſelbſt; Hs. Jakob Schmid, Gemeindammann, in Niederhasli; Jakob Ganz, Küfer, in Altſtetten, Konrad Bänninger, daſelbſt; Stephan Schwarz, daſelbſt; Gottlieb Benz, Zimmergeſelle, in Rüti; Kindlimann, Zimmermeiſter, im Weier, in Rüti; Rudolf Güttinger von Goßau; Jakob Honegger, Schloſſer, in Wernetshau-

sen, Hinweil; Joh. Ramp, Schmid, in Gundetsweil bei Bertschikon, Jakob Egli, Schlosser, in Kollbrunnen bei Zell; Bernhard, Drechsler, daselbst; Jakob Metzger, Landwirth, daselbst; Jakob Nüßli, Packer, daselbst; Jakob Baumann, Aufseher, daselbst.

Wie schon oben angegeben, betrugen die Assekuranzvergütungen in diesem Rechnungsjahre . . . . . Frk. 135,485 Rp. 10
Im letzten Rechnungsjahre betrugen dieselben „ 130,041 „ 62
mithin mehr als voriges Jahr Frk. 5,443 Rp. 48.

Behufs Deckung des Assekuranzschadens, der Verwaltungs- und Schätzungskosten wurde mit Genehmigung des Regierungsrathes eine Steuer von 7 Rappen von 100 Frk. Assekuranzwerth bezogen, welche Frk. 164,684 Rp. 39 ertrug und einen Aktivsaldo von Frk. 21,365 Rp. 20 als Uebertrag auf neue Rechnung ermöglichte.

III. Kontrole über die Mobiliarversicherungen. a. Gesellschaften und Agenturen. Der Versicherungsgesellschaft la Belgique in Brüssel sowie der Dresdener Feuerversicherungsgesellschaft wurde im Laufe dieses Jahres vom Regierungsrathe die Bewilligung ertheilt, im Kanton Mobiliarversicherungen gegen Feuerschaden unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften abzuschließen und gleichzeitig auch für jede dieser Gesellschaften ein Hauptagent für den Kanton Zürich anerkannt. — Für zwei verstorbene Hauptagenten anderer Gesellschaften waren wieder zwei neue anzuerkennen. In der Zahl der Bezirks- oder Unteragenten und der Lokalagenten fanden verschiedene Veränderungen statt. Zurückgetreten sind: 18 Bezirks- oder Unteragenten; 11 Lokalagenten oder Gehülfen. Neu anerkannt wurden: 25 Bezirks- oder Unteragenten; 12 Lokalagenten oder Gehülfen.

Theils wegen versäumter Aushändigung der Polizen an die Versicherten, theils wegen Aufnahme zu hoher Versicherungen, sowie wegen sonst etwas zu flüchtiger Geschäftsbesorgung wurden gegen einen Hauptagenten, sowie gegen einen Bezirksagenten Bußen von Frk. 5 bis Frk. 20 verfügt, überdieß wurden 2 Statthalterämter veranlaßt, 2 Bezirksagenten Bußen von Frk. 20 und Frk. 25 aufzulegen.

b. Kontrole über die Versicherungen. Indem die Versicherung des Mobiliars sowol in Zahl als Größe der Versicherungen in steter Zunahme begriffen, so vermehrt sich auch für die Kanzlei die Arbeit in Führung der Kontrole über dieselben sehr wesentlich.

Von den durch die Gemeindräthe mit Gutachten eingegangenen neuen Versicherungen wurden 3 nicht anerkannt, über 20 in größerm oder kleinerm Maße sachgemäße Reduktion verfügt. — Eine bedeutende Zahl Abänderungen sowol bezüglich Lokalität, Person des Versicherten als auch Betrag der Versicherung bisher bestandener Verträge wurde durch die nach § 20 des Gesetzes über das Mobiliarversicherungswesen vom 21. Christmonat 1852

von den Gemeinderäthen eingegangenen Berichte über Durchsicht derselben veranlaßt. — Im Ganzen waren 1,294 Versicherungsverträge, ein Kapital von Frk. 20,263,123 repräsentirend, in der Kontrole als erloschen vorzumerken, dagegen wieder 2,126 neu abgeschlossene, resp. abgeänderte Versicherungen in dieselbe einzutragen; letztere betragen zusammen ein Versicherungskapital von Frk. 31,795,153, an welchem die verschiedenen Versicherungsgesellschaften folgendermaßen partizipiren:

Schweizerische Mobiliar-Versicherungsgesellschaft	für	Frk.	19,138,931
Urbaine in Paris	„	„	850,100
Phönix in Paris	„	„	4,333,342
Nationales in Paris	„	„	530,715
Mailändische Versicherungsgesellschaft	„	„	610,970
La France in Paris	„	„	52,400
Générales in Paris	„	„	460,200
Deutscher Phönix in Frankfurt a/M.	„	„	2,972,675
Northern in London	„	„	262,073
Adriatischer Versicherungsverein in Triest	„	„	94,444
Schlesische Versicherungsgesellschaft in Breslau	„	„	1,842,137
Magdeburger Versicherungsgesellschaft	„	„	89,232
Preuß. Nationalversicherungsgesellschaft in Stettin	„	„	219,911
Providentia in Frankfurt a/M.	„	„	161,522
La Belgique in Brüssel	„	„	116,501
Dresdener Feuerversicherungsgesellschaft	„	„	60,000
Summa wie oben		Frk.	31,795,153.

Diese 16 Versicherungsgesellschaften hatten mit Schluß des Rechnungsjahres auf Mobilien aller Art im Kanton Zürich eine Summe von Frk. 148,137,908 gegen Feuersgefahr versichert, nämlich:

Schweizerische Mobiliar-Versicherungsgesellschaft	für	Frk.	96,263,986
Phönix in Paris	„	„	15,998,081
Schlesische Versicherungsgesellschaft in Breslau	„	„	10,587,198
Deutscher Phönix in Frankfurt a/M.	„	„	4,936,249
Urbaine in Paris	„	„	4,644,331
La France in Paris	„	„	2,995,332
Mailändische Versicherungsgesellschaft	„	„	2,914,502
Générales in Paris	„	„	2,695,566
Nationales in Paris	„	„	2,679,284
Preuß. Nationalversicherungsgesellschaft in Stettin	„	„	1,646,098
Northern in London	„	„	1,046,808
Magdeburger Versicherungsgesellschaft	„	„	701,272
Uebertrag		Frk.	147,108,707

	Uebertrag	Frk.	147,108,707
Adriatischer Versicherungsverein in Triest .	„	„	648,698
Providentia in Frankfurt a/M.	„	„	204,002
La Belgique in Brüssel	„	„	116,501
Dresdener Feuerversicherungsgesellschaft . .	„	„	60,000
Approxim. Stand mit Ende Wintermonat 1859		Frk.	148,137,908
„ „ „ „ „ 1858		„	136,605,878
Demnach eine Vermehrung in diesem Jahre von circa		Frk.	11,532,030.

IV. Verschiedenes. Sämmtliche Kreisschätzer wurden, da deren Amtsdauer abgelaufen war, vom Regierungsrathe am 8. Jenner 1859 neuerdings auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Auch in diesem Jahre mußte wegen Zahlungen an wieder bauende Brandbeschädigte von der Staatskasse ein Vorschuß bis auf 43,451 Frk. erhoben werden, der dann nach Eingang der Steuer wieder refondirt wurde.

Gegen einige Gemeindräthe mußte wegen säumiger Eingabe von Berichten, da vorherige Mahnungen fruchtlos gewesen, mit Ordnungsbuße verfahren werden.

Zu Empfehlungen von Brandbeschädigten an die Finanzdirektion Behufs Verabreichung von Brandsteuern gab es in diesem Jahre keine Veranlassung. Dagegen fand sich die Direktion bewogen, in Fällen, wo von Gemeindsbehörden durch Publikation Sammlungen von freiwilligen Liebesgaben für Brandbeschädigte eingeleitet worden und diese auf einen ordentlichen Werth anzusteigen schienen, von jenen Behörden über den Ertrag der Sammlung und die Vertheilung der Gaben an die Beschädigten Berichte einzufordern. Sie hielt sich hiefür besonders deshalb verpflichtet, weil Sinn und Zweck der bestehenden Assekuranzgesetze dahin geht, daß ein Brandfall für keinen der Betroffenen vortheilhaft (Gewinn bringend) sei, somit absichtliche Brandstiftungen möglichst verhütet werden sollen. Würden nun die Sammlungen, resp. Vertheilung freiwilliger Steuern für solche Fälle nicht einigermaßen, besonders mit Hinsicht darauf, daß im Allgemeinen keiner durch freiwillige Steuern mehr erhalte, als er in Wirklichkeit vor dem Brande besessen, überwacht, so würden jene gesetzlichen Bestimmungen illusorisch. So ergab sich z. B., daß in einem Falle die Gemeindsbehörden vermöge ihrer mit aller Umsicht und Genauigkeit angeordneten Vertheilung der geflossenen Gaben hievon noch einen kleinen Rest zur Unterstützung anderer Armen erübrigen konnten. Es wird auch nach diesem wol als Pflicht der Gemeindsbehörden anzusehen sein, daß sie in Fällen, wo der Ertrag der gesammelten Gaben diejenige Höhe erreicht hat, die zur Deckung des Schadens genügt, alsdann die Sammlung öffentlich als geschlossen erklären.

III. Direktion der Finanzen.

Allgemeiner Geschäftskreis. Die im letzten Jahre vorbereiteten Aenderungen in der Herausgabe des Amtsblattes und der Gesetzessammlung sind im Berichtsjahre ins Leben getreten und haben sich als ganz angemessen bewährt. Ueber die finanziellen Ergebnisse dieser Aenderungen wird auf den Bericht des Regierungsrathes zur Staatsrechnung von 1859 verwiesen. Ein solcher Bericht soll nunmehr alljährlich nebst der Staatsrechnungsübersicht den Mitgliedern des Großen Rathes zugestellt und ins Amtsblatt aufgenommen werden; aus diesem Grunde wird hier, um Wiederholungen zu vermeiden, aller derjenigen Punkte, welche auf die Staatsrechnung Bezug haben und in jenem Berichte besprochen werden, nur in so weit erwähnt, als dieß die Vervollständigung des Berichtes erfordert. — Die in dem letzten Berichte erwähnten Verkäufe von Liegenschaften des Stiftes Rheinau im Großherzogthum Baden konnten trotz der in verdankenswerther Weise von Seite des Bundesrathes erfolgten diplomatischen Verwendung nicht zur Fertigung gelangen, indem durch alle Instanzen die hierseitige Beschwerde gegen die Fertigungsverweigerung der badischen Unterbehörden abgewiesen wurde, wesentlich gestützt darauf, daß nach dem Wortlaut des jetzt bestehenden Gesetzes betreffend die Vermögensverwaltung des Stiftes Rheinau vom 22. März 1836 die Unterbehörden nicht zur Fertigung gezwungen werden können, wenn die Zustimmung des Stiftes nicht vorliege. Es wurde nun für einstweilen mit den Käufern ein Verkommniß getroffen, wonach sie bis zu Erhalt der Fertigung beziehungsweise bis zu Vornahme der hiefür nothwendigen Gesetzesabänderung als Pächter die Kaufsobjekte bewerben können.

Abgabenwesen. Für den Bezug der Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensteuer für das Steuerjahr 1858 fielen nach Vorschrift des Gesetzes vom 24. Herbstmonat 1835 die Bezirke Pfäffikon und Winterthur in Revision, deren Schlußtaxation im Anfange des Berichtsjahres statt fand. Für das Steuerjahr 1859 kam die Reihe der Revision an die Bezirke Horgen, Hinweil und Bülach, wobei die Vorarbeiten so befördert wurden, daß die Schlußtaxation noch mit Ende des Berichtsjahres erfolgen konnte, so daß es von nun an möglich wird, die Resultate der Taxationen des gleichen Jahres, über welches Rechenschaft abgelegt wird, in den Bericht zur Staatsrechnung aufzunehmen. Der reine Ertrag der Steuer betrug für das Jahr 1858 Frk. 606,215 Rp. 42 (für 1857 Frk. 589,348 Rp. 48). Steuerrekurse wurden von der Direktion 205 und vom Regierungsrathe 178 erledigt.

Die von den Statthalterämtern eingekommenen Verzeichnisse der stattgefundenen amtlichen Vermögensinventarisationen ergaben 118 Fälle unrichtiger Versteuerung, die im Ganzen eine Steuernachzahlung von

Frk. 21,477 Rp. 50 herausstellten. Theils hievon, theils von Restanzen früherer Jahre wurden der Staatskassa Frk. 21,087 Rp. 21 bis Ende des Jahres abgeliefert.

Für die Handelsklassensteuer mußten im Berichtsjahre nach gesetzlicher Vorschrift die Taxationen für 1859 und 1860 vorgenommen werden. Der Reinertrag der Steuer betrug Frk. 116,638 Rp. 59 (letztes Jahr Frk. 107,444 Rp. 35). Rekurse gegen die Taxationen hatte der Regierungsrath 221 zu behandeln.

Von drei abgelaufenen Metzgpatenten wurde eines auf die gesetzliche Dauer von 10 Jahren erneuert; auf die Erneuerung der beiden andern ist verzichtet, dagegen ein solches an einen dritten neu ertheilt worden. Ebenso wurden 2 Tavernenpatente auf die gesetzliche Dauer von 20 Jahren erneuert und ein solches neu ertheilt. Die dießfälligen Gebühren beliefen sich im Ganzen auf Frk. 3,600.

Wie in frühern Jahren hatte die Direktion neben der Kontrolirung des Bezuges der Wirthschaftsabgabe für 1859 die über die Weinschenkpetenten für 1860 ausgestellten Leumundszeugnisse und die von den Bezirksräthen vorgenommenen Taxationen zu prüfen und über die Ertheilung der Patente zu entscheiden. Von 1391 Patentbegehren wurden auf Grundlage der Leumundszeugnisse 34 abgewiesen und 45 nicht gelöst. Gegen die Abweisung rekurrirten 24 Petenten an den Regierungsrath, worauf an 12 derselben die Patente nachträglich noch bewilligt wurden. Der Reinertrag der Wirthschaftsabgabe betrug Frk. 163,269 Rp. 43 (letztes Jahr Frk. 153,226 Rp. 59). Nachstehende vergleichende Uebersicht zeigt die Zahl der im Jahr 1859 ausgeübten Wirthschaften im Verhältniß zur Bevölkerung.

Bezirke.		Tabernen.	Weinschenken.	Total.	Gelöste Speisepatente.	Bevölkerung nach der Volkszählung von 1850.	Wirthin kommen auf 1 Wirthschaft durchschnittl. Einw. ca.
Zürich	Stadtgemeinde	24	155	179	114	16,772	94
	Landgemeinden	31	228	259	113	31,586	122
	Summa	55	383	438	227	48,358	110
Affoltern		16	37	53	18	12,917	242
Horgen		32	85	117	68	24,334	208
Meilen		24	80	104	32	19,389	186
Hinweil		31	122	153	21	25,192	164
Uster		20	73	93	24	17,003	182
Pfäffikon		23	104	127	15	19,849	156
Winterthur	Stadtgemde.	20	38	58	17	5,328	92
	Landgemdn.	26	127	153	22	25,150	164
	Summa	46	165	211	39	30,478	144
Andelfingen		34	72	106	29	17,017	160
Bülach		26	109	135	30	20,288	150
Regensberg		18	63	81	22	15,309	189
	Summa	325	1293	1618	525	250,134	154

Der Reinertrag der Stempelabgabe betrug Frk. 57,298 Rp. 82 (letztes Jahr Frk. 58,628 Rp. 78).

Die Taxe von Hunden ergab eine reine Einnahme von Frk. 16,534 Rp. 50 (letztes Jahr Frk. 16,571 Rp. 15).

Handelskammer. Im Laufe des Jahres sind 395 Anzeigen betreffend das Nagionenwesen eingegangen, nach welchen 90 Nagionen erloschen, bei 97 Veränderungen eingetreten und 208 neu entstanden sind. Drei Rekurse gegen die verfügte Aufforderung zu Lösung von Nagionenscheinen wurden erledigt. In die zweite für Festsetzung der Handelsklassensteuer-Taxationen zu bildende Kommission hatte die Handelskammer die Hälfte der Kommissionsmitglieder zu ernennen. Auf ihr Gutachten genehmigte der Regierungsrath die Statuten von zwei neu entstandenen und die Abänderung an Statuten von zwei schon bestandenen Aktiengesellschaften. Drei Aspiranten für

den Sensalenstand erhielten nach stattgefundener Prüfung die für Ausübung dieses Berufs gesetzlich erforderlichen Patente. Mehrere Anfragen über die Errichtung von schweizerischen Handelskonsulaten in China, Rio grande de Sul und in der Kolonie Leopoldine, und über Wiederbesetzung erledigter Konsulatsstellen wurden an das schweizerische Handels- und Zolldepartement beantwortet; ferner wurden demselben zwei Gesuche von Industriellen um zollfreie Aus- und Wiedereinfuhr theils von Baumwollentüchern, welche zum Färben ins Ausland gesandt werden, theils von Greze, welche im Auslande tramirt werden sollte, begutachtet. Endlich hatte die Handelskammer auf das Ansuchen eines Handelshauses in einem Streitfalle ihr Parere abzugeben.

Domänenverwaltung. Der Verkehr in Schuldbriefkapitalien zeigt für Frk. 2,178,956 Rp. 51 neue Anleihen und für Frk. 1,839,928 Rp. 73 Ablösungen, so daß sich eine Vermehrung dieses Konto von Frk. 339,027 Rp. 78 herausstellt. Von 73 eingekommenen Ueberbundsanzeigen gaben 7 Veranlassung zu Kündung der betreffenden Kapitalien. 141 Darlehensgesuche und 98 andere diesen Verkehr beschlagenden Geschäfte wurden erledigt.

Zehnten wurden neu aufgekündet für Frk. 11,915 Rp. 23 und die restirenden Frk. 6,282 Rp. 52 Kapitalwerth von in fixer Geldleistung abzuliefernden Frucht-, Heu- und Kleinzehnten von Schlieren wurden auf den Zehntenloskaufskonto übergetragen, damit der Konto der Naturalzehnten gänzlich wegfalle. An die sämmtlichen Zehntenloskaufskapitalien wurden Frk. 36,225 Rp. 95 abgelöst, so daß sich auf diesem Konto — abzüglich obige Vermehrung — eine Verminderung von Frk. 18,028 Rp. 20 ergibt.

Grundzinse wurden für Frk. 64,717 Rp. 59 gekündet, dagegen an die sämmtlichen Grundzinsloskaufskapitalien Frk. 174,351 Rp. 64 abgelöst, so daß dieser Konto eine Verminderung von Frk. 109,634 Rp. 5 zeigt.

In Folge oben gezeigter Grundzinskündungen vermindern sich die Naturalgrundzinse um 255 Posten mit Malter 10,$_{475}$ Kernen, Malter 5,$_{987}$ Hafer, Malter 0,$_{366}$ Roggen, 75 Maß 3 $^{8}/_{10}$ Schoppen Wein und Frk. 3000 Rp. 45 Geld und der Rest derselben (530 Posten) beträgt mit Ende des Berichtsjahres nur noch Malter 90,$_{945}$ Kernen, Malter 35,$_{977}$ Hafer, Malter 2,$_{704}$ Roggen, 419 Maß 2 $^{3}/_{10}$ Schoppen Wein, Frk. 137 Rp. 8 Geld und einige unbedeutende Leistungen von Fäsen und Bohnen, im Ganzen im Loskaufskapitalbetrage von Frk. 59,463 Rp. 10.

Die Erblehenzinse wurden durch Ablösung im Kapitalwerth um Frk. 4,973 Rp. 95 reduzirt; es bestehen dieselben mit Ende des Berichtsjahres an 84 Posten in Malter 124,$_{168}$ Kernen, Malter 142,$_{720}$ Hafer und Frk. 29,513 Rp. 40 Geld, wofür das ausgesetzte Loskaufskapital Frk. 1,493,149 Rp. 90 beträgt.

Die Wasserrechtszinse haben sich im Kapital wegen Verzichtleistung um Frk. 315 Rp. 58 vermindert, dagegen wegen 17 neuertheilten Wasserrechtsbewilligungen im Loskaufskapitalbetrage um Frk. 12,472 Rp. 33 vermehrt. Der Kapitalwerth sämmtlicher Wasserrechtszinse (247 Posten) beträgt mit Ende des Berichtsjahres Frk. 110,561 Rp. 56.

Die Fischenzenzinse ergeben an 335 Posten einen Kapitalwerth von Frk. 45,668 Rp. 25, während sie 1858 betrugen Frk. 47,952 Rp. 25, somit stellt sich eine Verminderung von Frk. 2,284 heraus.

Die in der künstlichen Fischzucht in Meilen während der letzten Laichperiode erzeugten 278,900 Fische wurden vom 15. Hornung bis 7. Brachmonat theils dem Zürichsee (251,700 Stück), theils den benachbarten Bächen (27,200 Stück) überliefert, und bis zur Zeit der Dislokation ähnlich wie in frühern Jahren mit in der Anstalt selbst produzirten Speisefischchen und mit Blut und Speiseabfall gefüttert. Die Gesammtzahl der im Berichtsjahr zur Speise verwendeten Fischchen beträgt 423,000 Stück. Die von Mitte Weinmonat bis Ende des Jahres ununterbrochen stattgefundenen Operationen mit den in Bereitschaft gehaltenen Forellenarten ergaben von:

232,500	Eiern	der	Salmo	lacustris	193,400	junge	Fische
95,800	„	„	„	umbla	71,700	„	„
22,600	„	„	„	savelinus	13,200	„	„
33,700	„	„	„	fario	29,800	„	„
384,600	Eier ergaben ..		.	.	308,100	junge Fische.	

Ueberdem wurden 25,000 Stück Eier andern Fischzuchtanstalten abgeliefert. Die Ausbrütung und Entwicklung der Eier ließ trotz der schon im Wintermonat eingetretenen strengen Kälte nichts zu wünschen übrig. Ebenso war die Anstalt dieß Jahr zum ersten Mal hinreichend mit Salmenmilchlingen versehen.

Die Domänen erlitten durch Verkauf von 1375 □ Fuß Pfrundland in Dietikon, 491,170 □ Fuß Waldboden in Embrach und 4 3/4 Jucharten Waldung im Haselholz bei Dürnten eine Verminderung von Frk. 26,276 Rp. 50. Die Bewirthschaftung des Schloßguts Teuffen lieferte auch dieß Jahr einen ausnahmsweise günstigen Ertrag, indem die 8 3/4 Juchart Reben allein eine Einnahme von über Frk. 10,000 brachten. Der Futterertrag stieg auf 2400 Ztr. (500 Ztr. mehr als 1858 und 895 Ztr. mehr als 1857). Der Viehbestand bestand am Rechnungsschlusse in 27 Stück Rindvieh und 5 Pferden (5 Stück mehr als 1858 und 17 Stück mehr als bei Uebernahme des Guts 1856).

Der Verkauf von Grundzinsfrucht und deren theilweise Verrechnung mit den Pflichtigen ergibt bei einem Gesammterlös von Frk. 9,623 Rp. 92 einen Gewinn von Frk. 1,493 Rp. 56, herrührend von der Differenz

des Kameral- zum Verkaufspreise; von den fremden Früchten wurden im Berichtsjahre 186 Ztr. weißer und 216,77 Ztr. gelber Mais verkauft, worauf sich mit Inbegriff der Verwaltungskosten ein Verlust von Frk. 1,115 Rp. 74 ergab. Mit Ende des Berichtsjahres besteht der Vorrath an fremden Früchten in 489 Ztr. gedörrten Kernen, gewerthet auf Frk. 4,590 Rp. 60 und in 7755 Ztr. 16 ℔ Mais, gewerthet auf Frk. 93,061 Rp. 92. Der Gesammtwerth dieser Vorräthe beträgt daher (mit Inbegriff der 1245 Maissäcke) nach dem Kameralanschlage Frk. 99,208 Rp. 77.

Bergwerksverwaltung. A. Käpfnach. Die Stückkohlenförderung und der Stückkohlenverschleiß erreichten im Berichtsjahr 101,388 Mäße oder 96,318,60 Ztr. Die Kleinkohlenförderung bestand in 12,393 Mäßen oder 14,870 Ztr., von denen 6,233 Mäße verkauft und 6,160 Mäße unentgeldlich an die Arbeiter abgeliefert wurden. Die Totalförderung an Kohlen stieg somit auf 113,781 Mäße oder 111,188 Ztr., entsprechend ca. 5,800 Klftr. Nadelholz à 108 Kub.-Fuß oder ca. 220,000 Ztr. Schieferkohlen oder ca. 60,000 Ztr. Steinkohlen. Die im Berichtsjahr abgebaute Flötzfläche vertheilt sich auf die drei im Abbau befindlichen Flötzabtheilungen folgendermaßen: 1) Südliches Flötzfeld 1945,51 □ Klftr. mit 32,987 Mäßen; 2) Mittleres Flötzfeld 744,88 □ Klftr. mit 18,434 Mäßen; 3) Nördliches Flötzfeld 1984,86 □ Klftr. mit 49,967 Mäßen. Total der abgebauten Fläche 4075,25 □ Klftr. mit 101,388 Mäßen, entsprechend 3 Jucharten 26,709 □ Fuß. Die Kohlenschüttung im Mittel aus den 3 Flötzabtheilungen berechnet sich pr. □ Klftr. auf 24,81 Mäße oder 23,56 Ztr., welche einer Mächtigkeit von 9″ verkäuflicher Kohle entsprechen. Mit Berücksichtigung der klaren Kohle betrug das Kohlenquantum pr. □ Klftr. 27¼ Ztr. gleich 10½″ Mächtigkeit. Von 1 □ Klftr. erfolgten mithin 3,64 Ztr. Kohlenklein oder auf 100 Stückkohlen 15,43 %. Ferner kamen 2,677 Fehrten und 154 Schiffsladungen schwarzer Mergel zum Verkauf. Die durchschnittliche Zahl der unmittelbar bei dem Betriebe beschäftigten Arbeiter betrug 71 und zwar: 1 Obersteiger, 1 Steiger, 43 Kohlenhäuer, 14 Förderer, 1 Taglöhner, 11 Klauber. In den letzten Monaten des Berichtsjahres stieg die Zahl der anfahrenden Mannschaft auf 94. — Die Leistung eines Kohlenhäuers betrug per Jahr 2,584 Ztr., eines Förderers 7,942 Ztr., eines Klaubers 10,108 Ztr. oder per Arbeitstag 7,32 Ztr., 22,8 Ztr. und 30,5 %. Auf einen Kohlenhäuer entfallen 94,77, auf einen Fördermann 291,08 und auf einen Klauber 370,48 □ Klftr. Flötzfeld. Die aufgefahrenen Längen betragen 782,5 Klftr. = 4,695 Fuß mit einem Flächeninhalt von 845,07 □ Klftr., so daß also 3230,18 □ Klftr. auf Strebfläche fallen. Diese Aus- und Vorrichtungsarbeiten verursachten einen Kostenaufwand von Fr. 8,583 Rp. 54. Dieser bedeutende Ausgabeposten findet seine Rechtfertigung durch die nunmehr auf ein Quantum von ca.

400,000 Ztr. bewerkstelligten Aufschlußarbeiten. Die beträchtlichen Ausgaben für Holzwaaren und Schmiedearbeiten (am Schluß des Berichtsjahres waren ca. 10,000 Fuß Gestauge zu unterhalten) finden ihre Erklärung in der ca. 500,000 Ztr. betragenden Gesteins-, Mergel- und Kohlenförderung. Die Anschaffung neuer Förderwagen und Grubengezähes, deren Unterhaltung in Folge stärkern Angriffs des Flötzes und vermehrter Arbeiterzahl verursachten mancherlei außerordentliche Ausgaben. Die großen Nachtheile des sehr ungleich vertheilten Gefälles in sämmtlichen 3 Hauptstöllen, worauf in frühern Jahren fast gar keine Rücksicht genommen wurde, machten sich im Berichtsjahre äußerst fühlbar und es ist im laufenden Jahr darauf Bedacht genommen, diese Uebelstände theilweise zu beseitigen. — Die Erhaltung eines lebhaften Wetterzuges, welcher zeitweise stockte, erforderte besondere Arbeiten, deren Ausführung am Schluß des Berichtsjahres schon sehr weit vorgerückt und nunmehr gänzlich beendigt sind. Es gereicht der Bergwerksverwaltung zur Genugthuung, daß diese Arbeiten ihrem Zwecke ganz entsprechen. Ein weiterer Nutzen der neuen Wetterführung besteht noch darin, daß ein bedeutend kürzerer Förderweg für das Gestein erzielt wurde, welches nun aus dem südlichen Flötzfelde auf unschädliche Weise durch den Wetterstollen über eine fast senkrechte Felswand in den Aabach gestürzt wird. — Durch den längere Zeit auf den Halden angehäuften schwarzen Mergel wurde eine Selbstentzündung veranlaßt, ohne erheblichen Schaden anzurichten. Viele Schwierigkeiten verursachte die Wahl der Arbeiter, welche bei der Eigenthümlichkeit der hiesigen Kohlengewinnung nur erst nach längerer Uebung und alsdann je nach der individuellen Geschicklichkeit die Angewöhnung liegend zu arbeiten sich aneignen. Dessenungeachtet ist kein Unglücksfall zu beklagen. Damit aber eine so bedeutende Kohlenförderung bewerkstelligt werden konnte, war die Vergrößerung beider Kohlenmagazine eine absolute Nothwendigkeit. Das größere an das alte Magazin angebaute erhielt 50 Fuß Länge und 30 Fuß Breite, das kleinere bei Stolle No. 3 am See, gleichfalls in der Verlängerung des alten Magazins 32 Fuß Länge und 25 Fuß Breite. An das größere Magazin wurde zugleich noch ein Wagenschuppen angebaut. Die für diese Neubauten verausgabte Summe beläuft sich auf Frk. 9,233 Rp. 39, welche in jährlichen Abschlagszahlungen an die Domänenkasse aus den Bergbauerträgnissen zurückbezahlt werden sollen. Der Raum für den Haldensturz zeigte sich als unzureichend, in Folge dessen ein anstoßendes Stück Land in Pacht genommen werden mußte, welches schon im Laufe dieses Jahres dem Verpächter wieder abgetreten werden kann, da das Gestein auf einem andern Förderweg an den See geleitet wird. — Die Korrektion der Bergwerksstraße von der Seestraße bis zur Grube wurde im Berichtsjahr ebenfalls ausgeführt und dafür Frk. 1397 Rp. 39 verausgabt, welche aus den laufenden Einnahmen bestritten wurden. Das im Verhält-

niß zu der bedeutenden Förderung nicht glänzende finanzielle Ergebniß ist in den theilweise in diesem Berichte erwähnten außerordentlichen Arbeiten, welche durchaus nothwendig waren, begründet, — Arbeiten, welche in diesem sowol als in den nächsten Jahren sich beträchtlich reduziren werden. Der Stand der Knappschaftskasse ist ein günstiger. Das Vermögen derselben hat sich im Berichtsjahr um Frk. 704 Rp. 56 vermehrt. Der Vermögensbestand am 31. Christmonat 1859 war Frk. 5,098 Rp. 72. Das Verhalten des Kohlenflötzes war im Berichtsjahr besonders in der südlichen und mittlern Flötzabtheilung nicht ungünstig. Die Mächtigkeit vor den beiden Stollenörtern (No. 1 hat 2,196 Fuß Länge, der Abweichungsstolle No. 1 2094 Fuß) erreichte auf größere Distanzen 14—15 Zoll gute Kohle. Es kann mit Sicherheit angenommen werden, daß dieser Bergbau, insofern eine successive Verbesserung der jetzt sehr mangelhaften Hauptförderstrecken ausgeführt wird, womit bereits begonnen, noch eine lange Reihe von Jahren lebensfähig wird erhalten werden können.

B. Dürnten. Der unter der bergpolizeilichen Aufsicht des Staates betriebene Privatbergbau auf Schieferkohlen ist im Berichtsjahr in Folge der einer beträchtlichen Förderung sehr ungünstigen Lagerungsverhältnisse des Kohlenflötzes einerseits, als auch der sehr unreinen Ablagerung anderseits in der Förderung gegen frühere Jahre sehr zurückgeblieben. Dieselbe betrug vom 1. Heumonat 1859 bis 31. Mai 1860 nur 195 Schiffsladungen oder 53,625 Zentner, 88 Klafter oder 7,040 Zentner Schroppen, 4,465 Tansen klare Kohlen und 5,622 Tansen Asche. Schon in frühern Berichten hatte die Bergwerksverwaltung Veranlassung genommen, sich gegen die vielfach verbreiteten irrigen Ansichten betreffend die Ausdehnung und die Mächtigkeit dieser Kohlenablagerung auszusprechen und wie es scheint, haben sich diese durch bald 6jährige Erfahrungen konstatirten Verhältnisse bei denjenigen Personen, welche sich in Wort und Schrift ein Urtheil erlaubten, bedeutend modifizirt. Die erste Abtheilung wird im Laufe dieses Jahres vollständig ausgebeutet sein. Die zweite Abtheilung wird — wie die Verhältnisse gegenwärtig vorliegen — nie zu einer bedeutenden Förderung gelangen. — Auf Veranlassung der Bergwerksverwaltung wurde im Berichtsjahr eine neue Aufnahme mit Profilen über das seit Beginn des Bergbaues vom Brachmonat 1854 bis 7. Herbstmonat 1859 abgebaute Areal angefertigt. Als Resultat dieser auf Kosten der Bergwerkseigner ausgeführten Arbeit ergibt sich, daß bis 7. Herbstmonat 1855 in der ersten Abtheilung 5312,3 □ Klafter und zwar durch Tagebau 1,391 □ Klafter, durch unterirdischen Abbau 3921,3 Klafter mit einer Förderung von 519,928 Ztr. Kohlen aller Art abgebaut wurden, entsprechend einer mittlern Mächtigkeit von 3,75'. So weit die Erfahrungen reichen, waren die Verhältnisse dem Abbau der ersten Abtheilung weit günstiger, als dieß in der zweiten Abtheilung der

Fall sein wird. Bei der zur Norm gewordenen Unregelmäßigkeit ist es ganz unmöglich, bei dem Tagebau diejenigen Grundsätze zu beobachten, welche bei normalen Lagerungsverhältnissen hätten inne gehalten werden können.

C. Schürfarbeiten. In Unterwetzikon wurden im Berichtsjahre die im vorhergehenden in umfassender Weise angestellten Versuche zur Aufsuchung von Schieferkohle nicht fortgesetzt, da die Ueberzeugung je länger je mehr Boden gewinnt, daß weitere Versuche von gar keinem Erfolge begleitet wären.

Salzverwaltung. Es sind 68,063,56 ℔ Salz von den Salinen bezogen worden, nämlich 24,182,18 ℔ von den aargauischen, 38,889,08 ℔ von den würtembergischen und 5012,30 ℔ von den badischen Salinen. Davon waren 59,915,61 ℔ Kochsalz und 8147,95 ℔ denaturirtes Salz. Verkauft wurden 73,140,08 ℔, nämlich Kochsalz 63,695,98 ℔ und denaturirtes Salz 9444,10 ℔. Es wurden somit 1551,83 ℔ mehr Kochsalz und 1756,62 ℔ weniger denaturirtes Salz verkauft als im Jahr 1858. Mit dem Rechnungsschlusse bestand der Salzvorrath in 4203 Faß mit 27,883,73 ℔ Kochsalz und in 136 Faß mit 909,22 ℔ denaturirtem Salz. Der Ertrag des Salzregals beträgt Frk. 263,965 Rp. 28, wovon Frk. 251,965 Rp. 28 an die Staatskasse abgeliefert und Fr. 12,000 für einstweilen mit Rücksicht auf die bevorstehende Baute eines neuen Salzmagazins in Winterthur in Reserve gebracht wurden. Die Mehreinnahme von Frk. 9409 Rp. 65 gegenüber dem Ertrage von 1858 rührt her einerseits von dem etwas größern Konsum an Kochsalz, anderseits von der Erneuerung der Salzverträge mit den schweizerischen Salinen, bei welchem Anlaß die Preise etwas modifizirt werden konnten.

Staatsforstverwaltung. A. Arealbestand. Dieser betrug zu Anfang des Betriebsjahres 4911 2/4 Jucharten 9090 □′ Schweizermaß und am Schlusse desselben 4891 Jucharten 4433 □′ Schweizermaß; es ergibt sich mithin ein Abgang im Laufe des Jahres von 20 2/4 Jucharten 4657 □′ Schweizermaß. Diese Verminderung rührt her von Verkäufen vom Reitholz zu Wädensweil 1/4 Juchart 3663 □′, von einem Theil der Bannhölzer in Rüti und von dem Haselholze in Dürnten 8 3/4 Jucharten 8863 □′ und vom Hard zu Embrach 13 2/4 Jucharten 686 □′ abzüglich einer kleinen Vermehrung von 6083 □′ behufs angemessener Abrundung nothwendig gewordenen kleinen Ankäufen. In den Bannhölzern wurde für die Juchart leerer Holzboden Frk. 735, im Haselholz Frk. 864 und im Embracherhard Frk. 1764 erlöst.

B. Bewirthschaftung. Der Gesammtertrag der Staatswaldungen vom Betriebsjahre 1858/9 beträgt nach der Ertragskontrole 5178 5/8 Klafter 136,433 Wellen und zwar aus den im nachhaltigen Betriebe stehenden Waldungen 3779 2/8 Klafter 115,596 Wellen und aus der Liquidationsfläche im Hard zu Embrach 1399 3/8 Klafter 20,837 Wellen. Für die im nach-

haltigen Betriebe ſtehenden Waldungen betrug der Abgabeſatz mit Ausſchluß des Stock- und Reiſigholzes 3529 2/8 Klafter Haupt- und 209 Klafter Zwiſchennutzung. Es wurden geſchlagen 2439 3/8 Klafter Haupt- und 1302 2/8 Klafter Zwiſchennutzung, mithin an Hauptnutzung 1389 7/8 Klafter zu wenig und an Zwiſchennutzung 1093 3/8 Klafter zu viel, im Ganzen 296 5/8 Klafter zu wenig, welcher Ausfall dann aber durch eine deſto ſtärkere Abräumung im Liquidationstheile des Embracherhardes gedeckt wurde. Es iſt alſo nicht nur überhaupt eine Erſparniß gemacht, ſondern auch durch den Rückhalt am Hauptnutzungsmaterial eine weſentliche Aeufnung des Betriebskapitals erzweckt worden, die den Staatswaldungen des erſten Kreiſes mit circa 71%, denjenigen im zweiten Kreiſe mit circa 18 % und den Waldungen zu Teuffen und Embrach (am bleibenden Theile) im vierten Kreiſe mit circa 11 % zu gut kommt. Da nun aber die Durchforſtungsvorräthe durch ſolchen raſchen Nachhieb bald auf das normale Verhältniß zurückgeſetzt ſein werden, ſo wird dann auch dieſe Kapitalanhäufung wenigſtens zum größern Theile, ſo weit ſie nicht in den Betriebsplänen ſelbſt vorgeſehen iſt, ein Ende haben.

C. Geldertrag. Der Reinertrag aus verkauften Waldprodukten beträgt Frk. 127,248 Rp. 49, wovon der Staatskaſſe Frk. 115,248 Rp. 49 und der Domänenkaſſe Frk. 12,000 zugewieſen wurden. (Die letztjährige Abgabe an die Staatskaſſe betrug Frk. 102,650.) Die Einnahme aus der Liquidationsfläche im Hard zu Embrach betrug Frk. 36,527 Rp. 19, ſo daß der Domänenkaſſe Frk. 18,000 als die eine Hälfte hätten zugeſtellt werden ſollen. Da aber behufs Aeufnung des Materialvorrathes in einigen Komplexen der bleibenden Staatswaldungen circa 297 Klafter in einem Reinwerthe von circa 6300 Frk. weniger geſchlagen worden ſind, als der nachhaltige Abgabeſatz geſtattete, mithin die Korrenteinnahme um dieſen Betrag verkürzt wurde, ſo konnte von dem Reinertrage aus dem Liquidationstheile der Korrentkaſſe ein entſprechender Mehrbetrag zugetheilt werden.

D. Kulturbetrieb. Im Berichtsjahr ſind an Schlägen und Blößen 26 1/2 Jucharten 1,000 □ Fuß in Beſtand geſetzt worden, nämlich 5 1/4 Jucharten 5,000 □ Fuß durch Saat mit einem Aufwande von 34 ℔ Fichten-, 10 ℔ Weißtann-, 8 ℔ Lerchen-, 15 ℔ Kiefern- und 10 ℔ Buchenſaamen, und 21 Jucharten 6,000 □ Fuß durch Pflanzung, wozu mit Einſchluß der Beſtandesnachbeſſerungen 57,603 Fichten-, 50 Weißtann-, 350 Lerchen-, 1,050 Kiefern-, 8,320 Buchen- und 800 Eſchenpflanzen gebraucht wurden. Die neuen Kämpanlagen betragen 1 Juchart 7,200 □ Fuß, in denen ſowie in den alten Saat- und Pflanzbeeten zuſammen 76 1/2 ℔ Fichten-, 5 ℔ Weißtann-, 2 ℔ Lerchen-, 10 ℔ Buchen-, 12 ℔ Eſchen- und 12 ℔ Ahornſaamen ausgeſäet und 384,250 Fichten-, 5,000 Weißtann- und 1,000 Eſchenpflanzen von 2 und 3 Jahren verpflanzt wurden. Von den in dieſen Kämpen erzogenen Pflanzen wird weitaus der größere Theil verkauft und nur der

kleinere zum eigenen Bedarf verwendet, mit einziger Ausnahme der Pflanzschulen zu Embrach und Teuffen, deren Produkte ausschließlich zum Verbrauche in der Staatswaldung zu Teuffen bestimmt sind, welche zur Aufforstung der umfangreichen Blößen und zu den erforderlichen ausgedehnten Bestandesnachbesserungen eine große Masse von Pflanzen in Anspruch nimmt.

Spitalpflege. I. Hauswesen. A. Versorgungsanstalten. a. Alter Spital. Zur Versorgung als Hauskinder oder Kostgänger wurden im Laufe des Berichtsjahres empfohlen: 84 männliche und 99 weibliche, zusammen 183 Individuen. — Die seit vielen Jahren gemachte Erfahrung, daß die Zahl der weiblichen Versorgungsbedürftigen die überwiegend größere ist, hat sich wiederholt, wiewol in den speziell für jede Sitzung angefertigten Anmeldungslisten das Mißverhältniß gewöhnlich noch viel greller hervortrat. Von den Angemeldeten fanden nach und nach im alten Spital 59, nämlich 33 männliche und 26 weibliche Personen Aufnahme, Zahlen, welche selbst in Verbindung mit der Zahl der in die Spannweid Aufgenommenen zu dem durch die Menge der Angemeldeten ausgesprochenen Bedürfnisse gerade in umgekehrtem Verhältnisse stehen, was sich einfach dadurch erklärt, daß auf der männlichen Abtheilung fast durchgängig mehr Vakanzen eintraten.

Der oft drückend fühlbare Mangel an Versorgungsplätzen, namentlich für Weiber, macht es begreiflich, daß die Spitalpflege für Vermehrung solcher Plätze die nöthigen Schritte that, immerhin in der Meinung, daß dadurch dem Spitale ökonomisch keine erheblichen neuen Lasten aufgebürdet werden sollen, indem die erforderlichen baulichen Veränderungen nicht besonders groß sein und im Zusammenhange mit der projektirten Erweiterung der Gebäranstalt sich ausführen, sowie auch die Kosten der Versorgung wenigstens theilweise durch erhöhtes Kostgeld sich decken lassen werden. Wirklich hat der Regierungsrath im Wintermonat die Spitalpflege ermächtigt, auf den Zeitpunkt, wo die Erweiterung der Gebäranstalt in's Werk gesetzt und für die Unterbringung der daselbst verpflegten Hauskinder in andern Gebäulichkeiten des Spitals gesorgt sein werde, die Zahl der weiblichen Versorgungsplätze im alten Spital um 8 zu vermehren.

Von Versorgten aus dem alten Spital wurden entlassen: 4 Hauskinder und 3 Extrakostgänger, meist nach ihrem eigenen Wunsche oder demjenigen der empfehlenden Behörden.

Verstorben sind im alten Spital 35 Hauskinder und 4 Kostgänger auf Lebenszeit, 6 Extrakostgänger, 6 Monatskostgänger, 1 Jahreskostgänger, zusammen 52 Versorgte.

Die Zahl sämmtlicher Versorgten betrug am 31. Christmonat 1859: 363 Hauskinder, 41 Kostgänger auf Lebenszeit, 9 Jahreskostgänger, 34 Extrakostgänger, 11 Monatskostgänger, Total: 458. Ein Jahr früher war der

Bestand folgender: 365 Hauskinder, 41 Kostgänger auf Lebenszeit, 34 Extrakostgänger, 11 Monatskostgänger, 8 Jahreskostgänger, Total: 459.

Der Mehrzahl der zurechnungsfähigen Versorgten kann im Allgemeinen das Zeugniß befriedigenden Verhaltens und mehrern überdieß noch das Lob ertheilt werden, daß sie sich durch mancherlei Dienstleistungen und Aushülfe bei verschiedenen Geschäften brauchbar und nützlich erwiesen haben.

Es wurden beschäftigt:

Mit Hausgeschäften	26	Personen, nämlich	14	männl.,	12	weibl.
Im Holzschopf	64	„ „	64	„	—	„
„ Garten und auf den Gütern	20	„ „	18	„	2	„
Mit Strohflechten	8	„ „	8	„	—	„
Im Sandschopf	26	„ „	14	„	12	„
Bei'm Maurer	1	„ „	1	„	—	„
„ Schuster	3	„ „	3	„	—	„
„ Schneider	2	„ „	2	„	—	„
„ Küfer	1	„ „	1	„	—	„
„ Schreiner	1	„ „	1	„	—	„
Mit Reparatur von Uhren .	1	„ „	1	„	—	„
„ Sägenfeilen	1	„ „	1	„	—	„
„ Kopieren	2	„ „	2	„	—	„
Als Ausläufer	2	„ „	2	„	—	„
Mit Charpiezupfen	12	„ „	—	„	12	„
„ Spinnen	45	„ „	—	„	45	„
„ Stricken	42	„ „	—	„	42	„
„ Nähen	12	„ „	—	„	12	„
Außerhalb des Spitals . .	4	„ „	3	„	1	„
Mit Spuhlen	5	„ „	2	„	3	„
Als Portiers	10	„ „	8	„	2	„
	288	Personen, nämlich	145	männl.,	143	weibl.
Zur Arbeit unfähig . . .	170	„ „	63	„	107	„
Summa:	458	Personen, nämlich	208	männl.,	250	weibl.

b. Spannweid. In diese Anstalt wurden aus der Seite 58 angegebenen Zahl von Empfohlenen 18 (8 männliche, 10 weibliche) Personen wirklich aufgenommen. Entlassen wurde wegen gebesserten Gesundheitszustandes ein weibliches Hauskind; ein männlicher Extrakostgänger trat aus eigenem Antriebe aus und ein anderer entwich nach kurzem Aufenthalte und weigerte sich beharrlich der Rückkehr. Gestorben sind: 3 Pfründer, 5 Hauskinder, 9 Extrakostgänger, zusammen 17 Versorgte.

Bestand am 31. Christmonat 1859: 30 Pfründer, 35 Hauskinder, 18 Extrakostgänger, Summa 83. Ein Jahr früher waren: 31 Pfründer, 35 Hauskinder, 19 Extrakostgänger, Summa 85. Sämmtliche Versorgte wurden, so weit es anging, kontinuirlich zu beschäftigen gesucht, wie folgt:

Als Küfer	1	Personen, nämlich	1	männl.,	—	weibl.
„ Schäftmacher	1	„ „	1	„	—	„
„ Optiker	1	„ „	1	„	—	„
„ Zimmermann	1	„ „	1	„	—	„
„ Brottrager	1	„ „	1	„	—	„
„ Medizintrager	1	„ „	1	„	—	„
„ Badknechte	2	„ „	2	„	—	„
„ Händler	1	„ „	1	„	—	„
„ Handlanger	1	„ „	1	„	—	„
Im Holzschopf	4	„ „	4	„	—	„
Mit Spuhlen	6	„ „	1	„	5	„
„ Stricken	15	„ „	—	„	15	„
„ Spinnen	9	„ „	—	„	9	„
„ Nähen	2	„ „	—	„	2	„
Als Wärterin	2	„ „	—	„	2	„
„ Verbinderin	1	„ „	—	„	1	„
	49	Personen, nämlich	15	männl.,	34	weibl.
Unbeschäftigt	11	„ „	9	„	2	„
Arbeitsunfähig	23	„ „	7	„	16	„
Summa:	83	Personen, nämlich	31	männl.,	52	weibl.

c. Röslibad. Vor dem Beginne der Saison ward das bisherige provisorische Reglement für die Benutzung des Röslibades einer durchgreifenden Revision unterworfen, verschiedene Bestimmungen desselben, welche sich durch die bisherige Erfahrung als minder praktisch erwiesen hatten, theils weggelassen, theils abgeändert, hin und wieder eine schärfere Ausscheidung der Obliegenheiten und Befugnisse (des Arztes, des Verwalters u. s. w.) vorgenommen, endlich auch die Taxe für die einzelnen Arten der Bäder um je 5 Rappen erhöht, was sich durch die höhern Preise des Brennmaterials hinreichend rechtfertigt. Das neue nun definitive Reglement wurde nach erhaltener Genehmigung des Regierungsrathes in genügender Anzahl gedruckt und an sämmtliche Armenpflegen, sowie an die Gemeindräthe des Kantons versendet.

Es wurden 7895 Bäder genommen (1169 mehr als im Jahre 1858). Der Ertrag stieg auf 5099 Frk. (1339 Frk. 75 Rp. mehr als im Jahre 1858), nämlich 2742 Frk. 75 Rp. von zahlenden Nebenbadern und 2356 Frk. 25 Rp. von 172 Badekostgängern.

B. Krankenanstalten. a. Alter Spital. 1. Irrenhaus. Aus dem Jahre 1858 traten 22 Patienten in's Jahr 1859 über. Im Laufe desselben wurden aufgenommen 121; von der Gesammtzahl (143) starben 5, entlassen wurden 117, somit verblieben mit Ende des Jahres noch 21.

Anknüpfend an die im letzten Berichte erwähnten Schritte zur allmäligen Verwirklichung des Projektes der Errichtung einer neuen Irrenanstalt, bemerken wir hier, daß in den großmüthigen Vergabungen der Erben des sel. Herrn Oberstlieutenant Kunz von Frk. 400,000 und des sel. Herrn Ott-Imhof von Frk. 100,000 ein neuer mächtiger Impuls zum Vorschreiten zu finden ist.

2. Gebäranstalt. 23 Patienten traten aus dem alten Jahre über. Zu diesen wurden 197 aufgenommen, 4 starben, 196 wurden entlassen; also blieben 20 auf 1860.

Betreffend die schon früher erwähnte Erweiterung der Gebäranstalt wurde vom Regierungsrathe im Laufe des Jahres ein Gutachten der Erziehungsdirektion, im Wesentlichen dahin gehend, daß in nicht allzu ferner Zeit auf den Neubau einer Gebäranstalt Bedacht genommen und dieser Bau in die Nähe des neuen Krankenhauses verlegt, in der Zwischenzeit aber in der gegenwärtigen Gebäranstalt nur das Nothwendigste nach den Wünschen des Direktors derselben verändert werden sollte, der Spitalpflege überwiesen. Die Spitalpflege hat sodann auf Grundlage von Gutachten der Haus- und der Baukommission in dem Sinne erwiedert, daß, obwol die Erweiterung der Gebäranstalt nicht ein eigentliches kantonales Bedürfniß sei, sondern zum weitaus größten Theile im Interesse des höhern Unterrichtes liege, von Seite des Spitals dennoch dazu Hand geboten werden könne, wofern demselben sämmtliche durch die Bauten verursachten und auf circa 1300 Frk. veranschlagten Kosten, sowie der größere Theil der weitern, alljährlich circa 2300 Frk. betragenden Mehrauslagen (für Verlust an Kostgeld, Anstellung einer neuen Wärterin u. s. w.) vom Staate mit Frk. 1600 vergütet werden. Letzterm Antrage hat der Regierungsrath im letzten Wintermonat im Wesentlichen seine Zustimmung ertheilt.

b. Neues Kranken- und Absonderungshaus. Zu den 182 aus dem Jahre 1858 in's Berichtsjahr übergetretenen Patienten kamen 2652 neu Aufgenommene. — Von der Gesammtzahl 2834 wurden 2496 entlassen, 161 starben und 177 traten in's Jahr 1860 über (166 im neuen Kranken- und 8 im Absonderungshaus nebst 3 Kostgängern). — Durch regierungsräthlichen Beschluß wurden auf Verwendung der betreffenden Kantonsregierungen 6 Personen aus andern Kantonen (Zug 3, Glarus, Schaffhausen, St. Gallen je 1) als Patienten in's neue Krankenhaus aufgenommen und 1 (Graubünden) abgewiesen. Betreffend die Aufnahme von Patienten und Bezahlung der Verpflegungskosten für dieselben wurden 3 Verträge abgeschlossen: einer mit einem Fabrikbesitzer, einer mit einem Krankenverein und einer mit der Direktion der Gasfabrik.

Die ärztliche Besorgung durch die Direktoren und Sekundarärzte hatte ihren ungestörten Fortgang. Nach dem Abgange des Herrn Professor

Lebert wurde im Weinmonat die interimistische Besorgung der medizinisch-klinischen Professur und die damit verbundene Direktion der medizinischen Abtheilung an Herrn Professor Dr. Locher-Balber übertragen. In der Person des Herrn Johannes Wäckerling von Regensdorf wurde dem Direktor der chirurgischen Abtheilung ein neuer Assistent gegeben, nachdem Herr A. Rahm die nachgesuchte Entlassung erhalten hatte. Auf den motivirten Wunsch beider Direktoren und den dießfälligen Antrag der Hauskommission, beziehungsweise der Spitalpflege, hat der Regierungsrath in § 6 des Reglements für sämmtliche an den Kantonal-Krankenanstalten angestellte Medizinal-Beamte eine im Interesse der Anstalt als zweckmäßig erscheinende Abänderung getroffen, nach welcher nun Kostgänger-Patienten nicht mehr, wie bisher, von beliebigen Aerzten sich behandeln lassen dürfen, sondern ihnen nur die Wahl unter den am Spital angestellten Direktoren und Sekundarärzten freisteht. Zur Handhabung einer genauen Kontrole über die Beerdigungen wurde ein besonderes Reglement erlassen, welches mit Neujahr in Kraft getreten ist.

Allgemeine Verwaltung. Die im vorjährigen Berichte zur Sprache gebrachte Erhöhung der Assekuranz für das gesammte Mobiliar nicht nur im neuen Kranken- und Absonderungshause, sondern überhaupt in sämmtlichen Kranken- und Versorgungsanstalten ist zu Anfang des Jahres wirklich bewerkstelligt worden, so zwar, daß die bisherige Assekuranzsumme von Frk. 315,100 (wovon Frk. 67,400 auf das neue Kranken- und Absonderungshaus fallen) um ein Viertheil erhöht und dadurch mit Einschluß des Holzvorrathes auf Frk. 400,000 gebracht worden ist.

Der im letzten Berichtsjahre erwähnte neue Fleischlieferungsvertrag wurde unter gleichen Bedingungen für das Jahr 1860 erneuert.

Holzverkehr. Laut der Holzrechnung vom Jahre 1859 wurden 909¼ Klafter Buchen- und 323¾ Klafter Tannholz mit einem Brutto-Gewinn von Frk. 11,937 Rp. 10 verkauft. Hievon ziehen sich ab die den beim Holzverkehr beschäftigten Hauskindern verabreichte Traktamentsverbesserung, Zins vom Ankaufskapital des Holzschopfes im Seefeld, Assekuranz und Reparaturen, Abgang an Geschirr, zusammen Frk. 3882 Rp. 18, so daß ein Netto-Gewinn von Frk. 8044 Rp. 92 bleibt.

An Patienten-Kostgeldern gingen im Jahre 1859 ein:

Vom neuen Krankenhause	Frk. 28,864	Rp. 19	(Frk. 944 Rp. 29 mehr als 1858.)
„ Irrenhause	„ 2,162	„ 70	(Fr. 98 Rp. 10 weniger als 1858.)
Von der Gebäranstalt	„ 1,303	„ 35	(Fr. 377 Rp. 25 weniger als 1858.)
Summa	Frk. 32,330	Rp. 24	

Der Fond der Plantastiftung beträgt laut Rechnung vom Jahre 1859 Frk. 5553 Rp. 33, die Ausgabe erreichte nicht die Hälfte der Einnahme, und es wird daher im Einverständnisse mit den Direktoren ein Theil des Saldo's zum Kapital geschlagen werden.

Die seit einer Reihe von Jahren üblich gewordene Weihnachts-Feierlichkeit, womit eine Bescheerung theils der Versorgten, theils des Dienstpersonals verbunden ist, fand auch dieß Jahr statt. Zur Bestreitung der Kosten wurde der Verwaltung ein Kredit von Fr. 200 eröffnet, außerdem aber flossen von zahlreichen Gönnern meistens aus der Stadt Zürich viele und willkommene Geschenke. Von andern verdankenswerthen Schenkungen erwähnen wir bloß der im Berichtsjahre wiederholten Schenkung des Herrn Ziegler-Pellis von 118 Maß 1811er Wein.

In Betreff einiger bisher zwischen der Spitalpflege und dem Stadtrathe von Zürich bestandener Differenzen wurde eine befriedigende Verständigung erzielt.

C. Geistliche Besorgung der Anstalten. Dem Berichte des Herrn Spitalpfarrers zufolge hatten die sonn- und festtäglichen Gottesdienste im alten und neuen Spital, sowie die Wochenpredigten und die täglichen Besuche in beiden Abtheilungen, auch der Religionsunterricht der im geeigneten Alter befindlichen Kinder und eine freiwillig eingerichtete Schule ihren regelmäßigen Fortgang. Einigen Schülern wurde theilweise, einer Tochter der vollständige Konfirmationsunterricht ertheilt, und der speziellen Seelsorge, die reich, wie an erhebenden, so an betrübenden Erfahrungen war, wie bisher vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet. An Armenspenden wurden beinahe Frk. 476 zum größten Theile zu Kleidern für Kranke und Rekonvaleszenten, auch schon Entlassene, verwendet. Diese, die eigentliche Einnahme von Frk. 150 so weit übersteigende Summe, ist wiederum der Güte verschiedener Wohlthäter zu danken. Die Bibliothek, für welche dem Herrn Pfarrer von der evangelischen Gesellschaft auf verdankenswerthe Weise ein Kredit ist eröffnet worden, erfreute sich starker Benutzung.

Geboren wurden 78 männliche, 83 weibliche, zusammen 161 Kinder, davon 23 eheliche (12 männliche, 11 weibliche), 138 uneheliche (60 männliche, 72 weibliche). Von den im neuen Krankenhause Verstorbenen wurden auswärts beerdigt 25 männliche, 4 weibliche, zusammen 29 Personen, dagegen zur Beerdigung in den Spital gebracht: 16 männliche, 10 weibliche, zusammen 26 Personen.

Auch in der Spannweid wurden die sonntäglichen und Fest-Gottesdienste, sowie die besondern Erbauungsstunden regelmäßig gehalten, und der Stille und Aufmerksamkeit, die dabei herrschte, wird besonders gedacht. Die Seelsorge stieß am Meisten bei den aus den untersten Schichten stammenden und physisch oder moralisch oder auch in beiden Rücksichten oft sehr verkom-

menen Hauskindern und Kostgängern auf Schwierigkeiten, wofür spezielle Belege in dem Jahresberichte des Geistlichen an der Spannweid beigebracht werden. Beschränkt war die Seelsorge bei den Badegästen, doch nahmen sie meist an dem Gottesdienste Theil. Die kleine Bibliothek, von der Hauskommission schon einige Male mit einem Beitrage unterstützt, wurde fortwährend fleißig benutzt.

II. Finanzwesen. Zufolge der Amtsrechnung von 1858 betrugen die Einnahmen Frk. 370,591 Rp. 16, die Ausgaben Fr. 378,005 Rp. 15, beides mit Einschluß der Rechnung über den Brandschaden im neuen Krankenhause, und es wurden somit die Einnahmen von den Ausgaben um Frk. 7413 Rp. 99 überstiegen, während ohne den Brandschaden sich ein Vorschlag von Frk. 1602 Rp. 59 auf dem Jahresverkehr ergeben haben würde.

Die Monatsrapporte des Kassieramtes verschafften eine stete Uebersicht über die Frucht-, Wein- und Geld-Vorräthe des Kantonsspitals.

Das Berichtsjahr war in ganz außerordentlichem Maße reich an Legaten und Schenkungen, diesen Beweisen gemeinnütziger Freigebigkeit. Sie zerfallen, abgesehen von einem in 150 Maß Burgunder-Wein vom Jahre 1857 bestehenden Geschenke des Herrn B. Staub in Zürich zum Besten der Stärkung bedürftigen Patienten, in zwei Klassen:

A. Für die Kantonal-Kranken- und Versorgungs-Anstalten überhaupt.

Herr Jakob Rosenstock, Bratwurster, von Riesbach .	Frk.	200	Rp. —
Eine ungenannt sein wollende Dame	„	100	„ —
Herr Leander Hottinger zu Herrliberg . . .	„	200	„ —
Ungenannt	„	100	„ —
Herr Hs. Heinrich Wettstein von Kämleten (Illnau)	„	800	„ —
Jungfrau Elisabetha Ochsner von Rüti (Bülach) .	„	100	„ —
Herr General Jakob Christoph Ziegler von Zürich .	„	1,000	„ —
Frau Dorothea Bürkli geb. Escher von Zürich .	„	300	„ —
„ Karolina Streuli geb. Maurer von Horgen .	„	500	„ —
Herr Joh. Rudolf von Birch von Zürich . .	„	75	„ —
Jungfrau Barbara Morf von Zürich . . .	„	400	„ —
Herr Hs. Felix Leuthold von Zürich und Oberrieden	„	200	„ —
Frau Hofrath Regula Horner geb. Escher von Zürich	„	500	„ —
„ Dr. Suter geb. Simmler von Riedikon (Uster)	„	200	„ —
Herr Diethelm Burkhard von Zürich . . .	„	200	„ —
Frau Anna Magdalena Escher, geb. Hirzel, von Zürich	„	200	„ —
„ Maria Magdalena Oeri geb. Heß von Zürich	„	1,500	„ —
Uebertrag	Frk.	6,575	Rp. —

Uebertrag	Frk.	6775	Rp. —
Der Zürcherische festgebende Turnverein . . .	„	100	„ —
Ungenannt	„	100	„ —
Frau Luise Bodmer geb. Escher in der Arch in Zürich	„	2,000	„ —
„ Dorothea Hirzel geb. Rahn von Zürich .	„	500	„ —
Ungenannt	„	200	„ —
„	„	5,000	„ —
Herr Johannes Arbenz-Bölsterli von Andelfingen .	„	2,333	„ 33
„ Christian Zollinger von Oetweil am See .	„	200	„ —
„ Hs. Konrad Michel, alt Hafnermeister, in der Thare in Zürich	„	100	„ —
Summa	Frk.	17,108	Rp. 33.

B. Mit spezieller Bestimmung für eine neue Irrenanstalt. In Betreff letzterer ist vorerst zu bemerken, daß die Verwaltung der eigens zu diesem Zwecke angelegten und bis dahin von der Direktion der Medizinalangelegenheiten verwalteten Fonds durch Beschluß des Regierungsrathes vom 23. Christmonat 1858 der Spitalpflege übertragen und von ihr zu Anfang des Berichtsjahres übernommen wurde. Das zinstragende Kapital betrug damals Frk. 20,387 Rp. 88. Im Laufe des Jahres ist dieser Fond durch zahlreiche und bedeutende Gaben, unter welchen jedoch diejenigen der Erben des Herrn Oberstlt. Kunz von Frk. 400,000 und des Herrn Ott-Imhof von Frk. 100,000 alle andern bei Weitem überragen, bis auf die in der That ungeahnte Größe von Frk. 535,442 Rp. 92 angewachsen.

Das spezielle Verzeichniß der hieher gehörenden Schenkungen nun ist folgendes:

Anonym in einem Paket Charpie . . .	Frk.	100	Rp. —
Herr Joh. Rudolf Nägeli, Metzger, von Zürich .	„	200	„ —
Von F. S. M. aus dem Kirchenbeutel Fraumünster	„	10	„ —
Von einem Ungenannten „ „	„	20	„ —
Von A. „ „	„	5	„ —
Herr alt Gemeindrath Kaspar Frymann in Mittel-Leimbach	„	300	„ —
„ Kaspar Weber in Oberuster . . .	„	200	„ —
„ General Jakob Christoph Ziegler von Zürich	„	1,000	„ —
Frau Dorothea Bürkli-Escher von Zürich . .	„	300	„ —
„ Karolina Streuli geb. Maurer von Horgen	„	500	„ —
Ungenannt	„	100	„ —
Geschenk eines 14jährigen Mädchens A. G. .	„	2	„ —
Uebertrag	Frk.	2737	Rp. —

Uebertrag	Frk.	2737	Rp. —
Geschenk von F. M.	„	100	„ —
Herr alt Kammerer Joh. Rudolf von Birch von Zürich	„	200	„ —
Von einer kleinen Gesellschaft am Sechseläuten	„	35	„ —
„ einem unbekannt sein wollenden Geber	„	100	„ —
„ Jungfrau Barbara Morf von Zürich	„	300	„ —
„ „ Maria Barbara Keller von Zürich	„	200	„ —
Ungenannt	„	100	„ —
Aus dem Kirchensäckli beim Fraumünster	„	2	„ —
Frau Hofrath Regula Horner geb. Escher von Zürich	„	500	„ —
Von F. M. S. aus dem Kirchensäckli beim Fraumünster	„	5	„ —
„ C. N. „ „ „ „ „	„	5	„ —
„ Frau Maria Magdalena Oeri geb. Heß v. Zürich	„	1,000	„ —
Geschenk des Zürcherischen festgebenden Turnvereins	„	100	„ —
Frau Luise Bodmer geb. Escher in der Arch in Zürich	„	1,000	„ —
Ungenannt	„	5,000	„ —
Aus dem Kirchensäckli St. Peter	„	5	„ —
Zum Andenken an die sel. Frau Emilie Ris geb. Hirsch von Lengnau	„	200	„ —
Herr Kaspar Egg von Ellikon, Fabrikbesitzer in Piedimonte d'Alife	„	250	„ —
Herren Zürcher und Furrer, Buchdrucker, 250 Ex. Gutachten der Spitalpflege vom 5. Nov. 1858, Satz, Druck, Papier und Heften	„	34	„ 50
Von den Erben des sel. Herrn Oberstlieutenant Heinrich Kunz von Oetweil	„	400,000	„ —
Ungenannt	„	200	„ —
Herr Christian Zollinger von Oetweil a/See	„	500	„ —
„ Konrad Ott-Imhof von Zürich	„	100,000	„ —
Ungenannt	„	1,000	„ —
Herr Hs. Konrad Michel, alt Hafnermeister, in der Thare in Zürich	„	100	„ —
	Summa Frk.	513,673	Rp. 50.

Die großen Summen, welche aus solchen Quellen der Spitalkasse zuflossen, wurden bis zu fester Verfügung über dieselben vorübergehend entweder bei der hiesigen Kreditanstalt, die auf verdankenswerthe Weise besonders günstige Bedingungen stellte, oder bei andern soliden Schweizerbanken, namentlich der St. Galler Bank, so vortheilhaft als nur immer möglich angelegt. Diese Summen gaben der Finanzkommission Veranlassung, eine Menge Darleihensgesuche anzunehmen, zu prüfen und die geeignet scheinenden der Spitalpflege zum definitiven Abschluß zu empfehlen. Auf diese

Weise wurden a) 44 neue Anleihen auf Liegenschaften im Kanton Zürich, im Betrage von Frk. 603,950 abgeschlossen; b) ein Transfix bewilligt von Frk. 2000; c) auf Obligo mit Hypothek von Schuldbriefen oder Werthschriften an 2 Posten ausgeliehen Frk. 14,000; d) 11 Schuldbriefe angekauft im Betrage von Frk. 147,233 Rp. 34.

Die wesentlich veränderten Geldverhältnisse brachten es mit sich, daß in mehreren Fällen, wo ältere Debitoren um Herabsetzung des bisherigen Zinsfußes von 4 ½ oder 4 ¼ % einkamen, denselben, wenn sie sich sonst durch pünktliche Verzinsung und die betreffenden Schuldbriefe durch Güte der Unterpfande empfahlen, entsprochen wurde. Gültbriefe wurden keine verkauft, dagegen mit der gesetzlichen Gültaufgabe zwei abbezahlt, im Gesammtbetrage von Frk. 788 Rp. 67, so daß dadurch der Betrag der jetzt noch vorhandenen 38 Titel dieser Art sich auf Frk. 4007 Rp. 50 reduzirt.

Ungeachtet der fortwährend befriedigenden Leistungen des Herrn Maggi hinsichtlich der Mehllieferung für sämmtliche Anstalten, vermöge welcher dieselben bei verhältnißmäßig wohlfeilem Preise ein Mehl von ausgezeichneter Qualität erhielten, wurde doch mit Rücksicht auf vielfach wiederholte Anfragen und Anerbietungen anderer, namentlich hiesiger Müller und nach dem Vorgang der Hauskommission vom Jahr 1858 mit Bezug auf die Fleischlieferung Ende März für zweckmäßig erachtet, eine Konkurrenzausschreibung für die Lieferung des Back- und Kochmehls anzuordnen, wobei als Basis für die Offerten nicht mehr, wie bisher, der Zürcher-, sondern aus guten Gründen der Rorschacher-Schlag des Mittel- (Bürli-) Mehls angenommen wurde. 16 Konkurrenten traten auf, die, mit wenigen Ausnahmen, sämmtlich hinreichende Garantie für getreue Erfüllung der zu übernehmenden Verpflichtungen zu bieten schienen; allein unter denen, welche außerdem durch ihre Preise die meisten Vortheile hinsichtlich möglichst großer Wohlfeilheit zu gewähren versprießen, komparirte Herr Maggi nicht mehr. Die weitern Unterhandlungen führten zu dem Schlusse, daß im Brachmonat die Mehllieferung zweien der vorzüglichsten Konkurrenten, den Herren D. Rebmann zur Hardmühle bei Zürich und J. Müller an der Sihl, jedem zur Hälfte, also circa 1200 Zentner, wovon ⅔ Mittel- und ⅓ Weißmehl, zu fast gleichen Bedingungen übertragen wurde. Gegenüber der frühera Ausgabe für Mehl resultirt aus diesem Verfahren für den Spital eine Ersparniß, resp. ein Gewinn von circa Frk. 3600 per Jahr, ohne daß die Waare sich deßhalb irgendwie verschlechtert hätte. — Dem bisherigen Bäcker, der unausgesetzt schönes und wohlgebackenes Brod lieferte, wurde, in Berücksichtigung, daß die Holzpreise im Vergleich mit dem Zeitpunkte, wo er den Vertrag zuerst einging, bedeutend gestiegen waren, der ohnehin niedrig gestellte Bäckerlohn von Frk. 2 Rp. 25 auf Frk. 2 Rp. 45 per Zentner Mehl erhöht.

Die Finanzkommission sah sich zu Anfang des Jahres veranlaßt, eine

amtliche Ummessung des gesammten in den Spitalkellern vorfindlichen Weinvorrathes vornehmen zu lassen. Sie ergab als vorhanden 2156 Saum 88 Maß verschiedener Weine, — ziemlich übereinstimmend mit den Büchern des Kellermeisters. Da der jährliche Weinbedarf der gesammten Anstalten auf circa 600 Saum ansteigt (⅙ Patienten-, ⅓ Pfrund- und ⅔ Dienstenwein) und es wünschbar erschien, nach und nach ältere gute Patientenweine auf das Lager zu bekommen, so wurde das Augenmerk namentlich auf dies gerichtet. Im Ganzen wurden 321 Saum solcher Weine angekauft, welche zusammen Frk. 15,178 kosteten, so daß der Durchschnittspreis per Saum mit Hinzurechnung aller übrigen Auslagen (Fuhrlöhne, Gratifikationen) 51½ Frk. beträgt.

Die Beschaffung des Brennmaterials hatte keine besondere Schwierigkeit; nur mußten für die Schieferkohlen per Ladung 5 Frk. mehr, als vergangenes Jahr, nämlich Frk. 178 bezahlt werden.

An der Vereinigung der Servitutsberechtigungen des Spitals wurde im Laufe des Jahres eifrig gearbeitet; indeß ist diese umfangreiche und mühsame Arbeit noch nicht zum Abschlusse gekommen.

Disponible Räumlichkeiten wurden bestmöglich vermiethet und schon längst bestandene Miethverträge einer zeitgemäßen, die ökonomischen und anderweitigen Interessen des Spitals besser wahrenden Revision unterworfen.

III. Bauwesen. Im Allgemeinen war die Baukommission stets besorgt, die sämmtlichen Gebäude der Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten in möglichst gutem Zustande und zu diesem Zwecke die Vorräthe der verschiedenen Baumaterialien immer auf dem Fuße zu erhalten, daß einem jeweiligen Bedürfnisse sofort entsprochen werden konnte. — In den Voranschlag für 1859 wurden Frk. 5000 für Neubauten (den beabsichtigten Umbau des Waschhauses im alten Spital) und Frk. 15,200 für Reparaturen und Unterhalt der Gebäude aufgenommen. — Daß genannter Waschhausumbau nicht ausgeführt wurde, findet unter anderm seinen Grund in den viel dringendern Wassernachgrabungsarbeiten im Rösligut, wovon weiter unten nähere Erwähnung geschehen wird. Um eine genauere Uebersicht der auf die einzelnen Anstalten verwendeten Baukosten, der Leistungen der Amtshandwerker und der Verwendung des Baumaterials zu erhalten, wurde dieser Gegenstand bei der Finanzkommission angeregt und dieselbe ersucht, gutfindenden Falls die dießfalls geeigneten Anordnungen zu treffen. — Es gereichte der Baukommission zum Vergnügen, dem Herrn Staatsbauinspektor Wolff in Berücksichtigung seiner vielen Bemühungen in den letzten Jahren für den Kantonsspital, besonders aber im Hinblick auf seine Leistungen in Anordnung und Leitung der durch den Brand im neuen Krankenhause (1858) veranlaßten Neubaute eine etwelche Anerkennung zu Theil werden zu lassen, und es freut sich dieselbe nicht minder der fortwährenden Dienstbereitwillig-

keit desselben. — Die Löschgeräthschaften der Anstalten wurden nicht nur stets in brauchbarem Zustande erhalten, sondern auch eine nach neuerer Konstruktion verfertigte tragbare Feuerspritze für den neuen Spital bestellt. — In Folge der Untersuchung über die Entstehung des Brandes im neuen Krankenhause (1858) zeigte sich das dringende Erforderniß, die bisher auf dem Windenboden des Mittelbau's befindlich gewesene Kräuterkammer wegen ihrer Feuersgefährlichkeit anderswohin zu verlegen, und es schien als ganz besonders hiezu geeignet der Schopf Nro. 3 B im Schönhaus, welcher dann auch unter Berücksichtigung der von der Direktion der Medizinalangelegenheiten mitgetheilten und empfohlenen Wünsche des Herrn Kantonsapothekers auf Kosten der genannten Direktion zu diesem Behufe eingerichtet wurde. — Außer diesen baulichen Veränderungen waren in den Gebäuden des neuen Spitals noch verschiedene andere Veränderungen und Verbesserungen erforderlich, die indessen nicht besonders hervorgehoben zu werden verdienen. — Dem schon seit einiger Zeit gefühlten Uebelstande des Mangels und der zeitweisen Verunreinigung des Wassers zu den neuen Spitalanstalten und den Mitteln zu dessen Abhülfe wendet die Baukommission stets ihre Aufmerksamkeit zu, und es hegt dieselbe die Hoffnung, wenigstens bezüglich des letztern Punktes den dießfälligen Wünschen entsprechen und vielleicht gleichzeitig auch dem Wassermangel, beziehungsweise Wasserverlust abhelfen zu können. — Im alten Spital wurde, zur Vermeidung der Wiederholung von Selbstmords- und Entweichungsversuchen, die Verwaltung ermächtigt, auf der Winde und vor den Gangfenstern, sowie vor den Abtrittfenstern des obern Bodens im Neuhaus eiserne zur Wegnahme eingerichtete Gitter anbringen und die Schlüssel dazu an einem sichern Orte in deren Nähe aufbewahren zu lassen. Die schon auf dem Budget von 1858 vorgesehene durchgreifende Reparatur des Abtrittgebäudes im hintern Amthause, welche aber wegen verspäteter Lieferung der dazu bestellten irdenen Röhren und der inzwischen vorgerücktern Jahreszeit verschoben werden mußte, wurde in diesem Jahre ausgeführt, ebenso die Hauptreparatur des untern Portals gegen das Niederdorf. Ferner wurde der von dem Stillstande zum Predigern zu einem Spazierplatze für die Patienten des Irrenhauses überlassene Raum des Predigerkirchhofes auf geeignete Weise durch eine Bretterwand von dem übrigen Theile desselben geschieden. — Die in ihrer ganzen Ausdehnung mehr oder weniger schadhaft gewordene hölzerne Wasserleitung vom Gewölbe beim Künstlergütli durch das Halseisen hinunter bis zur Rigole auf dem Hirschengraben war einer Erneuerung bedürftig, und es fand die Baukommission am zweckmäßigsten, zu diesem Behufe irdene Teuchel zu verwenden, außer an der dem Wasserdrucke am meisten ausgesetzten Stelle, welche dieß nicht rathsam, sondern die Anwendung hölzerner Teuchel passender erscheinen ließ. — In der Spannweid erforderte der Dampfkessel im Badhause eine

durchgreifende Reparatur. Dieſelbe bewährte ſich während der letzten Badezeit als gut; nur bleibt es fortwährend nöthig, daß dieſer Keſſel je nach 4 Badeeinſätzen durch einen ſachverſtändigen Arbeiter von dem Waſſerſtein gereinigt werde. — In Folge der dem Stillſtande Unterſtraß ertheilten Bewilligung behufs der Abhaltung der Kinderlehre im Winter in der Kapelle auf ſeine Koſten eine Heizeinrichtung zu erſtellen, in der Meinung, daß dieſelbe ebenfalls auf ſeine Koſten auf Verlangen ſofort wieder entfernt und der vorherige Zuſtand hergeſtellt werde, — wurden die erforderlichen Weiſungen ertheilt. — Um dem ſchon ſeit längerer Zeit auch in der Spannweid gefühlten Waſſermangel abzuhelfen, wurden die erforderlichen Voruntersuchungen vorgenommen und die Baukommiſſion in Folge der von ihr vorgelegten Berichte des Herrn Lang von Zofingen und ihrer dießfalls geſtellten Anträge ermächtigt, die von demſelben vorgeſchlagenen Nachgrabungen im Rösligut und, ſo weit möglich, auch in deſſen Umgebung vorzunehmen, auch noch einige Stellen im Strickhof faſſen zu laſſen und, wenn ſie ſich von der Zweckmäßigkeit der Vorſchläge des Herrn Lang überzeugt haben würde, auch in den nächſten Jahren nach und nach ſo viel Waſſer in die Leitungen zu führen, daß die Spitalanſtalten hinlänglich damit verſehen werden und allenfalls auch noch an andere Anſtalten ſolches abgeben können. Mit Ausnahme der Ausgrabung der Schächte und Leitungsgraben, welche verakkordirt wurde, wurden die Arbeiten unter der Leitung des Herrn Lang in der Regie ausgeführt, wobei eine Anzahl von Hauskindern zweckmäßig verwendet werden konnte. Die Arbeiten begannen den 24. Weinmonat 1859 und wurden den 4. Hornung 1860 inſoweit vollendet, als noch einige unweſentliche Erdarbeiten ausgeführt werden mußten. Das Reſultat dieſer umfaſſenden Arbeit darf ſowol mit Bezug auf das neu gewonnene Waſſer, als auch hinſichtlich der Koſten als ein ſehr befriedigendes bezeichnet werden.

IV. Güterweſen. Die Güterkommiſſion ſah ſich auch dieſes Jahr wiederum durch die eifrige Thätigkeit des Herrn Forſtmeiſter Landolt in ihren Bemühungen auf verdankenswerthe Weiſe unterſtützt und bei den Beſtrebungen, ſämmtliche Liegenſchaften des Spitals auf möglichſt vortheilhafte Weiſe zu bewerben, iſt dieß im Beſondern mit Bezug auf die Waldungen hervorzuheben. Der Ertrag des Güterweſens im Allgemeinen kann als ein günſtiger bezeichnet werden. Beſonders aber lieferten die Reben ein ſehr erfreuliches Reſultat. — Die Angelegenheit betreffend Abtretung von Land von der Wäſſerwieſe an die Gemeinde Fluntern behufs Erbauung einer Abdankkapelle auf, reſp. bei dem dortigen Kirchhofe iſt noch pendent. Der Stillſtand wurde eingeladen, einen genauen Situationsplan über den gegenwärtigen Kirchhof und das Land, das nach ſeinem Wunſche abgetreten werden ſollte, nebſt dem Grundriſſe der Kapelle, wie er dieſelbe zu erbauen gedenke, einzureichen. — Die ſchon ſeit einigen Jahren vorbereitete Be-

reinigung der Rechts- und Servitutsverhältnisse ward bezüglich der im Gemeindsbanne Wytikon liegenden Grundstücke in diesem Jahre zum Abschlusse gebracht und die notarialische Servitutenbeschreibung vorgenommen. Es wurden in dieser Angelegenheit die Interessen des Spitals bezüglich der in obgenanntem Gemeindsbanne liegenden Waldungen desselben durch Herrn Forstmeister Landolt gewahrt und im Vereine mit der zur Regulirung der Servitutsverhältnisse in der Gemeinde Wytikon ernannten Kommission die Rechte und Servituten des Spitals in dortigem Gemeindsbanne festgestellt. — Mit Bezug auf die Waldungen kann die Güterkommission mit Befriedigung sowol auf den Kulturbericht und die Ertragskontrolle pro 1857/58, als den Kulturplan pro 1859/60 hinweisen. — Der Ertrag der Schönhausreben, auf bisherige Weise beworben, wurde zu Frk. 8505 (10¾ Jucharten = 270 Saum à 31½ Frk. per Saum) gewerthet.

Uebersicht der im Jahr 1859 im neuen Krankenhause, Irrenhause und in der Gebäranstalt aufgenommenen Patienten, — nach ihren ökonomischen Verhältnissen.

Kantonsbürger.		
I. Klasse	800	
II. „	794	
III. „	77	
IV. „	52	
V. „	53	
VI. „	19	
Krätzkranke à 2½ Frk.	240	
Stadtbürger frei	20	
Kostgänger	44	
Militär	1	
Studenten	1	
		2101
Schweizerbürger.		
I. Klasse	279	
II. „	20	
Krätzkranke à 5 Frk.	52	
Kostgänger	26	
Studenten	3	
Militär	6	
Unbezahlt	8	
		394
Fremde.		
I. Klasse	360	
II. „	18	
Krätzkranke à 5 Frk.	75	
Kostgänger	7	
Studenten	—	
Unbezahlt	15	
		475
Total		2970.

Tabelle über den Personalbestand der Kantonal-Kranken und Versorgungs-Anstalten im Jahr 1859.

	Es befanden sich in den verschiedenen Anstalten.			Spezifikation.				Es wurden entlassen.	Es starben.	Es blieben mit 31. Christmonat 1859 übrig auf 1860.	Zahl der durchschnittlich an einem Tag in den Anstalten Versorgten.		Verpflegungstage.	
	Uebertrag von 1858.	Aufgenommen im Jahr 1859.	Summa.	Kantonsbürger.	Bürger anderer Kantone.	Landesfremde.	Summa.				1859	1858	1859	1858
Neues Krankenhaus.														
Patienten	182	2652	2834	2001	372	461	2834	2496	161	177	205	222½	74848	81246
Alter Spital.														
Versorgte	459	115	574	574	—	—	574	64	52	458				
Irrenhaus	22	121	143	139	1	3	143	117	5	21	502½	493½	183491	180174
Gebäranstalt . . .	23	197	220	150	38	32	220	196	4	20				
Bruderstube . . .	—	55	55	33	12	10	55	54	1	—				
Summa . .	504	488	992	896	51	45	992	431	62	499				
Spannweid . . .	85	27	112	112	—	—	112	12	17	83	84½ a)	84	30912 b)	30643
Total . .	771	3167	3938	3009	423	506	3938	2939	240	759	792	800	289251	292063

a) Werden die Armenbader und Badkostgänger im Röslibad hinzugerechnet, so erhält die Zahl a) einen Zuwachs von 12,
" " b) " " " 4486.

IV. Direktion der öffentlichen Arbeiten.

Straßen- und Wasserbau. I. Unterhaltung der Straßen- und Flußufer. A. Unterhalt der Straßen erster Klasse. Die Besorgung der Straßen erster Klasse fand nach den bisher als zweckmäßig anerkannten Regeln statt, unter gehöriger Beaufsichtigung der Wegknechte und Handhabung der betreffenden polizeilichen Vorschriften. Der Zustand dieser Straßen gab zu keinerlei Klagen Anlaß und durfte auch in der That befriedigen. Die in fast paralleler Richtung betriebenen Eisenbahnen, welche den Haupttransit an sich gezogen und der durchschnittlich trockene Jahrgang haben darauf eingewirkt, daß der Voranschlag bei keiner dieser Straßen erreicht ward, mit einziger Ausnahme der Strecke vom Fuß der Steig bis Winterthur, wo der Verkehr aus dem Kempttthal, besonders aber zwischen Töß und Winterthur der bedeutenden industriellen Etablissemente wegen ein sehr belebter ist. Eine erhebliche Ersparniß ergab sich auf den beiden Straßen von Zürich bis zum Fuß der Steig und von Winterthur bis Feuerthalen; auch waren die Ausgaben für Land zur Kiesgewinnung und für Brücken, Tollen und Mauern auf allen Straßen erster Klasse verhältnißmäßig von sehr geringem Belange. Es betrugen nämlich die Kosten der Unterhaltung

für Ankauf von Land zu Kiesgruben	Frk.	666	Rp.	30
„ Brücken, Tollen und Mauern	„	2,255	„	35
„ Besoldung der 44 Wegknechte	„	14,600	„	—
„ eigentliche Unterhaltung	„	16,903	„	92
Summe des Titels A.	Frk.	34,425	Rp.	57.

Der Voranschlag hatte für diesen Titel Frk. 49,000 angewiesen; es sind demnach Frk. 14,574 Rp. 43 erspart worden. Die Kosten betragen im Durchschnitt auf die Wegstunde berechnet Frk. 1311 Rp. 08 und für den laufenden Fuß $8^2/_{10}$ Rappen.

B. Unterhalt der Straßen zweiter Klasse. Auch die Straßen zweiter Klasse wurden nach den bisher befolgten Grundsätzen regelmäßig besorgt und beaufsichtigt, und ihr Zustand durfte als befriedigend bezeichnet werden. Die im letztjährigen Berichte vorgesehene Bekiesung auf der in der Gemeinde Langnau zeitweise vom Staate übernommenen, 4000 Fuß langen Abtheilung der Albisstraße konnte wegen Anständen beim Ankauf einer Kiesgrube erst im Christmonat vorgenommen werden. Auf der Straße vom See nach der Sihlbrücke, wo der Staat zeitweise in der Gemeinde Hirzel eine 8000 Fuß lange Strecke unterhält, wurde an den nothwendigsten Stellen die Bekiesung rechtzeitig vervollständigt. Außergewöhnliche Ausgaben veranlaßte die Tößthalstraße Nro. 5, indem die schiefe Brücke über den Mattenbach zwischen Winterthur und Seen wegen Baufälligkeit des gesammten Holzwerks erneuert werden mußte und in Folge der durch die

Töß und einzelne Bäche am 31. Weinmonat und 28. Wintermonat veranlaßten Ueberschwemmungen die vom Staat zur Unterhaltung übernommene Strecke am Breitefels oberhalb Wyla und noch mehr die Strecke von der Hornsäge bis Neugut und Rikon bedeutende Schädigungen erlitten. Für Wiederherstellung der letztern Strecke besorgte die Gemeinde Zell die Zufuhr von gereinigtem Kies. Auf der Zweierbachbrücke oberhalb Feldbach, Straße Nro. 5 a. von Wald an den See wurde ein eisernes Geländer erstellt. Bei der Straße Nro. 13 vom See nach der Sihlbrücke, im Bruderhaus der Gemeinde Hirzel war der Wiederaufbau von zwei Wandmauern nöthig und an der Bezirksgrenze Horgen-Affoltern auf dem Albis entstand ein großer Schlipf gegen den Türlenbach, dem durch Herstellung einer Stützmauer begegnet werden mußte.

An den Unterhalt der Straßen zweiter Klasse hat der Staat im Rechnungsjahr 1859 folgende Beiträge geleistet:

	Anzahl der Straßen.	Geleistete Beiträge des Staates. Frk. Rp.
Besoldung von 132 Wegknechten und 2 Hülfsarbeitern auf	30	44,218. —
Unterhalt einiger zeitweise vom Staat übernommener Strecken . . .	3	1,182. 41
Ankauf von Land für Kiesgewinnung und Entschädigung an die Seegemeinden für Kiesankauf	12	3,630. 06
Unterhalt von Brücken, Tollen und Mauern auf	19	3,912. 26
Unterhalt von Schutzwehren und Marchen auf	20	314. 67
Unterhalt von Wuhrungen auf . .	1	624 77
Werkgeschirr auf	3	19. 60
Spezialaufsicht auf	21	958. 88
Verschiedene Ausgaben auf . . .	12	233. 98
		Frk. 55,094. 63
Davon ab: Erlös von Pachtzinsen, für Sand, Kies und Steine, altes Brückenmaterial, Rekognitionen für Coulissen, Brunnen und Gasleitungen auf .	16	1,650. 78
		Summe des Titels B. Frk. 53,443. 85.

Das Budget hatte hiefür einen Kredit von Frk. 60,000 eröffnet, es sind daher Frk. 6556 Rp. 15 weniger ausgegeben worden.

C. Unterhalt von Brücken auf Kommunikations- und Nebenstraßen. Der seiner Zeit provisorisch hergestellte Blindensteg bei Dättlikon wurde zwar im verflossenen Jahre aus dem rückständigen Kredite

für die Hochwasserschädigungen vom Jahr 1852 einer gründlichen Reparatur unterworfen, so daß angenommen werden durfte, derselbe werde für längere Zeit seinem Zwecke genügen. Durch die hoch angeschwollene Töß wurde aber am 1. Wintermonat ein Mitteljoch weggerissen und nachdem letzteres bereits wieder hergestellt war, stieg die Töß durch anhaltendes Regenwetter abermals zu einer außerordentlichen Höhe an, bei welcher am 29. Wintermonat dieser Steg ganz weggerissen wurde, jedoch etwas unterhalb am Ufer hängen blieb. Anstatt nun eine solchen Ereignissen trotz bietende neue Konstruktion mit großen Kosten herzustellen, fand man es weit ökonomischer das Provisorium zu erhalten, zumal dieser Steg nur einen geringen Verkehr zu vermitteln hat und ähnliche Hochwasser doch nicht jedes Jahr eintreten. Der Steg wurde daher wieder an Ort und Stelle geschafft und gehörig befestigt.

Die übrigen Brücken auf Nebenstraßen erforderten keine außerordentlichen Ausgaben. Die Unterhaltungskosten dieser Brücken waren folgende:

Für die Brücke über den Rhein zu Rheinau . .	Frk.	187	Rp.	80
„ „ „ „ die Töß bei Kohlbrunnen . .	„	22	„	65
„ den Blindensteg über die Töß bei Dättlikon .	„	296	„	44
„ die Rothbrücke über die Sihl beim Höckler .	„	115	„	23
„ „ Brücke über den Sihlkanal beim Seidenhof .	„	39	„	18
„ „ 2 Brücken über den Sihlkanal in der Werdmühle	„	4	„	90
„ „ obere gedeckte Brücke über den Webrenbach in Riesbach	„	25	„	50
Summe des Titels C.	Frk.	691	Rp.	70.

An dem hiefür im Büdget ausgesetzten Betrage von Frk. 1300 wurden somit Frk. 608 Rp. 30 erspart.

D. Unterhaltung der Telegraphenleitungen. Für Besorgung der Telegraphenleitungen wurden bloß noch auf vier Straßen Besoldungszulagen an die Wegknechte verabfolgt, nämlich auf den beiden Seestraßen von Zürich nach Feldbach und nach Richtersweil, ferner auf der Straße vom See an die Sihlbrücke und auf derjenigen über Langwiesen und Gyfenhard. Die Gesammtausgabe betrug Frk. 344.

E. Eisenbahnangelegenheiten. Nordostbahn. Die regelmäßig fortgesetzten Beobachtungen des Tunnelgewölbes gaben davon Zeugniß, daß in demselben der Beharrungszustand eingetreten ist. Den Plänen für die Erweiterung des Bahnhofes in Winterthur, für ein neues Geleissystem und die Hochbauten daselbst konnte endlich die Genehmigung ertheilt werden, nachdem für möglichste Abhülfe der Verkehrshemmungen bei den Uebergängen der beiden Straßen nach Wülflingen und Töß Vorsorge getroffen und namentlich durch die projektirten Bahnhofveränderungen eine

verminderte Hemmung in Aussicht gestellt worden war. Die Vereinigten Schweizerbahnen gaben zu keinen Beschlüssen Anlaß.

F. Wasser- und Uferbauten. Limmat und Zürichsee. Im Hinblick auf den Beschluß des Großen Rathes vom 5. Hornung 1845 betreffend die Freischleussen am obern Mühlensteg in Zürich, wonach diese dazu bestimmt sind, die Wasserstände des See's und der Limmat so zu reguliren, daß die Nachtheile allzu hohen und allzu niederer Wasserstände für die Uferbauten des See's und der Limmat vermieden und zugleich die Schiffahrt erleichtert werden, war die Wasserbauinspektion stets bemüht, mittelst der Schleussen dahin zu wirken, daß einerseits der Unterschied zwischen dem niedrigsten und höchsten Wasserstand ein Minimum werde und daß anderseits diese beiden Extreme von dem aus vieljährigen Beobachtungen abgeleiteten Mittelstand nahezu gleich weit abstehen. Diesem Bestreben kam allerdings der überaus günstige Jahrgang sehr zu statten; denn es zeigen die Beobachtungen, daß der höchste Sommerwasserstand bloß 17 Zoll über den mittleren Seestand stieg, während der tiefste Winterwasserstand nur 16 Zoll unter den mittlern Wasserstand herabsank. Da die Gewerbsbesitzer sich dahin geeinigt hatten, während des kleinern Winterwasserstandes die Regulirung wieder selbst zu besorgen und in ähnlicher Weise durchzuführen, wie es im letzten Winter durch die Wasserbaubeamtung geschah, nämlich mit Rücksicht auf das erforderliche Gefälle zwischen beiden Mühlenstegen und nicht wie früher nach der Zahl der arbeitenden Gerinne, so durfte diesem Gesuche auf Zusehen hin entsprochen werden. Ebenso wurde auf Zusehen hin gestattet, zur Verhinderung eines allzu raschen Absinken des Wassers auf dem Wuhr beim Wollenhof 9 Zoll hohe Schwellbretter anzubringen, die aber mit dem Ansteigen des See's successiv wieder ausgehoben und bevor derselbe den Mittelstand erreicht hatte, ganz beseitigt werden mußten. Hievon mag es zum Theil herrühren, daß der Winterwasserstand nicht etwas niedriger geworden ist. Die Ausgaben dieses Titels betreffen den gewöhnlichen Unterhalt der Limmatschleussen und der Wassermasse, sowie die Erhebung der Wasserstände im Zürich- und Wallensee und in der Limmat.

Landanlagen im Gebiet des Zürichsees wurden nachgesucht und bewilligt:

am rechten Seeufer 16 mit einer Fläche von 32,263 Quadratfuß
„ linken „ 14 „ „ „ „ 83,423 „
zusammen 30 mit einer Fläche von 115,686 Quadratfuß.

Sihl. Die angeordnete Korrektion der beidseitigen Sihlufer beim Sihlhölzchen und die Abtretung eines Theiles der dortigen Klinge veranlaßten mehrere Untersuchungen und Beschlüsse. Der Stadtgemeinde Zürich wurde gestattet, die rechtseitige Ufermauer beim Bahnhof der Nordostbahn außerhalb des neuen Kornhauses fortzusetzen.

Reuß. Der Korporation Unter-Lunnern wurde an die im letzten Jahre ausgeführten Wuhrungen der Rest des Staatsbeitrages verabfolgt. Neue Bauten fanden in diesem Jahre nicht statt, da einstweilen der Unterhalt der bestehenden Wuhre die Gemeinden genügend in Anspruch nimmt.

Glatt. Für 642 laufende Fuß ausgeführte Wuhrungen wurde an mehrere Privaten in Glattfelden ein Staatsbeitrag geleistet. Das zwischen der Glattbrugg und Oberglatt theils auf beiden Seiten des neuen Glattkanales, theils außerhalb der Dämme dem Staate gehörende Land, dessen Ertrag alljährlich auf Rechnung des Staates versteigert wird, wurde gehörig ausgemarchet. Die Marchen aus Würenloser Steinen sind in Abständen von 300 Fuß gesetzt und von der Glattbruggmühle ausgehend mit fortlaufenden Nummern bezeichnet. Behufs Bestimmung der Grenzen des Reichsgebietes an der Glatt bei Rheinsfelden wurde die Aufnahme eines geometrischen Planes angeordnet, der das Gebiet von den sogenannten Wänden bis zur Ausmündung in den Rhein umfaßt. Eine am Glattkanal in der Gegend des Rohrhofes angegriffene Uferstelle wurde mittelst Einhängen von Tannästen gesichert, wodurch sich die tiefen Auswaschungen allmälig verlanden sollen. Am Greifensee wurde ein Pegel aufgestellt und für dessen regelmäßige Beobachtung Vorsorge getroffen.

Pfäffikersee. Sehr weitläufige Untersuchungen verursachte die Bearbeitung eines Entwurfes zur Regulirung des Wasserstandes des Pfäffikersee's, wobei die schon vor Jahren zur Sprache gebrachte Tieferlegung desselben mit in Betracht gezogen und unter Benutzung der bereits während 3½ Jahren gesammelten Pegelbeobachtungen der künftige Maximalstand des See's normirt wurde. Diese Untersuchungen führten zu der Ueberzeugung, daß es für die verschiedenen sich entgegenstehenden Interessen am zweckmäßigsten wäre, wenn der See nur so weit gesenkt würde, als es zum Nutzen der Seeanstößer geschehen kann, ohne die Gewerbe am Aabach zu gefährden, und in diesem Sinne wurden dann auch Vorschläge entworfen und sämmtlichen Betheiligten zur Kenntniß gebracht, mit der Einladung, allfällige Erklärungen darüber einzureichen.

Töß. Die streckenweise stattfindende Erhöhung des Tößbettes verlangte eine durchgreifende Prüfung der Verhältnisse dieses Flusses und der festgesetzten Korrektionslinien. Dieser Uebelstand machte namentlich auf der Strecke von Töß bis Wülflingen die Aufnahme eines umfassenden Planes nöthig und der am 31. Weinmonat und 28. Wintermonat erfolgte Austritt der Töß, der durch die gleiche Ursache begünstigt ward, verlangte theils eine beträchtliche Abwuhrung am Breitefels, theils eine längere Eindämmung der Töß zum Schutz der dortigen Landstraße und des Staatswuhres längs der Straße im Neugut. Letztere Arbeiten konnten im Berichtsjahre noch nicht vollendet werden.

Thur. Die Gemeinde Flaach hat einen dritten 2465 Fuß langen Durchstich im Thur- und Forrenhau ausgeführt, der indessen erst dann als gelungen betrachtet werden kann, wenn der Zuschluß des alten Flußbettes beim Einlauf in das neue erstellt sein wird, der wegen hohen Wasserstandes nicht mehr gebaut werden konnte. An den erst später definitiv zu bestimmenden Staatsbeitrag für den zweiten Durchstich im Wollauerhau erhielt diese Gemeinde eine Abschlagszahlung. Behufs Setzung von Marchen und Regulirung der Ufergrenzen der Thur unterhalb der Brücke in Andelfingen fand die Aufnahme eines Planes statt.

Rhein. Nachdem endlich zwischen der Gemeinde Flurlingen und der Stegkommission in Schaffhausen eine Vereinbarung für die Erstellung eines Steges über den Rhein zu Stande gekommen war in der Meinung, daß dieser Steg dem allgemeinen Verkehr anheimgegeben werden soll, ertheilte die Regierung dem Projekte die Genehmigung unter Zusicherung eines Staatsbeitrages an den Unterhaltungsfond. Der Bau dieses 10 Fuß breiten und 440 Fuß langen Steges, der zwischen den beiden Thonwaarenfabriken des Herrn Ziegler-Pellis zu stehen kommt, wurde noch im Rechnungsjahr in Akkord gegeben.

Otelfingerthalebene. In Erfüllung eines schon im Jahr 1849 ertheilten Auftrages, die nöthigen Vorarbeiten zu erheben zum Zwecke der Entsumpfung dieser Thalebene, wurde ein das ganze Thal von Watt bis unterhalb die Kantonsgrenze umfassender Plan aufgenommen, in welchem der Aabach mit allen seinen Zuflüssen, die Gemeindsgrenzen, die verschiedenen Kulturarten des Bodens, der Flächeninhalt und die Eigenthumsverhältnisse desselben angegeben sind. Zugleich wurden über die ganze Thalebene Längen- und Querprofile aufgenommen, um mittelst derselben die Abflußverhältnisse und die Kosten des Korrektions-Projektes bestimmen zu können.

Für Wasser- und Uferbauten wurden im Berichtsjahr ausgegeben:

An der Limmat und am Zürichsee für Wasserstandsbeobachtungen und Wasserarbeiten	Frk.	208. 25
„ „ Reuß als Rest eines Beitrages für Wuhrarbeiten	„	550. —
„ „ Glatt für Wuhrungen und Visitationen, für Ausmarkung und Aufnahme eines Planes . .	„	460. 96
Am Pfäffikersee für Pegelbeobachtungen	„	84. —
„ Greifensee für Stellung eines Pegels . . .	„	28. —
An der Töß für Wuhrungen und Dammbauten, für Absteckungen und Vermessungen, nach Abzug des Erlöses für Tößland, Weiden und Bande . .	„	838. 58
Uebertrag	Frk.	2169. 79

	Uebertrag	Frk. 2169. 79
An der Thur für Absteckungen, Aufsicht und Vermessungen	Frk. 76. 47	
Staatsbeitrag an die Gemeinde Flaach . .	„ 1000. —	„ 1076. 47
Für Vermessung der Thalebene von Watt bis Otelfingen		„ 266. 40
	Summa des Titels F.	Frk. 3512. 66.

Das Budget bestimmte Frk. 8000. Demnach sind bei diesem Titel weniger gebraucht worden Fr. 4487 Rp. 34.

G. Wasserrechte. Wiederholte Anstände über das Verfahren bei Errichtung von Wasserwerken an Privatgewässern veranlaßten den Regierungsrath, diesfalls eine besondere Verordnung zu erlassen. Bei dieser Gelegenheit wurden die Verhältnisse an der Eulach geregelt. Im Berichtsjahr wurden 63 Untersuchungen in Wasserrechtsangelegenheiten durch die Kreisingenieure vorgenommen. Davon betrafen 14 neue Gesuche, für welche Urkunden ausgestellt werden konnten; bei 21 Werken wurden Erweiterungen oder Veränderungen gewünscht und bewilligt. Für 10 Wasserwerke war die Wasserkraft zu vermessen und die Rekognition festzusetzen. Ueber 14 Gesuche konnte wegen erhobener Privateinsprache nicht eingetreten werden und 4 Gesuche wurden wieder zurückgezogen.

H. Hochwasserschädigungen. Für Wiederherstellung der durch das Hochwasser von 1852 verursachten Schädigungen bestimmte das Budget noch Frk. 2000. Aus diesem Kredite wurde der Gemeinde Mönchaltorf der Beitrag von Fr. 1415 verabfolgt, der schon im Jahr 1853 bestimmt, aber so lange zurückbehalten worden war, bis die Reparatur der betreffenden Schädigungen an der Brücke und dem Steg über den Aabach, sowie an der Kommunikationsstraße nach Egg, gehörig stattgefunden hatte. Auf diesem Titel sind daher Frk. 585 weniger ausgegeben worden.

II. Außerordentliche Arbeiten und neue Bauten. A. Auf Straßen erster Klasse. Straße von Zürich über Eglisau nach Rafz. An der Korrektion beim Beckenhof fehlte zwar bloß noch etwa $^1/_5$ der im ursprünglichen Vorausmaße angegebenen Erd- und Maurerarbeiten; allein diese Arbeiten wurden theils durch Prozesse, theils dadurch verzögert, daß man sich bei den Vergleichen zur Uebernahme vermehrter Abgrabungen verständigt hatte. Inzwischen wurde die Beischaffung der Steine und des Kieses aus den Gruben bei Oerlikon und Seebach in Akkord gegeben, an den vollendeten Stellen der Straße mit der Anlage des Fundamentes und der Bekiesung begonnen und diese Arbeit so rasch betrieben, als es die Senkungen des hohen Dammes, der wiederholt erhöht werden mußte, gestatteten. So konnte die Straße im Augstmonat dem Verkehr geöffnet werden und es fand nun noch auf dem hohen Straßendamm die Anbringung

eines provisorischen Geländers statt, es wurden die nöthigen Seitenschaalen erstellt und die Straßenmarchen gesetzt. Bis zum Wintermonat war auch die Bekiesung ganz vollendet, so daß mit sämmtlichen Akkordanten abgerechnet und die alte Straße von der Sonne bis zum weißen Kreuz der Gemeinde Unterstraß zum künftigen Unterhalt übertragen werden konnte. Die Gesammtausgaben betrugen im Berichtsjahr Frk. 12,367 Rp. 12.

B. Auf Straßen zweiter Klasse. 1. Straße von Zürich nach Knonau. Auf der Abtheilung vom Kapfrain bis außerhalb des Dorfes Affoltern war noch das Kies einzurechen und auf der 13,175 Fuß langen Abtheilung von Affoltern bis Mettmenstetten blieb noch die zweite Hälfte der Bekiesung übrig, die im Akkord vor Eintritt des Winters vollendet wurde. Die Ausgaben für beide Abtheilungen betrugen Frk. 5668 Rp. 79. 2. Straße über die Forch. Die immer noch rückständig gebliebene zweite Bekiesung auf der Strecke von Grüningen bis an die Gemeindsgrenze Bubikon-Dürnten wurde bis zum Weinmonat vollendet und sodann auch diese letzte Stelle der Forchstraße den betreffenden Gemeinden zum Unterhalt übertragen. Die Ausgaben waren im Ganzen Fr. 5624 Rp. 10. 3. Straße von Embrach nach Bülach. Abtheilung Embrach-Eschenmosen. Die schon im Herbst 1858 an der nassen, schlipfrigen Stelle beim Kirchbühl entstandene Einsenkung der Straße zeigte zwar im Berichtsjahr keine Bewegung mehr, seitdem das Wasser sorgfältig abgeleitet worden und es konnte diese Stelle mittelst Kiesauffüllung wieder in das gehörige Niveau gebracht werden. Es wird sich aber erst in der Folge zeigen, ob noch andere Vorkehrungen getroffen werden müssen. Die Ausgaben betrugen Frk. 128 Rp. 40. Abtheilung Eschenmosen-Bülach. Hier wurde die Bekiesung vollendet, nachträglich noch ein Paar Tollen gebaut,, die Marchsteine gesetzt und die nöthigen Schutzwehren angebracht mit einem Kostenaufwand von Fr. 1550 Rp. 56. 4. Straße von Uster nach Pfäffikon. Abtheilung Uster-Wermatsweil. Die Ergänzung einiger Schutzwehren und der Ankauf des zu einer Einfahrt nöthigen Landes erforderte abzüglich einer außerordentlichen Einnahme noch eine Ausgabe von Frk. 10 Rp. 95. Abtheilung Wermatsweil-Pfäffikon. Der Transport des Kieses zu der dem Staate obliegenden zweiten Hälfte der Bekiesung wurde in zwei Abtheilungen akkordirt und bis Mitte Weinmonat gehörig vollendet. Außerdem wurden noch die Schutzwehren ergänzt und eine Schaale gepflastert. Die Kosten betrugen hiefür im Ganzen nach Abzug einer außergewöhnlichen Einnahme Fr. 3559 Rp. 75.

C. Vollendungsarbeiten auf Straßen erster und zweiter Klasse. 1. Straße von Winterthur nach Islikon. Die auf dieser Straße ausgeführten Arbeiten betrafen die Vollendung der zweiten Hälfte der ersten Bekiesung auf der neuen Straßenstrecke vom Fuß des Stadtrains

bis Oberwinterthur, die Erstellung von zwei Grabentollen und einer Gartenmauer und erforderten im Ganzen die Summe von Frk. 467 Rp. 90. 2. Straße von Winterthur bis Feuerthalen. Gestützt auf frühere Großraths- und Regierungsbeschlüsse, dahin gehend, es sei die Straße von Winterthur bis zum Rosenberg bei Veltheim einer Korrektion zu unterwerfen, kam der Stadtrath Winterthur mit dem Gesuche ein, es möchte endlich jenen Beschlüssen Folge gegeben und dabei zur Minderung der Verkehrshemmungen beim Bahnübergang zu St. Georgen die überdieß den Interessen der Stadt günstigere Richtung vom Nägelithürli aus durch das Lind eingeschlagen werden. Behufs Ermittlung der Kosten bewilligte der Regierungsrath die technischen Vorarbeiten. Es wurde daher im Augstmonat die von Winterthur gewünschte Linie abgesteckt, Plan, Längen- und Querprofile aufgenommen und ein 4200 Fuß langes Projekt im Sinne einer Straße zweiter Klasse vollständig ausgearbeitet. Zugleich wurde als Fortsetzung dieser Linie für die Hauptstraße am Rosenberg eine 1000 Fuß lange Korrektion bearbeitet, um die gegenwärtig noch 7 % betragende Steigung den Verhältnissen angemessen zu ermäßigen. 3. Straße von Weiningen nach Regensdorf. Die der ziemlich bedeutenden Kosten wegen bisdahin unterbliebene Korrektion dieser Straße im Dorfe Weiningen wurde auf wiederholte Gesuche der Gemeinde nach einläßlichen Untersuchungen und Verhandlungen endlich in Angriff genommen und obschon erst im Weinmonat mit dem Bau begonnen werden konnte, doch mit Ausnahme der Seitenschaalen und der Ausmarkung des Straßengebietes gänzlich vollendet, so daß nunmehr den größten Uebelständen daselbst abgeholfen ist. Die Kosten, welche größtentheils Mauerbauten betrafen, belaufen sich für den Staat auf Frk. 2864 Rp. 05. 4. Straße von Zürich nach Richtersweil. Obgleich die Straße vom Ausgang des Dorfes Richtersweil bis an die Grenze des Kantons Schwyz gegen Wollerau schon seit 1845 als Straße zweiter Klasse erklärt und wie wenig andere frequentirt ist, so kommen neben starken Ränken doch noch Steigungen bis auf 14 % auf derselben vor und die Verhältnisse dieser Hauptstraße nach dem Kanton Schwyz sind auf ihrer weitern Fortsetzung gegen Wollerau und Schindelegi noch ungünstiger, weil steile Kontrependenzen hinzukommen. Der Wunsch nach einer Korrektion dieser Straße ward letztes Jahr um so fühlbarer, als Schwyz eine neue Straße von der Schindelegi gegen Wollerau und von da nach Bäch hinunter zur Ausführung brachte und damit dem Verkehr eine veränderte Richtung eröffnete. Deßhalb stellte die Gemeinde Richtersweil das Gesuch, es möchte auch auf eine bessere Verbindung zwischen Richtersweil und Wollerau Bedacht genommen und dießfalls eine nähere Untersuchung veranstaltet werden. In Folge dieses Gesuches erwirkte der Regierungsrath die Bewilligung, auf schwyzerischem Gebiete die nöthigen Ver-

messungen vorzunehmen, und ordnete dann technische Vorarbeiten an, die zwei Projekte umfaßten. Die Gemeinde Richtersweil entschied sich für das billigere Projekt, das bei einer Maximalsteigung von bloß 5 % eine zweckmäßige Entwicklung darbietet, sich bereit erklärend, behufs Realisirung auf schwyzerischem Gebiete namhafte Opfer zu bringen. Der Regierung von Schwyz wurden die Pläne und übrigen technischen Vorarbeiten mitgetheilt und bemerkt, daß man zürcherischerseits nicht ungeneigt wäre, sich auch beim Bau auf dem Gebiete des Kantons Schwyz ökonomisch zu betheiligen, wenn dadurch eine beförderliche Anhandnahme des Baues erreicht werden könnte. Bisdahin ist aber noch keine Erklärung abgegeben worden. 5. Straße von Turbenthal nach Seelmatten. Die zweite Hälfte der ersten Bekiesung mußte auch noch in diesem Jahr fortgesetzt werden. Der Transport des benöthigten Kieses von Turbenthal bis Buchenegg geschah im bestehenden Akkord und erforderte nebst den Kosten für die Setzung von Vogelescheu zum Schutz der Straße eine Gesammtausgabe von Frk. 419 Rp. 73.

Die neuen Bauten und Vollendungsarbeiten auf den Straßen erster und zweiter Klasse belaufen sich sonach auf die Gesammtsumme von Frk. 32,978 Rp. 79. Davon kommen

Frk. 4,381 Rp. 95 auf Entschädigungen für abgetretene Privatrechte,
„ 6,602 „ 93 „ den Bau von Brücken, Tollen und Mauern,
„ 21,993 „ 91 „ Erdarbeiten, Bekiesungen, Schutzwehren und Uebriges,
Frk. 32,978 Rp. 79 im Ganzen wie oben. Das Budget hatte für diese Titel einen Kredit angewiesen von Frk. 33,000. Derselbe ist daher bis auf den Betrag von Frk. 21 Rp. 21 erschöpft worden.

III. Straßen dritter Klasse. A. Unterhalt der Straßen dritter Klasse. Die Berichte der Statthalterämter über die Straßen dritter Klasse lauten verschieden. Der Zustand dieser Straßen wird zwar zum größern Theil als ein befriedigender bezeichnet; dennoch lasse derselbe Manches zu wünschen übrig und es bedürfe unnachsichtlicher Strenge, bis die Gemeinden ihren Verpflichtungen vollkommen nachkommen. Als Hauptübelstände werden hervorgehoben, daß noch nicht überall Gemeindswegknechte gehalten werden, daß die Größe der Wegknechtsbezirke allzu ungleich, die Arbeitszeit der Wegknechte sehr beschränkt und ihre Besoldungen nicht im Einklang seien mit den gestellten Anforderungen. Der segenbringende Nutzen guter Straßen werde fast allenthalben anerkannt. Einen untrüglichen Beweis hiefür liefern die alljährlichen bedeutenden Ausgaben der einzelnen Gemeinden für neue Straßen; allein diese verfehlen den Zweck, wenn nicht auf eine gehörige Unterhaltung derselben Bedacht genommen wird, wenn hiefür nicht ebenso bereitwillig die nöthigen Opfer gebracht werden.

B. Technische Vorarbeiten für neue Bauten, Bauaufsicht und Bauausführungen auf Straßen dritter Klasse. 1. Bezirk

Zürich. Der Bau der 5300 Fuß langen Kommunikationsstraße von Birmensdorf nach Aesch rückte wegen unvorhergesehenen Terrainschwierigkeiten nur langsam vor. Die Korrektion der 2800 Fuß langen Straße vom See bis in die hohle Gasse in der Gemeinde Zollikon wurde endlich in Angriff genommen. Der Staat bezahlte den bestellten Aufseher mit dem Vorbehalt, über die allfällige Rückvergütung später zu verfügen. Die Kommunikationsstraße von Affoltern nach Oerlikon erhielt durch Vermittlung der Bezirksräthe eine Modifikation in der Richtung. An den Unterhalt des Landfußweges über die Baldern wurde der bisherige jährliche Beitrag geleistet. 2. Bezirk Affoltern. Bei der Buchenegg-Straße sind auf der Abtheilung von Adliswil bis Buchenegg Schlipfe entstanden, wodurch deren Vollendung verzögert werden kann. Die Abtheilung von Buchenegg bis Tägerst ist zwar dem Verkehr geöffnet, aber dem Unternehmer noch nicht abgenommen. Die letzte 10,397 Fuß lange Abtheilung dieser Straße, nämlich von Tägerst bis Bonstetten wurde technisch bearbeitet und nach Bestellung eines Bauaufsehers in Angriff genommen. Die Gemeinde Mettmenstetten hat ihre 9580 Fuß lange Strecke gegen Rossau und Uerzlikon in Akkord gegeben, während die Gemeinde Kappel mit ihrer 2820 Fuß langen Strecke noch im Rückstande ist. Für die Kommunikationsstraße von Ebertswil bis Rifferswil wurden die Vorarbeiten erhoben und dem Bezirksrath übermittelt. Die ganze Strecke hat 13,975 Fuß Länge; davon kommen 9503 Fuß auf Kappel und 4472 Fuß auf Rifferswil. Der Gemeinde Aeugst wurde an den Bau der Straße von den Haberfaathäusern bis zum Kloster der Rest des Staatsbeitrages verabfolgt. Auf der Kappelergasse im Zugergebiet besorgte der Staat wie bisher den Unterhalt. Die Gesuche mehrerer Gemeinden um Erbauung von Straßen zweiter Klasse wurden abgewiesen; dagegen wurden diesen Gemeinden für allfällige Straßenbauten dritter Klasse in den gewünschten Richtungen Unterstützungen zugesichert. 3. Bezirk Horgen. Der Gemeinde Schönenberg wurde der Rest des Staatsbeitrages verabreicht für den Straßenbau von der Sonne in Schönenberg bis zur Grenze von Hütten. Die Gemeinde Wädensweil erhielt einen Staatsbeitrag an die Fortsetzung der Riedwiesstraße von Neubühl über Herrlisberg bis Brüsch. Richtersweil vollendete die weitere Abtheilung dieser Bergstraße von Brüsch bis Samstagern. Behufs der Fortsetzung dieser Straße nach der Schindelegi fand mit Abgeordneten von Schwyz eine Konferenz statt, wobei man sich dahin verständigte, daß von zürcherischer Seite für die Vorarbeiten und von schwyzerischer Seite für die Bewilligung zur Vornahme derselben auf schwyzerischem Gebiete gesorgt und dann berathen werden soll, wie in dieser Sache weiter zu verfahren sei. Demgemäß wurde noch im Herbst ein 6125 Fuß langes Projekt bearbeitet und der Regierung von Schwyz mitgetheilt, das von der Kantonsgrenze ausgehend beim Vogelnest in die Landstraße nach

der Schindelegi einmündet. 4. Bezirk Meilen. Hombrechtikon hat die 5201 Fuß lange Abtheilung von Langenriedt bis zum Dörfli in Angriff genommen und an den Bau der von Stäfa über Hombrechtikon bis in's Tobel führenden Kommunikationsstraße einen Staatsbeitrag erhalten. Stäfa erhielt den Rest des Staatsbeitrages an den Bau der Kommunikationsstraße vom Dorf über Mies und Rieth bis in die Binz-Bächlerstraße. Männedorf hat die Verbindungsstraße zwischen der alten und neuen Landstraße beim Saurenbach vollendet und eine neue ähnliche Verbindungsstraße im Langacker in Angriff genommen. Hiermit werden die beiden Landstraßen auf zweckmäßige Weise dem öffentlichen Verkehr zugänglich gemacht. Behufs Verbindung der Männedorfer Bergstraße mit der von Stäfa über Langholz nach Oetweil und Grüningen führenden Straße zweiter Klasse wurde eine 3811 Fuß lange Straße dritter Klasse technisch bearbeitet, welche vom Stäfnerthürli über den Bann der Gemeinden Stäfa und Oetweil nach dem Langholz führt. Die Vorarbeiten wurden dem Bezirksrath zugestellt. Meilen beschloß die Erbauung einer neuen Straße vierter Klasse vom Rohrenbach über den Pfannenstiel bis an die Gemeindsgrenze Egg. Küsnacht übernahm die Korrektion der beiden Straßen vierter Klasse, Dunkelgasse und Sackgasse, so daß dieselben nun bald wieder dem öffentlichen Verkehr übergeben werden können. Auch wurde die Gubelstraße vollendet. 5. Bezirk Hinweil. Fischenthal erhielt wieder einen Theil des Staatsbeitrages an den Bau der Kommunikationsstraße vom Steg durch das Fuchsloch nach der Grenze des Kantons St. Gallen. Die Gemeinde Goßau hat die Korrektion der Straßen von Ober-Ottikon bis Hundsrücken, von Unter-Ottikon bis Herschmettlen und von Herrliberg bis zur Eisenbahn in Angriff genommen und an den Bau der Rebackerstraße und derjenigen vom Böndler bis Hundsrücken einen Staatsbeitrag erhalten. Dürnten erhielt einen Staatsbeitrag an den Bau der Straße von Dürnten über Tann nach Rüti, während die Gemeinde Rüti mit dem Bau der Jonabrücke immer noch im Rückstand ist. Hinweil vollendete den Bau der Straße von Hinweil über Hadlikon bis in die Walderseestraße und erhielt dafür einen Staatsbeitrag. Der Gemeinde Wetzikon wurde der Rest des Staatsbeitrages für den Bau der Kommunikationsstraße von Unterwetzikon gegen Bossikon ebenfalls verabfolgt. 6. Bezirk Uster. Die Gemeinden Egg und Maur vollendeten die 11,760 Fuß lange Kommunikationsstraße von Maur über Hell und Wannwies nach Hinteregg. Ueberdies nahm Maur den Bau der Kommunikationsstraße von Ebmatingen über Aesch bis in die Forchstraße bei Scheuren in Angriff und reparirte eine Straße vierter Klasse von der Stuhlen nach Ebmatingen. Schwerzenbach vollendete die in Angriff genommene Straßenstrecke vom Dorf aus in der Richtung gegen den Bahnhof und für die zweite Abtheilung dieser Straße bis zum Gemeindsbann Volketsweil wurden die technischen Vorarbeiten

bewilligt. Desgleichen wurden die Vorarbeiten bewilligt für die Fortsetzung im Bann der Gemeinde Volketsweil von der Grenze bei der Kimlibachbrücke bis nach Hegnau und von der Zimikerhöhe bis Volketsweil. Uster vollendete theilweise die Straße von Uster auf Freudweil. Die Straße von Oberuster auf Sulzbach wurde einer Hauptreparatur unterworfen, die Arbeiten aber noch nicht ganz vollendet. Dagegen wurde die Straße von Niederuster nach Riedikon vollständig erstellt. Für eine Kommunikationsstraße von Wangen nach Brütisellen sind zwei Projekte mit einer Gesammtlänge von 13,636 Fuß bearbeitet worden. Auch wurde ein Projekt nebst Modifikation von zusammen 10,596 Fuß Länge für eine Kommunikationsstraße von Nellikon nach Mönchaltorf ausgearbeitet. 7. Bezirk Pfäffikon. Illnau hat auf der zweiten Hälfte der Straße von First gegen Agasul in einer Länge von 3500 Fuß die Erdarbeiten vollendet und bis auf eine kleinere Strecke auch bekieset. Hittnau hat die Straße gegen Balm-Wetzikon, von der Abzweigung aus der Straße nach Bärentsweil bis an die Gemeindsgrenze oberhalb Balm bekieset und einen Staatsbeitrag an den Bau dieser Straße erhalten. Pfäffikon vollendete an der Straße über Rutschberg und Ottenhausen nach Seegräben die restirende zweite Hälfte der Erdarbeiten und stellte auf dieser ganzen circa 7000 Fuß langen Straße die Bekiesung her. An die Kosten der Korrektion der Kommunikationsstraße von Hittnau über Oberbalm nach Kempten wurde der Gemeinde Pfäffikon ein Staatsbeitrag zugesichert. Der Gemeinde Wyla wurden fernere Abschlagszahlungen geleistet an den Staatsbeitrag für die Straße von Wyla nach Schalchen. Der Gemeinde Weißlingen wurde an den Bau der projektirten Straße von der Gemeindsgrenze bei Rußikon bis zur Mühle in Weißlingen ein eventueller Staatsbeitrag zugesichert. Dieselbe Gemeinde vollendete zum größten Theil die neue Nebenstraße nach Lendikon. Rußikon erhielt den Rest des Staatsbeitrages an die Straßenbaute von Madetsweil auf Schalchen. An der Straße von Gündisau auf Scheuren und Pfäffikon vollendete Rußikon auf eine Länge von circa 4500 Fuß die Erdarbeiten und einen Theil der Bekiesung. Bauma hat die Kommunikationsstraße von der Gubler-Tößbrücke über Hörnen und Schindlet in Angriff genommen und eine circa 1500 Fuß lange Strecke der Nebenstraße von Blittersweil gegen Au und Wyla erstellt. Sternenberg erstellte an der Straße von Gfell bis an die Kantonsgrenze eine Strecke von circa 1200 Fuß Länge durch das schwierige Terrain der Hörnligubel auf circa 9 Fuß Breite soweit, daß solche schon mit Schlitten und Vieh passirt werden kann. An den Bau dieser Straße wurde der Gemeinde Sternenberg ein Staatsbeitrag zugesichert. 8. Bezirk Winterthur. Den drei Gemeinden Wiesendangen, Bertschikon und Schneit wurden Staatsbeiträge verabfolgt an den Bau der Kommunikationsstraße von Wiesendangen über Bertschikon und Gündisau bis

Ober-Schneit. Wiesendangen hat die in ihrem Gemeindsbann liegende Strecke der Kommunikationsstraße nach Elsau in Angriff genommen. Ebenso wurde der Bau der Straße von Berg-Dägerlen nach Niederweil begonnen und soll nächstes Jahr vollendet werden. Wülflingen erhielt einen Staatsbeitrag an die Korrektion der Straße gegen Henggart und durch das Dorf Wülflingen gegen Töß. Für Korrektion der Straße dritter Klasse von Oberlangenhard über den Röhrlihof nach Unterschlatt und von da über Nußberg in's Tößthal wurden die technischen Vorarbeiten bewilligt. Die Regierung von Thurgau wurde wiederholt dringend ersucht, dahin zu wirken, daß thurgauischerseits die Korrektion der Straße dritter Klasse von Seelmatten über den Rüedsberg gegen Elgg endlich einmal in Angriff genommen werde. 9. Bezirk Andelfingen. Den Gemeinden Benken und Marthalen wurden Staatsbeiträge verabfolgt an die Kosten der zwischen diesen Gemeinden erbauten Kommunikationsstraße. Die Gemeinde Dorf erhielt einen Staatsbeitrag an den Bau der Straße von Dorf bis zur Gemeindsgrenze Buch. Die Straßenbaute von Niederweil nach Eschlikon-Dynhard ist noch nicht beendigt; auch der Anstand mit Gütikhausen noch nicht erledigt. Behufs Korrektion der Straße von Oberstammheim gegen die thurgauische Gemeinde Uerschhausen wurden die technischen Vorarbeiten besorgt und dem Statthalteramte übermittelt. An den Unterhalt der Straße durch die Ortschaft Rheinau und die Brücke daselbst leistete der Staat in bisheriger Weise einen Beitrag. Der Gemeinde Flurlingen wurde für den künftigen Unterhalt des oben (unter Titel Rhein) erwähnten Rheinsteges ein Staatsbeitrag bestimmt und an Zinsen gelegt, der von der Domänenkassa als Separatfond verwaltet werden soll. 10. Bezirk Bülach. Im Bezirk Bülach wurden im Berichtsjahr keine neuen Straßen gebaut, wol aber einige korrigirt, so z. B. wurde von Eglisau die Buchberg-Rüdlinger Straße ganz bekieset, in Höri die Dorfstraße nach Oberhöri und eine Nebenstraße in Endhöri nach Plan verbessert, in Opfikon die Dorfstraße vom Schulhause bis außerhalb des Oberdorfes tiefer gelegt und die Gemeinde Rafz verbesserte die sogenannte Badener Straße, die Langenriethstraße bis an den Bann von Baltensweil und die Dorfstraße, bei welch letzterer bedeutende Maurerarbeiten vorkamen. 11. Bezirk Regensberg. Der Zivilgemeinde Hofstetten wurde an die Korrektion der Dorfstraße ein Staatsbeitrag verabfolgt. Die Gemeinden Otelfingen und Buchs haben die 9572 Fuß lange Kommunikationsstraße von Boppelsen gegen Buchs nahezu vollendet. Steinmaur und Bachs vollendeten bis auf einige minder bedeutende Arbeiten die 5140 Fuß lange Kommunikationsstraße von Obersteinmaur gegen Bachs. Der Gemeinde Steinmaur wurde der Rest des Staatsbeitrages verabreicht an die Straßenbaute vom Randel über Steinmaur bis an die Banngrenze von Höri. Oberglatt und Rümlang vollendeten die 10,645 Fuß lange Verbindungs-

straße dieser beiden Gemeinden. Der Gemeinde Rümlang wurde ein Staatsbeitrag verabfolgt an die Straßenbaute von der Oberglattergrenze in Riedmatt über den Hellbuck nach Rümlang. Die Straße durch Hüttikon gegen Dänikon ist in einer Länge von 3630 Fuß im Bau begriffen. Von Dänikon bis Dällikon wurde auf eine Länge von 5617 Fuß eine zweite Modifikation projektirt. Für eine Straße von Watt bis auf die Landstraße und für die Fortsetzung der Straße von Regensberg nach Otelfingen wurden die technischen Vorarbeiten bewilligt und zur Verbindung von Dielsdorf mit Hasli in einer Länge von 8525 Fuß die technischen Vorarbeiten erhoben.

C. Leistungen des Staates für Straßen dritter Klasse. Die Leistungen des Staates an Straßen dritter Klasse befaßten im Berichtsjahr 1859:

Für technische Vorarbeiten auf 9 Straßen von zusammen 89,364 Fuß Länge	Frk.	1,737	Rp. 68
Für Bauaufsicht in 14 Gemeinden, auf Bauten von zusammen 74,250 Fuß Länge	„	2,240	„ 17
Staatsbeiträge an 23 Gemeinden für gebaute Straßen von zusammen 93,356 Fuß Länge . .	„	40,970	„ —
Fußweg über die Baldern, für die Sihlbrückstraße auf Zugergebiet und in Rheinau . . .	„	425	„ 90
Summa	Frk.	45,373	Rp. 75

Für Beiträge an Straßen dritter Klasse hatte das Budget den Kredit von Frk. 45,000 bewilligt; dieser Kredit ist demnach um Frk. 373 Rp. 75 überschritten worden.

IV. Vergleichung der Jahresausgaben mit dem Budget. Für den Straßen- und Wasserbau betrug das Budget, nach Weglassung der von der Staatskassa zu zahlenden Besoldungen der Beamteten, die Summe von . . . . . Frk. 198,500 Rp. —
Die Gesammtausgaben der Straßen- und Wasserbaukassa dagegen . . . . . „ 171,870 „ 37

es sind demnach in dem Rechnungsjahr 1859 für Straßen- und Wasserbauten weniger ausgelegt worden, als das Budget bewilligt hatte . . . Frk. 26,629 Rp 63.

Hochbauten. Neubauten. Polytechnikum. Nachdem die im Jahr 1858 angefertigten definitiven Baupläne die Genehmigung des Regierungsrathes, des Großen Rathes und endlich unterm 21. Hornung 1859 diejenige der Bundesbehörden erhalten hatten, konnte endlich zur Ausarbeitung der Ausführungspläne und der übrigen damit in Verbindung stehenden Vorarbeiten geschritten werden. Kaum jedoch begonnen, wurden sie wieder

durch die Abwesenheit des Bauinspektors im eidgen. Militärdienst auf mehrere Monate unterbrochen, nach dessen Rückkehr aber mit aller Energie wieder an die Hand genommen. Um die Ausführung möglichst zu beschleunigen und um den Uebelständen der provisorischen Unterbringung der Anstalt wenigstens theilweise abzuhelfen, wurden vorerst die Vorarbeiten für das Nebengebäude oder die chemische Anstalt beendigt, so daß Pläne, Baubeschreibung und Kostenberechnung unterm 30. Heumonat dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorgelegt werden konnten. Nachdem diese erfolgt und die Direktion zur Ausschreibung der Arbeiten ermächtigt worden war, begannen sofort die Erdarbeiten, um die für die Ausschreibung nothwendige Zeit möglichst zu benutzen. Das Resultat der Ausschreibung stellte sich ziemlich günstig zur Kostenberechnung und es konnten die meisten Arbeiten etwas unter dem Voranschlage vergeben werden und zwar: 1) Die Erdarbeit zu Frk. 1 Rp. 50 per Schk.°; 2) die Maurer- und Steinhauerarbeit an Herrn Baumeister Locher dahier für die Summe von Fr. 113,000; 3) die Zimmerarbeit an Herrn Zimmermeister Pfrunder in Männedorf für die Summe von Frk. 26,109 Rp. 15; 4) die Schreinerarbeit an Herrn Zimmermeister Ulrich dahier für Frk. 6654 Rp. 95; 5) die Glaserarbeit an Herrn Glasermeister Brunner in Zollikon für Frk. 8043 Rp. 65; 6) die Schlosserarbeit an Herrn Schlossermeister Spitzer in Riesbach für Frk. 3011 Rp. 10; 7) die Spenglerarbeit an Herrn Spengler Brunner dahier für Frk. 2551 Rp. 32; 8) die Malerarbeit an Herrn Maler Großmann dahier für Frk. 1725. Hierbei ist zu bemerken, daß die Fundamentausmaurung, Tollen, Kanäle u. dgl. in obigen Summen nicht inbegriffen sind, da das Quantum derselben zum Voraus nicht bestimmt werden konnte; diese Arbeiten werden nach dem Ausmaß und nach vertragsgemäß festgesetzten Einheitspreisen vergütet. Dasselbe ist der Fall mit der Wasserleitung im Gebäude und der Dampfheizung, welch letztere an die Herren Gebrüder Sulzer in Winterthur übertragen wurde. Obschon im Anfang Hoffnung vorhanden war, das Gebäude noch im Laufe des Jahres unter Dach zu bringen, wurde dieses doch theils durch die unerwartet schwierige Fundamentirung, theils durch verspätete Lieferung der Sockelsteine und den früh eingetretenen Winter vereitelt. Mehr als die Hälfte der sämmtlichen Maurer- und Steinhauerarbeit konnte jedoch noch erstellt werden und es unterliegt keinem Zweifel, daß wenigstens die eine Hälfte des Gebäudes im Herbst 1860 und das Ganze auf Ostern 1861 bezogen werden kann. Das Gebäude steht zum großen Theil auf demjenigen Stück Land, das seiner Zeit als Steinbruch für die Spitalbaute ausgebeutet wurde. Die Fundamente sind deshalb ungemein ungleich und erreichen stellenweise eine Tiefe von 18 Fuß, während auf anderen Stellen schon bei 6—7 Fuß Tiefe der Felsen zu Tage trat. Eine weitere Schwierigkeit bildete der Bergschweiß, welcher

besonders auf der Nordseite, wo die Fundamente am tiefsten angelegt werden mußten, sehr reichlich zu Tage trat. Das Gebäude ist 234 Fuß lang, mit vorspringenden Mittel- und Seitenflügeln, letztere 80 Fuß tief. Die Gevierthöhe des Mittelbaues beträgt 39 Fuß, die der übrigen Gebäudetheile 26 Fuß. Der Zweck des Gebäudes bedingte ein Souterrain und ein Erdgeschoß und eine innere Eintheilung, welche eine vollständige Trennung der analytischen Chemie von der technischen Abtheilung möglich machte. Durch den Haupteingang betritt man den gemeinschaftlichen Vestibul, in dem sich das Treppenhaus und die Abtritte befinden. In der südlichen Hälfte ist die analytische Chemie und in der nördlichen die technisch-pharmazeutische Chemie untergebracht, und jede Abtheilung enthält im Erdgeschoß ein großes Laboratorium, einen Hörsaal, Zimmer für den Professor, Waagenzimmer, Sammlungszimmer u. s. f., im Souterrain befinden sich die Dampfheizung und die für beide Abtheilungen erforderlichen Hülfsräume, wie Aquarien, Materialkammern, Hülfslaboratorien u. s. f. Der Mittelbau allein hat einen ersten Stock, indem neben der Treppe die erforderlichen Zimmer für die Assistenten und die Abwarte untergebracht sind. Das Gebäude hat einen Sockel von schwarzem Kalkstein vom Wallensee und einen massiven Unterbau bis auf Gurthöhe von Bollingerstein. Vom Gurt aufwärts ist sämmtliche Steinhauerarbeit von Berner Sandstein ausgeführt, und es werden hier die Mauern auf gewöhnliche Weise verputzt. Inzwischen wurde rüstig an den Ausführungsplänen für das Hauptgebäude fortgearbeitet, dieselben jedoch erst im Frühjahr 1860 vollendet. Auf diese umfangreiche und wichtige Arbeit werden wir im nächsten Rechenschaftsbericht zurückkommen.

Reitbahn und Militärstallungen. Diese Anstalt erhielt im Berichtsjahr bis an weniges ihre Vollendung. Der östliche Flügel war schon im Jahr 1858 unter Dach gebracht worden und konnte im April bereits von der Artillerieschule bezogen werden. Im Laufe des Sommers wurden die Brunnen, die großen Dünggruben, die Einzäunung ꝛc. erstellt und der ganze Platz applanirt und bekieset, letzteres eine ziemlich umfangreiche Arbeit. Im Herbst brachte man das alte Stallgebäude zum Abbruch auf die Gant und erlöste daraus die Summe von Frk. 3501. — Die Gesammtkosten der Anlage sind folgende:

Ausgaben im Jahr			1856	.	.	.	Frk.	26,988 Rp. 58
„	„	„	1857	.	.	.	„	48,898 „ 84
„	„	„	1858	.	.	.	„	50,580 „ 78
„	„	„	1859	.	.	.	„	24,749 „ 77
							Summa Frk.	151,217 Rp. 97.

Diese Summe vertheilt sich folgendermaßen auf die einzelnen Abtheilungen:

1. Südlicher Stallflügel	Frk.	43,937	Rp. 80
2. Reitbahn	„	50,610	„ 85
3. Nördlicher Stallflügel . . .	„	48,456	„ 42
4. Umgebung	„	8,212	„ 90
Summa	Frk.	151,217	Rp. 97.
Davon zieht sich ab der Erlös aus den alten Stallungen	„	3,501	„ —
bleibt somit	Frk.	147,716	Rp. 97.

In welchem Maße die Baupreise in den letzten Jahren gestiegen sind, ergibt sich am besten aus der Differenz der Bausummen für die beiden Stallflügel. Der südliche wurde in den Jahren 1856 auf 57, der nördliche in den Jahren 1858 auf 59 gebaut, und obschon beide kongruent sind und im Gegentheil noch in ersterem die Einrichtungen für die Pferdeanstalt getroffen werden mußten, ergibt sich dennoch ein Mehrkosten des letztern von Frk. 4518 Rp. 62.

Neues Munitionsmagazin. Nachdem die Errichtung eines neuen Munitionsmagazins sich als nicht weiter verschiebbar herausgestellt hatte, wurde ein passender Bauplatz gesucht und derselbe rechts von der Landstraße außerhalb Wiedikon beim Triemli gefunden und für Frk. 721 angekauft. Bezüglich des Planes hielt man sich genau an den der schon bestehenden Magazine, welche sich im Lauf der Jahre als durchaus praktisch erwiesen hatten und nach welchem Muster schon eine große Zahl in verschiedenen Kantonen gebaut wurden. In Folge Ausschreibung erhielt Hr. Zimmermeister Ulrich als Mindestfordernder die Ausführung der Baute für die Summe von Frk. 12,000, wobei jedoch die Umfassungsmauer nicht inbegriffen ist.

Vollendung der Seminarbauten. Diese erfolgte gegen das Ende des Berichtsjahres und entspricht nach dem Urtheile des Hrn. Seminardirektors den gehegten Erwartungen. Die Arbeiten sind gut und schön ausgeführt, trotz der vielen Schwierigkeiten, welche die fortwährende Benutzung des Gebäudes verursachte, und auch äußerlich hat die ganze Anlage durch die Baute bedeutend gewonnen.

Die Gesammtkosten betrugen 1. im Jahr 1857	Frk.	4,984	Rp. 22
2. „ „ 1858	„	24,422	„ 94
3. „ „ 1859	„	14,031	„ 65
Summa	Frk.	43,438	Rp. 81.

Baute in der Thierarzneischule. Schon seit einer Reihe von Jahren haben die jeweiligen Direktoren der Thierarzneischule und die Aufsichtskommission derselben auf die Nothwendigkeit hingewiesen, die Anstalt in der Weise zu erweitern, daß in einem zu erstellenden Neubau ein ordent-

licher Spital für kleine Thiere, ferner ein Operationssaal, 2 Laufstände und eine Remise untergebracht und daß in demselben auch der Schmiede den vorhandenen Bedürfnissen entsprechende Lokalitäten angewiesen werde. Das vakant werdende Thierspital und die alte Schmiede im Anatomiegebäude solle dann zu der dringend nothwendigen Vergrößerung dieser letztern umgebaut werden. Nachdem vom Bauinspektorate über das Ganze ein Plan angefertigt und derselbe nebst Kostenberechnung genehmigt worden war, begann die Ausführung mit dem obern Drittheil des Neubaues, enthaltend den Spital für kleine Thiere, ein Waschhaus und einen Kniestock mit Heuboden. Die Arbeiten wurden in Folge Ausschreibung an Hrn. Maurermeister Fierz in Männedorf und Hrn. Zimmermeister Ulrich im Sellnau übertragen, und das Gebäude noch im Laufe des Spätjahres unter Dach gebracht. Die zwei andern Drittheile sind gegenwärtig ebenfalls unter Dach.

Pfarrhaus Buchs. Eines der ältesten und jedenfalls das baulosefte Pfarrhaus im ganzen Kanton war unbedingt dasjenige in Buchs, und gewiß wäre längst schon ein Neubau in Ausführung genommen worden, wenn nicht der alte Nutznießer desselben eine solche Verbesserung seiner Amtswohnung sich immer verbeten hätte. Da eine Reparatur in der oder dieser Form gänzlich unzuläßig erschien, so wurde nach dem Tode des Hrn. Pfarrer Beyel ein Neubau beschlossen und nach Genehmigung der Pläne und Ausschreibung der Arbeiten, die Baute an den Mindestfordernden, Hrn. Baumeister Hotz in Dürnten, für die Summe von Frk. 21,158 übertragen. Das Gebäude steht auf der alten Baustelle und hat dieselbe Größe und Zimmerzahl, wie die neuen Pfarrhäuser in Steinmaur, Fischenthal u. s. w. Während der Bauzeit mußte sich der gegenwärtige Geistliche in einem Privathaus eine Wohnung suchen, wofür ihm ein jährlicher Miethzins vergütet wurde.

Unterhalt der Staatsgebäude. a. Kirchen. Die wichtigste Ausgabe unter diesem Titel bildet der Staatsbeitrag an den Kirchthurmbau in Küsnacht mit Frk. 4500. Alle übrigen beziehen sich auf die gewöhnliche Unterhaltung, darunter Kappel mit Frk. 750 Rp. 50.

b. Pfarrgebäude. Im Berichtsjahre wurden größere Reparaturen auf folgenden Pfrundlokalitäten vorgenommen:

in Dürnten	(Hauptreparatur)	Frk.	1009	Rp.	05
„ Greifensee	„	„	1179	„	45
„ Knonau	„	„	1604	„	—
„ Meilen	„	„	1193	„	—
„ Wyl	„	„	1694	„	88
„ Zollikon	„	„	2132	„	56

sodann in Aeugst (Vollendungsbaute Frk. 612 Rp. 78), in Affoltern b./H. (dito Frk. 582 Rp. 72), in Dättlikon (Gartenzaun und inwendige Repa-

ratur Frk. 424 Rp. 72), in Dynhardt (Vollendungsbaute Frk. 527 Rp. 23), in Fehraltorf (Malerarbeit Frk. 439 Rp. 61), in Grüningen (Arbeiten in der Umgebung Frk. 435 Rp. 90), in Herrliberg (Fußboden, Kamin ꝛc. Frk. 621 Rp. 90), in Illnau (Malerarbeit und Feuerordnungen Frk. 527 Rp. 26), in Kloten (Fensterladen und Malerarbeit Frk. 460 Rp. 02), in Maur (Vollendungsarbeiten Frk. 883 Rp. 70), in Mettmenstetten (Maler- und Schreinerarbeiten Frk. 576 Rp. 47), in Otelfingen (Maurer- und Malerarbeiten Frk. 456 Rp. 20), in Pfäffikon (Laden- und Zimmeranstrich, neuer Verputz Frk. 571 Rp. 92), in Rümlang (neue Fenster und Mauerreparatur Frk. 458 Rp. 68), in Schlatt (neuer Ofen, Täfer, Ladenanstrich ꝛc. Frk. 663 Rp. 62), in Stäfa (neue Brunnenleitung Frk. 834 Rp. 95), in Wangen (neuer Ofen, Oelfarbanstrich, Verputz Frk. 499 Rp. 76), in Winterthur (Malerarbeit, Einzäunung Frk. 440 Rp. 10) und in Wülflingen (Einzäunung und neues Thor Frk. 582 Rp. 78).

c. Polizeigebäude. Nebst den gewöhnlichen Reparaturen wurden im Berichtsjahr in der Strafanstalt zwei neue Schlafsääle und ein großer Arbeitssaal auf der sog. Straßburger Schütte im Kornamtsgebäude eingerichtet, und der zweite Stock des Verwaltungsgebäudes zu Wohn- und Schlafzimmern für den Direktor umgebaut, wodurch ein Sitzungszimmer für die Aufsichtskommission im Erdgeschoß, sowie mehrere andere Räume für die Verwaltung gewonnen wurden.

d. Militärgebäude. Im neuen Zeughause (Mittelflügel, der im vorigen Jahre eine Dachverschaalung erhielt) wurden durch das Zeugamt neue Gestelle für Trainpferdausrüstung u. drgl. hergestellt (Frk. 1491 Rp. 97), im Uebrigen bei allen andern Gebäuden nur die gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten vorgenommen.

e. Kantonallehranstalten. Im Seminar erforderte die Brunnenleitung einige größere Arbeiten, im botanischen Garten und in der Kantonsschule wiederholten sich die gewöhnlichen Reparaturarbeiten; im Turnschopf wurde ein neuer Boden, Wandverschaalung und neue Pflasterdecke hergestellt und 2 Gußofen angebracht; im Hochschulgebäude wurde die Luftheizung einer gründlichen Reparatur unterworfen, in der Anatomie erhielt der Hörsaal eine neue Bestuhlung.

f. Uebrige Staatsgebäude. Hier beschränkten sich die Ausgaben auf die gewöhnlichen Unterhaltungskosten.

g. Provisorische Unterbringung des Polytechnikums. Da dieses Jahr keine besondern Forderungen gestellt wurden, so blieb dieser Titel bedeutend unter dem Voranschlag.

h. Mobiliar. Gibt zu keinen Bemerkungen Veranlassung.

i. Beleuchtung. Die unter diesem Titel für das Rathhaus, Obmannamt und Hauptwache verausgabte Summe beträgt Frk. 2,078 Rp. 40 und

zwar für Gas	Frk.	1,783	Rp. 22
„ Kerzen	„	132	„ 36
„ Oel	„	85	„ 22
„ Besorgung	„	77	„ 60
Summa	Frk.	2,078	Rp. 40.

Auf dem Büreau des Bauinspektorats wurden sämmtliche Arbeiten, mit Ausnahme der Polytechnikumsbaute, auf bisherige Weise besorgt, für letztere wurde im Schinnhutgebäude ein eigenes Büreau errichtet, in welchem nebst den beiden Architekten noch 2 Zeichner beschäftigt waren.

Schanzenwesen. Um die vom Großen Rathe wiederholt verlangte Liquidirung der auf die Schanzenangelegenheit Bezug habenden Verhältnisse in's Werk setzen zu können, wurden erneuerte Aufträge zur Abgabe einer Expertise über die Schatzung der auf dem Schanzengebiete haftenden Lasten ertheilt und es wird der Regierungsrath im Falle sein, hierüber demnächst einen Entscheid zu fassen. Eine unvorhergesehene Ausgabe entstand dadurch, daß der Staat Frk. 1,076 Rp. 70, welche er im Jahr 1851 beim Verkauf von Schanzenland aus Irrthum zu viel bezogen hatte, nebst Zins zurückerstatten mußte. Die übrigen Ausgaben betrafen den gewohnten Unterhalt.

V. Direktion des Militärs.

Personalbestand. A. Eidgenössischer. In den eidgenössischen Stab wurden im Laufe des Jahres aufgenommen: 1 Oberlieutenant in den Generalstab; 2 Kommissariatsbeamte V. Klasse mit Unterlieutenantsrang; 1 Ambulancearzt III. Klasse mit erstem Unterlieutenantsrang; 1 Stabspferdarzt mit erstem Unterlieutenantsrang. Dagegen wurden in Folge eingereichter Entlassungsbegehren aus dem eidgenössischen Stabe entlassen: 2 Kommissariatsbeamte III. Klasse mit Hauptmannsrang, 1 Stabssekretär. Beförderungen bisheriger den verschiedenen Abtheilungen des eidgenössischen Stabes zugetheilter zürcherischer Offiziere fanden im Berichtsjahre keine statt.

B. Kantonaler. Bei den verschiedenen Waffengattungen fanden folgende Offiziers-Ernennungen Statt: a. Genie: 1 zweiter Unterlieutenant der Sappeurs und 1 zweiter Unterlieutenant der Pontoniere. b. Artillerie: 9 zweite Unterlieutenants. c. Kavallerie: 1 Unterlieutenant. d. Scharfschützen: 2 zweite Unterlieutenants. e. Infanterie: 2 Unterärzte mit erstem Unterlieutenantsrang, 20 zweite Unterlieutenants der Auszüger- und 7 zweite Unterlieutenants der Landwehr-Infanterie. Dagegen wurden in Folge zurückgelegten Dienstpflichtigkeitsalters auf ihr Gesuch und unter Verdankung geleisteter Dienste aus dem zürcherischen Offizierscorps entlassen: a. beim Geniecorps 2 Hauptleute; b. bei der Artillerie 2 Hauptleute und 1 Oberlieutenant; c. bei der Kavallerie 1 Oberstlieutenant und 1 Hauptmann; d. bei den Scharfschützen

1 Hauptmann und 1 Oberlieutenant; e. bei der Infanterie 4 Bataillonskommandanten, 1 Major, 3 Bataillonsärzte, 1 erster Unterlieutenant, 3 zweite Unterlieutenants; und zu höhern Graden wurden befördert: a. beim Geniecorps 1 Sappeur-Oberlieutenant zum Hauptmann, 1 erster Unterlieutenant zum Oberlieutenant, 2 zweite Unterlieutenants zu ersten Unterlieutenants; b. bei der Artillerie 1 Oberlieutenant zum Hauptmann, 2 erste Unterlieutenants zu Oberlieutenants, 4 zweite Unterlieutenants zu ersten Unterlieutenants, 1 Unterarzt der Infanterie zum Batteriearzt mit Oberlieutenantsrang; c. bei der Kavallerie 1 Oberlieutenant zum Hauptmann, 2 Unterlieutenants zu Oberlieutenants; d. bei den Scharfschützen 3 zweite Unterlieutenants zu ersten Unterlieutenants; e. bei der Infanterie 3 Majore zu Bataillonskommandanten, 4 Hauptleute zu Majoren, 4 Oberlieutenants zu Hauptleuten, 3 Batterieärzte zu Bataillonsärzten mit Hauptmannsrang, 22 erste Unterlieutenants zu Oberlieutenants, 25 zweite Unterlieutenants zu ersten Unterlieutenants. — Aus der Liste der zürcherischen Offiziere wurde gestrichen 1 Oberlieutenant der Infanterie, weil derselbe unter Vormundschaft gestellt worden und es unzulässig wäre, ihn wieder als Offizier funktioniren zu lassen, nachdem er als volljährig hat bevogtet werden müssen. — An Mannschaft wurde neu aufgenommen: a. beim Genie: 32 Sappeur- und 33 Pontonierrekruten, sowie 2 Aspiranten zur Sappeurwaffe und ein Pontonierkorporal als Aspirant II. Klasse zur Pontonierwaffe; unter den erstern befindet sich ein Angehöriger des Kantons St. Gallen, zu dessen Aufnahme die Regierung dieses Kantons nach einigem Widerstreben ihre Einwilligung gab, was als ein Fortschritt für die Spezialwaffen betrachtet werden kann, indem dadurch tüchtige Kräfte für das Offizierscorps gewonnen werden können. Total 65. b. Bei der Artillerie: 4 Trompeter-, 58 Kanonier-, 8 Parkkanonier-, 39 Train-, 4 Parktrainrekruten, sowie 5 Offiziersaspiranten I. Klasse, Total 113. c. Bei der Kavallerie: 20 Rekruten. d. Bei den Scharfschützen: 1 Offiziersaspirant I. Klasse, 9 Trompeter-, 72 Schützenrekruten, Total 82. e. Bei der Infanterie: 13 Tambour-, 7 Trompeter-, 724 Infanterie-, 6 Frater-, 8 Krankenwärterrekruten, 29 Offiziersaspiranten I. Klasse, Total 758.

Der Bestand der Korps ist mit Ende 1859 folgender:

	I. Auszug.	II. Reserve.	III. Landwehr.
Genie:	Mann.	Mann.	Mann.
Sappeurs	134	84	78
Pontoniers	143	81	41
Artillerie	856	638	380
Kavallerie	174	65	117
Scharfschützen	508	317	271
Infanterie	6725	3180	6802
Total	8540	4365	7689

Der Totalbestand der sämmtlichen Milizklassen des Kantons Zürich beträgt somit 20,594 Mann, von denen 561 dem Geniecorps, 1847 der Artillerie, 356 der Kavallerie, 1096 den Scharfschützen und 16,707 der Infanterie angehören. — Das Infanterie-Instruktionspersonal besteht aus 1 Oberinstruktor, 1 Instruktor I. Klasse, 2 Instruktoren II. Klasse, 8 Unterinstruktoren I. Klasse, 10 Unterinstruktoren II. Klasse und 3 Aspiranten, sowie aus einem Tambour- und einem Trompeterinstruktor, somit im Ganzen aus 27 Mann. Mit Anfang des Jahres erhielt der bisherige Instruktor I. Klasse, Herr Kommandant Müller, auf sein Ansuchen in Folge anderweitiger Anstellung seine Entlassung von dieser Stelle und wurde dann im Laufe des Monats Jenner die seit einer Reihe von Jahren unbesetzt gebliebene Stelle eines Oberinstruktors der Infanterie vom Regierungsrathe wieder besetzt in der Person des Herrn Kommandant Albert Stadler von Zürich, bisherigen Instruktor I. Klasse, und zu einem Instruktor I. Klasse neu ernannt: Herr Hauptmann Guido Kayserer von Cottens, Kanton Waadt. Ein Unterinstruktor I. und ein solcher II. Klasse erhielten auf ihr Ansuchen die gewünschte Entlassung aus dem Instruktionspersonal, wogegen im Laufe des Jahres 5 neue Unterinstruktoren II. Klasse ernannt wurden.

Aerztliches Personal. Der gegenwärtige Bestand desselben ist folgender: Eidgenössischer Stab 6, Kantonal-Stab 3, Korpsärzte 40, Ambulance-Kommissäre 3, Pferdärzte 16, Krankenwärter 25, Total 93. Unbesetzt waren am Ende des Jahres 1859: 1 Adjunkt des Stabsarztes, 2 Batterieärzte des Auszuges, 1 Batteriearzt der Reserve, 1 Schwadronsarzt der Reserve, 4 Bataillonsärzte der Reserve, 4 Unterärzte des Auszuges, 16 Unterärzte der Reserve, 5 Bataillons- oder Unterärzte der Landwehr, Total 34.

Der im Berichte des Jahres 1858 erwähnte Mangel an Korpsärzten ist somit im Jahre 1859 bei der Infanterie des Auszuges derselbe geblieben, bei der Infanterie der Reserve dagegen um 2 Bataillonsärzte gewachsen, aus welchem Grunde auch die vakante Stabsarzt-Adjunktstelle nicht besetzt, sondern von der Direktion verfügt wurde, daß bei etwaiger Verhinderung des Stabsarztes ein anderer Militärarzt für den gegebenen Fall mit dessen Geschäften zu betrauen sei.

Rekrutirung der Kavallerie. Der Bestand der 3 Kompagnien des Auszuges ist leider immer sehr mangelhaft, weßhalb, um den Bestand der Dragoner nicht noch mehr zu vermindern, absichtlich nicht die volle Zahl Korporäle befördert wurde. Es ist daher sehr zu wünschen, daß Eidgenossenschaft und Kantone nicht mehr länger zögern, energische Mittel zu ergreifen, um dem Mangel an Rekruten, der nicht allein im Kanton Zürich zu Tage tritt, abzuhelfen. Wenn auf dem nämlichen Wege, wie bisher, fortgefahren werden soll, so werden sich voraussichtlich die 3 Auszügerkompagnien nächstes Jahr an Zahl nicht wesentlich verstärken.

Untersuchungskommission. Die Zahl der im Berichtsjahre Untersuchten beträgt etwas weniger als im vorhergehenden, nämlich 2394 gegen 2537; von diesen wurden 1750 vom Waffendienste entlassen und zwar 40 gänzlich, 1126 vom eigentlichen Waffendienste, 453 für 2 Jahre, 131 für 1 Jahr, abgewiesen wurden 644.

Auf die 8 Militärbezirke vertheilen sich diese 1750 Entlassungen folgendermaßen:

I.	Bezirk	333
II.	„	264
III.	„	287
IV.	„	232
V.	„	230
VI.	„	118
VII.	„	164
VIII.	„	122
		1750.

Das Maximum ging demnach von 1858 auf 1859 über vom II. auf den I. Bezirk, und das Minimum vom VIII. auf den VI. Bezirk.

Die Krankheitsursachen, in Folge welcher diese Entlassungen stattfanden, sind folgende: Wegen Kleinheit wurden entlassen 356; als schwächlich und scrophulös 74; wegen Mißbildung und Verkrümmung des Rumpfes 28; chronischer Hautkrankheiten 26; Rheumatismus, Gicht und Fettsucht 21; Lähmungen, Atrophien, Nervenleiden 8; Idiotismus und Cretinismus 53; Geisteskrankheiten 5; Epilepsie, Hirn- und Kopfleiden 37; Kurzsichtigkeit 34; Augenkrankheiten ,und deren Folgen 73; Schwerhörigkeit, Ohrenleiden 37; Zahnmangel 64; Stottern 16; Kröpfen, Struma 204; Halsleiden 6; Lungen-Tuberculose 55; Brustleiden, Emphysen 103; Herzleiden 82; Verdauungsbeschwerden 45; Hernien, Brüche 70; Syphilis und deren Folgen 9; Harn- und Nierenleiden 19; chronischen Gelenkleiden und deren Folgen 27; Verletzungen der obern Extremitäten 82; Bein- und Fußgeschwüre, Fußschweiß 40; Reconvalescenz 23; Beinbrüchen, Knochenkrankheiten, Mißbildung der untern Extremitäten 153. Total 1750. — Von den durch die Untersuchungskommissionen abgewiesenen 644 haben 42 Rekurs an die Rekursbehörde ergriffen und es hat dieselbe 7 Rekurrenten abgewiesen, 2 für 1 Jahr und 6 für 2 Jahre vom Waffendienste befreit, 23 in die zweite Klasse versetzt und 4 gänzlich entlassen.

Untersuchung der Rekruten durch den Stabsarzt. Bei der Rekrutirung des Geniecorps mußte von 65 Rekruten 1, von 113 Rekruten der Artillerie 5, von 20 Kavallerierekruten keiner, von 81 Scharfschützenrekruten 2, von 23 Tambour- und Trompeterrekruten 1, von 738 Infanterierekruten 28 als nicht dienstfähig vor die Untersuchungskommission gewiesen werden.

Besorgung des Gesundheitsdienstes während der kantonalen Militärschulen und Wiederholungskurse. Derselbe wurde gehörig besorgt und die im vorjährigen Jahresberichte gerügte große Zahl der Krankheitsfälle der Infanteriemilitärschule hat sich im Berichtjahre vermindert, indem sie von 184 auf 117 meist ganz leichte Fälle herabgesunken ist. In der Jägerschule kamen 15 Erkrankungen vor; die 8 Reservebataillone hatten deren 47, so daß auf jedes einzelne Bataillon circa 6 Fälle kommen gegen 14 im Jahre 1858. Die 7 kasernirten und im Zeltenlager kantonirten Auszügerbataillone hatten 93 Krankheitsfälle, so daß auf jedes Bataillon 13 Fälle kommen, wobei Erwähnung verdient, daß der Gesundheitszustand im Lager trotz eingetretenen Regenwetters ein sehr günstiger blieb und sich namentlich die unter solchen Umständen gefürchteten Diarrhöen und Ruhren nicht einstellten.

Militärpflichtersatz. Auch für das Jahr 1858 hat sich der Reinertrag des Pflichtersatzes gegenüber 1857 wieder um 6278 Frk. 19 Rp. gesteigert, indem das Totalergebniß desselben im Jahr 1858 137,806 Frk. 59 Rp. beträgt gegen 131,528 Frk. 40 Rp. vom Jahr 1857. Ueberdieß sind im Laufe des Jahres die erforderlichen Anordnungen getroffen und die nöthigen Weisungen an die Bezirkskommandanten erlassen worden, so viel möglich alle noch ausstehenden Restanzen einzutreiben.

Militärkurse. A. Eidgenössische. 1. Militärschulen. a. Sappeurrekrutenschule in Thun vom 10. Heumonat bis 20. Augstmonat, mit einer 5tägigen Vorübung im Kanton, an welcher Theil zu nehmen hatten 5 Mann Cadres und 31 Rekruten. b. Pontonierrekrutenschule in Brugg vom 8. Mai bis 18. Brachmonat, ebenfalls mit einer 5tägigen Vorübung im Kanton; an derselben nahmen Theil 3 Mann Cadres und 33 Rekruten. Bei der Rekrutirung der Pontoniere konnte nicht die genügende Anzahl Rekruten gefunden werden, so daß bei der Eintheilung der Infanterierekruten auf den Exerzierplätzen eine nochmalige Aufnahme vorgenommen werden mußte, deren Resultat ein günstiges war, indem geeignete Leute in hinreichender Zahl gefunden wurden. Ebenso wurde nach der von der Direktion des Militärs erlassenen Verfügung, betreffend Vermehrung des Bestandes der Geniekompagnien um 30 %, bezüglich der Anzahl der in die Schulen abzusendenden Rekruten, hierauf Rücksicht genommen. Es ist übrigens selbstverständlich, daß die Verstärkung der Kompagnien um 30 % nicht allein auf die Soldaten fallen kann, sondern auch der Stand der Unteroffiziere höher gestellt werden muß, wodurch der Dienst für den einzelnen Mann nicht so drückend wird. c. Artillerierekrutenschule in Zürich vom 27. März bis 7. Mai. Das Detaschement rückte am 24. März zur Organisation in hiesige Kaserne ein und trat am 26. in eidgenössischen Dienst; dasselbe bestand aus 4 Offizieren, 5 Offiziersaspiranten zweiter Klasse,

36 Mann Cadres für kürzere oder längere Zeit, 48 Kanonier- und 39 Trainrekruten. Die in der Schule erreichten Leistungen waren befriedigend und von den 23 daran theilnehmenden Offizieren wurden 12 zur Beförderung empfohlen, ebenso von den Kanonierrekruten 9 und von den Trainrekruten 8; die übrigen erhielten durchschnittlich alle ordentliche Nummern. d. Parktrainrekrutenschule in Thun vom 27. März bis 30. April, an welcher 4 Mann vom Kanton Zürich Theil nahmen, wovon in der Konduitenliste 2 zur Beförderung empfohlen werden. e. Parkkanonierrekrutenschule in Luzern mit 8 Rekruten und 4 Mann Cadres von Zürich, deren Konduitenlisten sehr günstig lauten, indem von den 8 Rekruten 3 Mann und sämmtliche 4 Unteroffiziere zur Beförderung empfohlen werden. f. Zentralmilitärschule in Thun vom 1. Mai bis 2. Heumonat. Es nahmen an derselben Theil 2 Offiziere, 9 Offiziersaspiranten zweiter Klasse und 10 Unteroffiziere und Korporale der Artillerie. Die schon häufig gehörte Klage, daß in dieser Schule unverhältnißmäßig viel Zeit auf Wiederholungen verwendet werden müsse und daher die strebsameren Offiziere derselben den Namen einer Fortbildungsschule nur sehr bedingt zuerkennen wollen, wurde auch dieses Jahr wieder erneuert. Den Aspiranten, welche eine eigene Klasse unter einem besondern Instruktor bildeten, wurde der Unterricht ausschließlich in der französischen Sprache ertheilt, weßhalb die schwächern Aspiranten demselben nur theilweise zu folgen vermochten, was bei zweien derselben am Schluß der Schule ein unbefriedigendes Examen zur Folge hatte. Gestützt auf die Resultate dieser Zentralschule verwendeten sich die zürcherischen Artillerieoffiziere gemeinsam mit denjenigen des Kantons Aargau beim Bundesrathe um Wiedereinführung des frühern Modus der Trennung der Zentralschule in 2 verschiedene Abtheilungen, nämlich für Abhaltung des theoretischen Kurses im Frühjahr und der Applikationsschule im Sommer, indem erstens es eher möglich sei, im Frühjahr vor Beginn der Schulen und Wiederholungskurse alle Instruktoren für den theoretischen Theil der Zentralschule gewinnen und so diesen Theil ungleich fruchtbarer machen zu können als beim entgegengesetzten Modus, wo gewöhnlich von den tüchtigsten Instruktoren mehrere nicht disponibel sind, und zweitens es mit Rücksicht auf die Berufsverhältnisse der Offiziere, von denen viele Techniker sind, für dieselben fast ein zu großes Opfer sei, gerade im Sommer 9 Wochen ihrem Berufe andauernd entrissen zu werden. g. Kavallerierekrutenschule in Winterthur vom 28. Augstmonat bis 8. Weinmonat, mit einem 4tägigen Vorkurs für das aus 20 Mann bestehende Rekrutendetaschement, um der bundesräthlichen Vorschrift betreffend die Vorkenntnisse der in die eidgenössischen Schulen eintretenden Rekruten ein Genüge zu leisten. Dieser unter der Leitung des Waffenkommandanten zum ersten Mal abgehaltene Vorkurs hatte das erfreuliche Resultat, daß sich während der ersten Hälfte der Re-

krutenschule der Vorsprung des zürcherischen Detaschements an Instruktion gegenüber den Rekruten anderer Kantone deutlich herausstellte. 13 Remonten machten ihren Kurs wie gewohnt während der letzten 10 Tage der Rekrutenschule und traten unmittelbar nachher zu den Kompagnien über. h. Scharfschützenrekrutenschule vom 9. Mai bis 25. Brachmonat in Winterthur, mit einem 5tägigen kantonalen Vorunterricht; an derselben nahmen Theil 2 Offiziere, 1 Offiziersaspirant erster Klasse, 13 Mann Cadres und 70 Schützen. 2 Offiziersaspiranten zweiter Klasse besuchten die Rekrutenschule in Luzern vom 10. April bis 8. Mai und ebendaselbst den Offiziersaspirantenkurs vom 8. bis 21. Mai.

2. Wiederholungskurse. Solche hatten zu bestehen: a. beim Genie: die Pontonierkompagnie Nro. 1 und zwar beim Truppenzusammenzuge in Aarberg; die Sappeurkompagnie Nro. 7 in der Zentralschule in Thun. b. bei der Artillerie: auf dem Waffenplatze Zürich vom 9.—14. Mai unter dem Kommando des Herrn eidg. Stabsmajor Hammer von Solothurn die 8Pfünder Kanonenbatterie Nro. 41 der Reserve in der Stärke von 7 Offizieren, 169 Mann und 89 Pferden; die 6Pfünder Kanonenbatterie Nro. 43 der Reserve mit 7 Offizieren, 165 Mann und 83 Pferden. Vom 17.—28. unter dem Kommando des Herrn eidgen. Stabsmajor Pfyffer von Luzern die Auszüger-Parkkompagnie Nro. 35 mit 4 Offizieren und 58 Mann. Die vom eidgen. Militärdepartemente über diese Korps eingegangenen Berichte lauten befriedigend. Sehr gerühmt wird die Bespannung der beiden Reservebatterien, wol hauptsächlich eine Folge des neuen Modus der Einmiethung der Dienstpferde. Sofern auch in den nächsten Jahren das Ergebniß als ein gleich günstiges sich herausstellt, so dürfte es an der Zeit sein, das vom Regierungsrathe unterm 16. Wintermonat 1848 dießfalls erlassene Regulativ einer Revision zu unterwerfen. Im jetzigen Augenblicke dagegen mit der Erfahrung bloß eines Jahres würde ein solches Vorgehen noch verfrüht erscheinen. Auf dem Waffenplatze Aarau bestand in diesem Jahre den Wiederholungskurs die Auszüger 24 Pfünder Haubitzbatterie Nro. 1 vom 17.—28. Mai in der Stärke von 6 Offizieren, 140 Mann Truppe und 74 Pferden. Aus diesem Kurse unter der trefflichen und lehrreichen Leitung des Kommandanten derselben, Herrn eidgen. Oberstlieutenant Herzog von Aarau, kehrten Offiziere und Mannschaft in hohem Grade befriedigt zurück und der dießfällige Bericht des schweiz. Militärdepartements lautet ebenfalls günstig, sowie auch hier die Bespannung eine ganz befriedigende und ungleich bessere war als im Jahr 1858 beim Truppenzusammenzuge an der Luzienſteig. c. Die 3 Auszüger-Kompagnien der Kavallerie bestanden ihren Wiederholungskurs gleichzeitig vom 9.—15. Weinmonat auf dem Waffenplatze Winterthur, wo sie vereint mit 2 Kompagnien von St. Gallen und einer Kompagnie von Thurgau in der Schwadrons-, haupt-

sächlich aber in der Brigadeschule und im Felddienste unterrichtet wurden und es erwiesen sich die Leistungen der Truppe in allen Dienstzweigen als befriedigend, so daß sie als feldtüchtig betrachtet werden kann, soweit dieß bei der beschränkten Instruktionszeit zu erreichen möglich ist; auch hat sich im Allgemeinen die Qualität und der Zustand der Kavalleriepferde bedeutend verbessert, welche günstige Erscheinung zum Theil den ausgesetzten Pferdeprämien zu verdanken ist. d. Von den Scharfschützen wurden zu eidgen. Wiederholungskursen einberufen die Auszügerkompagnie Nro. 21 vom 13.—24. Heumonat auf den Waffenplatz Zug und die Reservekompagnie Nro. 47 vom 19.—26. Brachmonat nach Winterthur. Die Auszügerkompagnie Nro. 35 hatte keinen Wiederholungskurs zu bestehen, da sie zur Grenzbesetzung nach dem Kanton Tessin aufgeboten worden war. — Bezüglich der Wiederholungskurse der Reservekompagnien wäre zu wünschen, daß dieselben nicht mehr mit den Rekrutenschulen vereinigt würden, indem einerseits die Reservemannschaft wegen vorgerückterem Alter sich nicht mehr ganz zu den mit Rekruten vorzunehmenden Uebungen eignet und anderseits der größte Theil dieser Mannschaft noch nicht mit Stutzern nach neuem System bewaffnet ist, beides Umstände, die auf die Uebungen der Rekruten nicht ohne nachtheiligen Einfluß sein können. Materielle Schwierigkeiten können der Erfüllung dieses Wunsches nicht entgegenstehen, da bisanhin auch Wiederholungskurse von Auszügerkompagnien ohne Verbindung mit Militärschulen angeordnet wurden. Im Uebrigen ist es erfreulich, daß die dießjährigen Berichte über die eidgen. Inspektionen an den Wiederholungskursen weit günstiger lauten als diejenigen vom Jahr 1857 über dieselben Kompagnien.

Zu den Schießübungen wurden dieses Jahr die Kompagnien des Auszuges und der Reserve mit geraden Nummern einberufen und zwar die Auszügerkompagnie Nro. 2 vom 4.—7. Mai nach Feuerthalen, die Auszügerkompagnie Nro. 22 vom 27.—30. April nach Affoltern a/A., die Reservekompagnie Nro. 46 vom 11.—14. Mai nach Bülach und die Reservekompagnie Nro. 74 vom 8.—11. Mai nach Andelfingen. An dem vom 27. März bis 17. April in Zürich abgehaltenen eidgen. Sanitätskurs nahmen Theil 8 Frater und 3 Krankenwärter.

B. Kantonale. 1. Infanterie. a. Vorübung des Instruktionspersonals, welche gut von Statten ging, ohne daß indessen ein besserer Unterricht im Schießen, wie er im Hinblick auf die verbesserte Feuerwaffe verlangt werden muß, erreicht werden konnte. b. Unterricht der uneingetheilten Mannschaft. Außer dem in gesetzlicher Weise vorgenommenen Unterrichte Uneingetheilter auf den Exerzierplätzen der Gemeinden, wurde auch dieses Jahr eine Anzahl Mannschaft zum Rekrutenunterrichte in die Kaserne gezogen und es spricht sich der dießfällige Bericht des Waffenkommandanten

der Infanterie darüber folgendermaßen aus: „Das System eines in der Kaserne durchzumachenden Unterrichtes für Uneingetheilte findet überall mehr Anklang, da es für den Rekruten eine bedeutende Ersparniß an Geld und Zeit mit sich führt. Es sollte daher für die Zukunft und für einstweilen in gleichem Maße ein zentralisirter Unterricht für Uneingetheilte angeordnet werden; denn da die neuen Gewehre, wenn sie einmal der Mannschaft in die Hand gegeben werden, eine Erweiterung der Instruktion in der Kaserne für den ganzen Unterricht mit Gewehr bis zur Eintheilung in die Bataillone für die Rekruten erfordern werden, so muß auch in Zürich wie in andern Kantonen der Fusilier aus dem jungen Mann in 4 aufeinanderfolgenden Wochen in der Kaserne erzogen werden." c. Militärschulen: 1. Kurs für Trompeter- und Tambourrekruten. 2. Die Militärschule in 2 Abtheilungen. 3. Die Jägerschule. 4. Kurs für Frater- und Krankenwärterrekruten. 5. Kurs für Offiziersaspiranten I. Klasse. 6. Kurs für Offiziersaspiranten II. Klasse. 7. Kurs für Offiziere der Bataillonsstäbe. Das Resultat dieser Kurse war befriedigend, in welchem Sinne sich auch die Rapporte des Herrn eidgen. Inspektors ausgesprochen haben. Die dießjährige Militärschule wurde vom Oberinstruktor gut geleitet und hat dem Kontingente dienstüchtige Rekruten zugeführt, die Kenntnisse der Offiziere vermehrt und die Unteroffiziere für ihren Dienst befähigter gemacht, dagegen ist, wenn auch den dießjährigen Offiziersaspiranten von Seite des Instruktionspersonals derselbe sorgfältige Unterricht wie im vorhergehenden Jahre ertheilt worden ist, dennoch der Zuwachs an guten Offizieren hinter 1858 zurückgeblieben, was seinen Grund in der geringen Bildung vieler diesjährigen Aspiranten hatte. Die Jägerschule lieferte eine gut instruirte Truppe, die aber im Schießen jedenfalls einen gründlichen und genügenden Unterricht erhalten muß, wenn sie mit dem Jägergewehr bewaffnet ihre Aufgabe zu erfüllen im Stande sein soll. Die Instruktion der Frater und Krankenwärter unter der Leitung des Stabsarztes ist gelungen, und es erhielten am Schlusse des Kurses nach einem einläßlichen Examen die einen ihre Eintrittskarten als Frater, die andern Aufnahmskarten als Krankenwärter. Der Kurs für Stabsoffiziere hätte befriedigender ausfallen sollen, es wurde zu viel Zeit auf ein Lehrfach verwendet. d. Wiederholungskurse: 1. des Auszuges; die Bataillone wurden theils kasernirt, theils gelagert, theils kantonirt und einzeln oder 2 zu gleicher Zeit geübt, jedenfalls ist die Truppe in ihrer militärischen Ausbildung um einen guten Schritt vorwärts gekommen. 2. Die gesetzliche Dauer der Wiederholungskurse der Reserve reicht nicht hin, diese Milizklasse auf den Stand zu bringen, den die Bataillone der Reserve anderer Kantone schon längst haben. 3. Der Militärmusiken. Die Uebungen sind ungenügend, um die Glieder dieses Korps, denen meistens gründliche Vorbildung mangelt, zu

brauchbaren Musikern zu bilden. 4. Der Landwehr; die dießjährige eidgenössische und kantonale Inspektion der Landwehr fiel befriedigend aus. 5. Schießübungen wurden im Jahr 1859 keine abgehalten in Voraussicht der Einführung einer verbesserten Bewaffnung. 6. Der Nachdienst fand auch im Berichtsjahre in gesetzlicher Weise statt.

2. Kantonaler Truppenzusammenzug. Wenn auch nothdürftig für den Unterricht der einzelnen Waffen gesorgt ist, so ist dagegen für die Uebungen mit verbundenen Waffen nicht genügende Sorge getragen. Zentralschule und eidgen. Truppenzusammenzüge reichen nicht hin, weil der Mann höchstens Ein Mal während seiner Dienstzeit dazu kommt. Bei den Uebungen mit verschiedenen Waffen hat man gesehen, daß die Waffen schwer in eine gewisse Harmonie zu bringen waren, jede Waffe bewegte sich so, wie wenn sie allein da wäre. Natürlich wäre dieses im Felde von den nachtheiligsten Folgen, eine Waffe würde der andern in den Weg kommen und dadurch die Wirksamkeit derselben hindern. Ein kantonaler Truppenzusammenzug von Zeit zu Zeit ist das am wenigsten kostspielige Mittel, um ein gehöriges Ineinandergreifen der Waffen zu bewirken und zugleich die Truppen praktisch im Felddienst zu üben; dazu können die Wiederholungskurse der Truppen benutzt werden. Der Direktor des Militärs hatte bereits Vorsorge getroffen, um im Berichtsjahre einen solchen abzuhalten, wenn die Oberbehörden dazu ihre Einwilligung gegeben hätten; allein die kriegerischen Ereignisse in der ersten Hälfte des Jahres machten dieses unmöglich. Der Sache geschieht hier Erwähnung, damit später darauf Bedacht genommen werde.

3 Spezialwaffen. Die Landwehrkompagnien des Geniekorps und der Artillerie hatten seit langer Zeit zum ersten Male die eidgen. Inspektion zu bestehen, die im Ganzen einen recht befriedigenden Eindruck machte. Bei der Artillerie war in der Ausrüstung, Haltung, Kleidung, sowie im Exerzieren am Geschütze gegenüber den Kompagnien der Reserve kein auffallender Unterschied bemerkbar; doch zeigte sich deutlich, wie nöthig eine 14tägige Vorübung für die Landwehr wäre, bevor sie zum wirklichen Felddienst verwendet werden könnte. Diese Bemerkung gilt besonders den Offizieren und den Unteroffizieren, denen die Eintheilung bei der Landwehr als Ruhepunkt zu dienen scheint, auf dem sie von den lästig gewordenen Dienstverhältnissen des Auszuges und der Reserve Erholung suchen. Wegen der damit verbundenen Anregung scheint daher eine von Zeit zu Zeit stattfindende eidgen. Inspektion der Landwehr wünschenswerth und für die Hebung derselben förderlich, besonders wenn dieselbe von einsichtigen und die Sachlage richtig würdigenden Stabsoffizieren vorgenommen wird. Uebrigens wurden diejenigen Kompagnien des Auszuges und der Reserve, welche im Berichtsjahre nicht in eidgen. Dienst berufen worden waren, je auf einen Tag zur Kontrollbereinigung

und Inspektion nach Zürich berufen. — Für die Artillerie fanden außerdem noch folgende kantonale Kurse statt: 1. vom 22.—26. März ein Kurs für 26 Artillerietrompeter, indem die einmalige Bildung der Trompeterrekruten in 2 Militärschulen und die Theilnahme an einem Wiederholungskurse je im zweiten Jahre nicht genügt, um der Artillerie brauchbare Spiele zu erhalten, so daß also in dieser Richtung der Kanton unabweislich von sich aus etwas thun muß. 2. Zusammenzug des Parktrainbetaschements des Auszuges vom 19.—24. Herbstmonat zur Besorgung der Pferde bei Anlaß des kantonalen Stabsoffizierskurses. 3. Der kantonale Nachdienst vom 14.—25. Wintermonat. Die am Schlusse des Kurses mit der Mannschaft vorgenommene einläßliche Prüfung lieferte ein ordentliches Resultat und zeugte von bestmöglicher Benutzung der Zeit und der Instruktionsmittel von Seite des Kommandanten des Kurses. Wird im Nachdienst jeweilen auch nicht gerade viel erreicht in Bezug auf Instruktion und auf Förderung der Mannschaft in den verschiedenen Dienstfächern, so ist es doch klar, daß dieser Nachdienst für unsere zürcherischen Verhältnisse von entschiedenem Werthe ist. Der Uebelstand, wie er in andern Kantonen häufig zu Tage treten soll, daß sich einzelne Leute eine Reihe von Jahren jeglichem aktiven Dienste entziehen können, kann bei unserer Einrichtung nicht vorkommen. — Bei der Kavallerie wurden auf den 21. März sämmtliche Milizklassen zu einer Inspektion in Zürich besammelt, und wenn sich solche Zusammenzüge in nicht gar zu großen Zeitabständen folgen, so bieten sie das beste Mittel Bestand und Beschaffenheit der Ausrüstung, Bewaffnung und der Pferde zu kontroliren. Wird eine solche Inspektion in geeigneter Jahreszeit angeordnet, so verursacht sie weder dem Staate Kosten noch dem einzelnen Kavalleristen merkliche Auslagen oder Zeitversäumniß. — Mit dem dießjährigen Zusammenzug der Landwehrscharfschützenkompagnien wurde eine Schießübung verbunden, bei welcher jeder Schütze 15 Schüsse zu thun hatte. Das Resultat war kein ungünstiges; alle Stutzer befanden sich im brauchbaren Zustande. Eine solche Schießübung von Zeit zu Zeit vorgenommen hat unzweifelhaft ihre gute Wirkung, sie muntert die Schützen zum Instandhalten ihrer Waffen auf und macht überhaupt ihr Interesse am Dienste wieder etwas rege.

Eidgenössischer Dienst im Felde. Das Bataillon Pfau Nr. 9, welches wegen des in Oberitalien ausgebrochenen Krieges zur Grenzbesetzung nach dem Kanton Tessin beordert wurde, gehörte nach der für den damaligen Krieg getroffenen Eintheilung der eidgen. Armee zur VIII. Division (Bontems) und war vom 27. April an 9 Wochen im eidgen. Dienste. Dieses Bataillon, das in die Klasse der besten eingereiht werden kann, hat seinen Dienst zur besten Zufriedenheit seiner Obern versehen. Mit dem Bataillon Nr. 9 wurde auch die Auszüger Scharfschützenkompagnie Nr. 35 zu gleichem Zwecke in Dienst berufen und es blieb dieselbe eben so lange

als ersteres im Kanton Tessin. Die betreffenden Brigade- und Divisionskommandanten waren auch mit den Dienstleistungen dieser Kompagnie zufrieden. Mit diesen beiden Korps gingen auch 3 Trainsoldaten des Parktraindetachements des Auszuges zur Führung der Caissons nach dem Kanton Tessin ab. Weiterhin stand im eidgen. Felddienste auf Piquet in Zürich die Auszüger Positionskompagnie Nr. 32, um mit dem täglich erwarteten Material nach der St. Luzienſteig abzugehen. Im Augenblicke jedoch, wo nach endlicher Ankunft der erwarteten Positionsgeschütze von Bern und Aarau die Kompagnie nach ihrem Bestimmungsorte abzugehen im Begriffe war, traf die Nachricht vom Friedensschlusse von Villafranca und damit zugleich der Befehl des schweizer. Militärdepartements ein die Armirung von Luzienſteig zu unterlassen. Natürlich hatte das Schwankende des Aufgebotes der Kompagnie Nr. 32 und der Mangel an Zusammenhang in den für die Truppe und hinwieder für das von ihr zu eskortirende Geschütz erlassenen Anordnungen die Schwierigkeit regelmäßiger Beschäftigung der Mannschaft zur Folge. Von einem Tage zum andern des Befehls zum Aufbruche gewärtig und dann stets wieder getäuscht begann die Truppe sich zu beklagen und man sieht auch hier wieder die unangenehme Wahrnehmung sich wiederholen, welch' geringes Maß von Geduld und Hingabe unsere Milizen an den Tag legen, wo es sich um einen ihnen nicht gerade konvenirenden Dienst handelt. Wäre dagegen St. Luzienſteig wirklich armirt worden, so würde die gleiche Kompagnie ihren Dienst gewiß zur vollen Zufriedenheit des Festungskommandanten verrichtet haben, da die Kompagnie sonst gut ist und sehr tüchtige Offiziere und Unteroffiziere besitzt.

Außerordentlicher Dienst. Die Auszüger-Scharfschützenkompagnie Nr. 22 wurde, verstärkt durch die ganze dießjährige Rekrutenabtheilung, zur Uebernahme der Ehrenwache während des eidgen. Schützenfestes auf den 1. Heumonat in die Kaserne einberufen und am 14. gl. Monats wieder entlassen. Den sehr mühsamen Dienst hat sie gut versehen und die Fehler vermieden, die häufig bei derartigen Diensten vorkommen.

Benutzung der Kaserne, Stallungen, Reitbahn ꝛc. Wie schon in frühern Berichten erwähnt worden, sind die Räumlichkeiten zu Aufbewahrung der Waarenvorräthe zu beschränkt und auch das Bureau des Kantonskriegskommissariates erweist sich je länger je fühlbarer als zu klein, daher eine Vergrößerung des Kommissariatsgebäudes dringend nöthig ist. Ebenso ist in der Kaserne immer noch Mangel an Offizierszimmern; denn wenn gleichzeitig 2 Bataillone im Dienste sind, ist man immer verlegen, wo die Offiziere alle passend untergebracht werden können. — Von den neuen Militärstallungen ist nun auch der östliche Flügel bezogen und damit das ganze Gebäude dem Gebrauche übergeben worden. — Die Reitanstalt wird immer fleißig benutzt und ist dieses Institut ohne große Einbuße für

den Staat wesentlich geeignet, eine fühlbare Lücke in unsern militärischen Unterrichtsanstalten in zweckmäßiger Weise auszufüllen.

Abschluß von Verträgen. Wie alljährlich wurde mit Genehmigung des Regierungsrathes den vom Kantonskriegskommissariat abgeschlossenen Verträgen über Lieferung der Lebensmittel für die in Dienst berufenen Truppen und der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände für die Rekruten aller Waffen die Zustimmung der Direktion des Militärs ertheilt.

Bereitschaftskehr- und Geschwornenliste. Erstere wurde nach den durch die Militärorganisation vorgeschriebenen Bestimmungen angeordnet, es wird dieselbe aber immer mehr außer Betracht fallen, nachdem die eidgenössische Armee eine wol für längere Zeit bleibende Eintheilung erhalten hat und daher jeweilen diejenigen Truppentheile aufgeboten werden müssen, welche vom schweizerischen Militärdepartemente bezeichnet werden, beziehungsweise der in Dienst berufenen Armeeabtheilung angehören. Auch die Geschwornenliste für das kantonale Kriegsgericht wurde nach Vorschrift der dießfalls bestehenden Gesetze und Reglemente gebildet. Erfreulicherweise mußte indessen auch in diesem Jahre das kantonale Kriegsgericht nie zusammentreten.

Anschaffung von Kriegsmaterial und Kontrolirung von selbst angeschafften Gewehren der Mannschaft. Die laut Schlußnahme des Großen Rathes für den Korrentverkehr des Zeugamts bewilligte Summe von Frk. 47,000 wurde unter Anderm sowol für nachfolgende neue Anschaffungen und außerordentliche Reparaturen als auch für gute Instandhaltung der Zeughausvorräthe und für die allgemeine Administration verwendet: Anschaffungen für die Artillerie: 3 Caissons zu langen 12 Pfdr. Haubitzen mit Hemmvorrichtungen, 2 Laffeten zu 12 Pfdr. Kanonen mit Hemmvorrichtungen und zugehörender Ausrüstung, 77 Gewehre zu den Batterien, 60 Artilleriepatrontaschen à Ceinturon, 9 Stück neue Wagenwinden zu den Caissons, Vollendung der voriges Jahr begonnenen Verfertigung von mechanischen Hemmvorrichtungen ꝛc. für die Laffetten und Caissons der 12 Pfdr. Kanonen und 24 Pfdr. Haubitz-Batterie, Verfertigung von mechanischen Hemmvorrichtungen für 3 Laffeten und 6 Pfdr. Caissons einer 6 Pfdr. Batterie, 20 Zemzierinstrumente zu den Batterien, 4 Paar Deichselgeschirre eidg. Ordonnanz, 8 Trainreitsättel eidg. Ordonnanz, 8 Packsättel eidg. Ordonnanz, 11 Reitsättel für Artillerieunteroffiziere, 4 Paar Pistolenhalftern, 150 Haubitzkartätschgranaten für lange 12 Pfdr. Haubitzen, 250 Haubitzkartätschgranaten für lange 24 Pfdr. Haubitzen, 300 12 Pfdr. Kanonenkugeln, 250 Kartätschgranaten für 12 Pfdr. Kanonen, 200 12 Pfdr. Haubitzgranaten, 100 12 Pfdr. Haubitzgranaten und Anderes mehr. Für die Kavallerie: Vollendung der voriges Jahr in Arbeit genommenen 4 Werkzeugvorrathskisten für Sattler und von 4 Vorraths- und Werkzeugs-

kisten für Schmiede. Für die Scharfschützen: 49,200 Kugelfutter und 300 Bindfadenknäuel. Für die Infanterie: 864 Jägergewehre mit Zubehör, 4 Quartiermeisterkisten für die Landwehr, 2050 Gamellen, 17,300 Jägergewehrpatronen. Die 864 Jägergewehre für 8 Kompagnien des Bundesauszuges wurden durch Vermittlung der Verwaltung des eidgenössischen Kriegsmaterials aus dem laut Regierungsbeschluß vom 1. Hornung 1859 hiefür eröffneten außerordentlichen Kredite angeschafft und dafür Frk. 17,277 Rp. 57 verwendet. Durch die vom Zeugamte übernommene Vollendung der Jägergewehre ist der Vortheil der genauern Innehaltung des Normalkalibers, der genauen Anfertigung der Züge und eine Ersparniß von Frk. 2702 Rp. 34 auf der für die Vollendung ausgesetzten eidgenössischen Entschädigung erreicht worden. An die im Laufe des Jahres vom eidgenössischen Militärdepartemente angeordnete Umänderung der Infanteriegewehre wurden 1500 nach Zofingen gesandt, jedoch bloß 700 umgeänderte Gewehrläufe zurückerhalten. Diese Umänderung der Gewehre ist jedoch leider höchst nachlässig und flüchtig vollzogen und erfordert bedeutende Auslagen für Nachbesserung, über deren Deckung noch weitere Schlußnahmen zu treffen sind. Sämmtliche Gewehre des Zeugamtes, sowie auch die in Handen der Mannschaft als deren Eigenthum befindlichen Gewehre wurden einer genauen Kalibrirung und Untersuchung unterworfen, um die Zahl der vorhandenen ziehbaren und nicht ziehbaren Waffen annähernd kennen zu lernen.

Auf Rechnung des Kapitalverkehres wurden im Laufe des Jahres an entbehrlichem Material verkauft:

838	nicht ziehbare	Infanteriegewehre für	Frk.	16,756	Rp. —
183	„ „	Geniegewehre für	„	3,294	„ —
30	„ „	Jägergewehre alter Ordonnanz für	„	540	„ —.
an unbrauchbarer Eisenmunition ꝛc.			„	201	„ 18
			Summa Frk.	20,791	Rp. 18.

Dagegen wurden 2 neue eidgenössische 12 Pfünder Kanonen angeschafft und die betreffenden Auslagen von Frk. 1518 Rp. 30 auf Rechnung des Kapitalverkehrs durch Erlös von entbehrlichem Material und Umgießen einer alten 16 Pfünder Geschützröhre von 4060 Pfund Bronze gedeckt. Auf Rechnung des Kantonskriegskommissariates wurden eine Anzahl Waffen und andere zum Wiederverkauf an die Milizen bestimmte Ausrüstungsgegenstände angeschafft im Betrage von Frk. 13,067 Rp. 90. — Zum Wiederverkauf an Dienstpflichtige wurden 65 Stutzer eidgen. Ordonanz verfertigt und eingeschossen, und mit der Kontrolirung der zur Perkussionszündung umgeänderten Steinschloßgewehre, welche Eigenthum der Mannschaft sind, nach bisheriger Uebung fortgefahren. Zur Kontrolirung wurden vorgewiesen 174 Gewehre, davon als brauchbar gestempelt 151 und als fehlerhaft zurückgewiesen 23. — Die Reinigung und Reparatur der in die Instruktions-

kurse und zur Grenzbesetzung abgelieferten Waffen, die Verfertigung der Ordonnanzstutzer, die Ausarbeitung der Jägergewehre, die Kalibrirung und Untersuchung der sämmtlichen Infanteriegewehre erforderten die Einrichtung einer dritten Büchsenmacher-Werkstätte und durch die beschlossene Einführung gezogener Handfeuerwaffen für die gesammte Infanterie ist sogar die Errichtung einer vierten dringendes Bedürfniß geworden, wofür mit möglichster Beförderung ein geeignetes Lokal hergestellt werden sollte. Ueberhaupt haben die Geschäfte des Zeugamtes einen solchen Umfang gewonnen, daß unumgänglich auf eine Vermehrung der Arbeitslokale und auf Herbeischaffung mechanischer Arbeits- und Hülfsmaschinen Bedacht genommen werden muß, wenn dasselbe den gesteigerten Anforderungen zu entsprechen im Stande sein soll. Wenn daher früher oder später die längst projektirte Verlegung der sämmtlichen Zeughauslokale und der Kaserne nach dem Sihlwiesli stattfinden soll, so ist nur zu wünschen, daß man sich in Zeiten des für eine zweckmäßige Ausführung des neuen Projektes benöthigten Raumes versichere und den gegenwärtigen hiefür so günstigen Moment nicht unbenutzt vorbeigehen lasse. Durch theilweisen Ankauf des Sihlhofes und des Platzes bei der Werdmühle könnte man gegenwärtig in den vollen Besitz des für das ganze Unternehmen noch erforderlichen Raumes und der für den Betrieb der Arbeitsmaschinen nöthigen Wasserkraft gelangen, was späterhin viel schwieriger und nur mit enormen Expropriationssummen erhalten werden könnte, während es jetzt, wenn die Sache gut eingeleitet, das Entbehrliche hernach ausgeschieden und veräußert wird, mit verhältnißmäßig geringen ökonomischen Opfern möglich sein dürfte.

Zeughausvorräthe. Die nach § 18 der Kantonal-Militärorganisation dem Waffenkommandanten der Artillerie jährlich obliegende Untersuchung der Zeughausvorräthe wurde dem Herrn Artillerie-Stabsmajor Pestalozzi übertragen, und es ergibt sich aus dessen Bericht, daß unser Kontingentsbedarf vollständig ist und die Vorräthe im Allgemeinen zweckmäßig aufbewahrt und die Lokale gut eingerichtet sind. Was fehlt, sind meistens unbedeutende Gegenstände mit Ausnahme desjenigen, was zu den Raketenbatterien gehört, wofür noch keine Anschaffungen gemacht worden sind, weil man zuwarten will, bis die dießfälligen eidgen. Vorschriften definitiv festgesetzt sind. Ebenso ist nach dem Berichte des mit der Inspektion beauftragten Stabsarztes das vom Kanton Zürich zu stellende sanitarische Feldmaterial komplet vorhanden und durchgängig in befriedigendem Zustande.

Montirungswesen, resp. Bekleidung und Ausrüstung der Mannschaft. Laut der Montirungsrechnung sind im laufenden Jahre eingekleidet worden: 32 Sappeur-, 33 Pontonier-, 59 Kanonier-, 9 Park-

kanonier-, 47 Train-, 21 Kavallerie-, 81 Scharfschützen-, 657 Infanterie-, 20 Infanterie-Trompeter- und Tambour-, 6 Frater-Rekruten, 8 Krankenwärter, 16 zur Infanterie Eingetheilte, die anderwärts schon gedient haben. Summa 990 Mann. Die durch § 170 der kantonalen Militärorganisation festgesetzte tarifmäßige Entschädigung für Montirungsersätze steht in keinem richtigen Verhältnisse mehr zu den wirklichen Kosten bei allen Waffen, weshalb eine Revision dieses Gesetzesparagraphen bald dringendes Bedürfniß werden wird; doch wird es immerhin gerathener sein, trotz den obwaltenden Mißverhältnissen damit noch so lange zuzuwarten bis die im Wurf liegende neue Bekleidungsordonnanz, die ohne Zweifel wieder Aenderungen bei allen Waffengattungen herbeiführen wird, definitiv festgesetzt ist.

Vorräthe beim Kantonskriegskommissariat. Die Abgabe von Uniformen in das Fremdenmagazin von solchen, die sich entweder in die Fremde begeben oder temporär vom Waffendienste befreit werden, hat ihre wesentlichen Nachtheile sowol für den Staat, als auch für die Betreffenden, so daß auch hierin eine Abweichung von dem bisherigen Verfahren wünschbar wäre, so lange wenigstens als die Räumlichkeiten zur Aufbewahrung solcher Gegenstände auf die gegenwärtig verfügbaren Lokale beschränkt sind und nicht neue dem Zwecke besser entsprechende hergestellt werden. Wenn dagegen Niemand mehr zur Abgabe seiner Uniform ins Fremdenmagazin angehalten würde, der im Stande wäre für dieselbe oder deren Betrag einen soliden Bürgen zu stellen, so würde dadurch erzweckt: 1. Daß der Staat für diesen Zweck für keine neuen Räumlichkeiten zu sorgen hätte; 2. daß eine Masse von Arbeits- und Taglöhnen jährlich erspart würde; 3. daß der Staat nicht für eine Masse von Uniformen verantwortlich gemacht werden könnte, die sich bei ihrer Abgabe in einem solchen Zustande befinden, daß sie auch in Handen des Betreffenden selber in kurzer Zeit zu Grunde gehen würden; 4. daß den Eigenthümern die Kosten für den Hin- und Hertransport erspart würden. Nur wer keine solche Bürgschaft leisten könnte oder wollte, und dieses wäre wol der kleinere Theil, hätte seine Uniform ins Magazin abzuliefern.

Unterstützungen an Montirungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen. Die Zahl der gestützt auf § 185 der kantonalen Militärorganisation eingereichten Unterstützungsgesuche beträgt im Ganzen 44, wovon 9 abgewiesen werden mußten. Unentgeldlich wurden abgegeben: 12 Gewehre, 14 Patrontaschen, 6 Aermelwesten, 2 Polizeimützen, 1 Trommel, 4 Tornister, 1 Paar halbwollene Beinkleider, 1 Kaput. Zum halben Preise: 7 Gewehre, 1 Aermelweste, 2 Tornister. Zu $^2/_3$ des Preises: 4 Gewehre, 4 Patrontaschen, 2 Aermelwesten und 3 Tornister.

Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung bei den Korps. Die Kleidung ist bei sämmtlichen Korps im Allgemeinen befriedigend, bei

der ältern Mannschaft, namentlich der Infanterie, jedoch ziemlich abgetragen; ebenso verhält es sich mit der Ausrüstung, und auch die eidgen. Inspektoren finden weder in der einen noch in der andern Richtung etwas zu tadeln. Die in Handen der Mannschaft befindliche Bewaffnung ist zum größeren Theil nicht gut, jedoch ordentlich unterhalten. Wenn die Gewehrfrage eidgenössisch erledigt ist, so wird der Kanton Zürich darauf denken müssen, dem bedeutenden Uebelstand des Mangels an Gewehren abzuhelfen. Dieser Mangel tritt wesentlich bei der Landwehr sehr stark hervor. Hinsichtlich der Reiterpistolen wird es sich fragen, ob bei der im Gange befindlichen Umänderung der Infanteriegewehre schon der Munitionseinheit wegen nicht auch auf Aehnliches bei der Feuerwaffe der Kavallerie Bedacht genommen werden sollte.

Instruktion und Dienstfähigkeit im Allgemeinen. Dieselbe ist bei sämmtlichen Korps des Auszuges befriedigend, bei der Reserve-Infanterie dagegen läßt sie ziemlich zu wünschen übrig, und bei der Landwehr wäre solche nach kurzer Uebungszeit bald wieder zu erlangen.

Rapport und Rechnungswesen. Diesem Zweige der Militäradministration wird von manchen Offizieren eine zu geringe Aufmerksamkeit geschenkt, zu wenig berücksichtigt man, daß die gute Ordnung, gehörige Verpflegung, Punkte, von denen öfters der Ausgang militärischer Operationen abhängt, wesentlich dadurch bedingt ist, daß die Offiziere, namentlich der Chef einer Kompagnie, das Rapport- und Rechnungswesen versteht. — Zwar läßt es sich nicht verkennen, daß es manchem Offizier schwer fällt, sich in diese komplizirte Sache hineinzuarbeiten, und daß es sehr gut wäre, wenn einmal die schon längst gewünschte Vereinfachung der dießfälligen eidgen. Reglemente statt finden würde; allein dennoch könnte bei dem gegenwärtigen Stand der Reglemente mehr Genauigkeit bei vielen Offizieren sein.

Mannszucht und Gehorsam. Nach den eingegangenen Berichten ist die Disziplin als eine befriedigende zu bezeichnen. Zwar kommt es noch zu häufig vor, daß Offiziere und Unteroffiziere, weil sie den Dienst zu wenig verstehen, oder nicht die nöthige Energie besitzen, die erforderliche Autorität nicht haben; dieser Mangel übt natürlich einen schädlichen Einfluß aus. Bei einer Milizarmee ist die Disziplin ebenso nothwendig wie bei einer stehenden Armee, nur sind die Mittel sie zu handhaben ein wenig verschieden. Der Grad allein genügt bei der erstern in schwierigen Fällen nicht; der Offizier und Unteroffizier muß das Vertrauen seiner Untergebenen besitzen. Dieses Vertrauen kann er sich leicht durch die Dienstkenntniß, taktvolles Benehmen und namentlich die Sorge für die Untergebenen erwerben. Ein Offizier, der auf diese Weise das Vertrauen der Soldaten sich erwor-

ben, kann die Disziplin in der Ordnung handhaben. In diesem Jahre kam kein Vergehen vor, das die Einberufung eines Kriegsgerichtes nothwendig machte, die vorgekommenen Fehler konnten auf dem Disziplinarwege bestraft werden.

VI. Direktion der Justiz.

Auch in dem Berichtsjahre war das Vormundschaftswesen von der Direktion der Justiz abgetrennt und bildete eine besondere Abtheilung der letztern.

1. Vormundschaftswesen. Mit Bezug auf diesen Geschäftskreis ist folgendes hervorzuheben:

A. Volljährigerklärungen. Im Laufe des Berichtsjahres wurden 92 Personen volljährig erklärt, und zwar 89 durch die Justizdirektion und 3 durch den Regierungsrath (im Jahr 1858 118 durch die Justizdirektion und 5 durch den Regierungsrath). Dieselben vertheilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Bezirke: Zürich 17, Affoltern 1, Horgen 14, Meilen 15, Hinweil 15, Uster 3, Pfäffikon 8, Winterthur 8, Andelfingen 5, Bülach 3, Regensberg 3 und erfolgten in sämmtlichen Fällen nur auf die übereinstimmend empfehlenden Gutachten der betreffenden Bezirks- und Gemeinderäthe und mit Zustimmung der nächsten Anverwandten, resp. der bisherigen Vormünder und gewesenen Vorgesetzten der Petenten. Dagegen wurden sechs Volljährigkeitsgesuche durch die Justizdirektion und zwei durch den Regierungsrath abgewiesen, da die durch § 423 des privatrechtlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Requisite nicht erfüllt waren und namentlich bei Prüfung der äußern Umstände der Petenten die Volljährigerklärung weder wünschbar noch zweckmäßig erschien.

B. Familienvormundschaften. Es sind im Jahr 1859 8 (im Jahr 1858 nur 2) Gesuche um Bewilligung der Familienvormundschaft gestellt worden. Sechs Gesuchen, welche durch Betheiligung der Mündel theils bei bedeutenden Gütergewerben, theils bei Fabrikgeschäften, theils bei einem Gasthofe, die bei Anordnung der ordentlichen Vormundschaft nur mit großen Schwierigkeiten hätten fortgesetzt werden können, begründet waren, wurde entsprochen. In einem dieser Fälle erfolgte die Gestattung der Familienvormundschaft erst nach Aufnahme und Vorlegung eines amtlichen Inventars über den Nachlaß. Zwei Gesuche dagegen wurden abgewiesen, da bei denselben die durch § 411 des privatrechtlichen Gesetzbuches geforderten besondern Gründe im Interesse der Vögtlinge, welche eine Ausnahme

von der gewohnten obrigkeitlichen Vormundschaft rechtfertigen, nicht vorhanden waren. In zwei Fällen endlich wurde die bisherige Familienvormundschaft in eine ordentliche Vormundschaft umgewandelt.

C. Schadenersatzklagen der gewesenen Mündel gegen die Vormünder oder die Vormundschaftsbehörden. Im Laufe des Berichtsjahres sind acht solche Streitigkeiten zu behandeln gewesen. Zwei Beschwerden wurden begründet erklärt, in einem Falle gelang es dem betreffenden Bezirksrathe, den Streit gütlich zu beseitigen, ein Fall konnte im Berichtsjahre noch nicht seine Erledigung finden, in den vier übrigen Fällen endlich mußte den Klägern überlassen werden, ihre allfälligen Ansprüche auf gerichtlichem Wege geltend zu machen.

D. Beschwerden über Entscheidungen der Bezirksräthe. a) Einleitung und Entlassung von der Vormundschaft. Der Regierungsrath hat eine Beschwerde über die von den Vormundschaftsbehörden angeordnete Bevormundung wegen Geistesschwäche, sowie drei Beschwerden betreffend verweigerte Entlassung von der Vormundschaft abgewiesen, im ersten Falle nach Einholung eines Gutachtens des Medizinalrathes. b) Uebertragung von Vogtstellen und Entlassung von solchen. Von 5 diesfalls eingekommenen Beschwerden wurden 3 für begründet erklärt, 2 dagegen abgewiesen. c) Führung der Vormundschaft. Von 20 Beschwerden betreffend das Verfahren der Vormünder oder der Vormundschaftsbehörden sind 3 für begründet, 1 für theilweise begründet erklärt und 15 abgewiesen worden. In einem Falle hat der Bezirksrath in der Beantwortung des rekurrirten Beschlusses erklärt, er habe letzteren von sich aus wieder aufgehoben und dem Begehren des Rekurrenten entsprochen. Auf das Gesuch eines Gemeindrathes um Interpretation der §§ 355 und 363 des privatrechtlichen Gesetzbuches, namentlich um Ertheilung von Auskunft darüber, wie weit die Befugniß eines Gemeindrathes bezüglich der Inventarisation des Nachlasses von Angehörigen seiner Gemeinde gehe, wurde jenem Gemeindrathe erwiedert: Bei richtiger Auffassung des § 355 des privatrechtlichen Gesetzbuches könne kein Zweifel darüber walten, daß der Gemeindrath der Niederlassungsgemeinde berechtigt und verpflichtet sei, das Inventar über den Nachlaß eines Niedergelassenen zu ziehen und es könne, wenn die Heimatsbehörde des Verstorbenen die Ziehung des Inventars aus besondern Gründen selbst vorzunehmen wünsche, dies nur mit Zustimmung des Gemeindrathes der Niederlassungsgemeinde geschehen; dagegen müsse es dem Gemeindrathe der Heimatsgemeinde als der Vormundschaftsbehörde der minorennen Kinder unbenommen bleiben, sich bei einer von der Behörde des Wohnortes vorzunehmenden Inventarisation des Nachlasses eines Gemeindsangehörigen, sei es durch den bezeichneten Vormund, sei es durch

eine andere geeignete Person, vertreten zu lassen. d) Ein Rekurs betreffend Sicherstellung des Muttergutes wurde von dem Regierungsrathe abgewiesen.

E. Aus den von den Bezirksräthen über das Vormundschaftswesen erstatteten Berichten ist folgendes hervorzuheben: Die meisten Bezirksräthe erklären, es könne der Mehrzahl der Vormünder und Waisenämter das Zeugniß getreuer Pflichterfüllung ertheilt werden. Es wird jedoch von einem Bezirksrathe gerügt, daß die Vormünder sich oft wenig oder gar nicht um ihre Pfleglinge bekümmern, was sich aus den kurzen stereotypen Phrasen der Vogtberichte deutlich ergebe. — Der Termin der Einsendung der Vogtrechnungen an die Bezirksräthe wird immer noch von einzelnen Gemeindräthen nicht ordentlich inne gehalten und es berichtet ein Bezirksrath, es beweisen die ziemlich zahlreichen Zensuren oder Rückweisungen, die er habe verfügen müssen, daß die Rechnungen von der ersten Instanz nicht mit genügender Genauigkeit oder Sachkenntniß geprüft werden. — Ein anderer Bezirksrath führt an, es werde bei Bevogtigungen, wo Vermögen vorhanden sei, ziemlich regelmäßig alle zwei Jahre Rechnung abgelegt; bei denjenigen aber, wo kein oder nur wenig Vermögen vorhanden sei, erhalte man meistens nur mit Mühe Rechnungen oder Berichte; zuweilen seien die Vormünder renitent oder nicht mehr im Besitze der erforderlichen Akten, abwesend oder gestorben und in diesem Falle müssen dann die Gemeindrathskanzleien die Sache so gut als möglich zu ordnen suchen. — Von anderer Seite wird hervorgehoben, daß die Vormünder im Allgemeinen stets angemessene Sparsamkeit beobachten, auf Zinsbarmachung verfügbarer Gelder gehörig Bedacht nehmen und außergewöhnliche mit dem Vermögensbestand vielleicht nicht in gehörigem Verhältniß stehende Ausgaben meistens für Erziehungszwecke gemacht werden. Dabei wird bemerkt, daß es den Vormündern und Waisenämtern in neuerer Zeit oft ziemlich schwer falle, verwendbare Summen gegen genügende Grundversicherung, welche der Bezirksrath als Regel fordere, sofort anzuleihen und dieselben daher oft genöthigt seien, sich bei kleinern Beträgen an die Sparkassen, bei größern Summen an die Banken oder Kreditanstalten zu wenden. — Ein Bezirksrath theilt mit: Es wollen bisweilen Verlassenschaften für minderjährige Kinder von den Gemeindräthen ausgeschlagen werden, obschon sich nach den Inventaren noch etwas reelles Vermögen zeige; der Bezirksrath habe in zwei Fällen die gemeindräthlichen Anträge auf Abgabe von Nichtantrittserklärungen verworfen, wo die Verhältnisse so gewesen seien, daß bei einer Liquidation der Verlassenschaften voraussichtlich ein Ueberschuß von einigen hundert Franken habe erzielt werden müssen, und sich dann auch wirklich ergeben habe. — Der nämliche Bezirksrath bemerkt, es werden von einigen Gemeindräthen bei Inventarisationen die Liegenschaften weit unter dem Verkehrswerthe geschätzt und dadurch kein wahrer Stand des Vermögens erzielt,

was den Bezirksrath veranlaßt habe, ein solches Verfahren, das leicht zu unrichtigen Vermögenstheilungen verleiten könnte, zu rügen. — Das Ergebniß der Visitation der Schirmladen halten die meisten Bezirksräthe für befriedigend. Die Protokolle und Archive waren in der Regel in einem ordentlichen Zustande. Die Beseitigung der noch vorhandenen Mängel wird immer mehr angestrebt und namentlich auf Abbezahlung oder Versicherung bloßer Schuldscheine hingewirkt. Ein Bezirksrath bemerkt, er halte das nach seiner Ansicht einzig zweckmäßige und für eine wirksame Aufsicht und Kontrole nöthige Verfahren inne, daß den Waisenämtern (überhaupt allen Gemeindsbehörden) eine Abschrift des Befundprotokolls zugestellt und zur Beseitigung der gerügten Mängel und zur Berichterstattung eine Frist angesetzt werde; seine Kanzlei habe die Aufgabe zu wachen, daß dieß rechtzeitig geschehe.

Ueber den Stand der Bevogtigungen mit Ende des Berichtsjahres gibt nachstehende Tabelle die erforderlichen Aufschlüsse.

Uebersicht der Bevogtigungen im Kanton Zürich mit 31. Christmonat 1859.

Namen der Bezirke.	Anzahl der Bevogtigungen.						Vermögensverhältnisse der Bevogteten.						Unter vorstehenden Bevogtigungen sind	
	Wegen Minderjährigkeit.	Wegen Leibes- od. Gemüthskrankheit	Wegen Verschwendung.	Wegen Landesabwesenheit.	Ueber Weiber und Kinder v. Falliten.	Total der Bevogtigungen.	Reelles Vermögen.		Vorschlag.		Rückschlag.		ohne Vermögen.	unter Familienbevogtigung.
							Frk.	Rp.	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.		
Zürich	851	62	156	70	468	1607	15,481,435	27	720,234	06	251,735	—	687	14
Affoltern	410	84	25	41	305	865	1,308,075	34	94,904	64	40,795	04	196	3
Horgen	705	128	57	85	312	1287	3,356,331	19	107,691	97	75,858	44	416	11
Meilen	696	70	47	63	433	1309	3,074,325	21	158,398	01	110,676	78	548	7
Hinweil	698	77	25	67	564	1431	2,003,234	14	49,138	88	31,645	87	440	6
Uster	534	51	68	32	253	938	2,415,705	10	38,699	06	30,304	11	255	—
Pfäffikon	658	41	19	45	432	1195	1,750,286	26	63,276	74	19,410	65	325	2
Winterthur	812	88	88	82	472	1542	5,743,218	35	195,028	54	75,775	88	426	4
Andelfingen	560	81	49	31	331	1052	2,606,518	24	76,931	71	14,116	83	407	—
Bülach	841	107	47	60	490	1545	2,557,130	46	193,040	13	77,224	75	537	1
Regensberg	413	67	45	35	410	970	2,206,603	56	71,972	76	19,023	94	187	2
Total (1859)	7178	856	626	611	4470	13,741	42,502,863	12	1,769,316	50	746,567	29	4424	50
Im Jahr 1858	7195	852	600	578	4512	13,737	37,874,297	83	1,439,757	56	642,820	05	4376	52

2. Annahmen an Kindesstatt (Adoption). Im Laufe des Berichtsjahres kam dieselbe in 10 (im Jahr 1858 nur in 3) Fällen zur Anwendung, von denen je zwei auf die Bezirke Winterthur und Regensberg und je einer auf die Bezirke Zürich, Affoltern, Horgen, Meilen, Uster und Pfäffikon fallen. Bei neun Gesuchen wurde, da die gesetzlichen Requisite erfüllt worden waren, die definitive Genehmigung zur Kindesannahme ertheilt; einem Gesuche dagegen konnte zur Zeit nicht entsprochen werden.

3. Verwaltungsstreitigkeiten wurden von dem Regierungsrathe 13 (im Jahr 1858 24) erledigt. Davon betrafen eine die Pflicht zur Abtretung von Privatrechten, zwei die Unterhaltung von öffentlichen Straßen und Brücken, neun die Ausschreibung und Vertheilung von Gemeindesteuern, eine die Festsetzung der Banngrenze. Drei Appellationen betreffend Steuerpflicht wurden noch vor ihrer Erledigung zurückgezogen.

4. Begnadigungsgesuche. Im Jahr 1858 gelangten zwei Begnadigungsgesuche mit Bezug auf Urtheile des Kantonalkriegsgerichts an den Regierungsrath; dieselben wurden damals abgewiesen, jedoch den Petenten, wenn sie sich unausgesetzt wol verhalten, gestattet, nach einigen Monaten mit einem neuen Gesuche einzukommen. Im Berichtsjahre wiederholten nun beide ihre Gesuche und es wurde denselben mit Rücksicht auf die über sie eingelangten günstigen Zeugnisse der noch restirende Theil der Freiheitsstrafe erlassen, jedoch beschlossen, es sollen die Bestimmungen der kriegsgerichtlichen Urtheile betreffend Einstellung der Petenten im Aktivbürgerrecht für 6 resp. 10 Jahre in Kraft bestehen. — Gegen schwurgerichtliche Urtheile ist nur Ein Begnadigungsgesuch eingekommen. Der Große Rath hat auf den Antrag des Regierungsrathes unterm 24. Weinmonat 1859 die über Jakob Frei von Hinterteufen, Gemeinde Freienstein, vom Schwurgerichte unterm 25. Heumonat 1859 wegen nahen Versuchs von Nothzucht verhängte Zuchthausstrafe, soweit dieselbe nicht bereits erstanden war, auf dem Wege der Begnadigung in 6 Monate Gefängniß umgewandelt, in der Meinung jedoch, daß es bei der Entziehung des Aktivbürgerrechtes sein Verbleiben habe.

5. Im Berichtsjahre wurden an den Regierungsrath 13 Auslieferungsbegehren gestellt und zwar 10 von schweizerischen Regierungen und 3 von württembergischen Behörden. Nur in zwei Fällen wurde den gestellten Gesuchen nicht entsprochen. In dem einen Falle hatte nämlich der Angeklagte bestritten, sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht zu haben, jedoch keine Einsprache dagegen erhoben, daß die gegen ihn erhobene Anklage durch die aargauischen Gerichte beurtheilt werde und dafür, daß er sich in der fraglichen Sache auf jeden Ruf vor den aargauischen Behörden stellen werde, eine bedeutende Kaution geleistet. In dem zweiten Falle wurde die Auslieferung an eine württembergische Behörde verweigert, da der Angeschuldigte Kantonsbürger war; dagegen erklärte sich der Re-

gierungsrath bereit, wegen allfälliger Vergehen, welche jener im Königreich Württemberg begangen haben solle, eine strafrechtliche Untersuchung einzuleiten; es ist jedoch auf dieses Anerbieten keine Antwort erfolgt.

Der Regierungsrath verlangte die Auslieferung von Angeschuldigten in 5 Fällen, und zwar in 4 Fällen von schweizerischen Regierungen und in einem Falle von dem Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. In einem Falle wurde später von dem Auslieferungsbegehren abstrahirt, da die gegen den Auszuliefernden erhobene Klage inzwischen wieder zurückgezogen worden war. In den übrigen 4 Fällen ist den Gesuchen des Regierungsrathes entsprochen worden.

6. Gegen die Staatsanwaltschaft sind 10 Beschwerden bei dem Regierungsrathe erhoben worden. Dieselben wurden sämmtlich als unbegründet abgewiesen und bei den Rekursen wegen Nichtanhandnahme von Strafklagen den Rekurrenten überlassen, gemäß § 10 der Strafprozeßordnung die Strafklage selber zu betreiben.

7. Die erledigten Angelegenheiten betreffend Eingehung von Ehen zürcherischer Angehöriger mit Angehörigen anderer Kantone und Staaten, sowie betreffend Handhabung der Konkordate und der Bundesverfassung, veranlassen zu keinen besondern Bemerkungen.

8. Dem Regierungsrathe wurde ein Gutachten der Direktion der Justiz zu dem von der niedergesetzten Kommission des Regierungsrathes ausgearbeiteten Gesetzesentwurfe über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter vorgelegt.

9. Ueber die von den Statthalterämtern und Gemeindräthen während des Berichtsjahres verhängten Polizeibußen gibt nachstehende Uebersicht nähern Aufschluß.

Namen der Bezirke.	Statthalteramtliche Erkenntnisse.				Gemeindräthliche Erkenntnisse.			
	Zahl der Fälle.	Ans Gericht gewiesen.	Betrag der Bußen.		Zahl der Fälle.	Ans Gericht gewiesen.	Betrag der Bußen.	
			Frk.	Rp.			Frk.	Rp.
Zürich . .	355	33	4426	88	2140	1	*5118	40
Affoltern .	45	4	960	79	107	—	360	40
Horgen .	50	2	621	—	213	2	665	90
Meilen .	9	1	145	—	79	1	307	—
Hinweil .	40	3	1261	—	179	1	564	27
Uster . .	27	3	806	—	81	—	283	—
Pfäffikon .	64	4	894	—	258	13	597	—
Winterthur	63	3	988	33	523	4	1461	50
Andelfingen	12	2	324	—	118	9	344	—
Bülach .	56	—	585	50	242	1	375	—
Regensberg	56	—	492	—	194	1	619	60
Summa	777	55	11,504	50	4134	33	10,696	07

*) Von obiger Summe fallen auf die Stadt Zürich Frk. 3471. 30 Rp.

10. Staatsanwaltschaft. I. Kriminalfälle in der Kompetenz der Jury. Von solchen wurden aus dem Jahr 1858 übertragen . . . . . 6 Fälle
Im Jahr 1859 gingen derartige Weisungen ein . . . 159 „
zusammen 165 Fälle.

Bei den 159 neu eingegangenen Geschäften erfolgte:
1. Sofortige Sistirung wegen Mangel an Stoff zur Fortsetzung der Untersuchung in . . . . . 55 Fällen
2. Ueberweisung an's Bezirksgericht in . . . . 1 Fall, u.
3. Ueberweisung an die Anklagekommission zur Anhandnahme in . . . . . 103 Fällen
gleich 159 Fälle.

Von den erwähnten 103 Fällen hat die Anklagekommission an Hand genommen . . . . . 100 Fälle
abgewiesen . . . . . 3 „
gleich 103 Fälle.

Neben obigen 103 zur Anhandnahme überwiesenen Fällen, wurden der Anklagekommission von obigen 55 sistirten Fällen Behufs Uebernahme der Kosten weiter überwiesen . . . . . 42 Fälle
Also im Ganzen 145 Fälle.

Nach geschehener Durchführung der von der Anklagekommission an Hand genommenen 100 Fälle und der aus dem Jahr 1858 übertragenen 6 Fälle, zusammen 106 Fälle, erfolgte:
1. Sistirung des Verfahrens in . . . . . 13 Fällen
2. Ueberweisung an Bezirksgerichte in . . . . 13 „
3. Rückweisung an ein Statthalteramt zur Verhängung von Ordnungsbuße in . . . . . 1 Fall u.
4. Ueberweisung an das Schwurgericht zur Beurtheilung in 71 Fällen.
zusammen 98 Fälle.

Am Schlusse des Berichtsjahres waren noch nicht durchgeführt in Handen der Untersuchungsrichter . . . 8 „
Summa 106 Fälle.

In vielen Fällen mußte die Staatsanwaltschaft entweder schon die Voruntersuchungen der Statthalterämter, oder die von den Untersuchungsrichtern als „Vollständig" abgegebenen Untersuchungen vervollständigen oder vervollständigen lassen.

Von den 71 an das Schwurgericht zur Beurtheilung überwiesenen Fällen wurden im Berichtsjahre 54 durch Urtheil erledigt, und 17 blieben am Schlusse des Jahres bei dem Schwurgerichte pendent.

In den 54 erledigten Fällen wurden Anklagen gegen 63 Personen gerichtet. Die Art der Beurtheilung dieser 54 Fälle erhellt aus folgender Zusammenstellung:

Sitzung.	Dauer in Tagen.	Fälle.	Personen.	Geständig.	Spruch.	Freisprechung.	Schuldig.
I.	5	9	10	5	5	—	10
II.	6	14	16	10	6	1	15
III.	10	15	20	3	17	1	19
IV.	6	16	17	14	3	—	17
Sa.	27	54	63	32	31	2	61

II. Anderweitige Verfügungen, Entscheidungen und Antragstellungen u. s. w. 1. Neben den unter I. erwähnten 159 Kriminalfällen gingen weitere 99 auf Einleitung strafrechtlicher Untersuchung bezügliche Ueberweisungen und Klagen ein. Hier erfolgte:

a. Abweisung der Klage in . . . . . 26 Fällen
b. Ueberweisung an Statthalterämter zur Voruntersuchung oder selbstständiger Verfügung in . . . . . 48 „
c. Ueberweisung an Bezirksgerichte in . . . . . 24 „
d. Ueberweisung an auswärtige Behörden in . . . . 1 „

zusammen 99 Fälle.

2. Gegen Verfügungen der Statthalterämter wurden in 17 Fällen bei der Staatsanwaltschaft Beschwerden erhoben; dieselben wurden in 7 Fällen ganz, in 1 Fall theilweise begründet, und in 9 Fällen für unbegründet erklärt. 3. Anweisungen an Statthalterämter wurden in 24 Fällen, theils auf erfolgte Einfragen derselben, theils in Folge von Untersuchungen, oder mit Bezug auf Vollziehung amtlicher Geschäfte ertheilt. Gegenüber zwei Statthalterämtern (Hinweil und Uster) sah sich die Staatsanwaltschaft genöthigt, wegen nachläßiger Geschäftsführung Verweise zu ertheilen, und als dieselben fruchtlos blieben, denselben Ordnungsbußen aufzulegen, und zwar dem einen (Hinweil) in vier Malen zusammen Frk. 150, dem andern eine solche von Frk. 20. Ferner wurden vier Kreisschreiben an sämmtliche Statthalterämter erlassen, nämlich: 1. Betreffend genaue Prüfung der Sachlage vor Einleitung von Strafprozessen, resp. Unterlassung der Mitwirkung zu außergerichtlicher Erledigung (gemäß dem Beschluß des Großen Rathes vom 14. Hornung 1859); 2. betreffend Einforderung von Berichten und Gutachten über Anwendung von Schärfungen bei Freiheitsstrafen; 3. betreffend Kontrolirung der Vollziehung der von sämmtlichen Gerichten des Kantons ausgesprochenen Freiheitsstrafen durch die Staatsanwaltschaft und Einführung von Monatsrapporten der Statthalterämter an dieselbe; 4. betreffend das Verfahren in Fällen, wo minderjährige Kinder vermittelst Zündhölzchen

einen Brand verursachen. 4. Rekurse wurden von der Staatsanwaltschaft in 6 Fällen ergriffen, und zwar gegen Beschlüsse des Bezirksgerichtes Zürich 2, gegen Beschlüsse des Bezirksgerichtes Regensberg 3 und gegen Verfügungen des Bezirksgerichtspräsidenten Zürich 1. Von diesen wurden je einer für begründet, die übrigen 3 für unbegründet erklärt. 5 Restitutionsbegehren wurden 7 gestellt, und zwar 6 gegen bezirksgerichtliche, resp. obergerichtliche Urtheile, und 1 gegen ein Urtheil des frühern Kriminal-, resp. Obergerichtes. Bei einem wurde auf Entsprechung, bei allen übrigen auf Abweisung angetragen. 6. Ein Kassationsgesuch gegen ein Urtheil des Schwurgerichtes stellte die Staatsanwaltschaft selbst an das Obergericht, wurde aber damit abgewiesen. 7. Strafumwandlungsgesuche gingen 30 ein, nämlich: a. wegen Wohlverhaltens der Sträflinge 38, b. wegen Krankheit derselben 12. Von den erstern wurde bei 36, und von letztern bei 5 auf Entsprechung, bei den übrigen 9 auf Abweisung angetragen. 8. Ein Begnadigungsgesuch wurde an die Justizdirektion begutachtet, und zwar in entsprechendem Sinne.

III. Fälle von gewaltsamem oder ungewöhnlichem Tod Fälle dieser Art wurden einberichtet 104. Davon erschienen als Unglücksfälle 79 und als Selbstmorde 25. Ueberdieß kamen noch 2 Versuche von Selbstmord vor.

Die Veranlassung der Unglücksfälle war folgende:

	Total.	Männer.	Weiber.	Kinder.
1. Ertrinken	32	18	—	14
2. Sturz oder Fall	8	8	—	—
3. Erdrückt oder verschüttet	5	5	—	—
4. Erschlagen beim Holzfällen	5	5	—	—
5. Ueberfahren	5	3	—	2
6. Erfroren	1	1	—	—
7. Erstickt	1	—	—	1
8. Verletzungen durch Brand	3	1	1	1
9. Verschiedene Ursachen	19	14	5	—
Zusammen	79	55	6	18

Bei den Fällen von Selbstmord war die Todesursache folgende:

	Total.	Männer.	Weiber.
1. Erhängt	13	11	2
2. Ertränkt	6	4	2 u. 1 Versuch
3. Erschossen	2	2	—
4. Oeffnen des Halses	2	2	— u. 1 Versuch
5. Sturz vom Dach	2	2	—
Zusammen	25	21	4 u. 2 Versuche.

Davon fallen auf die Bezirke:

	Unglücksfälle.	Selbstmorde.	Total.
Zürich	25	7	32 und 1 Versuch
Affoltern	3	2	5
Horgen	4	1	5
Meilen	6	3	9 und 1 Versuch
Hinweil	2	3	5
Uster	6	1	7
Pfäffikon	8	1	9
Winterthur	11	—	11
Andelfingen	5	2	7
Bülach	7	1	8
Regensberg	2	1	3
Auf die Bezirksgefängnisse Zürich	—	1	1
Winterthur	—	1	1
Bülach	—	1	1
Zusammen	79	25	104.

IV. Straffälle von bezirksgerichtlicher Kompetenz. Von den Bezirksgerichten des Kantons sind neben einer ziemlichen Zahl von Beschlüssen 723 Strafurtheile zur Prüfung eingegangen (47 mehr als im Jahr 1858). Von diesen wurden im Ganzen an die Kriminalabtheilung des Obergerichtes appellirt 151, wovon im Berichtsjahr mit Inbegriff der aus dem Jahr 1858 übertragenen 3 Appellationen 149 durch Urtheil erledigt und 2 auf das Jahr 1860 übertragen wurden. Folgende Zusammenstellung zeigt die Vertheilung dieser Urtheile auf die Bezirke und den Stand der Appellationen:

Eingegangen von	im Ganzen.	Appellirt.	vom Staatsanwalt.	von Inkulp.	Von Beiden.	Straferhöhung.	Uebertrag.
Zürich	226	47	5	37	5	1	1
Affoltern	25	6	3	1	2	4	—
Horgen	56	15	1	11	3	4	—
Meilen	25	7	1	5	1	1	1
Hinweil	43	5	1	4	—	1	—
Uster	46	19	6	11	2	4	—
Pfäffikon	54	7	1	5	1	—	—
Winterthur	79	11	2	6	3	1	—
Andelfingen	39	7	—	5	2	1	—
Bülach	56	13	3	7	3	4	—
Regensberg	74	14	4	8	2	3	—
Summa	723	151	27	100	24	24	2.

In weitern 43 Fällen wurden die Appellationen wieder zurückgezogen. Bei obigen Appellationen stellte die Staatsanwaltschaft vor Obergericht (Kriminalabtheilung) die erforderlichen Anträge theils mündlich, theils schriftlich; mitunter überließ sie die Entscheidung der nur von dem Verurtheilten (oder bei Ehrverletzungen von dem Kläger) ergriffenen Appellation lediglich dem Gerichte.

V. Strafvollziehung. Alle von dem Schwurgerichte, oder von der Kriminalabtheilung des Obergerichtes zu Freiheitsstrafen verurtheilten Personen wurden in der Regel zu sofortigem Antritt ihrer Strafe angehalten, und, sofern die Strafe über 6 Monate betrug, in die Kantonalstrafanstalt abgeführt. Bei geringerer Dauer der Freiheitsstrafen wurden die Statthalterämter mit der Vollziehung in den Bezirksgefängnissen beauftragt. Beim Mangel an Platz in den Bezirksgefängnissen, oder wo von Bezirksgerichten mehr als 6 Monate dauernde Gefängnißstrafen ausgesprochen wurden, wurde auf den Wunsch der Statthalterämter die Vollziehung der Strafe in der Kantonalstrafanstalt bewilligt. Neben den schwurgerichtlichen und obergerichtlichen Urtheilen wurden der Staatsanwaltschaft noch 38 Beschlüsse für nicht bezahlte Bußen, im Gesammtbetrage von Frk. 1974, welche das Obergericht bei 40 Personen in 291 Verhaftstage umgewandelt hat, zur Vollziehung übertragen. Drei von diesen Beschlüssen wurden dann in Folge Bezahlung der Bußen wieder aufgehoben. Durch verschiedene Wahrnehmungen, namentlich bei Einem Statthalteramt (Hinweil), sah sich die Staatsanwaltschaft, um eine schnellere und gleichmäßigere Vollziehung der Freiheitsstrafen zu erzwecken, veranlaßt, eine besondere Strafkontrole einzuführen und die Vollziehung der von sämmtlichen Gerichten des Kantons ausgesprochenen Freiheitsstrafen zu überwachen. Es wurden demnach sämmtliche Statthalterämter angewiesen, nicht nur wie bisanhin die bezirksgerichtlichen, sondern auch die kreisgerichtlichen Urtheile und Beschlüsse, in welchen Freiheitsstrafen ausgesprochen wurden, der Staatsanwaltschaft zur Einsicht und Notiznahme mitzutheilen, und dann je alle Monate über die von ihnen vollzogenen Freiheitsstrafen in einem ihnen zur Ausfüllung mitgetheilten, diesseitiger Strafkontrole entsprechenden Formular, Rapport zu erstatten. Diese mehreren Statthalterämtern auffallend erschienene Einrichtung bewährt sich als gut und wird von den meisten derselben gehörig gehandhabt, während einige andere auch hierin zu Mahnungen Veranlassung gaben. In 8 Fällen, nämlich in 3 wegen Krankheit und in 5 wegen anderweitiger dringender Verhältnisse, wurden temporäre Verhaftsentlassungen bewilligt. Eine größere Zahl solcher Begehren wurde aus Mangel an erheblichen Gründen abgewiesen. Ebenso wurde eine Anzahl von Gesuchen um Uebertretung der Eingrenzung oder der Kantonsverweisung je nach Umständen bewilligt oder abgewiesen.

VI. Personalverhältnisse. In Folge der unterm 27. Christmonat 1858 durch den Großen Rath erfolgten Bestätigung der von dem Regierungsrath getroffenen Wahl des Herrn Bezirksgerichtsschreiber Gottlieb Wintsch zum Staatsanwalt, trat dieser am 1. Hornung 1859 seine Stelle an; bisdahin hatte Herr Staatsanwalt Hotz in Verbindung mit dem Substitut des Staatsanwaltes, Herrn Dr. Honegger, die Geschäfte besorgt.

VII. Direktion des Erziehungswesens.

Die Direktion wünschte, dem diesjährigen Berichte zugleich einen Rückblick auf die damit abschließende Periode der Schulgesetzgebung vom Jahre 1831 bis 1859 beizufügen und ersuchte deshalb die Bezirksschulpflegen, ihr das nöthige Material hiefür zu verschaffen, indem sie auch für ihren resp. Bezirk eine ähnliche Arbeit unternehmen. Obschon einzelne Bezirksschulpflegen sehr interessante dießfällige Arbeiten anfertigten, so ist dennoch das Material zu einer Gesammtarbeit noch nicht vorhanden und es kamen auch die Berichte so spät ein, daß für einstweilen davon abgesehen werden mußte. Die Direktion hofft indeß, in einer besondern Arbeit die denkwürdigsten Momente der abgelaufenen Periode sammeln und zur Kenntniß von Volk und Behörden bringen zu können.

Erster Theil. Das Volksschulwesen. I. Ueber den Zustand der allgemeinen Volksschulen in den Landbezirken. A. Aeußere Verhältnisse.

1. Funktionirende Primarschullehrer des Kantons Zürich.

Bezirke.	Definitiv angestellte Lehrer.	Provisorisch angestellte Lehrer.	Total.
Zürich	54	3	57
Affoltern	23	5	28
Horgen	40	1	41
Meilen	26	3	29
Hinweil	44	9	53
Uster	28	5	33 *)
Pfäffikon	33	13	46 **)
Winterthur	49	15	64
Andelfingen	38	5	43
Bülach	36	8	44 ***)
Regensberg	34	4	38
Summa	405	71	476

*) Werrikon ist mit Nänikon vereinigt.
**) Kohltobel ist mit Roßweid und Weilhof mit Sennhof vereinigt.
***) Zweidlen mit Glattfelden vereinigt.

Die Zahl der definitiv angestellten Lehrer hat sich seit dem letzten Berichtsjahre um 2 vermehrt, die der Lehrstelle um 1 und die der provisorisch angestellten Lehrer um 3 vermindert.

Es wurden im Berichtsjahre 3 Primarlehrer in den Ruhestand versetzt. Die Zahl der in Ruhestand versetzten Lehrer belief sich auf 86, für welche an Ruhegehalten die Summe von Frk. 8487 Rp. 94 verabfolgt wurden. Von ihren Stellen entlassen wurden 13 Lehrer, die größtentheils den Kanton verließen oder zu einem andern Berufe übergingen. Gestorben sind 5 funktionirende und 5 in den Ruhestand versetzte Lehrer. 24 Primarlehrern wurden Vikariatsadditamente für kürzere oder längere Zeit im Gesammtbetrage von Frk. 2966 verabreicht.

2. Schullokale. Die Zahl der vorhandenen Lehrerwohnungen beläuft sich auf 317; diese haben sich also um 1 vermindert. Von den 476 Lehrzimmern werden 391 als gut, 66 als mittelmäßig und 19 als unbefriedigend bezeichnet. Hiernach haben sich also die guten um 21 vermehrt, die mittelmäßigen um 18 und die ungenügenden um 6 vermindert.

Ueber Staatsbeiträge an Schulhausbauten gibt folgende Tabelle Aufschluß:

Bezirk.	Schulkreis.	Schulgenossenschaft.	Baukosten.		Staatsbeitrag.	
			Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
Uster . .	Volketsweil	Zimikon .	7,385	19	1,250	—

3. Schulversäumnisse. Die verantworteten Schulversäumnisse der Alltagsschulen haben sich gegen das letzte Schuljahr um 25,983 vermehrt, die der strafbaren dagegen um 8099 vermindert, so daß sich für die Absenzen der Alltagsschulen im Ganzen eine Vermehrung von 25,084 ergibt. In den Repetir- und Singschulen trat eine Verminderung der Absenzen ein, indem hier die verantworteten um 3,998, die strafbaren um 1,657, im Ganzen also um 5,655 abnahmen. Für beide Schulabtheilungen ergibt sich im Ganzen eine Vermehrung von 19,429 (0,32 auf den Schüler). Wenn man nun bedenkt, einmal, daß die Ergebnisse des letzten Jahres mit Bezug auf das Absenzenwesen zu den allergünstigsten gehören, wie sie nur unter besonders glücklichen Verhältnissen erreichbar sind, und sodann, daß der lange und strenge Winter von 1859/60 besonders in den Berggegenden den jüngeren Schülern den Weg oft längere Zeit ungangbar machte und daß einzelne Gegenden von grassirenden und contagiösen Kinderkrankheiten heimgesucht worden sind, so wird man die größere Zahl der verantworteten Schulversäumnisse der Alltagsschulen begreiflich finden und sich billig darüber freuen, daß sich die dießfälligen Verhältnisse in den Repetir- und Sing-

chulen noch günſtiger als im letzten Berichtsjahre herausgeſtellt haben. Die Abſenzenordnung iſt im Ganzen genommen von Lehrern und Schulpflegen pünktlich vollzogen worden, und wo Nachläſſigkeit wahrgenommen wurde, haben es die Bezirksſchulpflegen an den nöthigen Warnungen und Mahnungen nicht fehlen laſſen. Es gibt ſogar einzelne Schulen, wo gar keine ſtrafbaren Abſenzen vorkommen. Viele Schulpflegen fanden ſich weder zu Strafen noch auch nur zu Mahnungen veranlaßt und eine berichtet ausdrücklich, daß in ihrem Kreiſe ſeit Jahren keine Strafen mehr haben verhängt werden müſſen. „Welch ein Unterſchied," ſagt dieſe Pflege, „wenn man vergleicht, wie viel Mühe und Verdruß den Behörden in früheren Jahren auf dieſem Gebiete erwuchſen. In den Dreißigerjahren waren um der Abſenzen willen allein oft 16 bis 20 Sitzungen im Jahre erforderlich und im Jahr 1839 ſind aus dieſem Grunde ſogar 24 verzeichnet. Mußten damals mehrere Hausväter ſogar gerichtlich beſtraft werden und in den Vierzigerjahren noch öftere Vorladungen erfolgen, ſo kam in den Fünfzigerjahren bei uns weder das eine noch das andere mehr vor." Das Nähere über dieſe Verhältniſſe ergibt ſich aus folgender

Uebersicht der Schulversäumnisse.

Im Bezirk	Es kommen Absenzen auf den Schüler							
	der Alltagsschule.			der Repetir- u. Singschule.			Gesammtdurchschnitt.	
	verantwortete.	strafbare.	Total.	verantwortete.	strafbare.	Total.	1858 auf 1859.	1859 auf 1860.
Zürich . .	15,17	1,19	16,36	2,19	1,13	3,32	11,38	11,56
Affoltern .	11,13	1,11	12,24	2,07	1,08	3,15	9,01	9,22
Horgen .	15,21	1,16	16,37	2,14	1,06	3,20	8,38	12,17
Meilen .	15,05	1,01	16,06	2,07	0,13	2,20	10,06	11,00
Hinweil .	13,04	1,06	14,10	2,13	1,07	3,20	8,46	9,20
Uster . .	12,01	1,06	13,07	2,01	1,04	3,05	8,08	8,28
Pfäffikon .	13,07	0,18	13,25	2,07	1,01	3,08	9,29	9,18
Winterthur	11,18	0,23	11,41	2,04	1,03	3,07	8,20	8,26
Andelfingen	11,17	0,13	11,30	1,12	1,01	2,13	6,13	8,23
Bülach .	11,09	1,26	12,35	1,16	1,12	2,28	9,13	9,06
Regensberg	12,15	0,14	12,29	2,00	1,03	3,03	10,18	9,20

Im Jahr	Alltagsschule.			Repetir- und Singschule.			Totalsumme aller Absenzen.
	verantwortete.	strafbare.	Total.	verantwortete.	strafbare.	Total.	
$18^{59}/_{60}$	358,826	33,718	392,544	46,013	25,688	71,701	464,245
$18^{58}/_{59}$	332,843	34,617	367,460	50,011	27,345	77,356	444,816
Differenz	+ 25,983	— 899	+ 25,084	— 3,998	— 1,657	— 5,655	+ 19,429
Differenz auf einen Schüler:							
$18^{58}/_{59}$	12,17	1,07	13,08	2,09	1,07	3,16	9,14
$18^{59}/_{60}$	13,08	1,67	14,14	2,07	1,06	3,13	9,46
Differenz	+ 0,91	+ 0,60	+ 1,06	— 0,02	— 0,01	— 0,03	+ 0,32

B. Innere Verhältnisse. 1. Gang und Zustand des Volksschulwesens im Allgemeinen. Es geht aus den Berichten der Bezirks- und Gemeindsschulpflegen hervor, daß das Volksschulwesen auch im verflossenen Schuljahre seinen erfreulichen Fortgang genommen und schöne Früchte zur Reife gebracht hat. Die Gemeindsschulpflegen haben im All-

gemeinen ihre Pflichten erfüllt, die Bezirksschulpflegen haben treue Aufsicht geübt und den Lehrern wird beinahe überall Anerkennung ihres Diensteifers zu Theil, und es ist namentlich auch hervorzuheben, daß an sehr vielen Orten große Anstrengungen gemacht worden sind, um die Repetirschulen auf eine höhere Stufe zu bringen, sowie daß die Erfolge unter günstigen Bedingungen die Mühe reichlich belohnten. Zwar hat fast überall der lange und harte Winter hie und da auch Erkrankung von Lehrern und in manchen Gegenden das Auftreten contagiöser Kinderkrankheiten zeitweise den geregelten Gang des Schulwesens unterbrochen, aber ohne die erfolgreiche Fortentwickelung desselben dauernd stören zu können. Es muß den Lehrern das Zeugniß gegeben werden, daß sie nach solchen Störungen und Unterbrechungen mit vervoppeltem Eifer gearbeitet haben, um das Versäumte wieder nachzuholen und das gestrebte Ziel dennoch zu erreichen. Es ist bei dem Unterrichte so viel möglich nach den Lehr- und fast überall nach den von den Bezirksschulpflegen genehmigten Lektionsplänen verfahren worden. Der noch vorhandene Lehrplan, welcher nun der Revision unterliegt, stimmt mit den neuen Lehrmitteln nicht mehr ganz überein und mußte deßhalb von den Lehrern nach Maßgabe der letztern modifizirt werden. Es wird indessen berichtet, daß alles Wesentliche, was Gesetz und Verordnungen verlangen, geleistet, und die Fortentwickelung des Primarschulwesens nach Maßgabe der obligatorischen Lehrmittel eifrig angestrebt worden sei. Wo es nöthig war, wurden Lehrgehülfen beigezogen und es hat die stille Beschäftigung der Klassen fast überall befriedigt. Besonders erfreulich ist, den Berichten zu entnehmen, daß es auch in überfüllten Schulen mit sechs Klassen durch geschickt geordnete und regelmäßig geführte Lehrgänge, durch Klarheit des Unterrichtes und strenge Berücksichtigung des Fassungsvermögens der Schüler gelungen ist, die unter solchen Umständen so sehr erschwerte Aufgabe in glücklicher Weise zu lösen. Aus der Taxation der Schulen ergibt sich, daß im Berichtsjahre neue Fortschritte gemacht worden sind, indem 158 Schulen als sehr gut, 255 als gut, 57 als mittelmäßig und 6 als unbefriedigend bezeichnet wurden. Es haben sich also die unbefriedigenden Schulen um 2 und die mittelmäßigen um 7 vermindert und dagegen die guten und sehr guten in selbem Maße vermehrt.

2. Ueber das Verhältniß der drei Schulstufen zu einander sprechen sich die Berichte im Allgemeinen günstiger aus, als bisher und es scheint zur Ausgleichung des sonst immer zu Tage getretenen Mißverhältnisses in den Leistungen der 3 Schulstufen namentlich auf dem Gebiete der Real- und Repetirschule mit besonderem Fleiße gearbeitet worden zu sein. Die Elementarschule hat ihren bisherigen Stand behauptet. Ihre Lehrmittel bilden einen trefflichen Stufengang entsprechenden Stoffes zu geistiger und gemüthlicher Anregung; die Schüler werden zu einem erfreu-

lichen Wetteifer geleitet und die Schule ist ihnen eine Stätte der Freude, wo sie gerne weilen. Die Ergebnisse im Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen und Vortragen religiösen Gedächtnißstoffes sind sehr befriedigend ausgefallen. In der Realschule werden die Fächer immer weniger in encyklopädischer Weise ausgebeutet und zunehmend dazu benutzt, Fertigkeit im Lesen, Verständniß des Gelesenen und Leichtigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck zu erzielen. Am wenigsten allgemein entsprechen die Leistungen in der Formen- und Größenlehre, weil hierfür noch vielfach die nöthigen Hülfsmittel fehlen. Der Repetirschule fehlte noch vieles; die erforderliche Schulzeit, geeignete Lehrmittel, gegliederter Lehrplan, und es verdienen daher ihre vielfach recht befriedigenden Leistungen um so mehr Anerkennung.

Am einläßlichsten spricht sich die Bezirksschulpflege Hinweil über diese Verhältnisse aus, und wir können uns um so weniger enthalten, das Ergebniß ihrer diesfälligen Beobachtungen und Erfahrungen anzuführen, als die übrigen Berichte im Wesentlichen mit demselben völlig übereinstimmen.

Die Elementarschule, sagt sie, läßt in ihrer Organisation nur wenig zu wünschen übrig und wenn vollends diese treffliche Einrichtung des ersten Unterrichtes gereifteren Schülern zu Gute kommt, so werden anhaltende Erfolge nicht ausbleiben. Wenn indessen diese Stufe schon anfänglich glücklich organisirt war, so läßt sich doch ein Fortschritt nicht verkennen, der namentlich auch im verbesserten, mehr dem ersten Lesebüchlein angepaßten Tabellenwerke zu Tage tritt. Die richtige Auswahl des Stoffes, der größtentheils dem Anschauungskreise des Kindes entnommen ist, die durchsichtige, naturgemäße, methodisch fortschreitende Gliederung der Bildungsmomente, worin die Garantie eines sicheren Fortschrittes liegt, und die einfache, leicht faßliche Methode erzeugen hier Leistungen, die jeden Jugendfreund erfreuen müssen. Für Weckung des religiösen Gefühles bieten die beiden ersten Lesebücher einen anziehenden und ergiebigen Stoff, obwol darin auch manche Sprüche und Liederstrophen vorkommen, welche die Fassungskraft des Schülers übersteigen und deßhalb von den besten Lehrern mit Recht übergangen werden. Wenn früher der Sprachunterricht an Tabelle und Lesebuch gebunden war, so hat er sich im Laufe der Zeit zu freier Lebendigkeit hindurch gearbeitet und tritt nun auch hier die Anschauung immer mehr in den Vordergrund. Der Schulen sind wenige mehr, wo das mechanische Lesen und Aufnehmen des Gelesenen ins Gedächtniß als Hauptsache des Sprachunterrichtes gilt; vielmehr wird nun der Schüler zuerst zum richtigen Gebrauche seiner Sinne durch Vorführung von Bild oder Gegenstand angeleitet, wodurch ihm deutliche Vorstellung und Begriffe zugeführt werden. Ist aber so der Sprachinhalt gewonnen, so wird nun erst dafür die entsprechende Form im Worte gesucht. Auch das Drängen nach frühem Lesefernen hat abgenommen und dafür das lebendige Wort größere Be-

deutung erlangt. Es ist erfreulich zu sehen, wie die Kinder in vielen Schulen ihre Gedanken laut und verständlich ausdrücken und ordentlich niederschreiben. Endlich wird allmälig auch mehr Gewicht auf die Ausbildung der Sprachorgane gelegt, um dadurch eine reinere und edlere Aussprache zu erzielen. Im Rechnungsfache hat sich der Stufengang des gegenwärtigen Lehrmittels ebenfalls bewährt; er erzeugt überraschende Fortschritte und Sicherheit im Operiren, wenn jede Stufe konsequent und mit Ausdauer durchgearbeitet wird. Wo dagegen durch allzugroße Erweiterung des Zahlengebietes Effekt gemacht werden will, kann es nur zum großen Nachtheil der Schüler geschehen. Dagegen müssen wir es als einen Mangel bezeichnen, daß auf dieser Stufe die Formen, beziehungsweise die Raumverhältnisse der Körper, zu wenig Berücksichtigung finden, während sich die Vorstellung der Form früher entwickelt, als diejenige der Zahl, und deßhalb auch die Elementarschüler auf elementarem, anschaulichem Wege in die Welt der Formen eingeführt werden sollten. Durch Betrachtung von Gestalt, Größe, Lage, Richtung u. s. w. kann hier schon der Grund zu einem rationellen Rechnungs- und Geometrie-Unterricht gelegt und später vielfach verwerthet werden. Im Gesange ist ein Fortschritt zum Besseren bemerkbar geworden. In der zweiten, ja in der ersten Klasse schon beginnen an manchem Orte die Gehör- und Stimmübungen nach Lüthi und Rüegg oder auch nach selbstentworfenem Stufengang. Es herrscht zwar hier noch große Verschiedenheit und finden sich von denen, die sich auf bloßes Vor- und Nachsingen beschränken, bis zu denen, welche den Treffübungen die größte Aufmerksamkeit zuwenden, viele Uebergänge. Es ist gewiß, daß das erwartete neue Lehrmittel hier einen wol vorbereiteten Boden finden und schöne Früchte im Schulleben bringen wird. Fortschritte in der Vereinfachung und Veranschaulichung des Unterrichtsmateriales im Sprachunterricht, größere Betonung des poetischen Elementes, Einführung in das Gebiet der Formen, geordneter Gesangunterricht und konsequente Durchführung der Leibesübungen werden diese Stufe zu größerer Vollendung führen.

Die Realschule hat seit ihrem Bestehen mancherlei Aenderungen erfahren, da man über ihre Aufgabe erst nach und nach ins Klare kam. So lange man hier bloß encyklopädisches Wissen anstrebte, den Schüler in allem zur allgemeinen Menschenbildung Nothwendigen bekannt machen wollte und den Stufengang lediglich nach dem Lehrobjekt bestimmte, mußte man in dem weiten Gebiete des Wissens verirren. Seit aber der Unterricht nach psychologischen Grundsätzen ausgewählt und gegliedert wird, seit man das leitende Prinzip für den Unterricht in der Fassungskraft und Bildungsfähigkeit des Schülers sucht, ist auch der Unterricht in der Realschule sachgemäßer und fruchtbarer geworden. Das Streben, dem Schüler möglichst viel reales Wissen beizubringen, trieb zur Oberflächlichkeit. Der reale Gehalt des

Unterrichts hat ja nur dann praktischen Werth für den Schüler, wenn er unter die Herrschaft des Geistes gestellt und durch dessen Denkoperationen in Fluß gebracht wird. Das formale und das reale Prinzip mußte sich demnach verbinden und — Konzentration des Unterrichts ist das Losungswort geworden. Dem Realismus wird das Uebergewicht genommen durch Verminderung des Unterrichtsstoffes und Auswahl desselben nach psychologischen Anforderungen, worin das formale Element einen Stützpunkt findet; und die Einseitigkeit dieser letztern Richtung wird aufgehoben durch Rücksichtsnahme auf das praktische Leben. In diesem Durchgangspunkte aus dem Streben nach Vielwisserei zum Streben nach allseitiger Ausbildung des inneren Menschenwesens durch Herbeiziehung des formal bildenden realen Lebensgehaltes steht zur Zeit die Realschule.

Was nun im Besondern die Lehrfächer betrifft, so hat das zweite und dritte Heft des religiösen Lehrmittels größere Anerkennung gefunden als das erste. Der Gewinn, der aus dem geschichtlichen Ueberblicke dieses Heftes gezogen wird, ist jedenfalls gering, und viele Lehrer lassen daher diesen Abschnitt ganz weg. Aber auch die übrigen Abschnitte leisten nicht in allen Partien das Wünschbare, da die Darstellung für diese Stufe nicht ganz passend ist. Dagegen befriedigen die mit den beiden andern Heften erzielten Resultate recht wol. Im Sprachfache wird Erfreuliches geleistet, weil nunmehr der Sprachunterricht als Brennpunkt sämmtlicher Unterrichtszweige betrachtet, in allen Uebung der Sprache angestrebt wird. So kann gewissermaßen aller Unterricht als Sprachunterricht betrachtet werden; denn alle Unterrichtszweige zielen auf die Erhöhung der Intelligenz, Erweiterung des geistigen Blickes ab, welche Errungenschaften in der Sprache zum Ausdrucke kommen. Wenn in der Grammatik vielfach Befriedigendes geleistet wird, so ist dieß weniger dem Lehrmittel als dem tüchtigen Unterrichte zuzuschreiben, der die Sprachgesetze selbstständig auffucht und zum Verständnisse bringt. Das Beckersche System paßt jedenfalls in der gegebenen Weise nicht für die Volksschule und ist vollends da unfruchtbar, wo es bloß mechanisch durchgelesen wird. Wenn also an vielen Orten nach Unterscheidung der Wortarten mit der Satzlehre begonnen und die Flexionslehre daran angeknüpft wird, so zeugt das von selbstständigem Nachdenken und es ist auf diesem Wege mehr als durch strickte Befolgung des Lehrmittels gewonnen worden. Im Lehrmittel sollte mehr die Tendenz hervortreten, die Grammatik in den Dienst der bewußten Handhabung der Schriftsprache zu stellen, als ein System um seiner selbst willen zu lehren. — Neben den zahlreichen Schulen, die in der Rechtschreibung allen billigen Forderungen entsprechen, gibt es auch solche, die hierin Ungenügendes leisten. Es rührt dieß von der mangelhaften Ueberwachung der stylistischen Uebungen und zu geringer Bethätigung der Schüler bei den Korrekturen her. Mit den

stylistischen Arbeiten kann man im Ganzen zufrieden sein. Die Realien werden mit Vortheil zu diesem Zwecke verwendet. Was im Anschauungskreise des Kindes liegt und von diesem begriffen wird, ist in den meisten Schulen auch ordentlich in Rede und Schrift gefaßt. Indessen dürfte auf zusammenhängendes Sprechen und lautes, schönes Lesen auch in den obern Klassen noch mehr Nachdruck gelegt werden. Es gibt Schulen, wo gerade durch dieses Element eine Frische und Lebendigkeit an den Tag tritt, welche ein recht günstiges Vorurtheil erweckt, während anderwärts eine matte und langweilige Singstimme die Schüler einzuschläfern droht, da ja doch der Inhalt eines Lesestückes durch richtige Betonung verständlich wird und durch schönen klaren Vortrag an Interesse gewinnt. Besonders werden die poetischen Stücke hiezu nicht genügend verwerthet. Das Fach der Geometrie wird mit steigender Lust und in immer anschaulicherer Weise betrieben. Es mag zwar das Lehrmittel etwas zu viele Aufgaben und darunter auch weniger wesentliche und verwickelte haben, aber in der Hand eines verständigen Lehrers leistet es dennoch vortreffliche Dienste, da die Methode sachgemäß ist und als solche von den Lehrern immer mehr anerkannt wird. Wir sind auf dem rechten Wege, in der Geometrie einen gut bildenden Unterricht zu erhalten, der auch vom Publikum geschätzt wird, weil es den Nutzen für das bürgerliche Leben wohl einsieht. In den Realien ist an vielen Orten recht Bedeutendes geleistet worden. Man ist zwar allgemein der Ansicht, daß die Realien als Hülfsmittel für den Sprachunterricht zu betrachten sind; wenn man aber bedenkt, daß das Kind sich nur über das richtig ausdrückt, was es versteht, so kann man ihm auch das rechte Verständniß über Natur und Menschenleben nur dadurch anbahnen, daß man es zur genauen Betrachtung der einzelnen Erscheinungen anleitet, die einfachen Beziehungen unter denselben aufsuchen und die Gesetze und den Zusammenhang der Dinge und Ereignisse in der realen Welt so weit möglich begreifen, darüber nachzudenken und weiter zu dringen lehrt. Von diesem Standpunkte aus scheinen Verbesserungen des realistischen Lehrmittels als nothwendig. Es muß der Unterrichtsstoff reduzirt, es müssen bei Auswahl des Stoffes theils die Bedürfnisse des praktischen und des nationalen Lebens, theils die Nützlichkeit der Veranschaulichung, namentlich der naturkundlichen Materien, theils die Bedeutung des Stoffes für die formale Bildung ins Auge gefaßt werden, und es muß endlich die Gliederung und die Sprache sich mehr an die Bildungsstufe des Kindes anschließen. Dem Zeichnen sollte mehr Aufmerksamkeit gewidmet und im Lehrmittel ein mehr methodischer Gang inne gehalten werden. Im Schreiben herrscht große Verschiedenheit. Hier übt man das Taktschreiben, dort läßt man Vorschriften nachmalen, da schreibt man die Buchstaben an die Wandtafel vor und anderwärts sucht man mehrere Methoden mit einander zu ver-

einigen. In vielen Orten wurde Rühmliches, an einigen Ausgezeichnetes geleistet; man wird aber, um der Zeit Rechnung zu tragen und gleichmäßige Fortschritte zu erzielen, auch hier auf einen übereinstimmenden und geregelten Gang dringen müssen. Bezüglich des Gesanges ist zu wünschen, daß hier bald durch ein Lehrmittel Einheit geschafft und diesem Fache die Bedeutung gesichert werde, die ihm im Leben gebührt.

Viele Repetirschulen haben unter den gegebenen Verhältnissen recht Braves geleistet, den Unterricht der Alltagsschulen vielfach weiter geführt, und die Anforderungen des bürgerlichen Lebens bestmöglich berücksichtigt. Es gibt Schulen, in denen individuelle Lehrmittel (z. B. einzelne Hefte von Eberhards Lesebuch) freiwillig durch die Eltern oder durch die Kinder mittelst Zusammenlegung ihrer Sparpfenninge angeschafft und mit Vortheil gebraucht wurden. Es sind ferner die Rechnungen mit Dezimalen eingeführt und es ist der geometrische Unterricht bis zum Körpermessen und Planzeichnen ausgedehnt worden. Es wurden Geschäftsaufsätze ausgearbeitet, schwierigere Partien der Naturkunde den Schülern mit Hülfe von Apparaten zum Verständnisse gebracht, die Schweizergeschichte im Zusammenhange behandelt, und es hat die Repetirschule in Schiller's Tell einen Stoff erhalten, der zur Erhebung des sittlichen und ästhetischen Gefühles, zur Förderung der Nationaltugenden und einer reinen edlen Begeisterung eifrig benutzt wurde. Aber man vermißt die einheitliche Gliederung des Unterrichtsmateriales, die Konsequenz in der Durchführung eines bestimmten Planes, das rechte Ineinandergreifen der Unterrichtsfächer und gewahrt statt bewußten Strebens nach einem klar gedachten Ziele ein unsicheres Herumtasten und zufälliges Herausgreifen dieses oder jenes Abschnittes aus dem Gebiete des Wissens, und, was das Bedenklichste ist, es gibt Schulen, in denen der größere Theil der Schüler aus zusammengewürfelten Fabrikkindern besteht, die auswärts wenig oder gar keine Schulbildung erhalten haben, und dazu kommt noch, daß die talentvollsten Schüler in die Sekundarschule übergehen, wodurch die Zusammensetzung der Repetirschulen vollends ungünstig wird. Um eine bessere Vergleichung zwischen Real- und Repetirschule zu ermöglichen, wurden an vielen Orten die Examen beider vereinigt, und an die Repetirschüler besondere Aufgaben mit gesteigerten Anforderungen gestellt. So wurde meist ein größerer oder geringerer Fortschritt bemerkbar und erhielten die Repetirschüler einen Impuls zu größerer Thätigkeit, um auch größere Leistungen als die jüngeren Klassen aufweisen zu können. Hoffen wir, daß durch eine baldige weise Organisation dieser Schulstufe das Mögliche erreicht werde.

3. Ergebnisse der Jahresprüfungen. Das von einigen Bezirksschulpflegen für ihre Mitglieder aufgestellte Prüfungsreglement hat sich bewährt. Mit seiner Hülfe fangen einzelne Mitglieder an, den Gang der

Prüfungen durch Bezeichnung der zu behandelnden Abschnitte und Stellung bestimmter Aufgaben in den hiezu geeigneten Fächern zu leiten. Es hat dieses Verfahren den Vorzug, daß es dem Visitator die Einsicht in den wirklichen Stand der Schule und im Ganzen die längst vermißte Einheit der Beurtheilung ermöglicht und zudem die Aufmerksamkeit der Zuhörer in steter Spannung erhält. Die Ergebnisse der Prüfungen dürfen im Allgemeinen als recht brav bezeichnet werden. Eine summarische Berichterstattung über dieselben ist jedoch bei der großen Zahl der Schulen und dem verschiedenen Zustande derselben keine leichte Sache. Es gibt eben hier verschiedene Abstufungen im Großen wie im Kleinen und wir finden nicht selten in Einem Schulkreise die mancherlei Arten von Schulen wie in einem Spiegelbilde nahe beisammen. So kennzeichnet uns folgende Stelle eines Spezialberichtes so ziemlich das ganze Schulwesen im Kanton in seinen mancherlei Abstufungen: „Es weht in unserer Dorfschule ein durchweg frischer und reger Geist. Alles macht den Eindruck, daß da nicht gelehrt wird, um in der Prüfung ein gewisses Maß von Kenntnissen zu zeigen, sondern vor allem, um die Schüler geistig zu wecken und zu heben. Nirgends zeigt sich ein mechanisches Eintrichtern, überall wird auf geistige Verarbeitung des Stoffes Bedacht genommen. Daneben herrscht eine musterhafte Ordnung, treffliche Disziplin und in allen Schriften, Heften und Zeichnungen die größte Reinlichkeit und die schönste Form. Unter den Einzelleistungen ist hervorzuheben, daß in den Schreibübungen von der ersten zur sechsten Klasse orthographische Fehler nur selten vorkommen, daß schon die Schüler der dritten Klasse eine ordentliche Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdrucke besitzen, Leistungen, die namentlich durch strenges Festhalten an richtigem und präzisem Ausdrucke und wöchentlichen Sprechübungen ermöglicht werden. Sämmtliche Elementarklassen sind weiter befördert, als das Gesetz vorschreibt. Zwei andere Schulen dieses Kreises leisten ebenfalls Tüchtiges, doch ist eine derselben mittelmäßig in den Kunstfächern, namentlich im Gesang. Wieder zwei andere sind im Aufblühen begriffen, wenn auch noch Lücken und Mängel aus früherer Zeit sichtbar bleiben. Dann kommt eine Schule, die als mittelmäßig und noch eine, die (zum Glücke die einzige im Bezirk) mit Betrübniß als schlecht bezeichnet werden muß." In dieser Weise lauten mutatis mutandis die übrigen Spezialberichte. Ueber die Leistungen in den einzelnen Fächern sagt die Bezirksschulpflege Winterthur: Die sittlich-religiöse Anregung in den Elementarklassen wird fast durchweg günstig beurtheilt. Eine Sammlung zweckmäßiger Erzählungen für die Lehrer zur Mittheilung an die ersten Elementarklassen wäre sehr wünschenswerth. Die Schulpflege tadelt, daß dieser Unterricht nicht genug in warmen und lebensfrohen Bildern ertheilt wird. Den Religionsunterricht in der Realschule betreffend, scheinen die Lehrer verschiedene Ansichten zu haben, indem die

einen mit der Aneignung des Stoffes ziemlich zufrieden sind, indeß andere die Mittheilungen aus dem alten und neuen Testamente mit Einsicht und Wärme für Gemüth, Charakter und Leben fruchtbar machen. Dem Realunterrichte in der Repetirschule liegt die neue Verordnung zu Grunde. Die Zweckmäßigkeit derselben ist über allem Zweifel erhaben, wenn auch für die bisherige kurze Zeit ein gar reicher Stoff gegeben ist. — Die Leistungen im Sprachfache werden mit Recht nach dem praktischen Geschicke, sich in Wort und Schrift auszudrücken, gemessen. Es gibt eine Anzahl von Schulen, wo die ältern Real- und bessern Repetirschüler sich nicht allein mündlich, sondern in leichten Aufsätzen und Briefen auch schriftlich richtig auszudrücken verstehen. Wo dieses wichtige Ziel erreicht ist, da wird das Fach der deutschen Sprache mit Fleiß und Eifer betrieben und macht sich das Interesse des Sprachunterrichts nicht bloß in den Realien geltend, sondern es wird der ganze Unterricht durch konsequente Forderungen sprachlich richtiger Antworten und anhaltende Ueberwachung der schriftlichen Arbeiten dem Sprachfache dienstbar gemacht, wodurch die andern Fächer hinwieder durch leichteres Auffassen und richtiges Verständniß gewinnen. An solche Schulen schließen sich in allmäliger Abstufung die andern an, bis zu denen, in welchen die schriftlichen Aufsätze noch vieles zu wünschen übrig lassen, so zwar, daß in den meisten die Leistungen im Allgemeinen befriedigend genannt werden können. Das Rechnungsfach wurde überall im Umfang des Lehrmittels mit Geschick und gutem Erfolge betrieben. Einige jüngere Lehrer haben das Kopfrechnen nicht praktisch genug betrieben; ältere haben hierin viel Geschick und große Gewandtheit. Ein Bericht sagt hierüber: „Kopf- und Zifferrechnen schnell, genau; es ist überraschend, wie viele Schüler im Kopfrechnen die nöthigen Kunstgriffe inne haben und mit eigentlicher Routine zu gebrauchen verstehen.“ Die Behandlung der Realien und die Beurtheilung der dießfälligen Leistungen ist noch sehr verschieden. Für einmal stehen sie als besondere Fächer da und die Lehrmittel sollen doch nicht bloße Lesebücher sein; auf der andern Seite ist die Einprägung dieses Stoffes namentlich für die erste Realklasse fast nicht möglich. Es kann nicht genügen, wenn die Erzählungen bloß dem Gedächtnisse eingeprägt, aber auch nicht, wenn sie bloß gelesen und erklärt werden. Es muß auf Beides Rücksicht genommen werden, sowol, daß ohne Verständniß kein rechtes Wissen möglich ist, wie auch, daß das einmal Gewußte mit dem Gedächtniß festgehalten werden muß. Die Kunstfächer werden mit verschiedenem Erfolge betrieben. Hier macht sich die Begabung der Lehrer und Schüler besonders geltend. Ein ausgezeichneter Lehrer kann die geringe Begabung der Schüler nur theilweise ersetzen und die Ausdauer in einem sogenannten Nebenfache ist nicht Jedermanns Sache. So finden wir denn, abgesehen von Schulen mit Lehrern, die auch in diesen Spezialien Meister sind, sehr

gute Schulen, die in den Kunstfächern nur Mittelmäßiges leisten, und mittelmäßige Schulen, die hier gerade sich auszeichnen. Aehnlich spricht sich die Bezirksschulpflege Meilen über die Leistungen wenigstens im Zeichnen aus: Seit vor Kurzem Handwerks- und Gewerbsschulen eröffnet wurden, in denen Unterricht im Stylisiren, Rechnen und Zeichnen ertheilt wird, werden die Lehrer gewahr, wie mangelhaft bei ihren Schülern die Fertigkeit in dem einfachsten Zeichnungsunterrichte ist. Es fehlt dem Zeichnungsunterrichte in den meisten Schulen die rechte Methode. Man verweilt nicht lange genug bei den Elementen, durch welche Hand und Auge geübt werden. Ein lückenloses und gleichmäßiges Fortschreiten ist aber nur möglich, wenn je eine Klasse gleichzeitig das Nämliche treibt, nach Anleitung des Lehrers an der Wandtafel. Statt dessen gab man jedem Schüler eine seinen Fertigkeiten ungefähr entsprechende Vorlage zum Kopiren. Die Kopie ist oft zum kleinsten Theil die Arbeit des Schülers, zum größten die des Lehrers oder eines Mitschülers. Ein zweiter Fehler ist das allzu frühe Abgehen von einfachen Konturen und Uebergehen zu schraffirten Zeichnungen. Ohne Zweifel wird dieses nützliche Fach sich bald einer tüchtigen Methodisirung erfreuen, und dann den übrigen Fächern der Volksschule würdig zur Seite stehen. -- Die Bezirksschulpflege Hinweil klagt über die mangelhafte Theilnahme der Erwachsenen an den Jahresprüfungen, namentlich findet sie auffallend, daß die Prüfungen der Repetirschulen fast ganz unbeachtet vorübergehen. Bezüglich der Visitation der Prüfungen ist sie gewiß der richtigen Ansicht, diese sollte nicht nur eine beurtheilende, sondern zugleich eine anregende sein und auf das Gedeihen des Schulwesens fördernd einwirken, was aber eben Sachkenntniß und Vertrautheit mit dem Schulwesen voraussetzt. In dieser Richtung sind indessen große Fortschritte gemacht worden. Die Schulbehörden kennen ihre Aufgabe weit besser als früher, da sie nun zum größten Theile aus Männern bestehen, welche durch die neue Volksschule hindurch gegangen sind oder derselben von Anfang an mit Liebe zugethan waren, und ihren Leistungen fortwährend mit größter Theilnahme gefolgt sind.

4. Die Lehrmittel. Für die beiden ersten Schulstufen liegt der Lehrstoff vollständig in Tabellen und Schulbüchern vor; die allgemeinen und individuellen obligatorischen Lehrmittel sind mit ganz wenig Ausnahmen in allen Schulen vorhanden; erstere dürften an einigen Orten durch neue ersetzt werden; die Bezirksschulpflege Andelfingen hat auch in dieser Beziehung treffliche Aufsicht geübt und dafür gesorgt, daß abgenutzte Lehrmittel beseitigt und neue Exemplare angeschafft werden; in Kirchbühl in Stäfa fehlt das Sprachtabellenwerk; in Wettswil die geometrische Aufgabensammlung. In vielen Schulen sind zweckmäßige Veranschaulichungsmittel für den Unterricht, besonders den geometrischen, angeschafft worden; im Weiteren

werden noch gebraucht die Gesangbefte von Rüegg, Baur, Elster u. s. w., Scherr's Lesebuch für Repetirschulen, Eberhards Lesebuch, Lüthi's Notentabellenwerk, Reliefs, Karten, Globen, physikalische und auch chemische Apparate.

5. Die Disziplin. Wenn Zucht und Ordnung schon in der Familie die nothwendige Bedingung einer erfolgreichen Erziehung ist, wie viel mehr in der Schule, wo so viele Kinder beisammen sind. Eine gute Schuldisziplin gilt daher mit Recht als das unentbehrlichste Hülfsmittel eines gedeihlichen Unterrichts. Das beste disziplinarische Mittel liegt aber in dem Unterrichte selbst, und wo dieses fehlt, haben alle andern die rechte Wirkung nicht. Wirklich gute Schulen, in denen ein Geist und Herz bildender Unterricht ertheilt wird, weisen fast ohne Ausnahme auch eine gute Ordnung auf, die sich von selbst ergibt, weil die Kinder, vom Unterrichte gefesselt, bei der Sache sind. Wenn der Unterricht anregend ist und die Schüler gehörig beschäftigt, so ist die Ordnung im Schulhalten eine leichte Sache und werden eigentliche Zuchtmittel selten angewendet werden müssen. Es macht sich daher immer mehr die Ansicht geltend, daß der Mensch durch Beispiel, Gewöhnung zur Arbeit und durch freundliche Belehrung weit eher zur guten Sitte erzogen wird, als durch Gewalt und Zwang und nichts macht beim Schulbesuch einen wohlthätigeren Eindruck, als wenn man Lehrer und Schüler ihr Tagewerk mit Fleiß und Eifer, durch freundliches Zusammenwirken in guter Ordnung vollbringen sieht. Die Bezirksschulpflege Affoltern rühmt den guten Takt der Lehrer, der sich auch bezüglich der Disziplin in befriedigender, hie und da in ausgezeichneter Weise geltend mache; ihre Thätigkeit und Arbeitstüchtigkeit, ihre mit Ernst geparte Freundlichkeit sei von wohlthätigstem Einflusse auf das ganze Schulleben und unverkennbar habe in Folge dessen Anstand und gute Sitte unter der Jugend zugenommen. Die Bezirksschulpflege Meilen fand sich veranlaßt, allen Gemeindsschulpflegen besondere Aufmerksamkeit auf die in den Schulen zur Anwendung kommenden Straf- und Belohnungsmittel ein besonderes Augenmerk zu richten. Ein Spezialbericht aus diesem Bezirke sagt: „Wir halten dafür, daß körperliche Züchtigung nur in Ausnahmsfällen mit Vorsicht und unter allen Umständen in einer Weise angewendet werden sollten, daß sie nicht dem schnell auffahrenden Zorne des Lehrers zu dienen scheinen, sondern nach besonnener Erwägung und erst in Folge ausgesprochenen Urtheils." „Indessen, sagt ein anderer Bericht aus diesem Bezirke, möge man nicht vergessen, daß im Elternhause oft viel Unkraut aufwächst, und daß der Lehrer gegen unbillige Urtheile in seinem Ansehen zu schützen ist."

6. Die Fabrikordnung. Ein Bericht aus dem Bezirke Meilen klagt darüber, daß man unter dem neuen Fabrikgesetz schlimmer daran sei als unter der alten Verordnung. So sei der Beschwerde eines Lehrers

wegen Beschäftigung einiger Alltagsschüler in einer Seidenzwirnerei der § 2 des Gesetzes mit Erfolg entgegengehalten worden, da nach diesem Paragraph als Fabriken nur solche Gebäude zu betrachten seien, in welchen Garne, Gewebe, gefilzte Stoffe u. s. w. bearbeitet werden. Man müsse nun gewärtigen, ob auch noch weitere Gewerbe als Fabrikation erklärt, und dadurch den Verhältnissen dieser Alltagsschüler Rechnung getragen werde. Die Gemeindsschulpflege Uster mußte einmal klagend auftreten, weil ein armer Knabe in einer Spinnerei nie zum Repetirschulunterrichte angehalten worden ist. Weitere Uebertretungen der gesetzlichen Ordnung scheinen nicht vorgekommen, wenigstens den Schulbehörden nicht zur Kenntniß gelangt zu sein. Die Bezirksschulpflege Winterthur rühmt, daß diese sonst wunde Stelle im Schulwesen durch den Staat vom Standpunkte der Volkserziehung aus radikale Heilung gefunden habe.

7. Die Singschule. Auch der Gesang hat mit der Zeit in der Volksschule Fortschritte gemacht, aber gar nicht in dem Grade, wie man hätte erwarten dürfen. In der letzten Zeit ist unverkennbar an vielen Orten eher ein Stillstand bemerkbar geworden. Dazu trägt nun namentlich bei, daß in der Alltagsschule in der Regel kein methodisch geregelter Unterricht ertheilt wird, weil hiefür die Lehrmittel, namentlich ein geeignetes Tabellenwerk, fehlen und die Lehrer genöthigt sind, bald nach diesem, bald nach jenem fliegenden Blatte zu greifen, ohne genau zu untersuchen, ob es geeignet sei, oder auch alle Theorie bei Seite zu lassen und sich nur auf's Liedersingen zu beschränken. Daß unter solchen Umständen im Gesange nicht das Wünschbare geleistet werden kann, ist begreiflich, sowie, daß es nicht besser werden wird, bis in Alltags- und Singschule geeigneter Singstoff in passenden Lehrmitteln eingeführt sein wird. Daß aber dieses recht bald geschehe, wird im Interesse des Volksschulwesens von allen Seiten immer dringender gewünscht. Mit vollem Rechte weist die Bezirksschulpflege Hinweil auf die hohe Wichtigkeit dieses Unterrichtsfaches hin. Ist der Gesangunterricht, sagt sie in ihrem vortrefflichen Berichte, von der rechten Art, so muß er auch als ein kräftiges Mittel erscheinen, die Schüler an ein festes Thun zu gewöhnen, ihre Aufmerksamkeit zu schärfen und sie in der Kunst zu üben, auf's Wort, auf den Wink, den Blick, etwas auszuführen. Es hat somit der Gesangunterricht schon als gymnastisches und disziplinarisches Bildungsmittel großen Werth. Steht ferner in den meisten andern Lehrgegenständen der Schüler vereinzelt da, so schlingt der Gesang ein enges und festes Band um ganze Klassen, das Herz wird geöffnet, und alle fühlen sich im Strome des Gesanges Ein Herz und Eine Seele. Das ist für die allgemeine menschliche Bildung, für's spätere Leben von großem Werthe. Daran scheint ein Bericht gedacht zu haben, wenn er sagt: „Die Singschule hat recht Schönes geleistet und verdient alle Anerkennung. Der

eigentliche Zweck des Gesanges, die Verbindung, aber ist nur halb erreicht worden; denn es steht die große Verschiedenheit und der stete Wechsel des Singstoffes hindernd im Wege. Es ist wol möglich, daß er die schmalen Gänge in die Herzen auffinde und da die zarten Fäden fester knüpfe, welche unter günstigen Verhältnissen das Leben von der Wiege bis zum Grabe umschlingen. Die gemüthliche Seite der ausgetretenen Schüler findet keine Nahrung mehr, weil die vor ihm und nach ihm andere Weisen haben und somit isolirt dasteht. Die Schule soll nicht bloß erleuchten, sondern auch erwärmen, und das kann sie vornämlich durch den Gesang, und unsere alten Volkslieder haben nicht wenig zur Verbrüderung beigetragen, haben Licht und Wärme unter Alt und Jung verbreitet, wenn sie in Gesellschaft angenehme Stunden verlebten und einander näher blieben bis zum Grabe.

Das Gesangleben der Dreißigerjahre war und blieb ein kräftiges, in alle Verhältnisse tief eingreifendes. Die Lieder jener Periode leben noch in unserm Volke. Nägeli hat die Schuljugend zur Singschule vereinigt, wie er die schweizerische Jugend zu vaterländischen Sängervereinen verband. Sein Lied, in leicht faßlichen, melodischen Gängen und einfachen Harmonien, war rein und kraftvoll, behandelte den sorgfältig gewählten Text angemessen, machte das Wort zur Wahrheit, gab dem Liede die günstige Weise und errang so die Herrschaft über das Gemüth. Die Vierzigerjahre wollten auch hier etwas Neues schaffen; aber das Schulgesangbuch war weder Fisch noch Fleisch, in Anlage und Ausführung verfehlt, die Singschule verlor ihren frischen Geist und fing zu kränkeln an. Das Schulgesangbuch kam daher außer Kurs und nun überfluthete in den Fünfzigerjahren eine Masse von Gesangheften das Land, brachte zwar neue Lust und neues Leben in das junge Volk, aber im Ganzen auch eine Zerfahrenheit, in welcher, so zu sagen, jeder seine eigne Sprache spricht und keiner den andern versteht. Da muß nun geholfen werden, Zeit und Gelegenheit sind günstig."

8. Die Musterschulen. Die Musterschulen haben das letzte Jahr ihres Bestandes in würdiger Weise geschlossen. Sie waren in der That Muster in Disziplin, Ordnung und Reinlichkeit, Durchführung des Lehr- und Lektionsplanes und in den Leistungen. Sie wurden aber in den wenigsten Bezirken von den Lehrern nach Vorschrift besucht, weil diese das Institut bereits als aufgehoben betrachteten. Diese Anstalten haben in früheren Zeiten, wo viele Lehrer noch eine ungenügende Vorbildung hatten und gute Schulen nicht überall zu finden waren, treffliche Dienste geleistet und den sie besuchenden Lehrern vielfach Belehrung, Rath und Aufmunterung ertheilt. Jetzt sind die Verhältnisse anders. Es wird am Seminar für die praktische Befähigung der Lehrer weit mehr als früher gethan und kann künftig hier in vier Jahreskursen mittelst der Uebungsschule noch Tüchtigeres

geleistet werden und es finden die Lehrer der guten Schulen in der Nähe so viele, daß sie in der That besonderer Musterschulen nicht mehr bedürfen.

9. Die Arbeitsschulen. In mehrern Bezirken haben sich die Arbeitsschulen allmälig so sehr vermehrt, daß jeder Schulkreis deren wenigstens eine besaß; in andern Bezirken konnten sie nur durch Anstrengung Einzelner erhalten werden; an den einen Orten waren sie zahlreich, an den andern wieder sehr schwach, hier das ganze Jahr hindurch, dort wieder nur im Winter besucht; überall aber haben sie wohlthätig gewirkt; das beste Zeugniß, das sich diese nun eingehenden freiwilligen Anstalten erwerben konnten, ist das, daß sie den neuen obligatorischen Arbeitsschulen den Weg gebahnt, die ihnen entgegenstehenden Vorurtheile allmälig beseigt und das Volk zur freudigen Aufnahme dieser neuen Schöpfung auf dem Gebiete des öffentlichen Schulwesens gestimmt haben. Alle Berichte sprechen ihre Freude darüber aus, daß nunmehr dieses Institut als obligatorische Lehranstalt seine Stelle im Organismus der Schule erhalten hat, da sie jetzt weit schneller und sicherer ihre wohlthätige Wirksamkeit entfalten können, als wenn sie sich selbst überlassen geblieben wären. Wenn sich auch die Gemeinden fortwährend mehrten, welche für die diesfälligen Bedürfnisse der weiblichen Jugend sorgten, so sind doch hie und da bereits gegründete Anstalten der Art wieder eingegangen und an den wenigsten Orten allen Schülerinnen zu Gute gekommen. An einigen Schulen fehlte es auch an der richtigen Einsicht in die Aufgabe, und vielfach wurden die sogenannten Kunstarbeiten zum großen Schaden der Anstalten aus Unverstand dem Stricken und Nähen vorgezogen. Es gibt eben noch Eltern genug, die in thörichter Eitelkeit meinen, was Wunder ihr Kind ausgerichtet habe, wenn es eine Stickerei zu Stande gebracht hat. Es ist daher durchaus nothwendig, daß auch dieser Unterricht durch allgemein gültige Vorschriften geregelt und auf eine praktische Grundlage gestellt werde. — Die obligatorischen Arbeitsschulen sind auf das Schuljahr 1860/61 überall ins Leben getreten und es haben die Bezirksschulpflegen die hiezu erforderlichen Einleitungen und Anordnungen mit Einsicht und Sorgfalt getroffen. Beispielsweise entheben wir hierüber dem Berichte von Andelfingen folgende Stelle: „Die Gemeindsschulpflegen sind alle rechtzeitig eingeladen worden, für Errichtung der neuen Arbeitsschulen auf geeignetem Wege zu sorgen und über das Ergebniß ihrer Berathungen und Anordnungen Bericht zu erstatten. Diese Berichte wurden von der Bezirksschulpflege sorgfältig geprüft und beurtheilt; es wurden sodann allgemeine Bestimmungen erlassen und die Gemeindsschulpflegen bis zum Erscheinen einer erziehungsräthlichen Verordnung zur Nachachtung mitgetheilt. Hiernach sollen die Lehrerinnen einstweilen nur für kurze Amtsdauer gewählt und deren Namen der Bezirksschulpflege mitgetheilt werden; keine Realklasse darf vom Besuche der Arbeitsschule weder im Sommer noch

im Winter dispenſirt werden; die Stunden ſind ſo zu verlegen, daß der Realſchule dadurch einſtweilen keine Zeit entzogen wird. Es wurde auch darüber Bericht eingezogen, an welchen Tagen und Stunden dieſe Schulen abgehalten werden. So erhält nun der Bezirk mit dem neuen Schuljahre 32 Arbeitsſchulen; jeder Schulkreis hat wenigſtens eine, einzelne ſo viele als Schulgenoſſenſchaften. Zwei Schulgenoſſenſchaften haben ſich für die Arbeitsſchule derart vereinigt, daß dieſe abwechſelnd bald am einen, bald am andern Schulorte abgehalten wird. Mit der nächſten Aufſicht ſind in allen Gemeinden Frauen und Jungfrauen betraut worden; überall ſind die Lehrerinnen gewählt und geeignete Lokale eingerichtet. Die Schulzeit umfaßt beinahe überall zwei halbe Tage, meiſt einen Repetirſchulhalbtag und den Samſtag Nachmittag, an einigen Orten mit Abkürzung der Unterrichtszeit im Sommer. Die fixe Beſoldung der Lehrerinnen geht von 25 bis 150 Frkn., das Schulgeld von 1 bis 6 Frkn. jährlich, je nach der Stundenzahl." — Im Bezirke Affoltern beträgt das Schulgeld 1 bis 3 Frkn. und die Beſoldung der Lehrerinnen 67 bis 300 Frkn.

10. Kleinkinderſchulen. Hierüber wird nur aus dem Bezirke Horgen berichtet. Es gibt deren in Richtersweil, Wädensweil und Horgen und ſie entſprechen hier dem Bedürfniß und den Erwartungen. Wenn dieſe Anſtalten ſind, wie ſie ſein ſollen, eigentliche Bewahranſtalten, wo die Kleinen gut aufgehoben ſind und von üblen Einflüſſen ferne gehalten, wenn ſie hier zur Reinlichkeit, Ordnung, Aufmerkſamkeit, Folgſamkeit, zum Anſchauen und Betrachten von Gegenſtand und Bild, zum richtigen Sprechen und einfachen Körperbewegungen in paſſenden Spielen und Spaziergängen angehalten werden, ſo können dieſe Anſtalten nur Gutes wirken. Die Verſchiebung des geſetzlichen Schuleintrittes wird das Bedürfniß nach Kleinkinderſchulen in weiteren Kreiſen wieder erwecken und es dürfte dann am Platze ſein, auch hier für die nöthige Aufſicht und zweckdienliche Einrichtung auf paſſende Weiſe zu ſorgen.

11. Turn- und Kadettenweſen. In Wädensweil leitet ein Lehrer den Turnverein, an dem ſich 97 Knaben in regelmäßiger Uebung betheiligen. Das dortige Kadettenkorps beſteht aus 53 Knaben. Die Korps in Richtersweil, Horgen, Männedorf, Meilen, Herrliberg, Stäfa, Uſter und Wald beſtehen immer noch fort. In Wädensweil iſt für die Schuljugend eine Badanſtalt gegründet worden und dazu in Thalweil bereits Einleitung getroffen. An der Sekundarſchule Wald iſt auch das Turnen eingeführt worden.

12. Die Lehrer. Es iſt einleuchtend, daß die Lehrer den größten Einfluß auf das Gedeihen der Schule ausüben. Von ihnen muß die nöthige Anregung ausgehen und von ihrer Geſchicklichkeit und Berufstreue hängt es ab, ob die Jugend in den Schulen die geiſtige Ausbildung finde, für

welche Staat und Gemeinde so große Opfer bringen. Die Lehrerschaft anerkennt aber auch in ihrer großen Mehrzahl, daß sie sich nur durch stete wissenschaftliche und methodische Fortbildung die nöthige Frische und Berufstüchtigkeit erwerben und erhalten kann, ohne welche die schwere Arbeit der Jugendbildung nicht gedeihen wird, und arbeitet mit rüstigem Eifer nach beiden Richtungen hin, um sich für ihr Amt immer tüchtiger zu machen. Freilich gibt es auch solche, die das Eine oder das Andere vernachläßigen, die entweder an ihrer wissenschaftlichen Ausbildung arbeiten, aber dabei das praktische Schulleben aus dem Auge verlieren und am Ende mit allem Wissen wenig ausrichten, oder die Theorie an den Nagel hängen und sich damit begnügen, die handwerksmäßigen Kunstgriffe der Pädagogik sich anzueignen, um am Ende bloße Routiniers zu werden, deren Unterricht die nöthige Gründlichkeit bald genug ausgehen wird. Es wird daher weitaus den meisten Lehrern das Zeugniß beharrlicher Pflichttreue und musterhaften Wandels ertheilt, einigen aber Mangel am nöthigen Eifer vorgeworfen und von noch anderen beklagt, daß es ihnen an der nöthigen Begabung fehle. Ueber einige mußte Spezialaufsicht der Bezirksschulpflege verhängt werden, und es scheint dieses Mittel bei den Betreffenden vielfach nicht ohne guten Erfolg geblieben zu sein. Leider sind auch im Berichtsjahre einzelne Beispiele ärgerlichen Benehmens von Lehrern vorgekommen, gegen welche durch sofortige Entfernung oder Suspension des Lehrers eingeschritten werden mußte.

13. Die Schulgenossenschaften. Es geht aus allen Berichten hervor, daß die Schule dem Volke am Herzen liegt, daß dieses die von ihm verlangten Opfer für die öffentliche Erziehung der Jugend mit wenigen Ausnahmen bereitwillig darbringt, ja nicht selten freiwillig noch Bedeutendes hinzufügt und die Vortheile des Schulwesens jetzt weit allgemeiner als früher anerkennt. Die Bezirksschulpflege Hinweil glaubt sogar, wenn der Schulbesuch freigegeben würde, so würde selten ein Vater sein Kind dem Unterrichte entziehen, und fügt im Weiteren hinzu, welchen Kredit das zürcherische Volksschulwesen genieße, beweise namentlich die Thatsache, daß Bürger, die es gerne der Schule verdanken, daß sie sich im Auslande zu ehrenvoller Stellung emporarbeiten konnten, ihre Kinder in die Heimat schicken, um auch ihnen die Vortheile des Schulwesens zu Gute kommen zu lassen. Ebenso erfreulich ist es zu sehen, daß die Leistungen, welche das neue Schulgesetz den Schulgenossenschaften auferlegte, ohne Widerstand übernommen werden, und daß namentlich die Erhöhung der Lehrerbesoldungen nirgends Unwillen erweckt hat, sondern allgemein als ein Akt der Billigkeit angesehen wurde. Wenn freilich zu beklagen ist, daß manche Eltern die häusliche Erziehung vernachläßigen und den Schulen auch gerne dasjenige aufbürden möchten, was ihnen selbst obliegt, daß namentlich die Lösung der

Aufgaben bei Hause vielfach zu wenig überwacht wird, so ist dagegen anzuerkennen, daß die Eltern ihre Kinder der Schule mit vollem Vertrauen übergeben und fast durchweg zu fleißigem Schulbesuche anhalten, wie denn auch die Zahl der Absenzen sich bereits auf ein Minimum reduzirt hat. Einzelne Schulgenossenschaften haben sich auch im Berichtsjahre wieder durch besondere Leistungen, wie Erhöhung der Lehrerbesoldungen, Gratifikationen an tüchtige Lehrer, Aeufnung des Schulfondes, Unterhaltung der Arbeitsschulen und Jugendbibliotheken, Anschaffung nichtobligatorischer Lehrmittel, Gründung von Jugendersparnißkassen, und einzelne Schulgenossenschaften durch Geschenke und Vermächtnisse für Schulzwecke ausgezeichnet. Die Schulgenossenschaft Horgen hat das 25. Amtsjubiläum eines Lehrers gefeiert und demselben bei diesem Anlasse durch reiche Geschenke ihre Anerkennung bewiesen. Die Lesegesellschaften in Thalweil haben das Nöthige zusammengelegt, um eine Jugendbadanstalt zu gründen. Die Schulgenossen von Andelfingen lassen sich's seit Jahren gefallen, ihre der Alltagsschule entlassenen Kinder noch einen Winter über in die tägliche Schule zu schicken. In Nieder-Uster hat eine Korporation dem Schulgute Frk. 3600 geschenkt, unter der Bedingung, daß die übrigen Schulbürger zwei Drittheile dieser Summe noch hinzufügen. Diese Bedingung wurde auf dem Steuerwege erfüllt und Viele legten noch freiwillige Gaben hinzu, so daß der Fond nun mehr als 7000 Frkn. Zuschuß erhalten hat. Es ist dieß Alles um so erfreulicher, als kein Bericht eigentlich widerstrebende Schulgenossen namhaft zu machen weiß, obwol freilich Zaudernde hie und da noch zu finden sind, namentlich wenn es sich um große ökonomische Leistungen, wie Schulhausbauten in ärmern Gemeinden handelt, welche oft das Steuerkapital in ganz enormer Weise in Anspruch nehmen.

II. Ueber die Sekundarschulen. Im Anfange der Dreißigerjahre nur versuchsweise gestiftet, allmälig in's Leben getreten und vielfach mit Mißtrauen aufgenommen, haben diese Anstalten ihre Probezeit wol bestanden und sich durch ihre Leistungen ein derartiges allgemeines Ansehen erworben, daß ihnen nur ihr Recht geschah, wenn sie jetzt durch das neue Schulgesetz in vollem Sinne in den festen Organismus unseres Schulwesens aufgenommen und für alle Zukunft ökonomisch sicher gestellt wurden. Sie können, sagt die Bezirksschulpflege Winterthur in ihrem einläßlichen Berichte, den Vergleich mit Privatanstalten wol aushalten und haben sowol als abschließende wie vorbereitende Anstalten mit großem Segen gewirkt. Am meisten hat stets die industrielle Bevölkerung diese Anstalten benutzt und geschätzt, doch werden ihre Leistungen allmälig auch in den landwirthschaftlichen Gegenden mehr und mehr gewürdigt, und es gibt keinen Schulkreis, der sich seine Sekundarschule würde entreißen lassen.

„Fassen wir, fährt dieser Bericht fort, die Thätigkeit der Schulbehörden in's Auge, so war ihr Anfang schwer, die erste Arbeit groß und mühsam, die zu bringenden Opfer bedeutend und die Obsorge für diese Interessen ein lange anhaltender Kampf. Es war eine Kunst und Anstrengung, die eben so geschickte als starke und unerschrockene Steuermänner bedurfte, das gebrechliche Schifflein durch alle Strömungen, Untiefen und Klippen der Zeit und Ortsverhältnisse, der Eigenthümlichkeiten und Vorurtheile und der öffentlichen Meinung sicher hindurch zu lenken. Aber auch, als der Fortbestand gesichert war, blieb die Aufgabe der Behörden noch groß genug. Nun galt es, das schwer erkämpfte Gut zu erhalten und diese Anstalten an den raschen Fortschritten der Gegenwart ihren gebührenden Antheil nehmen zu lassen. Sie haben diese Aufgabe im Ganzen trefflich gelöst und ihre Schulen haben einen überraschenden Aufschwung genommen. Einzelne Mitglieder haben sich rühmlichst ausgezeichnet. Bezüglich der Auswahl und Anschaffung von Lehrmitteln, Ueberwachung der Disziplin und der Absenzen, Aeufnung der Güter und Wahl der Lehrer haben sie alle ihre Pflicht redlich erfüllt. Rühmlich ist die Anstrengung, womit mehrere theils für den Bau oder die Erwerbung passender Schullokalitäten und theilweise auch besonderer Lehrerwohnungen besorgt waren, theils den Fleiß der Lehrer durch Besoldungszulagen anerkannten. Endlich verdienen auch die Opfer Erwähnung, welche für Anschaffung instruktiver Lehrmittel, Apparate und Sammlungen gebracht worden sind.

Aus den Ergebnissen der Jahresprüfungen geht deutlich hervor, daß sich diese Schulen in einem erfreulichen Zustande befinden. Die Leistungen befriedigten namentlich in den Hauptfächern vollkommen. Die Kunstfächer und die Realien sind je nach der Individualität der Lehrer in den einen Schulen mit mehr Liebe und Erfolg behandelt worden, als in den andern, in keiner aber vernachläßigt worden. Einer der besten Lehrer bedauert, daß ihm nicht möglich gewesen, die Leistungen früherer Jahre zu erreichen, weil er auch noch eine vierte Klasse zu besorgen hatte, die sehr viel Zeit und Arbeit in Anspruch nahm. Die Leistungen dieser Klasse waren freilich ausgezeichnet, aber diejenigen der ersten dafür um so weniger befriedigend, so daß es als zweifelhaft erscheint, ob ein vierter Jahreskurs in der Sekundarschule vortheilhaft oder nachtheilig sei. Der Fleiß und der Wandel der Lehrer ist untadelhaft und die Schüler haben zu keinen Klagen Anlaß gegeben. Die Frequenz hat an manchen Orten beträchtlich und so auch im Ganzen zugenommen, ist aber eher ein Sporn, als ein Hemmschuh geworden. Auch die Mädchen haben Tüchtiges gelernt und fanden hier zuverläßig eine gründlichere und angemessenere Bildung, als in den meisten Pensionen der französischen Schweiz, woher unsere Töchter in der Regel außer der französischen Sprache wenig Ersprießliches heimbringen. Ein Uebelstand, der

in manchen Prüfungen trotz der fast übermäßigen Anstrengung der Lehrer und Schüler zu Tage trat, ist ein erwelcher Mangel an Sicherheit, Gründlichkeit und Vollständigkeit des Wissens und Könnens, eine Folge der Zersplitterung so kurzer Lehrzeit durch ein Uebermaß von Lehrfächern, auf deren eines kaum zwei wöchentliche Stunden fallen. Wie ist es möglich, Religion, Moral, Leseübungen, Grammatik, Aufsätze, vielleicht gar Nationalliteratur und Verslehre, Sprechübungen, Uebersetzungen, deutsche, englische und Frakturschrift, Gesang und Theorie desselben, Hand- und geometrisches Zeichnen, Rechnen, Algebra, Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Planzeichnen, Buchhaltung, allgemeine und vaterländische Geschichte und Geographie, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Alles dieses neben und kurz nacheinander mit drei bis vier Klassen von je 10 bis 20 Schülern, die theilweise mangelhaft vorbereitet eintreten, mit glücklichem Erfolge zu treiben."

Bezüglich der Lehrmittel herrscht die bunteste Mannigfaltigkeit; neben guten und ausgezeichneten finden sich mitunter auch ziemlich unbedeutende vor. Hier wäre größere Uebereinstimmung am Platze, denn es finden sich kaum zwei bis drei Lehrmittel, die in allen Schulen nur eines Bezirkes eingeführt wären. Auch haben die einen Schulen zu wenig individuelle Lehrmittel, die andern ein Uebermaß und zu viel Wechsel, so daß mitunter die Kosten für einen Schüler auf 100 Frkn. ansteigen. Die nöthigen allgemeinen Lehrmittel haben alle Schulen; mit Apparaten, Sammlungen, Globen, Karten, Reliefs, Meßtischen ꝛc. sind viele reichlich, andere dürftig versehen, Bibliotheken selten reichhaltig.

Die Schulgenossenschaften der Schulkreise und Schulorte haben große Opfer gebracht und ihre Pflicht stets freudig erfüllt, und nie mußte eine Schule wegen Mangel an Theilnahme eingehen. Dafür spricht auch die steigende Frequenz, die Ausstattung mit tüchtigen Lehrkräften und den erforderlichen Lehrmitteln. Alle Einsichtigen freuen sich von Herzen dieser Anstalten und der ehrenwerthen Stufe, auf welcher sie stehen. Die Sekundarschule ist ein Kleinod unseres Gemeinwesens und als solches anerkannt und immer mehr verstummen die Stimmen, die früher so laut gegen die Nothwendigkeit höherer Volksbildung geeifert haben. Die Sekundarschulen haben hinsichtlich der Lehrkräfte, Innhaltung eines tüchtigen Lehr- und Lektionsplanes, Vertheilung und Gliederung der Haupt- und Nebenfächer, Handhabung der Disziplin und der Absenzenordnung und namentlich in Absicht auf ihre Leistungen, die intellektuelle und sittliche Förderung der Schüler ungemein viel gewonnen und mit der Zeit bedeutende Fortschritte gemacht. Diese Thatsache verbürgt uns, daß sie auch in Zukunft nicht auf ihren Lorbeeren ausruhen, vielmehr in der neu beginnenden Periode die Hoffnungen erfüllen werden, die man allgemein auf sie setzt. Gute Schulen sind die Pflanzstätten eines edlen und reifen geistigen Lebens und die beste

Kapitalanlage für das Zunehmen der allgemeinen Wohlfahrt. Die tüchtigsten jungen Beamten, die thätigsten Kaufleute, viele Fabrikanten, die geschicktesten Handwerker, manche Geistliche, Juristen, Aerzte und Lehrer sind durch die höhern Volksschulen hindurchgegangen und diese entsprechen in ihrer leichten Zugänglichkeit den Volksbedürfnissen weit besser, als die anderwärts bestehenden Bezirksschulen, wie schon die erfolgte Auflösung der Bezirksschule Affoltern in drei Sekundarschulkreise deutlich genug beweist. — Ueber den Zustand und die besondern Verhältnisse der Sekundarschulen im Einzelnen geben folgende Tabellen nähern Aufschluß.

Bezirke.	Sekundarschulkreise.	Zahl der Schulen.	Lehrer.	1858 — 1859.			1859 — 1860.		
				Sehr gut.	Gut.	Mittelmäßig.	Sehr gut.	Gut.	Mittelmäßig.
Zürich . . .	1 — 6	6	8	2	3	3	1	5	2
Affoltern . .	7 — 9	3	3	1	2	—	3	—	—
Horgen . .	10 — 14	5	7	4	1	—	5	—	—
Meilen . .	15 — 18	4	4	2	2	—	3	1	—
Hinweil . .	19 — 24	6	6	2	4	—	2	4	—
Uster . . .	25 — 27	3	3	3	—	—	3	—	—
Pfäffikon . .	28 — 31	4	4	3	1	—	3	1	—
Winterthur .	32 — 37	6	6	5	1	—	5	1	—
Andelfingen	38 — 42	5	5	1	4	—	1	4	—
Bülach . .	43 — 46	4	4	3	1	—	3	1	—
Regensberg .	47 — 50	4	4	4	—	—	4	—	—
Summa	50	50	54	30	19	3	33	17	2

Uebersicht über die Verhältnisse der Sekundarschulen 1859/1860.

Bezirke.	Schülerzahl.			Schulversäumnisse.		Schulfond.				Sitzungen.		Visitationen.	
						vorjähriger.		dießjähriger.					
	Knaben.	Mädchen.	Total.	verantwortete.	strafbare.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	der Sekundarschulpflege.	der Schulkommission.	der Bezirksschulpflege.	der Sekundarschulpflege.
Zürich	213	47	260	4112	280	37249	15	38404	46	23	6	12	160
Affoltern	79	23	102	930	298	793	13	13987	37	14	8	4	64
Horgen	132	55	187	2584	70	36985	39	37886	15	13	16	14	221
Meilen	128	55	183	3253	545	21432	47	20079	86	21	1	10	108
Hinweil	121	41	162	2448	371	56050	51	35445	83	15	11	13	150
Uster	84	10	94	1430	205	13182	73	13195	44	19	7	8	40
Pfäffikon	93	19	112	1662	183	19931	21	21035	02	10	5	8	117
Winterthur	166	21	187	1962	57	25943	51	27252	72	17	17	17	152
Andelfingen	106	15	121	1106	57	27905	85	29279	72	16	6	10	126
Bülach	101	21	122	1553	121	17037	05	17705	75	8	8	7	73
Regensberg	119	18	137	1957	114	27739	21	29499	93	13	10	6	108
$18^{59}/_{60}$	1342	325	1667	22997	2301	—	—	283772	25	169	95	109	1319
$18^{58}/_{59}$	1323	309	1632	23353	2243	284250	21	284250	21	158	78	109	1497
Differenz	+ 19	+16	+35	−356	+58	—	—	−477	96	+11	+17	—	−178

III. Ueber die Volksschulen in Zürich und Winterthur.

1. Zürich. Die Schulen hatten ihren regelmäßigen und geordneten Gang. Allerdings läßt sich nicht verkennen, daß die Spannung der Gemüther, welche die Berathungen des neuen Schulgesetzes und deren immer stärker eindringende Berührung der städtischen Schulverhältnisse hervorrufen mußte, wie ein Druck auf der Schule lag. Immerhin darf der Lehrerschaft und den Schulbehörden das Zeugniß ausgestellt werden, daß ungeachtet dieser Mißstimmung die Schule selber nicht gelitten, sondern jeder Arbeiter an seinem Orte seiner Pflicht mit Eifer und Gewissenhaftigkeit nachgelebt hat, damit die Vorschriften des Lehrplanes ausgeführt werden. Von allen Schulabtheilungen wird bezüglich der Disziplin berichtet, daß dieselbe nach Kräften gehandhabt worden sei und daß keine Disziplinarfälle gravirender Art vorgekommen seien. Dem Fleiß und der Berufstreue der Lehrer wird alle Anerkennung gezollt und über die Ergebnisse der Jahresprüfungen Zufriedenheit bezeugt. Die Ausgaben betrugen Frk. 85,000. 2. Winterthur. Mit Ausnahme einiger Beurlaubungen über die Ferien hinaus nahm der

Uebersicht über die Schulen in den

Zürich.	Lehrer.	Schülerzahl.				Total.
		Elementarschüler.	Realschüler.	Repetir- und Singschüler.	Obere Schulen.	
1. Knabenschulen .	13	239	198	—	—	437
2. Mädchenschulen .	23	227	206	—	119	552
3. Ergänzungsschule	1	—	—	Knaben 55 Mädchen 83	—	138
4. Gemeindeschule .	7	232	210	—	—	442
Summa	44	698	614	138	119	1569
Winterthur.						
1. Untere und obere Knabenschule .	16	124	65	—	116	305
2. Mädchenschule .	10	141	72	—	142	355
3. Parallelschule .	6	146	68	123	33	370
4. Gewerbsschule .	7	—	—	—	295	295
Summa	39	411	205	123	586	1325
Zürich	44	698	614	138	119	1569
Winterthur	39	411	205	123	586	1325
Summa	83	1109	819	261	705	2894

Unterricht im Ganzen seinen ungestörten Fortgang an allen Anstalten. Die obligatorischen Turnstunden an den Knabenschulen mußten im Winter der Kälte wegen eine Zeit lang ausgesetzt werden. Das Mädchenturnen wurde auch dieß Jahr wieder fortgesetzt und fand ziemliche Theilnahme. Der Unterricht in der Realklasse der untern Knabenschule wurde den allgemeinen Vorschriften für die Volksschule etwas mehr angepaßt und eine ähnliche Veränderung in der ersten Realklasse der Mädchenschule vorgenommen. Die im letzten Berichte erwähnten Aenderungen im Kadettenwesen haben sich als gut bewährt. Der Unterrichtsplan blieb im Ganzen unverändert. Den Lehrern werden vorzüglich gute Zeugnisse ertheilt und der Zustand der Schulen wird ein befriedigender genannt. Die Schulbehörden hatten sich neben ihrer regelmäßigen Arbeit besonders mit der Revision der städtischen Schulverhältnisse zu befassen. Die Ausgaben für das Schulwesen beliefen sich auf Frk. 69,896. Ueber die weiteren Verhältnisse der Stadtschulen von Zürich und Winterthur verweisen wir auf folgende Tabelle:

Städten Zürich und Winterthur.

Absenzen.						Schulfond.				Sitzungen.		Visitationen.	
Alltagsschüler.		Repetir- und Singschüler.		Total.		Vorjähriger.		Dießjähriger.		der Aufsichtskommissionen.	der Schulräthe.	der Aufsichtskommissionen.	der Schulräthe.
verantwortete	strafbare.	verantwortete	strafbare.	verantwortete	strafbare.	Frk.	R.	Frk.	R.				
8088	65	—	—	8088	65	497585	--	527502	—	5	—	88	—
		Mädchensekundarschule.											
9642	37	2472	1	12114	38	95369	—	95500	—	3	—	100	—
—	—	484	169	484	169	—	—	—	—	—	8	—	—
5001	165	—	—	5001	165	—	—	—	—	1	—	83	—
22731	267	2956	170	25687	437	592954	—	623002	—	9	8	271	—
3053	7	—	—	3053	7	—	—	—	—	16	12	—	120
5251	—	—	—	5251	—	583333	33	583333	33	14	—	185	111
2579	87	191	30	2770	117	—	—	—	—	6	—	—	54
		Gewerbsschule.											
—	—	1353	242	1353	242	—	—	—	—	12	—	—	—
10883	94	1544	272	12427	366	583333	33	583333	33	48	12	185	285
22731	267	2956	170	25687	437	592954	—	623002	—	9	8	271	—
10883	94	1544	272	12427	366	583333	33	583333	33	48	12	185	285
33614	361	4500	442	38114	803	1176287	33	1206335	33	57	20	456	285

IV. 1. Vergleichende Uebersicht

Bezirke.	Zahl der Schulkreise.	Zahl der Schulgenossenschaften.	Zahl der Lehrerstellen.	Zahl der angestellten Lehrer.	Zustand der Schulen.				Anzahl der Schüler.			Schulver-	
												Alltagsschüler.	
					Sehr gut.	Gut.	Mittelmäßig.	Unbefriedigend.	Alltagsschüler.	Repetirschüler.	Sing- und Unterweisungsschüler.	Anwesende.	Strafbare.
Zürich .	24	33	57	57	20	30	7	0	3896	1237	1373	60170	5817
Affoltern .	13	23	28	28	12	14	2	0	1539	542	532	18298	2656
Horgen . .	11	22	41	41	23	16	2	0	2979	941	845	46810	4642
Meilen . .	10	19	29	29	8	15	5	1	1949	732	657	29778	2095
Hinweil .	11	48	53	53	17	22	14	0	2741	1109	1215	36110	3494
Uster . .	10	30	34	33	19	13	1	0	2049	820	953	24710	2698
Pfäffikon .	12	45	48	46	11	29	5	1	1995	837	765	26681	1532
Winterthur	25	57	64	64	15	39	9	1	2966	1295	944	34441	2379
Andelfingen	15	35	43	43	7	30	6	0	2173	770	687	25701	1389
Bülach . .	12	33	45	44	17	20	5	2	2708	1073	902	30719	5327
Regensberg	17	34	38	38	9	27	1	1	1987	651	568	25408	1472
Im Jahr 1859—60	160	379	480	476	158	255	57	6	26982	10007	9441	358826	33715
1858—59	160	379	480	477	152	253	64	8	27595	10251	9967	332843	34617
Differenz .	—	—	—	—1	+6	+2	—7	—2	—613	—244	—526	+25983	—899

säumnisse.		Zahl der Schulen.		Lokal.				Amtsverrichtungen der				
Repetir- und Singschüler.				Beschaffenheit der Lehrzimmer.			Zahl der vorhandenen Lehrerwohnungen.	Bezirksschulpflegen.			Gemeindsschulpflegen.	
Verantwortete.	Strafbare.	Mit vollständiger Schulzeit.	Mit beschränkter Schulzeit.	Gut.	Mittelmäßig.	Unbefriedigend.		Sitzungen.	Geschäfte.	Visitationen.	Sitzungen.	Visitationen.
7207	3973	57	0	54	2	1	40	6	46	109	191	962
2876	1933	28	0	26	2	0	23	5	35	43	91	430
5054	2446	41	0	38	3	0	32	2	40	79	68	1205
3527	1376	29	0	25	4	0	26	7	9	56	75	578
6008	3073	53	0	41	7	5	37	3	41	72	72	970
3741	2269	33	0	31	—	2	28	5	72	79	72	544
3933	1713	46	0	36	8	2	33	4	27	92	80	669
4902	2579	64	0	50	12	2	32	3	49	154	185	1170
2703	1626	43	0	23	19	1	26	6	144	92	100	1234
3607	3158	44	0	33	5	6	24	4	30	88	74	881
2455	1542	38	0	34	4	0	16	6	51	80	124	729
46013	25688	476	0	391	66	19	317	51	544	944	1132	9372
50011	27345	477	0	370	84	25	318	42	543	939	927	9743
—3998	—1657	—1	0	+21	—18	—6	—1	+9	+1	+5	+205	—371

2. Vergleichende Uebersicht über das Primarschulwesen des Kantons.

Bezirke.	Schulfond.				Unterstützungen des Staates							
	Vorjähriger.		Dießjähriger.		an die Schulgenossen.		an Schulgenossenschaften. a. Für ihre Leistungen. b. Für Prämien.				an Schulhausbauten.	
	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.			Frkn.	R.
Zürich .	363984	80	373125	86	3164	65	a. 1680 b. 1092	75 50			—	—
Affoltern .	126348	79	132374	45	869	20	a. 1093 b. 313	— 40			—	—
Horgen . .	335286	80	342271	94	1781	05	a. 437 b. 144	— 90			—	—
Meilen .	180041	83	264301	90	1173	20	a. 828 b. 555	— 75			—	—
Hinweil .	155961	25	161206	20	1713	35	a. 3246 b. 301	— 40			—	—
Uster . .	157053	33	162460	29	1001	50	a. 1409 b. 89	— 45			1250	—
Pfäffikon .	204273	13	210850	23	1059	—	a. 2061 b 379	— 85			—	—
Winterthur	415466	60	453140	37	1356	85	a. 2942 b. 315	— —			—	—
Andelfingen	277913	88	285858	82	589	20	a. 523 b. 179	35 —			—	—
Bülach . .	371912	20	376810	60	720	65	a. 1209 b. 1263	60 —			—	—
Regensberg	469119	18	482781	19	239	65	a. 496 b. 336	80 —			—	—
Im Jahr 1859—60	—	—	3245181	85	13668	30	a. 15991 b. 4966	90 —			1250	—
1858—59	3057361	79	3057361	79	14954	55	a. 16075 b. 3970	45 —			11980	—
Differenz .	—	—	+187820	6	−1286	25	a. — 83 b. +996	55 —			−10730	—

V. Vergleichende Uebersicht über das gesammte Volksschulwesen des Kantons.

Abtheilung.	Lehrer.	Schüler.	Schulversäumnisse.				Schulfonds.	
			verantwortete.	strafbare.	Total.	Durchschnitt.	Frk.	Rp.
Landschulen:								
Alltagsschulen	476	26,982	358,826	33,718	392,544	14,14	3,245,181	85
Repetir- und Singschulen	—	19,448	46,013	25,688	71 701	3,13		
Uebungsschule	1	117	918	123	1,041	8,01		
Sekundarschulen	54	1,667	22,997	2,301	25,298	15,02	283,772	25
Stadtschulen:								
von Zürich .	44	1,569	25,687	437	26,124	16,10	623,002	—
von Winterthur	39	1,325	12,427	366	12,793	9.08	583,333	33
$18^{59}/_{60}$	614	51,108	466,868	62,633	529,501	10,18	4,735,289	43
$18^{58}/_{59}$	623	52,305	451,308	65,395	516,703	9,45	4,517,899	33
Differenz	— 9	-1,197	+15,560	—2,762	+12,798	+0,73	+217390	10

VI. Privatinstitute. Während des Berichtsjahres bestanden folgende Privatinstitute. Im Bezirke Zürich: 1. Die Landtöchterschule. 2. Das Töchterinstitut Widmer im Küraß, 3. das Institut Beust in Hottingen, 4. das Töchterinstitut Kapp in Zürich, und 5. das Töchterinstitut Staub in der Brandschenke. Im Bezirke Horgen: die Knabeninstitute 6. Hüni und 7. Stapfer, 8. die Waisenschule in Wädensweil. Im Bezirke Meilen: die Knabeninstitute: 9. Kunz zur Morgensonne in Feldbach, 10. Labhard zum Felsenhof in Männedorf, 11. Meier in Küsnacht, 12. Keller-Miroglio in Uerikon, 13. Ryffel in Stäfa, 14. das Töchterinstitut Bodmer in Männedorf, 15. die Waisenschule in Stäfa. Im Bezirk Hinweil: 16. die Rettungsanstalt in Friedheim. Im Bezirke Uster: 17. das Töchterinstitut Werdmüller in Uster. Im Bezirke Winterthur: die Töchterinstitute 18. Forrer im Adlergarten und 19. Meier im Regenbogen. Im Bezirke Bülach: die Rettungsanstalt Freienstein bei Rorbas. Hiezu kommen noch die neuerrichtete Handwerkerschule in Zürich, die Gewerbsschulen in Männedorf, Meilen und Küsnacht und die Fabrikschule von C. Appenzeller in Wangen.

VII. Ueber die Thätigkeit der Schulbehörden. Die Schulbehörden haben ihre Pflicht auch im Berichtsjahre, in welchem die nöthig gewordenen Einleitungen zur Einführung des neuen Schulgesetzes viele neue Arbeiten veranlaßten, im Allgemeinen treu und redlich mit Eifer und Sachkenntniß erfüllt. Dafür zeugt die beträchtlich gesteigerte Zahl ihrer oft lange dauernden Sitzungen und ihrer Schulbesuche. Die Bezirksschulpflegen hielten gute Aufsicht, kontrolirten die Schulbesuche der Gemeindsschulpfleger, erließen die nöthigen Mahnungen, ertheilten erforderlichen Falls Saumseligen Verweise und schritten, wenn nöthig, mit Ordnungsbuße ein; wachten theilweise auch streng über den Besuch der Sitzungen, verlangten angemessene Revision der Entschädigungen an die Lehrer für die Naturalleistungen, kontrolirten namentlich auch das Alter des Schuleintrittes, sorgten für Vollständigkeit der allgemeinen Lehrmittel und angemessene Verbesserung der Schullokale. Die Gemeindsschulpflegen haben ihre Geschäfte gleichfalls im Allgemeinen mit Interesse und Umsicht behandelt, obwol im Einzelnen bezüglich der Schulbesuche und Handhabung der Absenzenordnung noch mehr hätte geleistet werden können und sollen. Bei Lehrerwahlen zeigen die Pflegen eine Vorsicht, die alles Lob verdient; auch dürfen hier die Bemühungen derer erwähnt werden, welche auf endliche definitive Besetzung von Lehrstellen drangen, die bisher mit stets wechselnden Verwesern besetzt waren.

Uebersicht der Sitzungen und Visitationen der Schulbehörden.

Schuljahr.	Gemeindsschulpflegen.		Sekundarschulpflegen und Kommissionen.		Stadtschulräthe und Kommissionen.		Bezirksschulpflegen.	
	Sitzgn.	Visit.	Sitzgn.	Visit.	Sitzgn.	Visit.	Sitzgn.	Visit.
$18^{59}/_{60}$	1132	9372	264	1428	77	741	51	944
$18^{58}/_{59}$	927	9743	236	1497	97	985	42	1048
Differenz	+205	−371	+28	−69	−20	−244	+ 9	−104

VIII. Ueber das Schullehrerseminar. Das abgelaufene Schuljahr bildet für das Seminar sowol den Schluß als den Anfang eines größeren Zeitabschnittes in seiner Entwicklung, sofern es einerseits das letzte Jahr ist, in welchem die Anstalt auf dem Fuße des früheren Gesetzes mit 70 bis 75 Zöglingen in drei Jahreskursen geführt wurde, und anderseits durch frühere Beschlüsse der Behörden und bauliche Veränderungen möglich geworden war, alles was sich im neuen Gesetze auf den Konvikt bezieht, jetzt schon zur vollen Ausführung zu bringen. Vom Standpunkte der An-

beiten und Hoffnungen aus, welche die Seminarbehörden vor drei Jahren beschäftigten, könnte man es freilich bedauern, daß der vorige Abschnitt schon jetzt geschlossen sein soll. Denn damals haben sich die Behörden zum ersten Male seit Bestand des Seminars damit befaßt, sich nicht nur je am Schlusse des Schuljahres berichten zu lassen, was alles am Seminar gelehrt und nicht gelehrt worden sei, sondern auf Grundlage einläßlicher Berathungen zum Voraus einen bestimmten Lehrplan für die Kurse auszuarbeiten, um sich dann nur noch berichten lassen zu müssen, ob und wie weit derselbe ausgeführt worden sei, und in den ersten zwei Schuljahren mußte mehrfach berichtet werden, wie die schon dagewesenen Klassen um des Unterrichtes willen, den sie im Vergleich mit jenem Lehrplane schon zu viel, oder noch zu wenig erhalten, zum Theil doch noch anders beschäftigt werden mußten und der Lehrplan nur allmälig zur vollen Ausführung gelangen konnte. Jetzt würden der Ausführung des Lehrplanes keine solche Hindernisse mehr im Wege stehen, aber zu gleicher Zeit ist nun die ganze Grundlage der Anstalt verändert und der ganze Cyklus der drei letzten Jahre erhält nachträglich den Charakter einer vorübergehenden Episode mit bloß vereinzelten Resultaten. Gleichwol wünscht Niemand, daß die Erweiterung des Seminars unterblieben wäre; denn über allen speziellen Erfahrungen, welche noch über jenen Lehrplan zu dessen Vervollkommnung hätten gemacht werden können, steht die allgemeine Ueberzeugung, daß derselbe unter allen Umständen mit bloß drei Jahreskursen nur entweder für die Zöglinge zu überladen oder für die rechte Lehrerbildung zu dürftig sein könnte. Das abgelaufene Schuljahr ist aber auch ein Anfangsjahr gewesen. In allem, was sich auf den Konvikt bezieht, ist das Seminar so ganz und gar anders und besser geworden, daß der alte Zustand bereits als etwas erscheinen will, was man gar nicht mehr recht für möglich halten möchte, und daß man die Zweckmäßigkeit einer solchen Einrichtung ebenso entschieden anerkennen kann, als man sich gegen den Fortbestand des früheren Konviktes aussprechen mußte. Die dießfälligen Veränderungen sind nun in der Hauptsache vollzogen, und alles, was noch eingerichtet und verbessert werden muß, kann als untergeordnete Vervollständigung der neuen Ordnung angesehen werden. Im Personalbestand der Lehrerschaft ist nur die Veränderung eingetreten, daß im Anfang des Schuljahres der gleiche Unterricht, der in den vorigen zwei Schuljahren den Herren Sutermeister und Müller bloß provisorisch übertragen war, nun beiden definitiv zugetheilt worden ist, so daß die Anstalt nun seit langer Zeit wieder zum ersten Male außer dem Direktor ihre drei definitiv gewählten ordentlichen Lehrer, ihren bestimmten Lehrer an der Uebungsschule und die erforderlichen Hülfslehrer hatte. Zur Verbesserung der Unterrichtsmittel ist auch dieß Jahr wieder Mehreres geschehen. Vor allem sind in den erweiterten Lehrzimmern die baufälligen

Schultische und Schulbänke durch neue ersetzt worden; dagegen konnte für Erneuerung der ungenügenden Geräthschaften im Turnlokale noch nicht gesorgt werden. Auch die Verbesserung der allgemeinen Lehrmittel glaubte man bis zur Feststellung des neuen Unterrichtsplanes verschieben zu sollen. Die Bibliothek erhielt außer einigen Geschenken von Freunden der Anstalt und den Fortsetzungen schon vorhandener Werke einen Zuwachs von etwa 50 bis 60 Bänden (meistens deutsche Klassiker) und der naturwissenschaftlichen Sammlung hat Herr Seminarlehrer Kohler sogar seine beiden höchst werthvollen Herbarien durch förmliche Schenkung einverleibt und sich dadurch am Schlusse seiner 25jährigen Wirksamkeit am Seminar nicht nur ein ehrenvolles Denkmal gestiftet, sondern auch den wohlverdienten Dank der Behörden und aller Freunde der Anstalt erworben.

Die Frequenz der Anstalt ergibt sich aus folgender Uebersicht:

Seminarzöglinge.

Klasse.	Im Anfang.	Eingetreten im Laufe des Kurses.	Ausgetreten im Laufe des Kurses.	Am Schlusse des Kurses.	Davon waren Kantonsfremde.
I.	27	—	2	25	1
II.	21	—	1	20	—
III.	22	—	—	22	—
Auditoren	—	1	1	—	—
Summa	70	1	4	67	1

Ueber Fleiß, disziplinarische Haltung und Fortschritt der Zöglinge kann im Allgemeinen Zufriedenheit ausgesprochen werden. Dagegen ist sehr zu bedauern, daß einige der Talentvollsten das Seminar nur als ein Mittel zu weitergehenden Zwecken zu betrachten scheinen und immer nur darüber brüten, wie sie noch auf irgend eine Weise Geistlicher oder Arzt oder Prokurator oder sonst ein großer Mann werden können. Wenn diese solcher Weise zunächst für sich vom Lehrerberufe eher wegstreben und ihre Gedanken andern Zöglingen mittheilen, so ist dieses nicht nur für sie selbst ein höchst unnatürlicher Zustand, sondern es bedroht am Ende auch die ganze Unmittelbarkeit, mit welcher die Andern der Anstalt angehören sollten, und damit den Sinn, der die Seele und Triebkraft des Seminars sein sollte! Zum Glück ist nun im neuen Schulgesetze die Möglichkeit gegeben, solche, die sich auf dem Wege eines allmäligen Abfalls befinden, in sehr verständlicher Weise zur Klarheit über ihre Neigungen zu drängen, und als mit Ende des Schuljahrs zwei, die hierin am weitesten gekommen waren, und wirklich ihre Entlassung nachgesucht hatten, mit der Entlassung zugleich eine Nachrechnung von je Frk. 360 erhielten, verfehlte diese Thatsache in Ver-

bindung mit deren Publikation und Erklärung durch den Seminardirektor nicht, einen heilsamen Eindruck zu machen und vor allem wieder recht in's Bewußtsein zu rufen, daß das Seminar eine Berufsschule ist und daß auch der Staat ein Interesse dabei hat, für die großen Kosten, mit denen es geführt wird, Lehrer für seine Schulen zu bekommen. Schon im letzten Jahre haben sich nicht nur alle Zöglinge der ersten und zweiten Klasse, sondern auch noch solche der dritten Klasse zur Aufnahme in den Konvikt gemeldet, so daß von den 70 Zöglingen bloß 10 an Kostorten unterzukommen suchten. In Folge dessen waren 20 weitere Betten erforderlich, die vorläufig zur Hälfte aus der Kaserne, zur Hälfte von einem Mobilienhändler bezogen wurden. Gleichzeitig ist der neue Schlafsaal fertig geworden. Er ist für 34 Betten eingerichtet, und es gelang, die gleich große Zahl von Wandschränken so aufzustellen, daß je sechs Betten und sechs Wandschränke zusammen gleichsam wieder ein besonderes Zimmer bilden und jedes Bett seine besondere Ecke hat, ohne daß dadurch die Uebersichtlichkeit für die Beaufsichtigung und die freie Zirkulation der Luft und des Lichts irgend gehemmt wäre. Er kann als eine Art Mustersaal für eine solche Anstalt bezeichnet werden. Im Gang der Uebungsschule ist nichts Besonderes vorgekommen. Sie verdient und erhält das Zeugniß einer vorzüglich gleichmäßig und gründlich geleiteten Schule, in der nicht darnach gestrebt wurde, einzelne Fächer auf Kosten anderer zu fördern oder das obligatorische Maß zu überschreiten; dafür aber wurde überall gründlich gearbeitet und das vorgeschriebene Ziel auch mit den Schwächeren erreicht. Ueber die äußern Verhältnisse dieser Schule gibt folgende Tabelle Aufschluß.

Abtheilung.	Schulkurs.	Schülerzahl.	Schulversäumnisse			Durchschnitt		
			verantwortete.	strafbare.	Total.	verantwortete.	strafbare.	Total.
Alltagsschule	$18^{58}/_{59}$	64	867	43	910	13,50	0,07	13,57
"	$18^{59}/_{60}$	65	786	57	843	12,00	0,09	12,09
Repetirschule	$18^{58}/_{59}$	15	53	10	63	3,06	0,07	4,03
"	$18^{59}/_{60}$	15	47	23	70	3,01	1,05	4,06
Singschule	$18^{58}/_{59}$	27	49	15	64	1,08	0,55	2,35
"	$18^{59}/_{60}$	37	85	43	128	2,03	1,02	3,05

Zweiter Theil. Das höhere Unterrichtswesen.

I. Abschnitt. Die Thierarzneischule.

Die Prüfungen ergaben im Wesentlichen befriedigende, theilweise sehr befriedigende Resultate, und es ist unverkennbar, daß die drei Lehrer der

Naturwissenschaften ihre Doppelaufgabe, den oft mangelhaft vorgebildeten Schülern theils die nöthigen Kenntnisse in den betreffenden Fächern beizubringen, theils den Kopf zum eigentlichen Studiren zu öffnen und zu bereiten, immer klarer erfassen und vollständig lösen, weshalb auch die Stundenvermehrung in diesen Fächern sich als eine entschiedene Verbesserung erweist. Ebenso darf den beiden Hauptlehrern das Zeugniß gegeben werden, daß sie der neuen und raschen Entwicklungsphase der Veterinärwissenschaft, welche diese konform der Menschenheilkunde begonnen, rüstig folgen und dadurch die Schüler zu einem mehr einheitlichen Studium anzuleiten befähigt sind. Dagegen mußte leider in diesem Jahre der Unfleiß einzelner Schüler gerügt und die Entfernung von zweien derselben von der Anstalt veranlaßt werden, während dagegen die Mehrzahl der Schüler und Auditoren Lust und Eifer und erfreuliche Fortschritte beurkundeten und ihre besondere Stellung als Schüler einer höheren Lehranstalt, an der Studentenfreiheit nicht eingeräumt ist, immer richtiger auffassen und in schönem Gemeingeist pflegen. Die Anstalt wurde im ersten Semester von 22 Zuhörern besucht, wovon 18 die Veterinärfächer und 4 ausschließlich die naturwissenschaftlichen Vorträge frequentirten. Von diesen waren 6 Kantonsbürger, 15 Schweizerbürger (von denen dem Kanton Thurgau 4, Solothurn und Graubünden je 3, Luzern 2, Glarus, St. Gallen und Aargau je 1 angehören). Im zweiten Semester war die Anstalt gleichfalls von 22 Zöglingen besucht, wovon 18 Veterinärauditoren, nämlich von 4 Kantonsbürgern und 16 Schweizerbürgern (Thurgau 5, Glarus und Solothurn je 2, Luzern, Aargau, St. Gallen, Appenzell und Zug je 1). Im Sommersemester wurden im Thierspital 179 Thiere behandelt, nämlich 136 Pferde, 3 Rinder, 37 Hunde und 3 Katzen. Ueberdem kamen zur Konsultation 249 Thiere, nämlich 205 Pferde, 31 Hunde, 8 Katzen, 5 Stück Geflügel. In der ambulatorischen Klinik wurden den Schülern 11 Pferde, 4 Ochsen, 43 Kühe, 5 Rinder, 3 Ziegen, 6 Hunde und 8 Schweine, also 80 Thiere zur Beobachtung angewiesen. — Im Wintersemester wurden 116 Pferde, 1 Rind, 3 Ziegen, 1 Schwein, 39 Hunde und 2 Katzen, Summa 162 Thiere in den Thierspital aufgenommen. In der ambulatorischen Klinik wurden 67 Thiere behandelt, nämlich 3 Pferde, 3 Ochsen, 51 Kühe, 6 Rinder, 1 Ziege und 3 Schweine. Zur Konsultation kamen 256 Thiere, nämlich 183 Pferde, 3 Kühe, 1 Ochs, 58 Hunde und 11 Katzen. Ueberdieß wurde den Schülern häufig Gelegenheit gegeben, kranke Thiere aus der Privatpraxis der Herren Direktor Zangger und Prosektor Meyer zu beobachten.

II. Abschnitt. Die Kantonsschule. A. Das Gymnasium. Das Berichtsjahr ging ohne wesentliche Störungen des Unterrichtes vorüber. Die durch das eidgenössische Schützenfest veranlaßte längere Dauer der Ferien

brachte zwar einen spürbaren Nachtheil, der aber um so weniger empfindlich war, da er in den Anfang des Schuljahres fiel. Gegen das Ende des Schuljahres verlor die Anstalt den Senior der Lehrerschaft, Herrn Professor Dr. H. Escher, der ihr nach mehr als 50jähriger treuer Wirksamkeit durch schnellen Tod entrissen wurde. Sein Fach blieb, da nur wenige Wochen des Jahres übrig waren, unbesetzt; es wurden indessen diese, wie andere durch vorübergehende Abhaltungen einzelner Lehrer ausfallenden Stunden größtentheils durch anderweitigen Unterricht und sonstige Beschäftigung der Schüler versetzt. Dagegen hatte sich die Aufsichtskommission zu wiederholten Malen mit Disziplinarfällen zu befassen. Eine Klasse mußte über ihre Stellung zum Rektor belehrt und zurecht gewiesen, einem Schüler ein Verweis ertheilt und ein anderer von der Anstalt weggewiesen werden. — Der Unterricht wurde durchweg nach dem bisherigen Lehrplane ertheilt; dagegen beschäftigte sich die Aufsichtskommission in einer Reihe von Sitzungen mit der durch das neue Schulgesetz nothwendig gewordenen Revision des gesammten Unterrichtsplanes und allen damit zusammenhängenden Fragen und vollendete ihre diesfälligen Arbeiten so rechtzeitig, daß der neue Lehrplan mit Anfang des Schuljahres 1860/61 für die nächsten zwei Schuljahre provisorisch eingeführt werden konnte. — Von den 14 Schülern der dritten Klasse des obern Gymnasiums wurden 3 wegen ungenügenden Leistungen in den schriftlichen Probearbeiten von der Maturitätsprüfung ausgeschlossen, die übrigen 11, von denen 4 Theologie, 2 Jurisprudenz, 3 Medizin und 2 Geschichte und Philologie studiren wollen, wurden an die Hochschule entlassen. Von den dreizehn Schülern der zweiten Klasse des obern Gymnasiums wurden vier mit der Note I, 5 mit der Note II und 4 mit Note III in die oberste Klasse befördert, von welch' letzteren aber einer freiwillig in der zweiten Klasse zurückblieb. Aus der ersten in die zweite Klasse wurden 19 Schüler befördert, 6 mit Note I, 9 mit Note II und 4 mit Note III. Zwei blieben in der ersten Klasse zurück. Aus der vierten Klasse des untern Gymnasiums wurden 10 Schüler definitiv ins obere Gymnasium aufgenommen, 2 auf Probe und 2 zurückgewiesen; 8 Schüler gingen an die obere Industrieschule über. Aus der dritten in die vierte Klasse wurden befördert: 3 Schüler mit Note I, 5 mit Note II, 8 mit Note III, 4 auf Probe und 4 Schüler konnten nicht promovirt werden. Aus der zweiten Klasse in die dritte wurden 6 mit Note I, 7 mit Note II, 4 mit Note III und 8 mit Note IV befördert; 3 mußten zurückbleiben. Aus der ersten in die zweite Klasse endlich sind promovirt worden: 9 Schüler mit Note I, 7 mit Note II, 3 mit Note III und 5 mit Note IV. 5 Schüler mußten in der ersten Klasse zurückbleiben. Während des Berichtsjahres besuchten die Mitglieder der Aufsichtsbehörde 81 und überdieß der Rektor 157 Unterrichtsstunden.

B. Die Industrieschule. Das Schuljahr war ein sehr ruhiges und ungestörtes. Die Lehrerschaft freute sich einer so glücklichen Gesundheit, daß kein Vikariat nöthig wurde und selbst Aushülfe durch die Kollegen nie über eine Woche dauern mußte. Der Unterricht hatte daher einen ungestörten Fortgang und die durch das eidgenössische Schützenfest nothwendig gewordene fünfte Ferienwoche ließ sich trotz der ungewöhnlichen Kürze des Schuljahres um so leichter für den Unterricht entbehren. Auch Gang und Gegenstände des Unterrichtes waren dieselben wie im Jahre zuvor und die Ziele wurden noch selten so vollkommen erreicht. Das Lehrerpersonal erlitt eine einzige Verminderung durch den im Herbst erfolgten Austritt des Herrn Professor K. Keller. Im ganzen Kollegium waltete eine sehr erfreuliche Eintracht, welche in diesem Jahre um so mehr zu schätzen war, als bei den zahlreichen Berathungen über die Reorganisation des Unterrichtsplanes es nicht an Gelegenheit gefehlt hätte, den Geist der Zwietracht hervorzurufen. Man darf sich daher der Hoffnung hingeben, es werden die beschlossenen Reformen mit allseitiger Bereitwilligkeit durchgeführt werden. Die Frequenz der Schule war im Allgemeinen dieselbe, wie in früheren Jahren; indessen zeigte sich an der untern Abtheilung eher eine Verminderung, während die obern Klassen zunahmen. Letzteres hatte zur Folge, daß nun auch am II. Kurse eine Parallele für Französisch nothwendig war, welche Herrn Professor J. Keller übertragen wurde, der im Winter auch diejenige Klasse übernahm, welche Herr K. Keller verlassen hatte. Für das Italienische dagegen war diesmal keine Parallele nöthig.

Mit dem Fleiß und den Fortschritten der Schüler war man der Mehrheit nach wol zufrieden; dagegen trat die Erscheinung deutlich zu Tage, daß der Anstalt ein Theil von Schülern zugeführt wird, der für den strengeren Unterricht einer höhern Lehranstalt weder genug geistige Befähigung, noch hinreichend guten Willen zum fleißigen Studium mitbringt. Am deutlichsten zeigte sich dieß an den beiden untersten Jahrgängen. Man war daher genöthigt, eine ziemliche Anzahl von Schülern bei Ablauf der Probezeit wegzuschicken und einer noch größeren mußte die Promotion verweigert werden. Die Schuld liegt dabei zu einem großen Theile an den Eltern, welche sehr oft die Fähigkeiten ihrer Knaben weit überschätzen und nicht die nöthige Sorgfalt auf Entwickelung des häuslichen Fleißes verwenden oder gar die Knaben wissen lassen, sie müssen eben noch einige Zeit in die Schule gehen, bis sie groß und stark genug geworden, um für körperliche Arbeit gebraucht werden zu können. Dabei werden in nicht gerechtfertigter Weise die oft weit näher gelegenen Sekundarschulen übergangen, als ob sie gar nicht da wären. Es will scheinen, daß die Milde, mit welcher man seit einigen Jahren den Eintritt wenigstens auf Probe gestattete, nicht am Platze sei und eine Verschärfung der Eintrittsprüfung zweckmäßiger wäre. Zu

bedauern iſt, daß ſich auch vielfach die Schulzeugniſſe, welche die Aſpiranten mitbringen und auf die man ſich bei der Kürze der Prüfung verlaſſen muß, hintenher durchaus nicht bewähren. Die Disziplin hatte innerhalb der Schule keine Schwierigkeiten und im Unterrichte ſind grobe Störungen nicht vorgekommen. Ein etwas lautes Weſen einzelner Klaſſen in den Zwiſchenſtunden ließ ſich dadurch beſeitigen, daß man dieſelben für einige Zeit während der Pauſen in ihr Zimmer konſignirte. Schwieriger dagegen war die Ueberwachung außer der Schule. Das den Studenten nachgeäffte Vereinsweſen entwickelte ſich nicht nur an der obern Abtheilung ſehr ſtark, ſondern trieb ſogar in der untern ſeine Auswüchſe, leider veranlaßt durch die Schuld ſorgloſer Eltern. Das energiſche Einſchreiten gegen dieſen Geiſt koſtete zwar dem Rektoratszimmer nächtlicher Weile einige Fenſterſcheiben, welche das Bezirksgericht dem Thäter mit einigen Tagen Gefängniß vergalt, hatte aber doch eine merkliche Beſſerung dieſer Zuſtände zur Folge. Immerhin wird ſehr zu überlegen ſein, ob nicht in Zukunft noch engere Grenzen gegen dieſes nicht niederzuhaltende Unkraut zu ziehen ſeien. Eine große Schwierigkeit für die Disziplin bleibt der Umſtand, daß viele verkoſtgeldete Schüler in wenig Garantie bietender Weiſe untergebracht ſind. Namentlich iſt das Zuſammenwohnen und der häufige Umgang mit Studenten und Polytechnikern von entſchieden nachtheiligem Einfluſſe. Selbſt wenn nicht geradezu eine Verleitung ſtattfindet, ſo wirkt doch das Beiſpiel größerer Ungebundenheit auf die jüngeren Kameraden verführend ein. In dieſer Beziehung hat ſich auch die ſonſt verdankenswerthe Eröffnung des Reitinſtitutes nachtheilig gezeigt. Erſtlich iſt dabei der gänzliche Mangel einer Legitimationserforderniß kaum zu billigen. Es haben Leute, die erſt Kantonsſchüler zu werden hofften, dann aber in der Aufnahmsprüfung durchfielen, das Reitinſtitut unter den bevorrechteten Bedingungen benutzt, und auch Schüler der untern Abtheilung ſind zugelaſſen worden, ehe es geſichert war, ob ſie an die obern befördert werden. Sodann iſt es eine üble Erſcheinung, daß vorzugsweiſe nur die lockere Geſellſchaft unter den Schülern ſich zu dieſem Unterrichte drängt und bei den meiſten die Anſicht vorherrſcht, man könne eine Reitſtunde nicht aushalten, ohne ſich vorher oder nachher durch einen Schoppen zu ſtärken. Dieß iſt um ſo nachtheiliger, als die Reitſtunden bei der ſtarken Benutzung der Anſtalt oft zu ungeeigneter Zeit gegeben werden müſſen. Die Einrichtung iſt gut, aber ſie bedarf einer ſorgfältigen Ueberwachung und Organiſation, wenn ſie mit der Schule harmoniren ſoll. Aehnlich verhält es ſich mit dem Tanzunterricht. Derſelbe wird gewöhnlich an zwei Abenden in der Woche ertheilt und oft ſo ſpät beendigt, daß die Schüler zu ungewohnter Stunde nach Hauſe kommen. Gewöhnlich beſuchen dieſelben aber zuvor noch ein anderes Wirthshaus, als wo der Unterricht ſtattfand, und taugen am andern Tage

in der Schule nicht viel. Merkwürdiger Weise finden auch hierin viele Eltern nur ein nothwendiges Uebel. Und welche wochenlange Zerstreuungen die Tanzexamen und Repetitionsbälle in die Köpfe der Knaben bringen, davon wollen wir gar nicht reden. Aber auch hier sei wiederholt: Die Sache an sich ist nicht zu tadeln, aber die Art der Durchführung ist verderblich und die Schule sollte die Macht haben, ihr Veto einzulegen, wo sich offenbar nachtheilige Folgen zeigen. — Eine weitere üble Erscheinung in dieser Richtung ist die unpassende Lektüre, der sich eine Anzahl von Schülern ergaben. Ein Schüler der untern Abtheilung nutzte ein doppeltes Abonnement der Leihbibliotheken mit aller Gewissenhaftigkeit aus und versorgte einen guten Theil der Klasse mit dieser Sorte von Nahrung.

Was die äußeren Verhältnisse der Schule betrifft, heben wir nur noch zwei Punkte hervor. Die Anwendung der Gasbeleuchtung in den Lehrzimmern hat sich auch im zweiten Winter bewährt, und im Turngebäude die Disziplin in den Abendstunden bedeutend erleichtert; auch ist die erfolgte Heizbarmachung dieser Lokalität eine wesentliche Verbesserung der Gesammtanstalt und eine wahre Wohlthat für Lehrer und Schüler. Sodann hat sich der versuchte Schutz der Lehrzimmer gegen die Sonnenhitze mittelst Fensterstorren zwar nicht ganz bewährt, aber doch eine fühlbare Erleichterung gebracht. Leider sind die Vorrichtungen sehr zerbrechlicher Natur und bedürfen daher schon jetzt eine theilweise Erneuerung.

Die Aufsichtskommission hat sich besonders mit Vorberathungen über die Reorganisation der Schule beschäftigt und dabei namentlich auch auf die oben berührten Uebelstände Rücksicht genommen, so daß einige derselben durch das revidirte Reglement, wenn auch nicht gänzliche Abhülfe, doch wesentliche Milderungen finden werden.

C. Mittheilungen über beide Abtheilungen der Kantonsschule. Die Waffenübungen leitete auch im Sommer 1859 Herr Regierungsrath Oberst Ziegler. Das Korps zählte in diesem Jahre 436 Infanteristen, 38 Artilleristen und 14 Tambouren, also zusammen 488 Mann. Das Kommando der Schule führte wieder Herr Conrad von Escher, eidgenössischer Oberst, und als Oberinstruktoren standen ihm zur Seite Herr eidgen. Oberstlieutenant Stadler für die Infanterie und Herr Oberstlieut. Adolf Bürkli für die Artillerie. Die Instruktion der Artillerie unterstützte Herr Oberlieutenant Heinrich Weber, diejenige der Infanterie die Herren Hauptmann Manz, Oberlieutenant Egli, Lieutenant Wilhelm Burkhard, Ed. Brunner, Fr. Schultheß, Konrad Escher und Wilhelm Scheuchzer. Die Tambouren instruirte der Tambour des Polizeikorps, Herr Vogt. Uebrigens wurden in Folge der in dieser Beziehung gemachten günstigen Erfahrungen auch in diesem Jahre mehrere ältere Kadetten als Instruktionsgehülfen verwendet. Es mag noch erwähnt werden, daß einer Uebung des

Korps auch die zur Friedenskonferenz in Zürich anwesenden Diplomaten beiwohnten, bei welcher Gelegenheit man denselben auch die turnerischen Frei- und Ordnungsübungen vorführte.

Das Schulfest wurde am 5. und 6. Weinmonat bei günstigem Wetter als Turn- und Kadettenfest begangen. Das übliche Festmanöver fand diesmal auf den Höhen zwischen dem Balgrist und Zollikon und das übliche Abendessen im Garten zum „Tiefenbrunnen" statt.

Der Besuch der Kantonsschule war 1859/60 fast ebenso zahlreich wie im vergangenen Jahre, wie aus nachstehender Tabelle näher zu ersehen ist.

In Bezug auf die Wohnungen der Zöglinge waren die Verhältnisse in diesem Jahre folgende: Es wohnten

von den Schülern	in ihren Familien:			in Pension:			im Waisenhaus:
des untern Gymnasiums	97	123		17	42		2
„ obern „	26			25			—
der untern Industrieschule	166			27			11
„ obern „	70	93	259	88	130	157	2
von den Auditoren	23			42			—
Zusammen:			382			199	15

Uebersicht der Frequenz der Kantonsschule im Schuljahre 1859/1860.

Es sind im Schuljahr 1859—1860	A. Am Gymnasium.										B. An der Industrieschule.															
	a) am untern in Klasse					b) am obern in Klasse				Zusammen	a) an der untern in Klasse				b) an der obern in Kurs										Zusammen	Total
															I.		II.		III.		Zusam.					
	I.	II.	III.	IV.	Zusammen	I.	II.	III.	Zusammen		I.	II.	III.	Zusammen	Sch.	Aud.	Sch.	Aud.	Sch.	Aud.	Sch.	Aud.				
überhaupt eingetreten . . .	31	31	31	23	116	22	15	14	51	167	78	69	57	204	84	12	52	35	13	18	149	65	418	585		
wieder abgegangen	1	3	7	1	12	1	1	—	2	14	8	13	9	30	2		27		1	6	36		66	80		
bei der Prüfung 1860 . . .	30	28	24	22	101	21	14	14	49	153	70	56	48	174	77	17	35	25	12	12	124	54	352	505		
bei der Prüfung 1859 . . .	30	29	24	17	100	13	15	16	44	144	69	56	49	174	85	18	33	29	12	15	130	62	366	510		
folglich mehr oder weniger . .	=	−1	=	+5	+4	+8	−1	−2	+5	+9	+1	=	−1	=	−8	−1	+2	−4	=	−3	−6	8	-14	−5		

Bei der Statistik über die Herkunft der Zöglinge unterscheiden wir zwischen der bürgerlichen Heimat und dem Domizil der Familie und bezeichnen die Ergebnisse in Bezug auf den letztern für unsern Zweck wichtigern Umstand in ( ).

Von den Zöglingen waren bezüglich ihrer bürgerlichen Heimat und bezüglich ihres Familiendomizils ( ):

	a. Am Gymnasium.			b. An der Industrieschule.			Total.
	a. am untern	b. am obern	zusammen	a. an der untern	b. an der obern	zusammen	
Zürcher	95 (113)	40 (46)	135 (159)	159 (186)	114 (130)	273 (316)	408 (475)
Schweizer a.K.	9 —	7 (5)	16 (5)	26 (10)	68 (55)	94 (65)	110 (70)
Ausländer	12 (3)	4 —	16 (3)	19 (8)	32 (29)	51 (37)	67 (40)

Die spezielleren Statistik über die Herkunft der Zöglinge aus den einzelnen Bezirken Zürichs, den einzelnen Kantonen oder Ländern lassen wir für dießmal bei Seite, da dieselbe in den letzten drei Jahren gezeigt hat, daß sich die Verhältnisse dort ziemlich gleich bleiben, hier mehr vom Zufalle abhängen.

Die Studienrichtung der Zöglinge ist beim Gymnasium, da die Unterrichtsfächer hier vorherrschend obligatorisch sind, an und für sich klar. Anzuführen sind hier nur die Frequenz der nicht obligatorischen Fächer am obern Gymnasium, sowie die Dispensationen vom griechischen Unterrichte am untern Gymnasium.

	in Klasse I.	in Klasse II.	in Klasse III.	zusammen
Bei einer Schülerzahl von (am Schlusse)	21	14	14	49
besuchten am obern Gymnasium das Griechische	20	13	13	46
das Hebräische	10	9	6	25

	in Klasse II.	in Klasse III.	in Klasse IV.	zusammen
Bei einer Schülerzahl von (am Schlusse)	28	24	22	74
wurden am untern Gymnasium vom Griechischen dispensirt . .	3	1	8	12*)

Bei der Industrieschule fällt hier die untere Abtheilung außer Betracht, weil dort der sämmtliche Unterricht obligatorisch ist und Dispensationen — außer beim Gesange — nicht stattfinden. An der obern Abtheilung, wo die Unterrichtsfächer nach dem Gesetze in der Regel nicht

*) Mehrere jedoch erst im letzten Quartale, da sie Zeit zur Vorbereitung für die Industrieschule brauchten.

obligatorisch sind, erklärten sich die Zöglinge für die drei praktisch-wissenschaftlichen Richtungen des Unterrichts in folgender Weise:

	Der mechanisch-technischen Richtung			
	im Ganzen		beim Schlusse.	
	Schüler.	Auditoren.	Schüler.	Auditoren.
Im I. Kurse . .	36	5	34	3
„ II. „ . .	19	10	18	8
„ III. „ . .	11	5	10	4
	66	20	62	15
Total	86		77	

	Der chemisch-technischen Richtung			
	im Ganzen		beim Schlusse.	
	Schüler.	Auditoren.	Schüler.	Auditoren.
Im I. Kurse . .	nicht vertreten			
„ II. „ . .	4	3	4	3
„ III. „ . .	2	8	2	8
	6	11	6	11
Total	17		17	

	Der kaufmännischen Richtung			
	im Ganzen		beim Schlusse.	
	Schüler.	Auditoren.	Schüler.	Auditoren.
Im I. Kurse . .	48	7	43	9
„ II. „ . .	29	15	13	11
„ III. „ . .	Schließt mit dem II. Kurse ab.			
	77	22	56	20
Total	99		76	

Diejenigen Auditoren, welche nur Sprachfächer besuchten, sind hier nicht eingetheilt. Die große Zahl der Auditoren, welche übrigens dießmal bis auf einen Gymnasiasten sämmtlich auf Grund bescheinigter, aber selten ernst gemeinter praktischer Beschäftigung in dieser Stellung waren, wird hoffentlich nunmehr nicht wiederkehren, da das neue Schulgesetz die exzeptionelle Stellung auch mit einem exzeptionellen Schulgelde verbunden hat. Ihrer wahren Situation nach waren die meisten Auditoren nichts anderes als Schüler, welche sich den obligatorischen Lehrfächern und namentlich den Waffenübungen unter jenem Titel entzogen.

Der Besuch der einzelnen Fächer an der obern Industrieschule war folgender:*)

*) Schüler und Auditoren sind dabei zusammengerechnet.

	Im I. Kurse.		Im II. Kurse.		Im III. Kurse.	
	Im Ganzen.	Beim Schlusse.	Im Ganzen.	Beim Schlusse.	Im Ganzen.	Beim Schlusse.
Deutsch	87	78	63	42	—	—
Geschichte	82	76	53	36	—	—
Geographie	86	80	—	—	—	—
Mathematik	45*)	44*)	31	28	16	14
Darstellende Geometrie	37	35	30	27	16	14
Technisches Zeichnen	42	36	29	25	16	15
Praktische Geometrie	—	—	23	22	17	16
Statik und Mechanik	—	—	26	23	14	12
Mechanische Technologie	—	—	11	6	—	—
Botanik und Zoologie	23**)	8	—	—	—	—
Mineralogie	—	—	8	6	—	—
Chemie	—	—	31	23	15	13
Arbeiten im Laboratorium	—	—	9	9	8	8
Physik	—	—	43	33	22	19
Kaufmännisches Rechnen	55	52	44	26	—	—
Buchhaltung	64	58	33	18	—	—
Komptoirarbeiten	49	50	—	—	—	—
Handelslehre	52	52	38	31	—	—
Wechsellehre	—	—	23	19	—	—
Handelsgeographie	—	—	22	15	—	—
Waarenlehre	—	—	42	28	—	—
Handelsgeschichte	—	—	25	19	—	—
Französisch	86	74	58	44	—	—
Englisch	83	71	57	37	23***)	20
Italienisch	29†)	20	22	15	—	—
Handzeichnen	46	39	14	11	2	2
Kalligraphie	35	28	—	—	—	—
Singen, gemeinschaftlich	30	20	—	—	—	—

Der auch in diesem Jahre vom Religionslehrer der untern Industrieschule für Schüler der obern Industrieschule ertheilte Religionsunterricht, resp. Konfirmationsunterricht wurde im Sommer von 30, im Winter von 27 Schülern besucht. Letztere wurden am Palmsonntag im Schulsaale konfirmirt. Aus dem im Herbst 1859 beendigten III. Kurse gingen 13 Zög-

*) Darunter 4, resp. 5, welche nur Algebra besuchten.
**) Dabei 2 aus Kurs II., 4 aus Kurs III.
***) Darunter 11 aus Kurs II., kaufmännische Richtung.
†) Darunter 13 aus Kurs II.

linge — 7 Schüler und 6 Auditoren — an die eidgenössische polytechnische Schule, 2 an die polytechnische Schule in Karlsruhe über. Von jenen wandten sich 6 der Ingenieur-, 3 der mechanisch-technischen, 1 der chemisch-technischen, 1 der Forstschule und 2 der sogenannten sechsten Abtheilung zu. Dispensationen sind außer den oben bereits erwähnten ferner ertheilt worden:

1) Vom Singen: 29, nämlich: am obern Gymnasium 12, am untern Gymnasium 10, an der untern Industrieschule 7, zusammen 29. Außerdem mußten auch in diesem Jahre sehr viele Schüler wegen Stimmbruch längere oder kürzere Zeit mit dem Singen aussetzen.

2) Vom Turnen 26, nämlich:

	am Gymnasium		an der Industrieschule	
	unteres	oberes	untere	obere
a) für den ganzen Kurs . .	7	1	4	12
b) für kürzere Zeit . . .	1	1	—	—
Zusammen .	8	2	4	12
Im Ganzen .	10		16	

3) Von den Waffenübungen 20, nämlich:

	am Gymnasium		an der Industrieschule	
	unteres	oberes	untere	obere
a) für den ganzen Kurs . .	3	2	5	9
b) für kürzere Zeit . . .	1	—	—	—
Zusammen .	4	2	5	9
Im Ganzen .	6		14	

Anmerkung. Die Aufsichtskommission der Turn- und Waffenübungen hat in diesem Jahre 5 Knaben, welche nicht der Kantonsschule angehörten, die Theilnahme an den Waffenübungen gegen den reglementarischen Jahresbeitrag von 10 Frk. bewilligt; gegen Entrichtung desselben Beitrages nahmen auch 2 Auditoren der obern Industrieschule an den Waffenübungen Theil.

An Staatsstipendien zur Unterstützung bedürftiger Schüler der Kantonsschule sind vom Erziehungsrathe im Jahre 1859/60 ausgesetzt worden Frk. 2240, nämlich:

Am Gymnasium:

a) am obern:	1	Schüler	der	III.	Klasse . . .	Frk. 300
	2	„	„	III.	„ zu je Frk. 240	„ 480
	1	„	„	III.	„	„ 120
	1	„	„	II.	„	„ 160
	1	„	„	II.	„	„ 100
	1	„	„	II.	„ einen Freiplatz.	
	1	„	„	I.	„	„ 80
b) am untern:	Vacat.					
	8 Stipendiaten, davon 7 Schulgeld frei .					Frk. 1240

An der Industrieschule:

a) an der obern:	1	Schüler des	III.	Kurses . .	Frk. 120
	1	„ „	II.	„ . .	„ 160
	1	„ „	II.	„ . .	„ 120
	4	„ „	I.	„ je 100 Frk.	„ 400
	1	„ „	I.	„ . .	„ 60
b) an der untern:	1	„ der	III.	Klasse . .	„ 80
	1	„ „	II.	„ . .	„ 60
	4	„ „	II. u. III. Klasse, Freiplätze.		
	14 Stipendiaten, davon 13 Schulgeld frei.				Frk. 1000

Anmerkung. Einem Stipendiaten wurde die letzte Rata im Disziplinarwege entzogen.

III. Abschnitt. Die Hochschule.

Zahl und Verhältnisse der Studirenden während des Schuljahres 1859/60.

	Immatrikulirte.						Nicht Immatrikulirte.		Total.	
	Schweizer.		Ausländer.		Summa.					
	Sommersemester 1859.	Wintersemester 1859/60.	Sommersemester 1859.	Wintersemester 1859/60.	Sommersemester 1859.	Wintersemester 1859/60.	Sommersemester 1859.	Wintersemester 1859/60.	Sommersemester 1859.	Wintersemester 1859/60.
Theologen .	30	27	3	1	33	28	—	1	33	29
Juristen . .	16	11	2	—	18	11	4	5	26	16
Mediziner .	57	43	9	10	66	53	1	—	67	53
Philosophen	7	9	4	6	11	15	7	14	18	29
Summa .	110	90	18	17	128	107	12	20	140	127

	Sommersemester 1859.	Wintersemester 1859/60.
Davon wurden neu immatrikulirt: 36 (25)		
und zwar Theologen	14	—
Juristen	4	5
Mediziner	14	10
Philosophen	4	10
Summa	36	25

Es waren von der immatrikulirten Gesammtzahl der 110 (90) Schweizer.

Theologen.	Sommersemester.	Wintersemester.
Aus Aargau . .	1	1
„ St. Gallen .	1	—
„ Thurgau .	3	3
„ Waadt . .	1	—
„ Zürich . .	24	23
	30	27
Juristen.		
Aus Basel . .	1	—
„ St. Gallen .	1	2
„ Graubünden	1	—
„ Luzern . .	2	—
„ Thurgau .	3	3
„ Zürich . .	8	3
„ Schaffhausen	—	1
„ Schwyz . .	—	1
„ Tessin . .	—	1
	16	11

Mediziner.	Sommersemester.	Wintersemester.
Aus Aargau . .	3	2
„ Appenzell .	3	1
„ St. Gallen .	7	6
„ Genf . . .	1	1
„ Glarus . .	1	2
„ Graubünden	3	2
„ Luzern . .	2	2
„ Neuenburg .	2	—
„ Schaffhausen	2	1
„ Solothurn .	2	1
„ Thurgau .	4	2
„ Waadt . .	2	1
„ Zürich . .	25	22
	57	43

Philosophen.	Sommersemester.	Wintersemester.
Aus Aargau . .	1	1
„ St. Gallen .	2	—
„ Glarus . .	1	1
„ Schaffhausen	1	—
„ Waadt . .	1	1
„ Zürich . .	1	—
„ Bern . .	—	2
„ Freiburg .	—	1
„ Luzern . .	—	2
„ Thurgau .	—	1
	7	9

Es waren von der immatrikulirten Gesammtzahl der 18 (17) Ausländer.

Theologen.	Sommersemester.	Wintersemester.
Aus Kurhessen .	1	1
„ Ungarn .	2	—
	3	1
Juristen.		
Aus Oldenburg .	1	—
„ Posen . .	1	—
	2	—

Mediziner.	Sommersemester.	Wintersemester.
Aus Bayern . .	3	3
„ Oesterreich .	1	1
„ Oldenburg .	1	1
„ Preußen . .	1	1
„ Rußland .	2	—
„ Sachsen . .	1	1
„ Baden . .	—	1
„ Siebenbürgen	—	1
„ Württemberg	—	1
	9	10

Philosophen.	Sommersemester.	Wintersemester.
Aus Amerika .	1	1
„ Oldenburg .	1	1
„ Preußen .	1	—
„ Rußland .	1	1
„ Baden . .	—	1
„ Sachsen . .	—	1
„ Dänemark .	—	1
	4	6

Vergleichung der beiden Semester.

	Total.		Theologen.		Juristen.		Mediziner.		Philosophen.	
	Immatrikulirte.	Nichtimmatrikulirte.	Immatrikulirte.	Nichtimmatrikulirte.	Immatrikulirte.	Nichtimmatrikulirte.	Immatrikulirte.	Nichtimmatrikulirte.	Immatrikulirte.	Nichtimmatrikulirte.
Sommer 1859	128	12	33	—	18	4	66	1	11	7
Winter $18^{59}/_{60}$	107	20	28	1	11	5	53	—	15	14

Generalübersicht der Vorlesungen und Zuhörerzahlen im Schuljahre 1859/60.

	Theologie.		Staatswissenschaften.		Medizin.		Philosophie.		Gesammtzahl der	
	Vorlesungen.	Zuhörer.	Vorlesungen.	Zuhörer.	Vorlesungen.	Zuhörer.	Vorlesungen.	Zuhörer.	Vorlesungen.	Zuhörer.
Sommer 1859	17	143	13	65	25	231	37	253	92	692
Winter $18^{59}/_{60}$	14	127	16	59	26	198	40	200	96	584

Stipendien. Der Stand der an Studirende vergebenen Stipendien war am Schlusse des Berichtsjahres folgender:

Fakultät.	Zahl der Stipendien.	Betrag des Stipendiums.	Totalsumme der Stipendien.	Zahl der von Kollegiengeldern Befreiten.
		Frkn.	Frkn.	
Theologische	1	à 455	4,705	5
	1	à 400		
	2	à 360		
	1	à 350		
	6	à 300		
	1	à 260		
	3	à 240		
Staatswissenschaftliche .	1	à 455	1,595	3
	2	à 400		
	1	à 340		
Medizinische	1	à 455	695	2
	1	à 240		
	21		6,995	10

Zum Behufe der weitern Ausbildung im Auslande sind an Studirende ein Stipendium zu Frk. 1400, vier Stipendien zu Frk. 1200, ein Stipendium zu Frk. 800 und ein Stipendium zu Frk. 600, mithin im Ganzen Frk. 7600 verabfolgt worden.

Die theologische Fakultät spricht über den Fleiß der Studirenden im Ganzen ihre besondere Zufriedenheit aus, findet sich jedoch zu der Bemerkung veranlaßt, sie habe bei einigen derselben große Ungeübtheit im Entwerfen von Aufsätzen und stylistische Unbeholfenheit wahrgenommen und müsse daraus schließen, daß in dieser Hinsicht am Gymnasium zu wenig geschehe. Die staatswissenschaftliche Fakultät ist mit dem Fleiße der Studirenden ausnehmend zufrieden und mehrere Dozenten heben die Aufmerksamkeit und den Eifer in Kollegien mit praktischer Tendenz rühmend hervor; auch wurde der Fakultät wiederholt die Genugthuung zu Theil, an ihr angehörige Studirende den Grad eines Doktors der Rechte vergeben zu können. Die medizinische Fakultät spricht sich über das Betragen der Studirenden anerkennend aus; dagegen mußte über Abnahme des Fleißes im Winterhalbjahre Klage geführt werden. Die philosophische Fakultät bemerkt, daß das Interesse der Studirenden für altklassische Literatur in weiteren Kreisen fortwährend abnehme, während die eigentlich Philologie Studirenden einen regen Fleiß zeigen, und sich insbesondere auch dem Sanskrit und der Sprachevergleichung mit Eifer zuwenden; für die Philosophie scheine dagegen das Interesse zu wachsen. Uebrigens darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Schwankungen im Kollegienbesuch nicht nur periodisch sind und auf zufälligen Umständen oder momentanen Zeiteinflüssen beruhen.

Im Lehrerpersonal sind folgende Veränderungen eingetreten: Von der theologischen Fakultät schied mit Ende des Sommersemesters der ordentliche Professor Herr Dr. Schlottmann, um einem Rufe nach Bonn zu folgen, und seine Stelle wurde Herrn Archidiakon Dr. Theodor Keim von Eßlingen mit Amtsantritt auf Ostern 1860 übertragen. An der staatswissenschaftlichen Fakultät wurde Herrn Staatsarchivar Hotz die Bewilligung erneuert, als Privatdozent Vorlesungen zu halten. An der medizinischen Fakultät nahm der ordentliche Professor Herr Dr. Lebert mit Ende Sommersemester seinen Abschied, um nach Breslau überzusiedeln, und desgleichen verlangte und erhielt der ordentliche Professor Herr Dr. Locher-Zwingli auf Ostern 1860 seine Entlassung. An des erstern Stelle wurde gewählt Herr Dr. Wilhelm Griesinger, bisher Professor in Tübingen, und an diejenige des letztern Herr Dr. Theodor Billroth, bisher Privatdozent in Berlin, beide mit Festsetzung des Amtsantrittes auf Ostern 1860. Die medizinische Klinik besorgte während des Wintersemesters interimistisch Herr Professor Dr. Locher-Balber. In der philosophischen

Fakultät wurde der bisherige Privatdozent Herr Dr. Otto Jäger zum außerordentlichen Professor für spezielle, namentlich auch praktische Philosophie mit Inbegriff der Pädagogik ernannt. In Folge eines Rufes nach Jena suchte der ordentliche Professor der Geschichte Herr Dr. Schmidt um Entlassung nach und erhielt dieselbe auf Ende des Wintersemesters. Endlich wurde Herrn Dr. Joh. Wislicenus aus New-York die Bewilligung ertheilt, mit besonderer Rücksicht auf die Fächer der reinen, angewandten und physikalischen Chemie als Privatdozent Vorlesungen zu halten.

Betreffend die dem Senate zustehende Ueberwachung der Studirenden sah sich das Rektorat niemals veranlaßt, die Mitwirkung des Kollegiums in Anspruch zu nehmen, und es unterscheidet sich der diesjährige Stand der Disziplin so sehr zu seinen Gunsten vom vorjährigen, daß überhaupt keinerlei Strafe oder Buße verhängt, ja nicht einmal je ein förmlicher Verweis ertheilt worden ist, womit keineswegs gesagt sein soll, daß etwas nicht geschehen, wenn es nicht zur Anzeige kam, oder daß das Betragen der Studirenden in jeder Fakultät ein gleichmäßiges und über jeden Vorwurf erhabenes gewesen sei. Unsere Institutionen aber und Verhältnisse bringen es mit sich, daß hin und wieder eine Ausschreitung z. B. gegen Staatsbehörden auf Nachsicht rechnen darf, welche man anderwärts strenge ahnden würde, und übrigens mag noch darauf hingewiesen werden, daß im gemeinen Leben die Bezeichnung „Studenten" keineswegs auf die an der Hochschule Eingeschriebenen beschränkt bleibt.

Da keine Schriften zur Lösung der gestellten Preisaufgabe eingekommen waren, so fand eine offizielle Feier des Stiftungstages der Hochschule dießmal nicht statt. Hingegen hatte der Senat auch in diesem Jahre Veranlassung, sich an auswärtigen Jubelfesten zu betheiligen, nämlich an der dritten Säkularfeier der Akademie in Genf, am Dienstjubiläum des Herrn Professor Dr. G. Welker in Bonn und am festlichen Tage der vor 25 Jahren gestifteten Berner Hochschule. — Es fanden in der staatswissenschaftlichen Fakultät 3, in der medizinischen 6 und in der philosophischen 1, somit im Ganzen 10 Promotionen statt, die philosophische in absentia, die übrigen rituale.

Den Berichten über die wissenschaftlichen Institute und Sammlungen entheben wir folgende Bemerkungen:

In das philosophisch-pädagogische Seminar wurden mit Beginn des Sommersemesters zwei Studirende als ordentliche Mitglieder aufgenommen; zwei andere betheiligten sich als außerordentliche Theilnehmer an den Uebungen ebenso eifrig als tüchtig. Zum Gegenstande der 13 Interpretirübungen wurde Cicero's Rede pro Murena gewählt, theils wegen ihrer vollendeten Meisterschaft im Allgemeinen, theils wegen ihres besondern Interesses für die Juristen. Das Bestreben, auch die 6 philo-

logischen Uebungen mit den Interpretationsübungen in Zusammenhang zu bringen, veranlaßte den Direktor, als Aufgabe derselben die methodische Behandlung kritisch schwieriger Stellen theils aus der Mureniana selbst, theils aus dem den Seminaristen bekannten Agricola des Tacitus zu bestimmen. Im Weitern wurden in diesen Uebungen zwei Arbeiten, die als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden wollten, beurtheilt, eine Monographie über den Demagogen Kleon und eine Abhandlung über die Sullanische Verfassung. Im Winterhalbjahr hatte das Seminar zwei ordentliche Mitglieder und vier außerordentliche Theilnehmer. Zum Gegenstand der Interpretationsübungen — es waren ihrer im Ganzen 13 — wurde Demosthenes Rede vom Kranze gewählt, nicht allein wegen der Vortrefflichkeit dieses unübertroffenen Musters der Beredtsamkeit, sondern ganz besonders auch, um die Seminaristen mit den außerordentlichen und mannigfachen Schwierigkeiten bekannt zu machen, welche sich dem lebendigen Verständnisse derselben im Allgemeinen in der schulmäßigen Behandlung insbesondere entgegenstellen. Philologische Uebungen wurden 14 gehalten und in denselben nach einer literar-historischen Einleitung zu Demosthenes die Seminaristen durch Anleitung und Uebung in die homerischen Studien vom gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft aus eingeführt. Die Arbeiten derer, die sich zur Aufnahme unter die ordentlichen Mitglieder meldeten, entsprachen diesem Zwecke vollkommen. Die eine behandelte Pindars 13 olympische Oden, die andern in lateinischer Sprache einzelne schwierige oder verdorbene Stellen aus dem Homerischen Hymnos Demeter.

In der Poliklinik wurden 1055 Patienten behandelt, wovon 992 Kantonsbürger, für welche aus der Kantonalapotheke 3842 Rezepte im Werthe von 1344 Frkn. 70 Rp. oder 1 Frkn. 35 Rp. per Patient verabreicht wurden. Von diesen starben 29. — Im Sommersemester bethätigten sich in der Poliklinik fünf, im Wintersemester nur drei Praktikanten, welche geringe Zahl mit der Abnahme der Studirenden überhaupt zusammenhängen mochte.

Im botanischen Garten sind keine erheblichen Veränderungen vorgenommen worden. Die Bekiesung der Wege mußte stellenweise erneuert werden. Die Bewässerung des Gartens war während des Sommers mangelhaft. Der Brunnen beim Teiche lieferte längere Zeit kein Wasser und auch das Pumpwerk war in Unordnung gerathen und mußte reparirt werden.

Der Zustand der wissenschaftlichen Sammlungen wird von der Aufsichtskommission befriedigend bezeichnet.

Die Geschäfte der Direktion des Erziehungswesens und des Erziehungsrathes waren in diesem Schuljahre besonders zahlreich und wichtig. Es fällt nämlich in dieses Jahr der endliche Abschluß

des Gesetzes über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. Christmonat 1859, mit welchem in mehrfachen Beziehungen ein neuer Abschnitt in der Geschichte unsers Schulwesens beginnt. Die Maßregeln zur Ausführung dieses Gesetzes, sowie auch diejenigen zur Bewerkstelligung des Ueberganges nehmen nun natürlich die Behörden in hohem Maße in Anspruch. Wir wollen nur der bedeutendsten derselben Erwähnung thun: Es wurden von dem Senate der Hochschule und den sämmtlichen Aufsichtskommissionen an den höheren Lehranstalten eine Reihe von Spezialgutachten über die einzelnen in Revision fallenden Punkte verlangt; es wurde der Organismus der Hochschulbehörden nach den Vorschriften des neuen Gesetzes geordnet und die Vorberathungskommission des Erziehungsrathes bestellt. Es wurden die Unterrichtspläne der Thierarzneischule, des Gymnasiums und der Industrieschule nach vielfachen Vorberathungen ganz neu geordnet und damit eine Revision der Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des gesammten Personals an den höhern Unterrichtsanstalten verbunden. Ebenso wurden die Besoldungs- und Patentverhältnisse der sämmtlichen Lehrer auf der Volksschulstufe revidirt, wobei denjenigen Lehrern, welche seiner Zeit mit Note III. (bedingt fähig) patentirt wurden, wegen der veränderten Verhältnisse ein Zeugniß zweiter Klasse ertheilt wurde, sofern sie während längerer Schuldienste sich als praktisch tüchtige Schulmänner bewährt hatten. Für die Bearbeitung der Unterrichtspläne für die verschiedenen Stufen der Primarschule und für die Sekundarschulstufen wurden Spezialkommissionen niedergesetzt, deren Arbeiten dem Abschlusse nahe sind. Es wurden gestützt auf die im neuen Gesetze gegebene Möglichkeit 3 neue Sekundarschulen in Hinweil, Hombrechtikon und Otelfingen errichtet und sofort ins Leben geführt. Es wurde die Zahl der Mitglieder sämmtlicher Bezirksschulpflegen festgestellt, die Wahlen zur Rekonstituirung derselben angeordnet und die nöthigen Anweisungen zur Neugestaltung der Sekundarschulpflegen ertheilt. Es wurde vorgesorgt, daß die neu eingerichteten Arbeitsschulen überall auf das neue Schuljahr eingeführt werden, und es wurden in Folge einer freundnachbarlichen Erlaubniß der Erziehungsdirektion des Kantons Aargau circa 25 zürcherische Arbeitslehrerinnen thatsächlich ermuthigt, einen unter der trefflichen Leitung des Herrn Seminardirektors Kettiger im Seminar Wettingen angeordneten 14tägigen Kurs für Arbeitslehrerinnen zu besuchen. Ebenso wurden die nöthigen Einleitungen getroffen, um die Leibesübungen baldmöglichst in die Volksschulen einzuführen. Um sich hiebei der Beihülfe des in diesem Fache besonders erfahrenen Herrn Turnlehrers Niggeler in etwas höherem Maße bedienen zu können, wurde ihm für den Turnunterricht an der Kantonsschule ein Hülfslehrer beigegeben. Dieß sind nur die wichtigsten Arbeiten, denen sich noch eine Reihe von Einzelnmaßregeln anschließen. Bleibt auch für das laufende und selbst ein folgendes Schuljahr

noch viel zu thun übrig, bis das neue Gesetz seine volle Ausführung gefunden haben wird, so kann auf der andern Seite die beruhigende Zusicherung gegeben werden, daß das Dringendste geordnet und das Weitere eingeleitet ist.

Die bedeutendsten anderweitigen Beschlüsse und Arbeiten der Erziehungsbehörden im verflossenen Jahre sind folgende: Es wurden mit den eidgenössischen Behörden endlich nach vielfachen und schwierigen Unterhandlungen die nöthigen Vertragsbestimmungen geordnet hinsichtlich der künftigen Zusammenordnung und gemeinschaftlichen Benutzung und Aeufnung der naturwissenschaftlichen Sammlungen, sowie des botanischen Gartens. Ebenso wurden Einleitungen getroffen zur Erstellung einer den Bedürfnissen der polytechnischen Schule entsprechenden Sternwarte. Mit den Erziehungsbehörden des Kantons Thurgau wurden die Verhältnisse der beiden Kantonen angehörenden Grenzschulen nunmehr definitiv geordnet. — Unsere Hochschule hatte in diesem Jahre eine gewisse Krisis zu bestehen, indem namentlich an der medizinischen Fakultät gleichzeitig die beiden Direktoren der medizinischen und chirurgischen Klinik ihre Stellen verließen. Bezüglich der Neubesetzung dieser wichtigsten Stellen unserer Hochschule suchten sich verschiedene fremdartige Interessen in etwas tumultarischer Art geltend zu machen; die Erziehungsbehörden ließen sich indeß dadurch in ihren sorgfältigen Nachforschungen nicht beirren, in deren Folge es dann auch gelang, die entstandenen Lücken in anerkannt tüchtiger Weise auszufüllen. Bei diesem Anlasse sahen sich die Erziehungsbehörden genöthigt, das Verfahren für Einholung und Abgabe von Fakultätsgutachten näher zu reguliren. Es wurde sodann von Seiten der Erziehungsbehörden zu einer Erweiterung der Gebäranstalt um ca. 10 Betten mitgewirkt; es wurde eine neue chirurgische Instrumentensammlung angelegt; es wurden die Verhältnisse der Polyklinik neu geordnet; dem Fache der Pädagogik auch an der Hochschule eine Vertretung gegeben; Gesang- und Turnwesen der Studenten durch Beiträge unterstützt und für ersteres ein Musikdirektor der Universität in der Person des Herrn Baumgartner, vieljährigen Leiters des Studentengesangvereins, neu kreirt und es wurden die Vertragsverhältnisse bezüglich der Benutzung der Stadtbibliothek neu geordnet.

Die lebhafteren religiösen Bewegungen in unserem Kantone machten sich in ihren Rückwirkungen auch im Gebiete des Erziehungswesens geltend. Der Erziehungsrath hatte in dieser Beziehung drei Entscheidungen zu fassen, welche erwähnt zu werden verdienen. Eine Bezirksschulpflege verbot den Besuch religiöser Konventikel durch schulpflichtige Kinder und machte die Eltern für Beobachtung des Verbotes verantwortlich. Der Erziehungsrath hob diesen Beschluß auf, weil diese Verantwortlichkeitserklärung der Eltern unvollziehbar wäre und weil derselbe gegen die Elternrechte und theilweise

auch gegen die Freiheit der religiösen Ueberzeugung verstoße, indem er im Uebrigen die Schulbehörden anwies, im Wege der Belehrung auf die Eltern einzuwirken, daß sie ihre Kinder nicht in solche Konventikel schicken. — Dagegen sprach sich in einer anderen Frage der Erziehungsrath, als Neutäufer ihre Kinder nicht in die Singschule schicken wollten, da die dort gesungenen Lieder nicht mit ihren religiösen Anschauungen übereinstimmen, dahin aus, daß gegen solche Renitenz auf gesetzlichem Wege einzuschreiten sei, da die Singschule kein kirchliches Institut, sondern eine Schulanstalt sei, welche die Kinder bis zu einem gewissen Alter zu besuchen pflichtig seien. Als auf der andern Seite die evangelische Gesellschaft einen Privatdozenten von Göttingen durch Aussetzung eines Gehaltes bestimmte, sich an der hiesigen Hochschule als Dozent zu habilitiren, so glaubte der Erziehungsrath, im Interesse der religiösen Freiheit diesem Begehren keinerlei Hindernisse in den Weg legen zu sollen.

Zum Schlusse sind noch als besonders erfreuliche Jahreserscheinung zu erwähnen die Legate der Erben des Herrn Oberstlt. Kunz für Unterrichtszwecke, nämlich für eine Sternwarte 25,000 Frk., für Stipendien von Sekundarschülern 20,000 Frk. und für die Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse 20,000 Frk.

VIII. Direktion der politischen Angelegenheiten.

I. Vervollständigung der topographischen Aufnahmen. In Vollziehung des Beschlusses des Regierungsrathes vom 9. Herbstmonat 1852 wurden für die Bearbeitung des Blattes Nr. IX Weiach die noch fehlenden Grenzen der politischen Gemeinden Stadel, Windlach, Schüpfheim, Raat, Oberweningen und Schleinikon aufgenommen und in die Karte eingetragen. Für das in Arbeit genommene Blatt Nr. XXIV Hinweil wurde die neu erbaute Straße dritter Klasse von Ettenhausen bis Ringweil im Gemeindsbann Wetzikon aufgenommen und nachgetragen. Die Vermessungen besorgte Herr Ingenieur Frei, die Reduktionen und Eintragungen in die Originalblätter Herr Enderli.

II. Arbeiten für die Vervielfältigung der Karte. Im Berichtsjahr konnte nur ein einziges Blatt herausgegeben werden, nämlich das erste von dem neu angestellten Lithographen, Herrn Brack von Neunforn, bearbeitete Blatt Nr. IX Weiach. Es war für einen in solchen präzisen Arbeiten noch nicht geübten Lithographen keine leichte Aufgabe, das bisherige Werk in gleicher Haltung und Vollkommenheit fortzuführen. Daher durfte auch die Arbeit nicht überstürzt werden, sondern es mußte das Hauptaugenmerk darauf gerichtet sein, eine vollständig befriedigende Arbeit zu erhalten. Im Mai konnten die Abdrücke an Behörden, Beamtete und Abonnenten verabfolgt werden. Der übrige Theil des Jahres wurde zur

Bearbeitung der vier Steine für das Blatt Nr. XXIV Hinweil verwendet, die mit Jahresschluß in die Druckerei abgeliefert werden konnten und im letzten Monat wurde noch das Blatt Nr. XXVIII Wald in Angriff genommen. Der Lithograph, Herr Brack, besorgte je auf einem besondern Stein die Gravuren für die schwarze, blaue und braune Farbe und der Zeichner, Herr Enderli, alle Vorarbeiten, nämlich die Zeichnung der Netzlinien, der Gradeintheilung und der Maßstäbe auf den betreffenden Lithographiesteinen, das Zusammenpassen und Calquiren der Originalzeichnung, die Plazirung aller Namen und Höhenzahlen, dann die Lithographie der Waldung mit chemischer Tusche oder des Steines für die grüne Farbe, die Korrekturen sämmtlicher Probeabdrücke sowie das Sortiren und Stempeln aller Abdrücke der Karte. Neben den gewohnten Büreauſtunden beschäftigte sich das topographische Büreau mit der Lithographie eines Muster- und Titelblattes für die Katastervermessungen des Kantons Zürich, wozu das unterm 16. Heumonat 1859 vom Obergerichte erlassene Reglement Veranlassung gab.

III. Jahresrechnung. Die Ausgaben für die Ergänzung der topographischen Aufnahmen betrugen Frk. 75. 25. Auf die Arbeiten für die Vervielfältigung der Karte wurde verwendet:

für Werkgeschirr und Materialien . . .	Frk.	9. 10
„ Ankauf von Lithographiesteinen . . .	„	85. 28
„ Uebertragen und Graviren der Zeichnung auf die Steine	„	3632. —
„ Papier und Druckerkosten	„	664. 55
„ Büreau-Auslagen und Verschiedenes . .	„	5. 45
	Frk.	4396. 38.
Der diesjährige Reinerlös der Karte war . .	„	415. 84
und ermäßigte die Ausgabe auf	Frk.	3980. 54

Der Stand des Inventars der Abdrücke der Karte am Schlusse des Berichtsjahres war folgender:

Vollendete Blätter der Karte.		Zahl der verfertigten Abdrücke.	Verschenkt an Behörden und Beamte ꝛc.			Verkauft gemäß den Jahresrechnungen.		Vorrath im Januar 1860.	
			gemäß speziellen Verzeichnissen		einzelne mangelhafte Blätter verbraucht.	im topographischen Bureau zu erhöhten Preisen.	von der Kunsthandlung.	bei der Kunsthandlung.	im topographischen Büreau.
Nr.	Name.		regelmäßig abgeliefert.	unvollständig abgeliefert.					
IV	Uebersichtsblatt	746	81	13	31	24	374	96	127
IX	Weiach . . .	805	81	3	4	2	369	131	215
X	Bülach . . .	807	81	3	4	1	369	131	218
XI	Winterthur .	816	81	12	—	3	374	126	220
XIII	Regensberg .	815	81	8	4	5	375	125	217
XIV	Kloten . . .	1211	81	12	—	4	374	126	614
XV	Kyburg . .	1200	81	13	—	6	374	126	600
XVII	Dietikon . .	818	81	11	2	32	374	126	192
XVIII	Zürich . . .	1206	81	13	7	48	374	126	557
XIX	Fehraltorf . .	1194	81	13	4	7	374	126	589
XXI	Birmensdorf .	812	81	9	—	26	374	126	196
XXII	Küsnacht . .	1191	81	13	5	28	374	126	564
XXIII	Uster . . .	1206	81	13	—	5	374	126	607
XXV	Affoltern . .	812	81	6	—	13	374	126	212
XXVI	Horgen . . .	806	81	12	2	21	374	126	190
XXVII	Stäfa . . .	816	81	3	—	1	375	125	231
XXIX	Knonau . .	814	81	7	3	5	375	125	218
XXX	Hirzel . . .	816	81	7	—	6	375	125	222
XXXI	Richtersweil .	810	81	3	1	2	375	125	223
	Summa .	17701	1539	174	67	239	7101	2369	6212

Grenzsachen. Die Vereinigung der Zürich-Aargauischen Kantonsgrenze ist im Laufe des Jahres 1859 um einen bedeutenden Schritt ihrem Ziele näher gerückt. Auf der langen Strecke vom Rhein bei Kaiserstuhl bis zur Attenfluh bei Birmensdorf wurde in Folge Verständigung von Abgeordneten der beiden Kantone unter Mitwirkung und größtentheils auf den Vorschlag der bestellten Experten eine neue Kantonsgrenzlinie festgesetzt, mit welcher nun auch die Gemeindegrenzen übereinstimmen. Mit den an den letzteren vorgenommenen Modifikationen haben sich die betreffenden Grenzgemeinden einverstanden erklärt. Diese neue Grenzlinie wird nach eingeholter Genehmigung von Seite der beidseitigen Kantonsregierungen im Laufe des Jahres 1860 mit neuen Marchsteinen versehen werden. Die sodann noch zu fertigende Grenzkarte mit Marchenbeschreibung wird hoffentlich im künftigen Jahre dem Großen Rathe zur Genehmigung vorgelegt werden können. — Bezüglich der Grenzbereinigung mit dem Großherzogthum Baden wurden die erforderlichen Anordnungen zur definitiven Durchführung dieses Geschäftes ertheilt. Dieselbe konnte im Berichtejahre nicht mehr vollständig stattfinden und mußte theilweise noch in das Jahr 1860 verschoben werden.

Staatsarchiv. Ueber die Verrichtungen des Archivariates im Jahr 1859 wurde folgender Bericht erstattet: I. Im Zusammenhang damit, daß das Staatsarchiv in erster Linie die Bestimmung hat, über die vielfachen und oft verwickelten Rechtsverhältnisse des Staates zur Eidgenossenschaft, andern Kantonen, Korporationen und Privaten Aufschlüsse darzubieten, fällt eine bedeutende Ziffer der laufenden Geschäfte des Berichtsjahres, ungerechnet den ununterbrochenen Verkehr mit der Domänenverwaltung und ähnliche täglich wiederkehrende Vorkommnisse, auf die Erstattung von archivarischen Berichten von größerem und geringerem Umfange, welche den Verhältnissen zufolge (da schon die Unterscheidung zwischen nichtssagenden und erheblichen Beweismitteln nothwendig die Erfassung der vorliegenden Rechtsfragen voraussetzt) zumeist Deduktionen rein juristischer Natur, resp. Erachten sein mußten. Sie gingen an verschiedene Behörden, in ziemlicher Zahl namentlich an die Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten, und die Gegenstände, worauf sie sich bezogen, waren sehr mannigfaltiger Art. — Nicht minder suchten und erlangten andere hiesige und auswärtige Behörden und viele Privaten Nachweisungen verschiedenen Belanges. Es gelang auch etwa, Prozesse, welche gegen den Fiskus erhoben werden wollten, durch aktengemäße Darstellung der Verhältnisse im Keim zu ersticken. II. In dem früher abgesondert verwalteten Finanzarchiv wurde eine Revision der zahlreichen Urbarien, worauf immer noch ein namhafter Theil der Staatsökonomie sich bezieht, begonnen und durchgeführt. Leider werden durch den Mangel an nöthigem Raum und durch die Zertrennung

der bestehenden zwölf Archive in zum Theil entlegene Lokalitäten mancher wünschbaren Einrichtung unüberwindliche Hindernisse entgegengesetzt. Es ist aber zu hoffen, daß dieser bedauerliche Uebelstand Abhülfe finden wird. III. Hinsichtlich der reichen Sammlung von alten, meist pergamentenen Urkunden des im eigentlichen Sinne sogeheißenen Urkundenarchives wurde eine durchgreifende Revision eingeleitet, welche einerseits den Abgang (meist durch Extradition bei Ablösungen) konstatirt, anderseits manche Nummer, die sich verschoben hatte, wieder zu Tage fördert. Hiebei werden die bisher getrennt gehaltenen Abtheilungen „Großmünster" und „Steinhaus" vereinigt, da diese früher durch die Lokalitäten bedingte Spaltung längst völlig grund- und zwecklos geworden ist. IV. In Verbindung hiemit wurde auf den angelegentlichen Wunsch der schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft die zwar sehr zeitraubende Bearbeitung von Regesten der hiesigen Urkunden von den ältesten Zeiten bis zum Jahr 1354 begonnen. Dieselben werden einen Bestandtheil des allgemeinen schweizerischen Urkundenregisters bilden, dem die Eidgenossenschaft in gerechter Würdigung seiner Wichtigkeit für die Geschichtsforschung kräftige Unterstützung angedeihen läßt. Damit wird zugleich die Herstellung eines bis jetzt mangelnden chronologischen Repertoriums der hiesigen Urkunden angebahnt, welches die Benutzung dieser Dokumente wesentlich erleichtern wird. V. Bei der hervorragenden Bedeutung des hiesigen Archivs für die eidgenössische und allgemeine Geschichte wird dasselbe von zahlreichen einheimischen und auswärtigen Geschichtsforschern fleißig benutzt. Das Staatsarchivariat bestrebte sich stets, denselben bei ihren Arbeiten allen möglichen Vorschub zu leisten. VI. Bekanntlich umfaßt das Staatsarchiv auch ein zu günstiger Zeit vom Staate erworbenes Kabinet schweizerischer Münzen, das sich vornehmlich mit Hinsicht auf annähernde Vollständigkeit wol jeder öffentlichen Kollektion zur Seite stellen darf. Da die von dem verdienstvollen G. Meyer von Knonau hergestellte Ordnung und Verzeichnung in Folge von Modifikationen, Nachträgen u. s. w. ihrem Zweck keineswegs mehr entsprach, so wurde eine gründliche Revision der aus mehr als 3500 Nummern bestehenden Sammlung vorgenommen, die zu manchen neuen Bestimmungen führte. Gleichzeitig wurde ein neuer Katalog angelegt und noch im Berichtsjahre vollendet. So weit Gelegenheit und Mittel reichten, war man auch auf fortgesetzte Vervollständigung bedacht. Namentlich war es durch die Gefälligkeit des Herrn A. Escher, eidgenössischen Münzdirektor in Bern, möglich, die eidgenössischen Prägungen in absoluter Vollständigkeit und in frischen Exemplaren einzureihen. VII. Mit Genehmigung des Regierungsrathes wurde die im sechszehnten Jahrhundert von Josias Murer entworfene Kantonskarte nebst dem Plan der Stadt Zürich, deren Originalholzschnitte sich im Staatsarchiv befinden, neu herausgegeben. Eine ziemliche Zahl von Exemplaren wurde an Be-

hörden, öffentliche Bibliotheken und Gesellschaften abgegeben, und zudem vielen Freunden der Geschichte erwünschte Gelegenheit geboten, sich diese interessanten und selten gewordenen Werke zu verschaffen. VIII. Das Staatsarchivariat hat mit lebhafter Erkenntlichkeit dem Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft in Paris, Herrn Dr. Kern, die Schenkung des Werkes von H. Bordier »Les archives de la France« zu verdanken, wodurch die Sammlung von Druckwerken des Archivs eine werthvolle Bereicherung erhalten hat.

IX. Direktion der Medizinalangelegenheiten.

Aus dem gedruckten Jahresberichte ist Folgendes hervorzuheben:

Prüfung der Medizinalpersonen. Die Staatsprüfung für Aerzte wurde von einem Kandidaten, der Bürger des Kantons Schaffhausen, in hiesigem Kanton aber wohnhaft ist, absolvirt und demselben das ärztliche Patent ertheilt. Außerdem wurden 12 Kantonsangehörigen und 2 fremden Kandidaten 17 Prüfungsakte abgenommen.

Die Staatsprüfung für Apotheker wurde von einem Kandidaten bestanden, welchem das Apothekerpatent ertheilt wurde.

Von 3 thierärztlichen Kandidaten wurde die erste Abtheilung der Staatsprüfung und von einem Kandidaten die Schlußprüfung abgelegt, welch' letzterm das thierärztliche Patent ertheilt wurde.

Als Hebammen wurden 33 Frauenspersonen, nämlich 22 Kantonsbürgerinnen und 11 Kantonsfremde geprüft. Von den erstern haben 13 von Gemeinden gewählte und 5 Privat-Hebammen die Prüfung mit Erfolg bestanden.

Von dem Direktor der Medizinalangelegenheiten und dem Medizinalrathe wurden 8 Obergutachten, theils an den Regierungsrath, theils an die Staatsanwaltschaft, theils an die Gerichte abgegeben.

Es wurden 354 bezirksärztliche visa et reperta, 50 mehr als im Jahr 1858, eingesandt. Von diesen nebst 12 vom Jahr 1858 unerledigt gebliebenen wurden 336 geprüft und 18 blieben unerledigt. — Von Bezirksthierärzten wurden 20 visa et reperta abgegeben.

Handhabung der Medizinalpolizei. Epidemische und kontagiöse Krankheiten der Menschen. Die Pocken sind im Berichtsjahre bedeutend seltener vorgekommen, als im Jahr 1858, indem nur 26 derartige Fälle der Direktion angezeigt wurden. Die Krankheit wurde im Hornung und April mehrfach aus zwei benachbarten Gemeinden des Großherzogthums Baden, wo sie ziemlich verbreitet gewesen sein soll, eingeschleppt. Die Masern kamen in epidemischer Ausbreitung vor in

den Ortschaften des Sihlthales, auf dem rechten Seeufer, in einzelnen Gegenden der Bezirke Uster, Pfäffikon und Andelfingen, und im Bezirke Regensberg, namentlich in dem Regensdorfer- und Wehnthale. — In viel geringerem Grade scheint dieß mit dem Scharlach der Fall gewesen zu sein, der zwar in einzelnen Fällen überall beobachtet wurde und namentlich im Bezirke Regensberg sich mit den Masern in einer Mischform verband, aber nirgends zur wirklichen selbstständigen Epidemie ausbildete. — Ebenso über den ganzen Kanton verbreitet und in einzelnen Gemeinden des Bezirkes Horgen und der östlichen Kantonstheile in wirklich epidemischer Ausbreitung ist der Keuchhusten aufgetreten. Indessen haben diese Krankheiten zu besondern medizinalpolizeilichen Maßnahmen keine Veranlassung gegeben. — Auch der Typhus scheint nirgends epidemisch geherrscht zu haben, wenn nicht das mehrfache und successive Auftreten desselben in einzelnen Wohnungen, z. B. Kosthäusern, dahin gezählt werden will. Die amtlichen Berichte der Bezirke Zürich, Affoltern, Winterthur und Bülach verneinen das Vorkommen jeder wirklichen Epidemie.

Kuhpockenimpfung. Geimpft wurden 5613 Kinder, 1783 weniger als getauft wurden. Die Zahl der vorgenommenen Revaccinationen betrug 337.

Untersuchung fremder Gesellen ꝛc. Die diesfälligen Berichte mehrerer Bezirksärzte, sowie auch das Gesammtergebniß der hierüber geführten Tabellen lassen auf fortschreitende Genauigkeit in der Vollziehung der betreffenden Verordnung schließen, und ebenso beruhigend ist das Resultat der Untersuchungen selbst, indem von 10,102 Untersuchten 9987 gesund und nur 115 mit Hautkrankheiten behaftet, dagegen 896 mit Impfscheinen, 9718 mit Impfnarben, 319 mit Pockennarben versehen und nur 67 weder gepockt noch geimpft waren, Verhältnisse, die unstreitig sowol in Rücksicht auf die Pockenkrankheit als andere ansteckende Hautkrankheiten sehr beruhigend sind und im Allgemeinen auf eine günstigere Stellung der betreffenden Volksklasse schließen lassen.

Die Begräbnißplätze betreffend wurde mit 21 Gemeinden theils über die Ausführung angeordneter Erweiterungen, theils über die Einleitungen zu solchen verhandelt und in 10 Gemeinden die von der Direktion nach bezirksärztlicher Untersuchung und Berichterstattung genehmigten Erweiterungen ausgeführt. Auf einzelnen Begräbnißplätzen wurden Verbesserungen, insbesondere auch zweckmäßigere Regelung der Gräber, resp. Benutzung des Raumes, angeordnet.

Veterinärwesen. Epizootische und kontagiöse Krankheiten. Obgleich aus den Kantonen Aargau und Luzern Berichte über das Auftreten der Blasenkrankheit (Maul- und Klauenseuche) eingegangen waren,

blieb unser Kanton dennoch von dieser Krankheit verschont und auch die Lungenseuche kam nur in einem einzigen Stalle vor. — Mehrere sehr heftige Fälle von Milzbrand sind unter dem Hornvieh zweier Ställe vorgekommen, so daß die gänzliche Beseitigung der gefallenen Thiere angeordnet werden mußte. In größerem Umfange und als wirkliche Epizootie aber ist namentlich in den nördlichen Bezirken unter den Schweinen der vom Milzbrand vielleicht nur dem Grade nach verschiedene Rothlauf aufgetreten, so daß sich die Direktion nach Kenntnißnahme einer diesfälligen Eingabe der zürcherischen Sektion der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte, welche sie dem Medizinalrathe zu Berathung vorgelegt hatte, sich veranlaßt fand, durch ein Kreisschreiben an die betreffenden Statthalterämter, Gemeinderäthe und Thierärzte die zur Verhütung der Weiterverbreitung nöthig scheinenden Maßregeln anzuordnen.

Auch die Rotzkrankheit hat zu ziemlich zahlreichen Untersuchungen und namentlich auch zu der Verfügung Veranlassung gegeben, daß in den betreffenden Bezirken für den Pferdeverkehr die Beibringung thierärztlicher Zeugnisse, beziehungsweise thierärztliche Untersuchung der eingeführten Thiere angeordnet wurde. Die Zahl der als rotzig abgeschlagenen Pferde belief sich auf 10. Mehrere Fälle waren offenbar von Außen eingeschleppt und veranlaßten dießfällige Mittheilungen an die betreffenden Behörden.

In mehreren Schafheerden zeigte sich die Raude und machte wiederholte Untersuchungen und Absonderung der erkrankten Stücke, sowie die nöthigen Vorschriften zur Desinfection der Felle und der Wolle nöthig.

Von Wuthkrankheit sind glücklicher Weise gar keine Fälle aufgetreten.

Viehverkehr und Metzgverbrauch. Es wurden angekauft 399 Zuchtochsen, 22,167 Ochsen, 21,774 Kühe, 5787 Rinder, Summa 50,127 Stücke, wovon 32,502 aus andern Gemeinden des Kantons, 14,330 aus andern Kantonen und 3295 aus dem Auslande. — Verkauft dagegen wurden 389 Zuchtochsen, 21,650 Ochsen, 25,290 Kühe und 8037 Rinder, Summa 55,366 Stück.

In den öffentlichen Metzgen wurden zum Verkauf geschlachtet: 6,629 Ochsen, 2,072 Kühe, 2,503 Rinder, 10,494 Kälber, 10,307 Schweine, 9,560 Schafe und 1,133 Ziegen.

Wegen Krankheit mußten getödtet oder als umgestanden beseitigt werden: 97 Pferde, 123 Ochsen, 758 Kühe, 43 Rinder, 356 Kälber, 3 Schafe, 67 Ziegen und 1,050 Schweine.

Ertheilung von Unterstützungen bei Viehverlust: Auf die einzelnen Bezirke vertheilen sich die Unterstützungsgesuche wie folgt:

Zürich	14	Gesuche,	Gesammtsteuerbetrag	Fr.	1201	
Affoltern	12	"	"	"	333	
Horgen	9	"	"	"	280	
Meilen	6	"	"	"	173 1	abgewiesen
Hinweil	34	"	"	"	1165 1	"
Uster	9	"	"	"	591	
Pfäffikon	17	"	"	"	584	
Winterthur	10	"	"	"	520 5	"
Andelfingen	2	"	"	"	115	
Bülach	5	"	"	"	273	
Regensberg	14	"	"	"	509	

132 Gesuche, Gesammtsteuerbetrag Fr. 5746.

X. Kirchenrath.

In zwei Abtheilungen wurden drei Kandidaten der Theologie geprüft und ordinirt, nämlich die Herren Joh. Kradolfer von Stammheim, Hans Emil Baiter von Zürich und Hermann Weber von Zürich. Zwei andere Kandidaten mußten wegen ungenügender Leistungen in der schriftlichen Prüfung für 6 Monate zurückgewiesen werden. Ueberdieß wurden die Herren Pfarrverweser Eugen Hagnauer von Aarau, Pfarrvikar Karl Wilhelm Buff von Trogen und Pfarrvikar Adolf Krauß von Waldenburg (Württemberg) nach genügend bestandenem theologischem Kolloquium mit Bewilligung des Regierungsrathes in das zürcherische Ministerium aufgenommen.

Auf Ansuchen hin wurde Herrn Friedrich Salomon Vögeli, stud theol. von Zürich, die licentia concionandi ertheilt.

Zur Ausstellung der gesetzlichen Zeugnisse behufs Vornahme von Pfarrwahlen gab die theils durch Beförderung, theils durch Resignation, theils durch Todesfall erfolgte Erledigung der Pfarrstellen Brütten, Glattfelden, Fällanden, Wallisellen, Oetweil, Seebach und Knonau Veranlassung. Mit Genehmigung des Regierungsrathes wurden den Gemeinden Knonau und Altikon-Dorlikon für einstweilen Pfarrverwesereien bestellt und erstere noch im Berichtsjahre wieder aufgehoben.

Für längere oder kürzere Zeit wurden Vikariate theils neu bestellt, theils wieder besetzt für die Pfarrstellen in Wollishofen, Oberstraß, Oetweil, Ossingen, Glattfelden, Embrach, Langnau, Fällanden, Bärentsweil, Uster, Otelfingen, Seebach, Altikon-Dorlikon, Horgen, Rußikon und Schönenberg. Für Bewilligung von Vikariatsadditamenten sind dem Regierungsrathe 5 Geistliche empfohlen worden.

Behufs Besetzung von drei durch das letztjährige Truppenaufgebot nöthig gewordenen Feldpredigerstellen wurden dem Regierungsrathe die gesetzlichen Zweiervorschläge eingereicht; zugleich wurde für die erforderliche Stellvertretung in den betreffenden Gemeinden Vorsorge getroffen.

Die nachgesuchte Entlassung von ihren Pfarrstellen erhielten mit Verdankung der geleisteten Dienste die Herren Pfarrer Bleuler in Glattfelden, Weiß in Wallisellen, Peter in Fällanden und Corrodi in Oetweil, die beiden letztern mit Belassung eines Theiles ihrer bisherigen Besoldung als lebenslänglichen Ruhegehaltes.

Der mit Konversionsgesuch eingekommene Franz Xaver Luibrand von Erlenmoos Kt. St. Gallen wurde mit Bewilligung des Regierungsrathes in die evangelisch-reformirte Kirchengemeinschaft aufgenommen.

Von den übrigen Geschäften sind folgende besonders hervorzuheben:

1. Da sich die große Mehrzahl der evangelischen und paritätischen Stände für Erhebung des Charfreitags zum hohen Festtage ausgesprochen, so wurde durch Verordnung des Regierungsrathes der Beschluß des Großen Rathes vom 28. Brachmonat 1858 betreffend die Erhebung des Charfreitags an die Stelle des h. Donnerstags zum h. Festtage mit Abendmahlsgenuß in Vollziehung gesetzt, in der Meinung, daß die erste Feier im Jahr 1860 stattfinden solle. Für den Charfreitag wurde eine Liturgie bearbeitet und sammt den Beschlüssen des Großen Rathes und der Synode durch Kreisschreiben des Antistes den Stillständen zur Kenntniß gebracht, wobei ihnen zugleich über die Art der Vollziehung derselben die nöthige Anleitung ertheilt wurde.

2. Der Kirchenrath war im Falle, der evangelischen Konferenz den revidirten Entwurf einer Liturgie für den evangelischen Gottesdienst der eidgenössischen Truppen und einer Pastoralinstruktion für die Feldprediger evangelischer Konfession sowie eines eidgenössischen Militärgesangbuches mit sachbezüglichen Anträgen vorzulegen. Zugleich ersuchte er das Konsistorium in Genf, sich mit den Kirchenbehörden von Waadt und Neuenburg für Entwerfung eines französischen Militärgesangbuches ins Einvernehmen zu setzen, wozu sich dieses bereit erklärte.

3. Mit Bezug auf den im Kanton Zürich angeordneten Bezug von Liebessteuern für den Kirchenbau der reformirten Gemeinde in Luzern, wovon laut unserm letztjährigen Berichte den übrigen Kirchenbehörden der evangelischen Schweiz mit dem Ersuchen, sich auch an ihrem Orte dieser Sache anzunehmen, Kenntniß gegeben wurde, erwiederten

a. Der reformirte Kirchenrath von Aargau: Er finde sich nicht veranlaßt, dem Ansuchen betreffend Gabensammlung für diesen Zweck von Amtswegen zu entsprechen, habe aber den Vorstand des protestantisch-kirchlichen Hülfsvereins von dem erwähnten Gesuche in Kenntniß gesetzt und demselben anheimgegeben, auf geeignete Weise eine Kollekte zu veranstalten, damit die Sammlung um so mehr als eine freiwillige erscheine.

b. Der evangelische Kirchenrath von St. Gallen: Er bedaure, diesem Wunsche einstweilen keine Folge geben zu können, weil die evangelische Bevölkerung dieses Kantons in den letzten Jahren für verschiedene kirchliche

Zwecke wiederholt außerordentlicher Weise in Anspruch genommen worden sei, und auch gegenwärtig besonders für Gründung der evangelischen Gemeinde in Rorschach und den dortigen Kirchenbau sehr bedeutende Opfer zu bringen habe. Er könne daher für einmal nur die Zusage geben, daß er diese Angelegenheit nicht aus dem Auge verlieren, sondern später, sobald es ihm zulässig erscheine, wieder aufnehmen werde.

c. Die evangelische Kirchenkommission von Glarus: Sie befreue sich, melden zu können, daß sie die Summe von Frk. 1300 als Ertrag der dortigen Kollekte bereits dem Pfarramt der reformirten Gemeinde in Luzern übermittelt habe.

d. Der evangelische Kirchenrath von Graubünden: Er habe die evangelische Bevölkerung durch einen Aufruf zur Betheiligung an diesem Liebeswerke eingeladen. (Letztere ergab den schönen Betrag von Frk. 4207. 15 Rp.)

e. Die Kirchendirektion des Kantons Bern: Der Regierungsrath schlage dem Großen Rathe die Bewilligung einer Summe von Frk. 4000 für den Bau der reformirten Kirche in Luzern vor, dagegen könne eine allgemeine Steuersammlung zu diesem Zwecke nach bestehenden Gesetzen von Amtswegen nicht angeordnet, sondern nur auf Privatwegen bewerkstelligt werden.

f. Der evangelische Kirchenrath von Thurgau: Er habe beschlossen, der reformirten Gemeinde in Luzern an die Kosten ihres Kirchenbaues aus evangelischen kantonalen Mitteln Frk. 1000 beizusteuern, wobei überdieß noch eine Kollekte in den evangelischen Gemeinden des Kantons in Aussicht stehe. (Diese hat nach späterer Mittheilung 3486 Frk. 90 Rp. eingebracht.)

g. Von der Kanzlei des Kantons Baselland wurden Frk. 1461 als Ertrag einer Kirchensteuer übersendet.

Der Kirchenrath mußte im Hinblick auf den reichen Ertrag der in allen Kirchgemeinden des Kantons Zürich angeordneten Kollekte für den Kirchenbau der reformirten Gemeinde in Luzern, welche denselben in einem besondern Zircularschreiben gebührend verdankt worden ist, sowie im Hinblick auf dießfällige Wünsche mehrerer Stillstände für seine Pflicht erachten, gegen die reformirte Gemeinde in Luzern die Erwartung auszusprechen, daß über die Wahl des Bauplatzes und Feststellung des Bauplanes nichts definitives beschlossen werde, ohne daß dem Kirchenrathe von Zürich zuvor Gelegenheit gegeben worden wäre, seine Ansichten darüber auszusprechen, welchem Wunsche von Seite der Gemeinde in allen Theilen bereitwillig entsprochen worden ist.

4. Die im letzten Jahresberichte erwähnten nachträglich vorgenommenen Aenderungen im Entwurfe des Kirchengesetzes wurden in einer besondern Weisung an den Regierungsrath einläßlich beleuchtet und begründet.

5. Der Kirchenrath war im Falle, der Direktion des Erziehungswesens über die beabsichtigte Berufung des Herrn Dr. Keim an die theologische Fakultät der Hochschule ein Gutachten abzugeben.

6. Der Synode wurden verschiedene Anträge vorgelegt:

a. Betreffend Organisation des Religionsunterrichtes in der Ergänzungs- und Unterweisungsschule und des Konfirmanden-Unterrichtes;

b. betreffend die in Folge der Erhebung des Charfreitags zum Hauptfesttage anzuordnenden gottesdienstlichen Einrichtungen;

c. betreffend Konkordat über gegenseitige Zulassung evangelisch-reformirter Geistlichen in den Kirchendienst.

7. Auf die Desiderien der Versammlung der Abgeordneten der Kapitel und Klassen, dahin gehend: der Kirchenrath möchte

a. dafür sorgen, daß von allen Kantonen die gehörigen Tauf- und andern pfarramtlichen Scheine eingesandt werden, da hierin in Genf, Waadt und Neuenburg große Unregelmäßigkeiten vorkommen;

b. ein Regulativ aufstellen über die auszustellenden Heirathsschriften im Allgemeinen und besonders darüber, ob das Pfarramt des Bräutigams oder der Braut die Verkündungsempfehlung an das Pfarramt der Aufenthaltsgemeinde auszustellen habe, und ob dem Pfarramt der Braut und von wem Kopulationsanzeige zu machen sei;

c. in einem Regulativ festsetzen, daß sowol Bräutigam als Braut sich für die Verkündung persönlich bei ihren heimatlichen Pfarrämtern zu stellen haben;

wurde erwiedert:

ad a. Es werde darauf aufmerksam gemacht, daß in Genf und Neuenburg eine Scheidung des Zivilstands- und der kirchlichen Regiſter stattfinde und daß für die Führung der erstern besondere Beamte angestellt seien. Nur für die Mittheilung von Auszügen aus diesen Regiſtern (Geburts-, Kopulations- und Todtenscheine) habe sich Genf durch Beitritt zum Konkordate verbindlich gemacht. Es bleibe daher nichts anderes übrig, als bei Eingang von bloßen Geburtsscheinen durch die betreffenden Eltern oder durch direkte Zuschrift an das Pfarramt, wo solche thunlich, den Taufschein sich zu verschaffen, und wenn das ohne Erfolg bliebe, die betreffende Rubrik vor der Hand offen zu lassen und eine Bemerkung am Rande beizufügen. Waadt und Neuenburg seien dem Konkordate noch nicht beigetreten und zu einem Schritt gegen andere Kantone sei kein Anlaß, da die Versammlung keine Daten aufstelle, welche solche Beschwerden gegen andere Kantone begründen könnten.

ad b. Der Kirchenrath werde nach Erlaß des neuen Kirchengesetzes betreffend Ausstellung von Kopulationsanzeigen an das Pfarramt der Braut das Nöthige verfügen. Für einmal könne eine solche Anzeige, so wünschbar sie sei, nicht gefordert werden. Betreffend die Ausstellung von Verkündungsempfehlungen an die Pfarrämter der Aufenthaltsgemeinde seien keine Inkonvenienzen bekannt, welche die Aufstellung eines Regulativs veranlassen könnten.

ad c. Dem Gesuch betreffend persönliche Stellung der Verlobten beim hei-

matlichen Pfarramt könne der Kirchenrath nicht entsprechen, weil die Aufstellung eines diesfälligen Reglements nicht in seine Kompetenz falle; eine Weiterleitung an das Obergericht aber könne nicht stattfinden, weil das privatrechtliche Gesetzbuch Verlobte nur in einem ganz speziellen Falle zu persönlicher Stellung vor dem Pfarramte verpflichte und der Vollziehung unübersteigliche Hindernisse im Wege ständen.

8. Aus Veranlassung einiger Spezialfälle, in welchen ab Seite zürcherischer Geistlichen von Angehörigen des Kantons Aargau zur Verehelichung mit Angehörigen des Kantons Zürich die in § 96 b des Zivilgesetzbuches bezeichneten Ausweisschriften verlangt wurden, wurde den Pfarrämtern in Erinnerung gebracht:

a. Daß durch die in § 95 und 96 des Zivilgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen die einfachern Vorschriften früher zwischen Zürich and andern Kantonen abgeschlossener Konkordate nicht aufgehoben sind.

b. Daß demgemäß zur Verehelichung von Angehörigen des Kantons Zürich mit Angehörigen eines der Kantone Luzern, Schwyz, Nidwalden, Glarus, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau weder eine Urkunde über Entlassung der Braut aus dem bisherigen Bürgerverbande, noch eine eventuelle Zusicherung ihrer Aufnahme in das Bürgerrecht des Bräutigams nothwendig ist.

Zugleich wurden die Pfarrämter ersucht, darauf zu achten, daß auch von den andern bei Ausfertigung und Prüfung von Eheausweisschriften betheiligten Beamteten und Behörden der Inhalt der erwähnten Konkordate und Beschlüsse nicht übersehen werde. (Offizielle Gesetzessammlung IX, S. 223 und 425, X, S. 359. Beschlüsse des Regierungsrathes vom 18. Jenner 1855 und des Obergerichtes vom 5. Hornung 1855.)

9. Bei Veranstaltung einer neuen Auflage des Katechismus und der Schulausgabe des Neuen Testamentes wurde im Einverständniß mit dem Erziehungsrath dafür gesorgt, daß die alt- und neutestamentlichen Sprüche im Katechismus nach dem Wortlaute der reridirten Oktavbibel abgedruckt und auch die Schulausgabe des Neuen Testamentes mit dem Texte der Oktavbibel in Uebereinstimmung gebracht werde.

10. Die Jahresberichte der Kapitel veranlaßten den Kirchenrath, denselben für ihre Betheiligung an der Seelsorge der Bezirksgefangenen den besondern Dank und für das wissenschaftliche Leben in den Kapiteln und besonderen Pastoralgesellschaften seine Anerkennung auszusprechen.

11. Die Bezirkskirchenpflegen wurden eingeladen, über die Vollziehung der Verordnung betreffend den religiösen Lehr- und Gedächtnißstoff und die Ergebnisse der gemachten Erfahrungen Bericht zu erstatten.

12. Für Vornahme der Pfarrvisitation wurden den Bezirksschulpflegen die nöthigen Aufträge ertheilt.

13. Die im letzten Berichte erwähnte strafrechtliche Untersuchung gegen Herrn Katechet Weber in Oberstraß hatte zur Folge, daß derselbe für die Dauer eines Jahres im Amte eingestellt und daß für diese Zeit in Oberstraß ein Verweser bestellt wurde.

14. Der Kirchenrath fand sich durch einen ihm zur Einsicht mitgetheilten Beschluß der Kriminalabtheilung des Obergerichtes, durch welchen dem Rehabilitationsgesuche eines seines Amtes entsetzten Geistlichen entsprochen wurde, veranlaßt, die Staatsanwaltschaft zu ersuchen, den Kirchenrath vorkommenden Falles von derartigen Rehabilitationsgesuchen in Kenntniß zu setzen, damit er Gelegenheit habe, sein Gutachten über dieselben abzugeben, wozu sich dieselbe nunmehr bereit erklärt hat; zugleich wurde dem Obergerichte mitgetheilt, daß der Kirchenrath den betreffenden Geistlichen aus dem Verzeichnisse des zürcherischen Ministeriums gestrichen und hievon der Kirchensynode Mittheilung gemacht habe. — Dem Gesuche des Betreffenden um Wiederaufnahme in das zürcherische Ministerium konnte nicht entsprochen werden.

15. Die gottesdienstlichen Funktionen in Altikon-Dorlikon wurden zur Erleichterung des Pfarrers auf Grundlage der bisherigen Verhältnisse und mit möglichster Schonung der aus alter Uebung hergeleiteten Ansprüche der beiden Gemeinden neu regulirt und die diesfällige Anordnung vom Regierungsrath durch Rekursentscheid bestätigt.

16. Bei der Einweihung der neuen Kirche in Wyl betheiligte sich der Kirchenrath durch die Abordnung eines seiner Mitglieder.

17. Gegen Beschlüsse von Bezirkskirchenpflegen sind 3 Rekurse an den Kirchenrath gelangt. Von diesen wurde einer als unbegründet abgewiesen, einer theilweise begründet erklärt und einer durch Modifikation des rekurrirten Beschlusses Seitens der betreffenden Bezirkskirchenpflege erledigt. Gegen den Kirchenrath ist ein Rekurs erhoben und vom Regierungsrath als unbegründet abgewiesen worden.

Die Bezirksschulpflegen haben ihre Geschäfte in gesetzlicher Weise erledigt. Aus ihren Jahresberichten ergibt sich, daß diese Behörden auch im Berichtsjahre wieder mit anerkennenswerthem Eifer gewirkt und ihre Pflichten treu und gewissenhaft erfüllt haben. Ihre hauptsächlichsten Verhandlungsgegenstände waren: 1) 24 Entlassungsgesuche von Stillständern, von denen 23 bewilligt und eines abgewiesen wurde; 2) 110 Gesuche um Zulassung zur Konfirmation vor dem gesetzlichen Alter, von denen 96 bewilligt und 14 abgewiesen wurden; 3) 73 Ehescheidungsbegehren (1 weniger, als letztes Jahr), von denen auf den Bezirk Zürich 12, Affoltern 1, Horgen 8, Meilen 7, Hinweil 11, Uster 11, Pfäffikon 7, Winterthur 7, Andelfingen 3, Bülach 3 und Regensberg 3 fallen. Hievon wurden 4 durch Aussöhnung erledigt und 69 an die Gerichte gewiesen. Ueberdieß wurden von den Stillständen 37 Ehescheidungs-

begehren direkte an die Gerichte überwiesen, nämlich im Bezirk Zürich 13, Affoltern 4, Horgen 3, Meilen 7, Uster 1, Pfäffikon 5, Winterthur 1, Bülach 2 und Regensberg 1. Die weitern Geschäfte der Bezirkskirchenpflegen bezogen sich auf außerordentliche Pfarrvisitationen in den Bezirken Zürich und Winterthur (mit günstigem Ergebniß), Klagen und Streitigkeiten, Rekurse, Mittheilungen an Stillstände und Pfarrämter und andere weniger erhebliche Gegenstände.

Die Kapitel haben sich im Berichtsjahre beschäftigt mit: 1) Reglementarischen Wahlen und Berathungen über die gottesdienstliche Feier der Charwoche, Reglement betreffend die Pfarrinstallationen, den Einfluß des neuen Schulgesetzes auf den Religionsunterricht in Unterweisung und Repetirschule, den Entwurf eines Konkordates über gegenseitige Zulassung evangelisch-reformirter Geistlicher in den Kirchendienst und den Plan der Synodalpropositionen; 2) Wissenschaftlichen Arbeiten über: die Betheiligung des Geistlichen am Werke der Mission (Zürich), Genesis 32 V. 24—32, Versuch einer Auslegung des Kampfes Jakobs mit Gott (Affoltern), das Verhältniß der Paulinischen Lehre vom Gesetz zu dem Ausspruche Christi Matth. 5, V. 17—19 (Hinweil und Erspektantenklasse), Parentationen und Gedächtnißreden beim Hinschiede von Geistlichen (Uster), den religiösen Jugendunterricht von seinen ersten Anfängen bis zu seinem Schlusse (Andelfingen); die individuelle bewußte Fortdauer nach dem Tode (Bülach), den Begriff der Selbstbezeichnung Christi „des Menschen Sohn" (Regensberg), die Beziehung des Todes Jesu zu dessen Erlösungswerk nach den verschiedenen neutestamentlichen Lehrtypen und deren Verhältniß zur protestantisch-kirchlichen Erlösungslehre (Regensberg), die religiöse Bewegung in Amerika, und die Feiertage (Erspektantenklasse); 3) Predigten über Matth. 28, 1—10 und Luk. 17, 20—21 (Erspektantenklasse); 4) der geistlichen Besorgung der Bezirksgefangenen (sämmtliche Kapitel durch je einen oder mehrere Kapitularen). 5) Besondere Pastoralgesellschaften hielten überdieß nach den vorliegenden Berichten die Kapitel Zürich, Horgen, Meilen, Uster und Andelfingen und behandelten in denselben folgende Themata: 1) Die Lehre von der Gebetserhörung. 2) Wie kann der Geistliche dem Umsichgreifen des Sektenwesens am wirksamsten entgegenarbeiten? (Zürich). 3) Erbauliche Schriftauslegungen. 4) Proben aus der neuen Bibelübersetzung. 5) Ueber die Lehre von der Auferstehung nach 1. Kor. 15, 1—3. 6) Lehrt der Apostel Paulus, daß Alles am natürlichen Menschen Sünde sei? 7) Ueber die Feier des Charfreitags und des Osterfestes (Horgen). 8) Bibelerklärungen. 9) Ueber die Lehrfreiheit. 10) Ueber Kolosser. 3, 1—17 (Meilen). 11) Gedächtnißrede auf einen ehemaligen Kapitularen. 12) Eine Parentation auf einen Verstorbenen. 13) Ueber die Ostergeschichte. 14) Ueber die Paruste Christi. 15) Ueber geist-

liche Dürre. 16) Ueber Joh. Kaspar Häfeli als Theologe und Kirchenhistoriker, seine Predigten und Pastorallehren. 17) Ueber Lukas 7, 47. 18) Welches sind die Erfordernisse einer guten Predigt nach den Predigten der Apostel in der Apostelgeschichte? 19) Geschichtlicher Ueberblick über das Neutäuferwesen in einer Gemeinde des Bezirkes. 20) Freie Besprechungen über 1. Kor. 15 und über das Verhältniß unserer Zeit zum biblischen Christenthume (Uster). 21) Bibelerklärungen. 22) Homiletische Behandlung der Passionsgeschichte. 23) Ueber Kirchenzucht nach Matthäus 18, 15—18. 24) Zwei Briefe über die Frage, ob der Pfarrer oder der Lehrer den Religionsunterricht in den Repetir- und Sekundarschulen ertheilen solle. 25) Bedürfen die Pfarrvisitationen einer Veränderung, und auf welche Weise würden sie allenfalls am zweckmäßigsten eingerichtet? (Andelfingen). — Ueberdieß haben die Kapitel Horgen, Meilen, Andelfingen und Regensberg je eine gemeinsame kirchliche Feier für die Mission und den protestantisch-kirchlichen Hülfsverein abgehalten und es hat das Kapitel Bülach die Abhaltung eines solchen für die Zukunft beschlossen.

Geschäftsübersichten der Statthalterämter und der Bezirksräthe.

a. Uebersicht der Geschäfte der Statthalterämter.

Bezirke.	Erlassene Schreiben, Aufträge und Verfügungen.	Aufgenommene Verhöre.	Verhängte Polizeistrafen.	Protokollirte und vollzogene Urtheile.	Verhaftungen in den Bezirksgefängnissen.	Transportirte Vaganten.	Ausgestellte Reisepässe und Ausweise.	Visa für Durchreisende.	Reiseschriften. Eingenommen.	Reiseschriften. Ausgegeben.	Visitationstage für das Strafenwesen ꝛc.	Eingenommene und abgelieferte Steuergelder. Frkn.	Eingenommene und abgelieferte Steuergelder. Rp.
Zürich . .	2853	2157	355	393	1845	692	371	3444	6231	5087	23	159644	—
Affoltern .	188	—	35	111	54	—	—	56	289	185	3½	12256	71
Horgen .	561	647	54	46	68	26	80	366	1910	1726	5	46222	69
Meilen .	385	179	9	76	151	31	23	25	915	873	17	30977	—
Hinweil .	392	325	39	36	78	14	21	47	626	615	35	26746	17
Uster . .	176	158	27	121	80	5	11	22	405	387	10	20041	33
Pfäffikon .	920	160	64	—	87	102	114	56	180	174	18	18304	19
Winterthur	2415	448	63	187	333	170	274	1023	2268	1947	31	62974	—
Andelfingen	471	77	17	141	91	7	7	15	418	264	9½	11149	42
Bülach .	677	164	56	178	144	6	9	84	350	324	19	22943	80
Regensberg	1519	535	58	76	129	13	3	14	216	203	13	14419	65

b. Uebersicht der Geschäfte der Bezirksräthe.

Bezirke.	Verwaltungssachen.	Vormundschaftssachen.	Armensachen.	Davon erledigt.			Total der Geschäfte.	Zahl der Sitzungen.
				Durch Cirkular.	Durch Rechtsbelehrung.	In den Sitzungen.		
Zürich . .	764	1825	36	140	175	2310	2625	31
Affoltern . .	251	667	—	—	—	—	918	12
Horgen . .	419	1015	11	87	125	1233	1445	12
Meilen . .	298	957	—	300		955	1255	11
Hinweil . .	217	752	3	2	65	905	972	24
Uster . . .	773	196	4	84	—	889	973	14
Pfäffikon . .	343	864	5	54	—	1158	1212	17
Winterthur .	632	1225	5	189		1673	1862	21
Andelfingen .	238	979	3	11	—	1209	1220	18
Bülach . .	297	1135	6	906	—	532	1436	17
Regensberg .	313	1088	2	928		475	1403	15

Am Schlusse unsers Berichtes angelangt, empfehlen wir Ihnen die von uns am 29. April 1859 erlassene Verordnung betreffend die Ertheilung von Wasserrechten an Privatgewässern zur Aufnahme in die Gesetzessammlung.

Indem wir schließlich Sie sammt uns für gedeihliches Wirken dem Schutze des Höchsten empfehlen, ergreifen wir diesen Anlaß, Sie, Herr Präsident, Hochgeachtete Herren! unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Zürich, den 29. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der erste Präsident,

Dr. Jb. Dubs.

Der erste Staatsschreiber,

Huber.

Inhaltsverzeichniß.
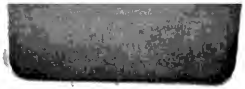
	Seite.
I. Direktion des Innern	3
Bürgerrecht	3
Niederlassungswesen	4
Kontrole über Geburts-, Ehe- und Sterberegister	5
Gemeindeverwaltung	7
Gewerbswesen	12
Forstwesen	14
Landwirthschaft	16
Landwirthschaftliche Schule	16
Abtheilung Armenwesen	17
II. Direktion der Polizei	23
Allgemeine Sicherheitspolizei	23
Personenpolizei	24
Bettler und Vaganten	24
Heimatlosenangelegenheit	24
Lotterien	24
Sonntags- und Wirthschafts-polizei	25
Feuerpolizei	25
Laubkäfer	25
Thierquälerei	26
Verkauf von Lebensmitteln	26
Beaufsichtigung der Maße und Gewichte	26
Polizeikorps	26
Polizeiangestellte der Gemeinden	27
Patentwesen	27
Strafanstalt	27
Bezirksgefängnisse	39
Brandassekuranz	4
III. Direktion der Finanzen	48
Abgabenwesen	48
Handelskammer	50
Domänenverwaltung	51
Bergwerksverwaltung	53
Salzverwaltung	56
Staatsforstverwaltung	56
Abtheilung Spitalpflege	58
IV. Direktion der öffentlichen Arbeiten	73
Straßen- und Wasserbau	73
Hochbauten	87
Schanzenwesen	93
V. Direktion des Militärs	93
VI. Direktion der Justiz	110
Vormundschaftliche Geschäfte	110
Verwaltungsstreitigkeiten u. s. f.	115
Staatsanwaltschaft	117
VII. Direktion des Erziehungswesens	122
Volksschulwesen	122
Höheres Unterrichtswesen	155
VIII. Direktion der politischen Angelegenheiten	175
IX. Direktion der Medizinal-angelegenheiten	180
X. Kirchenrath	183
Statthalter	190
ezirksräthe	191